DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band VII

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

IV. SEKTION

סדר נזיקין

SEDER NEZIQIN

VON DEN SCHÄDIGUNGEN

I.

מסכת בבא קמא

DER TRAKTAT BABA QAMMA

Erste Pforte

ERSTER ABSCHNITT

ES GIBT VIER HAUPTARTEN[1] VON SCHÄDIGUNGEN: DURCH DEN OCHSEN[2], DURCH DIE GRUBE[3], DURCH DIE ABWEIDUNG [MABÉH][4] UND DURCH DAS FEUER[5]. DIE EIGENHEIT DES OCHSEN[6] GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER ABWEIDUNG, UND DIE EIGENHEIT DER ABWEIDUNG GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DES OCHSEN; DIE EIGENHEIT DIESER BEIDEN, IN DENEN EIN LEBENDER GEIST IST, GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DES FEUERS, IN DEM KEIN LEBENDER GEIST IST; UND DIE EIGENHEIT DIESER [DREI], DIE SICH BEWEGEN UND SCHADEN ANRICHTEN, GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER GRUBE, DIE SICH NICHT BEWEGT UND SCHADEN ANRICHTET. DAS GEMEINSAME AN IHNEN IST: ES IST IHRE ART, SCHADEN ANZURICHTEN, IHRE BEWACHUNG LIEGT DIES OB, UND WENN SIE SCHADEN ANGERICHTET HABEN, SO IST DER SCHÄDIGER[7] VERPFLICHTET, SCHADENERSATZ MIT DEM BESTEN [SEINES] ACKERLANDES[8] ZU LEISTEN.

GEMARA. Wenn er von Hauptarten lehrt, so gibt es wohl auch Unterarten[9]; gleichen die Unterarten diesen selbst oder gleichen sie ihnen nicht? Beim Šabbathgesetze haben wir gelernt, es gebe neununddreißig Hauptarbeiten; wenn es Hauptarbeiten gibt, so gibt es auch Abzweigungen, und die Abzweigungen gleichen diesen selbst, denn wie wegen einer Hauptarbeit ein Sündopfer darzubringen[10] ist, ebenso ist auch wegen einer Abzweigung ein Sündopfer darzubringen, und wie eine Hauptarbeit mit

1. Wörtl. Väter; als solche werden diejenigen Fälle aufgezählt, die im bezüglichen Schriftabschnitte (Ex. Kapp. 21 u. 22) ausdrücklich erwähnt werden: analoge Fälle werden von diesen abgeleitet. 2. Nach der weiter folgenden Erklärung, der von einem Tiere böswillig angerichtete Schaden, besonders durch Hornstoß; cf. Ex. 21,35ff. 3. Die jemand auf öffentlichem Gebiete gegraben hat, wodurch Schaden angerichtet wird; cf. Ex. 21,33. 4. Daß unter מבעה die Abweidung eines fremden Ackerfeldes durch ein Vieh (cf. Ex. 22,4) zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel, dennoch wird weiter im T. eine Ansicht angeführt, nach der darunter der von einem Menschen angerichtete Schaden zu verstehen ist. Diese ganz falsche Erklärung kommt daher, weil eine Rezension unserer Mišna tatsächlich והאדם hatte. מבעה ist wohl eine absichtliche Kürzung von מבעיר, um eine Verwechselung mit הבער zu vermeiden. 5. Cf. Ex. 22.5. 6. Dh. der Schädigung durch diesen, ebenso weiter. 7. Dh. der Eigentümer, der Urheber des Schadens. 8. Cf. Ex. 22,4 u. weit. Fol. 6b. 9. Wörtl. Kinder od. Abstammende; gemeint sind analoge, in der Schrift nicht genannte Fälle. 10. Wenn

Steinigung belegt[11] ist, ebenso ist auch eine Abzweigung mit Steinigung belegt. — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen einer Hauptarbeit und einer Abzweigung? — Der Unterschied besteht in folgendem: wenn man zwei Hauptarbeiten oder zwei Abzweigungen ausübt, so ist man wegen jeder besonders schuldig, wenn aber eine Hauptarbeit und eine Abzweigung derselben, so ist man nur einmal schuldig. — Weshalb heißt die eine Hauptarbeit und die andere Abzweigung nach R. Eliézer, nach dem man wegen der Abzweigung neben der Hauptarbeit besonders schuldig ist[12]? — Die beim Bau der Stiftshütte wesentlich war[13], heißt Hauptarbeit, und die beim Bau der Stiftshütte unwesentlich war, heißt Abzweigung. — Beim Gesetze von der Unreinheit haben wir gelernt: Col. b Urunreinheiten sind: das Kriechtier, der Zeugungssamen und der Leichenunreine; bei diesen gleichen die abstammenden[14] nicht ihnen selbst, denn eine Urunreinheit macht auch Menschen und Geräte unrein, während die abstammenden nur Speisen und Getränke unrein machen, nicht aber Menschen und Geräte. Wie ist es nun hierbei? R. Papa erwiderte: Bei manchen gleichen sie ihnen und bei manchen gleichen sie ihnen nicht.

Die Rabbanan lehrten: Beim Ochsen gibt es drei Hauptarten von Schädigungen: durch das Horn, durch den Zahn und durch den Fuß. — Woher dies vom Horn? Die Rabbanan lehrten:[15] *Wenn stoßen wird*, unter ‘stoßen’ ist nur das Stoßen mit dem Horn zu verstehen, denn es heißt: [16] *da machte sich Çidqijah, der Sohn Kenânas, eiserne Hörner und sprach: So spricht der Herr: Mit diesen wirst du Aram niederstoßen &c.* Ferner heißt es:[17] *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier, wie eines Wildochsen sind seine Hörner, mit ihnen stößt er Völker nieder.* — Wozu ist das ‘ferner’[18] nötig? — Man könnte einwenden, Worte der Tora seien nicht durch Worte der Propheten auszulegen[19], so heißt es: *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier.* — Ist dies denn eine Auslegung, dies ist ja nur Andeutung, daß unter ‘stoßen’ das Stoßen mit dem Horn zu verstehen sei!? — Vielmehr, man könnte glauben, der Allbarmherzige habe zwischen nicht verwarnt[20] und verwarnt unterschieden beim losen[21], beim an-

man sie versehentlich ausgeübt hat. 11. Wenn vorsätzlich. 12. Auch wenn man sie gleichzeitig ausgeübt hat. 13. So nach unserem Texte; nach einer anderen Lesart: die beim Bau der Stiftshütte zur Anwendung kam, ist wesentlich u. heißt Hauptarbeit usw. 14. Die durch Berührung mit den genannten Urunreinheiten unrein wurden. 15. Ex. 21,28. 16. iReg. 22,11. 17. Dt. 33,17. 18. Der Beleg mit einem 2. Schriftverse. 19. Wörtl. zu lernen, dadurch eine Lehre zu folgern. 20. Die ersten 2 oder 3 Male hat der Eigentümer für die Hornschädigung seines Ochsen nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, erst beim 3. oder 4. Male gilt er als verwarnt u. muss den Schaden vollständig ersetzen; cf. Ex. 21,35ff. 21. Horn, von dem der zuerst angezogene Schriftvers spricht; dh. wenn der Ochs ein Horn ins Maul nimmt und damit stößt; bei einem solchen ganz ungewöhnli-

gewachsenen aber gelte er[22] stets als verwarnt, so heißt es: *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier*[23].

Welches ist die Unterart der Hornschädigung? – Anrennen, Beißen, Sichniederlegen[24] und Ausschlagen. – Das Stoßen heißt wohl deshalb Hauptart, weil es in der Schrift heißt: *wenn stoßen wird*, auch vom Anrennen heißt es ja: [04] *wenn anrennen wird*!? – Hier ist unter 'anrennen' das Niederstoßen zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Er beginnt mit *stoßen* und schließt mit *anrennen*[25], um dir zu sagen, anrennen und stoßen seien dasselbe. – Weshalb wird beim Menschen[26] [der Ausdruck] stoßen und beim Tiere [der Ausdruck] anrennen gebraucht? – Ein Mensch hat einen Schutzgeist[27], daher heißt es bei ihm stoßen[28], ein Vieh hat keinen Schutzgeist, daher heißt es bei ihm anrennen. Nebenbei lehrt er uns folgendes: ist er verwarnt hinsichtlich eines Menschen, so gilt er als verwarnt auch hinsichtlich eines Tieres, und ist er verwarnt hinsichtlich eines Tieres, so gilt er nicht als verwarnt hinsichtlich eines Menschen. – Das Beißen ist ja eine Unterart der Zahnschädigung!? – Nein, bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch die Schädigung einen Genuß, dabei aber hat es durch die Schädigung keinen Genuß. – Das Sichniederlegen und das Ausschlagen sind ja Unterarten der Fußschädigung!? – Nein, die Fußschädigung ist eine Fahrlässigkeit[29]; diese aber sind keine Fahrlässigkeiten. – Worauf beziehen sich demnach die Worte R. Papas, daß nämlich bei manchen die Unterarten nicht den Hauptarten gleichen: wenn etwa auf diese, so sind sie ja nicht verschieden; bei der Hornschädigung liegt eine Absicht der Schädigung vor, [das Tier] ist dein Eigentum, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso liegt auch bei diesen eine Absicht der Schädigung vor, [das Tier] ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterarten der Hornschädigung gleichen der Hornschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf [die Unterart von] Zahn- und Fußschädigung.

Wo befinden sich Zahn- und Fußschädigung in der Schrift? – Es wird gelehrt: [30] *Und schickt*, das ist die Fußschädigung, denn so heißt es: [31] *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken*; [30] *und abweiden läßt*, das ist die Zahnschädigung, denn es heißt: [32] *wie der Zahn*[33] *abweidet, bis es ganz aus ist.* Fol. 3

chen Falle rechtfertigt sich der Ersatz der Hälfte des Schadens. 22. Der T. spricht stets vom schädigenden Tiere: es ist verwarnt, bezw. nicht verwarnt, es bezahlt einen ganzen od. halben Schaden usw. 23. Dieser Schriftvers spricht von einem angewachsenen Horn. 24. Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu zerbrechen. 04. Ex. 21,35. 25. Cf. Ex. 21,35,36. 26. Wenn ein Ochs einen Menschen niederstößt: cf. Ex. 21,28ff. 27. Nach Raschi Verstand, sich zu schützen. 28. Durch Zielen mit dem Horn. 29. Wörtl. der Schaden kommt häufig vor, da das Tier stets geht; dies entspricht aber nicht ganz dem Sinne. 30. Ex. 22,4.

Der Meister sagte: *Und schickt*, das ist die Fußschädigung, denn so heißt es: *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken.* Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken.* Worauf würdest du es denn sonst bezogen haben: wenn etwa auf die Hornschädigung, so befindet sich ja diese in der Schrift, und wenn auf die Zahnschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Zahnschädigung, nur spreche das eine von dem Falle, wenn es von Grund aus vernichtet[34]wird, und das andere, wenn es nicht von Grund aus vernichtet wird, so lehrt er uns. – Woher wissen wir es nun, wo du dies auf die Fußschädigung beziehst, von der Zahnschädigung in dem Falle, wenn es nicht von Grund aus vernichtet wird? – Wie bei der Fußschädigung; wie es bei der Fußschädigung einerlei ist, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht[35], ebenso ist es auch bei der Zahnschädigung einerlei, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht.

Der Meister sagte: *Und abweiden läßt*, das ist die Zahnschädigung, und so heißt es: *wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist.* Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist.* Worauf würdest du es denn sonst bezogen haben: wenn etwa auf die Hornschädigung, so befindet sich ja diese in der Schrift, und wenn auf die Fußschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Fußschädigung, nur spreche das eine von dem Falle, wenn [das Tier] von selbst hinaufgegangen ist, und das andere, wenn [der Eigentümer] es hinaufgetrieben hat, so lehrt er uns. – Woher wissen wir es nun, wo du es auf die Zahnschädigung beziehst, von der Fußschädigung in dem Falle, wenn es von selbst hinaufgegangen ist!? – Wie bei der Zahnschädigung; wie es bei der Zahnschädigung einerlei ist, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen[36]ist, ebenso ist es auch bei der Fußschädigung einerlei, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist. – Sollte doch der Allbarmherzige nur *und schickt* geschrieben haben, und nicht *und abweiden läßt*, denn [im ersten] ist ja sowohl die Fußschädigung als auch die Zahnschädigung einbegriffen!? Die Fußschädigung, denn es heißt: *die den Fuß der Ochsen und der Esel*

31. Jes. 32,20. 32. iReg. 14,10. 33. So nach der Auslegung des T. Das W. גלל (in der Bedeutung Zahn) wird v. גלה *bloß, nackt, kahl (machen)*, abgeleitet, weil die Zähne zuweilen aufgedeckt u. zuweilen von den Lippen bedeckt sind; nach einer anderen Erklärung vom aram. גלל Stein (v. גלל *rollen, wälzen*), besond. Marmor, weil die Zähne das Aussehen des Marmors haben; nach einer dritten Erklärung vom biblischen גלל Kot, Mist, weil die Zähne die Speisen in Mist verwandeln. 34. Wenn es nicht mehr nachwächst. 35. Da bei dieser der Ausdruck ובער (vollständig vernichten) nicht gebraucht wird. 36. Da bei dieser der

schicken, die Zahnschädigung, denn es heißt:[37] *den Zahn der Tiere werde ich auf sie schicken*. – Wenn nicht der überflüssige Schriftvers, so würde man nur das eine oder das andere verstanden haben; entweder die Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, oder die Zahnschädigung, durch die [das Tier] einen Genuß hat. – Merke, sie sind ja gleichwertig, somit müßten doch beide einbegriffen sein, da man nicht weiß, welche auszuscheiden sei!? – Es[38] ist dennoch nötig; man könnte glauben, nur wenn er [das Tier] hinaufgetrieben hat, nicht aber, wenn es selbst hinaufgegangen ist, so lehrt er uns.

Welches ist die Unterart der Zahnschädigung? – Wenn [das Tier] aus Behaglichkeit sich an die Wand reibt[39] oder aus Behaglichkeit Früchte beschmutzt. – Bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch den Schaden einen Genuß, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, und dies ist ja auch bei diesen der Fall: es hat durch den Schaden einen Genuß, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Zahnschädigung gleicht der Zahnschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart von Fußschädigung.

Welches ist die Unterart der Fußschädigung? – Wenn [das Tier] im Gehen einen Schaden mit dem Körper anrichtet, mit dem Haare, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat. – Bei der Fußschädigung geschieht der Schaden durch Fahrlässigkeit, [das Tier] ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, und auch bei diesen ist dies ja der Fall: der Schaden geschieht durch Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Fußschädigung gleicht der Fußschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart der Grubenschädigung.

Welches ist die Unterart der Grubenschädigung: wollte man sagen, Hauptart heiße eine Grube von zehn [Handbreiten] und Unterart heiße eine von neun, so spricht ja die Schrift weder von neun noch von zehn!? – Das ist kein Einwand; der Allbarmherzige sagt:[40] *das tote soll ihm gehören*, und den Rabbanan war es bekannt, daß [eine Grube] von zehn [Handbreiten] den Tod und eine von neun nur eine Schädigung und nicht den Tod herbeiführe. – Aber immerhin ist ja die eine Hauptart hinsichtlich des Todes und die andere Hauptart hinsichtlich der Schädigung!? – Vielmehr, wenn jemand seinen Stein, sein Messer oder sein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete hingelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. – In welchem Falle: hat er ihren Besitz aufgegeben, so gelten sie

Ausdruck ושלח (heraufschicken) nicht gebraucht wird. 37. Dt. 32,24. 38. Das Wort ובער. 39. Und dadurch Schaden anrichtet. 40. Ex. 21.36. 41. Wenn man

Col. b ja sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuél, welcher sagt, sie alle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube, und nach Rabh, welcher sagt, sie alle seien von der Schädigung durch einen Ochsen zu folgern, als Ochs!? Die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, sie ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob. – Vielmehr, die Unterart der Grubenschädigung gleicht der Grubenschädigung und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart von mabêh. – Was ist darunter zu verstehen: wenn nach Šemuél, welcher sagt, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen, so sagten wir ja, die Unterart der Zahnschädigung gleiche der Zahnschädigung, und wenn nach Rabh, welcher sagt, darunter sei ein von einem Menschen angerichteter Schaden zu verstehen, – was heißt bei ihm Hauptart und was Unterart!? Wolltest du sagen, Hauptart heiße sie, wenn sie wachend erfolgt ist, und Unterart, wenn schlafend, so haben wir ja gelernt, ein Mensch gelte stets als verwarnt, ob wachend oder schlafend! – Vielmehr, dies bezieht sich auf Schleim und Speichel[41]. – In welchem Falle: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so geschah dies ja durch seine Kraft, und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht hatten, so gelten sie ja sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube!? – Vielmehr, die Unterart von mabêh gleicht diesem selbst, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart der Feuerschädigung.

Welches ist die Unterart der Feuerschädigung: wollte man sagen [der Fall], wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze seines Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind[42] herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, – auf welche Weise: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so gleichen sie ja der Feuerschädigung: bei der Feuerschädigung wirkt eine andere Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine andere Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Feuerschädigung gleicht der Feuerschädigung und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Fußschädigung. – 'Die Fußschädigung', wir sagten ja, die Unterart der Fußschädigung gleiche der Fußschädigung!? – Beim halben Ersatz für Geröllschaden[43], bezüglich dessen eine Lehre überliefert[44] ist. – Wes-

mit diesen Exkreten Schaden angerichtet hat. 42. Womit der Eigentümer rechnen sollte. 43. Wenn beim Laufen des Tieres Geröll abprallt u. Schaden anrichtet. 44. Daß in einem solchen Falle der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu entrichten hat. Diese Zahlung ist jed. eine richtige Geldzahlung u. keine Geld-

halb nennt er sie Unterart der Fußschädigung[45]!? — Hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit[46]. — Aber dies war ja Raba fraglich, denn Raba fragte, ob der halbe Ersatz für Geröllschaden, dinglich oder persönlich zu leisten sei!? — Raba war es fraglich, R. Papa war es entschieden. — Weshalb nennt er es nach Raba, dem dies fraglich war, Unterart der Fußschädigung? — Weil man nicht ersatzpflichtig ist, wenn dies auf öffentlichem Gebiete erfolgt ist[47].

DURCH DIE ABWEIDUNG [MABÊH] UND DURCH DAS FEUER &C. Was heißt mabêh? — Rabh sagte, mabêh sei [die Schädigung durch] einen Menschen[48], und Šemuél sagte, mabêh sei die Zahnschädigung. Rabh sagte, mabêh sei [die Schädigung durch] einen Menschen, denn es heißt: [49]*der Wächter spricht: der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht [kommt], wenn ihr fragen wollt, so fragt [beâju[50]]*. Šemuél sagte, mabêh sei die Zahnschädigung, denn es heißt: [51]*wie ist Ésav durchsucht, seine Verborgenheiten entblößt [nibû]*. — Wieso geht dies[52] hieraus hervor? — Nach der Übersetzung R. Josephs: Wie ist Ésav durchsucht, seine Verborgenheiten entblößt[53]. — Weshalb sagt Rabh nicht wie Šemuél? — Er kann dir erwidern: heißt es etwa nibêh[54]!? — Weshalb sagt Šemuél nicht wie Rabh? — Er kann dir erwidern: heißt es etwa boéh[55]!? — Merke, aus diesen Schriftversen ist ja weder die Ansicht des einen noch die Ansicht des anderen zu erweisen, weshalb nun sagt Rabh nicht wie Šemuél!? — Er lehrt vom Ochsen und allen [Schädigungen] durch einen Ochsen. — Und Šemuél, er lehrt ja vom Ochsen und allen [Schädigungen] durch einen Ochsen!? R. Jehuda erwiderte: Unter 'Ochs' ist die Horn-

buße, als welche jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, gilt. Diese Schädigung ist eine Unterart der Fußschädigung. 45. Während doch der Ersatz dem der Hornschädigung gleicht. 46. Bei der Hornschädigung haftet der Eigentümer nur dinglich, dh. mit dem Werte des Ochsen, der den Schaden angerichtet hat; das Tier wird verkauft u. der Geschädigte erhält die Hälfte des Erlöses, auch wenn der getötete Ochs bedeutend mehr wert war. Bei allen anderen Schädigungsarten haftet der Eigentümer persönlich. עליה wahrscheinlich von עלה *schätzen, taxieren*, nach Schätzung; die Erklärung des T. (weit. Fol. 16b) mit מעולה (ident. mit מיטב) ist sprachl. unzutreffend. 47. Für die Fußschädigung ist der Eigentümer nur dann verantwortlich, wenn der Schaden im Gebiete des Geschädigten angerichtet worden ist. 48. Der von einem Menschen angerichtete Schaden. 49. Jes. 21,12. 50. Hier wird bei Menschen der Ausdruck בעין gebraucht. 51. Ob. 1,6. 52. Der Fragende kannte wahrscheinlich die Bedeutung des W.s נבעו nicht, od. aber er leitete es von בעה *durchsuchen* ab. 53. מבעה, verwandt mit נבעו (aus בעה *hervorbrechen*) heißt also das Entblößte, darunter ist der Zahn zu verstehen, der zuweilen verhüllt u. zuweilen entblößt ist. Auf die Gezwungenheit u. Entbehrlichkeit beider Belege hinzudeuten ist kaum nötig; בעי hat (besond. im Aram.) die Bedeutung *abweiden, abraffen*; vgl. ob. S. 3 Anmerkung 4. 54. Auf den Zahn, der entblößt wird, würde die Niphâlform passen, nicht aber die Hiphîlform. 55. Im Qal; der Hiphîl bezeichnet die

schädigung und unter 'mabéh' ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, wobei [das Tier] keinen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, Fol.4 wobei es einen Genuß hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, wobei es die Absicht der Schädigung hat[56]. — Ist etwa nicht durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen der Zahnschädigung, wobei [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr wegen der Hornschädigung, wobei es die Absicht der Schädigung hat!? — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, hierbei verhalte es sich ebenso wie bei einem Sklaven und einer Sklavin. Wie man für einen Sklaven und eine Sklavin nicht ersatzpflichtig[57] ist, obgleich sie die Absicht der Schädigung haben, ebenso auch hierbei. R. Aši entgegnete: Bei einem Sklaven und einer Sklavin ist ja ein sehr gewichtiger Grund vorhanden: er könnte, wenn ihn sein Herr erzürnt, gehen und die Tenne eines anderen in Brand stecken, und so seinen Herrn zu einer Ersatzleistung von hundert Minen täglich bringen!? — Vielmehr, man entgegne wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, wobei [das Tier] die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, wobei es nicht die Absicht der Schädigung hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei es einen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, wobei es keinen Genuß hat. — Wo bleibt die Fußschädigung, läßt er sie fort!? — [Die Worte:] 'wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet', schließen die Fußschädigung ein. — Sollte er sie ausdrücklich lehren!? Vielmehr, erklärte Raba, unter 'Ochs' ist die Fußschädigung und unter 'mabéh' ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, die keine Fahrlässigkeit ist, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei [das Tier] einen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Fußschädigung, wobei es keinen Genuß hat. — Wo bleibt die Hornschädigung, läßt er sie fort!? — [Die Worte:] 'wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet', schließen die Hornschädigung ein. — Sollte er sie ausdrücklich lehren!? — Er spricht nur von solchen, die schon zuerst als verwarnt[58] gelten, nicht aber von solchen, die zuerst nicht verwarnt und erst später[59] verwarnt sind. —

Handlung, die man einen anderen ausüben läßt. 56. Die Schrift muß daher beide Fälle lehren, da man einen vom anderen nicht folgern könnte. 57. Wenn sie Schaden angerichtet haben. 58. Bei welchen der Eigentümer auch das 1. Mal den ganzen Schaden ersetzen muß. 59. Beim 3. od. 4. Male; cf. Ex. 21,36.

Weshalb sagt Šemuél nicht wie Rabh!? – Er kann dir erwidern: wieso kann man sagen, darunter sei ein Mensch zu verstehen, er lehrt ja im Schlußsatze[60]: der verwarnte[22] Ochs, der Ochs des Schädigers im Gebiete des Beschädigten und der Mensch[61]. – Sollte er auch von diesem in der ersten [Mišna] lehren!? – Er spricht nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der persönlich angerichteten Schädigung. – Und Rabh, vom Menschen lehrt er ja im Schlußsatze[60]!? – Rabh kann dir erwidern: da wird er nur mit den Verwarnten aufgezählt[62]. – Wie ist nach ihm die Verschiedenheit der Eigenheiten zu erklären? – Wie folgt: die Eigenheit des Ochsen, für den das Lösegeld[63] zu zahlen ist, gleicht nicht der Eigenheit des Menschen, für den das Lösegeld nicht zu zahlen ist, und die Eigenheit des Menschen, der die vier Zahlungen[64] zu leisten hat, gleicht nicht der Eigenheit des Ochsen, für den die vier Zahlungen nicht zu leisten sind. – «Das Gemeinsame an ihnen ist, es ist ihre Art, Schaden anzurichten.» Ist es denn die Art eines Ochsen, Schaden anzurichten!? Bei einem verwarnten. – Ist es denn die Art eines verwarnten Schaden anzurichten!? – Da eine Warnung erfolgt ist, so ist dies seine Art. – Ist es denn die Art eines Menschen, Schaden anzurichten!? – Bei einem Schlafenden. – Ist es denn die Art eines Schlafenden, Schaden anzurichten!? – Da er sich kauert und streckt, so ist dies seine Art. – «Ihre Bewachung liegt dir ob.» Ein Mensch hat sich ja selber zu bewachen!? – Qarna lehrte, es gebe vier Hauptarten von Schädigungen, zu denen er auch [die Schädigung durch] einen Menschen mitzählt; nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: der Mensch hat sich selber zu bewachen!? Vielmehr ist, wie R. Abahu zu einem Jünger gesagt hat: lies: ein Mensch hat sich selber zu bewachen, auch hier zu lesen: ein Mensch hat Col.b sich selber zu bewachen. R. Mari wandte ein: Vielleicht ist unter 'mabéh' das Wasser zu verstehen, denn es heißt:[65] *wie das Feuer Reisig zündet, Feuer das Wasser aufwallen macht [tibéh]*[66]!? – Heißt es etwa: wie Wasser aufwallt, es heißt ja: Feuer aufwallen[67] macht. R. Zebid wandte ein: Vielleicht ist unter 'mabéh' das Feuer zu verstehen, denn [das Wort] *aufwallen* bezieht sich ja auf Feuer!? – Wieso hieße es demnach: durch mabéh und durch das Feuer!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung, so wären es ja nicht vier, sondern drei!? Wolltest du erwidern,

60. In der weit. Fol. 15b folgenden Mišna. 61. Der von diesen angerichtete Schaden muß vollständig ersetzt werden. 62. Daß er den ganzen Schaden ersetzen muß. 63. Falls es einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 64. Wer einen Menschen verletzt, hat neben der eigentlichen Entschädigung noch 4 andere Zahlungen zu leisten: Schmerzensgeld, Kurkosten, Versäumnisgeld u. Beschämungsgeld. 65. Jes. 64,1. 66. Ein dem W.e מבעה verwandter Ausdruck wird also auch beim Wasser gebraucht. 67. Das W. תבעה bezieht sich auf 'Feuer'.

'Ochs' enthalte zwei Schädigungen[68], wieso heißt es weiter: die Eigenheit dieser beiden, in denen ein lebender Geist ist, ist denn im Feuer ein lebender Geist!? Und was heißt ferner: gleicht nicht die Eigenheit des Feuers!?

R. Oŝâja lehrte: Es gibt dreizehn Hauptarten von Schädigungen: durch den unbezahlten Hüter[69], den Entleiher, den bezahlten Hüter, den Mieter, die Entschädigung[70], das Schmerzensgeld, das Kurgeld, das Versäumnisgeld, das Beschämungsgeld[71]; mit den vier unserer Mišna sind es dreizehn. – Weshalb zählt der Autor unserer Mišna diese nicht mit? Allerdings spricht er nach Šemuél nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der Schädigung durch die eigene Person, nach Rabh aber sollte er sie doch mitzählen!? – Er lehrt von der Schädigung durch einen Menschen, und darunter ist alles einbegriffen, was dazu gehört. – Und R. Oŝâja, auch er lehrt ja von der Schädigung durch einen Menschen!? – Er lehrt von zweierlei Schädigungen durch einen Menschen: wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt, und wenn ein Mensch einen Ochsen beschädigt[72]. – Demnach sollte er doch auch von zweierlei Schädigungen durch einen Ochsen lehren: wenn ein Ochs einen Ochsen beschädigt, und wenn ein Ochs einen Menschen beschädigt!? – Was soll dies: allerdings hat ein Mensch, wenn er einen Ochsen beschädigt, nur den Schaden zu ersetzen, und wenn er einen Menschen beschädigt, noch die vier Zahlungen zu leisten, bei einem Ochsen ist es ja aber einerlei, ob er einen Ochsen oder einen Menschen beschädigt, denn in beiden Fällen ist nur der Schaden zu ersetzen. – Aber [die Fälle vom] unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem bezahlten Hüter und dem Mieter sind ja Schädigungen eines Menschen an einem Ochsen und er lehrt sie dennoch!? – Er lehrt von Schädigungen, die man mit den Händen anrichtet, und von Schädigungen, die von selbst entstehen[73].

R. Ḥija lehrte: Es gibt vierundzwanzig Hauptarten von Schädigungen: die Zahlung des Doppelten[74], die Zahlung des Vier- und Fünffachen[75], der Diebstahl[76], der Raub, durch die überführten Falschzeugen[77], die

68. Zahnschädigung u. Fußschädigung; die Hornschädigung wird nicht mitgezählt, weil bei dieser ein Unterschied zwischen verwarnt u. nicht verwarnt besteht. 69. Wenn das ihm anvertraute Tier abhanden od. zu Schaden gekommen ist; auch die hier aufgezählten Schädigungen werden im bezüglichen Abschnitte (Ex. Kapp. 21 u. 22) genannt. 70. Wenn jemand einen Menschen verletzt. 71. Vgl. ob. Anm. 64. 72. Von der Schädigung am Körper u. der Schädigung am Vermögen. 73. Durch nicht ausreichende Bewachung. 74. Das ein Dieb zu zahlen hat; cf. Ex. 22,3. 75. Das ein Dieb zu zahlen hat, falls er das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat; cf. Ex. 21,37. 76. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, so zahlt er nur den einfachen Ersatz. 77. Die überführten Falschzeugen haben an den Beschuldigten den Schaden zu zahlen, den sie

Notzucht[78], die Verführung[78], die falsche Anschuldigung[79], die Verunreinigung[80], die Bemischung[81], die Libation[82]; mit jenen dreizehn sind es vierundzwanzig. – Weshalb zählt R. Ošâja diese nicht mit? – Er spricht nur von Geldzahlungen, nicht aber von Bußzahlungen[83]. – Bei Raub und Diebstahl[84] sind es ja Geldzahlungen, somit sollte er sie mitzählen!? – Er lehrt vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher[85]. – Und auch R. Ḥija, er lehrt ja vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher!? – Er lehrt den Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf erlaubte Weise gekommen ist, und er lehrt den Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf verbotene Weise gekommen ist. – Bei den überführten Falschzeugen ist es ja eine Geld- Fol. 5 zahlung, somit sollte er auch von diesen lehren!? – Er ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, überführte Falschzeugen brauchen bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu zahlen[86]. – Wenn er der Ansicht R. Âqibas ist, sollte er doch zwei Arten von Schädigungen durch einen Ochsen lehren: wenn ein Ochs einen Ochsen beschädigt, und wenn ein Ochs einen Menschen beschädigt!? Wir haben nämlich gelernt: R. Âqiba sagt, auch wenn ein nicht verwarnter[22] einen Menschen verletzt hat, ist die übersteigende Schädigung v o l l s t ä n d i g zu bezahlen[87]!? – R. Âqiba hat bereits seinen Kolben zerschlagen[88], denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte, man könnte glauben, auch wenn ein nicht verwarnter [Ochs] einen Menschen verwundet hat, sei die Haftbarkeit eine persönliche, so heißt es:[89] *soll mit ihm verfahren werden*; die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. – Bei der Notzucht, der Verführung und der falschen Anschuldigung ist es ja eine Geldzahlung, somit sollte er sie auch mitzählen[90]!? – Woran denkst du: wenn die Entschädigung[91], so lehrt er

ihm durch ihr Zeugnis zufügen wollten; cf. Dt. 19,19. 78. Der Verführer u. Notzüchter hat an den Vater der Geschändeten 50 Šeqel zu zahlen; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 79. Der Defloration gegen seine Frau; er hat an ihren Vater 100 Šeqel zu zahlen; cf. Dt. 22,19. 80. Die levitische Verunreinigung lev. heiliger Speisen, wodurch man sie genußunfähig macht. 81. Von profanem Getreide mit Hebe; es wird dadurch minderwertig, da es nur von einem Priester gegessen werden darf. 82. Wenn man fremden Wein den Götzen spendet, wodurch man ihn zum Genusse verboten macht. 83. Als Geldzahlungen gelten nur solche, die dem Schaden entsprechen; ausgenommen sind Zahlungen, bei denen eine bestimmte Summe festgesetzt ist. 84. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, in welchem Falle er nur den einfachen Ersatz zu leisten hat. 85. Wenn diese fälschlich behaupten, das ihnen anvertraute Vieh sei Dieben od. Räubern in die Hände gefallen, so werden sie als solche behandelt. 86. Diese Vergünstigung findet nur bei Bußgeldern statt. 87. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Mensch einen Ochsen u. der Ochs einen Menschen verletzt hat, u. die Verletzung des Menschen größer ist; der übersteigende Betrag ist nach RÂ. vollständig u. nach seinem Gegner nur zur Hälfte zu bezahlen. 88. Dh. die von ihm vertretene Ansicht abgeschwächt. 89. Ex. 21,31. 90. Außer der in der Schrift genannten Bußzahlung sind dieserhalb noch andere Zahlungen zu leisten. 91. Wie bei jeder anderen Ver-

es ja, wenn das Schmerzensgeld, so lehrt er es ja, wenn das Beschämungsgeld, so lehrt er es ja, und wenn die Entwertung[92], so ist dies ebenfalls eine Entschädigung; somit bleibt nur das Bußgeld zurück, und von Bußzahlungen spricht er nicht. — Bei der Verunreinigung, der Bemischung und der Libation sind es ja Geldzahlungen, somit sollte er sie auch mitzählen!? — Wie du es nimmst: gilt die unsichtbare Schädigung als Schädigung, so lehrt er ja vom Schadenersatze, und gilt die unsichtbare Schädigung nicht als Schädigung, so ist die Entschädigung eine Bußzahlung, und von Bußzahlungen spricht er nicht. — Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥija der Ansicht ist, die unsichtbare Schädigung gelte nicht als Schädigung, denn wenn man sagen wollte, sie gelte als Schädigung, so lehrt er ja bereits von der Entschädigung. — Er lehrt von der sichtbaren Schädigung und er lehrt von der unsichtbaren Schädigung. — Einleuchtend ist es, daß der Autor unserer Mišna die Zahl angibt, denn er will damit das ausschließen, was R. Ošåja lehrt, ebenso gibt auch R. Ošåja die Zahl an, denn er will damit das ausschließen, was R. Ḥija lehrt, was aber schließt die Zahlenangabe R. Ḥijas aus? — Sie schließt die Denunziation[93] und die Verwerflichmachung[94] aus. — Allerdings die Verwerflichmachung, denn er spricht nicht von Heiligem, weshalb aber lehrt er nicht von der Denunziation!? — Anders ist die Denunziation, die nur in Worten besteht, und von [einer Schädigung durch] Worte spricht er nicht. — Aber auch die falsche Anschuldigung besteht ja nur in Worten, dennoch lehrt er von dieser!? — Es sind Worte, wobei auch eine Handlung erfolgt ist[95]. — Er lehrt ja von den überführten Falschzeugen, und bei diesen sind es ja nur Worte ohne Handlung!? — Bei diesen nennt es der Allbarmherzige eine Tat, obgleich keine Handlung erfolgt ist, denn es heißt:[96] *so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder antun wollte.* — Allerdings spricht der Autor unserer Mišna von Hauptarten, denn es gibt auch Unterarten, wenn aber R. Ḥija und R. Ošåja von Hauptarten sprechen, so gibt es demnach auch Unterarten: welche sind nun die Unterarten? R. Abahu erwiderte: Sie alle gleichen den Hauptarten, indem sie mit dem Besten[97] zu ersetzen sind. — Woher dies? — Man folgere dies aus [den Worten] *statt, geben, zahlen* und *Geld*[98].

DIE EIGENHEIT DES OCHSEN GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER ABWEIDUNG. Wie meint er es? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Er meint

wundung. 92. Da eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau. 93. Durch die man jemandem einen Schaden zufügt. 94. Eines Privatopfers. 95. Die Vollziehung des Beischlafes. 96. Dt. 19.19. 97. Falls er mit Ackerland bezahlt; cf. Ex. 22.4. 98. Diese 4 Worte werden in der Schrift bei den 4 in der Mišna genannten Schädigungen gebraucht (Ex. 21,32.34,36 u. 22,4), u. ebenso wird je eines von diesen auch bei den übrigen, von RḤ. u. RO. genannten Schädigungen

es wie folgt: sollte der Allbarmherzige nur das eine geschrieben haben, und ich würde das andere von diesem gefolgert haben, und hierzu sagt er, man könne das eine vom anderen nicht folgern.

DIE EIGENHEIT DIESER BEIDEN, IN DENEN EIN LEBENDER GEIST IST. Wie meint er es? R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte der Allbarmherzige zwei geschrieben haben, und ich wür- Col.b de das andere von diesen gefolgert haben, und hierzu sagt er, man könne das eine auch von zweien nicht folgern.

Raba sagte: Aus der Schädigung durch eine Grube und noch einer von der anderen [Hauptart] sind alle anderen durch Vergleichung zu folgern, nur nicht die Schädigung durch das Horn, weil man entgegnen kann: jene alle gelten mit dem ersten Male als verwarnt[99]. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Hornschädigung sei im Gegenteil noch wesentlicher, weil bei dieser eine Absicht der Schädigung vorliegt, ist auch die Hornschädigung zu folgern. – Weshalb hat sie demnach der Allbarmherzige geschrieben? – Wegen der ihnen eigenen Lehren: die Hornschädigung, um zwischen verwarnt und nicht verwarnt zu unterscheiden; die Zahnschädigung und die Fußschädigung, um sie auf öffentlichem Gebiete vom Ersatz[100] zu befreien, die Grubenschädigung, um sie vom Ersatz für Geräte zu befreien[101]. – Nach R. Jehuda aber, nach dem man bei der Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist? – Um bei Schädigung eines Menschen[102] vom Ersatz zu befreien. [Die Schädigung durch] einen Menschen, um ihn zur Leistung der vier Zahlungen zu verpflichten; die Feuerschädigung, um vom Ersatz für das Verborgene[103] zu befreien. – Nach R. Jehuda aber, nach dem man bei einer Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist? – Um den Fall einzu- Fol.6 schließen, wenn es einen Acker angebrannt oder Steine angesengt hat[104].

DAS GEMEINSAME AN IHNEN IST. Was schließt dies ein? Abajje erwiderte: Dies schließt den Fall ein, wenn man einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben. – In welchem Falle: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so ist es ja ebenso wie beim Feuer: beim Feuer wirkt eine fremde Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt

gebraucht. 99. Während bei der Hornschädigung bis zum 3. Male nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 100. Für diese Schädigungen ist der Eigentümer nur dann haftbar, wenn sie im Gebiete des Beschädigten erfolgt sind. 101. Da sie nur durch Verschulden eines anderen hereingeraten können. 102. Der vorsichtig sein sollte. 103. Wenn zBs. in der eingeäscherten Tenne Wertgegenstände versteckt waren, so braucht der Schädiger für diese keinen Ersatz zu leisten; vgl. weit. Fol. 61a. 104. Obgleich eine solche Schädigung ganz ungewöhnlich ist. 105. Bei die-

auch bei diesen eine fremde Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob; und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél, als Grube: die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, (sie sind dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man ihren Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, man folgere solche Fälle von der Grubenschädigung, als Grube!? — Tatsächlich, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht der Grube: bei der Grube wirkt keine andere Kraft mit, während bei diesen eine andere Kraft mitwirkt. Aber das Feuer beweist [das Entgegengesetzte[105]. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Feuer, weil es seine Art ist, sich fortzubewegen und Schaden anzurichten, so beweist die Grube [das Entgegengesetzte[106]]. Und die Replikation wiederholt sich[107]. Raba erwiderte: Dies schließt eine Grube ein, die unter den Füßen der Menschen und der Tiere umherrollt[108]. — In welchem Falle: hat man ihren Besitz aufgegeben, so gilt ja eine solche sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube, denn eine Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch eine solche von Anfang an Schaden anzurichten geeignet und die Bewachung liegt dir ob, und hat man den Besitz nicht aufgegeben, so gilt ja eine solche nach Šemuél, welcher sagt, all diese Fälle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? — Tatsächlich, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sie gleicht aber nicht der Grube: bei der Grube hat ja seine Tat es verursacht, während bei dieser nicht seine Tat es verursacht hat. Aber von [der Schädigung] durch einen Ochsen[109] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies beim Ochsen, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen[107]&c. R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies schließt folgende Lehre ein: In all diesen Fällen, von denen sie es[110] gesagt haben, daß beispielsweise das

sem wirkt eine andere Kraft mit, dennoch ist der Eigentümer für den Schaden haftbar. 106. Auch diese ist unbeweglich, dennoch ist der Eigentümer haftbar. 107. So daß schließlich die in der Mišna genannte, ihnen gemeinsame Eigenheit in Betracht zu ziehen ist, und diese ist auch bei den in Rede stehenden Fällen zu finden. 108. Wenn man zBs. ein Hindernis auf die Straße legt u. dieses nicht an dieser Stelle, sondern erst nachdem es durch Menschen od. Tiere fortgetrieben wurde, Schaden angerichtet hat. 109. Der Eigentümer ist für die Schädigung desselben haftbar, obgleich sie nicht durch seine Tat geschah. 110. Daß man

Öffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle[111] nur im Sommer verboten, in der Regenzeit aber erlaubt[112] sei, ist man, obgleich dazu befugt, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Ersatzleistung verpflichtet. – In welchem Falle: ist der Schaden im Fluge angerichtet worden, so geschieht dies ja durch ihn direkt, und wenn nachdem [der Schmutz] einen Ruhepunkt erreicht hat, so gilt er ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube: eine Grube ist von Anfang an zur Schädigung geeignet, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch dieser von Anfang an zur Schädigung geeignet (er ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, all diese Fälle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? – Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, doch gleicht dies nicht der Grube; eine Grube ist ohne Befugnis errichtet worden, hierbei aber ist es mit Befugnis erfolgt. Aber von der Schädigung durch einen Ochsen ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Erwidert man:] wohl gilt dies bei einem Ochsen, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Und die Replikation wiederholt sich[107]. Rabina erwiderte: Dies schließt das ein, was wir gelernt haben: Wenn eine Wand oder ein Baum auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist [der Eigentümer] von der Ersatzleistung frei. Hatte man ihm eine Frist zum Niederhauen des Baumes oder zur Niederreißung der Wand gegeben, so ist er, wenn sie innerhalb dieser Frist umgefallen sind und Schaden angerichtet haben, frei, und wenn nach Ablauf dieser Frist, schuldig. – In welchem Falle: hat er den Besitz aufgegeben, so gelten sie ja nach Rabh und nach Šemuél als Grube; bei einer Grube ist eine Schädigung gewöhnlich, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen eine Schädigung gewöhnlich und die Bewachung liegt dir ob, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuél, welcher sagt, sie alle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? – Tatsächlich, wenn er den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht der Grube; die Grube ist mit der Errichtung zur Schädigung geeignet, diese aber nicht. Aber von der Schädigung durch einen Ochsen ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Ochsen, weil es seine Art ist umherzugehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Und die Replikation wiederholt sich[107].

Col. b

Hindernisse auf die Straße werfen dürfe. 111. Und den Schmutz auf die Straße werfen. 112. Da die Straßen ohnehin schmutzig sind. 113. Diese ist die gewöhn-

Wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet [ḥab]. Wieso heißt es ḥab, es sollte ja heißen ḥajab[113]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dieser Autor ist Jerušalemite und gebraucht eine gekürzte Ausdrucksweise.

Den Schaden zu ersetzen. Die Rabbanan lehrten:[114]*Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*; das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten[115]– so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem[116]zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen. – Nach R. Jišmáél ist also, wenn [das Vieh] ein fettes [Beet] abgefressen hat, für ein fettes zu bezahlen, und wenn es ein mageres abgefressen hat, ebenfalls für ein fettes zu bezahlen!? R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es eines von den Beeten abgefressen hat, und man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes; es ist dann für ein fettes zu bezahlen. Raba entgegnete: Wenn man wüßte, daß es ein mageres abgefressen hat, so wäre nur für ein mageres zu bezahlen, wieso ist nun, wenn man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes, für ein fettes zu bezahlen, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jišmáél ist der Ansicht, man schätze das [Gute] des Geschädigten, während R. Áqiba der Ansicht ist, man schätze das des Schädigers[117]. – Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Unten[118]heißt *es Feld* und oben[119]heißt es *Feld*, wie oben unter *Feld* das des Geschädigten zu verstehen ist, ebenso ist unten unter *Feld* das des Geschädigten zu verstehen. – Und R. Áqiba? – *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*, dessen, der bezahlt. – Und R. Jišmáél? – Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers. Man berücksichtige die Wortanalogie, wie ich erklärt habe; man berücksichtige den Schriftvers, in dem Falle, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, der Geschädigte aber nur Gutes besitzt, und das Schlechte des Schädigers nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muß ihm dann mit seinem Guten bezahlen. Er kann zu

lichere Form, obzwar auch die Form חב häufig vorkommt. 114. Ex. 22,4. 115. Wenn das Tier ein Beet im Felde abgefressen hat u. die Qualität sich nicht feststellen läßt, so muß der Eigentümer soviel bezahlen, wieviel das beste Beet des Geschädigten wert ist. 116. Wenn sie mit Ackerland bezahlt werden. Der T. teilt den Grundbesitz in 3 Klassen: Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes; Ausführlicheres folgt weiter. 117. Sie stimmen überein, daß nur die Höhe der Schädigung zu zahlen sei, u. sie streiten nur womit zu zahlen ist, ob mit dem Guten des Schädigers od. des Geschädigten. 118. Im 2. Absatze des Schriftverses Ex. 22,4.

ihm nicht sagen: nimm Schlechtes, vielmehr kann jener vom Guten einfordern.

«R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen.» Was heißt: und um so mehr gilt dies beim Heiligen? Wollte man sagen, wenn ein uns gehörender Ochs einen dem Heiligtume gehörenden Ochsen niedergestoßen hat, so sagt ja der Allbarmherzige:[120]*den Ochsen seines Nächsten,* nicht aber den Ochsen des Heiligtums[121]. Und wollte man sagen, wenn jemand eine Mine für den Tempelreparaturfonds gelobt hat, daß nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann ja dieser nicht mehr sein als ein Gläubiger, und der Gläubiger erhält vom Mittelmäßigen. Wolltest du erwidern, R. Áqiba sei der Ansicht, auch jeder andere Gläubiger erhalte vom Guten, so ist zu entgegnen: wohl jeder andere Gläubiger, weil er[122]auch bei Schädigungen im Vorteil ist, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!? — Tatsächlich, wenn ein uns gehörender Ochs einen dem Heiligtume gehörenden Ochsen niedergestoßen hat, wenn du aber einwendest, der Allbarmherzige sage: *den Ochsen seines Nächsten,* nicht aber den Ochsen des Heiligtums, [so ist zu erwidern,] R. Áqiba sei der Ansicht des R. Šimón b. Menasja. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn der Ochs des Heiligtums den Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei, wenn aber der Ochs eines Gemeinen den Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, so muß er sowohl verwarnt als auch nicht verwarnt den ganzen Schaden ersetzen[123]. — Woher weißt du demnach, daß R. Jišmáél und R. Áqiba über [den Fall streiten, wenn] das Gute des Geschädigten [nicht dem] Schlechten des Schädigers gleicht, vielleicht sind beide der Ansicht, daß mit [dem Guten] des Geschädigten zu zahlen sei, und sie führen den Streit des R. Šimón b. Menasja und der Rabbanan: R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja und R. Jišmáél ist der Ansicht der Rabbanan[124]!? — Wieso hieße es demnach: die Schrift will damit!? Und wieso hieße es ferner: und um so mehr beim Heiligen!? Und ferner sagte R. Aši, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, das beste des Feldes des Schädigers und das beste des Weinberges des Schädigers.

Fol. 7

119. Im 1. Absatz des genannten Schriftverses. 120. Ex. 21,35. 121. Der Schädiger ist dann ersatzfrei. 122. Ein Gemeiner. 123. Das in der Schrift bestimmte Gesetz gilt nur für Gemeine gegen Gemeine. 124. RJ. normiert dieses Gesetz nur für Gemeine. RA. aber bezieht es auch auf das Heiligtum u. zw. nach RS.

Abajje wies Raba auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*, also nur mit dem besten, nicht aber mit anderem, und dem widersprechend wird gelehrt: [125]*Soll er ersetzen*, dies schließt ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? — Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn er freiwillig [zahlt], das andere, wenn durch Zwang. Úla, Sohn des R. Ileaj, sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *soll er bezahlen*, durch Zwang. Abajje sprach zu ihm: Heißt es etwa: soll bezahlt werden, bezahlen heißt ja freiwillig!? Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach einer Lehre des Meisters[126] zu erklären. Es wird gelehrt: Wenn jemand Häuser, Felder und Weinberge besitzt und keine Gelegenheit hat, sie zu verkaufen[127], so gebe man ihm vom Armenzehnten bis zur Hälfte[128]. Hierzu warf der Meister folgende Frage auf: in welchem Falle: ist Grundbesitz allgemein im Preise gesunken und seiner ebenfalls, so sollte man ihm auch mehr geben, denn Grundbesitz ist ja allgemein im Preise[129] gesunken, und ist Grundbesitz allgemein nicht im Preise gesunken, nur seiner allein, weil er um Geld ein- und Col.b ausgeht, so sollte man ihm nichts geben[130]. Und der Meister erklärte, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn Grundbesitz im Nisan teuer ist und im Tišri im Preise[131] sinkt. Jeder andere wartet mit dem Verkaufe bis Nisan, dieser aber muß, da er Geld braucht, zum jetzigen Preise verkaufen; bis zur Hälfte pflegt der Preis zu sinken, mehr aber nicht. Ebenso auch hier bei der Entschädigung. Nach dem Gesetze hat er Gutes zu beanspruchen, wenn er aber [vom Schädiger] ein größeres Quantum Mittelmäßiges verlangt, so kann dieser ihm erwidern: nimmst du von dem, was dir zukommt, so erhältst du es zum gegenwärtigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte[132]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Demnach hast du ja die Geschädigten hinsichtlich des Mittelmäßigen und Schlechten benachteiligt: der Allbarmherzige sagt, er erhalte vom Guten[133], und du sagst, daß er nicht einmal vom Mittelmäßigen und vom Schlechten erhalte[133]!? Vielmehr, sagte R. Aḥa b. Jáqob, ist

125. Ex. 21,34. 126. Rabba b. Naḥmani, Lehrer u. Pflegevater Abajjes. 127. Wodurch er in Not gerät. 128. Wer 200 Zuz besitzt, erhält nichts vom Armenzehnten; besitzt er weniger, so darf man ihm mit einem Male auch den höchsten Betrag geben. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand für mindestens 200 Z. Immobilien besitzt, und da diese höchstens bis zur Hälfte im Preise sinken können, so erhält er bis 100 Z. vom Armenzehnten. 129. Somit besitzt er keine 200 Z. 130. Da er tatsächlich 200 Z. besitzt. 131. Da sie im laufenden Jahre nicht mehr bestellt werden können. 132. Die Schriftverse widersprechen einander nicht; ein Schriftvers lehrt, daß der Schädiger dem Geschädigten mit 'Gutem' zahlen müsse, der andere lehrt, daß, wenn der Geschädigte anderes verlangt, er dies nur zu dem in einer anderen Jahreszeit steigenden Preise beanspruchen könne. 133. Zum gegenwärtigen Preise. 134. Wenn er für seine Schuld

dies, wenn man vergleichen will, mit einem Gläubiger zu vergleichen: der Gläubiger hat nach dem Gesetze Mittelmäßiges[134] zu beanspruchen, wenn er aber [vom Schuldner] ein größeres Quantum Schlechtes verlangt, so kann dieser zu ihm sagen: nimmst du von dem, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum gegenwärtigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Demnach hast du ja vor den Geldbedürftigen die Tür abgeschlossen; jener könnte zu ihm sagen: Wenn ich das Geld hätte, würde ich [das Grundstück] zum jetzigen Werte erhalten haben, jetzt aber, wo du das Geld hast, muß ich es zum höheren Werte von später nehmen!? Vielmehr, sagte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, ist es, wenn man vergleichen will, mit der Morgengabe der Frau zu vergleichen: nach dem Gesetze erhält die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten, wenn sie aber von ihm ein kleineres Quantum Mittelmäßiges verlangt, so kann er ihr erwidern: nimmst du von dem, was dir zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte. — Immerhin bleibt ja der Widerspruch[135] bestehen!? Raba erwiderte: Was er ihm auch gibt, muß vom besten sein[136]. — Es heißt ja aber: *das beste seines Feldes*!? Vielmehr, als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuȧ, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie es: Jede Sache gilt als bestes, denn wenn sie hier nicht verkauft wird, wird sie in einer anderen Stadt verkauft, ausgenommen Grundbesitz; davon muß er ihm vom besten geben, damit Käufer sich darum bewerben.

R. Šemuél b. Abba aus Aqronja fragte R. Abba: Richtet man sich bei der Schätzung nach seinem [Ackerlande][137] oder nach dem der ganzen Welt? Nach R. Jišmȧél ist dies nicht fraglich, denn er sagt, man schätze [das Ackerland] des Geschädigten, fraglich ist es nur nach R. Ȧqiba, welcher sagt, man schätze das des Schädigers: wollte der Allbarmherzige mit [den Worten:] *das beste seines Feldes*, nur das des Geschädigten ausschließen, oder auch das der ganzen Welt? Dieser erwiderte ihm: Der Allbarmherzige sagt: *das beste seines Feldes*, und du willst sagen, daß man sich bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt richte. Er wandte gegen ihn ein: Hat er nur Gutes, so erhalten alle ihre Forderungen vom Guten, wenn Mittelmäßiges, so erhalten alle ihre Forderungen vom Mittelmäßigen, wenn Schlechtes, so erhalten alle ihre Forderungen vom Schlechten. Hat er Gutes, Mittelmäßiges und Schlechtes, so erhält der Geschädigte seine Forderung vom Guten, der Gläubiger vom Mittelmäßigen

Grundbesitz erhält u. der Schuldner Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes besitzt. 135. Zwischen den beiden Schriftversen, ob. Fol. 7a. 136. Jed. kann er ihm mit jedem Wertgegenstande zahlen. 137. Das Ackerland des Schädigers wird in 3 Klassen geteilt, u. er muß ihm von seinem Guten geben, auch wenn sein Schlechtes

und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Hat er Gutes und Mittelmäßiges, so erhält der Geschädigte vom Guten, und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Mittelmäßigen. Hat er Mittelmäßiges und Schlechtes, so erhalten der Geschädigte und der Gläubiger vom Mittelmä- Fol. 8 ßigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Hat er Gutes und Schlechtes, so erhält der Geschädigte vom Guten und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Der Mittelsatz lehrt also, daß, wenn er Mittelmäßiges und Schlechtes hat, der Geschädigte und der Gläubiger vom Mittelmäßigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten. Wenn man nun sagen wollte, man schätze seines, so sollte doch sein Mittelmäßiges als Gutes gelten und die Gläubiger auf das Schlechte verwiesen werden!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er auch Gutes besaß und es verkauft hat. Ebenso erklärte R. Ḥisda: wenn er auch Gutes besaß und es verkauft hat. Dies ist auch einleuchtend. Ein anderes lehrt, daß, wenn er Mittelmäßiges und Schlechtes hat, der Geschädigte vom Mittelmäßigen und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten. [Die Lehren] widersprechen ja einander? Wahrscheinlich spricht eine von dem Falle, wenn er Gutes besaß und es verkauft hat, und eine von dem Falle, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eine[138] spricht von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges dem Guten der ganzen Welt gleicht, und eine von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges nicht dem Guten der ganzen Welt gleicht. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges dem Mittelmäßigen der ganzen Welt gleicht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen schätze man seines und nach der anderen schätze man das der ganzen Welt. Rabina erklärte: Sie streiten über die Lehre Ûlas, denn Ûla sagte: Nach der Tora hat der Gläubiger vom Schlechten zu erhalten, denn es heißt:[139] *draußen sollst du stehen bleiben, und der Mann, von dem du zu fordern hast, soll dir das Pfand herausbringen*, und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, daß ein Gläubiger vom Mittelmäßigen erhalte aus dem Grunde, um nicht vor den Geldbedürftigen die Tür zu verschließen. Eine hält von der Bestimmung Ûlas, und eine hält nichts von der Bestimmung Ûlas[140].

Die Rabbanan lehrten: Hat er[141] an einen oder an drei gleichzeitig

qualitativ dem gleicht, was sonst als Gutes gilt. 138. Die zweite. 139. Dt. 24,11 140. Der Autor der 2. Lehre steht auf dem Standpunkte der Tora, daß der Gläubiger vom Schlechten erhalte, auch wenn der Schuldner alle 3 Qualitäten besitzt. 141. Der einen Geschädigten, einen Gläubiger u. eine Frau für ihre Morgengabe

verkauft[142], so treten sie alle an die Stelle des [früheren] Eigentümers[143], wenn aber nacheinander, so erhalten sie alle ihre Forderung vom letzten[144]; reicht es nicht, so haftet der vorletzte, reicht auch seines nicht, so haftet der vorvorletzte. – Wie ist [der Fall], wenn er an einen verkauft hat, zu verstehen: wenn gleichzeitig, so sollte doch, wenn sogar bei dreien, wo doch einer dem anderen vorging, alle an Stelle des [früheren] Eigentümers treten, dies um so mehr gelten, wenn er an einen verkauft hat; doch wohl also nacheinander[145]. Bei dreien erfolgt dies[146] wohl aus dem Grunde, weil jeder [vorangehende] sagen kann: ich habe dir etwas zur Einforderung zurückgelassen, ebenso sollte auch einer zu jedem sagen können: ich habe dir etwas zur Einforderung zurückgelassen[147]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. Ebenso erklärte auch R. Šešeth, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. – Demnach sollten sie alle kommen und vom Guten einfordern!? – Er kann zu ihnen sagen: wenn ihr mit dem zufrieden seid, was euch zukommt, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein des Schlechten dem Eigentümer zurück, und ihr würdet alle vom Schlechten erhalten[148]. – Demnach sollte er dies auch dem Geschädigten sagen[149] können!? Wahrscheinlich handelt es sich hier um Waisen, die nicht zahlungspflichtig[150] sind, sodaß die Haftbarkeit auf ihm[151] lastet und er dies nicht sagen kann. – Vielmehr, weil er zu ihnen sagen kann: die Gelehrten haben ja die Bestimmung, daß man keine Forderung von verkauften Gütern einfordern könne, wenn freie vorhanden sind, nur in meinem Interesse getroffen, ich aber verzichte auf diese Vorsorge[152]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Weisen für ihn getroffene Vorsorge, wie beispielsweise in diesem Falle, so höre man auf ihn. – Was heißt: wie in diesem Falle? – Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte,

Col.b

zu befriedigen hat. 142. Alle 3 Qualitäten seines Ackerlandes. 143. Der Schuldner haftet mit seinen Immobilien; wenn er diese veräußert, so bleiben sie, je nach ihrer Qualität, belastet. Der Käufer des Guten hat somit den Geschädigten, der des Mittelmäßigen den Gläubiger, u. der des Schlechten die Witwe zu befriedigen. 144. Auch wenn der letzte Käufer nur eine Qualität erhalten hat, gemäß der oben Fol. 7b zitierten Lehre. 145. An drei Tagen. 146. Daß die Fordernden sich an den letzten Käufer zu halten haben. 147. Wie angenommen wird, in dem Falle, wenn er das Schlechte zuletzt gekauft hat, somit sollte er alle Forderer auf das Schlechte verweisen können. 148. Die Forderer haben auf die verkauften Immobilien keine Ansprüche, wenn der Schuldner solche noch besitzt. 149. Daß er sich mit Mittelmäßigem zufrieden gebe. 150. Wenn der Schuldner nach dem Verkaufe gestorben ist; die Waisen haften nicht für ihren Vater, u. wenn der Käufer ihnen die Grundstücke zurückgibt, so ist es ebenso, als würden sie solche anderweitig für ihr eigenes Geld erwerben. 151. Dem Käufer. 152. Die Forderer sind somit nicht berechtigt ihre Forderungen vom zuletzt verkauften zu ver-

eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[153].

Entschieden ist es, daß, wenn der Käufer[154]das Mittelmäßige und das Schlechte verkauft und das Gute für sich behalten hat, alle kommen und vom Guten einfordern können, denn dieses ist das letzte, Mittelmäßiges und Schlechtes aber hat er nicht, um zu ihnen sagen zu können, sie mögen vom Mittelmäßigen und vom Schlechten einfordern, denn er verzichte auf die Vorsorge der Weisen. Wie ist es aber, wenn er das Gute verkauft und das Mittelmäßige und das Schlechte behalten[155]hat. Abajje wollte sagen, daß sie alle kommen und vom Guten einfordern, da sprach Raba zu ihm: Sobald der erste sie an den zweiten verkauft, verkauft er ihm auch alle mit diesen verbundenen Rechte. Wären sie zum ersten Käufer[156]gekommen, so könnte er sie vom Mittelmäßigen und vom Schlechten einfordern lassen, obgleich beim Verkaufe des Mittelmäßigen und des Schlechten das Gute noch frei war, und man nicht von verkauften Gütern einforden kann, wenn freie noch vorhanden sind, denn er könnte sagen, er verzichte auf diese Vorsorge, ebenso kann auch der zweite Käufer zu ihnen sagen: fordert vom Mittelmäßigen und vom Schlechten ein. Der zweite Käufer hat sie vom ersten nur unter der Bedingung gekauft, daß er mit diesen auch alle Rechte des ersten erwerbe[157].

Raba sagte: Wenn Reúben all seine Felder an Šimón und Šimón ein Feld an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reúbens seine Schuld beliebig von dem einen oder dem anderen einfordern. Dies nur dann, wenn er[158]Mittelmäßiges gekauft hat, nicht aber wenn Gutes oder Schlechtes, denn er kann zu ihm sagen: ich habe Gutes und Schlechtes aus dem Grunde gekauft, weil es Grundstücke sind, auf die du kein Anrecht hast. Und auch wenn er Mittelmäßiges gekauft hat, gilt dies nur von dem Falle, wenn er Mittelmäßiges nicht zurückgelassen hat, sodaß er zum Gläubiger nicht sagen kann, er habe für ihn bei Šimón Deckung zurückgelassen, wenn er aber bei Šimón Mittelmäßiges zurückgelassen hat, so kann sie der Gläubiger von ihm nicht einfordern, denn er kann zu ihm sagen: Ich habe für dich Deckung zurückgelassen, [deine Schuld] einfordern zu können.

langen. 153. Die Bestimmung, daß die Frau für den Mann arbeiten müsse u. von ihm Unterhalt beanspruchen könne, trafen die Weisen im Interesse der Frau; sie ist daher berechtigt, wenn sie Privatvermögen besitzt, darauf zu verzichten. 154. Der das Gute zuletzt gekauft hat. 155. Die Frage ist, ob die Forderer sich an den 1. Käufer zu halten haben, da er die Grundstücke direkt von ihrem Schuldner hat, oder er sie abweisen kann, da nach der Bestimmung der Weisen der Schuldner stets mit seinem letzten Grundstücke haftet, das in diesem Falle das Gute war u. sich jetzt im Besitze des 2. Käufers befindet. 156. Als das Grundstück noch in seinem Besitze war. 157. Sie haben sich also an den ersten Käufer

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[159]verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es Šimón wegnehmen will, so heischt das Recht, daß Reúben gegen ihn einen Prozeß anhängig[160]machen kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht[161]mein Prozeßgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann ihm erwidern: es ist mir nicht lieb, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, so- Fol.9 lange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch[162]gekauft. – Wann erfolgt die Besitznahme? – Sobald er an den Grenzen umhertritt[163]. Dies nur dann, wenn ohne Haftung, nicht aber wenn mit Haftung[164]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde, und ich leiste dir Ersatz.

R. Hona erklärte[165]: Entweder Geld oder Gutes. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein:[166]*Soll er ersetzen*, dies schließt alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? – Dies gilt in dem Falle, wenn er nichts anderes hat. – Wenn er nichts anderes[167]hat, ist dies ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man sage zu ihm: geh, bemühe dich, es zu verkaufen, und besorge ihm Geld, so lehrt er uns.

R. Asi sagte: Geld ist ebenso wie Grundbesitz. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[168], so ist dies ja dasselbe, was R. Hona bereits gesagt hat!? – Vielmehr, hinsichtlich des Falles, wenn zwei Brüder geteilt[169]haben, einer Grundbesitz und einer Geld genommen hat, und darauf ein Gläubiger[170]gekommen ist und den Grundbesitz weggenommen hat; dieser erhält dann vom anderen die Hälfte des Geldes[171]. – Selbstverständlich, ist denn der eine ein Sohn und der andere nicht!?

zu halten. 158. Der 2. Käufer. 159. Daß, wenn ein Gläubger es ihm wegnimmt, er es ihm ersetzen werde. 160. Wenn er, der Verkäufer, irgendwelche Forderungen od. Ansprüche an seinen Gläubiger hat, so kann er ihm einen Prozeß anhängen u. dadurch die sofortige Wegnahme des verkauften Grundstückes inhibieren. 161. In dieser Sache, da das Grundstück, auf das er Anrecht hat, nicht mehr in seinem Besitze ist. 162. Ohne den Inhalt zu prüfen; vgl. Bd. V S. 297 Anmerkung 62. 163. Vgl. Bd. V S. 297 Anmerkung 63. 164. In diesem Falle kann er auch nach der Besitznahme zurücktreten. 165. Diese Erklärung bezieht sich auf den Widerspruch Abajjes, ob. Fol. 7a. 166. Ex. 21,34. 167. Weder Geld noch Grundbesitz. 168. Daß eine Schädigung auch mit Geld ersetzt werden kann. 169. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. 170. Ihres Vaters. 171. Der Besitzer des Geldes haftet für die Schuld des Vaters gleich

Manche sogar replizieren entgegengesetzt: [der andere] kann ja sagen: ich nahm Bargeld und war damit einverstanden, daß ich, wenn es gestohlen werden sollte, keine Entschädigung von dir verlange, und du nahmst Grundbesitz und warst damit einverstanden, daß du, wenn er weggenommen werden sollte, von mir keine Entschädigung verlangest!? – Vielmehr hinsichtlich des Falles, wenn zwei Brüder geteilt[169] haben und darauf ein Gläubiger[170] den Anteil des einen weggenommen hat[172]. – Dies hat ja R. Asi bereits einmal gesagt!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn Brüder geteilt haben und darauf ein Gläubiger gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[173]; Šemuél sagt, er[174] habe eingebüßt; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel in Grundbesitz und[175] ein Viertel in Geld ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben. Šemuél sagt, er habe eingebüßt, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer[176] ohne Haftung. R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel in Geld ersetzt, denn ihm ist es zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel in Geld. – Vielmehr, es gleicht Grundstücken, hinsichtlich des Guten. – Demnach ist es ja dasselbe, was bereits R. Hona gesagt hat!? – Lies: ebenso sagte auch R. Asi.

R. Zera sagte im Namen R. Honas: Bei gottgefälligen Handlungen Col b [gehe man] bis zu einem Drittel[177]. – Was heißt ein Drittel: wollte man sagen, ein Drittel seines Vermögens, so müßte man demnach, wenn einem drei gottgefällige Handlungen zur Hand kommen, sein ganzes Vermögen hingeben!? Vielmehr erklärte R. Zera, für die Verschönerung bei einer gottgefälligen Handlung gebe man ein Drittel mehr[178] aus. R. Aši fragte: ein Drittel einschließlich oder ein Drittel ausschließlich[179]? – Dies bleibt unentschieden. Im Westen sagten sie im Namen R. Zeras: Bis zu einem Drittel gibt man seines, was dem übersteigt, gibt man das des Heiligen, gepriesen sei er[180].

dem des Grundstückes. 172. Der andere braucht ihm nicht die Hälfte des zurückbleibenden Grundbesitzes zu geben, vielmehr kann er ihm auch Bargeld herauszahlen. 173. Sie teilen dann den Rest. 174. Dessen Anteil vom Gläubiger weggenommen wurde. 175. Dh. oder ein Viertel, von der ganzen Hinterlassenschaft, die Hälfte der Erbschaft. Danach kann die Auszahlung sowohl in Grundbesitz als auch in Geld erfolgen. Nach einer anderen Erklärung Raschis ein Viertel [der Erbschaft] in Grundbesitz und ein Viertel in Geld. 176. Wenn der Gläubiger des Verkäufers ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt, so hat er es eingebüßt. 177. Der Kosten. 178. Beim Kaufe eines liturgischen Gegenstandes gebe man für ein schönes Eexmplar bis zu einem Drittel des gewöhnlichen Preises mehr aus. 179. Die Hälfte des gewöhnlichen Preises. 180. Dh. Gott gibt es ihm noch

OBLIEGT MIR DIE BEWACHUNG, SO HABE ICH DEN SCHADEN VERSCHULDET; ‖ HABE ICH DEN SCHADEN ZUM TEIL VERSCHULDET, SO BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG, ALS HÄTTE ICH DEN GANZEN SCHADEN VERSCHULDET. [DIES GILT] VON GÜTERN, BEI DENEN KEINE VERUNTREUUNG[181] ERFOLGT, VON GÜTERN VON GLAUBENSGENOSSEN, VON GÜTERN, DEREN EIGENTÜMER LEGITIMIERT SIND, ÜBERALL, AUSGENOMMEN[182] AUF EINEM GEBIETE, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT, UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. WIRD EIN SCHADEN ANGERICHTET, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET, DEN SCHADEN MIT DEM BESTEN SEINES ACKERLANDES ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Obliegt mir die Bewachung, so habe ich den Schaden verschuldet; zum Beispiel: wenn jemand einen Ochsen oder eine Grube einem Tauben, einem Blöden oder einem Minderjährigen anvertraut hat und dieser Schaden anrichtet, so ist er zur Ersatzleistung verpflichtet; dies gilt aber nicht vom Feuer. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Ochs angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle[183], so ist ja das eine nicht anders als das andere. Und wollte man sagen, wenn der Ochs lose und die Grube offen ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Flamme, wieso ist es nun beim Feuer anders, indem er ersatzfrei ist, Reš Laqiš sagt ja im Namen Ḥizqijas, dies[184] sei nur von dem Falle gelehrt worden, wenn man ihm eine Kohle übergeben und er sie angefacht hat, wenn aber eine Flamme, sei man ersatzpflichtig, weil eine Schädigung sicher ist!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn der Ochs angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle, wenn du aber einwendest, womit denn der eine Fall anders sei als der andere, so pflegt ein Ochs sich loszureißen, [die Überdeckung] einer Grube zusammenzufallen, dagegen aber pflegt eine Kohle, je länger man sie liegen läßt, desto eher auszugehen[185]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Fällen nach R. Johanan, welcher sagt, man sei frei, auch wenn man ihm eine Flamme übergeben hat, und dem entsprechend gelte es hier von dem Falle, wenn der Ochs lose und die Grube offen ist!? – In dem einen Falle hat die Beteiligung des Tauben[186] es veranlaßt, in dem anderen Falle hat nicht die Beteiligung des Tauben es veranlaßt.

auf dieser Welt zurück. 181. Am Heiligen; wenn ein Unbefugter von solchem genießt, so hat er ein Veruntreuungsopfer darzubringen; cf. Lev. 5,14ff. 182. Wenn der Schaden angerichtet worden ist. 183. Die nur dann Schaden anrichten kann, wenn sie angefacht wird. 184. Daß, wer einem geistig Minderwertigen Feuer anvertraut, u. dieses Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei. 185. Bei Ochs und Grube ist auch ohne Betätigung des Bewachenden eine Schädigung zu gewärtigen, nicht aber beim Feuer. 186. Das Feuer kann nur dann Schaden anrichten,

Die Rabbanan lehrten: Beim Ochsen[187] ist es schwerer als bei der Grube und bei der Grube ist es schwerer als beim Ochsen. Beim Ochsen ist es schwerer als bei der Grube, denn wegen der Schädigung durch einen Ochsen ist das Lösegeld[188] zu zahlen und die dreißig [Šeqel] für einen Sklaven[189], ist er abgeurteilt worden, so ist seine Nutznießung[190] verboten, und es ist seine Art zu gehen und Schaden anzurichten, was aber bei der Grube nicht der Fall ist. Bei der Grube ist es schwerer als beim Ochsen, denn die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet und [der Eigentümer] gilt bei dieser schon erstmalig als verwarnt[191], was aber beim Ochsen nicht der Fall ist. Beim Ochsen ist es schwerer als beim Fol. 10 Feuer und beim Feuer ist es schwerer als beim Ochsen. Beim Ochsen ist es schwerer als beim Feuer, denn wegen der Schädigung durch einen Ochsen ist das Lösegeld zu zahlen und die dreißig [Šeqel] für einen Sklaven, ist er abgeurteilt worden, so ist seine Nutznießung verboten, hat man ihn einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut, so ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer als beim Ochsen, denn beim Feuer gilt [der Eigentümer] schon erstmalig als verwarnt, was aber beim Ochsen nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer als bei der Grube und bei der Grube ist es schwerer als beim Feuer. Bei der Grube ist es schwerer, denn sie ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, und wenn man sie einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat, ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und [der Eigentümer] gilt als verwarnt[192] hinsichtlich der Verbrennung, einerlei ob es Dinge sind, die dafür empfänglich sind, oder Dinge, die dafür nicht empfänglich sind, was bei der Grube nicht der Fall ist. – Sollte er doch auch lehren, beim Ochsen sei es schwerer als bei der Grube, denn beim Ochsen ist man auch für Geräte ersatzpflichtig, was aber bei der Grube nicht der Fall[193] ist!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, nach dem man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig ist. – Wie ist, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: beim Feuer ist es schwerer, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und [der Eigentümer] gilt als verwarnt hinsichtlich der Verbrennung, einerlei ob es Dinge sind, die dafür empfänglich sind, oder Dinge, die dafür nicht empfänglich sind, was bei der Grube nicht der Fall ist.

wenn der Bewachende damit etwas anzündet. 187. Dh. bei der böswilligen Schädigung durch einen Ochsen, ebenso weiter. 188. Wenn der Ochs wiederholt einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 189. Cf. Ex. 21,32. 190. Cf. Ex. 21,28. 191. Dh. der Eigentümer muß schon beim 1. Male den vollständigen Ersatz leisten. 192. Dh. er ist ersatzpflichtig. 193. Wenn in diese Geräte hineingeraten u. zer-

Was dafür empfänglich ist, ist wohl Holz, und was dafür nicht empfänglich ist, sind wohl Geräte, und bei der Grube ist dies nicht der Fall. Wieso kann nun hier die Ansicht R. Jehudas vertreten sein, du sagtest ja, nach R. Jehuda sei man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig!? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lehrt er manches und läßt manches fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt noch das Verborgene[194] fort. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, nur sind unter 'dafür nicht empfänglich' nicht Geräte zu verstehen, sondern das Anbrennen eines Ackers oder das Ansengen von Steinen. R. Aši wandte ein: Sollte er auch lehren: schwerer ist es beim Ochsen, denn beim Ochsen ist man für einen für das Heiligtum untauglich gewordenen Ochsen[195] ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist!? Allerdings läßt er, wenn du sagst, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, da er jenes fortläßt, auch dies fort, was aber läßt er, wenn du sagst, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, noch außerdem fort!? — Er läßt das Zertreten eines Ackerfeldes[196] fort. — Wenn nur das Zertreten eines Ackerfeldes, so ist dies keine Fortlassung, denn er lehrt ja: es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten.

HABE ICH DEN SCHADEN ZUM TEIL VERSCHULDET. Die Rabbanan lehrten: Habe ich den Schaden zum Teil verschuldet, so bin ich ebenso ersatzpflichtig, als hätte ich den ganzen Schaden verschuldet. Zum Beispiel: wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben hat, und darauf ein anderer sie auf zehn[197] ergänzt, so ist der zweite ersatzpflichtig[198]. Also nicht nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben hat, und ein anderer gekommen und sie auf zehn ergänzt, so ist der andere ersatzpflichtig, Rabbi sagt, der andere bei einem Todesfalle, beide bei einer Schädigung[199]. R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Todesfalle gesprochen, nach aller Ansicht. Manche lesen: Also nicht nach Rabbi? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Todesfalle gesprochen, nach aller Ansicht. R. Zera wandte ein:

brechen, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 194. Wenn das Feuer eine Tenne vernichtet, in der Wertgegenstände verborgen waren, so ist der Eigentümer für diese nicht ersatzpflichtig; auch in dieser Hinsicht ist es bei den anderen Schädigungen schwerer als bei der Feuerschädigung. 195. Der deshalb ausgelöst worden ist; einem solchen haftet auch nach der Auslösung ein leichter Grad von Heiligkeit an (cf. Bek. Fol. 15a), u. aus der Schrift wird eruiert, daß, wenn er in eine Grube fällt, der Eigentümer derselben nicht ersatzpflichtig sei. 196. Wenn der Ochs dies aus Bosheit tut und somit als Hornschädigung gilt; bei einer Grube ist die Beschädigung von Grundstücken ausgeschlossen. 197. Bei welcher Tiefe die Verletzung tötlich ist; cf. supra Fol. 3a. 198. Wenn ein Tier hineinfällt und verletzt wird, einerlei ob tötlich oder nicht. 199. Da eine solche auch bei 9 Hand-

Gibt es denn weiter nichts mehr, es gibt ja noch folgenden Fall!? Wenn jemand seinen Ochsen fünf Menschen anvertraut, und er durch Verschulden des einen Schaden angerichtet hat, so ist dieser ersatzpflichtig. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ohne ihn nicht bewacht werden konnte, so ist es ja selbstverständlich, er hat es ja veranlaßt, und wenn er auch ohne ihn bewacht werden konnte, so hat er ja nichts getan!? R. Šešeth wandte ein: Es gibt ja noch den Fall, wenn jemand das Col.b [Feuer]bündel vergrößert[200]!? — In welchem Falle: würde [das Feuer] ohne ihn sich nicht ausgedehnt haben, so ist es ja selbstverständlich, und würde es sich auch ohne ihn ausgedehnt haben, so hat er ja nichts getan!? R. Papa wandte ein: Es gibt ja noch den Fall der folgenden Lehre!? Wenn fünf [Personen] auf einer Bank sitzen, ohne sie zu zerbrechen, und jemand kommt, sich auf diese setzt und sie zerbricht, so ist dieser ersatzpflichtig. R. Papa bemerkte: Wie beispielsweise Papa b. Abba[201]. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie ohne ihn nicht zerbrochen wäre, so ist es ja selbstverständlich, und wenn sie auch ohne ihn zerbrochen wäre, so hat er ja nichts getan!? — Wie ist also diese Lehre zu erklären? — In dem Falle, wenn sie ohne ihn in zwei Stunden zerbrochen wäre, und nun in einer Stunde zerbrochen ist. Jene können zu ihm sagen: wenn nicht du, würden wir noch ein wenig gesessen haben und aufgestanden sein. — Sollte er doch zu ihnen sagen: würdet ihr nicht mit mir gesessen haben, würde sie nicht zerbrochen sein!? — In dem Falle, wenn sie zerbrach als er sich auf sie[202] stützte. — Selbstverständlich[203]!? — Man könnte glauben, die Kraft[204] gleiche nicht dem Körper, so lehrt er uns, daß die Kraft dem Körper selbst gleiche. Wer etwas mit seinem Körper zerbricht, tut dies mit seiner Kraft. — Gibt es denn weiter nichts mehr, es gibt ja noch den Fall der folgenden Lehre: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, einerlei ob mit einem Male oder nach einander, und er gestorben ist, so sind sie alle frei[205]; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nach einander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. — Von der Todesstrafe spricht er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: von Fällen, über die ein Streit besteht, spricht er nicht. — Etwa nicht, wir sagten ja, hier sei nicht die Ansicht Rabbis vertreten!? — Wir addizieren eine Lehre gegen die Ansicht Rabbis den Rabbanan, nicht aber addizieren wir eine solche R. Jehuda b. Bethera gegen die Ansicht der Rabbanan[206].

breiten erfolgt sein würde. 200. Zu einem Scheiterhaufen, wodurch das Feuer vergrößert wurde u. den verbrannten Gegenstand erfassen konnte. 201. Der sehr beleibt war. 202. Die anderen Leute, sodaß sie nicht aufstehen konnten. 203. Daß er in diesem Falle ersatzpflichtig ist. 204. Er hat die Bank nicht mit seinem Körper berührt, sondern sie durch die von ihm ausgehende Kraft zerbrochen. 205. Von der Todesstrafe. 206. Bei einem Streite wird nach der Mehrheit ent-

So BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG. Es heißt nicht: für den Schaden verantwortlich, sondern: ersatzpflichtig[207], somit lehrt hier die Mišna dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Ersatz des Schadens, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase zu befassen habe[208]. – Woher dies? R. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[209]*wer ein Tier erschlägt, muß es bezahlen,* und man lese nicht *ješalmena [bezahlen]*, sondern *jašlimena [ergänzen]*[210]. R. Kahana sagte: Hieraus:[211]*wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen [ėd], für das Zerrissene braucht er nicht zu bezahlen;* bis [ȧd][212]zum Werte des Zerrissenen muß er bezahlen, das Zerrissene selbst braucht er nicht zu bezahlen. Ḥizqija sagte: Hieraus:[213]*das tote [Tier] soll ihm gehören,* dem Geschädigten. Ebenso wurde in der Schule Ḥizqijas gelehrt: *Das tote [Tier] soll ihm gehören,* dem Geschädigten. Du sagst dem Geschädigten, vielleicht ist dem nicht so, sondern dem Schädiger!? Ich will dir sagen, dem wäre ja auch so. – Was heißt: dem wäre auch so? Abajje erwiderte: Wenn man sagen wollte, das Aas dem Schädiger, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben:[214]*Ochs für Ochs,* und nichts weiter[215], wenn es aber heißt: *und das tote soll ihm gehören,* so heißt dies: dem Geschädigten. Und sie alle sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer ein Tier erschlägt, muß es bezahlen,* [so könnte man glauben,] weil dies[216]selten ist, nicht aber gilt dies beim Zerrissenen, das öfter vorkommt; daher ist dies nötig. Würde er uns dies nur vom Zerrissenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es ohne sein Zutun erfolgt[217]ist, nicht aber, wenn man ein Tier mit den Händen erschlägt. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Falle, weil es selten ist, und in dem anderen Falle, weil es ohne sein Zutun erfolgt ist, nicht aber in dem Falle, von dem es heißt, das tote gehöre[218]ihm, der öfter vorkommt und wobei es [gleichsam] mit den Händen[219]erfolgt. Und würde er nur den Fall gelehrt haben, von dem es heißt, das tote gehöre ihm, so könnte man glauben, weil sein Eigentum den Schaden angerichtet hat, nicht aber in dem Falle, wenn er perschieden.

207. תשלומין v. שלם *ganz, vollständig machen,* ersetzen, das Fehlende ergänzen; dh. der Geschädigte erhält das getötete Tier u. den Betrag, um welchen das tote weniger wert ist alls das lebende. 208. Er muß es in Zahlung nehmen. 209. Lev. 24,18. 210. Er zahlt dem Eigentümer den Minderwert heraus. 211. Ex. 22,12. 212. Das W. עֵד (Zeuge) wird עַד (bis) gelesen u. der Schriftvers wie folgt konstruiert: wenn es [von einem wilden Tiere] zerrissen wird, so bringe er es bis, sc. zum Werte des lebenden, durch Zahlung des Minderwertes. 213. Ex. 21,34. 214. Ib. V. 36. 215. Wenn der Schädiger den Ochsen bezahlt, so ist es ja klar, daß das Aas ihm gehört. 216. Daß jemand ein Tier mit Händen erschlägt, u. wegen der Seltenheit des Falles ist dabei nicht so sehr verschärft worden. 217. Daß das Tier zerrissen worden ist, ohne Betätigung des Hüters, daher wurde dabei erleichtert. 218. Bei der Ochsenschädigung. 219. Sein Tier, für

sönlich den Schaden anrichtet. Daher sind alle nötig. R. Kahana sprach zu Rabh: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *das tote soll ihm gehören*, sonst aber würde man geglaubt haben, der Schädiger müsse das Aas behalten: wenn er sogar viele Äser in Zahlung geben kann, denn der Meister sagte: *soll er ersetzen*, dies schließe alles ein, was Geld wert ist, selbst Kleie, um wieviel mehr seines!? – Dies ist wegen der Wertminderung des Aases[220] nötig.

Es wäre anzunehmen, daß über die Wertminderung des Aases Tannaím streiten, denn es wird gelehrt:[221] *Wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen*; er bringe Zeugen, daß es unverschuldet zerrissen worden ist, und er ist ersatzfrei. Abba Šaúl erklärte: Er bringe das Aas[222] aufs Gericht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertminderung des Aases zu tragen, und einer ist der Ansicht, der Schädiger habe sie zu tragen[223]. – Nein, alle sind der Ansicht, der Geschädigte habe sie zu tragen, und sie streiten über die Befassung[224] mit dem Aase. Es wird nämlich gelehrt: Manche sagen: Woher, daß der Eigentümer der Grube das Aas aus seiner Grube hervorzuholen hat? Es heißt:[225] *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen und das tote.* Abajje sprach zu Raba: Von welchem Falle wird hier von der Befassung mit dem Aase gesprochen: wollte man sagen, wenn es in der Grube einen Zuz und am Rande vier wert ist, so bemüht er sich ja für sich selbst!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn es in der Grube einen Zuz und am Rande ebenfalls einen Zuz wert ist. – Kommt dies denn vor[226]!? – Freilich, die Leute pflegen zu sagen: ein Balken in der Stadt für einen Zuz und ein Balken im Walde für einen Zuz.

Fol. 11

Šemuél sagte: Man schätze[227] weder beim Diebstahl noch beim Raube, sondern nur bei Schädigungen; ich aber sage, auch beim Entliehenen, und Abba pflichtet mir bei. Sie fragten: Meint er es: auch beim Ent-

das er verantwortlich ist, hat dies absichtlich getan. 220. Das tote Tier bleibt im Besitze des Eigentümers, u. wenn der Wert des Aases von der Tötung bis zur Zahlung sich vermindert, so erleidet er den Schaden. 221. Ex. 22,12. 222. Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes schwankt; עדורה wird von עדר *fehlen, vermindert sein*, abgeleitet, das Verminderte, das tote Tier; ארורה (v. ארר *verfluchen, verwünschen*), das Verwünschte, wird nach den Tosaphisten das Aas deshalb genannt, weil es ohne Segensspruch, der beim rituellen Schlachten eines Tieres gesprochen wird, verendet ist. Berücksichtigt man die Bezugnahme auf עד, so scheint עדודה der neueren Ausgaben, von עדעד *zerreißen, zerteilen*, am wahrscheinlichsten; Árukh liest עד עורה, unverkennbar aus עדעודה. Hingewiesen sei noch, daß manche עדוורה lesen u. darin das lat. cadaver finden; cf. המגיד VI p. 141. 223. Nach der 2. Ansicht wird das Aas erst bei der Gerichtsverhandlung geschätzt, die Wertverminderung hat also der Schädiger zu tragen. 224. Wer für den Transport zu sorgen hat. 225. Ex. 21,34. 226. Daß die Transportkosten nicht zugeschlagen werden. 227. Wenn die gestohlene Sache beim Diebe, Räu-

liehenen schätze man, und Abba pflichtet mir bei, oder aber: ich sage, auch beim Entliehenen schätze man nicht, und Abba pflichtet mir bei? — Komm und höre: Einst lieh jemand von seinem Nächsten eine Axt und er zerbrach sie; als er darauf vor Rabh[228] kam, sprach dieser zu ihm: geh und bezahle ihm eine gute Axt. Schließe hieraus, daß man nicht schätze. — Im Gegenteil, R. Kahana und R. Asi sprachen darauf zu Rabh: ist dies das Gesetz? Und er schwieg. Demnach ist hieraus zu schließen, daß man wohl schätze. Es wurde gelehrt: Ûla sagte im Namen R. Eleázars, man schätze beim Diebstahl und beim Raube; R. Papi sagte, man schätze nicht. Die Halakha ist, man schätze nicht beim Diebstahl und beim Raube, wohl aber schätze man beim Entliehenen, nach R. Kahana und R. Asi.

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleázars: Wenn die Eihaut[229] zum Teil an einem Tage und zum Teil am folgenden Tage hervorgekommen ist, so beginnt die Zählung [der Unreinheitstage][230] mit dem ersten Tage. Raba sprach zu ihm: Du glaubst wohl, dies sei erschwerend, es ist aber eine Erschwerung, die auf eine Erleichterung herauskommt, denn auch die Reinheit beginnt einen Tag früher. Vielmehr, sagte Raba, man berücksichtige[231] dies zwar, die Zählung aber beginne man erst mit dem zweiten. — Er lehrt uns also, daß es keinen Teil der Eihaut ohne Geburt gebe, und dies haben wir ja bereits gelernt: eine Eihaut, die zum Teil hervorgekommen[232] war, ist zum Genusse verboten; diese ist ein Kennzeichen der Geburt sowohl bei einem Weibe als auch bei einem Tiere. — Wenn nur die Mišna, so könnte man glauben, ein Teil der Eihaut könne auch ohne die Geburt hervorkommen, nur wurde dies[233] bei einem Teile angeordnet mit Rücksicht auf die ganze, so lehrt er uns. Col.b

Ferner sagte Ûla im Namen R. Eleázars: Wenn ein erstgeborenes Kind innerhalb dreißig Tagen[234] totverletzt[235] wird, so braucht man es nicht auszulösen. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Aus den Worten:[236] *auslösen sollst du*, könnte man schließen, auch wenn es totverletzt wird, so heißt es: *nur*, und dies ist einschränkend.

ber od. Entleiher beschädigt wird, so schätzt das Gericht nicht den Minderwert, dh. der Bestohlene braucht die beschädigte Sache nicht in Zahlung zu nehmen, vielmehr kann er den vollständigen Ersatz verlangen. 228. Par excellence-Benennung des R. Abba, vollständig: der große Abba. 229. Einer menschlichen Geburt. 230. Die Wöchnerin ist 7, bezw. 14 Tage nach der Geburt unrein (cf. Lev. 12,1ff.), selbst wenn sie nur eine Eihaut ausgestoßen hat. 231. Sie gilt schon am 1. Tage als unrein, jed. wird dieser Tag nicht mitgezählt. 232. Bei einem Tiere, das geschlachtet wird. 233. Das Verbot des Genusses. 234. Für das erstgeborene männliche Kind muß, sobald es ein Alter von 30 Tagen erreicht, an den Priester ein Lösegeld gezahlt werden; cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,15,16. 235. Dh. durch Unfall stirbt, also lebensfähig war; bei einem natürlichen Tode ist dies selbstver-

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Ein Großvieh wird durch das Ansichziehen geeignet. — Wir haben ja aber gelernt: durch die Übergabe[237]!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die Weisen sagen: beide[238] durch das Ansichziehen; R. Šimón sagt, beide durch das Hochheben[239].

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn Brüder [die Erbschaft] teilen, so schätze man das, was sie anhaben[240], nicht aber das, was ihre Söhne und ihre Töchter[241] anhaben. R. Papa sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß auch das, was sie selber anhaben, nicht geschätzt wird, und zwar ist dies beim ältesten der Brüder[242] der Fall; dies[242] ist ihnen lieb, damit seine Worte respektiert werden[243].

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er[244] ersatzfrei. Und nicht nur dann, wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat; sondern auch wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Raba aber sagt, wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er[244] ersatzpflichtig. Und nicht nur dann, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, sondern auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, denn [der Eigentümer] kann zu ihm sagen: dir traue ich auf einen Eid, ihm aber traue ich auf einen Eid nicht.

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Die Halakha ist, man kann für [eine Schuld] auch Sklaven[245] einfordern. R. Naḥman sprach zu Úla: Sagte es R. Eleázar auch von Waisen[246]? — Nein, nur von ihm[247] selber. — Ihm selber kann man ja auch das Gewand von der Schulter [nehmen]!? — Dies gilt von dem Falle, wenn er sie verhypotheziert[248] hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat jemand seinen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft, so kann der Gläubiger von ihm einfordern, wenn er aber seinen

ständlich. 236. Num. 18,15. 237. Sobald der Verkäufer dem Käufer die Leine übergibt, an der das Tier geführt wird. 238. Groß- und Kleinvieh. 239. Cf. Qid. Fol. 25b. 240. Wenn diese Kleidungsstücke zur Hinterlassenschaft gehören. 241. Man belästigt sie nicht, dieserhalb vor Gericht zu erscheinen, was aber die Eltern dagegen ohnehin müssen. 242. Wenn er wertvollere Kleidungsstücke anhat. 243. Da er die Geschäfte der Erben zu vertreten hat. 244. In Fällen, wegen welcher er selbst ersatzfrei wäre; cf. Ex. 22,6ff. 245. Dh. als Pfandobjekt der Gläubiger kann dem Schuldner seine Sklaven wegnehmen. 246. Wenn der Schuldner gestorben ist u. die Sklaven den Erben zugefallen sind. 247. Dem Schuldner. 248. Und sie darauf verkauft; der Gläubiger kann sie dem Käufer wegnehmen.

Ochsen[249]verhypotheziert und ihn verkauft hat, so kann der Gläubiger von ihm nicht einfordern. – Weshalb? – Bei dem einen spricht es sich[250] herum, beim anderen spricht es sich nicht herum. Als er[251]hinausging, Fol. 12 sprach Úla: So sagte R. Eleázar: auch von Waisen. Hierauf sprach R. Naḥman: Úla wollte mir ausweichen. Einst ereignete sich so ein Fall in Nehardeá, und die Richter von Nehardeá ließen einfordern[252]. Ebenso ereignete sich so ein Fall in Pumbeditha, und R. Ḥana b. Bizna ließ einfordern. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich es von euren Landhäusern einfordern. Darauf sprach Raba zu R. Naḥman: Da ist Úla, da ist R. Eleázar, da sind die Richter von Nehardeá und da ist[253]R. Ḥana b. Bizna, wessen Ansicht ist nun der Meister!? Dieser erwiderte ihm: Ich kenne eine Barajtha, die Abimi gelehrt hat: Der Prosbul gilt bei Grundstücken[254], nicht aber bei Sklaven. Mobilien werden mit Grundstücken mitangeeignet[255], nicht aber mit Sklaven[256].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Hat er ihm Sklaven und Grundstücke verkauft, so hat [der Käufer], wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, sich damit nicht die Grundstücke angeeignet, und wenn die Grundstücke, sich damit nicht die Sklaven angeeignet; wenn Grundstücke und Mobilien, so hat er, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, sich damit auch die Mobilien angeeignet, und wenn die Mobilien, sich damit nicht die Grundstücke angeeignet; wenn Sklaven und Mobilien, so hat er, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, sich damit nicht die Mobilien angeeignet, und wenn die Mobilien, sich damit nicht die Sklaven angeeignet. Dagegen lehrt ein Anderes, daß, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, er sich auch die Mobilien angeeignet habe. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Lehre gelten Sklaven als Grundstücke und nach der anderen gelten Sklaven als Mobilien. R. Iqa, Sohn des R. Ami, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Grundstücke; eine lehrt, er habe sie[257]sich angeeignet, wie einleuchtend, und eine lehrt, er habe sie sich nicht angeeignet, denn es müssen[258]Grundstücke gleich den befestigten Städten in Judäa sein, die nicht beweglich sind. Wir haben nämlich gelernt: Gü-

249. Das W. 'Feld' in der Erstausgabe ist wohl ein Lapsus. 250. Der Sklave erzählt es überall, somit sollte der Käufer es wissen. 251. R. Naḥman. 252. Die Sklaven von den Waisen. 253. Sie alle sind der Ansicht, der Gläubiger könne Sklaven auch von den Waisen einfordern. 254. Wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, auch wenn sie nicht die ganze Schuld decken; cf. Sb. X,6. 255. Wer Mobilien und Immobilien kauft, erwirbt erstere sobald er letztere in Besitz genommen hat. 256. Demnach gelten Sklaven als Mobilien, sie können also durch den Gläubiger von den Waisen nicht eingefordert werden. 257. Die Mobilien durch Besitznahme der Sklaven. 258. Wenn mit ihnen Mobilien angeeignet

ter, die keine Sicherheit[259] gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit[259] gewähren, mit angeeignet durch Geld, Urkunde und Besitznahme[260]. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[261] *ihr Vater hatte ihnen große Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kleinodien nebst*[262] *befestigten Städten in Judäa.* Manche lesen: R. Iqa, Sohn des R. Idi, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Mobilien; eine lehrt, er habe sie sich nicht angeeignet, wie einleuchtend, und die andere, die lehrt, er habe sie sich angeeignet, spricht von dem Falle, wenn sie sich an ihm[263] befinden. — Was ist denn dabei, daß sie sich an ihm befinden, er gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof kann man ja nicht angeeignet werden[264]!? Wolltest du erwidern: wenn er steht, so sagte ja Raba, alles, was beweglich nicht aneignen kann, könne auch stehend und sitzend nicht aneignen!? — Die Halakha ist, wenn er gefesselt ist. — Es wird ja aber gelehrt, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, habe er sich auch die Sklaven angeeignet[265]!? — In dem Falle, wenn sie sich in diesen befinden. — Demnach spricht die andere Lehre, nach der er sie sich nicht angeeignet hat, von dem Falle, wenn sie sich nicht in diesen befinden; einleuchtend ist dies zwar nach der Lesart, nach der R. Iqa, Sohn des R. Ami, gesagt hat, Sklaven gelten als Mobilien, somit werden sie nur dann angeeignet, wenn sie sich in diesen befinden, sonst aber nicht, wozu aber brauchen sie nach der Lesart, nach der er gesagt hat, Sklaven gelten als Grundstücke, sich in diesen zu befinden. Šemuél sagte ja, daß, wenn jemand einem zehn Felder in zehn Provinzen verkauft, dieser, sobald er eines in Besitz genommen hat, sich alle angeeignet habe!? — Wozu brauchen sie, auch nach deiner Auffassung, selbst Col.b nach der Lesart, nach der Sklaven als Mobilien gelten, sich in diesen zu befinden, wir wissen ja, daß sie nicht beisammen zu sein[266] brauchen!? Du mußt also sagen, bei sich bewegenden Mobilien verhalte es sich anders als bei sich nicht bewegenden, ebenso verhält es sich auch bei sich bewegenden Grundstücken[267] anders als bei sich nicht bewegenden. Sklaven gelten als sich bewegende Grundstücke, während der ganze Erdball ein Komplex ist[268].

werden sollen. 259. Mobilien, bezw. Immobilien. 260. Während zur Erwerbung von Mobilien allein das Ansichziehen erforderlich ist. 261. iiChr. 21,3. 262. Im Texte עם mit, durch, er ließ sie die genannten Gegenstände durch Besitznahme der befestigten Städte sich aneignen. 263. Dem Sklaven. 264. Mobilien, die sich in einem solchen befinden. 265. Während es oben heißt, daß sie in einem solchen Falle nicht mitangeeignet werden. 266. Wenn man durch die Besitznahme der Grundstücke auch die Mobilien erwerben will. 267. Dh. man kann auch annehmen, daß Sklaven als Grundstücke gelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch. 268. Deshalb erwirbt man durch die Besitznahme des einen Grundstückes auch alle übrigen, obgleich sie sich in anderen Ländern befinden.

VON GÜTERN, BEI DENEN KEINE VERUNTREUUNG ERFOLGT &c. Also nur wenn keine Veruntreuung erfolgt, wohl aber können sie geheiligt[268]sein; wer lehrte dies? R. Joḥanan erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers[269]. Es wird nämlich gelehrt:[270]*Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt das Minderheilige ein, das sein Eigentum[271]ist – so R. Jose der Galiläer. – Wir haben gelernt: Wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile[272]antraut[273], einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so ist sie ihm nicht angetraut. Demnach nicht nach R. Jose dem Galiläer? – Du kannst auch sagen, nach R. Jose dem Galiläer, denn R. Jose der Galiläer sagt dies[274]nur von einem lebenden [Opfertiere], bei einem geschlachteten aber gibt auch R. Jose der Galiläer zu[275], denn [die Priester] erhalten es vom Tische Gottes[276]. – Ist er denn dieser Ansicht[274]bei einem lebenden, wir haben ja gelernt: Man darf das Erstgeborene[277], wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkaufen; ferner darf er sich damit eine Frau antrauen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, dies lehrten sie nur von der Erstgeburt in der Jetztzeit, denn da sie zur Opferung nicht geeignet ist, haben die Priester Besitzrecht darauf, nicht aber zur Zeit, wenn der Tempel besteht, wo sie zur Opferung geeignet ist. Darauf wandte Raba gegen R. Naḥman ein: *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist[278]– so R. Jose der Galiläer. Und Rabina erwiderte, er spreche von einem Erstgeborenen aus dem Auslande[279], und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, daß, wenn solche gebrechenfrei eingeliefert worden sind, sie darzubringen seien. Nur wenn sie eingeliefert worden sind, von vornherein aber nicht. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose der Galiläer sage dies[274]von lebenden, so sollte er ihm doch erwidert haben, die eine Lehre nach R. Jose dem Galiläer und die andere nach den Rabbanan[280]!? (Dieser

Fol. 13

268. ZBs. Minderheiliges, derentwegen kein Veruntreuungsopfer darzubringen ist. 269. Und nicht Gottes, somit hat dabei das Entschädigungsgesetz Geltung. 270. Lev. 5,21. 271. Des Besitzers; bei diesem hat das Lev. 5,21ff. genannte Gesetz Geltung, das bei Heiligem nicht anwendbar ist. 272. Den er von den Schlachtopfern erhält. 273. Die Antrauung erfolgt, wenn der Mann der Frau einen Wertgegenstand vor Zeugen zu diesem Behufe gibt. 274. Daß das Minderheilige als Privatbesitz gilt. 275. Daß solches kein Privatbesitz ist. 276. Solange das Tier lebt, ist der Eigentümer für das Opfer persönlich haftbar, nach dem Schlachten ist die Heiligkeit auf das Tier übertragen. 277. Das erstgeborene eines jeden Tieres muß an einen Priester verschenkt werden, u. gehört zur Klasse des Minderheiligen; cf. Ex. 13,12ff u. Num. 18,15ff. 278. Zur Zeit, wenn der Tempel besteht, denn nur dann hat das Gesetz Lev. 5,21ff. Geltung. 279. Außerhalb Palästinas. 280. Und da er ihm dies nicht erwiderte, so ist zu schließen, daß auch RJ. der

erwiderte:) Du sprichst von den Priestergeschenken[281]: anders verhält es sich bei den Priestergeschenken, da sie vom Tische Gottes erworben werden.

Der Text. *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist – so R. Jose der Galiläer. Ben Ázaj sagt, dies schließe [nur] das Heilsopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj spricht nur vom Erstgeborenen.

Der Meister sagte: Ben Ázaj sagt, dies schließe [nur] das Heilsopfer ein. Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe das Erstgeborene aus, so sollte, wenn du sogar vom Heilsopfer, bei dem das Stützen[282], das Gußopfer, und das Schwingen von Brust und Schenkel[283] erforderlich sind, sagst, es sei Eigentum des Besitzers, dies um so mehr vom Erstgeborenen gelten!? Vielmehr, sagte R. Johanan, dies schließt den Zehnten[284] aus. Es wird nämlich gelehrt: Vom Erstgeborenen heißt es:[285] *es soll nicht ausgelöst werden*, es darf, wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkauft werden; vom Zehnten heißt es:[286] *es soll nicht umgetauscht werden*, es darf weder lebend noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. Rabina bezieht dies auf den Schlußsatz: Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj spricht nur vom Erstgeborenen. Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe das Heilsopfer aus, so sollte, wenn sogar das Erstgeborene, das vom Mutterleibe aus heilig ist, sein Eigentum ist, es um so mehr das Heilsopfer sein!? R. Johanan erwiderte: Dies schließt den Zehnten aus Es wird nämlich gelehrt: Vom Erstgeborenen heißt es: *es soll nicht ausgelöst werden*, es darf, wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkauft werden; vom Zehnten heißt es: *es soll nicht umgetauscht werden*, es darf weder lebend noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. – Er sagt ja aber: nur vom Erstgeborenen!? – Dies ist ein Einwand.

Raba erklärte: Unter Gütern, bei denen keine Veruntreuung erfolgt, sind solche zu verstehen, bei denen das Gesetz von der Veruntreuung[287] keine Geltung hat, das sind nämlich solche, die einem Gemeinen gehören. – Sollte er doch lehren: die eines Gemeinen!? – Dies ist ein Einwand.

R. Abba sagte: Wenn ein Heilsopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden[288] von seinem Fleische[289] einfordern, nicht aber

Ansicht ist, daß die Erstgeburt als Eigentum Gottes gilt. 281. Die Erstgeburt gehört zu den priesterlichen Abgaben (Priestergeschenke) und ist durch das bereits bestehende Gesetz geheiligt, während andere minderheilige Opfer, zBs. das Heilsopfer (cf. Lev. 3,1ff. uö.) erst durch die Bestimmung des Eigentümers heilig werden. 282. Die Hände auf den Kopf des Schlachtopfers. 283. Cf. Lev. 7,29ff. 284. Vom Viehbestande; cf. Lev. 27,32ff. 285. Num. 18,17. 286. Lev. 27,33. 287. Sc. am Heiligen. 288. Bei einer Hornschädigung, für die der Eigentümer

von den Opferteilen. – Selbstverständlich, die Opferteile sind ja dem Höchsten darzubringen!? – Dies ist wegen des Fleisches im Werte der Opferteile nötig[290]. – Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, denn sie sagen ja, wenn das eine[291] den Schaden nicht deckt, werde das Fehlende nicht vom anderen eingezogen, und wenn nach R. Nathan, so sagt er ja, wenn das eine den Schaden nicht deckt, werde das Fehlende vom anderen eingezogen!? – Wenn du willst, sage ich, nach R. Nathan, und wenn du willst, sage ich, nach den Rabbanan. Wenn du willst, sage ich, nach den Rabbanan, denn sie sagen dies[292] nur von zwei getrennten Körpern, während bei einem Körper [der Geschädigte] sagen kann: ich fordere Zahlung von dem, was mir gefällt[293]. Wenn du willst, sage ich, nach R. Nathan, denn da kann der Eigentümer des [getöteten] Ochsen zum Eigentümer der Grube sagen: ich habe meinen Ochsen in deiner Grube gefunden, was ich von jenem nicht erhalte, fordere ich von dir ein, hierbei aber kann er ja nicht sagen, nur das Fleisch Col.b habe den Schaden angerichtet und nicht die Opferteile.

Raba sagte: Wenn ein Dankopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden nur vom Fleische einfordern, nicht aber vom dazu gehörenden Opferbrote. – Vom Opferbrote ist dies ja selbstverständlich[294]!? – Nötig ist der Schlußsatz: der Geschädigte ißt das Fleisch[295], der die Sühne erhält, bringt das Opferbrot dar. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da das Opferbrot die Tauglichmachung des Schlachtopfers bildet, könne er zu ihm sagen: du ißt das Fleisch und ich soll das Opferbrot darbringen!? Daher lehrt er uns, daß das Opferbrot Pflicht des Eigentümers sei[296].

VON GÜTERN VON GLAUBENSGENOSSEN. Was schließt dies aus: wenn das Eigentum von Nichtjuden, so lehrt er ja weiter, daß, wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, er ersatzfrei sei!? – Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es.

VON GÜTERN, DEREN EIGENTÜMER LEGITIMIERT SIND. Was schließt dies

nur dinglich (vgl. ob. S. 9 Anm. 46) haftet. 289. Das Eigentum des Besitzers bleibt. 290. Man könnte sonst glauben, der Geschädigte erhalte den auf seinen Teil entfallenen Wert der Opferteile von dem Schädiger zukommenden Fleische. 291. Sie streiten über den Fall, wenn ein Ochs böswillig einen anderen in eine Grube gestoßen hat; der Eigentümer des Ochsen hat nur ein Viertel, und wenn er verwarnt war, die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da die Grube beim Tode mitgewirkt hat; die andere Hälfte des ihm zukommenden Ersatzes hat der Geschädigte nach der einen Ansicht verloren u. nach der anderen Ansicht vom Eigentümer der Grube zu beanspruchen. 292. Daß der Beteiligte für das Fehlende nicht haftbar sei. 293. Nur vom Fleische. 294. Dieses war ja an der Schädigung nicht beteiligt. 295. Wenn es vorschriftsmäßig geschlachtet worden ist u. die Opferteile dargebracht worden sind. 296. Ohne Rücksicht darauf, wer vom Flei-

aus? R. Jehuda erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn einer sagt, dein Ochs hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Ochs hat den Schaden angerichtet. – Dies lehrt er ja weiter: wenn zwei [Ochsen] einen verfolgt haben, und darauf der [Eigentümer] des einen sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, und der des anderen sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, so sind beide ersatzfrei!? – Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es. In einer Barajtha wird gelehrt, dies schließe herrenloses Gut aus. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein uns gehörender Ochs einen herrenlosen Ochsen niedergestoßen hat, so ist ja niemand da, der [Ersatz] fordern könnte, und wenn ein herrenloser Ochs einen uns gehörenden niedergestoßen hat, so kann man ja gehen und sich diesen holen!? – Wenn ein anderer zuvorgekommen ist und ihn sich angeeignet hat. Rabina erklärte: Dies schließt den Fall aus, wenn er gestoßen hat und darauf dem Heiligtume geweiht wurde, wenn er gestoßen hat und darauf dessen Besitz aufgegeben wurde. Übereinstimmend wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und er ihn nachher preisgegeben hat, ist er frei, denn es heißt:[297]*und dies seinem Eigentümer angezeigt wird, und er einen Menschen tötet*, nur wenn die Tötung und die Vorführung vor Gericht unter e i n e m [Eigentümer] erfolgen. – Ist etwa nicht auch die Aburteilung erforderlich, [die Worte:][297]*und der Ochs soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? – Sage vielmehr: nur wenn die Tötung, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter e i n e m [Eigentümer] erfolgen.

Nur nicht auf einem Gebiete, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat. Weil er zu ihm sagen kann: was hat dein Ochs auf meinem Gebiete zu suchen?

Und das dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: In einem gemeinsamen Hofe sind sie[298]einander für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig, und [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: nur nicht auf einem Gebiete, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, da ist er frei; wenn es aber dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, so ist, wenn ein Schaden angerichtet wird, der Schädiger verpflichtet &c. R. Eleázar aber sagte: Sie sind für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzfrei, und [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: nur nicht auf einem Gebiete, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, und das dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, da ist er ersatzfrei; und [der Satz:] wird

sche genießt. 297. Ex. 21,29. 298. Die Besitzer, wenn ein Tier des einen dem

ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, schließt die Hornschädigung ein. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél[299], was aber schließt dieser Satz ein nach Rabh, welcher sagt, unter 'Ochs' seien alle Schädigungen des Ochsen zu verstehen!? — Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Wird ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schließt den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiete des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat; nicht verwarnt ist die Hälfte des Schadens und verwarnt der ganze Schaden zu zahlen. Wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es einen Schaden angerichtet hat, so ist er frei.

Der Meister sagte: Wird ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schließt den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiete des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Ochs des Verleihers den Ochsen des Entleihers beschädigt hat, so sollte doch [der Eigentümer] zu ihm sagen: würde er anderweitig Schaden angerichtet haben, so müßtest du bezahlen, wieso soll ich nun bezahlen, wenn er deinen Ochsen beschädigt hat!? Und wenn der Ochs des Entleihers den Ochsen des Verleihers beschädigt hat, so sollte er doch zu ihm sagen: würde er anderweitig beschädigt worden sein, so müßtest du mir den ganzen Ochsen bezahlen, und wenn dein Ochs ihn beschädigt hat, willst du mir nur die Hälfte des Schadens bezahlen!? — Tatsächlich, wenn der Ochs des Verleihers den Ochsen des Entleihers beschädigt hat, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er die Verantwortung für seinen Körper, nicht aber die Verantwortung für seine Schädigungen übernommen[300] hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es Schaden angerichtet hat, so ist er frei. Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn dies am Tage erfolgt; er hat ja keine Verantwortung für seine Schädigungen übernommen!? — Er meint es wie folgt: hat er aber die Verantwortung für seine Schädigungen übernommen, so ist er ersatzpflichtig; wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzfrei. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joseph lehrte ja, daß man in einem gemeinsamen Hofe und einem Wirtshause für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig sei; dies ist ja eine Widerlegung R. Eleázars!? — R. Eleázar kann dir erwidern: Du glaubst wohl, daß hierüber nicht ein Streit in der Barajtha besteht!? Es wird ja gelehrt: Vier

Fol. 14

anderen Schaden zugefügt hat. 299. Nach dem unter 'Ochs' nur die Fußbeschädigung zu verstehen ist; cf. supra Fol. 4a. 300. Der Eigentümer ist daher haftbar.

Regeln normierte R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich der Schädigung: wenn das Gebiet nur dem Geschädigten und nicht dem Schädiger gehört, so ist er vollständig ersatzpflichtig; wenn nur dem Schädiger und nicht dem Geschädigten, so ist er für alles ersatzfrei; wenn beiden, zum Beispiel ein gemeinsamer Hof oder eine Ebene, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzfrei, und hat für das Stoßen, Anrennen, Beißen, Sichniederlegen und Ausschlagen nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen; wenn beiden nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig, und hat für das Stoßen, Beißen, Anrennen, Sichniederlegen und Ausschlagen nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen. Hier lehrt er also, daß er auf einem gemeinsamen Hofe und einer Ebene für Zahnschädigung und Fußschädigung frei sei. — Die Lehren widersprechen ja einander!? — Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Hof beiden zur Verfügung steht, sowohl für Früchte als auch für Ochsen, und die des R. Joseph spricht von dem Falle, wenn der Hof ihnen nur für Früchte zur Verfügung steht, nicht aber für Ochsen, in welchem Falle er hinsichtlich der Zahnschädigung als Gebiet des Geschädigten gilt. Dies ist auch zu beweisen: in der einen [Lehre] vergleicht er ihn mit einem Wirtshause[301] und in der anderen vergleicht er ihn mit einer Ebene. Schließe hieraus. R. Zera wandte ein: Es heißt ja:[302] *und auf einem fremden Felde abweiden läßt*, und wenn [der Hof] ihm für Früchte zur Verfügung steht, ist dies ja nicht der Fall!? Abajje erwiderte ihm: Da er für Ochsen nicht zur Verfügung steht, so gleicht er einem fremden Felde. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn nun diese Lehren nicht streiten, wäre anzunehmen, daß auch die Amoraím[303] nicht streiten? Dieser erwiderte: Allerdings; wenn man aber sagen will, daß sie wohl streiten, so besteht ihr Streit in der Frage R. Zeras und der Antwort Abajjes[304].

Der Text. Vier Regeln normierte R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich der Schädigung: wenn das Gebiet nur dem Geschädigten und nicht dem Schädiger gehört, so ist er vollständig ersatzpflichtig. Es heißt nicht: für alles ersatzpflichtig, sondern: vollständig ersatzpflichtig, nämlich für den ganzen Schaden, also nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Ersatz zu

301. In das nur Früchte u. keine Ochsen hineingebracht werden. 302. Ex. 22,4. 303. R. Ḥisda u. R. Eleázar, der erstere spricht von dem Falle, wenn der Hof dem Schädiger für Ochsen nicht zur Verfügung steht, u. der andere spricht von dem Falle, wenn er ihm auch für Ochsen zur Verfügung steht. 304. RḤ. ist der Ansicht A.s, daß ein Hof, der nur für Früchte und nicht für Ochsen bestimmt ist, als fremdes Gebiet gilt, während RE. der Ansicht RZ.s ist, daß ein solcher Hof

leisten. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn beiden nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig. Was heißt 'beiden nicht': wollte man sagen, weder dem einen noch dem anderen, sondern einem fremden, so heißt es ja: *und auf einem fremden Felde abweiden läßt*, was hierbei nicht der Fall ist; doch wohl: beiden nicht, sondern einem von ihnen, und es heißt weiter, er habe nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen, also nach den Rabbanan, welche sagen, für die Hornschädigung auch im Gebiete des Geschädigten sei nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen. Der Anfangsatz nach R. Tryphon und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? — Allerdings, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, laß die Mišna[305] und folge mir: der Anfangsatz nach R. Tryphon und der Schlußsatz nach den Rabbanan. Rabina erklärte im Namen Rabas: Alles nach R. Tryphon, denn [die Worte] 'beiden nicht' sind wie folgt zu verstehen: beiden nicht für Früchte, sondern nur einem, beiden aber für Ochsen. Hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten, und hinsichtlich der Hornschädigung gilt er als öffentliches Gebiet. — Wieso sind es demnach vier [Regeln], es sind ja nur drei[306]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Drei Regeln vier Gebiete betreffend. Col.b

iii GELDSCHÄTZUNG[307], GELDWERT, VOR GERICHT, DURCH ZEUGEN, DIE FREIE UND GLAUBENSGENOSSEN SIND. FRAUEN SIND IM [GESETZE VON] DER SCHÄDIGUNG EINBEGRIFFEN. DER GESCHÄDIGTE UND DER SCHÄDIGER [TRAGEN GEMEINSAM] DEN SCHADEN.

GEMARA. Was heißt: Geldschätzung? R. Jehuda erwiderte: Die Schätzung erfolgt nur nach dem Geldwerte[308]. Unsere Mišna lehrt also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn eine Kuh ein Gewand und das Gewand die Kuh beschädigt hat, so sage man nicht, die Beschädigung der Kuh sei durch die des Gewandes und die des Gewandes sei durch die der Kuh ausgeglichen, vielmehr man schätze die Beschädigungen nach ihrem Geldwerte[309].

nicht als fremdes Gebiet gilt. 305. Dh. bemühe dich nicht, sie nach einem Autor zu erklären. 306. Der letzte Fall müßte ja ausscheiden: hinsichtlich der Zahnschädigung ist er im ersten u. hinsichtlich der Hornschädigung im dritten einbegriffen. 307. Diese Mišna enthält die Quintessenz verschiedener, das Schädigungsgesetz betreffender Lehren u. wird weiter im T. ausführlich erläutert. Weder sinn- noch wortgemäß ist die Auslegung der Kommentare, wenn die Kuh das Gewand oder das Gewand die Kuh beschädigt hat, daß nämlich der Geschädigte nicht die schädigende Sache als Ersatz für seinen Schaden erhalte. 308. Es wird nicht event. Schaden gegen Schaden verrechnet, vielmehr wird jeder Schaden nach seinem Geldwerte berechnet. 309. Der minder Beschädigte muß

Geldwert. Die Rabbanan lehrten nämlich:[310]*Geld*, dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreitet, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter[311]besitzt; wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so läßt ihn das Gericht auch von diesen einfordern.

Der Meister sagte: *Geld*, dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreitet, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter besitzt. Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba b. Úla erwiderte: Dinge, die alles Geld wert sind. – Das sind also Dinge, bei denen es keine Übervorteilung[312]gibt, und auch bei Sklaven und Schuldscheinen gibt es ja keine Übervorteilung!? Vielmehr, erklärte Rabba b. Úla, Dinge, die durch Geld angeeignet werden[313]. – Sklaven und Schuldscheine werden ja ebenfalls durch Geld angeeignet!? Vielmehr, erklärte R. Aši, Geldwert, nicht aber bares Geld, während alles andere bares Geld[314]ist.

R. Jehuda b. Ḥenana wies R. Ilona dem Sohne des R. Jehošuá, auf einen Widerspruch hin: Er lehrt: Geldwert, und dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreite, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter besitzt, und dem widersprechend wird gelehrt:[310]*Soll er ersetzen*, dies schließt alles ein, was Geld wert ist, auch Kleie!? – Hier wird von Waisen[315]gesprochen. – Wie ist, wenn hier von Waisen gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so läßt ihn das Gericht von diesen einfordern; wieso läßt ihn, wenn hier von Waisen gesprochen wird, das Gericht von diesen einfordern!? – Wie Raba im Namen R. Naḥmans erklärt hat: wenn er sie bei Lebzeiten eingehascht hat, ebenso ist auch hier zu erklären: wenn er sie bei Lebzeiten[316]eingehascht hat.

Vor Gericht. Ausgenommen der Fall, wenn er seine Güter verkauft und vor Gericht[317]erscheint. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand Geld borgt, darauf seine Güter verkauft und vor dem Gericht erscheint, das Gericht von diesem nicht einfordern lasse[318]!? – Vielmehr, ausgenommen ist das Laiengericht[319].

Durch Zeugen. Ausgenommen der Fall, wenn jemand eine Geldbuße

dem anderen die Differenz herauszahlen. 310. Ex. 21,34. 311. Dh. Grundbesitz. 312. Wenn jemand beim Kaufe oder Verkaufe einer Sache um ein Sechstel des Wertes übervorteilt wird, so muß ihm dieser Betrag zurückerstattet werden, wenn um mehr als ein Sechstel, so kann er vom Kaufe, bezw. Verkaufe zurücktreten; dieses Gesetz gilt nicht bei Grundstücken. 313. Immobilien, während bei Mobilien dies durch das Ansichziehen erfolgt. 314. Da es von Ort zu Ort transportiert werden kann; cf. supra Fol. 7b. 315. Des Schädigers; von Mobilien wird angenommen. daß sie sie erst nachher erworben haben. 316. Des Schädigers. 317. Die Käufer sind nicht haftbar. 318. Während gesetzlich die Käufer wohl haftbar sind. 319. In anderen Fällen bilden auch 3 Laien ein Gerichtskollegium,

freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen; er ist dann frei. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn jemand eine Bußzahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn jemand eine Bußzahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig!? – Nötig ist der Schlußsatz: Freie und Glaubensgenossen. Freie, dies schließt Sklaven aus; Glaubensgenossen, dies schließt Nichtjuden aus. Und beides ist nötig. Würde er es nur von Sklaven gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [ein Sklave] keine legitime Geschlechtsfolge hat, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, der eine legitime Geschlechtsfolge hat. Und wenn er dies nur von einem Nichtjuden gelehrt haben würde, [so könnte man glauben,] weil er nicht an den Geboten beteiligt ist, nicht aber gelte dies von einem Sklaven, der an den Geboten beteiligt ist. Daher ist beides nötig.

Fol. 15

FRAUEN SIND IM [GESETZE VON] DER SCHÄDIGUNG EINBEGRIFFEN. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die Schrift sagt:[320]*wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde begeht*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule R. Eliêzers wurde gelehrt:[321]*Folgende sind die Rechtssatzungen, die du ihnen vorlegen sollst*; die Schrift hat die Frau dem Manne hinsichtlich aller Zivilgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule Ḥizqijas und R. Jose des Galiläers wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[322]*und einen Mann oder eine Frau tötet*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Todesarten der Tora gleichgestellt. Und [all diese Schriftverse] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei[323], weil der Allbarmherzige sie geschont hat, damit sie Sühne erlange, das Zivilgesetz aber gelte nur für den Mann, der Handel treibt, nicht aber für die Frau. Würde er es uns nur von den Zivilgesetzen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] wegen ihres Lebensunterhaltes, das Gesetz von der Sühne aber gelte nur für den Mann, der zu den Geboten verpflichtet ist, nicht aber für die Frau, die zu den Geboten nicht verpflichtet[324]ist. Würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] da, damit sie Sühne erlange, und dort wegen ihres Lebensunterhaltes, bei der Tötung aber sei Lösegeld nur für den Mann zu zahlen, der zu den Geboten verpflichtet[325] ist, nicht aber für die Frau. Und würde er es nur vom Lösegelde gelehrt

bei Bußgeldsachen aber müssen es autorisierte Richter sein. 320. Num. 5,6. 321. Ex. 21,1. 322. Ib. V. 29. 323. Hinsichtlich der Opfer wegen Übertretung der Strafgesetze. 324. Frauen sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 325. Der also durch die Tötung

haben, [so könnte man glauben,] weil es sich um die Einbüßung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wobei es sich nicht um die Einbüßung des Lebens handelt. Daher sind alle nötig.

DER GESCHÄDIGTE UND DER SCHÄDIGER [TRAGEN GEMEINSAM] DEN SCHADEN. Es wurde gelehrt: Der halbe Schaden[326] ist, wie R. Papa sagt, eine Entschädigung, und wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, eine Buße[327]. R. Papa sagt, er sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, Ochsen seien allgemein nicht als bewacht[328] anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] eigentlich den ganzen [Schaden] bezahlen, nur hat der Allbarmherzige ihn geschont, da sein Ochs[329] noch nicht verwarnt worden ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, er sei eine Buße, denn er ist der Ansicht, Ochsen seien allgemein als bewacht[330] anzusehen, somit sollte er eigentlich überhaupt nichts bezahlen, nur hat ihm der Allbarmherzige eine Buße auferlegt, damit er seinen Ochsen bewache. — Wir haben gelernt: Der Geschädigte und der Schädiger [tragen gemeinsam] den Schaden. Allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Buße: wenn er sogar erhält, was ihm nicht zukommt, wieso ist er am Schaden beteiligt!? — Dies bezieht sich auf die Wertminderung des Aases[331]. — Von der Wertminderung des Aases lehrte er ja bereits früher: Ersatz des Schadens, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase zu befassen habe!? — Das eine spricht von einem nicht verwarnten und das andere spricht von einem verwarnten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem nicht verwarnten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er noch nicht verwarnt worden ist, nicht aber gelte dies von einem verwarnten. Und würde er es nur von einem verwarnten gelehrt haben. [so könnte man glauben,] weil er den ganzen Schaden zu bezahlen[332] hat, nicht aber gelte dies von einem nicht verwarnten. Daher ist beides nötig. — Komm und höre: Welchen Unterschied gibt es zwischen einem nicht verwarnten und einem verwarnten? Für einen nicht verwarnten ist die Hälfte des Schadens und dinglich[333] zu zahlen, und für einen verwarnten ist der ganze Schaden persönlich zu zahlen. Wenn nun dem so[334] wäre, so sollte er auch folgenden [Unterschied] lehren: für

der Ausübung der Gebote entrissen wurde. 326. Für die Schädigung durch einen Ochsen, nicht verwarnt. 327. Als solche gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht. 328. Durch Selbstzucht, dh. sie sind bösartig u. es ist Pflicht des Eigentümers, sie zu bewachen. 329. Vgl. S. 5 Anm. 22. 330. Vgl. Anm. 328 mut. mut. 331. Die der Geschädigte zu tragen hat (vgl. ob. S. 32 Anm. 220); die Buße, die ihm zuerkannt wurde, erhält er nicht vollständig. 332. Deshalb muß der Geschädigte wenigstens die Wertminderung des Kadavers tragen. 333. Vgl. S. 9. Anm. 46. 334. Daß der halbe Schadenersatz eine Buße sei. 335. Cf.

einen nicht verwarnten braucht man bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen[335], für einen verwarnten aber muß man auch bei einem freiwilligen Geständnisse bezahlen!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes[336]. – Wenn nur die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes, so ist dies keine Zurücklassung, denn hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, nicht verwarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. – Komm und höre: [Sagt jemand:] mein Ochs hat jenen getötet, oder: den Ochsen von jenem, so muß er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen. Dies gilt wohl von einem nicht verwarnten!? – Nein, von einem verwarnten. – Weshalb lehrt er demnach, wenn man für einen nicht verwarnten bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen braucht, im Schlußsatze [daß, wenn er sagt:] mein Ochs hat den Sklaven von jenem getötet, er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen[337] brauche, er sollte doch beim ersten Falle selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von einem verwarnten, für einen nicht verwarnten aber braucht man bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen!? – Das ganze spricht von einem verwarnten[338]. – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlt als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnisse nichts[339] zu bezahlen. Wenn aber weniger, so muß er wohl bezahlen[340]!? Nein, wenn soviel, wie er Schaden angerichtet hat, muß er wohl bezahlen. – Wenn aber weniger, so braucht er nichts zu bezahlen: wieso heißt es demnach: die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlen muß als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen, es sollte ja heißen: die Regel hierbei ist: wer nicht soviel bezahlt, wie er Schaden angerichtet hat, worunter sowohl weniger als auch mehr zu verstehen sein würde!? – Eine Widerlegung. Die Halakha ist: der halbe Schadenersatz ist eine Buße. – Die Halakha, wo dies widerlegt wurde!? – Freilich; widerlegt wurde dies nur deshalb, weil es nicht heißt: w i e er Schaden angerichtet hat, dies wäre aber nicht stichhaltig, denn vom halben Schadenersatz für einen Schaden durch Geröll[341] haben wir eine überlieferte Lehre, daß dieser eine Geldzahlung sei. Deshalb lehrt er nicht demgemäß.

Col.b

supra Fol. 14a. 336. Der verwarnte Eigentümer eines Ochsen, der einen Menschen getötet hat, muß an die Erben Lösegeld zahlen; nicht verwarnt sollte er eigentlich die Hälfte des Lösegeldes zahlen, was aber nicht der Fall ist. 337. Die 30 Seqel (cf. Ex. 21,32); jede in der Schrift festgesetzte Zahlung ist eine Bußzahlung, da bei dieser der Wert der Schädigung nicht berücksichtigt wird. 338. Er führt deshalb keinen Unterschied hinsichtlich eines nicht verwarnten an. 339. Weil eine solche Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, eine Bußzahlung ist. 340. Demnach ist der halbe Schadenersatz eine richtige Entschädigung u. keine

Da du nun ausgeführt hast, der halbe Schadenersatz sei eine Buße, so kann, wenn ein Hund ein Lamm oder eine Katze ein Huhn gefressen hat, da dies ungewöhnlich[342]ist, in Babylonien[343]dafür [keine Entschädigung] eingefordert werden. Dies gilt jedoch nur von großen, bei kleinen[344]aber ist dies gewöhnlich. Hat [der Geschädigte] etwas[345]eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen. Wenn [der Geschädigte] die Festsetzung einer Frist für eine Klage in Palästina verlangt, so wird ihm eine solche festgesetzt, und wenn [der Schädiger] nicht hingeht, tue man ihn in den Bann. Auf jeden Fall tue man ihn in den Bann, bis er das schädigende Tier abgeschafft hat. Dies wegen einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen lassen dürfe? Es heißt: [346]*du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

iv,1 ES GIBT FÜNF FÄLLE DES NICHTVERWARNTSEINS[347]UND FÜNF FÄLLE DES VERWARNTSEINS. EIN VIEH GILT ALS NICHT VERWARNT HINSICHTLICH DES STOSSENS, DES ANRENNENS, DES BEISSENS, DES SICHNIEDERLEGENS[348] UND DES AUSSCHLAGENS. BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG GILT ES ALS VERWARNT HINSICHTLICH DES FRESSENS VON FÜR DIESES GEEIGNETEN SACHEN; BEI DER FUSSCHÄDIGUNG GILT ES ALS VERWARNT HINSICHTLICH DES ZERBRECHENS IM GEHEN; DER VERWARNTE OCHS, DER OCHS DES SCHÄDIGERS IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN UND DER MENSCH[349]. EIN WOLF, EIN LÖWE, EIN BÄR, EIN LEOPARD, EIN PANTHER UND EINE SCHLANGE GELTEN ALS VERWARNT[350].

Bußzahlung. 341. Vgl. S. 8 Anmm. 43 u. 44. 342. Die ungewöhnliche Schädigung, dh. die das Tier nicht aus Fahrlässigkeit (Fußschädigung) oder Genußsucht (Zahnschädigung), sondern aus Böswilligkeit anrichtet, gehört zur Klasse der Hornschädigung; der Eigentümer hat nicht verwarnt die Hälfte des Schadens zu entrichten, u. zwar ist diese Zahlung eine Bußzahlung. 343. Für Bußgeldsachen sind nur autorisierte Richter zuständig, u. außerhalb Palästinas findet keine Autorisation statt; cf. Syn. Fol. 32b. 344. Lämmern oder Hühnern. 345. Das dem Schädiger gehört. 346. Dt. 22,8. 347. Wörtl. fromm, unschuldig, ein Tier, das nicht als bösartig bekannt ist; wenn es aus Bosheit auf eine der fünf hier aufgezählten Arten, die jedoch zur selben Klasse (קרן, Hornschädigung) gehören, einen Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn es eine solche Schädigung 3mal wiederholt hat u. der Eigentümer verwarnt worden ist, so gilt es als berüchtigt, wörtl. verwarnt u. der Eigentümer hat den ganzen Schaden zu ersetzen. Hinsichtlich der Schädigungen, die nicht aus Bosheit erfolgen, sondern aus Fahrlässigkeit (רגל, Fußschädigung) u. Genußsucht (שן, Zahnschädigung), gilt das Tier stets als 'verwarnt', dh. der Eigentümer hat schon das 1. Mal den ganzen Schaden zu ersetzen. Im T. heißt die Schädigung, für die der Eigentümer die Hälfte zu ersetzen hat, 'nicht verwarnt', u. die er vollständig zu ersetzen hat, 'verwarnt'. 348. Auf zerbrechliche Sachen, um sie zu beschädigen. 349. In diesen fünf Fällen ist die vollständige Entschädigung zu leisten. 350. Dh. der Eigentümer muß den ganzen Schaden

R. ELEÁZAR SAGT, SIND SIE GEZÄHMT, SO GELTEN SIE NICHT ALS VERWARNT; EINE SCHLANGE ABER GILT STETS ALS VERWARNT.

GEMARA. Wenn er lehrt, bei der Zahnschädigung gelte es als verwarnt, so spricht er wohl vom Gebiete des Geschädigten[351], und er lehrt, das Vieh gelte nicht als verwarnt, man braucht nämlich nicht den ganzen Schaden zu ersetzen, sondern nur die Hälfte, also nach den Rabbanan, welche sagen, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: der verwarnte Ochs, der Ochs des Schädigers im Gebiete des Geschädigten und der Mensch; also nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Tryphon!? — Allerdings; so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lasse die Mišna und folge mir; der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Tryphon. R. Eleázar im Namen Rabhs erklärte: Alles nach R. Tryphon, denn der Anfangsatz spricht von einem Hofe, der nur einem von ihnen[352] für Früchte und beiden für Ochsen zur Verfügung steht; hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten und hinsichtlich der Hornschädigung als öffentliches Gebiet. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre vor R. Zebid aus Nehardeá vor, und er sprach zu mir: Wieso kannst du alles R. Tryphon addizieren, es heißt ja, bei der Zahnschädigung gelte es als verwarnt hinsichtlich des Fressens von für dieses geeigneten Sachen, also nur hinsichtlich geeigneter Sachen, nicht aber hinsichtlich ungeeigneter Sachen, und R. Tryphon sagt ja, für das Ungewöhnliche, wie die Hornschädigung, sei im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen[353]!? Vielmehr, tatsächlich nach den Rabbanan, nur ist [die Mišna] lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören sie zu den Verwarnten[354]; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt, und zwar nur im Gebiete des Geschädigten. Rabina wandte ein: Weiter[355] wird ja erklärt, in welchem Falle dies beim Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten erfolge; erklärlich sind [die Worte]

Fol. 16

ersetzen, da es ihre Eigenschaft ist, böswillige Schädigungen anzurichten. 351. Nur wenn es in diesem erfolgt, ist man für die Zahnschädigung ersatzpflichtig. 352. Dem Beschädigten. 353. Wenn das Tier als Futter ungeeignete Dinge frißt, so geschieht dies aus Böswilligkeit u. gehört somit zur Klasse der Hornschädigung. 354. Dh. der ganze Schaden muß ersetzt werden; die 5 Fälle des Verwarntseins, von denen die Mišna spricht, sind nicht die weiter aufgezählten, sondern die vorher genannten im Falle der Verwarnung; die weiterfolgenden gehören ebenfalls zur Klasse der Verwarnten, dh. der ganze Schaden muß ersetzt werden. 355. Wo

'in welchem Falle', wenn du sagst, er spreche davon, welche Bedeutung aber haben [die Worte] 'in welchem Falle', wenn du sagst, er spreche davon nicht!? Vielmehr erklärte Rabina, [die Mišna] ist lückenhaft und ist wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnte[356]gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Panther, ein Leopard und eine Schlange. Ebenso wird auch gelehrt: Es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, es gebe fünf Fälle des Nichtverwarntseins und fünf Fälle des Verwarntseins; gibt es denn weiter keine mehr, zu diesen gehören ja auch der Wolf, der Löwe, der Bär, der Leopard, der Panther und die Schlange!? Und Rabina erklärte, [die Mišna] sei lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange.

DES SICHNIEDERLEGENS. R. Eleâzar sagte: Dies gilt nur von großen Krügen, bei kleinen Krügen aber ist dies[357]seine gewöhnliche Art. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ein Tier gilt als verwarnt, wenn es beim gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt. – Vielleicht von der Seite[358]. Manche lesen: R. Eleâzar sagte: Man sage nicht, dies sei nur bei großen Krügen ungewöhnlich, bei

die fünf Fälle des Verwarntseins erklärt werden; cf. infra Fol. 24b. 356. Dh. für deren Schädigung der vollständige Ersatz zu leisten ist. 357. Daß ein Tier sich auf solche niederlegt; es geschah also nicht aus Böswilligkeit. 358. Nur in diesem Falle gilt dies als Fahrlässigkeit, wenn das Tier sich aber auf ein Gefäß

kleinen aber sei es seine gewöhnliche Art, vielmehr ist dies auch bei kleinen ungewöhnlich. Man wandte ein: Oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt!? R. Eleázar erwiderte: Vielleicht von der Seite. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt: des Sichniederlegens, und dem widersprechend wird gelehrt: einen Menschen, ein Tier oder Geräte zu zerdrücken!? R. Eleázar erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von großen Krügen und das andere gilt von kleinen Krügen.

EIN WOLF, EIN LÖWE &C. Was ist Bardalis[359]? R. Jehuda erwiderte: Naphraza[360]. — Was ist Naphraza!? R. Joseph erwiderte: Apa[361]. Man wandte ein: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleázar sagt, auch die Schlange und R. Joseph erklärte, Hyäne[362] sei identisch mit Apa!? — Das ist kein Widerspruch; unter der einen [Benennung] ist eine männliche Hyäne und unter der anderen ist eine weibliche Hyäne zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Die männliche Hyäne wird[363] nach sieben Jahren eine Fledermaus; die Fledermaus wird nach sieben Jahren ein Árpad[364]; der Árpad wird nach sieben Jahren ein Kimos[365]; der Kimos wird nach sieben Jahren eine Schlange[366]; die Schlange wird nach sieben Jahren ein Dämon. Das Rückgrat des Menschen wird nach sieben Jahren eine Schlange; dies jedoch nur dann, wenn er sich beim [Segensspruche] 'Wir danken'[367] nicht zu verbeugen pflegte.

Der Meister sagte: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleázar sagt, Col.b a u c h[368] die Schlange. Wir haben ja aber gelernt, R. Eleázar sagt, wenn sie gezähmt sind, gelten sie nicht als verwarnt, und nur die Schlange gelte immer als verwarnt!? — Lies: Die Schlange[369].

hinlegt, so ist dies boshaft. 359. *Πάρδαλις*, das in der Mišna gebrauchte Wort für Panther. 360. Wahrscheinlicher ist die Lesart נפריא v. syr. נפר *laufen, springen, rennen*. 361. אפא verkürzt v. אפעא, syr. Hyäne. 362. Eigentl. das Vielfarbige, wegen ihrer Streifen und Flecke. 363. Über die Sagen, die im Altertume von der Hyäne im Umlauf waren, vgl. Sachs, *Beiträge* I. p. 154. 364. Wahrscheinlich das syr. ערבדא die Holz- oder Ringeltaube (Columba palumbus *L.*). Jonathan übersetzt עטלף mit ערפדא. 365. Die Etymologie dieses Wortes (Arukh hat קימוס, der jerušalemische T. in einer Parallelstelle קמקמה) ist ganz dunkel; an *κεμάς*, eine Art Antilopentier, ist kaum zu denken. Nach dem Zusammenhange ein schlangen- oder eidechsenartiges Tier. wahrscheinl. vom gr. *χᾶμαι*, an der Erde, am Boden gehen; viell. verstümmelt aus קימ״לוס od. כימולוס *χᾶμαιλέων*. Die Schreibweise קימוש ist vermutlich eine auf Mißverständnis beruhende Ballhornisierung, der das nachfolgende חוח (cf. Jes. 34,13), übrig. ebenfalls ein Schreibfehler, zugrunde liegt. 366. So nach der Parallelstelle im jerušalemischen T. (חו verkürzt v. חויא); ein Dorn (חוח in der bibl. Bed.) kann hier nicht gemeint sein. 367. Der vorletzte Segensspruch des sog. Achtzehngebetes, bei dem man sich verbeugen muß; cf. Br. Fol. 28b. 368. Aus dem Ausdrucke 'auch' ist zu entnehmen, daß dies auch von den übrigen, in der angezogenen Lehre genannten Tieren gelte. 369. Das W. 'auch' ist zu streichen, somit gilt dies nur von der Schlange.

Šemuél sagte: Wenn ein Löwe auf öffentlichem Gebiete [die Beute] packt und frißt[370], so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn er sie aber zerreißt[371] und frißt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn er sie packt und frißt, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, denn da es seine Art ist, [die Beute] anzupacken, so ist es ebenso, als wenn [ein Vieh] Früchte oder Kräuter frißt, somit ist dies Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete, für die man ersatzfrei ist; dagegen aber ist das Zerreißen nicht seine Art[372]. – Demnach ist das Zerreißen nicht seine Art; es heißt ja aber:[373] *der Löwe zerriß genügend für seine Jungen*!? – Nur für seine Jungen[374]. – *Und würgte für seine Löwinnen*!? – Nur für seine Löwinnen. – *Und füllte seine Höhlen mit Zerrissenem*!? – Nur für seine Höhlen. – *Und seine Lagerstätten mit Zerrissenem*!? – Nur für seine Lagerstätten. – Es wird ja aber gelehrt: Ebenso ist, wenn ein Tier in den Hof des Geschädigten hineingegangen ist und da ein Vieh zerrissen und das Fleisch gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen[375]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es zur Verwahrung zerrissen hat. – Es heißt ja: gefressen!? – Wenn es sich überlegt und sofort gefressen hat. – Woher weiß man dies!? Ferner kann dies ja auch bei der Lehre Šemuéls der Fall sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von zwei verschiedenen Fällen gelehrt: wenn es zerrissen hat, zur Verwahrung, oder wenn es angepackt und sofort gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Rabina erklärte: Šemuél spricht von einem gezähmten Löwen und zwar nach der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, es sei nicht seine Art[376]. – Demnach sollte man doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er angepackt hat!? – Vielmehr, die Erklärung Rabinas bezieht sich nicht auf die Lehre Šemuéls, sondern auf die angezogene Barajtha; diese spricht von einem gezähmten Löwen, und zwar nach der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, es sei nicht seine Art. – Demnach sollte doch nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden[377]!? – Wenn er verwarnt ist. – Wieso lehrt er es demnach bei den Unterarten der Zahnschädigung, er sollte es doch bei den Unterarten von der Hornschädigung lehren!? – Dies ist ein Einwand.

iv,2 WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM NICHT VERWARNTEN UND EINEM VERWARNTEN? FÜR EIN NICHT VERWARNTES IST MAN FÜR DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND DINGLICH HAFTBAR, UND FÜR EIN VERWARNTES IST MAN FÜR DEN GANZEN SCHADEN UND PERSÖNLICH HAFTBAR[378].

370. Während sie noch lebt. 371. Zuerst tötet. 372. Dies gilt als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete bis zur Hälfte ersatzpflichtig ist. 373. Neh. 2,13. 374. Er selbst frißt seine Beute ohne sie vorher zu zerreißen. 375. Demnach ist dies ja die gewöhnliche Art. 376. Schaden anzurichten. 377.

GEMARA. Was heißt âlija[379]? R. Eleâzar erwiderte: Das beste[379]seiner Güter, denn so heißt es:[380]*und Ḥizqija legte sich zu seinen Vätern, und man begrub ihn am Aufstieg zu den Gräbern der Nachkommen Davids,* und R. Eleâzar erklärte [das Wort] *mâla* [Aufstieg]: bei den Vorzüglichsten [meûlim] der Familie, das sind David und Šelomo.

[381]*Und man begrub ihn in seiner Grabstätte, die er sich in der Stadt Davids hatte graben lassen; und man legte ihn auf ein Lager, das man gefüllt hatte mit Spezereien und Sorten.* R. Eleâzar erklärte: Mit verschiedenen Gewürzsorten. R. Šemûél b. Naḥmani erklärte: Wer daran riecht, kommt zur Unzucht[382].

[383]*Denn eine Grube haben sie gegraben, mich zu fangen, und Schlingen für meine Füße gelegt.* R. Eleâzar erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure. R. Šemûél b. Naḥmani erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure, denn es heißt:[384]*eine tiefe Grube ist die Hure,* wieso aber geht dies aus [dem Worte] *Grube* hervor nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau!? — Ist etwa eine [solche] Ehefrau nicht eine Hure? — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau[385], denn es heißt:[386]*du aber, Herr, kennst all ihre totbringenden Pläne wider mich,* welche totbringenden Pläne sind es aber nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure!? — Sie warfen ihn in eine Lehmgrube[387].

Raba trug vor: Es heißt:[388]*Sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zornes handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie Wohltätigkeit üben, laß sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dafür keine Belohnung erhalten.

[389]*Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tode*; dies lehrt, daß sie ein Kollegium[390]auf sein Grab setzten. Hierüber streiten R. Nathan und die Rabbanan; nach der einen Ansicht drei [Tage], nach der anderen sieben; manche sagen, dreißig. Fol. 17

Die Rabbanan lehrten: *Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tode*; dies bezieht sich auf Ḥizqija, den König von Jehuda, vor dem sechs-

Da dies bei ihm als Hornschädigung gilt. 378. Vgl. S. 9 Anm. 46. 379. Das im Texte gebrauchte Wort für ‘persönlich’. Möglicherweise ist עליה tatsächlich von עלה *hoch sein* abzuleiten u. entspricht dem syr. עליותא das Vorzügliche. 380. iiChr. 32,33. 381. Jer. 16,14. 382. זנים von זנה *buhlen, huren* abgeleitet. 383. Jer.18,22. 384. Pr. 23,27. 385. Worauf die Todesstrafe gesetzt ist. 386. Jer. 18,23. 387. Cf. Jer. 38,6ff. 388. Jer. 18,23. 389. iiChr. 32,33. 390. Von

unddreißigtausend Personen mit entblößter Schulter[391] herzogen — so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Dies geschah ja auch bei Aḥáb[392]!? Vielmehr, sie legten eine Torarolle auf seine Bahre und sprachen: Dieser hat gehalten, was darin geschrieben steht. — Jetzt tun wir dies ja ebenfalls!? — Wir holen sie wohl hervor, legen sie aber nicht hinauf. Wenn du aber willst, sage ich, wir legen sie auch hinauf, sagen aber nicht: gehalten &c.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst ging ich mit R. Joḥanan und wollte ihn inbetreff dieser Sache befragen; er aber trat gerade in einen Abort ein. Als er herauskam, fragte ich es ihn, er antwortete jedoch nicht eher, als bis er die Hände gewaschen, die Tephillin angelegt und den Segensspruch gesprochen hatte. Alsdann sprach er: Wir sagen auch: er hat gehalten &c., wir sagen aber nicht: er hat gelehrt. — Der Meister sagte ja aber, das Studium der Tora sei sehr bedeutend, denn es bringt zur Handlung[393]. — Das ist kein Einwand; dies gilt vom Lernen, jenes gilt vom Lehren[394].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Es heißt:[395] *Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuß der Ochsen und der Esel frei schweifen lasset*; wer sich mit der Tora und Liebeswerken befaßt, dem ist der Erbbesitz zweier Stämme[396] beschieden, denn es heißt: *Heil euch, die ihr säet*; unter 'säen' sind Liebeswerke zu verstehen, denn es heißt:[397] *lasset Liebeswerke eure Aussaat sein, und Liebe werdet ihr ernten,* und unter 'Wasser' ist die Tora zu verstehen, denn es heißt:[398] *auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser*. Ihm ist der Erbbesitz zweier Stämme beschieden; ihm ist ein Thronhimmel beschieden, wie Joseph, denn es heißt:[399] *ein junger Fruchtbaum ist Joseph &c. Schößlinge ranken empor über die Mauer*[400]. Ihm ist ferner der Erbbesitz des Jissakhar beschieden, denn es heißt:[401] *Jissakhar ist ein starkknochiger Esel*. Manche erklären: Seine Feinde fallen vor ihm, wie vor Joseph, denn es heißt:[402] *mit ihnen wird er Völker niederstoßen, allzumal die Enden der Erde*. Ferner ist ihm gleich Jissakhar Einsicht beschieden,

Jüngern, die das Gesetz studierten. 391. Anläßlich des Todes des nächsten Verwandten, eines Lehrers oder eines bedeutenden Mannes ist als Zeichen der Trauer das Gewand an der Schulter einzureißen. 392. Der ein Frevler war. 393. Demnach ist die Handlung, dh. Ausübung der Vorschriften der Tora bedeutender als das Studium derselben. 394. Nur das Lehren ist bedeutender. 395. Jes. 32,20. 396. Od. Stammesväter, nämlich Jissakhar u. Joseph; ersterer wird (Gen. 49,14) mit einem Esel u. letzterer (Dt. 33,17) mit einem Ochsen verglichen. 397. Hos. 10,12. 398. Jes. 55,1. 399. Gen. 49,22. 400. Nach Raschi ist כילה (Thronhimmel) dasselbe was שור (Mauer, Wand), allerdings nicht sehr einleuchtend. 401. Gen. 49,14. 402. Dt. 33,17. 403. iChr. 12,33.

denn es heißt:[403] *von den Nachkommen Jissakhars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten, so daß sie wußten, was Jisraél tun solle.*

ZWEITER ABSCHNITT

IN WELCHEM FALLE GILT ES BEI DER FUSSCHÄDIGUNG ALS VERWARNT[1] HINSICHTLICH DES ZERBRECHENS IM GEHEN? DAS VIEH GILT ALS VERWARNT, NUR WENN ES ETWAS IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ZERBRICHT; WENN ES ABER AUSSCHLÄGT[2] ODER GERÖLL UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLT UND GEFÄSSE ZERBRICHT, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. WENN ES AUF EIN GEFÄSS TRITT UND ES ZERBRICHT, UND [EIN BRUCHSTÜCK] AUF EIN ANDERES FÄLLT UND ES ZERBRICHT, SO IST FÜR DAS ERSTE DER GANZE SCHADEN UND FÜR DAS ZWEITE DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. HÜHNER GELTEN ALS VERWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN; WENN EINE SCHNUR AM FUSSE [EINES HUHNES] GEBUNDEN IST, ODER WENN ES UMHERHÜPFT[3] UND DADURCH GEFÄSSE ZERBRICHT, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

i

GEMARA. Rabina sprach zu Raba: Fußschädigung ist ja dasselbe was Schädigung eines Viehes[4]!? Dieser erwiderte: Er lehrt von den Hauptarten und er lehrt von den Unterarten [der Schädigung][5]. – In der folgenden Mišna heißt es: bei der Zahnschädigung gilt es als verwarnt; das Vieh gilt als verwarnt. Wo sind hier Hauptarten und wo Unterarten[6]!? Da erwiderte ihm dieser scherzhaft und sprach: Ich habe die eine Lehre erklärt, erkläre du die andere. – Wie ist es aber zu erklären!? R. Aši erwiderte: Er lehrt von der Zahnschädigung eines Tieres und er lehrt von der Zahnschädigung eines Viehes. Man könnte nämlich glauben, da es heißt: [7] *und er sein Vieh heraufschickt*, so gelte dies nur vom Vieh, nicht aber von einem Tiere, so lehrt er uns, daß unter Vieh auch das Tier einbegriffen ist. – Demnach sollte er doch das andere[8] zuerst lehren!? – Was er durch eine Auslegung folgert, ist ihm lieber[9]. – Demnach sollte er doch auch in der ersten Mišna das zuerst lehren, was in der Schrift nicht ausdrücklich geschrieben[10] steht!? – Was soll dies: da[11] sind beide

Col. b

1. Dh. ist der ganze Schaden zu ersetzen. 2. Dies gehört zur Klasse der Hornschädigung. 3. Eigentl. aufwirbeln, von Müll durch das Umherspringen. 4. In der Mišna wird zuerst von der Fußschädigung gesprochen, u. darauf heißt es: das Vieh gilt als verwarnt. 5. Die nachher aufgezählten Fälle sind Unterarten der Fußschädigung. 6. Die Spezialfälle, die da aufgezählt werden, gehören zur Hauptart der Zahnschädigung. 7. Ex. 22,4. 8. Die Zahnschädigung durch ein Vieh, von der in der Schrift gesprochen wird. 9. Er lehrt daher die in der Schrift nicht ausdrücklich genannte Zahnschädigung durch ein Tier zuerst. 10. Die Un-

Hauptarten, und was er durch eine Auslegung folgert, ist ihm lieber, aber sollte er hier die Hauptart lassen und die Unterart lehren!? Wenn du aber willst, sage ich: da er mit der Fußschädigung schließt[12], beginnt er auch mit dieser[13].

Die Rabbanan lehrten: Ein Vieh gilt als verwarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und da im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper, mit dem Haare, mit dem Sattel, den es aufhat, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat, oder ein Esel mit der Last, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn mit [abprallendem] Geröll, oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. – Wenn es Schaden anrichtet, ist dies ja selbstverständlich!? – Lies: wenn es [Müll] aufwirbelt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. – Wer spricht hier vom Geröll[14]!? – Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn Geröll auf gewöhnliche Weise [abprallt], oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und durch Aufwirbeln [von Müll] Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn mit abprallendem Geröll, oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und durch das Aufwirbeln [von Müll] Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner von Ort zu Ort flattern und mit den Flügeln Geräte zerbrechen, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, wenn aber mit dem Winde der Flügel, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn Hühner auf Teig oder auf Früchten umherhüpfen, und sie beschmutzen oder zerpicken, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; haben sie Erde oder Geröll aufgewirbelt, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn ein Hahn von Ort zu Ort flattert und durch den von seinen Flügeln ausgehenden Wind Geräte zerbricht, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Also eine anonyme Lehre[15] nach den Rabbanan. Raba sprach: Allerdings ist Symmachos der Ansicht, die Kraft gleiche dem Körper[16] selbst, welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: gleicht sie dem Körper selbst, so sollte

terarten der Fußschädigung. 11. In der 2. Mišna, bei der Zahnschädigung. 12. Den vorigen Abschnitt, ob. Fol. 15b. 13. Und lehrt erst nachher die von dieser durch Analogie abgeleiteten Fälle. 14. Nach der Konstruktion der angezogenen Lehre streitet S. gegen den ersten Autor, während dieser von der Schädigung durch Geröll überhaupt nicht spricht. 15. Nach welcher in der Regel entschieden wird. 16. Dh. die indirekt begangene Schädigung, wenn nämlich der Körper des Schädi-

doch der ganze Schaden zu zahlen sein, und gleicht sie nicht dem Körper selbst, so sollte doch auch nicht die Hälfte des Schadens zu zahlen sein!? Später sagte Raba: Tatsächlich gleicht sie dem Körper selbst, nur gibt es hinsichtlich des halben Ersatzes für Geröllschaden eine überlieferte Lehre[17].

Raba sagte: In Fällen, wobei der Flußbehaftete[18] verunreinigend[19] ist, ist der ganze Schaden zu ersetzen[20], und wobei der Flußbehaftete nicht verunreinigend[21] ist, ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. – Will uns Raba etwa das Gesetz vom Geröll lehren!? – Nein, Raba lehrt uns den Fall, wenn ein Kalb an einem Wagen[22] zieht. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Ein Vieh gilt als verwarnt, wenn es etwas im Gehen zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper, mit dem Haare, mit dem Sattel, den es aufhat, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat, oder ein Esel mit der Last, oder wenn ein Kalb an einem Wagen zieht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner am Stricke eines Eimers picken und der Strick durchreißt und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es auf ein Gerät tritt ohne es zu zerbrechen, und dieses nach einer anderen Stelle rollt und zerbricht; hat man sich nach dem Beginne zu richten, somit ist dies [eine Schädigung] mit dem Körper, oder richte man sich nach dem Zerbrechen des Gerätes, somit ist dies [eine Schädigung] durch Geröll[23]? – Dies ist ja aus einer Lehre Rabbas zu entscheiden, denn Rabba sagte, wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und es [im Fluge] mit einem Stocke zerbricht, sei dieser frei, denn wir sagen, er habe ein zerbrochenes Gerät zerbrochen[24]!? – Rabba war es entschieden, Raba aber ist es fraglich. Komm und höre: Hinsichtlich des Hüpfens[25] gilt es nicht als verwarnt; manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[26] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwir-

gers mit der beschädigten Sache nicht in Berührung kam, gleicht der direkten, mit dem Körper selbst begangenen Schädigung. 17. Daß nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. 18. Cf. Lev. 15.2ff. 19. Wenn er jemand direkt berührt. 20. Wenn ein Tier direkt mit seinem Körper einen Schaden anrichtet. 21. Wenn er auf jemanden einen Gegenstand wirft. 22. Wenn ein Flußbehafteter sich im Wagen befindet, so sind die Gegenstände, über welche der Wagen geht, unrein; in einem solchen Falle ist auch der ganze Schaden zu ersetzen. 23. Durch die indirekte Kraft. 24. Demnach richte man sich nach dem Beginne des Werfens. 25. Von Hühnern, wodurch Schaden angerichtet wird. 26. Die direkte Schädigung durch das Hüpfen, wegen welcher der ganze Schaden zu

beln durch Hüpfen zu verstehen, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht richte man sich nach dem Beginne und nach der anderen Ansicht richte man sich nach dem Zerbrechen des Gerätes. — Fol. 18 Nein, wenn es Geröll aufgewirbelt[27] hat, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan[28]. — Komm und höre: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und der Strick durchreißt und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man sich nach dem Beginne richte. — Dies[29] ist auf den Strick zu beziehen. — Hinsichtlich des Strickes ist dies ja ungewöhnlich[30]!? — Wenn er mit Teig beklebt ist[31]. — Es heißt ja: und der Eimer zerbricht!? — Vielmehr, hier ist Symmachos vertreten, welcher sagt, für Geröllschaden sei vollständiger Ersatz zu zahlen. — Wie ist, wenn hier Symmachos vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: wenn ein Stück von diesem abprallt und auf ein anderes Gerät fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der halben Ersatzleistung!? Wolltest du erwidern, Symmachos unterscheide zwischen der direkten und der indirekten [Schädigung durch] die Kraft, wieso fragte demnach R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte [Schädigung durch] die Kraft der direkten gleiche, hieraus wäre ja zu entscheiden, daß sie der direkten nicht gleiche!? Wahrscheinlich nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man sich nach dem Beginne[32] richte. R. Bebaj b. Abajje entgegnete: Wenn [der Eimer vom Tiere selber] geschoben wird[33].

Raba fragte: Ist der halbe Ersatz für Geröllschaden dinglich oder persönlich[34] zu leisten? Ist er dinglich zu leisten, da wir sonst nicht finden, daß der halbe Ersatz persönlich zu leisten wäre, oder ist er persönlich zu zahlen, da wir sonst nicht finden, daß eine auf gewöhnliche Weise [erfolgte Schädigung[35]] dinglich zu leisten wäre? — Komm und höre: Beim Hüpfen gilt es nicht als verwarnt, manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[26] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwirbeln durch Hüpfen zu verstehen, und ihr Streit besteht in folgendem: nach dem es nicht als verwarnt gilt, ist der Ersatz dinglich zu leisten, und nach dem es als verwarnt gilt, ist der Ersatz persönlich zu leisten. — Nein, sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabba-

ersetzen wäre. 27. Das Gerät mit dem Körper nicht berührt hat. 28. Über die Schädigung durch Geröll. 29. Die Zahlung des ganzen Schadens. 30. Die Beschädigung des Strickes kann ja nur böswillig erfolgt sein, somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung, für die nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 31. Das Huhn wollte den Teig abpicken u. nicht den Strick beschädigen. 32. Der Schädigung. 33. Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn der Eimer durch das Reißen des Strickes fortrollt u. zerbricht, sondern wenn ihn das Huhn mit seinem Körper stoßend zerbricht. 34. Vgl. S. 9 Anm. 46. 35. Dh. nicht

nan[36]. — Komm und höre: Wenn ein Hund einen Kohlenkuchen gehascht hat und damit zu einer Tenne gelaufen ist und den Kohlenkuchen gefressen und die Tenne in Brand gesteckt hat, so ist für den Kuchen der ganze Schaden und für die Tenne die Hälfte zu ersetzen. Doch wohl, weil dies als Geröllschaden[37] gilt; und hierzu wird gelehrt, daß die Hälfte des Schadens nur dinglich zu zahlen sei. — Glaubst du: R. Eleázar sagt ja, der ganze Schaden sei zu ersetzen, und wo finden wir, daß ein solcher dinglich zu zahlen wäre!? Vielmehr gilt dies von dem Falle, wenn er mit der Kohle ungewöhnlich verfahren[38] ist, und R. Eleázar ist der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. — Dies ist aber nichts. Du addizierst diese Lehre R. Tryphon nur wegen des Ersatzes des ganzen Schadens, aber R. Eleázar ist der Ansicht des Symmachos, welcher sagt, für Geröllschaden sei der ganze Ersatz zu leisten, ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die eine Hälfte bleibe beim ursprünglichen Zustande[39] bestehen, und die Lehre, [die Zahlung] sei dinglich zu leisten, bezieht sich auf diese Hälfte. R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Falles, wenn es zuerst nicht verwarnt und nachher verwarnt[40] worden ist, aber ist er dieser Ansicht auch hinsichtlich eines Col.b Falles, wenn es von vornherein verwarnt ist!? Vielmehr, die Worte R. Eleázars, der ganze Schaden sei zu ersetzen, beziehen sich auf den Fall, wenn eine Verwarnung erfolgt ist, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, beim Geröllschaden gebe es eine Verwarnung[41], und einer ist der Ansicht, beim Geröllschaden gebe es keine Verwarnung. — Wieso fragte Raba demnach, ob es beim Geröllschaden eine Verwarnung gebe oder nicht: nach den Rabbanan gibt es beim Geröllschaden keine Verwarnung und nach R. Eleázar gibt es beim Geröllschaden wohl eine Verwarnung!? — Raba kann dir erwidern: ich fragte es nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, während hierbei[42] sowohl die Rabbanan als auch R. Eleázar der Ansicht Symmachos' sind, welcher sagt, für Geröllschaden sei der ganze Ersatz zu leisten und nur deshalb ist nach den Rabbanan nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, weil es auf ungewöhn-

aus Bosheit. 36. Ob der halbe od. der ganze Schaden zu ersetzen ist. 37. Er hat die Tenne nicht mit seinem Körper berührt. 38. Somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung. 39. Wörtl. die Seite des Nichtverwarntseins. Für die Hornschädigung ist bei Verwarnung zwar der vollständige Ersatz zu leisten, jedoch haftet der Eigentümer für die eine Hälfte nur dinglich, wie beim ersten Male; dasselbe gilt auch vom vollständigen Ersatz für Geröllschädigung nach Symmachos. 40. Bei der Hornschädigung, da für die eine Hälfte die ursprüngliche Bestimmung (dingliche Haftbarkeit) bestehen bleibt. 41. Bei dreimaliger Wiederholung ist der ganze Schaden zu ersetzen. 42. In dem Falle, wenn ein Hund eine Tenne in Brand

liche Weise geschehen[43] und keine Verwarnung erfolgt ist. Sie führen den Streit von R. Tryphon mit den Rabbanan[44]. — Allerdings ist R. Tryphon der Ansicht, es sei der ganze Schaden zu ersetzen, aber ist er etwa der Ansicht, daß dies dinglich zu erfolgen habe? — Freilich, dies[45] folgert er ja von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. — R. Tryphon hält ja aber nichts von [der Regel] 'es genügt'!? — Nur in dem Falle hält er nichts von [der Regel] 'es genügt', wenn dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[46] widerlegt werden würde, wenn aber dadurch [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wohl von [der Regel] 'es genügt'.

Der Text. Raba fragte: Gibt es beim Geröllschaden eine Verwarnung[47] oder nicht; ist sie mit der Hornschädigung zu vergleichen, oder aber sagen wir, sie ist eine Unterart der Fußschädigung? — Komm und höre: Beim Hüpfen[48] gilt es nicht als verwarnt; manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[26] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwirbeln durch Hüpfen zu verstehen, und zwar wenn es dreimal erfolgt ist; ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. — Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan[28]. — Komm und höre: Wenn ein Vieh Kot auf Teig wirft, so ist, wie R. Jehuda sagt, der ganze Schaden, und wie R. Eleázar sagt, die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Doch wohl bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung, und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. — Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan. — Dies ist ja aber ungewöhnlich[49]!? — Wenn es ihm Not tat[50]. — Sollte doch R. Jehuda sagen, die Halakha sei wie Symmachos, und R. Eleázar sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan!? — Den Fall vom Kotwerfen besonders [zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, dies gelte, da er vom Körper kommt, als Schädigung mit dem Körper, so lehrt er uns. — Komm und höre: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasge-

steckt. 43. Und somit zur Hornschädigung gehört. 44. Ob für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden od. die Hälfte zu ersetzen sei. 45. Daß für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; cf. infra Fol. 24b. 46. Dh. die Folgerung, um welche es sich hierbei handelt. 47. Ob beim 3. Male der ganze Schaden zu ersetzen sei. 48. Von Hühnern. 49. Es geschah also aus Bosheit u. ist somit eine Unterart der Hornschädigung. 50. Es geschah also nicht böswillig. Die Erklärung Raschis (wenn es nicht genügend Raum hatte) ist nicht einleuchtend. Die Wendung דחק לה עלמא od. דחק לה מילתא kommt auch an anderen Stellen in dieser Bedeutung

fäß steckt, hineinkräht und es zerbricht[51], so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hierzu sagte R. Joseph: In der Schule Rabhs sagten sie, daß, wenn ein Pferd wiehert oder ein Esel schreit und dadurch ein Gefäß zerbricht, die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. Doch wohl, wenn es dreimal erfolgt ist, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung, und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. — Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan. — Dies ist ja ungewöhnlich[49]!? — Wenn sich darin Samenkörner befinden.

Fol. 19

R. Aši fragte: Wird beim Geröllschaden das Ungewöhnliche[52] berücksichtigt hinsichtlich der Zahlung eines Viertels des Schadens oder nicht? — Dies sollte doch aus der Frage Rabas zu entscheiden sein!? Raba fragte, ob es beim Geröllschaden eine Verwarnung gebe oder nicht; demnach wird hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt[53]. — Vielleicht fragte es Raba nur in dieser Voraussetzung: wenn du entscheidest, das Ungewöhnliche werde nicht berücksichtigt, so ist es fraglich, ob es eine Verwarnung gebe oder nicht. — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Gleicht nach Symmachos die [Schädigung durch] indirekte Kraft der [Schädigung durch] direkte Kraft oder nicht? Erkennt er die überlieferte Lehre[54] an und bezieht sie auf die [Schädigung durch] indirekte Kraft, oder erkennt er sie überhaupt nicht an? — Dies bleibt unentschieden.

WENN ES ABER AUSSCHLÄGT, ODER GERÖLL UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLT UND GEFÄSSE ZERBRICHT, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. Sie fragten: Meint er es wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, o d e r auf gewöhnliche Weise durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, nach den Rabbanan, oder aber wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber auf gewöhnliche Weise, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, nach Symmachos? — Komm und höre, dies ist aus dem Schlußsatze zu entnehmen: Wenn es auf ein Gefäß tritt und es zerbricht, und ein Bruchstück auf ein anderes fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der halben Ersatzleistung!? Wolltest du erwidern, unter erstes sei das erste durch das Abprallen und unter zweites sei das zweite durch das Abprallen [zerbro-

vor. 51. Durch den Luftdruck. 52. Wenn es in böswilliger Absicht geschah. 53. Sonst konnte ja eine Warnung, dh. der Ersatz des ganzen Schadens, überhaupt nicht erfolgen. 54. Daß für Geröllschaden, dh. wenn es nicht direkt mit dem Körper

chene][55]zu verstehen, und zwar unterscheide Symmachos zwischen der [Schädigung durch] direkte Kraft und der [Schädigung durch] indirekte Kraft, wieso fragte demnach R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte Kraft der direkten gleiche oder nicht, hieraus wäre ja zu entscheiden, daß sie nicht der direkten gleiche. — R. Aši addiziert diese Lehre den Rabbanan und fragte[56]wie folgt: [ist zu verstehen:] wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder durch Geröll auf gewöhnliche Weise, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber durch Ausschlagen, nur ein Viertel des Schadens, da hierbei das Ungewöhnliche berücksichtigt wird, oder aber: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt wird? — Dies bleibt unentschieden.

R. Abba b. Mamal fragte R. Ami, manche sagen, R. Ḥija b. Abba: Wie ist es, wenn es auf einer Stelle geht, wo das Aufwirbeln unvermeidlich ist, und es ausschlägt und aufwirbelt und Schaden anrichtet? Gilt es, da es nicht anders möglich ist, als gewöhnliche Schädigung, oder aber sagen wir, es hat das Geröll durch das Ausschlagen aufgewirbelt? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiete geht und ausschlägt und Geröll aufwirbelt und Schaden anrichtet? Ist dies mit der Hornschädigung zu vergleichen und [der Eigentümer] ersatzpflichtig, oder aber gilt dies als Unterart der Fußschädigung[57]und [der Eigentümer] ist frei? Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, daß dies eine Unterart der Fußschädigung ist. — Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat? Dieser erwiderte: Wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben[58]!? Er wandte gegen ihn ein: Wenn es auf einem Wege geht und Geröll aufwirbelt, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Doch wohl auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden anrichtet!? — Nein, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf Privatgebiet den Schaden anrichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn es auf ein Gefäß tritt und es zerbricht und ein Bruchstück auf ein anderes Gefäß fällt und dieses zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die

erfolgt, nur die Hälfte des Schadens zu ersetezn sei. 55. Wenn ein Stück vom 2. Gefäße abprallt und ein 3. zerbricht. 56. Hinsichtl. der Zahlung eines Viertels. 57. Für die man auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist. 58. Das Aufwirbeln des Gerölls erfolgte an einer Stelle, da der Eigentümer nicht ersatzpflich-

Hälfte zu ersetzen. Hierzu wird gelehrt: Dies nur, wenn es im Gebiete des Geschädigten erfolgt, wenn aber auf öffentlichem Gebiete, so ist man für das erste ersatzfrei und für das zweite ersatzpflichtig. Doch wohl, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden anrichtet!? — Nein, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf Privatgebiet den Schaden anrichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, bei Col.b der halben Ersatzleistung gebe es keinen Unterschied zwischen Privatgebiet und öffentlichem Gebiet; doch wohl, wenn auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden angerichtet!? — Nein, wenn auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf Privatgebiet den Schaden angerichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich: R. Joḥanan spricht von der Hornschädigung.

R. Jehuda der Fürst und R. Ošâja saßen an der Pforte R. Jehudas, und einer von ihnen warf folgende Frage auf: Wie ist es, wenn [ein Vieh] mit dem Schwanze gewedelt[59] hat? Der andere erwiderte: Sollte es denn [der Eigentümer] beim Schwanze fassen und hinter ihm einhergehen!? — Dies ist ja auch hinsichtlich der Hornschädigung einzuwenden: sollte es denn [der Eigentümer] beim Horn fassen und neben ihm einhergehen!? — Was soll dies: die Hornschädigung ist ungewöhnlich, dies aber ist gewöhnlich[60]. — Wenn dies gewöhnlich ist, so gibt es ja diesbezüglich nichts zu fragen!? — Er fragte bezüglich des übermäßigen Wedelns.

R. Ena fragte: Wie ist es, wenn es mit dem Gliede gewedelt[59] hat? Sagen wir, hierbei verhalte es sich wie bei der Hornschädigung: bei der Hornschädigung ist es ein Zwang des Triebes und hierbei ebenfalls, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht!? — Dies bleibt unentschieden.

HÜHNER GELTEN ALS VERWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN. R. Hona sagte: Dies[61] gilt nur von dem Falle, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, wenn aber ein Mensch sie angeknotet hat, so ist dieser ersatzpflichtig. — Wer ist ersatzpflichtig, wenn sie sich von selbst angeknotet hat: wollte man sagen, der Eigentümer der Schnur sei ersatzpflichtig, so ist es ja, wenn er sie verwahrt hatte, ein Mißgeschick, und wenn er sie nicht verwahrt hatte, sein Verschulden; und wollte man sagen, der Eigentümer des Hahnes sei ersatzpflichtig, so ist er es ja für den

tig ist. 59. Und dadurch Schaden angerichtet. 60. Es ist eine Schädigung, die nicht aus Bosheit erfolgt, mit der der Eigentümer zu rechnen hat. 61. Die weiter folgende Lehre von dem Falle, wenn ein Huhn mit einer an seinem Fuße befind-

ganzen Schaden deshalb nicht, weil es heißt:[62]*wenn jemand eine Grube öffnet*, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube öffnet, ebenso sollte man ja auch vom halben Schadenersatze sagen, nur wenn ein Mensch eine Grube öffnet, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube öffnet!? – Vielmehr, die Mišna spricht von dem Falle, wenn [der Hahn die Schnur] geworfen hat, und das, was R. Hona gesagt hat, bezieht sich auf eine andere Lehre: Ist es eine herrenlose Schnur, so ist, wie R. Hona sagt, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, niemand ersatzpflichtig, hat jemand sie ihm angeknotet, so ist dieser ersatzpflichtig. – Wegen welcher [Schädigung] ist er ersatzpflichtig[63]? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte: Wegen einer unter den Füßen von Menschen und Tieren treibenden Grube[64].

ii IN WELCHEM FALLE GILT ES BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG ALS VERWARNT HINSICHTLICH DES ESSENS VON FÜR DIESE GEEIGNETEN SACHEN? EIN VIEH GILT ALS VERWARNT, WENN ES FRÜCHTE ODER KRÄUTER GEFRESSEN HAT; HAT ES ABER KLEIDUNGSSTÜCKE ODER GERÄTE GEFRESSEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN[65]. DIES NUR, WENN ES IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN ERFOLGT, WENN ABER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; HAT ES DABEI EINEN GENUSS GEHABT, SO IST DER GENUSS[66] ZU BEZAHLEN. IN WELCHEM FALLE IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN? HAT ES ETWAS IN DER MITTE DES MARKTPLATZES GEFRESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, HAT ES ETWAS AN DEN SEITEN DES MARKTPLATZES[67] GEFRESSEN, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN, HAT ES ETWAS AM EINGANGE DES LADENS GEFRESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, WENN IM INNERN DES LADENS, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei der Zahnschädigung gilt es als verwarnt hinsichtlich des Fressens von für dieses geeigneten Sachen; zum Beispiel: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und da für dieses geeignete Sachen frißt oder geeignete Getränke trinkt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Ebenso ist, wenn ein Tier in das Gebiet des Geschädigten geht und ein Vieh zerreißt und das Fleisch frißt, der ganze Schaden zu ersetzen. Wenn eine Kuh Gerste oder ein Esel Wicken gefressen, oder ein Hund Öl geleckt, oder ein Schwein ein Stück Fleisch gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. R. Papa sagte: Da wir nun sagen, daß alles, was [das Tier] gewöhnlich nicht zu fressen pflegt,

lichen Schnur Schaden angerichtet hat. 62. Ex. 21,33. 63. Dh. zu welcher Klasse gehört diese Schädigungsart. 64. Wenn man ein Hindernis auf die Straße gelegt hat u. es fortgetrieben wird u. Schaden anrichtet; dies gehört zur Grubenschädigung. 65. Solche Dinge kann es nur aus Bosheit gefressen haben, somit gehört dies zur Hornschädigung. 66. Der Eigentümer hat zwar nicht den Schaden zu ersetzen, wohl aber das, was er an Futter erspart hat. 67. Diese sind Privatge-

wohl aber im Notfalle, als zum Fressen geeignet gilt, so ist, wenn eine Katze Datteln oder ein Esel Fische gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen.

Einst fraß ein Esel Brot und zerbrach[68] den Korb. Da verpflichtete R. Jehuda, für das Brot den ganzen Schaden und für den Korb die Hälfte des Schadens zu bezahlen. — Weshalb denn, wenn es seine Art ist, Brot zu fressen, ist es ja auch seine Art, den Korb zu zerbrechen[69]!? — Er fraß zuerst [das Brot] und nachher zerbrach er [den Korb]. — Ist es denn seine Art, Brot [zu fressen], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat es Brot, Fleisch oder Geköch gefressen, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Dies gilt wohl von einem Vieh!? — Nein, von einem Wild. — Ein Wild pflegt ja Fleisch [zu fressen]!? — Wenn es gebraten ist. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Reh gesprochen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von einem Vieh, wenn es aber am Tische [gefressen hat][70].

Einst bemerkte eine Ziege Rüben auf der Mündung eines Fasses; da kletterte sie hinauf, fraß die Rüben und zerbrach das Faß. Da verpflichtete Raba, für die Rüben und für das Faß den ganzen Schaden zu bezahlen, denn da es ihre Art ist, die Rüben zu fressen, so ist es auch ihre Art, hinaufzuklettern. Fol. 20

Ilpha sagte: Wenn das Vieh sich auf öffentlichem Gebiete befindet und den Hals reckt und von dem frißt, was sich auf einem anderen Vieh befindet, so ist der Schaden zu ersetzen, weil der Rücken des anderen als Gebiet des Geschädigten gilt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand ein Bündel über den Rücken hängen hat und ein Vieh den Hals reckt und davon frißt, so ist der Schaden zu ersetzen. — Wie Raba erklärt hat, wenn es hinaufgesprungen ist, ebenso auch hier in dem Falle, wenn es hinaufgesprungen ist[71]. — Worauf bezieht sich die Erklärung Rabas? — Auf folgende Lehre R. Ošâjas: Wenn ein Vieh auf öffentlichem Gebiete etwas im Gehen frißt, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn es aber stehen bleibt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn es seine Art ist, im Gehen zu fressen, so ist es ja auch seine Art, stehen zu bleiben und zu fressen!? Raba erwiderte: Wenn es hinaufgesprungen ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn es[72] heranschiebt? Wenn beispielsweise eine Garbe sich auf Privatgebiet befindet und es sie aus dem Privatgebiete nach öffentlichem Gebiet heranschiebt. — Komm und höre: R. Ḥija

biet. 68. Syr. פלש *zerbrechen, zerspalten*; nach einer anderen Erklärung Raschis: zerkaute. 69. Da dies infolge des Fressens geschah. 70. Dies ist ungewöhnlich und gehört zur Hornschädigung. 71. Und da dies ungewöhnlich ist, so gilt dies als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete ersatzpflich-

lehrte: Wenn sich die Ladung[73] zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb[74] befindet, so ist [der Eigentümer], wenn es davon innerhalb gefressen hat, ersatzpflichtig, und wenn außerhalb, ersatzfrei. Doch wohl, wenn es diese herangeschoben hat. — Erkläre: er ist für das, was sich innerhalb befunden hat[75], ersatzpflichtig, und für das, was sich außerhalb befunden hat, ersatzfrei. Wenn du aber willst, sage ich: R. Ḥija spricht von einem langen Bunde Gras[76].

Hat es aber Kleidungsstücke gefressen &c. Worauf bezieht sich dies[77]!? Rabh sagt, auf alles, denn, wenn jemand unrecht handelt[78] und ein anderer ebenso an ihm verfährt, ist dieser frei; Šemuél aber sagt, dies beziehe sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Ebenso sagte Reš Laqiš, dies beziehe sich auf alles. Reš Laqiš vertritt hierbei seine Ansicht, denn Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei; wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. R. Johanan sagte, dies bezieht sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Es wäre wohl anzunehmen, R. Joḥanan sei nicht der Ansicht des Reš Laqiš auch hinsichtlich zweier Kühe? — Nein, hinsichtlich dieses Falles ist er wohl seiner Ansicht; Kleidungsstücke pflegt man abzulegen, um auszuruhen[79], bei einem Vieh aber ist dies[80] nicht die gewöhnliche Art.

Hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist zu &c. bezahlen. Wieviel? Rabba sagte, den Betrag eines Heubündels[81]. Raba sagte, den billigsten Preis für Gerste. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: R. Šimón b. Joḥaj sagt, es sei nur der Betrag für ein Heubündel zu bezahlen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Wenn es einen Genuß hatte, so ist der Genuß zu bezahlen; zum Beispiel: wenn es einen Kab oder zwei Kab gefressen hat, sage man nicht, es sei der Betrag dafür zu ersetzen, vielmehr schätze man, wieviel

tig ist. 72. Den Gegenstand, den es auffrißt. 73. Ein Sack mit Getreide. 74. Des Gebietes des Eigentümers. 75. Ohne Unterschied, wo es es gefressen hat. 76. Der sich auf beiden Gebieten befindet, nicht aber von dem Falle, wenn es die Sache aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete schleppt. 77. Daß, wenn der Schaden auf öffentlichem Gebiete angerichtet worden ist, der Eigentümer frei sei. 78. Da der Geschädigte nicht berechtigt war, Kleidungsstücke u. Geräte auf der Straße liegen zu lassen, so ist der Eigentümer des Tieres, das sie beschädigt hat, frei, obgleich diese Schädigung zur Klasse der Hornschädigung gehört. 79. Der Geschädigte hat also nicht unrecht gehandelt. 80. Sich auf die Straße hinzulegen. 81. Da der Eigentümer für sein Vieh das billigste Futter wählen kann. 82. Da

ein Mensch auszugeben gewillt ist, seinem Vieh etwas Geeignetes zu fressen zu geben, obgleich er gewöhnlich dies nicht zu tun pflegt. Daher[82] ist, wenn es Weizen gefressen hat, oder sonst etwas, was ihm schädlich ist, kein Ersatz zu leisten.

R. Ḥisda sprach zu Rami b. Ḥama: Weshalb warst du abends nicht bei uns im Lehrhause[83]? Es wurden bei uns schöne Dinge erörtert. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge? Jener erwiderte: Braucht derjenige, der im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, ihm Miete zu zahlen oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Hof nicht zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer keine Miete zu zahlen[84] pflegt, so hat ja weder dieser einen Nutzen noch jener einen Schaden, und wenn der Hof zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt, so hat ja dieser einen Nutzen und jener einen Schaden. – In dem Falle, wenn der Hof nicht zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt; kann er zu ihm sagen: ich habe dir keinen Schaden zugefügt, oder kann der andere sagen: du hast Col. b einen Nutzen gehabt? Dieser erwiderte: Dies [lehrt] ja eine Mišna!? Jener entgegnete: Wenn du mir einen Dienst leistest[85]. Da nahm er sein Sudarium und legte es ihm zurecht. Da sprach er: Hat es dabei einen Genuß gehabt, so ist der Genuß zu bezahlen. Raba sprach: Wie wenig fühlt und merkt ein Mensch, wie der Herr ihm hilft! Obgleich dieser Fall dem der Mišna garnicht ähnlich ist, erkannte er es dennoch an. Hierbei hat der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden, da aber hat der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden. – Und R. Rami b. Ḥama!? – Wenn man Früchte auf öffentlichem Gebiete liegen läßt, so hat man wahrscheinlich den Besitz derselben aufgegeben. – Wir haben gelernt: Wenn jemand seinen Nächsten an drei Seiten angrenzt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet[86], so verpflichtet man diesen nicht[87]. Demnach verpflichtet man ihn, wenn auch an der vierten Seite; hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. – Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du hast mir eine überflüssige Umzäunung[88] verursacht. – Komm und höre: R. Jose sagte: wenn der umgebene sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles[87] auferlegt. Nur wenn der umgebene den Zaun errichtet, wenn aber der umgebende, so ist er frei; hieraus ist so-

nur der Nutzen zu bezahlen ist. 83. Wörtl. Gebiet, sc. der Gesetzeskunde; viell. in der gewöhnl. Bedeutung: in unserem Bezirke, um im Lehrhause erscheinen zu können. 84. Da ihm genügend Räume unentgeltlich zu Gebot stehen. 85. Sc. so sage ich es dir. 86. Zum Schutze seiner Grundstücke, wodurch aber auch das in der Mitte liegende Grundstück umzäunt wird. 87. Zu den Kosten der Umzäu-

mit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. – Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen, mir genügt auch eine Umfriedigung für einen Zuz[89]. – Komm und höre: Wenn Haus und Söller, die zweien gehören, eingestürzt sind, und als der Eigentümer des Söllers den Eigentümer des Hauses zur Wiederherstellung auffordert, dieser es verweigert, so ist der Eigentümer des Söllers das Haus zu bauen und darin zu wohnen berechtigt, bis ihm jener seine Auslagen erstattet hat. Er muß ihm also die Auslagen erstatten, ohne ihm den Mietslohn abzuziehen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. – Anders ist es hierbei, wo das Haus für den Söller unentbehrlich[90] ist. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Auch wer im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, muß diesem Miete zahlen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. – Anders ist es hierbei, wegen der Schwärzung[91] der Wände. Sie ließen es R. Ami fragen, und er erwiderte: Was tat er ihm, was hat jener verloren und welchen Schaden hatte er!? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Wir wollen darüber nachdenken. Als sie darauf R. Ḥija b. Abba wiederum fragten, erwiderte er: So oft fragen sie mich; würde ich denn, wenn ich darüber etwas wüßte, es ihnen nicht mitgeteilt haben!?

Es wurde gelehrt: R. Kahana sagte im Namen R. Joḥanans, er brauche ihm keine Miete zu zahlen; R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, er müsse ihm Miete zahlen. R. Papa sagte: Das, was R. Abahu sagte, hörte er nicht ausdrücklich, vielmehr folgerte er es aus einem Schlusse. Wir haben nämlich gelernt: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung[92] begangen; gibt er ihn seinem Nächsten, so begeht er eine Veruntreuung, sein Nächster aber nicht; baut er ihn in sein Haus ein, so begeht er eine Veruntreuung erst dann, wenn er im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Hierzu sagte Šemuél, nur wenn er ihn auf die Öffnung einer Luke gelegt[93] hat. Darauf sagte R. Abahu, der vor R. Joḥanan saß, im Namen Šemuéls, hieraus[94] sei zu entnehmen, daß, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, er ihm Miete zahlen müsse. Und dieser schwieg. Er glaubte, er schweige deshalb, weil er ihm beipflichte; dem ist aber nicht so, viel-

nung beizutragen. 88. Die inneren Zäune. 89. Er braucht daher nicht zu den Kosten eines teueren Zaunes beizutragen. 90. Eigentl. das Haus dem Söller verpflichtet ist, es muß diesen tragen. 91. Somit hat der Eigentümer einen Schaden; wenn aber kein Schaden vorliegt, zBs. bei einem alten Hause, ist kein Ersatz zu leisten. 92. Vgl. S. 27 Anm. 181. 93. Keine Transformation vorgenommen hat, denn dadurch würde er sich den Balken angeeignet haben. 94. Aus der Lehre,

mehr er beachtete ihn nicht. Dies nach Rabba, den Rabba sagte, beim Heiligtume ist es ohne Wissen ebenso wie bei einem Gemeinen mit Wissen[95]. Fol. 21

R. Abba b. Zabhda ließ Mari b. Mar sagen: Frage R. Hona, ob jemand, der im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht. Währenddessen kehrte die Seele R. Honas zur Ruhe ein. Darauf sprach Rabba, Sohn des R. Hona, zu ihm: Mein Vater sagte im Namen Rabhs, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, und[96] wenn jemand ein Haus von Reúben mietet, müsse er Šimón Miete zahlen. — Was hat Šimón damit zu tun!? — Er meint es wie folgt: stellt es sich heraus, daß das Haus Šimón gehört, so muß er ihm Miete zahlen. — Beides[97]!? — Das eine, wenn das Haus zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn das Haus nicht zum Vermieten bestimmt ist. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Ḥija b. Abin im Namen R. Honas: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von den Stadtleuten mietet, so muß er dem Eigentümer Miete zahlen. — Was hat der Eigentümer damit zu tun!? — Er meint es wie folgt: findet sich ein Eigentümer ein, so muß er ihm Miete zahlen. — Beides!? — Das eine, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist.

R. Seḥora sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, denn es heißt:[98] *Verwüstung zertrümmert das Tor*[99]. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe ihn[100] gesehen, er stößt wie ein Ochs. R. Joseph erklärte: Ein bewohntes Haus erhält sich[101]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[102]? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er[103] es für Holz und Stroh verwendet.

Einst baute jemand ein Landhaus auf einem Misthaufen, der Waisen gehörte; da ließ R. Naḥman das Haus von ihm wegnehmen. R. Naḥman

er habe durch das Wohnen im Hause eine Veruntreuung begangen. 95. Da es Gott bekannt ist. Das W. דעת hat hier den weiteren Begriff Zustimmung, Einwilligung. 96. Sc. sagte er. 97. Sc. soll er gesagt haben; nach der 1. Lehre braucht man dem Eigentümer, dem die Benutzung seines Grundstückes unbekannt ist, keine Miete zu zahlen, nach der 2. hingegen muß man sie ihm wohl zahlen. 98. Jes. 24,12. 99. Ein unbewohntes, sich selbst überlassenes Haus verfällt u. wird zerstört; die Bewohnung desselben gilt also als Entschädigung für den Eigentümer. 100. Das W. שאיה (Verwüstung) ist nach dem T. Name eines Dämons, der die leeren Häuser zertrümmert. 101. Die Bewohner sorgen für die Instandhaltung. 102. Den beiden Begründungen. 103. Wer hier gemeint ist, geht aus dem T. nicht hervor, darunter kann sowohl der Eigentümer als auch der Bewohner gemeint sein; im 1. Falle würde hier nur die 2. Erklärung u. im 2. Falle

wäre also der Ansicht, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, müsse er ihm Miete zahlen? — Da hatten früher andere[104] gewohnt, die den Waisen eine Kleinigkeit zahlten, und R. Naḥman forderte ihn auf, die Waisen zu befriedigen; als dieser aber auf ihn nicht achtete, ließ er ihm das Landhaus wegnehmen.

IN WELCHEM FALLE IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN &C. Rabh sagt, auch wenn es [den Kopf] umwendet[105]; Šemuél aber sagt, wenn es [den Kopf] umwendet, sei er frei. — Wie kann es nach Šemuél vorkommen, daß man ersatzpflichtig ist? — Wenn es die Straße verlassen hat und auf dem Straßenrande stehen blieb. Manche lehren dies als besondere Lehre für sich: Wenn es [den Kopf] umwendet, so ist man, wie Rabh sagt, ersatzpflichtig, und wie Šemuél sagt, ersatzfrei. — Wie kann es nach Šemuél vorkommen, daß man ersatzpflichtig ist? — Wenn es die Straße verlassen und auf dem Straßenrande stehen blieb. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Wenn am Eingange des Ladens, so ist der Genuß zu bezahlen. Dies kann ja nur dann vorkommen, wenn es [den Kopf] umwendet, und er lehrt, der Genuß sei zu bezahlen; nur der Genuß, nicht aber der Schaden!? Er richtete diesen Einwand und er selbst erklärte es auch: Wenn [die Tür] sich in einer Ecke[106] befindet. Manche sagen: Wenn es [den Kopf] umwendet, stimmen alle überein, daß man ersatzpflichtig sei, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete[107] zugefügt hat, und die Lehre lautet wie folgt: Rabh sagte, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es [den Kopf] umwendet, wenn jener aber einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete zugefügt hat, so ist man ersatzfrei. Šemuél aber sagte, auch wenn jener einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete zugefügt hat, sei man ersatzpflichtig. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Grube auf seinem eigenen Gebiete streiten. Rabh, welcher sagt, er sei ersatzfrei[108], ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig; Šemuél aber, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzfrei. — Rabh kann dir erwidern: Col.b sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzfrei, hierbei ist es aber anders, weil jener sagen kann, du bist nicht berechtigt, deine Früchte nahe dem öffentlichen Ge-

nur die 1. Erklärung inbetracht kommen. 104. So nach Handschriften; unser Text hat קרמנאי, wahrscheinl. Eigenname: Leute aus Karmania. 105. Wenn das Tier selbst sich auf öffentlichem Gebiete befindet u. den Kopf nach privatem Gebiete hinüberstreckt u. etwas frißt, sei der Schaden zu ersetzen. 106. Einer Querstraße; wenn das Tier durch die Straße geht, gelangt es mit dem Kopfe in die Tür, ohne ihn hinüberrecken zu müssen. 107. Und da Früchte liegen läßt.

biete hinzulegen und [mich für] meinen Ochsen ersatzpflichtig zu machen. Und auch Šemuél kann dir erwidern: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, denn bei einer Grube kann man annehmen, er habe sie nicht gesehen, aber ist etwa bei den Früchten anzunehmen, er habe sie nicht gesehen, er hat sie ja wohl gesehen!?

Es wäre anzunehmen, daß über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Hat es etwas in der Mitte des Marktplatzes gefressen, so ist der Genuß zu bezahlen, wenn an der Seite des Marktplatzes, so ist der Schaden zu ersetzen – so R. Meír und R. Jehuda; R. Jose und R. Eliézer sagen, es hat nicht zu fressen, sondern zu gehen. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn es [den Kopf] umwendet; der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn es den Kopf umwendet, sei der Genuß zu bezahlen, und R. Jose ist der Ansicht, es sei der Schaden zu ersetzen. – Nein, über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, sind alle entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, hier aber streiten sie über den Begriff des Abweidens eines fremden Feldes. Einer erklärt:[109]*und abweiden läßt auf einem fremden Felde*, nicht aber auf öffentlichem Gebiete[110], und einer erklärt: *und abweiden läßt auf einem fremden Felde*, nicht aber auf dem Gebiete des Schädigers[110]. – Wenn im Gebiete des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: wie kommen deine Früchte in mein Gebiet[111]!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehren von Ilpha und R. Ošája[112].

iii WENN EIN HUND ODER EIN BÖCKCHEN VON DER SPITZE DES DACHES HERABGESPRUNGEN IST UND GERÄTE ZERBROCHEN HAT, SO IST DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN, WEIL SIE ALS VERWARNT GELTEN. WENN EIN HUND EINEN KOHLENKUCHEN GEHASCHT HAT UND DAMIT ZU EINER TENNE GELAUFEN IST UND DEN KOHLENKUCHEN GEFRESSEN UND DIE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT, SO IST FÜR DEN KOHLENKUCHEN DER GANZE SCHADEN UND FÜR DIE TENNE DIE HÄLFTE[113] DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Nur wenn sie herabgesprungen sind, wenn sie aber herabgefallen sind, ist man ersatzfrei; er ist somit der Ansicht, wenn [die Schädigung] durch Verschulden begonnen[114] und durch ein Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein

108. Weil das fremde Vieh da Zutritt hat. 109. Ex. 22,4. 110. In welchem Falle keine Entschädigung zu zahlen ist. 111. Dies ist selbstverständlich u. hierfür ist kein Schriftvers nötig. 112. Cf. supra Fol. 20a. 113. Die Schädigung erfolgte indirekt, wie bei der Schädigung durch Geröll, ob. Fol. 17a. 114. Der Eigentümer sollte damit rechnen, daß sie herabspringen u. die unten befindlichen Ge-

Hund oder ein Böckchen von der Spitze eines Daches herabgesprungen sind und Geräte zerbrochen haben, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; sind sie herabgefallen, so ist man ersatzfrei. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn [die Schädigung] durch Verschulden begonnen und durch ein Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, wie ist dies aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? — In dem Falle, wenn die Geräte sich ganz nahe an der Wand befunden haben, sodaß beim Herabspringen sie auf diese nicht fallen würden, somit lag auch bei Beginn kein Verschulden vor. R. Zebid sagte im Namen Rabas: Zuweilen kann es vorkommen, daß man ersatzpflichtig sei, auch wenn sie herabgefallen sind, wenn nämlich die Wand[115] schadhaft ist. — Wohl aus dem Grunde, weil man damit rechnen sollte, ein Ziegelstein könnte herabfallen, aber in Wirklichkeit ist ja kein Ziegelstein herabgefallen, sondern diese selbst, somit hat ja [die Beschädigung] durch Verschulden begonnen und durch ein Mißgeschick geendet!? — In dem Falle, wenn die Wand eng ist[116].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hund oder ein Böckchen von unten nach oben gesprungen[117] ist, so ist man ersatzfrei[118], wenn aber von oben nach unten, so ist man ersatzpflichtig; wenn aber ein Mensch oder ein Hahn gesprungen ist, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, so ist man ersatzpflichtig. — Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Hund oder ein Böckchen gesprungen ist, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, sei man ersatzfrei!? — R. Papa erklärte: Wenn es auf verkehrte Weise erfolgt ist: ein Hund hüpfend und ein Böckchen kletternd. — Weshalb ist man demnach ersatzfrei[119]!? — Frei vom Ersatze des ganzen Schadens und verpflichtet zum Ersatze der Hälfte des Schadens.

Fol. 22

Wenn ein Hund gehascht hat. Es wurde gelehrt: R. Johanan sagt, das Feuer gilt als Pfeil[120], Reš Laqiš sagt, das Feuer gilt als Eigentum[121]. — Weshalb ist Reš Laqiš nicht der Ansicht R. Johanans? — Er kann dir erwidern: ein Pfeil bewegt sich fort durch seine[122] Kraft, dieses aber bewegt sich nicht fort durch seine Kraft. — Weshalb ist R. Johanan nicht der Ansicht des Reš Laqiš? — Er kann dir erwidern: das Eigentum ist greifbar, dieses aber ist nicht greifbar. — Wir haben gelernt: Wenn ein

räte zerbrechen würden. 115. Gemeint ist wohl das Dachgeländer. 116. Er sollte auch mit dem Herabfallen des Tieres rechnen. 117. Und Schaden angerichtet haben. 118. Weil man mit einem solchen ganz ungewöhnlichen Falle nicht zu rechnen braucht. 119. Das Ungewöhnliche gehört ja zur Hornschädigung, für die die Hälfte zu ersetzen ist. 120. Es ist ebenso als würde der Eigentümer selber einen Pfeil abschießen u. einen Schaden anrichten. 121. Nicht er selber, sondern sein Eigentum hat den Schaden angerichtet; demnach ist man ersatzfrei, wenn man mit einer fremden Kohle Schaden angerichtet hat. 122. Des Schädigers. 123.

Hund einen Kohlenkuchen gehascht hat &c. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei gilt es als Pfeil des Hundes, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht das Eigentum des Hundebesitzers!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er [die Kohle] hingeworfen hat; für den Kuchen ist der ganze Schaden und für die Stelle der Kohle ist die Hälfte des Schadens zu[123]ersetzen, für die ganze Tenne aber ist er ersatzfrei. R. Johanan aber erklärt: wenn er sie hingelegt hat; für den Kuchen und für die Stelle der Kohle ist der ganze Schaden und für die ganze Tenne die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Komm und höre: Wenn ein mit Flachs beladenes Kamel durch öffentliches Gebiet geht und der Flachs in einen Laden hineinragt, sich an der Leuchte des Ladenbesitzers entzündet und das ganze Gebäude in Brand steckt, so ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig; hatte aber der Ladenbesitzer seine Leuchte draußen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig. R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukaleuchte[124], so ist er[125]ersatzfrei. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Kamels, nach demjenigen aber, welcher sagt, es gelte als sein Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht Eigentum des Kamelbesitzers!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es das ganze Gebäude ansteckt[126]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hatte der Ladenbesitzer seine Leuchte draußen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; weshalb ist er, wenn es das ganze Gebäude angesteckt hat[127], ersatzpflichtig!? – Wenn es stehen geblieben ist. – Wenn es stehen geblieben ist und das ganze Gebäude angesteckt hat, so sollte ja der Ladenbesitzer um so mehr ersatzfrei und der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig sein!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Iqas: In dem Falle, wenn es stehen geblieben ist, um Wasser abzuschlagen[128]. Im ersten Falle ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig, weil er ihm nicht so viel Ladung auflegen sollte, im zweiten Falle ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig, weil er seine Leuchte nicht

Col. b

Weil dies ungewöhnlich ist u. somit als Hornschädigung gilt, od. aber weil die Schädigung indirekt erfolgt ist u. dem Geröllschaden gleicht. 124. An den Abenden des Ḥanukafestes wird eine brennende Leuchte an die Türe gestellt; cf. Sab. Fol. 21b. 125. Der Ladenbesitzer, weil er zur Aufstellung der Leuchte an der Türe befugt war. 126. Wenn es im Vorübergehen allmählich das ganze Gebäude in Brand steckt, somit gilt das ganze als Stelle der Kohle, die durch das Tier direkt beschädigt wurde; wenn sich aber das Feuer von selbst ausdehnt, so ist man, wenn das Feuer nicht ihm gehört, nicht ersatzpflichtig. 127. Der Schaden wurde hauptsächlich durch das Kamel verursacht. 128. Den Besitzer des

draußen hinausstellen sollte. – Komm und höre: Wenn jemand eine Tenne in Brand steckt und daneben ein gebundenes Böckchen und ein Sklave sich befinden, und mit dieser verbrannt werden, so ist er ersatzpflichtig[129]; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Böckchen sich daneben befinden, und mit dieser verbrannt werden, so ist er frei[130]. Einleuchtend ist es nun, daß er frei ist, nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, weshalb aber ist er frei nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, ist man denn, wenn sein Ochs einen Sklaven tötet, nicht ersatzpflichtig[131]!? – R. Šimôn b. Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat; er verfällt der schwereren Strafe[132]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – In dem Falle, wenn das Böckchen einem und der Sklave einem anderen[133] gehört. Komm und höre: Wer einen Brand stiftet durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei ist es ein Pfeil des Tauben, weshalb aber nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, ist man denn nicht ersatzpflichtig, wenn man seinen Ochsen einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat!? – Hierzu wird ja gelehrt: Reš Laqiš sagte im Namen Ḥizqijas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm eine Kohle anvertraut und dieser sie angefacht hat, wenn aber eine Flamme, sei er ersatzpflichtig, weil ein Schaden sicher ist. R. Joḥanan aber sagte, auch wenn eine Flamme, sei er ersatzfrei, denn er ist der Ansicht, die Beteiligung des Tauben habe es verursacht; ersatzpflichtig ist er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und eine Kerze anvertraut. Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für R. Joḥanan. Einen Schriftvers, denn es heißt:[134]*wenn ein Feuer ausbricht,* von selbst ausbricht; *so muß der, welcher den Brand verursacht*[135]*hat, [den Schaden] ersetzen.* Hieraus ist zu entnehmen, daß das Feuer als Pfeil gilt. Fol. 23 Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Eigentum und schließt mit der Schädigung durch seine eigene Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil.

Kamels trifft keine Schuld. 129. Für die Tenne u. für das Böckchen; wegen des Sklaven trifft ihn keine Strafe, da er fortlaufen konnte. 130. Wer sich durch eine Handlung zweier Strafarten schuldig macht, verfällt nur der schwereren; in diesem Falle verfällt er wegen des Sklaven der Todesstrafe u. ist von einer Geldentschädigung frei. 131. Für den Sklaven; cf, Ex. 21,32. 132. Er hat ihn mit eigenen Händen getötet. 133. Auch in einem solchen Falle verfällt er nur der einen Strafe. 134. Ex. 22,5. 135. Er gilt trotzdem als Urheber des Schadens.

Raba sagte: Abajje warf folgende Frage auf: In welchem Falle kann man nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, wegen des Verborgenen[136] bei der Feuerschädigung frei sein? Er selbst erklärte es auch: Wenn das Feuer in einem Hofe entstanden ist und ein Zaun[137] nicht infolge des Feuers eingestürzt ist, wodurch das Feuer sich ausgedehnt und in einem anderen Hofe Schaden angerichtet hat; da haben seine Pfeile aufgehört[138]. – Demnach hatten ja auch hinsichtlich des Nichtverborgenen seine Pfeile aufgehört[139]!? – Vielmehr, nach demjenigen, nach dem es als Pfeil gilt, gilt es auch als Eigentum, und zwar wenn er den Zaun herstellen konnte und es unterlassen hat; es ist ebenso als würde er seinen Ochsen nicht eingesperrt haben. – Wenn es nun nach demjenigen, nach dem es als Pfeil gilt, auch als Eigentum gilt, welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der vier Zahlungen[140].

SO IST FÜR DEN KUCHEN &C. ZU ERSETZEN. Ersatzpflichtig ist wohl der Eigentümer des Hundes; sollte doch auch der Eigentümer der Kohle ersatzpflichtig[141] sein!? – Wenn er seine Kohle verwahrt hatte. – Wie konnte sie, wenn er sie verwahrt hatte, der Hund erreichen!? – Wenn er durchgebrochen ist. R. Mari, Sohn des R. Kahana, sagte: Dies besagt, daß gewöhnliche Türen für Hunde durchbrechbar sind[142]. – Wo soll er ihn gefressen haben: wollte man sagen, in einer fremden Tenne, so heißt es ja:[143] *und auf einem fremden Felde abweiden[144] läßt*, was hierbei nicht der Fall ist!? – In dem Falle, wenn er ihn in der Tenne des Eigentümers des Kuchens gefressen hat. – Hieraus wäre also zu entnehmen, daß das Maul der Kuh[145] als Gebiet des Geschädigten gilt, denn Col.b wenn man sagen wollte, als Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat dein Kuchen im Maule meines Hundes zu suchen!? Sie fragten nämlich, ob das Maul der Kuh als Gebiet des Geschädigten oder als Gebiet des Schädigers gelte. – In welchem Falle kann der Ersatz für die Zahnschädigung, von dem der Allbarmherzige spricht, erfolgen, wenn du sagen wolltest, es gelte als Gebiet des Schädigers!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Wenn [das Vieh] sich aus Behagen an eine Wand reibt[146] oder aus Behagen Früchte beschmutzt. Mar Zuṭra

136. Vgl. S. 15 Anm. 103. 137. Durch den das Feuer lokalisiert war. 138. Die direkt verursachte Schädigung reichte nur bis zum Zaune. 139. Er sollte ersatzfrei sein. 140. Vgl. S. 11 Anm. 64; für die Schädigung durch sein Eigentum werden diese nicht gezahlt, wohl aber für die Schädigung durch die eigene Person. 141. Denn nach beider Ansicht ist man für die Feuerschädigung als Eigentümer ersatzpflichtig. 142. Sonst wäre der Hundebesitzer überhaupt nicht verantwortlich. 143. Ex. 22,4. 144. Auf dem Felde des Geschädigten. 145. Die im Gebiete des Geschädigten etwas frißt. 146. Und sie beschädigt; Schädigungen die-

wandte ein: Es heißt ja:[147]*wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist,* was hierbei nicht der Fall ist!? Rabina erwiderte: Wenn es Gemälde verwischt hat. R. Aši erwiderte: Wenn es [die Früchte] ganz vernichtet[148] hat. Komm und höre: Wenn jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange hetzt, so ist er frei. Frei ist wohl der Aufhetzende, während der Besitzer des Hundes schuldig ist. Wenn man nun sagen wollte, es gelte als Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maule meines Hundes zu suchen!? — Lies: so ist auch der Aufhetzende frei. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er die Eckzähne hervorgestreckt und ihn gebissen hat[149]. — Komm und höre: Wer einen von einer Schlange beißen läßt, ist er nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. Hierzu sagte R. Aḥa b. Jâqob: Wenn du nachdenkst, hat nach R. Jehuda die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen[150], daher wird der Beißenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist, nach den Weisen aber scheidet die Schlange das Gift von selbst aus, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beißenlassende frei ist. Wenn man nun sagen wollte, das Maul der Kuh gelte als Gebiet des Schädigers, so sollte er doch zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maule meiner Schlange zu suchen!? — Bei der Tötung[151] sagen wir dies nicht. — Woher entnimmst du dies? — Es wird gelehrt: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Hausherrn eingetreten ist, und der Ochs des Hausherrn ihn niedergestoßen hat und er gestorben ist, so ist der Ochs zu steinigen, und der Hausherr ist vom Lösegelde befreit. Wohl aus dem Grunde[152], weil er zu ihm sagen kann: was hast du in meinem Gebiete zu suchen, ebenso sollte er doch auch hinsichtlich eines Ochsen sagen können: was hast du in meinem Gebiete zu suchen!? Vielmehr sagen wir dies bei der Tötung nicht.

Die Ziegen von Be Tarbu fügten R. Joseph Schaden zu. Da sprach er zu Abajje: Geh, sage ihrem Eigentümer, daß er sie einsperre. Dieser erwiderte ihm: Wozu sollte ich denn gehen, wenn ich zu ihnen komme, so erwidern sie mir: der Meister möge sein Grundstück umzäunen. Wie kann, wenn ein Zaun vorhanden ist, die Zahnschädigung, von der der Allbarmherzige spricht, überhaupt erfolgen!? — Wenn [das Tier] durchgebrochen oder wenn der Zaun nachts eingefallen ist.

ser Art gehören zur Klasse der Zahnschädigung; cf. supra Fol. 3a. 147. iReg. 14,10; aus diesem Verse wird oben (Fol. 2b) gefolgert, daß die angezogene Schriftstelle von der Zahnschädigung spricht. 148. Wörtl. zertreten, eingedrückt. 149. Eigentl. kratzte; wenn das Tier die Hand nicht ins Maul bekam. 150. Das Eindringen des Giftes erfolgt ohne Tätigkeit der Schlange, es ist ebenso, als würde er ihn mit einer Waffe getötet haben. 151. Des Tieres. 152. Braucht der Eigen-

R. Joseph, nach anderen Rabba, ließ bei allen, die nach oben hinaufgingen[153] und nach unten hinabgingen, bekannt machen: Wenn die auf dem Markte sich umhertreibenden Ziegen Schaden anrichten, so verwarne man deren Eigentümer zwei- oder dreimal; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so sage man ihm, daß er in die Fleischhalle gehe und sich sein Geld hole.

WELCHER [OCHS] GILT ALS VERWARNT UND WELCHER GILT ALS NICHT VERWARNT? ALS VERWARNT GILT ER, WENN [DER EIGENTÜMER] AN DREI TAGEN VERWARNT WORDEN IST, UND ALS NICHT VERWARNT GILT ER WIEDER, SOBALD ER DREI TAGE DAS [STOSSEN] UNTERLASSEN HAT — SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, ALS VERWARNT GELTE ER, SOBALD [DER EIGENTÜMER] DREIMAL VERWARNT WORDEN IST, UND ALS NICHT VERWARNT GELTE ER WIEDER, WENN KINDER AN IHM HERUMTAPPEN UND ER NICHT STÖSST. iv

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? Abajje erklärte:[154] *Gestern*, einmal, *von gestern*, zweimal, *vorgestern*, dreimal, *und der Eigentümer ihn nicht bewacht hat*, dies bezieht sich auf das vierte Stoßen. Raba erklärte: *Von gestern*, einmal, *vorgestern*, zweimal, *und es nicht bewacht*, jetzt; dann ist er ersatzpflichtig. — Was ist der Grund R. Meírs? — Es wird gelehrt: R. Meír sprach: Wenn man ersatzpflichtig ist, falls das Stoßen in größeren Zwischenräumen[155] erfolgt, um wieviel mehr, wenn das Stoßen in kleineren Zwischenräumen erfolgt. Sie entgegneten ihm: Die Flußbehaftete[156] beweist [das Entgegengesetzte]: bemerkt sie [Blutfluß] in größeren[155] Zwischenräumen, so ist sie unrein, wenn aber in kleineren, so ist sie rein. Er erwiderte ihnen: es heißt:[157] *mit seiner Unreinheit infolge des Flusses verhält es sich wie folgt*; die Schrift hat es also beim männlichen Flußbehafteten von den Beobachtungen[158] und bei der weiblichen Flußbehafteten von den Tagen[159] abhängig gemacht. — Woher, daß [das Wort] *wie folgt* die Beobachtungen bei der weiblichen Flußbehafteten ausschließt, vielleicht schließt es die Tage beim männlichen Flußbehafteten[160] aus!? — Die Schrift sagt:[161] *wer einen Fluß hat, ob Mann oder Frau*; er vergleicht also den Mann mit der Frau: wie es bei der Frau von den Tagen abhängt, ebenso hängt es beim Manne auch von den Tagen ab. — Sollte man doch die Frau mit dem Manne vergleichen: wie es beim Manne von den Beobachtungen abhängt, ebenso hängt es bei der Frau auch von den Beobachtungen ab!? — Dies schließt der All- Fol. 24

tümer kein Lösegeld zu zahlen. 153. Von Babylonien nach Palästina, das höher lag, bezw. umgekehrt. 154. Ex. 21,36. 155. An 3 Tagen. 156. Cf. Lev. 15,19ff. 157. Lev. 15,3. 158. Er ist unrein, sobald er 3mal Blutfluß beobachtet hat. 159. Sie ist unrein, sobald sie ihn an 3 Tagen beobachtet hat. 160. Daß er nur bei einer 3maligen Wiederholung des Blutflusses unrein ist, während die Frau sowohl bei einer 3maligen als auch bei einer 3tägigen Wiederholung unrein ist.

barmherzige durch [das Wort] *wie folgt*[162]aus. – Was veranlaßt dich dazu[163]!? – Es ist einleuchtend, daß er, wenn er von Beobachtungen spricht, Beobachtungen ausschließt; sollte er denn, wenn er von Beobachtungen spricht, Tage ausschließen!?

Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt verwarnt? Wenn [der Eigentümer] an drei Tagen verwarnt worden ist, und als nicht verwarnt gilt er wieder, wenn Kinder an ihm herumtappen und er nicht stößt – so R. Jose; R. Šimón sagt, verwarnt heiße er, wenn [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist; von drei Tagen sprechen sie nur hinsichtlich des Rücktrittes[164].

R. Naḥman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist hinsichtlich des Verwarnten wie R. Jehuda, weil R. Jose ihm beipflichtet, und die Halakha ist wie R. Meír hinsichtlich des Nichtverwarnten, weil R. Jose ihm beipflichtet. Raba sprach zu R. Naḥman: Der Meister könnte ja ebensogut sagen, die Halakha sei wie R. Meír hinsichtlich des Verwarnten, weil R. Šimón ihm beipflichtet, und die Halakha sei hinsichtlich des Nichtverwarnten wie R. Jehuda, weil R. Šimón ihm beipflichtet!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Joses, denn R. Jose hat [stets] seinen Grund[165].

Sie fragten: Erfolgt die dreitägliche Verwarnung, von der hier gesprochen wird, für den Ochsen oder für den Eigentümer? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn drei Zeugenpartien an einem Tage gekommen sind. Wenn du sagst, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, so ist die Verwarnung gültig[166], wenn du aber sagst, die Verwarnung erfolge für den Eigentümer, so ist sie nicht gültig, denn er kann sagen: sie zeigten es mir erst jetzt[167]an. Wie ist es nun? -- Komm und höre: Der Ochs gilt nur dann als verwarnt, wenn die Verwarnung vor dem Eigentümer und dem Gerichte erfolgt; erfolgte sie vor dem Gerichte und nicht vor dem Eigentümer, oder vor dem Eigentümer und nicht vor dem Gerichte, so gilt er nicht als verwarnt; nur wenn sie vor dem Gerichte und vor dem Eigentümer erfolgt ist. Haben zwei [Zeugen] über das erste Mal, zwei über das zweite Mal und zwei über das dritte Mal bekundet, so sind es drei von einander getrennte Aussagen, die aber hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen[168]zusammen gehören.

161. Lev. 15,37. 162. Aus welchem gefolgert wird, daß dies nur vom Manne gelte. 163. Aus dem einen Schriftverse die Ausschließung der Frau hinsichtlich der Beobachtungen u. aus den anderen die Einschließung des Mannes hinsichtlich der Tage zu folgern, man könnte es ja ebensogut entgegengesetzt. 164. Wenn er 3 Tage das Stoßen unterlassen hat, gilt er wieder als nicht verwarnt. 165. Od. Gesetzeskunde; cf. Bd. II S. 41 Anm. 228. 166. Da sie es an 3 verschiedenen Tagen beobachtet haben. 167. Er muß an 3 Tagen verwarnt werden. 168. Wenn die Zeugen überführt werden, daß sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung ge-

Wird die erste Partie als falsch überführt, so bleiben zwei Verwarnungen zurück; er[169] ist frei und sie[170] sind ebenfalls frei. Wird auch die zweite Partie als falsch überführt, so bleibt eine Verwarnung zurück; er ist frei und sie sind ebenfalls frei. Wird auch die dritte Partie als falsch überführt, so sind sie alle schuldig. Dieserhalb heißt es:[171] *so sollt ihr mit ihm tun, wie er gedacht hat &c.* Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, wenn du aber sagst, Col.b sie erfolge für den Eigentümer[172], so sollten doch die ersten [Zeugen] sagen können, wieso konnten wir wissen, daß nach drei Tagen diese kommen und verwarnen[173] werden!? R. Aši sprach: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, [und er sprach zu mir:] Ist dies denn erklärlich, auch wenn man sagt, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, die letzten [Zeugen] sollten doch sagen können: wie sollten wir denn annehmen, daß jeder, der vor Gericht erscheint, über diesen Ochsen Zeugnis ablegen will; wir sind nur dazu erschienen, um den Eigentümer zur Zahlung der Hälfte des Schadens zu veranlassen!? — Wenn sie einander zugewinkt haben. R. Aši erklärte: Wenn sie zusammen gekommen sind. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer kannten, nicht aber den Ochsen[174] selbst. — Wieso konnte demnach die Verwarnung erfolgen!? — Wenn sie sagten: du hast einen stößigen Ochsen in deiner Herde, du solltest deine ganze Herde bewachen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt; der Aufhetzende ist entschieden frei[175], wie steht es aber mit dem Eigentümer des Hundes; kann er sagen: ich habe ja nichts getan, oder aber sage man zu ihm: da du von deinem Hunde weißt, daß, wenn man ihn aufhetzt, er sich aufhetzen läßt, so solltest du ihn nicht halten? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Als nicht verwarnt gilt er wieder, wenn Kinder an ihm herumtappen und er nicht stößt. Wenn er aber wohl stößt, ist [der Eigentümer] schuldig. Abajje entgegnete: Heißt es denn: wenn es stößt, so ist [der Eigentümer] schuldig!? Vielleicht gilt er, wenn er stößt, nicht mehr als nicht verwarnt, jedoch ist [der Eigentümer] wegen dieses Stoßens nicht schuldig. — Komm und höre: Wenn jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange hetzt, so ist er

macht haben wollen, überhaupt nicht zur Stelle waren, so verfallen sie der Strafe, die sie durch ihr Zeugnis herbeiführen wollten. 169. Der Eigentümer. 170. Die überführten Falschzeugen, die allein den Ersatz des ganzen Schadens nicht veranlassen konnten. 171. Dt. 19,19. 172. Er muß also an 3 Tagen verwarnt werden. 173. Die ersteren Partien müßten also, wenn alle überführt werden, vom Ersatz des ganzen Schadens frei bleiben. 174. Und da für ein Unverwarntes der Ersatz nur dinglich zu leisten ist, so ist es erwiesen, daß sie die 3malige Warnung bekunden wollten. 175. Da er die Schädigung nur veranlaßt hat. 176. Der

frei. Frei ist wohl der Aufhetzende, während der Besitzer des Hundes schuldig ist. — Nein, lies: so ist a u c h der Aufhetzende frei.

Raba sagte: Selbst wenn du sagen wolltest, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt, sei er[176] schuldig, ist er, wenn jemand selber ihn auf sich hetzt, frei; denn wenn jemand unrecht handelt und ein anderer ebenso mit ihm verfährt, so ist dieser frei. R. Papa sprach zu Raba: Im Namen des Reš Laqiš wurde übereinstimmend mit dir gelehrt, denn Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei[177], wenn aber die liegende der gehenden, so ist er schuldig. Dieser erwiderte ihm: In diesem Falle würde ich sagen, er sei schuldig, denn die andere kann zu ihr sagen: du hast zwar das Recht, über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fußtritt zu versetzen.

v In welchem Falle gilt dies vom Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten? Hat er auf öffentlichem Gebiete gestossen, angerannt, gebissen, sich niedergelegt[178] oder ausgeschlagen, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn aber im Gebiete des Geschädigten, so ist, wie R. Tryphon sagt, der ganze Schaden, und wie die Weisen sagen, die Hälfte des Schadens zu ersetzen. R. Tryphon sprach zu ihnen: Wenn bei der Zahnschädigung und der Fusschädigung, wobei es auf öffentlichem Gebiete so weit erleichtert worden ist, für sie überhaupt nichts zu ersetzen, im Gebiete des Geschädigten erschwert worden ist, dass für sie der ganze Schaden zu ersetzen ist, um wieviel mehr muss bei der Hornschädigung, bei der es auf öffentlichem Gebiete erschwert worden ist, die Hälfte des Schadens zu ersetzen, im Gebiete des Geschädigten erschwert werden, dass dafür der ganze Schaden zu ersetzen sei!? Sie erwiderten ihm: Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird; wie nun auf öffentlichem Gebiete nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, ebenso ist im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Er entgegnete ihnen: Ich folgere nicht die Hornschädigung von der Hornschädigung[179], sondern die Hornschädigung von der Fusschädigung: wenn es in einem Falle, wobei es hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fusschädigung erleichtert worden ist, nämlich auf öffentlichem Gebiete, hinsichtlich der Hornschädigung erschwert worden ist, um wieviel mehr muss in einem

Fol. 25

Besitzer des Hundes. 177. Weil die andere nicht das Recht hat, auf der Straße zu liegen. 178. Auf zerbrechliche Sachen u. sie beschädigt. 179. Dh. die Hornschädigung auf Privatgebiet von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete.

FALLE, IN DEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUSSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, NÄMLICH IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WERDEN. JENE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE DEM GLEICHT, WOVON GEFOLGERT[180] WIRD; WIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Hält denn R. Tryphon nichts von [der Regel] 'es genügt', sie ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere:[181]*Da sprach der Herr zu Moše: Hätte ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt, würde sie sich nicht sieben Tage schämen müssen*; man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [der Beleidigung] der Göttlichkeit dies vierzehn Tage währen sollte; aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird[182]. – Nur in dem Falle, wenn dadurch der [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt werden würde, hält er nichts von [der Regel] 'es genügt', wenn aber dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wohl von der Regel 'es genügt'. Da ist von den sieben Tagen wegen [Beleidigung] der Göttlichkeit überhaupt nichts geschrieben, durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sind vierzehn Tage zu folgern, aber durch [die Regel] 'es genügt' werden sieben ausgeschlossen, sodaß es bei sieben verbleibt. Hierbei aber befindet sich die [Zahlung der] Hälfte des Schadens in der Schrift und durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere soll die zweite Hälfte des Schadens gefolgert werden, sodaß es zusammen den ganzen Schaden ausmacht; wenn du nun [die Regel] 'es genügt' anwendest, so wird dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt. – Und die Rabbanan!? – Auch die sieben Tage wegen [Beleidigung] der Göttlichkeit befinden sich in der Schrift:[181]*sie soll sieben Tage eingeschlossen werden*. – Und R. Tryphon!? – Dies lehrt eben die Anwendung [der Regel] 'es genügt'[183]. – Und die Rabbanan!? – Es gibt noch einen zweiten Schriftvers:[184]*und Mirjam wurde eingeschlossen*. – Und R. Tryphon!? – Dies besagt, daß [die Regel] 'es genügt' auch anderweitig anzuwenden sei. Man könnte nämlich glauben, nur hierbei wegen der Ehrung Mošes[185], anderweitig aber nicht, so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Folgender Autor hält ja nichts von [der

180. Es kommt auf dasselbe heraus, in welcher Form auch der Schluß gefolgert wird. 181. Num. 12,14. 182. Also nicht mehr als 7 Tage. 183. Man würde sonst gefolgert haben, daß wegen der Beleidigung der Göttlichkeit 14 Tage einzuschließen sei. 184. Num. 12,15. 185. Sei dies auch hinsichtlich der Göttlichkeit auf

Regel] 'es genügt' auch in dem Falle, wenn dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird. Es wird nämlich gelehrt: Woher dies[186] vom Samentropfen eines Flußbehafteten? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn das, was bei einem Reinen rein[187] ist, bei einem Unreinen[188] unrein ist, um wieviel mehr ist das, was bei einem Reinen unrein[189] ist, bei einem Unreinen unrein. Dies wird gefolgert sowohl hinsichtlich der Berührung als auch hinsichtlich des Tragens. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei das Berühren einzuschließen, und durch [die Regel] 'es genügt' sei das Tragen auszuschließen. Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Berührung sei [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht nötig, da es bei diesem nicht leichter sein kann als bei einem Reinen, so ist er dennoch nötig. Man könnte nämlich glauben, die Schriftworte[190] *nächtliches Begegnis* besagen, daß dies nur von einer Person gelte, bei der [die Unreinheit] durch das Begegnis veranlaßt worden ist, ausgenommen dieser, bei dem dies nicht durch das Begegnis veranlaßt worden ist, sondern durch etwas anderes; daher ist er nötig. — Heißt es denn: und nichts anderes[191]!?

Wer ist der Autor, welcher sagt, der Samentropfen des Flußbehafteten sei durch das Tragen verunreinigend: weder R. Eliézer noch R. Jehošuá!? Wir haben nämlich gelernt: Der Samentropfen des Flußbehafteten ist verunreinigend durch Berührung und nicht durch Tragen — so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, er sei auch durch Tragen verunreinigend, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist. R. Jehošuá ist dieser Ansicht nur deshalb, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist, sonst aber nicht[192].
Col.b — Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: Noch höher steht[193] der Fluß des Flußbehafteten, sein Speichel, sein Samenerguß, sein Harn und das Blut der Menstruierenden; diese sind verunreinigend sowohl durch Berührung als auch durch Tragen. — Vielleicht auch hierbei aus dem Grunde, weil es ohne Flußtropfen nicht möglich ist!? — Wenn dem so wäre, so sollte er [den Samenerguß neben 'Fluß' nennen, wenn er ihn aber neben 'Speichel' nennt, so ist dies wohl aus dem Grunde, weil er vom Speichel gefolgert wird[194].

R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] 'es genügt' auch in dem Falle, wenn dadurch [der Schluß

sieben Tage beschränkt worden. 186. Daß er durch Berührung u. Tragen verunreinigend ist. 187. Der Speichel. 188. Einen Flußbehafteten; cf. Lev. Kap. 15. 189. Der Samenerguß. 190. Dt. 23,11. 191. Aus den Schriftworten ist vielmehr zu entnehmen, daß dies sowohl von einem Reinen als auch von einem Flußbehafteten gilt. 192. Der eigentliche Samen desselben ist nicht verunreinigend. 193. Hinsichtlich der Unreinheit. 194. Dh. die Unreinheit desselben von der Un-

vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß eine Matte durch eine Leiche [verunreinigungsfähig] ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flußbehafteten nicht verunreinigungsfähig sind, durch eine Leiche verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Flußbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch eine Leiche verunreinigungsfähig. Dies wird gefolgert sowohl hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend[195] als auch hinsichtlich der Unreinheit für sieben Tage. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei die Unreinheit bis zum Abend zu folgern, und durch [die Regel] 'es genügt' sollte die Unreinheit für sieben Tage ausgeschlossen werden. Dieser erwiderte: Dies unterbreitete bereits R. Neḥumi b. Zekharja vor Abajje, und Abajje erwiderte ihm: Der Autor folgert dies von einer Matte durch ein Kriechtier, und zwar wie folgt. Woher, daß eine Matte durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flußbehafteten nicht verunreinigungsfähig sind, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Flußbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig. Woher wissen wir dies von einer Matte durch eine Leiche? Beim Kriechtiere wird von Gewand und Fell[196] gesprochen und ebenso wird bei einer Leiche von Gewand und Fell[196] gesprochen, wie nun beim Kriechtiere neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig ist, ebenso ist auch bei einer Leiche neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig. Und dies[197] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man widerlegen: wohl[198] durch ein Kriechtier, weil dieses schon in Linsengröße verunreinigend ist, während eine Leiche nicht in Linsengröße, sondern erst in Olivengröße verunreinigend ist. Aber es ist entbehrlich. Merke, das Kriechtier wird ja mit dem Samenerguß verglichen, denn es heißt: [199]*ein Mann. der [Samen] ausgestoßen hat &c.* und darauf folgt:[200]*oder wer irgend ein Kriechtier berührt,* und da es schon beim Samenergusse heißt:[201]*alles Gewand und alles Fell, an dem Samenfluß sich befindet,* wozu braucht nun der Allbarmherzige beim Kriechtiere wiederum Gewand und Fell zu nennen? Es ist also entbehrlich. – Es ist ja aber nur

reinheit des Speichels. 195. Wie dies bei einem leichteren Grade von Verunreinigung der Fall ist. 196. Cf. Lev. 11,32 u. Num. 31,20. 197. Die Worte Gewand u. Fell. Wenn aus 2 gleichen Wörtern ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert werden soll, so müssen sie an den bezüglichen Stellen auch entbehrlich sein, sonst ist der Schluß event. widerlegbar. 198. Ist eine Matte verunreinigungsfähig. 199. Lev. 22,4. 200. Ib. V. 5. 201. Ib. 15,17. 202. Wenn von den bei-

an der einen Stelle entbehrlich; allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man könne aus einer nur an einer Stelle entbehrlichen Wortanalogie[202] einen unwiderlegbaren Schluß folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man könne ihn zwar folgern aber auch widerlegen!? Es ist auch bei der Leiche entbehrlich: Merke, die Leiche wird ja mit dem Samenergusse verglichen, denn es heißt: *wer einen Leichenunreinen berührt, oder ein Mann. der [Samen] ausgestoßen hat &c.*, und da es schon beim Samenergusse heißt: *alles Gewand und alles Fell, an dem Samenfluß sich befindet,* wozu braucht nun der Allbarmherzige bei der Leiche Gewand und Fell zu nennen? Es ist also auch hier, und somit an beiden Stellen entbehrlich. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche[203] sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen[204], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht[205]!? – Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[206] *am siebenten Tage sollt ihr eure Kleider waschen*: alle Unreinheiten, die von einer Leiche herrühren, währen nicht weniger als sieben Tage.

Sollte doch durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß man für Zahnschädigung und Fußschädigung auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sei: wenn man für Hornschädigung, für die auf dem Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die auf dem Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig!? – Die Schrift sagt:[207] *und auf einem fremden Felde abweiden läßt,* nicht aber auf öffentlichem Gebiete. Sprechen wir denn von der ganzen Entschädigung, wir sprechen ja nur von der Hälfte[208]!? – Die Schrift sagt:[209] *sie sollen den Erlös teilen,* nur den Erlös von diesem[210], nicht aber den Erlös von einem an-

Fol. 26

den Wörtern, die als Wortanalogie verwandt werden, nur das eine entbehrlich ist. 203. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Tora ausdrücklich genannten Gesetze gefolgert wird, so gleicht es ihm nach der einen Ansicht in jeder Hinsicht, nach der anderen aber wird nur die Hauptsache, das Gesetz selbst gefolgert, während hinsichtlich der für dieses Gesetz geltenden Bestimmungen dieses in die logisch passende Klasse eingereiht wird. 204. Demnach währt die Unreinheit einer Matte durch eine Leiche 7 Tage, obgleich das Gesetz von der Unreinheit derselben von der Unreinheit durch ein Kriechtier gefolgert wird, die nur 1 Tag währt. 205. Woher ist zu entnehmen, daß die Unreinheit einer Matte durch eine Leiche 7 Tage währt; von der Unreinheit durch ein Kriechtier kann nur die eintägige Unreinheit gefolgert werden, da diese nur 1 Tag währt. 206. Num. 31,24. 207. Ex. 22,4. 208. Der angezogene Schriftvers sollte nur den Ersatz des vollständigen Schadens auf öffentlichem Gebiete ausschließen. 209. Ex. 21,35. 210. Dem durch die Hornschädigung getöteten Ochsen. 211. Wegen der Schädi-

deren. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß für Zahnschädigung und Fußschädigung im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei: wenn für Hornschädigung, für die man auch auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig ist, im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, um wieviel mehr ist für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist, im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen!? – Die Schrift sagt:[207]*soll er ersetzen*, einen richtigen Ersatz. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß man für Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig sei: wenn man für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für Hornschädigung, für die im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzfrei!? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[209]*sollen sie teilen*, bei der Teilung ist es einerlei, ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß für [den Totschlag durch] einen Menschen Lösegeld zu zahlen sei: wenn für einen Ochsen, für den die vier Zahlungen[211]nicht zu leisten sind, Lösegeld zu zahlen[212]ist, um wieviel mehr ist für [den Totschlag durch] einen Menschen, der die vier Zahlungen zu leisten hat, Lösegeld zu zahlen!? – Die Schrift sagt:[213]*als ihm auferlegt wird*, nur für diesen, nicht aber für [den Totschlag durch] einen Menschen. – Sollte doch durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß für die Schädigung[214]durch einen Ochsen die vier Zahlungen zu leisten sind: wenn für [die Schädigung durch] einen Menschen, für dessen [Totschlag] kein Lösegeld zu zahlen ist, die vier Zahlungen zu leisten sind, um wieviel mehr sind für [die Schädigung durch] einen Ochsen, für dessen [Totschlag] Lösegeld zu zahlen ist, die vier Zahlungen zu leisten!? – Die Schrift sagt:[215]*jemand seinem Mitmenschen*, nicht aber, wenn ein Ochs einem Menschen.

Sie fragten: Ist, wenn [ein Tier] auf ein Kind im Hofe des Geschädigten getreten[216]ist, für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen? Sagen wir, es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung: sobald die Hornschädigung sich zwei- oder dreimal wiederholt, so gilt sie als gewöhnlich und es ist das Lösegeld zu zahlen, ebenso

gung eines Menschen; vgl. S. 11 Anm. 64. 212. Wenn er einen Menschen tötet. 213. Ex. 21,30. 214. Eines Menschen. 215. Lev. 24,19. 216. Und es getötet hat,

auch hierbei, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht. – Komm und höre: Wenn jemand seinen Ochsen unbefugt in den Hof des Hausherrn gebracht und er den Hausherrn niedergestoßen hat und er gestorben ist, so ist der Ochs zu steinigen und der Eigentümer muß, ob verwarnt oder nicht verwarnt, das vollständige Lösegeld bezahlen – so R. Tryphon. Woher entnimmt nun R. Tryphon [die Zahlung des] vollständigen Lösegeldes für einen nicht verwarnten? Wahrscheinlich ist er der Ansicht R. Jose des Galiläers, daß nämlich auf öffentlichem Gebiete nicht verwarnt die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen sei, und er folgert es durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere von der Fußschädigung; demnach ist für die Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen. R. Šimi aus Nehardeå entgegnete: Der Autor folgert dies vom Vermögensschaden durch Fußschädigung. – Es ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies beim Vermögensschaden durch Fußschädigung, der auch bei der Feuerschädigung vorkommt!? – Vom Verborgenen[217]. – Wohl gilt dies beim Verborgenen, das bei der Grubenschädigung vorkommt!? – Von Geräten[218]. – Wohl gilt dies bei Geräten, weil es bei der Feuerschädigung vorkommt!? – Von verborgenen Geräten. – Wohl gilt dies bei verborgenen Geräten, weil es bei der Schädigung durch einen Menschen vorkommt!? Wahrscheinlich folgert er es vom Lösegelde für Fußschädigung, somit ist hieraus zu entnehmen, daß für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen sei. Schließe hieraus. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Es ist auch einleuchtend, daß für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen sei, denn wenn man sagen wollte, für Fußschädigung sei das Lösegeld nicht zu zahlen, und der Autor folgere es vom Vermögensschaden durch Fußschädigung[219], so ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies beim Vermögensschaden durch Fußschädigung, weil es bei der Fußschädigung vorkommt[220]. Wahrscheinlich also folgert er es vom Lösegeld für Fußschädigung, somit ist für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen. Schließe hieraus.

vi EIN MENSCH GILT STETS ALS VERWARNT, OB UNVORSÄTZLICH ODER VORSÄTZLICH, OB WACHEND ODER SCHLAFEND. HAT ER DAS AUGE SEINES NÄCHSTEN GEBLENDET ODER DESSEN GERÄTE ZERBROCHEN, SO MUSS ER DEN GANZEN SCHADEN ERSETZEN.

GEMARA. Er lehrt von der Blendung eines Auges in derselben Weise wie vom Zerbrechen von Geräten, wie nun dieserhalb nur der Schaden

ohne Absicht. 217. Dh. von der Fußschädigung des Verborgenen; bei der Feuerschädigung ist man für das Verborgene ersatzfrei. 218. Dh. von der Fußschädigung von Geräten; bei der Grubenschädigung ist man für Geräte nicht ersatzpflichtig. 219. Bei dem es sich nicht um die Tötung eines Menschen handelt.

zu ersetzen ist, nicht aber die vier Zahlungen zu leisten, ebenso ist auch, wenn jemand [unvorsätzlich] das Auge seines Nächsten blendet, nur der Schaden zu ersetzen, nicht aber die vier Zahlungen zu leisten. — Woher dies[221]? Ḥizqija erwiderte, und ebenso wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[222]*Stichwunde statt Stichwunde*, und dies besagt, daß man versehentlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig ist. — Hieraus wird ja aber gefolgert, daß neben der Entschädigung auch Schmerzensgeld zu zahlen sei!? — Es könnte ja heißen: Stichwunde um Stichwunde, wenn es aber statt[223]Stichwunde heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Rabba sagte: Wenn jemand ohne es gemerkt zu haben einen Stein im Schoße liegen hatte, und als er aufgestanden, dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung[224]schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen[225]frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes[226][frei], da die Tora nur die bezweckte Arbeit[227]verboten hat, hinsichtlich der Verbannung[228] frei, und hinsichtlich eines Sklaven[229]besteht ein Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken, und dieser es blind macht, ihm einen Zahn zu bohren, und dieser ihn ihm ausbricht, so lacht er seinen Herrn aus und geht frei aus. R. Šimón b. Gamliél sagt:[230]*und es zerstört*, nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. Wenn er es[231]gewußt, aber vergessen hat, und als er aufgestanden dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen frei, hinsichtlich der Verbannung schuldig, denn die Schrift sagt:[232]*unbeabsichtigt*, wenn er Kenntnis hatte, und dieser hatte ja Kenntnis, hinsichtlich des Šabbathgesetzes frei, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Wenn er in der Absicht, ihn zwei [Ellen] zu werfen, ihn vier[233]geworfen hat, so ist er hinsichtlich der

220. Nicht aber das Lösegeld. 221. Daß ein Mensch auch unvorsätzlich ersatzpflichtig sei. 222. Ex. 21,25. 223. Diese Partikel wird durch ein besonderes Wort, während erstere durch einen Buchstaben ausgedrückt wird. 224. Wenn der Stein einen Schaden angerichtet hat. 225. Wenn durch ihn ein Mensch zu Schaden gekommen ist. 226. Falls er dadurch den Sabbath entweiht hat, wenn zBs der Stein aus einem Gebiete in ein anderes gefallen ist. 227. Wenn die Unvorsätzlichkeit darin bestand, daß man glaubte, die Arbeit sei erlaubt, oder wenn man nicht wußte, daß es Sabbath ist; hat man aber die verbotene Arbeit überhaupt nicht bezweckt, so ist man frei. 228. Wenn er dadurch einen Menschen getötet hat; cf. Num. 35,15ff. Dies gilt nicht einmal als unvorsätzliche Tötung, da er überhaupt nicht wußte, daß er einen Stein im Schoße hat. 229. Wenn er dadurch seinem Sklaven einen Zahn od. ein Auge ausgeschlagen hat: geschieht dies absichtlich, so erlangt der Sklave seine Freiheit; cf. Ex. 21,26. 230. Ex. 21,26. 231. Daß er einen Stein im Schoß hat. 232. Num. 35,11. 233. Das Werfen von

Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes [frei], da nur die bezweckte Arbeit verboten ist, hinsichtlich der Verbannung sagt der Allbarmherzige: *und wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ihn zwei [Ellen] zu werfen, ihn vier geworfen[234]hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Wenn er in der Absicht, ihn vier [Ellen] zu werfen, ihn acht geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes nur dann [schuldig], wenn es ihm gleichgültig ist, wo er auch liegen bleibt, sonst aber nicht, hinsichtlich der Verbannung heißt es: *wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ihn vier [Ellen] zu werfen. ihn acht geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und es [im Fluge] mit einem Stock zerbricht, so ist dieser ersatzfrei, denn er hat ein zerbrochenes Gerät zerbrochen[235].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und die unten liegenden Kissen und Polster fortnimmt, oder wenn er selbst sich beeilt und sie fortnimmt, so ist er frei, denn zur Zeit des Werfens waren seine Pfeile abgeschnitten[236].

Ferner sagte Rabba: [Über den Fall,] wenn jemand ein Kind von der Spitze eines Daches herabwirft und ein anderer kommt und es mit einem Schwerte auffängt, besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken erschlagen haben. einerlei ob gleichzeitig oder nacheinander, so sind sie alle frei; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nacheinander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. Wenn ein Ochs kommt und es mit seinen Hörnern auffängt, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Jišmáél, dem Sohne des R. Joḥanan b. Beroqa, und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt:[237]*So zahle er ein Lösegeld für seine Person,* den Wert des Geschädigten; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers[238].

Fol. 27

4 Ellen ist am Š. verboten. 234. Nach einer Erklärung Raschis gilt dieser Fall nicht als vorsätzlicher Totschlag, vielmehr muß der Totschläger in die Verbannung; nach einer anderen Erklärung ist dieser Fall auch vom Gesetze betreffend die Verbannung ausgeschlossen. 235. Das Gerät würde beim Herabfallen zerbrochen worden sein. 236. Sie würden das Ziel nicht erreicht haben; das Herabwerfen würde dem Geräte nicht geschadet haben. 237. Ex. 21.30. 238. In die-

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand von einem Dache herabfällt und in einem Weibe stecken geblieben[239] ist, so ist er zu den vier Zahlungen verpflichtet; ist es seine Schwägerin[240], so ist sie ihm dadurch nicht angeeignet[241]. Er ist verpflichtet [zur Zahlung von] Entschädigung, Schmerzensgeld, Kurkosten und Versäumnis; Beschämungsgeld aber nicht, denn wir haben gelernt, man sei zur Zahlung von Beschämungsgeld nur dann verpflichtet, wenn man die Tat beabsichtigt hat.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand durch einen ungewöhnlichen Wind von der Spitze eines Daches herabfällt und jemand beschädigt und beschämt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet und von den vier Zahlungen frei: wenn aber durch einen gewöhnlichen Wind und jemand beschädigt und beschämt, so ist er [zur Leistung] der vier Zahlungen[242] mit Ausnahme des Beschämungsgeldes verpflichtet; drehte er sich[243] um, so ist er auch zur Zahlung des Beschämungsgeldes verpflichtet. Es wird nämlich gelehrt: Schon aus den Worten:[244] *und ihre Hand ausstreckt,* ist ja das Anfassen zu verstehen, wozu heißt es: *und anfaßt?* Dies besagt, auch wenn man nur die Absicht der Schädigung und nicht die Absicht der Beschämung hatte[245].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einem eine Kohle aufs Herz gelegt hat und dieser infolgedessen gestorben ist, so ist er frei; wenn aber auf ein Gewand und es verbrannt worden ist, so ist er schuldig. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Wenn aufs Herz, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einen ins Feuer oder ins Wasser gedrückt hat, sodaß er nicht herauskommen konnte und gestorben ist, so ist er schuldig; wenn er ihn aber ins Feuer oder ins Wasser hineingestoßen hat, er aber herauskommen konnte, und gestorben[246] ist, so ist er frei. Wenn auf ein Gewand, denn wir haben gelernt: [Sagt jemand:] zerreiße mein Gewand, zerbrich meinen Krug, so ist er[247] ersatzpflichtig; [sagt er aber:] und sollst ersatzfrei sein, so ist er ersatzfrei.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn jemand eine Kohle auf das Herz eines Sklaven gelegt hat; gilt er als Person[248] oder als Sache? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er gelte als Person, bei einem Ochsen? Später entschied er es. Ein Sklave gilt als Person, ein Ochs gilt als Sache.

sem Falle war der Geschädigte nichts wert, da er schon beim Fallen als tot zu betrachten war. 239. Wenn auf der Erde eine Frau liegt u. er so fällt, daß er beim Niederschlagen den Beischlaf vollzieht. 240. Deren Mann kinderlos starb u. er sie infolgedessen ehelichen muß; cf. Dt. 25,5ff. 241. Die Frau wird durch den Beischlaf geeignet, nur wenn man ihn zu vollziehen beabsichtigt. 242. Da er mit einem solchen Winde rechnen sollte. 243. Im Fallen, zu seinem eigenen Schutze. 244. Dt. 25,11. 245. Sei man zur Zahlung des Beschämungsgeldes verpflichtet. 246. Da er nicht herausgekommen ist. 247. Wenn er es tut. 248. Da der Sklave Vernunft hat u. sie entfernen sollte.

DRITTER ABSCHNITT

I,1 WENN JEMAND EINEN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE HINSTELLT UND EIN ANDERER KOMMT, AN DIESEM STRAUCHELT UND IHN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI; KOMMT ER DARAN ZU SCHADEN, SO IST DER EIGENTÜMER DES FASSES ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Er beginnt mit 'Krug' und schließt mit 'Faß'!? Ebenso haben wir auch gelernt: Wenn der eine mit seinem Fasse und der andere mit seinem Balken kommt und der Krug des einen am Balken des anderen zerbricht, so ist er ersatzfrei. Auch hier beginnt er mit 'Faß' und schließt mit 'Krug'. Ferner haben wir gelernt: Wenn einer mit seinem Fasse Wein und ein anderer mit seinem Kruge Honig kommt und das Honigfaß platzt, und der eine seinen Wein ausschüttet und den Honig des anderen in [sein Faß] rettet, so hat er nur seinen Lohn[1] [zu beanspruchen]. Auch hier beginnt er mit 'Krug' und schließt mit 'Faß'!? R. Papa erwiderte: Krug und Faß sind dasselbe[2]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes[3]. – In welchem Falle: wenn in einem Orte, in dem man einen Krug nicht 'Faß' und ein Faß nicht 'Krug' nennt, so werden sie ja nicht so benannt!? – In dem Falle, wenn die meisten einen Krug 'Krug' und ein Faß 'Faß' nennen, manche aber auch ein Faß 'Krug' und einen Krug 'Faß' nennen; Col.b man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit, so lehrt er uns, daß man sich bei Geldsachen nicht nach der Mehrheit richte.

UND EIN ANDERER KOMMT, AN DIESEM STRAUCHELT UND IHN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI. Weshalb ist er ersatzfrei, er sollte doch beim Gehen aufpassen!? – In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs, wenn er die ganze Straße mit Fässern ausfüllt. Šemuél erklärte, sie lehrten es von dem Falle, wenn es dunkel war. R. Johanan erklärte, in einer Ecke[4]. R. Papa sagte: Unsere Mišna ist nur entweder nach Šemuél oder nach R. Johanan zu erklären, denn nach Rabh braucht dies ja nicht vom Straucheln gelehrt zu werden, dies[5] gilt ja auch von dem Falle, wenn er das Faß [vorsätzlich] zerbricht. R. Zebid entgegnete im Namen Rabas: Tatsächlich auch in dem Falle, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er daran zu Schaden

1. Und keinen Ersatz für den ausgeschütteten Wein. 2. Im Sprachgebrauche der Mišna. 3. Wenn jemand einem ein Faß verkauft, so ist er berechtigt, ihm einen Krug zu geben. 4. Straßenkreuzung; der Vorübergehende konnte beim Einbiegen den Krug nicht bemerken. 5. Daß der Zerbrechende ersatzfrei ist, da der

kommt, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur von dem Falle gilt, wenn er strauchelt, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, weil er selber sich den Schaden zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn er strauchelt. R. Abba sprach zu R. Aši: Im Westen[6] erklärten sie im Namen Úlas, weil es nicht die Art der Menschen ist, sich auf den Straßen umzusehen[7]. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeá, und Šemuél verurteilte ihn[8]; in Pumbeditha, und Rabba verurteilte ihn. — Allerdings urteilte Šemuél nach seiner Ansicht, aber ist auch Rabba der Ansicht Šemuéls? R. Papa erwiderte: Es war an der Ecke einer Ölpresse, und da jener dazu befugt war[9], sollte dieser beim Gehen aufpassen.

R. Ḥisda ließ R. Naḥman fragen: Sie sagten, für einen Kniestoß seien drei, für einen Fußtritt fünf, und für einen Faustschlag[10] dreizehn [Selá zu zahlen]; wieviel ist für einen Schlag mit dem Stiel einer Schaufel oder mit der Schaufel selbst [zu zahlen]? Dieser ließ ihm antworten: Ḥisda, Ḥisda, willst du etwa Bußzahlungen in Babylonien einfordern!? Aber immerhin erzähle mir, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener ließ ihm mitteilen: Zwei Teilhaber hatten eine gemeinschaftliche Zisterne und jeder von ihnen schöpfte aus dieser Tag um Tag. Einst kam einer von ihnen und schöpfte an einem Tage, an dem er nicht befugt war, und der andere sprach zu ihm: Heute ist mein Tag. Er aber achtete nicht darauf. Da nahm jener einen Schaufelstiel und schlug ihn damit. Hierauf erwiderte er ihm: Er durfte ihm sogar hundert Schläge mit dem Schaufelstiel versetzen. Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen, ist dies erlaubt, wenn Schaden vorliegt[11]. Es wurde nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen; R. Naḥman sagt, man dürfe sich selber Recht verschaffen. Wenn Schaden vorliegt, stimmen alle überein, daß man sich selber Recht verschaffen dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn kein Schaden vorliegt. R. Jehuda sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen, denn da kein Schaden vorliegt, so wende man sich an den Richter. R. Naḥman sagt, man dürfe sich selber Recht verschaffen, denn da man dazu berechtigt ist, braucht man sich nicht zu bemühen. R. Kahana wandte ein: Ben Bag Bag sagte: Geh nicht unbefugt in den Hof deines Nächsten, um deines zu holen[12], damit du ihm nicht als Dieb erscheinest; schlage ihm vielmehr die Zähne aus, und sage zu ihm: ich

Eigentümer die Straße versperrt hat. 6. Palästina, westlich von Babylonien. 7. Der Zerbrechende ist daher in jedem Falle ersatzfrei. 8. Den Strauchelnden zur Ersatzleistung. 9. Es war üblich, die Krüge auf die Straße, vor der Mühle, zu stellen. 10. Nach Raschi Schlag mit dem Sattel eines Esels. 11. Falls er bis zur gerichtlichen Entscheidung warten würde. 12. Falls der Besitzer es nicht heraus-

Fol. 28 nehme meines. Dieser erwiderte: Behalte es[13] für dich; Ben Bag Bag ist einzelner und die Rabbanan streiten gegen ihn. Rabina erklärte: Unter 'schlage ihm die Zähne aus' ist zu verstehen: verklage ihn. — Wieso heißt es demnach: sprich zu ihm, es sollte doch heißen: sie[14] sollen zu ihm sprechen! Und wieso heißt es: ich nehme meines, es sollte ja heißen: er nimmt seines!? — Dies ist ein Einwand. — Komm und höre: Wenn ein Ochs sich auf einen anderen stürzt, um ihn zu töten, und der Eigentümer des unteren herankommt und seinen hervorzieht, der obere aber herabfällt und getötet wird, so ist er frei. Dies gilt wohl von einem verwarnten, sodaß kein Schaden[15] vorliegt!? — Nein, von einem nicht verwarnten, sodaß ein Schaden vorliegt. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber den oberen hinabstößt und er getötet wird, so ist er ersatzpflichtig. Weshalb ist er bei einem nicht verwarnten ersatzpflichtig[16]!? — Er sollte nur seinen hervorziehen und hat dies nicht getan. — Komm und höre: Wenn jemand den Hof seines Nächsten mit Wein- und Ölkrügen füllt, so darf sie der Eigentümer des Hofes zerbrechen und hinausgehen, zerbrechen und hineingehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Zerbrechen und hinausgehen, um sich aufs Gericht zu begeben, zerbrechen und hineingehen, um seine Rechtsbeweise zu holen[17]. — Komm und höre: Woher, daß, wenn jemand seinem angebohrten[18] [Sklaven], dessen Zeit abgelaufen[19] ist, den er fortzugehen auffordert, dieser sich aber weigert, eine Verletzung beibringt, er frei sei? — Es heißt:[20] *ihr sollt kein Lösegeld nehmen &c. daß er heimkehre*; ihr sollt für den Heimkehrenden[21] kein Lösegeld nehmen[22]!? — Hier handelt es sich um einen diebischen Sklaven[23]. — Bis jetzt hat er nicht gestohlen und jetzt stiehlt er!? — Bis jetzt hatte er Furcht vor seinem Herrn, jetzt aber hat er keine Furcht vor seinem Herrn. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn ihm sein Herr eine kenaånitische Magd gab; bis jetzt war sie ihm erlaubt, von jetzt ab ist sie ihm verboten[24]. — Komm und höre: Wenn jemand einen Krug auf öffentlichem Gebiete hinstellt und ein anderer kommt, an diesem strauchelt und ihn zerbricht, so ist er ersatzfrei. Nur wenn er

geben will. 13. Diesen Einwand, dh. er ist belanglos. 14. Die Richter. 15. Da der Eigentümer des Schädigers den vollständigen Schaden zu ersetzen hat. 16. Wenn sein Ochs getötet wird, hat er ja die Hälfte des Schadens zu tragen. 17. Falls der Eigentümer der Krüge Ansprüche auf den Hof erhebt. 18. Die Dienstzeit eines jisraélitischen Sklaven darf 6 Jahre nicht übersteigen; wenn er nach Ablauf dieser Frist den Dienst nicht verlassen will, so wird ihm bei Gericht das Ohr angebohrt, worauf er für immer Sklave bleibt; cf. Ex. 21,5f. 19. Wenn das Jobeljahr heranreicht. 20. Num. 35,32. 21. Den Sklaven, der heimkehren soll. 22. Man darf sich also selber Recht verschaffen, obgleich kein Schaden vorliegt. 23. Der dem Eigentümer Schaden zufügt. 24. Der Herr darf ihn also aus diesem

strauchelt, wenn er ihn aber [vorsätzlich] zerbricht, ist er ersatzpflichtig[25]. — R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt auch von dem Falle, wenn er ihn [vorsätzlich] zerbricht, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er daran zu Schaden kommt, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur in dem Falle gilt, wenn er strauchelt, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, da er sich den Schaden selber zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn er strauchelt. — Komm und höre:[26]*So sollst du ihr die Hand abhauen*, eine Geldstrafe. Doch wohl, wenn sie kein anderes Rettungsmittel[27]hat!? — Nein, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat. — Sie ist also frei, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat; wozu lehrt er demnach im Schlußsatze: *und ihre Hand ausstreckt*, ausgenommen ist der Gerichtsdiener[28], sollte er doch bei ihr selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so ist sie frei!? — Das meint er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so gleicht ihre Hand einem Gerichtsdiener und sie ist frei. — Komm und höre: Wenn ein öffentlicher Weg sich durch sein Feld hinzieht und er diesen abschafft und einen anderen an der Seite errichtet, so bleibt der neuerrichtete bestehen und seinen erhält er nicht. Wenn man nun sagen wollte, man dürfe sich selber Recht verschaffen, so soll er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Wege] niedersetzen[29]!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen[30]einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte: Wenn er ihnen einen krummen Weg gibt. R. Aši erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als krumm, denn er ist nahe für die einen und weit für die anderen. — Weshalb erhält er demnach[31]seinen nicht zurück, soll er doch zu ihnen[30]sagen: da habt ihr euren und gebt mir den meinen!? — Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, von dem das Publikum Besitz genommen hat, darf man nicht zerstören. — Komm und höre: Wenn der Hausherr den Eckenlaß auf der einen Seite[32]zurückgelassen hat und die Armen gekommen sind und ihn von der anderen Seite genommen haben, so gehört beides zum Eckenlasse. Wieso gehört nun, wenn man sagen

Grunde züchtigen, nicht aber weil er sich selber Recht verschaffen darf. 25. Nach den obigen Erklärungen (Fol. 27b) wird hier von dem Falle gesprochen, wenn der Krug dem Passanten hinderlich war, demnach darf man sich selber kein Recht verschaffen. 26. Dt. 25,12. 27. Der angezogene Schriftvers spricht von dem Falle, wenn eine Frau ihrem Manne zu Hilfe eilt u. seinen Gegner unsittlich anfaßt. 28. Der wegen der Beschämung des Angeklagten straflos ist. 29. Wenn der neuerrichtete bestehen bleibt, so ist ja der Umtausch gültig. 30. Den Passanten. 31. Da der Umtausch überhaupt nicht gültig ist. 32. Seines Feldes; cf. Lev.

wollte, man dürfe sich selber Recht verschaffen, beides zum Eckenlasse, er sollte doch einen Knüttel nehmen und sich niedersetzen!? Raba erwiderte: Beides gehört insofern zum Eckenlasse, als sie nicht verzehntet zu werden brauchen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seinen Weinberg preisgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, so ist er[33] zur [Zurücklassung von] Abfall, Traubennachlese, Vergessenem und Ekkenlaß verpflichtet und vom Zehnten frei[34].

i,2 WENN EINEM EIN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE ZERBRICHT UND JEMAND DURCH DAS WASSER AUSGLEITET ODER AN EINER SCHERBE ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET. R. JEHUDA SAGT, WENN MIT ABSICHT, SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET, WENN OHNE ABSICHT, SEI ER FREI.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, Col.b ist er aber selbst [zu Schaden gekommen], so ist jener frei, denn die herrenlose Erde hat ihn beschädigt[35]. Als ich dies aber Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, die Schädigung durch einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück folgern wir ja von der Grubenschädigung, und obgleich es von diesen heißt:[36]*ein Ochs*, aber kein Mensch, *ein Esel*, aber keine Geräte, so gilt dies nur von der Tötung, bei Schädigung aber ist man für die [Beschädigung] eines Menschen ersatzpflichtig und für die von Geräten ersatzfrei. — Und Rabh!? — Dies gilt nur von dem Falle, wenn man es[37]preisgegeben hat, wenn man es aber nicht preisgegeben hat, gelten sie als sein Eigentum. R. Ošája wandte ein:[36]*Und ein Ochs oder ein Esel hineinfällt*, ein Ochs, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte; hieraus folgerten sie, daß, wenn ein Ochs mit seinem Joche [in eine Grube] fällt und es zerbricht, oder ein Esel mit seinem Geschirr und es zerreißt, [der Eigentümer] für das Vieh ersatzpflichtig und für die Geräte ersatzfrei ist. Womit ist dies zu vergleichen? Als wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete niederlegt und sie Schaden anrichten. — Im Gegenteil, es sollte ja heißen: was gleicht dem[38]!? — Vielmehr, was gleicht dem? Als wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete niederlegt und sie Schaden anrichten. Daher ist er, wenn jemand sein Gefäß am Steine zerschlägt, ersatzpflichtig. Der Anfangsatz[39]widerspricht

23,22. 33. Obgleich die Früchte Freigut sind. 34. Cf. infra Fol. 94a. 35. Jener hat die Beschädigung nur veranlaßt. 36. Ex. 21,33. 37. Die die Schädigung verursachenden Hindernisse. 38. Die Grubenschädigung befindet sich ausdrücklich in der Schrift, nicht aber die Schädigung durch ein Hindernis. 39. In

der Ansicht Rabhs und der Schlußsatz[40] widerspricht der Ansicht Šemuéls!? — Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja die Lehre selbst: im Anfangsatze heißt es, er sei ersatzfrei, und im Schlußsatze heißt es, er sei ersatzpflichtig. Vielmehr erklärt es Rabh nach seiner Ansicht und Šemuél nach seiner Ansicht. Rabh erklärt es nach seiner Ansicht: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es preisgegeben hat, wenn man es aber nicht preisgegeben hat, so ist er ersatzpflichtig; daher ist er, wenn jemand am Steine sein Gefäß zerschlägt, ersatzpflichtig. Šemuél aber erklärt es nach seiner Ansicht: da du nun sagst, ein Stein, ein Messer und ein Gepäck gelten als Grube, so ist er nach R. Jehuda, nach dem man bei Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist, wenn jemand am Steine sein Gefäß zerschlägt, ersatzpflichtig.

R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er am Steine gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, wenn er aber durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, so ist [der Eigentümer] frei. Also nicht nach R. Nathan[41]. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, er sei nur dann ersatzpflichtig, wenn er am Steine gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, aber ersatzfrei, wenn er durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, vielmehr ist er ersatzpflichtig, auch wenn er durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat. Also nach R. Nathan.

R. JEHUDA SAGT, WENN MIT ABSICHT, SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET &c. Was heißt mit Absicht? Raba erwiderte: Wenn er beabsichtigt hat, [den Krug] von der Schulter abzusetzen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er nach R. Meír[42] ersatzpflichtig, auch wenn er sich löst[43]!? Dieser erwiderte: Freilich, nach R. Meír ist er ersatzpflichtig, auch wenn ihm der Henkel in der Hand bleibt. — Weshalb denn, dies ist ja ein Mißgeschick und bei einem Mißgeschicke ist man ja nach der Tora frei, denn es heißt:[44] *dem Mädchen aber sollst du nichts tun*!? Wolltest du erwidern, dies gelte nur von der Todesstrafe, bei Schädigungen aber sei man schuldig, so wird ja gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstehenden Schaden nach R. Meír haftbar; die Weisen sagen, er sei beim menschli- Fol. 29

welchem es heißt, daß das Hindernis als Grube gelte. 40. Nach dem der Eigentümer des Steines ersatzpflichtig ist, wenn jemand an diesem ein Gerät zerbricht. 41. Nach diesem ist, wenn 2 Faktoren einen Schaden anrichten, einer für den anderen verantwortlich (cf. infra Fol. 53a); ebenso müßte auch hier der Eigentümer des Steines ersatzpflichtig sein, da dieser an der Schädigung mit dem herrenlosen Boden beteiligt war. 42. Der hierbei erschwerender ist. 43. Vom Henkel, od. von selbst auseinanderplatzt, dh. ganz ohne Zutun des Besitzers. 44. Dt. 22,26.

chen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Jedoch pflichten die Weisen R. Meír bei, daß, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabfallen und Schaden anrichten, er schuldig sei. Ferner pflichtet R. Meír den Weisen bei, daß, wenn jemand Krüge aufs Dach gebracht hat, um sie zu trocknen, und sie infolge eines ungewöhnlichen Windes herabfallen und Schaden anrichten, er frei sei!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über zweierlei: sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] beim Herabfallen, und sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] nach dem Herabfallen. Sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] beim Herabfallen, ob nämlich das Straucheln ein Verschulden ist; einer ist der Ansicht, das Straucheln sei ein Verschulden, und einer ist der Ansicht, das Straucheln sei kein Verschulden. Sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] nach dem Herabfallen, über die Preisgebung einer schädigenden Sache[45]; einer ist der Ansicht, wer seine schädigende Sache preisgibt, sei schuldig, und einer ist der Ansicht, er sei frei. – Woher dies? – Weil er zweierlei lehrt: und jemand durch das Wasser ausgleitet oder an einer Scherbe zu Schaden kommt. Das ist ja dasselbe? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: und jemand durch das Wasser ausgleitet, beim Fallen[46], oder an einer Scherbe zu Schaden kommt, nachher. – Wenn unsere Mišna von beiden Fällen spricht, so spricht ja auch die Barajtha von beiden Fällen; allerdings kann bei einem Kruge eine Schädigung sowohl beim Fallen als auch nach dem Fallen vorkommen, bei einem Kamel aber kann dies allerdings nach dem Fallen vorkommen, wenn er nämlich das Aas preisgegeben hat, wieso aber beim Fallen[47]!? R. Aḥa erwiderte: Wenn er es über einen vom Wasser überschwemmten abschüssigen Weg geführt hat. – In welchem Falle: ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und ist kein anderer Weg vorhanden, so ist dies ja ein Mißgeschick!? – Vielmehr, dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er selbst gestrauchelt ist und das Kamel über ihn. – Welche Absicht[48] ist zu verstehen, wenn er die schädigende Sache preisgibt? R. Joseph erwiderte: Wenn er die Besitzergreifung der Scherben beabsichtigt hatte. Ebenso erklärte auch R. Aši, wenn er die Besitzergreifung der Scherben beabsichtigt hatte. R. Eleázar erklärte: Der Streit besteht über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet worden ist] beim Fallen. – Ist er denn, wenn nach dem Fallen, nach aller Ansicht frei, da ist ja R. Meír, nach dem er ersatzpflichtig ist. Und ist er denn nach aller Ansicht ersatzpflichtig,

45. Dieser hat wahrscheinlich die Scherben des Kruges preisgegeben. 46. Des Kruges. 47. Er kann ja nichts dafür. 48. Von der RJ. in der Mišna spricht.

da sind ja die Rabbanan, nach denen er frei ist!? — Vielmehr, unter 'beim Fallen' ist zu verstehen: auch wenn beim Fallen; er pflichtet also [der Erklärung] Abajjes bei. R. Johanan erklärte: Der Streit besteht über den Fall, wenn nach dem Fallen. — Ist er etwa, wenn beim Fallen, nach aller Ansicht frei; wenn R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, so ist er ja nach R. Meír ersatzpflichtig. Und ist er etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig: wenn R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, so ist er ja nach den Rabbanan frei!? Vielmehr, er lehrt uns folgendes: nur hierbei ist er, wenn er die schädigende Sache preisgegeben hat, frei, weil dies ein Mißgeschick ist, in anderen Fällen[49] aber ist man, auch wenn man die schädigende Sache preisgegeben hat, ersatzpflichtig.

Col.b

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn man die schädigende Sache preisgibt, streiten R. Johanan und R. Eleázar, einer sagt, man sei ersatzpflichtig, und einer sagt, man sei ersatzfrei. — Es wäre anzunehmen, daß derjenige, nach dem man ersatzpflichtig ist, der Ansicht R. Meírs ist, und derjenige, nach dem man ersatzfrei ist, der Ansicht der Rabbanan ist. — Nach R. Meír streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan; derjenige, nach dem man ersatzfrei ist, ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch derjenige, nach dem man ersatzpflichtig ist, kann dir erwidern: meine Ansicht gilt selbst nach den Rabbanan, denn nur hierbei ist er nach den Rabbanan ersatzfrei, wenn er die schädigende Sache preisgibt, weil es ein Mißgeschick ist, sonst aber ist man, wenn man die schädigende Sache preisgibt, auch nach ihnen ersatzpflichtig. Es ist zu beweisen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Jišmáéls: Zwei Dinge sind nicht im Besitze des Menschen, und die Schrift machte [ihn verantwortlich], als wären sie in seinem Besitze, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiete und Gesäuertes von der sechsten Stunde[50] ab. Schließe hieraus. — Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar lehrte ja entgegengesetzt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Hierzu sagte R. Eleázar: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, wenn er aber nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, sei er frei. Demnach ist, wer die schädigende Sache preisgibt, ersatzfrei!? R.

49. Wenn man vorsätzlich ein Hindernis auf die Straße wirft. 50. Am Vorabend des Pesahfestes; die Nutznießung desselben ist verboten, es gilt also als nicht vorhanden, dennoch ist der Eigentümer strafbar, wenn er es in seinem Besitze be-

Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf seinen früheren Platz zurückgebracht hat. Rabina sagte: Nach der Erklärung des R. Ada b. Ahaba ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand eine offene Grube vorfindet, sie zudeckt und wieder aufdeckt. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Ist es denn gleich: hierbei war ja die Tätigkeit des ersten nicht aufgehoben worden, da aber war die Tätigkeit des ersten aufgehoben worden!? Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand eine offene Grube vorfindet, sie zuschüttet und wieder aufgräbt; die Tätigkeit des ersten war aufgehoben worden und sie befindet sich nun in seinem Besitze. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er ihn je weniger als drei [Handbreiten] gewendet hat[51]. – Was zwingt nun R. Eleázar zu erklären, wenn er ihn in je weniger als drei [Handbreiten] gewendet hat, und nur dann, wenn er beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, nicht aber, wenn er nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, sollte er doch erklären, wenn mehr als drei [Handbreiten], und er sei ersatzpflichtig, auch wenn er nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna auffällig: warum heißt es 'rollt', sollte es doch 'aufhebt' heißen. Wahrscheinlich ist unter 'rollt' zu verstehen: weniger als drei [Handbreiten]. – Wenn es R. Eleázar ist, der 'ersatzpflichtig' sagt, so ist es ja R. Joḥanan, der 'ersatzfrei' sagt; aber kann denn R. Joḥanan dies gesagt haben, wir haben ja gelernt: Wenn jemand Dornen oder Gras versteckt oder einen Zaun aus Dornen hergerichtet hat, oder wenn seine Wand auf öffentliches Gebiet gefallen ist, und ein anderer dadurch zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Hierzu sagte R. Joḥanan: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie[52] vorstehen ließ, wenn er sie aber hineingedrückt hat, sei er ersatzfrei. Wenn er sie hineingedrückt hat, ist er wohl aus dem Grunde frei, weil dies eine Grube auf eigenem Gebiete ist; demnach ist man für die Grubenschädigung nur auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig, somit ist man ersatzpflichtig, auch wenn man die schädigende Sache preisgibt!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist man ersatzfrei, wenn man die schädigende Sache preisgibt, und wenn man sie hineingedrückt hat, ist man deshalb frei, weil, wie hierzu im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas, gelehrt wurde, es nicht die Art der Menschen ist, sich an die Wände zu reiben[53]. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, daß, wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gegraben hat und ein Ochs oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, er ersatzpflichtig sei!? – Vielmehr, tat-

hält. 51. Ein solches Umwühlen gilt nicht als Tätigkeit. 52. Die zum Zaune verwandten Dornen. 53. Der Beschädigte trägt selber die Schuld. 54. Daß er

sächlich ist es R. Joḥanan, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig. – Wenn es nun R. Joḥanan ist, der 'ersatzpflichtig' sagt, so ist es ja R. Eleâzar, der 'ersatzfrei' sagt, und dem widersprechend sagte ja R. Eleâzar im Namen R. Jišmâéls &c.[54]!? – Das ist kein Widerspruch; das eine sagte er in seinem eigenen Namen und das andere im Namen seines Lehrers[55]. Fol. 30

WENN JEMAND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE WASSER AUSGIESST UND EINER DARAN ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET. WENN JEMAND DORNEN ODER GLAS VERSTECKT ODER EINEN ZAUN AUS DORNEN HERGESTELLT HAT, ODER WENN SEINE WAND AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND ANDERE DARAN ZU SCHADEN GEKOMMEN SIND, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET. ii

GEMARA. Rabh sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, ist er aber selbst [zu Schaden gekommen], so ist jener ersatzfrei, denn die herrenlose Erde hat ihn beschädigt[35]. R. Hona sprach zu Rabh: Sollte es doch als ihm gehörender Schmutz gelten[56]!? – Du glaubst wohl, wenn das Wasser nicht geschwunden ist, nein, wenn das Wasser geschwunden ist[57]. – Wozu ist beides[58]nötig!? – Eines spricht vom Sommer und eines spricht von der Regenzeit[59]. Es wird nämlich gelehrt: In all diesen Fällen, von denen sie es[60]gesagt haben, daß beispielsweise das Öffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle [nur] im Sommer verboten sei, ist man auch in der Regenzeit, obgleich dazu befugt, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Ersatzleistung verpflichtet.

WENN JEMAND DORNEN &C. VERSTECKT HAT. R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie hervorstehen ließ, nicht aber, wenn er sie hineingedrückt hat. – Weshalb ist er dann frei? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Weil es nicht die Art der Menschen ist, sich an die Wände zu reiben[53].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Dornen und sein Glas in die Wand eines anderen versteckt hatte, und als darauf der Eigentümer der Wand diese niedergerissen, sie auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist, der sie versteckt hat, ersatzpflichtig. R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von einer schadhaften Wand, wenn es aber eine feste Wand ist, so ist, der sie versteckt hat, ersatzfrei[61]

haftbarer Eigentümer ist. 55. Er selber ist der Ansicht, daß man in einem solchen Falle ersatzfrei sei. 56. Da die Erde mit dem ihm gehörenden Wasser vermengt worden ist. 57. Und kein Schmutz mehr vorhanden ist; die Schädigung erfolgte nur durch die herrenlose Erde. 58. Diese u. die vorangehende Mišna, die beide auf die Beschädigung der Kleider bezogen werden. 59. Während welcher die Verunreinigung der Straßen nicht verboten ist. 60. Daß man schadenbringende Dinge auf die Straße werfen dürfe. 61. Da er mit dem Niederreißen der

und der Eigentümer der Wand ersatzpflichtig. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand seine Grube mit einem fremden Dekkel zugedeckt und darauf der Eigentümer des Deckels kommt und seinen Deckel fortnimmt, der Eigentümer der Grube ersatzpflichtig sei[62]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte nur da, wo er ihn nicht kannte[63] und es ihm nicht mitteilen konnte, hierbei aber, wo er ihn kannte, sollte er es ihm mitteilen[64], so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Die früheren Frommen pflegten ihre Dornen und ihr Glas auf ihren Feldern zu verstecken; sie vergruben sie drei Handbreiten tief, damit sie dem Pflug nicht hinderlich seien. R. Šešeth pflegte sie ins Feuer zu werfen; Raba pflegte sie in den Tigris zu werfen.

R. Jehuda sagte: Wer ein Frommer sein will, halte die Gesetze von den Schädigungen. Raba sagte: Die Vorschriften [des Traktates 'Sprüche] der Väter'[65]. Manche sagen, die Vorschriften [des Traktates] von den Segenssprüchen[66].

WENN JEMAND STROH UND STOPPELN ZUR VERDÜNGERUNG AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, DEM GEHÖREN SIE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT: WER SCHADENANRICHTENDE SACHEN AUF ÖFFENTLICHES GEBIET BRINGT, IST, WENN SIE SCHADEN ANRICHTEN, ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, DEM GEHÖREN SIE. WENN JEMAND RINDERMIST AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE ROLLT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und Tiere zerrieben werde, denn unter dieser Bedingung vererbte Jehošuá das Land. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn auch R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn Schaden angerichtet wird, er zur Entschädigung verpflichtet sei. — Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukaleuchte[67], sei er ersatzfrei, weil er dazu befugt war. Doch wohl durch das Gericht[68] be-

Wand nicht zu rechnen brauchte. 62. Hierbei verhält es sich ebenso wie bei einer schadhaften Wand: der Eigentümer der Grube sollte damit rechnen, daß der Eigentümer seinen Deckel fortnehmen werde. 63. Der Eigentümer der Wand weiß nicht, wer die Dornen in seine Wand gesteckt hat. 64. Daß er seinen Deckel fortnimmt. 65. Dieser Traktat spricht von den Pflichten des Menschen seinen Mitmenschen gegenüber. 66. Man genieße nichts ohne Segensspruch. 67. Die den Brand verursacht hat; cf. supra Fol. 22a. 68. Und aus diesem Grunde sollte

fugt!? — Nein, durch das Gebot[68]befugt. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sagt, war es eine Hanukaleuchte, so ist er ersatzfrei, weil er durch das Gebot dazu[69]befugt war. — Komm und höre: In all diesen Fällen, von denen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn sie Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? R. Naḥman erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn außer der Zeit der Dungauffuhr, und vertritt die Ansicht R. Jehudas. R. Aši erwiderte: Unsere Mišna spricht nur von Stroh und Stoppeln, weil sie glitschrig sind[70]. Col.b

UND WER ZUVORKOMMT, DEM GEHÖREN SIE. Rabh sagte, sowohl sie selbst als auch ihr Mehrwert[71]; Zeêri aber sagte, nur der Mehrwert, aber nicht sie selbst[72]. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich wegen des Mehrwertes auch auf sie selbst, und Zeêri ist der Ansicht, die Maßregelung wegen des Mehrwertes erstrecke sich nicht auf sie selbst. — Wir haben gelernt: Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Er lehrt aber nicht, wer zuvorkommt, dem gehöre er!? — Er lehrt dies im Anfangsatze, und dies gilt auch vom Schlußsatze. — Hierzu wird ja aber gelehrt, daß sie als Raub verboten seien[73]!? — Was gelehrt wird, sie seien als Raub verboten, bezieht sich auf die ganze Mišna, und zwar gilt dies von dem, der sie sich angeeignet[74]hat. — Aber es gibt ja eine anders lautende Lehre!? Wenn jemand Stroh und Stoppeln auf öffentliches Gebiet hinausbringt und jemand daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, [und sie sind nicht als Raub verboten]. Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt, und einer daran zu Schaden kommt, so ist er [zur Entschädigung] verpflichtet, und er ist als Raub verboten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vom Rindermist ist nichts einzuwenden; wobei ein Mehrwert vorhanden ist, haben sie die Maßregelung wegen des Mehrwertes auf diese selbst ausgedehnt, und wobei kein Mehrwert vorhanden ist, haben sie diese Maßregelung nicht angeordnet.

Sie fragten: Tritt die Maßregelung nach demjenigen, welcher sagt, sie haben die Maßregelung wegen des Mehrwertes auf diese selbst ausgedehnt, sofort ein, oder erst wenn ein Mehrwert vorhanden ist? — Komm

er auch hierbei frei sein. 68. Vgl. S. 73 Anm. 124. 69. Die Leuchte draußen hinzustellen. 70. Dagegen spricht RJ. von Dung u. Mist, die für die Passanten weniger gefährlich sind. 71. Wenn die Stoppeln bereits in Dung verwandelt worden sind. 72. Der Erwerbende muß dem Eigentümer den Wert der Stoppeln ersetzen. 73. Fremden Personen; niemand darf davon Besitz nehmen. 74. Es

und höre: es wurde ja vom Rindermiste ein Einwand erhoben[75]. – Glaubst du: der Einwand vom Rindermiste wurde erhoben bevor R. Naḥman es erklärt[76] hat, nachdem aber R. Naḥman es erklärt hat, ist vom Rindermiste überhaupt kein Einwand zu erheben.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung von] Zinsen geschrieben ist, so maßregele man [den Gläubiger], und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen – so R. Meír; die Weisen sagen, er erhalte den Stammbetrag, nicht aber die Zinsen. Rabh wäre also der Ansicht R. Meírs und Zeéri der Ansicht der Rabbanan. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur da, wo mit dem Stammbetrage selbst kein Verbot verbunden ist, während hierbei der Stammbetrag selbst den Schaden anrichtet. Und Zeéri kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur da, wo das Verbot schon beim Schreiben[77] übertreten wird, während es hierbei überhaupt nicht ausgemacht ist, daß ein Schaden angerichtet werden würde.

Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit folgender Tannaím führen: Wenn jemand Stroh und Stoppeln zur Verdüngerung auf öffentliches Gebiet hinausbringt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, und sie sind als Raub verboten. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn jemand schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringt und diese Schaden anrichten, sei er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, und sie sind nicht als Raub verboten. Diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer zuvorkommt, dem gehören sie, und darauf heißt es, sie seien als Raub verboten!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wer zuvorkommt, dem gehören sie, der Mehrwert, und sie sind als Raub verboten, sie selbst; hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, wer zuvorkommt, dem gehören sie, auch sie selbst. Nach Zeéri streiten hierüber entschieden Tannaím[78], streiten sie auch nach Rabh? – Rabh kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, die Maßregelung wegen des Mehrwertes erstrecke sich auch auf diese selbst, und sie streiten vielmehr, ob man nach dieser Halakha auch entscheide[79]. Es wurde nämlich gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, so ist die Halakha, man entscheide aber

ist sein rechtmäßiges Eigentum. 75. Bei diesem ist ja ein Mehrwert überhaupt nicht vorhanden, demnach tritt die Maßregelung sofort ein. 76. Daß die Maßregelung sich nur auf Dinge erstreckt, bei denen ein Mehrwert vorhanden ist. 77. Des Schuldscheines. 78. RS. sagt ausdrücklich, daß die Maßregelung sich auch auf den Grundwert erstrecke. 79. Von rechtswegen erstreckt sich die Maßregelung auch auf den Grundwert, wenn jemand aber bei Gericht anfragt, ob er

nicht demgemäß. R. Ada b. Ahaba sagte, so ist die Halakha, und man entscheide auch demgemäß. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hona erklärte ja Gerstengraupen[80] als Freigut, und ebenso erklärte R. Ada b. Ahaba Dattelträber[81] als Freigut. Allerdings entschied R. Ada b. Ahaba nach seiner Ansicht, aber R. Hona, sollte er zurückgetreten sein? — [Die Eigentümer] waren verwarnt worden[82]. Fol. 31

WENN ZWEI TÖPFER HINTER EINANDER GEHEN UND DER ERSTE STRAUCHELT UND HINFÄLLT, UND DER ZWEITE DURCH DEN ERSTEN STRAUCHELT, SO IST DER ERSTE ZUR ENTSCHÄDIGUNG DES ZWEITEN VERPFLICHTET. iv

GEMARA. R. Johanan sagte: Man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, und er sei dieserhalb [zur Entschädigung] verpflichtet, vielmehr ist er hierbei schuldig auch nach den Rabbanan, welche sagen, dies sei ein Mißgeschick und man sei dieserhalb frei, weil er aufstehen sollte und nicht aufgestanden ist. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Du kannst auch erklären, wenn er nicht aufstehen konnte, denn er sollte den anderen warnen und warnte ihn nicht. R. Johanan aber sagt, wenn er nicht aufstehen konnte, konnte er auch nicht warnen, weil er verwirrt war. — Wir haben gelernt: Befand sich der Balkenträger voran und der Faßträger hinter ihm, und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzfrei; wenn aber der Balkenträger stehen geblieben ist, so ist er ersatzpflichtig. Doch wohl, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, was ja üblich ist, und er lehrt, er sei ersatzpflichtig; wohl deshalb, weil er warnen sollte!? — Nein, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen[83]. — Demnach ist er ersatzfrei, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn er dem Faßträger zugerufen hat, daß er stehen bleibe, er ersatzfrei sei, sollte er doch beim selben Falle[84] einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, wenn er aber stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, so ist er ersatzfrei!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, ist er ersatzfrei, wenn er dem Faßträger zugerufen hat, daß er stehen bleibe. — Komm und höre: Wenn Töpfer oder Glaser hinter einander gehen und der vordere strauchelt und hinfällt, und der zweite

davon Besitz ergreifen dürfe, so belehre man ihn, daß es fremdes Gut sei. 80. Die jemand auf öffentl. Gebiet zum Trocknen gelegt hatte u. die für die Passanten hindernd waren. 81. So nach Raschi; manche Texte haben חליקוסתא, bezw. סליקותא, ein duftendes Kraut, jed. ganz unwahrscheinlich. 82. Sie achteten nicht auf die wiederholte Warnung. 83. Da er nicht befugt war, dies auf der Straße zu tun, so ist er für den Schaden verantwortlich. 84. Wenn er nicht zugerufen

am ersten und der dritte am zweiten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden des zweiten und der zweite ersatzpflichtig für den Schaden des dritten; fallen sie beide über den ersten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden aller; haben sie einander gewarnt, so sind sie ersatzfrei. Doch wohl, wenn sie nicht aufstehen konnten!? — Nein, wenn sie aufstehen konnten. — Demnach sind sie ersatzfrei, wenn sie nicht aufstehen konnten; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn sie einander gewarnt haben, sie ersatzfrei sind, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie aufstehen konnten, wenn sie aber nicht aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn sie aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei, wenn sie einander gewarnt haben.

Raba sagte: Der erste ist dem zweiten ersatzpflichtig sowohl für die Schädigung seines Körpers als auch für die Schädigung seines Vermögens, der zweite aber ist ersatzpflichtig dem dritten nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens. — Wie du es nimmst: ist das Straucheln ein Verschulden, so sollte auch der zweite ersatzpflichtig sein, und ist das Straucheln kein Verschulden, so sollte Col.b auch der erste ersatzfrei sein!? — Beim ersten ist dies entschieden ein Verschulden, der zweite aber ist nur für die Körperschädigung ersatzpflichtig, weil er aufstehen sollte und nicht aufgestanden ist, für die Vermögensschädigung ist er ersatzfrei, weil er sagen kann, er habe diese Grube nicht gegraben[85]. Man wandte ein: Sie alle sind ersatzpflichtig für die Körperschädigung und ersatzfrei für die Vermögensschädigung. Doch wohl auch der erste!? — Nein, außer dem ersten. — Er lehrt ja: alle!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Alle, die Geschädigten. — Was soll dies: erklärlich ist [das Wort] alle, wenn du sagst, auch der erste sei einbegriffen, wieso aber heißt es alle, wenn du außer dem ersten sagst, es sollte doch heißen: die Geschädigten!? Vielmehr, erklärte Raba, der erste ist dem zweiten ersatzpflichtig sowohl für die Schädigung seines Körpers als auch für die Schädigung seines Vermögens, und der zweite ist dem dritten ersatzpflichtig nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens, weil er als Grube gilt und wir nicht finden, daß bei der Grubenschädigung für Geräte Ersatz zu leisten sei. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat, sonst aber nicht!? — Tatsächlich, wie wir vorhin erklärt haben, wenn du aber einwendest, sie sollten alle ersatzpflichtig sein, so erklärte es R. Ada b. Minjomi vor Rabina, dies

hat. 85. Er hat die Schädigung nicht verursacht. 86. Nur die Geräte gelten als

gelte von dem Falle, wenn die Geräte an den Geräten zerbrochen worden sind[86].

Der Meister sagte: Fallen sie beide über den ersten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden aller. Wieso kann [der letzte] über den ersten fallen!? R. Papa erwiderte: Wenn er wie ein Kadaver[87] den Weg durchschneidet. R. Zebid erklärte: Wie ein Stab der Blinden[88].

v WENN DER EINE MIT SEINEM FASSE KOMMT UND DER ANDERE MIT SEINEM BALKEN UND DER KRUG DES EINEN AM BALKEN DES ANDEREN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI, DENN WIE DER EINE IST AUCH DER ANDERE ZU GEHEN BERECHTIGT. BEFAND SICH DER BALKENTRÄGER VORAN UND DER FASSTRÄGER HINTER IHM, UND ZERBRACH DAS FASS AM BALKEN, SO IST DER BALKENTRÄGER ERSATZFREI. BLIEB DER BALKENTRÄGER STEHEN, SO IST ER Fol. 32 ERSATZPFLICHTIG; WENN ER ABER DEM FASSTRÄGER ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZFREI. BEFAND SICH DER FASSTRÄGER VORAN UND DER BALKENTRÄGER HINTER IHM, UND ZERBRACH DAS FASS AM BALKEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. BLIEB DER FASSTRÄGER STEHEN, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DEM BALKENTRÄGER ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. EBENSO IN DEM FALLE, WENN DER EINE MIT SEINER LEUCHTE UND DER ANDERE MIT SEINEM FLACHSE KOMMT.

GEMARA. Rabba b. Nathan fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand seine Frau beim Beischlafe verletzt? Ist er ersatzfrei, da er die Handlung mit Befugnis ausgeübt hat, oder aber sollte er sich in acht nehmen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: denn wie der eine ist auch der andere zu gehen berechtigt[89]. Raba entgegnete: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: beim Walde[90] tritt dieser in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet, dennoch ist es ebenso, als würde er ein fremdes Gebiet betreten haben, und er ist schuldig, um wieviel mehr hierbei, wo er in ein fremdes Gebiet eingedrungen ist[91]. – Er lehrt ja aber: denn wie der eine ist auch der andere zu gehen berechtigt!? – Da handeln beide gleichmäßig, hierbei aber übt ja er nur die Handlung aus, sie aber nicht. – Es heißt ja aber:[92] *so sollen die Seelen, die* d i e s[93] *tun, mitten aus ihrem Volke ausgerottet wer-*

Grube, die Schädigungen durch den Körper gelten als mit den Händen angerichtet. 87. Nach einer korrekten Handschrift: wie ein Balken. 88. Mit dem der Blinde den Weg nach beiden Seiten untersucht. 89. Da er dazu befugt ist, braucht er sich nicht in acht zu nehmen. 90. Das Gesetz vom unvorsätzlichen Totschlage behandelt den Fall, wenn 2 Personen in einen Wald kommen, um Holz zu fällen, u. das Beil des einen abgleitet u. den anderen tötet; cf. Dt. 19,5. 91. Man ist also schuldig, obgleich man zur Ausübung der Handlung, durch die der Schaden angerichtet worden ist, befugt war. 92. Lev. 18,29. 93. Unzucht treiben; beim

den!? — Den Genuß haben allerdings beide, die Handlung aber übt nur er aus.

BEFAND SICH DER BALKENTRÄGER VORAN &C. Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei, wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Befand sich der Balkenträger voran und der Faßträger hinter ihm, und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzfrei; blieb der Balkenträger stehen, so ist er ersatzpflichtig. Dies gleicht ja dem Falle, wenn die liegende der gehenden [einen Fußtritt versetzt], und er lehrt, er sei ersatzpflichtig. — Du glaubst wohl, dies benötige einer Stütze!? Aber [aus dieser Mišna] ist nicht nur keine Stütze, sondern sogar ein Einwand zu entnehmen: nur wenn sie ihr einen Fußtritt versetzt, wenn jene sich aber [an ihr] von selbst beschädigt, so ist er ersatzfrei; unsere Mišna aber lehrt, wenn die Schädigung von selbst eingetreten ist, sei er ersatzpflichtig. — Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er wie ein Kadaver den Weg abschneidet, hierbei aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie an der Seite liegt, jene sollte daher auf der anderen Seite gehen. — Vielmehr, der Schlußsatz unserer Mišna ist eine Stütze für Reš Laqiš. Er lehrt: Befand sich der Faßträger voran und der Balkenträger hinter ihm und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzpflichtig. Blieb der Faßträger stehen, so ist er ersatzfrei. Dies gleicht dem Falle, wenn die gehende der liegenden [einen Fußtritt versetzt], und er lehrt, sei er frei. — Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es im gewöhnlichen Gehen erfolgt ist, hierbei aber kann jene zu dieser sagen: du hast zwar das Recht über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fußtritt zu versetzen.

vi WENN ZWEI AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEHEN, [ODER] DER EINE LÄUFT UND DER ANDERE GEHT, ODER BEIDE LAUFEN, UND EINER DEN ANDEREN BESCHÄDIGT, SO IST ER FREI.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Isi b. Jehuda, denn es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagt, der Laufende sei schuldig, weil dies ungehörig ist; jedoch pflichtet Isi bei, daß er am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung[94] frei sei, weil er zu laufen befugt war. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna und wir haben gelernt, wenn der eine läuft und der andere geht, oder beide laufen, seien sie frei!? — Unsere Mišna spricht

Beischlaf sind aber beide tätig. 94. Wenn er eilt, Vorbereitungen für den Sab-

von der Dämmerung am Vorabend des Šabbaths. — Woher dies? — Er lehrt: oder beide laufen, so sind sie frei. Wozu ist dies denn nötig: wenn er frei ist, sogar wenn einer läuft und der andere geht, um wieviel mehr, wenn beide laufen!? Vielmehr meint er es wie folgt: wenn einer läuft und der andere geht, so ist er frei; dies jedoch nur am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung; alltags aber ist er, wenn einer läuft und der andere geht, schuldig; wenn aber beide laufen, so ist er auch alltags frei.

Der Meister sagte: Jedoch pflichtet Isi bei, daß er am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung frei sei, weil er zu laufen befugt war. Welche Befugnis gibt es denn am Vorabend des Šabbaths? — Dies nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina pflegte[95] zu sagen: Kommt, wir wollen die Königin- Col. b Braut empfangen gehen. Manche sagen: die Königin-Braut Šabbath empfangen gehen. R. Jannaj pflegte sich einzuhüllen, stehen zu bleiben und zu sprechen: Komm, Braut, komm, Braut.

WENN JEMAND [HOLZ] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SPALTET UND IN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND IN EINEM ANDEREN PRIVATGEBIETE SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. vii

GEMARA. Und [alle Fälle sind] nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn jemand [Holz] auf Privatgebiet spaltet und auf öffentlichem Gebiete Schaden anrichtet, [so könnte man glauben,] weil da das Publikum[96] verkehrt, nicht aber, wenn von einem öffentlichen Gebiete aus nach einem Privatgebiete, wo kein Publikum verkehrt. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn von einem öffentlichen Gebiete nach einem Privatgebiete, [so könnte man glauben,] weil dies von vorherein unbefugt erfolgt ist, nicht aber, wenn von einem Privatgebiete aus nach einem öffentlichen Gebiete, wo er dies mit Befugnis tat. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Falle, weil da das Publikum verkehrt, und im anderen Falle, weil es unbefugt erfolgt ist, nicht aber wenn aus einem Privatgebiete nach einem anderen Privatgebiete, wo kein Publikum verkehrt und es von vornherein mit Befugnis erfolgt ist. Daher [sind sie alle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ohne Befugnis in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist dieser frei; ist er aber mit Befugnis eingetreten, so ist er schuldig. — Was heißt schuldig? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Er ist die vier Zahlungen zu leisten[97] verpflichtet und frei von der Verban-

bath zu treffen. 95. Am Vorabend des Šabbaths. 96. Er sollte daher beim Spalten aufpassen, daß keine Späne hinüberspringen. 97. Falls der Eintretende

nung[98]. Dies gleicht nämlich nicht dem Falle vom Walde[90]; beim Walde tritt dieser in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet und jener in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet, während er hierbei in ein fremdes Gebiet eingetreten ist. Raba sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: in einen Wald tritt dieser aus eigenem Belieben und jener aus eigenem Belieben ein, dennoch ist es ebenso, als würde jener auf seine Aufforderung eingetreten sein und er muß in die Verbannung, um wieviel mehr dieser, auf dessen Aufforderung der andere eingetreten ist. Vielmehr, erklärte Raba, unter frei von der Verbannung ist zu verstehen, für ihn ist die Verbannung nicht ausreichend, und der Grund des R. Jose b. Ḥanina ist, weil dies eine Unvorsätzlichkeit ist, die an Vorsätzlichkeit grenzt. Raba wandte ein: Wenn er ihm[99] einen Streich zuviel versetzt hat und dieser gestorben ist, so wird er dieserhalb verbannt. Dies ist ja ebenfalls eine Unvorsätzlichkeit, die an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte daran denken, daß ein Mensch infolge eines Streiches sterben könne, und er lehrt, daß er verbannt werde!? R. Šimi aus Nehardeá erwiderte: Wenn er sich beim Zählen geirrt hat. Da klapste ihn Raba mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Zählt er denn!? Es wird ja gelehrt: Der oberste der Richter liest [den Schriftabschnitt] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. Vielmehr, erklärte R. Šimi aus Nehardeá, wenn der Richter selbst sich geirrt hat. Man wandte ein: Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet wirft und einen tötet, so wird er verbannt. Dies ist ja eine Unvorsätzlichkeit, die an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte daran denken, daß auf öffentlichem Gebiete Menschen verkehren, und er lehrt, er werde verbannt!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn es beim Niederreißen einer Wand geschah[100]. — Er sollte doch aufpassen!? — Wenn er sie nachts niederreißt. — Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? — Wenn er die Wand am Tage niederreißt und sie auf einen Schuttplatz wirft. — Von welchem Schuttplatze wird hier gesprochen: verkehrt da das Publikum, so ist dies ja Vorsätzlichkeit, und verkehrt da kein Publikum, so ist dies ja ein Mißgeschick!? R. Papa erwiderte: Wenn es ein Schuttplatz ist, auf dem man nachts abzutreten pflegt und am Tage nicht, nur kommt es vor, daß mancher da auch am Tage abtritt; Vorsätzlichkeit ist es nicht, da man auf ihm nicht am Tage abtritt, Mißgeschick ist es ebenfalls nicht, da es vorkommt, daß mancher da auch am Tage abtritt. R. Papa bezieht dies im Namen Rabas auf den Anfangsatz: Wenn jemand ohne Befugnis in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist er frei. Hierzu

nur beschädigt wurde. 98. Falls er getötet wurde. 99. Der Gerichtsdiener dem Delinquenten; cf. Mak. Fol. 22b. 100. Er ist dazu befugt. 101. Daß er frei ist

sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist die vier Zahlungen zu leisten verpflichtet und frei von der Verbannung. Wer dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies[101] um so mehr vom Anfangsatze, und wer dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Schlußsatze, denn da dieser mit Befugnis eingetreten ist, so muß er in die Verbannung. — Muß er denn in die Verbannung, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand in den Laden eines Schmiedes eintritt und Funken sprühen und ihm ins Gesicht schlagen und er stirbt, dieser frei sei, selbst wenn er mit Befugnis eingetreten war!? — Hier wird von einem Schmiedelehrling gesprochen. — Ist denn ein Schmiedelehrling dem Tode freigegeben!? — Wenn sein Meister ihn zum Hinausgehen auffordert und er dies nicht tut. — Ist er denn, weil sein Meister ihn zum Hinausgehen auffordert, dem Tode freigegeben!? — Er glaubt dann, er sei hinausgegangen. — Demnach sollte dies auch von einem anderen gelten!? — Ein anderer fürchtet den Meister nicht, dieser aber fürchtet den Meister. R. Zebid bezieht dies im Namen Rabas auf folgende Lehre:[102] *Und treffen wird*, ausgenommen ist der Fall, wenn er selber sich treffen läßt. Hieraus folgert R. Eliêzer b. Jâqob, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gefahren war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist frei von der Verbannung und die vier Zahlungen zu leisten verpflichtet. Wer dies[103] hierauf bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von den früheren Lehren, und wer dies auf die früheren Lehren bezieht, nach dem ist er hierbei ganz frei.

Fol. 33

Die Rabbanan lehrten: Wenn Lohnarbeiter beim Hausherrn eintreten, um ihren Lohn zu verlangen, und der Ochs des Hausherrn sie niederstößt und tötet, so ist er frei. Andere sagen, die Lohnarbeiter haben das Recht, ihren Lohn vom Hausherrn zu verlangen. — In welchem Falle: ist er in der Stadt zu treffen, was ist der Grund der anderen, und ist er nur daheim zu treffen, was ist der Grund des ersten Autors!? — In dem Falle, wenn der Mann zuweilen anzutreffen ist und zuweilen nicht, und als sie an der Tür riefen, er ihnen ‘jawohl’ erwiderte. Einer ist der Ansicht, ‘jawohl’ heiße eintreten, und einer ist der Ansicht, ‘jawohl’ heiße stehen bleiben. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, ‘jawohl’ heiße stehen bleiben. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter beim Hausherrn eintritt, um seinen Lohn zu verlangen, und der Ochs des Hausherrn ihn niederstößt oder sein Hund ihn beißt, so ist er frei, selbst wenn er zum Eintreten befugt war. Weshalb ist er demnach frei? Wahrscheinlich in dem Falle, wenn er an der Tür gerufen

von der Verbannung. 102. Dt. 19,5. 103. Daß er bei einer Schädigung die 4

und jener ihm erwidert hat 'jawohl'. Hieraus ist also zu entnehmen, daß 'jawohl' stehen bleiben heiße.

viii WENN ZWEI NICHT VERWARNTE OCHSEN EINANDER VERLETZT HABEN, SO IST FÜR DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG[104] DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN; SIND BEIDE VERWARNT, SO IST DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN; IST EINER NICHT VERWARNT UND DER ANDERE VERWARNT, SO IST, WENN DER VERWARNTE DEN NICHT VERWARNTEN [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DER NICHT VERWARNTE DEN VERWARNTEN, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. EBENSO IST, WENN ZWEI MENSCHEN EINANDER VERLETZEN, DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EINEN VERWARNTEN OCHSEN UND DER VERWARNTE OCHS DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EINEN NICHT VERWARNTEN OCHSEN UND DER NICHT VERWARNTE OCHS DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST, WENN DER MENSCH DEN NICHT VERWARNTEN OCHSEN [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DER NICHT VERWARNTE OCHS DEN MENSCHEN, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. R. ÅQIBA SAGT, AUCH WENN DER NICHT VERWARNTE OCHS DEN MENSCHEN [MEHR VERLETZT HAT], SEI DIE ÜBERSTEIGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[105] *Nach diesem Rechte soll mit ihm verfahren werden,* nach demselben Rechte, wie bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen verfahren wird, ist auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Ochsen zu verfahren. Wie für die von einem Ochsen einem Ochsen zugefügte Schädigung nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt der ganze Schaden zu ersetzen ist, ebenso ist auch für die von einem Ochsen einem Menschen zugefügte Schädigung nicht verwarnt die Hälfte und verwarnt der ganze Schaden zu ersetzen. R. Åqiba erklärte: *Nach diesem Rechte,* nach dem später[106] genannten und nicht nach dem vorher[106] genannten. Man könnte nun glauben, [der Eigentümer] sei persönlich haftbar, so heißt es: *soll mit ihm verfahren werden,* er ist für die Zahlung nur dinglich haftbar und nicht persönlich. – Wozu heißt es nach den Rabbanan *nach diesem*? – Um ihn von den vier Zahlungen zu befreien[107]. – Woher entnimmt nun R. Åqiba, daß er von den vier Zahlungen frei ist? – Er folgert dies aus: [108] *wenn jemand seinem Mitmenschen einen Leibesschaden zufügt;* nur

Zahlungen zu leisten hat. 104. Um wieviel der eine mehr beschädigt wurde. 105. Ex. 21,31. 106. Vorher wird vom nicht verwarnten u. nachher vom verwarnten gesprochen. 107. Nach diesem Rechte, nicht aber nach dem für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen geltenden Rechte. 108. Lev. 24,19.

wenn ein Mensch seinem Mitmenschen, nicht aber, wenn ein Ochs einem Menschen. — Und die Rabbanan!? — Aus diesem Schriftverse würde man nur entnehmen, daß das Schmerzensgeld [wegfalle], wohl aber seien Kurkosten und Versäumnis[109] zu zahlen, so lehrt er uns.

WENN EIN OCHS IM WERTE EINER MINE[110] EINEN OCHSEN IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT [DER GESCHÄDIGTE] DEN GANZEN OCHSEN. ix,1

GEMARA. Wer [ist der Autor] unserer Mišna? — Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Der [schädigende] Ochs ist bei Gericht zu schätzen[111] — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, der Ochs fällt ihm zu. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jišmáél ist der Ansicht, er[112] gelte als Gläubiger und habe von ihm Geld zu fordern, und R. Áqiba ist der Ansicht, sie gelten als Teilhaber[113]. Sie streiten also über folgenden Schriftvers:[114] *So sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen.* R. Jišmáél erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Gerichte, und R. Áqiba erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Geschädigten und dem Schädiger. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Geschädigte ihn dem Heiligtume geweiht[115] hat.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es nach R. Jišmáél, wenn der Schädiger ihn verkauft hat. Ist der Verkauf gültig, da ja R. Jišmáél sagt, [der Geschädigte] gelte nur als Gläubiger und habe von ihm nur Geld zu fordern, oder aber ist er dazu nicht berechtigt, da der Geschädigte auf ihn Col.b Anspruch hat? Dieser erwiderte: Der Verkauf ist ungültig. — Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf gültig!? — Er kann [vom Käufer] einfordern. — Welchen Zweck hat der Verkauf, wenn er ihn von ihm einfordern kann!? — Hinsichtlich des Pflügens[116]. — Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß, wenn jemand Geld borgt und seine Mobilien verkauft, das Gericht sie [vom Käufer] einfordere[117]!? — Anders ist es hierbei, denn es ist ebenso, als würde er ihn ihm verhypotheziert haben. — Raba sagte ja aber, wenn jemand einen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft hat, könne der Gläubiger von ihm einfordern, und wenn er seinen Ochsen verhypotheziert und ihn verkauft hat, könne der Gläubiger von ihm nicht einfordern!? — Einen Sklaven wohl deshalb,

109. Diese sind wirkliche Entschädigungen. 110. Die M. hat 100 Zuz. 111. In dem Falle, wenn der Schädiger die Hälfte des Geschädigten u. das Aas nichts wert ist. 112. Der Geschädigte. 113. In dem Falle, wenn beide Ochsen denselben Wert haben. 114. Ex. 21,35. 115. Nach RÁ. ist der Geschädigte (falls der schädigende Ochs die Hälfte wert ist) unbeschränkter Eigentümer u. die Weihung ist gültig. 116. Wenn der Käufer inzwischen den Ochsen zur Arbeit verwandt hat, braucht er dem Geschädigten keine Vergütung zu zahlen. 117. Während das

weil dies bekannt[118] ist, ebenso ist es auch hierbei bekannt, da er gestoßen hat; man nennt ihn einen stößigen Ochsen[119].

R. Taḥlipha aus dem Westen[120] rezitierte vor R. Abahu: Hat er ihn verkauft, so ist der Verkauf ungültig, hat er ihn dem Heiligtume geweiht, so ist die Weihung gültig. – Wer soll ihn verkauft haben: wollte man sagen, der Schädiger, so vertritt ja die Lehre, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf ungültig, die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Ochs falle [dem Geschädigten] zu, und die Lehre, wenn er ihn geweiht hat, sei die Weihung gültig, die Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, der Ochs müsse bei Gericht geschätzt werden!? Und wollte man sagen, der Geschädigte, so vertritt ja die Lehre, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf ungültig, die Ansicht R. Jišmáéls, und die Lehre, wenn er ihn geweiht hat, sei die Weihung gültig, die Ansicht R. Áqibas!? – Tatsächlich der Schädiger, und zwar nach beider Ansicht; hat er ihn verkauft, so ist der Verkauf ungültig, selbst nach R. Jišmáél, da der Geschädigte auf ihn Anspruch hat; hat er ihn geweiht, so ist die Weihung gültig, selbst nach R. Áqiba, wegen der Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte, es sei zu berücksichtigen, man könnte sagen, Geheiligtes könne unausgelöst entheiligt werden[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein nicht verwarnter Ochs Schaden angerichtet hat, so ist, wenn er ihn vor der Gerichtsverhandlung verkauft hat, der Verkauf gültig, dem Heiligtume geweiht hat, die Weihung gültig, geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig. Wenn er ihn aber nach der Gerichtsverhandlung verkauft hat, so ist der Verkauf ungültig, geweiht hat, die Weihung ungültig, geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, ungültig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn eingefordert haben, so haben sie, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, nichts erreicht, weil die Ersatzleistung dinglich zu erfolgen hat. Wenn ein verwarnter Ochs Schaden angerichtet hat, so ist, wenn er ihn verkauft hat, einerlei ob vor der Gerichtsverhandlung oder nach der Gerichtsverhandlung, der Verkauf gültig, wenn er ihn dem Heiligtume geweiht hat, die Weihung gültig, wenn er ihn geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn eingefordert haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung, oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, was geschehen ist, gültig, weil der Ersatz persönlich zu erfolgen hat.

Der Meister sagte: Wenn er ihn &c. verkauft hat, der Verkauf gültig.

Gesetz entgegengesetzt lautet. 118. Der Sklave erzählt es überall und der Käufer sollte es wissen. 119. Somit ist auch die Verhypothezierung bekannt. 120. Cf. Bd. II S. 167 Anm. 69. 121. Der Geschädigte muß dem Heiligtume eine Klei-

Hinsichtlich des Pflügens[122]. «Geweiht hat, die Weihung gültig.» Wegen der Lehre R. Abahus[123]. «Geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig.» Sollte er doch kommen und die Entschädigung vom Fleische einfordern!? Es wird nämlich gelehrt:[124]*Lebenden*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er noch lebt, woher dies von dem Falle, wenn er ihn geschlachtet hat? Es heißt:[124]*so sollen sie den Ochsen verkaufen*, in jedem Falle. R. Šezbi erwiderte: Dies bezieht sich auf die Wertverminderung durch das Schlachten[125]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand das, was einem anderen eine Sicherheit bietet, beschädigt, er frei sei. – Selbstverständlich[126]!? – Man könnte glauben, dies gelte nur hierbei, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nichts weiter als einen Hauch[127]genommen, in anderen Fällen aber sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. – Aber auch dies hat ja bereits Rabba gesagt, denn Rabba sagte, wer Schuldscheine eines anderen verbrennt, sei ersatzfrei!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von diesem Falle, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nur ein Stück Papier verbrannt, wenn er aber ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstört, sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. Dies[128] ist ebenso, als würde man ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstören, und er lehrt, daß die Handlung gültig sei.

«Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn weggenommen haben, so haben sie, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, nichts erreicht, weil die Ersatzleistung dinglich zu erfolgen hat.» Allerdings, wenn die Schädigung früher datiert als die Schuld, der Geschädigte ist dann vorberechtigt, wenn aber die Schuld früher datiert als die Schädigung, ist ja der Gläubiger vorberechtigt!? Und selbst wenn die Schädigung früher datiert als die Schuld: der Gläubiger ist ihm ja zuvorgekommen!? Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und etwas eingefordert hat, die Einforderung ungültig sei[129]!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung gültig, anders ist es aber in diesem Falle, denn [der Geschädigte] kann zu ihm sagen: auch wenn er in deinem Besitze wäre, würde ich ihn dir abgenommen haben, denn durch den Ochsen, der den Schaden angerichtet hat, mache ich mich bezahlt. Fol. 34

nigkeit als Lösegeld herauszahlen. 122. Der Geschädigte kann ihn dem Käufer wegnehmen, jedoch braucht ihm dieser keine Vergütung für die Benutzung zur Arbeit zu zahlen. 123. Vgl. Anm. 121. 124. Ex. 21,35. 125. Diese hat der Geschädigte zu tragen. 126. Daß dies hieraus hervorgehe. 127. Den Lebensfaden des Tieres, durch das Schlachten, vom Körper selbst fehlt nichts. 128. Das Schlachten, das am Körper kenntlich ist. 129. Während hierüber (Ket. Fol. 94a)

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] gestoßen und ihn im Werte von fünfzig Zuz verletzt hat und dieser darauf [an Wert] zugenommen und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, er aber, wenn er nicht beschädigt worden wäre, [vielleicht] auf achthundert Zuz gestiegen sein würde, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung[130] zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen. Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.

Der Meister sagte: Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen. Also nach R. Jišmáél, welcher sagt, der [Geschädigte] gelte als Gläubiger und habe eine Geldforderung; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen, also nach R. Áqiba, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber. Der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? — Nein, das ganze nach R. Áqiba, denn hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn gemästet[131] hat. — Wie ist, wenn er ihn gemästet hat, der Anfangsatz zu erklären: und dieser darauf [an Wert] zugenommen hat und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen, ist dies denn von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat, zu lehren nötig!? R. Papa erwiderte: Der Anfangsatz spricht sowohl von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat, als auch von dem Falle, wenn er von selbst [an Wert] zugenommen hat, und es ist zu lehren nötig, daß, wenn er von selbst [an Wert] zugenommen hat, die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen sei; der Schlußsatz dagegen spricht nur von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat. «Hat er abgenommen, so ist er nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.» Wodurch soll er abgenommen haben, wenn durch Arbeit, so kann er ja zu ihm sagen: du verursachtest die Abmagerung und ich soll dafür bezahlen!? R. Aši erwiderte: Wenn er durch die Verletzung abgemagert ist; er kann zu ihm sagen: das Horn deines Ochsen zehrt an ihm.

ein Streit besteht. 130. Der Geschädigte hat 25 Z. zu beanspruchen; weder kann er unter Berufung, der Ochs würde um 400 Z. gestiegen sein, mehr verlangen, noch kann der Schädiger unter Berufung, der Geschädigte habe keinen Schaden erlitten, diese Entschädigung ablehnen. 131. Der Gewinn kommt daher nur dem Schä-

WENN EIN OCHS IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EINEN OCHSEN IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO HEISST ES HIERÜBER, WIE R. MEÍR SAGT:[132] *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen.* R. JEHUDA SPRACH ZU IHM: SO IST ZWAR DIE HALAKHA, ABER DU ERHÄLTST NUR AUFRECHT [DIE VORSCHRIFT:] *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen,* NICHT ABER [DIE VORSCHRIFT:] *und auch den des toten sollen sie teilen.* DIES BEZIEHT SICH VIELMEHR AUF DEN FALL, WENN EIN OCHS IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EINEN OCHSEN IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS FÜNFZIG ZUZ WERT IST; DER EINE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN, UND DER ANDERE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN. ix,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, so erhält der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere erhält ebenfalls die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten; dies ist der Fall vom Ochsen, von dem in der Tora gesprochen wird — so R. Jehuda. R. Meír sagt, dies sei nicht der Fall vom Ochsen, von dem in der Tora gesprochen wird, vielmehr ist es der Fall, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat und das Aas nichts wert ist; hierüber heißt es: *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen,* und [die Worte:] *und auch den des toten sollen sie teilen,* bedeuten: den Minderwert, den er durch den Tod erlitten hat, teilen sie vom Erlöse des lebenden[133]. — Merke, sowohl nach R. Meír als auch nach R. Jehuda erhält ja der eine hundertfünfundzwanzig und der andere hundertfünfundzwanzig [Zuz], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wertverminderung des Aases. R. Meír ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertverminderung des Aases zu tragen, und R. Jehuda ist der Ansicht, der Schädiger habe die Wertverminderung des Aases zu tragen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ergibt es sich ja, daß es nach R. Jehuda bei einem Nichtverwarnten strenger ist als bei einem Verwarnten[134]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, wie wir auch gelernt haben: R. Jehuda sagt, für einen Nichtverwarnten sei man ersatzpflichtig[135]und für einen Verwarnten ersatzfrei, so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich der Be- Col.b

diger zugute. 132. Ex. 21,35. 133. Dh. sie teilen den Verlust. 134. Bei einem Verwarnten bleibt das Aas im Besitze des Geschädigten; cf. supra Fol. 10b. 135.

wachung, was er aus Schriftversen entnimmt, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich der Entschädigung!? Dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, wenn ein Ochs im Werte einer Mine einen Ochsen im Werte von fünf Selá[136]niedergestoßen hat und das Aas einen Selá wert ist, erhalte der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, so ist zu erwidern: erfolgt die Verwarnung zur Erschwerung oder zur Erleichterung? Doch wohl zur Erschwerung; wenn nun beim Verwarnten nur soviel zu bezahlen ist, wieviel der Schaden beträgt, um wieviel mehr beim leichteren Nichtverwarnten. Vielmehr, erklärte R. Johanan, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich der Wertzunahme des Aases; nach der einen Ansicht gehört sie dem Geschädigten und nach der anderen Ansicht gehört sie ihm nur zur Hälfte. Das ist es, was R. Jehuda erörtert: da du nun sagst, der Allbarmherzige habe den Schädiger geschont, indem er ihm [die Hälfte] der Wertzunahme zugesprochen hat, so könnte man glauben, wenn ein Ochs im Werte von fünf Selá einen Ochsen im Werte einer Mine niedergestoßen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, erhalte der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, so ist zu erwidern: wo finden wir, daß der Schädiger einen Gewinn erhalte, daß dieser einen Gewinn erhalten sollte!? Ferner heißt es:[137]*so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. — Wozu ist das 'ferner' nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn der Geschädigte einen Schaden erleidet, wenn aber der Geschädigte keinen Schaden erleidet, wenn beispielsweise ein Ochs im Werte von fünf Selá einen Ochsen im Werte von fünf Selá niedergestoßen hat und das Aas dreißig Zuz wert ist, erhalte auch der Schädiger von der Wertzunahme, so heißt es: *so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. R. Aha b. Tahlipha sprach zu Raba: Demnach ergibt es sich ja nach R. Jehuda, daß für einen Nichtverwarnten mehr als die Hälfte[138]zu ersetzen ist, während doch die Tora sagt: *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen*!? — R. Jehuda ist der Ansicht, die Wertverminderung, die durch den Tod eingetreten ist, wird vom Erlöse des lebenden geteilt[139]. — Woher entnimmt er dies? — Aus: *und auch den des toten sollen sie teilen.* — Aus diesem entnimmt ja R. Jehuda, daß der eine die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten und der andere die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten erhalte!? — Es könnte ja heißen: *und den des toten*, wenn es aber *auch* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Bei mangelhafter Bewachung; cf. infra Fol. 45b. 136. Die Mine hat 25 Selá. 137. Ex. 21,36. 138. Wenn der Schädiger mehr wert ist. 139. Er erhält nicht

WEGEN MANCHER TAT IST MAN SCHULDIG, WENN SEIN OCHS SIE BEGEHT, UND FREI, WENN MAN SIE SELBER BEGEHT, UND WEGEN MANCHER IST MAN FREI, WENN SEIN OCHS SIE BEGEHT, UND SCHULDIG, WENN MAN SIE SELBER BEGEHT. WENN SEIN OCHS JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBER JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN SCHULDIG; WENN SEIN OCHS DAS AUGE SEINES SKLAVEN BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBER SEINEM SKLAVEN EIN AUGE BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN SCHULDIG[140]. WENN SEIN OCHS SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN FREI; WENN SEIN OCHS EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBER EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN FREI, WEIL MAN DAS LEBEN VERWIRKT HAT[141]. x

GEMARA. R. Abahu rezitierte vor R. Joḥanan: Wegen jeder verderbenden [Arbeit am Šabbath] ist man[142] frei, ausgenommen Verletzung und Brandstiftung. Da sprach dieser zu ihm: Geh und lehre dies draußen; dies ist von der Verletzung und der Brandstiftung nicht gelehrt worden, und wenn man annehmen wollte, dies sei wohl gelehrt worden, so handelt es sich um eine Verletzung, wenn man [das Blut] für seinen Hund braucht, und von einer Brandstiftung, wenn man die Asche braucht[143]. — Wir haben gelernt: Wenn sein Ochs eine Tenne am Šabbath in Brand steckt, so ist man schuldig, wenn man aber selber eine Tenne am Šabbath in Brand steckt, so ist man frei. Er lehrt von ihm selber gleichlautend wie von seinem Ochsen: wie der Ochs [die Asche] nicht braucht, ebenso er selber, wenn er [die Asche] nicht braucht, und er lehrt, man sei frei, weil man das Leben verwirkt hat!? — Nein, von seinem Ochsen gleichlautend wie von ihm selber: wie er selber, wenn er die Asche braucht, ebenso sein Ochs, wenn er die Asche braucht. — Wie kann dies bei einem Ochsen vorkommen!? R. Ivja erwiderte: Hier handelt es sich um einen klugen Ochsen, der ein Jucken am Rücken hatte, und er wollte etwas verbrennen, um sich in der Asche wälzen zu können. — Woher weiß man dies? — Wenn er sich nach der Verbrennung in der Asche gewälzt hat. — Kommt denn solches vor? — Freilich, so hatte einst ein Ochs des R. Papa Zahnschmerzen, da ging er hin und öffnete den Bottich, trank vom Met und genas. Als die Jünger dies R. Papa vortrugen, sprach er zu ihnen: Wieso kann man sagen, er lehre vom Ochsen wie von ihm sel- Fol. 35

mehr als die Hälfte. 140. Man muß den Sklaven freilassen. 141. Dies bezieht sich auf die 2 letzten Fälle; wegen der Todesstrafe, die auf diese Handlungen gesetzt ist, ist man von der Geldentschädigung frei. 142. Nur die Arbeit, durch die ein Nutzen erzielt wird, ist strafbar. 143. Wenn dies also nutzbringend ist. 144.

ber, er lehrt ja, wenn sein Ochs jemand beschämt, sei man frei, und wenn man selber jemand beschämt, sei man schuldig; wieso kann es nun bei einem Ochsen vorkommen, daß er, gleich ihm selber, jemand zu beschämen[144]beabsichtigt!? — Wenn er die Absicht der Schädigung hatte. Der Meister sagte nämlich: Wenn er nur die Absicht der Schädigung hatte, wenn auch nicht die Absicht der Beschämung[145]. Raba erklärte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es versehentlich erfolgt[146]ist. Dies nach einem Autor der Schule Ḥizqijas, denn ein Autor aus der Schule Ḥizqijas lehrte:[147]*Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Tier erschlägt*; wie du beim Erschlagen eines Tieres zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen[148]nicht unterscheidest, ihn von der Geldentschädigung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Entschädigung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden, ihn zur Geldentschädigung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldentschädigung[149]. Die Jünger sprachen zu Raba: Wieso kannst du dies auf den Fall beziehen, wenn es versehentlich geschah, es heißt ja: weil man das Leben verwirkt hat!? — Er meint es wie folgt: da man, wenn es vorsätzlich geschieht, und wenn man die Asche braucht, das Leben verwirkt, so ist man auch versehentlich frei[150].

xi WENN EIN OCHS EINEN ANDEREN OCHSEN VERFOLGT HAT UND DIESER BESCHÄDIGT WIRD, UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DESSELBEN SAGT: DEIN OCHS HAT IHN BESCHÄDIGT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN DOCH, ER HAT SICH AN EINEM STEINE[151]VERLETZT, SO HAT DERJENIGE, DER VOM ANDEREN FORDERT, DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN ZWEI OCHSEN EINEN VERFOLGT HABEN UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DES EINEN SAGT: DEIN OCHS HAT IHN Col.b BESCHÄDIGT, UND DER DES ANDEREN SAGT: DEIN OCHS HAT IHN BESCHÄDIGT, SO SIND BEIDE ERSATZFREI; GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZPFLICHTIG. WENN EINER GROSS UND EINER KLEIN IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DER GROSSE HAT IHN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER KLEINE[152]HAT IHN BESCHÄDIGT, ODER WENN EINER NICHT VERWARNT UND DER ANDERE VERWARNT IST, UND DER GESCHÄ-

Wegen der Beschämung ist man nur bei Absicht schuldig. 145. Sc. sei er schuldig. 146. Und zwar, wenn man die Asche nicht braucht. 147. Lev. 24.21. 148. Beim Ausholen; cf. Mak. Fol. 7a. 149. In einem Falle, in dem man wegen der Todesstrafe von einer Geldentschädigung bei Vorsatz frei wäre, ist man auch bei Versehen von der Geldentschädigung frei, obgleich der eigentliche Grund, die Todesstrafe, nicht vorhanden ist. 150. Von einer Geldentschädigung. 151. Nicht bei der Verfolgung. 152. Der Ersatz hat nur dinglich zu erfolgen. 153. Dagegen

DIGTE SAGT: DER VERWARNTE HAT IHN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER NICHT VERWARNTE HAT IHN BESCHÄDIGT, SO HAT DERJENIGE, DER VOM ANDEREN FORDERT, DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN ES ZWEI BESCHÄDIGTE SIND, EIN GROSSER UND EIN KLEINER, UND ZWEI SCHÄDIGER, EIN GROSSER UND EIN KLEINER, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DER GROSSE HAT DEN GROSSEN UND DER KLEINE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER KLEINE HAT DEN GROSSEN UND DER GROSSE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, ODER WENN EINER NICHT VERWARNT UND DER ANDERE VERWARNT IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DER VERWARNTE HAT DEN GROSSEN UND DER NICHT VERWARNTE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER NICHT VERWARNTE HAT DEN GROSSEN UND DER VERWARNTE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, SO HAT DERJENIGE, DER VOM ANDEREN FORDERT, DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte: Die Kollegen des Symmachos streiten gegen ihn, denn er sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei zu teilen[153]. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ḥija b. Abba: Sagt Symmachos dies auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten[154]? Dieser erwiderte ihm: Jawohl, Symmachos sagt dies auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten. – Woher, daß unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten? – Er lehrt: und [der Eigentümer] desselben sagt: dein Ochs hat es beschädigt, und der andere sagt: nein doch. R. Papa wandte ein: Wenn der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn einer groß und einer klein ist, und der Geschädigte sagt: der große hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der kleine hat ihn beschädigt, oder wenn einer nicht verwarnt und der andere verwarnt ist, und der Geschädigte sagt: der verwarnte hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der nicht verwarnte hat ihn beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; somit wäre dies eine Widerlegung des Rabba b. Nathan, welcher sagt, wenn jemand von einem Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, sei er frei[155]!? Wollte man sagen, wenn

heißt es in unserer Mišna, der Kläger habe den Beweis zu erbringen. 154. Vielleicht sagt es S. nur von dem Falle, wenn beide, Kläger u. Beklagter, über den strittigen Betrag im Ungewissen sind. 155. Nach RbN. sollte der Schädiger überhaupt frei sein, da der Geschädigte hinsichtlich des großen, bezw. des verwarnten den Beweis nicht erbringt, u. hinsichtlich des kleinen, bezw. des nicht verwarnten

der eine 'bestimmt' und der andere 'vielleicht' sagt, — wer sagt nun 'bestimmt' und wer 'vielleicht': sagt der Geschädigte 'bestimmt' und der Schädiger 'vielleicht', so wäre dies doch noch immer eine Widerlegung des Rabba b. Nathan!? — Nein, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt. — Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt, so spricht ja wahrscheinlich auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt; ist denn Symmachos seiner Ansicht auch hinsichtlich dieses Falles, daß zu lehren nötig wäre, daß dem nicht so sei[156]!? — Nein, der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt, und der Anfangsatz von dem Falle, wenn der Geschädigte 'bestimmt' und der Schädiger 'vielleicht' sagt. — Der Anfangsatz gleicht ja nicht dem Schlußsatze!? — Ich will dir sagen, 'bestimmt' und 'vielleicht' ist gleichfällig mit 'vielleicht' und 'bestimmt', dagegen sind 'bestimmt' und 'bestimmt', und 'vielleicht' und 'bestimmt' zwei verschiedene Fälle.

Der Text. Rabba b. Nathan sagte: Wenn jemand von einem Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei. — Was erzählt er uns da, dies haben wir ja ausdrücklich gelernt: wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei!? — Aus dieser Lehre konnte man entnehmen, er sei frei von der Zahlung für Weizen, aber verpflichtet zur Zahlung für Gerste, so lehrt er uns, daß er ganz und gar frei sei. — Wir haben gelernt: Sind es zwei Beschädigte, ein großer und ein kleiner &c. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle von Weizen und Gerste!? — Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. — Es wird ja aber gelehrt, er erhalte Ersatz für den kleinen vom großen und für den großen vom kleinen[157]!? — Wenn er eingehascht hat. — Wir haben gelernt: Wenn einer nicht verwarnt und der andere verwarnt ist, und der Geschädigte sagt: der verwarnte hat den großen und der nicht verwarnte hat den kleinen beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der nicht verwarnte hat den großen und der verwarnte hat den kleinen beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; weshalb denn, Fol. 36 dies gleicht ja dem Falle von Weizen und Gerste!? — Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. — Es wird ja aber gelehrt, er erhalte Ersatz für den

überhaupt keine Forderung stellt. 156. In einem solchen Falle muß ja selbstverständlich der Kläger den Beweis erbringen. 157. Falls er den Beweis nicht

kleinen vom verwarnten und für den großen vom nicht verwarnten[157]. – Wenn er eingehascht hat.

GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZPFLICHTIG. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Hieraus[158] wäre also zu entnehmen, daß, wenn [zwei] nicht verwarnte Ochsen zusammen einen Schaden angerichtet haben, [der Geschädigte] seinen Schaden nach Belieben von dem einen oder von dem anderen einfordern könne. – Hier wird von verwarnten gesprochen. – Wie ist, wenn hier von verwarnten gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären; wenn einer groß und einer klein ist, und der Geschädigte sagt: der große hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der kleine hat ihn beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Welcher Unterschied besteht denn für ihn, wenn man sagen wollte, hier werde von verwarnten gesprochen, er muß ihm ja auf jeden Fall den vollen Betrag für den Ochsen ersetzen!? Dieser erwiderte: Der Schlußsatz spricht von nicht verwarnten und der Anfangsatz spricht von verwarnten. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Wieso heißt es, wenn hier von verwarnten gesprochen wird, sie[159] sind ersatzpflichtig, es sollte ja heißen: so ist er ersatzpflichtig!? Und wieso heißt es ferner: beide[159]!? – Vielmehr, tatsächlich wird hier von nicht verwarnten gesprochen, und hier ist die Ansicht R. Áqibas vertreten, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber[160], somit gilt dies nur von dem Falle, wenn beide vorhanden sind und [der Schädiger] ihn nicht zurückweisen kann, wenn aber nicht beide vorhanden sind, so kann er zu ihm sagen: Geh und beweise, daß dieser[161] ihn beschädigt hat, so bezahle ich dir.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EIN OCHS VIER ODER FÜNF OCHSEN HINTEREINANDER NIEDERGESTOSSEN HAT, SO ERHÄLT ZUERST DER LETZTGESCHÄDIGTE ERSATZ, BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORLETZTE, UND BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORVORLETZTE; DER LETZTERE IST IMMER IM VORTEIL – SO R. MEÍR. R. ŠIMÓN SAGT, WENN EIN OCHS IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EINEN OCHSEN IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT, UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ER-

erbringt. 158. Aus den Worten ‘für beide’. 159. Die Ochsen; die wörtl. Übersetzung dieser Mišnastelle lautet: so sind beide [Ochsen] ersatzpflichtig; vgl. S. 5 Anm. 22. 160. Am schädigenden Ochsen; wenn er abhanden kommt, hat der Geschädigte den Ersatz eingebüßt. 161. Der vorhandene Ochs.

hält der eine eine Mine und der andere[1] eine Mine; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten[2] je fünfzig Zuz; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz und die beiden ersten je einen Golddenar.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Jišmáéls noch die Ansicht R. Áqibas. Nach R. Jišmáél, welcher sagt, sie[3] gelten als Gläubiger, sollte doch nicht der spätere, sondern der frühere im Vorteil sein, und nach R. Áqiba, welcher sagt, er gelte als Ochs von Teilhabern, sollte Col.b doch nicht nur, wenn etwas zurückbleibt, der vorletzte es erhalten, sondern alle gleichmäßig!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jišmáéls vertreten, welcher sagt, sie gelten als Gläubiger, wenn du aber einwendest, es sollte nicht immer der spätere, sondern immer der frühere im Vorteil sein, [so ist zu erwidern,] hier handle es sich um den Fall, wenn der [Zuerstgeschädigte] ihn eingehascht hat, und somit Lohnhüter hinsichtlich der Schädigungen geworden ist[4]. — Wieso heißt es demnach, wenn etwas zurückbleibt, erhalte es der vorletzte, der Eigentümer[5] sollte es doch erhalten!? Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Schaden[6] übersteigt, so erhält es der vorletzte. Ebenso erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Hier wurde das Gesetz von der Fahrlässigkeit des Hüters berührt. — Du hast sie also R. Jišmáél addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimón sagt, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat, und das Aas nichts wert ist, so erhält der eine eine Mine und der andere eine Mine; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten je fünfzig Zuz; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz, und die beiden ersten je einen Golddenar. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, er gelte als Ochs von Teilhabern. Der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? — Freilich, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, laß die Mišna und folge mir; der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba. Es[7] wurde auch gelehrt: R. Joḥanan sagte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falles, wenn der Geschädigte es dem Heiligtume geweiht hat.

1. Der Schädiger u. der Geschädigte. 2. Der Schädiger u. der Zuerstgeschädigte. 3. Die Geschädigten. 4. Dann der 2. u. dann der 3. usw.; jeder ist für die Schädigung des späteren verantwortlich. 5. Der für die Schädigung nicht mehr verantwortlich ist. 6. Des früheren dem des späteren. 7. Dieser ganze

Dort haben wir gelernt: Wer seinem Nächsten einen Stoß versetzt, hat an ihn einen Selá zu zahlen. R. Jehuda sagt im Namen R. Jose des Galiläers, eine Mine. Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoß; da ließ R. Ṭobija b. Mathna R. Joseph fragen: Ist in dieser Lehre ein tyrischer Selá oder ein Provinzial-Selá[8] zu verstehen? Dieser ließ ihm erwidern: Ihr habt es gelernt: Und die beiden ersten je einen Golddenar. Wenn man nun sagen wollte, der Autor spreche von einem Provinzial-Selá, so sollte er dies doch fortsetzen bis zum Betrage von zwölf [Denar] und einem Selá[9]. Jener entgegnete: Sollte etwa der Autor mit seiner Lehre wie ein Hausierer fortfahren!? — Wie bleibt es damit? Sie entschieden dies aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs sagte: Überall, wo die Tora von Geld spricht, ist tyrische Währung zu verstehen, und wo die [Gelehrten von Geld] sprechen, ist Provinzial-Währung zu verstehen. Darauf sprach jener Mann: Da es nur ein halber Zuz ist, so verzichte ich darauf; mag er es den Armen geben. Später aber sagte er: Er gebe es mir, ich will mich damit kurieren lassen. Da sprach R. Joseph zu ihm: Die Armen haben es bereits erworben, wenn auch keine Armen hier anwesend sind, denn wir[10] sind Vertreter derselben. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, Waisen brauchen keines Prosbuls[11]. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Waisen brauchen keines Prosbuls, denn R. Gamliél und sein Gerichtskollegium sind[12] die Väter der Waisen. Fol. 37

Einst versetzte der böse Ḥanan einem einen Faustschlag. Als er darauf vor R. Hona erschien, sprach dieser zu ihm: Geh und zahle ihm einen halben Zuz. Da gab er jenem einen abgescheuerten Zuz, den er hatte, und verlangte von ihm, daß er ihm einen halben Zuz herauszahle; jener aber lehnte die Annahme ab. Da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm.

WENN EIN OCHS VERWARNT IST HINSICHTLICH SEINER ART, NICHT ABER VERWARNT IST HINSICHTLICH EINER ANDEREN ART, HINSICHTLICH MENSCHEN, NICHT ABER HINSICHTLICH TIERE, HINSICHTLICH KLEINER, NICHT ABER HINSICHTLICH GROSSER, SO IST FÜR DAS, HINSICHTLICH DESSEN ER VERWARNT IST, DER GANZE SCHADEN ZU ZAHLEN, UND FÜR DAS, HINSICHTLICH DESSEN ER ii

Passus gehört nicht hierher u. ist nach Raschi zu streichen. 8. Ersterer hat den achtfachen Wert des letzteren; dies gilt auch von anderen Münzen. 9. Falls angenommen wird, der Autor habe tyrische Geldwährung, so ist zu erklären, er spreche nur von ganzen Münzen, u. setzt daher das von ihm angezogene Beispiel nur bis zum Betrage eines Denars fort; wenn aber angenommen wird, er habe Provinzialwährung, so rechnet er auch mit geteilten Münzen (der Denar hat $3^1/_8$ Z.), u. es ist nicht klar, weshalb er das angeführte Beispiel nicht fortsetzt. 10. RJ. war Armenvorsteher. 11. Um ihre Forderungen vor Verfall im Erlaßjahre zu schützen. 12. Das W. הין, das in manchen Texten fehlt, ist zu streichen; je-

nicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen. Sie sprachen vor R. Jehuda: Wie ist es, wenn er hinsichtlich der Šabbathe verwarnt[13] ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für am Šabbath [angerichteten Schaden] ist der vollständige Ersatz zu zahlen, für wochentags angerichteten Schaden ist die Hälfte zu zahlen. Wann gilt er wieder als nicht verwarnt? Wenn er es an drei Šabbathen unterlassen hat[14].

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Zebid sagt, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist; R. Papa sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt[15]. R. Zebid sagt, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist; wenn dies[16] aber unbekannt ist, so gilt er als verwarnt. R. Papa sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, wenn dies[16] unbekannt ist, so gilt er nicht als verwarnt. R. Zebid eruiert es aus dem Schlußsatze und R. Papa eruiert es aus dem Anfangsatze. R. Zebid eruiert dies aus dem Schlußsatze, denn er lehrt: wenn hinsichtlich kleiner, nicht aber hinsichtlich großer. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist, wenn dies aber unbekannt ist, gelte er als verwarnt, demnach lehrt er uns, daß er, selbst wenn er nur hinsichtlich kleiner verwarnt ist, auch hinsichtlich großer als verwarnt gilt, selbst wenn dies von solchen unbekannt ist; wenn man aber sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, er gilt also, wenn dies unbekannt ist, nicht als verwarnt, wozu braucht gelehrt zu werden, daß, wenn er hinsichtlich kleiner verwarnt ist, er hinsichtlich großer nicht als verwarnt gilt, wo er sogar hinsichtlich kleiner einer anderen Art nicht als verwarnt gilt!? — Und R. Papa!? — Er kann dir erwidern: dies ist nötig; man könnte glauben, da er hinsichtlich dieser Art verwarnt ist, sei zwischen großen und kleinen nicht zu unterscheiden, so lehrt er uns, daß er nicht als verwarnt gelte. R. Papa eruiert dies aus dem Anfangsatze, denn er lehrt: [wenn er verwarnt ist] hinsichtlich Menschen, so ist er nicht verwarnt hinsichtlich Tiere. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, wenn dies unbekannt ist, gilt er nicht als verwarnt; er lehrt uns somit, selbst wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, gelte er hinsichtlich Tiere, wenn dies unbekannt ist, nicht als verwarnt; wenn du aber sagst, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist, wenn es aber unbekannt ist, gelte er als verwarnt,

des Gerichtskollegium gilt als Vertreter der Waisen, RG. wird nur deshalb genannt, weil er den Prosbul einführte. 13. Wenn es nur am Šabbath stößt. 14. Wenn es Gelegenheit zu stoßen hatte u. dies nicht getan hat. 15. Über die Lesart der Nachsätze in der Mišna herrschte ein Zweifel; nach der 2. Lesart lautete die Mišna wie folgt: wenn ein Ochs verwarnt ist hinsichtlich seiner Art, so ist er nicht verwarnt hinsichtlich einer fremden Art usw. 16. Ob er auch Tiere anderer Art

wozu braucht gelehrt zu werden, daß er, wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, er auch hinsichtlich Tiere als verwarnt gelte, wo er sogar, wenn er hinsichtlich Tiere verwarnt ist, auch hinsichtlich [anderer] Tiere als verwarnt gilt[17]!? — Und R. Zebid!? — Er kann dir erwidern: der Anfangsatz bezieht sich auf den Fall, wenn er es unterlassen hat. Wenn er beispielsweise sowohl hinsichtlich Menschen als auch hinsichtlich Tiere verwarnt war, hinsichtlich Tiere aber es unterlassen hat, wenn er nämlich dreimal an einem Tiere gestanden und es nicht gestoßen hat; man könnte glauben, die Unterlassung hinsichtlich Tiere sei ohne Bedeutung, da er es hinsichtlich Menschen nicht unterlassen hat, so lehrt er uns, daß die Unterlassung hinsichtlich Tiere allein als Unterlassung gelte. Man wandte ein: Symmachos sagt, [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere sei zu folgern, daß, wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, er auch hinsichtlich Tiere als verwarnt gelte: wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, um wieviel mehr gilt er als verwarnt hinsichtlich Tiere. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, daß er[18]nicht als verwarnt gelte!? — R. Zebid kann dir erwidern: Symmachos spricht von der Unterlassung, und zwar spricht er zum ersten Autor wie folgt: du sagst, die Unterlassung hinsichtlich eines Tieres gelte als Unterlassung, nein, sie gilt nicht als Unterlassung, und zwar ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er es hinsichtlich Menschen nicht unterlassen hat, wie sollte er es hinsichtlich Tiere unterlassen haben. R. Aši sprach: Komm und höre: Sie sprachen vor R. Jehuda: Wie ist es, wenn er hinsichtlich der Šabbathe verwarnt ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für am Šabbath [angerichteten Schaden] ist der vollständige Ersatz zu zahlen, für wochentags angerichteten Schaden ist die Hälfte zu zahlen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Lehre laute: nicht aber verwarnt ist, denn sie richteten an ihn eine Frage und er gab ihnen eine Antwort; wenn du aber sagst, die Lehre laute: so ist er nicht verwarnt, so belehrten sie ihn ja, und welchen Sinn hat ferner seine Antwort, die er ihnen gab!? Rabina sagte: Dies ist auch aus dem Anfangsatze zu entnehmen. Er lehrt: so ist für das, hinsichtlich dessen er verwarnt ist, der ganze Schaden zu zahlen, und für das, hinsichtlich dessen er nicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, die Lehre laute: nicht aber verwarnt ist, dies wäre also die Erklärung, wenn du aber sagst, die Lehre laute: so ist er nicht verwarnt, so ist ja die Lehre abgeschlossen, wieso heißt es nun weiter: so ist für das, hinsichtlich dessen er nicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen; wußten wir etwa bis jetzt nicht,

stößt. 17. An Menschen wagt er sich weniger heran; cf. supra Fol. 2b. 18. Wenn

daß für den nicht verwarnten die Hälfte des Schadens und für den verwarnten der ganze Schaden zu zahlen ist!? Und selbst wenn du die Ansicht R. Papas anerkennen wolltest, gilt er, wenn er einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel niedergestoßen hat, als verwarnt hinsichtlich aller Arten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er einen Ochsen gesehen und ihn gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn gestoßen hat, und einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, Ochsen überspringend zu stoßen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er einen Ochsen gesehen und ihn gestoßen hat, einen Esel und ihn nicht gestoßen hat, ein Pferd und es gestoßen hat, ein Kamel und es nicht gestoßen hat, ein Maultier und es gestoßen hat, einen Waldesel und ihn nicht gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, alle Arten überspringend zu stoßen.

Col.b Sie fragten: Wie ist es, wenn er einen Ochsen, einen Ochsen, einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel hintereinander niedergestoßen hat: gehört der letzte Ochs zu den Ochsen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich Ochsen, nicht aber hinsichtlich anderer Arten, oder aber gehört der letzte Ochs zum Esel und zum Kamel, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Arten? Wie ist es ferner, wenn er einen Esel, ein Kamel, einen Ochsen, einen Ochsen und einen Ochsen [niedergestoßen hat]: gehört der erste Ochs zum Esel und zum Kamel, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Arten, oder aber gehört er zu den Ochsen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich Ochsen, nicht aber hinsichtlich anderer Arten? Wie ist es ferner, wenn am Šabbath, am Šabbath, am Šabbath, am Sonntag und am Montag: gehört der letzte Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich der Šabbathe, nicht aber hinsichtlich der Wochentage, oder aber gehört er zum Sonntag und zum Montag, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Tage? Und wie ist es ferner, wenn am Donnerstag, am Freitag, am Šabbath, am Šabbath und am Šabbath: gehört der erste Šabbath zum Donnerstag und zum Freitag, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Tage, oder aber gehört der erste Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich der Šabbathe? — Dies bleibt unentschieden.

Über den Fall, wenn er einen Ochsen am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des folgenden Monats und am siebzehnten des folgenden Monats gestoßen hat, besteht ein Streit zwischen Rabh und Šemuél. Es wurde nämlich gelehrt: Hat [eine Frau Menstrualblut] gemerkt am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des folgenden Mo-

nats und am siebzehnten des folgenden Monats, so ist dies, wie Rabh sagt, für sie die regelmäßige Periode[19], und wie Šemuél sagt, nur dann, wenn die Überspringung sich dreimal[20] wiederholt hat.

Raba sagte: Wenn er einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, bei einem Posaunenschalle zu stoßen. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, beim ersten Posaunenschalle geschah dies nur infolge des Erschreckens, so lehrt er uns.

WENN EIN OCHS EINES JISRAÉLITEN EINEN OCHSEN DES HEILIGTUMS, iii ODER EIN OCHS DES HEILIGTUMS EINEN OCHSEN EINES JISRAÉLITEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST KEIN ERSATZ ZU ZAHLEN, DENN ES HEISST: [21]*den Ochsen seines Nächsten*, NICHT ABER DEN OCHSEN DES HEILIGTUMS. WENN EIN OCHS EINES JISRAÉLITEN EINEN OCHSEN EINES NICHTJUDEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ABER EIN OCHS EINES NICHTJUDEN EINEN OCHSEN EINES JISRAÉLITEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO HAT ER, OB VERWARNT ODER NICHT VERWARNT, DEN GANZEN SCHADEN ZU ZAHLEN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums, oder ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, denn es heißt: *den Ochsen seines Nächsten*, nicht aber den Ochsen des Heiligtums. R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen; wenn aber ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, so ist, ob verwarnt oder nicht verwarnt, der ganze Schaden zu zahlen. — Welcher Ansicht ist R. Šimón: nimmt er [das Wort] *Nächsten* genau, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und nimmt er [das Wort] *Nächsten* nicht genau, so sollte doch, auch wenn ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein!? Wolltest du erwidern, er nehme tatsächlich [das Wort] *Nächsten* genau, nur ist, wenn einer eines Gemeinen einen des Heiligtums niedergestoßen hat, deshalb Ersatz zu zahlen, weil er dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von dem eines Gemeinen folgert: wenn man ersatzpflichtig ist, falls der eines Gemeinen den eines Gemeinen niedergestoßen hat, um wieviel mehr ist man ersatzpflichtig,

dies unbekannt ist. 19. Ihre Verunreinigung beginnt mit diesem Zeitpunkte. 20. Dh. ein viertes Mal, da es das erste Mal nicht überspringend erfolgt ist. 21. Ex.

wenn er den des Heiligtums niedergestoßen hat, [so ist zu entgegnen:] es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird; wie nun bei jenem für das nicht verwarnte die Hälfte des Schadens zu zahlen ist, ebenso sollte auch bei diesem nur die Hälfte des Schadens zu zahlen sein!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, alle waren im Ersatze des ganzen Schadens einbegriffen[22], und wenn die Schrift beim nicht verwarnten hervorhebt, daß dies nur vom Nächsten gelte, so besagt dies, daß nur bei der Schädigung des Nächsten für den nicht verwarnten die Hälfte des Schadens zu zahlen sei, während beim Heiligtume sowohl für den nicht verwarnten als auch für den verwarnten der ganze Schaden zu zahlen ist, denn sonst sollte doch [das Wort] *Nächsten* auch beim verwarnten gebraucht werden[23].

Fol. 38

Wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei. Wie du es nimmst: ist [das Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt:[24]*er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; er sah, daß die Noaḥiden die sieben[25]Gebote, die sie auf sich nahmen, nicht hielten, da stand er auf und gab ihr Vermögen den Jisraéliten preis. R. Joḥanan sagte: Hieraus:[26]*er erschien vom Berge Paran*; am Berge Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten preis[27].

Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei; wenn aber ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, so hat er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, den ganzen Schaden zu zahlen, denn es heißt: *er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*. Ferner heißt es: *er erschien vom Berge Paran*. — Wozu ist das 'ferner' nötig? — Man könnte glauben, [der Schriftvers]: *er stand auf, und die Erde wankte,* sei zu verwenden für die Lehren des R. Mathna und des R. Joseph, so komm und höre: *er erschien vom Berge Paran,* am Berge Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten preis. — Was ist dies für eine Lehre des R. Mathna? — R. Mathna lehrte: *Er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die ihnen auferlegt worden waren, nicht

21,35. 22. Da beim verwarnten das W. 'Nächsten' nicht gebraucht wird. 23. Hinsichtlich der Schädigung des Heiligtums bleibt es also bei der ursprünglichen Bestimmung. 24. Hab. 3,6. 25. Cf. Syn. Fol. 56a. 26. Dt. 33,2. 27. Das W. הופיע wird in der weiteren Bedeutung aufgefaßt: entblößen, bloßlegen, er

hielten, da stand er auf und verbannte sie aus ihrem Lande. – Wieso ist es erwiesen, daß *vajater [löste]* die Bedeutung 'verbannen' hat? – Hier heißt es: *vajater Gojim*, und dort heißt es: *lenater bahen ál haáreç*, was übersetzt wird: damit auf der Erde zu hüpfen[28]. – Was ist dies für eine Lehre des R. Joseph? – R. Joseph lehrte: *Er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, da stand er auf und befreite sie davon. – Dies ist ja für sie ein Gewinn, somit ergibt es sich, daß der Sünder Gewinn erlange!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, daß sie, auch wenn sie sie halten, dafür keine Belohnung erhalten. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[29]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben*; es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche. – Ich will dir sagen, sie erhalten keine Belohnung wie der, dem es geboten ist, und es hält, sondern wie der, dem es nicht geboten ist, und es hält. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es geboten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält.

Die Rabbanan lehrten: Einst sandte die ruchlose Regierung zwei Feldherren zu den Weisen Jisraéls, [und diese sprachen zu ihnen:] Lehrt uns eure Tora. Sie studierten sie einmal und zweimal und dreimal. Als sie sich von ihnen verabschiedeten, sprachen sie zu ihnen: Wir haben euere ganze Tora genau studiert, und sie ist wahr, mit Ausnahme der einen Sache, daß ihr nämlich sagt, wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, sei er ersatzfrei, und wenn ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, habe er, ob nicht verwarnt oder verwarnt, den vollständigen Schaden zu zahlen. Wie man es nimmt: ist [das Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn einer eines Nichtjuden einen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn einer eines Jisraéliten einen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein. Diese Sache wollen wir der Regierung nicht mitteilen.

R. Šemuél b. Jehuda war eine Tochter gestorben, und die Rabbanan sprachen zu Úla: Komm, wir wollen ihn trösten gehen. Dieser erwiderte ihnen: Was soll ein Trost der Babylonier, der ja eine Gotteslästerung ist? Sie pflegen nämlich zu sagen: was ist dagegen zu tun; als ob sie es ge-

machte ihr Vermögen schutzlos. 28. Sich fortbewegen. 29. Lev. 18,5. 30. Dt.

tan hätten, wenn ihnen etwas möglich wäre. Darauf ging er allein zu ihm hin. Da sprach er zu ihm:[30]*Und der Herr sprach zu Moše: Befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; sollte es denn Moše in den Sinn gekommen sein, ohne Erlaubnis einen Krieg zu unternehmen? Moše folgerte vielmehr [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere, indem er sagte: wenn die Tora hinsichtlich der Midjaniten, die Moab nur zu Hilfe gekommen waren, sagt:[31]*befehde die Midja-* Col.b *niten und schlage sie*, um wieviel mehr gilt dies von den Moabitern selbst. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Nicht wie du denkst, denke ich; ich habe zwei schöne Tauben aus ihnen hervorgehen lassen: die Moabiterin Ruth und die Ámmoniterin Naáma. Nun ist hieraus [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Heilige, gepriesen sei er, zweier Tauben wegen zwei große Nationen verschont und sie nicht zerstört hat, um wieviel mehr würde die Tochter des Meisters, wenn sie würdig und geeignet gewesen wäre, daß ihr etwas gutes entstamme, am Leben geblieben sein.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Der Heilige, gepriesen sei er, kürzt keinem Geschöpfe seinen Lohn, nicht einmal den Lohn für eine schöne Redewendung; die ältere[32]nannte [ihren Sohn] Moab[33], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: *Befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; nur in einen Krieg mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er ihnen Frondienste auferlegen. Die jüngere[32]aber nannte [ihren Sohn] Ben Ámmi[34], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše:[35]*wenn du in die Nähe der Ámmoniter kommst. so befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen*; nicht einmal Frondienst sollst du ihnen auferlegen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen des R. Jehušuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, vier Generationen früher in Jisraél[36]zu kommen: Óbed, Jišaj, David und Šelomo, die jüngere erst mit Reḥabeám[37], denn es heißt:[38]*seine Mutter hieß Naáma die Ámmoniterin.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Samaritaners niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei, wenn aber ein Ochs eines Samaritaners einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, so hat er nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen. R. Meír sagt: Wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Samaritaners niedergestoßen hat, so ist er ersatz-

2,9. 31. Num. 25,17. 32. Tochter Lots; cf. Gen. 19,30ff. 33. Dh. vom Vater. 34. Dh. Sohn meines Volkes. 35. Dt. 14,9. 36. Dh. zur Königswürde in Jisraél; vgl. Bd. V S. 595 Anm. 73. 37. Dem Enkel Davids. 38. iReg. 14,21. 39. Die

frei, wenn aber ein Ochs eines Samaritaners einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, so hat er, ob nicht verwarnt oder verwarnt, den ganzen Schaden zu bezahlen. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, die Samaritaner seien Löwen-Proselyten[39], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Alle aus Reqem[40] kommenden Blutflecke[41] sind [levitisch] rein, nach R. Jehuda aber unrein, weil sie[42] irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden kommen, sind rein; die von Jisraéliten und Samaritanern kommen, sind nach R. Meír unrein, und nach den Weisen rein, weil sie hinsichtlich ihrer Blutflecke nicht verdächtig[43] sind. Demnach ist R. Meír der Ansicht, die Samaritaner seien wirkliche Proselyten!? R. Abahu erwiderte: R. Meír hat sie inbetreff ihres Vermögens gemaßregelt, damit man sich nicht mit ihnen [geschlechtlich] vermische. R. Zera wandte ein: In folgenden Fällen ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[44] zu zahlen: wenn jemand einem Hurenkinde[45], einer Nethina oder einer Samaritanerin beigewohnt hat. Wenn man nun sagen wollte, R. Meír habe sie inbetreff ihres Vermögens gemaßregelt, so sollte man sie auch hierbei maßregeln[46], auf daß man sich mit ihnen nicht vermische!? Abajje erwiderte: Damit der Sünder keinen Gewinn habe[47]. — Sollte er es doch den Armen geben!? R. Mari erwiderte: Es wäre dann eine Zahlung, die keine Forderer hat[48]. Fol. 39

WENN EIN OCHS EINES VOLLSINNIGEN[49] EINEN OCHSEN EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WENN ABER DER EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN EINEN OCHSEN EINES VOLLSINNIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI[50]. WENN DER OCHS EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN GESTOSSEN HAT, SO STELLE IHM DAS GERICHT EINEN VORMUND UND MAN RICHTE DIE VERWARNUNG AN DEN VORMUND[51]. IST DER TAUBE HÖREND, iv

sich gegen ihren Willen, nur aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) zum Judentume bekehrt haben; sie gelten daher als Nichtjuden. 40. Ortschaft an der Grenze Palästinas; die meisten Einwohner dieser Stadt waren Nichtjuden. 41. Von denen anzunehmen ist, daß sie von Menstrualblut herrühren, das nur bei Jisraélitinnen verunreinigend ist. 42. Die meisten Einwohner. 43. Sie lassen menstrualblutbeschmutzte Kleidungsstücke nicht umherliegen; diese Flecke rühren also wahrscheinlich nicht von Menstrualblut her. 44. Wegen Notzucht; cf. Dt. 22,28,29. 45. Als solches gilt der durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugte; cf. Jab. Fol. 49a. 46. Daß sie die Geldbuße nicht erhalten. 47. Durch das Ersparen der Geldbuße. 48. Niemand würde diese Zahlung einklagen können; wenn irgend ein Armer dies etwa tun wollte, so könnte er ihn damit abweisen, er wolle sie einem anderen geben. 49. Das W. פקח eigentl. Sehender, auch tropisch, wird als Ggs. zu taub, blind od. blöde gebraucht, dh. der Vollsinnige. 50. Wenn er nicht verwarnt ist. 51. Die Haftbarkeit für den nicht verwarnten Ochsen ist nur eine dingliche, u. das bewegliche Gut der hier genannten Personen ist nicht

DER BLÖDE VERSTÄNDIG UND DER MINDERJÄHRIGE VOLLJÄHRIG GEWORDEN, SO GILT ER WIEDER ALS NICHT VERWARNT — SO R. MEÍR; R. JOSE SAGT, ER VERBLEIBE BEI SEINEM BISHERIGEN ZUSTANDE. DER KAMPFSTIER[52] IST NICHT DES TODES SCHULDIG, DENN ES HEISST:[53] *wenn stoßen wird*, NICHT ABER, WENN MAN IHN ZUM STOSSEN ANHÄLT.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, sei er ersatzfrei, wonach man ihm keinen Vormund stellt, um einen dinglichen Ersatz für den nicht verwarnten einzufordern, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, stelle ihm das Gericht einen Vormund, und richte die Verwarnung an den Vormund; wonach man ihm einen Vormund stellt, um einen dinglichen Ersatz für den nicht verwarnten einzufordern!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie sich aber als stößig erweisen, stelle man ihnen einen Vormund und man richte die Verwarnung an den Vormund; sie sind dann verwarnt, sodaß, wenn er wiederum stößt, die Zahlung persönlich zu erfolgen habe. — Wer hat die persönliche Zahlung zu leisten? R. Johanan sagt, die Waisen, und R. Jose b. Ḥanina sagt, der Vormund. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, das Vermögen der Waisen dürfe nur dann angegriffen werden, wenn Zinsen daran zehren, und R. Johanan erklärte: wenn ein zinsentragender Schuldschein oder wenn die Morgengabe einer Frau [zu bezahlen ist], wegen des Unterhaltes[54]!? — Wende es um: R. Johanan sagt, der Vormund, und R. Jose b. R. Ḥanina sagt, die Waisen. Raba entgegnete: Weil R. Johanan sich in einem Widerspruche befindet, willst du R. Jose b. Ḥanina zum Irrenden machen!? R. Jose b. Ḥanina war Richter und ist in Rechtssachen gründlich. Vielmehr, tatsächlich wende man es nicht um, denn bei Schädigungen verhält es sich anders. R. Johanan sagt, vom Vermögen der Waisen, denn wenn man sagen Col.b wollte, vom Vermögen des Vormundes, würde jeder es[55] ablehnen. R. Jose b. Ḥanina sagt, vom Vermögen des Vormundes, und sobald die Waisen großjährig sind, lassen sie es sich von diesem zurückzahlen.

Ob man ihnen[56] einen Vormund stelle, um wegen des nicht verwarnten einen dinglichen Ersatz einzufordern, streiten Tannaím; denn es wird

pfändbar; dagegen ist die Haftbarkeit für den verwarnten eine persönliche, u. sie haften mit ihren Immobilien. 52. Wörtl. Ochs des Stadions, Platz, wo die Stierkämpfe veranstaltet wurden. 53. Ex. 21,28. 54. Solange der Witwe die Morgengabe nicht ausgezahlt wird, müssen ihr die Erben Alimente zahlen. In anderen Fällen ist das Vermögen der minderjährigen Waisen unantastbar; die Gläubiger müssen bis zur Großjährigkeit derselben warten. 55. Das Amt eines Vormundes. 56. Den hier genannten nicht vollsinnigen Personen. 57. מומחה gleich

gelehrt: Wenn der Eigentümer eines Ochsen taub oder blödsinnig geworden ist, oder nach dem Überseelande verreist ist, so bleibt er wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, unverwarnt; die Verwarnung muß an den Eigentümer gerichtet werden. Die Weisen sagen, man stelle ihm einen Vormund und richte die Verwarnung an den Vormund. Wird der Taube wieder hörend, der Blödsinnige wieder verständig, der Minderjährige volljährig, oder kehrt der Eigentümer aus dem Überseelande zurück, so gilt er, wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, wieder als nicht verwarnt; die Verwarnung muß an den Eigentümer gerichtet werden. R. Jose sagt, er verbleibe bei seinem bisherigen Zustande. Wie ist das, was Symmachos sagt, er bleibe unverwarnt, zu verstehen: wollte man sagen, er könne überhaupt nicht verwarnt werden, so sagt er ja im Schlußsatze: so gilt er wieder als nicht verwarnt, demnach galt er vorher als verwarnt. Wahrscheinlich ist unter unverwarnt zu verstehen, er bleibe bei seiner Vollständigkeit[57], man läßt von ihm nichts abkommen, demnach stelle man ihm keinen Vormund, um wegen des Nichtverwarnten eine dingliche Zahlung einzuziehen. Die Weisen aber sagen, man stelle ihm einen Vormund und man richte die Verwarnung an den Vormund; demnach stelle man ihm einen Vormund, um wegen des Nichtverwarnten einen dinglichen Ersatz einzuziehen. – Worin besteht ihr Streit im Schlußsatze? – Sie streiten, ob durch den Besitzwechsel[58] eine Änderung[59] eintritt; Symmachos ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete eine Änderung ein, und R. Jose ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete keine Änderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, so bezahlt R. Jáqob die Hälfte des Schadens. – Was hat R. Jáqob getan!? – Lies vielmehr: wo ist, wie R. Jáqob sagt, die Hälfte des Schadens zu bezahlen. – Von welchem wird hier gesprochen, wenn von einem nicht verwarnten, so ist dies ja selbstverständlich, jeder andere hat ja ebenfalls nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen, und wenn von einem verwarnten, so sollte doch, wenn er bewacht worden[60] ist, überhaupt nichts zu bezahlen sein, und wenn er nicht bewacht worden ist, der ganze Schaden zu bezahlen sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich von einem verwarnten, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde, aber keine gediegene. R. Jáqob ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die eine Hälfte[61] bleibe

תמימות v. תמם ganz. *vollständig bleiben*; die sonst dingliche Zahlung wird von diesem nicht eingezogen. 58. Der Ochs kam aus dem Besitze des Vormundes in den Besitz des Eigentümers. 59. Im Zustande des Ochsen hinsichtlich der Verwarnung. 60. Der Schaden braucht aus diesem Grunde nicht vollständig ersetzt zu werden. 61. Der vollständigen Entschädigung für die Schädigung eines verwarnten Ochsen;

beim bisherigen Zustande bestehen, ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, für den nicht verwarnten genüge eine leichte Bewachung[62], und ferner ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man stelle ihm einen Vormund, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz[63] einzufordern. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie[64] etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, so ist nach R. Jehuda der Ersatz zu zahlen; R. Jâqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu zahlen!? Rabba b. Ûla erwiderte: R. Jâqob erklärt das, was R. Jehuda unter Ersatz versteht. — Über welchen [Ochsen] streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wohl[65]? — Er kann dir erklären, hier werde von einem verwarnten gesprochen, der überhaupt nicht bewacht worden ist. In einer Hinsicht ist R. Jâqob der Ansicht R. Jehudas und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn. In einer Hinsicht ist er der Ansicht R. Jehudas, daß nämlich die eine Hälfte beim bisherigen Zustande bestehen bleibe, und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn, denn R. Jehuda ist der Ansicht, man stelle ihm einen Vormund, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz einzufordern, während R. Jâqob der Ansicht ist, man stelle ihm keinen und es sei nur die Hälfte des verwarnten[66] zu zahlen. R. Aḥa b. Abajje sprach zu Rabina: Erklärlich ist dies nach Abajje, welcher sagt, sie streiten, weshalb aber wird es, nach Raba, welcher sagt, sie streiten nicht, auf einen verwarnten bezogen, sollte es doch auf einen nicht verwarnten bezogen werden, und zwar, entweder nach R. Jehuda, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde und keine gediegene, oder nach R. Eliêzer b. Jâqob, wenn ihm überhaupt keine Bewachung zuteil wurde!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Sowohl bei einem nicht verwarnten als auch bei einem verwarnten ist man, wenn man ihnen eine leichte Bewachung angedeihen ließ, ersatzfrei. Demnach lehrt uns R. Jâqob, daß man ihm einen Vormund stelle, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz einzufordern!? Jener erwiderte: Er lehrt eines, aus welchem gleichzeitig zwei Dinge zu entnehmen[67] sind. Rabina erklärte: Sie

Fol. 40

vgl. S. 59 Anm. 39. 62. Es ist also die eine Hälfte, die für das nicht verwarnte zu zahlen wäre, zu ersetzen, während die 2. Hälfte fortfällt, da für den verwarnten Ochsen eine leichte Bewachung ausreicht. 63. Die eine Hälfte muß daher ersetzt werden; für das nicht verwarnte ist eine leichte Bewachung nicht ausreichend; cf. infra Fol. 55b. 64. R. Jâqob u. R. Jehuda. 65. Von einem nicht verwarnten kann hier überhaupt nicht die Rede sein, da nach der einen Ansicht, der vollständige Schaden zu ersetzen ist, von einem leicht bewachten verwarnten ebenfalls nicht, da nach R. Jehuda die leichte Bewachung ausreichend u. somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 66. Dh. des Verwarntseins; für den vollst. Ersatz wegen des verwarnten ist man zur Hälfte nur dinglich haftbar, u. bei den in Rede stehenden nicht vollsinnigen Personen fällt diese Hälfte fort. 67. Nach

streiten, ob durch den Besitzwechsel eine Änderung eintritt. Wenn nämlich, nachdem er verwarnt worden ist, der Taube hörend, der Blöde verständig und der Minderjährige volljährig wird[68]. R. Jehuda ist der Ansicht, er verbleibe bei seinem bisherigen Zustande, und R. Jáqob ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete eine Änderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Vormünder haften persönlich und bezahlen kein Lösegeld. – Wer ist der Autor, welcher sagt, das Lösegeld sei eine Sühne, und Waisen haben keine Sühne zu zahlen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa. Es wird nämlich gelehrt:[69] *So soll er das Lösegeld seiner Person geben,* den Wert des Geschädigten; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt den Wert des Schädigers. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Geldentschädigung, und R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. R. Papa erwiderte: Nein, beide sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, man schätze den Wert des Geschädigten[70], und R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, man schätze den Wert des Schädigers[70]. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Unten[71] heißt es *auferlegen* und oben[72] heißt es *auferlegen,* wie nun hier vom Beschädigten gesprochen wird, ebenso wird auch dort vom Beschädigten gesprochen. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, aber erklärt, es heißt: *so soll er das Lösegeld seiner Person geben.* – Und die Rabbanan!? – Freilich heißt es, daß er das Lösegeld seiner Person gebe, die Schätzung aber erfolgt nach dem Werte des Geschädigten.

Raba lobte R. Naḥman[73] vor R. Aḥa b. Jáqob, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihn triffst, bringe ihn zu mir. Als er zu ihm kam, sprach er zu ihm: Frage mich etwas. Da richtete er an ihn folgende Frage: Wie ist, wenn der Ochs zwei Teilhabern gehört, das Lösegeld zu zahlen? Sollte sowohl der eine als auch der andere das Lösegeld zahlen, so spricht ja der Allbarmherzige von e i n e m Lösegelde und nicht von zwei Lösegeldern, und sollte der eine die Hälfte des Lösegeldes zahlen und der andere ebenfalls die Hälfte des Lösegeldes, so spricht ja der Allbarmherzige von einem ganzen Lösegelde und nicht von einem halben Lösegelde. Während er darüber nachdachte, fragte er ihn ferner: Wir haben gelernt, daß man Schuldner von Schätzgelübden

der Erklärung, es werde hier von einem verwarnten gesprochen, ist zu entnehmen, daß R. Jáqob bezüglich zweier Lehren der Ansicht R. Jehudas ist. 68. Und der Ochs aus dem Besitze des Vormundes in den ihrigen übergeht. 69. Ex. 21,30. 70. Den Wert desselben als Sklave. 71. Beim Lösegelde, Ex. 21,30. 72. Bei der verletzten Frau, Ex. 21,22. 73. Die Konstruktion ist unklar; nach Handschriften:

pfände[74], aber Schuldner von Sündopfern und Schuldopfern nicht pfände; wie verhält es sich mit Schuldnern des Lösegeldes? Gleicht es, da es ebenfalls eine Sühne ist, Sünd- und Schuldopfern, somit nimmt er es damit streng und man braucht ihn nicht zu pfänden, oder gilt es, da er es seinem Nächsten gibt und nicht Gott, als Geldzahlung, somit nimmt er es damit nicht streng und man pfände ihn. Oder auch: da er nicht selbst gesündigt hat, sondern sein Eigentum, so nimmt er es damit nicht streng und man pfände ihn? Da rief jener: Laß mich, ich habe noch mit der ersten [Frage] zu tun[75].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [einen Ochsen] als nicht verwarnt geliehen hat und es sich herausstellt, daß er verwarnt ist, so hat der Eigentüemr die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu zahlen; ist er im Besitze des Entleihers verwarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu zahlen und der Entleiher ist ersatzfrei.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Ochsen als nicht verwarnt geliehen hat und es sich herausstellt, daß er verwarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu zahlen. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe einen Ochsen geliehen und keinen Löwen[76]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er gewußt hat, daß er stößig ist. — Er kann ja zu ihm sagen: ich habe einen nicht verwarnten geliehen und keinen verwarnten!? — Jener kann ihm erwidern: schließlich müßtest du, auch wenn er nicht verwarnt wäre, die Hälfte des Schadens doch bezahlen, bezahle auch jetzt die Hälfte des Schadens. — Er kann ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, könnte die Zahlung dinglich erfolgen!? — Jener kann ihm erwidern: schließlich müßtest du mir doch meinen Col.b Ochsen bezahlen. — Er kann ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, so würde ich [die Schädigung] freiwillig eingestanden haben und frei gewesen sein[77]!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldentschädigung, kann er ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, so könnte ich ihn auf die Wiese entweichen[78] lassen!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn das Gericht zuvorgekommen ist und ihn eingehascht hat. — Weshalb

R. lobte sich des RA. vor RN., dh. er war stolz auf ihn, er lobte ihn. 74. Durch den Schatzmeister des Tempels, falls sie nicht sofort bezahlen. 75. So (אסתגר, clausus, cohibitus est) nach unserem Texte; nach Arukh (איסתניר schwach, kraftlos) ich bin schon durch die erste schwach. 76. Er sollte überhaupt nichts zu zahlen brauchen. 77. Jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, ist eine Buße, u. wenn man eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht, ist man von der Zahlung derselben frei. 78. Und da die Haftbarkeit

braucht demnach der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu bezahlen, er kann ja [zum Entleiher] sagen: du hast meinen Ochsen einhaschen lassen von einem, mit dem ich nicht prozessieren kann!? – Er kann ihm erwidern: auch wenn ich ihn dir zurückgegeben hätte, würde man ihn dir doch abgenommen haben. – Er kann ja zu ihm sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, könnte ich ihn auf die Wiese entweichen lassen!? – Er kann ihm erwidern: schließlich warst du doch persönlich haftbar. – Allerdings in dem Falle, wenn er Grundbesitz hat, wie ist es aber in dem Falle, wenn er keinen Grundbesitz hat, zu erklären!? – Er kann ihm erwidern: wie ich dir gegenüber haftbar bin, so bin ich auch ihm[79] gegenüber haftbar. Dies nach einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, und dieser von einem anderen, man sie dem anderen abnimmt und jenem gibt? Es heißt:[80] *so soll er es dem geben, dem die Schuld zukommt.*

«Ist er im Besitze des Entleihers verwarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu zahlen und der Entleiher ist ersatzfrei.» Nach dem Schlußsatze tritt durch den Besitzwechsel eine Änderung ein und nach dem Anfangsatze tritt durch den Besitzwechsel keine Änderung ein!? R. Joḥanan erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Rabba erklärte: Wenn nach dem Anfangsatze durch den Besitzwechsel keine Änderung eintritt, so tritt auch nach dem Schlußsatze durch den Besitzwechsel keine Änderung ein, im Schlußsatze aber aus dem Grunde, weil er zu ihm sagen kann: du hast nicht das Recht, meinen Ochsen verwarnt zu machen. R. Papa erklärte: Wenn nach dem Schlußsatze durch den Besitzwechsel eine Änderung eintritt, so tritt auch nach dem Anfangsatze durch den Besitzwechsel eine Änderung ein, im Anfangsatze aber aus dem Grunde, weil er, wo er auch hinkommt, den Namen des Eigentümers trägt[81].

DER KAMPFSTIER IST NICHT DES TODES SCHULDIG &C. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem solchen hinsichtlich des Altars[82]? Rabh sagt, er sei tauglich, und Šemuél sagt, er sei untauglich. Rabh sagt, er sei tauglich, denn er ist dazu gezwungen worden; Šemuél sagt, er sei untauglich, weil mit ihm eine Sünde begangen worden ist. Man wandte ein:[83] *Vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus; *von den Rindern,* dies schließt das götzendienstlich angebetete aus; *vom Schafe,* dies schließt das [für den Götzendienst] reservierte aus; *und vom*

nur dinglich wäre, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten. 79. Dem Geschädigten. 80 Num. 5,7. 81. Es ist also gar kein Besitzwechsel eingetreten. 82. Ob er als Opfer tauglich ist; ein gewöhnliches Tier ist, wenn es einen Menschen getötet hat, als Opfer untauglich. 83. Lev. 1,2. 84. Beide werden ja durch Stei-

Schafe, dies schließt das stößige aus. R. Šimón sagte: Wenn dies schon vom zur Bestialität verwandten gesagt wird, wozu braucht das vom stößigen gesagt zu werden, und wenn dies vom stößigen gesagt wird, wozu braucht dies vom zur Bestialität verwandten gesagt zu werden[84]? Weil es beim zur Bestialität verwandten Einzelheiten gibt, die es beim stößigen nicht gibt, und beim stößigen, die es beim zur Bestialität verwandten nicht gibt. Beim zur Bestialität verwandten vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen, beim stößigen aber vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen; wegen des stößigen ist das Lösegeld zu zahlen, wegen des zur Bestialität verwandten ist kein Lösegeld zu zahlen. Daher muß vom zur Bestialität verwandten und vom stößigen besonders gelehrt werden. Hier lehrt er also, daß beim zur Bestialität verwandten die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen gleiche und beim stößigen die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen nicht gleiche; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Opferung[85]!? – Nein, hinsichtlich der Hinrichtung. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso heißt es, wenn man sagen wollte, hinsichtlich der Opferung, beim stößigen vergleiche er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen, hierbei wird ja weder von Zwang noch von freiem Willen[86] gesprochen!? Wahrscheinlich also hinsichtlich der Hinrichtung.

Der Meister sagte: Wegen des stößigen ist das Lösegeld zu zahlen und wegen des zur Bestialität verwandten ist kein Lösegeld zu zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es jemand durch die Bestialität getötet hat, so ist es ja einerlei, ob es mit dem Horn oder durch die Bestialität getötet hat; und wollte man sagen, wenn es durch die Bestialität nicht getötet hat, so ist ja das Lösegeld deshalb nicht zu zahlen, weil es nicht getötet hat!? Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn es durch die Bestialität nicht getötet hat, [die Beschlafene] aber vor Gericht gebracht und hingerichtet wurde; man könnte glauben, es sei ebenso, als würde es sie direkt getötet haben, so lehrt er uns. Raba erklärte: Tatsächlich, wenn es durch die Bestialität getötet hat, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob es mit dem Horn oder durch die Bestialität getötet hat, [so ist zu erwidern:] mit dem Horn hatte es die Absicht der Schädigung, hierbei aber hatte es nur die Absicht des Genusses. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über den Fall, wenn ein Tier ein Kind im Hofe des Geschädigten zertreten hat; nach Abajje muß Lösegeld gezahl werden, nach Raba braucht kein Lösegeld gezahlt[87] zu werden. Übereinstimmend

Fol. 41

nigung hingerichtet. 85. Es ist also zur Opferung tauglich. 86. Der Ausdruck 'er vergleicht' (eigentl. macht) ist zu verstehen, dies sei in der Schrift angedeutet. 87. Da es nicht die Absicht der Schädigung hatte. 88. Dh. minderjährige

mit Rabh wird auch gelehrt: Ein Kampfstier ist nicht des Todes schuldig, auch ist er für den Altar tauglich, weil er als gezwungen gilt.

Wenn ein Ochs einen Menschen niedergestossen hat und dieser gestorben ist, so ist, wenn er verwarnt ist, das Lösegeld zu zahlen, und wenn er nicht verwarnt ist, kein Lösegeld zu zahlen; in dem einen Falle wie im anderen ist er des Todes schuldig. Dies gilt auch von einem Sohne und einer Tochter[88]. Hat er einen Sklaven oder eine Magd niedergestossen, so hat der [Eigentümer] dreissig Selå zu zahlen, einerlei ob sie hundert Minen oder nur einen Denar wert sind. v

GEMARA. Wieso kann er verwarnt werden, wenn er schon nicht verwarnt getötet wird? Rabba erwiderte: In dem Falle, wenn man ihn auf drei Menschen geschätzt[89]hat. R. Aši erklärte: Die Schätzung ist bedeutungslos, vielmehr kann dies in dem Falle vorkommen, wenn er drei Menschen in Lebensgefahr gebracht[90]hat. R. Zebid erklärte: Wenn er drei Tiere getötet hat. — Gilt er denn, wenn er hinsichtlich Tiere verwarnt ist, als verwarnt auch hinsichtlich Menschen!? Vielmehr, erklärte R. Šimi, wenn er drei Nichtjuden getötet hat. — Ist er denn, wenn er hinsichtlich Nichtjuden verwarnt ist, auch hinsichtlich Jisraéliten verwarnt!? Vielmehr, erklärte R. Šimón b. Laqiš, wenn er drei auf den Tod verletzte Menschen getötet hat[91]. — Ist er denn, wenn er hinsichtlich auf den Tod Verletzter verwarnt ist, auch hinsichtlich Lebensfähiger verwarnt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er getötet hat und auf die Wiese entwichen ist, getötet hat und auf die Wiese entwichen ist. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Wenn die Zeugen, die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführt[92]haben, als Falschzeugen überführt worden sind. — Einleuchtend ist dies, wenn man sagt, die Verwarnung erfolge für den Ochsen[93], wenn man aber sagt, die Verwarnung erfolge für den Eigentümer, kann er ja sagen: ich wußte es nicht[94]!? — Wenn sie bekunden, daß er jedesmal, wenn sein Ochs gestoßen hat, dabei war. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer des Ochsen kennen, nicht aber den Ochsen selbst[95]. — Was könnte er dann tun!? — Sie können zu ihm sagen: Du hast einen stößigen Ochsen in deiner Herde und solltest deine ganze Herde bewachen.

Kinder, mit Anlehnung an Ex. 21,31. 89. Wenn er 3 Menschen verfolgt hat u. sie sich gerettet haben; das Gericht nimmt an, daß er sie getötet haben würde. 90. Erst beim Niederstoßen des letzten starben auch die 2 ersteren. 91. Wegen solcher wird er nicht hingerichtet, da diese nicht lebensfähig waren. 92. Und dadurch die Hinrichtung desselben verhindert haben. 93. Cf. supra Fol. 24a. 94. Der Eigentümer muß an 3 verschiedenen Tagen verwarnt werden, während er in diesem Falle die Bestätigung aller 3 Verwarnungen gleichzeitig erfährt. 95.

IN DEM EINEN FALLE WIE IM ANDEREN IST ER DES TODES SCHULDIG &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt:[96] *der Ochs soll gesteinigt werden*, so weiß ich ja, daß er Aas ist und das Aas nicht gegessen werden darf, wozu heißt es weiter: *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*? Damit sagt dir die Schrift, daß, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, er dennoch zum Essen verboten ist. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Es heißt: *und der Besitzer des Ochsen ist frei.* Wieso geht dies hieraus hervor? Šimôn b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: jener ist seines Vermögens frei, ohne aus diesem irgend einen Nutzen zu haben. — Woher, daß [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, sich auf den Fall beziehen, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, daß er zum Essen verboten ist, vielleicht ist er tatsächlich, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Essen erlaubt, und [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, beziehen sich auf den Fall, wenn er gesteinigt worden ist, daß er zur Nutznießung verboten ist!? Dies nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Überall wo es heißt: *es darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen*, oder: *ihr dürft nicht essen*, ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben hat, daß man es einem Fremdling schenke und einem Nichtjuden verkaufe!? — Ich will dir sagen, dies nur, wenn das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* hervorgeht, hierbei aber geht das Verbot des Essens aus [den Worten] *soll gesteinigt werden* hervor; wenn man sagen wollte, [die Worte:] *das Fleisch darf nicht gegessen werden*, deuten auf das Verbot der Nutznießung, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: es soll nichts davon gegessen werden, oder es soll nicht gegessen werden, wenn es aber *das Fleisch* heißt, so besagt dies, selbst wenn er ihn geschlachtet und zu Fleisch gemacht hat. Mar Zuṭra wandte ein: Col.b Vielleicht nur in dem Falle, wenn er einen Stein untersucht und ihn damit geschlachtet hat, sodaß es den Anschein der Steinigung hat, nicht aber, wenn er ihn mit einem Messer geschlachtet hat!? — Ich will dir sagen, wird denn in der Tora ein Messer genannt!? [Ferner] haben wir gelernt, wenn man mit einer Sichel, einem Steine oder einem Rohre schlachtet, sei das Schlachten gültig. — Wozu sind nun, wo wir das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten:] *das Fleisch darf nicht gegessen werden*, folgern, [die Worte:]

Erst zum 3. Male wurde der Ochs erkannt; er konnte daher wegen der ersten Male nicht hingerichtet werden. 96. Ex. 21,28. 97. Die Partikel את ist hier über-

der Besitzer des Ochsen ist frei, nötig!? – Wegen der Nutznießung der Haut; man könnte glauben, nur das Fleisch sei zur Nutznießung verboten, die Haut aber sei zur Nutznießung erlaubt, so heißt es: *und der Besitzer des Ochsen ist frei.* – Woher entnehmen jene Autoren, die [die Worte:] *der Besitzer des Ochsen ist frei*, zu einer anderen Auslegung verwenden, wie wir weiter sehen werden, [das Verbot] der Nutznießung der Haut? – Sie entnehmen dies aus: *das [eth]*[97]*Fleisch soll nicht gegessen werden*, das, was zum Fleische gehört, nämlich die Haut. – Folgender Autor aber verwendet das *eth* nicht zur Forschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni, manche sagen, Neḥemja Ímsoni, interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, als er aber herankam zum [Schriftverse:][98]*den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, zog er sich[99]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast!? Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn zu erwarten hätte für die Forschung, ebenso habe ich einen Lohn zu erwarten für die Zurückziehung. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, dies schließt die Schriftgelehrten ein.

Die Rabbanan lehrten: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei*; R. Eliézer erklärte: Er ist frei von [der Zahlung] der Hälfte[100]des Lösegeldes. R. Áqiba sprach zu ihm: Die Zahlung[101]hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen; bring ihn doch aufs Gericht, und er bezahle dir[102]!? R. Eliézer erwiderte ihm: Glaubst du etwa von mir, daß ich von einem spreche, der getötet werden muß!? Ich spreche von einem Falle, wenn die Tötung nur von einem einzelnen Zeugen oder vom Eigentümer selbst bekundet wird[103]. – Wenn vom Eigentümer selbst, so ist dies ja eine freiwillig eingestandene Bußzahlung[104]!? – Er ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sprach zu ihm: Áqiba, glaubst du von mir, daß ich von einem spreche, der hingerichtet werden muß!? Ich spreche von einem Falle, wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat, oder auf einen Nichtjuden und einen Jisraéliten getötet hat, oder auf eine Fehlgeburt und einen Lebensfähigen getötet[105]hat. Welche Erwiderung gab er ihm[106]zuerst? R. Ka-

flüssig. 98. Dt. 6,13. 99. Diese Partikel sollte überall etwas ähnliches einschließen. 100. Da für den verwarnten Lösegeld zu zahlen ist, so müßte für das nicht verwarnte die Hälfte zu zahlen sein, wie bei der Vermögensschädigung. 101. Für die Schädigung des nicht verwarnten Ochsen. 102. Und da der Ochs zur Nutznießung verboten u. die Haftbarkeit des Eigentümers keine persönliche ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 103. Wenn die Tötung des Ochsen aus formalen Gründen nicht erfolgen kann u. die Nutznießung desselben somit nicht verboten ist. 104. Die bei einem freiwilligen Geständnisse überhaupt nicht zu zahlen ist. 105. In solchen Fällen wird der Ochs nicht hingerichtet. 106. Der T. nimmt an,

hana sagte im Namen Rabas, die von der Absicht[107] gab er ihm zuerst; R. Ṭabjomi sagte im Namen Rabas, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst. R. Kahana sagte im Namen Rabas, die von der Absicht gab er ihm zuerst, denn dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand Fol. 42 Fische aus dem Meere fängt; findet er große, so nimmt er sie, findet er kleine, so nimmt er sie. R. Ṭabjomi sagte im Namen Rabas, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst; dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meere fängt; findet er kleine, so nimmt er sie, findet er große, so wirft er die kleinen fort und nimmt die großen.

Ein Anderes lehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei*; R. Jose der Galiläer erklärte: Er ist frei von der Entschädigung für Kinder[108]. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[109] *wenn Männer streiten und ein [schwangeres] Weib stoßen*, Männer und nicht Ochsen!? — R. Áqiba hat ja Recht!? R. Úla, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie nämlich Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, für einen nicht verwarnten aber sei man ersatzpflichtig, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, daß er frei ist. Raba sprach: Der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten[110] Himmeln! Vielmehr, erklärte Raba, dies ist deshalb nötig; man könnte glauben, Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, und um so mehr sollte man wegen nicht verwarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, wegen des nicht verwarnten ist er frei und wegen des verwarnten ist er schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch hinsichtlich der Beschämung[111] ebenso folgern: Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, und um so mehr sollte man wegen nicht verwarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, wegen des nicht verwarnten ist er frei und wegen des verwarnten ist er schuldig!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sollte er doch lehren: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, R. Jose der Galiläer erklärte, er ist frei von der Entschädigung für Kinder und für Beschämung!? — Vielmehr,

daß er ihm beide Antworten gab. 107. Die 2. Erwiderung, wenn er nicht beabsichtigt hat, die betreffende Person zu töten. 108. Wenn er eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat; geschieht dies durch einen Menschen, so hat er für die Kinder eine Entschädigung zu zahlen; cf. Ex. 21,22. 109. Ex. 21,22. 110. Dies ist ja ganz unlogisch. 111. Aus dem angezogenen Schriftverse (Ex. 21,22) wird gefolgert, daß, wenn ein Tier jemand beschämt, der Eigentümer ersatzfrei sei.

Abajje und Raba erklärten beide: Männer, diese haben, wenn die Frau keinen Schaden[111]nimmt, eine Buße zu zahlen, wenn aber die Frau einen Schaden nimmt, keine Buße[112]zu zahlen, nicht aber Ochsen; wegen dieser sollte, auch wenn sie einen Schaden nimmt, eine Buße gezahlt werden, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, er ist davon frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Hängt dies denn vom Schaden ab, es hängt ja von der Absicht[113]ab!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba: Männer, nur diese müssen eine Buße zahlen, wenn sie es auf einander abgesehen haben, auch wenn die Frau einen Schaden nimmt, wenn sie es aber auf die Frau selbst abgesehen haben, zahlen sie keine[112]Buße, nicht aber Ochsen, wegen dieser sollte eine Buße gezahlt werden, auch wenn sie es auf die Frau selbst abgesehen haben, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, er ist davon frei. Ebenso brachte R. Ḥagi, als er aus dem Süden kam, eine Lehre mit, übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba.

Ein Anderes lehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei*; R. Áqiba erklärte: Er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven. Sollte doch R. Áqiba sich selbst erwidern: Die Zahlung hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen; bringe es doch aufs Gericht und er bezahle dir[114]!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet[115]hat; man könnte glauben, die Zahlung sei mit diesen zu leisten, so lehrt er uns, daß mit ihm, da er getötet werden muß, keine Zahlung zu leisten ist, auch wenn er ihn geschlachtet hat. — Demnach ist ja nach R. Eliézer ebenfalls zu erklären: wenn er zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet[116]hat!? — Dem ist auch so, nur dachte er: vielleicht hat er eine noch bessere Erklärung, die er mir geben kann. — Sollte R. Eliézer ihm geantwortet haben: wenn er zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet hat!? — Er kann dir erwidern: in jenem Falle, wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat, ist ja der Ochs überhaupt nicht zu töten, somit könnte man glauben, er sei schuldig, daher ist ein Schriftvers nötig, um dies auszuschließen; hierbei aber, wo er zu töten ist, ist kein Schriftvers nötig, auch nicht wegen des Falles, wenn er ihn geschlachtet hat. — Dies ist ja tatsächlich gegen R. Áqiba einzuwenden!? R. Asi erwiderte: Folgende Erklärung hörte ich aus dem Munde eines bedeutenden Mannes, das ist R. Jose b. Ḥanina: da R. Áqiba der Ansicht ist, für die von einem nicht verwarnten Ochsen einem

Col. b

111. Am Leben; cf. Ex. 21,22,23. 112. Da sie der Todesstrafe verfallen. 113. Da sie nicht beabsichtigt haben, die Frau zu töten, so sind sie von der Todesstrafe frei (cf. Syn. Fol. 79a) u. somit zur Entschädigung verpflichtet. 114. Derselbe Einwand, den ob. (Fol. 41b) RÁ. gegen R. Eleázar gerichtet hat. 115. Vor der Aburteilung; er ist dann nicht zur Nutznießung verboten. 116. Wieso richtete nun

Menschen zugefügte Mehrbeschädigung[117] sei der ganze Schaden zu zahlen, so könnte man glauben, diese Zahlung[118] habe persönlich zu erfolgen, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei.* R. Zera sprach zu R. Asi: R. Åqiba hat ja einen Kolben zerbrochen[119]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Åqiba sagte: Man könnte glauben, diese Zahlung sei eine persönliche, so heißt es:[120] *nach diesem Rechte soll mit ihm verfahren werden,* die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies deshalb nötig; da es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien, denn für einen Freien ist, wenn er einen Selå wert war, ein Selå, und wenn er dreißig Selå wert war, dreißig zu zahlen, während für einen Sklaven, auch wenn er nur einen Selå wert war, dreißig Selå zu zahlen sind, könnte man glauben, die Haftbarkeit[118] sei eine persönliche, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei.* Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei;* R. Åqiba erklärte: Er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven. Dies ist durch eine Analogie zu schließen: [der Eigentümer] ist wegen eines Sklaven schuldig und er ist wegen eines Freien schuldig, wie bei der Haftbarkeit für einen Freien zwischen nicht verwarnt und verwarnt unterschieden wird, ebenso ist auch bei der Haftbrakeit für Sklaven zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn hinsichtlich eines Freien, für den der ganze Wert zu ersetzen ist, zwischen nicht verwarnt und verwarnt unterschieden wird, um wieviel mehr ist hinsichtlich eines Sklaven, für den nur dreißig [Selå] zu zahlen sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Nein, bei einem Sklaven ist es strenger als bei einem Freien: für einen Freien ist, wenn er einen Selå wert war, nur ein Selå, und wenn er dreißig wert war, dreißig zu zahlen, für einen Sklaven aber ist, auch wenn er nur einen Selå wert ist, dreißig Selå zu zahlen. Man könnte daher glauben, er sei für diesen ersatzpflichtig, daher heißt es: *der Besitzer des Ochsen ist frei,* er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven.

Die Rabbanan lehrten:[121] *Und einen Mann oder eine Frau tötet.* R. Åqiba sprach: Was will er uns damit lehren? Wenn etwa, daß man wegen einer Frau ebenso schuldig sei wie wegen eines Mannes, so heißt es ja bereits:[122] *wenn ein Ochs einen Mann oder eine Frau stößt;* vielmehr, daß man die Frau mit dem Manne vergleiche: wie die Entschädigung für einen Mann seinen Erben gehört, ebenso gehört auch die Entschädigung

RÅ. gegen ihn den Einwand. 117. Cf. supra Fol. 33a. 118. Für einen Sklaven. 119. Dh. seine Lehre eingeschränkt. 120. Ex. 21,31. 121. Ib. V. 29. 122. Ib.

für eine Frau ihren Erben[123]. – Demnach wäre R. Áqiba der Ansicht, der Ehemann beerbe [seine Frau] nicht, und dem widersprechend wird gelehrt:[124]*Er erbe sie*, dies lehrt, daß der Ehemann seine Frau beerbe[125]– so R. Áqiba!? Reš Laqiš erwiderte: R. Áqiba sagt dies nur vom Lösegelde, weil dieses erst nach dem Tode zahlbar ist und somit nur anwartschaftlich ist und der Ehemann erhält nicht vom anwartschaftlichen, wie vom wirklichen Besitze. – Weshalb? – Die Schrift sagt:[126]*und einen Mann oder eine Frau tötet, so soll der Ochs gesteinigt werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird.* – Ist etwa R. Áqiba dieser Ansicht nicht auch hinsichtlich der Schädigungen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Frau geschlagen und ihr Kinder abgegangen sind, so muß er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Ersatz für die Kinder an den Ehemann zahlen; [lebt] der Ehemann nicht mehr, so zahle er an seine Erben, [lebt] die Frau nicht mehr, so zahle er an ihre Erben; ist sie eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so hat er es erworben[127]!? Rabba erwiderte: Dies gilt von einer Geschiedenen. Ebenso erklärte auch R. Naḥman, dies gelte von einer Geschiedenen. – Die Geschiedene sollte ja auch am Ersatz für die Kinder beteiligt sein!? R. Papa erwiderte: Die Tora hat den Ersatz für die Kinder dem Manne zugesprochen, selbst wenn er sie unehelich beschlafen hat. – Wo dies? – Die Schrift sagt:[128]*wie sie ihm der Ehemann der Frau auferlegt.* Sollte doch Rabba erklären: wenn sie[129]Geld eingefordert haben, und R. Naḥman: wenn sie Grundbesitz eingefordert haben!? Rabba sagte nämlich: Haben sie[130]Grundbesitz eingefordert, so erhält er[131], haben sie Geld eingefordert, so erhält er nicht. R. Naḥman aber sagte: Haben sie Geld eingefordert, so erhält er, haben sie Grundbesitz eingefordert, so erhält er nicht. – Ich will dir sagen, dies nur nach der Lehre der westlichen Schule, nach der Ansicht der Rabbanan, während sie es hier nach der Ansicht Rabbis erklären[132].

Fol. 43

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn ein Ochs ohne Absicht einen Sklaven getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei von der Zahlung der dreißig Šeqel, denn es heißt:[133]*dreißig Šeqel Silber soll er an den Eigentümer*

V. 28. 123. Und nicht dem Ehemanne. 124. Num. 27,11. 125. Cf. Bb. Fol. 111b. 126. Ex. 21,29,30. 127. Da diese keine Erben haben, so ist ihr Nachlaß Freigut, wer zuvorkommt dem gehört er. 128. Ex. 21,22. 129. Die Richter vom Schädiger der Frau; das Geld, bezw. die Grundstücke gelten nach der einen od. anderen Ansicht nach der weiter folgenden Lehre als anwartschaftliches Vermögen, das der Ehemann nicht erbt, somit braucht die angezogene Lehre nicht auf den Fall beschränkt zu werden, wenn die Frau nachher geschieden wurde. 130. Die Erben nach dem Tode des Vaters. 131. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil; einen solchen erhält er nur vom wirklich vorhandenen u. nicht vom anwartschaftlichen Vermögen; cf. Bb. Fol. 125b. 132. Cf. Bb. Fol. 124a. 133.

zahlen und der Ochs soll gesteinigt werden; wenn der Ochs zu steinigen ist, hat der Eigentümer die dreißig Šeqel zu zahlen, und wenn der Ochs nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer die dreißig Šeqel nicht zu zahlen.

Rabba sagte: Wenn ein Ochs einen Freien ohne Absicht getötet hat, so braucht [der Eigentümer] das Lösegeld nicht zu zahlen, denn es heißt: *der Ochs soll gesteinigt werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird*; wenn der Ochs zu steinigen ist, hat der Eigentümer das Lösegeld zu zahlen, und wenn der Ochs nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer das Lösegeld nicht zu zahlen. Abajje wandte gegen ihn ein: [Sagt jemand:] mein Ochs hat jenen getötet, oder: den Ochsen von jenem, so muß er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen. Doch wohl das Lösegeld[134]!? — Nein, eine gewöhnliche Entschädigung. — Wie ist, wenn eine gewöhnliche Entschädigung[135], der Schlußsatz zu erklären: [Sagt er:] mein Ochs hat den Sklaven von jenem getötet, so braucht er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen. Weshalb denn nicht, wenn eine gewöhnliche Entschädigung!? Dieser erwiderte ihm: Ich könnte dir erwidern, der Anfangsatz spreche von einer gewöhnlichen Entschädigung und der Schlußsatz spreche von einer Bußzahlung, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben. Beide sprechen vielmehr von einer gewöhnlichen Entschädigung, nur [ist hierbei folgender Grund zu berücksichtigen:] Col.b wegen eines Freien, für den bei einem freiwilligen Geständnisse das Lösegeld zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, daß er getötet hat, aber nicht wußten, ob er nicht verwarnt oder verwarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, daß er verwarnt war, in welchem Falle trotz des freiwilligen Geständnisses das Lösegeld zu zahlen ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen, für einen Sklaven aber, für den bei einem freiwilligen Geständnisse die Geldbuße nicht zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, daß er getötet hat, aber nicht wußten, ob er nicht verwarnt oder verwarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, daß er verwarnt war, in welchem Falle die Geldbuße wegen des freiwilligen Geständnisses nicht zu zahlen ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, keine Entschädigung zu zahlen. R. Semuél b. R. Jiçḥaq wandte ein: Wenn er wegen eines Freien schuldig ist, ist er auch wegen eines Sklaven schuldig; dies gilt sowohl vom Lösegelde als auch von der Tötung[136]. Gibt es denn bei einem Sklaven ein

Ex. 21,32. 134. Und in diesem Falle wird der Ochs nicht getötet. 135. Dh. wenn man sagen wollte, daß in einem Falle, wenn die in der Tora vorgeschriebene Zahlung fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen sei. 136. Des Ochsen. 137. Die

Lösegeld!? Wahrscheinlich ist eine Entschädigung zu verstehen!? Manche sagen, er richtete den Einwand und er selbst erklärte es auch, und manche sagen, Rabba erwiderte ihm: Er meint es wie folgt: wenn er wegen eines Freien schuldig ist, das Lösegeld, wenn es nämlich mit Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er wegen eines Sklaven die Geldbuße[137] schuldig, und wenn er wegen eines Freien schuldig ist, eine Entschädigung, wenn es nämlich ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er auch wegen eines Sklaven, wenn es ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung schuldig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte auch für die unbeabsichtigte Feuerschädigung, wenn Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen sein!? — Woher entnimmt Raba, daß keine zu zahlen ist? Wollte man sagen, aus der Lehre, wenn daneben[138] ein gebundenes Böckchen und ein Sklave sich befinden und mit dieser verbrannt werden, sei er ersatzpflichtig, wenn aber ein gebundener Sklave und ein Böckchen und mit dieser verbrannt werden, sei er ersatzfrei, so sagte ja Reš Laqiš, dies gelte von dem Falle, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, weil er nämlich der strengeren Strafe verfällt. Und wollte man sagen, aus der Lehre, beim Feuer sei es strenger als bei der Grube, denn das Feuer gilt als verwarnt hinsichtlich der Verzehrung geeigneter Sachen und ungeeigneter Sachen, was bei der Grube nicht der Fall ist, es heißt aber nicht, beim Feuer sei der Schaden auch bei Absichtslosigkeit zu ersetzen, was bei der Grube nicht der Fall ist, [so ist zu erwidern,] vielleicht lehre er nur manches und lasse manches fort!? Vielmehr, Raba selbst war dies fraglich: ist für die absichtslose Feuerschädigung eine Entschädigung zu zahlen oder nicht; sagen wir, nur bei der Ochsenschädigung, für die bei Absicht das Lösegeld zu zahlen ist, sei bei Absichtslosigkeit eine Entschädigung zu zahlen, bei der Feuerschädigung aber, für die bei Absicht kein Lösegeld zu zahlen ist, sei auch bei Absichtslosigkeit keine Entschädigung zu zahlen, oder aber ist, wie bei der absichtslosen Ochsenschädigung, obgleich das Lösegeld fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen ist, auch bei der absichtslosen Feuerschädigung, obgleich für diese bei Absicht kein Lösegeld zu zahlen ist, eine Entschädigung zu zahlen? Wir wissen dies nicht; dies bleibt unentschieden.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: *Lösegeld*, wozu heißt es: *wenn ein Lösegeld*? Dies schließt das Lösegeld bei Absichtslosigkeit ein, das ebenso zu zahlen ist, wie bei Absicht. Abajje sprach zu ihm: Demnach könnte man auch auslegen:[139] *Sklaven*, wozu heißt es: *wenn einen Sklaven*? Dies schließt die Absichtslosigkeit bei [der Tötung]

30 Seqel. 138. Neben einer Tenne, die jemand in Brand gesteckt hat. 139. Ex.

eines Sklaven ein, die der Absicht gleicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja Reš Laqiš, wenn ein Ochs einen Sklaven ohne Absicht getötet hat, seien die dreißig Šeqel nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte ihm: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin[140]?

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: *Einen Sklaven*, wozu heißt es *wenn einen Sklaven*? Dies schließt die Absichtslosigkeit bei [der Tötung] eines Sklaven ein, die der Absicht gleicht. – Nach Reš Laqiš[141] wären also, da er [die Worte] *wenn einen Sklaven* nicht[142] ausgelegt, auch [die Worte] *wenn ein Lösegeld* nicht auszulegen? – Nein, [die Worte] *wenn einen Sklaven* legt er nicht aus, [die Worte] *wenn ein Lösegeld* legt er wohl aus. – Weshalb die Unterscheidung? – [Die Worte] *wenn einen Sklaven* stehen nicht neben [der Vorschrift von] der Zahlung[143], [die Worte] *wenn ein Lösegeld* stehen neben [der Vorschrift von] der Zahlung[144].

Dasselbe gilt auch von einem Sohne und einer Tochter. Die Rabbanan lehrten:[120] *Wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, [dies lehrt,] daß man wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig sei. Dies wäre eigentlich durch eine Analogie zu folgern: wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], ist er schuldig, und ebenso ist man schuldig, auch wenn ein Tier einen Menschen [tötet], wie nun, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], zwischen Minderjährigen und Großjährigen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], zwischen Minderjährigen und Großjährigen nicht zu unterscheiden. Ferner wäre dies auch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], bei dem Minderjährige Großjährigen[145] nicht gleichen, wegen Minderjähriger ebenso wie wegen Großjähriger schuldig ist, um wieviel mehr ist man, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], bei dem Minderjährige Großjährigen gleichen, wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig. Aber nein, wenn dies von dem Falle gilt, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], der zu den vier Zahlungen verpflichtet ist, sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], für den die vier Zahlungen nicht zu leisten sind!? Daher heißt es: *wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, daß man nämlich wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig sei. Ich weiß dies nun von verwarnten, woher dies von nicht verwarnten? Dies ist durch eine Analogie zu folgern: man ist wegen Mann oder Frau schuldig und man

Fol. 44

21,32. 140. Er streitet gegen RL. 141. Nach dem bei Absichtslosigkeit die 30 Šeqel nicht zu zahlen sind. 142. Das W. אם als Einschließung. 143. Dieser Schriftvers ist an sich nötig, um die Unterscheidung zwischen einem Freien u. einem Sklaven zu lehren. 144. Dieser Schriftvers lehrt die Zahlung des Lösegeldes. 145. Als Täter; der Minderjährige ist wegen des Totschlages nicht straf-

ist wegen Sohn oder Tochter schuldig, wie bei der Schuld wegen Mann oder Frau zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht unterschieden wird, ebenso ist bei der Schuld wegen Sohn oder Tochter zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn bei Mann oder Frau, die hinsichtlich der Schädigungen im Nachteil[146] sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht unterschieden wird, um wieviel weniger ist bei Sohn oder Tochter, die hinsichtlich der Schädigungen im Vorteil[146] sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Es ist aber zu entgegnen: ist denn vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend zu folgern: wenn es beim strengeren verwarnten erschwert worden ist, sollte es auch beim leichteren nicht verwarnten erschwert werden!? Ferner: wenn dies von Mann oder Frau gilt, die den Geboten unterworfen sind, sollte dies auch von Sohn oder Tochter gelten, die den Geboten nicht unterworfen sind!? Daher heißt es: *wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, ein 'stoßen' deutet auf das nicht verwarnte und ein 'stoßen' auf das verwarnte; ein 'stoßen' auf die Tötung und ein 'stoßen' auf die Schädigung[147].

vi WENN EIN OCHS SICH AN EINER WAND REIBT UND DIESE AUF EINEN MENSCHEN FÄLLT, ODER WENN ER ES AUF EIN TIER ABGESEHEN UND EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINEN NICHTJUDEN UND EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINE FEHLGEBURT UND EINEN LEBENSFÄHIGEN GETÖTET HAT, SO IST ER FREI.

GEMARA. Šemuél sagte, frei von der Todesstrafe, [der Eigentümer] ist aber zur Zahlung des Lösegeldes verpflichtet; Rabh aber sagte, frei von dem einen und dem anderen. — Weshalb denn, er ist ja nicht verwarnt[148]!? — Wie Rabh erklärt hat, wenn er verwarnt worden ist, in Gruben auf Menschen[149] zu fallen, ebenso auch hierbei, wenn er verwarnt worden ist, sich an den Wänden zu reiben und sie auf Menschen zu werfen. — Demnach ist er ja auch zu töten!? Allerdings ist dort[149] zu erklären, wenn er Kräuter gesehen hat und auf diese gestürzt ist, wie ist es aber hierbei zu erklären!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er sich zur Behaglichkeit an der Wand gerieben hat[150]. — Woher weiß man dies? — Wenn er sich nach dem Einsturz weiter an der Wand gerieben hat. — Dies gilt ja aber als Geröllschaden[151]!? R. Mari, Col.b Sohn des R. Kahana, erwiderte: Wenn er sie nach und nach hinauf-

bar. 146. Wenn sie Schädigungen angerichtet haben; Großjährige sind ersatzpflichtig, Minderjährige sind nicht ersatzpflichtig. 147. Das W. 'stoßen' ist in diesem Verse einmal überflüssig. 148. Er sollte somit vom Lösegelde frei sein. 149. Cf. infra Fol. 48b. 150. Er hatte nicht die Absicht der Schädigung. 151.

gestürzt[152] hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél und zur Widerlegung Rabhs: In manchen Fällen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und hinsichtlich des Lösegeldes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Lösegeldes und frei hinsichtlich des Todes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und frei hinsichtlich des Lösegeldes, und in manchen ist man frei hinsichtlich beider. Und zwar: verwarnt und mit Absicht ist man sowohl hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich des Lösegeldes schuldig, verwarnt und ohne Absicht ist man hinsichtlich des Lösegeldes schuldig und hinsichtlich des Todes frei, nicht verwarnt und mit Absicht ist man hinsichtlich des Todes schuldig und hinsichtlich des Lösegeldes frei, nicht verwarnt und ohne Absicht ist man hinsichtlich beider frei. Für Vermögensschädigungen ohne Absicht ist man nach R. Jehuda ersatzpflichtig und nach R. Šimón ersatzfrei. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies vom Lösegelde: wie man zum Lösegelde auch ohne Absicht verpflichtet ist, ebenso ist man wegen der Schädigung auch ohne Absicht ersatzpflichtig. — Und R. Šimón? — Er folgert dies von der Tötung des Ochsen: wie man ohne Absicht wegen der Tötung frei ist, ebenso ist man ohne Absicht auch wegen der Schädigung frei. — Sollte es doch auch R. Jehuda von der Tötung desselben folgern!? — Man folgere hinsichtlich einer Zahlung von einer Zahlung, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Zahlung von der Tötung. — Sollte es doch auch R. Šimón vom Lösegelde folgern!? — Man folgere die Strafbarkeit des Ochsen[153] von der Strafbarkeit des Ochsen, während das Lösegeld Pflicht des Eigentümers[154] ist.

Wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat &c. so ist er frei. Demnach ist er schuldig, wenn er in der Absicht den einen zu töten einen anderen getötet hat, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, selbst wenn er in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, sei er frei. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Die Schrift sagt: [155]*der Ochs soll gesteinigt und auch der Eigentümer soll getötet werden*; die Hinrichtung des Ochsen gleicht der Hinrichtung des Eigentümers; wie der Eigentümer nur dann [strafbar ist], wenn er es auf die betreffende Person abgesehen hat, ebenso auch der Ochs, nur wenn er es auf die betreffende Person abgesehen hat. — Woher dies vom Eigentümer selber? — Die Schrift sagt: [156]*und er ihm aufgelauert und ihn überfallen,*

Die Schädigung ist nicht mit dem Körper selbst, sondern indirekt erfolgt. 152. Als die Wand den Beschädigten berührte, stand sie noch in Berührung mit dem Ochsen, sodaß die beiden Körper durch die Wand verbunden waren: die Schädigung ist also keine indirekte. 153. Die Haftbarkeit für die Schädigung desselben. 154. Es wird als Sühne für den Eigentümer gezahlt. 155. Ex. 21,29. 156. Dt.

nur wenn er es auf ihn abgesehen hat. – Wofür verwenden die Rabbanan[157] [die Worte] *und ihm aufgelauert*? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie, dies schließe den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft[158]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, so ist er ja schon aus dem Grunde [frei], weil die meisten Nichtjuden sind, und auch wenn es Hälfte gegen Hälfte ist, so ist ja bei Todesstrafsachen ein Zweifel erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind. Dies obgleich die meisten Jisraéliten sind, denn der Nichtjude unter ihnen befindet sich auf seinem Platze[159], und was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte, und ein Zweifel bei Todesstrafsachen ist erleichternd zu entscheiden.

DER OCHS EINER FRAU, DER OCHS VON WAISEN, DER OCHS EINES VORMUNDES, DER OCHS DER WÜSTE, DER OCHS DES HEILIGTUMS UND DER OCHS EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, UNTERLIEGEN DER TODESSTRAFE. R. JEHUDA SAGT, DER OCHS DER WÜSTE, DER OCHS DES HEILIGTUMS UND DER OCHS EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, SIND VON DER TODESSTRAFE FREI, WEIL SIE KEINE EIGENTÜMER HABEN. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Siebenmal kommt [das Wort] Ochs[160] vor, dies schließt ein den Ochsen einer Frau, den Ochsen von Waisen, den Ochsen eines Vormundes, den Ochsen der Wüste, den Ochsen des Heiligtums und den Ochsen eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. R. Jehuda sagt, der Ochs der Wüste, der Ochs des Heiligtums und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, sind von der Todesstrafe frei, weil sie keine Eigentümer haben. R. Hona sagte: Nach R. Jehuda ist er frei, auch wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat. – Woher dies? – Weil er ein Doppeltes lehrt: der Ochs der Wüste und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. Der Ochs eines verstorbenen Proselyten, weil er, da dieser keine Erben hat, besitzlos ist, somit ist ja der Ochs der Wüste dasselbe, was der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist!? Wahrscheinlich

19,11. 157. Nach denen man strafbar ist, auch wenn man es auf eine andere Person abgesehen hat. 158. In einen Haufen von Menschen, Juden u. Nichtjuden. 159. Bei beweglichen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei unbeweglichen. Wenn man beispielsweise Fleisch zwischen den Läden findet, so richte man sich darnach, ob die meisten jüdische od. nichtjüdische sind: sind die meisten jüdische, so ist es erlaubt: wenn man aber nicht weiß, in welchem dieser Läden man das Fleisch gekauft hat, so ist es, selbst wenn die meisten jüdische sind, verboten. Im 1. Falle entstand der Zweifel erst beim Finden des Fleisches, im 2. Falle schon als es noch im Laden war; cf. Ket. Fol. 15a. 160. Im Ab-

will er uns folgendes lehren: selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat, ist er frei, denn es heißt: *und dies seinem Eigentümer angezeigt wird &c. und er einen Menschen tötet*; nur wenn die Tötung und die Vorführung vor Gericht unter einem [Eigentümer] erfolgen. – Ist etwa nicht auch die Aburteilung erforderlich, [die Worte:] *und der Ochs soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? – Sage vielmehr: nur wenn die Tötung, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem [Eigentümer] erfolgen.

viii WENN EIN OCHS ZUR STEINIGUNG ABGEFÜHRT WIRD UND SEIN EIGENTÜMER IHN DEM HEILIGTUME WEIHT, SO IST DIE WEIHUNG UNGÜLTIG; SCHLACHTET ER IHN, SO IST DAS FLEISCH VERBOTEN; WENN ABER VOR DER URTEILSFÄLLUNG, SO IST, WENN ER IHN DEM HEILIGTUME WEIHT, DIE WEIHUNG GÜLTIG, UND WENN ER IHN SCHLACHTET, DAS FLEISCH ERLAUBT.
ix,1 WENN JEMAND [SEINEN OCHSEN] EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER ODER EINEM MIETER ÜBERGEBEN HAT, SO TRETEN SIE AN DIE STELLE DES EIGENTÜMERS; SIE HABEN[161], WENN ER VERWARNT IST, DEN GANZEN SCHADEN, UND WENN ER NICHT VERWARNT IST, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ZAHLEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs getötet hat, so ist, Fol. 45 wenn vor der Aburteilung [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf gültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung gültig, schlachtet, das Fleisch erlaubt, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe gültig. Wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf ungültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung ungültig, schlachtet, das Fleisch verboten, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe ungültig. R. Jáqob sagt, auch wenn der Hüter ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgibt, sei die Rückgabe gültig. Es wäre also anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die Rabbanan sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Sachen[162][dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen, und R. Jáqob ist der Ansicht, man könne ihm zur Nutznießung verbotene Sachen zur Verfügung stellen. Rabba entgegnete: Alle sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Sachen wohl zur Verfügung stel-

schnitte von der Tötung eines Menschen; Ex. 21,28ff. 161. Wenn es Schaden anrichtet. 162. Die im Besitze des Entleihers äußerlich unverändert, aber zur

len, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesaḥfeste[163] gestritten haben; hier streiten sie vielmehr, ob man den Ochsen in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne den Ochsen nur in seiner Anwesenheit aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, so würde ich ihn auf die Wiese entweichen lassen haben, du aber hast meinen Ochsen einem ausgeliefert, mit dem ich nicht prozessieren kann; R. Jáqob aber ist der Ansicht, man könne den Ochsen auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen, schließlich würde er doch abgeurteilt worden sein. – Was ist der Grund der Rabbanan? – *Der Ochs soll gesteinigt werden und auch sein Eigentümer soll sterben*, der Aburteilung des Eigentümers gleicht auch die Aburteilung des Ochsen: wie dies beim Eigentümer nur in seiner Anwesenheit erfolgen kann, ebenso auch beim Ochsen nur in seiner Anwesenheit. – Und R. Jáqob? – Allerdings beim Eigentümer, weil er sich verteidigen kann, kann aber etwa ein Ochs sich verteidigen?

WENN JEMAND [SEINEN OCHSEN] EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER, ENTLEIHER &c. ÜBERGEBEN HAT. Die Rabbanan lehrten: Vier treten an Stelle des Eigentümers, und zwar: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter; hat er nicht verwarnt getötet, so wird er hingerichtet und sie sind vom Lösegelde frei, wenn verwarnt, so wird er hingerichtet und sie sind zur Zahlung des Lösegeldes verpflichtet. Sie müssen aber dem Eigentümer den Wert des Ochsen ersetzen, mit Ausnahme des unbezahlten Hüters. – In welchem Falle: hat er ihn bewacht, so sollten sie alle frei sein, und hat er ihn nicht bewacht, so sollte auch der unentgeltliche Hüter ersatzpflichtig sein!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm eine leichte Bewachung zuteil werden ließ und keine gediegene; der unentgeltliche Hüter hat damit seiner Pflicht der Bewachung genügt, die übrigen aber haben damit ihrer Pflicht der Bewachung nicht genügt. – Ich will dir sagen: nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, welcher sagt, der Mieter gleiche dem unentgeltlichen Hüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des unentgeltlichen Hüters und des Mieters, und wenn nach R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des unentgeltlichen Hüters, und alle sind sie bei einem verwarnten vom Lösegelde[164] frei!? R. Hona b. Ḥenana erwiderte: Hier ist

Col. b

Nutznießung verboten worden sind. 163. Wenn jemand vor dem Pesaḥfeste Gesäuertes geborgt hat, das durch das inzwischen eingetretene Pesaḥfest für immer zur Nutznießung verboten worden ist. Dies gleicht nicht dem in Rede stehenden Falle, da das Verbot der Nutznießung von selbst eingetreten ist. 164. RJ. ist, wie weiter folgt, der Ansicht, für den verwarnten reiche eine leichte Bewachung

die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, für einen solchen gebe es keine andere Bewachung als das Messer[165], und hinsichtlich des Mieters ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter. Abajje erklärte: Tatsächlich nach der des R. Meír, und zwar nach der entgegengesetzten Fassung des Rabba b. Abuha, welcher lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig nach R. Meír, gleich einem Lohnhüter, und nach R. Jehuda, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

R. Eleâzar sagte: Wenn jemand seinen Ochsen einem unentgeltlichen Hüter übergeben hat, so ist dieser, wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig und wenn er beschädigt wird, ersatzfrei. — In welchem Falle: hat er die Bewachung vor Schädigungen übernommen, so sollte er doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er beschädigt worden ist, und hat er die Bewachung vor Schädigungen nicht übernommen, so sollte er doch frei sein, auch wenn er Schaden angerichtet hat!? Rabba erwiderte: Tatsächlich. wenn er die Bewachung vor Schädigungen übernommen hat, nur handelt es sich hier um den Fall, wenn er von diesem wußte, daß er stößig ist; er hat daher die voraussetzlich nötige Bewachung übernommen, daß er nicht hingehe und andere beschädige, er dachte aber nicht daran, daß andere ihn beschädigen würden.

ix,2 WENN SEIN EIGENTÜMER IHN MIT DEM HALFTER ANGEBUNDEN UND VOR IHM [DIE TÜR] GEHÖRIG[166] ABGESCHLOSSEN HAT, UND ER DENNOCH HERAUSGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET, SO IST ER, OB VERWARNT ODER NICHT VERWARNT, ERSATZPFLICHTIG — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, WEGEN EINES NICHT VERWARNTEN SEI ER ERSATZPFLICHTIG, UND WEGEN EINES VERWARNTEN SEI ER ERSATZFREI. DENN ES HEISST:[167] *und sein Eigentümer ihn nicht bewacht*, UND DIES IST EINE BEWACHUNG. R. ELIÉZER SAGT, FÜR EINEN SOLCHEN GEBE ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS MESSER[165].

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? — Er ist der Ansicht, Ochsen sind allgemein nicht als bewacht[168] anzusehen, und der Allbarmherzige sagt deshalb, daß man für den nicht verwarnten ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse. und darauf sagt der Allbarmherzige beim verwarnten: *und er ihn nicht bewacht*, daß nämlich für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich ist; und er folgert vom verwarnten auf den nicht verwarnten[169] durch [das Wort] *stoßen*, das bei beiden gebraucht wird. R. Jehuda aber ist der Ansicht, Ochsen sind allgemein als bewacht anzusehen, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß man für den nicht verwarnten ersatzpflichtig sei, damit

aus. 165. Er muß geschlachtet werden. 166. Worunter eine leichte Bewachung zu verstehen ist. 167. Ex. 21,36. 168. Sie sind bösartig u. müssen bewacht werden. 169. Daß auch für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich ist. 170.

man ihm eine gediegene Bewachung angedeihen lasse, und wenn der Allbarmherzige darauf beim verwarnten sagt: *und er ihn nicht bewacht,* daß nämlich für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich sei, so ist dies eine Einschließung nach einer Einschließung, und eine Einschließung nach einer Einschließung ist ausschließend. Damit schließt die Schrift die gediegene Bewachung aus. Wolltest du sagen, man folgere vom verwarnten auf den nicht verwarnten[170] durch [das Wort] *stoßen,* das bei beiden gebraucht wird, so hat der Allbarmherzige bei diesem eingeschränkt: *und ihn nicht bewacht,* nur diesen, aber keinen anderen. — Dies ist ja aber an sich nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: *und nicht bewacht,* wenn sie aber sagt: *und ihn nicht bewacht,* so heißt dies: nur diesen, aber keinen anderen.

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Sowohl bei einem nicht verwarnten als auch bei einem verwarnten Ochsen ist man ersatzfrei, wenn man ihm eine leichte Bewachung angedeihen ließ. — Weshalb? — Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, für den verwarnten reiche eine leichte Bewachung aus, und er folgert vom verwarnten auf den nicht verwarnten durch [das Wort] *stoßen,* daß bei beiden gebraucht wird. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach R. Jehuda ist er frei[171] nur für die Hälfte[172] des Verwarntseins, während die Hälfte des Nichtverwarntseins beim ursprünglichen Zustande verbleibt.

Rabh sagte: Ist er verwarnt hinsichtlich des rechten[173] Horns, so gilt er nicht als verwarnt hinsichtlich des linken Horns. — Nach wessen[174] Ansicht, wenn nach der des R. Meír, so sagt er ja, daß sowohl für den nicht verwarnten als auch für den verwarnten eine gediegene Bewachung erforderlich sei, und wenn nach R. Jehuda, so braucht dies ja nicht vom linken Horn gelehrt zu werden, auch beim rechten selbst ist ja eine Hälfte des Nichtverwarntseins und eine Hälfte des Verwarntseins vorhanden[175]!? — Ich will dir sagen, tatsächlich nach der des R. Jehuda, nur hält er nichts von der Lehre des R. Ada b. Ahaba, und zwar lehrt er uns folgendes: nur in einem solchen Falle ist bei ihm eine Hälfte des Nichtverwarntseins und eine Hälfte des Verwarntseins zu finden, bei einem vollständig verwarnten aber ist keine Hälfte des Nichtverwarntseins zu finden. Fol. 46

R. ELIÉZER SAGT, FÜR EINEN SOLCHEN GEBE ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS MESSER. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Die

Daß auch für diesen eine leichte Bewachung ausreiche. 171. Wegen der Schädigung eines nicht gediegen bewachten verwarnten Ochsen. 172. Vgl. S. 59 Anmerk. 39 mut. mut. 173. Wenn er nur mit diesem stößt. 174. Es wird angenommen, daß dies nicht hinsichtl. der Zahlung gelehrt wird, da dies selbstverständlich wäre (cf. supra Fol. 37a), sondern hinsichtl. der Bewachung. 175. Nach ihm

Schrift sagt: *und er ihn nicht bewacht*, für diesen gibt es keine Bewachung mehr. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja auch:[176] *und sie nicht zudeckt*, ist etwa auch hierbei zu erklären, für die [Grube] gebe es kein Zudecken mehr!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, wenn man sie in geeigneter Weise zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, sei man ersatzfei!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist die Ansicht R. Eliézers mit folgender Lehre zu begründen: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen lassen dürfe? Es heißt:[177] *du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

FÜNFTER ABSCHNITT

i WENN EIN OCHS EINE KUH NIEDERGESTOSSEN HAT UND IHRE GEBURT SICH AN IHRER SEITE [TOT] BEFINDET, UND MAN NICHT WEISS, OB SIE VOR DEM STOSSEN ODER NACH DEM STOSSEN[1] GEWORFEN HAT, SO IST FÜR DIE KUH DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND FÜR DIE GEBURT EIN VIERTEL DES SCHADENS ZU ZAHLEN; EBENSO IST, WENN EINE KUH EINEN OCHSEN NIEDERGESTOSSEN HAT UND IHRE GEBURT SICH AN IHRER SEITE BEFINDET, UND MAN NICHT WEISS, OB SIE VOR DEM STOSSEN[2] ODER NACH DEM STOSSEN GEWORFEN HAT, VON DER KUH DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND VON DER GEBURT EIN VIERTEL DES SCHADENS EINZUFORDERN[3].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht des Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, über den ein Zweifel obwaltet, sei zu teilen, die Weisen aber sagen, es sei ein Hauptgrundsatz im Rechte: wer vom anderen fordert, hat den Beweis zu erbringen. – Weshalb nennt er ihn einen Hauptgrundsatz (im Rechte)? Selbst in dem Falle, wenn der Geschädigte ‘bestimmt’ und der Schädiger ‘vielleicht’ sagt, hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Oder auch wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand an seinen Nächsten einen Ochsen verkauft hat und es sich herausstellt, daß er stößig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, auf Irrtum beruhend; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft. – Weshalb denn, man sollte sich doch danach richten, ob es ein Mann ist, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, oder es ein Mann ist, der zum

bleibt die Hälfte des Nichtverwarntseins beim bisherigen Zustande. 176. Ex. 21,33. 177. Dt. 22,8.

1. In diesem Falle trägt der Schädiger die Schuld auch am Tode der Geburt. 2. In diesem Falle war die Geburt am Stoßen beteiligt. 3. Wenn nicht verwarnt,

Schlachten zu kaufen pflegt!? — In dem Falle, wenn es ein Mann ist, der zu diesem Zwecke und zu jenem Zwecke zu kaufen pflegt. — Sollte man sich doch danach richten: hat er ihm den Preis eines Pflugochsen gezahlt, so hat er ihn zum Pflügen gekauft, und hat er ihm den Preis eines Schlachtochsen gezahlt, so hat er ihn zum Schlachten gekauft!? — In dem Falle, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug-[ochsen] gleicht. — Sollte er doch, wenn er [sein Geld] nicht zurückerhält, Col b für sein Geld den Ochsen nehmen[4], denn man pflegt ja zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? — In dem Falle, wenn er von ihm Zahlung erhalten kann. Rabh sagt, der Verkauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen. Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft, und man richte sich nicht nach der Mehrheit. Nur bei rituellen Angelegenheiten richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei Zivilsachen, vielmehr hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Ochs eine Kuh niedergestoßen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiß, ob sie vor dem Stoßen oder nach dem Stoßen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des Schadens zu bezahlen — so Symmachos; die Weisen aber sagen, wer vom anderen fordert, hat den Beweis zu erbringen.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Woher, daß derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat? Es heißt: [5]*wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*; er trete vor ihnen den Beweis an. R. Aši wandte ein: Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich: wer Schmerzen hat, geht zum Arzt!? — Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Naḥmans im Namen R. Abuhas nötig. R. Naḥman sagte nämlich im Namen R. Abuhas: Woher, daß das Gericht zuerst für den Kläger einschreitet[6]? — Es heißt: *wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*, er trete mit seiner Klage vor sie hin. Die Nehardeénser sagten: Zuweilen kann es vorkommen, daß das Gericht zuerst für den Beklagten eintrete, und zwar wenn die Sache im Preise fallen kann[7].

EBENSO IST, WENN EINE KUH EINEN OCHSEN NIEDERGESTOSSEN HAT &C. Wieso die Hälfte des Schadens u n d ein Viertel des Schadens, er hat ja nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wieso drei Viertel!? Abajje erwiderte: Unter Hälfte ist ein Viertel des ganzen Schadens und unter

sodaß der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 4. Da auch der Schlachtochs denselben Wert repräsentiert. 5. Ex. 24,14. 6. Wenn der Beklagte Widerklage erhebt. 7. Wenn der Kläger im Besitze einer dem Beklagten gehörigen Sache ist,

Viertel ist ein Achtel des ganzen Schadens zu verstehen[8]. – Wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, so kann er ja zum Eigentümer derselben sagen: wie dem auch ist, die Hälfte des Schadens hast du mir zu ersetzen!? – Vielmehr, in dem Falle, wenn die Kuh dem einen und die Geburt einem anderen gehört[9]. – Wenn er aber zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, so kann er ja zu ihm sagen: deine Kuh hat mir Schaden zugefügt, beweise du, daß du einen Mitbeteiligten hast!? – Vielmehr, wenn er zuerst den Eigentümer der Geburt verklagt hat; jener kann sagen, du selber hast bekundet, daß ich einen Mitbeteiligten habe. Manche sagen, selbst wenn er zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, könne dieser ihn abweisen und zu ihm sagen: ich weiß, daß ich einen Mitbeteiligten[10] habe. Raba entgegnete: Spricht er denn von einem Viertel und einem Achtel des Schadens, er spricht ja von der Hälfte und einem Viertel des Schadens!? Vielmehr, erklärte Raba, handelt es sich tatsächlich um den Fall, wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, er meint es aber wie folgt: ist die Kuh vorhanden, so zieht er die Hälfte des Fol. 47 Schadens von der Kuh ein, ist die Kuh nicht mehr vorhanden, so zieht er ein Viertel des Schadens von der Geburt[11] ein. Nur deshalb, weil man nicht weiß, ob die Geburt beim Stoßen beteiligt war, wenn man aber weiß, daß die Geburt beim Stoßen beteiligt war, ist die Hälfte des Schadens auch von der Geburt allein einzuziehen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn eine Kuh Schaden anrichtet, kann man Ersatz von der Geburt einziehen, weil sie zu ihrem Körper gehört, wenn aber eine Henne Schaden anrichtet, kann man vom Ei keinen Ersatz einziehen, weil es etwas Gesondertes ist.

Ferner sagte Raba: Man schätze nicht den Wert der Kuh besonders und den Wert der Geburt besonders, vielmehr schlage man den Wert der Geburt auf die Kuh[12] auf; denn wollte man nicht so verfahren, so würde man ja den Schädiger benachteiligen. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn jemand die Hand eines fremden Sklaven[13] abhaut, und ebenso auch in dem Falle, wenn jemand ein fremdes Feld[14] beschädigt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wenn so das Gesetz ist, so mag doch der Schädiger benachteiligt[15] werden!? – Weil dieser zu ihm sagen kann: ich

die dieser günstig verkaufen kann, u. jener sie nicht herausgeben will. 8. Die Hälfte, bezw. ein Viertel des ihm zukommenden Ersatzes. 9. Jeder zahlt nur die Hälfte des vom Geschädigten zu beanspruchenden Ersatzes. 10. Der Kläger hat das Entgegengesetzte zu beweisen. 11. Da die Haftbarkeit nur eine dingliche ist. 12. Man schätze (in dem Falle, wenn die Kuh die Beschädigte ist,) den Wert einer trächtigen Kuh. 13. Man schätze nicht, wieviel jemand für die Erlaubnis, die Hand seines Sklaven abzuhauen, verlangen würde, sondern, um wieviel ein Sklave ohne Hand weniger wert ist. 14. Man schätze nicht, wieviel das beschädigte Beet wert ist, sondern um wieviel das Feld jetzt weniger wert ist. 15. Die Bevorteilung

habe dir eine trächtige Kuh beschädigt, und als trächtige Kuh will ich sie dir [bei der Entschädigung] schätzen lassen.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört, die Fettleibigkeit[16] dem Eigentümer der Kuh gehört, wie verhält es sich aber mit dem Leibesumfang[17]? R. Papa sagte, er gehöre dem Eigentümer der Kuh, R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte, sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen.

ii WENN DER TÖPFER UNBEFUGT SEINE TÖPFE IN DEN HOF DES HAUSHERRN GEBRACHT HAT UND EIN VIEH DES HAUSHERRN SIE ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI; BESCHÄDIGT ES SICH AN DIESEN, SO IST DER EIGENTÜMER DER TÖPFE ERSATZPFLICHTIG; HAT ER SIE ABER MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFES ERSATZPFLICHTIG. WENN ER UNBEFUGT SEINE FRÜCHTE IN DEN HOF DES HAUSHERRN GEBRACHT HAT UND EIN VIEH DES HAUSHERRN SIE AUFFRISST, SO IST ER ERSATZFREI; KOMMT ES DURCH DIESE ZU SCHADEN, SO IST DER EIGENTÜMER DER FRÜCHTE ERSATZPFLICHTIG; HAT ER SIE ABER MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFES ERSATZPFLICHTIG. iii Col.b WENN ER UNBEFUGT SEINEN OCHSEN IN DEN HOF DES HAUSHERRN GEBRACHT HAT UND DER OCHS DES HAUSHERRN IHN NIEDERSTÖSST ODER DER HUND DES HAUSHERRN IHN BEISST, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DEN OCHSEN DES HAUSHERRN NIEDERSTÖSST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. FÄLLT ER IN SEINEN BRUNNEN[18] UND VERPESTET DAS WASSER, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN SICH SEIN VATER ODER SEIN SOHN DARIN[19] BEFUNDEN HAT, SO HAT ER DAS LÖSEGELD ZU ZAHLEN; HAT ER IHN ABER MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFES ERSATZPFLICHTIG[20]. RABBI SAGT, IN ALL DIESEN FÄLLEN SEI ER NUR DANN ERSATZPFLICHTIG, WENN ER DESSEN BEWACHUNG ÜBERNOMMEN[21] HAT.

GEMARA. Also nur wenn unbefugt, wenn aber mit Befugnis, ist der Eigentümer der Töpfe für die Beschädigung des Viehs des Eigentümers des Hofes nicht verantwortlich, und wir sagen nicht, der Eigentümer der Töpfe habe die Bewachung des Viehs des Eigentümers des Hofes übernommen; also nach Rabbi, welcher sagt, stillschweigend habe man die Bewachung nicht übernommen. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er sie mit Befugnis hineingebracht, so ist der

des Schädigers ist ja kein Grund zur Benachteiligung des Geschädigten. 16. Der Mehrwert der Kuh wegen der Fettleibigkeit infolge der Geburt. 17. Die Kuh sieht durch die Geburt dicker aus; dazu trägt auch die Geburt bei. 18. Für Brunnen u. Grube wird im Texte dasselbe Wort gebraucht, was für die Folge zu merken ist. 19. In der Grube, u. der Ochs auf sie gefallen ist u. sie getötet hat. 20. Für den Ochsen, wenn er in der Grube zu Schaden kommt. 21. Mit der Er-

Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig; also nach den Rabbanan, welche sagen, stillschweigend habe man die Bewachung übernommen. Ferner heißt es weiter: Rabbi sagt, in all diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er dessen Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? R. Zera erklärte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze nach den Rabbanan; wenn mit Befugnis, so hat der Eigentümer des Hofes die Bewachung der Töpfe übernommen, und selbst wenn sie durch den Wind zerbrochen[22]werden.

Wenn er seine Früchte in den Hof des Hausherrn gebracht &c. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es durch diese ausgeglitten ist, wenn es sie aber gefressen[23]hat, so ist er ersatzfrei, weil es sie nicht zu fressen brauchte. R. Šešeth sprach: Ich glaube, daß Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Wer einem fremden Vieh Gift verabreicht, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Dies gilt also nur vom Gifte, das ein Tier nicht zu fressen pflegt, wenn aber Früchte[24], die es zu fressen pflegt, so ist er auch beim menschlichen Gerichte schuldig; weshalb denn, es sollte sie nicht gefressen haben!? – Ich will dir sagen, auch wenn Früchte, ist er beim menschlichen Gerichte frei, nur will er uns lehren, daß er beim himmlischen Gerichte schuldig ist, selbst wenn er ihm Gift, das es nicht zu fressen pflegt, verabreicht hat. Wenn du aber willst, sage ich: mit Gift ist Aphrazta[25]gemeint, das ebenfalls eine Frucht ist. Man wandte ein: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus gekommen ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihn gefressen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn es zu Schaden gekommen ist, so ist jene ersatzpflichtig. Weshalb denn, man sollte doch sagen: es sollte ihn nicht gefressen haben!? – Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsere Mišna, die wir erklärt haben: wenn es an diesen ausgeglitten ist!? – Was dachte sich denn der Fragende? – Er kann dir erwidern: in unserer Mišna heißt es: kommt es durch diese zu Schaden, [was zu erklären ist:] an diesen ausgeglitten, hier aber heißt es: wenn es zu Schaden gekommen ist, es heißt aber nicht durch diese; wahrscheinlich durch das Fressen. – Und jener!? – Er kann dir erwidern: es ist einerlei. – Komm und höre: Wenn jemand unbefugt seinen Ochsen in einen fremden Hof gebracht und er da Wei-

laubnis hat er keine Verantwortung übernommen. 22. Ist er ersatzpflichtig. Der Eigentümer des Hofes übernimmt mit der Erteilung der Erlaubnis auch die Bewachung, dagegen übernimmt der Eigentümer der Töpfe mit der Einholung der Erlaubnis keine Bewachung. 23. Und dadurch zu Schaden gekommen ist. 24. Die dem Tiere schädlich sind. 25. Var. ארקפתא, nach Raschi ein Kraut, das bei

zen gefressen und Durchfall bekommen hat und verendet ist, so ist er ersatzfrei: hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. Weshalb denn, es sollte ihn nicht gefressen haben!? Raba erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Falle, wenn es mit Befugnis, und einem Falle, wenn es ohne Befugnis erfolgt ist!? Wenn mit Befugnis, so hat er die Bewachung des Ochsen übernommen, und selbst wenn er erstickt ist[26].

Sie fragten: Wie ist es, wenn er die Bewachung übernommen hat; hat er nur die eigene Überwachung[27] oder auch die allgemeine Überwachung übernommen? — Komm und höre: R. Jehuda b. Simon lehrte [im 'Traktate] von der Schädigung' der Schule Qarnas: Wenn jemand unbefugt seine Früchte in einen fremden Hof gebracht hat, und ein Ochs von anderwärts kommt und sie auffrißt, so ist er ersatzfrei; hat er sie aber mit Befugnis hineingebracht, so ist er ersatzpflichtig. Wer ist nun ersatzfrei und wer ist ersatzpflichtig? Doch wohl der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. — (Ich will dir sagen,) nein, der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig. — Wieso ist, wenn der Eigentümer des Ochsen, dabei zwischen befugt und unbefugt zu unterscheiden!? — Ich will dir sagen, wenn befugt, so gilt dies als Zahnschädigung im Gebiete des Geschädigten, und für die Zahnschädigung im Gebiete des Geschädigten ist man ersatzpflichtig; wenn aber unbefugt, so gilt dies als Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete und für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete ist man nicht ersatzpflichtig. — Komm und höre: Wenn jemand unbefugt seinen Ochsen in einen fremden Hof gebracht hat und ein Ochs von anderwärts kommt und ihn niederstößt, so ist er ersatzfrei; hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist er ersatzpflichtig. Wer ist nun ersatzfrei und wer ist ersatzpflichtig? Doch wohl der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. — Nein, der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig. — Wieso ist dabei zwischen befugt und unbefugt zu unterscheiden!? — Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Tryphons vertreten, welcher sagt, für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu zahlen. Wenn befugt, so gilt dies als Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten, und der ganze Schaden ist zu zahlen; wenn aber unbefugt, so gilt dies als Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete, und nur die Hälfte des Schadens ist zu zahlen.

Fol. 48

Einst kam eine Frau in ein [fremdes] Haus, um da zu backen; da kam

Tieren giftartige Wirkung hat; näheres läßt sich nicht feststellen. 26. Er ist verantwortlich, selbst wenn das Tier ganz von selbst verendet ist. 27. Dh. ihn vor

die Ziege des Hausherrn, fraß den Teig, erkrankte und verendete. Da verurteilte sie Raba, den Wert der Ziege zu bezahlen. – Es wäre also anzunehmen, daß er gegen Rabh streitet, denn Rabh sagte, [das Tier] sollte ihn nicht gefressen haben? – Die Fälle gleichen einander nicht; in jenem Falle, wo es unbefugt geschah, hat er die Bewachung nicht übernommen, in diesem Falle, wo es mit Befugnis geschah, hat sie die Bewachung[28] übernommen. – Womit ist dieser Fall anders als der Fall folgender Lehre: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus eingetreten ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Hausherrn ihn gefressen hat, so ist er ersatzfrei; kam es zu Schaden, so ist sie ersatzpflichtig. Nur dann, wenn unbefugt, wenn aber mit Befugnis, so ist sie ersatzfrei!? – Ich will dir sagen, beim Mahlen von Weizen sind keine Keuschheitsrücksichten zu nehmen, somit braucht der Eigentümer des Hofes diesen nicht zu verlassen und ihm liegt die Bewachung ob, beim Backen aber sind Keuschheitsrücksichten[29] zu nehmen und der Eigentümer des Hofes verläßt diesen, daher liegt ihr die Bewachung ob.

Wenn er seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht hat. Raba sagte: Wenn er unbefugt seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht und dieser da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat, so ist der Eigentümer des Ochsen haftbar für die Beschädigung des Hofes, und der Eigentümer des Hofes haftbar für die Schädigungen der Grube. Und obgleich der Meister gesagt hat:[30] *wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube gräbt, ist es hierbei, da er sie zustopfen sollte und dies unterlassen hat, ebenso als hätte er sie selber gegraben.

Ferner sagte Raba: Wenn er unbefugt seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht hat, und er den Hausherrn beschädigt, oder der Hausherr durch ihn zu Schaden kommt, so ist er ersatzpflichtig; hat er sich hingelegt[31], so ist er ersatzfrei. – Sollte er denn deshalb frei sein, weil er sich hingelegt[32] hat!? R. Papa erwiderte: Unter ‘hingelegt’ ist zu verstehen, wenn er Mist geworfen[33] hat und die Kleider des Hausherrn beschmutzt. Der Mist gilt als Grube, und wir finden nicht, daß man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei. – Allerdings nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat!? – Ich will dir sagen, allgemein gibt man den Mist preis.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Hausherrn

seinem eigenen Tiere zu schützen. 28. Des Tieres des Hausherrn. 29. Sie muß die Arme entblößen. 30. Ex. 21,33. 31. Und dadurch Schaden angerichtet od. verursacht. 32. Dh. weil die Schädigung durch das Hinlegen erfolgt ist; cf. supra Fol. 2b. 33. Für ‘hinlegen’ u. ‘werfen’ wird im Texte dasselbe Wort gebraucht.

eingetreten ist und den Hausherrn beschädigt, oder der Hausherr durch ihn zu Schaden kommt, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber der Hausherr ihn beschädigt, so ist er ersatzfrei. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn nicht bemerkt hat, wenn er ihn aber bemerkt hat, so ist der Hausherr, wenn er ihn beschädigt, ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann: zugegeben, daß du mich hinauszuweisen berechtigt bist, aber mich zu beschädigen bist du nicht berechtigt. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten. Denn Raba, nach anderen R. Papa, sagte, wenn beide mit Befugnis oder Col.b beide unbefugt, seien sie, wenn sie einander beschädigen, ersatzpflichtig, und wenn sie durch einander zu Schaden kommen, ersatzfrei. Nur wenn beide mit Befugnis oder beide unbefugt, wenn aber einer mit Befugnis und der andere unbefugt, so ist der Befugte ersatzfrei[34] und der Unbefugte ersatzpflichtig.

FÄLLT ER IN SEINEN BRUNNEN UND VERPESTET DAS WASSER, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er es beim Fallen verpestet, wenn aber nachher, so ist er ersatzfrei. – Weshalb? – Der Ochs gilt als Grube und das Wasser als Gerät, und wir finden nicht, daß man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei[35]. – Allerdings nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er es durch den Körper selbst verpestet hat, wenn aber durch den Geruch, so ist er ersatzfrei. – Weshalb? – Dies ist nur eine Veranlassung[36], und wegen einer Veranlassung ist man nicht ersatzpflichtig.

WENN SICH SEIN VATER ODER SEIN SOHN DARIN BEFUNDEN HAT, SO HAT ER DAS LÖSEGELD ZU ZAHLEN. Weshalb denn, er ist ja nicht verwarnt!? Rabh erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er verwarnt ist, in Gruben auf Menschen zu fallen. – Demnach ist er ja hinzurichten[37]!? R. Joseph erwiderte: Wenn er Kräuter gesehen[38] und auf diese gestürzt ist. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, nicht verwarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. Úla erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, und zwar nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu zahlen, ebenso ist

34. In jedem Falle, jedoch nur dann, wenn ohne Absicht. 35. Wenn aber beim Fallen, so ist dies eine mit dem Körper direkt angerichtete Schädigung. 36. Der Ochs hat das Wasser nicht mit seinem Körper beschädigt, sondern die Entstehung des Schadens veranlaßt; cf. Bd. V S. 276 Anm. 90. 37. Schon beim 1. Male. Hinsichtl. der gewöhnlichen Hornschädigung wurde oben (Fol. 41a) erklärt: wenn der Ochs jedesmal nach dem Stoßen entflohen ist; ist er aber in eine Grube gefallen, so ist dies nicht möglich. 38. In einem solchen Falle, wo es nicht aus

hierbei auch das ganze Lösegeld zu zahlen. — Erklärlich ist es nach Ûla, daß er es von dem Falle lehrt, wenn sein Vater oder sein Sohn[39] sich darin befunden hat, weshalb aber lehrt er dies nach Šemuél von einem Vater oder Sohne, dies gilt ja auch von einem Fremden!? — Er lehrt das gewöhnlichere.

Hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei wie der erste Autor, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie Rabbi.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihm:] Bringe deinen Ochsen herein und bewache ihn, so ist, wenn er Schaden angerichtet hat, dieser ersatzpflichtig, und wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; wenn aber: bringe deinen Ochsen herein und ich werde ihn bewachen, so ist, wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzpflichtig, und wenn er Schaden angerichtet hat, dieser ersatzfrei. — Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es, [wenn er zu ihm gesagt hat:] bringe deinen Ochsen herein und bewache ihn, sei er, wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; nur wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihn bewachen solle, ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig und der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei. Demnach übernimmt man stillschweigend die Bewachung. Im Schlußsatze aber heißt es, wenn aber: bringe deinen Ochsen herein und ich werde ihn bewachen, sei er, wenn er beschädigt worden ist, ersatzpflichtig, und wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzfrei; nur wenn er gesagt hat, er werde ihn bewachen, ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig und der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofes ersatzfrei. Demnach übernimmt man stillschweigend die Bewachung nicht, dies nach Rabbi, welcher sagt, nur wenn der Eigentümer des Hofes die Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze nach den Rabbanan, da er aber im Anfangsatze lehrt: und bewache ihn, so lehrt er im Schlußsatze: und ich werde ihn bewachen. R. Papa erklärte: Das ganze nach Rabbi, nur ist er der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. Sagte er zu ihm, daß er ihn bewachen solle, so hat er ihm keinen Platz in seinem

Bosheit geschah, wird der Ochs nicht hingerichtet. 39. Diese befinden sich in

Hofe zugeeignet, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten, und für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten ist der ganze Schaden zu ersetzen; sagte er aber zu ihm nicht, daß er ihn bewachen solle, so hat er ihm einen Platz in seinem Hofe zugeeignet, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiete von Teilhabern, und für die Hornschädigung im Gebiete von Teilhabern ist nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen[40].

iv WENN EIN OCHS AUF EINEN ANDEREN ABGESEHEN UND EINE FRAU GESTOSSEN HAT UND IHR DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO IST KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER ZU ZAHLEN; WENN ABER EIN MENSCH AUF EINEN ANDEREN ABGESEHEN UND EINE FRAU GESTOSSEN HAT UND IHR DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO HAT ER DEN ERSATZ FÜR DIE KINDER ZU ZAHLEN. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DER ERSATZ FÜR DIE KINDER? MAN SCHÄTZE DIE FRAU, WIEVIEL SIE VOR DER GEBURT WERT WAR UND WIEVIEL SIE NACH DER GEBURT WERT IST. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH: WIESO DIES, EINE FRAU NIMMT JA NACH DER GEBURT AN WERT[41] ZU!? MAN SCHÄTZE VIELMEHR, WIEVIEL DIE KINDER WERT WÄREN, UND DIES MUSS ER DEM EHEMANNE ERSETZEN. HAT SIE KEINEN EHEMANN, SO ZAHLE ER AN SEINE ERBEN; IST SIE EINE FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI[42]. Fol. 49

GEMARA. Nur wenn er auf einen anderen gezielt hat, wenn aber auf die Frau selbst, so ist der Ersatz für die Kinder zu zahlen; dies wäre somit eine Widerlegung des R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, auch wenn der Ochs auf die Frau selbst abgesehen hat, sei kein Ersatz für die Kinder zu zahlen. – R. Ada b. Ahaba kann dir erwidern: auch wenn er auf die Frau selbst abgesehen hat, ist kein Ersatz für die Kinder zu zahlen, da er aber im Schlußsatze von dem Falle lehren will, wenn ein Mensch auf einen anderen abgesehen hat, weil auch die Schrift von einem solchen Falle spricht[43], so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn ein Ochs auf einen anderen abgesehen hat.

R. Papa sagte: Wenn ein Ochs eine Sklavin niedergestoßen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so ist der Wert der Kinder zu ersetzen, weil er nichts weiter als eine Eselin[44] beschädigt hat, denn die Schrift sagt: [45]*bleibet hier mit [ím] dem Esel,* ein Volk [âm], das einem Esel gleicht.

ihrem eigenen Gebiete. 40. Anders im Schlußsatze, wo der Eigentümer des Hofes die Bewachung übernommen hat. 41. Wegen der überstandenen Lebensgefahr. 42. Da der Schwängerer keine rechtmäßigen Erben hat, so ist ihr Nachlaß Freigut, u. wer zuvorkommt, dem gehört er. 43. Cf. Ex. 21,22. 44. Dies ist eine gewöhnliche Vermögensschädigung, auf die der oben angeführte Schluß nicht anwendbar ist. 45. Gen. 22,5. 46. Die Frau sieht schwanger voller u. kräftiger

Auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder. 'Der Ersatz für die Kinder', es sollte ja heißen: [und] den Mehrwert wegen der Kinder[46]!? – Das meint er auch: auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder und den Mehrwert wegen der Kinder? Man schätze, wieviel die Frau vor der Geburt wert war und wieviel sie nach der Geburt wert ist.

R. Šimón b. Gamliél sprach: Wieso dies, eine Frau nimmt ja nach der Geburt an Wert zu. Wie meint er es? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Frau ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, eine Frau ist ja nach der Geburt mehr wert als vor[47] der Geburt!? Vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Ebenso wird auch gelehrt: Eine Frau ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, eine Frau ist ja nach der Geburt mehr wert als vor der Geburt; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: eine Frau nimmt ja nicht an Wert zu nur für den, dem sie gebiert, ohne selbst durch die Kinder am Werte zugenommen[46] zu haben!? Vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert durch die Kinder teilen sie. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Eine Frau nimmt ja nicht an Wert zu nur für den, dem sie gebiert, ohne selbst durch die Kinder an Wert zugenommen zu haben!? Vielmehr schätze man den Schaden besonders und die Schmerzen besonders; ferner schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert durch die Kinder teilen sie. – R. Šimón b. Gamliél befindet sich ja demnach in einem Widerspruche[48] mit sich selbst!? – Das ist kein Widerspruch; das eine spricht von einer, die erstmalig gebiert, das andere spricht von einer, die nicht erstmalig gebiert[49]. – Was ist der Grund der Rabbanan, welche sagen, auch der Mehrwert durch die Kinder gehöre dem Ehemanne? – Wie gelehrt wird: Wenn es heißt:[50] *und ihr die Kinder abgehen*, so weiß ich ja, daß von einer Schwangeren gesprochen wird, wozu heißt es *schwangere*? Um dir zu sagen, daß der Mehrwert wegen der Schwangerschaft dem Ehemanne gehöre. – Wofür verwendet R. Šimón b. Gamliél [das Wort] *schwangere*? – Dies verwendet er für folgende Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte, er sei nur dann ersatzpflichtig, wenn er sie gegen die Geburtstelle gestoßen hat. R. Papa sagte: Man sage nicht, genau gegen die Ge-

aus. 47. Da sie vor der Geburt in Lebensgefahr schwebt. 48. An einer Stelle lehrt er, daß eine Frau nach der Geburt mehr wert ist, u. an der anderen spricht er von einem Mehrwert durch Kinder, wonach sie vor der Geburt mehr wert ist. 49. Erstere ist vor der Geburt weniger wert, da ihre Geburt eine schwere ist u. sie daher in Lebensgefahr schwebt, letztere ist vor der Geburt mehr wert. 50. Ex.

burtstelle, sondern wo auch die Geburt dadurch Schaden nehmen kann, nicht aber wenn gegen die Hand oder gegen den Fuß.

IST SIE EINE FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI. Raba sagte: Dies lehrten sie von dem Falle, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist, denn da er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat, so hat der Proselyt [die Entschädigung] erworben, und sobald der Proselyt stirbt, erwirbt er sie von diesem; wenn er sie aber nach dem Tode des Proselyten verletzt hat, so bleibt sie ihr Eigentum und er muß sie an sie zahlen. R. Ḥisda sprach: Herr deiner, sind denn die Kinder ein Wertstück, das man erwerben kann!? Vielmehr, ist der Ehemann vorhanden, so hat sie der Allbarmherzige ihm zugesprochen, ist der Ehemann nicht vorhanden, so ist dies nicht der[51] Fall. Man wandte ein: Wenn jemand eine Frau geschlagen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so muß er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Wert der Kinder an den Ehemann zahlen; [lebt] der Ehemann nicht mehr, so zahle er an seine Erben; [lebt] die Frau nicht mehr, so zahle er an ihre Erben; ist sie eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so hat er es erworben[52]!? — Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsere Mišna? Jene bezogen wir auf den Fall, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist, ebenso ist auch diese auf den Fall zu beziehen, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich nach dem Tode des Proselyten, nur lese man: so hat sie es erworben. Col.b

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn eine Jisraélitin einen Proselyten geheiratet hat und von ihm schwanger ist, und jemand sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt[53], so hat er den Ersatz für die Kinder an den Proselyten zu zahlen; wenn aber nach dem Tode des Proselyten, so ist er, wie das Eine lehrt, ersatzpflichtig, und wie das Andere lehrt, ersatzfrei. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím. Nach Rabba besteht hier entschieden ein Streit[54] von Tannaím, muß aber auch nach R. Ḥisda erklärt werden, daß hier ein Streit von Tannaím bestehe? — Nein, das eine nach den Rabbanan und das andere nach R. Šimón b. Gamliél[55]. — Wenn nach R. Šimón b. Gamliél, so gilt dies

21,22. 51. Es ist also niemand da, der diese Entschädigung einfordern könnte. 52. Da es dann Freigut ist. 53. Und ihr die Kinder abgehen. 54. Er kann die Lehre, nach welcher er frei ist, nicht mit seiner Ansicht in Übereinstimmung bringen. 55. Die Lehre, nach welcher er ersatzpflichtig ist, spricht vom Ersatze für den Mehrwert durch die Kinder, u. zwar vertritt sie die Ansicht des RS., nach dem die Frau daran beteiligt ist; den Ersatz für die Kinder braucht er aber nicht

ja nicht nur nach dem Tode, auch bei Lebzeiten erhält sie ja die Hälfte!? — Bei Lebzeiten erhält sie die Hälfte, nach dem Tode aber erhält sie das ganze. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach R. Šimón b. Gamliél, nur spricht die eine Lehre vom Mehrwerte durch die Kinder und die andere vom Ersatze für die Kinder. — Vom Mehrwerte durch die Kinder sollte man doch auf den Ersatz für die Kinder[56] folgern, und von R. Šimón b. Gamliél sollte man doch auf die Rabbanan[57] folgern!? — Nein, am Mehrwerte durch die Kinder ist sie beteiligt, daher erwirbt sie ihn [nachher] vollständig, am Ersatze für die Kinder ist sie nicht beteiligt, daher erwirbt sie ihn überhaupt nicht.

R. Jeba der Greis fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand von den Schuldscheinen eines Proselyten[58] Besitz ergreift? Wer von einem Schuldscheine Besitz nimmt, tut dies wegen des Grundstückes[59], das Grundstück aber hat er nicht in Besitz genommen, und auch der Schuldschein ist ihm nicht angeeignet, da er diesen nicht bezweckt hat, oder bezweckte er auch die Aneignung des Schuldscheines? Dieser erwiderte: Sage, Meister, braucht er ihn etwa zum Verstopfen einer Flasche[60]!? Jener entgegnete: Freilich, zum Verstopfen.

Rabba sagte: Wenn das Pfand eines Jisraéliten sich im Besitze eines Proselyten befindet und der Proselyt stirbt, und darauf ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so wird es ihm abgenommen, weil mit dem Tode des Proselyten sein Anrecht darauf aufgehoben wird[61]. Wenn das Pfand eines Proselyten sich im Besitze eines Jisraéliten befindet und der Proselyt stirbt, und darauf ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so hat der eine[62] an diesem den Wert seines Geldes und der andere erwirbt den Rest. — Weshalb denn, sollte es doch sein Hof für ihn aneignen, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eigne für ihn an, auch wenn er es nicht weiß[63]!? — Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht anwesend ist. Ist er anwesend, sodaß er, wenn er wollte, es sich aneignen könnte, eignet es auch sein Hof für ihn an, ist er aber nicht anwesend, sodaß er, wenn er auch wollte, es sich nicht aneignen könnte, eignet es auch sein Hof für

zu bezahlen. 56. Wenn sie nach RS. die ihm zukommende Hälfte des Mehrwertes durch die Kinder erbt, so erbt sie nach ihm wahrscheinlich auch den Ersatz für die Kinder. 57. Da sie ihn auch nach ihrer Ansicht beerbt; ihr Streit besteht nur darin, ob sie bei Lebzeiten beteiligt ist, nicht aber, ob sie ihn nach dem Tode beerbt. 58. Nach seinem Tode 59. Auf welches der Schuldschein ausgestellt ist. 60. Wieso sollte er nur die Aneignung des Schuldscheines bezweckt haben. 61. Es geht dann zurück in den Besitz des Eigentümers über. 62. Der Gläubiger. 63. Wenn sich in diesem eine herrenlose Sache befindet; ebenso sollte in diesem Falle der

ihn nicht an. Die Halakha ist: wenn es[64] sich nicht in seinem Hofe befindet; er erwirbt es daher nicht.

V,1 WER EINE GRUBE AUF PRIVATGEBIET GRÄBT UND SIE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE HIN ÖFFNET, ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE UND SIE NACH PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF PRIVATGEBIET UND SIE NACH EINEM ANDEREN PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, IST ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig; das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, wenn man das Gebiet und nicht die Grube[65] preisgegeben hat, so sei dies die Grube, von der in der Tora gesprochen wird. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß man wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sei, denn die Schrift sagt:[66] *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt,* und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, daß er nur wegen des Öffnens und des Grabens ersatzpflichtig[67] ist; sie streiten nur über eine Grube auf eigenem Gebiete. Fol. 50 R. Áqiba ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, denn es heißt:[68] *der Eigentümer der Grube,* der Allbarmherzige spricht von einer Grube, die Eigentümer hat; R. Jišmáél aber ist der Ansicht, darunter sei der Eigentümer[69] des Hindernisses zu verstehen. — Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird, die R. Áqiba gebraucht, zu verstehen[70]. — Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. R. Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß man wegen einer Grube auf Privatgebiet ersatzpflichtig sei, denn der Allbarmherzige sagt: *der Eigentümer der Grube,* er spricht also von einer Grube, die einen Eigentümer hat; sie streiten nur über eine Grube auf öffentlichem Gebiete. R. Jišmáél ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig, denn es heißt: *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt,* und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, daß er nur wegen des Öffnens und Grabens ersatzpflichtig[67] ist; R. Áqiba aber [ist der Ansicht,] beides sei nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Öffnen geschrieben haben, so könnte man glauben, nur beim Öffnen ge-

erste Besitzer das Pfand erwerben. 64. Das Pfand. 65. Die Grube ist also sein richtiges Eigentum u. befindet sich auf öffentlichem Gebiete. 66. Ex. 21,33. 67. Obgleich die Grube nicht sein Eigentum ist. 68. Ex. 21,34. 69. Dh. der Urheber. 70. RJ. schließt die des RA. aus, dagegen kann RA. die des RJ. nicht ausschließen, da von einer Grube auf öffentlichem Gebiete nach aller Ansicht in der

nüge das Zudecken, wenn man aber eine gräbt, genüge das Zudecken nicht, vielmehr müsse man sie zuschütten. Und wenn der Allbarmherzige es nur vom Graben geschrieben hätte, so könnte man glauben, man müsse sie nur dann zudecken, wenn man sie selber gräbt, weil man eine Handlung ausübt, wenn man aber eine öffnet, also keine Handlung ausübt, brauche man sie nicht einmal zuzudecken, so lehrt er uns. — Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird, die R. Jišmáél gebraucht, zu verstehen[71]? — Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. Man wandte ein: Wer eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und sie nach Privatgebiet hin öffnet, ist ersatzfrei, obgleich man dies nicht tun darf, denn es ist verboten, unter öffentlichem Gebiete eine Höhle zu graben. Wer Gruben, Graben und Höhlen auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig. Wer eine Grube gräbt auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, wie es zum Beispiel beim Graben von Fundamenten geschieht, ist ersatzfrei, nach R. Jose b. Jehuda aber ersatzpflichtig, es sei denn, daß er einen zehn [Handbreiten] hohen Zaun errichtet oder vier Handbreiten von der Stelle, da Menschen oder Tiere gehen, eingerückt hat. Nur wenn es zu einem Fundamente geschieht, sonst aber ist er ersatzpflichtig. Nach wessen Ansicht: allerdings vertritt nach Rabba der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmáéls und der Schlußsatz die des R. Áqiba; nach R. Joseph aber ist zwar der Schlußsatz nach aller Ansicht zu erklären, der Anfangsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmáéls noch die des R. Áqiba!? — R. Joseph kann dir erwidern: das ganze ist nach aller Ansicht zu erklären, denn der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er weder sein Gebiet noch seine Grube preisgegeben[72] hat. R. Aši sagte: Da du sie nach R. Joseph nun nach aller Ansicht erklärt hast, so braucht sie auch nach Rabba nicht verschiedenen Tannaím addiziert zu werden. Wenn der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmáéls vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Jišmáéls, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er das öffentliche Gebiet erweitert[73] hat, daher ist er nur dann [frei], wenn dies zu einem Fundament geschah, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. Man wandte ein: Wer eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig; wenn aber auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, so ist er ersatzfrei. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, denn das ganze vertritt die Ansicht R. Jišmáéls, nach R. Joseph aber vertritt zwar der Anfangsatz die Ansicht R.

Schrift gesprochen wird. 71. Cf. Anm. 70 mut. mut. 72. Es ist sein Gebiet, in dem er dazu befugt ist. 73. Wenn er die Stelle, auf der er die Grube gräbt, zum öffentlichen Gebiete arrondiert hat; er hat also die Grube auf öffentlichem

Jišmáéls, der Schlußsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmáéls noch die des R. Áqiba!? – Er kann dir erwidern: wenn er sie zu einem Fundament gräbt, also nach aller Ansicht.

Die Rabbanan lehrten: Wer [einen Brunnen] gräbt oder öffnet und ihn dem Publikum übergibt, ist ersatzfrei, wenn er aber einen gräbt oder öffnet und ihn dem Publikum nicht übergibt, so ist er ersatzpflichtig. So pflegte auch Neḥunja der Brunnengräber zu verfahren; er grub oder öffnete sie[74] und übergab sie dem Publikum. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Dieser hat diese Halakha gehalten. – Diese und weiter keine!? – Sage: auch diese Halakha.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter Neḥunja des Brunnengräbers in einen großen Brunnen. Da berichtete man es R. Ḥanina b. Dosa[75]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede, in der zweiten sprach er zu ihnen: Friede, in der dritten sprach er zu ihnen: sie ist bereits heraufgekommen. Als man sie darauf fragte, wer sie heraufgebracht habe, erwiderte sie: Ein männliches Schaf, das von einem Greise geführt wurde, stellte sich zu mir ein. Darauf sprachen sie zu ihm: Bist du denn ein Prophet? Er erwiderte ihnen: Ich bin weder ein Prophet noch Sohn eines Propheten, aber ich sagte mir wie folgt: sollte denn an einem Werke, mit dem dieser Fromme sich abmüht, sein Kind verunglücken. R. Aḥa sagte: Dennoch starb seine Tochter vor Durst. Es heißt nämlich:[76]*rings um ihn stürmt es gewaltig,* dies lehrt, daß es der Heilige, gepriesen sei er, mit seiner Umgebung haargenau[77]nimmt. R. Neḥunja sagte: Hieraus:[78]*Gott ist schrecklich im Rate der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben.*

R. Ḥanina sagte: Wer da sagt, der Heilige, gepriesen sei er, sei übersehend, dessen Leben werde übersehen, denn es heißt:[79]*er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun, denn Recht sind alle seine Wege.*

R. Ḥana, nach anderen R. Šemuél b. Naḥmani, sagte: Es heißt:[80]*langmütig in Zornen*[81], es heißt aber nicht: langmütig im Zorn; er ist langmütig Frommen und Frevlern gegenüber. Col.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht Steine aus seinem Gebiete in öffentliches Gebiet wegräumen. Einst räumte ein Mann Steine aus seinem Gebiete in öffentliches Gebiet. Da kam ein Frommer heran und sprach zu ihm: Wicht, weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiete, das nicht dir gehört, in ein Gebiet, das dir gehört!? Da lachte er über ihn. Nach Verlauf von Tagen geriet dieser Mann in die Notlage, sein Feld zu verkaufen, und als er darauf in jener Straße ging, strauchelte er

Gebiete gegraben. 74. Brunnen für die Wallfahrer. 75. Damit er für sie bete. 76. Ps. 50,3. 77. Das W. נשערה (stürmen) wird von שער Haar abgeleitet. 78. Ps. 89,8. 79. Dt. 32,4. 80. Ex. 34,6. 81. Das W. אפים wird als Mehrzahl auf-

an diesen Steinen. Da sprach er: Jener Fromme hatte Recht, als er zu mir sprach: weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiete, das nicht dir gehört, in ein Gebiet, das dir gehört.

v,2 WENN JEMAND EINE GRUBE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEGRABEN HAT UND EIN OCHS ODER EIN ESEL IN DIESE FÄLLT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. ER IST ERSATZPFLICHTIG, EINERLEI OB ER EINE GRUBE, EINEN GRABEN, EINE HÖHLE, EINE VERTIEFUNG ODER EINE RINNE GEGRABEN HAT. WESHALB ABER WIRD VON EINER GRUBE GESPROCHEN? WIE EINE GRUBE ZU TÖTEN GEEIGNET UND ZEHN HANDBREITEN TIEF IST, EBENSO AUCH ALLES ANDERE, WAS ZU TÖTEN GEEIGNET UND ZEHN HANDBREITEN TIEF IST. WENN SIE WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND EIN OCHS ODER EIN ESEL DA HINEINFÄLLT UND VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI; WIRD ER BESCHÄDIGT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Rabh sagt, bei der Grube habe die Tora ihn ersatzpflichtig gemacht nur für die Stickluft, nicht aber für den Schlag; er ist der Ansicht, die Schädigung durch den Schlag komme von der herrenlosen Erde. Šemuél aber sagt, für die Stickluft und um so mehr für den Schlag[82]. Wenn man aber sagen wollte, die Tora habe ihn nur für den Schlag und nicht für die Stickluft ersatzpflichtig gemacht, so hat sie bekundet, daß dies auch von einer Grube gilt, die mit Wollflocken gefüllt[83]ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete errichtet hat; nach Rabh ist man wegen der Anhöhe nicht ersatzpflichtig, nach Šemuél aber ist man auch wegen der Anhöhe ersatzpflichtig. – Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift sagt:[84]*und hineinfällt*, nur wenn es hineinfällt. – Und Šemuél? – *Und hineinfällt*, jede Art des Fallens. – Wir haben gelernt: Weshalb wird demnach von einer Grube gesprochen? Wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, was zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist. Allerdings schließen nach Šemuél [die Worte] 'alles andere' eine Anhöhe ein, was aber schließen nach Rabh [die Worte] 'alles andere' ein!? – Sie schließen Vertiefungen und Rinnen ein. – Von Vertiefungen und Rinnen lehrte er es ja ausdrücklich!? – Zuerst lehrte er es allgemein, nachher nennt er sie besonders. – Wozu braucht er dies von allen besonders zu lehren? – Dies ist nötig. Würde er es nur von einer Grube gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einer solchen ist bei einer Tiefe von zehn [Handbreiten] Stickluft vorhanden, weil sie klein und rund ist, ein Graben aber habe bei zehn Handbreiten

gefaßt. 82. Erstere kommt von selbst, den letzteren dagegen hat der Eigentümer herbeigeführt. 83. Die Schrift spricht von einer Grube allgemein. 84. Ex. 21,33.

keine Stickluft. Würde er es nur von einem Graben gelehrt haben, so könnte man glauben, nur ein Graben habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil er klein ist, eine Höhle aber, die ausgetieft ist, habe bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Würde er es nur von einer Höhle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur eine Höhle habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie überdeckt ist, Vertiefungen aber, die nicht überdeckt sind, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Und würde er es nur von Vertiefungen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Vertiefungen haben bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie oben nicht breiter sind als unten, Rinnen aber, die oben breiter sind als unten, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Daher lehrt er es uns [von allen]. – Wir haben gelernt: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei; wird er beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn da ein Ochs oder ein Esel hineinfällt und verendet, ist er wahrscheinlich deshalb ersatzfrei, weil kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? – Nein, weil sie keine Stickluft haben[85]. – Wieso ist er demnach, wenn er beschädigt wird, ersatzpflichtig, sie haben ja keine Stickluft!? – Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft für den Tod, wohl aber genügend Stickluft für eine Beschädigung.

Einst fiel ein Ochs in eine Bewässerungsgrube hinein, und der Eigentümer schlachtete ihn. Da erklärte ihn R. Naḥman als rituell ungenießbar. Darauf sprach R. Naḥman: Wenn der Eigentümer dieses Ochsen einen Kab Mehl[86] genommen hätte und ins Lehrhaus gegangen wäre, um zu lernen, daß, wenn er vierundzwanzig Stunden[87] gelebt hat, er rituell genießbar sei, würde er seinen Ochsen, der viele Kab wert war, nicht verloren[88] haben. R. Naḥman ist demnach der Ansicht, auch bei weniger als zehn [Handbreiten][89] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. Doch wohl, weil in solchen kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? – Nein, weil in solchen keine Stickluft vorhanden ist. – Wieso heißt es demnach, wenn sie beschädigt werden, sei er ersatzpflichtig, solche haben ja keine Stickluft!? – Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft, um den Tod herbeizuführen, wohl aber um eine Schädigung herbeizuführen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Der Steinigungsraum war zwei Mann[90] hoch, und hierzu wird gelehrt, zu diesen komme noch seine eigene Höhe hinzu, das sind

Fol. 51

85. Und um so weniger kann in dieser ein totbringender Schlag herbeigeführt werden. 86. Als Proviant. 87. Nach einem Sturze. 88. Er würde diese Zeit gewartet haben. 89. Diese Gruben waren 6 Handbreiten tief. 90. Der Delinquent

drei. Wozu ist nun eine solche Höhe nötig, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn [Handbreiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? — Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: sollte man ihn doch nur zehn [Handbreiten] hoch gemacht haben!? Vielmehr ist dies nach R. Naḥman zu erklären, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[91]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod[92]. — Demnach sollte man ihn noch höher errichtet haben!? — Er würde verunstaltet werden. Er wandte ferner gegen ihn ein:[93]*Wenn jemand von diesem*[94]*herunterfallen sollte*, nicht aber in dieses. Wenn nämlich die Straße zehn Handbreiten höher ist, sodaß man aus dieser auf [das Dach] fallen kann, so ist er[95]frei, wenn sie aber zehn Handbreiten tiefer ist, sodaß man [vom Dache] auf diese fallen kann, so ist er verpflichtet. Wozu sind nun zehn [Handbreiten] erforderlich, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei einem Hause, denn weniger als zehn [Handbreiten] ist es kein Haus mehr[96]. — Demnach ist es ja auch jetzt[97]keines, denn wenn es auch draußen zehn [Handbreiten] hoch ist, innen aber sind es ja keine zehn, da Gebälk und Estrich abzuziehen sind!? — Wenn er es innen ausgetieft hat. — Demnach kann es ja, auch wenn es außen keine zehn [Handbreiten] hat, innen zehn haben, wenn er es nämlich noch mehr ausgetieft hat!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Naḥmans: vom Bauche des Ochsen bis zur Erde sind es vier [Handbreiten], die Bewässerungsgrube hat sechs [Handbreiten], das sind also zehn; es ergibt sich somit, daß der Aufschlag aus einer Höhe von zehn [Handbreiten] erfolgt. — Wieso heißt es demnach in unserer Mišna: wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, was zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, auch sechs sind ja ausreichend!? — Ich will dir sagen, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es in die Grube hineinpurzelt[98].

vi,1 WENN EINE GRUBE ZWEI TEILHABERN GEHÖRT UND DER EINE AN DIESER VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT, UND DER ANDERE EBENFALLS, UND SIE NICHT ZUDECKT, SO IST DER ANDERE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Wieso kann eine Grube zwei Teilhabern gehören? Aller-

wurde von dieser Anhöhe hinabgestoßen; cf. Syn. Fol. 45a. 91. Lev. 19,18. 92. Daß er beim Niederschlagen tot liegen bleibe. 93. Dt. 22,8. 94. Einem Hause, dessen Dach kein Geländer hat. 95. Der Hausbesitzer braucht kein Geländer am Rande der Straße zu errichten, damit man nicht auf das Haus falle. 96. Bei einem solchen hat die Verpflichtung zu einem Geländer überhaupt keine Geltung, da die Schrift nur von einem 'Hause spricht 97. Selbst wenn es 10 Handbreiten hoch ist. 98. Wenn das Tier liegend hineingefallen ist; in diesem Falle ist nur

dings kann es vorkommen, wenn wir der Ansicht R. Åqibas sind, welcher sagt, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, wenn nämlich der Hof samt der Grube beiden gehörte und sie den Hof und nicht die Grube preisgegeben haben; wenn wir aber der Ansicht sind, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiete nicht ersatzpflichtig, so kann man ja nur für eine auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sein, wieso kann nun eine Grube auf öffentlichem Gebiete zwei Besitzer haben? Wenn sie etwa einen Vertreter beauftragt haben, für sie eine Grube zu graben, und er dies getan hat, so gibt es ja keinen Vertreter für eine verbotene Handlung[98]. Und wenn etwa der eine fünf und der andere fünf [Handbreiten] gegraben hat, so ist ja die Tätigkeit des ersteren aufgehoben worden. Allerdings kann dies nach Rabbi[99] hinsichtlich der Schädigung vorkommen, wieso aber kann dies nach Rabbi hinsichtlich des Todes und nach den Rabbanan sowohl hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich der Schädigung vorkommen!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn sie zusammen den [letzten] Erdklumpen herausgenommen und sie auf zehn [Handbreiten] ergänzt haben.

Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und ein anderer gekommen und sie auf zehn ergänzt hat, so ist der andere ersatzpflichtig. Rabbi sagt, der andere bei einem Todesfalle, und beide bei einer Beschädigung. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[100] *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so schließt dies den Fall ein, wenn einer das Graben des anderen fortsetzt; er hat dadurch die Tätigkeit des ersteren aufgehoben. – Und Rabbi!? – Er kann dir erwidern: dies ist nötig, wie wir bereits gesagt[101] haben. – Auch nach den Rabbanan ist es ja dieserhalb nötig!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan: die Schrift sagt: *wenn jemand eine Grube gräbt*, einer und nicht zwei. – Und Rabbi!? – Hieraus entnimmt er folgendes: *wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube gräbt. – Und die Rabbanan!? – [Die Worte] *jemand eine Grube* kommen zweimal vor. – Und Rabbi!? – Da sie bei dem einen[102] gebraucht werden, so werden sie auch beim anderen[102] gebraucht. – Woher, daß dies darauf hindeutet,

eine 10 Handbreiten tiefe Grube tötlich. 98. Wenn jemand einen anderen beauftragt, eine verbotene Handlung zu begehen, u. er es tut, so ist dieser strafbar u. nicht der Beauftragende. 99. Der in einem solchen Falle für eine nicht tötliche Schädigung beide verantwortlich macht. 100. Ex. 21,33. 101. Daß er wegen der Tätigkeit schuldig ist, obgleich die Grube nicht ihm gehört; cf. supra Fol. 49b. 102. Beim Graben, bezw. Öffnen. 103. ZBs. ein Erstgeborenes od. ein Opfer-

daß der andere ersatzpflichtig ist, vielleicht darauf, daß der erste ersatzpflichtig ist!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, dem, der den Tod herbeigeführt hat. – Aber [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig!? Raba sagte nämlich: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs[103] in eine Grube gefallen ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei, denn es heißt: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt][104] gehört. – Ich will dir sagen, ist es etwa nicht selbstverständlich, daß hier von dem gesprochen wird, der den Tod herbeigeführt hat[105]!?

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben hat, und darauf ein anderer kommt und sie auf zwanzig ergänzt, und darauf ein dritter und sie auf dreißig ergänzt, so sind sie alle ersatzpflichtig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben hat, und ein anderer kommt und sie auskalkt und anstreicht[106], so ist der andere ersatz- Col.b pflichtig. Es wäre also anzunehmen, eine Lehre vertrete die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan. R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan sind der Ansicht, der letzte sei schuldig, nur in dem Falle, wenn der erste die den Tod herbeiführende Tiefe nicht gegraben hat, wenn aber der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben hat, pflichten auch die Rabbanan bei, daß alle ersatzpflichtig sind. – Aber beim Falle vom Auskalken und Anstreichen hat ja der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben, dennoch lehrt er, der letzte sei ersatzpflichtig!? – Ich will dir sagen, diese spricht von dem Falle, wenn sie nicht genügend Stickluft hatte, um den Tod herbeizuführen, und der andere die den Tod herbeiführende Stickluft hinzugefügt hat. Manche lesen: R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht Rabbis; die eine, die lehrt, alle seien ersatzpflichtig, stimmt ja, und die andere, die lehrt, der letzte sei ersatzpflichtig, spricht von dem Falle, wenn die Stickluft weder den Tod noch eine Beschädigung herbeiführen konnte, und der andere Stickluft hinzugefügt hat sowohl für den Tod als auch für eine Schädigung.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein vor eine Grube hingelegt hat, und sie dadurch auf zehn [Handbreiten] ergänzt, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, nur wenn er sie unten erweitert, wo also die von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, nicht aber wenn oben,

tier, das ein Gebrechen bekommen hat; vgl. S. 29 Anm. 195. 104. Dies ist bei einem solchen nicht der Fall, man darf es zBs. nicht den Hunden vorwerfen. 105. Hieraus ist also beides zu entnehmen. 106. Dadurch wurde die Grube enger

wo die nicht von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, so lehrt er uns.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er seine Handbreite verstopft[107] oder seine Steine fortgenommen[107] hat; sagen wir, er hat das, was er zugefügt hatte, fortgenommen, oder aber sagen wir, die Tätigkeit des ersten ist aufgehoben und sie befindet sich nun vollständig in seinem Besitze? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Šemuél b. Martha: Wenn die Grube acht Handbreiten tief ist und zwei mit Wasser gefüllt sind, so ist er ersatzpflichtig, weil eine Handbreite Wasser zwei [Handbreiten] Luft entspricht. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Grube neun [Handbreiten] tief und eine mit Wasser gefüllt ist; sagen wir, das Wasser habe, da es wenig ist, keine Stickluft, oder aber ist, da sie tiefer ist, genügend Stickluft vorhanden? Wie ist es ferner, wenn die Grube sieben Handbreiten tief ist und drei mit Wasser gefüllt sind; hat sie genügend Stickluft, da mehr Wasser vorhanden ist, oder hat sie nicht genügend Stickluft, da sie nicht tief genug ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Šezbi fragte Rabba: Wie ist es, wenn jemand [eine Grube] verbreitert hat? Dieser erwiderte: Er hat die Stickluft vermindert. Jener entgegnete: Im Gegenteil, er hat ja die Schädigung genähert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wir sehen nun, ist [das Vieh] infolge der Stickluft verendet, so hat er ja diese vermindert, und ist es infolge des Schlages verendet, so hat er ja die Schädigung genähert. Manche lesen: R. Aši sagte: Wir sehen nun, ist es von dieser Seite[108] hineingefallen, so hat er ja die Schädigung genähert, und ist es von der anderen Seite hineingefallen, so hat er ja die Stickluft vermindert.

Es wurde gelehrt: Über eine Grube, die ebenso tief wie breit ist, streiten Rabba und R. Joseph im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Manis; einer sagt, [eine Grube] habe nur dann keine Stickluft, wenn sie breiter ist als tief, und einer sagt, sie habe nur dann Stickluft, wenn sie tiefer ist als breit[109].

Und der eine an dieser vorübergeht und sie nicht zudeckt. Wann hört die Verantwortung des ersten auf? Rabba und R. Joseph sagten beide im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Minas; einer sagt, sobald er [den anderen die Grube] benutzend zurückläßt, und einer sagt, sobald er ihm den Deckel übergibt. Nach den folgenden Tannaím: Wenn jemand Wasser aus einem Brunnen schöpft und ein anderer herankommt

u. die Luft stickiger. 107. Wenn jemand eine Grube von 9 Handbreiten um eine Handbreite tiefer gegraben, oder am Rande einen eine Handbreite hohen Stein hingelegt u. nachher diese Handbreite verstopft, bezw. den Stein entfernt hat. 108. Wo er sie erweitert hat. 109. Nach der 1. Ansicht hat eine solche

und zu ihm spricht: laß mich, ich will Wasser aus dem Brunnen schöpfen, so ist jener, sobald er diesen bei der Benutzung zurückläßt, nicht mehr verantwortlich; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine fiktive[110] Sonderung, somit schöpft der eine seines und der andere seines, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe keine fiktive Sonderung. Rabina sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn wir haben gelernt: Wenn Teilhaber sich den Genuß von einander abgeloben, so dürfen sie den [gemeinsamen] Hof nicht benutzen. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, der eine betrete das seine und der andere betrete das seine. Auch hierbei besteht ihr Streit in folgendem: R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine fiktive Sonderung, somit betritt der eine das seine und der andere das seine, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe keine fiktive Sonderung.

R. Eleâzar sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Brunnen verkauft, so hat ihn dieser geeignet, sobald jener ihm den Deckel übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Geld[111], so sollte er ihn doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er ihn doch durch die Besitznahme erwerben!? – Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müßte aber zu ihm sagen: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn, und sobald er ihm den Deckel übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn.

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus Fol. 52 verkauft, so hat dieser es geeignet, sobald jener ihm den Schlüssel übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Geld, so sollte er es doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er es doch durch die Besitznahme erwerben!? – Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müßte aber zu ihm sagen: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, und sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, nimm es in Besitz und erwirb es.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Wenn jemand seinem Nächsten eine Herde verkauft, so hat sie dieser erworben, sobald jener ihm den Leiter[112] übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Ansichziehen[113], so sollte er sie doch durch das Ansichziehen erwerben, und wenn durch Übergabe[113], so sollte er sie doch durch die Übergabe erwerben!? – Tat-

Stickluft, nach der 2. nicht. 110. Obgleich in Wirklichkeit die Grube nicht geteilt werden kann. 111. Immobilien werden erworben durch Zahlung, Verkaufsurkunde oder Besitznahme. 112. Die Erklärung folgt weiter; etymol. wahrscheinl. v. משך *ziehen, leiten* abzuleiten. 113. Dadurch werden Mobilien erworben. 114.

sächlich, wenn durch Ansichziehen, er müßte aber zu ihm sagen: geh, zieh sie an dich und erwirb sie, und sobald er ihm den Leiter übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, zieh sie an dich und erwirb sie. — Was ist unter 'Leiter' zu verstehen? — Hier erklärten sie: die Schelle[114]; R. Jâqob erklärte: der Bock, der an der Spitze der Herde geht. — So trug einst ein Galiläer[115] vor R. Ḥisda vor: Zürnt der Hirt der Herde, so blendet er den Leithammel.

WENN DER EINE [DIE GRUBE] ZUGEDECKT HATTE, UND DARAUF DER ZWEITE KOMMT UND SIE OFFEN FINDET UND NICHT ZUDECKT, SO IST DER ZWEITE ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN OCHS ODER EIN ESEL IN DIESE HINEINFÄLLT UND VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER SIE ABER NICHT GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN OCHS ODER EIN ESEL IN DIESE HINEINFÄLLT UND VERENDET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. FÄLLT [EIN OCHS] DURCH DEN SCHALL DES GRABENS[116] VORWÄRTS HINEIN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WENN ABER DURCH DEN SCHALL DES GRABENS RÜCKWÄRTS, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DA EIN OCHS MIT SEINEM JOCHE HINEINFÄLLT UND DIESES ZERBRICHT, ODER EIN ESEL MIT SEINEM GESCHIRR UND DIESES ZERREISST, SO IST ER FÜR DAS VIEH ERSATZPFLICHTIG, UND FÜR DIE GERÄTE ERSATZFREI. FÄLLT DA EIN TAUBER, BLÖDER ODER JUNGER OCHS HINEIN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN EIN SOHN ODER EINE TOCHTER[117], EIN SKLAVE ODER EINE MAGD, SO IST ER ERSATZFREI. vi,2

GEMARA. Wie lange bleibt der erste ersatzfrei[118]? Rabh sagte, bis er es[119] erfährt. Šemuél sagte, bis man es ihm mitteilt[120]. R. Joḥanan sagte, bis man es ihm mitteilt und er Arbeiter mieten, Zedern fällen und sie zudecken kann[121].

WENN ER SIE GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN OCHS ODER EIN ESEL IN DIESE HINEINFÄLLT UND VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI. Wieso können sie, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, hineinfallen!? R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana erwiderte: Wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Ochsen und nicht vor Kamelen Stand halten kann, Kamele aber gekommen sind und ihn beschädigt haben, und darauf Ochsen kommen und hineinfallen[122]? — Ich will dir sagen, in welchem Falle: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden[123], und sind da keine Ka-

Des Hirten zum Zusammenklingeln der Herde. 115. גלילאה viell. Wanderer, Wanderprediger. 116. Wenn die Grube bereits vorhanden war u. jemand in dieser herumgräbt. 117. Vgl. S. 138 Anm. 88. 118. Wenn er seinen Mitinhaber an der Grube zurückläßt. 119. Daß die Grube offen ist. 120. Obgleich er selbst es nicht gesehen hat. 121. Erst nach Ablauf dieser Frist ist er verantwortlich. 122. Für Ochsen war der Deckel ausreichend. 123. Er sollte damit rechnen, daß

mele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. – In dem Falle, wenn sie da zeitweise kommen; sagen wir, dies sei sein Verschulden, da sie da zeitweise kommen und er daran denken sollte, oder aber ist dies ein Mißgeschick, da dann keine vorhanden waren? – Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. In welchem Falle: wollte man sagen, gehörig für Ochsen und für Kamele, so könnten sie ja nicht hineinfallen; Col.b doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, wieso ist er ersatzfrei, es ist ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja selbstverständlich, da dies ein Mißgeschick ist. Doch wohl in dem Falle, wenn sie da zeitweise kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Ochsen kommen und hineinfallen. Er lehrt also, daß er ersatzfrei sei; demnach gilt dies, da dann keine vorhanden waren, als Mißgeschick. – Ich will dir sagen, tatsächlich gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, wenn du aber einwendest, wieso sie denn hineingefallen sind, so erklärte R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana: wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde. – Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzpflichtig. In welchem Falle: wollte man sagen, nicht gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, so ist dies ja selbstverständlich und es braucht nicht gelehrt zu werden, daß er ersatzpflichtig sei; doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. Doch wohl, wenn sie da zeitweise kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Ochsen kommen und hineinfallen. Er lehrt also, daß er ersatzpflichtig sei; demnach gilt dies, da sie zeitweise kommen, als sein Verschulden, weil er daran denken sollte. – Tatsächlich gehörig nur für Ochsen und nicht für Kamele, und zwar, wenn da Kamele vorhanden sind; wenn du aber einwendest, dies sei ja sein Verschulden, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt[124] hat. Manche sagen: Dieser Fall ist überhaupt nicht fraglich, denn da [Kamele] zeitweise kommen, so ist dies sein Verschulden, weil er damit rechnen sollte, und die Frage lautet vielmehr wie folgt: Wie ist es, wenn er [die Grube] zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Ochsen und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und Kamele da vorhanden

Kamele den Deckel beschädigen od. hineinfallen können. 124. Er lehrt diesen

sind, dieser aber innen wurmstichig geworden[125]ist; sagen wir, da es sein Verschulden wäre, falls es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist, oder sagen wir dies[126]nicht? – Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. Hierzu wird gelehrt: R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana erklärte: Wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde. In welchem Falle: wollte man sagen, gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, so ist es ja, wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde, selbstverständlich, daß er frei ist, was kann er denn dafür!? Doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele, und zwar, wenn Kamele da vorhanden sind und [der Deckel] innen wurmstichig wurde, und er lehrt, daß er ersatzfrei sei. Hieraus also, daß wir nicht sagen, da es sein Verschulden wäre, wenn es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist. – Nein, tatsächlich gehörig sowohl für Kamele als auch für Ochsen, und zwar, wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde; wenn du aber einwendest, er könne ja nicht dafür, daß er wurmstichig wurde, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, er sollte hingehen und ihn untersuchen[127], so lehrt er uns. – Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat, und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzpflichtig. In welchem Falle: wollte man sagen, nicht gehörig, weder für Ochsen noch für Kamele, so braucht er ja nicht zu lehren, daß er ersatzpflichtig sei; doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. Doch wohl, wenn da Kamele vorhanden sind und [der Deckel] innen wurmstichig wurde, und er lehrt, daß er ersatzpflichtig sei. Hieraus also, daß wir sagen, da es sein Verschulden wäre, wenn es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist. – Nein, tatsächlich gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele, und Kamele da vorhanden sind, und zwar, wenn Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben, und darauf Ochsen gekommen und hineingefallen sind; wenn du aber einwendest, dies sei ja selbstverständlich, da es sein Verschulden ist, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt hat[124]. – Komm und höre: Fällt da ein tauber, blöder, kleiner, blinder oder

Fall nur als Ggs. zum vorangehenden, obgleich er selbstverständlich ist. 125. Der Schaden wurde nicht durch die Kamele verursacht. 126. Eigentl. sagen wir nicht 'weil' od. 'da'; vgl. Bd. V S. 35 Anm. 261. 127. Wörtl. und darauf klopfen.

nachts gehender Ochs hinein, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein vollsinniger am Tage, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da dies sein Verschulden wäre bei einem tauben, so gilt dies als sein Verschulden auch bei einem vollsinnigen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß wir dies[126] nicht sagen. Schließe hieraus.

Fällt &c. vorwärts hinein &c. Rabh sagte: Vorwärts, wörtlich, wenn Fol. 53 aufs Gesicht, und rückwärts, wörtlich, wenn auf den Rücken; in beiden Fällen, wenn er in die Grube gefallen ist. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, daß die Tora ihn bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft[128] ersatzpflichtig gemacht habe, und nicht für den Schlag. Šemuél sagte: Wenn er in die Grube [gefallen ist], so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob aufs Gesicht oder auf den Rücken. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, [man sei ersatzpflichtig] für die Stickluft, und um so mehr für den Schlag. Ersatzfrei ist man, wenn er durch den Schall des Grabens rückwärts gestürzt ist, nur in dem Falle, wenn er durch die Grube gestrauchelt und hinter der Grube außerhalb derselben gestürzt ist. Man wandte ein: Wenn in die Grube, so ist er ersatzpflichtig, ob vorwärts oder rückwärts!? Dies ist eine Widerlegung Rabhs. R. Ḥisda erwiderte: Rabh pflichtet bei, daß man ersatzpflichtig sei, wenn die Grube sich auf seinem Gebiete befindet, weil [der Geschädigte] zu ihm sagen kann: wie du es auch nimmst: ist er durch die Stickluft verendet, so gehört sie ja dir, und ist er durch den Schlag verendet, so gehört sie ja ebenfalls dir. Rabba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich umgedreht hat; wenn er zuerst aufs Gesicht gefallen und sich dann umgedreht und auf den Rücken aufgeschlagen ist. Die Wirkung der Stickluft bleibt bestehen. R. Joseph erklärte: Hier handelt es sich um die Beschädigung des Brunnens durch den Ochsen, wenn er nämlich das Wasser verpestet hat; [der Eigentümer] ist ersatzpflichtig, einerlei ob er vorwärts oder rückwärts gefallen ist. R. Ḥananja rezitierte eine Lehre als Stütze für Rabh.[129] *Und hineinfällt*, nur wenn er auf gewöhnliche Art hineingefallen ist; hieraus folgerten sie, daß er, wenn er durch den Schall des Grabens vorwärts hineingefallen ist, ersatzpflichtig, und wenn rückwärts, ersatzfrei sei; in beiden Fällen, wenn er in die Grube gefallen ist.

Der Meister sagte: Wenn er durch den Schall des Grabens vorwärts hineingefallen ist, sei er ersatzpflichtig. Weshalb denn, er[130] kann ja sagen: der Grabende hat dies veranlaßt!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Nathans vertreten, welcher sagt, der Eigentümer der Grube habe den Schaden angerichtet, und wenn von dem einen kein Ersatz

128. Wenn das Tier aufs Gesicht hineinfällt, so erstickt es, nicht aber, wenn auf den Rücken. 129. Ex. 21,33. 130. Der Eigentümer der Grube. Hier wird von

einzuziehen ist, so ziehe man ihn vom anderen[131] ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Ochs einen anderen in eine Grube hineingestoßen hat, so ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer der Grube ersatzfrei; R. Nathan sagt, der Eigentümer des Ochsen zahle die Hälfte und der Eigentümer der Grube zahle die Hälfte. – Es wird ja aber gelehrt: R. Nathan sagt, der Eigentümer der Grube zahle drei Viertel und der Eigentümer des Ochsen zahle ein Viertel!? – Das ist kein Einwand; das eine spricht von einem nicht verwarnten[132] und das andere spricht von einem verwarnten. – Welcher Ansicht ist er hinsichtlich des nicht verwarnten: ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, so sollte doch jeder die Hälfte zahlen, und ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, so sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Ochsen ein Viertel zahlen und jener ein Viertel verlieren!? Raba erwiderte: R. Nathan war Richter und war in Rechtssachen gründlich; tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, wenn du aber einwendest, so sollte doch jeder die Hälfte des Schadens zahlen, [so ist zu erwidern:] der Eigentümer des Ochsen kann zum Eigentümer der Grube sagen: was nützt mir nun die Beteiligung[133]!? Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, wenn du aber einwendest, demnach sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Ochsen ein Viertel zahlen und jener ein Viertel verlieren, [so ist zu erwidern:] weil der Eigentümer des Ochsen zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe meinen Ochsen in deiner Grube gefunden und du hast ihn getötet; was ich von jenem einziehen kann, ziehe ich ein, und was ich von jenem nicht einziehen kann, ziehe ich von dir ein.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein an der Mündung einer Grube hingelegt hat und ein Ochs kommt und an diesem strauchelt und in die Grube fällt, so haben wir den Streit zwischen R. Nathan und den Rabbanan. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Falle, weil der Eigentümer der Grube zum Eigentümer des Ochsen sagen kann: dein Ochs würde ihn getötet haben, auch wenn meine Grube nicht da wäre, während hierbei der Eigentümer des Steines zum Eigentümer der Grube sagen kann: wenn nicht deine Grube, würde mein

dem Falle gesprochen, wenn ein Fremder u. nicht der Eigentümer in der Grube gegraben hat. Auch der Grabende sollte ersatzfrei sein, da er durch das Geräusch die Schädigung nur veranlaßt hat. 131. Wenn der Grabende ersatzfrei ist, so muß der Eigentümer der Grube den Schaden ersetzen. 132. Der Eigentümer des Ochsen müßte sonst die Hälfte des Schadens ersetzen, u. da er einen Mitbeteiligten hat, so zahlt er nur die Hälfte davon, ein Viertel. 133. Auch wenn sein Ochs allein den Schaden angerichtet hätte, brauchte er nur die Hälfte des Schadens zu

Stein überhaupt nichts getan haben, denn wenn er an diesem gestrauchelt wäre, würde er sich wieder aufgerichtet haben, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern könne: wenn nicht dein Stein, würde er nicht in die Grube gefallen sein.

Col.b Es wurde gelehrt: Wenn ein gewöhnlicher Ochs und ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs[134] zusammen einen anderen niedergestoßen haben, so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, ein Viertel des Schadens zu zahlen. Beide sprechen sie von einem nicht verwarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan[135] und einer ist der Ansicht R. Nathans[136]. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht der Rabbanan, denn einer spricht von einem nicht verwarnten und einer spricht von einem verwarnten. Manche lesen: so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, der ganze Schaden zu zahlen. Beide sprechen sie von einem verwarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan und einer ist der Ansicht R. Nathans. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Nathans, denn einer spricht von einem verwarnten und einer von einem nicht verwarnten.

Raba sagte: Wenn ein Ochs und ein Mensch zusammen jemand in eine Grube gestoßen haben, so sind hinsichtlich der Schädigung alle[137] schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen[138] und des Ersatzes für die Kinder[139] ist der Mensch schuldig und [die Eigentümer] des Ochsen und der Grube frei, hinsichtlich des Lösegeldes und der dreißig [Šeqel] für einen Sklaven ist [der Eigentümer] des Ochsen schuldig und der Mensch und [der Eigentümer] der Grube frei, und hinsichtlich Geräte und eines für das Heiligtum untauglich gewordenen Ochsen ist der Mensch und [der Eigentümer] des Ochsen ersatzpflichtig und der der Grube ersatzfrei. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[140] *und der tote soll ihm gehören*, nur wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieser, wo der tote nicht [unbeschränkt] ihm gehört[141]. – Demnach wäre dies Raba entschieden, aber dies war ja Raba fraglich!? Raba fragte näm-

ersetzen. 134. ZBs. ein erstgeborener Ochs, der mit einem Gebrechen behaftet u. somit als Opfer untauglich ist; wenn ein solcher Schaden anrichtet, ist kein Ersatz zu zahlen. Eine spätere Interpretation ist der Zusatz in den gedruckten Texten: das ist nämlich ein Erstgeborenes, das nicht ausgelöst worden ist. 135. Der Eigentümer des profanen Ochsen braucht, da er einen Mitbeteiligten hat, nur die Hälfte, also ein Viertel des Schadens zu ersetzen; den Rest verliert der Geschädigte. 136. Der Geschädigte braucht nichts zu verlieren, da der eine Beteiligte für den anderen verantwortlich ist. 137. Der Mensch, der Eigentümer der Grube u. der Eigentümer des Ochsen. 138. Wenn sie dadurch einen Menschen beschädigt haben; vgl. S. 11 Anm. 64. 139. Wenn sie eine Frau hineingestoßen haben u. ihr die Kinder abgegangen sind. 140. Ex. 21,34. 141. Auch ist man

lich: Wie ist es, wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs in eine Grube gefallen ist: deuten [die Worte:] *und der tote soll ihm gehören,* darauf hin, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn der tote [unbeschränkt] ihm gehört, ausgenommen ist dieser, wo der tote ihm nicht [unbeschränkt] gehört, oder aber deuten [die Worte:] *und der tote soll ihm gehören,* darauf, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Nachdem er so gefragt hatte, entschied er es. — Woher entnimmt er demnach, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Dies folgert er aus [den Worten:] *der tote soll ihm gehören,* die bei der Schädigung durch einen Ochsen[142] gebraucht werden. — Was veranlaßt dich nun, aus [den Worten:] *und der tote soll ihm gehören,* die bei der Schädigung durch einen Ochsen gebraucht werden, zu entnehmen, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse, und aus [den Worten:] *und der tote soll ihm gehören,* die bei der Grubenschädigung gebraucht werden, zu entnehmen, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß man bei der Grubenschädigung frei ist, da man bei dieser auch für Geräte nicht ersatzpflichtig ist. — Im Gegenteil, man sollte doch bei der Schädigung durch einen Ochsen frei sein, da man bei dieser auch von der Hälfte des Schadens frei ist!? — Wir finden es aber nicht vom ganzen Schaden.

WENN DA EIN OCHS MIT SEINEM JOCHE HINEINFÄLLT UND DIESES ZERBRICHT &c. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt, nach R. Jehuda sei man auch bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[143] *und da ein Ochs oder ein Esel hineinfällt,* ein Ochs, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte. — Und R. Jehuda? — Das *oder* schließt Geräte ein. — Und die Rabbanan? — Das *oder* dient als Teilung. — Und R. Jehuda? — Die Teilung geht aus [dem Worte] *hineinfällt*[144] hervor. — Und die Rabbanan? — Unter *hineinfällt* können auch mehrere verstanden werden[145]. — Vielleicht aber [lege man es wie folgt aus:] *hineinfällt,* generell, *ein Ochs oder ein Esel,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält das Generelle nur das, was das Spezielle nennt, also nur Ochs und Esel, anderes aber nicht!? — Ich will dir sagen, [weiter folgt:] *so soll der Eigentümer der Grube bezahlen,* dies ist eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte etwas Lebendes ist, ebenso auch alles andere, was lebend ist. — Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von der das Aas durch Berühren und

Fol. 54

bei der Grubenschädigung für Geräte nicht ersatzpflichtig. 142. Cf. Ex. 21,36. 143. Ex. 21,33. 144. Im Singular. 145. In der Schrift wird oft eine Singular-

durch Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und durch Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? – Wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur das eine speziell genannt haben. – Welches sollte er genannt haben, wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur was auf dem Altar dargebracht[146] wird, nicht aber, was nicht auf dem Altar dargebracht wird; und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur was als Erstgeborenes heilig[147] ist, nicht aber, was nicht als Erstgeborenes heilig ist. – Vielmehr, die Schrift sagt: *und der tote soll ihm gehören*, alles was tötlich ist. – Sind denn, sowohl nach den Rabbanan, die Geräte ausschließen, als auch nach R. Jehuda, der Geräte einschließt, diese tötlich[148]!? – Ich will dir sagen, ihr Zerbrechen ist ihr Tod. – Sind denn nach der Ansicht Rabhs, die Tora habe bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft und nicht für den Schlag ersatzpflichtig gemacht, ob nach den Rabbanan oder nach R. Jehuda, diese durch Stickluft beschädigungsfähig!? – Ich will dir sagen, neue Gefäße, die durch die Luft platzen. – Aber [die Worte] *und der tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig!? Raba sagte nämlich: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs in eine Grube fällt, so ist der Eigentümer frei, denn es heißt: *und der tote soll ihm gehören*, nur wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen dieser, wo der tote nicht [vollständig] ihm gehört!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, alles was einen Eigentümer hat. – Demnach sollte dies doch auch von Geräten und Menschen gelten!? – Die Schrift sagt: *Ochs*, nicht aber ein Mensch, *Esel*, nicht aber Geräte. – Allerdings schließt nach R. Jehuda, nach dem Geräte einbegriffen sind, [das Wort] *Ochs* einen Menschen aus, was aber schließt [das Wort] *Esel* aus!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Wortes] *Esel* bei der Grubenschädigung bleibt nach R. Jehuda, und die [des Wortes] *Schaf* beim Gesetze vom Verlorenen[149] bleibt nach aller Ansicht unerklärt.

Fällt da ein tauber, blöder oder junger Ochs hinein, so ist er ersatzpflichtig. Wie ist dies zu verstehen: wollte man sagen, der Ochs eines Tauben, oder der Ochs eines Blöden, oder der Ochs eines Minderjährigen[150], so wäre man demnach wegen des Ochsen eines Vollsinnigen ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Ein tauber Ochs, ein blöder Ochs oder Col.b ein junger Ochs. – Demnach wäre man wegen eines vollsinnigen Ochsen

form statt der Pluralform gebraucht; cf. Ex. 36,1, Dt. 13,3, iSam. 17,34. 146. Was als Opfer brauchbar ist, also nur reine Tiere. 147. Cf. Ex. 13,12,13. 148. Wozu ist nach den Rabbanan ein Schriftvers nötig, um diese auszuschließen, u. wieso kann sie RJ. einschließen. 149. Cf. Dt. 22,1; die Worte dieses Schriftverses mit Ausnahme des genannten werden Bm. Fol. 27a ausgelegt. 150. Nach

ersatzfrei!? R. Jirmeja erwiderte: Hinsichtlich eines vollsinnigen Ochsen braucht überhaupt nicht gelehrt zu werden, daß man ersatzpflichtig sei, man könnte aber glauben, daß bei einem tauben, blöden oder jungen Ochsen die Taubheit, beziehungsweise [die Blödigkeit oder] die Kleinheit dies veranlaßt habe und man ersatzfrei sei, so lehrt er uns. R. Aḥa sprach zu Rabina: Es wird ja aber gelehrt. daß, wenn ein Verständiger in diese hineinfällt, man ersatzfrei sei; doch wohl ein verständiger Ochs!? Dieser erwiderte: Nein, ein [verständiger] Mensch. — Demnach ist man nur wegen eines verständigen Menschen frei, wegen eines unverständigen aber schuldig; es heißt ja aber *ein Ochs*, nicht aber ein Mensch!? — Vielmehr, unter verständig ist ein verständiges Geschöpf[151] zu verstehen. Jener entgegnete: Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn ein verständiger Ochs in diese hineinfällt, man ersatzfrei sei!? Vielmehr, erklärte Raba, nur für einen tauben Ochsen, nur für einen blöden Ochsen, nur für einen jungen Ochsen, für einen vollsinnigen Ochsen aber ist man nicht ersatzpflichtig, weil er beim Gehen aufpassen sollte. Ebenso wird auch gelehrt: Ist in diese ein tauber, blöder, junger, blinder oder nachts gehender Ochs hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber am Tage, so ist er ersatzfrei.

vii EINERLEI OB EIN OCHS ODER IRGEND EIN ANDERES VIEH, [SIE GLEICHEN EINANDER] HINSICHTLICH DES HINEINFALLENS IN EINE GRUBE, DER ENTFERNUNG VOM BERGE SINAJ[152], DER ZAHLUNG DES DOPPELTEN[153], DER WIEDERBRINGUNG DES VERLORENEN[154], DER ENTLADUNG[155], DES MAULSCHLIESSENS[156], DER GATTUNGSMISCHUNG[157] UND DER ŠABBATHRUHE[158], UND DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD UND EINEM GEFLÜGEL. WESHALB HEISST ES DEMNACH, *ein Ochs oder ein Esel*? WEIL DIE SCHRIFT VOM GEWÖHNLICHEN SPRICHT[159].

GEMARA. Hinsichtlich des Hineinfallens in eine Grube, denn es heißt: [160]*Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, für alles, was Eigentümer hat, wie wir bereits erklärt[161] haben. Hinsichtlich der Entfernung vom Berge Sinaj, denn es heißt:[162]*ob ein Mensch, ob ein Vieh, es wird nicht am Le-*

der Konstruktion des hebräischen Mišnatextes ist auch dieser Sinn zulässig. 151. Dh. ein Mensch, auch wenn er nicht vollsinnig ist. 152. Bei der Gesetzgebung; cf. Ex. 19,13. 153. Wenn sie gestohlen werden, cf. ib. 22,6. 154. Cf. Dt. 22,1ff. 155. Wenn ein Tier unter der Last zusammenbricht, so muß man dem Eigentümer bei der Entladung behilflich sein; cf. Ex. 23,5. 156. Dies ist beim Dreschen verboten; cf. Dt. 25,4. 157. Verboten ist sowohl die Kreuzung (Lev. 19,19) als auch das Zusammenspannen verschiedener Arten bei der Arbeit (Dt. 22,10). 158. Auch Tiere dürfen am Sabbath nicht zur Arbeit verwendet werden; cf. Ex. 20,10, Dt. 5,14. 159. Diese sind im Orient die verbreitetsten Haustiere. 160. Ex. 21,34. 161. Cf. supra Fol. 54a. 162. Ex. 19,13. 163. Ib. 22,8. 164. Dt.

ben bleiben; das Wild ist [im Ausdruck] ‘Vieh’ einbegriffen, und das *ob* schließt Geflügel ein. Hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, wie wir erklärt haben:[163]*Bei irgend einem Eigentumsverbrechen*, alles, wobei ein Eigentumsverbrechen begangen wird. Hinsichtlich der Wiederbringung des Verlorenen, denn es heißt:[164]*mit jeder verlorenen Sache deines Bruders*. Hinsichtlich der Entladung ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Esel*[165]zu folgern. Hinsichtlich des Maulschließens ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Ochs* zu folgern. Hinsichtlich der Gattungsmischung ist dies, soweit es das Pflügen[166]betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Ochs*, und soweit es die Kreuzung betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Vieh* zu folgern. — Woher dies[167] bei der Šabbathruhe!? — Es wird gelehrt: R. Jose sagte im Namen R. Jišmáéls: Im ersten Dekaloge[168]heißt es:[169]*dein Sklave, deine Magd und dein Vieh*, und im zweiten Dekaloge[170]heißt es:[171]*dein Ochs, dein Esel und all dein Vieh*; der Ochs und der Esel sind ja [im Ausdrucke] ‘Vieh’ einbegriffen, weshalb wurden sie besonders hervorgehoben?; Um dir zu sagen: wie an dieser Stelle das Wild und das Geflügel dem Ochsen und dem Esel gleichen, ebenso gleicht das Wild und das Geflügel dem Ochsen und dem Esel auch an jeder anderen Stelle. — Vielleicht aber [deduziere man also: das Wort] *Vieh* im ersten Dekaloge ist eine Generalisierung und [die Worte] *Ochs und Esel* im zweiten Dekaloge sind eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, also nur Ochs und Esel, anderes aber nicht!? — Ich will dir sagen, [die Worte] *und all dein Vieh* im zweiten Dekaloge sind eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung folgt, so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht, wie das Speziellgenannte etwas Lebendes ist, ebenso auch alles andere, was lebend ist. — Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von dem das Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? — Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur das eine speziell genannt haben. — Welches sollte er genannt haben, wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber, was auf dem Altar nicht dargebracht wird; und wenn nur den Esel, könnte man glauben,

22,3. 165. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht u. deutet an, daß beide Gesetze in dieser Hinsicht einander gleichen. 166. Das Zusammenspannen bei der Arbeit. 167. Daß das Gesetz sich auch auf andere Tiere erstreckt. 168. Ex. 20,2ff. 169. Ib. 20,10. 170. Dt. 5,6ff. 171. Dt. 5,14. 172. Dt. 14,26.

nur was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber, was nicht als Erstgeborenes heilig ist. – Vielmehr, [das Wort] *all* (*dein Vieh*) ist einschließend. – Ist denn [das Wort] *all* immer einschließend, auch beim Zehnten heißt es ja *all*, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung angewandt!? Es wird nämlich gelehrt:[172]*Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst,* generell; *Ochsen, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell; und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte eine Frucht aus Frucht[173]ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht!? Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluß zu verwenden, *all* ist einschließend. Wenn du aber willst sage ich: *all* ist ebenfalls für den angezogenen Schluß zu verwenden, hierbei aber ist es einschließend; es sollte ja heißen: und dein Vieh, wie im ersten Dekaloge, wenn es aber *all dein Vieh* heißt, so ist dies einschließend. – Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, das *all* sei einschließend, [die Worte] *Vieh* im ersten Dekaloge und *Ochs und Esel* im zweiten Dekaloge nötig!? – Ich will dir sagen, [das Wort] *Ochs,* um hiervon auf das Maulschließen[174]folgern zu können, [das Wort] *Esel,* um hiervon auf die Entladung[174]folgern zu können, und [das Wort] *Vieh,* um hiervon auf die Gattungsmischung[174]folgern zu können. – Demnach sollte es[175]auch einem Menschen verboten sein, während doch gelehrt wird, ein Mensch dürfe mit allen [Tieren] pflügen und anziehen!? R. Papa erwiderte: Ein[176]Papunäer weiß dies zu erklären, das ist R. Aḥa b. Jâqob: Die Schrift sagt:[177]*damit dein Sklave und deine Magd gleich dir ruhen,* ich habe sie hinsichtlich des Ruhens verglichen, nicht aber in anderer Hinsicht.

R. Ḥanina b. Âgil fragte R. Ḥija b. Abba: Weshalb kommt im ersten Dekaloge [das Wort] *gut*[178]nicht vor und im zweiten wohl? Dieser erwiderte: Anstatt mich dies zu fragen, frage mich lieber, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkommt oder nicht; ich weiß nämlich nicht, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkomme oder nicht. Wende dich an R. Tanḥum b. Ḥanilaj, der bei R. Jehošuâ b. Levi zu verkehren pflegte, der in der Agada bewandert war. Als er darauf zu diesem kam, sprach dieser zu ihm: Von ihm hörte ich es nicht, aber Šemuél b. Naḥum, Bruder der

Fol. 55

173. Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte hervorbringen. 174. Wie vorangehend erklärt wird. 175. Mit einem Tiere zusammen eine Last zu ziehen, da beim Sabbathgesetze auch von Menschen gesprochen wird. 176. Im Texte in der Mehrzahl. 177. Dt. 5,14. 178. Cf. Dt. 5,16 u. hierzu Ex.

Mutter des R. Aḥa b. Ḥanina, manche sagen, Vater der Mutter des R. Aḥa[179] b. Ḥanina, erklärte es mir wie folgt: weil sie[180] später zerbrochen werden sollten. — Was ist denn dabei, daß sie später zerbrochen werden sollten!? R. Aši erwiderte: Es würde, behüte und bewahre, das Gute bei Jisraél aufgehört haben.

R. Jehošuá sagte: Sieht jemand [den Buchstaben] Ṭeth im Traume, so ist dies ein gutes Zeichen für ihn. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dies gutes heiße[181], so heißt es ja auch:[182] *mit einem Besen*[183] *der Vernichtung hinwegfegen*!? — Wir sprechen von e i n e m Ṭeth[184]. — Vielleicht [heißt dies:][185] *ihr Unflat*[186] *klebt an ihren Säumen*!? — Wir sprechen von einem Ṭeth mit einem Beth[187]. — Vielleicht [heißt dies:][188] *ihre Tore sind in die Erde gesunken*[189]!? — Vielmehr, weil die Schrift mit diesem das Gute begonnen hat, denn von *am Anfang*[190] bis [191] *da sah Gott, daß das Licht [gut war]*, kommt kein Ṭeth vor[192].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Sieht jemand 'Trauerfeier' im Traume, so hat man ihn im Himmel geschont und erlöst[193]. Dies nur, wenn man es geschrieben[194] sieht.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD UND EINEM GEFLÜGEL &c. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, daß ein Hahn, ein Pfau und ein Fasan zusammen als Gattungsmischung gelten[195]. — Selbstverständlich!? — R. Ḥabiba erwiderte: Da sie zusammen aufwachsen, könnte man glauben, sie gelten als e i n e Gattung, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Eine Gans und eine wilde Gans sind zusammen Gattungsmischung. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil die eine einen langen Hals und die andere einen kurzen Hals hat, so wären ja auch das persische Kamel und das arabische Kamel zusammen Gattungsmischung, denn das eine hat einen starken Hals und das andere hat einen dünnen Hals!? Vielmehr, erklärte Abajje, bei dem einen[196] sind die Hoden von außen, beim anderen sind die Hoden von innen. R. Papa erklärte: Die eine hat nur ein Ei im Eierstocke, die andere hat mehrere Eier im Eierstocke.

20,12. 179. So in korrekten Handschriften; אחי ist wohl eine Dittographie. 180. Die ersten Bundestafeln; cf. Ex. 33,19. 181. Das Ṭeth ist der erste Buchstabe des W.es טוב, gut, Gutes. 182. Jes. 14,23. 183. Dieser einen Fluch enthaltende Schriftvers beginnt (wenn die Partikel 'und' weggelassen wird) mit einem Ṭeth. 184. Während im angezogenen Schriftverse mehrere Ṭeth vorkommen. 185. Thr. 1,9. 186. Auch dieser Schriftvers beginnt mit einem Ṭeth. 187. Dies kann nur טב, gutes, heißen. 188. Thr. 2,9. 189. Die ersten Buchstaben dieses Schriftverses sind Ṭeth u. Beth. 190. Beginn der hl. Schrift. 191. Gen. 1.4. 192. Das W. טוב ist das erste Wort, das in der Schrift mit einem Ṭeth beginnt. 193. Das W. הספד (Trauerfeier) besteht aus den Silben חס schonen u. פד[ה] erlösen. 194. Das geschriebene Wort, nicht etwa eine wirkliche Trauerfeier. 195. Auch bei diesen hat das Verbot der Kreuzung statt. 196. Dem Gänserich. 197. Cf.

R. Jirmeja sagte im Namen des Reš Laqiš: Wer zwei Gattungen Seetiere mit einander kreuzt, erhält Geißelhiebe. – Aus welchem Grunde? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man folgere hinsichtlich dieser von den Festland[tieren] durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *Art*[197].

Reḥaba fragte: Wie ist es, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen [einen Wagen] ziehen läßt: sagen wir, dies sei nichts, da weder die Ziege ins Wasser hinabsteigt noch die Meerbutte aufs Festland heraufkommt, oder aber, immerhin läßt er sie ja zusammen anziehen? Rabina wandte ein: Demnach müßte man strafbar[198] sein, auch wenn man ein Weizenkorn und ein Gerstenkorn in die Hand nimmt und das Weizenkorn im Jisraéllande und das Gerstenkorn außerhalb des Landes säet!? – Ich will dir sagen, in diesem Falle ist es im Jisraéllande strafbar, außerhalb des Landes aber nicht, in jenem Falle aber ist es ja da und dort strafbar.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND KLEINVIEH IN DEN PFERCH HINEINGEBRACHT UND VOR IHM GEHÖRIG ABGESCHLOSSEN HAT, UND ES HERAUSKOMMT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER VOR IHM NICHT GEHÖRIG ABGESCHLOSSEN HAT UND ES HERAUSKOMMT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN ES NACHTS AUSBRICHT ODER RÄUBER EINBRECHEN, UND ES HERAUSKOMMT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZFREI. HABEN RÄUBER ES HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG[1]. WENN ER ES DER SONNENHITZE AUSGESETZT ODER EINEM TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN ÜBERGEBEN HAT, UND ES FORTLÄUFT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. HAT ER ES EINEM HIRTEN ÜBERGEBEN, SO TRITT DER HIRT AN SEINE STELLE[2]. WENN ES IN EINEN GARTEN FÄLLT[3] UND DA GENIESST, SO IST DER GENUSS ZU BEZAHLEN; WENN ES ABER AUF GEWÖHNLICHE WEISE HINABSTEIGT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST DER SCHADEN ZU BEZAHLEN. AUF WELCHE WEISE IST DER SCHADEN ZU BEZAHLEN[4]? MAN SCHÄTZE DIESE SEÁFLÄCHE[5] IM FELDE, WIEVIEL SIE VORHER WERT WAR UND WIEVIEL SIE JETZT WERT IST. R. ŠIMÓN SAGT, HAT ES REIFE FRÜCHTE GEFRESSEN, SO

Col.b i

ii

Gen. 1,21,25. 198. Das Verbot der Mischung erstreckt sich auch auf Pflanzungen; cf. Lev. 19,19.

1. Es befindet sich im Besitze der Räuber. 2. Hinsichtl. der Verantwortung für angerichteten Schaden. 3. Aus einem höher gelegenen Orte. 4. Dh. wie der Schaden berechnet wird. 5. Ein Stück Land, auf dem man eine Seá Aussaat säen

IST FÜR REIFE FRÜCHTE ZU BEZAHLEN; IST ES EINE SEÁ, SO IST EINE SEÁ, UND SIND ES ZWEI SEÁ, SO SIND ZWEI SEÁ [ZU BEZAHLEN].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt gehörig und was heißt nicht gehörig? Wenn die Tür vor einem gewöhnlichen Winde standhalten kann, so heißt dies gehörig, und wenn sie vor einem gewöhnlichen Winde nicht standhalten kann, so heißt dies nicht gehörig.

R. Mani b. Paṭiš sagte: Wer ist der Autor, welcher sagt, für ein Verwarntes[6] reiche eine leichte Bewachung[7] aus? Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn der Eigentümer ihn mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und er dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet, so ist er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, ersatzpflichtig – so R. Meír; R. Jehuda sagt, wegen eines nicht verwarnten sei er ersatzpflichtig, und wegen eines verwarnten sei er ersatzfrei, denn es heißt:[8]*und sein Eigentümer ihn nicht bewacht*, und dies ist eine Bewachung. R. Eliézer sagt, für einen solchen gebe es keine andere Bewachung als das Messer. – Du kannst auch sagen, es sei R. Meír, denn bei der Zahnschädigung und der Fußschädigung ist es anders, da die Tora ihre Bewachung erleichtert hat. R. Eleázar sagte nämlich, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Bei vier Dingen erleichterte die Tora die Bewachung, und zwar: bei der Grubenschädigung, bei der Feuerschädigung, bei der Zahnschädigung und bei der Fußschädigung. Bei der Grubenschädigung, denn es heißt: [9]*wenn jemand eine Grube öffnet oder eine Grube gräbt und sie nicht zudeckt*; wenn er sie aber zudeckt[10], so ist er ersatzfrei. Bei der Feuerschädigung, denn es heißt:[11]*so soll der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen*; nur wenn er nach Art eines Brandstifters verfahren[12]ist. Bei der Zahnschädigung, denn es heißt:[13]*und in einem fremden Felde abweiden läßt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er selber die Abweidung veranlaßt. Bei der Fußschädigung, denn es heißt: *und heraufschickt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er es direkt heraufgeschickt. Ferner wird auch gelehrt: *Und heraufschickt*, das ist die Fußschädigung, denn es heißt:[14]*die den Fuß der Ochsen und der Esel schikken. Und abweiden läßt*, das ist die Zahnschädigung, denn es heißt: [15]*wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist.* Nur wenn es so geschehen ist, als hätte er selber es heraufgeschickt und er selber es abweiden lassen, sonst aber nicht. Rabba sagte: Dies ist auch aus unserer

kann. 6. Die Mišna spricht von der Zahnschädigung u. der Fußschädigung, hinsichtl. welcher das Vieh von vornherein als verwarnt gilt, dh. der ganze Schaden zu ersetzen ist. 7. Eine solche ist unter der Bezeichnung 'gehörig' zu verstehen. 8. Ex. 21,36. 9. Ib. V 33. 10. Er braucht sie nicht zu verschütten. 11. Ex. 22,5. 12. Durch grobe Fahrlässigkeit. 13. Ex. 22,4. 14. Jes. 32,20. 15. iReg. 14,10.

Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt dies vom Kleinvieh. Merke, er handelt ja fortlaufend vom Ochsen, somit sollte er auch dies vom Ochsen lehren, weshalb lehrt er es vom Kleinvieh? Doch wohl aus dem Grunde, weil die Schrift bei der Bewachung desselben erleichtert hat, weil beim Kleinvieh nichts von der Hornschädigung geschrieben ist, sondern nur von der Zahnschädigung und der Fußschädigung. Er lehrt es[16] uns also von diesen, die von vornherein als verwarnt gelten.

Es wird gelehrt: R. Jehošuȧ sagte: Wegen vier Handlungen ist man beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig, und zwar: wer einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt[17], wer das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer heranbiegt[18], wer Falschzeugen mietet, für ihn Zeugnis abzulegen, und wer für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und nicht ablegt.

Der Meister sagte: Wer einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es eine gute Wand ist, so sollte er doch auch beim menschlichen Gerichte schuldig[19] sein!? — Vielmehr, wenn es eine schadhafte Wand ist[20]. Fol. 56

Der Meister sagte: Wer das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer biegt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn [das Feuer] es dann durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann, so sollte er auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? — Vielmehr, wenn [das Feuer] es dann nur durch einen ungewöhnlichen Wind erreichen kann. R. Aši erklärte: Hier wird vom Verbergen gesprochen, wenn er es zum Verborgenen bei einer Feuerschädigung gemacht hat[21].

Der Meister sagte: Wer Falschzeugen mietet, für ihn Zeugnis abzulegen. In welchem Falle: wollte man sagen, für sich selbst, so wird er ja zur Zahlung verurteilt[22] und ist somit auch beim menschlichen Gerichte schuldig!? — Vielmehr, wenn für seinen Nächsten.

«Wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies nicht ablegt.» In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es zwei[23] sind, so ist es ja selbstverständlich, dies ist ja [ein Verbot] der Tora:[24] *wenn er nicht sagt, so ladet er Sünde auf sich*!? — Vielmehr, wenn er allein[25]

16. Daß eine leichte Bewachung ausreiche. 17. Und das Vieh fortläuft. 18. Sodaß es vom Feuer erfaßt werden kann. 19. Für die Wand; für das Vieh ist er nicht haftbar, da er das Fortlaufen nur veranlaßt hat. 20. Die zum Niederreißen bestimmt ist. 21. Wenn er das Getreide in der Nähe eines Feuers zugedeckt hat; der Eigentümer erhält dann keinen Ersatz; vgl. S. 15 Anm. 103. 22. Wenn sich herausstellt, daß es Falschzeugen sind. 23. Wenn außer ihm noch ein 2. Zeuge vorhanden ist. Das Zeugnis zweier Zeugen ist bei einem Prozesse ausschlaggebend und führt eine Verurteilung bezw. Freisprechung herbei; wenn einer seine Aussage unterläßt, so fügt er dem dadurch betroffenen Prozeßbeteiligten einen direkten Schaden zu. 24. Lev. 5,1. 25. Ein einzelner Zeuge kann

ist. Gibt es denn weiter keine[26]mehr, es gibt ja noch folgendes: Wer das Entsündigungswasser[27]oder die Entsündigungskuh[27]zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer einem Vieh seines Nächsten Gift verabreicht, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen einen Feuerschaden anrichtet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer seinen Nächsten erschreckt, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wenn einem ein Krug auf der Straße zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig, die Weisen sagen, er sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. — Freilich gibt es viele [solcher Handlungen], diese aber müssen besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, wegen dieser sei man nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Bezüglich des Niederreißens eines Zaunes vor dem Vieh seines Nächsten könnte man glauben, da dieser zum Niederreißen bestimmt ist, habe er nichts [Unrechtes] getan, und sei auch beim himmlischen Gerichte frei, so lehrt er uns. Bezüglich des Heranbiegens des Halmgetreides seines Nächsten könnte man glauben, da er zu jenem sagen kann, er habe nicht gewußt, daß ein ungewöhnlicher Wind kommen[28]werde, sei er nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Und nach R. Aši, welcher erklärt, hier werde von dem Falle gelehrt, wenn er es verborgen hat, könnte man glauben, er könne zu ihm sagen, er habe es nur zugedeckt, und sei somit nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Hinsichtlich des Mietens von Falschzeugen könnte man glauben, da er sagen kann, man habe auf die Worte des Meisters eher als auf die Worte des Schülers[29]zu achten, sei er auch beim himmlischen Gerichte nicht schuldig, so lehrt er uns. Und hinsichtlich der Unterlassung einer Zeugenaussage für seinen Nächsten könnte man glauben, da er sagen kann, es sei nicht ausgemacht, daß jener wegen seiner Zeugenaussage ein Geständnis[25]abgelegt haben würde, er würde vielleicht falsch geschworen haben, sei er nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns.

nicht die Verurteilung des Beklagten herbeiführen, jedoch wird ihm ein Eid auferlegt; es ist anzunehmen, daß er die Schuld eingestanden haben würde. 26. Handlungen, derentwegen man dem menschlichen Gerichte gegenüber frei u. dem himmlischen Gerichte gegenüber schuldig ist. 27. Cf. Num. 19,2ff. 28. Und das Feuer auf das Getreide treiben. 29. Dh. die Zeugen sollten nicht auf ihn hören,

WENN ES NACHTS AUSBRICHT ODER RÄUBER EINBRECHEN &C. Rabba sagte: Dies nur, wenn es durchgebrochen ist[30]. – Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen ist. In welchem Falle: ist es eine gute Wand, wieso ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen ist, er kann ja nichts dafür, und ist es eine schadhafte Wand, wieso ist er ersatzfrei, wenn es durchgebrochen ist; es hat ja durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzpflichtig!? – Vielmehr, unsere Mišna spricht von einer guten Wand, auch wenn es nicht durchgebrochen ist, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf den Schlußsatz: Wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat, und es fortläuft und Schaden anrichtet, so ist er ersatzpflichtig. Hierzu sagte Rabba: Selbst wenn es durchgebrochen ist. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn es nicht durchgebrochen ist, wo es ganz durch sein Verschulden geschehen ist, aber dies gilt auch von dem Falle, wenn es durchgebrochen ist. Man könnte glauben, dies heiße mit Verschulden begonnen und mit einem Mißgeschicke geendet, so lehrt er uns, daß dies vollständig durch Verschulden heiße, weil jener zu ihm sagen kann: du solltest wissen, daß es, wenn du es der Sonnenhitze aussetzest, alle Mittel anwenden wird, um zu entweichen.

HABEN RÄUBER ES HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG. Selbstverständlich, wenn sie es herausgeführt haben, so befindet es sich ja in jeder Hinsicht in ihrem Besitze[31]!? – In dem Falle, wenn sie sich vor dieses nur hingestellt[32] haben. So sagte Rabba im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs, wer ein fremdes Vieh auf fremdes Halmgetreide hinstellt, sei ersatzpflichtig, und da dies vom Hinstellen selbstverständlich ist, so ist dies auf den Fall zu beziehen, wenn er sich vor dieses hingestellt[33] hat. Abajje sprach zu R. Joseph[34]: Du hast es uns erklärt: wenn er ihm einen Schlag versetzt[35] hat, ebenso ist auch hinsichtlich der Räuber zu erklären, wenn sie ihm einen Schlag versetzt haben[36].

Col.b

sondern auf das Gebot Gottes, kein falsches Zeugnis abzulegen. 30. Die Wand durchbrochen hat, nicht aber, wenn die Wand von selber eingestürzt ist. 31. Ein Tier wird durch das Ansichziehen angeeignet. 32. Und es dadurch aus dem Stalle hinausdrängt, ohne es berührt zu haben. 33. Und das Tier auf das fremde Feld hinaufgedrängt hat. 34. Der infolge einer Krankheit seine eigene Lehre vergessen hatte. 35. Wenn er das Tier nicht angefaßt und hinaufgeführt, sondern hinaufgetrieben hat. 36. Die Mišna lehrt, daß das Tier sogar dadurch in

Hat er es einem Hirten übergeben, so tritt der Hirt an seine Stelle &c. An wessen Stelle, wollte man sagen, an Stelle des Eigentümers des Viehs, so wurde dies ja bereits einmal gelehrt: Hat jemand [seinen Ochsen] einem unentgeltlichen Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter übergeben, so treten sie alle an die Stelle des Eigentümers. Wollte man sagen, an Stelle des Hüters, sodaß der erste Hüter ganz frei[37]ist, so wäre dies ja eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflichtig? — Raba kann dir erwidern, darunter ist der Fall zu verstehen, wenn der Hirt es seinem Hütejungen[38]übergeben hat, denn es ist die Art der Hirten, [das Vieh] ihren Hütejungen zu übergeben. Manche lesen: Da er es von dem Falle lehrt, wenn er es einem Hirten übergeben hat, und nicht von dem Falle, wenn irgend einem anderen, so ist ja darunter der Fall zu verstehen, wenn der Hirt es seinem Hütejungen übergeben hat, und zwar aus dem Grunde, weil es die Art der Hirten ist, [das Vieh] ihren Hütejungen zu übergeben, nicht aber, wenn er es irgend einem anderen übergeben hat, somit wäre dies eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wenn ein Hüter [das Vieh] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflichtig. — Ich will dir sagen, nein, vielleicht lehrt er nur das gewöhnliche, während es tatsächlich auch von einem anderen gilt.

Es wurde gelehrt: Der Hüter eines Fundes[39]gleicht, wie Rabba sagte, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter. Rabba sagt, er gleiche einem unentgeltlichen Hüter, denn er hat ja davon keinen Nutzen; R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn für den Nutzen, daß er einem Armen Brot zu verabreichen[40]nicht braucht, gilt er als Lohnhüter. Manche erklären es wie folgt: R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn da der Allbarmherzige ihn dazu gegen seinen Willen verpflichtet hat, gleicht er einem Lohnhüter[41]. R. Joseph wandte Fol. 57 gegen Rabba ein: Bringt er es[42]zurück auf eine Stelle, wo [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er sich damit nicht mehr zu befassen; wird es gestohlen oder kommt es abhanden, so ist er verantwortlich. Unter 'gestohlen' oder 'abhanden kommen' ist wohl der Fall zu verste-

ihren Besitz übergeht. 37. Wenn der Hüter das Vieh einem Hirten übergeben hat; in diesem Falle wird der Hüter ganz ausgeschaltet u. der Eigentümer hat etwaige Ansprüche an den Hirten zu stellen. 38. Statt ברזיליה hat Arukh richt. ברזילא syr. Führer, Leiter der Herde. 39. Wer eine Sache gefunden hat u. sie aufbewahrt. 40. Wer sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, ist von jeder anderen befreit; dieser braucht daher keine Almosen zu geben. 41. Der es ebenfalls nicht freiwillig tut. 42. Der Finder das gefundene Vieh. 43. Demnach gilt

hen, wenn es aus seiner Wohnung gestohlen wird oder abhanden kommt[43]!? – Nein, aus der Stelle, wo er es zurückgebracht hat. – Er lehrt ja aber, daß er sich damit nicht mehr zu befassen brauche!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es um die Mittagszeit zurückgebracht hat, und er lehrt zweierlei. Er meint es wie folgt: bringt er es morgens zurück nach einer Stelle, wo [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er, da dieser dann ein- und ausgeht[44] und es daher bemerken muß, sich damit nicht mehr zu befassen; wenn er es aber mittags nach einer Stelle bringt, wo er es zwar sehen kann, so ist er, da dieser dann nicht ein- und ausgeht[45] und es daher nicht bemerkt, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt, verantwortlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Er[46] ist solange verantwortlich, bis er es nach seinem Gebiete zurückgebracht hat. Unter 'solange' ist wohl zu verstehen, selbst wenn es aus seinem Hause [fortgekommen] ist. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er einem Lohnhüter gleiche!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines lebenden Wesens pflichte ich dir bei[47], denn da es an Fortlaufen gewöhnt ist, ist eine besondere Bewachung erforderlich[48]. Rabba wandte gegen R. Joseph ein:[49] *Zurückbringen*; ich weiß dies nur von seinem Hause[50], woher dies von seinem Garten[51] und seiner Ruine? Es heißt: *sollst du zurückbringen*, überall. Was für ein Garten und was für eine Ruine sind hier zu verstehen: wollte man sagen, ein gesicherter Garten oder eine gesicherte Ruine, so sind diese ja dasselbe, was ein Haus; doch wohl ein ungesicherter Garten und eine ungesicherte Ruine. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er einem unentgeltlichen Hüter gleiche!? Jener erwiderte: Tatsächlich ein gesicherter Garten und eine gesicherte Ruine, wenn du aber einwendest, diese sind ja dasselbe, was ein Haus, [so ist zu erwidern,] er lehre uns damit, daß keine Inkenntnissetzung des Eigentümers erforderlich sei. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Überall[52] ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, außer beim Zurückbringen einer verlorenen Sache, denn die Tora hat hierbei viele [Arten des] Zurückbringens einbegriffen. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso bist du nicht der Ansicht, daß der Hüter einer verlorenen Sache einem unentgeltlichen Hüter gleiche, R. Ḥija b. Abba sagte ja im

er als Lohnhüter. 44. Morgens ist jeder gewöhnl. zuhause. 45. Mittags befindet sich jeder gewöhnl. auf dem Felde. 46. Der Finder eines verlorenen Tieres. 47. Daß der Aufbewahrende verantwortlich ist. 48. Er ist also aus diesem Grunde verantwortlich, nicht aber, weil er als Lohnhüter gilt. 49. Dt. 22,1. 50. Daß der Finder es in das Haus des Eigentümers zu bringen habe. 51. Daß er es da zurücklassen darf. 52. Wenn ein Hüter, Entleiher od. Dieb eine in ihrem Besitze befindliche Sache dem Eigentümer zustellen; widrigenfalls sie für diese

Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls[53] macht, müsse das Doppelte[54] zahlen; wieso muß er nun, wenn man sagen wollte, er gleiche einem Lohnhüter, das Doppelte zahlen, er braucht ja nur den Grundwert zu ersetzen[55]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen[56]. Jener entgegnete: Ein bewaffneter Plünderer gilt ja als Räuber[57]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, ein bewaffneter Plünderer gilt, da er sich vor Menschen versteckt, als Col.b Dieb. Er wandte gegen ihn ein: Nein, wenn[58] dies von einem unentgeltlichen Hüter gilt, der das Doppelte zahlen[59] muß, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nicht zu zahlen[59] braucht!? Wenn man nun sagen wollte, ein bewaffneter Plünderer gelte als Dieb, so kann es ja vorkommen, daß auch der Lohnhüter das Doppelte zu zahlen hat, wenn er nämlich behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen!? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn dies von einem unentgeltlichen Hüter gilt, der wegen all seiner Behauptungen das Doppelte zahlen muß, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nur dann zahlen muß, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen!? Er wandte ferner gegen ihn ein:[60] *Und gebrochen wird oder verendet*; ich weiß dies[61] nur von dem Falle, wenn es gebrochen wird oder verendet, woher dies von dem Falle, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der, wenn es gebrochen wird oder verendet, nicht ersatzpflichtig ist, ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt, um wieviel mehr ist der Entleiher, der ersatzpflichtig ist, wenn es gebrochen wird oder verendet, ersatzpflichtig, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt. Dies ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. Wieso ist dieser Schluß, wenn man sagen wollte, der bewaffnete Plünderer gelte als Dieb, nicht zu widerlegen, es ist ja zu erwidern: wohl der Lohnhüter, der, wenn er be-

verantwortlich sind. 53. Wenn der Finder ihn unterschlägt u. behauptet, er sei ihm gestohlen worden. 54. Dasselbe, was event. der Dieb an den Eigentümer zu zahlen hätte. 55. Der Lohnhüter muß, wenn die Sache gestohlen wird, den Wert ersetzen, u. da er durch die falsche Behauptung nichts gewinnt, braucht er auch das Doppelte nicht zu zahlen, sondern nur den einfachen Ersatz. 56. In diesem Falle braucht er auch als Lohnhüter an den Eigentümer keinen Ersatz zu zahlen; er hat also an den Eigentümer das zu zahlen, was event. der bewaffnete Plünderer an ihn zu zahlen hätte. 57. Ein solcher hat nicht das Doppelte, sondern den einfachen Ersatz zu bezahlen. 58. Nachsatz einer nicht näher bezeichneten Lehre. 59. Falls er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden. 60. Ex. 22,13. 61. Daß der Entleiher in einem solchen Falle ersatzpflichtig ist. 62. Der

hauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen, das Doppelte bezahlen[62] muß!? Dieser erwiderte: Jener Autor ist der Ansicht, der Grundwert ohne Eid ist mehr als das Doppelte[63] gegen Eid. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so ist, wenn darauf der Dieb gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen. Sie[64] addizierten es R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, und da er lehrt: und er sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so kann er sich durch den Eid [von der Zahlung] befreien; doch wohl in dem Falle, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer[65] habe sie ihm weggenommen, und da er weiter lehrt, wenn der Dieb gefunden wird, sei das Doppelte an den Mieter zu zahlen, so ist hieraus zu schließen, daß der bewaffnete Plünderer als Dieb gelte. – Ich will dir sagen, du glaubst wohl, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, vielleicht ist hier die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unentgeltlichen Hüter[66]. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter. R. Zera erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen, und es sich herausstellt, daß es ein unbewaffneter Plünderer war[67].

WENN ES IN EINEN GARTEN FÄLLT, UND DA GENIESST, SO IST DER GENUSS ZU BEZAHLEN. Rabh sagte: Nur wenn beim Aufschlagen[68]. – Wenn aber durch das Fressen, so braucht nicht einmal der Genuß bezahlt zu werden, somit vertritt Rabh hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte: es sollte sie nicht gefressen[69] haben. – Wieso dies, Rabh sagt nur in jenem Falle, wo es dadurch zu Schaden gekommen[69] ist, daß der Eigentümer der Früchte keinen Ersatz zu zahlen brauche, da es sie nicht fressen sollte, sagt er dies etwa auch hinsichtlich des Ersatzes, wenn es anderen Schaden zugefügt hat!? – Vielmehr, dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist, wenn Fol. 58

Entleiher aber nicht, da er in einem solchen Falle ersatzpflichtig wäre. 63. Der Entleiher ist auf jeden Fall ersatzpflichtig, der Lohnhüter aber nicht; die Zahlung des Doppelten ist keine Erschwerung, da diese nur dann erfolgt, wenn er einen Meineid geleistet hat; der Eid würde ihn ganz befreit haben, u. die Zahlung des Doppelten erfolgt nur wegen des Meineides. 64. Die Jünger, die diesen Beweis erbringen wollten. 65. Der Lohnhüter ist für einen Diebstahl ersatzpflichtig. 66. Und ist somit auch für einen gewöhnlichen Diebstahl nicht ersatzpflichtig. 67. Ein solcher gilt als Dieb; der Mieter muß daher das Doppelte bezahlen. 68. Wenn der Nutzen darin bestand, daß es auf Pflanzen gefallen u. dadurch der Schlag gemildert wurde, wodurch diese beschädigt wurden. 69. Cf. supra

durch das Fressen, der Genuß zu bezahlen, man könnte aber glauben, wenn beim Aufschlagen, sei dies ebenso, als wenn man einen Löwen vom Besitze seines Nächsten[70]fortjagt, und es sei nicht einmal der Genuß zu bezahlen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Beim Fortjagen eines Löwen vom Besitze seines Nächsten geschieht es freiwillig, hierbei aber geschieht es nicht freiwillig. Oder aber: beim Fortjagen eines Löwen vom Besitze seines Nächsten hat er keinen Schaden[71], hierbei aber hat er einen Schaden. – Wieso[72]ist es hineingefallen? R. Kahana erklärte: Wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten[73]ist. Raba erklärte: Wenn ein anderes [Tier] es hineingestoßen hat. Nach demjenigen, welcher erklärt, wenn ein anderes es hineingestoßen hat, gilt dies um so mehr von dem Falle, wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten ist, ist, wenn ein anderes es hineingestoßen hat, dies ein Verschulden und der ganze Schaden zu bezahlen, denn jener kann sagen: du solltest sie einzeln hinüberführen.

R. Kahana sagte: Sie lehrten dies nur von dem einen Beete[74], wenn es aber von einem Beete nach einem anderen geht, so ist der Schaden zu bezahlen. R. Johanan aber sagte: Selbst wenn es von einem Beete nach einem anderen geht, und sogar den ganzen Tag[75]; erst wenn es herausgekommen und mit seinem[76]Wissen zurück hineingegangen ist[77]. R. Papa sagte: Man sage nicht: wenn es mit dessen Wissen herausgekommen und mit dessen Wissen zurück hineingegangen ist, sondern er nur gewußt hat, daß es herausgekommen und nicht gewußt hat, daß es zurück hineingegangen ist; denn jener kann sagen: da es dies[78]weiß, läuft es bei jeder Gelegenheit wieder hin[79].

Wenn es aber auf gewöhnliche Weise hinabsteigt und Schaden anrichtet, so ist der Schaden zu bezahlen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und mit seinem Fruchtwasser[80]Schaden angerichtet hat? Nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man schuldig, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und

Fol. 47b. 70. Auch hierbei bestand der Nutzen in der Abwendung einer Schädigung. 71. Durch die Abwendung des Schadens vom anderen. 72. Wenn durch ein Verschulden des Eigentümers, so müßte er ja ersatzpflichtig sein. 73. Den Eigentümer trifft keine Schuld. 74. Auf welches es gefallen ist; hat es dieses beschädigt, so ist nur der Genuß zu bezahlen. 75. Da es unfreiwillig in den Garten gekommen ist, so braucht der angerichtete Schaden nicht bezahlt zu werden. 76. Des Eigentümers. 77. Ist der angerichtete Schaden zu bezahlen. 78. Daß es in diesem Garten zu fressen findet. 79. Eine gewöhnliche Bewachung ist nicht mehr ausreichend. 80. Wenn es da niedergekommen ist; der Eigentümer konnte es nicht

durch Mißgeschick geendet hat, sei man frei. Sagen wir, da es durch Verschulden begonnen[81]und durch Mißgeschick geendet hat, sei er frei, oder aber sagen wir, dies gelte als vollständig mit Verschulden erfolgt, denn als er sah, daß es kurz vor der Geburt war, sollte er es bewachen und beobachten? – Dies bleibt unentschieden. Col.b

AUF WELCHE WEISE IST DER SCHADEN ZU BEZAHLEN &C. Woher dies[82]? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[83]*und in einem fremden Felde abweiden läßt*, dies lehrt, daß die Schätzung nach dem fremden Felde zu erfolgen[84]habe. – [Die Worte:] *und in einem fremden Felde abweiden läßt*, sind ja nötig, um das öffentliche Gebiet auszuschließen[85]!? – Es könnte ja heißen: und das Feld seines Nächsten abweiden läßt, oder: ein fremdes Feld, wenn es aber heißt: in einem fremden Felde, so bedeutet dies, daß man das ganze Feld schätze. – Vielleicht deutet es nur darauf, woher nun, daß das öffentliche Gebiet auszuschließen sei? – Wenn dem so wäre, so würde es ja der Allbarmherzige neben *bezahlen* geschrieben haben: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen für das fremde Feld*, wenn es aber neben *abweiden* steht, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Wie erfolgt die Schätzung? R. Jose b. Ḥanina sagt, eine Seá bei sechzig Seá[86]; R. Jannaj sagt, ein Trikab[87]bei sechzig Trikab; Ḥizqija sagt, einen Stengel bei sechzig Stengeln[88]. Man wandte ein: Hat es einen Kab oder zwei Kab gefressen, so sage man nicht, es sei der richtige Wert[89]zu ersetzen, vielmehr betrachte man es als kleines Beet und schätze dessen Wert. Doch wohl einzeln!? – Nein, sechzigfach.

Die Rabbanan lehrten: Man schätze nicht einen Kab, weil man ihn bevorteilt, auch nicht eine ganze Korfläche[90], weil man ihn benachteiligt. – Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man schätze nicht einen Kab bei sechzig Kab, weil der Schädiger bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kor bei sechzig Kor, weil der Schädiger benachteiligt[91]werden würde. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Wie-

wissen. 81. Der Eigentümer mußte es auf jeden Fall bewachen, da er damit rechnen sollte, daß es durch das Fressen Schaden anrichten werde. 82. Daß man sich beim Ersatze nicht nach dem Werte des beschädigten Objektes, sondern nach dem Minderwerte des Zurückbleibenden zu richten habe. 83. Ex. 22,4. 84. Um wieviel das Feld billiger geworden ist. 85. Daß für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete kein Ersatz zu leisten ist. 86. Eine Seáfläche ist im Verhältnis teurer als 60 Seá, u. um den Schädiger entgegenzukommen, wird nicht der Wert einer Seá geschätzt, sondern der Minderwert einer Fläche von 60 Seá durch die Zerstörung einer Seá. 87. Hohlmaß von 3 Kab Inhalt. 88. Das Quantum, das das Tier gefressen hat, wird mit 60 multipliziert u. der sechzigste Teil des Wertes bezahlt. 89. Wieviel ein solches Quantum kosten würde. 90. 1 Kor = 180 Kab. 91. Ein 60 Kor großes Feld leidet sehr durch die Zerstörung eines Kor.

so heißt es demnach[92]Korfläche, es sollte ja Kor heißen!? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoaḥ im Namen R. Aḥas. des Sohnes R. Iqas. meint er es wie folgt: man schätze nicht einen einzelnen Kab, weil der Geschädigte bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kab bei einer Korfläche, weil der Geschädigte benachteiligt[93]werden würde, sondern sechzigfach.

Einst fällte jemand eine fremde Dattelpalme, und als er darauf vor den Exilarchen kam, sprach dieser: Ich sah sie früher; es waren drei in einer Reihe und sie waren hundert Zuz wert; geh, bezahle ihm dreiunddreißig und ein Drittel [Zuz]. Da sprach jener: Was soll ich beim Exilarchen, der nach persischem Gesetze Recht spricht! Darauf kam er vor R. Naḥman, und dieser entschied: sechzigfach. Raba sprach zu ihm: Wenn sie dies von der durch sein Eigentum angerichteten Schädigung gesagt haben, sollte es auch von einer persönlich angerichteten Schädigung gelten!? Abajje erwiderte Raba: Hinsichtlich der persönlich angerichteten Schädigung stützest du dich wohl auf die Lehre, daß, wenn jemand die unreifen Früchte eines fremden Weinberges abgelesen hat, man ihn[94] schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist, und es heißt nicht: sechzigfach, aber wird etwa desgleichen nicht auch von einem Tiere gelehrt!? Es wird nämlich gelehrt: Biß [ein Vieh ein fremdes] Reis ab, so ist, wie R. Jose im Namen der Verordnungsrichter zu Jerušalem sagt, für ein einjähriges Reis zwei Silberstücke und für ein zweijähriges vier Silberstücke [zu ersetzen]. Fraß es heranwachsendes Getreide, so ist, wie R. Jose der Galiläer sagt, nach dem Zurückbleibenden[95]zu schätzen; die Weisen sagen, man schätze, wieviel [das Feld] vorher wert war und wieviel es nachher wert ist. Fraß es Traubenblüten, so betrachte man sie, wie R. Jehošuȧ sagt, als zum Winzern fertige Trauben; die Weisen sagen, man schätze ihn[94], wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist. R. Šimȯn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimȯns: Dies[96]gilt nur von dem Falle, wenn es die Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. Hier lehrt er also: die Weisen sagen, man schätze ihn, wieviel er früher wert war und wieviel er nachher wert ist, und er lehrt nicht: sechzigfach!? Du mußt also erklären: sechzigfach, ebenso ist auch dort[97]sechzigfach zu verstehen.

Fol. 59

92. Wenn man sagen wollte, es handle sich um den Fall, wenn das Vieh einen Kor gefressen hat 93. Bei solch einem großen Quantum hat ein einzelner Kab ganz geringen Wert. 94. Den Weinberg. 95. Es ist das zu ersetzen, was die nichtabgefressenen Beete bringen. 96. Daß der Minderwert des Gartens geschätzt wird.

Abajje sagte: R. Jose der Galiläer und R. Jišmáél lehrten dasselbe. R. Jose der Galiläer lehrte das, was wir eben angeführt haben, und R. Jišmáél lehrte es in folgendem:[98] *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*; das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem[99] zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies vom Heiligen[100]. Und man erkläre es nicht, wie R. Idi b. Abin es erklärt hat, wenn es nämlich eines unter den Beeten abgefressen hat und man nicht weiß, ob es ein mageres oder ein fettes war, daß er dann Ersatz für das Gute, das er jetzt hat, verlangen könne, denn dem ist nicht so, weil derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat; vielmehr meint er damit, daß er ihm das bezahlen müsse, was es später wert gewesen wäre.

Der Meister sagte: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat. Demnach sind Blüten als zum Winzern fertige Früchte zu betrachten; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. Demnach schätze man, wenn es Blüten [gefressen hat], wieviel [der Garten] vorher wert war und wieviel er nachher wert ist!? Rabina erwiderte: Korrigiere es und lies wie folgt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber Blüten, unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. — Demnach sagt ja R. Šimón b. Jehuda dasselbe, was R. Jehošuá!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Kraftverminderung[101] der Weinstöcke. Sie sind aber nicht bekannt[102]. Abajje sagte: Sie sind sehr wohl bekannt; der Autor, der die Kraftverminderung der Weinstöcke berücksichtigt, ist nämlich R. Šimón b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen des R. Šimón b. Menasja, der Notzüchter brauche kein Schmerzensgeld[103] zu zahlen, weil sie diese Schmerzen später[104] bei ihrem Ehemanne gehabt haben würde. Man erwiderte ihm: Die freiwillige Beschlafung ist nicht mit der gewaltsamen zu vergleichen.

97. In der vorher angezogenen Lehre. 98. Ex. 22,4. 99. Vgl. S. 18 Anm. 116. 100. Vgl. S. 18 Anm. 116. 101. Durch die Entfernung der Zweige od. der Blüten wird der Baum geschont; der Wert dieser Schonung ist nach der einen Ansicht vom Ersatze abzuziehen. 102. Man weiß nicht, wer der einen u. wer der anderen Ansicht ist. 103. Wer einen verletzt, hat an diesen außer der Entschädigung noch andere Zahlungen zu leisten (vgl. S. 11 Anm. 64), wozu auch das Schmerzensgeld gehört; auch die Notzucht gilt als Körperverletzung. 104. Er ist also

Abajje sagte: Jene Autoren und R. Šimón b. Jehuda lehrten dasselbe. R. Šimón b. Jehuda lehrte das, was wir eben angeführt haben, welche aber sind jene Autoren? – Es wird gelehrt: R. Jose sagt: abzüglich der Hebamme; Ben Ázaj sagt: abzüglich der Pflege[105]. Nach demjenigen, der abzüglich der Hebamme sagt, ist um so mehr die Pflege abzuziehen, und nach demjenigen, der abzüglich der Pflege sagt, ist die Hebamme nicht abzuziehen, denn er kann sagen: meine Frau ist erfahren und braucht keine Hebamme.

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, trafen eine Entscheidung nach R. Naḥman: sechzigfach. Eine andere Lesart: R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, schätzten eine Dattelpalme nach dem Werte eines Stückes Boden[106]. Die Halakha ist bei einer aramäischen Dattelpalme nach R. Papa und R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, und bei einer persischen Dattelpalme[107] nach dem Exilarchen zu entscheiden.

Col.b Eliézer der Kleine hatte schwarze Schuhe[108] an und stand auf dem Marktplatze von Nehardeá. Da trafen ihn die Leute des Exilarchen und sprachen zu ihm: Weshalb trägst du solche Schuhe? Er erwiderte ihnen: Ich trauere um Jerušalem. Jene entgegneten ihm: Bist du etwa so würdig, um Jerušalem zu trauern? Und da sie glaubten, er tue dies aus Überhebung, nahmen sie ihn mit und sperrten ihn ein. Da sprach er zu ihnen: Ich bin ein bedeutender Mann. Diese erwiderten ihm: Wie sollen wir dies feststellen? Er erwiderte ihnen: Entweder richtet ihr eine Rechtsfrage an mich, oder ich richte eine Rechtsfrage an euch. Da sprachen sie zu ihm: Frage du. Darauf fragte er sie: Was muß der bezahlen, der Dattelblüten abschneidet[109]? Sie erwiderten ihm: Er muß den Wert der Dattelblüten bezahlen. – Aus diesen werden ja Datteln!? – So bezahle er den Wert von Datteln. Er entgegnete ihnen: Er hat ja von ihm keine Datteln genommen!? Da sprachen sie zu ihm: So sage du es uns. Er erwiderte ihnen: Sechzigfach. Sie sprachen zu ihm: Wer ist deiner Ansicht? Er erwiderte: Noch lebt Šemuél, und sein Gerichtshof besteht noch. Da schickten sie zu Šemuél hin, und er erwiderte ihnen: er hat recht: sechzigfach. Hierauf entließen sie ihn.

R. Šimón sagt, hat es reife Früchte gefressen &c. Weshalb? – Wenn der Allbarmherzige sagt:[110] *und auf einem fremden Felde abweiden läßt*, und daraus gefolgert wird, daß die Schätzung nach dem Werte

der Ansicht, der durch die Schädigung erzielte Gewinn sei von der Entschädigung abzuziehen. 105. Dies ist von der Entschädigung abzuziehen, die derjenige zahlen muß, der eine Frau gestoßen u. diese abortiert hat, da dadurch die Kosten für eine Hebamme u. die Pflege während des Wochenbettes erspart worden sind. 106. Um wieviel der Boden durch die Beschädigung der Dattelpalme entwertet worden ist. 107. Eine solche ist wertvoller u. muß besonders geschätzt werden. 108. Das Tragen solcher galt als Zeichen der Trauer. 109. Von einer fremden Dattelpalme. 110.

des ganzen Feldes zu erfolgen habe, so bezieht sich dies nur auf solche [Früchte], die das Feld brauchen, solche aber, die das Feld nicht mehr brauchen, sind vollständig zu bezahlen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh traf eine Entscheidung nach R. Meír und setzte eine Halakha fest nach R. Šimón. Er traf eine Entscheidung nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn er einen[111] geschrieben und sie[112] ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt[113] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, sie könne sagen[114]: ich wollte nur meinem Manne einen Gefallen erweisen, was habe ich mit euch zu tun!? Er setzte eine Halakha fest nach R. Šimón, bei der folgenden Lehre: R. Šimón sagt, hat es reife Früchte gefressen, so ist für reife Früchte zu bezahlen; wenn eine Seá, so ist eine Seá, und wenn zwei Seá, so sind zwei Seá [zu bezahlen].

WENN JEMAND UNBEFUGT IM FELDE SEINES NÄCHSTEN GESCHOBERT, UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS DES FELDES [DAS GETREIDE] GEFRESSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; KOMMT ES DADURCH ZU SCHADEN, SO IST DER EIGENTÜMER DES SCHOBERS ERSATZPFLICHTIG; HAT ER DA MIT BEFUGNIS GESCHOBERT, SO IST DER EIGENTÜMER DES FELDES ERSATZPFLICHTIG. iii

GEMARA. Unser Autor wäre also nicht der Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja nur wenn der Hausherr die Bewachung übernommen[115] hat. R. Papa erwiderte: Hier wird vom Schoberwächter gesprochen; sobald dieser zu ihm gesagt hat, daß er hineingehe und da schobere, so ist es ebenso als würde er zu ihm gesagt haben: gehe hinein und schobere, ich werde es bewachen.

WER DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN EINEN BRAND STIFTET[116], IST BEIM MENSCHLICHEN GERICHTE FREI UND BEIM HIMMLISCHEN GERICHTE SCHULDIG; WENN ABER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG. HAT EINER DAS FEUER UND EINER DAS HOLZ GEHOLT, SO IST DERJENIGE SCHULDIG, DER DAS HOLZ GEHOLT HAT; HAT EINER DAS HOLZ UND EINER DAS FEUER GEHOLT, SO IST DERJENIGE SCHULDIG, DER DAS FEUER GEHOLT HAT. KOMMT DARAUF EIN ANDERER UND FACHT iv,1

Ex. 22,4. 111. Einen Verkaufsschein auf ein Grundstück. 112. Seine Ehefrau, die wegen ihrer Morgengabe auf das Grundstück Anspruch hat. 113. Da sie mit ihrer Unterschrift auf ihren Anspruch verzichtet hat; sie kann nicht sagen, sie habe ihre Unterzeichnung nicht ernst genommen u. nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erweisen wollen, denn wenn dem so wäre, würde sie es auch das 1. Mal getan haben. 114. Zu den Käufern. 115. Sei er für die Schädigung seines Viehs ersatzpflichtig, selbst wenn er dem Geschädigten die Erlaubnis zur Benutzung seines Hofes erteilt hat. 116. Wenn er ihnen Feuer anvertraut u. diese einen

[DAS FEUER] AN, SO IST DERJENIGE SCHULDIG, DER ES ANGEFACHT HAT. HAT DER WIND ES ANGEFACHT, SO SIND SIE ALLE FREI.

GEMARA. Reš Laqiš sagte im Namen Ḥizqijas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm eine Kohle übergeben und dieser sie angefacht hat, wenn er ihm aber eine Flamme übergeben hat, so ist er schuldig, weil seine Handlung es verursacht hat. R. Joḥanan aber sagte, auch wenn er ihm eine Flamme übergeben hat, sei er frei, weil die Beteiligung des Tauben es veranlaßt hat; schuldig sei er nur dann, wenn Fol. 60 er ihm Holz, Späne und Feuerzeug übergeben hat, denn in diesem Falle hat entschieden seine Tätigkeit es verursacht.

WENN ABER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG &c. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer 'liba'[117]liest, hat nicht unrecht, und wer 'niba'[117]liest, hat nicht unrecht. Wer 'liba' liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[118]*in einer Feuerflamme [labath]*[119]; wer 'niba' liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[120]*er erschafft die Sprache [nibh]*[121]*der Lippen.*

HAT DER WIND ES ANGEFACHT, SO SIND SIE ALLE FREI. Die Rabbanan lehrten: Wenn er und der Wind es angefacht haben, so ist er, wenn sein Anfachen allein ausgereicht haben würde, schuldig, wenn aber nicht, frei. – Weshalb denn, sollte es doch hierbei ebenso sein, wie bei dem Falle, wenn jemand mit Hilfe des Windes worfelt[122]!? Abajje erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er von der einen Seite und der Wind von einer anderen Seite es angefacht[123]haben. Raba erklärte: Wenn er das Anfachen mit einem gewöhnlichen Winde begonnen und ein ungewöhnlicher Wind es vollendet[124]hat. R. Zera erklärte: Wenn er es nur angehaucht[125]hat. R. Aši erklärte: Das Worfeln mit Hilfe des Windes gilt nur[126]beim Šabbathgesetze, weil die Tora die bezweckte Arbeit verboten hat, hierbei aber gilt dies nur als Veranlassung, und bei der Schädigung ist man wegen der Veranlassung frei.

iv,2 WENN JEMAND EINEN BRAND ANSTIFTET UND DIESER HOLZ, STEINE ODER ERDE VERZEHRT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, DENN ES HEISST:[127]*wenn Feuer ausbricht und Dornen erfaßt, und eine Tenne oder Halmgetreide*

Feuerschaden anrichten. 117. Das im Mišnatexte gebrauchte Wort für 'anfachen'. 118. Ex. 3,2. 119. Das W. ליבת ist also von der Wurzel להב *flammen, glühen, brennen* abzuleiten. 120. Jes. 57,19. 121. Das W. ניבה wird von נבא *reden, sprechen* abgeleitet, wegen des knisternden Geräusches, wie auch der T. von summenden od. sprechenden Kohlen (גחלים לוחשות) spricht. 122. Am Sabbath; in einem solchen Falle ist er strafbar. 123. Er hat also beim Anfachen des Windes nicht mitgewirkt. 124. Er brauchte damit nicht zu rechnen. 125. Dies gilt überhaupt nicht als Anfachung. 126. Als selbständige Tätigkeit. 127. Ex. 22,5. 128.

oder ein Feld verzehrt wird, so muß der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen.

GEMARA. Raba sagte: Weshalb schrieb es der Allbarmherzige von Dornen, Tenne und Halmgetreide? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Dornen geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für Dornen ersatzpflichtig gemacht, weil sie dem Feuer ausgesetzt sind und man oft diesen gegenüber fahrlässig ist, nicht aber für eine Tenne, die nicht einem Feuer ausgesetzt ist und der gegenüber man nicht oft fahrlässig ist. Würde der Allbarmherzige es nur von einer Tenne geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für eine Tenne ersatzpflichtig gemacht, weil der Schaden groß ist, nicht aber für Dornen, bei denen der Schaden gering ist. Und von Halmgetreide spricht er deshalb: wie das Halmgetreide enthüllt ist, ebenso auch alles andere, was enthüllt ist[128]. — Wozu wird Halmgetreide nach R. Jehuda genannt, nach dem man bei der Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist!? — Um alles einzuschließen, was hoch steht[129]. — Woher wissen die Rabbanan, alles, was hoch steht, einzuschließen!? — Sie entnehmen dies aus: *oder Halmgetreide.* — Und R. Jehuda!? — Das *oder* dient als Teilung[130]. — Woher entnehmen die Rabbanan die Teilung? — Sie entnehmen dies aus: *oder ein Feld.* — Und R. Jehuda!? — Da es *oder Halmgetreide* heißt, so heißt es auch *oder ein Feld.* — Wozu wird das Feld genannt? — Dies schließt den Fall ein, wenn es einen Acker angesengt oder Steine angebrannt[131] hat. — Sollte doch der Allbarmherzige nur das Feld und nicht jene genannt haben!? — Sie sind nötig; wenn der Allbarmherzige nur das Feld genannt hätte, so könnte man glauben, dies gelte nur von Erzeugnissen des Feldes, nicht aber von anderem, so lehrt er uns.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur dann, wenn Frevler in dieser vorhanden sind, jedoch fängt es mit den Gerechten an. Es heißt: *wenn Feuer ausbricht und Dornen erfaßt,* das Feuer bricht nur dann aus, wenn Dornen vorhanden sind; es fängt aber mit den Gerechten an, denn es heißt: *und eine Tenne verzehrt wird.* Es heißt nicht: und eine Tenne verzehrt, sondern: und eine Tenne verzehrt wird, die der Verzehrung schon anheimgefallen war.

Vgl. S. 15 Anm. 103. 129. Selbst wenn es am Boden haftet (Bäume udgl.); aus dem W. Tenne könnte man schließen, nur Dinge, die vom Boden getrennt sind. Halmgetreide heißt im hebr. Texte Stehendes. 130. Damit man nicht auslege, man sei nur dann ersatzpflichtig, wenn alles, was in der Schrift genannt wird, verbrannt worden ist. 131. Man ist ersatzpflichtig, auch wenn eine radikale Vernich-

R. Joseph lehrte: Es heißt:[132]*Keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen*; sobald einmal dem Würgengel die Freiheit erteilt worden ist, unterscheidet er nicht zwischen Gerechten und Frevlern; und noch mehr, er fängt sogar mit den Gerechten an, denn es heißt:[133]*ich werde aus deiner Mitte Gerechte und Frevler hinwegtilgen*. Hierüber weinte R. Joseph: auch das noch, sie gelten als nichts! Da sprach Abajje zu ihm: Das[134]ist eine Wohltat für sie, denn es heißt:[135]*vor der Schlechtigkeit*[136]*wurde der Gerechte dahingerafft*.

Col.b R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets kehre man bei Sonnenschein[137] ein und gehe bei Sonnenschein fort, denn es heißt: *keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen*.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so halte deine Schritte zurück, denn es heißt: *keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen*. Ferner heißt es:[138]*wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu*. Ferner heißt es:[139]*draußen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken*. – Wozu ist das 'ferner' nötig? – Man könnte glauben, dies gelte nur nachts, nicht aber am Tage, so heißt es: *wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu*. Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn innen[140]kein Schrekken vorhanden ist, wenn aber auch innen ein Schrecken vorhanden ist, sei es besser in Gesellschaft von Menschen zu verbringen, so heißt es: *draußen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken*, obgleich auch in den Gemächern Schrecken herrscht; denn draußen rafft das Schwert dahin. Raba verstopfte zur Zeit der Seuche die Fenster, denn es heißt:[141]*denn der Tod ist in unsere Fenster emporgestiegen*.

Die Rabbanan lehrten: Ist Hungersnot in der Stadt, so zerstreue deine Schritte[142], denn es heißt:[143]*und es kam Hungersnot ins Land, da zog Abram nach Miçrajim hinab und ließ sich da nieder*. Ferner heißt es: [144]*wenn wir beschließen, in die Stadt zu gehen, so werden wir dort, da in dieser Hungersnot herrscht, sterben*. – Wozu ist das 'ferner' nötig? – Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn da[145]keine Lebensgefahr zu befürchten ist, nicht aber, wenn da Lebensgefahr zu befürchten ist, so heißt es:[144]*so laßt uns in das Lager Arams hinüberlaufen, lassen sie uns am Leben, so bleiben wir leben*.

tung ausgeschlossen ist. 132. Ex. 12,22. 133. Ez. 21,8. 134. Daß sie gleich zu Beginn des Strafgerichtes hingerafft werden, damit sie es nicht zuzusehen brauchen. 135. Jes. 57,1. 136. Bevor sie eintritt. 137. Wörtl. bei dem, von dem es heißt, daß es gut sei; cf. Gen. 1,4. Dh. man reise nicht nachts, vielmehr trete man die Reise morgens an u. breche sie abends ab. 138. Jes. 26,20. 139. Dt. 32,25. 140. In der Wohnung. 141. Jer. 9,20. 142. Dh. wandere aus. 143. Gen. 12,10. 144. iiReg. 7,4. 145. In der Ortschaft, nach der man wegen der Hungersnot auswan-

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht in der Mitte der Straße, weil der Todesengel in der Mitte der Straßen umhergeht, denn da ihm Freiheit gegeben ist, so geht er öffentlich; ist Friede in der Stadt, so gehe man nicht an den Seiten der Straße, denn da er keine Freiheit hat, so schleicht er im Verborgenen.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht einzeln in ein Bethaus[146], weil der Todesengel da seine Geräte verwahrt. Dies jedoch nur dann, wenn daselbst keine Schulkinder die Schrift lesen und keine Zehn[147] das Gebet verrichten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hunde wimmern, so ist der Todesengel in der Stadt eingetroffen; wenn Hunde lustig sind, so ist Elijahu in der Stadt eingetroffen. Dies jedoch nur dann, wenn sich keine Hündin unter ihnen befindet.

R. Ami und R. Asi saßen vor R. Jiçḥaq dem Schmied; einer bat ihn, Halakha vorzutragen, und einer bat ihn, Agada vorzutragen. Wollte er eine Agada beginnen, so ließ es der eine nicht, wollte er eine Halakha beginnen, so ließ es der andere nicht. Da sprach er zu ihnen: Ich will euch ein Gleichnis sagen. Dies ist zu vergleichen mit einem Manne, der zwei Frauen hat, eine junge und eine alte; die junge rupft ihm die weißen Haare aus und die alte rupft ihm die schwarzen Haare aus, sodaß er endlich kahl an der einen Seite und kahl an der anderen Seite ist. Hierauf sprach er zu ihnen: Ich will euch etwas vortragen, was euch beiden gefallen wird. *Wenn ein Feuer ausbricht und Dornen erfaßt*, ausbricht, von selbst; *so muß der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe in Çijon ein Feuer angezündet, wie es heißt:[148]*er zündete ein Feuer in Çijon an, das ihre Grundfesten verzehrte,* und ich werde es dereinst mit Feuer wieder aufbauen, wie es heißt:[149]*und ich werde ihm, Spruch des Herrn, ringsum als feurige Mauer dienen und mich herrlich in ihm erzeigen. So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen,* der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe zu bezahlen für das Feuer, das ich angestiftet habe. Eine Halakha: die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Vermögen und schließt mit der persönlichen[150]Schädigung, um dir zu sagen, daß die Feuerschädigung als Pfeil[151]gelte.

[152]*Da verspürte David Lust und sprach: Wer schafft mir Wasser zum Trinken aus dem Brunnen, der sich in Beth Leḥem am Tore befindet. Da*

dern soll. 146. Die Bethäuser befanden sich außerhalb der Stadt. 147. Die zur Verrichtung öffentlichen Gebetes erforderlich sind. 148. Thr. 4,11. 149. Zach. 2,9. 150. Zuerst wird von der Schädigung durch das Feuer gesprochen, auch wenn es von selbst entsteht, nachher aber wird vom Eigentümer als Brandstifter gesprochen. 151. Vgl. S. 72 Anm. 120. 152. iiSam. 23,15,16. 153. Diese ganze

brachen die drei Helden in das Lager der Philister ein und schöpften Wasser aus dem Brunnen, der sich in Beth Lehem am Tore befindet. Was fragte er sie[153]? Raba erwiderte im Namen R. Nahmans: Er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung[154], ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan zu entscheiden sei, und sie entschieden es[155]ihm. R. Hona erklärte: Die Philister hatten sich in Jisraéliten gehörenden Tennen versteckt, und er fragte sie, ob man sich durch das Vermögen seines Nächsten retten[156]dürfe. Sie ließen ihm erwidern: Es ist verboten, sich durch das Vermögen seines Nächsten zu retten, du aber bist König, und kannst dir einen Weg brechen, ohne daß dich jemand daran hindern darf. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, erklärten wie folgt: Da waren Jisraéliten gehörende Gerstentennen und Philistern gehörende Linsentennen, und er fragte sie, ob man die Gerstentennen der Jisraéliten nehmen dürfe, um davon dem Vieh vorzuwerfen, und mit den Linsentennen der Philister bezahlen. Sie ließen ihm erwidern:[157]*Der Frevler gibt das Pfand zurück, er erstattet das Geraubte,* obgleich er das Geraubte erstattet, ist er dennoch ein Frevler; du aber bist König, und kannst dir einen Weg brechen, ohne daß dich jemand daran hindern darf. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen, daß der eine Schriftvers lautet:[158]*dort war ein Stück Feld voll Linsen,* und ein anderer Schriftvers lautet:[159]*da war ein Stück Feld voll Gerste;* wie sind aber diese zwei Schriftverse zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen!? — Er kann dir erwidern: die Philister hatten sich auch in Jisraéliten gehörenden Linsentennen versteckt. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen, daß es heißt:[160]*da stellte er sich mitten aufs Feld und rettete*[161]*es,* welche Rettung aber ist hier zu verstehen nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen!? — Er ließ nicht tauschen. — Erklärlich sind diese zwei Schriftverse[162]nach diesen Fol. 61 beiden Erklärungen, worauf aber deuten sie nach demjenigen, welcher erklärt, er habe sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung befragt!? — Er kann dir erwidern: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen und noch einer dieser Fragen. — Einleuchtend ist nach diesen

Stelle wird vom T. bildlich aufgefaßt; unter שער Tor, Pforte, wird die Gerichtsstätte verstanden (Forum) u. der T. nimmt an, daß David an das hohe Gericht eine Rechtsfrage richtete. 154. Seine Leute sollen beim Kriege gegen die Philister eine jüdische Tenne, in welcher sich Wertgegenstände befanden, in Brand gesteckt haben. 155. Wörtl. sie entschieden, was sie entschieden; dh. die Entscheidung ist nicht bekannt. 156. Die Tennen in Brand stecken. 157. Ez. 33,15. 158. iiSam. 23,11. 159. iChr. 11,13. 160. iiSam. 23.12. 161. Er unterließ dies, nachdem er erfahren hatte, daß es verboten sei, sich durch fremdes Vermögen zu

beiden Erklärungen der Schriftvers:[163] *David aber wollte es nicht trinken,* denn er sagte: da daran ein Verbot[164] haftet, so will ich es nicht; nach demjenigen aber, welcher erklärt, er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung, handelte es sich ja nur um eine Belehrung, was heißt nun: *David wollte es nicht trinken*!? – Daß man sie nicht in ihrem Namen sage. Er sprach: Aus dem Lehrhause Šemuéls aus Rama ist es mir also überliefert: wer sich für Worte der Tora dem Tode preisgibt, in dessen Namen sage man keine Halakha. –[163] *Und er goß es aus vor dem Herrn.* Erklärlich ist dies nach den beiden Erklärungen, denn er tat dies um des Himmels willen, was aber heißt: *und er goß es aus vor dem Herrn,* nach demjenigen, welcher erklärt: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung!? – Er sagte es im Namen der Lehre[165].

IST [DAS FEUER] ÜBER EINE VIER ELLEN[166] HOHE WAND GESTIEGEN ODER ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN WEG ODER ÜBER EINEN STROM, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI. iv,3

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, wenn es über eine vier Ellen hohe Wand gestiegen ist, sei er ersatzpflichtig!? R. Papa erwiderte: Unser Autor zählt von oben nach unten: bei sechs Ellen[167] ist er ersatzfrei, bei fünf Ellen ist er ersatzfrei, bis vier Ellen ist er ersatzfrei; der Autor der Barajtha aber zählt von unten nach oben: bei zwei Ellen ist er ersatzpflichtig, bei drei Ellen ist er ersatzpflichtig, bis vier Ellen ist er ersatzpflichtig[168].

Raba sagte: Das, was sie gesagt haben, bei vier Ellen[168] sei er frei, gilt auch von einem Felde voll Dornen[169]. R. Papa sagte: Wenn es von der Spitze der Dornen bis nach oben vier Ellen sind. Rabh sagte, dies gelte nur von dem Falle, wenn [die Flamme] nach oben[170] lodert, wenn aber nach der Seite[171], so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Ellen[172] sind. Šemuél aber sagte, unsere Mišna spreche nur von dem Falle, wenn es sich nach der Seite neigt, wenn es aber nach oben lodert, so ist er ersatzfrei, auch bei der kleinsten [Entfernung]. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es nach oben

retten. 162. Vom Linsen- bezw. Gerstenfelde. 163. iiSam. 23,16. 164. Da es für jeden anderen verboten ist. 165. Dh. nicht in ihrem Namen. 166. Vom Herde des Feuers. 167. Sc. einer Entfernung von. 168. Nach unserer Mišna inklusive, nach der Barajtha exklusive. 168. Wenn das Feuer durch eine 4 Ellen hohe Wand getrennt war. 169. Wo das Feuer genügend Nahrung findet. 170. Nach unserem Texte v. קלח *sich ergießen, strömen, sprudeln*; manche Texte haben בקדחת v. קדח *brennen.* 171. Eigentl. wenn es sich beugt, neigt. 172. Dies scheint sich auf den Fall zu beziehen, wenn das Feuer durch einen breiten Weg od. Strom getrennt ist; eine Handschrift hat sogar מיל, das auf eine Wand durchaus nicht anwendbar ist.

lodert, wenn es sich aber nach der Seite neigt und Holz sich da befindet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Mil sind; ist es über einen acht Ellen breiten Strom oder Teich gelangt, so ist er ersatzfrei.

ÖFFENTLICHEN WEG. Wer lehrte dies? Raba erwiderte: Es ist R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Weges.

ODER EINEN STROM. Rabh erklärte, einen wirklichen Strom; Šemuél erklärte, einen Bewässerungsteich. Nach demjenigen, der einen wirklichen Strom sagt, selbst wenn da kein Wasser vorhanden ist, und nach demjenigen, der einen Bewässerungsteich sagt, nur dann, wenn da Wasser vorhanden ist, nicht aber, wenn da kein Wasser vorhanden ist.

Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge bilden eine Teilung[173] beim Eckenlasse: der Fluß, der Strom, der Privatweg und der öffentliche Weg. Was heißt Strom[174]? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt. R. Bebaj erklärte im Namen R. Johanans: Ein Wasserstrom, der nach beiden Ufern Berieselungen[175] verteilt. Nach demjenigen, welcher erklärt: eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, gilt dies um so mehr von einem Wasserstrome, nach demjenigen aber, welcher erklärt: ein Wasserstrom, gilt eine Stelle, Col.b da sich das Regenwasser ansammelt, nicht als Trennung, denn diese heißen nur Erdvertiefungen.

iv,4 WIE WEIT DARF DIE FLAMME REICHEN, WENN JEMAND EIN FEUER AUF SEINEM EIGENEN GEBIETE ANZÜNDET? R. ELEÂZAR B. ÂZARJA SAGT, MAN BETRACHTE ES, ALS BEFÄNDE ES SICH IN DER MITTE EINER KORFLÄCHE[176]; R. ELIÉZER SAGT, SECHZEHN ELLEN, DIE WEITE EINES ÖFFENTLICHEN WEGES; R. ÂQIBA SAGT, FÜNFZIG ELLEN. R. ŠIMÓN SAGT:[177] *So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen,* ALLES [NACH DER BESCHAFFENHEIT] DES FEUERS.

GEMARA. Gibt es denn nach R. Šimón bei der Feuerschädigung keine festgesetzte [Entfernung][178], wir haben ja gelernt: Man darf einen Backofen nur dann in einem Hause aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden ist; in einem Obergemache nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Richtet er Schaden an, so hat er den Schaden zu bezahlen[179]. R. Šimón sagt, diese Maße seien nur deshalb festgesetzt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn man Schaden an-

173. Jeder Teil erfordert den Eckenlaß besonders. 174. Die Frage betrifft die Etymologie des Wortes. 175. Eigentlich Beute, Raub. 176. Es darf die Hälfte einer solchen Fläche nicht überschreiten. 177. Ex. 22,5. 178. Dies wäre zu verstehen, daß man nach RS. auf jeden Fall ersatzpflichtig sei. 179. Obgleich diese

richtet!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alles nach dem Umfange des Feuers[180]. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón. Ebenso sagte auch R. Naḥman im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón.

v WENN JAMEND EINE TENNE IN BRAND STECKT UND GERÄTE SICH IN DIESER BEFINDEN UND VERBRANNT WERDEN, SO HAT ER, WIE R. JEHUDA SAGT, ALLES ZU BEZAHLEN, WAS DARIN WAR; DIE WEISEN SAGEN, ER HABE NUR EINE TENNE WEIZEN ODER GERSTE ZU BEZAHLEN. WENN DANEBEN EIN GEBUNDENES BÖCKCHEN UND EIN SKLAVE SICH BEFINDEN UND MIT DIESER VERBRANNT WERDEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER DANEBEN EIN GEBUNDENER SKLAVE UND EIN BÖCKCHEN SICH BEFINDEN UND MIT DIESER VERBRANNT WERDEN, SO IST ER ERSATZFREI[181]. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. JEHUDA BEI, DASS, WENN JEMAND EIN WOHNHAUS[182] IN BRAND STECKT, ER ALLES, WAS DARIN WAR, BEZAHLEN MÜSSE, DENN ES IST DIE GEPFLOGENHEIT DER LEUTE, SOLCHES IN DEN HÄUSERN NIEDERZULEGEN.

GEMARA. R. Kahana sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn jemand Feuer in seinem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt, nach R. Jehuda ist man bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ersatzfrei; wenn aber jemand in fremdem Gebiete Feuer anlegt, so muß er nach aller Ansicht alles, was darin war, bezahlen. Raba sprach zu ihm: Wozu lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn jemand ein Wohnhaus in Brand gesteckt, die Weisen R. Jehuda beipflichten, daß alles, was sich in diesem befunden hat, zu bezahlen sei, weil es die Gepflogenheit der Leute ist, solches in den Wohnungen niederzulegen, sollte er doch hinsichtlich des ersten Falles selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn man das Feuer in eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt, wenn man es aber auf fremdem Gebiete anlegt, sind alle der Ansicht, daß alles, was darin war, zu bezahlen sei!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten sie über beides. Sie streiten über den Fall, wenn man das Feuer in eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt; nach R. Jehuda ist man bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ist man nicht ersatzpflichtig. Ferner streiten sie über den Fall, wenn man das Feuer in einem fremden Gebiete anlegt; nach R. Jehuda muß man

Vorschriften beobachtet worden sind. 180. Je größer das Feuer ist, um so größer muß die Entfernung sein; bei Einhaltung derselben ist man ersatzfrei. 181. Weil man der strengeren Strafe, der Todesstrafe wegen der Tötung des Sklaven, verfällt. 182. Eigentl. Burg, Kastell, Palast, auch Häuserkomplex. 183. Wenn sie

alles bezahlen, was sich darin befunden hat, selbst einen Geldbeutel, während die Rabbanan der Ansicht sind, man sei ersatzpflichtig nur für Geräte, die man in einer Tenne aufzubewahren pflegt, beispielsweise Dreschwalzen und Rindergeschirr, nicht aber für Geräte, die man in einer Tenne nicht aufzubewahren pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Tenne in Brand steckt und in dieser Geräte sich befinden und verbrannt werden, so ist, wie R. Jehuda sagt, alles zu bezahlen, was sich darin befunden hat; die Weisen sagen, es sei nur eine Tenne voll Weizen oder eine Tenne voll Gerste zu bezahlen, und zwar betrachte man den Raum, in dem die Geräte sich befunden haben, als wäre er mit Getreide gefüllt. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er das Feuer auf eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verbrennt, wenn er es aber auf fremdem Gebiete anlegt, so ist, wie alle übereinstimmen, alles zu bezahlen, was darin war. Auch pflichtet R. Jehuda den Weisen bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten einen Platz zur Errichtung einer Tenne geborgt, und dieser da eine Tenne errichtet und darin [Wertgegenstände] aufbewahrt hat, er[183] nur den Wert einer Tenne zu bezahlen habe, und wenn um eine Weizentenne zu errichten, und dieser da eine Gerstentenne errichtet hat, oder um eine Gerstentenne zu errichten, und dieser da eine Weizentenne errichtet hat, oder eine Weizentenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, er nur den Wert von Gerste zu bezahlen habe.

Fol. 62

Rabba sagte: Wenn jemand einer Frau einen Golddenar gibt und zu ihr spricht: Sei damit behutsam, er ist aus Silber, so hat sie, wenn sie ihn beschädigt, einen Golddenar zu ersetzen, weil er zu ihr sagen kann: wie kommst du dazu, ihn zu beschädigen; wenn sie aber daran eine Fahrlässigkeit begangen hat[184], so hat sie nur einen Silberdenar zu ersetzen, weil sie sagen kann, sie habe nur die Bewachung von Silber übernommen, nicht aber die Bewachung von Gold. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Ihr lehrt dies im Namen Rabas, wir entnehmen es aus folgender Lehre: oder eine Weizentenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, so hat er nur den Wert von Gerste zu bezahlen. Hieraus also, daß er zu ihm sagen könne, er habe nur die Bewachung von Gerste übernommen, ebenso kann auch sie zu ihm sagen, sie habe nicht die Bewachung von Gold übernommen.

Rabh sagte: Ich hörte etwas inbetreff der Lehre R. Jehudas, weiß aber nicht, was es ist. Šemuél sprach zu ihm: Wieso weiß Abba[185] nicht, was er diesbezüglich gehört hat? Daß man nach R. Jehuda bei der

durch sein Verschulden verbrannt wurde. 184. Und er abhanden gekommen ist. 185. Eigentlicher Name Rabhs. 186. Der Beraubte hat einen Eid zu leisten u.

Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig ist, ist eine Bestimmung, die sie hierbei getroffen haben, wie beim Beraubten[186].

Amemar fragte: Haben sie auch beim Angeber[187] eine ebensolche Bestimmung getroffen wie beim Beraubten oder nicht? Nach demjenigen, welcher sagt, die Verursachung[188] gelte nicht als wirkliche Schädigung, ist dies überhaupt nicht fraglich, denn das Angeben gilt ebenfalls nicht als solche, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Verursachung gelte als wirkliche Schädigung: haben sie beim Angeber dieselbe Bestimmung getroffen wie beim Beraubten, daß er nämlich schwöre[189] und [Ersatz] erhalte, oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

Einst stieß jemand einen Geldkasten seines Nächsten mit dem Fuße und warf ihn ins Meer; darauf kam der Eigentümer und sagte: so und so viel hatte ich darin. R. Aši saß und dachte darüber nach, wie in einem solchen Falle zu entscheiden sei. Da sprach Rabina zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Dies ist ja aus unserer Mišna zu entnehmen, denn wir haben gelernt: Die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß, wenn jemand ein Wohnhaus in Brand steckt, er alles, was darin war, bezahlen müsse, denn es ist die Gepflogenheit der Leute, solches in den Häusern niederzulegen[190]. Dieser erwiderte ihm: Wenn er Geld verlangt hätte, wäre dem auch so, wie ist es aber in dem Falle, wenn er Perlen verlangt; pflegt man Perlen in einem Geldkasten aufzubewahren oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jemar fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er behauptet, er habe einen silbernen Becher in seiner Wohnung gehabt? Dieser erwiderte: Wir sehen dann, ist es ein reicher Mann, der einen silbernen Becher besitzen kann, oder ein glaubwürdiger Mann, dem andere einen solchen in Verwahrung gegeben haben können, so schwöre er und erhalte [Ersatz], wenn aber nicht, so ist er nicht glaubhaft.

R. Ada, Sohn des R. Ivja, fragte R. Aši: Was ist der Unterschied zwischen einem Räuber und einem Gewalttäter[191]? Dieser erwiderte: Ein Gewalttäter bezahlt den Ersatz[192], ein Räuber bezahlt den Ersatz nicht. Jener entgegnete: Wieso nennst du ihn, wenn er den Ersatz bezahlt, einen Gewalttäter, R. Hona sagte ja: wenn man ihn hängt[193] und er verkauft, sei der Verkauf gültig!? — Das ist kein Widerspruch; das eine,

erhält Ersatz (cf. Seb. Fol. 44b), ebenso hat auch der durch Brand Geschädigte einen Eid zu leisten u. erhält Ersatz. 187. Der einen durch Denunziation bei einer Regierungsbehörde schädigt. 188. Zu einer Vermögensschädigung; wörtl. man richte in Veranlassungssachen. 189. Über die Höhe des Schadens. 190. Ebenso pflegt man Geld in einem Geldkasten aufzubewahren. 191. Im talmudischen Schrifttume. 192. Für die wider Willen abgenommene Sache. 193. Wenn

wenn er sagt, er sei einverstanden, das andere, wenn er nicht sagt, er sei einverstanden.

Col.b vi WENN EIN FUNKE UNTER DEM HAMMER HERVORKOMMT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN MIT FLACHS BELADENES KAMEL DURCH ÖFFENTLICHES GEBIET GEHT UND DER FLACHS IN EINEN LADEN HINEINRAGT UND SICH AN DER LEUCHTE DES LADENBESITZERS ENTZÜNDET UND DAS GANZE GEBÄUDE IN BRAND STECKT, SO IST DER EIGENTÜMER DES KAMELS ERSATZPFLICHTIG; HATTE ABER DER LADENBESITZER SEINE LEUCHTE DRAUSSEN HINGESTELLT, SO IST DER LADENBESITZER ERSATZPFLICHTIG. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE ḤANUKALEUCHTE[193] IST, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Rabina sagte im Namen Rabas: Aus der Lehre R. Jehudas ist zu entnehmen, daß es Gebot sei, die Ḥanukaleuchte innerhalb zehn [Handbreiten][194] hinzustellen, denn wenn man sagen wollte, oberhalb von zehn Handbreiten, wieso sagt R. Jehuda, er sei frei, wenn es eine Ḥanukaleuchte ist, jener kann ja zu ihm sagen: du solltest sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß es Gebot sei, sie innerhalb zehn [Handbreiten] hinzustellen. – Ich will dir sagen, nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, kann man sie auch oberhalb zehn [Handbreiten] hinstellen, wenn du aber einwendest, er sollte sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen, [so ist zu erwidern:] da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, so haben ihn die Rabbanan nicht weiter belästigt[195].

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums vor, wenn man eine Ḥanukaleuchte oberhalb zwanzig Ellen hingestellt hat, sei dies ungültig, ebenso wie bei einer Festhütte[196] oder einem Durchgange[197].

man jemand zum Verkaufe einer Sache zwingt. 193. Vgl. S. 73 Anm. 124. 194. Vom Fußboden. 195. Beim Hinstellen derselben besondere Beobachtungen zu treffen. 196. Cf. Suk. Fol. 2a. 197. Zur Errichtung eines gemeinsamen Gebietes hinsichtlich des Sabbathgesetzes; cf. Er. Fol. 2a; beide dürfen die Höhe von 20 Ellen nicht übersteigen.

SIEBENTER ABSCHNITT

MEHR ANWENDUNG FINDET DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN[1] ALS DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN[1], DENN DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN HAT GELTUNG SOWOHL BEI DINGEN, DIE EINEN LEBENSGEIST HABEN, ALS AUCH BEI DINGEN, DIE KEINEN LEBENSGEIST HABEN, WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN NUR BEI OCHS UND SCHAF GELTUNG HAT, DENN ES HEISST: [2]*wenn jemand einen Ochsen oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft &c.* WER VOM DIEBE STIEHLT[3], ZAHLT NICHT DAS DOPPELTE, UND WER DAS VOM DIEBE GESTOHLENES SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ZAHLT NICHT DAS VIER- ODER FÜNFFACHE.

GEMARA. Er lehrte aber nicht, die Zahlung des Doppelten habe Geltung sowohl bei einem Diebe als auch bei einem, der den Einwand des Diebstahls macht[4], während die Zahlung des Vier- und des Fünffachen nur bei einem Diebe Geltung hat, somit wäre dies eine Stütze für R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, müsse das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen. Manche lesen: Ist dies eine Stütze für R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, müsse das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache bezahlen? – Heißt es etwa: es gibt keinen anderen Unterschied als? Es heißt vielmehr: mehr Anwendung findet; manches lehrt er und manches läßt er fort.

DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN HAT GELTUNG &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [5]*Bei jedem Eigentumsvergehen,* generell, *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand,* speziell, *und alles, was abhanden kommt,* wiederum generell, dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast, wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, ausgenommen sind Schuldscheine, die,

1. Wegen eines Diebstahls; cf. Ex. 21,37 u. 22,8. 2. Ex. 21,37. 3. Die gestohlene Sache. 4. Von einer ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Sache, die er selber unterschlagen hat. 5. Ex. 22,8. 6. Beim Herabschlucken von Aas rei-

obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind, und ausgenommen ist Heiliges, denn es heißt: *seinem Nächsten.* – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von der das Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? – Wieso kannst du dies sagen, es heißt ja: *Gewand!?* – Wir sprechen von den lebenden Dingen; vielleicht gilt dies bei lebenden Dingen nur von solchen, von denen das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, nicht aber von solchen, von denen das Aas durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend ist, Fol. 63 denn wir legen ja jede Spezialisierung besonders aus; dies gilt demnach nicht vom Geflügel!? – Wenn dem so wäre, so sollte der Allbarmherzige nur eines speziell genannt haben. – Welches sollte der Allbarmherzige genannt haben: wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber das, was auf dem Altar nicht dargebracht wird, und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur das, was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber das, was als Erstgeborenes nicht heilig ist. – Ich will dir sagen, sollte doch der Allbarmherzige nur Esel und Ochs genannt haben, wozu heißt es Schaf? Doch wohl um auch Geflügel einzuschließen. – Vielleicht ist nur das reine Geflügel einbegriffen, das einem Schafe gleicht, indem es ebenfalls beim Herabschlucken[6] die Kleider [levitisch] verunreinigt, nicht aber das unreine Geflügel, bei dem das Gesetz von der Verunreinigung[7] keine Geltung hat und das beim Herabschlucken die Kleider nicht verunreinigt!? – [Das Wort] *alles* ist einschließend[8]. – Ist denn [das Wort] *alles* überall einschließend, auch beim Zehnten heißt es ja *alles*, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung angewendet!? Es wird nämlich gelehrt: [9]*Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst*, generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank*, speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte eine Frucht aus Frucht[10] ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. – Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluß zu verwenden, *alles* ist einschließend. Wenn du aber willst, sage ich: *alles* ist ebenfalls für den angezogenen

ner Tiere wird die Unreinheit auch auf die Kleider übertragen. 7. Als Aas; diese sind vielmehr an sich als unreine Tiere verboten, u. auf das Verbotene kann ein weiteres Verbot nicht übertragen werden; cf. Hul. Fol. 100b. 8. Der Einschluß erstreckt sich auch auf unreines Geflügel. 9. Dt. 14,26. 10. Vgl. S. 189 Anm.

Schluß zu verwenden, hierbei aber ist es einschließend. Merke, eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung ist ja schon vorhanden, denn es heißt:[11] *wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell, *Geld oder Geräte*, speziell, *zur Verwahrung*, wiederum generell; wenn man nun sagen wollte, [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* seien ebenfalls für eine Generalisierung und Spezialisierung zu verwenden, so sollte doch der Allbarmherzige diese Spezialisierung bei jener Generalisierung und Spezialisierung geschrieben haben, wozu stehen [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* [besonders]? Doch wohl zur Einschließung. – Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, das *alles* sei einschließend, all diese Spezialisierungen nötig!? – Die eine schließt Grundstücke aus, die eine schließt Sklaven aus, die eine schließt Schuldscheine aus, *Gewand* schließt ungezeichnete Dinge[12] aus, und [die Worte:] *alles, was abhanden kommt*, sind wegen der Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls[13] macht, müsse das Doppelte zahlen, Col.b denn es heißt:[14] *alles, was abhanden kommt, von dem er spricht*.

Dort haben wir gelernt: [Sagte jener zu ihm:[15]] Wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist abhanden gekommen, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen'[16] sagte, und Zeugen bekunden, daß er es verzehrt hat, so hat er nur den Stammbetrag zu bezahlen; gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel[17] bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Sagte jener zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist gestohlen worden, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er selber es gestohlen hat, so muß er das Doppelte[18] zahlen; gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hier wird also gelehrt, er müsse das Doppelte nur dann zahlen, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, nicht aber, wenn er den Einwand des Abhandenkommens macht; und selbst wenn er den Einwand des Diebstahls macht, zahle er das Doppelte nur dann, wenn er einen Eid geleistet hat, nicht aber, wenn er keinen Eid geleistet hat. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[19] *Wenn der Dieb ge-*

173. 11. Ex. 22,6. 12. Wenn der Eigentümer an der Sache keine besonderen Kennzeichen hat; in diesem Falle wird das Doppelte nicht gezahlt. 13. Vgl. S. 198 Anm. 53. 14. Ex. 22,6. 15. Der Depositor zum Depositar. 16. Wenn jemand auf einen Schwur Amen sagt, so ist es ebenso, als hätte er selber den Eid geschworen. 17. Das wegen jeder Veruntreuung an den Eigentümer gezahlt werden muß; cf. Lev. 5,24. 18. Wenn er fälschlich den Einwand des Diebstahls macht, gilt er selbst als Dieb, obgleich die Sache nicht widerrechtlich in seinen Besitz gekommen ist. 19. Ex. 22,6. 20. Die an dieser Stelle lehrt, daß derjenige, bei

funden wird, die Schrift[20]spricht von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht. Du sagst von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklichen Diebe[21]? Wenn es weiter heißt: *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* so ist zu entnehmen, daß sie von [einem Depositar] spricht, der den Einwand des Diebstahls[22]macht. Ein Anderes lehrt: *Wenn der Dieb gefunden wird,* die Schrift spricht von einem wirklichen Diebe. Du sagst, von einem wirklichen Diebe, vielleicht ist dem nicht so, sondern von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls erhebt? Wenn es weiter heißt: *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* so ist ja schon von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, gesprochen, somit ist [der Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird,* auf einen wirklichen Dieb zu beziehen. Alle stimmen überein, daß [der Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* von [einem Depositar] spricht, der den Einwand des Diebstahls macht, woraus geht dies hervor? Raba erwiderte: *Wenn nicht gefunden wird,* nämlich wie er behauptet, sondern daß er selbst es gestohlen hat, so soll er das Doppelte zahlen. — Woher, daß nur dann, wenn er geschworen hat? — Es wird gelehrt:[23]*So soll der Eigentümer vor die Richter treten,* zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[24]? Unten[25]wird von der Vergreifung[26]gesprochen und oben[27]wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort[28]zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören. — Allerdings sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, wozu aber sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht!? — Ich will dir sagen, einer schließt den Einwand des Abhandenkommens[29] aus. — Woher weiß dies derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe, und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also kein Schriftvers überflüssig ist, den Einwand des Abhandenkommens auszuschließen!?

dem das Depositum gefunden wird, das Doppelte zu zahlen habe. 21. Nur ein solcher hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber ein Depositar, der fälschlich den Einwand des Diebstahls macht. 22. Weiter wird erklärt, daß dieser Schriftvers von einem solchen spricht. 23. Ex. 22,7. 24. Zur Verurteilung, auch ohne Schwur. 25. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 26. Am fremden Eigentume. 27. Beim unentgeltlichen Hüter, Ex. 22,7. 28. Beim Lohnhüter, von dem es ausdrücklich heißt, daß er vor die Richter trete u. schwöre. 29. Wenn der Depositar fälschlich behauptet, das Depositum sei ihm abhanden gekommen, so braucht er das

— Aus: *der*[30]*Dieb*. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, und einer der den Einwand des Abhandenkommens ausschließt, [das Wort] *der Dieb*!? — Er kann dir erwidern: dies ist für die Lehre des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans nötig. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, muß das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen[31]. — Woher entnimmt nun derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [das Wort] *der Dieb* den Einwand des Abhandenkommens ausschließt, die Lehre des R. Ḥija b. Abba!? — Er kann dir erwidern: dies ist durch eine Vergleichung[32] zu entnehmen, und gegen eine Vergleichung ist nicht zu erwidern[33]. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, woher aber weiß dies derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, von einem wirklichen Diebe? Wolltest du erwidern, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, von dem, der den Einwand des Diebstahls macht, so kann es ja beim Gefolgerten nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird; wie bei diesem, nur[34] wenn er geschworen hat, ebenso auch bei jenem, nur wenn er geschworen hat. — Er folgert dies aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas, denn in der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: Sollten doch nur [die Worte] *Ochs* und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschließen wäre also nur noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* geschrieben steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur *Ochs*, *Schaf* und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte als Erstgeborenes geheiligt ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes geheiligt ist; einzuschließen wäre also nur noch der Esel, wenn aber auch *Esel* geschrieben steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur

Fol. 64

Doppelte nicht zu zahlen, selbst wenn er seine Behauptung beschworen hat. 30. Nur wer den Einwand des Diebstahls macht, gleicht einem Diebe. 31. Dies folgert er aus dem W.e הגנב. 32. Zwischen einem wirklichen Diebe u. einem Depositar, der den Einwand des Diebstahls macht. 33. Er braucht hierfür keinen Schriftvers. 34. Nur dann hat er das Doppelte zu zahlen. 04. Wenn die Spezia-

Ochs, Esel, Schaf und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschließen wären nur noch andere Lebewesen, wenn es aber *lebend* heißt, und somit alle Lebewesen einbegriffen sind, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein.

Der Meister sagte: Sollten doch nur [die Worte] *Ochs* und *Diebstahl* stehen. Heißt es denn *Ochs* und *Diebstahl*, es heißt ja *Diebstahl* und *Ochs*[34]!? Wolltest du sagen, er meine es, wenn es so hieße: wenn es *Ochs* und *Diebstahl* hieße. Wieso aber kann er demnach deduzieren: wie das Speziellgenannte &c., dann wäre ja *Ochs* eine Spezialisierung und *Diebstahl* eine Generalisierung, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, gilt die Generalisierung als Hinzufügung zur Spezialisierung, und alles ist einbegriffen!? Wolltest du sagen, er meine es so, wie es geschrieben steht: *Diebstahl* und *Ochs*; wieso kann er deduzieren: wie das Speziellgenannte &c., *Diebstahl* ist ja eine Generalisierung und *Ochs* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung, also nur der Ochs und nichts anderes!? Raba erwiderte: Der Autor stützt sich auf [das Wort] *lebend*[35]; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung[36]. — Die zweite Generalisierung gleicht ja aber nicht der ersten[37]!? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, auch in einem solchen Falle sei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden. Seine Frage lautet wie folgt. Wozu heißt es: *wenn (finden*[38]*) gefunden wird*; sollten doch nur *Ochs, Diebstahl* und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschließen wäre also nur noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur *Diebstahl, Ochs, Schaf* und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte als Erstgeborenes heilig ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes heilig ist; einzuschließen wäre nur noch der Esel, wenn aber auch *Esel* steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch *Diebstahl,*

lisierung auf die Generalisierung folgt, so gilt dies als Einschränkung u. alles andere ist ausgeschlossen. 35. Das weiter folgt. 36. Durch die 2. Generalisierung sind auch andere Dinge einbegriffen. 37. Die 2. spricht nur von Lebewesen. 38. Der Infinitiv wird nach der hebr. Satzkonstruktion oft mit dem erforderlichen Verb verbunden; der T. verwendet ihn aber für eine exegetische Auslegung; hier

Ochs, Schaf, Esel und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschließen wären nur noch andere Lebewesen, wenn es aber *lebend* heißt, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Wozu heißt es nun: *wenn (finden) gefunden wird*? – Dies ist ja demnach tatsächlich Col.b ein Einwand!? – Dies ist zu widerlegen: daß alles einbegriffen ist, wird ja aus der letzten Generalisierung entnommen, und diese selbst wird durch [das Wort] *lebend* ausgedrückt. Was nützt nun [die Deduktion durch] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung; wenn etwa um alles andere einzuschließen, so heißt es ja *lebend*, also nur Lebewesen, anderes aber nicht; daher muß es auch heißen: *wenn [finden] gefunden wird*. – Die beiden Generalisierungen[39] stehen ja aber nebeneinander!? Rabina erwiderte: Im Westen sagen sie, überall, wo die beiden Generalisierungen nebeneinander stehen, sei die Spezialisierung zwischen beide zu setzen [und die Deduktion durch] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden, somit setze man [das Wort] *Ochs* zwischen *finden* und *gefunden*. Was soll dies nun einschließen: wenn etwa Lebewesen, so geht dies ja aus *lebend* hervor, doch wohl Dinge, die keine Lebewesen sind. Man deduziere also wie folgt: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist. Ferner schiebe man [das Wort] *Esel* zwischen *finden* und *gefunden*. Was soll dies nun einschließen: wenn etwa Dinge, die keine Lebewesen sind, so geht dies ja schon aus *Ochs* hervor, vielmehr schließt dies gekennzeichnete[12] Dinge ein. – Wozu ist demnach [das Wort] *Schaf* nötig? – Hierbei ist vielmehr [die Regel von der] Einschließung, Ausschließung und Einschließung anzuwenden. Dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt zweimal[40] *im Wasser*, dies[41] ist nicht eine Generalisierung und Spezialisierung, sondern eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, wonach alles einzuschließen ist; einbegriffen sind also alle Dinge. – Wozu sind demnach alle jene Spezialisierungen nötig!? – Eine schließt Grundstücke aus, eine schließt Sklaven aus, eine schließt Schuldscheine aus, und [die Worte] *Diebstahl* und *lebend* sind wegen der Lehre Rabhs nötig, denn er sagte, beim Grundersatze richte man sich nach dem Werte beim Stehlen[42]. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des

gilt er als besondere Generalisierung. 39. Die Worte *finden, gefunden*. 40. Lev. 11,9. 41. In einem solchen Falle, wenn beide generalisierende, bezw. einschließende Wörter nebeneinander stehen. 42. Wörtl. man lasse den Grundersatz le-

Diebstahls macht, der es also hinsichtlich des wirklichen Diebes folgert aus [dem Schriftverse] *wenn der Dieb gefunden wird,* [die Worte] *finden, gefunden*? — Diese verwendet er für eine Lehre des Raba b. Ahilaj, denn Raba b. Ahilaj sagte: Was ist der Grund Rabhs, welcher sagt, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen kommen, sei er frei? Weil es heißt: *finden, gefunden*; finden, durch Zeugen, gefunden, durch die Richter, ausgenommen der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. — Woher weiß es nun derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem [die Worte] *finden, gefunden* auf einen wirklichen Dieb deuten, von einem, der sich selbst beschuldigt? — Aus:[43]*den die Richter schuldig sprechen*; nicht aber, wenn er selber sich beschuldigt. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte] *finden, gefunden* auf den Fall deuten, wenn jemand sich selber beschuldigt, [die Worte:] *den schuldig sprechen*!? — Er kann dir erwidern: diese deuten darauf, daß, wer eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht[44], frei sei. Derjenige aber, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, ist der Ansicht, wenn jemand eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig. — Nach demjenigen aber, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach dem es hinsichtlich eines Diebes aus jenem Schriftverse entnommen wird, sind allerdings [die Worte] *finden, gefunden* wegen der Lehre des Raba b. Ahilaj nötig, wozu aber sind all jene Spezialisierungen nötig? — Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn ein Abschnitt, der schon vorhanden ist, wiederholt wird, so wurde er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt. — Vielleicht [zahlt] auch ein wirklicher Dieb nur dann, wenn er geschworen hat!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jáqob sagte: *Doppelt soll er bezahlen,* ohne Schwur. Du sagst ohne Schwur, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur wenn er geschworen hat? Ich will dir sagen: dem wäre ja auch so. — Was heißt: dem wäre ja auch so? Abajje erwiderte: Sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben, daß ein Dieb doppelt bezahlen müsse, und man würde [dies durch einen Schluß] vom Leichteren auf

bend, wie beim Diebstahl. 43. Ex. 22,8. 44. Und auch nachher keine Zeu-

das Schwerere gefolgert haben, von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht: wenn die Schrift von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, in dessen Besitz die Sache auf erlaubte Weise gekommen ist, sagt, er müsse das Doppelte bezahlen, um wieviel mehr ein wirklicher Dieb, in dessen Besitz die Sache auf verbotene Weise gekommen ist. Wenn nun der Allbarmherzige auch von einem wirklichen Diebe sagt, er müsse das Doppelte bezahlen, so lehrt dies, daß dies auch ohne Schwur zu erfolgen habe. – Sind denn [die Worte] *finden, gefunden* hierfür zu verwenden, sie sind ja für folgende Lehre nötig:[45]*Hand*, ich weiß dies nur von seiner Hand[46], woher dies von seinem Dache, Hofe oder Gehege[47]? Es heißt *finden, gefunden*, in jedem Falle!? – Es könnte ja *finden, finden* heißen, oder *gefunden, gefunden*, wenn aber die Schrift verschiedene Ausdrücke gebraucht, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Fol. 65

Der Text. Rabh sagte: Beim Stammbetrage richte man sich nach dem Werte beim Stehlen und beim Doppelten und Vier- oder Fünffachen nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung. Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift gebraucht beim Diebstahl [den Ausdruck] *lebend*, man lasse den Stammbetrag in seinem Zustande beim Stehlen leben. R. Šešeth sagte: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlummernd oder schlafend. Es wird gelehrt: Wenn es[48]mager war und fett geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen. – Ich will dir sagen: weil er[49]sagen kann: ich habe es gemästet und du solltest den Gewinn erhalten[50]!? – Komm und höre: Wenn es fett war und mager geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen!? – Hierbei ebenfalls, weil man zu ihm sagen kann, es sei einerlei, ob er es vollständig oder zum Teil getötet[51]hat, während Rabh von dem Falle spricht, wenn es im Preise gestiegen oder gefallen ist. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es früher einen Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, und er auch in diesem Falle den Stammbetrag nach dem Werte beim Stehlen zahlen muß, so streitet ja demnach Rabh gegen Rabba!? Rabba sagte nämlich: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Faß Wein geraubt hat, das einen Zuz wert war, und später auf vier Zuz gestiegen ist, so muß er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier Zuz und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz

gen gekommen sind. 45. Ex. 22,3. 46. Wenn er die Sache mit der Hand gestohlen hat. 47. Wenn er ein fremdes Tier da hineingetrieben hat. 48. Das gestohlene Tier beim Stehlen. 49. Der Dieb zum Bestohlenen. 50. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Dieb es gemästet hat, während R. von dem Falle spricht, wenn der Preis gestiegen ist. 51. Wenn das Tier durch seine Schuld

bezahlen[52]. — Ich will dir sagen, die Lehre Rabhs bezieht sich auf den Fall, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist; den Stammbetrag muß er nach dem Werte beim Stehlen und das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung zahlen.

R. Ḥanina zitierte eine Lehre als Stütze für Rabh: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf eingesteht, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er vor dem Auftreten der Zeugen eingesteht, den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und wenn er nach dem Auftreten der Zeugen eingesteht, das Doppelte bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und Col.b für das Fünftel wird ihm das Doppelte angerechnet — so R. Jâqob. Die Weisen sagen:[53] *Den Wert und ein Fünftel,* wird der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel zu zahlen, wird nicht der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Wird das Doppelte gezahlt, so ist weder das Fünftel zu zahlen noch das Schuldopfer darzubringen. Hier heißt es also, nach R. Jâqob werde ihm für das Fünftel das Doppelte angerechnet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es früher vier Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, wieso kann für das Fünftel das Doppelte angerechnet werden, das Doppelte[54] beträgt ja vier Zuz und das Fünftel einen Zuz!? Wahrscheinlich also, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist, sodaß sowohl das Doppelte als auch das Fünftel je einen Zuz betragen. Hieraus also, daß man sich beim Stammbetrage[55] nach dem Werte beim Stehlen und beim Doppelten und Vier- oder Fünffachen nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung richte. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es früher vier Zuz wert war und auch später vier wert ist, wenn du aber einwendest, das Doppelte betrage vier und das Fünftel dagegen nur einen Zuz, [so ist zu erwidern:] hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er viermal geschworen und eingestanden hat, und die Tora hat durch [den Ausdruck] *seine Fünftel*[56] mehrere Fünftel zu e i n e m Stammbetrage vorgeschrieben[57].

Der Meister sagte: Die Weisen sagen: *Den Wert und ein Fünftel,* wird der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel zu zahlen, wird nicht der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. Demnach ist das Schuldopfer wohl darzubringen. Das Fünftel wohl deshalb nicht, weil es heißt: *den Wert und ein Fünftel,* somit sollte er doch auch das

abgemagert ist. 52. Cf. Bm. Fol. 43a. 53. Lev. 5,24. 54. Exclus. Grundersatz. 55. Nach dem das Fünftel berechnet wird. 56. In der angezogenen Schriftstelle wird anstatt des Singulars ein Plural (חמשיו) gebraucht. 57. Wenn das

Schuldopfer nicht darbringen, denn es heißt: *den Wert und ein Fünftel und ein Schuldopfer*!? – Die Rabbanan können dir erwidern: [die Partikel] *ein*[58] teilt den Schriftvers. – Und R. Šimón b. Johaj!? – Das *und (ein)* verbindet ihn[59]. – Und die Rabbanan!? – Sie können dir erwidern: sollte doch der Allbarmherzige weder das *und* noch das *ein* geschrieben haben. – Und R. Šimón b. Johaj!? – Er kann dir erwidern: [die Partikel] *ein* konnte nicht fortgelassen werden, da sie die Zahlung an Gott[60] von der Zahlung an einen Gemeinen trennt; das *und* dient daher als Verbindung.

R. Ileá sagte: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, oder ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, so ist die Änderung in seinem Besitze erfolgt und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines oder verkauft[61] seines. R. Ḥanina wandte gegen R. Ileá ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Zustande beim Stehlen zu zahlen. Wieso braucht er dies nun zu zahlen, wenn du sagst, er habe sie durch die Änderung geeignet, er hat ja seines geschlachtet und seines verkauft!? Dieser erwiderte: Wieso hat er, wenn er sie durch die Änderung nicht eignet, den Grundersatz nach dem Zustande beim Stehlen zu zahlen, er sollte ihn doch nach dem jetzigen Zustande leisten[62]!? Jener entgegnete: Nach dem jetzigen Zustande braucht die Zahlung deshalb nicht zu erfolgen, weil er zu ihm sagen kann: habe ich dir etwa einen Ochsen gestohlen, habe ich dir etwa einen Widder[63] gestohlen!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige schütze uns vor einer solchen Ansicht! Jener entgegnete: Im Gegenteil, der Allbarmherzige schütze uns vor deiner Ansicht! R. Zera wandte ein: Sollte er sie doch durch die Änderung des Namens[64] eignen!? Raba erwiderte: Ein einen Tag alter Ochs heißt Ochs und ein einen Tag alter Widder heißt Widder. Ein einen Tag alter Ochs heißt Ochs, denn es heißt:[65] *wenn ein Ochs oder ein Lamm oder ein Zicklein geboren wird.* Ein einen Tag alter Widder heißt Widder, denn es heißt:[66] *und Widder aus deiner Herde habe ich nicht gegessen*;

Vergehen bei einem u. demselben Objekte wiederholt wurde. 58. Die Akkusativpartikel את befindet sich vor אשם, nicht aber vor חמשתיו; die Zahlung des Fünftels ist vom Grundersatze abhängig, nicht aber die Darbringung des Schuldopfers. 59. Durch das Verbindungs-Vav vor אשם wird ausgedrückt, daß auch das Schuldopfer vom Grundersatze abhängig ist. 60. Die Darbringung des Opfers. 61. Er braucht also das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen. 62. Da die Veränderung im Besitze des Eigentümers eingetreten ist. 63. Er hat nur das zu ersetzen, was er gestohlen hat. 64. Selbst wenn die körperliche Veränderung nicht als solche anerkannt werden sollte, da sie von selbst eingetreten ist. 65. Lev. 22,27. 66.

hat er etwa nur Widder nicht gegessen und Lämmer wohl? Wahrscheinlich heißt auch ein einen Tag alter Widder Widder. – Allenfalls ist dies ja ein Einwand[67]!? R. Šešeth erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, daß [die Sache] trotz der Änderung im ursprünglichen Besitze verbleibe und er[68] sie dadurch nicht eigne. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Öl, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[69], und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. Hierzu sagte R. Joseph: Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. – Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Es heißt:[70] *auch*, dies schließt auch ihre Fol. 66 Umgestaltungen ein. – Und die Schule Hillels!? – *Diese*[71], nicht aber ihre Umgestaltungen. – Und die Schule Šammajs!? – *Diese*, nicht aber die Geburt[72] derselben. – Und die Schule Hillels!? – Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Umgestaltungen, *diese*, nicht aber die Geburt derselben. – Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? – Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt. – Der Streit besteht nur insofern, als nach der einen Ansicht durch die Änderung eine Aneignung erfolgt und nach der anderen Ansicht durch die Änderung keine Aneignung erfolgt, hinsichtlich der Zahlung aber stimmen alle überein, daß sie nach dem früheren Werte zu leisten sei, denn er lehrt, er habe das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen. Dies wäre somit eine Widerlegung Rabhs, denn Rabh sagt, der Grundersatz sei nach dem Werte beim Stehlen, das Doppelte aber und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung zu zahlen!? Raba erwiderte: Lämmer[73] zahle er nach dem früheren Zustande, Geld aber nach dem jetzigen Werte.

Rabba sagte: Daß durch die Änderung eine Aneignung erfolgt, befindet sich in der Schrift und in der Lehre. In der Schrift:[74] *So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Wenn im selben Zustande, wie er es geraubt hat, so erstatte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. Eine Lehre: Wenn jemand Holz geraubt und daraus Geräte ange-

Gen. 31,38. 67. Gegen R. Ileâ, nach dem der Dieb das Tier durch diese Änderung sich aneignet. 68. In dessen Besitze die Veränderung eingetreten ist. 69. Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. 70. Dt. 23,19. 71. Das הם ist wahrscheinl. das Suffix des W.s שניהם im genannten Schriftverse. 72. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat. 73. Falls der Dieb für das gestohlene Vieh ein anderes ersetzt. 74. Lev. 5,23. 75. Die Erstlingsschur dem Priester;

fertigt hat, oder Wolle und daraus Kleider angefertigt hat, so hat er den Ersatz nach dem Werte beim Rauben zu zahlen. Ferner auch: Kam er nicht dazu, sie ihm[75] zu geben, als bis er sie gefärbt hat, so ist er ersatzfrei. Hieraus also[76], daß durch die Änderung eine Aneignung erfolgt. Durch die Desperation, sagten die Gelehrten, erfolgt eine Aneignung, jedoch wissen wir nicht, ob nach der Tora oder nur rabbanitisch. Ob nach der Tora, wie bei einem Funde; einen Fund eignet[77] [der Finder], wenn der Eigentümer, bevor er in seine Hand gekommen ist, ihn aufgegeben hat, ebenso eignet auch [ein Dieb die Sache][78], sobald der Eigentümer sie aufgegeben hat. (Er eignet sie also.) Oder aber ist dies mit einem Funde nicht zu vergleichen; ein Fund ist auf erlaubte Weise in den Besitz [des Finders] gekommen, [das Gestohlene] aber ist auf verbotene Weise in den Besitz [des Diebes] gekommen, und nur aus Vorsorge für die Bußfertigen haben die Rabbanan bestimmt, daß er die Sache eigne[79]. R. Joseph aber sagt, durch die Desperation eigne er sie nicht, nicht einmal rabbanitisch. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesaḥfest vorüber[80] ist, so kann er [zum Eigentümer] sagen: da hast du deines. Jener hat ja, sobald die Zeit heranreicht, an der es verboten wird, es aufgegeben, und wenn man sagen wollte, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, wieso kann er zu ihm sagen: da hast du deines, er müßte ihm ja den richtigen Ersatz zahlen!? Dieser erwiderte: Ich spreche nur von dem Falle, wenn der eine es aufgegeben hat und der andere es sich aneignen will, hierbei aber hat zwar der eine es aufgegeben, der andere aber wollte es nicht eignen[81]. Abajje wandte gegen Rabba ein:[82] *Sein Opfer*, nicht aber das geraubte. In welchem Falle: wollte man sagen, vor der Desperation, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig; doch wohl nach der Desperation; somit ist hieraus zu entnehmen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge!? Raba sprach zu ihm: Es wird gelehrt:[83] *Sein Lager*, nicht aber das geraubte. Nach deiner Auffassung [wäre auch hierbei einzuwenden:] in welchem Falle: wollte man sagen, wenn er Wolle geraubt und daraus ein Lager gefertigt hat, so gibt es ja keinen, welcher sagt, durch eine getätigte Änderung erfolge keine Aneignung; du mußt also erklären, wenn er ein fremdes Lager geraubt hat, ebenso auch hierbei, wenn er ein fremdes Opfer[84] geraubt hat. Abajje wandte gegen R.

Col.b

cf. Dt. 18,4. 76. Da der Eigentümer sie durch die Veränderung erworben hat. 77. Er kann den Fund behalten und nur Ersatz leisten. 78. Die gestohlene Sache. 79. Er kann dem Eigentümer den Wert ersetzen u. braucht nicht die gestohlene Sache selbst aufzutreiben. 80. Es ist dann zur Nutznießung verboten. 81. Da er davon keinen Gebrauch machen kann. 82. Lev. 1,3. 83. Lev. 15,5. 84. Nach-

Joseph ein: Felle eines Privatmannes werden durch die Bestimmung[85] verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß durch die Desperation eine Aneignung erfolge[86]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie beschnitten[87] hat. Rabba b. R. Ḥanan wandte ein: Hier wird ja von einer Speisedecke gesprochen, und bei einer Speisedecke ist ja das Beschneiden nicht erforderlich[88]!? Wir haben nämlich gelernt: Eine Sache, an der keine Arbeit mehr fehlt, wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und an der noch eine Arbeit fehlt, wird durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, ausgenommen die Speisedecke[89]. Vielmehr, sagte Raba, diesen Einwand hielt Rabba dem R. Joseph zweiundzwanzig Jahre vor, und erst als R. Joseph den Vorsitz erhielt, erklärte er es: die Änderung durch den Namen gleicht der Änderung durch eine Tätigkeit; die Änderung durch eine Tätigkeit gilt aus dem Grunde als solche, weil es vorher Holz und nachher Gerät heißt, ebenso verhält es sich hierbei auch bei der Änderung des Namens: vorher hieß es Fell und nachher heißt es Decke[90]. — Aber auch bei [der Lehre vom] Balken ist ja eine Änderung des Namens vorhanden, denn vorher heißt er Klotz und nachher[91] heißt er Balken, dennoch haben wir gelernt, daß man für einen geraubten, in einem Palaste eingebauten Balken nur den Wert beanspruchen[92] könne, als Vorsorge für die Bußfertigen; also nur aus Vorsorge für die Bußfertigen, sonst aber müßte er ihn in seiner ursprünglichen Beschaffen-

Fol. 67

dem der Eigentümer das Tier als Opfer geweiht hatte; in diesem Falle eignet es der Räuber durch die Desperation nicht, da es Eigentum Gottes ist. 85. Wörtl. durch den Gedanken, dh. wenn der Eigentümer der Felle, die ohne weitere Bearbeitung zur Benutzung verwandt werden können, in Gedanken bestimmt hat, sie zu einem bestimmten Behufe zu verwenden; sie gelten dann als fertige Gebrauchsgegenstände; ein Händler dagegen kann eine solche Bestimmung nicht treffen, da er nicht weiß, zu welchem Behufe der Käufer es verwenden werde. Ein Gerät wird erst dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn es gebrauchsfähig ist. 86. Nach dem ersten Autor gibt der Bestohlene die Hoffnung auf Wiedererlangung auf, da er den Dieb nicht kennt, nicht aber der Beraubte, der den Räuber kennt. 87. Mit diesen also auch eine Veränderung vorgenommen hat. 88. Das Fell gilt auch unbeschnitten als fertiger Gebrauchsgegenstand. 89. Diese ist verunreinigungsfähig, auch wenn sie noch nicht beschnitten ist. 90. Durch die Desperation allein eignet es sich der Dieb nicht an. 91. Wenn er für einen Bau verwendet wird. 92. Der Räuber braucht den Balken nicht aus dem Gebäude zu reißen,

heit zurückgeben!? R. Joseph erwiderte: Ein Balken behält seinen Namen; denn es wird gelehrt:[93]*Das Rippenwerk des Hauses,* das sind die Füllungen[94], *die Träger,* das sind die Balken[95]. R. Zera erwiderte: Wenn die Sache zurück in ihre ursprüngliche Beschaffenheit umgewandelt werden[96]kann, so gilt die Änderung des Namens nicht als Änderung. — Gilt denn die Änderung des Namens, selbst wenn die Sache nicht zurück in ihre ursprüngliche Beschaffenheit verwandelt werden kann, als Änderung, eine Rinne heißt ja vorher Holzscheit und nachher Rinne, dennoch wird gelehrt: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt[97]hat, macht das Tauchbad untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Wenn man nun sagen wollte, die Änderung des Namens sei von Bedeutung, so sollte sie es doch untauglich machen, auch wenn man sie zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat[98]!? — Anders ist es beim Gesetze vom Geschöpften, das nur rabbanitisch[99]ist. — Demnach sollte dies auch vom ersten Falle gelten!? — In diesem Falle gilt sie getrennt[100]als Gerät, im anderen aber gilt sie getrennt nicht als Gerät. Man wandte ein: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas zum Heiligen, zur Hebe oder zum Zehnten bestimmt, so ist es gültig[101]!? — Ich will dir sagen, hier ist eine Änderung des Namens vorhanden, denn vorher hieß es Unverzehntetes und nachher heißt es Verzehntetes, vorher hieß es Profanes und nachher heißt es Heiliges.

R. Ḥisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher daß durch die Änderung eine Aneignung erfolge? Es heißt:[102]*so soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Wenn im selben Zustande, wie er es geraubt hat, so erstatte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. — Aber [die Worte:] *das er ge-*

um den Geschädigten zu befriedigen. 93. Ez. 41,26. 94. Der Fenster u. Luken. 95. Sie heißen also 'Balken' sowohl vor ihrer Verwendung zu einem Bau als auch nachher. Nach dem aram. Sprachgebrauche verhält es sich entgegengesetzt: aus der angezogenen Lehre wird bewiesen, daß sie auch nach ihrer Bearbeitung u. Verwendung denselben Namen tragen wie vorher. 96. Wie dies bei einem Balken der Fall ist. 97. Das rituelle Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen; gießt od. leitet man in dieses 3 Log geschöpftes Wasser, so ist es untauglich. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn an der Seite des Bades sich eine Rinne befindet, durch die geschöpftes Wasser eindringt; wenn die Rinne vor dem Einsetzen ausgehöhlt war, so gilt sie als Gerät u. es ist ebenso, als würde man mit einem Gefäße Wasser in das Bad gegossen haben; wenn sie aber als einfaches Stück Holz eingesetzt u. nachher ausgehöhlt wurde, so ist es ebenso, als würde man ein Loch in die Erde gebohrt haben. 98. Da das Stück Holz nach dem Durchbohren Rinne heißt u. somit ein Gefäß ist. 99. Das Tauchbad wird daher in einem solchen Falle nicht untauglich. 100. Bevor sie eingesetzt wurde. 101. Doch wohl deshalb, weil der Dieb die Früchte durch die Desperation eignet. 102. Lev. 5,23.

raubt hat, schließen ja den Raub seines Vaters aus, daß nämlich für den Raub seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen sei!? – Der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: so soll er seinen Raub zurückerstatten, wenn es aber heißt: *das er geraubt hat,* so ist beides zu entnehmen. Manche lesen: R. Ḥisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß durch die Änderung keine Aneignung erfolge? Es heißt: *so soll er das Geraubte zurückerstatten,* auf jeden Fall. – Es heißt ja aber: *das er geraubt hat!?* – Dies besagt, daß er nur für seinen eigenen Raub das Fünftel zufügen müsse, nicht aber für den Raub seines Vaters.

Úla sagte: Woher, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge? Es heißt:[103] *ihr bringet Geraubtes und Lahmes und Krankes herbei;* das Geraubte gleich dem Lahmen: wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es auch für das Geraubte kein Mittel[104] mehr, einerlei, ob vor der Desperation oder nach der Desperation. Raba sagte: Hieraus:[105] *sein Opfer,* nicht aber das Geraubte; wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig? Doch wohl nach der Desperation, somit ist hieraus zu entnehmen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge. Schließe hieraus. Aber Raba selbst bezog es ja auf den Fall, wenn jemand ein fremdes Opfer geraubt[106] hat!? – Wenn du willst, sage ich, er ist davon abgekommen, und wenn du willst, sage ich: eines davon sagte R. Papa[107].

WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN &C. Weshalb denn, sollte man doch durch [das Wort] *Ochs*[108] vom Šabbathgesetze folgern: wie es bei diesem auch von Wild und Geflügel gilt, ebenso gilt es hierbei auch von Wild und Geflügel!? Raba erwiderte: Die Schrift wiederholt zweimal *Ochs und Lamm;* dies gilt nur von Ochs und Lamm, nicht aber von etwas anderem. – Ich will dir sagen, wo ist dies überflüssig: wollte man sagen, im Schlußsatze, denn der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand einen Ochsen oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder und dafür vier Schafe bezahlen,* so könnte man, wenn es der Allbarmherzige so geschrieben hätte, glauben, man müsse für jedes neun bezahlen. Wolltest du erwidern, es heiße zweimal *dafür,* und eines sei überflüs-

103. Mal. 1,13. 104. Es bleibt verboten, da es nicht in seinen Besitz übergeht. 105. Lev. 1,3. 106. Nachdem das Tier vom Eigentümer als Opfer geweiht worden war; cf. supra Fol. 66b. 107. Er war ein Schüler Rabas, u. oft wußte man nicht, ob er eigenes oder seines Lehrers vortrug. 108. Das sowohl beim Gesetze vom Diebstahl als auch beim Sabbathgesetze gebraucht wird u. für einen Schluß durch

sig[109], so ist dieses für eine andere Schriftforschung nötig. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wenn er einen Ochsen im Werte einer Mine gestohlen hat, könne er den Ersatz mit krepierenden zahlen, so heißt es: zweimal *dafür*!? – Vielmehr, [die Worte] *Ochs und Lamm* sind im Anfangsatze überflüssig, denn der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand etwas stiehlt und es schlachtet oder es verkauft, so soll er fünf Rinder für einen Ochsen und vier Schafe für ein Schaf bezahlen.* – Würde der Allbarmherzige so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er beide stiehlt und sie schlachtet!? – Es heißt: *und es schlachtet*, eines. – Vielleicht, nur wenn er beide stiehlt und sie verkauft!? – Es heißt: *und es verkauft*, eines. – Man könnte vielleicht glauben, nur wenn er beide stiehlt und eines schlachtet und eines verkauft!? – Es heißt: *oder es verkauft.* – Aber immerhin könnte man glauben, nur wenn er beide gestohlen und eines schlachtet und eines zurückläßt, oder eines verkauft und eines zurückläßt!? – Vielmehr, *Ochs* im Schlußsatze und *Schaf* im Anfangsatze ist überflüssig; der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand einen Ochsen stiehlt und ihn schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder bezahlen und vier Schafe für das Schaf*, wozu ist nun *Ochs* im Schlußsatze und *Schaf* im Anfangsatze nötig? Schließe hieraus, daß dies nur von Ochs und Schaf gilt, nicht aber von etwas anderem.

WER VOM DIEBE STIEHLT, ZAHLT NICHT DAS DOPPELTE. Rabh sagte: Dies nur vor der Desperation, nach der Desperation aber hat der erste Dieb es geeignet, und der zweite Dieb hat an den ersten das Doppelte zu zahlen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlafend oder schlummernd. Denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Weshalb sagte die Tora, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen? Weil er sich in die Sünde eingewurzelt[110] hat. Wann: wollte man sagen, vor der Desperation so ist ja keine Einwurzelung vorhanden, doch wohl nach der Desperation. Wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines geschlachtet, seines verkauft!? – Ich will dir sagen, wie Raba erklärt[111] hat: weil er die Sünde wiederholt hat, ebenso auch hierbei: weil er die Sünde wiederholt hat. – Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso der Verkauf, wenn er nicht mehr rückgängig gemacht[112] werden kann. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso kann er nicht mehr

Fol. 68

Wortanalogie zu verwenden ist. 109. Und deute somit darauf, daß dies nur von Ochs und Schaf gelte. 110. Die Sünde hat Wurzeln geschlagen, dh. er hat das Gestohlene bereits erworben. 111. Den Ausdruck 'eingewurzelt'. 112. Dh. wenn

rückgängig gemacht[113] werden; doch wohl nach der Desperation. Wieso braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er habe es geeignet, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines geschlachtet, seines verkauft!? — Wie R. Naḥman erklärt[114] hat: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat, ebenso auch hierbei: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand etwas gestohlen hat und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, so hat der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert[115] zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es verkauft hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der andere das Doppelte[116] zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es geschlachtet hat, und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, so muß der erste das Vier- oder Fünffache zahlen, der zweite aber hat nicht das Doppelte, sondern nur den Grundwert zu zahlen. Im Mittelsatze wird also gelehrt, daß, wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und darauf ein anderer es stiehlt, der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite das Doppelte zahlen müsse. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso braucht der zweite das Doppelte zu zahlen, es gibt ja niemand, welcher sagt, eine Aneignung könne durch die Ortsveränderung ohne Desperation erfolgen; doch wohl nach der Desperation. Weshalb braucht er nun, wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines verkauft!? Ferner heißt es im Anfangsatze, daß, wenn jemand etwas gestohlen hat und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert zu zahlen habe. Merke, wir sprechen ja von dem Falle, wenn es nach der Desperation erfolgt ist, und wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, weshalb braucht der zweite nur den Grundwert zu zahlen!? Hieraus ist vielmehr zu schließen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge. Dies ist also ein Einwand gegen Rabh. Raba erwiderte: Glaubst du etwa, diese Lehre sei eine korrekte? Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn jemand gestohlen und es geschlachtet hat, und darauf ein anderer kommt und es stiehlt, der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu zahlen habe; gibt es denn jemand, welcher sagt, durch die tätliche Veränderung erfolge keine Aneignung!? Vielmehr spricht das ganze von dem Falle, wenn es vor der Desperation erfolgt ist, und zwar wende man den Schlußsatz mit dem Mittelsatze und den Mittelsatz mit dem Schlußsatze um und lese wie folgt: wenn jemand etwas

er gültig ist. 113. Der Verkauf ist ungültig, da es nicht sein Eigentum ist. 114. Den Ausdruck 'nicht rückgängig'. 115. An den ersten Dieb. 116. An den Käufer.

gestohlen und verkauft hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu zahlen, denn durch die Ortsveränderung ohne Desperation erfolgt keine Aneignung. Wenn jemand etwas gestohlen und geschlachtet hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite das Doppelte zu zahlen, weil jener es durch die tätliche Veränderung geeignet hat. R. Papa erklärte: Tatsächlich wende man sie nicht um, denn im Schlußsatze ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, welche sagt, [die Sache] verbleibe trotz der Veränderung in ihrem früheren Besitze. – Demnach ist ja aus dem Anfangsatze und dem Mittelsatze ein Einwand gegen Rabh zu erheben!? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich spricht das ganze von dem Falle, wenn es vor der Desperation erfolgt ist, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, erst wenn es zum Käufer kam, nicht aber als es noch beim Diebe[117] war; hier liegt also Desperation und Ortsveränderung vor. Man glaube aber nicht, Desperation und Ortsveränderung seien erforderlich, vielmehr eignet es der Dieb auch durch Desperation allein, nur kann es nicht anders als in einem solchen Falle vorkommen, daß beide, der erste Dieb und der zweite Dieb, zahlen müssen.

Es wurde gelehrt: Wenn er es vor der Desperation verkauft, so ist er, wie R. Naḥman sagt, schuldig, und wie R. Šešeth sagt, frei. R. Naḥman sagt, er sei schuldig, denn der Allbarmherzige sagt: *und es verkauft*, und dieser hat es ja verkauft, einerlei ob vor der Desperation oder nach der Desperation. R. Šešeth sagt, er sei frei, da seine Schuld erst nach der Desperation erfolgt, wo seine Handlung von Wirkung ist, nicht aber vor der Desperation, wo seine Handlung nicht von Wirkung[118] ist, denn [der Verkauf] muß dem Schlachten gleichen, wobei seine Handlung von Wirkung ist. R. Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: die Tora sagt deshalb, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen, weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist ja keine Einwurzelung erfolgt; doch wohl nach der Desperation. Raba erwiderte: Weil er die Sünde wiederholt hat. – Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso der Verkauf, wenn er nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso kann er nicht mehr rückgängig gemacht werden; doch wohl nach der Desperation; somit ist

117. Der erste Dieb muß das 4- od. 5fache zahlen, da es beim Verkaufe dem Eigentümer gehörte. 118. Da der Verkauf ungültig ist. 119. Auch in diesem Falle

hieraus zu schließen, daß die Schuld erst nach der Desperation erfolge!? R. Naḥman erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat. Auch R. Eleázar ist der Ansicht, die Col.b Schuld erfolge erst nach der Desperation, denn R. Eleázar sagte: Es ist zu beweisen, daß bei einem Diebstahle gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers vorliege: Die Tora sagt, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen; vielleicht hat jener es nicht aufgegeben? Wahrscheinlich nehmen wir an, daß bei einem Diebstahle gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers vorliege. – Vielleicht aber, selbst wenn jener es nicht aufgegeben[119] hat!? – Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend; [der Verkauf] ist mit dem Schlachten zu vergleichen, wie beim Schlachten seine Handlung von Erfolg ist, ebenso muß beim Verkaufe seine Handlung von Erfolg sein, und vor der Desperation ist sie ja nicht von Erfolg[113]. – Vielleicht aber nur dann, wenn man gehört hat, daß er es aufgegeben hat!? – Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend; [der Verkauf] gleicht dem Schlachten, wie es beim Schlachten sofort erfolgt, ebenso erfolgt es auch beim Verkaufe[120] sofort. R. Joḥanan sprach zu ihm: Der Menschendiebstahl beweist [das Entgegengesetzte]: hierbei liegt keine Desperation des Eigentümers vor[121], dennoch ist er schuldig. – Demnach wäre R. Joḥanan der Ansicht, er sei vor der Desperation schuldig; wie ist es nach der Desperation? – R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, Reš Laqiš sagt, er sei frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn seine Schuld besteht sowohl vor der Desperation als auch nach der Desperation; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn seine Schuld besteht nur vor der Desperation, nach der Desperation aber hat er es geeignet, er schlachtet dann seines und er verkauft seines. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wer etwas gestohlen, dem Heiligtume geweiht und geschlachtet hat, hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber das Vier- oder Fünffache. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist es ja dann nicht heilig, denn der Allbarmherzige sagt:[122] *wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht,* wie sein Haus seines ist, ebenso alles andere, wenn es seines ist; doch wohl nach der Desperation, dennoch braucht er, nur wenn er es dem Heiligtume geweiht hat, das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, weil er dann das des Heiligtums schlachtet, wenn er es aber nicht dem Heiligtume geweiht hat, muß er, wenn er es schlachtet, das Vier- oder Fünffache zahlen. Weshalb muß er es zahlen, wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, er schlachtet ja seines, er verkauft ja seines!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall,

muß er das 4- od. 5fache zahlen. 120. Auch wenn man vom Eigentümer gar keine Äußerung gehört hat. 121. Der Gestohlene gibt sich selbst nicht auf.

wenn der Eigentümer es im Besitze des Diebes dem Heiligtume geweiht[123] hat. — Ist es denn heilig, R. Johanan sagte ja, daß, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, beide es nicht dem Heiligtume weihen können, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht der Strengfrommen, denn wir haben gelernt: Die Strengfrommen hinterlegten das Geld[124] und sagten: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgeweiht[125]. — Der Grundwert geht ja zurück in den Besitz des Eigentümers[126] über!? — Nach der Verurteilung[127]. — In welchem Falle: haben [die Richter] zu ihm gesagt, daß er gehe und es ihm zurückgebe, so hängt dies ja nicht von der Heiligung ab, auch wenn jener es nicht geheiligt hat, sollte er frei[128] sein!? Denn Raba sagte: [Sagten sie:] geh und gib ihm, und er es schlachtet oder verkauft, so ist er frei, denn damit ist die Sache erledigt, sodaß er bei der Schlachtung oder dem Verkaufe ein Räuber ist, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- oder Fünffache; wenn aber: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, und er es schlachtet oder verkauft, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, ist er ein Dieb. — In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt haben: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben.

Fol. 69

Der Text. R. Johanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, so können beide es dem Heiligtume nicht weihen, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt: Den vierjährigen Weinberg kennzeichnet man mit Erdschollen. Dies bedeutet nämlich, er gleiche der Erde: wie von der Erde ein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem, wenn man ihn auslöst, ein Nutzen zu haben. Das Ungeweihte [kennzeichnet man] mit Scherben. Dies bedeutet nämlich, es gleiche einer Scherbe: wie von einer Scherbe kein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem kein Nutzen zu haben. Grabstätten [kennzeichnet man] mit Kalk. Ein Kennzeichen, das weiß ist wie Knochen. Man verrührt ihn und gießt ihn hinauf, damit er noch weißer werde.

122. Lev.27,14. 123. Wenn der Eigentümer es nicht aufgegeben hat. 124. Hier wird von einem vierjährigen Garten gesprochen, dessen Früchte man unausgelöst nicht essen darf (cf. Lev. 19,23ff); damit aber Fremde, die es nicht wissen, davon nicht essen, werden solche Gärten gekennzeichnet. 125. Nach diesen konnte also der Eigentümer die Früchte ausweihen, obgleich sie nicht mehr in seinem Besitze waren. 126. Wenn die Heiligung gültig ist, geht ja die Sache zurück in den Besitz des Eigentümers über u. der Dieb braucht das Doppelte nicht zu zahlen. 127. Wenn die Heiligung durch den Eigentümer erst dann erfolgt ist. 128. Von der

R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur im Siebentjahre, weil [die Früchte] dann Freigut sind, in den übrigen Jahren des Septenniums aber lasse man den Frevler[129] fressen, daß er sterbe. Die Strengfrommen hinterlegen das Geld und sprechen: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgeweiht. Wolltest du erwidern, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Šimón b. Gamliél, und R. Johanan habe dies nicht von einer anonymen Lehre eines einzelnen gesagt, so sagte ja Rabba b. Bar Hana im Namen R. Johanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, außer bei [den Lehren] vom Bürgen[130], vom Ereignisse in Çajdan[131] und vom nachträglichen Beweise[132]!? – Ich will dir sagen, lies nicht: was hier gesammelt worden ist, sondern: was hier gesammelt werden[133] wird. – Kann R. Johanan dies gesagt haben, R. Johanan sagte ja: die Strengfrommen und R. Dosa lehrten dasselbe, und R. Dosa sagt ja: gesammelt worden ist!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, morgens trete der Eigentümer vor und spreche: was die Armen heute sammeln[134] werden, sei Freigut; R. Dosa sagt, er spreche abends: was die Armen gesammelt haben, sei Freigut!? – Wende es um, R. Jehuda mit R. Dosa, und R. Dosa mit R. Jehuda. – Wozu brauchst du diese Lehre umzuwenden, wende doch den Ausspruch R. Johanans um und lies: die Strengfrommen und R. Jehuda lehrten dasselbe!? – Ich will dir sagen, es geht nicht anders, als diese Lehre umzuwenden; in dieser wird gelehrt, daß es nach R. Jehuda eine fiktive Sonderung[135] gebe, während wir aus einer anderen Stelle wissen, daß es nach R. Jehuda keine fiktive Sonderung Col.b gebe. Wir haben gelernt: Wenn jemand von Samaritanern[136] Wein gekauft[137] hat, so spreche er: zwei Log [von hundert], die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein; diesen lasse er ausgeweiht sein und er darf sofort trinken – so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten es. – Du hast ja die Lehre deshalb umgewendet, weil sich sonst R. Jehuda in einem Widerspruche befinden würde, jetzt aber befindet sich ja R. Johanan in einem Widerspruche; du sagtest, nach R. Johanan lese man nicht: was gesam-

Zahlung des 4- od. 5fachen. 129. Der fremde Gärten plündert. 130. Cf. Bb. Fol. 173a. 131. Cf. Git. Fol. 74a. 132. Od. beim letzten Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. 133. Bei der Auslösung befinden sich die Früchte noch im Besitze des Eigentümers. 134. Einzelne bei der Ernte zurückbleibende Ähren gehören den Armen, 3 zusammenliegende gehören dem Eigentümer; da aber manche Arme dieses Gesetz nicht kennen, so gibt der Eigentümer, um sie vor der Aneignung fremden Gutes zu schützen, diese Erklärung ab. 135. Da der Eigentümer das, was die Armen sammeln werden, also materiell noch nicht ausgesondert ist, als Freigut erklären kann. 136. Die verdächtig sind, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. 137. Kurz vor Eintritt des Sabbaths, wo keine Zeit mehr vorhanden

melt worden ist, sondern: was gesammelt werden wird, wonach es nach ihm eine fiktive Sonderung gibt, während es nach R. Joḥanan keine fiktive Sonderung gibt, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans, Brüder, die [Grundbesitz] geteilt haben, gelten als Käufer und erstatten im Jobeljahre einander zurück!? – Vielmehr, tatsächlich lese man: was gesammelt worden ist, aber R. Joḥanan fand eine andere anonyme Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Wer vom Diebe stiehlt, zahlt das Doppelte nicht. Weshalb denn nicht: allerdings zahle er es nicht an den ersten Dieb, denn es heißt:[138]*und es aus dem Hause des Betreffenden gestohlen wird,* nicht aber, wenn aus dem Hause des Diebes, aber an den Eigentümer sollte er es doch zahlen!? Doch wohl an den einen nicht, weil es nicht sein Eigentum ist, und an den anderen nicht, weil es nicht in seinem Besitze war. – Was veranlaßt dich zu erklären, daß er sich auf diese anonyme Lehre stützt, vielleicht auf die von den Strengfrommen!? – Weil diese durch einen Schriftvers unterstüzt wird, denn es heißt:[139]*wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht;* wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet.

Abajje sagte: Hätte R. Joḥanan nicht gesagt, die Strengfrommen und R. Dosa lehren dasselbe, würde ich gesagt haben, die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas, R. Dosa aber nicht der der Strengfrommen. Die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas: wenn die Rabbanan für einen Dieb[140]eine Vorsorge getroffen haben, um wieviel mehr für die Armen; R. Dosa aber ist nicht der Ansicht der Strengfrommen, denn für die Armen haben die Rabbanan eine Vorsorge getroffen, für einen Dieb aber haben sie keine Vorsorge getroffen.

Raba sagte: Hätte R. Joḥanan nicht gesagt, die Strengfrommen und R. Dosa lehren dasselbe, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Meír. R. Meír sagt, der Zehnt sei Eigentum Gottes, dennoch ließ ihn der Allbarmherzige hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen, denn es heißt: [141]*wenn jemand einen Teil seines Zehnten einlöst, so hat er ein Fünftel des Betrages zuzufügen;* der Allbarmherzige nennt ihn s e i n e n Zehnten, und er muß ein Fünftel zufügen. Hinsichtlich des vierjährigen Weinberges folgere man es durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten: hierbei heißt es:[142]*heilig für eine Dankfeier,* und beim Zehnten heißt es: [143]*alle Zehnten vom Boden, von der Saatfrucht, sind für den Herrn heilig;* wie der Allbarmherzige den Zehnten, bei dem [das Wort] *heilig*

ist, die priesterlichen Abgaben abzusondern; am S. ist dies verboten. 138. Ex. 22,6. 139. Lev. 27,14. 140. Der Früchte aus einem fremden Garten stiehlt. 141. Lev. 27,31. 142. Ib. 19,24. 143. Ib. 27,30. 144. Hinsichtl. welcher R. Dosa

gebraucht wird, obgleich er Eigentum Gottes ist, hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen ließ, ebenso ließ der Allbarmherzige den vierjährigen Weinberg, bei dem [das Wort] *heilig* gebraucht wird, obgleich er nicht sein Eigentum ist, hinsichtlich der Auslösung in seinen Besitz übergehen. Aber nur diesen, der auch wenn er in seinem Besitze ist, nicht ihm gehört, und den er dennoch auslösen kann, kann er auslösen, die Nachlese[144] aber, die sein Eigentum ist, kann er nur dann preisgeben, wenn sie sich in seinem Besitze befindet, nicht aber, wenn sie sich nicht in seinem Besitze befindet.

Rabina sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, daß die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Dosa, damit nicht aus Fol. 70 einer anonymen Lehre ein Einwand gegen R. Johanan zu erheben[145] sei, denn nach der anonymen Lehre eines einzelnen entschied er nicht[146].

Die Nehardeénser sagten: Man schreibe keine Vollmacht[147] auf Mobilien. R. Aši sprach zu Amemar: Aus welchem Grunde? Dieser erwiderte: Wegen der Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, so können beide es dem Heiligtume nicht weihen; der eine, weil es nicht seines ist, der andere, weil es nicht in seinem Besitze[148] ist. Manche lesen: Die Nehardeénser sagten: Man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien, die [der Beklagte] ableugnet. Also nur wenn er sie ableugnet, weil dies den Anschein einer Lüge[149] hat, wenn er sie aber nicht ableugnet, so schreibe man wohl.

Ferner sagten die Nehardeénser: Eine Vollmacht, in der es nicht heißt: geh, prozessiere, gewinne und ziehe für dich ein, hat keinen Wert, weil jener sagen kann: du bist nicht mein Prozeßgegner. Abajje sagte: Wenn es in dieser aber heißt: die Hälfte[150], ein Drittel oder ein Viertel, so kann er, da er mit ihm wegen der Hälfte zu prozessieren berechtigt ist, dies auch wegen des Ganzen. Amemar sagte: Hat er[151] etwas eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen[152]. R. Aši sagte: Sobald er ihm geschrieben hat: ich nehme auf mich alles, was das Gericht bestimmen wird, hat er ihn zum Vertreter[153] gemacht. Manche

lehrt, daß man sie preisgeben könne, auch wenn sie nicht in seinem Besitze ist. 145. Cf. supra Fol. 69a. 146. Wenn der Autor dieser Lehre R. Dosa ist, also ein einzelner, so ist aus dieser gegen ihn kein Einwand zu erheben. 147. Falls der Kläger einen anderen mit der Klageführung betrauen will. 148. Aus diesem Grunde kann auch der Mandant dem Mandatar die einzuklagende Sache nicht überweisen. 149. Er überträgt ihm die Einziehung einer Sache, die er gar nicht besitzt. 150. Daß er dem Mandatar diesen Teil abtritt, während der Rest für ihn zurückbleibe. 151. Der Mandatar für den einzuklagenden Gegenstand. 152. Auch wenn der genannte Passus in der Vollmachtsurkunde fehlt. 153. Ein

sagen, er habe ihn zum Mitbeteiligten gemacht. — Worin besteht der Unterschied? — Ob er die Hälfte einhaschen könne. Die Halakha ist, er hat ihn zum Vertreter gemacht.

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL BEKUNDEN, UND DIESE ODER ZWEI ANDERE DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDEN, SO MUSS ER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE[154] ZAHLEN. WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN HAT UND ES AM ŠABBATH VERKAUFT, GESTOHLEN HAT UND ES FÜR DEN GÖTZENDIENST VERKAUFT, GESTOHLEN HAT UND ES AM VERSÖHNUNGSTAGE SCHLACHTET, ODER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, UND SEIN VATER DARAUF STIRBT, ODER GESTOHLEN UND ES GESCHLACHTET HAT, UND ES DARAUF DEM HEILIGTUME WEIHT, SO MUSS ER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN. WENN JEMAND GESTOHLEN HAT UND ES ZU HEILZWECKEN ODER FÜR HUNDE SCHLACHTET, ODER WENN ES SICH NACH DEM SCHLACHTEN HERAUSSTELLT, DASS ES TOTVERLETZT[155] WAR, ODER WENN ER PROFANES IM TEMPELHOFE SCHLACHTET, SO MUSS ER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN. R. ŠIMÓN BEFREIT IHN DAVON IN DIESEN BEIDEN FÄLLEN. ii

GEMARA. Es wäre also anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn R. Áqiba sagt ja:[156] *eine Sache*, nicht aber eine halbe[157] Sache. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Ḥalaphta zu R. Joḥanan b. Nuri kam, um [bei ihm] die Tora zu studieren — manche lesen: R. Joḥanan b. Nuri zu meinem Vater Ḥalaphta — fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei [Zeugen bekunden], daß er es das erste Jahr, zwei, daß er es das zweite Jahr, und zwei, daß er es das dritte Jahr genießbraucht[158] hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Áqiba aber streitet dagegen, denn R. Áqiba sagte: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, daß hier die Ansicht R. Áqibas vertreten ist, denn auch R. Áqiba pflichtet bei[159] in dem Falle, wenn zwei die Antrauung und zwei die Beschlafung[160] bekunden; da die Zeugen der Antrauung die Zeugen der Beschla- Col.b

solcher ist zum Einhaschen nicht berechtigt. 154. Wer ein Großvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muß das Fünffache, u. wer ein Kleinvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muß das Vierfache ersetzen; cf. Ex. 21,37. Die hier genannten Handlungen sind zwar (abgesehen vom Diebstahle) verboten, jedoch ist auf diese keine peinliche Strafe gesetzt, die ihn von der Geldstrafe befreit haben würde. 155. Und zum Genusse verboten. 156. Dt. 19,15. 157. Das Zeugnis ist nur dann von Gültigkeit, wenn alle Zeugen die ganze Handlung gesehen haben, nicht aber wenn ein Teil die Hälfte u. ein Teil die andere Hälfte. 158. In drei Jahren erfolgt die Ersitzung eines Grundstückes. 159. Daß das Zeugnis gültig ist. 160. In einer späteren Zeit; die Frau gilt dann als verheiratet. 161. Schon durch

fung nicht brauchen[161], obgleich die Zeugen der Beschlafung die Zeugen der Antrauung brauchen[162], heißt dies eine ganze Sache. Ebenso auch hierbei; da die Zeugen des Diebstahls die Zeugen des Schlachtens nicht brauchen, so heißt dies eine ganze Sache, obgleich die Zeugen des Schlachtens die Zeugen des Diebstahls brauchen[163]. – Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache!? – Dies schließt den Fall aus, wenn einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite[164] und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekundet. – Dies ist ja eine halbe Sache und ein halbes[165] Zeugnis!? – Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekunden; die einen bekunden, [das Kind] sei minderjährig, und die anderen bekunden, es sei minderjährig.

WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN HAT UND ES AM ŠABBATH VERKAUFT &c. Es wird ja aber gelehrt, er sei frei!? Rami b. Ḥama erwiderte: Die Lehre, daß er frei sei, bezieht sich auf den Fall, wenn [der Käufer] zu ihm gesagt hat: pflücke dir Feigen von meinem Feigenbaume[166] und verkaufe mir dafür das Gestohlene. – Ich will dir sagen, wenn er ihn verklagen würde, würde man ihn ja nicht zur Zahlung verurteilen, da er sein Leben verwirkt hat, somit ist ja auch der Verkauf ungültig!? – Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf das Gestohlene in meinen Hof und lasse es mich aneignen[167]. – Also nach R. Åqiba, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen[168] ist, sei es ebenso als würde sie liegen, denn nach den Rabbanan eignet er es ja, sobald es den Luftraum seines Hofes erreicht, während jener hinsichtlich des Šabbathgesetzes erst dann strafbar ist, wenn es den Boden[169] berührt!? – Wenn er zu ihm gesagt hat: Laß mich das Gestohlene aneignen erst wenn es den Boden berührt hat. Raba erklärte: Tatsächlich wie Rami b. Ḥama [erklärt hat], denn die Tora hat

die Antrauung allein gilt sie als Ehefrau. 162. Die Zeugen können nicht wissen, ob die Beschlafung auch legitim war. 163. Der Diebstahl allein ist eine verbotene Handlung, nicht aber das Schlachten od. der Verkauf. 164. Nach Arukh (v. גבה, *hoch sein*) Schamhügel. Zwei Haare an einer intimen Stelle des Körpers sind ein Zeichen der Geschlechtsreife, also der Volljährigkeit. 165. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ja überhaupt ungültig. 166. Da auf die Entweihung des Šabbaths die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er von der Geldstrafe frei. 167. Der Verkauf ist gültig u. der Dieb verfällt wegen Entweihung des Š.s (durch die Transportation aus einem Gebiete nach einem anderen) der Todesstrafe. 168. Sobald die Sache in den Luftraum des Käufers gelangt, geht sie in seinen Besitz über noch bevor sie auf die Erde niederschlägt; nach RÅ. gilt dies auch hinsichtlich des Šabbathgesetzes. 169. Während die Halakha nach der Mehrheit, den Rabbanan, zu

den Hurenlohn verboten[170], selbst in dem Falle, wenn jemand seine Mutter beschlafen hat, den man, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen[171] würde. Er gilt also, obgleich man ihn, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn ihr gezahlt hat, als Hurenlohn; ebenso ist auch hierbei, obgleich man ihn, wenn er ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn dadurch verkauft hat, der Verkauf gültig. Fol. 71

Gestohlen hat und es am Versöhnungstage schlachtet &c. Ich will dir sagen, weshalb denn, zugegeben, daß darauf die Todesstrafe nicht gesetzt ist, aber Geißelhiebe sind ja darauf gesetzt, und es ist uns bekannt, daß man nicht der Geißelung und der Geldzahlung verfalle!? — Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung. — Nach R. Meír sollte dies doch auch von dem Falle gelten, wenn er es am Šabbath geschlachtet hat!? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung, nicht aber verfalle man der Todesstrafe und der Geldzahlung. so wird ja gelehrt: Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen hat und es am Šabbath schlachtet, gestohlen hat und es für den Götzendienst schlachtet, einen zu steinigenden Ochsen gestohlen hat und ihn schlachtet, so muß er nach R. Meír das Vier- oder Fünffache zahlen, nach den Weisen aber ist er frei. — Ich will dir sagen, abgesehen von dieser [Lehre], denn hierzu wurde gelehrt: R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans — manche lesen: R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš — R. Abin, R. Ileâ und das ganze Kollegium sagten im Namen R. Johanans, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er es durch einen anderen schlachten ließ[172]. — Sollte denn, wenn der eine die Sünde begeht, der andere schuldig sein!? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt:[173] *und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen[174] erfolgt. ebenso auch das Schlachten mit Beteiligung eines anderen. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, das *oder* schließe einen Vertreter ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt, das *statt*[175] schließe einen Vertreter ein. Mar Zuṭra wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß jemand, wenn er selber die Handlung begeht, nicht schuldig ist, und wenn sein Vertreter sie begeht, er schuldig ist!? R. Aši erwiderte ihm: Da[176] geschieht dies nicht, weil er nicht schuldig ist, sondern weil er mit der schwereren Strafe belegt wird. — Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten

entscheiden ist. 170. Für Tempelzwecke; cf. Dt. 23,19. 171. Da er wegen Blutschande der Todesstrafe verfällt. 172. Nur in diesem Falle muß der Dieb die Geldstrafe zahlen. 173. Ex. 21,37. 174. Des Käufers. 175. Im angezogenen Schriftverse, Ex. 21,37. 176. Wenn er selber es am Šabbath schlachtet. 177. Weil

ließ, nach den Weisen frei!? — Ich will dir sagen, unter Weisen ist R. Šimón zu verstehen, welcher sagt, die unwirksame Schlachtung[177] gelte nicht als Schlachtung. — Ich will dir sagen, allerdings ist die Schlachtung für den Götzendienst und des zu steinigenden Ochsen eine ungültige Schlachtung, aber die Schlachtung am Šabbath ist ja gültig, denn wir haben gelernt, wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstage schlachtet, sei die Schlachtung gültig, obgleich er das Leben verwirkt hat!? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht R. Johanan des Schusters, denn wir haben gelernt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[178] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen — so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es am Ausgange des Šabbaths essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Johanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es am Ausgange des Šabbaths essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere[179]. — Was ist der Grund R. Johanan des Schusters? — Wie R. Ḥija an der Pforte des Hauses des Fürsten vorgetragen hat:[180] *Beobachtet den Šabbath, denn er soll euch heilig sein*; wie das Heilige nicht gegessen werden darf, ebenso ist auch das am Šabbath Zubereitete zum Essen verboten. — Demnach sollte doch, wie das Heilige zur Nutznießung verboten ist, auch das am Šabbath Zubereitete zur Nutznießung verboten sein!? — Es heißt: *euch*, es gehört euch. Man könnte glauben, auch wenn versehentlich, so heißt es:[180] *wer ihn entweiht, soll sterben*; ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei [verboten] nach der Tora, und einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei nur rabbanitisch [verboten]. Einer sagt, nach der Tora, wie wir bereits erklärt haben; einer sagt, nur rabbanitisch, denn die Schrift sagt: *er soll heilig sein*, er ist heilig, nicht aber das aus ihm Zubereitete. — Erklärlich ist es nach demjenigen, der nach der Tora sagt, Col.b daß er[181] nach den Rabbanan frei[182] ist, weshalb aber ist er nach den Rabbanan frei nach demjenigen, der rabbanitisch sagt!? — Dies bezieht sich auf das übrige, auf das Schlachten für den Götzendienst und eines zu steinigenden Ochsen. — Wieso ist er nach R. Meír schuldig, wenn er es für den Götzendienst geschlachtet hat, sobald er es ein wenig anschlachtet, macht er es ja verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch seines[183]!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle den Göt-

das Tier auch geschlachtet zum Genusse verboten ist. 178. Auch am selben Tage. 179. Und dasselbe gilt auch von der Schlachtung. 180. Ex. 31,14. 181. Der Dieb, der das gestohlene Vieh am Šabbath geschlachtet hat. 182. Da die Schlachtung ungültig ist. 183. Hinsichtlich der Zahlung des 4- od. 5fachen muß das Vieh

zendienst mit der Beendigung des Schlachtens begehen. — Der zu steinigende Ochs ist ja zur Nutznießung verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch seines!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man ihn einem Hüter übergeben und er im Besitze des Hüters den Schaden angerichtet hat und im Besitze des Hüters verwarnt worden ist. R. Meír ist der Ansicht R. Jáqobs und der Ansicht R. Šimóns. Er ist der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagt, wenn der Hüter[184] ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe gültig, und er ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was Geld ersetzt[185], gelte als Geld. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, wegen Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, sei er[186] schuldig. Hieraus also, daß das, was Geld verursacht, als Geld gilt. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vor, [da sprach er zu mir:] Wieso kannst du diese Mišna R. Meír und nicht R. Šimón addizieren, im Schlußsatze heißt es ja, daß er nach R. Šimón in diesen beiden Fällen frei sei, demnach pflichtet er hinsichtlich der ganzen übrigen Mišna bei!? Dieser erwiderte: Nein, er pflichtet bei nur hinsichtlich des Schlachtens und Verkaufens zu Heilzwecken und für Hunde.

ODER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT &C. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand einen Ochsen zweier Teilhaber gestohlen und geschlachtet und dies einem eingestanden[187] hat? Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder, oder aber: der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, auch fünf halbe Rinder. Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder. Er wandte gegen ihn ein: Oder von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat, und sein Vater darauf stirbt, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. Dies gleicht ja, da der Vater gestorben ist, dem Falle, wenn er zuvorgekommen ist und es einem von ihnen[188] eingestanden hat, und er lehrt, er müsse das Vier- oder Fünffache zahlen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er dem Vater bereits vor Gericht gestanden hat. — Demnach braucht er, wenn er dem Vater nicht vor Gericht gestanden hat, das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn er von seinem Vater gestohlen

während des ganzen Schlachtens dem Eigentümer gehören. 184. Cf. supra Fol. 45a. 185. Wenn die Sache an sich nichts wert ist, für den Kläger aber Geldwert hat; dies ist zBs. beim in Rede stehenden Ochsen der Fall: an sich ist er nichts wert, da er nach der Aburteilung zur Nutznießung verboten ist, der Hüter aber kann ihn dem Eigentümer zur Verfügung stellen u. sich dadurch vom Ersatze befreien. 186. Der Dieb hinsichtlich der Zahlung des Doppelten. 187. In einem solchen Falle ist er von der Geldstrafe frei; es fragt sich nun, ob sich dies auch auf den 2., dem er es nicht eingestanden hat, erstreckt. 188. Da er ebenfalls

hat und dieser gestorben ist und er es nachher schlachtet oder verkauft, er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen brauche, sollte er doch beim ersten Falle selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, wenn er aber nicht vor Gericht gestanden hat, braucht er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so, da er aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat, und der Vater nachher stirbt, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er von seinem Vater gestohlen hat und dieser gestorben ist, und er es nachher schlachtet oder verkauft. Am folgenden Morgen sprach er zu ihm: Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, auch fünf halbe Rinder; gestern sagte ich es dir deshalb nicht, Fol. 72 weil ich kein Rindfleisch gegessen[189] hatte. – Welchen Unterschied gibt es demnach[190] zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Anfangsatzes heißt es: *und es schlachtet*, alles im Zustande des Verbotes, hinsichtlich des Schlußsatzes heißt es nicht: *und es schlachtet*, alles im Zustande des Verbotes.

ODER WENN ES SICH NACH DEM SCHLACHTEN HERAUSSTELLT, DASS ES TOTVERLETZT WAR &c. R. Ḥabi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: Hieraus[191] ist zu entnehmen, daß die Schlachtung erst mit der Beendigung ihre Gültigkeit erlange, denn wenn die Schlachtung von Anfang bis zum Schlusse Gültigkeit hätte, so würde er es ja, sobald er [das Tier] ein wenig anschlachtet, verboten machen, und somit nicht des Eigentümers schlachten. R. Hona, der Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen des Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, es muß vollständig erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies ist ja ein Einwand!? Er erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: wenn er einen Teil der Halsorgane außerhalb[192] durchschneidet und [das Schlachten] innerhalb[192] beendet. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: R. Šimón sagte im Namen R. Levi des Greisen: Die Schlachtung erlange Gültigkeit erst bei Beendigung. R. Joḥanan aber sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit von Anfang bis zum Schlusse. R. Ḥabi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: R. Joḥanan wäre also der Ansicht, das Verbot des Schlachtens von Profanem im Tempelhofe sei nicht aus Col.b der Tora, denn wenn man sagen wollte, es sei aus der Tora, so macht er[193] ja, sobald er [das Tier] ein wenig anschlachtet, es verboten und schlach-

erbberechtigt ist u. die Brüder nur Teilhaber sind. 189. Dh. ich habe darüber nicht gut nachgedacht. 190. Er sollte doch auch in dem Falle, wenn der Vater vorher gestorben ist, an die Brüder die Hälfte zahlen. 191. Aus der Lehre, daß, wenn der Dieb Profanes im Tempel schlachtet, es somit verboten macht, er das 4- od. 5fache zahlen müsse. 192. Des Tempels. 193. Der Dieb. 194. Wenn an-

tet nicht des Eigentümers. R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen des Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, es muß vollständig erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies ist ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: schuldig ist er in dem Falle, wenn er einen Teil der Halsorgane außerhalb durchschneidet und [das Schlachten] innerhalb beendet.

iii WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL UND DIESELBEN AUCH DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT[194] WERDEN, SO HABEN SIE ALLES ZU ZAHLEN. WENN ZWEI DEN DIEBSTAHL UND ZWEI ANDERE DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN, UND BEIDE PARTIEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WERDEN, SO ZAHLEN DIE ERSTEREN DAS DOPPELTE UND DIE LETZTEREN DAS DREIFACHE; WERDEN NUR DIE LETZTEREN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT, SO BEZAHLT ER DAS DOPPELTE UND DIESE DAS DREIFACHE; WIRD EINER VON DEN LETZTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS ZWEITE ZEUGNIS UNGÜLTIG[195]; WIRD EINER VON DEN ERSTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS GANZE ZEUGNIS UNGÜLTIG, DENN WENN NICHTS GESTOHLEN WORDEN IST, KANN AUCH NICHTS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT WORDEN SEIN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend[196] unzulässig und wie Raba sagt, von jetzt ab unzulässig. Abajje sagt, er sei rückwirkend unzulässig, denn seit der Zeit seiner Bekundung ist er ein Frevler, und die Tora[197] sagt, daß man den Frevler nicht als Zeuge zulasse. Raba sagt, er sei von jetzt ab unzulässig, denn das Gesetz vom überführten Falschzeugen ist ein Novum – es sind zwei gegen zwei, und was veranlaßt dich, auf diese zu hören, höre doch auf jene[198] – somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit des Novums ein. Manche sagen. Raba sei ebenfalls der Ansicht Abajjes, daß nämlich der Falschzeuge rückwirkend unzulässig sei, nur will Raba einer Schädigung der Käufer vorbeugen[199]. – Welchen Un- Fol. 73

dere Zeugen bekunden, daß sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, nicht zur Stelle waren (cf. Mak. Fol. 5a); sie verfallen dann der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht hatten; wenn nur ihre Aussage als falsch hingestellt wird, so ist zwar ihr Zeugnis ungültig, sie gelten aber nicht als überführte Falschzeugen u. verfallen dieser Strafe nicht. 195. Der Dieb bezahlt das Doppelte u. die letzten Zeugen haben nichts zu zahlen. 196. Seit der Überführung bis zur Bekundung. 197. Nach dem Wortlaute des Textes soll der folgende Satz eine Schriftstelle sein, was aber nicht der Fall ist; ein Vergleich mit der Parallelstelle Syn. Fol. 27a zeigt, daß hier die eigentliche Schriftstelle (Dt. 23,1) ausgefallen u. nur die Erklärung zurückgeblieben ist. 198. Dennoch ist für das Gericht die Aussage der letzten Zeugen maßgebend. 199. Damit die inzwischen von den Zeugen unterzeichneten Kaufscheine ihre Gültigkeit nicht ver-

terschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn zwei [Zeugen] den einen und zwei den anderen überführt[200] haben. Oder auch, wenn sie sie als unzulässig wegen Raubes[201] überführt haben. Die Begründung, es sei ein Novum, ist hierbei nicht stichhaltig, die Begründung, wegen einer Schädigung der Käufer, ist hierbei wohl stichhaltig. R. Jirmeja aus Diphte sagte: R. Papi traf eine Entscheidung nach Raba. R. Aši sagte: Die Halakha ist nach Abajje zu entscheiden. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[202] nach Abajje zu entscheiden. – Es wird gelehrt: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt werden, so müssen sie alles zahlen. Doch wohl, wenn sie zuerst den Diebstahl und darauf das Schlachten bekundet haben, und alsdann zuerst hinsichtlich des Diebstahls und darauf hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. Wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, sie werden rückwirkend unzulässig, wegen des Schlachtens zu zahlen, sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt worden sind, stellte es sich ja heraus, daß sie rückwirkend hinsichtlich des Schlachtens unzulässig waren[203]!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. – Aber wenn sie später hinsichtlich des Diebstahls überführt werden, stellt es sich ja heraus, daß, als sie das Schlachten bekundet haben, sie rückwirkend unzulässig waren, weshalb brauchen sie nun wegen des Schlachtens zu zahlen!? – Die Halakha ist, wenn sie gleichzeitig ihre Bekundungen abgelegt haben und überführt worden sind.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten bekundet haben, und darauf hinsichtlich des Diebstahls als Falschzeugen überführt werden, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungültig geworden ist, vollständig ungültig; werden sie hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen überführt, so muß er das Doppelte und sie das Dreifache zahlen. R. Jose sagte: Dies[204] gilt nur von zwei Zeugnissen, wenn es aber ein Zeugnis ist, so ist ein Zeugnis, das zum Teil ungültig wird, vollständig ungültig. Was ist nun unter zwei Zeugnissen und unter einem Zeugnisse zu verstehen: wollte man sagen, unter zwei Zeugnissen seien zwei besondere Zeugenpartien und unter einem Zeugnisse sei eine Zeugenpartie, die ihre Zeugnisse nacheinander abgelegt hat, zu verstehen, woher entnimmt nun R. Jose, daß in einem solchen Falle, wenn es eine Zeugenpartie ist, die

lieren. 200. Dies ist kein Novum mehr, da es 4 gegen 2 sind. 201. Ein Räuber ist als Zeuge unzulässig. 202. Anfangsbuchstaben der Stichworte von 6 Kontraversen zwischen A. und R.; cf. Band VI Anmerkung 383. 203. Das Zeugnis war ungültig. 204. Daß das 1. Zeugnis bestehen bleibe und

ihre Bekundungen nacheinander ablegt, wenn sie zuerst hinsichtlich des Diebstahls und später hinsichtlich des Schlachtens bekundet, und darauf hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen, überführt wird, das Zeugnis, das zum Teil ungültig ist, vollständig ungültig sei, und sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt[205] gelte? Wahrscheinlich also ist unter zwei Zeugnissen eine Zeugenpartie, die zweien gleicht, zu verstehen, wenn es nämlich eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen nach einander ablegt, nicht aber, wenn es eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen gleichzeitig ablegt. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen[206] kann], gesprochen wird, gelte als ein Satz, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, er[207] sei von jetzt ab unzulässig, somit gelten sie nur hinsichtlich des Schlachtens, bezüglich dessen sie überführt worden sind, als überführt, hinsichtlich des Diebstahls aber, bezüglich dessen sie nicht überführt worden sind, gelten sie nicht als überführt. R. Jose aber ist der Ansicht, er sei auch rückwirkend unzulässig; mit der Bekundung waren sie sofort unzulässig, und wenn sie später hinsichtlich des Schlachtens überführt werden, gelten sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt, denn das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt als ein Satz[208]. – Ich will dir sagen, wenn das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], ausgesprochen wird, als ein Satz gälte, so wären alle der Ansicht, daß er rückwirkend unzulässig ist, hierbei aber streiten sie, ob das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, als ein Satz gilt. Die Rabbanan sind der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt nicht als ein[209] Satz, und R. Jose ist der Ansicht, Col.b was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt als ein Satz. – Ist denn R. Jose der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gelte als ein Satz, wir haben ja gelernt: [Sagt jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für das Brandopfer, für das Heilsopfer, so ist es eingetauscht für das Brandopfer[210]

der Dieb das Doppelte zu zahlen habe. 205. In einem solchen Falle müßte ja das Zeugnis hinsichtlich des Diebstahls bestehen bleiben. 206. Dh. wenn zwischen den beiden Aussagen keine längere Pause eingetreten war. 207. Der überführte Falschzeuge. 208. Die Unfähigkeit reicht rückwirkend seit der Überführung bis zur Bekundung, u. beide Bekundungen gehören zusammen. 209. Die Überführung der einen Aussage hat keinen Einfluß auf die andere. 210. Die erste

— so R. Meír. R. Jose sagt: hat er dies von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte gültig[211]. Wenn er aber, nachdem er 'eingetauscht für ein Brandopfer' gesagt hat, sich überlegt und 'eingetauscht für ein Heilsopfer' sagt, so gilt es als Brandopfer. Und auf unseren Einwand, wenn er sich überlegt hat, ist dies[212] ja selbstverständlich, erwiderte R. Papa, wenn er sich innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann] überlegt hat!? — Ich will dir sagen, es gibt zwei Arten [Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann]; eine, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, und eine, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßt. [Bei einer Unterbrechung] einer längeren Zeit, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, 'Friede mit dir, mein Lehrer und Meister', gilt es nach R. Jose nicht [als ein Satz], bei einer kürzeren Zeit, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßt, 'Friede mit dir', gilt es nach ihm [als ein Satz].

Raba sagte: Wenn Zeugen zuerst widersprochen[213] und nachher als Falschzeugen überführt worden sind, so werden sie hingerichtet[214], denn die Widersprechung ist der Beginn[215] der Überführung, nur war sie nicht zuende geführt worden. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener seinem Sklaven ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen[216] hat, denn sein Herr sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wenn keine zweite Zeugenpartie[217] vorhanden ist, wieso müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen, wo sie ihn in Freiheit bringen wollten; ferner sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen; und wieso heißt es ferner: denn sein Herr sagte es, ist dies denn dem Herrn erwünscht!? Doch wohl, wenn vorher zwei gekommen waren und bekundet hatten, daß er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, wonach der Eigentümer den Ersatz für das Auge zu zahlen[218] hatte, und darauf zwei andere gekommen sind und bekun-

Bestimmung behält ihre Gültigkeit. 211. Man warte bis das Tier ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird, alsdann verkaufe man es u. verwende den Erlös für beide Opferarten. 212. Daß die Bestimmung nicht mehr widerrufen werden kann. 213. Vgl. S. 246 Anm. 194. 214. Falls sie durch ihre Aussage jemand mit der Todesstrafe belasten; entsprechend auch bei jeder anderen Aussage. 215. Man sage also nicht, die Überführung habe eine ungültige Zeugenaussage betroffen. 216. Der Sklave muß wegen des Auges freigelassen werden u. hat außerdem Schadenersatz für den Zahn zu beanspruchen. 217. Die sie hinsichtlich der ganzen Aussage überführt. 218. An den Sklaven, der wegen des Zahnes

det haben: zuerst das Auge und nachher den Zahn, wonach er ihm nur Ersatz für einen Zahn zu zahlen hat, die ersten also den anderen widersprechen, und deshalb heißt es: denn sein Herr sagte es, denn ihm ist diese Aussage erwünscht, und er lehrt, daß, wenn die mittleren als Falschzeugen überführt[219] werden, sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zu zahlen haben. Hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung ist. Abajje sprach zu ihm: Nein, wenn sie das Entgegengesetzte bekunden und jene als Falschzeugen überführen[220]. — Woher dies? — Da der Schlußsatz von entgegengesetzter Bekundung und Überführung spricht, so spricht auch der Anfangsatz von entgegengesetzter Bekundung und Überführung. Im Schlußsatze lehrt er nämlich: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener seinem Sklaven einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, denn der Sklave sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Herrn den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn die letzteren die Verletzung überhaupt abstreiten, so müßten jene ja an den Herrn den ganzen Ersatz für den Sklaven zahlen; doch wohl, wenn sie die Verletzungen bestätigen und nur das Entgegengesetzte bekunden[221]. — Von welchem Falle spricht diese Lehre: versetzen die letzteren die Tat in eine spätere Zeit, so sollten jene doch an den Herrn den Wert des Sklaven zahlen, denn als sie ihn zahlungspflichtig machen wollten, war er ja noch nicht zahlungspflichtig!? — Wenn sie die Tat in eine frühere Zeit versetzen. — Aber immerhin sollten sie, wenn er vor Gericht noch nicht gestanden hat, an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen, denn dann war er ja zur Zahlung nicht verpflichtet[222]!? — Vielmehr, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Raba seine Folgerung: wollte man sagen, aus dem Anfangsatze, so kann ja in diesem Falle die mittelste Zeugenpartie nicht widersprochen werden, denn wenn sie nicht als Falschzeugen überführt werden, wird ja ihre Bekundung anerkannt, da das Urteil nach ihrer Aussage[223] gefällt wird, weil in zwei Minen eine Mine[224]

Fol. 74

als Freier galt. 219. Durch eine 3. Zeugenpartie. 220. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es zusammen 2 Zeugenpartien sind u. die anderen die ersten als Falschzeugen überführen, jedoch auch bekunden, daß an einem anderen Tage das Ereignis sich zwar zugetragen, aber in entgegengesetzter Reihenfolge; zuerst schlug er ihm den Zahn aus u. nachher blendete er ihm das Auge. 221. Und sie außerdem hinsichtlich des Tages überführen. 222. Die Freilassung wegen des Auges od. Zahnes ist eine Buße, u. wenn der Herr es freiwillig eingesteht, ist er davon befreit. 223. Wenn sie sich in Widerspruch mit der ersten Zeugenpartie befinden. 224 Nach ihrer Aussage hat der Eigentümer den Ersatz für einen Zahn zu zahlen, der weniger beträgt als der Ersatz für ein Auge. Im Übrigen ist diese

enthalten ist. Demnach wurden ja die ersten widersprochen und nicht die mittleren!? Dieser erwiderte: Raba ist der Ansicht, da der Anfangsatz von drei Partien spricht, spreche auch der Schlußsatz von drei Partien, und er entnimmt sie aus dem Schlußsatze: wenn zwei gekommen waren und bekundet hatten, daß er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, und er auf ihre Aussage hin verurteilt worden war, und darauf zwei andere gekommen sind und bekundet haben, daß er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, diese also den ersten widersprechen, und jene auch überführt worden[225] sind, so müssen sie den Wert des Auges an den Herrn zahlen. Weshalb müssen sie es nun zahlen, wenn man sagen wollte, die Widersprechung sei nicht der Beginn der Überführung, sie sind ja vorher widersprochen[226] worden!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung sei. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: allerdings müssen es im Anfangsatze drei Zeugenpartien sein, weil es heißt: denn sein Herr sagte[227] es, wozu aber brauchen es im Schlußsatze drei Zeugenpartien zu sein, wenn etwa, weil es heißt: denn der Sklave sagte es, so sagt er es ja auf jeden Fall, denn ihm ist es ja erwünscht, Freiheit zu erlangen!? R. Zera wandte ein: Vielleicht aber: wenn er ihm ein Auge geblendet Col.b hat, so geht er frei aus wegen seines Auges, wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, so geht er frei aus wegen seines Zahnes, und wenn er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, so geht er frei aus wegen seines Auges und Zahnes[228]!? Abajje erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[229] *für das Auge,* nicht aber für das Auge und den Zahn; *für den Zahn,* nicht aber für den Zahn und das Auge. R. Idi b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt werden, so haben sie alles zu zahlen. Doch wohl, wenn sie zuerst den Diebstahl und nachher des Schlachten bekundet haben und darauf zuerst hinsichtlich des Diebstahls und nachher hinsichtlich des Schlachtens überführt werden. Sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt werden, gelten sie ja als widersprochen[230] hinsichtlich des Schlachtens, und er lehrt, daß sie alles zu zahlen haben. Wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, die Widersprechung gelte nicht als Beginn der Überführung, wegen des

Begründung nicht ganz verständlich u. fehlt auch in manchen Texten. 225. Durch eine 3. Zeugenpartie. 226. Ihr Zeugnis war also ungültig. 227. Es muß somit erklärt werden, daß vorher eine Zeugenpartie ein für ihn noch ungünstigeres Zeugnis abgelegt hatte. 228. Ohne für die 2. Verletzung eine Entschädigung zu erhalten. 229. Ex. 21,26. 230. Ohne gestohlen zu haben kann er nicht ge-

Schlachtens zu zahlen[226]!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung ist. – Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt werden. Hierüber besteht auch folgender Streit. Über Zeugen, die zuerst widersprochen und nachher überführt worden sind, [streiten] R. Johanan und R. Eleázar; einer sagt, sie werden hingerichtet, und einer sagt, sie werden nicht hingerichtet. Es ist zu beweisen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn R. Eleázar sagte, wenn Zeugen einer Todesstrafsache widersprochen werden, so erhalten sie Geißelhiebe. Wieso erhalten sie Geißelhiebe, wenn man sagen wollte, R. Eleázar sei der Ansicht, sie werden hingerichtet, dies wäre ja ein Verbot, worauf eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist ja nicht zu geißeln!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet. Schließe hieraus. – Weshalb erhalten sie Geißelhiebe, es sind ja zwei gegen[231] zwei!? Abajje erwiderte: Wenn der [angeblich] Erschlagene zu Fuß ankommt[232].

iv WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL BEKUNDEN UND EINER DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET, ODER ER SELBST DIES EINGESTEHT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN. WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN HAT UND ES AM ŠABBATH SCHLACHTET, GESTOHLEN HAT UND ES FÜR DEN GÖTZENDIENST SCHLACHTET, VON SEINEM VATER GESTOHLEN HAT UND NACHDEM SEIN VATER GESTORBEN IST, ES SCHLACHTET ODER VERKAUFT, GESTOHLEN UND ES DEM HEILIGTUME GEWEIHT HAT UND SCHLACHTET ODER VERKAUFT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN OPFER[TIERE], FÜR DIE [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR IST, IST DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZU ZAHLEN, UND FÜR DIE ER NICHT HAFTBAR IST, IST ES NICHT ZU ZAHLEN.

GEMARA. Von einem einzelnen Zeugen ist es[233] ja selbstverständlich!? – Ich will dir sagen, folgendes lehrt er uns: das eigene Geständnis gleicht der Bekundung eines einzelnen Zeugen; wie die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der eines später auftretenden zweiten Zeugen vereinigt wird und [der Angeklagte] dann schuldig ist, ebenso ist er auch schuldig, wenn er ein Geständnis abgelegt hat und darauf Zeugen kommen.

schlachtet haben. 231. Weshalb sollte man der 2. Zeugenpartie mehr Glauben schenken; die Bestimmung der Tora gilt nur von überführten Falschzeugen. 232. Wenn die 2. Zeugenpartie ihre Aussage durch Tatsachen beweist. 233. Daß

Dies schließt die Lehre des R. Hona im Namen Rabhs aus, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, so ist er frei. R. Ḥisda wandte gegen R. Hona ein: Einst blendete R. Gamliél ein Auge seines Sklaven Ṭabi, und er war darüber überaus[234]erfreut. Als er darauf R. Jehošuá traf, sprach er zu ihm: Weißt du schon, daß mein Sklave Ṭabi freigelassen worden ist? Dieser fragte: Weshalb? Jener erwiderte: Ich habe ihm ein Auge geblendet. Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn er hat ja keine Zeugen. Demnach wäre er schuldig, wenn Zeugen vorhanden wären, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei!? Dieser erwiderte: Anders verhielt es sich bei R. Gamliél, er hatte es nicht vor Gericht eingestanden. — R. Jehošuá war ja aber Gerichtspräsident!? — Er befand sich außerhalb des Gerichtes. — Es wird ja aber gelehrt: Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn du hast es selbst eingestanden. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, ist der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig, und der Autor, welcher begründet: du hast es selbst eingestanden, ist der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei. — Nein, alle sind der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei, nur besteht ihr Streit in folgendem: der Autor, der begründet: er hat keine Zeugen, nimmt an, es geschah außerhalb des Gerichtes, und der Autor, der begründet: du hast es freiwillig eingestanden, nimmt an, es geschah auf dem Gerichte.

Fol. 75

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, so ist er, wie Rabh sagt, frei, und wie Šemuél sagt, schuldig. Raba b. Ahilaj sagte: Was ist der Grund Rabhs? [Es heißt:][235]*finden*, durch Zeugen, *gefunden*, durch das Gericht, ausgenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. Wozu ist dies nun nötig, dies geht ja hervor aus:[236]*den das Gericht schuldig spricht*? Hieraus ist daher zu entnehmen, daß, wenn

er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann. 234. Dieser Sklave war sehr tugendhaft (cf. Ber. Fol. 16b) u. sein Herr RG. wollte ihn gern freilassen, was aber nach jüdischem Gesetze verboten ist. 235. Ex. 22,3; vgl. S. 222 Anm. 38.

jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er frei sei. – Und Šemuél!? – Er kann dir erwidern: dies ist wegen eines wirklichen Diebes[237]nötig, nach der Lehre der Schule Ḥizqijas. Rabh wandte gegen Šemuél ein: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagt: ich habe es gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so braucht er nur den Grundwert[238] zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Zeugen umgekehrt[239]sind. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt: mögen die Zeugen kommen und Zeugnis ablegen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, daß dies nicht der Fall[240]sei!? Šemuél erwiderte ihm: Sagt etwa nicht R. Eleázar b. R. Šimón ebenso wie ich, ich bin der Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón. – Nach Šemuél besteht hierüber entschieden ein Streit[241]von Tannaím, muß aber auch nach Rabh erklärt werden, daß hierüber Tannaím streiten? – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Eleázar b. R. Šimón, denn Eleázar b. R. Šimón sagt es[242]nur von dem Falle, wenn er das Geständnis aus Angst vor den Zeugen ablegt, hierbei aber, wo er das Geständnis freiwillig ablegt, pflichtet auch R. Eleázar b. R. Šimón bei.

R. Hamnuna sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn er eingestanden hat, gestohlen zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er gestohlen hat; er ist dann frei, da er sich hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt[243]hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich vollständig befreien[244]wollte. Raba sagte: Ich habe die Greise der Schule Rabhs[245]geschlagen: R. Gamliél hatte sich ja ganz befreit, und als R. Ḥisda dies R. Hona[246]vorhielt, erwiderte ihm dieser nichts. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, und darauf Zeugen kommen und bekunden, daß er gestohlen hat, so ist er frei, da er sich

236. Ib. V. 8. 237. Cf. supra Fol. 63b. 238. Selbst wenn Zeugen bekunden, daß er es wohl geschlachtet hat. 239. Wenn sie überhaupt kein Zeugnis gegen ihn abgelegt haben. 240. Er sei frei, selbst wenn die Zeugen gegen ihn aussagen. 241. Er kann nicht erklären, der erste Autor der hier angezogenen Lehre sei seiner Ansicht, da dieser seine Ansicht sogar von dem Falle lehrt, wenn er das Geständnis aus Furcht vor den Zeugen abgelegt hat. 242. Daß er schuldig sei. 243. Diesen hat er auf jeden Fall zu zahlen; infolge des Geständnisses hat er also eine Zahlung zu leisten. 244. Er hat durch das Geständnis nichts zu verlieren. 245. Darunter ist R. Hamnuna zu verstehen; cf. Syn. Fol. 19b. 246. Cf. supra Fol. 74b. Es ist also einerlei, ob er sich durch das Geständnis materiell belastet od. nicht.

hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich vollständig befreien wollte. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna und einer Barajtha zu entnehmen. Aus unserer Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, so muß er das Doppelte, nicht aber das Vier- oder Fünffache zahlen. Da er lehren könnte: wenn ein Zeuge den Diebstahl und das Schlachten bekundet, oder er selbst dies eingesteht, habe er nur den Grundwert zu zahlen, und dennoch den Fall lehrt, wenn zwei den Diebstahl bekunden, Col.b so will er uns damit wahrscheinlich folgendes lehren: nur wenn zwei den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwertes nicht beschuldigt hat, sagen wir, das eigene Bekenntnis gleiche der Aussage eines einzelnen Zeugen, wie nämlich die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der Aussage eines später auftretenden Zeugen vereinigt wird und er schuldig ist, ebenso ist er auch bei einem freiwilligen Geständnisse schuldig, wenn später Zeugen kommen; wenn aber ein einzelner Zeuge den Diebstahl und das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwertes selbst beschuldigt, sagen wir nicht, das eigene Geständnis gleiche der Bekundung eines einzelnen Zeugen[247]. Aus einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagt: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so hat er nur den Grundwert zu zahlen. Und da er nicht lehrt: ich habe gestohlen oder geschlachtet oder verkauft, sondern: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet und verkauft, so will er uns damit folgendes lehren: nur wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, er sich also hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt hat, ist er frei; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, er sich also hinsichtlich des Grundwertes nicht beschuldigt hat, so ist er schuldig. Hieraus also, daß das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens nicht als Geständnis gilt. — Ich will dir sagen, nein, dies selbst lehrt er uns: wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, so ist er frei, selbst wenn er gesagt hat,

247. Er ist frei, selbst wenn später Zeugen gegen ihn aussagen. 248. Also hin-

er habe es nicht geschlachtet oder verkauft, und Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet[248] oder verkauft hat, denn der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Vierfachen, auch nicht von der Zahlung des Dreifachen[249].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn zwei bekundet haben, daß er es gestohlen hat, und zwei, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf die Zeugen des Diebstahls als Falschzeugen überführt werden, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungültig wird, vollständig nichtig; wenn aber die Zeugen des Schlachtens als Falschzeugen überführt werden, so muß er das Doppelte und diese das Dreifache zahlen. Im Namen des Symmachos sagten sie, diese müssen das Doppelte und er muß das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. Worauf bezieht sich Symmachos: wollte man sagen, auf den Anfangsatz, wieso hält denn Symmachos nichts davon, daß ein Zeugnis, das zum Teil ungültig geworden ist, vollständig ungültig sei; wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so haben ja die Rabbanan recht, indem sie sagen, daß er das Doppelte und sie das Dreifache zahlen müssen!? Wahrscheinlich streiten sie über einen ganz anderen Fall; wenn nämlich zwei gekommen sind und zu ihm gesagt haben: du hast gestohlen, und er ihnen erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, und er Zeugen herbeibringt, die sie überführen, daß er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, der Eigentümer aber Zeugen herbeibringt, die bekunden, daß er gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat. Sie streiten über das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens. Die Rabbanan sind der Ansicht, obgleich das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, so gilt das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens dennoch als Geständnis und er ist frei; Symmachos aber ist der Ansicht, da das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, so ist das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens kein Geständnis, daher müssen die ersten Zeugen, die er überführt hat, das Doppelte und er das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens gelte nicht als Geständnis, und sie streiten vielmehr über das als falsch nicht zu überführende Zeugnis. Wenn nämlich Zeugen gekommen sind und zu ihm gesagt haben: du hast gestohlen, und er ihnen erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, sondern vor jenem und jenem, und

sichtlich des 4- od. 5fachen kein freiwilliges Geständnis abgelegt hat. 249. Die

er Zeugen gebracht und sie überführt hat, daß er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, darauf aber andere Zeugen kommen und bekunden, daß er gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat. Ihr Streit besteht also in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, dies sei ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden[250] kann, und ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann, gelte nicht als Zeugnis, und Symmachos ist der Ansicht, ein Zeugnis, das nicht überführt werden kann, gelte als Zeugnis[251]. – Uns ist es ja aber bekannt, daß ein nicht als falsch zu überführendes Zeugnis nicht als Zeugnis gelte!? – Dies nur, wenn [die Zeugen] Tag und Stunde nicht anzugeben[252] wissen, wo gar kein Zeugnis vorhanden ist, hierbei aber wird es ja noch unterstützt[253].

Der Meister sagte: Diese müssen das Doppelte zahlen. Wenn er gesteht, gestohlen zu haben, so hat er ja den Stammbetrag zu bezahlen[254]!? R. Eleázar erwiderte im Namen Rabhs: Lies: die Ergänzung zum Doppelten[255].

Fol. 76

Gestohlen und es dem Heiligtume geweiht hat und schlachtet oder verkauft &c. Ich will dir sagen, allerdings ist er wegen des Schlachtens nicht schuldig, da er des Heiligtums und nicht des Eigentümers geschlachtet hat, aber wegen der Heiligung sollte er schuldig sein, denn es ist ja einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft!? – Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, verbleiben im Besitze des Eigentümers[256]. – Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimóns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimóns!? – Vielmehr, hier handelt es sich um Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers, und es befindet sich in seinem Besitze. – Wenn es aber Hochheiliges ist, so hat er demnach das Vier- oder Fünffache zu zahlen; wozu lehrte er demnach vorher, daß, wenn er gestohlen und geschlachtet hat und dem Heiligtume weiht, er das Vier- oder Fünffache zahlen müsse, sollte er doch bei demselben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von Minderheiligem, bei Hochheiligem aber muß er das Vier- oder Fünffache zahlen!? – Vielmehr, tatsächlich gibt es keinen Unterschied zwischen Hochheiligem und Minderheiligem, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft hat, [so ist zu erwidern:]'

nach Abzug des Doppelersatzes entstehen würden. 250. Da er es vorher selbst eingestanden hat. 251. Die ersten als falsch überführten Zeugen haben daher anstelle des Diebes das Doppelte u. der Dieb hat wegen der anderen Zeugen das 3- od. 2fache zu zahlen. 252. Die Zeugen schrecken vor einer falschen Aussage nicht zurück, da man sie nicht überführen kann. 253. Durch das Geständnis. 254. Die Zeugen sollten nur die Buße abzüglich des Grundersatzes zahlen. 255. Den Grundersatz dagegen zahlt der Dieb. 256. Es verbleibt im Besitze des Diebes.

wenn er es einem Gemeinen verkauft, so war es vorher ein Ochs Reúbens und nachher ist es ein Ochs Šimóns, wenn er es aber dem Himmel verkauft, so war es vorher ein Ochs Šimóns und nachher ist es ebenfalls ein Ochs Šimóns[257].

R. ŠIMÓN SAGT &c. Zugegeben, daß R. Šimón der Ansicht ist, es sei einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft, aber immerhin müßte es sich ja entgegengesetzt verhalten: wegen Opfer, für die [der Eigentümer] haftbar ist, sollte er frei sein, weil es noch nicht aus seinem Besitze gekommen[258] war, und wegen Opfer, für die er nicht haftbar ist, sollte er schuldig sein, da er es aus seinem Besitze gebracht hat!? — Ich will dir sagen, R. Šimón bezieht sich auf einen ganz anderen Fall, und zwar muß es wie folgt heißen: Wer vom Diebe stiehlt, zahlt das Vier- oder Fünffache nicht, und ebenso ist auch derjenige frei, der Heiliges aus dem Hause des Eigentümers[259] stiehlt, denn es heißt:[260] *und es aus dem Hause des Betreffenden gestohlen wird,* nicht aber aus dem Besitze des Heiligtums; R. Šimón sagt, wegen Opfer, für die [der Eigentümer] haftbar ist, sei er schuldig, weil es von diesen heißt: *und es aus dem Besitze des Betreffenden gestohlen wird.* — Merke, wir wissen ja von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, das untaugliche Schlachten gelte nicht als Schlachten, und auch bei Opfern ist ja das Schlachten untauglich[261]!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Wenn er ein gebrechenfreies [Opfer] innerhalb[262] auf den Namen des Eigentümers schlachtet. — Es gelangt ja[263] zurück in den Besitz des Eigentümers!? R. Jiçhaq b. Abin erwiderte: Wenn das Blut[264] ausgegossen wurde. Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Johanans: Wenn er gebrechenfreie innerhalb nicht auf den Namen des Eigentümers[265] schlachtet. Reš Laqiš Col.b erklärte: Wenn er gebrechenbehaftete[266] außerhalb[262] schlachtet. R. Eleázar staunte darüber: gegen R. Johanan [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch das Sprengen tauglich, und gegen Reš Laqiš [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch die Auslösung[267] erlaubt!? Ihm war das entgangen, was R. Šimón gesagt hat: wenn es zum Sprengen bereit steht, so ist es ebenso als würde es gesprengt worden sein, und wenn es zur Auslösung bereit steht, so ist es ebenso als würde es ausgelöst worden sein. Es wird

257. Das Opfer trägt den Namen des Spenders. 258. Der Verkauf ist somit ungültig. 259. Er spricht von dem Falle, wenn der Dieb ein vom Eigentümer geheiligtes Vieh gestohlen hat. 260. Ex. 22,6. 261. Da solche innerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden müssen. 262. Des Tempelhofes. 263. Wenn er es auf den Namen des Eigentümers schlachtet. 264. Das auf den Altar gesprengt werden muß; das Opfer ist dann untauglich. 265. Das Schlachten ist tauglich, das Opfer kommt aber dem Eigentümer nicht zugute. 266. Solche dürfen außerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden. 267. Des gebrechenbehafteten Opfertie-

nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: es gibt Übriggebliebenes[268], das als Speise verunreinigungsfähig[269] ist, und es gibt Übriggebliebenes, das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: ist es vor dem [Blut]sprengen über Nacht stehen geblieben, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig[270], wenn aber nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Und es ist uns bekannt, daß er von der Eignung[271] spricht; wenn es kurz vor Sonnenuntergang geschlachtet[272] wird, sodaß am Tage keine Zeit zum Sprengen mehr war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn aber nachdem es zum Sprengen geeignet war und über Nacht stehen geblieben ist, wenn nämlich am Tage Zeit zum Sprengen da war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Hieraus also, daß, wenn es zum Sprengen bereit steht, es als gesprengt gilt. Wenn es zur Auslösung bereit steht, so gilt es als ausgelöst, denn es

Fol. 77 Col.b

wird gelehrt: R. Šimón sagt, die [rote] Kuh[273] ist als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[274] hatte, und Reš Laqiš erklärte, R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf ihrem Herrichtungsplatze[275] befindet. Hieraus also, daß, wenn es zur Auslösung bereit steht, es als ausgelöst gilt. — Erklärlich ist es, daß R. Joḥanan nicht so erklärt, wie R. Šimón b. Laqiš, denn er will die Mišna auch auf Gebrechenfreie beziehen, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? — Er kann dir erwidern: es heißt:[276] *und es schlachtet oder verkauft*, wenn ein Verkauf erfolgen kann, kann auch ein Schlachten erfolgen, und wenn ein Verkauf nicht erfolgen kann, kann auch ein Schlachten nicht erfolgen, und da bei [gebrechenfreien] Opfern, wenn man sie verkauft, der Verkauf ungültig ist, so kann bei diesen auch das Schlachten nicht erfolgen.

Sie richten sich hierbei[277] nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er ein Totverletztes [gestohlenes Vieh] verkauft, so ist er nach R. Šimón[278], wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn obgleich bei einem solchen das Schlachten nicht erfolgen kann, so erfolgt bei ihm immerhin der Verkauf; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da bei einem solchen das Schlachten nicht erfolgen kann, so erfolgt bei ihm auch nicht der Verkauf. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wer einen

res. 268. Vom Opferfleische. 269. Verbotene Speisen sind nicht als Speisen verunreinigungsfähig. 270. Da es nicht zum Essen erlaubt war. 271. Zum Sprengen. 272. Hier wird von Opfern gesprochen, die nur am Tage des Schlachtens gegessen werden dürfen. 273. Cf. Num. 19,2ff. 274. Zum Genusse, nämlich nach dem Schlachten. 275. Sie gilt also als zum Essen tauglich, obgleich sie effektiv nicht ausgelöst worden ist. 276. Ex. 21,37. 277. Bei ihrem genannten Streite. 278. Nach dessen Ansicht der Dieb wegen des Schlachtens frei ist. 279. Nach

Mischling gestohlen hat und ihn schlachtet, oder ein Totverletztes und es verkauft, muß das Vier- oder Fünffache zahlen. Doch wohl nach R. Šimón; hieraus also, daß es, obgleich zum Schlachten untauglich, zum Verkaufe geeignet ist!? Dieser erwiderte: Nein, nach den Rabbanan[279]. — Kann denn nach den Rabbanan beim Totverletzten nur der Verkauf und nicht auch das Schlachten erfolgen!? — Kann denn nach R. Šimón beim Mischling nur das Schlachten und nicht auch der Verkauf erfolgen!? Du mußt also erklären, er lehre es vom Schlachten und ebenso gilt dies vom Verkaufe, ebenso ist auch nach den Rabbanan zu erklären, er lehre dies vom Verkaufe und ebenso gilt dies vom Schlachten. — Und R. Johanan!? — Er kann dir erwidern: was soll dies; allerdings ist nach R. Šimón [zu erklären], da er hinsichtlich des Totverletzten nur e i n e n Fall lehrt, so lehrt er auch hinsichtlich des Mischlings nur einen Fall, wenn man aber sagen wollte, nach den Rabbanan, so sollte er es doch zusammen lehren: Wer einen Mischling oder ein Totverletztes gestohlen hat und schlachtet oder verkauft, muß das Vier- oder Fünffache zahlen. — Dies ist ein Einwand. — Wieso einen Mischling, es heißt ja *Schaf*, und Raba sagte, dies[280]diene als Hauptnorm dafür, daß [das Wort] *Schaf* überall den Mischling ausschließe!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt *oder*, und dies schließt den Mischling ein. — Ist denn das *oder* überall einschließend, es wird ja gelehrt:[281]*Ein Ochs oder ein Lamm*, ausgenommen ist der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen ist das Abnorme[282]!? Raba erwiderte: Hier mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses und dort mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses. Hier, beim Diebstahl, wo es *Ochs oder Schaf* heißt, aus welchen keine Mischlinge hervorgebracht werden[283]können, ist das *oder* einschließend, bei den Opfern aber, wo es *Lamm oder Ziege* heißt, aus welchen Mischlinge hervorgebracht werden können, ist das *oder* ausschließend. — Aber auch bei den Opfern heißt es ja *Ochs oder Lamm*, aus welchen Mischlinge nicht hervorgebracht werden können, somit sollte es doch hier einschließend sein!? — Da das zweite [*oder*][284]ausschließend ist, so ist auch das erste ausschließend. — Im Gegenteil, da das erste einschließend ist, so sollte auch das zweite einschließend sein!? — Was soll dies; allerdings sind, wenn es ausschließend ist, zwei Ausschließungen nötig, denn obgleich der Mischling ausgeschlossen worden ist, muß auch das Abnorme ausgeschlossen[285]werden, wozu aber sind,

Fol. 78

welchen er zur Zahlung des 4- od. 5fachen verpflichtet ist, auch wenn er es geschlachtet hat. 280. Das W. Schaf in Lev. 22,28; cf. Hul. Fol. 78b. 281. Lev. 22,27. 282. Wörtl. Ähnliche, das einer anderen Tiergattung ähnlich ist. 283. Solche können durch Kreuzung von Klein- mit Großvieh nicht erzielt werden. 284. Diese Schriftstelle lautet: Ochs oder Lamm oder Ziege. 285. Man könnte glau-

wenn man sagen wollte, es sei einschließend, zwei Einschließungen nötig: wenn der Mischling eingeschlossen ist, um wieviel mehr gilt dies vom Abnormen!? – Worauf bezieht sich demnach die Lehre Rabas, dies sei eine Hauptnorm, daß [das Wort] *Schaf* überall Mischlinge ausschließe; wenn etwa auf das Opfer, so heißt es ja bei diesem ausdrücklich: *Ochs oder Lamm,* ausgenommen sind also Mischlinge; wenn etwa auf den Zehnten[286], so ist dies[287] ja durch [das Wort] *unter*[288] von den Opfern zu folgern; und wenn etwa auf das Erstgeborene, so ist dies[287] ja durch [das Wort] *gelangen*[289] vom Zehnten zu folgern!? Oder auch: wenn das Abnorme ausgeschlossen ist, denn es heißt:[290] *jedoch das Erstgeborene eines Ochsen,* nur wenn der Ochs und das Erstgeborene das Aussehen eines Ochsen haben, um wieviel mehr der Mischling!? – Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf das Erstgeborene eines Esels, denn wir haben gelernt: Man darf weder mit einem Kalbe noch mit einem Wilde, noch mit Geschlachtetem oder Totverletztem, noch mit einem Mischling, noch mit einem Koj[291] auslösen[292]. – Worauf bezieht sie sich nach R. Eleázar, der es mit einem Mischling erlaubt, wie wir gelernt haben: R. Eleázar erlaubt es mit einem Mischling, weil er als Schaf gilt!? – Nach R. Eleázar ist zu erwidern, die Lehre Rabas beziehe sich auf ein unreines Tier, das von einem unreinen gezeugt und von einem reinen geworfen wurde[293]. Also nicht nach R. Jehošuá, denn R. Johešuá entnimmt dies aus [den Worten] *junges Schaf* und *junge Ziege;* nur wenn der Vater ein Schaf und die Mutter ein Schaf ist. – Kann denn ein reines [Tier] von einem unreinen geschwängert werden!? – Freilich, denn es ist uns bekannt, daß nach Col.b R. Šimón [ein reines Tier] von einem Einhufer[294] trächtig werden könne.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer[295] [darzubringen], und ein Rind reserviert hat, und jemand kommt und es stiehlt; kann der Dieb sich nach den Rabbanan mit einem Lamme und nach R. Eleázar b. Ázarja mit einem Geflügel-Brandopfer entledigen? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte jemand,]

ben, ein solches sei tauglich, da es von einem Elternpaare derselben Gattung erzeugt worden ist. 286. Der vom Vieh zu entrichten ist; cf. Lev. 27,32. 287. Die Untauglichkeit des Mischlings. 288. Das bei beiden (cf. Lev. 22,27 u. ib. 27,32) gebraucht wird u. darauf deutet, daß beide Gesetze in dieser Beziehung einander gleichen. 289. Das sowohl beim Gesetze von der Erstgeburt (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird. 290. Num. 18,17. 291. Mischling. von Vieh u. Wild erzeugt; Tragelaph; cf. Bik. III,8. 292. Die Erstgeburt eines Esels ist auszulösen u. der Erlös gehört dem Priester; cf. Ex. 13,13. 293. Daß ein solches zum Genusse verboten ist; auch bei diesem Gesetze (Dt. 14,4ff.) wird das W. Schaf gebraucht. 294. Ein solches Tier gilt als unrein; cf. Lev. 11,3ff. 295. Als solches kann ein Ochs, ein Lamm od. eine Taube dargebracht

er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, so kann er ein Lamm darbringen; R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch eine Turteltaube oder eine junge Taube. Sagen wir, er habe auf sich ein Brandopfer dem Namen nach[296]genommen, oder aber kann [der Eigentümer] erwidern, er wolle das Gebot mit dem Besten ausüben? Später entschied er es: Der Dieb kann sich mit einem Lamme nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. Ázarja entledigen. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer [darzubringen], und ein Rind reserviert hat, und darauf jemand kommt und es stiehlt, so kann dieser sich mit einem Lamme nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. Ázarja entledigen.

WENN ER ES[297]MIT AUSNAHME DES HUNDERTSTEN TEILES VERKAUFT, ODER ER[298]AM BESITZE BETEILIGT IST, ODER ES BEIM SCHLACHTEN AAS IN SEINER HAND WIRD, ODER ER ES METZELT[299]ODER IHM DIE HALSORGANE AUSREISST, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN[300]. v,1

GEMARA. Was heißt: mit Ausnahme des hundertsten Teiles? Rabh erklärte: Mit Ausnahme eines Teiles, der durch das Schlachten [zum Genusse] erlaubt[301]wird. Levi erklärte: Mit Ausnahme der Wolle. Ebenso wurde auch in einer Barajtha gelehrt: mit Ausnahme der Wolle. Man wandte ein: Verkaufte er es mit Ausnahme eines Vorderfußes, eines Hinterfußes, eines Horns oder der Wolle, so braucht er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen. Rabbi sagt, wenn das Schlachten davon[302]abhängt, so zahle er nicht das Vier- oder Fünffache, und wenn das Schlachten nicht davon abhängt, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn mit Ausnahme eines Horns, so zahle er nicht das Vier- oder Fünffache, wenn mit Ausnahme der Wolle, so zahle er das Vier- oder Fünffache. Allerdings ist Levi der Ansicht des ersten Autors, wessen Ansicht aber ist Rabh!? — Ich will dir sagen, Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagt, verkaufte er es mit Ausnahme eines Vorder- oder eines Hinterflußes, so hat er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, wenn mit Ausnahme eines Horns oder mit Ausnahme der Wolle, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. — Worin besteht ihr Streit?

werden; cf. Lev. Kap. 1. 296. Der Dieb braucht also nur ein Brandopfer, ein als solches geeignetes Tier zu ersetzen. 297. Das gestohlene Vieh. 298. Vor dem Stehlen. 299. Nicht rituell schlachtet. 300. In den ersten Fällen, weil der Verkauf sich nicht auf das vollständige Vieh erstreckt, in den letzten Fällen, weil dies überhaupt kein Schlachten heißt. 301. Fleisch u. Eingeweide, nicht aber Fell, Wolle, Hörner udgl. 302. Wenn es ein Körperteil ist, von dem die Le-

— Der erste Autor erklärt: *und es schlachtet,* vollständig; *oder es verkauft,* vollständig. Rabbi aber erklärt: *und es schlachtet,* alles, wovon das Schlachten abhängt, ausgenommen ist das, wovon das Schlachten nicht abhängt; *oder es verkauft,* dies gleicht dem Schlachten. R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, beim Horn, das nicht zum Abschneiden bestimmt ist, gibt es ein Zurücklassen, und er braucht das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, beim Haare, das zum Abschneiden bestimmt ist, gibt es kein Zurücklassen, und er muß das Vier- oder Fünffache zahlen. Und der andere Autor der Lehre des R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, beim Vorderfuße und beim Hinterfuße, für die[303] das Schlachten erforderlich ist, gibt es ein Zurücklassen, und er braucht das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, bei den Hörnern und dem Haare, für die das Schlachten nicht erforderlich ist, gibt es kein Zurücklassen. — R. Šimón b. Eleázar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche!? — Zwei Autoren streiten über die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein verstümmeltes, ein lahmes oder ein blindes [Tier] stiehlt, und ebenso wer das Tier von Teilhabern stiehlt, ist schuldig; wenn aber Teilhaber stehlen, so sind sie frei. — Es wird ja aber gelehrt, wenn Teilhaber stehlen, seien sie schuldig!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Teilhaber, der von seinem Mitbeteiligten gestohlen[304] hat, und das andere gilt von Teilhabern, die von Fremden gestohlen haben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man könnte glauben, wenn ein Teilhaber von seinem Mitbeteiligten, und wenn Teilhaber anderwärts gestohlen haben, seien sie schuldig, so heißt es: *und es schlachtet,* es muß vollständig geschehen, was hierbei nicht der Fall ist!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Teilhaber, der mit Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat, das andere gilt von einem Teilhaber, der ohne Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er es mit Vorbehalt von dreißig[305] Tagen, mit Vorbehalt der Arbeitsleistung[306], mit Vorbehalt der Geburt[307] verkauft? Nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte als Glied der Mutter, ist dies nicht fraglich, denn er hat ja etwas zurückgelassen, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die

bensfähigkeit, also die rituelle Genießbarkeit des Tieres abhängt. 303. Um sie essen zu dürfen. 304. In diesem Falle ist er frei, da der verbotene Verkauf sich nur auf einen Teil des Diebstahls erstreckt. 305. Daß es ihm noch 30 Tage zur Verfügung stehen soll. 306. Falls der Käufer es nicht schlachtet, soll der Ertrag für die Arbeit dem Verkäufer gehören. 307. Wenn das Vieh trächtig ist. 006.

Geburt gelte nicht als Glied der Mutter. Sagen wir, da sie an dieser haftet, gelte sie als Zurückgelassenes, oder aber gilt sie, da sie später getrennt wird, nicht als Zurückgelassenes? Manche lesen: Gilt sie, da sie kein Glied der Mutter ist, nicht als Zurückgelassenes, oder aber gilt sie, da sie nur durch das Schlachten derselben [zum Genusse] erlaubt wird, als Zurückgelassenes? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er [ein Tier] gestohlen, verstümmelt und verkauft hat? Sagen wir, er hat ja nicht das verkauft, was er gestohlen hat, oder aber, er hat ja von dem, was er verkauft hat, nichts zurückgelassen? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er es gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es schlachtet, gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es verkauft, gestohlen hat und dem Heiligtume weiht, gestohlen hat und es auf Borg verkauft, gestohlen hat und es eintauscht, gestohlen hat und es verschenkt, gestohlen hat und damit eine Geldschuld bezahlt, gestohlen hat und damit eine Warenschuld bezahlt, gestohlen hat und es seinen Schwiegereltern als Geschenk übersendet, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. — Was lehrt er uns da damit!? — Im Anfangsatze: wenn er es gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es schlachtet, lehrt er uns, daß es einen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe; obgleich es in der ganzen Tora gilt, daß es keinen Vertreter[006] für eine verbotene Handlung gebe, gibt es hierbei wohl einen Vertreter für die verbotene Handlung, denn es heißt: *und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf ohne Beteiligung eines anderen nicht möglich ist, ebenso ist er wegen des Schlachtens mit Beteiligung eines anderen schuldig. Im Schlußsatze lehrt er uns den Fall, wenn er gestohlen hat und es dem Heiligtume weiht, daß es nämlich einerlei sei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft.

Fol. 79

v,2 WENN ER ES IM GEBIETE DES EIGENTÜMERS GESTOHLEN HAT UND AUSSERHALB SEINES GEBIETES SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETES GESTOHLEN HAT UND INNERHALB SEINES GEBIETES SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETES GESTOHLEN HAT UND ES DA SCHLACHTET ODER VERKAUFT, SO MUSS ER DAS VIER- ODER FÜNFFACHE ZAHLEN; WENN ER ES ABER INNERHALB SEINES GEBIETES GESTOHLEN HAT UND DA SCHLACHTET ODER VERKAUFT, SO IST ER FREI[007]. vi IST ES BEIM HERANZIEHEN IM GEBIETE DES EIGENTÜMERS VERENDET, SO IST ER FREI; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN HAT, ODER WENN ES NACHDEM ER ES AUS DEM GEBIETE DES EIGENTÜMERS HERAUSGEZOGEN HAT VERENDET, SO

Nicht der Beauftragende, sondern der Beauftragte ist strafbar. 007. Da er es

IST ER SCHULDIG[308]. GAB ER ES ZUR AUSLÖSUNG SEINES ERSTGEBORENEN SOHNES, EINEM GLÄUBIGER, EINEM UNENTGELTLECHEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER, ODER EINEM MIETER, UND IST ES, ALS DIESER ES AN SICH ZIEHEN WOLLTE, IM GEBIETE DES EIGENTÜMERS VERENDET, SO IST ER FREI; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN HAT, ODER WENN ES NACHDEM ER ES AUS DEM GEBIETE DES EIGENTÜMERS HERAUSGEZOGEN HAT VERENDET, SO IST [DER DIEB] SCHULDIG.

GEMARA. Amemar fragte: Haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet[309] oder nicht? R. Jemar erwiderte: Komm und höre: Gab er es zur Auslösung seines erstgeborenen Sohnes, einem Gläubiger, einem unentgeltlichen Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter, und ist es, als diese es an sich ziehen wollten, im Gebiete des Eigentümers verendet, so ist er frei. Doch wohl der Hüter[310], somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie auch bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben. Jener entgegnete: Nein, der Dieb. — Dies lehrt er ja schon im Anfangsatze? — Er lehrt von einem Diebe, der es aus dem Hause des Eigentümers stiehlt, und von einem Diebe, der es aus dem Hause des Hüters stiehlt. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; es ist ja einerlei, ob der Dieb es aus dem Hause des Hüters oder der Dieb es aus dem Hause des Eigentümers stiehlt. Vielmehr wird hier vom Hüter gesprochen, und man entnehme hieraus, daß sie bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Eleázar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet. Desgleichen wird auch gelehrt: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet, und wie Grundstücke durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet werden, ebenso werden sie auch beim Mieten durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet. — Bei welchem Mie-
Col.b ten, wenn beim Mieten von Mobilien, so werden ja solche nicht durch Urkunde angeeignet!? R. Ḥisda erwiderte: Beim Mieten von Grundstücken.

R. Eleázar sagte: Wenn man ihn gesehen hat, wie er sich in einem Gebüsche versteckt und da geschlachtet oder verkauft[311] hat, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. — Weshalb denn, er hat es ja nicht an sich gezogen!? R. Ḥisda erwiderte: Wenn er es mit einem Stocke angetrieben hat. — Wenn man ihn gesehen hat, so gilt er ja als Räuber!? — Da er sich vor ihnen versteckt hat, so gilt er als Dieb. — Wer gilt

nicht geeignet hat. 308. Da er es durch das Hochheben, bezw. die Transportation erworben hat. 309. Daß sie erst dann für das anvertraute Vieh verantwortlich sind. 310. Wenn er es an sich ziehen wollte. 311. Ein im Walde weidendes

demnach als Räuber? R. Abahu erwiderte: Wie beispielsweise bei Benajahu, dem Sohne Jehojadâs, von dem es heißt:[312]*er raubte den Speer aus der Hand des Miçri und erschlug ihn mit seinem Speere.* R. Joḥanan erklärte: Beispielsweise die Leute von Šekhem, wie es heißt:[313]*die Bürger von Šekhem stifteten auf den Höhen der Berge Wegelagerer gegen ihn auf, und sie beraubten jeden, der auf dem Wege an ihnen vorbeizog.* — Weshalb entnimmt es R. Abahu nicht aus diesem Schriftverse? — Er kann dir erwidern: da sie sich verborgen hielten, gelten sie nicht als Räuber. — Und R. Joḥanan!? — Sie hielten sich verborgen nur aus dem Grunde, damit die Leute sie nicht sehen und vor ihnen flüchten.

Die Schüler fragten R. Joḥanan b. Zakkaj: Weshalb hat es die Schrift mit einem Diebe strenger genommen als mit einem Räuber? Dieser erwiderte ihnen: Der eine verglich die Achtung eines Dieners mit der Achtung eines Herrn, der andere verglich nicht die Achtung eines Dieners[314] mit der Achtung eines Herrn. Er tat so, — als ob dies denkbar wäre — als sehe das Auge des Unteren[315]nicht, oder höre das Ohr des Unteren nicht; wie es heißt:[316]*wehe denen, die ihre Pläne vor dem Herrn tief verbergen &c.* Ferner heißt es:[317]*sie sagten: der Herr sieht es nicht und der Gott Jâqobs merkt es nicht.* Ferner heißt es:[318]*sie denken, der Herr hat das Land verlassen, Gott sieht es nicht.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Im Namen R. Gamliéls sagten sie ein Gleichnis, womit dies zu vergleichen ist. Einst waren zwei Leute in einer Stadt, die ein Gastmahl veranstalteten; einer lud die Bürger der Stadt ein, aber nicht die Söhne des Königs, und der andere lud weder die Bürger der Stadt ein noch die Söhne des Königs; wer verdient eine größere Strafe? Doch wohl der, der die Bürger der Stadt einlud, aber nicht die Söhne des Königs.

R. Meír sagte: Komm und sieh, wie groß die Bedeutung der Arbeit ist; für einen Ochsen, den er von der Arbeit zurückhielt, muß er fünf, für ein Schaf aber, das er nicht von der Arbeit zurückhielt, muß er vier [zahlen]. R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Komm und sieh, wie bedeutend die Ehre der Menschen ist; für einen Ochsen, der zu Fuß ging, muß er fünf, für ein Schaf aber, das er auf der Schulter trug, muß er vier [zahlen].

vii MAN DARF KEIN KLEINVIEH IM JISRAÉLLANDE ZÜCHTEN[319], WOHL ABER DARF MAN ES IN SYRIEN UND IN DEN WÜSTEN DES JISRAÉLLANDES. MAN DARF IN JERUŠALEM KEINE HÜHNER ZÜCHTEN, WEGEN DER HEILIGEN

Vieh. 312. iiSam. 23,21. 313. Jud. 9,25. 314. Er schämte od. fürchtete sich vor Menschen, nicht aber vor Gott. 315. Euphemistisch für Höchsten: Gott. 316. Jes. 29,15. 317. Ps. 94,7. 318. Ez. 9,9. 319. Aus Schonung der Gärten u. Fel-

Opfer[320]; Priester dürfen dies im ganzen Jisraéllande nicht, wegen der [levitischen] Reinheit. Nirgends aber darf man Schweine züchten. Man darf keinen Hund halten, es sei denn, dass man ihn an die Kette legt. Man darf keine Taubenschlingen legen, es sei denn, dreissig Ris[321] fern von einer bewohnten Gegend[322].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraéllande kein Kleinvieh züchten, wohl aber darf man dies in den Wäldern des Jisraéllandes; in Syrien sogar in bewohnten Gegenden und selbstverständlich im Auslande. Ein Anderes lehrt: Man darf im Jisraéllande kein Kleinvieh züchten, wohl aber in den Wüsten von Judäa und in den Wüsten der Grenze[323] von Ákko. Aber obgleich sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so darf man dennoch Großvieh züchten, weil man der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlege, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen[324] kann. Kleinvieh kann man aus dem Auslande einführen, Großvieh kann man nicht aus dem Auslande einführen. Und obgleich sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so darf man solches dennoch dreißig Tage vor dem Feste halten oder vor einem Hochzeitsmahle für seinen Sohn, nur darf man das letzte keine dreißig Tage[325] halten. Man könnte nämlich glauben, da es vom Kaufe bis zum Feste keine dreißig Tage sind, dürfe man es auch nachher volle dreißig Tage halten; vielmehr darf man es, sobald das Fest verstrichen ist, nicht mehr halten. Ein Schlächter darf fortlaufend kaufen und schlachten, kaufen und halten[326], jedoch darf er das einzeln zurückbleibende[327] keine dreißig Tage halten.

Fol. 80

Die Schüler fragten R. Gamliél: Darf man [ein Kleinvieh] züchten? Er erwiderte ihnen: Es ist erlaubt. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe nicht züchten? – Vielmehr, sie fragten wie folgt: darf man halten? Er erwiderte ihnen, es sei erlaubt, nur dürfe man es nicht hinauslassen, um mit der Herde zu weiden, vielmehr binde man es an den Fuß des Bettes.

Die Rabbanan lehrten: Einst litt ein Frommer an Brustschmerzen, und als man die Ärzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als daß er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man

der. 320. Weil sie im Miste herumwühlen u. levitisch verunreinigende Knochen von Leichen aufwühlen können. 321. Od. Rus; vgl. Bd. III S. 182 Anm. 100. 322. Damit keine fremden Tauben eingefangen werden. 323. Diese Stadt lag an der äußeren Grenze des Jisraéllandes. Statt ספר עכו ist viell. כפר עכו zu lesen, da dieser Name im T. sehr oft vorkommt; manche Texte haben כפר עמיקן bezw. כ׳ עמאוקו. 324. Das Großvieh ist zur Arbeitsleistung unentbehrlich. 325. Mit dem Ablauf des Festes erlischt die Frist, obgleich man das zuletzt gekaufte Vieh erst wenige Tage hat. 326. Bis zum Markttage; die Lesart ושוחט ist wahrscheinl. ein Druckfehler. 327. Von der letzten Partie. 328. Die vor ein Dreimännergericht

ihm eine Ziege, die man an den Fuß seines Bettes band, und er saugte von dieser jeden Morgen. Eines Tages besuchten ihn seine Kollegen, und als sie die am Fuße seines Bettes angebundene Ziege bemerkten, kehrten sie um, indem sie sprachen: Ein bewaffneter Räuber befindet sich in diesem Hause, und wir sollen zu ihm hineingehen!? Darauf ließen sie sich nieder und untersuchten [seine Lebensweise]; sie fanden aber keine andere Sünde an ihm haften, als die Sünde mit dieser Ziege. Auch er selber sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiß, daß an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde mit dieser Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe.

R. Jišmáél sagte: Meine Vorfahren gehörten zu den Hausherren von Obergaliläa, und diese sind nur deshalb zerstört worden, weil sie ihr [Kleinvieh] in den Wäldern weiden ließen und in Geldsachen[328]vor einzelnen Richtern verhandelten. Sie hatten zwar Wälder in der Nähe ihrer Häuser, aber dazwischen lag ein kleines [fremdes] Feld und sie ließen [das Vieh] über dasselbe laufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hirt Buße tut, so verpflichtet man ihn nicht, [seinen Viehbestand] sofort zu verkaufen, vielmehr kann er ihn nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man nicht einen Proselyten, dem Hunde und Schweine als Erbschaft zugefallen sind, diese sofort zu verkaufen, vielmehr kann er sie nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man nicht einen, der im Jisraéllande ein Haus zu kaufen oder eine Frau zu nehmen gelobt hat, es sofort zu tun, sondern bis er Passendes gefunden hat. Einst ereignete es sich, daß eine Frau, die ihr Sohn sehr ärgerte, aufsprang und schwor: ich weise keinen ab, der herankommt. Da drängten sich unwürdige Leute an sie heran. Als die Sache vor die Weisen kam, sprachen sie: Diese dachte nur an einen für sie würdigen. Wie sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so sagten sie auch, daß man kein Kleinwild halten dürfe. R. Šimón sagt, man dürfe Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern. — Welche heißen Heckenwiesel? R. Jehuda erwiderte: Das Šarçatier[329]; manche lesen: das Ḥarzatier[329]; dessen Schenkel sind dünn und es hält sich zwischen den Rosenhecken auf. — Welches heißt [sonst] Kriechtier? — Dessen Schenkel kurz sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wir verhalten uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraéllande. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wie verhält es sich mit deinem? Dieser erwiderte: Meines hütet Ḥoba[330]. Jener sprach: Will Ḥoba ihre Kinder begraben[331]? Wäh-

gehören; cf. Syn. Fol. 2a. 329. Dieser Name läßt sich nicht feststellen; in der Lesart schwankt der T. selber. 330. Die Frau RH.s. 331. Daß sie, statt die Kin-

rend der ganzen Lebensdauer des R. Ada b. Ahaba blieben R. Hona keine Kinder von der Ḥoba erhalten. Manche lesen: R. Hona sagte (im Namen Rabhs): Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, verhalten wir uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraéllande.

Rabh, Šemuél und R. Asi gingen einst zu einer Beschneidungsfeier, manche sagen, zu einem Geburtsfeste. Rabh trat nicht vor Šemuél ein, Col.b Šemuél trat nicht vor R. Asi ein, und R. Asi trat nicht vor Rabh ein. Da überlegten sie, wer warten solle. — Šemuél warte. Rabh und R. Asi mögen zuerst eintreten, und zwar einer von beiden nachher. Rabh tat dies nur aus Zuvorkommenheit gegen Šemuél[332], denn wegen jenes Ereignisses, wo er einmal einen Fluch über ihn ausgesprochen[333]hatte, ordnete er sich ihm unter. Währenddessen kam eine Katze und biß dem Kinde eine Hand ab. Darauf ging Rabh hinaus und trug vor: Eine Katze darf man töten, aber nicht halten; bei dieser hat das Verbot des Raubes und das Gebot des Wiederbringens einer verlorenen Sache zum Eigentümer keine Geltung. — Wenn es schon heißt, man dürfe sie töten, wozu heißt es weiter, es sei verboten, sie zu halten!? — Man könnte glauben, es sei nur sie zu töten erlaubt, jedoch sie zu halten nicht verboten, so lehrt er uns. — Wenn es schon heißt, bei dieser habe das Verbot des Raubes keine Geltung, wozu heißt es weiter, daß man sie dem Eigentümer nicht wiederzubringen brauche!? Rabina erwiderte: Das Fell. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: Man dürfe Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von einer schwarzen, das andere gilt von einer weißen[334]. Beim Ereignisse mit Rabh war es ja aber eine schwarze!? — Es war eine schwarze, Tochter einer weißen. — Aber hinsichtlich einer solchen fragte ja Rabina, denn Rabina fragte, wie es sich mit einer schwarzen, Tochter einer weißen, verhalte!? — Rabina fragte hinsichtlich einer schwarzen, Tochter einer weißen, Tochter einer schwarzen, das Ereignis mit Rabh aber geschah mit einer schwarzen, Tochter einer weißen, Tochter einer weißen.

R. Aḥa b. Papa sagte im Namen des R. Abba b. Papa im Namen des R. Ada b. Papa, manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Ḥija b. Papa im Namen des R. Aḥa b. Papa, und manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Aḥa b. Papa im Namen des R. Ḥanina b. Papa: Man darf am Šabbath wegen der Krätze lärmblasen. Die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet. Wenn jemand im

der zu erziehen, sich mit den Tieren abgibt. 332. Der der Jüngste unter ihnen war. 333. Cf. Sab. Fol. 108a. 334. Eine solche ist bösartig. 335. Ersteres geschieht

Jisraéllande ein Haus kauft, so schreibe man ihm die Verkaufsurkunde selbst am Šabbath. Man wandte ein: Wegen anderer Plagen, die über die Gemeinde hereinbrechen, wie Jucken, Heuschrecken, Bremsen, Hornisse, Mücken und Aufreizungen von Schlangen und Skorpionen, pflegt man nicht zu lärmen, sondern zu flehen[335]!? – Das ist kein Einwand, das eine gilt von feuchter, das andere gilt von trockener[336]. R. Jehošuá sagte nämlich: Die Krätze, die der Heilige, gepriesen sei er, über die Miçrijim gebracht hatte, war feucht von außen und trocken[337] von innen, denn es heißt:[338] *und es entstand aufbrechender Grind und Blattern an Menschen und Tieren.* – Was heißt: die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet? Mar Zuṭra erklärte: Die Ordination[339]. R. Aši erklärte: Wem es schlecht geht, dem geht es nicht so schnell gut. R. Aḥa aus Diphte erklärte: Dem geht es niemals gut. Dies ist aber nichts, R. Aḥa aus Diphte spricht nur von sich[340] selber.

«Wenn jemand ein Haus im Jisraéllande kauft, so schreibt man ihm die Verkaufsurkunde selbst am Šabbath.» Am Šabbath, wie ist dies möglich!? – Vielmehr, wie Raba dort erklärt hat, man sage einem Nichtjuden und er tue dies, ebenso sage man es auch hierbei einem Nichtjuden, und er tue dies. Und obgleich die Beauftragung eines Nichtjuden des Feierns wegen [verboten] ist, so haben die Rabbanan dies dennoch nicht verboten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[341].

R. Šemuél b. Naḥami sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand eine Stadt im Jisraéllande kauft, so nötigt man ihn, einen Weg an allen vier Seiten zu errichten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Verordnungen traf Jehošuá[342]: Daß man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. Daß man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Daß man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefelde. Daß man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. Daß die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen. Daß man im Meere von Ṭiberjas angeln darf, nur darf man keine Einhegung machen und den Schiffen hinderlich sein. Daß man hinter einem Zaune seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Felde voll Safran. Daß man bis zum zweiten Regenfalle auf den Freistegen[343] gehen darf. Daß man wegen der Unebenheit[344] der Wege auf den Seiten der Wege[345] gehen darf.

Fo 81

durch öffentliche Veranstaltungen, letzteres durch Einzelgebete. 336. Diese ist schmerzhafter. 337. Lästig u. schmerzhaft. 338. Ex. 9,10. 339. Wer sie einmal nicht erhalten hat, erhält sie so leicht nicht mehr. 340. Cf. Bb. Fol. 12b. 341. Es soll den Jisraéliten der Erwerb von Grundbesitz im Jisraéllande möglichst erleichtert werden. 342. Bei der Aufteilung Palästinas. 343. Wahrscheinl. Privatwege auf fremden Feldern. 344. Wörtl. Pflöcke. 345. Die schon zu den pri-

Daß, wer in Weinbergen umherirrt, teilen[346]und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten darf. Daß ein Pflichttoter seinen Platz eigne[347].

Daß man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. R. Papa sagte: Dies gilt nur von einem kleinen [Vieh] in einem großen [Walde]; ein kleines in einem kleinen, ein großes in einem großen, und um so mehr ein großes in einem kleinen ist verboten.

Daß man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Dies gilt nur von Dornen und Disteln, nicht aber anderes Holz. Auch von Dornen und Disteln gilt dies nur dann, wenn sie am Boden haften, nicht aber, wenn sie abgehauen[348]sind. Auch von am Boden haftenden gilt dies nur dann, wenn sie noch feucht sind, nicht aber, wenn sie trocken sind. Auch darf man sie nicht entwurzeln.

Daß man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefelde. Demnach ist das Gras für Bockshornklee vorteilhaft; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn unter Bockshornklee allerlei Gras hervorsproßt, so verpflichtet[349]man ihn nicht, es auszujäten!? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn es zur Aussaat bestimmt ist, und das andere, wenn zum Gebrauche[350]. Wenn zur Aussaat, so ist das Gras schädlich, weil es dadurch abmagert, wenn aber zum Gebrauche, so ist es vorteilhaft, weil es sich auf das Gras lagert. Wenn du aber willst, sage ich: das eine, wenn es für Menschen bestimmt ist, das andere, wenn für das Vieh; wenn es für das Vieh gesäet wird, braucht er auch das Gras. – Woher weiß man es? R. Papa erwiderte: In Beeten ist es für Menschen bestimmt, ohne Beete für das Vieh.

Daß man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. R. Tanḥum und R. Barjas erklärten im Namen eines Greises: Von einem Olivenbaume in der Größe eines Eies; von Sträuchern und Weinstöcken vom Knotenpunkte ab; von allen anderen Bäumen von der dichten Stelle, nicht aber von der Spitze. Von einem neuen, der keine Früchte trägt, nicht aber von einem alten, der Früchte trägt; von einer Col.b Stelle die von der Sonne nicht beschienen wird, nicht aber von einer Stelle, die von der Sonne beschienen wird, denn es heißt:[351]*mit dem Köstlichsten, was die Sonne hervorbringt.*

Daß die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöp-

vaten Feldern gehören. 346. Die Weinranken; er darf unbeschränkt einen Weg suchen, selbst wenn er dadurch die Weinstöcke beschädigt. 347. Er werde auf der Stelle, da er gefunden wird, bestattet. 348. Der Eigentümer braucht sie. 349. Man darf auf seinem Felde 2erlei Saaten weder säen noch wachsen lassen; das unter dem Bockshornklee wachsende Gras braucht man nicht zu entfernen, da man dies später ohnehin tut, weil es für den Klee schädlich ist. 350. Wörtl. der

fen dürfen. Raba b. R. Hona sagte: Sie müssen ihm aber eine Entschädigung zahlen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Daß man im Meere von Ṭiberjas angeln darf, nur darf man keine Einhegung machen und den Schiffen hinderlich sein. Man darf mit Netzen und Fischergarnen fischen.

Die Rabbanan lehrten: Früher hatten die Stämme unter einander vereinbart, daß niemand Einhegungen machen dürfe und den Schiffen hinderlich sein, wohl aber erlaubt sei, mit Netzen und Fischgarnen zu fischen.

Die Rabbanan lehrten: Das Meer von Ṭiberjas befand sich im Gebiete Naphtalis, und außerdem erhielt er noch einen Landstrich auf der Südseite; damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[352]*Meer und Südland nahm er in Besitz.*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Was sich lose auf den Bergen befand[353], gehörte allen Stämmen gemeinsam, und was am Boden haftete, gehörte dem betreffenden Stamme. Du hast keinen Stamm in Jiśraél, der nicht Berg und Tal, Hochland und Tiefland hatte, denn es heißt:[354]*brecht auf und zieht nach dem Gebirge der Emoriter und zu all ihren Nachbarn, in der Steppe, auf dem Gebirge, in der Niederung, im Hochlande und an der Meeresküste &c.* Dies findest du auch bei den Kenaánitern, Perizitern, und Emoritern vor ihnen, denn es heißt: *und zu all ihren Nachbarn,* demnach hatten sie auch ihre Nachbarn.

Daß man hinter einem Zaune seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Felde voll Safran. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Dies besagt, daß man von diesem eine Scholle[355]nehmen dürfe. R. Ḥisda sagte: Selbst am Šabbath. Mar Zuṭra der Fromme nahm und gab sie zurück. Auch sagte er zu seinem Diener, daß er am folgenden Tage hingehe und [diese Stelle] glattstreiche.

Daß man bis zum zweiten Regenfalle auf den Freistegen gehen darf. R. Papa sagte: Für unsere [Felder] ist dies schädlich, selbst wenn nur der Tau herniedergefallen war.

Daß man wegen der Unebenheiten der Wege auf den Seiten der Wege gehen darf. Šemuél und R. Jehuda schlenderten einst auf dem Wege, und Šemuél bog nach der Seite des Weges ab. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Gelten denn die von Jehošuá getroffenen Verordnungen auch für Babylonien? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, auch für das Ausland.

Rabbi und R. Ḥija schlenderten einst auf dem Wege und bogen nach der Seite des Weges ab, und vor ihnen ging springend R. Jehuda b. Ne-

Stengel wegen. 351. Dt. 33,14. 352. Ib. V. 23. 353. Bei der Eroberung Palästinas. 354. Dt. 1,7. 355. Zur Reinigung. 356. Indem er von der Erlaubnis,

qosa. Da sprach Rabbi zu R. Ḥija: Wer ist es, der vor uns so groß[356]tut? R. Ḥija erwiderte: Es ist wahrscheinlich mein Schüler R. Jehuda b. Neqosa; all seine Handlungen geschehen im Namen des Himmels. Als sie ihn erreichten und erkannten, sprach er zu ihm: Wärest du nicht Jehuda b. Neqosa, würde ich dir die Füße mit einer eisernen Säge absägen.

Daß, wer in Weinbergen umherirrt, teilen und hinabschreiten, teilen und hinaufschreiten darf. Die Rabbanan lehrten: Wer seinen Nächsten in Weinbergen umherirren sieht, darf teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis er ihn in die Stadt oder auf den Weg bringt. Ebenso darf man, wenn man selber in Weinbergen umherirrt, teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis man in die Stadt oder auf den Weg kommt. — Was soll das 'ebenso'[357]? — Man könnte glauben, nur wenn man einen anderen führt, man also weiß, wo man zu gehen hat, wenn man aber selber irrt, man also nicht weiß, wo man zu gehen[358]hat, schreite man nicht, sondern gehe am Rande, so lehrt er uns. — Dies ist ja ein Gebot der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Woher dies vom Verluste seines Körpers[359]? Es heißt:[360]*du sollst ihn*[361]*zurückbringen.* — Nach der Tora soll dies längs des Randes[362]geschehen, darauf kam er und ordnete an, daß man teile und hinaufschreite, teile und hinabschreite.

Daß ein Pflichttoter seinen Platz eigne. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Toten auf der Landstraße liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstraße; [ist auf der einen Seite] ein Brachfeld und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das Brachfeld; wenn ein Ackerfeld und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide Brachfelder, beide Ackerfelder oder beide Saatfelder, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt!? R. Bebaj erwiderte: Wenn er auf der ganzen Straßenbreite liegt, und da er zu entfernen ist, so lege er ihn auf jede Seite, die ihm beliebt.

Wieso sind es zehn, es sind ja elf!? — [Die Erlaubnis] auf Freistegen zu gehen ist von Šelomo angeordnet worden, denn es wird gelehrt: Wenn auf seinem Felde keine Früchte mehr vorhanden sind und er dennoch keinen Menschen über sein Feld gehen läßt, so sprechen die Leute über ihn: Was für einen Nutzen hat dieser Mann davon und welchen

auf der Seite des Weges zu gehen, keinen Gebrauch macht. 357. Wenn dies für einen anderen erlaubt ist, so ist es ja auch für sich selbst erlaubt. 358. Wodurch man den Weinberg ohne sicheren Zweck noch mehr beschädigt. 359. Daß man nicht nur ein verlaufenes Tier seinem Eigentümer zustellen, sondern auch einen Irrenden auf den richtigen Weg bringen muß. 360. Dt. 22,2. 361. Einen Irrenden. 362. Des Weinbergs, damit man ihn nicht beschädige. 363. Pr. 3,27.

Schaden würden die Leute ihm zufügen? Über ihn spricht die Schrift: Kannst du ein Guter sein, so laß dich nicht einen Schlechten nennen. — Heißt es denn in der Schrift: Kannst du ein Guter sein, so laß dich nicht einen Schlechten nennen? — Freilich, es heißt nämlich:[363] *weigere dich nicht, einem Gutes zu tun, wenn es in deiner Macht steht.* — Gibt es denn weiter keine[364] mehr, es gibt ja noch das, was R. Jehuda gesagt hat!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bestimmung verteilte Jehošuá das Land an Jisraél. Ferner gibt es noch das, was R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, gesagt hat!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, daß man in das Feld seines Nächsten einsteigen und da einen fremden Zweig abhauen dürfe, um seinen Bienenschwarm[365] zu retten, und er bezahle ihm den Wert des Astes. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man seinen Wein ausgieße, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse dieser sich seinen Wein bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man sein Holz auslade, um den Flachs seines Nächsten aufzuladen, und vom Flachse des anderen lasse dieser sich den Wert seines Holzes bezahlen. Unter diesen Bestimmungen vererbte Jehošuá das Land an Jisraél. — Von Lehren Einzelner sprechen wir nicht. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Joḥanans: Sowohl von einem sich hinüberneigenden Baume[366] als auch von einem nahe [der Grenze] stehenden Baume[366] bringe man[367] und lese [den Abschnitt][368], denn unter dieser Bestimmung verteilte Jehošuá das Land an Jisraél!? — Vielmehr, der Autor der Lehre von den zehn Verordnungen [Jehošuás] ist R. Jehošuá[369] b. Levi. R. Gebiha aus Be Kethil lehrte es ausdrücklich: R. Tanḥum und R. Barjas lehrten im Namen eines Greises, das ist nämlich R. Jehošuá b. Levi: Zehn Verordnungen traf Jehošuá. (Fol. 82)

Zehn Verordnungen traf Ézra: Daß man am Šabbath beim Vespergebete aus der Schrift vorlese. Daß man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift vorlese. Daß man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte. Daß man am Donnerstag [die Kleider] wasche.

364. Von Jehošuá herrührende Verordnungen. 365. Wenn ein ihm gehörender Bienenschwarm sich auf den Ast eines fremden Baumes niedergelassen hat u. diesen nicht verlassen will. 366. Wenn die Krone des Baumes in ein fremdes Feld hineinragt, od. er sich an der Grenze eines fremden Feldes befindet. 367. Die Erstlinge in den Tempel; cf. Dt. 26,2ff. Dies gilt nur von einem solchen Falle, nicht aber, wenn der Baum sich auf wirklich fremdem Gebiete befindet; cf. Bik. I,1. 368. Cf. Dt. 26,5ff. 369. Gegen den RJ. streitet. 069. Wenn sie das ritu-

Daß man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse. Daß eine Frau morgens früh aufstehe und backe. Daß eine Frau ein Anstandsröckchen trage. Daß eine Frau sich vorher kämme und erst dann bade[069]. Daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen. Und endlich ordnete er das Tauchbad für Ergußbehaftete an.

Daß man am Šabbath beim Vespergebete aus der Schrift vorlese. Wegen der Eckensitzer[370]. Daß man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift vorlese. Hat dies denn Ézra angeordnet, dies ist ja eine frühere Bestimmung!? Es wird nämlich gelehrt:[371]*Und sie wanderten drei Tage in der Wüste und fanden kein Wasser*; die Schriftausleger erklärten, unter Wasser sei die Tora zu verstehen, denn es heißt:[372]*auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser.* Als sie nämlich drei Tage ohne Tora gingen, erschlafften sie; da traten die Propheten unter ihnen auf und ordneten an, daß man am Šabbath aus der Schrift vorlese und am Sonntag unterbreche, am Montag vorlese und am Dienstag und am Mittwoch unterbreche, am Donnerstag vorlese und am Freitag unterbreche, damit sie nicht drei Tage ohne Tora übernachten. — Früher hatte man angeordnet [das Vorlesen von] drei Schriftversen durch eine Person, oder drei Schriftversen durch drei Personen, Priestern, Leviten und Jisraéliten entsprechend, darauf kam er und ordnete an drei Personen und zehn Schriftverse, den zehn Müßiggängern[373]entsprechend. Daß man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte, weil man dann zur Vorlesung der Schrift anwesend ist. Daß man am Donnerstag [die Kleider] wasche. Zu Ehren des Šabbaths. Daß man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse. Wegen der Gattenpflicht. Es heißt nämlich:[374]*der seine Frucht bringt zu seiner Zeit*, und hierzu sagte R. Jehuda, nach anderen R. Naḥman, nach anderen R. Kahana, und nach anderen R. Joḥanan, darunter sei derjenige zu verstehen, der die Bettpflicht von Freitag zu Freitag verrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Fünferlei sagten sie vom Knoblauch: er sättigt, er erwärmt, er erheitert das Gesicht, er vermehrt den Samen und er tötet Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, er weckt die Liebe und entfernt die Eifersucht.

Daß eine Frau morgens früh aufstehe und backe. Damit Brot für die Armen vorrätig sei. Daß eine Frau ein Anstandsröckchen trage. Aus Keuschheit. Daß eine Frau sich vorher kämme und erst dann bade.

elle Tauchbad nimmt. 370. Bezeichnung der ungebildeten Leute, die sich nicht mit der Tora befassen, sondern müßig od. handeltreibend an den Straßenecken aufhalten. 371. Ex. 15,22. 372. Jes. 55,1. 373. Leute, die jeder gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Betätigung entsagen u. sich ausschließlich mit Gemeinde- u. Synagogalangelegenheiten befassen. 374. Ps. 1,3. 375. Lev. 14,9. 376. Durch

Dies befindet sich ja in der Tora!? Es wird nämlich gelehrt:[375]*er soll den Leib im Wasser baden,* nichts darf den Leib vom Wasser trennen[376]; *den Leib,* das, was zum Leibe gehört, das ist nämlich das Haar. – Ich will dir sagen, nach der Tora ist nur zu beobachten, daß nicht [Haare] zusammengeknotet bleiben, oder daß nicht [eine Stelle] beschmutzt sei, was als Trennung gilt, er aber kam und ordnete auch das Kämmen an. Daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen. Wegen der Putzmittel für die Frauen, damit sie ihren Männern nicht mißfällig werden. Endlich ordnete er das Untertauchen für Ergußbehaftete an. Dies befindet sich ja in der Tora, denn es heißt:[377]*wenn jemandem der Same entgeht, so soll er seinen Leib im Wasser baden*!? – Nach der Tora ist dies nur zum Genusse von Hebe und Heiligem erforderlich, er aber kam und ordnete dies auch für Worte der Tora an[378].

Col.b

Zehn Dinge wurden von Jerušalem gelehrt: Ein Haus verfällt[379]nicht in diesem. Es bringt nicht das genickbrochene[380]Kalb. Es wird keine abtrünnige[381]Stadt. Da ist der Häuseraussatz[382]nicht verunreinigend. Da dürfen keine Vorsprünge und keine Balkone hervorragen. Man errichte da keine Misthaufen. Man baue da keine Schmelzöfen. Man lege da keine Gemüse- und Obstgärten an, mit Ausnahme der Rosengärten, die sich da seit der Zeit der ersten Propheten befinden. Man züchte da keine Hühner. Man lasse da keine Leiche übernachten.

Ein Haus verfällt nicht in diesem. Denn es heißt:[383]*so wird das Haus, das in einer ummauerten Stadt liegt, dem Käufer und seinen Nachkommen bestätigt,* und [der Autor] ist der Ansicht, Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es bringt nicht das genickbrochene Kalb, denn es heißt:[384]*wenn ein Erschlagener gefunden wird auf dem Felde, im Lande, das der Herr, dein Gott, dir zum Besitztume verleiht,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es wird nicht abtrünnige Stadt, denn es heißt:[385]*deiner Städte,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Da ist der Häuseraussatz nicht verunreinigend, denn es heißt:[386]*und ich lasse an irgend einem Hause im Lande, das ihr zueigen habt, ein Aussatzmal entstehen,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Da dürfen keine Vorsprünge und keine Balkone hervorragen, damit sie nicht hinsichtlich der Verunreinigung als Bezeltung[387]dienen, und damit die Wallfahrer nicht an die-

eine am Körper haftende Sache od. Schmutz. 377. Lev. 15,16. 378. Daß der Ergußbehaftete vor dem Untertauchen sich mit solchen nicht befassen dürfe. 379. Falls der Verkäufer es am Schlusse des Jahres nicht einlöst; cf. Lev. 25,29ff. 380. Das eine Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden wird, zu bringen hat; cf. Dt. 21,1ff. 381. Wenn es sich zum Götzendienste verleiten läßt; cf. Dt. 13,13ff. 382. Cf. Lev. 14,34ff. 383. Lev. 25,30. 384. Dt. 21,1. 385. Ib. 13,13. 386. Lev. 14,34. 387. Wenn sich auf der Erde ein levitisch verunreinigender Ge-

sen zu Schaden kommen. Man errichte da keine Misthaufen, wegen des Geschmeißes. Man errichte da keine Schmelzöfen; wegen des Rauches. Man lege da keine Gemüse- und Obstgärten an; wegen des Gestankes[388]. Man züchte da keine Hühner; wegen der heiligen [Opfer][389]. Man lasse da keine Leiche übernachten; dies ist eine Überlieferung[390].

Nirgends aber darf man Schweine züchten. Die Rabbanan lehrten: Als die [Könige des] Ḥasmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb[391] und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen[392] Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das tägliche Opfer herauf. Unter ihnen befand sich ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war, und er sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen gegen die Mauer stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei der Mann, der Schweine züchtet, und verflucht sei der Mensch, der seinen Sohn griechische Weisheit lehrt. Auf diese Zeit bezieht sich das, was wir gelernt haben, daß einst die Schwingegarbe[393] aus Ganoth Çeriphin[394] und die zwei Brote[395] aus dem Tale Én Sokher geholt wurden[396].

Ist denn die griechische Weisheit verboten, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Wozu ist im Jisraéllande die syrische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache!? Ferner sagte R. Jose: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache!? — Ich will dir sagen, die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. — Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Gamliél: [Es heißt:][397] *mein Auge tut meiner Seele weh, um alle Töchter meiner Stadt;* tausend Kinder waren in meinem Vaterhause, von denen fünfhundert die griechische Weisheit lernten, und von diesen zurückgeblieben sind

Fol. 83

genstand befindet, so gilt der über diesem hervorragende Vorsprung als Zelt, u. wer sich unter diesem befindet, ist unrein. 388. Durch das Düngen derselben. 389. Die Hühner würden levit. unreine Dinge aufwühlen. 390. Der Grund ist unbekannt. 391. Der Mauer Jerušalems; so richtig nach Handschriften; die Lesart der Ausgaben ist falsch. 392. Die Belagerten den Belagernden. 393. Cf. Lev. 23,10. 394. Die Lesart גנות צריפין (Laubengärten) der Ausgaben ist falsch; Men. Fol. 64b wird der Name von איגרא (Dach) abgeleitet. 395. Cf. Lev. 23,17. 396. Die Felder um Jerušalem waren durch den Krieg zerstört worden u. sie mußten aus fernen Ortschaften geholt werden. 397. Thr. 3,51. 398. Des Haares; eine

nur ich hier und der Sohn des Bruders meines Vaters in Asja!? – Ich will dir sagen, anders das Haus R. Gamliéls, das der Regierung nahe stand. Es wird nämlich gelehrt: Das Qomischeren[398] ist eine heidnische Sitte; Avtilos, dem Sohne Reúbens, haben sie das Qomischeren erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Hause R. Gamliéls haben sie erlaubt, sich mit der griechischen Weisheit zu befassen, weil es der Regierung nahe stand.

MAN DARF KEINEN HUND HALTEN, ES SEI DENN, DASS MAN IHN AN DIE KETTE LEGT. Die Rabbanan lehrten: Man darf keinen Hund halten, es sei denn, daß man ihn an die Kette legt, wohl aber darf man einen in einer an der Grenze liegenden Stadt halten, und zwar binde man ihn am Tage an und lasse ihn nachts frei.

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wenn jemand Hunde großzieht, so ist es ebenso, als züchte er Schweine. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er den Fluch[399] auf sicht lädt.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Babylonien gleicht einer an der Grenze liegenden Stadt. Dies wird auf Nehardeâ bezogen.

R. Dostaj aus Biri trug vor:[400] *Und wenn sie sich niederließ, sprach er: Kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraéls.* Dies lehrt dich, daß die Göttlichkeit auf weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden nicht ruhe. Wenn nun einer fehlt und eine schwangere Frau vorhanden ist, die die Zahl voll machen könnte, ein Hund aber sie anbellt und sie abortiert, so veranlaßt dieser, daß die Göttlichkeit den Jisraéliten entzogen wird.

Einst kam eine Frau in ein Haus, um zu backen, und ein Hund bellte sie an; da sprach der Herr zu ihr: Fürchte dich nicht vor ihm, er hat keine Zähne! Diese erwiderte: Vergeblich dein Trost, auf Dornen geworfen; die Geburt hat sich bereits bewegt.

MAN DARF KEINE TAUBENSCHLINGEN LEGEN &C. Fliegen sie denn so weit, wir haben ja gelernt, daß man eine Taubenhecke fünfzig Ellen von der Stadt entfernen[401] müsse!? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter suchen sie aber nur innerhalb fünfzig Ellen. – Fliegen sie denn nur bis dreißig Ris und nicht weiter, es wird ja gelehrt, in einer bewohnten Gegend dürfe man nicht einmal in einer Entfernung von hundert Mil [Taubenschlingen] legen!? R. Joseph erwiderte: Wenn die Gegend mit Weinbergen bebaut[402] ist. Rabba erwiderte: Wenn Taubenhecken sich da befinden. – Sollte es doch schon wegen der Taubenhecken selbst ver-

heidnische Frisur. 399. Wegen Schweinezüchtens. 400. Num. 10,36. 401. Damit die Tauben Gärten u. Felder um die Stadt nicht beschädigen. 402. Dann flie-

boten sein[403]!? – Wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören. Wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind. Und wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm selber gehören[404].

ACHTER ABSCHNITT

Col.b i,1 WER SEINEN NÄCHSTEN VERLETZT, HAT FÜNF ZAHLUNGEN[1] ZU LEISTEN: SCHADENERSATZ, SCHMERZENSGELD, KURKOSTEN, VERSÄUMNISGELD UND BESCHÄMUNGSGELD. SCHADENERSATZ: WENN ER IHM EIN AUGE GEBLENDET, EINE HAND ABGEHAUEN, ODER EINEN FUSS GEBROCHEN HAT, SO BETRACHTE MAN IHN ALS EINEN AUF DEM MARKTE ZU VERKAUFENDEN SKLAVEN UND MAN SCHÄTZE, WIEVIEL ER VORHER WERT WAR UND WIEVIEL ER JETZT WERT IST. SCHMERZENSGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESSE ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT, WENN AUCH NUR AUF DEM FINGERNAGEL, EINER STELLE, AN DER KEINE WUNDE ZURÜCKBLEIBT, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL EIN MENSCH SEINESGLEICHEN[2] VERLANGEN WÜRDE, WENN ER SICH EINEM SOLCHEN SCHMERZE UNTERZIEHEN LIESSE. KURKOSTEN: WENN ER IHN VERLETZT HAT, SO MUSS ER IHN HELFEN LASSEN. SIND EITERGESCHWÜRE ENTSTANDEN, SO IST ER, WENN INFOLGE DER VERWUNDUNG, SCHULDIG, UND WENN NICHT INFOLGE DER VERWUNDUNG, FREI. WENN [DIE WUNDE] HEILT UND WIEDER AUFBRICHT, HEILT UND WIEDER AUFBRICHT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN; WAR SIE VOLLSTÄNDIG AUSGEHEILT, SO BRAUCHT ER IHN NICHT MEHR HEILEN ZU LASSEN. VERSÄUMNISGELD: MAN BETRACHTE IHN ALS GURKENWÄCHTER[3], DENN DEN WERT DER HAND ODER DES FUSSES HAT ER IHM JA BEREITS BEZAHLT. BESCHÄMUNGSGELD: NACH [DER STELLUNG DES] BESCHÄMENDEN UND DES BESCHÄMTEN.

GEMARA. Weshalb denn, der Allbarmherzige sagt ja: [4]*Auge um Auge*, vielleicht wirklich das Auge[5]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand einem ein Auge geblendet hat, blende man ihm ein Auge, eine Hand abgehauen hat, haue man ihm eine Hand ab, einen Fuß gebrochen hat, breche man ihm einen Fuß, so heißt es: *wer einen Menschen schlägt*, und: *wer ein Vieh erschlägt*; wie auf das Erschlagen eines Viehs eine Geldzahlung gesetzt

gen sie auch weiter. 403. Damit man nicht fremde Tauben einfange. 404. Es ist daher nur auf die in der Umgegend befindlichen fremden Tauben Rücksicht zu nehmen.

1. Falls die Momente hierzu vorhanden sind; wörtl.: so ist er wegen fünf Dinge [Momente] schuldig. 2. Von derselben körperlichen Konstitution. 3. Es wird ihm nur das Versäumnisgeld einer solchen Tätigkeit zugesprochen, die er als Krüppel ausüben könnte. 4. Ex. 21,24. 5. Wer seinem Nächsten eine Verletzung bei-

ist, ebenso ist auch auf das Schlagen eines Menschen eine Geldzahlung gesetzt. Wenn du aber dagegen einwenden[6] willst, so heißt es: [7]*ihr dürft kein Lösegeld annehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist,* für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld annehmen, wohl aber darf man für nicht nachwachsende vorstehende Gliedmaßen Lösegeld annehmen. — Welcher [Schriftvers vom] Schlagen ist hier gemeint; wollte man sagen: [8]*wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden,* so spricht ja dieser von der Tötung!? — Vielmehr, folgender: [9]*wer ein Vieh erschlägt, hat es zu bezahlen; Leben um Leben,* und darauf folgt: [10]*wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man tun, wie er getan hat.* — In diesem heißt es ja nicht: *schlägt*!? — Wir meinen [den Begriff] schlagen[11]. — Es heißt ja aber: [12]*wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt, so soll er getötet werden*[13]!? — Eine Geldentschädigung. — Woher, daß hier eine Geldentschädigung zu verstehen ist, vielleicht wirklich die Tötung!? — Dies ist nicht einleuchtend; erstens wird es mit dem Erschlagen eines Viehs verglichen, und ferner heißt es darauf: [14]*derselbe Leibesschaden, den er einem anderen zugefügt, soll ihm zugefügt werden,* und hieraus ist zu entnehmen, daß eine Geldentschädigung zu verstehen sei. — Was heißt: wenn du aber einwenden willst? — Dem Autor ist noch folgendes fraglich: was veranlaßt dich, dies[15] vom Erschlagen eines Viehs zu entnehmen, man sollte es doch vom Erschlagen eines Menschen entnehmen[16]!? — Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. — Im Gegenteil, man sollte doch folgern hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Viehs!? Deshalb sagt er: wenn du dagegen einwenden willst, so heißt es: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist, denn er soll getötet werden;* für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wohl aber darf man für vorstehende nicht nachwachsende Gliedmaßen Lösegeld nehmen. — Deutet denn [der Schriftvers:] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders,* auf die Ausschlie-

bringt, dem soll eine ebensolche Verletzung beigebracht werden. 6. Die Erkl. folgt weiter. 7. Num. 35,31. 8. Lev. 24,21. 9. Ib. V. 18. 10. Ib. V. 19. 11. Im 2. Schriftverse wird zwar der Ausdruck schlagen nicht gebraucht, wohl aber vom Schlagen gesprochen. 12. Lev. 24,17. 13. Der T. versteht unter erschlagen u. töten im angezogenen Schriftverse das Erschlagen, bezw. Töten eines einzelnen Gliedes, da es darauf heißt: Auge um Auge; vom Morde wird an anderen Schriftstellen gesprochen. 14. Lev. 24,20. 15. Die Bestrafung für die Verletzung eines Menschen. 16. Worauf eine peinliche Strafe gesetzt ist. 17. Von der

ßung von vorstehenden Gliedmaßen[17], dieser deutet ja darauf, daß man über ihn nicht zwei [Strafen] verhänge, Geldzahlung und Todesstrafe!? — Dies geht herver aus:[18]*entsprechend seinem Frevel*; du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen. — Aber dies deutet ja darauf, daß man von ihm nicht eine Geldzahlung nehme und ihn befreie!? — Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für den, der des Todes schuldig ist,* wenn es aber auch heißt: *für das Leben eines Mörders,* so deutet dies: für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wohl aber darf man für nicht nachwachsende vorstehende Gliedmaßen Lösegeld nehmen. — Wozu ist nun, wo es heißt: *du sollst kein Lösegeld nehmen*[19], [die Deduktion aus dem Worte] *schlagen* nötig!? — Aus diesem Schriftverse würde man entnehmen können, daß man ihm entweder das Auge ausschlage[20]oder von ihm Ersatz für das Auge nehme, daher folgert er es vom [Erschlagen] eines Viehs: wie für ein Vieh eine Geldentschädigung zu zahlen ist, ebenso ist auch für [die Verletzung] eines Menschen eine Geldentschädigung zu zahlen.

Es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: *Auge um Auge,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Ich will dir sagen, wie könnte man in dem Falle, wenn das Auge des einen groß und das Auge des anderen klein ist, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*!? Wolltest du erwidern, in einem solchen Falle nehme man von ihm eine Geldentschädigung, so sagt ja die Tora:[21]*einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? — Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht also: er hat jenem das Augenlicht genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Augenlicht nehme. Wieso könnte man, Fol. 84 wenn du nicht so erklären wolltest, wenn ein Kleiner einen Großen oder ein Großer einen Kleinen getötet hat, diesen töten, die Tora sagt ja: *einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? Vielmehr [ist zu erklären:] er hat jenem das Leben genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Leben nehme, ebenso auch hierbei: er hat jenem das Augenlicht genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Augenlicht nehme.

Ein Anderes lehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: *Auge um Auge,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Wie könnte man in dem Falle, wenn ein Blinder einen geblendet, ein Verstümmelter einen verstümmelt oder

gleichmäßigen Bestrafung. 18. Dt. 25,2. 19. Woraus gefolgert wird, daß wegen einer körperlichen Verletzung wohl eine Geldentschädigung zu nehmen sei. 20. Dh. dem Schädiger eine ebensolche Verletzung zufüge. 21. Lev. 24,22. 22. Die

ein Lahmer einen lahm gemacht hat, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge,* wo doch die Tora sagt: *einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? – Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht nur dann, wenn dies[22] möglich ist, nicht aber wenn es nicht möglich ist; man befreie ihn dann ganz. Was mache man, wenn du nicht so erklären wolltest, mit einem Totverletzten, der einen Gesunden ermordet hat!? Du mußt also sagen, wo dies möglich ist, ist es möglich, wo dies aber nicht möglich ist, ist dies nicht möglich, und man befreie ihn ganz.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *soll ihm zugefügt werden,* und unter 'zufügen'[23] ist eine Geldentschädigung zu verstehen. – Es heißt ja auch: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt,* ist etwa auch hier eine Geldentschädigung zu verstehen!? – Ich will dir sagen, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie es aus der Überflüssigkeit des Schriftverses; es heißt ja bereits: *wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man so tun, wie er getan hat,* wenn es aber auch heißt: *soll ihm zugefügt werden,* so ist darunter eine Geldentschädigung zu verstehen. – Wozu heißt es: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt*!? – Da er weiter schreiben will: *soll ihm zugefügt werden,* so schreibt er auch: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt.*

In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[24] *Hand um Hand,* was aus einer Hand in die andere gegeben wird, nämlich eine Geldentschädigung. – Demnach wären auch [die Worte][24] *Fuß um Fuß* ebenso auszulegen!? – Ich will dir sagen, in der Schule R. Ḥijas folgerten sie es aus der Überflüssigkeit des Schriftverses; es heißt ja bereits:[25] *so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder tun wollte,* wozu heißt es *Hand um Hand,* wenn man sagen wollte, dies sei wörtlich aufzufassen? Vielmehr schließe man hieraus, daß darunter eine Geldentschädigung zu verstehen sei. – Wozu heißt es *Fuß um Fuß*? – Da es *Hand um Hand* heißt, so heißt es auch *Fuß um Fuß.*

Abajje sagte: Dies ist aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Ḥizqijas lehrten sie:[26] *Auge um Auge, Leben um Leben,* nicht aber Leben und Auge um Auge. Wenn man nämlich sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so könnte ja Auge und Leben um Auge vorkommen, denn er könnte durch die Blendung das Leben verlieren. – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht untersuche man ihn vorher: kann er es aushalten, so vollstrecke man es an ihm, und kann er es nicht aushalten, so vollstrecke man es an ihm

Bestrafung des Schuldigen. 23. Der Hebräer gebraucht für 'zufügen' das W. 'geben', also was gegeben wird: eine Geldzahlung. 24. Dt. 19,21. 25. Ib. V. 19.

nicht; wenn man ihn aber eingeschätzt hat, daß er es aushalten könne, und man es an ihm vollstreckt hat und er dennoch gestorben ist, so ist nichts dabei. Auch hinsichtlich der Geißelung haben wir gelernt, daß, wenn man ihn eingeschätzt hat und er unter der Hand [des Gerichtsdieners] gestorben ist, dieser frei ist.

R. Zebid erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:[27]*Stichwunde um Stichwunde*, neben der Entschädigung ist auch Schmerzensgeld zu zahlen; wenn man aber sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so würde ja auch dieser Schmerzen haben, wie jener Schmerzen hatte!? — Was ist dies für ein Einwand, mancher ist empfindlich und hat mehr Schmerzen, und mancher ist nicht empfindlich und hat weniger Schmerzen, und dies lehrt, daß die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Papa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:[28]*und er soll ihn heilen lassen*, neben der Entschädigung sind auch Kurkosten zu zahlen; wenn man aber sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so braucht ja auch dieser der Heilung, wie jener der Heilung braucht!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht heilt das Fleisch des einen schnell und das des anderen langsam, und dies lehrt, daß die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Aši erklärte: Dies ist durch [das Wort] *um* zu folgern, das auch bei einem Ochsen gebraucht wird; hierbei heißt es:[27]*Auge um Auge*, und dort heißt es:[29]*er soll bezahlen einen Ochsen um einen Ochsen*, wie dort eine Geldentschädigung, ebenso auch hierbei eine Geldentschädigung. — Was veranlaßt dich, dies vom *um* zu folgern, das bei einem Ochsen gebraucht wird, folgere man es doch vom *um*, das bei einem Menschen gebraucht wird, denn es heißt:[30]*Leben um Leben*, wie da wörtlich, ebenso auch hierbei wörtlich!? — Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. — Im Gegenteil, man sollte doch folgern hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Schädigung] eines Viehs!? — Vielmehr, erklärte R. Aši, ist dies zu entnehmen aus:[31]*weil*[32]*er sie geschwächt hat*, man folgere also hinsichtlich eines Menschen von einem Menschen und hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung.

Es wird gelehrt: R. Eliëzer sagte: *Auge um Auge*, wörtlich. — Wörtlich, wie ist dies denn möglich, hält denn R. Eliëzer nichts von den Lehren all jener Autoren!? Rabba erwiderte: Dies besagt, daß man ihn nicht nach dem Werte eines Sklaven schätze. Abajje sprach zu ihm:

26. Ex. 21,24. 27. Ib. V. 25. 28. Ib. V. 19. 29. Ib. V. 36. 30. Ib. V. 33. 31. Dt. 22,29. 32. Im hebr. Texte ebenfalls durch תחת (um) ausgedrückt. 33. Wenn

Etwa nach dem Werte eines Freien, ein Freier hat ja keinen Geldwert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, besagt dies, daß man nicht den Beschädigten, sondern den Schädiger schätze.

Einst biß ein Esel einem Kinde die Hand ab, und als die Sache vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Geht, schätzt ihm die vier Dinge. Raba sprach zu ihm: Wir haben ja von fünf gelernt!? Dieser erwiderte: Ich meine es außer dem Schadenersatze. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja ein Esel, und für einen Esel ist ja nur der Schadenersatz zu zahlen!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihm nur den Schadenersatz. – Es ist ja nach dem Werte eines Sklaven zu schätzen!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihn nach dem Werte eines Sklaven. Da sprach der Vater des Kindes: Ich verzichte darauf, dies paßt mir nicht. Jene sprachen zu ihm: Du bist es ja dem Kinde schuldig! Er erwiderte ihnen: Sobald es groß ist, befriedige ich es aus meinem [Vermögen].

Einst zerbiß ein Ochs einem Kinde die Hand, und als die Sache vor Raba kam, sprach er: Geht, schätzt ihn nach dem Werte eines Sklaven. Sie sprachen zu ihm: Der Meister selbst sagte ja, wenn die Schätzung nach dem Werte eines Sklaven[33] erfolgt, sei [der Betrag] in Babylonien nicht einzufordern!? Er erwiderte ihnen: In dem Falle, wenn er etwas eingehascht[34] hat. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, daß für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen in Babylonien Ersatz einzufordern sei, und für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen in Babylonien kein Ersatz einzufordern sei. – Für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen wohl deshalb nicht, weil dazu [autorisierte] Richter erforderlich sind, die da nicht vorhanden[35] sind, und auch bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen sind ja [autorisierte] Richter erforderlich, die da nicht Col. b vorhanden sind!? Wollte man sagen, für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen deshalb, weil wir sie hierbei vertreten, wie dies auch bei Geständnissen und Darlehen der Fall[36] ist, so sollten wir sie ja auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen vertreten, wie bei Geständnissen und Darlehen!? – Ich will dir sagen, wir vertreten sie nur bei einer Sache, die wir genau kennen, nicht aber

es sich nicht um einen festgesetzten Betrag handelt; ausführl. weiter. 34. Zunächst soll die Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden; einfordern kann er sie nur dann, wenn er etwas vom Schädiger eingehascht hat. 35. In Babylonien werden keine Richter autorisiert; cf. Bd. Syn. Fol. 14a. 36. Bei diesen sind von rechtswegen autorisierte Richter nötig, jedoch wurde aus besonderen

bei einer Sache, die wir nicht genau kennen[37]. — Auch bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und der eines Ochsen durch einen Menschen wissen wir es ja nicht genau, vielmehr richten wir uns danach, zu welchem Preise ein Ochs auf dem Markte verkauft wird, ebenso sollte man sich auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen danach richten, um welchen Preis ein Sklave auf dem Markte verkauft wird[38]!? Ferner sollten wir sie doch vertreten bei der Zahlung des Doppelten und des Vier- und Fünffachen, die festgesetzt ist[39]!? — Ich will dir sagen, wir vertreten sie nur bei einem wirklichen Geldersatze, nicht aber bei Bußzahlungen. — Sollten wir sie doch beim Ersatze für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen, der ja ein Geldersatz ist, vertreten!? — Wir vertreten sie nur bei Dingen, die oft vorkommen, bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen aber, die nicht oft vorkommt, vertreten wir sie nicht. — Aber die Beschämung kommt ja oft vor, sollten wir sie doch hierbei vertreten!? — Ich will dir sagen, dem ist auch so, denn R. Papa ließ vierhundert Zuz wegen einer Beschämung einfordern. — Aber es wird ja nicht nach R. Papa entschieden, denn als R. Ḥisda R. Naḥman befragte[40], ließ dieser ihm erwidern: Ḥisda, Ḥisda, willst du etwa in Babylonien Bußzahlungen einfordern lassen!? — Vielmehr, wir vertreten sie nur dann, wenn es oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, wenn es aber oft vorkommt und keine Vermögensschädigung vorliegt, oder wenn es nicht oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, vertreten wir sie nicht. Daher vertreten wir sie bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen nicht, weil, obgleich hierbei eine Vermögensschädigung vorliegt, es nicht oft vorkommt, und bei der Beschämung ebenfalls nicht, weil, obgleich es oft vorkommt, hierbei keine Vermögensschädigung vorliegt. — Kann denn für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen in Babylonien Ersatz eingefordert werden, Raba sagte ja, wenn ein Ochs beschädigt hat, könne in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden; wen soll er beschädigt haben, wollte man sagen einen Menschen, so braucht dies doch nicht von der Beschädigung eines Menschen durch einen Ochsen gelehrt zu werden, auch wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt hat, kann ja kein Ersatz in Babylonien eingefordert werden; doch wohl, wenn er einen Ochsen beschädigt hat, und er lehrt, in Babylonien könne kein Ersatz eingefordert werden!? — Ich will dir sagen, dort wird von

Gründen bestimmt, daß auch Laienrichter zuständig seien; cf. Syn. Fol. 2b. 37. Wie zBs. hierbei, wo der Betrag zuerst durch Schätzung festgestellt werden muß. 38. Es handelt sich also um einen bestimmten Betrag, den Wert des Marktpreises. 39. Während es bekannt ist, daß babylonische Richter für Bußzahlungen nicht zu-

einem nicht verwarnten[41] und hier von einem verwarnten[41] gesprochen[42]. — Rabba sagte ja aber, in Babylonien gebe es keine Verwarnung[43]!? — Wenn er dort[44] verwarnt worden und nach hier gebracht worden ist. — Dies ist ja aber ungewöhnlich, und du sagtest ja, daß wir sie bei Ungewöhnlichem nicht vertreten!? — Wenn die Rabbanan[45] von dort hergekommen sind und ihn als verwarnt erklärt haben. — Aber immerhin ist ja auch dies ungewöhnlich, und du sagtest ja, daß wir sie bei Ungewöhnlichem nicht vertreten!? — Vielmehr, Raba spricht von der Zahn- und der Fußschädigung[46], hinsichtlich welcher er von vornherein als verwarnt gilt.

SCHMERZENSGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESSE ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, das Schmerzensgeld sei auch dann zu zahlen, wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist? Rabba erwiderte: Es ist Ben Âzaj, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, vom Brandstiche[47] werde zuerst gesprochen, Ben Âzaj sagt, von der Wunde werde zuerst gesprochen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, unter Brandstich ist eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um zu erklären, daß dies nur von einem Brandstiche mit einer Wunde gelte, nicht aber von einem Brandstiche ohne Wunde, und Ben Âzaj ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um anzudeuten, daß hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde[48] zu verstehen sei. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend. Rabbi sagt, zuerst werde vom Brandstiche gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, daß hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen sei, und Ben Âzaj sagt, von Wunde werde zuerst gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, daß dies nur von einem Brandstiche mit Wunde gelte, nicht aber von einem

ständig sind. 40. Cf. supra Fol. 27b. 41. Vgl. S. 48 Anm. 347. 42. Der Ersatz für die Schädigung des nicht verwarnten Ochsen (vgl. S. 5 Anm. 22) ist eine Bußzahlung, da er dem Schaden nicht entspricht, u. eine solche kann in Babylonien nicht eingefordert werden, dagegen ist der Ersatz für die Schädigung eines verwarnten eine wirkliche Geldzahlung. 43. Da nicht verwarnt keine Verurteilung erfolgen kann. 44. In Palästina. 45. Dh. autorisierte Richter. 46. Nur für eine solche ist in Babylonien Ersatz zu zahlen, nicht aber für eine aus Bosheit erfolgte Schädigung. 47. Cf. Ex. 21,25. 48. Man ist also wegen eines Brandstiches ohne Wunde schuldig, obgleich in einem solchen Falle nur Schmerzens-

ohne Wunde. Sie stützen sich auf den Schluß[49]. Oder auch: alle sind der Ansicht, unter Brandstich sei sowohl eine Verletzung mit Wunde Fol. 85 als auch eine ohne Wunde zu verstehen, und sie streiten hier vielmehr über [eine Schriftstelle, in der] die Generalisierung und die Spezialisierung[50] von einander entfernt[51] sind. Rabbi ist der Ansicht, in einem solchen Falle werde die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt[52], und Ben Ázaj ist der Ansicht, in einem solchen Falle werde die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung wohl angewandt; [das Wort] *Wunde* aber deutet nach Rabbi[53] auf den Mehrbetrag[54].

MAN SCHÄTZE, WIEVIEL EIN MENSCH SEINESGLEICHEN VERLANGEN WÜRDE &c. Wie wird das Schmerzensgeld außer dem Schadenersatz geschätzt[55]? Der Vater Šemuéls erwiderte: Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand abhauen ließe. — Dafür ist ja nicht Schmerzensgeld allein zu zahlen, sondern alle fünf Dinge!? Ferner, ist denn von einem Toren[56] zu sprechen!? — Vielmehr, wenn er sich eine abgestorbene Hand[57] abhauen ließe. — Auch für eine abgestorbene Hand ist ja nicht nur Schmerzensgeld, sondern Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zu zahlen, denn es ist ja für einen schimpflich, wenn man etwas von seinem Fleische nimmt, um es den Hunden vorzuwerfen!? — Vielmehr, man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand, die der Regierung verschrieben[58] ist, statt mit einer Salbe[59], mit einem Schwerte abhauen ließe. — Ich will dir sagen, auch in einem solchen Falle würde ja niemand etwas nehmen und sich Schmerzen zufügen lassen!? — Vielmehr, man schätze, wieviel jemand zahlen würde, wenn man ihm eine Hand, die der Regierung verschrieben ist, statt mit einem Schwerte mit einer Salbe abnehmen würde. — Wieso heißt es demnach v e r l a n g e n, es sollte ja z a h l e n heißen!? R. Hona

geld u. kein Schadenersatz zu zahlen ist. 49. Des angezogenen Schriftverses, der den Anfang erklärt. Nach dieser Auslegung vertritt die Mišna die Ansicht Rabbis, was wahrscheinlicher ist, da er Redaktor derselben ist. 50. Wenn in der Schrift auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so gilt letztere als Einschränkung: die Generalisierung umfaßt nur das, was die Spezialisierung nennt. 51. Das spezialisierende W. W u n d e, worunter nur eine Verletzung mit Wunde zu verstehen ist, folgt nicht unmittelbar auf das generalisierende W. B r a n d s t i c h, worunter eine Verletzung mit als auch ohne Wunde zu verstehen ist. 52. Man ist also wegen einer Verletzung ohne Wunde, wo also ein Schadenersatz nicht vorhanden ist, schuldig. 53. Nach dem das W. B r a n d s t i c h auf jede Art Verletzung deutet. 54. Der für eine Verletzung mit Wunde zu zahlen ist. 55. Mit der Zahlung des Schadenersatzes ist er ja zur Entfernung des Gliedes berechtigt. 56. Kein vernünftiger Mensch würde sich für Bezahlung eine Hand abhauen lassen. 57. Die zum Gebrauche nicht mehr verwendbar ist. 58. Wenn er dazu verurteilt worden ist. 59. Die ihm keine Schmerzen verursachen würde. 60. So nach den

Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Man verlange von jenem, was dieser zahlen würde.

KURKOSTEN: WENN ER IHN VERLETZT HAT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN &c. Die Rabbanan lehrten: Sind infolge der Verwundung Eitergeschwüre entstanden oder[60] ist die Wunde aufgebrochen, so muß er ihn heilen lassen und ihm Versäumnisgeld zahlen; wenn nicht infolge des Schlages, so braucht er ihn weder heilen zu lassen noch ihm Versäumnisgeld zu zahlen. R. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Verwundung, brauche er ihn nur heilen zu lassen, nicht aber ihm Versäumnisgeld zu zahlen. Die Weisen sagen: Versäumnisgeld und Kurkosten: wer Versäumnisgeld zahlen muß, muß auch Kurkosten zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muß, braucht auch keine Kurkosten zu zahlen. — Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger im Lehrhause sitzen und diese sagten, sie streiten, ob die Wunde verbunden werden[61] dürfe: die Rabbanan[62] sind der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, und R. Jehuda ist der Ansicht, die Wunde dürfe nicht verbunden[63] werden. Zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt[64] hat, ist er verpflichtet, zum Versäumnisgelde, das die Schrift nicht wiederholt hat, ist er nicht verpflichtet. Da sprach ich zu ihnen: dürfte die Wunde nicht verbunden werden, so wäre er auch zu den Kurkosten nicht verpflichtet, vielmehr sind alle der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, jedoch nicht übermäßig fest. R. Jehuda ist der Ansicht, da sie nicht übermäßig fest verbunden werden darf, so ist er nur zu den Kurkosten verpflichtet, die die Schrift wiederholt hat, nicht aber zum Versäumnisgelde, das die Schrift nicht wiederholt hat, und die Rabbanan sind der Ansicht, da die Schrift die Kurkosten wiederholt hat, so ist er auch zum Versäumnisgelde verpflichtet, da es mit den Kurkosten verglichen wird. — Und R. Jehuda!? — Er ist der Ansicht, zum Versäumnisgelde sei er nicht verpflichtet, weil es der Allbarmherzige durch [das Wort] *nur*[65] ausgeschlossen hat. — Und die Rabbanan!? — Das *nur* schließt den Fall aus, wenn es nicht infolge der Verletzung eingetreten ist. — Wozu braucht nach den letzten Rabbanan[66], welche sagen, wer Versäumnisgeld zahlen muß, müsse auch Kurkosten zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muß, brauche auch keine Kurkosten zu zahlen, die Schrift die Kurkosten zweimal zu wiederholen? — Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig, denn in der Schule Jišmáéls

Dezisoren; cf. Maimonides, *Jad*, הלכות חובל ומזיק Kap. 2 § 19. 61. Das Verbinden lindert den Schmerz, jedoch hat dies zur Folge, daß durch den Druck u. die Wärme Eiterblasen entstehen. 62. Der erste Autor der angezogenen Lehre. 63. Der Verletzte tut dies auf eigene Gefahr. 64. Die Schrift gebraucht den Ausdruck רפא ירפא, heilen soll er heilen lassen. 65. Vor dem W.e שבתו;

wurde gelehrt:[67]*Und heilen soll er ihn (heilen)*[68]*lassen*, hieraus, daß der Arzt zum Heilen befugt ist[69].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn infolge der Verletzung Eiterblasen entstanden sind oder die Wunde aufgebrochen ist, er ihn heilen lassen und ihm das Versäumnisgeld zahlen müsse? Es heißt: [67]*nur soll er ihm die Versäumnis bezahlen und heilen soll er ihn (heilen) lassen.* Man könnte nun glauben, auch wenn nicht infolge der Verletzung, so heißt es *nur*. R. Jose b. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Verletzung, sei er frei, denn es heißt *nur*. Manche erklären, auch wenn infolge der Verletzung, sei er frei, vollständig, nach der Ansicht der letzten Rabbanan, und manche erklären, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, vom Versäumnisgelde, jedoch zu den Kurkosten verpflichtet, nach der Ansicht seines Vaters.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn nicht infolge der Verletzung, so heißt es *nur*. Ist denn, wenn nicht infolge der Verletzung, hierfür ein Schriftvers nötig!? — Ich will dir sagen, darunter ist der Fall folgender Lehre zu verstehen: Man könnte glauben, daß, wenn [der Verletzte] die Verordnung des Arztes übertreten und Honig oder verschiedene Arten Süßigkeiten gegessen hat, Honig und alle Arten Süßigkeiten sind nämlich für eine Wunde schädlich, und die Gargutani hervorgebracht hat, jener verpflichtet sei, ihn heilen zu lassen, so heißt es *nur*. — Was ist Gargutani? Abajje erwiderte: Wucherungen[70]. — Welches Mittel gibt es dagegen? — Aloe, Wachs und Harz. Wenn [der Schädiger] zu ihm sagt: ich will dein Arzt sein, so kann er ihm erwidern: du bist für mich wie ein schleichender Löwe. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen unentgeltlichen Arzt holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt für nichts ist nichts wert. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen Arzt aus der Ferne holen[71], so kann er ihm erwidern: ein Arzt aus der Ferne ist ein blindes Auge. Wenn [der Verletzte] dagegen zu ihm sagt: zahle an mich und ich will mich selbst kurieren lassen, so kann jener ihm erwidern: du wirst gegen dich selbst fahrlässig sein und Ersatz von mir verlangen. Wenn er zu ihm sagt: Zahle mir einen Pauschalbetrag, so kann er ihm erwidern: so wirst du erst recht fahrlässig sein[72], mich aber wird man einen schädigenden Ochsen nennen.

Es wird gelehrt: Dies alles ist außer dem Schadenersatze zu zahlen. — Woher dies? R. Zebid erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:

cf. Ex. 21,19. 66. Dem 3. Autor der angezogenen Lehre. 67. Ex. 21,19. 68. Vgl. S. 222 Anm. 38. 69. Man fasse die Heilung nicht als Eingriff in die göttliche Fügung auf. 70. So sinngemäß (Raschi: totes Fleisch). Möglicherweise ist das in den Handschriften vorkommende W. כריכתא od. כרכיתא eine Verstümmelung von Carcinoma, Krebs. 71. Der weniger Honorar verlangt. 72. Um vom

[73]*Stichwunde statt Stichwunde,* außer dem Schadenersatze muß er ihm auch Schmerzensgeld zahlen. — Aber dies deutet ja darauf, daß man Col.b versehentlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig sei!? — Es könnte ja heißen: Stichwunde um[74]Stichwunde, wenn es aber heißt: Stichwunde statt[74]Stichwunde, so ist beides zu entnehmen. R. Papa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt: *und heilen soll er ihn (heilen) lassen,* außer dem Schadenersatze muß er auch Kurkosten zahlen. — Dies ist ja aber wegen der Lehre R. Jišmáéls nötig, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und heilen soll er ihn (heilen) lassen,* hieraus, daß der Arzt zum Heilen befugt[69]ist!? — Es könnte ja heißen: und der Arzt soll ihn heilen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß außer dem Schadenersatze auch Kurkosten zu zahlen seien. — Aber immerhin ist dies ja deshalb nötig, weil die Schrift die Heilung wiederholen will, wie wir bereits gesagt[75]haben!? — Die Schrift könnte ja sagen entweder *heilen heilen,* oder *heilen lassen, heilen lassen,* wenn es aber heißt: *und heilen soll er heilen lassen,* so ist hieraus zu entnehmen, daß außer dem Schadenersatze auch die Kurkosten zu zahlen seien. — Demnach sind diese[76]zu zahlen, auch wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist, wie kann dies vorkommen? — Schmerzensgeld, wie gelehrt wird: hat er ihn mit einem Spieße oder mit einem Nagel gebrannt, selbst auf dem Fingernagel, einer Stelle, wo keine Wunde entsteht. Kurgeld: wenn er eine Wunde hatte, die geschwunden war und dieser sie ihm mit einer ätzenden Salbe bestrichen hat, wodurch das Fleisch blaß wurde; er muß ihm dann eine Salbe verschaffen, um die ursprüngliche Farbe des Fleisches herzustellen. Versäumnisgeld: wenn er ihn in eine Kammer eingesperrt und ihn [von der Arbeit] zurückgehalten hat. Beschämungsgeld: wenn er ihm ins Gesicht gespuckt hat.

VERSÄUMNISGELD: MAN BETRACHTE IHN ALS GURKENWÄCHTER. Die Rabbanan lehrten: Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Wenn man aber einwendet, dem Rechte sei nicht Genüge getan, denn wenn der Mann gesund wäre, würde er nicht den Lohn eines Gurkenwächters erhalten haben, sondern er würde Wasser getragen und [einen höheren] Lohn erhalten haben, oder Gänge besorgt und [einen höheren] Lohn erhalten haben, [so ist zu erwidern:] dem Rechte ist wohl Genüge getan, denn er hat ihm ja den Wert seiner Hand oder den Wert seines Fußes bezahlt.

Raba sagte: Wer einem eine Hand abgehauen hat, zahle ihm den Wert seiner Hand, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man

Kurgelde zu sparen. 73. Ex. 21,25. 74. Im Texte wird die 1. Partikel durch ein Präfix, die 2. dagegen durch ein besonderes Wort ausgedrückt. 75. Vgl. Anm. 64. 76. Die übrigen Zahlungen außer dem Schadenersatze. 77. Eine Lei-

ihn als Gurkenwächter[77]. Wer einem einen Fuß gebrochen hat, zahle ihm den Wert seines Fußes, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man ihn als Pförtner. Wer einem ein Auge geblendet hat, zahle ihm den Wert seines Auges, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man ihn als Handmahler. Wer einen taub gemacht hat, muß ihm seinen ganzen Wert zahlen[78].

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einem eine Hand abgehauen, und man es nicht geschätzt[79]hat, darauf ihm einen Fuß gebrochen, und man es nicht geschätzt hat, darauf ihm ein Auge geblendet und man es nicht geschätzt hat, und ihn endlich taub gemacht hat? Sagen wir, da man es früher nicht geschätzt hat, so schätze man es nur einmal und er zahle ihm seinen ganzen Wert, oder aber schätze man [jede Verstümmelung] besonders und er zahle es ihm? Ein Unterschied besteht darin, ob er ihm für jede besonders Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zahlen muß. Schadenersatz, Kurkosten und Versäumnisgeld braucht er ihm allerdings nicht besonders zu zahlen, denn da er ihm seinen ganzen Wert zahlen muß, so ist es ebenso, als hätte er ihn getötet, und er hat ihm ja seinen ganzen Wert gezahlt, aber Schmerzensgeld und Beschämungsgeld muß er ihm vielleicht besonders zahlen, da er Schmerzen und Beschämung besonders erlitt? Und wenn du entscheidest, da man es früher nicht geschätzt hat, zahle er ihm alles zusammen, [so ist noch fraglich,] wie es denn sei, wenn man es vorher geschätzt hat; sagen wir, da man [einzeln] geschätzt hat, müsse er ihm auch besonders zahlen, oder aber braucht er, da [die Entschädigung] noch nicht erledigt ist, ihm nur einmal zu zahlen? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn er durch die Versäumnis minderwertig[80]wird? Wenn er ihm zum Beispiel auf die Hand geschlagen hat und sie angeschwollen ist, später aber wieder heilt; braucht er ihm nichts zu geben, da sie später heilt, oder aber, vorläufig hat er ihn ja minderwertig gemacht? — Komm und höre: Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt und ihnen keine Verletzung beibringt oder wer seinen Nächsten am Versöhnungstage verletzt, ist zu allen [Zahlungen] verpflichtet. Fol. 86 'Keine Verletzung beigebracht', doch wohl in dem Falle, wenn er ihm auf die Hand geschlagen hat und sie später wieder heilt; und er lehrt, daß er zu allem verpflichtet sei. — Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn taub gemacht und ihm keine Verletzung beigebracht hat. — Raba sagte ja aber, wer seinen Vater taub macht, werde hingerichtet, weil eine Täubung nicht ohne Verletzung möglich ist, denn ein Tropfen Blutes drang ihm ins Ohr!? — Vielmehr, hier

stung, die er auch ohne Hand verrichten kann. 78. Da er zu nichts mehr zu gebrauchen ist. 79. Wenn er zur Zahlung noch nicht verurteilt worden ist. 80.

wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn rasiert hat. – Wenn er ihn rasiert hat, wächst ja [das Haar] wieder, und dies ist ja unsere Frage!? – Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn mit einer Enthaarungssalbe bestrichen hat und [das Haar] nicht wieder wächst. Schmerzen: wenn er Wunden am Kopfe und dadurch Schmerzen hat; Heilung: denn es muß geheilt werden; Versäumnis: wenn er in den Schenken tanzt und mit dem Kopfe Figuren ausführt, was er wegen der Wunden nicht[81]kann; Beschämung: du hast ja keine größere Beschämung als diese. Das, was Rabba fraglich war, war Abajje nach der Seite und Raba nach der anderen Seite entschieden. Denn es wurde gelehrt: Wenn jemand einen auf die Hand schlägt und sie anschwillt, später aber wieder heilt, so muß er ihm, wie Abajje sagt, das große Versäumnisgeld[82]und das kleine Versäumnisgeld zahlen; Raba sagt, er zahle ihm nur das tägliche Versäumnisgeld.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem fremden jüdischen Sklaven eine Hand abschlägt, so muß er, wie Abajje sagt, das große Versäumnisgeld an den Sklaven und das kleine Versäumnisgeld an seinen Herrn zahlen; Raba sagt, alles sei an den Sklaven zu zahlen, und dafür kaufe er ein Grundstück, von dem der Herr die Früchte genieße. Einig sind sie, daß alles [dem Sklaven] gehört, in dem Falle, wenn er sich gegenüber minderwertig geworden ist, nicht aber seinem Herrn gegenüber, wenn er ihm beispielsweise die Ohrenspitze oder die Nasenspitze abgeschnitten hat; über den Fall aber, wenn er auch seinem Herrn gegenüber minderwertig geworden ist, besteht der Streit zwischen Abajje und Raba.

Beschämungsgeld, nach [der Stellung des] Beschämenden und des Beschämten. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Meírs noch die des R. Jehuda, sondern die des R. Šimón; denn wir haben gelernt: Man betrachte jeden[83]als Freien, der sein Vermögen verloren hat, denn er ist ein Sohn von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob – so R. Meír; R. Jehuda sagt, einen Großen nach seiner Größe und einen Kleinen nach seiner Kleinheit; R. Šimón sagt, einen Reichen betrachte man als Freien, der sein Vermögen verloren hat, einen Armen als niedriger stehend. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Meír, so lehrt sie ja, daß man sich nach der Stellung des Beschämenden und Beschämten richte, während nach R. Meír alle einander gleichen; wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja die Mišna, wer einen Blinden beschämt, sei schuldig, während

Nur wegen der Versäumnis, nicht dauernd. 81. Wenn er Possenreißer ist u. dadurch in der Ausübung seines Berufes gestört wird. Die oben angegebene Schätzung (als Gurkenwächter udgl.) gilt nur von dem, der keinen festen Beruf hat. 82. Die eigentliche Entschädigung. 83. Hinsichtlich der Beschämung. 84. Der

R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung; wahrscheinlich also die des R. Šimón. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die des R. Jehuda, denn nur insofern sagt R. Jehuda, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, als daß er [kein Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, an ihn aber ist es wohl zu zahlen. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt, wenn jemand einen Schlafenden beschämt, sei er schuldig, und wenn ein Schlafender jemand beschämt, sei er frei, und nicht gelehrt wird, wenn ein Blinder jemand beschämt, sei er frei, demnach ist es ja einerlei, ob so oder so!? — Am richtigsten ist es vielmehr, daß unsere Mišna die Ansicht R. Šimóns vertritt.

Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Wenn jemand in der Absicht einen Kleinen zu beschämen, einen Großen beschämt hat, so muß er an ihn das Beschämungsgeld für einen Kleinen zahlen; wenn er in der Absicht einen Sklaven zu beschämen, einen Freien beschämt hat, so muß er an ihn das Beschämungsgeld für einen Sklaven zahlen: Wessen nun: weder die des R. Meír, noch die des R. Jehuda, noch die des R. Šimón? Er[84]glaubte, unter Kleinen sei ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens, und unter Großen sei ein Großer hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen. Wenn die des R. Meír, so sagt er ja, alle gleichen einander, wenn die des R. Jehuda, so sagt er ja, bei Sklaven gebe es keine Beschämung, und wenn die des R. Šimón, so sagt er ja, wenn jemand in der Absicht einen zu beschämen, einen anderen beschämt hat, sei er frei, weil dies mit dem Morde zu vergleichen sei, wie man wegen des Mordes nur dann schuldig ist, wenn man es auf den Betreffenden abgesehen hat, denn es heißt:[85]*und er ihm auflauert und ihn überfällt,* nur wenn er es auf ihn abgesehen hat, ebenso auch wegen der Beschämung, nur wenn er es auf ihn abgesehen hat, denn es heißt: [86]*und sie ihre Hand ausstreckt und seine Hoden erfaßt,* nur wenn sie es auf ihn abgesehen hat. — Tatsächlich R. Jehuda, denn nur insofern sagt R. Jehuda, bei einem Sklaven gebe es keine Beschämung, als daß man an ihn kein [Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, aber durch ihn schätzen[87]kann man wohl. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich R. Meír, denn unter Großen ist nicht ein Großer hinsichtlich seines Vermögens und unter Kleinen ist nicht ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen, vielmehr ist unter Großen ein Erwachsener und unter Kleinen ein Minderjähriger zu verstehen. — Gibt es denn bei einem Minderjährigen eine Beschämung? — Freilich; wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch
Col.b hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt.

diese Frage aufgeworfen hat. 85. Dt. 19,11. 86. Ib. 25,11. 87. Wieviel er für

WER EINEN NACKTEN[88] BESCHÄMT, EINEN BLINDEN BESCHÄMT, ODER EINEN SCHLAFENDEN BESCHÄMT, IST SCHULDIG; WENN ABER EIN SCHLAFENDER JEMAND BESCHÄMT, SO IST ER FREI. WENN JEMAND VON EINEM DACHE HERABFÄLLT UND EINEN BESCHÄDIGT UND BESCHÄMT, SO IST ER WEGEN DER BESCHÄDIGUNG SCHULDIG UND WEGEN DER BESCHÄMUNG FREI; NUR WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT. i,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer einen Nackten beschämt, ist schuldig, jedoch ist die Beschämung eines Nackten nicht mit der Beschämung eines Bekleideten zu vergleichen; wer einen in einer Badeanstalt beschämt, ist schuldig, jedoch ist die Beschämung in einer Badeanstalt nicht mit der Beschämung auf der Straße zu vergleichen.

Der Meister sagte: Wer einen Nackten beschämt, ist schuldig. Ist ein Nackter denn beschämungsfähig!? R. Papa erwiderte: Unter nackt ist zu verstehen, wenn ein Wind ihm die Kleider hochgehoben und jener sie noch mehr hochgehoben und ihn beschämt hat. – 'Wer einen in einer Badeanstalt beschämt, ist schuldig.' Ist man denn in einer Badeanstalt beschämungsfähig!? R. Papa erwiderte: Wenn er ihn am Ufer des Flusses beschämt hat.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Schlafenden beschämt hat und dieser gestorben ist? – Was ist ihm da fraglich? R. Zebid erwiderte: Folgendes ist ihm fraglich: erfolgt dies[89] wegen des Schamgefühles, und dieser ist ja tot und schämt sich nicht, oder erfolgt dies wegen des Schimpfes und er hat ihn ja beschimpft? – Komm und höre: R. Meír sagt, bei einem Tauben und Minderjährigen gebe es eine Beschämung, bei einem Blöden gebe es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Minderjährigen, wenn du sagst, es erfolge wegen des Schimpfes, wenn du aber sagst, wegen des Schamgefühles, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig!? – Wenn etwa wegen des Schimpfes, so sollte dies auch von einem Blöden gelten!? – Ich will dir sagen, es gibt ja keinen größeren Schimpf als blöde zu sein. – Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, daß dies wegen des Schimpfes erfolge, denn wenn wegen des Schamgefühles, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall!? – Wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. R. Papa sagte: Seine Frage lautete wie folgt: Erfolgt dies wegen seiner Beschämung und er ist ja tot, oder erfolgt dies wegen Beschämung der Familie? – Komm und höre: Bei einem Tauben und einem Minderjährigen gibt es eine Beschämung, bei einem Blöden gibt

eine solche Beschämung verlangen würde. 88. Hier wird von der Beschämung durch Entblößung des Körpers gesprochen. 89. Die Entschädigung für eine Be-

es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies von einem Minderjährigen, wenn du sagst, dies erfolge wegen der Beschämung der Familie, wenn du aber sagst, wegen seiner Beschämung, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig. — Wenn etwa wegen Beschämung der Familie, so sollte dies auch von einem Blöden gelten? — Es gibt keinen größeren Schimpf als blöde zu sein. — Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, daß dies wegen Beschämung der Familie erfolge, denn wenn wegen seiner Beschämung, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig. R. Papa erwiderte: Falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. Es wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Bei einem Tauben gibt es eine Beschämung, bei einem Blöden gibt es keine Beschämung, bei einem Minderjährigen gibt es zuweilen eine Beschämung und zuweilen nicht; das eine, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, das andere, falls er sich nicht schämt, wenn man ihn beschämt.

Einen Blinden beschämt &c. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung. Ebenso befreit ihn R. Jehuda von der Geißelung[90], von der Verbannung[91] und von der Todesstrafe durch das Gericht. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies durch [das Wort] *Auge*[92] von den überführten Falschzeugen[93]; wie bei diesen Blinde ausgeschlossen[94] sind, ebenso sind auch hierbei Blinde ausgeschlossen. Von der Verbannung, denn es wird gelehrt:[95] *Ohne es zu sehen,* ausgenommen der Blinde — so R. Jehuda; R. Meír sagt, dies schließe den Blinden ein. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Er kann dir erwidern: [96] *wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu fällen,* auch ein Blinder, und wenn der Allbarmherzige darauf schreibt: *ohne es zu sehen,* so ist dies ausschließend. — Und R. Meír!? — Der Allbarmherzige schreibt: *ohne es zu sehen,* ausschließend, und er schreibt ferner:[97] *ohne es zu merken,* ebenfalls ausschließend; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend. — Und R. Jehuda!? — [Die Worte] *ohne es zu merken* schließen die Vorsätzlichkeit aus. Von der Todesstrafe durch das Gericht, denn dies ist durch [das Wort] *Mörder*[98] von

schämung. 90. Wegen Ausübung einer in der Tora verbotenen Handlung. 91. Wegen des unvorsätzlichen Totschlages; cf. Num. 35,10ff u. Dt. 19,4ff. 92. Das bei beiden hier angezogenen Gesetzen (cf. Dt. 19,21 u. ib. 25,12) gebraucht wird u. darauf deutet, daß beide Gesetze einander gleichen. 93. Vgl. S. 246 Anm. 194. 94. Ein Blinder ist als Zeuge unzulässig, da er die Handlung nicht gesehen haben kann. 95. Num. 35,23. 96. Dt. 19,5. 97. Ib. V. 4. 98. Dieses Wort wird sowohl beim Gesetze von der Verbannung (Num. 35,11) als auch beim Gesetze von

der Verbannung zu entnehmen. Von der Geißelung, denn dies ist durch [das Wort] *Frevler*[99] von der Todesstrafe zu entnehmen.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen Gesetzen der Tora. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Die Schrift sagt:[100] *so soll die Gemeinde nach diesen Rechtssatzungen zwischen dem Totschläger und dem Bluträcher entscheiden*; bei dem das Gesetz von Totschläger und Bluträcher Geltung hat, haben auch diese Rechtssatzungen Geltung, und bei dem das Gesetz von Totschläger und Bluträcher keine Geltung hat, haben auch diese Rechtssatzungen keine Geltung. Fol. 87

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen in der Tora genannten Geboten. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt:[101] *dies sind die Gebote, Gesetze und Rechtssatzungen*; wer den Rechtssatzungen unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen unterworfen, und wer den Rechtssatzungen nicht unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen nicht unterworfen.

R. Joseph[102] sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, welcher sagt, ein Blinder sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Gelehrten ein Fest, denn ich bin dazu nicht verpflichtet, und übe sie dennoch; nachdem ich aber das gehört habe, was R. Ḥanina gesagt hat, daß nämlich derjenige, dem es geboten ist und es tut, bedeutender sei als der, dem es nicht geboten ist und es tut, gebe ich, wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, den Gelehrten ein Fest, denn wenn es mir geboten ist, erhalte ich eine größere Belohnung.

IN FOLGENDEM IST ES BEI EINEM MENSCHEN STRENGER ALS BEI EINEM OCHSEN: EIN MENSCH HAT ZU ZAHLEN SCHADENERSATZ, KURKOSTEN, SCHMERZENSGELD, VERSÄUMNISGELD, BESCHÄMUNGSGELD UND ERSATZ FÜR DIE KINDER[103], FÜR EINEN OCHSEN IST NUR SCHADENERSATZ ZU ZAHLEN, AUCH KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER. WER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER SCHLÄGT UND IHNEN KEINE VERLETZUNG BEIBRINGT, ODER WER SEINEN NÄCHSTEN AM VERSÖHNUNGSTAGE VERLETZT, IST ZU ALLEN [ZAHLUNGEN] VERPFLICHTET. WER EINEN JÜDISCHEN SKLAVEN VERLETZT, IST ZU ALLEN VERPFLICHTET, AUSGENOMMEN DAS VERSÄUMNISGELD, WENN ER IHM GEHÖRT. WER EINEN FREMDEN KENAÂNITISCHEN SKLAVEN VERLETZT, IST ZU ALLEN VERPFLICHTET; R. JEHUDA SAGT, SKLAVEN ERHALTEN KEIN BESCHÄMUNGS- ii

der Todesstrafe (ib. V. 31) gebraucht. 99. Das sowohl bei der Todesstrafe (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2) gebraucht wird. 100. Num. 35,24. 101. Dt. 6,1. 102. Er war blind. 103. Wenn er eine schwangere Frau stößt u.

iv GELD. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDEN UND MINDERJÄHRIGEN IST SCHLIMM: WENN JEMAND SIE VERLETZT, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERLETZEN, SO SIND SIE FREI. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM SKLAVEN UND EINER [VERHEIRATETEN] FRAU IST SCHLIMM: WENN JEMAND SIE VERLETZT, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERLETZEN, SO SIND SIE FREI. SPÄTER ABER MÜSSEN SIE BEZAHLEN; WENN DIE FRAU GESCHIEDEN UND DER SKLAVE FREI WIRD, SIND SIE ZUR ZAHLUNG VERPFLICHTET. v WER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER SCHLÄGT UND IHNEN EINE VERLETZUNG BEIBRINGT, ODER WER SEINEN NÄCHSTEN AM ŠABBATH VERLETZT, IST VON ALLEM FREI, WEIL ER SEIN LEBEN VERWIRKT[104] HAT. WER SEINEN EIGENEN KENAÅNITISCHEN SKLAVEN VERLETZT, IST VON ALLEM FREI.

GEMARA. R. Eleâzar fragte Rabh: Wie ist es, wenn jemand ein fremdes minderjähriges Mädchen verletzt: wem gehört [der Ersatz für] die Verletzung? Sagen wir, da der Allbarmherzige dem Vater den Gewinn ihrer Jugend[105] zuerkannt hat, so gehört dem Vater auch der Ersatz für ihre Verletzung, da dadurch ihr Wert vermindert worden[106] ist, oder aber hat ihm der Allbarmherzige nur den Gewinn ihrer Jugend zuerkannt, weil er, wenn er es wollte, sie einem Grindigen ausliefern könnte, nicht aber den Ersatz für ihre Verletzung, weil er, wenn er sie Col.b verletzen wollte, dies nicht dürfte? Dieser erwiderte: Die Tora hat dem Vater nur den Gewinn ihrer Jugend zuerkannt. Er wandte gegen ihn ein: Wer einen jüdischen Sklaven verletzt, ist zu allem verpflichtet, ausgenommen das Versäumnisgeld, wenn er ihm gehört[107]!? Abajje erwiderte: Rabh gibt zu, daß das Versäumnisgeld bis zu ihrer Mannbarkeit dem Vater gehört. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn verletzt, so zahle er ihm [die Entschädigung] sofort, wenn aber seinen minderjährigen Sohn, so schaffe er ihm etwas Liebes[108] an; wenn jemand seine minderjährige Tochter verletzt, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verletzt haben, so müssen sie [die Entschädigung] an den Vater zahlen!? — Hier wird ebenfalls vom Versäumnisgelde gesprochen. — Muß er denn, wenn seinen erwachsenen Sohn, ihm [die Entschädigung] sofort zahlen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand fremde erwachsene Söhne oder Töchter verletzt, so zahle er ihnen [die Entschädigung] sofort,

sie abortiert. 104. Auf diese Handlung ist die Todesstrafe gesetzt u. er verfällt nur der strengeren Strafe. 105. Ihm gehört das Antrauungsgeld, das der Ehemann zu zahlen hat, ebenso auch das Strafgeld für Notzucht, Verführung u. falsche Beschuldigung; cf. Ex. 22,16, Dt. 22,19,29. 106. Den er erhalten haben würde. 107. Weil der Ertrag seiner Arbeit ihm gehört; dasselbe sollte auch von einer Tochter gelten. 108. Od. Schönes, Kostbares; dieses Wort ist rein biblisch; die

wenn minderjährige, so schaffe er ihnen etwas Liebes an; wenn aber seine eigenen Söhne oder Töchter, so ist er frei!? – Ich will dir sagen, das ist kein Einwand; eines, wenn sie an seinem Tische [speisen][109], und eines, wenn sie nicht an seinem Tische [speisen]. – Du hast also die erste Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie nicht an seinem Tische [speisen]; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn jemand seine minderjährige Tochter verletzt, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verletzt haben, so müssen sie [die Entschädigung] an ihren Vater zahlen. Sie sollten sie doch an sie zahlen, da sie es zu ihrem Lebensunterhalte braucht!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne daß ich dir Unterhalt gebe, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, weil er zu ihm sagen kann: arbeite den ganzen Tag, und abends gehe betteln und iß, nicht aber von einem jüdischen Sklaven, von dem es heißt:[110]*da es ihm wohl bei dir ist,* bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken, und um wieviel weniger gilt dies von einer Tochter!? – Wie Raba, Sohn des R. Úla, erklärt hat, dies beziehe sich auf den Überschuß, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf den Überschuß[111]. – Du hast also die andere Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie an seinem Tische [speisen]; wieso hat er demnach, wenn sie erwachsen sind, [die Entschädigung] ihnen sofort zu zahlen, und wenn sie minderjährig sind, ihnen etwas Liebes anzuschaffen, er sollte sie ja an ihren Vater zahlen[112]!? – Ich will dir sagen, er nimmt es genau nur mit dem, was ihn kosten[113]würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten[114]. – Auch einen Fund erhalten sie ja von anderer Seite, dennoch nimmt er es damit genau[115]!? – Ich will dir sagen, mit dem, was sie von anderer Seite und ohne körperliche Schmerzen erhalten, nimmt er es genau, bei der [Entschädigung für eine] Verletzung aber, durch die sie körperliche Schmerzen hatten, und die sie von anderer Seite erhalten, nimmt er es nicht genau. – In [der zweiten Lehre] heißt es ja aber, wenn fremde sie verletzen, sei [die Entschädigung] an den Vater zu zahlen, und in diesem Falle hatte sie ja körperliche Schmerzen, und [der Gewinn] kommt von anderer Seite!? – Ich will dir sagen, da handelt es sich um einen geizigen Menschen, denn sie [speisen] ja auch

Ableitung vom Griechischen (המגיד Jg. X p. 230) verdient kaum Beachtung. 109. Bei ihm wohnen; in diesem Falle braucht er ihm keine Entschädigung zu zahlen. 110. Dt. 15,16. 111. Wenn die Entschädigung die Kosten des Unterhaltes übersteigt. 112. Da sie von ihm Unterhalt erhalten, aus welchem Grunde er frei ist, wenn er selber sie verletzt hat. 113. Er braucht ihnen keine Entschädigung zu zahlen, wenn er sie verletzt hat, da sie von ihm Unterhalt erhalten. 114. Er beansprucht nicht die Entschädigung, die andere an sie zu zahlen haben. 115. Ein

nicht an seinem Tische, und ein solcher nimmt es genau auch mit dem, was sie von anderer Seite erhalten, hier aber handelt es sich um einen nicht geizigen Menschen, denn sie [speisen] ja an seinem Tische, und ein solcher nimmt es genau nur mit dem, was ihn kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten.

Was ist unter 'Liebes' zu verstehen? R. Ḥisda erklärte: Eine Torarolle. Rabba b. R. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der er die Datteln essen kann.

Ebenso sagte auch Reš Laqiš, die Tora habe dem Vater nur den Gewinn der Jugend zuerkannt. R. Joḥanan aber sagt, auch [die Entschädigung für] eine Verletzung[116]. — Wieso für eine Verletzung, auch R. Fol. 88 Eliêzer fragte ja nur hinsichtlich einer Verletzung, durch die ihr Wert vermindert[117] wird, nicht aber hinsichtlich einer Verletzung, durch die ihr Wert nicht vermindert wird!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn jemand ihr das Gesicht verletzt und somit auch ihren Wert vermindert hat.

Wer einen fremden kenaânitischen Sklaven verletzt hat &c. Was ist der Grund R. Jehudas? — Die Schrift sagt:[118] *wenn Männer mit einander raufen, einer mit seinem Bruder*; nur wer eine Brüderschaft hat, ausgenommen ist ein Sklave, der keine Brüderschaft[119] hat. — Und die Rabbanan!? — Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote[120]. — Demnach sollten doch nach R. Jehuda die hinsichtlich eines Sklaven überführten Falschzeugen[121] nicht hingerichtet werden, denn es heißt:[122] *so sollt ihr ihm das tun, was er seinem Bruder zu tun gedacht[123] hat*!? Raba erwiderte im Namen des R. Šešeth: Die Schrift sagt:[122] *du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*, in jedem Falle[124]. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave auch für die Königswürde geeignet sein!? — Ich will dir sagen, auch nach deiner Auffassung wäre dies ja hinsichtlich eines Proselyten[126] nach aller Ansicht einzuwenden; vielmehr [ist zu erklären:] die Schrift sagt:[127] *aus der Mitte deiner Brüder*, von den besten deiner Brüder. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave

Fund erwachsener Kinder gehört dem Vater, wenn sie bei ihm speisen; cf. Bm. Fol. 12b. 116. Durch die sie Schmerzen hat, der Vater aber keinen Schaden erleidet. 117. Und der Vater, wenn er sie als Magd verkaufen will, einen Schaden erleidet. 118. Dt. 25,11. 119. Mit den Jisraéliten, da er in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf; nach einer anderen Erklärung: weil ihm die Blutschande nicht verboten ist. 120. Der Tora, zu denen er teilweise ebenfalls verpflichtet ist. 121. Die gegen einen Sklaven falsches Zeugnis abgelegt haben u. seine Verurteilung zum Tode herbeiführen wollten. 122. Dt. 19,19. 123. Während in Wirklichkeit in diesem Gesetze auch ein Sklave einbegriffen ist; cf. Mak. Fol. 8b. 124. Die Falschzeugen werden wegen der falschen Aussage bestraft, ohne Unterschied, wer dadurch betroffen wird. 125. Daß er als Mitbruder gilt; cf. Dt. 17,15. 126. Der nach aller Ansicht als Mitbruder gilt. 127. Dt. 17,15. 128. Ib.

als Zeuge zulässig sein, denn es heißt:[128]*und siehe, es war ein lügenhafter Zeuge, er hat Lügen gegen seinen Bruder ausgesagt!?* Úla erwiderte: Hinsichtlich des Zeugnisses ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Frau zu folgern: wenn die Frau, die in die Gemeinde aufgenommen zu werden geeignet ist, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der in die Gemeinde aufgenommen zu werden nicht geeignet ist, als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wohl die Frau, weil sie für die Beschneidung nicht geeignet ist, während ein Sklave für die Beschneidung geeignet ist, so ist vom Minderjährigen [das Entgegengesetzte] zu beweisen; er ist für die Beschneidung geeignet, und dennoch als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wohl der Minderjährige, weil er den Geboten nicht unterworfen ist, während ein Sklave den Geboten unterworfen ist, so ist von der Frau [das Entgegengesetzte] zu beweisen: sie ist den Geboten unterworfen, dennoch als Zeuge unzulässig. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist: sie sind nicht allen Geboten[129] unterworfen, und sie sind als Zeugen unzulässig, ebenso ist auch der Sklave, der nicht allen Geboten unterworfen ist, als Zeuge unzulässig. — Vielleicht aber ist das Gemeinsame bei ihnen, daß sie kein Mann sind, während ein Sklave ein Mann ist!? — Vielmehr, dies ist vom Räuber[130] zu entnehmen. — Wohl ein Räuber, weil bei diesem seine Handlung es veranlaßt hat, während bei einem Sklaven nicht seine Handlung es veranlaßt hat!? — Vielmehr, dies ist von einem Räuber und einem von jenen[131] zu entnehmen. Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Die Schrift sagt:[132]*es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder,* es soll niemand getötet werden durch[133] Väter, die keine legitimen Kinder haben. Wenn man nämlich sagen wollte, dies sei so zu verstehen, wie wir anderweitig erklärt[134] haben: es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder, durch das Zeugnis der Kinder, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen ihrer Kinder,* wenn es aber *der Kinder* heißt, so besagt dies, daß niemand getötet werden soll durch Väter, die keine legitimen Kinder haben. — Es heißt ja auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter,* demnach wäre ebenfalls zu erklären: es soll niemand

19,18. 129. Die Frau u. der Sklave sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 130. Der als Zeuge unzulässig ist, obgleich er in die Gemeinde aufgenommen werden darf. 131. Einer Frau od. einem Minderjährigen. Diese sind als Zeugen unzulässig, weil sie nicht alle Gebote beobachten (die Frau u. der Minderjährige, weil sie dazu nicht verpflichtet sind), ebenso auch der Sklave. 132. Dt. 24,16. 133. Dh. durch deren

getötet werden durch Kinder, die keinen legitimen Vater haben, somit wäre auch ein Proselyt als Zeuge unzulässig!? — Ich will dir sagen, was soll dies: ein Proselyt hat zwar aufsteigend keine Legitimität, wohl aber absteigend, ein Sklave dagegen hat eine Legitimität weder aufsteigend noch absteigend. Wenn man nämlich sagen wollte, auch ein Proselyt sei als Zeuge unzulässig, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter wegen ihrer Kinder getötet werden,* und zwar nach unserer anderweitigen Erklärung: es soll niemand getötet werden durch die Zeugenaussage seiner Kinder, und ferner sollte er geschrieben haben: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter,* woraus beides zu entnehmen wäre: erstens, daß Kinder nicht durch die Aussage der Väter getötet werden, und zweitens, daß niemand getötet werde durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, und hinsichtlich eines Sklaven würde man es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Proselyten, gefolgert haben: wenn ein Proselyt, der nur aufsteigend keine Legitimität hat, wohl aber absteigend, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel weniger ist ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge zulässig; wenn nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden,* was zu verstehen ist, es soll niemand durch Väter, die keine legitimen Kinder haben, getötet werden, so ist zu entnehmen, daß nur ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend eine Legitimität hat, als Zeuge unzulässig ist, ein Proselyt aber, der absteigend eine Legitimität hat, ist als Zeuge zulässig. Wenn du aber einwenden wolltest, der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen ihrer Väter,* und da er schreibt: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter,* so sei dies zu verstehen: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, [so ist zu erwidern:] da es heißt: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder,* so heißt es auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter.*

DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDEN UND MINDERJÄHRIGEN IST SCHLIMM. Die Mutter des R. Šemuél b. Abba aus Hagronja, die mit R. Abba verheiratet war, verschrieb ihr Vermögen ihrem Sohne R. Šemuél b. Abba. Nachdem sie gestorben war, ging R. Šemuél b. Abba zu R. Jirmeja b. Abba, und dieser setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Abba und trug diese Sache R. Hošája vor, und darauf trug R. Hošája dies R. Jehuda vor. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes ihre Nießbrauchgüter[135] verkauft hat und gestorben ist, so kann der Ehemann sie den

Col.b

Zeugenaussage. 134. Cf. Syn. Fol. 27b. 135. Auf deren Fruchtgenuß der Ehe-

Käufern wegnehmen[136]. Als man dies R. Jirmeja b. Abba berichtete, erwiderte er: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand seinem Sohne seine Güter für nach dem Tode verschrieben hat, so kann der Sohn nichts verkaufen, weil sie sich im Besitze des Vaters befinden, und der Vater ebenfalls nichts verkaufen, wiel sie dem Sohne verschrieben sind. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tode gültig, verkauft der Sohn, so erhält der Käufer nichts, bis der Vater gestorben ist. Sobald aber der Vater gestorben ist, erhält es der Käufer auch in dem Falle, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes überhaupt nicht gekommen sind. Dies nach R. Šimôn b. Laqiš, welcher sagt, der Käufer habe sie geeignet, einerlei ob der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes nicht gekommen sind, oder der Vater bei Lebzeiten des Sohnes gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes gekommen sind. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat, wie R. Joḥanan sagt, der Käufer es nicht geeignet, denn das, was die Mišna lehrt, wenn sie der Sohn verkauft hat, habe der Käufer es vor dem Tode des Vaters nicht geeignet, wohl aber habe er es geeignet, sobald der Vater stirbt, bezieht sich auf den Fall, wenn der Sohn nicht bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohnes gekommen waren, wenn aber der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren, eignet sie der Käufer auch nicht nach dem Tode des Vaters. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte[137]gleiche dem Besitze des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkaufe nicht seines verkauft. R. Šimôn b. Laqiš sagt, der Käufer habe sie geeignet, denn das, was die Mišna lehrt, wenn der Sohn verkauft hat, habe der Käufer sie vor dem Tode des Vaters nicht geeignet, wohl aber habe er es geeignet, sobald der Vater gestorben ist, bezieht sich sowohl auf den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters nicht gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohnes gekommen waren, als auch auf den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkaufe seines verkauft. Sowohl R. Jirmeja b. Abba als auch R. Jehuda ist der Ansicht des R. Šimôn b.

mann Anrecht hat. 136. Weil er der rechtmäßige Erbe der Frau ist u. den Käufern vorgeht. RŠbA. konnte also bei Lebzeiten des Vaters die Erbschaft seiner Mutter nicht antreten. 137. Die dem Vater gehören. 138. Daß der Käufer die

Laqiš, und R. Jirmeja b. Abba sagte: wieso erhält sie der Käufer, wenn man sagen wollte, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, sobald der Vater gestorben ist und der Sohn [bei seinen Lebzeiten] gestorben war, er hatte ja beim Verkaufe nicht seines verkauft!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleiche. Als man dies R. Jehuda erzählte, erwiderte er: Folgendes sagte Šemuél: dies gleicht nicht unserer Mišna. — Wieso? R. Joseph erwiderte: Würde es umgekehrt geheißen haben: wenn jemand seine Güter seinem Vater verschreibt, so könnte man hieraus entnehmen, daß der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleiche, da es aber heißt: wenn jemand seine Güter seinem Sohne verschreibt, so erfolgt dies[138] nur aus dem Grunde, weil er bestimmt ist, ihn zu beerben. Abajje sprach zu ihm: Beerbt etwa nur ein Sohn seinen Vater, nicht aber ein Vater seinen Sohn!? Vielmehr tat er[139] dies, nur um seine Söhne von seinen Gütern fern zu halten, ebenso tat es auch jener, nur um die Brüder von den Gütern fern zu halten. — Was heißt demnach: dies gleicht nicht unserer Mišna? — Wegen der Verordnung von Uša. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: in Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. R. Idi b. Abbin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener sich von seiner Frau scheiden ließ und ihr Fol. 89 ihre Morgengabe ausgezahlt hat, während sie sich noch bei ihm befindet und ihn bedient[140], und werden sie als Falschzeugen überführt, so sage man nicht, sie haben ihr die ganze Morgengabe zu bezahlen, sondern nur den dafür zu erhaltenden Dank[141]. — Wieviel beträgt dies? — Man schätze, wieviel jemand geben würde für [das Guthaben ihrer] Morgengabe, [die er nur dann erhalten soll,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, während, wenn sie stirbt, ihr Ehemann sie beerbt[142]. Wieso beerbt sie nun ihr Ehemann, wenn man sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Gültigkeit, sie kann ja ihre Morgengabe vollständig verkaufen!? Abajje entgegnete: Wenn sie dies hinsichtlich der Nießbrauchgüter bestimmt haben, sollte dies auch von den Gütern des eisernen Bestandes gelten!?

Abajje sagte: Da wir vom Werte des Dankes sprechen, so wollen wir darüber auch etwas sagen: Der dafür[143] zu erhaltende Dank gehört der

Güter eignet, auch wenn sie nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren. 139. Ein Sohn, der sein Vermögen seinem Vater verschreibt. 140. In diesem Falle ist es nicht ausgemacht, daß sie durch die Aussage einen Schaden erleidet, da sie früher sterben kann. 141. Dh. eine ganz winzige Entschädigung nach der weiter folgenden Schätzung. 142. Und der Käufer also sein Geld verliert. 143. Für den

Frau, denn wenn man sagen wollte, er gehöre dem Ehemanne, so sollten doch die Zeugen[144] zu ihr sagen: wir würden dir ja keinen Schaden zugefügt haben, denn wenn du den Dank verkaufen wolltest, würde es ja dein Ehemann erhalten haben. R. Šalman erwiderte: Wegen des Haushaltgewinnes[145]. Raba sagte: Die Halakha ist: der dafür zu erhaltende Dank gehört der Frau und der Ehemann erhält den Nießbrauch nicht[146]. — Weshalb? — Die Rabbanan haben ihm die Früchte zuerkannt, nicht aber die Früchte der Früchte.

Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, sagten sie: Die Bestimmung von Uša wird auch in einer Mišna gelehrt: Der Zusammenstoß mit einem Sklaven und einer [verheirateten] Frau ist schlimm: wenn jemand sie verletzt, so ist er schuldig, wenn sie aber jemand verletzen, so sind sie frei. Wenn man nun sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Gültigkeit, so soll sie doch ihre Nießbrauchgüter verkaufen und bezahlen. — Auch wenn die Bestimmung von Uša Gültigkeit hat und sie sie nicht vollständig verkaufen kann, ist ja nach deiner Auffassung einzuwenden: sie kann sie ja um einen Dank verkaufen und bezahlen!? Du mußt also erklären: wenn sie keine hat, ebenso erkläre auch ich: wenn sie keine hat. — Soll sie doch ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen und bezahlen!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. — Dies aus dem Grunde, damit es ihm nicht leicht sei, sich von ihr scheiden zu lassen, aber in diesem Falle kann er sich ja von ihr nicht scheiden lassen, denn sobald er sich von ihr scheiden läßt, kommen die Käufer und verlangen von ihm die Morgengabe!? — Vielmehr, der Dank besteht nur in Worten, und auf Worte kann [der Verletzte] keinen Anspruch erheben. — Wieso denn nicht, es sind ja Worte, die um Denare verkauft werden können[147]!? — Vielmehr, wegen der Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft hat und darauf [auf die Schuld] verzichtet, sei der Verzicht gültig, und selbst der Erbe könne verzichten[148]. — Ich will dir sagen, soll sie sie doch zunächst verkaufen und zahlen, und wenn sie später darauf zugunsten des Ehemannes verzichten will, mag sie es tun!? — Ich will dir sagen, zugunsten des Ehemannes verzichtet sie entschieden, und [dem Käufer] einen Schaden mit Händen zufügen, darf man nicht. Wolltest

Verkauf der Morgengabe. 144. Die fälschlich den Verkauf der Morgengabe bekundet haben. 145. Auch wenn es der Ehemann erhält, hat die Frau einen Nutzen, da sie es für den Haushalt verwenden kann. 146. Von der dem Danke entsprechenden minimalen Entschädigung. 147. Sie erhält ja dafür eine wirkliche Zahlung. 148. Ebenso kann auch die Frau auf ihre Morgengabe verzichten. 149.

Col.b du einwenden: sie verkaufe sie dem Verletzten um einen Dank, der, wenn sie später zugunsten des Ehemannes verzichten sollte, keinen Schaden erleiden würde, da er auch sonst nichts erhält, [so ist zu erwidern:] zugunsten des Ehemannes verzichtet sie entschieden, und wir belästigen das Gericht nicht umsonst. — Wieso wird demnach gelehrt, wenn sie ihren Ehemann verletzt, verliere sie ihre Morgengabe nicht, soll sie ihm doch wegen dieser Verletzung ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen, und wenn sie darauf zugunsten des Ehemannes verzichtet, so erleidet er keinen Schaden!? — Hier ist entschieden die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. Dies aus dem Grunde, damit es ihm nicht leicht sei, sich von ihr scheiden zu lassen, und in diesem Falle würde er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern. — Auch jetzt[149] kann er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern!? — Wenn ihre Morgengabe mehr beträgt, und wegen des wenigen wird er nicht viel verlieren wollen. — Soll sie doch, wenn ihre Morgengabe den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag[150] übersteigt, diese auf den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag beschränken und den Überschuß wegen seiner Verletzung verkaufen!? — Wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt; wenn die Verletzung [beispielsweise] vier Zuz beträgt, und wegen vier Zuz wird er nicht fünfundzwanzig [Selå] verlieren wollen. — Es wird gelehrt: Wie sie [die Morgengabe], so lange sie bei ihm ist, nicht zu verkaufen braucht, so braucht sie auch keinen Verlust[151] zu erleiden. Es kann ja aber vorkommen, daß sie wohl einen Verlust zu erleiden hat, wenn nämlich ihre Morgengabe den gesetzlich festgesetzten Betrag übersteigt!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf die Morgengabe der männlichen[152] Kinder. Diese Lehre lautet also wie folgt: Wie sie, wenn sie ihre Morgengabe an einen fremden verkauft, die Morgengabe der männlichen Söhne nicht verloren hat, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat, ebenso hat sie, wenn sie ihre Morgengabe an ihren Ehemann verkauft, die Morgengabe der männlichen Kinder nicht verloren, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat[153].

Es wäre anzunehmen, daß über die Bestimmung von Uša Tannaím streiten. Eines lehrt, Nießbrauch-Sklaven[154] werden der Frau gegenüber

Wenn sie die Morgengabe nicht verkaufen kann. 150. Der für eine Jungfrau 200 u. für eine Witwe 100 Zuz beträgt. 151. Durch Ersatz für angerichteten Schaden. 152. Der Mann muß der Frau in die Urkunde über die Morgengabe schreiben, daß ihre männlichen Kinder (wenn er mehrere Frauen besitzt) ihre Morgengabe erben sollen. 153. Aus diesem Grunde können auch die Söhne der anderen Frau nicht sagen, der Vater habe die Morgengabe geerbt. 154. Sklaven,

durch Zahn und Auge[155] frei, nicht aber dem Ehemanne[156] gegenüber, und ein Anderes lehrt, weder dem Ehemanne gegenüber noch der Frau gegenüber. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, demnach besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, der Frau gegenüber, hält nichts von der Verordnung[157] von Uša, und derjenige, welcher sagt, weder dem Ehemanne noch der Frau gegenüber, hält wohl von der Verordnung[158] von Uša. – Nein, beide halten sie von der Verordnung von Uša, nur wurde die eine Lehre vor der Verordnung und die andere nach der Verordnung gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach der Verordnung, auch halten sie beide von der Verordnung von Uša, nur berücksichtigt derjenige, welcher sagt, nur der Frau gegenüber und nicht dem Ehemanne gegenüber, die Lehre Rabas, denn Raba sagte: Heiligung[159], Säuerung[160] und Freilassung[161] heben das Anrecht auf. Fol. 90 – Demnach wäre anzunehmen, daß über die Lehre Rabas Tannaím streiten? – Nein, alle halten sie von der Lehre Rabas, hierbei aber haben die Rabbanan das Anrecht des Ehemannes[162] gestärkt. Wenn du aber willst, sage ich: jene Autoren halten beide nichts von der Bestimmung von Uša und sie streiten vielmehr, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche, und zwar führen sie denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand einem seinen Sklaven verkauft und mit ihm vereinbart, daß er noch dreißig Tage in seinen Diensten verbleibe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten das Gesetz von einem oder zwei Tagen[163] Geltung, weil er in seinem Besitze ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, weil er sein Eigentum ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der

die zum Nießbrauchvermögen der Frau gehören. 155. Durch Ausschlagen von Zahn oder Auge; cf. Ex. 21,26f. 156. Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, da er nicht sein Eigentum ist. 157. Der Sklave ist unbeschränktes Eigentum der Frau. 158. Der Sklave ist weder Eigentum des Mannes, da er nur auf dessen Dienstleistung Anspruch hat, noch Eigentum der Frau, da sie ihn nicht verkaufen kann. 159. Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh dem Heiligtume weiht. 160. Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes (cf. Ex. 12,15ff., 13,6ff., Dt. 16,3ff.) Geld geborgt hat u. das Pesaḥfest eingetreten ist; das Gesäuerte wird dann zur Nutznießung verboten, da das Anrecht des Nichtjuden aufgehoben wird u. es als Eigentum des Jisraéliten gilt. 161. Wenn der Besitzer den verpfändeten Sklaven freiläßt. Hierbei wird also durch die Freilassung des Sklaven das Anrecht des Ehemannes auf seine Dienstleistung aufgehoben. 162. Nur dem Ehemanne gegenüber wird durch die Freilassung das Anrecht nicht aufgehoben. 163. Wenn der Eigentümer seinen Sklaven übermäßig züchtigt u. dieser 1 od. 2 Tage am Leben bleibt u. dann stirbt, so ist er frei; wenn aber ein Fremder einen Sklaven übermäßig züchtigt, so ist er strafbar, auch wenn der Tod erst nach langer Zeit

Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, bei dem einen, weil er in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel ist bei Todesstrafsachen[164] erleichternd zu entscheiden. R. Eleázar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[165] *denn er ist sein Eigentum,* sein Eigentum, das ausschließlich ihm gehört. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre Amemars: wenn der Ehemann oder die Frau Nießbrauchgüter verkauft haben, so ist ihre Handlung ohne Erfolg? Die des R. Eliézer. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der Rabbanan: Ein Halbsklave und ein Sklave von Teilhabern wird wegen nicht nachwachsender vorstehender Gliedmaßen[166] nicht frei? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Im Namen Rabas sagten sie, sie vertrete die Ansicht R. Eliézers; R. Eliézer sagt, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist, ebenso auch hierbei, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist.

vi WER SEINEM NÄCHSTEN EINEN STOSS[167] VERSETZT, HAT AN IHN EINEN SELÁ ZU ZAHLEN; R. JEHUDA SAGT IM NAMEN R. JOSE DES GALILÄERS: EINE MINE. HAT ER IHM EINEN BACKENSTREICH VERSETZT, SO HAT ER AN IHN ZWEIHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN; WENN MIT DER RÜCKSEITE DER HAND, SO HAT ER AN IHN VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. ZWICKT ER IHM DAS OHR, REISST ER IHM DAS HAAR, SPUCKT ER NACH IHM, SODASS DER SPEICHEL IHN TRIFFT, ZIEHT ER IHM DAS GEWAND AB, ODER ENTBLÖSST ER EINER FRAU Col.b DAS HAUPT AUF DER STRASSE, SO HAT ER VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DIE REGEL HIERBEI IST: ALLES NACH SEINER WÜRDE[168]. R. ÁQIBA SAGT, AUCH DIE ÄRMSTEN IN JISRAÉL BETRACHTE MAN ALS FREIE, DIE IHR VERMÖGEN VERLOREN HABEN, DENN SIE SIND SÖHNE VON ABRAHAM, JIÇHAQ UND JÁQOB. EINST ENTBLÖSSTE JEMAND EINER FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE; DA KAM SIE VOR R. ÁQIBA, UND ER VERURTEILTE IHN, AN SIE VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DA SPRACH ER: MEISTER, GEWÄHRE MIR EINE FRIST. DA GEWÄHRTE ER IHM EINE FRIST. HIERAUF BEOBACHTETE ER SIE VOR DER TÜR IHRES HOFES UND ZERBRACH VOR IHR EINEN KRUG, IN DEM UNGEFÄHR FÜR EINEN ASSAR ÖL WAR. DA ENTBLÖSSTE SIE IHR HAUPT, NAHM DAS ÖL AUF, UND STRICH SICH MIT DER HAND ÜBER DAS HAUPT. DIES LIESS ER DURCH

eintritt; cf. Ex. 21,21. 164. Auf die Tötung eines Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. 165. Ex. 21,21. 166. Die ihm einer seiner Eigentümer zerstört. 167. Nach anderen Erklärungen: einen Schlag aufs Ohr, bezw. ins Ohr bläst. 168. Die

ZEUGEN FESTSTELLEN, TRAT VOR R. ÅQIBA UND SPRACH ZU IHM: AN DIESE[169] SOLL ICH VIERHUNDERT ZUZ ZAHLEN!? ER ERWIDERTE IHM: DEINE WORTE SIND BELANGLOS; WER SICH SELBST VERLETZT, IST FREI, OBGLEICH ER DIES NICHT DARF, WENN ABER ANDERE IHN VERLETZEN, SO SIND SIE SCHULDIG. WER SEINE EIGENEN SETZLINGE ABHAUT, IST FREI, OBGLEICH ER ES NICHT DARF, ANDERE ABER SIND ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Sie fragten: Wird hier von einer tyrischen Mine oder von eine Provinzial-Mine[170]gelehrt? — Komm und höre: Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoß, und als er darauf vor R. Jehuda den Fürsten trat, sprach er zu ihm: Da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer; geh, zahle ihm eine tyrische Mine. Hieraus ist also zu entnehmen, daß hier von einer tyrischen Mine gelehrt werde. Schließe hieraus. — Was heißt: da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer? Wollte man sagen, er meinte es wie folgt: da bin ich, der es gesehen hat, und da ist R. Jose der Galiläer, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine [zu zahlen], geh, zahle ihm eine tyrische Mine; demnach kann ein Zeuge Richter sein, dagegen wird gelehrt: Wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen getötet hat, so fungiere ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter — so R. Tryphon; R. Åiqba sagt, alle sind Zeugen, und ein Zeuge kann nicht Richter sein. Auch R. Tryphon sagt also nur, daß ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungiere, er sagt aber nicht, daß ein Zeuge Richter sein könne!? — Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn sie es nachts gesehen haben, wo kein Gericht abgehalten werden[171]kann. Wenn du aber willst, sage ich: er meinte es wie folgt: da bin ich, der ich der Ansicht R. Jose des Galiläers bin, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine zu zahlen, und da sind Zeugen, die gegen dich aussagen; geh, zahle ihm eine tyrische Mine. — Ist denn R. Åqiba der Ansicht, ein Zeuge könne nicht Richter sein, es wird ja gelehrt:[172]*Und seinen Nächsten mit einem Steine oder der Faust schlägt.* Šimón der Temanite sagte: wie die Faust der Gemeinde[173]und den Zeugen vorgelegt werden[174]kann, ebenso auch alles andere[175], wenn es der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann; ausgenommen ist der Fall, wenn [der Gegenstand] unter der Hand der Zeugen fortgekommen[176]ist. R. Åqiba sprach zu ihm: Hat er ihn

hier aufgezählten Taxen gelten nicht für jedermann. 169. Die sich wegen eines bißchen Öls auf der Straße das Haupt entblößt. 170. Vgl. S. 123 Anm. 8. 171. Die Gerichtssitzung kann erst am folgenden Tage stattfinden (cf. Syn. Fol. 32a) u. das Urteil muß auf Grund des Zeugenverhöres u. nicht der eigenen Wahrnehmung erfolgen. 172. Ex. 21,18. 173. Den Richtern. 174. Um zu prüfen, ob der Schlag geeignet war, die Verletzung herbeizuführen, od. sie infolge der körperlichen Schwäche des Verletzten herbeigeführt worden ist. 175. Wenn er ihn mit irgend einem Gegenstande geschlagen hat. 176. Wenn die Zeugen den Gegen-

denn vor Gericht geschlagen, daß man wissen könnte, mit welcher [Wucht] er ihn geschlagen hat, und auf welche Stelle er ihn geschlagen hat, ob auf den Schenkel oder auf den Lebenspunkt[177]!? Oder sollte etwa, wenn jemand einen von der Spitze des Daches oder von der Spitze einer Burg hinabgestoßen hat und er gestorben ist, das Gericht zur Burg oder die Burg zum Gericht gehen[178]!? Oder sollte man, wenn sie eingestürzt ist, sie wieder aufbauen[179]!? Vielmehr, wie die Faust den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es den Zeugen vorgelegen hat, ausgenommen ist der Fall, wenn der Stein unter der Hand des Schlägers fortgekommen[180] ist. Hier heißt es also: R. Áqiba sprach zu ihm: hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, daß man wissen könnte, mit welcher [Wucht] er ihn geschlagen hat; wenn er ihn aber in ihrer Gegenwart geschlagen hat, können sie Zeugen und Richter sein!? — Er sagte es nur nach der Ansicht Šimón des Temaniten, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein nicht verwarnter Ochs[181] jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so verurteilt man ihn zum Tode, nicht aber zur Geldentschädigung[182]; wenn aber ein verwarnter jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so verurteilt man ihn zuerst zur Geldentschädigung und nachher zum Tode. Hat man ihn zuerst zum Tode verurteilt, so verurteile man ihn nicht mehr zur Geldentschädigung. — Was ist denn dabei, daß man ihn zuerst zum Tode verurteilt hat, soll man ihn doch nachher zur Geldentschädigung verurteilen!? Raba erwiderte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs, die dasaßen und sagten, hier sei die Ansicht R. Šimón des Temaniten vertreten, welcher sagt: wie die Faust der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann; hieraus also, daß eine Schätzung durch das Gericht erforderlich ist, und da dieser zum Tode verurteilt worden ist, so wird er nicht mehr zur Schätzung zurückgehalten, und in seiner Sache wird nicht mehr verhandelt. Da sprach ich zu ihnen: Man kann auch sagen, hier sei R. Áqiba vertreten, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn [der Eigentümer] entflohen[183] ist. — Wenn er entflohen ist, kann man ihn ja zur Geldentschädigung nicht verurteilen, auch wenn [der Ochs] nicht zum Tode verurteilt worden ist!? — Wenn er das Zeugenverhör an-

Fol. 91

stand gesehen haben, er aber den Richtern nicht vorgelegt werden kann. 177. Selbst wenn der Gegenstand dem Gerichte vorgelegt wird, kann nicht festgestellt werden, ob die Verletzung durch den Schlag od. durch die körperliche Schwäche herbeigeführt worden ist. 178. Das Gesetz hat das Gericht zu einem Lokaltermine nicht verpflichtet. 179. Die Richter müssen sich vielmehr auf die Wahrnehmung der Zeugen verlassen. 180. Wenn ihn auch die Zeugen nicht gesehen haben. 181. Vgl. S. 5 Anm. 22. 182. Da der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 183. In seiner Abwesenheit kann er nicht verurteilt werden. 184. Und keine Im-

gehört hat und entflohen[184] ist. — Wovon sollte denn die Zahlung eingefordert werden!? — Vom Ertrage des Pflügens[185]. — Demnach sollte man auch den nicht verwarnten zuerst zur Geldentschädigung verurteilen und Zahlung vom Ertrage des Pflügens eintreiben und ihn nachher zum Tode aburteilen!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies besagt eben, daß der Ertrag des Pflügens Eigentum des Besitzers ist[186].

Sie fragten: Ist auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich oder nicht? Sagen wir, nur bei der Tötung werde geschätzt, in einem Falle verliert er das Leben, in einem anderen Falle nicht, während eine Schädigung in jedem Falle erfolgt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, wenn es zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist. Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief ist und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei; wird er beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Er rechnet ja wahrscheinlich von unten nach oben und meint es wie folgt: von einer Handbreite bis zehn erfolgt nicht der Tod, wohl aber eine Schädigung. Hieraus also, daß für eine Schädigung das wenigste ausreiche, somit ist keine Schätzung erforderlich. — Nein, er rechnet von oben nach unten und meint es wie folgt: bei zehn Handbreiten erfolgt der Tod, bei etwas weniger erfolgt eine Schädigung, nicht aber der Tod. Man kann somit sagen, auch bei Schädigungen sei eine Schätzung erforderlich, in welchem Grade die Schädigung erfolgen kann. — Komm und höre: Wenn jemand einen Sklaven aufs Auge geschlagen und es blind gemacht hat, aufs Ohr und es taub gemacht hat, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen kann, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus. Doch wohl, weil eine Schätzung erforderlich[187] ist; hieraus also, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. — Nein, weil wir sagen, er selber hat es verschuldet[188]. Es wird nämlich gelehrt: Wer seinen Nächsten erschreckt[189], ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig; und zwar: hat er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefaßt, hineingeblasen und ihn taub gemacht, so ist er schuldig. — Komm und höre: Hinsichtlich der fünf Zahlungen schätze man ihn[190]

mobilien besitzt. 185. Der Ochs wird zur Arbeit vermietet, bis der Betrag des Schadens aufgebracht ist, alsdann wird er getötet. 186. Für die nicht verwarnten haftet der Eigentümer nicht persönlich. 187. Man schätzt, daß im letzten Falle der Schlag für eine Schädigung nicht ausreiche, u. sie nur durch einen unglücklichen Zufall eingetreten ist. 188. Eigentl. erschrocken ist, dh. die Verletzung ist infolge des Erschreckens eingetreten, was nicht Schuld des Verletzenden ist. 189. Durch ein plötzliches Hineinblasen ins Ohr. 190. Den Verletzten. 191.

und er zahle sie ihm sofort; Kurkosten und Versäumnis bis zu seiner Genesung. Wenn man ihn geschätzt und die Krankheit sich länger hingezogen hat, so erhält er nur das, was man ihm zugesprochen hat; wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was man ihm zugesprochen hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. — Ob die Person zu schätzen ist, wie lange sie infolge des Schlages krank sein muß, ist uns nicht fraglich, fraglich ist uns nur, ob man den Gegenstand schätze, ob er eine Schädigung herbeiführen kann oder nicht. — Komm und höre: Šimón der Temanite sagte: wie die Faust der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann. Hieraus also, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was man ihm zugesprochen hat. Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wenn man einem eine [Entschädigung] für den ganzen Tag zugesprochen hat und er in der Mitte des Tages genesen ist und Arbeit verrichtet hat, so erhält er [die Entschädigung] für den ganzen Tag, denn im Himmel erbarmte man sich seiner.

Spuckt er nach ihm, sodass der Speichel ihn trifft, zieht &c. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn selber, nicht aber wenn er sein Gewand trifft. — Sollte es doch ebenso sein, als hätte er ihn durch Worte beschämt!? — Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage eben, daß, wenn jemand einen durch Worte beschämt, er frei sei.

Alles nach seiner Würde &c. Sie fragten: Ist der erste Autor erleichternder oder erschwerender Ansicht? Ist er erleichternder Ansicht, daß nämlich mancher Arme nicht soviel erhält[191], oder ist er erschwerender Ansicht, daß nämlich mancher Reiche mehr erhält[191]? — Komm und höre: R. Áqiba sagt, auch die Ärmsten in Jisraél betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, denn sie sind Söhne von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. Schließe hieraus, daß der erste Autor erleichternder Ansicht ist. Schließe hieraus.

Einst entblösste jemand einer Frau das Haupt auf der Strasse &c. Gewährt man denn eine Frist, R. Ḥanina sagte ja, daß man bei Verletzungen keine Frist gewähre!? — Nur bei Verletzungen, die eine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man keine Frist, bei Beschämungen aber, die keine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man wohl.

Und die in der Mišna genannten Taxen sind Höchst- bezw. Mindestbeträge. 192.

HIERAUF BEOBACHTETE ER SIE VOR DER TÜR IHRES HOFES &c. Es wird ja aber gelehrt: R. Áqiba sprach zu ihm: Du bist in reißendes Wasser getaucht und hast eine Scherbe in deiner Hand[192] hervorgeholt; ein Mensch darf sich selber verletzen!? Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine spricht von einer Verletzung, das andere spricht von einer Beschämung[193]. — Unsere Mišna spricht ja aber von einer Beschämung, und er lehrt, wer sich selbst verletzt, sei frei, obgleich er dies nicht darf!? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich ist dies von der Beschämung, da ein Mensch sich beschämen darf, aber dies[194] gilt auch von einer Verletzung, obgleich man sich nicht selbst verletzen darf; wenn aber ein Fremder einen verletzt, so ist er schuldig. — Ist es denn verboten, sich selbst zu verletzen, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, wer geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen hat, sei frei, so heißt es:[195] *Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe den Fall ein, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und dies unterlassen hat!? Šemuél erwiderte: Im Fasten zu verweilen[196]. — Dementsprechend ist unter 'anderen Böses zuzufügen' zu verstehen, sie im Fasten verweilen lassen; wieso kann man andere im Fasten verweilen lassen!? — Freilich, wenn er sie in einer Kammer einschließt. — Es wird ja aber gelehrt: Was heißt: anderen Böses zufügen? 'Ich will jenen schlagen, ihm das Gehirn spalten'!? — Vielmehr, hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, man dürfe sich selbst nicht verletzen, und einer ist der Ansicht, man dürfe sich selbst wohl verletzen. — Wer ist der Autor, welcher sagt, man dürfe sich selbst nicht verletzen? Wollte man sagen, es sei der Autor der folgenden Lehre:[197] *Euer eigenes Blut aber will ich rächen.* R. Eleázar erklärte: Ich werde euer Blut von euch selber fordern. Aber vielleicht ist es bei der Tötung anders. — Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: Man darf über einen Toten [das Gewand] zerreißen und dies gilt nicht als heidnische Sitte. R. Eleázar sagte: Ich hörte, wer über einen Toten [die Gewänder] mehr als nötig zerreißt, erhalte Geißelhiebe wegen des Verbotes des Zerstörens[198], und um so mehr gilt dies von [einer Schädigung des] Körpers. — Vielleicht verhält es sich bei Gewändern anders, weil der Verlust bleibend[199] ist. So nannte R. Joḥanan seine Kleider 'meine Würde'. Und wenn R. Ḥisda zwischen Dornen und Disteln ging, hob er seine Kleider hoch, indem er sprach:

Col.b

Dh. deine ganze Mühe war umsonst. 193. Ersteres ist verboten, letzteres ist erlaubt. 194. Daß er frei ist. 195. Lev. 5,4. 196. Dies ist unter 'Böses' zu verstehen; sich eine Verletzung beizubringen, ist verboten. 197. Gen. 9,5. 198. Mit Bezugnahme auf Dt. 20,19. 199. Während eine körperliche Schädigung spä-

jene genesen, diese[200] genesen nicht!? — Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[201] *und schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat*; an wessen Seele hat er sich denn vergangen? Weil er[202] sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt[203].

Wer seine eigenen Setzlinge abhaut &c. Rabba b. Bar Ḥana lehrte vor Rabh: [Sagt jemand zu einem:] du hast meinen Ochsen getötet, meine Setzlinge abgehauen, [und erwidert dieser:] du hast mich beauftragt, ihn zu töten, du hast mich beauftragt, sie abzuhauen, so ist er frei. Da sprach dieser zu ihm: Demnach gewährst du ja niemandem[204] das Leben; er ist nicht glaubhaft. Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf einen Fall, wenn der Ochs zur Tötung oder der Setzling zum Abhauen bestimmt[205] war. — Was verlangt er demnach von ihm!? — Er kann zu ihm sagen: ich wollte selber dieses Gebot ausüben. Es wird nämlich gelehrt:[206] *So soll er ausschütten &c. und zudecken*, wer es ausgeschüttet[207] hat, soll es auch zudecken. Einst ereignete es sich, daß jemand geschlachtet hatte, und ein anderer kam ihm zuvor und deckte [das Blut] zu. Da verurteilte ihn R. Gamliél, an jenen zehn Goldstücke zu zahlen[208].

Rabh sagte: Eine Dattelpalme[209], die einen Kab [Früchte] trägt, darf man nicht niederhauen. Man wandte ein: Wieviel muß ein Olivenbaum tragen, um ihn nicht abhauen zu dürfen? Ein Viertel [Kab]!? — Anders verhält es sich bei Oliven, die wertvoll sind. R. Ḥanina sagte: Mein Sohn Šikḥath starb nur deshalb, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Rabina sagte: Wenn er aber einen bedeutenden Wert[210] hat, so ist es erlaubt. Ebenso wird gelehrt:[211] *nur einen Baum, von dem du weißt*, darunter ist ein Baum mit eßbaren Früchten zu verstehen; *daß er keine eßbaren Früchte trägt*, darunter ist ein leerer Baum zu verstehen. Wozu heißt es nun: *daß er keine eßbaren Früchte trägt*, wo doch später alles einbegriffen wird? Daß ein leerer einem Fruchtbaume voran-

ter heilt. 200. Er schonte die Kleider auf Kosten des Körpers, da die körperlichen Verletzungen von selbst heilen. 201. Num. 6,11. 202. Der Nazir; cf. Num. 6,2ff. 203. Sich durch Fasten zu kasteien. 204. Jeder Schädiger könnte sich damit ausreden. 205. Nach Vorschrift der Tora, zBs. ein zu steinigender Ochs od. ein götzendienstlich verehrter Baum. 206. Lev. 17,13. 207. Das Blut eines geschlachteten Wildes. 208. Weil er ihn um die Ausübung eines Gebotes gebracht hat. 209. Ihrer Verbreitung wegen im Talmud stets in der Bedeutung Obstbaum gebraucht. 210. Als Nutzholz. 211. Dt. 20,20. 212. Wenn ein Baum ge-

gehe[212]. Man könnte glauben, auch wenn er[213] einen höheren Wert hat, so heißt es *nur*. Fol. 92

Einst brachte der Pächter Šemuéls ihm Datteln, und als er sie aß, merkte er an ihnen Weingeschmack. Da fragte er ihn: Wie kommt dies? Jener erwiderte: Sie stehen zwischen Weinstöcken. Da sprach er: Sie entkräften zu sehr die Weinstöcke; bringe mir morgen ihre Wurzeln[214].

R. Ḥisda bemerkte einst Palmbäume zwischen seinen Weinstöcken; da sprach er zu seinem Pächter: Entwurzle sie; für Weinstöcke[215] erhält man Palmbäume, für Palmbäume aber erhält man keine Weinstöcke.

OBGLEICH ER IHM EINE [ENTSCHÄDIGUNG] ZAHLT, SO WIRD IHM DENNOCH NICHT EHER VERGEBEN, ALS BIS ER IHM ABBITTE GELEISTET HAT, DENN ES HEISST:[216] *so gib nun die Frau zurück &c.* WOHER, DASS, WENN DIESER IHM NICHT VERZEIHT, ER GRAUSAM HEISSE? ES HEISST:[217] *da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh &c.* SAGT JEMAND EINEM: 'BLENDE MIR DAS AUGE', 'HAUE MIR DIE HAND AB', 'BRICH MIR DEN FUSS', SO IST ER[218] SCHULDIG; [SAGT ER:] 'UND SOLLST FREI SEIN', SO IST ER DENNOCH SCHULDIG. [SAGT ER:] 'ZERREISSE MEIN GEWAND', 'ZERBRICH MEINEN KRUG', SO IST ER SCHULDIG; [SAGT ER:] 'UND SOLLST FREI SEIN', SO IST ER FREI. [SAGT JEMAND:] 'TU DIES EINEM ANDEREN, MIT DER BEDINGUNG, FREI ZU SEIN', SO IST ER SCHULDIG, EINERLEI OB [DIE SCHÄDIGUNG] SEINEN KÖRPER ODER SEIN VERMÖGEN BETRIFFT. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dies[219] alles, wovon sie sprechen, ist nur eine Entschädigung für die Beschämung, die Kränkung aber wird ihm, selbst wenn er alle nabatäischen Widder der Welt dargebracht hat, nicht eher verziehen, als bis er ihm Abbitte geleistet hat, denn es heißt: [216] *so gib nun dem Manne seine Frau zurück, denn er ist ein Prophet, und er soll für dich beten.* – Ist denn nur einem Propheten seine Frau zurückzugeben, einem anderen aber nicht!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: *So gib dem Manne seine Frau zurück*, auf jeden Fall, und deine Einwendung:[220] *wirst du denn Unschuldige umbringen, er hat doch selbst zu mir gesagt: sie ist meine Schwester, und auch sie hat zu mir gesagt: er ist mein Bruder*, [ist nichts], denn er ist ein Prophet, und lernte dies [aus deinem Verhalten]. Fragt man einen Gast, der in eine Stadt kommt, ob er zu essen oder zu trinken wünsche, oder über die Angelegenheiten seiner Frau, ob es seine Frau oder seine

fällt werden muß. 213. Der Fruchtbaum als Holz. 214. Um sich zu überzeugen, daß er sie tatsächlich entwurzelt hat. 215. Für den Ertrag derselben. 216. Gen. 20,7. 217. Ib. V. 17. 218. Wenn er dieser Aufforderung Folge leistet. 219. Die oben genannten Entschädigungen wegen Beschämung. 220. Gen. 20,4,5.

Schwester[221] sei!? Hieraus, daß ein Noaḥide getötet werde, wenn er etwas lernen sollte, es aber nicht gelernt hat.

[222]*Denn verschlossen, verschlossen hatte der Herr.* R. Eleázar sagte: Was bedeuten diese zwei Verschließungen? Eine beim Manne, den Samenabgang, und zwei bei der Frau, den Samenabgang und die Geburt. In einer Barajtha wurde gelehrt: Zwei beim Manne, den Samenabgang und die kleine [Notdurft], und drei bei der Frau, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Geburt. Rabina sagte: Drei beim Manne, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Entleerung, und vier bei der Frau, den Samenabgang, die Geburt, die kleine [Notdurft] und die Entleerung.

[222]*Jeden Muttermund.* In der Schule R. Jannajs sagten sie: Im Hause Abimelekhs legte nicht einmal eine Henne ihr Ei.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: wenn jemand etwas für seinen Nächsten bittet, und er selbst dieser Sache bedarf, so wird er zuerst erhört? Dieser erwiderte: Es heißt:[223]*und der Herr wendete das Geschick Ijobs, als er für seine Freunde betete.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[224]*da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh, seine Frau und seine Mägde &c.*, und darauf heißt es:[225]*und der Herr gedachte der Sara, wie er gesprochen hatte &c.*, wie Abraham über Abimelekh gesprochen hatte.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: mit dem Unkraut leidet der Kohl? Dieser erwiderte: Es heißt:[226]*warum hadert ihr wider mich? Ihr seid alle von mir abgefallen, Spruch des Herrn.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[227]*wie lange wollt ihr euch weigern, meine Gebote und meine Lehren zu beobachten.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es heißt:[228]*und einen Teil von seinen Brüdern, fünf Mann, nahm er*; wer waren diese fünf? Dieser erwiderte: R. Joḥanan sagte, es waren die fünf, deren Namen zweimal genannt werden[229]. – Jehuda[230] wird ja ebenfalls zweimal genannt!? Dieser erwiderte: Jehuda wird aus einem besonderen Grunde zweimal genannt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[231]*es lebe Reúben und sterbe nicht, daß seiner Mannen wenig*

221. Aus diesen Fragen hatte er geschlossen, daß ihm Gefahr drohe, wenn er die Wahrheit erzählte. 222. Gen. 20,18. 223. Ij. 42,10. 224. Gen. 20,17. 225. Ib. 21,1. 226. Jer. 2,29. 227. Ex. 16,28. 228. Gen. 47,2. 229. Im Segen Mosis, Dt. 33,6ff. Diese waren die Schwächsten u. Joseph stellte sie Pareó deshalb vor, damit er seine Brüder nicht für den Heeresdienst verwende. 230. Der der stärkste war. 231. Dt. 33,6. 232. Als Jehuda seine Sünde bekannte (cf. Gen. 38,26), be-

würden; und dies über Jehuda. Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste weilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarge herum; da kam Moše und flehte für sie um Erbarmen, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, seine Sünde[232] zu bekennen. Er sprach: *Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas.* Da setzten sich seine Gebeine zusammen, doch ließ man ihn nicht in das himmlische Kollegium hinein. [Darauf sprach er:] [233]*Zu seinem Volke bringe ihn.* Er verstand aber nicht, was die Rabbanan sprachen, um sich mit ihnen unterhalten zu können. [Da sprach Moše:] [233]*Seine Hände seien kräftig.* Aber noch immer vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruieren, [da sprach Moše:][233]*Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: dem Armen folgt die Armut? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Die Reichen brachten sie[234] in goldenen und silbernen Körben, die Armen aber in aus abgeschälten Weidenruten geflochtenen Körben und überreichten den Priestern die Körbe[235] samt den Erstlingen. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem:[236]*und er rufe: unrein, unrein*[237]. Col.b

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: iß frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte? Ferner pflegen die Leute zu sagen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat? – Es heißt:[238]*sie werden nicht hungern und nicht dursten, und Glut und Sonne werden sie nicht treffen.* Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[239]*ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen,* das ist das Šemá und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen,* das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.* Ferner wird gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle[240] zu verstehen, und sie heißt deshalb Krankheit, weil ihr dreiundachtzig Krankheiten anhaften; [das Wort] Krankheit[241] hat nämlich diesen Zahlenwert; diese alle halten morgendliches Brot mit Salz und ein Krug Wasser zurück.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: nennt dich dein Genosse einen Esel,

kannte auch Reúben seine Sünde (cf. Gen. 35,22). 233. Dt. 33,7. 234. Die Erstlingsfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 235. Während die Reichen ihre Körbe zurück erhielten. 236. Lev. 13,45. 237. Nicht genug, daß er unrein ist, sondern er muß dies auch jedem mitteilen. 238. Jes. 49,10. 239. Ex. 23,25. 240. Möglicherweise findet der T. in מחלה das gr. χολή: von der Galle. 241. Der Zahlenwert des

so lege dir einen Sattel auf? Dieser erwiderte: Es heißt:[242]*und er sprach: Hagar, Magd Sarajs, woher kommst du und wohin gehst du? Da erwiderte sie: Ich fliehe vor meiner Gebieterin Saraj*[243].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: den Makel, der dir anhaftet, sage vorher selber[244]? Dieser erwiderte: Es heißt:[245]*da sprach er: Ich bin ein Knecht Abrahams.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: gebückt geht die Ente, ihre Augen aber schweifen umher? Dieser erwiderte: Es heißt:[246]*wenn der Herr meinem Herrn wohltun wird, so denke an deine Sklavin.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: sechzigfachen Schmerz empfindet der Zahn, der einen anderen [essen] hört und nicht ißt? Dieser erwiderte: Es heißt:[247]*mich aber, deinen Knecht, den Priester Çadoq, Benajahu, den Sohn Jehojadás, und seinen Bruder*[248]*Šelomo lud er nicht.* Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: [249]*und Jiçḥaq brachte sie in das Zelt seiner Mutter Sara, und er nahm die Ribhqa und sie wurde seine Frau und er gewann sie lieb; und Jiçḥaq tröstete sich über [den Verlust] seiner Mutter,* und darauf folgt:[250]*Abraham aber nahm nochmals eine Frau, namens Qeṭura*[251].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: der Wein des Herrn, der Dank aber dem Schenkmeister? Dieser erwiderte: Es heißt:[252]*lege ihm deine Hand auf &c. damit die ganze Gemeinde Jisraél ihm gehorsam sei und ihn fürchte.* Und es heißt:[253]*aber Jehošuá, der Sohn Nuns, war mit dem Geiste der Weisheit erfüllt, weil Moše seine Hände auf ihn gelegt hatte, und alle Kinder Jisraél gehorchten ihm &c.*[254]

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: in seinem Hunger verschlingt der Hund auch Kot[255]? — Es heißt:[256]*ein Gesättigter tritt Honigseim mit Füßen, aber ein Hungriger findet alles Bittere süß.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: eine schlechte Dattelpalme gesellt sich

W. es מחלת beträgt 83. 242. Gen 16,8. 243. Er nannte sie Magd, u. sie nannte Sara ihre Gebieterin. 244. Bevor ihn ein anderer sagt. 245. Gen. 24,34. 246. iSam. 25,31. 247. iReg. 1,26. 248. Die Lesart אחיו st. עבדך des masor. Textes hat auch ein Codex bei de Rossi. 249. Gen. 24,67. 250. Ib. 25,1. 251. Er beneidete Jiçḥaq u. heiratete ebenfalls. 252. Num. 27,18,20. 253. Dt. 34,9. 254. Während in Wirklichkeit der Geist der Weisheit ihm von Gott verliehen worden war. 255. Nach and. Erkl. auch einen Stein. 256. Pr. 27,7. 257. Gen. 28,9.

leeren Bäumen? Dieser erwiderte: Dies steht geschrieben in der Tora, ist verzweifacht in den Propheten, verdreifacht in den Hagiographen, gelehrt in der Mišna, und wiederholt in der Barajtha: Geschrieben in der Tora, denn es heißt:[257]*da ging Ésav zu Jišmáél.* Verzweifacht in den Propheten, denn es heißt:[258]*da scharten sich um Jiphtaḥ nichtsnutzige Leute und waren mit ihm.* Verdreifacht in den Hagiographen, denn es heißt:[259]*jeder Vogel wohnt bei seiner Gattung und der Mensch hält sich zu seinesgleichen.* Gelehrt in der Mišna: Was mit dem Unreinen verbunden, ist unrein, was mit dem Reinen verbunden, ist rein. Wiederholt in der Barajtha: R. Eliézer sagte: Nicht umsonst ging der Star zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du deinen Genossen rufst, und er dir nicht antwortet, so stoße eine große Wand auf ihn? Dieser erwiderte: [Es heißt:][260]*weil ich dich reinigen wollte, du aber nicht rein wurdest von deiner Unreinheit, so sollst du auch ferner nicht rein werden.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: in einen Brunnen, aus dem du getrunken, wirf keinen Schmutz? Dieser erwiderte: es heißt:[261]*verabscheue nicht den Edomiter, denn er ist dein Bruder, und verabscheue nicht den Miçri, denn ein Fremdling warst du in seinem Lande.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: hebst du die Last mit, so hebe auch ich sie, wenn aber nicht, so hebe auch ich sie nicht? Dieser erwiderte: Es heißt:[262]*da sprach Baraq zu ihr: Wenn du mit mir gehst, so gehe ich, wenn du aber nicht mit mir gehst, so gehe ich nicht.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: waren wir jung, da waren wir Männer, jetzt wo wir alt sind, sind wir Kinder? Dieser erwiderte: Zuerst heißt es:[263]*und der Herr zog vor ihnen her, am Tage in einer Wolkensäule, um ihnen den Weg zu zeigen, und nachts in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten.* Später aber heißt es:[264]*ich will meinen Engel vor dir einhergehen lassen, um dich unterwegs zu behüten.* Fol. 93

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: hinter einem Begüterten trage Holz nach? Dieser erwiderte: Es heißt:[265]*auch Lot, der mit Abraham ging, hatte Schafe, Rinder und Zelte.*

R. Ḥanan sagte: Wer seinen Nächsten [bei Gott] anklagt, wird zuerst

258. Jud. 11,3. 259. Sir. 13,15. 260. Ez. 24,13. 261. Dt. 23,8. 262. Jud. 4,8. 263. Ex. 13,21. 264. Ib. 23,20. 265. Gen. 13,5. 266. Ib. 16,5. 267. Ib. 23,2.

bestraft, denn es heißt:[266]*und Saraj sprach zu Abraham: Meine Kränkung fällt dir zur Last,* und es heißt:[267]*und Abraham ging hin, um wegen Sara zu klagen und sie zu beweinen.* Dies jedoch nur dann, wenn er ein irdisches Gericht hat[268].

R. Jiçḥaq sagte: Schlimmer ergeht es dem Ankläger als dem Angeklagten. Ebenso wird auch gelehrt: Sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte ist[269]einbegriffen, doch wendet man sich an den Ankläger früher als an den Angeklagten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Nie sei der Fluch eines Gemeinen gering in deinen Augen; Abimelekh sprach einen Fluch über Sara, und er ging an ihren Kindern in Erfüllung, denn es heißt:[270]*siehe, es soll für dich eine Augenhülle sein.* Er sprach nämlich zu ihr: Da du mir dies verhüllt und nicht mitgeteilt hast, daß er dein Ehemann ist, und mir diesen Schmerz verursacht hast, so mag es der Wille [Gottes] sein, daß du Kinder blinder Eltern[271]haben sollst; dies ging an ihren Nachkommen in Erfüllung, denn es heißt:[272]*als Jiçḥaq alt geworden war und seine Augen stumpf waren, daß er nicht mehr sehen konnte.*

R. Abahu sagte: Stets gehöre ein Mensch zu den Verfolgten und nicht zu den Verfolgern; du hast unter allen Vögeln keinen, der mehr verfolgt wird als Turteltauben und junge Tauben, und nur sie hat die Schrift als für den Altardienst[273]tauglich erklärt.

Wenn jemand zu einem sagt: ‘blende mir das Auge’ &c. R. Asi b. Ḥama sprach zu Raba: Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Dieser erwiderte: Im Anfangsatze deshalb, weil ein Mensch niemals [die Verstümmelung] seiner vorstehenden Gliedmaßen verzeiht. Jener entgegnete: Man verzeiht ja auch nicht den zugefügten Schmerz, dennoch wird gelehrt, [daß, wenn jemand zu einem sagt:] ‘schlage mich, verwunde mich, mit der Bedingung, daß du frei seiest’, er frei sei!? Da schwieg er. Darauf fragte er: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wegen der Bemakelung der Familie. Es wurde auch gelehrt: R. Ošâja erklärte: Wegen der Bemakelung der Familie. Raba erklärte: Weil niemand auf seine Gliedmaßen verzichtet. R. Joḥanan erklärte: Manches ‘ja’ gleicht[274] einem ‘nein’, und manches ‘nein’ gleicht einem ‘ja’. Ebenso wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] ‘schlage mich, verwunde mich’, [und auf die

268. Bei dem er sein Recht finden kann. 269. In der Ex. 22,22,23 angedrohten Strafe. 270. Gen. 20,16. 271. Dh. daß sie blind werde. Die Übersetzung blinde Kinder ist sprachlich falsch, u. damit sind auch die weitschweifigen Ausführungen einiger Kommentare hinfällig. 272. Gen. 27,1. 273. Als Opfer. 274. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn nicht der Verletzte gesagt hat, daß er frei sein solle, sondern wenn der Verletzende es gefragt u. der Verletzte ‘ja’

Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, 'ja' erwidert, so gilt manches 'ja' als 'nein'. [Sagte jemand:] 'zerreiße mein Gewand', [und auf die Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, 'nein' erwidert, so gilt manches 'nein' als 'ja'.

'ZERBRICH MEINEN KRUG', 'ZERREISSE MEIN GEWAND', SO IST ER SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[275] *Zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Zerreißen; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen[276] an die Armen!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, und das andere, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen[277] war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es bereits in seine Hand gekommen[278] war!? Vielmehr, erklärte Rabba, gilt beides von dem Falle, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen war und das andere von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Zerreißen gekommen war.

Einst wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph[279] gab ihn einem Manne zur Verwahrung; dieser aber beging eine Fahrlässigkeit, und Diebe kamen und stahlen ihn. Da verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen an die Armen!? Dieser erwiderte: Für die Armen vom Pumbeditha sind die Beträge festgesetzt; dies heißt daher: zum Aufbewahren[280].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE GEMACHT HAT, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN[1]. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR

Col. b i

gesagt hat. 275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositar das Depositum zu diesem Zwecke erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm die Sache von vornherein zu diesem Zwecke übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Almosenverwalter. 280. Für Almosengelder ist der Depositar deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimiert ist, in Pumbeditha aber galten die Armen als legitimiert, weil für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war.

1. Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er die geraubte Sache selbst durch

Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, 'ja' erwidert, so gilt manches 'ja' als 'nein'. [Sagte jemand:] 'zerreiße mein Gewand', [und auf die Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, 'nein' erwidert, so gilt manches 'nein' als 'ja'.

'ZERBRICH MEINEN KRUG', 'ZERREISSE MEIN GEWAND', SO IST ER SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[275] *Zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Zerreißen; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen[276] an die Armen!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, und das andere, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen[277] war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es bereits in seine Hand gekommen[278] war!? Vielmehr, erklärte Rabba, gilt beides von dem Falle, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen war und das andere von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Zerreißen gekommen war.

Einst wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph[279] gab ihn einem Manne zur Verwahrung; dieser aber beging eine Fahrlässigkeit, und Diebe kamen und stahlen ihn. Da verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen an die Armen!? Dieser erwiderte: Für die Armen vom Pumbeditha sind die Beträge festgesetzt; dies heißt daher: zum Aufbewahren[280].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE GEMACHT HAT, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN[1]. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR

Col. b i

gesagt hat. 275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositar das Depositum zu diesem Zwecke erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm die Sache von vornherein zu diesem Zwecke übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Almosenverwalter. 280. Für Almosengelder ist der Depositar deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimiert ist, in Pumbeditha aber galten die Armen als legitimiert, weil für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war.

1. Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er die geraubte Sache selbst durch

dem Werfen stehenden Kuh oder eines vor der Schur stehenden Schafes zu bezahlen. Wenn jemand eine Kuh geraubt hat und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen hat und er es geschoren hat, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. Die Regel hierbei ist: alle Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen.

GEMARA. Ich will dir sagen, nur wenn er aus dem Holze Geräte gefertigt hat, nicht aber, wenn er es nur behobelt hat, nur wenn er aus der Wolle Kleider gefertigt hat, nicht aber, wenn er sie nur gebleicht hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Holz geraubt und es behobelt hat, Steine und sie behauen hat, Wolle und sie gebleicht hat, Flachs und ihn gereinigt hat, muß nach [dem Werte] beim Rauben bezahlen!? Abajje erwiderte: Unser Autor spricht von einer rabbanitischen Änderung, die beseitigt werden kann, und um so mehr gilt dies von einer Änderung nach der Tora[2]: Holz und daraus Geräte gefertigt, behobeltes Holz, nämlich Bretter, die, wenn man sie auseinander nimmt, die ursprüngliche Form erhalten; Wolle und daraus Kleider gefertigt, gesponnen, die, wenn man sie aufräuffelt, die ursprüngliche Form erhält. Und um so mehr gilt dies von einer Änderung nach der Tora. Der Autor der Barajtha dagegen spricht nur von einer Änderung nach der Tora. R. Aši erklärte: Unser Autor spricht ebenfalls von einer Änderung nach der Tora: Holz und daraus Geräte gefertigt, nämlich Mörserkeulen, es also behobelt; Wolle und daraus Kleider gefertigt, nämlich Filzdecken; eine Änderung, die nicht aufgehoben werden kann[3]. — Gilt denn das Bleichen als Änderung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Kam er nicht dazu, sie ihm[4] zu geben, als bis er sie gefärbt hat, so ist er frei[5]; hat er sie nur gebleicht und nicht gefärbt, so ist er dazu verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Šimón und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat er [die Wolle] geschoren, gesponnen und gewebt, so werden sie nicht vereinigt[6], hat er sie nur gebleicht, so werden sie, wie R. Šimón sagt, nicht vereinigt, und wie die Weisen sagen, wohl vereinigt. Raba erklärte: Beides nach R. Šimón, dennoch ist dies kein

die Umgestaltung sich angeeignet hat. 2. Wenn die umgestaltete Sache die ursprüngliche Form nicht mehr erhalten kann. 3. Der Filz läßt sich nicht mehr auseinanderzupfen. 4. Die Erstlingsschur dem Priester; cf. Dt. 18,4. 5. Der Eigentümer hat sie dann durch das Färben erworben. 6. Die priesterl. Abgabe wird von der Erstlingsschur nur dann entrichtet, wenn mindestens ein Quantum von 1½ Minen vorhanden ist; werden die Schafe einzeln geschoren, sodaß dieses Quantum nicht erreicht wird, u. die Wolle sofort verarbeitet, so braucht sie nicht

Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn er sie[7] zerzupft hat, und eines von dem Falle, wenn er sie gekämmt[8] hat. R. Ḥija b. Abin erklärte: Eines gilt von dem Falle, wenn er sie[7] nur gewaschen hat, und eines von dem Falle, wenn er sie ausgeschwefelt hat[8]. — Wenn nach R. Šimón nicht einmal das Färben als Änderung gilt, wie sollte das Bleichen als Änderung gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie einzeln geschoren und [die Wolle] gefärbt, einzeln [geschoren und die Wolle] gesponnen, einzeln [geschoren und die Wolle] gewebt hat, so werden sie nicht vereinigt[6]. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, wenn gefärbt, werden sie wohl vereinigt!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan nach der Ansicht R. Šimóns, und eines nach R. Šimón b. Jehuda nach der Ansicht R. Šimóns[9]. Raba erklärte: Tatsächlich streiten die Rabbanan nicht gegen R. Šimón b. Jehuda, denn anders verhält es sich beim Färben, da man die Farbe durch Natron entfernen[10] kann; jene Lehre aber, welche lehrt, wenn er nicht dazu kam, sie ihm zu geben, als bis er sie gefärbt hat, er frei sei, die wir nach aller Ansicht erklärt haben, spricht von dem Falle, wenn er sie mit Purpurimitation gefärbt hat, die nicht entfernt werden kann.

Abajje sagte: R. Šimón b. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Eliézer b. Jáqob, R. Šimón b. Eleázar und R. Jišmáél sind alle der Ansicht, daß das Umgeänderte[11] im bisherigen Besitze verbleibe. R. Šimón b. Jehuda lehrte das, was wir eben gesagt haben. Die Schule Šammajs lehrte folgendes: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Öl, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[12], und wie das Andere lehrt, erlaubt. Hierzu sagte R. Joseph, Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Die Schrift sagt[13] *auch beide*, und dies schließt ihre Umgestaltungen ein. — Und die Schule Hillels!? — Die Schrift sagt *diese*[14], nicht aber ihre Umgestaltungen. — Und die Schule Šammajs, es heißt ja *diese*!? — Dies bedeutet: *diese*, nicht aber die Geburt[15] derselben. — Und die Schule Hillels!? — Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Umgestaltungen, *diese*, nicht aber die Geburt derselben. — Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? — Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels un- Fol. 94

entrichtet zu werden. 7. Die Wolle beim Bleichen. 8. Bei der letzteren Manipulation ist die Änderung eine radikalere. 9. Über die Ansicht RŠ.s selbst besteht ein Streit. 10. Das Bleichen ist eine radikalere Änderung als das Färben. 11. Wenn der neue Besitzer die unrechtmäßigerweise in seinen Besitz gekommene Sache umgeändert hat. 12. Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. 13. Dt. 23,19. 14. Vgl. S. 228 Anm. 71. 15. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn

erklärt. — Wo lehrte es R. Eliézer b. Jáqob? — Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wie kann einer, der eine Seá Weizen geraubt, gemahlen, geknetet und gebacken und davon die Teighebe abgesondert hat, darüber den Segen sprechen, er spricht ja keinen Segen, sondern eine Lästerung: darüber heißt es:[16]*wer raubt und preist, lästert den Herrn.* — Wo lehrte es R. Šimón b. Eleázar? — Es wird gelehrt: Folgende Regel sagte R. Šimón b. Eleázar: Bei jeder Besserung die der Räuber [dem Geraubten] angedeihen ließ, erhält er[17]die Oberhand; wenn er will, erhält er den Mehrwert, wenn er will, sage er: da hast du deines. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: ist eine Wertzunahme eingetreten, so erhält er den Mehrwert, ist eine Wertabnahme eingetreten, so sage er: da hast du deines, denn das Umgeänderte bleibt im bisherigen Besitze. — Demnach sollte dies auch von der Wertzunahme gelten!? — Ich will dir sagen, dies ist eine Vorsorge für die Bußfertigen[18]. — Wo lehrte es R. Jišmáél? — Es wird gelehrt: Es ist Gebot, den Eckenlaß vom Halmgetreide abzusondern; hat man ihn nicht vom Halmgetreide abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man [das Getreide] geworfelt hat; hat man es bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihn ihm[19]. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, man sondere ihn auch vom Teige[20]ab und gebe ihn ihm. R. Papa sprach zu Abajje: Haben sich denn all diese Tannaím zusammengetan, um die Halakha nach der Schule Šammajs[21]zu lehren? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die Schulen Šammajs und Hillels streiten darüber nicht. Raba entgegnete: Wieso denn, vielleicht ist R. Šimón b. Jehuda dieser Ansicht[22]nur beim Färben, weil man die Farbe durch Natron entfernen kann. Und vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur in jenem Falle, weil es Gott geweiht werden soll und verächtlich ist. Und vielleicht ist R. Eliézer b. Jáqob dieser Ansicht nur beim Segensspruche, weil es ein mit einem Verbote verbundenes Gebot ist. Und vielleicht ist R. Šimón b. Eleázar dieser Ansicht nur bei der Wertabnahme, die eingeholt werden kann. Und vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur beim Eckenlasse, weil es überflüssigerweise *zurücklassen*[23]heißt. Und wenn man einwenden wollte, es sei hiervon zu folgern[24], [so ist zu erwidern,] bei den Armengeschenken verhalte es sich

gegeben hat. 16. Ps. 10,3. 17. Bei der Rückgabe der Sache an den Beraubten. 18. Um ihnen die Rückerstattung des Geraubten zu erleichtern. 19. Dem Armen; dagegen brauchte der Arme vorher die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten. 20. Er bleibt trotz der Veränderung im Besitze des Armen. 21. Während die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird. 22. Daß die veränderte Sache in ihrem früheren Besitze verbleibe. 23. Dieses Wort kommt beim Eckenlasse zweimal, Lev. 19,10 u. 23,22, vor; einmal ist es überflüssig. 24. Daß eine Sache

anders, wie dies auch aus einer Frage R. Jonathans hervorgeht. R. Jonathan fragte nämlich: Was ist der Grund R. Jišmáéls: ist er der Ansicht, eine Sache werde durch die Änderung nicht angeeignet, oder aber ist er sonst der Ansicht, eine Sache werde durch die Änderung angeeignet, hierbei aber deshalb nicht, weil es überflüssigerweise *zurücklassen* heißt. Und wenn du entscheidest, der Grund R. Jišmáéls sei, weil er der Ansicht ist, eine Sache werde durch die Änderung nicht angeeignet, [so ist es fraglich,] wozu das überflüssige *zurücklassen* nötig ist; und wozu ist ferner nach den Rabbanan das überflüssige *zurücklassen* nötig? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Wer seinen Weinberg preisgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, ist verpflichtet [zur Zurücklassung] von Abfall, Traubennachlese, Vergessenem und Eckenlaß[25], aber frei von der Verzehntung.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, man schätze weder beim Diebstahl noch beim Raube, sondern nur bei Schädigungen[26]!? Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, R. Šimón b. Eleázar sage dies nur von der Wertabnahme, die eingeholt werden kann, kein Widerspruch, denn das, was er sagte, die Halakha sei wie R. Šimón b. Eleázar, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die eingeholt werden kann, und das, was er dort sagte, man schätze weder beim Diebstahl noch beim Raube[27], sondern nur bei der Entschädigung, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die nicht eingeholt werden kann; wie ist es aber nach Abajje zu erklären, welcher sagt, R. Šimón b. Eleázar sage es von einer nicht einzuholenden Wertabnahme!? – Abajje lehrt es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten, die Halakha sei wie R. Šimón b. Eleázar, er selber aber ist nicht dieser Ansicht. Col.b

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Nach der Tora muß eine geraubte Sache, die verändert worden ist, in ihrem jetzigen Zustande[28] zurückerstattet werden, denn es heißt:[29]*so soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wenn du aber aus unserer Mišna einen Einwand erheben[30] willst, [so ist zu erwidern,] dies sei eine Vorsorge für die Bußfertigen. – Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, wenn er nicht dazu kam, sie ihm[4] zu geben, als bis er sie gefärbt hat, er frei sei[31]!? Einer von den Jüngern, namens R.

durch die Änderung nicht angeeignet werde. 25. Die den Armen gehören. 26. Vgl. S. 32 Anm. 227. 27. Wonach dem Diebe od. dem Räuber die Sache durch die Änderung angeeignet wird. 28. Auch wenn sie an Wert zugenommen hat. 29. Lev. 5,23. 30. Diese lehrt, daß er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 31. Der Eigentümer eignet die Wolle durch die Änderung, obgleich hierbei

Jáqob, erwiderte: Mir wurde es von R. Joḥanan erklärt: wenn er behobeltes Holz geraubt und aus diesem Geräte gefertigt hat; dies ist eine Änderung, bei der die Sache ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurückerhalten kann[32].

Die Rabbanan lehrten: Wenn Räuber oder Wucherer zurückerstatten[33] wollen, so nehme man es von ihnen nicht an; und mit dem, der es von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. R. Joḥanan sagte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis[34]gelehrt worden. Einst wollte nämlich jemand Buße tun, und seine Frau sprach zu ihm: Tölpel, wenn du Buße tust, so bleibt dir nicht einmal ein Gürtel zurück. Da unterließ er es und tat keine Buße. In jener Stunde sagten sie: Wenn Räuber und Wucherer zurückerstatten wollen, so nehme man es von ihnen nicht an; und mit dem, der es von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. Man wandte ein: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, daß es Wuchergeld ist, nicht zurückzuerstatten. Also nur sie[35]brauchen es nicht, wohl aber müßte ihr Vater es zurückerstatten!? — Ihr Vater brauchte es ebenfalls nicht zurückzuerstatten, da er aber im Schlußsatze von [den Kindern] lehren will, daß, wenn ihr Vater ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst eine gekennzeichnete Sache hinterlassen hat, sie sie wegen der Ehre ihres Vaters[36]zurückgeben müssen, so lehrt er auch im Anfangsatze von ihnen. — Wieso sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückgabe verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen:[37]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt[38]!? — Wie R. Pinḥas erklärt[39]hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. — Wieso befindet sich, wenn er Buße getan hat, [die Sache] bei ihm, er sollte sie doch zurückgegeben haben!? — Wenn er zur Rückgabe nicht kam und gestorben ist. — Komm und höre: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingefordert[40] haben, Rückerstattung leisten. — Was haben Räuber denn einzufordern: haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, so haben sie ja nichts geraubt!? — Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingefordert haben, Rückerstattung leisten!? — Ich will dir sagen, sie müssen Rückerstattung

von einer Vorsorge gar keine Rede sein kann. 32. Aus dem angeführten Grunde erwirbt er sie auch in dem Falle, wenn die Änderung keine durchgreifende ist. 33. Das, was sie auf unrechtmäßige Weise erworben haben. 34. Also nur eine Lehre pro präsenti, ohne dauernde Rechtskraft. 35. Die Erben, die es durch den Besitzwechsel erworben haben. 36. Jeder weiß, daß der Vater die Sache geraubt hat. 37. Ex. 22,27. 38. Wenn er das Gesetz beobachtet; dies gilt auch von jedem anderen. 39. Cf. Hg. Fol. 26a. 40. Auch wenn die widerrechtlich erworbene

leisten, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. — Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? — Um dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu genügen. — Komm und höre: Für Hirten, Zolleinnehmer und Zollpächter ist die Buße schwierig[41]; sie haben an die zurückzuerstatten, die sie kennen!? — Ich will dir sagen, sie haben zurückzuerstatten, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. — Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? — Um dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu genügen. — Wieso ist demnach ihre Buße schwierig!? Ferner heißt es im Schlußsatze: und wegen derjenigen, die sie nicht kennen, haben sie etwas Gemeinnütziges zu stiften, und R. Ḥisda erklärte: Gruben, Brunnen und Höhlen!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; eines wurde vor dieser Bestimmung gelehrt und eines wurde nach dieser Bestimmung gelehrt. — Nachdem aber R. Naḥman erklärt hat, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, kannst du auch erklären, beides sei nach dieser Bestimmung gelehrt worden, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn das Geraubte bei ihm noch vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn das Geraubte bei ihm nicht mehr vorhanden ist. — Beim Gürtel[42] aber handelt es sich ja um eine Sache, die noch vorhanden war!? — Unter Gürtel ist der Ersatz für den Gürtel zu verstehen. — Erstreckt sich denn die Bestimmung der Rabbanan nicht auf Geraubtes, das noch vorhanden ist, bei einem Balken handelt es sich ja um Geraubtes, das noch verhanden ist, und wir haben gelernt, für einen geraubten in einem Palast eingebauten Balken könne man nur den Wert[43] beanspruchen, als Vorsorge für die Bußfertigen!? — Anders ist es hierbei; da man dadurch den Palast beschädigen müßte, so haben es die Rabbanan so behandelt, als wäre er nicht mehr vorhanden.

Fol. 95

WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und das Junge zu ersetzen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande[44] zurück. R. Šimón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt[45] worden. Sie fragten: Was ist der Grund R. Meírs: ist er der Ansicht, die Sache bleibe trotz der Änderung im bisherigen

Sache sich bereits in ihrem Besitze befindet. 41. Da sie die Leute, die sie beraubt haben, nicht mehr kennen. 42. In der oben angeführten Erzählung von dem bußfertigen Räuber. 43. Der Räuber braucht nicht den Balken selbst aus dem Gebäude zu reißen. 44. Und außerdem ersetze er den Mehrwert, um wieviel ein trächtiges u. mit Wolle beladenes Schaf mehr wert ist; den Betrag aber, um welchen das Lamm u. die bereits geschorene Wolle mehr wert ist, braucht er nicht zu ersetzen. 45. Er behalte das Schaf u. ersetze den Wert beim Rauben.

Besitze, oder aber ist er sonst der Ansicht, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, nur sei es hierbei eine über ihn verhängte Maßregelung[46]. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn es abgemagert ist. — Komm und höre: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. Für ein Vieh aber muß er demnach [den Wert] beim Rauben bezahlen, und wenn man sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, das Veränderte bleibe im bisherigen Besitze, so sollte dies doch auch von einem Vieh gelten. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, durch die Änderung erfolge eine Aneignung und da ist es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. — Ich will dir sagen, R. Meír sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht erfolgt durch die Änderung keine Aneignung, nicht einmal bei einem Vieh, aber auch ihr, die ihr sagt, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, solltet hinsichtlich Sklaven mir beipflichten, da sie Grundstücken gleichen, und Grundstücke nicht geraubt werden[47] können. Hierzu erwiderten ihm die Rabbanan: nein, Sklaven gleichen Mobilien. — Komm und höre: Sie[48] rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert, und wenn man sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, durch die Änderung erfolge keine Aneignung, müßte er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert[49] bezahlen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, und da ist es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. Schließe hieraus. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, denn Rabh wandte diese Lehre um und lehrte: Wenn jemand eine Kuh geraubt hat und sie alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er, wie R. Meír sagt, [den Wert] beim Rauben zu bezahlen. Die Weisen sagen, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. Demnach ist R. Meír entschieden der Ansicht, durch die Änderung erfolge keine Aneignung und da sei es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. Fraglich ist nur folgendes: ist die Maßregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden, nicht aber bei Versehen, oder aber ist sie auch bei Versehen[50] verhängt worden? — Komm und höre: Fünferlei kann nur von freien Gü-

46. Damit dem Räuber der Gewinn nicht zugute komme. 47. Sie bleiben immer im Besitze des rechtmäßigen Eigentümers. 48. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum Färben gegeben hat. 49. Da die Wolle, die gefärbt mehr wert ist, dem Eigentümer gehört. 50. Wenn zBs. jemand ein geraubtes Feld gekauft, ohne

tern[51] eingefordert werden, und zwar: die Früchte[52], die Melioration[52], die Ernährung des Sohnes seiner Frau oder der Tochter seiner Frau, die man übernommen hat, der Schuldschein, der keine Haftpflicht enthält, und die Morgengabe einer Frau, deren Urkunde keine Haftpflicht enthält. Derjenige, welcher sagt [das Fehlen der] Haftpflicht sei kein Irrtum[53] des Schreibers, ist ja R. Meír[54], und er lehrt dies von den Früchten und der Melioration, und unter Melioration ist ja wahrscheinlich folgendes zu verstehen: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es an einen anderen verkauft, und dieser es melioriert hat; wird es ihm abgenommen, so kann er den Grundwert von verkauften Gütern und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. Der Eigentümer des Grundstückes kann also kommen und das Grundstück samt der Melioration wegnehmen. Dies gilt wohl von einem Menschen aus dem gemeinen Volke, der nicht weiß, daß Grundstücke nicht geraubt werden können, dennoch kann der Eigentümer des Grundstückes kommen und ihm das Grundstück samt der Melioration wegnehmen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Maßregelung auch bei Versehen verhängt worden ist. — Ich will dir sagen, nein, dies gilt von einem gelehrten Käufer, der es weiß[55]. — Komm und höre: Sie[48] ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert, und wenn man sagen wollte, die Maßregelung sei auch bei Versehen verhängt worden, so müßte er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Maßregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden ist, nicht aber bei Versehen. Schließe hieraus.

Col. b

«R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande zurück. R. Šimón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden.» Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R.

zu wissen, daß es geraubt ist, u. es melioriert hat. 51. Die sich im Besitze des Schuldners befinden. 52. Wenn jemand ein geraubtes Feld unter Haftpflicht gekauft u. es bestellt od. melioriert hat, u. der Beraubte es ihm nachher wegnimmt, so kann der Käufer den Wert des Feldes u. seine Auslagen von anderen vom Verkäufer veräußerten Grundstücken einfordern, die Früchte u. die Melioration dagegen nur von Grundstücken, die sich im Besitze des Verkäufers befinden. 53. Wenn in einem Schuldschein der Passus fehlt, daß der Schuldner für die Schuld mit seinen Immobilien haftet, so ist dies nach einer Ansicht nur ein Fehler des Schreibers, u. die Immobilien des Schuldners sind dem Gläubiger trotzdem verpfändet; nach RM. dagegen hat der Gläubiger auf diese Haftung verzichtet u. sein Pfändungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die sich im Besitze des Schuldners befinden. 54. Er ist also Autor dieser Lehre. 55. Also nur bei Vorsätzlich-

Zebid erwiderte: Sie streiten über die Wertzunahme des Geraubten[56]; R. Jehuda ist der Ansicht, sie gehöre dem Beraubten, und R. Šimón ist der Ansicht, sie gehöre dem Räuber. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber, und hierbei streiten sie vielmehr, ob er nur die Hälfte, ein Drittel, oder ein Viertel[57] erhalte: R. Jehuda ist der Ansicht, er gebe das Geraubte in seinem ursprünglichen Zustande[58] zurück, und R. Šimón ist der Ansicht, der Räuber erhalte [vom Mehrwerte] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. – Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen und er es geschoren hat, so hat er [den Wert] beim Rauben zu bezahlen. Nur wenn sie geworfen hat, wenn sie aber nicht geworfen hat, so hat er sie in ihrem jetzigen Zustande zurückzugeben. Allerdings ist hier nach R. Zebid, welcher sagt, nach R. Jehuda gehöre der Mehrwert des Geraubten dem Beraubten, die Ansicht R. Jehudas vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten nach R. Papa, welcher sagt, er gehöre dem Räuber, doch weder die des R. Jehuda noch die des R. Šimón[59]!? – R. Papa kann dir erwidern: auch wenn sie nicht geworfen hat, hat er nur [den Wert] beim Rauben zu bezahlen, da er es aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn sie geworfen hat, so lehrt er auch im Schlußsatze von dem Falle, wenn sie geworfen hat. Übereinstimmend mit R. Papa wird auch gelehrt: R. Šimón sagt, man betrachte sie, als wäre sie ihm in Geld eingeschätzt worden; [er erhält] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[60].

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, fragten wir folgendes: kann der Räuber nach R. Šimón, welcher sagt, [er erhalte] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, bei der Auszahlung mit Geld abgefunden werden, oder erhält er es vom Fleische? Dies entschieden wir dann aus dem, was R. Naḥman im Namen Šemuéls sagte: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und in Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder[61], des Gläubigers an den Käufer[62]

keit. 56. Wenn zBs. das Schaf beim Räuber trächtig geworden ist od. Wolle bekommen hat; die Früchte haften also noch aus der geraubten Sache. 57. Er erhält einen Anteil gleich anderen Züchtern von fremdem Vieh, die an den Früchten beteiligt sind. 58. Und die Früchte gehören ihm vollständig. 59. Die Ansicht R. Meírs kann in der angezogenen Mišna erst recht nicht vertreten sein, da im ersten Absatze gelehrt wird, daß der Räuber für eine trächtige Kuh zu bezahlen habe, während er nach RM. Kuh u. Kalb zu ersetzen hat. 60. Er erhält einen Anteil von den Früchten. 61. Bei der Teilung des Nachlasses erhält der Erstgeborene doppelten Anteil; wenn vor der Teilung die Güter melioriert wurden, so sind die Kinder an der Melioration gleichbeteiligt u. der Erstgeborene muß nach Verhältnis an die übrigen herauszahlen. 62. Wenn ein Gläubiger ein Grundstück,

und des Gläubigers an die Waisen[62]. Rabina sprach zu R. Aši: Kann Šemuél denn gesagt haben, der Gläubiger habe an den Käufer die Melioration herauszuzahlen, Šemuél sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einfordern!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[63]reicht, und eines gilt von dem Falle, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht. Jener entgegnete: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines von dem Falle, wenn sie nur soviel beträgt, wie das Grundstück allein. Jener entgegnete: Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger nicht damit abfinden, nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt wenigstens ein kleines Stück Land im Betrage meiner Melioration!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn jener es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Fol. 96

Raba sagte: Wenn jemand [ein Feld] geraubt, es melioriert und verkauft hat, geraubt, es melioriert und vererbt hat, so ist der Verkauf oder die Vererbung der Melioration gültig.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es der Käufer melioriert hat? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: wenn der erste es dem zweiten verkauft hat, so hat er ihm jedes Recht auf dasselbe verkauft[64].

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nichtjude es melioriert hat? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollten wir denn eine Vorsorge[65]für einen Nichtjuden treffen!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn er es weiter an einen Jisraéliten verkauft hat. — Aber immerhin gleicht ja der, der seinen Anspruch von einem Nichtjuden erworben hat, dem Nichtjuden selber!? — In dem Falle, wenn ein Jisraélit es geraubt, und einem Nichtjuden verkauft, und dieser es melioriert und einem Jisraéliten verkauft hat. Sagen wir, daß die Rabbanan, da der erste ein Jisraélit und der letzte ebenfalls ein Jisraélit ist, hierbei eine Vorsorge getroffen ha-

auf das er Anspruch hat, den Käufern od. Waisen wegnimmt, so hat er ihnen die etwaige Melioration herauszuzahlen. 63. Nach der Erklärung Raschis: wenn das Getreide bereits bis zu den Schultern reicht, darauf hat der Gläubiger kein Anrecht mehr. Nach den Tosaphisten: wenn die Melioration durch schwere Arbeit erzielt worden ist. 64. Er hat also auch das Anrecht auf die Melioration erworben. 65. Ihm die Bußfertigkeit zu erleichtern; cf. supra Fol. 94b. 66. Eines Palmen-

ben, oder aber haben sie, da zwischen beiden ein Nichtjude Besitzer war, hierbei keine Vorsorge getroffen? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Wer von seinem Nächsten eine Dattelpalme geraubt und sie gefällt hat, hat sie, obgleich er sie von dessen Grundstück nach seinem eigenen transportiert hat, nicht geeignet, weil sie vorher Dattelpalme hieß und nachher ebenfalls Dattelpalme heißt. Hat er aus einer Dattelpalme Klötze geschnitten, so hat er sie nicht geeignet, denn auch nachher heißen sie Palmenklötze. Hat er aus Klötzen Balken gefertigt, so hat er sie geeignet; wenn aus großen Balken kleine Balken, so hat er sie nicht geeignet. Hat er aus diesen Bretter geschnitten, so hat er sie geeignet.

Raba sagte: Wer einen Palmenzweig geraubt und aus diesem Bast gefertigt hat, hat ihn geeignet, denn vorher hieß er Palmenzweig und nachher heißt er Bast. Wenn Bast und daraus einen Wedel gefertigt, so hat er ihn geeignet, denn vorher hieß er Bast und nachher heißt er Wedel. Wenn einen Wedel und aus diesem ein Seil gefertigt, so hat er es nicht geeignet, weil man es auseinandernehmen und daraus zurück einen Wedel machen kann.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Doppelspitze[66] geteilt ist? — Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Col.b Fehlt die Doppelspitze, so ist er untauglich. Dies gilt wohl auch in dem Falle, wenn sie geteilt ist. — Nein, anders ist es, wenn sie ganz fehlt, denn sie fehlt ja ganz. Manche lesen: Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Ist die Doppelspitze geteilt, so ist es ebenso, als fehle sie ganz, und er ist untauglich.

R. Papa sagte: Wer von seinem Nächsten Lehm geraubt und daraus einen Ziegel gemacht hat, hat ihn nicht geeignet, weil man aus diesem zurück Lehm machen kann; wenn aber einen Ziegel und daraus Lehm gemacht, so hat er ihn geeignet, denn wenn man daraus einen Ziegel macht, so ist er ein ganz anderer, also eine neue Sache.

Ferner sagte R. Papa: Wer von seinem Nächsten einen Metallklumpen geraubt und daraus Geld gemacht hat, hat ihn nicht geeignet, weil man daraus zurück einen Metallklumpen machen kann; wenn aber Geld, und daraus einen Metallklumpen gemacht hat, so hat er ihn geeignet, denn wenn man daraus zurück Geld macht, so ist es eine ganz neue Sache. Wer alte [Münzen durch Putzen] neu gemacht hat, hat sie nicht geeignet[67]; wenn er aber neue alt gemacht hat, so hat er sie geeignet, denn wenn man sie zurück neu macht, bleibt die Dunkelheit dennoch kenntlich.

zweiges; die Frage ist, ob ein solcher für den Feststrauß am Hüttenfeste brauchbar ist. 67. Weil sie wieder alt werden. 68. Somit gehört ja der Mehrwert aus-

DIE REGEL HIERBEI IST: ALLE RÄUBER ZAHLEN NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN. Was schließt die Regel ein? – Sie schließt folgende Lehre R. Ileâs ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen und es zum Widder geworden ist, oder ein Kalb, und es zum Ochsen geworden ist, so ist die Änderung in seinem Besitze erfolgt und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines und verkauft seines.

Einst raubte jemand ein Paar Ochsen von seinem Nächsten und pflügte und säete mit ihnen; endlich gab er sie [dem Eigentümer] zurück. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihnen: Geht, schätzt ihm den Mehrwert, den sie zugenommen haben. Da sprach Raba zu ihm: Haben etwa nur die Ochsen an Wert zugenommen und nicht auch das Grundstück!? Jener erwiderte: Sagte ich denn, daß man ihm alles zuspreche, ich meine nur die Hälfte. Jener entgegnete: Schließlich handelt es sich ja um Geraubtes, das im ursprünglichen Zustande zurückerstattet werden soll, denn wir haben gelernt, alle Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen[68]!? Dieser erwiderte: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß, wenn ich zu Gericht sitze, du mir nichts hineinreden sollst!? Unser Kollege Hona sagte über mich, ich und König Sapor[69] seien Brüder im Rechtsprechen. Dieser Mann ist ein alter Räuber und ich will ihn maßregeln.

WENN JEMAND EIN VIEH GERAUBT HAT UND ES ALT GEWORDEN IST, EINEN SKLAVEN UND ER ALT GEWORDEN IST, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN. R. MEÍR SAGT, BEI EINEM SKLAVEN KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES.. WENN JEMAND EINE MÜNZE GERAUBT HAT UND SIE GESPRUNGEN IST, FRÜCHTE UND SIE VERFAULT SIND, ODER WEIN UND ER SAUER GEWORDEN IST, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN; WENN ABER EINE MÜNZE UND SIE VERRUFEN WORDEN IST, HEBE UND SIE UNREIN GEWORDEN IST, GESÄUERTES UND DARÜBER DAS PESAḤFEST VERSTRICHEN[70] IST, EIN VIEH UND DAMIT EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN[71] IST, ODER ES FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH GEWORDEN[72] IST, ODER ES ZUR STEINIGUNG VERURTEILT WORDEN[73] IST, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES. ii

GEMARA. R. Papa sagte: Der [Ausdruck] 'alt geworden' ist nicht wörtlich zu verstehen, vielmehr gilt dies auch von dem Falle, wenn es abgemagert ist[74]. – Wir haben es ja aber 'alt geworden' gelernt!? – Wenn

schließlich dem Räuber. 69. Benennung Šemuéls, der im Zivilrechte sehr kundig war. 70. Es ist dann zur Nutznießung verboten. 71. Es ist dann zur Opferung untauglich. 72. Durch ein unwesentliches Gebrechen. 73. Infolgedessen es zur Nutznießung verboten ist. 74. Die Änderung also keine besonders wesentliche ist.

die Abmagerung dem Altwerden gleicht, wenn es sich nicht wieder erholt.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Folgendes sagten sie im Namen R. Johanans: selbst wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, gilt dies als bei ihm eingetretene Änderung und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines und verkauft seines. Da sprach dieser zu ihm: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß du die Personen nicht verwechseln sollst!? Dies wurde im Namen R. Ileás gelehrt.

R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. R. Ḥanina b. Evdämi sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Meír. — Rabh läßt also die Rabbanan und entscheidet nach R. Meír!? — Ich will dir sagen, eine Barajtha lehrt entgegengesetzt[72]. — Rabh läßt also eine Mišna und stützt sich auf eine Barajtha!? — Rabh lehrt auch die Mišna entgegengesetzt[73]. — Was veranlaßt Rabh, wegen der Barajtha die Mišna umzuwenden, sollte er doch im Gegenteil wegen der Mišna die Barajtha umwenden!? — Ich will dir sagen, Rabh wurde die Mišna auch entgegengesetzt gelehrt. Wenn du willst, sage ich, eine [Lehre] wegen einer wendet er nicht um, wohl aber eine wegen zwei[74]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, und ebenso, wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, es sei in seinem Besitze[75]erfolgt, und der andere schweigt, so hat er es erworben. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in seinem Besitze geworfen hat, denn in allen Fällen, wo die Tora einen Eid auferlegt hat, muß derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird — so R. Meír. Die Weisen sagen, man schwöre weder über Sklaven noch über Grundstücke[76]. — Wieso sagt er demnach[77], die Halakha sei wie R.

72. RM. der Mišna entspricht den Rabbanan der Barajtha. 73. Nach den Weisen könne er altgewordene Sklaven dem Eigentümer im jetzigen Zustande zur Verfügung stellen; nach seiner entgegengesetzten Lesart entscheidet er also nach den Rabbanan. 74. Auch wenn die eine eine Mišna u. die 2 Barajthas sind; übereinstimmend mit der entgegengesetzt lehrenden Barajtha lehrt auch die folgende. 75. Im rechtlichen Sinne, ohne Rücksicht darauf, bei wem es sich zur fraglichen Zeit befunden hat. 76. Solange der Käufer für seine Behauptung nicht den Beweis erbringt, bleibt es im Besitze des Verkäufers. Die Rabbanan sind also der Ansicht, daß Sklaven Grundstücken gleichen; sie können somit nicht geraubt werden u. der Räuber kann sie, wenn sie alt geworden sind, dem Eigentümer zur Verfügung stellen. 77. Da er die Mišna umgekehrt lehrt u. tatsächlich nach den

Meír, er sollte ja sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan!? – Er meint es wie folgt: nach eurer entgegengesetzten Lesart ist die Halakha wie R. Meír. – Kann Rabh denn gesagt haben, Sklaven gleichen Grundstücken, R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte ja im Namen Rabhs, wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, sei frei[78]; weshalb ist er frei, wenn man sagen wollte Sklaven gleichen Grundstücken, er befindet sich ja im Besitze seines Herrn[79]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es außerhalb der Arbeitszeit erfolgt[80] ist. So ließ einst R. Abba dem Mari b. Mar sagen, er möge R. Hona fragen, ob derjenige, der in einem fremden Hofe ohne sein Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht, und dieser ließ ihm erwidern, er brauche keine Miete zu zahlen. – Was soll dies: allerdings ist ihm dies[81] in jenem Falle lieb, sowohl nach demjenigen, welcher begründet: ein bewohntes Haus erhält sich, als auch nach demjenigen, welcher begründet:[82] *Verwüstung zertrümmert*[83] *das Tor*, hierbei aber ist es ihm nicht lieb, daß sein Sklave abmagere. – Ich will dir sagen, auch hierbei ist es ihm lieb, daß sein Sklave nicht müßig gehe.

Fol. 97

R. Joseph ließ Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut dies der Meister!? Dieser erwiderte: R. Naḥman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Naḥman sagte es nur von solchen, die seinem Sklaven Daro gleichen, der sich in den Wirtshäusern herumtreibt, alle anderen Sklaven aber arbeiten ja. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Daniéls, denn R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte im Namen Rabhs, wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, sei frei; demnach ist es jedem lieb, daß sein Sklave nicht müßig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er [vom Eigentümer] kein Geld zu fordern hat, der Meister aber hat ja von diesen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. So sagte auch R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer in einem fremden Hofe ohne sein Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm dennoch, wenn er ihm Geld geborgt hat, Miete zahlen. Da erwiderte dieser: Ich trete zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand ein fremdes Schiff ergreift und es zur Arbeit verwendet, so kann [der Eigentümer], wie Rabh sagt, wenn

Rabbanan entscheidet. 78. Er braucht dem Eigentümer desselben keine Entschädigung zu zahlen. 79. Grundstücke können nicht geraubt werden, sie verbleiben vielmehr im Besitze des rechtmäßigen Eigentümers. 80. Der Eigentümer hat durch seinen Nutzen keinen Schaden. 81. Dem Eigentümer des Hauses, daß sein Haus bewohnt sei, selbst wenn er keine Miete erhält. 82. Jes. 24,12. 83. Vgl.

er will, den Mietslohn, und wenn er will, die Abnutzung, und wie Šemuél sagt, nur die Abnutzung verlangen. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; das eine in dem Falle, wenn es zum Vermieten bestimmt[84] ist, und das andere in dem Falle, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, nur gilt das eine in dem Falle, wenn er bei der Besitznahme Lohn zu zahlen beabsichtigt hat, und das andere in dem Falle, wenn er es zu rauben beabsichtigt hat.

Eine Münze geraubt hat und sie gesprungen ist &c. R. Hona sagte: [Der Ausdruck] 'gesprungen' ist wörtlich zu verstehen, und unter 'verrufen' ist zu verstehen, wenn die Regierung sie verrufen[85] hat. R. Jehuda aber sagte: Wenn die Regierung sie verrufen hat, so ist dies ebenso, als würde sie gesprungen[86] sein, vielmehr ist unter 'verrufen' zu verstehen, wenn die eine Provinz sie verrufen hat und in der anderen Provinz sie noch im Verkehr ist. R. Ḥisda sprach zu R. Hona: Nach deiner Erklärung, daß unter 'verrufen' zu verstehen sei, wenn die Regierung sie verrufen hat, gleicht dies ja dem Falle, wenn er Früchte geraubt hat und sie verfault sind, oder Wein und er sauer geworden ist, und von diesem lehrt er ja, es sei nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Da ist der Geschmack und der Geruch verändert worden, hierbei aber nicht. Raba sprach zu R. Jehuda: Nach deiner Erklärung, wenn die Regierung sie verrufen hat, sei dies ebenso als wäre sie gesprungen, gleicht dies ja dem Falle, wenn er Hebe geraubt hat und sie unrein geworden[87] ist, und er lehrt, er könne zu ihm sagen: da hast du deines!? Dieser erwiderte: Da ist die Schädigung nicht kenntlich, hierbei ist die Schädigung kenntlich[88].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem etwas auf eine Münze[89] geborgt Col.b hat und die Münze verrufen worden ist, so muß er, wie Rabh sagt, ihm eine Münze geben, die jetzt im Verkehr ist; Šemuél sagt, er könne zu ihm sagen: gib sie in Mesan[90] aus. R. Naḥman sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend in dem Falle, wenn ihn sein Weg nach Mesan führt, nicht aber, wenn dies nicht der Fall ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf ihn[91] nicht ausweihen durch Geld, daß nicht mehr geht; wenn man zum Beispiel kozbische[92] oder jerušalemische[93] Münzen hat,

S. 69 Anm. 99. 84. Es wird angenommen, daß er es als Mieter benutzen wollte. 85. Wenn sie nirgends mehr genommen wird. 86. Da sie entwertet ist. 87. Da sie ebenfalls entwertet ist. 88. Die unreingewordene Hebe sieht nicht anders aus, als jedes andere Getreide, dagegen hat die verrufene Münze ein anderes Aussehen als die im Verkehr befindlichen. 89. Wenn er mit ihm vereinbart hat, ihm eine bestimmte Münze zu zahlen. 90. Od. Maisan; wahrscheinl. die Provinz Mesena; cf. Payne-Smith, *Thesaurus*, Col. 2099. 91. Den 2. Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. 92. Wahrscheinl. Bar Kochba (Koziba)-Münzen; identisch mit diesen

oder Münzen der ersten Könige[94], so darf man ihn durch diese nicht ausweihen. Demnach darf man ihn durch Geld der späteren Könige, das dem der ersten Könige gleicht[95], ausweihen[96]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es die verschiedenen Regierungen mit einander nicht genau nehmen. – Demnach spricht Šemuél von dem Falle, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen, wie kann er es da hinbringen[97]!? – Wenn man sie mit Mühe hinbringen kann; wenn sie nämlich nach diesen nicht suchen, falls sie es aber finden, nehmen sie es genau[98]. – Komm und höre: Man darf ihn nicht durch hiesiges Geld ausweihen, wenn es sich in Babylonien befindet, und nicht durch babylonisches, wenn es sich hier befindet, wohl aber durch babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet[99]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen[100]. – Wieso kann man es demnach durch babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet, wofür ist es denn zu gebrauchen!? – Man kann dafür Vieh kaufen und es nach Jerušalem bringen. – Es wird ja aber gelehrt, man habe dieserhalb angeordnet, daß in Jerušalem jede Münze genommen[101] werde!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Jisraéliten die Macht über die weltlichen Völker haben, das andere, wenn die weltlichen Völker die Macht über sich selbst[102] haben.

Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine jerušalemische Münze? – David und Šelomo auf der einen Seite, Jerušalem[103] auf der anderen Seite. Welche ist eine Abraham-Münze? – Ein Greis und eine Greisin auf der einen Seite, ein Jüngling und eine Jungfrau auf der anderen Seite[104].

Raba fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten auf

sind jedenfalls auch die in der Tosephta erwähnten מטבעות מרוד (Revolutionsmünzen.) Diese Münzen sind wahrscheinl. nach der Niederwerfung des Bar Kochba-Aufstandes seitens der römischen Regierung verrufen worden. 93. Nach der Erkl. Raschis gehören כוזביות ירושלמיות zusammen; vgl. auch Zuckermann, *talmud. Münzen u. Gewichte* p. 14. 94. Die nicht mehr im Verkehr sind. 95. Wenn es in manchen Provinzen noch im Verkehr ist. 96. Auch wenn ihn sein Weg nicht in die betreffende Provinz führt. 97. Wenn die Ausfuhr verboten ist. 98. Die Münzen werden da konfisziert. 99. Man darf es also durch palästinensiches Geld nicht ausweihen, obgleich der Eigentümer nach Jerušalem geht. 100. Wenn an der Grenze nach den verrufenen Münzen gesucht wird. 101. Während es oben heißt, man dürfe es in Palästina auf babylonische nicht. 102. Euphemistisch für: die Jisraéliten. 103. Die Münzen tragen diese Aufschriften. Auf manchen der in neuerer Zeit aufgefundenen jüd. Münzen (Šeqel) befinden sich die Buchstaben ש״ד die von den Numismatikern verschieden erklärt werden; möglicherweise sollen diese Buchstaben nach t.scher Auslegung שלמה דוד bedeuten. 104.

eine Münze geborgt[89]hat, und sie vergrößert[105]worden ist? Dieser erwiderte: Er gebe ihm eine Münze, die jetzt im Verkehr ist. Jener entgegnete· Selbst wie ein Sieb[106]? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener fragte: Und selbst wie ein Trita[107]? Dieser erwiderte: Jawohl. – Die Früchte sind ja billiger[108]geworden!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun, sind sie infolge der Münze billiger geworden, so wird es ihm abgezogen, und ist deren Preis gefallen, so wird es ihm nicht abgezogen. – [Die Münze] ist ja in ihrem Metallwerte gestiegen!? – Vielmehr, man verfahre wie R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá; sie befragten einen arabischen Münzbeamten und fanden eine Differenz von zehn zu acht[109].

Fol. 98

Rabba sagte: Wer eine fremde Münze in das große Meer wirft, ist ersatzfrei, weil er zu ihm sagen kann: da liegt sie; wenn du willst, hole sie dir. Dies nur, wenn das Wasser klar ist, sodaß man sie sehen kann, nicht aber, wenn es trübe ist und man sie nicht sehen kann. Ferner nur dann, wenn er sie hineingestoßen hat, wenn er sie aber mit der Hand angefaßt hat, so hat er sie geraubt und muß sie wieder zustellen. Raba wandte ein: Man darf ihn[91]nicht ausweihen durch Geld, das man nicht im Besitze[110]hat; wenn man beispielsweise Geld in einer Burg oder auf dem Königsberge hat, oder einem sein Geldbeutel ins Meer gefallen ist, so darf man ihn durch dieses nicht ausweihen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim [zweiten] Zehnten, da man [das Geld] bei der Hand haben muß, denn es heißt:[111]*nimm das Geld in deine Hand,* was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Rabba: Wer eine fremde Münze verwischt, ist frei, denn er hat ja nichts[112]getan. Dies jedoch nur dann, wenn er sie mit einem Hammer glatt geschlagen hat, wenn er sie aber mit einer Feile abgefeilt hat, so hat er sie vermindert. Raba wandte ein: Hat jemand seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und es blind gemacht, aufs Ohr und es taub gemacht, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen kann, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus[113]!? – Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte, wer seinen Vater taub gemacht hat, werde hingerichtet, weil Taubheit ohne Verletzung nicht möglich ist, denn ein Tropfen Blutes drang ihm ins Ohr[114].

Diese sollen Abraham u. Sara, Jiçḥaq u. Ribhqa sein. 105. Wenn sie nachher in größerer Form geprägt wird. 106. Wenn die Münze in dieser Größe geprägt wird. 107. Hohlmaß, nach Raschi $1/4$ Kab; cf. Bd. III S. 496 Anm. 71. 108. Da man für die neue Münze mehr Früchte erhält. 109. Die Differenz zogen sie ab. 110. Das man nicht erreichen kann. 111. Dt. 14,25. 112. Er hat die Münze nicht reduziert. 113. Auch wenn er den Sklaven aufs Ohr geschlagen hat, ist keine Beschädigung wahrzunehmen, dennoch ist der Sklave freizulassen. 114.

Ferner sagte Rabba: Wer einer fremden Kuh das Ohr schlitzt, ist frei, denn die Kuh befindet sich im selben Zustande wie vorher, sodaß er ihr nichts getan hat, und nicht alle Rinder sind für den Altar[115] bestimmt. Raba wandte ein: Wer das Entsündigungswasser[116] oder die Entsündigungskuh[116] zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Dies gilt also nur von der Arbeitsverwendung, weil der Schaden nicht kenntlich ist, wenn er ihr aber das Ohr schlitzt, wo der Schaden kenntlich ist, ist er auch beim menschlichen Gerichte schuldig!? – Ich will dir sagen, auch wenn er ihr das Ohr schlitzt, ist er frei, nur will er folgendes lehren: selbst wegen der Arbeitsverwendung, die nicht kenntlich ist, ist er beim himmlischen Gerichte schuldig.

Ferner sagte Rabba: Wer fremde Schuldscheine verbrennt, ist frei, weil er sagen kann: ich habe dir nur Papier verbrannt. Rami b. Ḥama wandte ein: In welchem Falle: sind Zeugen vorhanden, die den Inhalt des Schuldscheines kennen, so sollte man ihm doch einen neuen Schuldschein schreiben, und sind keine Zeugen vorhanden, woher wissen wir dies[117]!? Raba erwiderte: Wenn er ihm glaubt. R. Dimi b. Ḥenana sagte: Über die Lehre Rabbas besteht ein Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan; nach R. Šimón, welcher sagt, was Geld verursacht[118], gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er nicht ersatzpflichtig. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: R. Šimón ist ja nur in dem Falle, wenn die Sache an sich Geldwert hat, der Ansicht, was Geld verursacht, gelte das Geld, wie beispielsweise bei der Lehre Rabbas. Rabba sagte nämlich: Wenn jemand Gesäuertes vor dem Pesaḥfeste geraubt und ein anderer es am Pesaḥfeste verbrannt hat, so ist er frei, weil es jedem geboten ist, es zu vernichten; wenn aber nach dem Pesaḥfeste, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan; nach R. Šimón, welcher sagt, was Geld verursacht, gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er frei. Aber sagte er dies etwa auch von einer Sache, die an und für sich keinen Geldwert hat!? Amemar sagte: Nach dem man für die Verursachung[119] ersatzpflichtig ist, ist von ihm der richtige Betrag des Schuldscheines einzufordern, und nach dem man für die Verursachung nicht ersatzpflichtig ist, ist von ihm nur der Wert des Papiers einzufordern. Einst ereignete sich ein solcher Fall,

Col. b

Auf die Körperverletzung der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt. 115. Eine solche Verletzung macht das Vieh zur Opferung ungeeignet. 116. Cf. Num. 19,2ff. 117. Welchen Inhalts das verbrannte Papier war. 118. Vgl. S. 245 Anm. 185. 119. Sc. eines Schadens; vgl. Bd. V S. 276 Anm. 90. 120. Er soll in seiner Ju-

da zwang Raphram den R. Aši[120], und er ließ von ihm einfordern, wie für einen Balken zu einem Bildwerke[121].

Gesäuertes und darüber das Pesahfest verstrichen ist &c., so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. Wer ist der Autor, welcher sagt, man könne zur Nutznießung verbotene[122] Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jåqob, denn es wird gelehrt: Wenn ein Ochs getötet hat, so ist, wenn vor der Aburteilung [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf gültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung gültig, schlachtet, das Fleisch erlaubt, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe gültig. Wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf ungültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung ungültig, schlachtet, das Fleisch verboten, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe ungültig. R. Jåqob sagt, auch wenn der Hüter ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgibt, sei die Rückgabe gültig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jåqob ist der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen. Rabba erwiderte ihm: Nein, alle sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesahfeste[123] gestritten haben, vielmehr, sagte Rabba, streiten sie hierbei, ob man den Ochsen in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne den Ochsen in seiner Abwesenheit nicht aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, so würde ich ihn auf die Wiese entweichen lassen haben, du aber hast meinen Ochsen einem ausgeliefert, mit dem ich nicht prozessieren kann; R. Jåqob aber ist der Ansicht, man könne den Ochsen auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen: ich habe ihm nichts getan[124].

R. Ḥisda traf Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hast du etwas über [das Gesetz vom] zur Nutznießung Verbotenen gelernt? Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt:[125] *So soll er zurückerstatten das Geraubte,* wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Im selben Zustande, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Früchte, und sie

gend einen fremden Schuldschein verbrannt haben. 121. Stehende Redensart für vollständige Zahlung, ohne jeden Abzug, wie man auch zu einem Bildwerke den besten Balken aussucht. 122. Die man erhalten hat, als sie zur Nutznießung noch erlaubt waren. 123. Vgl. S. 153 Anm. 163. 124. Zu seiner Aburteilung nichts

verfault sind, Wein, und er sauer geworden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und darüber das Pesahfest verstrichen ist, ein Vieh, und mit ihm eine Sünde begangen worden ist, oder einen Ochsen bevor er abgeurteilt worden[126] ist, er zu ihm sagen könne: da hast du deines. Diejenigen, welche sagen, nur bevor er abgeurteilt worden ist, nicht aber nachdem er abgeurteilt worden ist, sind ja die Rabbanan, und er lehrt, wenn er Gesäuertes [geraubt hat] und das Pesahfest darüber verstrichen ist, könne er es ihm zur Verfügung stellen[127]. Da sprach jener: Wenn du sie[128] triffst, sage ihnen nichts[129].

«Früchte, und sie verfault sind &c. so kann er zu ihm sagen: da hast du deines.» Wir haben ja aber gelernt, wenn er Früchte [geraubt hat] und sie verfault sind, müsse er nach [dem Werte] beim Rauben bezahlen!? R. Papa erwiderte: Das eine, wenn sie vollständig verfault sind, das andere, wenn sie teilweise verfault sind.

iii WENN JEMAND HANDWERKERN ETWAS ZUR REPARATUR GEGEBEN HAT UND SIE ES VERDORBEN HABEN, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEM SCHREINER EINE TRUHE, EINE KISTE ODER EINEN SCHRANK[130] ZUR REPARATUR GEGEBEN UND ER SIE VERDORBEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN BAUUNTERNEHMER EINE WAND NIEDERZUREISSEN ÜBERNOMMEN UND DIE STEINE ZERBROCHEN ODER SONST EINEN SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE AUF DER EINEN SEITE NIEDERGERISSEN HAT UND SIE NACH EINER ANDEREN SEITE GEFALLEN IST, SO IST ER FREI; WENN ABER INFOLGE EINES SCHLAGES, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. R. Asi sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er einem Schreiner eine Kiste, eine Truhe, oder einen Schrank gegeben hat, um einen Nagel hineinzuschlagen, und er einen Nagel hineingeschlagen und sie zerbrochen hat, wenn er aber einem Schreiner Holz gegeben hat, um eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank anzufertigen, und er daraus eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank angefertigt hat, und sie zerbrochen hat, so ist er frei, weil der Handwerker den Mehrwert der Sache[131] eignet. — Wir haben gelernt: Wenn jemand Handwerkern etwas gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig. Doch wohl, wenn er ihnen Holz gegeben hat!? Nein, eine

beigetragen. 125. Lev. 5,23. 126. Und inzwischen abgeurteilt, also zur Nutznießung verboten worden ist. 127. Demnach sind die Rabbanan ebenfalls der Ansicht, man könne zur Nutznießung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen. 128. Die Jünger. 129. Dies widerspricht der obigen Erklärung RH.s, nach der die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge dem Eigentümer nicht zur Verfügung stellen. 130. Eigentl. Turm, turmförmiger Schrein. 131. Nur das ihm übergebene Rohmaterial oder die reparatur-

Truhe, eine Kiste oder einen Schrank. – Wenn er aber im Schlußsatze von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke lehrt, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von Holz!? – Ich will dir sagen, dies ist eine Erklärung: wenn jemand Handwerkern etwas zur Reparatur gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig, wenn er beispielsweise einem Schreiner eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank gegeben hat. Es ist auch einleuchtend, daß er es beispielsweise lehrt, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von Holz, so wäre dies ja, wenn er ersatzpflichtig ist sogar in dem Falle, wenn er Holz erhalten hat, und wir nicht sagen, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache, von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke selbstverständlich!? – Wenn nur das, so ist dies kein Beweis; er lehrt den Schlußsatz zur Auslegung des Anfangsatzes: man könnte glauben, der Anfangsatz spreche von einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke, nicht aber gelte dies von dem Falle, wenn er ihm Holz gegeben hat, daher lehrt er im Schlußsatze von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke, damit man den Anfangsatz auf den Fall beziehe, wenn er ihm Holz gegeben hat, und dennoch ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Färber Wolle [zum Färben] gegeben und der Kessel[132] sie verbrannt[133] hat, so hat er ihm den Wert der Wolle zu ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; doch wohl in dem Falle, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt ist, wo ein Mehrwert schon vorhanden war; somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Handwerker den Mehrwert der Sache erwerbe. Šemuél erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie beim Hineinwerfen verbrannt ist, wo ein Mehrwert nicht vorhanden war. – Demnach muß er, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt ist, ihm den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen, somit wäre anzunehmen, daß Šemuél nichts von der Lehre R. Asis[134] halte. – Šemuél kann dir erklären, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolle und die Farben dem Eigentümer gehören, und der Färber nur den Lohn für seine Arbeit zu erhalten hat. – Demnach müßte es ja heißen, er habe ihm den Wert der Wolle und der Farben zu ersetzen!? – Vielmehr, Šemuél wollte dies[135] nur zurückweisen. – Komm und höre: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und

Fol. 99

bedürftige Sache ist Eigentum des Auftraggebers, der Mehrwert nach der Anfertigung, bezw. die Reparatur ist bis zur Ablieferung Eigentum des Handwerkers, u. er gilt seinem Auftraggeber gegenüber als Verkäufer. 132. Dh. ohne Schuld des Färbers. 133. Der Hiph. des W.es קדח heißt nicht verbrennen im gewöhnl. Sinne, wie von den Lexikographen erklärt wird, sondern den Gegenstand durch die ätzende Wirkung der Ingredienzen verderben, zBs. הקדיח במלח versalzen udgl. 134. Daß der Handwerker den Mehrwert erwerbe. 135. Die Stütze aus der Mišna; da-

dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht [das Verbot:][136]*du sollst nicht übernachten lassen*, selbst nach zehn[137] Tagen; hat er es ihm mitten am Tage abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Übernachtenlassens. Wieso begeht er das Verbot des Übernachtenlassens, wenn man sagen wollte, ein Handwerker eigne den Mehrwert[138]!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker, wobei es gar keinen Mehrwert gibt. – Wozu gab er es ihm? – Um es geschmeidig zu machen. – Wenn er es geschmeidig gemacht hat, besteht ja darin der Mehrwert!? – In dem Falle, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag gegen besondere Belohnung; dies ist also eine Lohnarbeit[139]. Nach unserer früheren Auffassung aber, wenn er ihn nicht zum Walken gemietet hat, wäre dies eine Stütze für R. Šešeth. Sie fragten nämlich R. Šešeth, ob man auch bei einem Akkordarbeiter das Verbot des Übernachtenlassens übertrete oder nicht, und R. Šešeth erwiderte ihnen, man übertrete es. Demnach wäre anzunehmen, daß R. Šešeth[140] gegen R. Asi streite? Šemuél b. Aḥa erwiderte: Er spricht von einem Briefboten[141].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: [Sagte sie zu ihm:] Fertige mir Armbänder, Nasenringe, Fingerringe, und ich will dir angetraut[142] sein, so ist sie ihm, sobald er sie angefertigt hat, angetraut – so R. Meír; die Weisen sagen, sie sei ihm nicht eher angetraut, als bis eine Wertsache in ihren Besitz gekommen ist. Welche Wertsache: wollte man sagen, diese[143] Wertsache, so wäre R. Meír der Ansicht, auch diese Wertsache sei nicht erforderlich, womit sollte sie denn angetraut[144] sein!? Vielmehr ist unter Wertsache eine andere zu verstehen. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne [der Arbeit] bis zur Beendigung[145] fällig, und daß ferner alle der Ansicht sind, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, somit streiten sie wahrscheinlich, ob der Handwerker den Mehrwert der Sache eigne; R. Meír ist

mit ist aber nicht gesagt, daß er gegen RA. streite. 136. Lev. 19,13. 137. Dem Lohnarbeiter muß sein Lohn am selben Tage, vor Sonnenuntergang, ausgezahlt werden. 138. Er gilt ja nicht als Arbeiter, sondern als Verkäufer. 139. Er ist Lohnarbeiter u. hat für jeden Tritt seinen Lohn zu erhalten; der Mehrwert geht ihn nichts an. 140. Nach dem er als Lohnarbeiter gilt. 141. Der übernommen hat, einen Brief zuzustellen; auch dieser ist Akkordarbeiter, jedoch ist hierbei kein Mehrwert vorhanden. 142. Eine Frau wird dem Manne angetraut, wenn er ihr zu diesem Zwecke einen Wertgegenstand gibt; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm das Material zur Anfertigung gibt u. mit dem von ihm zu beanspruchenden Arbeitslohne angetraut werden will. 143. Das sie ihm zur Anfertigung gegeben hat. 144. Sie muß ja von ihm etwas erhalten. 145. Mit jedem Hammerschlage ist der entsprechende Teil des Arbeitslohnes fällig u. befindet sich als Darlehen im Besitze des Auftraggebers, u. da die Antrauung mit einem Darlehen ungültig ist, so muß RM. der Ansicht sein, der Mehrwert sei

der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Handwerker eigne nicht den Mehrwert der Sache. – Nein, alle sind der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache nicht, und hierbei streiten sie vielmehr, ob der Arbeitslohn vom Beginne bis zur Beendigung fällig ist; R. Meír ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung fällig, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig, und hierbei streiten sie über die Antrauung mit einem Darlehen; R. Meír ist der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei gültig, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig, ferner sind alle der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, ferner sind alle der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert nicht, und hier streiten sie vielmehr über den Fall, wenn er etwas vom seinigen zugefügt[146] hat; R. Meír ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa[147] rechne man mit der Peruṭa, und die Rabbanan sind der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit dem Darlehen. Sie führen also denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: [Sagte er: sei mir angetraut] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, so ist sie ihm nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, so ist sie ihm[148] angetraut. R. Nathan sagt, [sagte er:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, sei sie ihm nicht angetraut, und um so weniger, wenn: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: in Wirklichkeit sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut, einerlei ob [er gesagt hat:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, oder: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde; hat er etwas vom seinigen zugelegt, so ist sie ihm angetraut. Zwischen dem ersten Autor und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohnes[149], und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehens und einer Peruṭa[150].

Col.b

Šemuél sagte: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdirbt[151], so

Eigentum des Handwerkers. 146. Zum von ihr gelieferten Material. 147. Kleinster Betrag, der zur Antrauung erforderlich ist. 148. Im 1. Falle befindet sich der Arbeitslohn bei ihr als Darlehen, u. mit einem solchen kann sie nicht angetraut werden; im 2. Falle tritt die Antrauung mit der Beendigung der Arbeit ein. 149. Nach dem ersten Autor ist er erst bei Beendigung fällig, nach RN. dagegen bei Beginn der Arbeit, somit gilt der Arbeitslohn bei ihr als Darlehen. 150. Nach RN. ist die Antrauung ungültig, auch wenn er ihr etwas zugelegt hat, da sie hauptsächlich mit dem Darlehen, dem Arbeitslohne, rechnet. 151. Wenn das Schlach-

ist er ersatzpflichtig, denn er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben. – Wozu sagt er Schädiger und Verschulder? – Würde er nur Schädiger gesagt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn er es gegen Bezahlung getan hat, nicht aber, wenn er es unentgeltlich getan hat; daher heißt es auch Verschulder. R. Ḥama b. Gorja wandte gegen Šemuél ein: Wenn jemand einem Schlächter ein Vieh zum Schlachten gegeben und er daraus Aas gemacht[151] hat, so ist er, wenn er Berufsschlächter ist, ersatzfrei, wenn aber ein Laie, ersatzpflichtig; hat jener ihm dafür bezahlt, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob er Berufsschlächter oder Laie ist!? Dieser erwiderte: Möge dein Hirn trübe werden. Darauf kam ein Jünger und erhob gegen ihn denselben Einwand; da erwiderte er: Jetzt hast du das, was dein Kollege bekommen hat; ich trage euch eine Lehre nach der Ansicht R. Meírs vor, und ihr kommt mir mit den Rabbanan; weshalb achtet ihr nicht genau auf meine Worte? Ich sagte: er ist ein Schädiger, ein Verschulder, es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben, und der Autor dieser Auffassung ist R. Meír, welcher sagt, er habe aufzupassen. – Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: wenn der Eigentümer [den Ochsen] mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und er dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, ersatzpflichtig – so R. Meír. Aber hierbei streiten sie ja über die Bedeutung[152] des Schriftverses!? Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie[153] rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, sie schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen. Aber da hat er sie ihm ja mit den Händen[154] verbrannt!? – Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: Wenn sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er, wie R. Meír sagt, für den Schaden[155] ersatzpflichtig, und wie die Weisen sagen, beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Uns ist es bekannt, daß sie hierbei streiten, ob das Straucheln eine Fahrlässigkeit sei[156].

ten des ihm übergebenen Viehs aus ungenügender Vorsicht nicht rituell verlaufen ist; das Tier gilt dann als Aas und ist zum Genusse verboten. 152. RM. ist dieser Ansicht nicht etwa aus dem hier angegebenen Grunde, sondern weil er dies aus der Schrift herausdeutet; cf. supra Fol. 45b. 153. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum färben gegeben hat. 154. Er hat vorsätzlich gegen den Auftrag gehandelt. 155. Der durch dieses Hindernis auf der Straße angerichtet wor-

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdirbt, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn er ein Meister ist, wie die Schlächter von Sepphoris. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, daß einst ein solcher Fall im Lehrhause zu Maôn vor R. Joḥanan kam, und er [zum Schlächter] sprach: geh, beweise daß du im Hühnerschlachten kundig bist, und ich befreie dich [vom Ersatze]!? – Das ist kein Einwand, das eine, wenn er es unentgeltlich, und das andere, wenn er es für Bezahlung getan hat. So sagte auch R. Zera: Wünscht jemand, daß der Schlächter ihm ersatzpflichtig sei, so gebe er ihm vorher einen Denar. Man wandte ein: Wenn jemand Weizen zu einem Müller gebracht und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker, und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zu einem Schlächter, und dieser daraus Aas[151] gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt!? – Lies: weil er bezahlt ist.

Einst wurde ein schräg durchschnittenes Vieh[157] vor Rabh gebracht; da erklärte er es als rituell ungenießbar und befreite den Schlächter von der Ersatzleistung. Als darauf R. Kahana und R. Asi diesen Mann trafen, sprachen sie zu ihm: Rabh hat dir zweierlei angetan. – Was heißt zweierlei; wollte man sagen, zweierlei zum Nachteil, denn erstens sollte er es als rituell genießbar erklärt haben, nach R. Jose b. Jehuda, und er hat es als rituell ungenießbar erklärt, nach den Rabbanan, und zweitens sollte er, wenn er schon nach den Rabbanan entschieden hat, den Schlächter ersatzpflichtig gemacht haben. Aber ist denn eine derartige Äußerung erlaubt, es wird ja gelehrt, daß [ein Richter] beim Fortgehen[158] nicht sagen dürfe: ich habe für frei gestimmt und meine Kollegen für schuldig, was konnte ich dafür, daß meine Genossen in der Mehrheit waren, und hierüber heiße es:[159] *Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät*!? – Vielmehr, zweierlei zum Vorteil: er hat dich nicht zweifelhaft Verbotenes essen lassen, und er hat dich vor zweifelhaftem Raube geschützt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem Wechsler einen Denar gezeigt hat[160] und es sich herausstellt, daß er schlecht ist, so ist er, wie das Eine lehrt, wenn er Fachmann ist, frei, und wenn er Laie ist, ersatzpflichtig, und wie ein Anderes lehrt, einerlei ob er Fachmann oder Laie ist, ersatzpflichtig. R. Papa sagte: Das, was gelehrt wird, ein Fachmann sei frei, bezieht sich auf einen wie Danko[161] oder Isor, die sich nicht zu vergewissern brauchen. – Worin können sie irren? – Hinsichtlich einer

den ist. 156. Cf. supra Fol. 29a. 157. Dem Vieh war beim Schlachten der Hals nicht vorschriftsmäßig durchschnitten worden. 158. Des Gerichtskollegiums. 159. Pr. 11,13. 160. Und ihn auf Grund seiner Erklärung angenommen hat. 161.

neuen Prägung, die gerade in jener Stunde unter dem Prägestocke hervorkam[162].

Einst zeigte eine Frau R. Ḥija einen Denar, und er sagte ihr, er sei gut. Am folgenden Tage kam sie zu ihm und sprach: Ich zeigte ihn vor, und man sagte mir, er sei schlecht; nun kann ich ihn nicht mehr ausgeben. Da sprach er zu Rabh: Geh, tausche ihn ihr um, und schreibe in mein Notizbuch: das war ein schlechtes Geschäft. – Danko und Isor sind wohl aus dem Grunde frei, weil sie sich nicht zu vergewissern brauchen, und auch R. Ḥija brauchte sich ja nicht zu vergewissern!? – R. Ḥija blieb innerhalb der Rechtslinie[163]. So lehrte R. Joseph:[164]*Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[165]; *den Weg*: Liebeswerke; *daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht, *das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Fol. 100

Reš Laqiš zeigte einst R. Eleázar einen Denar, und dieser sagte ihm, er sei gut. Da sprach jener: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Dieser entgegnete: Was willst du mit dem Verlassen sagen; wenn etwa, daß, wenn er sich als schlecht herausstellen sollte, ich ihn dir umtauschen müssen werde, so bist du es ja selber, der gesagt hat, derjenige, welcher lehrt, man sei für die Verursachung ersatzpflichtig, sei R. Meír, und dies heißt ja wahrscheinlich: es ist R. Meír, und wir entscheiden nicht nach seiner Ansicht!? Jener erwiderte: Nein, es ist R. Meír, und wir entscheiden auch nach seiner Ansicht. – Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; wollte man sagen folgende Lehre R. Meírs: Wenn [der Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig, er aber muß aus seiner Tasche bezahlen. Aber hierzu wurde ja gelehrt: R. Ileá sagte im Namen Rabhs, dies nur dann, wenn er mit der Hand von einem genommen und dem anderen gegeben[166]hat. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie[153]rot zu färben und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben und er sie rot gefärbt hat, so muß er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen. Aber dieser hat es ja mit den Händen[154]getan. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Wenn jemand mit seinem Weinstocke das Getreide eines anderen bedeckt hat,

Zwei bekannte, besonders tüchtige Geldwechsler. 162. Und die alte, von ihnen begutachtete, verrufen worden ist; dies konnten sie nicht wissen. 163. Er verzichtete zugunsten der Frau auf sein Recht. 164. Ex. 18,20. 165. Einen Beruf; nach andr. Erkl. die Tora. 166. Und ebenso wenn er zur Bekräftigung seiner Entscheidung die von ihm als unrein erklärte Sache mit Unreinem berührt, bezw. die als rein erklärte mit einer reinen berührt u. dadurch auch diese unrein gemacht hat; dies ist also keine Verursachung, sondern eine mit Händen ange-

so hat er es verboten[167] gemacht und ist ersatzpflichtig. Aber auch hierbei hat er es ja mit den Händen getan!? — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Col.b Meirs: Wenn der Zaun eines Weinberges[168] durchbrochen wurde, so fordere ihn [sein Nachbar] zur Herstellung auf; wurde er wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt, und ihn nicht hergestellt, so hat er es[169] verboten gemacht und ist ersatzpflichtig[170].

iv WENN JEMAND EINEM FÄRBER WOLLE [ZUM FÄRBEN] GEGEBEN UND DER KESSEL[171] SIE VERDORBEN HAT, SO HAT ER IHM DEN WERT DER WOLLE ZU ERSETZEN; HAT ER SIE HÄSSLICH[172] GEFÄRBT, SO BRAUCHT JENER IHM, WENN DER MEHRWERT MEHR BETRÄGT ALS DIE AUSLAGEN, NUR DIE AUSLAGEN, UND WENN DIE AUSLAGEN MEHR BETRAGEN ALS DER MEHRWERT, NUR DEN MEHRWERT ZU ERSETZEN. SIE[173] IHM ROT ZU FÄRBEN, UND ER SIE SCHWARZ GEFÄRBT HAT, SCHWARZ ZU FÄRBEN, UND ER SIE ROT GEFÄRBT HAT, SO MUSS ER IHM, WIE R. MEÍR SAGT, DEN WERT DER WOLLE[174] ERSETZEN; R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT MEHR ALS DIE AUSLAGEN, SO BEZAHLE JENER IHM NUR DIE AUSLAGEN, UND BETRAGEN DIE AUSLAGEN MEHR ALS DER MEHRWERT, SO BEZAHLE ER IHM NUR DEN MEHRWERT[175].

GEMARA. Was heißt häßlich? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana: Kalbus. — Was ist Kalbus? Rabba b. Šemuél erwi- Fol. 101 derte: Der Scheuerlappen des Kessels[176].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Tischler Holz gegeben hat, um daraus einen Stuhl zu fertigen, und er daraus eine Bank gefertigt hat, oder eine Bank zu fertigen, und er daraus einen Stuhl gefertigt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seines Holzes[177] ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. R. Meír pflichtet jedoch bei, daß, wenn jemand einem Tischler Holz gegeben hat, um daraus einen schönen Stuhl zu fertigen, und er daraus einen häßlichen Stuhl gefertigt hat, eine schöne Bank zu fertigen, und er daraus

richtete Schädigung. 167. In unmittelbarer Nähe eines Weinbergs dürfen keine Sämereien gesäet werden; sind solche gesäet worden, so sind sie zum Genusse verboten; cf. Kil. IV,1ff. 168. Der ihn von einem Saatfelde trennt. 169. Das angrenzende Getreide. 170. Hierbei hat er die Schädigung nur verursacht. 171. Ohne direkte Schuld des Färbers. 172. Durch Verwendung von schlechter Farbe; also durch die direkte Schuld des Färbers. 173. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat. 174. Da der Färber eine ganz andere Farbe gewählt hat, so geht die Wolle durch die Änderung in seinen Besitz über. 175. Dies gilt als Maßregelung des Färbers, obgleich er rechtlich nur den Wert der Wolle zu ersetzen hätte. 176. Dh. wenn er die Wolle mit dem Bodensatze des Färbekessels gefärbt, damit den Kessel ausgewischt hat. 177. Das Holz geht durch die Ände-

eine häßliche Bank gefertigt hat, jener, wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, ihm nur die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, ihm nur den Mehrwert zu ersetzen habe.

Sie fragten: Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt[178] oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand Farben geraubt, sie zerstoßen, aufgelöst und mit diesen gefärbt[179] hat, so hat er sie ja durch die Änderung geeignet. – In dem Falle, wenn er aufgelöste Farbe geraubt und mit dieser gefärbt hat; wie ist es nun, wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, sodaß [der Beraubte] sagen kann: gib mir meine Farbe, die du von mir genommen hast, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, sodaß jener erwidern kann: du hast nichts bei mir?! – Ich will dir sagen, wieso kann er, auch wenn man annehmen wollte, der Mehrwert der Wolle durch die Färbung werde nicht berücksichtigt, zu ihm sagen: du hast nichts bei mir, dieser kann ihm ja erwidern: gib mir meine Farbe, die du vernichtet hast!? – Vielmehr, nach folgender Richtung: wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit muß er diesem Ersatz[180] zahlen, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: da hast du sie, nimm sie dir. – Womit sollte er sie denn ablösen!? – Mit Seife. – Durch Seife kann man sie ja nur entfernen, nicht aber ablösen!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand von einem Wolle und Farbe geraubt, die Wolle mit der Farbe gefärbt und ihm die Wolle zurückgibt. Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit hat er ihm die Farbe und die Wolle zurückgegeben, oder wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit hat er ihm nur die Wolle und nicht die Farbe zurückgegeben? – Ich will dir sagen, es sollte doch schon der Umstand berücksichtigt werden, daß er den Wert [der Wolle] erhöht hat!? – In dem Falle, wenn gefärbte [Wolle] im Preise gesunken ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er damit einen Affen gefärbt[181] hat. Rabina erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolle einem und die Farbe einem anderen gehören und ein Affe[182] gekommen ist und die Wolle mit der Farbe gefärbt hat. Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: gib mir die Farbe zurück, die ich bei dir habe, oder

rung in seinen Besitz über. 178. Ob das Aussehen, die abstrakte Farbe, als konkreter Wertgegenstand betrachtet wird. 179. Seine eigene Wolle. 180. Für die vernichteten Farben. 181. Der durch das Färben an Wert nicht zugenommen hat; wenn er den Affen u. die Farben von e i n e m geraubt hat. 182. Er selber hat

aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit kann dieser erwidern: du hast nichts[183] bei mir. — Komm und höre: Wenn man ein Gewand mit Schalen von Ungeweihtem[184] gefärbt hat, so muß es verbrannt werden. Hieraus also, daß das Aussehen von Bedeutung ist. Raba erwiderte: Hierbei hat die Tora selbst den Nutzen verboten, der nur mit den Augen wahrzunehmen ist. Es wird nämlich gelehrt:[185] *Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*; ich weiß dies vom Verbote des Essens, woher, daß man davon keine Nutznießung haben dürfe, daß man es nicht zum Färben oder zum Brennen in einer Leuchte verwenden dürfe? Es heißt: *ihr sollt seine Frucht Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht, sie darf nicht gegessen werden*, dies schließt alles ein. — Komm und höre: Wenn ein Gewand mit Schalen von Siebentjahrsfrüchten[186] gefärbt worden ist, so muß es verbrannt werden. — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt[137] *sein*, sie verbleiben bei ihrem Sein.

Col.b Raba wies auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wenn ein Gewand mit Schalen von Ungeweihtem gefärbt worden ist, müsse es verbrannt werden, demnach ist das Aussehen von Bedeutung, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn ein Viertellog Blut[188] in einem Hause aufgesogen wurde, so ist das Haus[189] unrein; manche sagen, es sei rein. Sie streiten aber nicht, denn das eine gilt von Geräten, die sich da von früher her befinden, und das andere gilt von Geräten, die nachher[190] hereingebracht worden sind. Ist es von einen Gewande aufgesogen[191] worden, so ist es, wenn beim Waschen des Gewandes ein Viertellog Blut herauskommen[192] würde, unrein, wenn aber nicht, rein[193]!? R. Kahana erwiderte: Diese Lehre gehört zu den Erleichterungen beim Viertellog [Blutes], denn hier wird vom Zuckungsblute[194] gesprochen, das nur rabbanitisch [verunreinigend] ist.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt: Von den

die Farben nicht verbraucht. 183. Hier wird überhaupt nicht vom Raube gesprochen, sondern wenn ein Affe, an den keine Entschädigungsansprüche gestellt werden können, fremde Wolle mit fremder Farbe gefärbt hat. 184. Baumfrüchte in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. 185. Lev. 19,23. 186. Die Früchte des Siebentjahres dürfen nur zum Essen, aber nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gehandelt werden; cf. Lev. 25,2ff. 187. Lev. 25,7. 188. Von einem Toten; ein solches Quantum verunreinigt levitisch, wie jedes andere Glied von einer Leiche, alles, was sich damit gemeinsam in einem Raume befindet. 189. Dh. was sich im Hause befindet; das Haus selbst ist nicht verunreinigungsfähig. 190. Nachdem das Blut schon aufgesogen war; diese sind rein. 191. Und in einen geschlossenen Raum gebracht werden. 192. Es muß also mehr aufgesogen haben. 193. Obgleich das Viertellog Blut am Gewande noch zu sehen ist. 194. Das Blut von einem Sterbenden, das zum Teil vor u. zum Teil nach seinem Tode abgeflossen

Färbepflanzen: Waidkraut und Qoça[195]; sie und ihr Erlös unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre, ebenso unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung[196]. Demnach erstreckt sich die Heiligkeit des Siebentjahres auch auf das Holz, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn man Blätter von Stauden und Weinstöcken auf dem Felde aufschobert, seien sie, wenn man sie zur Fütterung einsammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres unterworfen, und wenn man sie als Brennholz einsammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres nicht unterworfen!? Er erklärte es auch: die Schrift sagt:[197]*zum Essen,* nur wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen[198], ausgenommen ist [die Verwendung als] Brennholz, wobei der Nutzen erst nach der Vernichtung erfolgt[199]. — Es gibt ja aber auch Fackelholz, bei dem der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen!? Raba erwiderte: Gewöhnliches Holz ist zum Heizen bestimmt. Fol. 102

R. Kahana sagte: Über die gewöhnliche Bestimmung des Holzes zum Heizen[200]besteht ein Streit von Tannaím; denn es wird gelehrt: Man darf Siebentjahrsfrüchte nicht zu Einweich- oder Waschlauge benutzen; R. Jose sagt, man dürfe Siebentjahrsfrüchte zu Einweih- und Waschlauge benutzen. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt: *zum Essen,* nicht aber zu Einweichlauge, *zum Essen,* nicht aber zu Waschlauge. R. Jose aber erklärt: Die Schrift sagt: *für euch,* für alle eure Bedürfnisse. — Und die Rabbanan, es heißt ja für *euch*!? — Für eure [Bedürfnisse], die dem Essen gleichen, wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen, ausgenommen sind Einweich- und Waschlauge, bei denen der Nutzen erst nach der Vernichtung erfolgt. — Und R. Jose, es heißt ja *zum Essen*!? — Er kann dir erwidern: dies ist für folgende Lehre nötig: *Zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster. Du sagst, *zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht ist dem nicht so, sondern: *zum Essen,* nicht aber zu Waschlauge!? [Die Worte] *für euch* schließen ja Waschlauge ein, somit sind [die Worte] *zum Essen* zu erklären: *zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster. — Was veranlaßt dich, die Waschlauge einzuschließen und das Pflaster auszuschließen!? — Ich schließe die Waschlauge ein, weil sie für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schließe das Pflaster aus, weil es nicht für jeden Menschen verwendbar[201]ist. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: *Zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster; *zum Essen,* nicht aber zum Spren-

ist; cf. Ah. III,5. 195. Gewöhnl. mit Krapp übersetzt. 196. Cf. Dt. 14,28. 197. Lev. 25,6. 198. Wie dies beim Essen der Fall ist. 199. Dagegen treten beim Färben der Nutzen u. die Vernichtung der Wurzel gleichzeitig ein. 200. Ob die Heiligkeit des Siebentjahres sich auf Sträucher erstreckt, die man nicht zum Heizen, sondern zu anderen Zwecken, als Anzünde- od. Fackelholz verwendet. 201.

gen; *zum Essen*, nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten? Die des R. Jose, denn nach den Rabbanan gibt es ja noch Einweich- und Waschlauge.

R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT &c. R. Joseph saß vor R. Hona hinter R. Abba, und R. Hona saß und trug vor: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa und die Halakha ist wie R. Jehuda. Da wandte R. Joseph das Gesicht weg und sprach: Allerdings ist es zu sagen nötig, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorḥa, denn man könnte glauben, bei diesem Streite zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit sei die Halakha wie die Mehrheit, so lehrt er uns, daß die Halakha wie der einzelne sei. – Welche [Lehre des] R. Jehošuá b. Qorḥa ist hier gemeint? – Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, ein Darlehen auf einen Schuldschein dürfe man von ihnen[202] nicht einziehen und ein Darlehen auf Wort dürfe man von ihnen wohl einziehen, weil es ebenso ist, als würde man es aus ihrer Hand retten. – Wozu aber braucht er zu sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, auf diesen Streit folgt ja eine anonyme Lehre, und wenn auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, ist ja die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden!? Der Streit befindet sich in Baba qamma: Sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. [Darauf folgt] eine anonyme Lehre in Baba meçiá, denn wir haben gelernt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand!? – Und R. Hona!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da es in der Mišna keine Reihenfolge gibt, folge hierbei der Streit auf die anonyme Lehre. – Und R. Joseph!? – Demnach könnte man überall, wo auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, sagen, in der Mišna gebe es keine Reihenfolge, und der Streit folge auf die anonyme Lehre. – Und R. Hona!? – Nur wenn beide in e i n e m Traktate vorkommen, sagen wir nicht: in der Mišna gebe es keine Reihenfolge, wenn aber in zwei Traktaten, sagen wir es wohl. – Und R. Joseph!? – Die ganze [Sektion von den] Schädigungen gilt als e i n Traktat. Wenn du aber willst, sage ich: weil diese Lehre sich neben einer festgesetzten Lehre befindet: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand[203].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Vertreter Geld gegeben

Sondern nur für Kranke. 202. Den Nichtjuden an ihrem Festtage; cf. Az. Fol. 2aff. 203. Diese Lehre ist auf jeden Fall entscheidend, einerlei, ob sie vor od.

hat, für ihn Weizen zu kaufen[204], und er dafür Gerste gekauft hat, oder Col.b Gerste zu kaufen, und er dafür Weizen gekauft hat, so ist es, wie das Eine lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, sein Gewinn, und wie ein Anderes lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, der Gewinn zu teilen!? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines nach R. Meír und eines nach R. Jehuda. Eines nach R. Meír, welcher sagt, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, und eines nach R. Jehuda, welcher sagt, durch die Änderung erfolge keine Aneignung[205]. R. Eleâzar wandte ein: Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur bei einer Sache, die an und für sich gebraucht wird, nicht aber, wenn sie zum Handel verwandt wird!? Vielmehr, sagte R. Eleâzar, beide nach R. Meír, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn [er das Getreide] zum Essen [braucht], und eines, wenn zum Handel[206]. Im Westen lachten sie über die Auslegung R. Joḥanans: wer hat es[207] denn, nach der Ansicht R. Jehudas, dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er seinen Weizen dem Eigentümer des Geldes zugeeignet haben[208] sollte!? R. Šemuél b. Sasrati[209] wandte ein: Demnach auch in dem Falle, wenn [er ihn beauftragt hat,] Weizen [zu kaufen], und er Weizen [gekauft hat]!? R. Abahu erwiderte: Anders ist es, wenn Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat], denn er handelte im Auftrage des Eigentümers und gleicht dem Eigentümer selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt: Ob jemand sein Vermögen [dem Heiligtume] geweiht, oder jemand seinen Schätzungswert[210] gelobt hat, er[211] hat keinen Anspruch auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf die neuen für sie gekauften Sandalen. Wieso nun, man sollte doch sagen: wer hat dies[212] dem Färber mitgeteilt, daß er die gefärbten Stoffe der Frau zugeeignet haben sollte!? Wir müssen vielmehr erklären, wer im Auftrage des Eigentümers handelt, gleicht diesem selbst. R. Abba erwiderte: Nein, [aus folgendem Grunde]: wer sein Vermögen dem Heiligtume weiht, denkt nicht an die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder. R. Zera wandte ein: Denkt denn jemand dabei an seine Tephil-

nach dem Streite gelehrt worden ist. 204. Der Gewinn soll dann geteilt werden. 205. Der Eigentümer des Geldes ist daher am Gewinne beteiligt, jedoch nicht am Verlust, da er ihm das Geld nicht zu diesem Zwecke gegeben hat. 206. In diesem Falle ist von einer Änderung nicht zu sprechen, denn der Auftraggeber ist mit jedem Einkauf einverstanden, nur daß ein Gewinn erzielt werde. 207. Daß der Beauftragte das Getreide für den Auftraggeber kauft. 208. Hierbei ist von einer Änderung überhaupt nicht zu sprechen. 209. So in einer Handschrift vokalisiert. 210. Cf. Lev. Kap. 27. 211. Der Schatzmeister des Tempelfonds', der ihn pfänden will. 212. Daß die noch nicht verarbeiteten Stoffe für die Frau od.

lin, dennoch haben wir gelernt, wenn jemand sein Vermögen weiht, gehören dazu auch seine Tephillin!? Abajje erwiderte ihm: Freilich denkt er dabei auch an seine Tephillin, denn wer sein Vermögen weiht, glaubt damit eine gottgefällige Handlung auszuüben; er denkt aber nicht an die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, wegen der Friedensstörung. R. Ošája wandte ein: Hier wird ja von Schuldnern von Schätzgelübden gelehrt, und von Schuldnern von Schätzgelübden haben wir gelernt, daß sie gepfändet werden; wünscht man denn gepfändet[213] zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Abba, wenn jemand sein Vermögen geweiht hat, betrachte man es so, als hätte er vorher seiner Frau und seinen Kindern ihre Kleider zugeeignet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Feld auf den Namen eines anderen kauft, so zwinge man [den Verkäufer] nicht zu verkaufen; wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man ihn zu verkaufen. – Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld auf den Namen des Exilarchen[214] gekauft hat, so zwinge man den Exilarchen nicht, es ihm zu verkaufen; wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung[215], so zwinge man den Exilarchen, es ihm zu verkaufen.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld auf den Namen des Exilarchen gekauft hat, so zwinge man den Exilarchen nicht, es ihm zu verkaufen. Demnach hat er es ihm zugeeignet, somit streitet er gegen die Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er seinen Weizen dem Eigentümer [des Geldes] zugeeignet haben sollte[216]. – Wenn nur das, so ist dies kein Einwand; wenn er es dem Eigentümer des Feldes und den Zeugen mitgeteilt hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [wenn er aber zu ihm gesagt hat:] unter der Bedingung, so zwinge man den Exilarchen, es ihm zu verkaufen. Weshalb denn, der Exilarch kann ja sagen: ich wünsche weder eure Ehrung noch eure Mißachtung[217]!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: wenn jemand ein Feld auf den Namen eines anderen gekauft hat, so zwinge man den Verkäufer nicht, es wiederum[218] zu verkaufen, wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man den Verkäufer, es [wiederum] zu verkaufen.

Fol. 103

die Kinder bestimmt sind. 213. Demnach wird hierbei der Wille des Weihenden nicht berücksichtigt. 214. Um andere abzuschrecken, die etwa auf dasselbe Anspruch erheben sollten. 215. Daß der Exilarch ihm seinerseits eine Verkaufsurkunde schreibe. 216. Der Verkäufer konnte nicht wissen, daß der Käufer das Feld für sich kauft. 217. Mit welchem Rechte kann man ihn dazu zwingen. 218. Einen 2. Verkaufsschein zu schreiben, damit später dessen Rechtsnachfolger

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld auf den Namen eines anderen gekauft hat, so zwinge man den Verkäufer nicht, es wiederum zu verkaufen. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, du wußtest, daß ich es für mich selber gekauft und dies nur zur Sicherheit[214] getan habe; ich wollte das Geld nicht unnütz hinauswerfen und rechnete darauf, daß du mir einen zweiten Verkaufsschein schreibest, so lehrt er uns, daß jener ihm erwidern könne: ich habe das Geschäft mit dir abgeschlossen, wende dich an den, auf dessen Namen du es gekauft hast, mag er dir einen anderen Verkaufsschein schreiben. — «Wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man den Verkäufer, [wiederum] zu verkaufen.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er vor ihm zu den Zeugen gesagt hat: Merkt euch, ich will noch einen anderen Verkaufsschein haben. Man könnte glauben, [der Verkäufer könne] zu ihm sagen: du meintest, von dem, auf dessen Namen du es gekauft hast, so lehrt er uns, daß [der Käufer] ihm erwidern könne: ich achtete deshalb darauf, es den Zeugen in deiner Gegenwart zu sagen, um zu betonen, daß ich ihn von dir wünsche.

R. Kahana gab einst Leuten Geld auf Flachs, und als er darauf im Preise stieg, verkauften ihn[219] die Besitzer des Flachses. Hierauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Was soll ich nun tun; ich will gehen und mein Geld in Empfang nehmen. Dieser erwiderte: Wenn sie beim Verkaufe gesagt haben, dieser Flachs gehöre Kahana, so geh und nimm es, wenn aber nicht, so nimm es nicht[220]. Wohl nach der Ansicht der Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er den Weizen dem Besitzer des Geldes zugeeignet haben sollte[221]. Hatte denn R. Kahana vier gegeben und acht genommen, der Flachs war ja an sich teurer geworden; jene[222] hatten ihn sich als Raub angeeignet, und es wird gelehrt, Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben[223] zu bezahlen!? — Ich will dir sagen, da war es ein Lieferungsgeschäft[224] und er hatte den Flachs nicht an sich gezogen. Rabh aber vertrat hierbei seine Ansicht, daß man nämlich ein Lieferungsgeschäft auf Früchte und nicht auf Geld machen dürfe[225].

keinen Anspruch auf dasselbe erheben. 219. Für RK., an den sie das Geld abführen wollten. 220. Weil der Gewinn als Wucher gilt. 221. Das Geld gelangte nicht in seinen Besitz, da die Käufer nicht wußten, daß es für ihn bestimmt war. 222. Die ihn verkauft haben. 223. Der Gewinn ist im Besitze RK.s eingetreten u. kann durchaus nicht als Wucher betrachtet werden, einerlei ob die Käufer es wußten oder nicht. 224. Der Käufer erwirbt die Sache erst wenn er sie an sich gezogen hat, was hierbei nicht der Fall war. 225. Man darf einem Lieferanten während der Baisse Geld zur Lieferung von Getreide während der Hausse zum gegenwärtigen Preise geben; ist diese Zeit herangereicht, so darf man von

v Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa geraubt und es ihm abgeschworen hat, so muss er[226] es ihm selbst nach Medien zurückbringen. Er darf es weder seinem Sohne noch seinem Vertreter[227] geben, wohl aber dem Gerichtsboten. Ist jener ge-vi storben, so muss er es seinen Erben zurückerstatten. Hat er ihm den Stammbetrag zurückerstattet, aber nicht das Fünftel[228], oder hat jener[229] auf den Stammbetrag verzichtet, aber nicht auf das Fünftel, oder hat er auf beides verzichtet, mit Ausnahme eines weniger als eine Peruṭa betragenden Teiles vom Stammbetrage, so braucht er es ihm nicht nachzubringen[230]. Hat er ihm das Fünftel und nicht den Stammbetrag zurückerstattet, oder hat jener auf das Fünftel verzichtet, nicht aber auf den Stammbetrag, oder hat er auf beides verzichtet mit Ausnahme eines eine Peruṭa betragenden Teiles vii,1 vom Stammbetrage, so muss er es ihm nachbringen. Hat er ihm den Col.b Stammbetrag zurückerstattet und das Fünftel abgeschworen[231], so muss er noch ein Fünftel vom Fünftel zufügen, solange bis der Stammbetrag[232] keine Peruṭa mehr beträgt. Dasselbe gilt auch von einem Depositum[233], denn es heisst:[234] *Anvertrautes oder Hinterlegtes oder Geraubtes, oder er seinem Nächsten den Lohn vorenthalten, oder er Verlorenes gefunden und es unterschlagen und falsch geschworen hat;* er hat dann den Stammbetrag und ein Fünftel zu bezahlen und ein Schuldopfer [darzubringen].

GEMARA. Nur wenn er abgeschworen hat, nicht aber, wenn er nicht abgeschworen hat. Wer [ist der Autor]: weder R. Tryphon noch R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn jemand von einem unter fünf Personen etwas geraubt hat, und nicht weiß von wem er geraubt hat, und jeder sagt, er habe von ihm geraubt, so lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich – so R. Tryphon; R. Áqiba sagt, nicht auf diese Weise entledigt er sich der Sünde, vielmehr muß er das Geraubte jedem besonders ersetzen. Wer nun: wenn R. Tryphon, so sagt er ja, selbst wenn er geschworen hat, lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und wenn R. Áqiba, so sagt er ja, selbst wenn er nicht geschworen hat, müsse er jedem besonders das Geraubte zustellen!? –

ihm nur Getreide annehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Getreidepreise, weil die Rückzahlung einer höheren Geldsumme als Wuchergeschäft gilt. 226. Wenn er es nachher eingesteht. 227. Des Beraubten; er ist dafür haftbar. Nur nachdem die Sache in den Besitz des Beraubten gekommen ist, erlangt er Sühne. 228. Das dem geraubten Betrage zugefügt werden muß; cf. Lev. 5,24. 229. Nachdem er es eingestanden hat. 230. Nach einer weiten Gegend, wohl aber muß auch dieser Betrag zurückerstattet werden. 231. Wenn er geschworen hat, dieses bereits bezahlt zu haben. 232. Das zuletzt abgeschworene Fünftel. 233. Das der Depositar dem Depositor ableugnet u. es beschwört. 234. Lev. 5,21,22. 235. Ib.

Tatsächlich R. Áqiba, denn das, was R. Áqiba sagt, er müsse das Geraubte jedem besonders zustellen, bezieht sich auf den Fall, wenn er geschworen hat. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[235] *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage, wo er seine Schuld eingesteht.* – Und R. Tryphon!? – Obgleich er geschworen hat, haben die Rabbanan hierbei dennoch eine Vorsorge[236] getroffen. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Sie haben eine bedeutende Vorsorge getroffen: wenn die Spesen den Grundwert übersteigen, so zahle er den Grundwert und das Fünftel an das Gericht, sodann bringe er sein Schuldopfer und er erlangt Sühne. – Und R. Áqiba!? – Die Rabbanan haben eine Vorsorge getroffen nur für den Fall, wenn er weiß, von wem er geraubt hat, sodaß das Gericht diesem sein Geld zustellen kann, für den Fall aber, wenn jemand von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiß, von wem, sodaß der Eigentümer sein Geld nicht erhält, haben die Rabbanan keine Vorsorge[237] getroffen. R. Hona b. Jehuda wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Tryphon und R. Áqiba stimmen überein, daß, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen gekauft hat, und nicht weiß, von wem er gekauft hat, er den Kaufpreis in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat, und nicht weiß, von wem er geraubt hat; R. Tryphon sagt, er lege das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, für diesen gebe es kein anderes Mittel, als das Geraubte an jeden besonders zu bezahlen. Welchen Unterschied gibt es, wenn man sagen wollte, nur wenn er geschworen hat, zwischen Kauf und Raub[238]!? Ferner wandte Raba ein: Einst kaufte ein Frommer etwas von einem unter zwei Personen und wußte nicht, von wem er es gekauft hat; da kam er vor R. Tryphon und dieser sprach zu ihm: Lege den Kaufpreis unter sie hin und entferne dich. Als er darauf vor R. Áqiba kam, sprach er zu ihm: Für dich gibt es kein anderes Mittel, als an jeden besonders zu zahlen. Wieso kann man nun sagen, nur wenn er geschworen hat, jener Fromme wird ja nicht falsch geschworen haben!? Wolltest du erwidern, er hatte zuerst geschworen und sei darauf Frommer geworden, so ist ja überall, wo etwas von einem Frommen erzählt wird, entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. R. Ileáj gemeint, und R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. R. Ileáj waren ja Fromme von jeher!? – Vielmehr, tatsächlich ist es R. Tryphon, und R. Tryphon pflichtet bei[239] in dem Falle, wenn er geschworen hat, denn die Schrift sagt: *dem soll er es geben, dem es*

V. 24. 236. Damit er es nicht jedem besonders zu ersetzen brauche. 237. Die Hauptbedingung bei der Sühne ist, daß der Beraubte sein Eigentum zurückerhält. 238. Sobald er die Schuld abgeschworen hat, gilt sie als Raub. 239. Daß der

zukommt, am Tage, wo er seine Schuld eingesteht[240]. – Und R. Áqiba!? – Er werde bestraft[241], auch wenn er nicht geschworen hat. – Merke, wenn er geschworen hat, muß er ja ein Geständnis abgelegt[242] haben, wozu braucht dies[243] nun nach R. Tryphon von dem Falle gelehrt zu werden, wenn er geschworen hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat, denn es wird gelehrt, R. Tryphon pflichte jedoch bei, daß, wenn jemand zu zweien spricht: ich habe von einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht, von wem, er an jeden eine Fol. 104 Mine zu zahlen habe, weil er es selbst eingestanden[244] hat!? Vielmehr, erklärte Raba, anders[245] verhält es sich in unserer Mišna, wo er weiß, von wem er es geraubt und es ihm eingestanden hat; da er dem Eigentümer das Geld zustellen kann, so ist es ebenso, als würde dieser zu ihm gesagt haben: ich lasse es in deinem Besitze. Daher ist es, wenn er geschworen hat, und somit einer Sühne bedarf, durchaus erforderlich, daß er es ihm zustelle, trotzdem er zu ihm gesagt hat: ich lasse es in deinem Besitze; hat er aber nicht geschworen[246], so gilt es bei ihm als Depositum, bis jener kommt und es holt.

Er darf es weder seinem Sohne noch seinem Vertreter geben. Es wurde gelehrt: Ein vor Zeugen bestellter Vertreter[247] gilt, wie R. Ḥisda sagt, als Vertreter; Rabba sagt, er gelte nicht als Vertreter[248]. R. Ḥisda sagt, er gelte als Vertreter, denn er[249] hat deshalb darauf geachtet, ihn vor Zeugen zu bestellen, damit es in seinen Besitz[250] übergehe. Rabba sagt, er gelte nicht als Vertreter, denn er meinte es wie folgt: er ist ein glaubwürdiger Mann, auf den du dich verlassen kannst; wenn du willst[251], sende durch ihn. – Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh leiht und jener sie durch seinen Sohn, seinen Sklaven, seinen Vertreter oder durch einen Sohn, einen Sklaven oder Vertreter des Entleihers schickt und sie verendet, so ist er[252] ersatzfrei. Von welchem Vertreter wird hier gesprochen: hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiß man es[253] ja nicht, doch wohl, wenn er ihn vor Zeugen bestellt

Räuber das Geraubte dem Eigentümer zustellen müsse. 240. Die Schuld tritt beim Meineide ein. 241. Die Sache dem Eigentümer zustellen zu müssen. 242. Um Sühne zu erlangen. 243. Daß er das Geraubte dem Eigentümer zustellen muß. 244. Also eine vollständige Sühne erlangen will, auch Gott gegenüber. 245. Als in dem Falle, über welchen RÁ. u. RT. streiten; die Mišna kann somit beider Ansicht vertreten. 246. Die Schuld also noch nicht eingetreten ist. 247. Den jemand bestellt hat, für ihn eine Wertsache von einer 3. Person zu holen. 248. Wenn die Sache im Besitze des Vertreters abhanden gekommen ist, so geht dies den Empfänger nichts an, vielmehr muß der Absender den Schaden tragen. 249. Der beauftragende Empfänger. 250. Der Absender ist dann jeder Verantwortung enthoben. 251. Er hat ihm wohl den Boten empfohlen, jedoch keine Verantwortung übernommen. 252. Der Entleiher, in dessen Besitz sie noch nicht gekommen ist. 253. Daß er zum Vertreter bestellt worden ist. 254. Die Erklärung, daß auch

hat, und er lehrt, daß [der Entleiher] frei sei; dies ist also ein Einwand gegen R. Ḥisda!? — Wie R. Ḥisda erklärt hat, dies gelte von einem Mietling oder Handlanger, ebenso auch hierbei, von einem Mietling oder Handlanger. — Wir haben gelernt: Er darf es weder seinem Sohne noch seinem Vertreter geben. Von welchem Vertreter wird hier gesprochen; hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiß man es ja nicht, doch wohl, wenn er ihn vor Zeugen bestellt hat!? R. Ḥisda erklärte: Hier wird von einem Mietling oder Handlanger gesprochen. — Demnach gilt ein Vertreter, den er vor Zeugen bestellt hat, als Vertreter; wozu lehrt er nun im Schlußsatze, daß er es einem Gerichtsboten übergeben dürfe, sollte er doch bei jenem einen Unterschied machen: ein Vertreter aber, den er vor Zeugen bestellt hat, gilt wohl als Vertreter!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht stichhaltig; bei einem Gerichtsboten, der als Vertreter gilt, einerlei ob der Beraubte oder der Räuber ihn bestellt hat, ist dies stichhaltig, bei einem vor Zeugen bestellten Vertreter aber, der nur dann als Vertreter gilt, wenn der Beraubte ihn bestellt hat, nicht aber, wenn der Räuber ihn bestellt hat, ist dies nicht stichhaltig. Dies[254] schließt also aus die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn der Beraubte und nicht der Räuber den Gerichtsboten bestellt hat, oder der Räuber ihn bestellt hat und jener sein Eigentum aus seiner Hand in Empfang genommen hat, so ist dieser frei[255]. R. Joḥanan und R. Eleâzar sagen beide, ein Vertreter, der vor Zeugen bestellt worden ist, gelte als Vertreter. Wenn man aber aus unserer Mišna[256] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern: diese spreche von dem Falle,] wenn er ihm einen Vertreter zugewiesen hat, wenn er [zum Vertreter] gesagt hat: ich habe bei jenem Geld und er schickt es mir nicht, geh zu ihm hin, vielleicht hat er niemand, durch den er es schicken könnte. Oder aber, nach der Erklärung R. Ḥisdas: durch einen Mietling oder Handlanger.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf kein Geld gegen ein Erkennungszeichen[257] schicken, selbst wenn Zeugen unterzeichnet sind. R. Joḥanan aber sagt, wenn Zeugen unterzeichnet sind, dürfe man schikken. — Welches Mittel gibt es nun nach Šemuél? — Wie in folgendem Falle. R. Abba hatte von R. Joseph b. Ḥama Geld zu bekommen. Da sprach er zu R. Saphra: Wenn du zu ihm kommst, bringe es mir. Als er zu jenem kam, sprach sein Sohn Raba zu ihm: Hat er dir einen Empfangschein gegeben? Dieser erwiderte: Nein. — Wenn dem so ist, so geh wiederum hin, und er soll dir einen Empfangschein geben. Hier

Col. b

ein vom Räuber bestellter Gerichtsbote diesen der Verantwortung enthebt. 255. Der Räuber ist dafür nicht mehr verantwortlich. 256. In welcher es heißt, der Räuber dürfe das Geraubte einem Boten nicht anvertrauen. 257. Der Depositar darf das Depositum nicht einem Boten gegen ein Erkennungszeichen vom Depo-

auf sprach er zu ihm: Auch wenn er dir einen Empfangschein gegeben hätte, wäre dies nutzlos, denn bis du zurückkommst, kann R. Abba sterben und das Geld den Waisen zufallen, für die der Empfangschein R. Abbas wertlos ist. Dieser sprach: Was ist nun zu machen? – Geh, soll er es dir in Verbindung mit einem Grundstücke[258] zueignen, und schreibe du den Empfangschein. So verfuhr auch R. Papa; er hatte von den Ḥozäern zwölftausend Zuz zu erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Abba zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

HAT ER IHM DEN STAMMBETRAG ZURÜCKERSTATTET &c. Demnach gilt das Fünftel als Geldzahlung, und wenn er stirbt, haben die Erben es zu zahlen, und ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es abgeschworen hat und darauf gestorben ist, so müssen die Erben den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und sind frei vom Schuldopfer[259]. Die Erben müssen also für ihren Vater das Fünftel bezahlen, somit gilt das Fünftel als Geldzahlung; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ich könnte noch immer glauben, [der Sohn] brauche wegen des Raubes seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen, nur in dem Falle, wenn weder er noch sein Vater geschworen hat, woher dies von dem Falle, wenn er und nicht sein Vater, sein Vater und nicht er, er sowohl als auch sein Vater geschworen hat? Es heißt: [260]*von dem er geraubt, und dem er seinen Lohn vorenthalten hat,* und er hat nicht geraubt und nicht den Lohn vorenthalten!? R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn er es eingestanden[261] hat, das andere, wenn er es nicht eingestanden hat. – Wenn er es nicht eingestanden hat, braucht er ja auch den Stammbetrag nicht zu bezahlen!? Wolltest du erwidern, er bezahle ihn auch nicht, so ist ja, da er nur vom Fünftel spricht, zu schließen, daß er den Stammbetrag wohl bezahlen müsse. Ferner wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, er müsse den Stammbetrag für den Raub seines Vaters bezahlen nur in dem Falle, wenn er und sein Vater geschworen haben, woher dies von dem Falle, wenn sein Vater und nicht er, er und nicht sein Vater, weder er noch sein Vater geschworen hat? Es heißt: *Raub, Vorenthaltenes, Verlorenes* und *Verwahrtes,* und diesbezüglich gibt es eine Lehre[262]!? Als R. Hona diese Lehre vortrug, sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Sagte der Meister: es

sitor ausliefern; er tut dies auf eigene Gefahr. 258. Wer Immobilien und Mobilien kauft, eignet durch die Besitznahme der ersteren auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderwärts befinden; cf. supra Fol. 12a. 259. Das nur derjenige darzubringen hat, der die Sünde begangen hat. 260. Lev. 5,23. 261. Der Vater, nachdem er falsch geschworen hatte; in diesem Falle müssen die Erben das Fünftel bezahlen. 262. Die aus dieser ausführlichen Aufzählung folgert, daß der Stamm-

gibt eine Lehre, oder sagte er: sie müssen bezahlt[263] werden? Dieser erwiderte: Ich sagte: es gibt eine Lehre, und zwar meine ich die Einschließung[264] des Schriftverses. — Ich will dir sagen, unter nicht eingestanden ist zu verstehen, wenn der Vater es nicht eingestanden hat, wohl aber der Sohn. — Sollte doch der Sohn das Fünftel schuldig sein wegen seines Schwures!? — Ich will dir sagen, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war[265]. — Wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war, braucht er ja auch den Stammbetrag nicht zu zahlen!? — In dem Falle, wenn Sicherheit gewährende Güter[266] vorhanden sind. — Was nützt es denn, daß Sicherheit gewährende Güter vorhanden sind, diese Schuld gilt ja nur als mündliches Darlehen, und für ein mündliches Darlehen kann man ja weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] einfordern[267]!? — Ich will dir sagen, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. — Wenn er bereits vor Gericht gestanden hat, muß er ja auch das Fünftel zahlen[268]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wegen des Leugnens eines Anspruches auf Grundstücke[269] ist das Fünftel nicht zu zahlen. Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Geldbehälter seines Vaters bei anderen in Verwahrung war; den Stammbetrag muß er bezahlen, denn es ist ja vorhanden, das Fünftel braucht er nicht zu bezahlen, da er es nicht gewußt und somit richtig geschworen hat.

Fol. 105

MIT AUSNAHME EINES WENIGER ALS EINE PERUṬA BETRAGENDEN TEILES VOM STAMMBETRAGE &c. R. Papa sagte: Dies bezieht sich nur auf den Fall, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, wenn aber das Geraubte noch vorhanden ist, so muß er es ihm hinbringen, denn es ist zu berücksichtigen, es könnte im Werte steigen. Manche lesen: R. Papa sagte: Er braucht es ihm nicht hinzubringen, einerlei ob das Geraubte noch vorhanden ist oder nicht mehr vorhanden ist, denn wir berücksichtigen nicht, es könnte im Werte steigen.

Raba sagte: Wenn jemand drei Bündel im Werte von drei Peruṭas ge-

betrag in jedem Falle zu ersetzen sei. 263. Im Hebräischen haben diese beiden Sätze (eigentl. Worte) einen Gleichklang. 264. Die vielen Aufzählungen, die als Einschließungen dienen. 265. Und da er in diesem Falle nicht ersatzpflichtig ist, so hat er, obgleich er einen Meineid geleistet hat, dieserhalb das Fünftel nicht zu zahlen. 266. Dh. Immobilien, in diesem Falle müssen sie den Raub ihres Vaters ersetzen. 267. Diese Frage hat gar keinen Sinn, da der T. auf dem Standpunkte steht, daß die Erben die Raubschuld ihres Vaters wohl zu bezahlen haben; sie wird auch samt der folgenden Antwort von Raschi gestrichen. 268. Nach der Verurteilung ist auch das Fünftel eine richtige Geldschuld. 269. Der Beraubte hat Anspruch nur auf Grundstücke des Erben, denn nur wenn er solche besitzt, hat der Erbe die Raubschuld seines Vaters zu bezahlen, u. da wegen Grundstücke nicht zu schwören ist (cf. Seb. 42b) u. das Fünftel nur wegen des falschen Schwures zu zahlen ist, so muß in diesem Falle die Zahlung des Fünftels

raubt hat und sie im Preise auf zwei gesunken sind, so muß er ihm, wenn er ihm zwei bereits zurückgegeben hat, auch das dritte[270]zustellen. Und auch folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesaḥfest darüber verstrichen ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. Nur wenn es noch vorhanden ist, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, muß er ihm, da es vorher Geldwert hatte, obgleich es jetzt nicht mehr Geldwert hat, dafür Ersatz leisten; ebenso muß er auch hierbei Ersatz leisten, obgleich es jetzt keine Peruṭa mehr wert ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Bündel im Werte einer Peruṭa geraubt und eines zurückgegeben hat? Sagen wir, er besitze nicht den als Raub geltenden Wert, oder aber sagen wir, er habe das Geraubte, das sich bei ihm befunden hat, nicht zurückerstattet? Später entschied er es: wenn dies[271]nicht als Raub gilt, liegt auch keine Rückerstattung vor. – Wenn es nicht als Raub gilt, liegt ja eine Rückerstattung wohl vor!? – Ich will dir sagen, er meint es wie folgt: obgleich dies nicht als Raub gilt, liegt immerhin das Gebot der Rückerstattung nicht vor.

Rabba sagte: Sie sagten, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren[272]und zwei Haare zurückgelassen hat, habe er nichts getan; wie ist es nun, wenn er darauf eines[273]abgeschoren und eines von selbst ausgefallen ist? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Ist es etwa Rabba fraglich, wie es denn sei, wenn er das Haar einzeln[274]schert!? Dieser erwiderte ihm: In dem Falle, wenn zuerst eines von selbst ausgefallen ist und er nachher das andere abgeschoren hat; sagen wir, das geeignete Quantum[275]ist nicht mehr vorhanden, oder aber sagen wir, das Scheren sei nun ungültig, denn er hatte vorher zwei Haare zurückgelassen, später aber die zwei Haare nicht geschoren? Später entschied er es: Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist auch kein Scheren erfolgt. – Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, ist ja das Scheren erfolgt!? – Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, ist immerhin das Gebot des Scherens nicht ausgeübt worden.

Raba sagte: Sie sagten, wenn das Faß ein Loch hat und dieses mit der Hefe verstopft ist, gewähre diese einen Schutz[276]; wie ist es nun,

fortfallen. 270. Obgleich es jetzt keine Peruṭa mehr wert ist. 271. Die halbe Peruṭa. 272. Cf. Num. 6,18. 273. Von den 2 zurückgelassenen Haaren. 274. Beim Abscheren des ersten der beiden Haare war noch das zum Scheren geeignete Quantum vorhanden; es ist nicht seine Schuld, daß das letzte von selbst ausgefallen ist. 275. Das das Haarschneiden ungültig macht. 276. Gegen levitische Unreinheit. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Söller mit dem unter ihm liegenden Zimmer, in welchem eine levit. verunreinigende Leiche sich befindet, durch eine Luke verbunden ist u. über diese Luke ein Faß gestülpt wird; dieses schützt den Söller vor Unreinheit; wenn das Faß aber ein Loch hat, gewährt

wenn man die Hälfte[277]verstopft hat? R. Jemar sprach zu R. Aši: Dies ist ja eine Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn das Faß ein Loch hat und es mit Hefe verstopft ist, so gewährt diese einen Schutz; verstopft man es mit einer Weinranke, so schützt sie nur dann, wenn man es verschmiert[278]hat; sind es zwei, so muß man es ringsum und den Raum zwischen beiden Ranken verschmieren. Nur dann, wenn man es verschmiert hat, sonst aber nicht; weshalb nun, es sollte ja ebenso sein, als hätte man die Hälfte[279]verstopft!? – Was soll dies: in diesem Falle hält [der Pfropfen] nicht, wenn man ihn nicht verschmiert, jener aber spricht von dem Falle, wenn man die Hälfte verstopft hat und es auch hält.

Raba sagte [ferner]: Sie sagten, wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesaḥfest darüber verstrichen ist, könne er es ihm zur Verfügung stellen; wie ist es nun, wenn er es abgeschworen hat: sagen wir, Col.b da er, wenn es gestohlen wird, Ersatz leisten muß, habe er eine Wertsache abgeleugnet, oder aber, es ist ja vorhanden und gilt nichts weiter als Staub[280], somit hat er ihm nichts abgeleugnet? Das, was Raba fraglich war, war Rabba entschieden, denn Rabba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und dieser erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragt: wie kommt er zu dir, er ihm erwidert: ich bin unentgeltlicher Hüter desselben, so ist er schuldig[281], denn er hat sich hinsichtlich des Diebstahls und Abhandenkommens[282]befreien wollen; [sagte er,] er sei Lohnhüter desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Brechens und Verendens[283]befreien wollen; [sagte er,] er sei Entleiher desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Verendens durch Arbeitsleistung[284]befreien wollen. Hieraus also, daß, da, wenn es gestohlen werden würde, er ihm Geld ableugnen würde, es ebenso ist, als würde er ihm auch jetzt, wo es vorhanden ist, Geld abgeleugnet haben. Ebenso auch hierbei, obgleich es nur als Staub gilt, so ist es dennoch, da, wenn es gestohlen werden würde, er Ersatz zahlen müßte, ebenso als hätte er ihm Geld abgeleugnet.

Raba saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Ámram gegen Raba

es keinen Schutz mehr. 277. Des Loches, für das eine Maximalgröße festgesetzt ist. 278. Den Raum zwischen der Wand des Loches u. dem Rankenpfropfen. 279. Wahrscheinl. deshalb, weil das Verstopfen der Hälfte nicht ausreichend ist. 280. Es hat keinen Wert, da es zur Nutznießung verboten ist. 281. Er muß ein Schuldopfer darbringen, wenn er seine Behauptung beschworen hat u. sie sich als falsch herausstellt; er hat also die Hauptsache, daß der Ochs nicht ihm gehöre, vor dem Schwören eingestanden. 282. Wofür der unentgeltliche Hüter nicht haftbar ist. 283. Wofür der Lohnhüter nicht haftbar ist. 284. Wofür der Entleiher

ein:[285]*Und es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht. Man könnte nämlich glauben, daß, wenn [jemand zu einem sagt:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und dieser ihm erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragt: wie kommt er zu dir, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, dein Vater hat ihn mir verkauft, dein Vater hat ihn mir geschenkt, er ist meiner Kuh nachgelaufen, er ist von selber zu mir gekommen, ich habe ihn auf dem Wege umherirren gefunden, ich bin sein unentgeltlicher Hüter, ich bin sein Lohnhüter, ich habe ihn leihweise, und es beschwört und darauf ein Geständnis ablegt, er schuldig sei, so heißt es: *und es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht!? Dieser erwiderte: Gedankenloser[286], diese Lehre spricht von dem Falle, wenn er zu ihm sagt: da hast[287]du ihn, ich aber spreche von dem Falle, wenn er sich auf dem Felde befindet. – Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast ihn mir verkauft!? – In dem Falle, wenn er zu ihm sagt: ich habe dir den Kaufpreis nicht bezahlt; nimm deinen Ochsen und geh. – Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast ihn mir geschenkt, dein Vater hat ihn mir geschenkt!? – Wenn er zu ihm sagt: unter der Bedingung, daß ich dir einen Gefallen erweise, den ich dir nicht erwiesen habe; nimm deinen Ochsen und geh. – «Ich habe ihn auf dem Wege umherirren gefunden.» Sollte er ihm doch erwidern: so solltest du ihn mir heimbringen!? Der Vater Šemuéls erwiderte: Wenn er zu ihm sagt: ich schwöre, daß ich ihn gefunden und nicht gewußt habe, daß er dir gehört, um ihn dir heimbringen zu können.

Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Es sind drei[288]Schwüre; wenn er dieses[289]und nicht den Finder kannte, wenn er den Finder und nicht dieses kannte, wenn er weder dieses noch den Finder kannte. – Wenn er weder dieses noch den Finder kannte, so hat er ja die Wahrheit beschworen!? – Lies: dieses und den Finder. – Von welcher Bedeutung ist dies für die Halakha? R. Ami sagte im Namen R. Ḥaninas, befreiend; Šemuél sagte, verpflichtend[290]. Sie führen den Streit der folgenden Tannaím. Es wird gelehrt: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen schwören ließ, so ist er[291]frei, R. Eleázar b. Šimón sagt, schuldig. – Worin besteht

nicht haftbar ist. 285. Lev. 5,22. 286. Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes schwankt u. ebenso die etymol. Erklärung desselben; wahrscheinl. תריקא, syr. geschmacklos. 287. Man berücksichtige nicht die Eventualität: wenn es gestohlen werden sollte, da es der Eigentümer in Empfang nehmen kann. 288. Die der das Zeugnis verweigernde Zeuge hinsichtlich einer verlorenen Sache falsch geschworen haben kann. 289. Das verlorene Vieh. 290. Nach der einen Ansicht muß er wegen dieser Schwüre ein Schuldopfer darbringen, nach der anderen nicht. 291. Der Zeuge, der nichts zu wissen falsch geschworen hat. 292. Das

ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[292], gelte als Geld, und einer ist der Ansicht, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld.

R. Šešeth sagte: Wenn jemand ein Depositum ableugnet, so gilt er als Räuber und ist ersatzpflichtig[293] auch im Falle eines Mißgeschickes[294]. Und folgender Autor lehrt dasselbe: *Und es ableugnet*; wir wissen also die Strafe, wo findet sich das Verbot? Es heißt:[295] *ihr sollt nichts ableugnen*. Doch wohl die Strafe wegen des Geldbetrages[296]. — Nein, wegen des Schwures. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt: und geschworen hat, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: *Und falsch geschworen hat*; wir wissen also die Strafe, wo findet sich das Verbot? Es heißt:[295] *ihr sollt nicht lügen*. Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er geschworen hat, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat!? — Ich will dir sagen, beide sprechen von dem Falle, wenn er geschworen hat, nur spricht der eine von dem Falle, wenn er es selber eingestanden hat, und einer von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind; sind Zeugen gekommen, so ist er auch im Falle eines Mißgeschickes ersatzpflichtig, hat er es selber eingestanden, so ist er zur Zahlung des Stammbetrages und des Fünftels und zur Darbringung eines Schuldopfers verpflichtet. Rami b. Ḥama wandte ein: Dessen[297] Gegner nicht eidesfähig ist, zum Beispiel: wenn er bei einem Zeugniseide[298], bei einem Depositeneide oder sogar bei einem Nichtigkeitsschwure [überführt worden ist]. Wenn dem nun so[299] wäre, so ist er ja schon beim Leugnen unfähig!? — Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn es[300] sich auf dem Felde befindet; dies ist also kein Leugnen, denn er denkt: ich will mich jetzt seiner entledigen und später gehen und es ihm bringen. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte, wer ein Darlehen abgeleugnet[301] hat, sei als Zeuge zulässig, und wer ein Depositum, sei als Zeuge unzulässig[302]. — Fol. 106

Zeugnis ist nur dann von Bedeutung, wenn es eine rechtliche Wirkung hat; der einzelne kann durch seine Aussage keine Verurteilung herbeiführen, wohl aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid zugeschoben. Dieser Eid erwirkt nicht direkt, wohl aber verursacht er eine Geldzahlung, da angenommen wird, der Beklagte würde die Schuld eingestanden haben; der Zeuge hat also dem Kläger einen Geldschaden verursacht. 293. Seit der Zeit des Leugnens, wenn Zeugen gegen ihn aufgetreten sind. 294. Wenn es ohne sein Verschulden fortgekommen ist, in welchem Falle er sonst frei wäre. 295. Lev. 19,11. 296. Auch wenn er nicht geschworen hat. 297. In der hier angezogenen Lehre werden die Fälle aufgezählt, in welchen der Kläger den Eid zu leisten hat. 298. Über die hier aufgezählten Eide, vgl. Seb. Fol. 2a u. Anm. 1. 299. Daß er nicht erst beim Schwören, sondern schon beim Leugnen als Räuber gilt. 300. Das geraubte Vieh. 301. Und bevor er geschworen hat, Zeugen ihn überführt haben. 302. Bei einem Darlehen wird angenommen, daß er zur Zeit kein Geld hatte u. sich nur

Ilpha sagte ja aber, durch den Eid erfolge[303]eine Aneignung; nur durch den Eid, nicht aber durch das Leugnen!? — Ebenfalls in dem Falle, wenn es sich auf dem Felde befindet. Wenn du aber willst, sage ich: 'durch den Eid erfolge eine Aneignung' ist so zu verstehen, wie in der folgenden Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast bei mir nichts, und es beschworen hat, und darauf Zeugen kommen[304], so ist er frei[305], denn es heißt:[306]*der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen,* sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu zahlen.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast bei mir nichts, und dies auch beschworen hat, und darauf Zeugen kommen, so ist er frei, denn es heißt: *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen*; sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu zahlen. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend nur bei einem Darlehen, das zur Verausgabung bestimmt ist, aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Depositum, denn der angezogene Schriftvers spricht von einem Depositum. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aḥa b. Minjomi gegen R. Naḥman ein: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist mir abhanden gekommen, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er es verzehrt hat, so muß er den Stammbetrag bezahlen; hat er es von selber eingestanden, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er außerhalb des Gerichtes geschworen[307]hat. Jener entgegnete: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er es selber gestohlen hat, so muß er das Doppelte zahlen, gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Wieso braucht er nun, wenn

einen Aufschub verschaffen wollte, ein Depositum dagegen durfte er überhaupt nicht angreifen. 303. Wie der Fragende verstanden hatte, hinsichtlich der Ersatzpflicht, daß der Depositar von dann ab als Räuber gilt u. ersatzpflichtig sei auch in Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre. 304. Die ihn überführen. 305. Er braucht nichts mehr zu zahlen, da er durch den Eid die Mine geeignet hat. 306. Ex. 22,10. 307. Ein solcher Eid besitzt nicht die Rechtskraft, vom Ersatze

man sagen wollte, außerhalb des Gerichtes, das Doppelte zu zahlen!? Dieser erwiderte: Ich könnte dir erwidern: im Anfangsatze, wenn außerhalb des Gerichtes, und im Schlußsatze, wenn vor Gericht, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben; beides vielmehr, wenn vor Gericht, dennoch ist dies kein Einwand; eines in dem Falle, wenn er aufgesprungen[308] ist, und eines in dem Falle, wenn er nicht aufgesprungen ist. Rami b. Ḥama sprach zu R. Naḥman: Merke, du hältst ja selber nichts von der Lehre Rabhs, wozu brauchst du für ihn einzutreten!? Dieser erwiderte: Nach der Auslegung Rabhs ist die Mišna so zu erklären. — Aber Rabh stützt sich ja auf einen Schriftvers!? — Ich will dir sagen, der Schriftvers deutet darauf, daß alle, die nach der Tora zu schwören haben, schwören[309] und nicht zahlen: *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu zahlen*, wer zu zahlen hat, schwöre. R. Hamnuna wandte ein: Wenn er ihn[310] fünfmal schwören ließ, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, und er jedesmal geleugnet hat, so ist er wegen jedes [Schwures] besonders schuldig, R. Šimón erklärte: Aus dem Grunde, weil er jedesmal zurücktreten und ein Geständnis ablegen[311] konnte. Hierbei ist nicht zu erklären, wenn er aufgesprungen ist, denn es heißt: ihn beschwören ließ[312], ferner ist nicht zu erklären, außerhalb des Gerichtes, denn es heißt: vor Gericht!? Er erhob diesen Einwand, und er selber erklärte es auch. Er lehrt zwei verschiedene Fälle: wenn er ihn schwören ließ, außerhalb des Gerichtes, oder vor Gericht und selber aufgesprungen ist. Raba wandte ein: Wenn der Hausherr hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf ein Geständnis ablegt, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen ablegt, den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und wenn er das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen ablegt, das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hierbei kann es ja weder außerhalb des Gerichtes erfolgt sein, noch kann er selber aufgesprungen sein, denn er hat ja das Doppelte[313] zu zahlen!? Vielmehr, erklärte Raba, von dem Falle, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, sagte es Rabh nicht, einerlei ob er den Einwand des Abhandenkommens oder den Einwand des Diebstahls gemacht hat, denn

zu befreien. 308. Der Kläger, u. den Beklagten schwören ließ; Rabh dagegen spricht von dem Falle, wenn die Richter ihm nach der Verurteilung den Eid auferlegt haben, ein solcher befreit ihn vom Ersatze. 309. Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 310. Der Depositor dem Depositar. 311. Demnach schuldet er ihm noch Geld. 312. Durch das Gericht. 313. Er hat es also in jedem

es heißt:[314]*er soll bekennen,* er muß dann den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen; ferner sagte er es auch nicht von dem Falle, wenn er den Einwand des Diebstahls gemacht hat und Zeugen gekommen sind, denn er muß dann das Doppelte zahlen. Rabh sagte es vielmehr von dem Falle, wenn er den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschworen und kein Geständnis abgelegt hat, und Zeugen gekommen sind. Als darauf R. Gamda ging und dies R. Aši vortrug, sprach er zu ihm: Wenn R. Hamnuna, der ein Schüler Rabhs war, einen Einwand bezüglich des Geständnisses erhoben hat, so wußte er wahrscheinlich, daß Rabh dies auch von dem Falle gesagt hat, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, und du sagst, Rabh habe dies nicht von dem Falle gesagt, wenn er ein Geständnis abgelegt hat!? Da sprach R. Aḥa Col.b der Greis zu R. Aši: R. Hamnuna war folgendes schwierig: einleuchtend ist es, wenn man sagt, er sei schuldig, wenn Zeugen[315]kommen, daß er wegen der letzteren Schwüre ein Opfer darbringen muß, denn er könnte zurücktreten und ein Geständnis ablegen; wenn man aber sagen wollte, er sei frei, wenn Zeugen kommen, wonach er frei ist, selbst wenn Zeugen es bekunden, wieso können wir ihn zu einem Opfer wegen dieser Schwüre verpflichten, weil er später zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, er hat ja kein Geständnis[316]abgelegt!?

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, hat das Doppelte[317] zu zahlen; hat er es[318]geschlachtet oder verkauft, so muß er das Vier- oder das Fünffache[317]zahlen. Ein Dieb zahlt das Doppelte, und wer den Einwand des Diebstahls macht, zahlt das Doppelte, wie nun ein Dieb, der das Doppelte zu zahlen hat, wenn er es schlachtet oder verkauft, das Vier- oder Fünffache zahlen muß, ebenso muß, wer den Einwand des Diebstahls macht, der das Doppelte zahlen muß, wenn er es schlachtet oder verkauft, das Vier- oder Fünffache zahlen. — Wohl ein Dieb, weil er auch ohne Schwur das Doppelte zahlen muß, während der, der den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte zahlen muß, nur wenn er geschworen hat!? — Ich will dir sagen, dies wird nur durch eine Vergleichung[319]entnommen, und gegen eine Vergleichung ist nichts zu erwidern. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, einer[320]spreche von einem wirklichen Diebe, und

Falle, auch nach dem Schwören zu zahlen. 314. Num. 5,7. 315. Nachdem er falsch geschworen hatte. 316. Er selbst hat kein Geständnis abgelegt, Zeugen können ihn zur Zahlung nicht mehr verpflichten, somit handelt es sich bei den letzteren Schwüren um leere Worte u. er sollte wegen dieser nicht schuldig sein. 317. Cf. Ex. 21,37 u. 22,8. 318. Hier wird überall von einem gestohlenen, bezw. verwahrten Vieh gesprochen. 319. Die beiden Schriftverse, der vom Diebe u. der vom diebischen Depositar, werden miteinander verglichen. 320. Der bezüg-

einer spreche von dem, der den Einwand des Diebstahls macht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der [Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird,* und der [Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* sprechen beide von dem, der den Einwand des Diebstahls[321] macht!? — Ich will dir sagen, aus: *der*[322] *Dieb.* R. Ḥija b. Abba wandte gegen R. Joḥanan ein: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Ochs, und erwiderte jener: er ist gestohlen worden, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er ihn verzehrt hat, so hat er das Doppelte zu zahlen. Ein olivengroßes Stück Fleisch ist ja ohne Schlachtung nicht möglich, und er lehrt, daß er das Doppelte zu zahlen habe, nur das Doppelte und nicht das Vier- oder Fünffache!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihn als Aas[323] gegessen hat. — Sollte er doch geantwortet haben, wenn er totverletzt[324] gegessen hat!? — Nach R. Meír, welcher sagt, auch die ungültige Schlachtung gelte als Schlachtung. — Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er eine Schlitzgeburt[325] gegessen hat!? — Nach R. Meír, welcher sagt, auch die Schlitzgeburt benötige der Schlachtung. — Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat und sie[326] zu ihm gesagt haben: geh, zahle[327] ihm!? Raba sagte nämlich: [Sagten sie:] geh und zahle ihm, und schlachtet er es oder verkauft, so ist er frei, denn damit ist die Sache erledigt, sodaß er bei der Schlachtung oder dem Verkaufe ein Räuber ist, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- oder Fünffache; wenn aber: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, und er es schlachtet oder verkauft, so ist er schuldig, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, ist er ein Dieb. — Ich will dir sagen, sollte er ihm, auch nach deiner Auffassung, erwidert haben, dies gelte von einem Teilhaber, der es ohne Wissen seines Mitbeteiligten geschlachtet[328] hat!? Vielmehr ist zu erklären, er habe eine von zwei oder drei Erklärungen herausgegriffen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls macht, muß das Dop-

lichen Schriftverse; cf. supra Fol. 63b. 321. In diesem Falle fällt ja die Vergleichung fort. 322. Aus dem entbehrlichen Artikel werden alle den Diebstahl betreffenden Gesetze auch hinsichtlich eines diebischen Depositars gefolgert. 323. Ohne es rituell geschlachtet zu haben. 324. Wenn es eine innere lebensgefährliche Verletzung hatte; die Schlachtung ist dann ungültig. 325. Wenn aus einem geschlachteten Vieh ein Junges lebend hervorgeholt wird, das später heranwächst, so darf dieses nach einer Ansicht (cf. Hol. Fol. 74b) ohne rituelle Schlachtung gegessen werden, da es durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird. 326. Die Richter. 327. Nach der völligen Verurteilung des Diebes geht die gestohlene Sache in seinen Besitz über; er schlachtet seines. 328. In diesem Falle braucht er

pelte zahlen, denn es heißt:[329]*von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet.* R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Ḥija b. Abba ein: [330]*Wenn ein Mann gibt,* das Geben eines Minderjährigen ist nichts[331]. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben hat und als Minderjähriger zurückverlangt, woher dies von dem Falle, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben hat und als Erwachsener zurückverlangt? Es heißt:[332]*die Angelegenheit beider soll vor Gott gebracht werden;* nur wenn es beim Geben und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist. Wenn dem nun so[333]wäre, so sollte es doch als Fund[334]gelten!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es verzehrt hat, als jener noch minderjährig[335]war. — Demnach muß er zahlen, wenn jener erwachsen[336]war; wozu lehrt er demnach: wenn es beim Geben und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist, es sollte doch heißen: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist!? Dieser erwiderte: Lies: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist. R. Aši erklärte: Es ist nicht gleich, ein Fund gelangt zu ihm durch die Wirkung einer vernünftigen Person, da aber gelangte es zu ihm nicht durch die Wirkung einer vernünftigen Person.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist nur dann schuldig, wenn er es zum Teil abgeleugnet und zum Teil eingestanden hat, denn die Schrift sagt:[332]*das ist*[337]*es.* Er streitet somit gegen R. Ḥija Fol. 107 b. Joseph, denn R. Ḥija b. Joseph sagte, hier[338]sei eine Versetzung von Schriftversen eingetreten, und [die Worte] *das ist es* beziehen sich auf das Darlehen[339]. — Womit ist das Darlehen anders? — Nach einer Erklärung Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagt deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß sich niemand seinem Gläubiger gegenüber[340]erkühne. Er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnt; daher möchte er sie vollständig eingestehen, nur leugnete er einen Teil aus dem Grunde, weil er wie folgt denkt: gestehe ich sie ihm vollständig ein, so verlangt er sie vollständig, ich will mich einstweilen seiner entledigen, und sobald ich Geld habe, be-

das 4- od. 5fache nicht zu zahlen. 329. Ex. 22,8. 330. Ib. V. 6. 331. Wegen seiner Forderung braucht der Depositar keinen Eid zu leisten. 332. Ex. 22,8. 333. Daß dies auch von einem Funde gilt. 334. In dem Falle, wenn der Depositor minderjährig war, gilt die Übergabe als nicht geschehen, u. der Depositar gilt als Finder. 335. Während der Existenz der Sache war kein legitimierter Kläger vorhanden. 336. Beim Zurückverlangen. 337. Also nur, wenn er ihm einen Teil zur Verfügung stellt. 338. Im in Rede stehenden Abschnitte vom Depositum. 339. Sie gehören in den Abschnitt vom Darlehen, Ex. 22,24. 340. Ihm seine For-

zahle ich ihm. Der Allbarmherzige hat ihm daher einen Eid zugeschoben, damit er [die Schuld] vollständig eingestehe. Diese Begründung ist nur bei einem Darlehen angebracht, bei einem Depositum aber erkühnt er sich wohl[341].

Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern [gilt dieses Gesetz[342]] nur Col.b dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen. Folgende sind es: der unentgeltlicher Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Raba sagte: Was ist der Grund des Rami b. Ḥama? Beim unentgeltlichen Hüter heißt es ausdrücklich: *das ist es*; hinsichtlich des Lohnhüters folgert er dies durch [das Wort] *geben*[343]vom unentgeltlichen Hüter; beim Entleiher heißt es:[344]*und wenn jemand leiht*, das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden[345]; und der Mieter gilt nach dem, welcher sagt, er gleiche einem Lohnhüter, als Lohnhüter, und nach dem, welcher sagt, er gleiche einem unentgeltlichen Hüter, als unentgeltlicher Hüter.

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist nur dann schuldig, wenn er sich daran[346]vergriffen hat, denn es heißt:[347]*so soll der Eigentümer vor Gott hintreten und schwören, ob er sich nicht am Eigentume des anderen vergriffen habe*; demnach ist er nur dann schuldig, wenn er sich vergriffen hat. — Demnach handelt es sich um den Fall, wenn er sich daran vergriffen hat? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan; sie lehrten dies von dem Falle, wenn es an der Krippe[348] steht. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Meint er es, nur wenn es an der Krippe steht, wenn er sich aber daran vergriffen hat, habe er es geeignet[349]und auch der Eid sei belanglos, oder aber meint er es, selbst wenn es sich an der Krippe[350]befindet? Dieser erwiderte: Darüber habe ich nichts gehört, aber ähnliches habe ich gehört. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und nachher Zeugen kommen, so ist er[351]frei. Doch wohl aus dem Grunde, weil er es durch den ersten Eid geeignet hat. Dieser erwiderte: Nein, weil es

derung abzuleugnen, wo er ihm doch zu Dank verpflichtet ist. 341. Da er es nur aus Gefälligkeit angenommen hat u. sich dem Eigentümer nicht verbunden fühlt. 342. Cf. Ex. 22,6ff. 343. Das sowohl beim unentgeltlichen Hüter als auch beim Lohnhüter gebraucht wird. 344. Ex. 22,13. 345. Dem Gesetze von den Hütern. 346 Vor der Eidesleistung. 347. Ex. 22,7. 348. Wenn er sich daran nicht vergriffen hat, durch Verwendung zur Arbeit udgl. 349. Er gilt von dann ab nicht mehr als Hüter, sondern als Räuber u. hat nur Ersatz zu leisten. 350. Und um so mehr, wenn er sich daran vergriffen hat, da nach RḤbJ. die Schrift von diesem Falle spricht. 351. Von der Zahlung des Doppelten. 352.

durch den ersten Eid aus dem Besitze des Eigentümers gekommen[352]war. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Abin sagte im Namen R. Ileás im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und nachher Zeugen kommen, so ist er frei, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitze des Eigentümers gekommen war.

R. Šešeth sagte: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist, wenn er sich daran vergriffen[346]hat, frei, denn der Allbarmherzige meint es wie folgt: *so soll der Eigentümer vor Gott treten und schwören, ob er sich nicht vergriffen habe &c.*, wenn er sich aber vergriffen hat, so ist er frei. R. Naḥman sprach zu ihm: Es werden ihm ja drei Eide auferlegt, ein Eid, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, ein Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, und ein Eid, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet; der Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, gleicht ja wahrscheinlich dem Eide, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet: wie er schuldig ist wegen des Eides, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet, wenn sich herausstellt, daß es sich wohl in seinem Besitze befindet, ebenso ist er auch schuldig wegen des Eides, daß er sich daran nicht vergriffen hat, wenn sich herausstellt, daß er sich wohl daran vergriffen hat!? Dieser erwiderte ihm: Nein, der Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, gleicht dem Eide, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat: wie er beim Eide, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, von der Zahlung des Doppelten frei ist, wenn sich herausstellt, daß er wohl daran eine Fahrlässigkeit begangen hat, ebenso ist er auch beim Eide, daß er sich daran nicht vergriffen hat, von der Zahlung des Doppelten frei, wenn sich herausstellt, daß er sich wohl daran vergriffen hat.

Rami b. Ḥama fragte: Befreit ihm die geldliche Zahlung des Doppelten[353]vom Fünftel, oder befreit ihn der zur Zahlung des Doppelten verpflichtende Eid vom Fünftel[354]? Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, und nachher hinsichtlich der ersten Aussage Zeugen[355]kommen und hinsichtlich der zweiten Aussage er selber ein Geständnis ablegt. Wie ist es[356]nun: befreit ihn die Zahlung des Dop-

Fol. 108

Mit dem 1. Eide ist die Sache für das Gericht erledigt, er schuldet dem Eigentümer keinen Eid mehr. 353. Die Zahlung des Doppelten schließt die Zahlung des Fünftels aus; cf. supra Fol. 65b. 354. Ob er durch die Zahlung des Doppelten od. durch den Eid von der Zahlung des Fünftels befreit werde. 355. Die dies widerlegen. 356. Ob er wegen des 2. Eides das Fünftel zahlen muß

pelten vom Fünftel, und dieser ist zur Zahlung des Doppelten[357] verpflichtet, oder befreit ihn der zur Zahlung des Doppelten verpflichtende Eid vom Fünftel, und da der letzte Eid ihn nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, so ist er zum Fünftel verpflichtet. Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand zu einem von der Straße sagte: wo ist mein Ochs, den du gestohlen hast, und dieser ihm erwiderte: ich habe nicht gestohlen, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er ihn gestohlen hat, so muß er das Doppelte zahlen; gesteht er es selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel zahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hierbei verpflichten ihn ja die Zeugen zur Zahlung des Doppelten, dennoch gilt dies nur von dem Falle, wenn er es freiwillig eingesteht, nicht aber von dem Falle, wenn nach dem Auftreten der Zeugen. Wenn man nun sagen wollte, der Eid, der ihn zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, befreie ihn vom Fünftel, weshalb nicht von dem Falle, wenn er es nach dem Auftreten der Zeugen eingesteht, der Eid hat ihn ja nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, somit sollte er ihn zum Fünftel verpflichten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß nur die Zahlung des Doppelten ihn vom Fünftel befreie. Schließe hieraus.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn das Fünftel und das Doppelte auf zwei Personen entfallen? Wenn nämlich jemand seinen Ochsen zwei Personen übergeben hatte und sie den Einwand des Diebstahls machten; der eine beschwor es und legt ein Geständnis ab, und der andere beschwor es und Zeugen[355] kommen. Wie ist es nun; sagen wir, der Allbarmherzige habe nur bei einer Person darauf geachtet, daß nicht das Fünftel und das Doppelte zu zahlen sei, hierbei aber muß der eine das Doppelte und der andere das Fünftel zahlen, oder hat der Allbarmherzige darauf geachtet, daß bei einem Betrage nicht das Fünftel und das Doppelte zu zahlen sei, und hierbei handelt es sich um einen Betrag. — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit zwei Fünfteln oder zwei Doppelten bei einer Person? Wenn er nämlich den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf ein Geständnis abgelegt hat, darauf zurückgetreten ist und wiederum den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, und wiederum ein Geständnis ablegt. Oder wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und Zeugen gekommen sind, und er darauf zurückgetreten ist und wiederum den Einwand des Diebstahls

od. nicht. 357. Wegen des Objektes, um welches es sich handelt. 358. Lev.

gemacht und es beschworen hat, und Zeugen kommen. Wie ist es nun, sagen wir, der Allbarmherzige habe nur bestimmt, daß wegen e i n e s Objektes nicht zwei Arten von Zahlungen zu entrichten seien, und hierbei ist es ja e i n e Art, oder aber bestimmte der Allbarmherzige, daß wegen eines Objektes nicht zwei Zahlungen zu entrichten seien, und auch hierbei sind es zwei Zahlungen. — Komm und höre: Raba sagte: Die Tora sagt:[358] *und seine Fünftel soll er zufügen*, die Tora hat mehrere Fünftel[359] für ein Objekt vorgeschrieben. Schließe hieraus.

Wem gehört das Doppelte, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert hat, und er einen Eid geleistet[360] und darauf bezahlt hat? Abajje sagt, es gehöre dem Depositor. Raba sagt, es gehöre dem Depositar. Abajje sagt, es gehöre dem Depositor, denn da er jenen mit der Eidesleistung bemüht hat, so hat er ihm das Doppelte nicht zugeeignet; Raba sagt, es gehöre dem Depositar, denn da er Ersatz geleistet hat, so hat ihm jener das Doppelte zugeeignet. — Sie streiten über die Auslegung der folgenden Mišna. Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Vieh oder Geräte zur Verwahrung gegeben hat und sie gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, und dieser bezahlt und nicht schwören will, sie sagten nämlich, ein unentgeltlicher Hüter könne schwören und ersatzfrei sein, so muß der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache an den Depositar zahlen; wenn er aber schwört und nicht bezahlen will, so muß der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache an den Depositor zahlen. Abajje folgert aus dem Anfangsatze und Raba folgert aus dem Schlußsatze. Abajje folgert aus dem Anfangsatze, denn es heißt: und dieser bezahlt und nicht schwö-

Col.b ren will, nur wenn er nicht schwören will, wenn er aber geschworen hat, so muß [der Dieb], obgleich jener bezahlt hat, es an den Depositor zahlen. Raba folgert aus dem Schlußsatze: er aber schwört und nicht bezahlen will, also nur wenn er nicht bezahlen will, wenn er aber bezahlt hat, so muß, obgleich er geschworen hat, [der Dieb] es an den Depositar zahlen. — Gegen Abajje ist ja ein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben!? — Abajje kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er schwört und nicht bezahlen will, nämlich vor dem Schwören, wohl aber tat er dies nach dem Schwören, so muß [der Dieb] es an den Depositor zahlen. — Gegen Raba ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben!? — Raba kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er bezahlt und nicht bei seinem Schwure verblieben ist, sondern nachher bezahlt, so muß [der Dieb] es an den Depositar zahlen.

5,24. 359. Vgl. S. 226 Anmm. 56 u. 57. 360. Daß es gestohlen wurde, was ihn

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser geschworen hat, und darauf der Dieb entdeckt worden ist, und vom Hüter aufgefordert, ein Geständnis abgelegt hat, und später, vom Eigentümer aufgefordert, es diesem ableugnet, dieser aber Zeugen bringt: wird der Dieb durch das dem Hüter abgelegte Geständnis frei[361] oder nicht[362]? Raba erwiderte: Hat der Hüter richtig geschworen, so wird der Dieb durch das dem Hüter abgelegte Geständnis frei, hat er falsch[363] geschworen, so wird er durch das dem Hüter abgelegte Geständnis nicht frei.

Raba fragte: Wie ist es, wenn [der Hüter] falsch schwören wollte und man ihn nicht gelassen hat? – Dies bleibt unentschieden. So lehrte es R. Kahana; R. Ṭabjomi lehrte es wie folgt: Raba fragte: Wie ist es, wenn er falsch geschworen hat? – Dies bleibt unentschieden.

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser bezahlt hat, und darauf der Dieb entdeckt worden ist, und vom Eigentümer aufgefordert, ein Geständnis abgelegt hat, und später vom Hüter aufgefordert, es diesem ableugnet, dieser aber Zeugen bringt: wird der Dieb durch das dem Eigentümer abgelegte Geständnis frei oder nicht? Sagen wir, der Hüter könne zum Eigentümer sagen: da du den Ersatz erhalten hast, so hast du damit nichts mehr[364] zu tun, oder aber kann dieser ihm erwidern: wie du mir gefällig[365] warst, so war auch ich dir gefällig und forschte nach dem Diebe; jetzt nehme ich meines und nimm du deines. – Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Wenn es durch Gewalt[366] gestohlen worden und der Dieb entdeckt worden ist, so kann er, wie Abajje sagt, falls er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, mit diesem einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören[367]; wenn er aber Lohnhüter ist, so muß er mit ihm einen Prozeß führen[368] und kann nicht schwören. Raba sagt, ob so oder so müsse er mit ihm einen Prozeß führen und könne nicht schwören. Demnach streitet er gegen R. Hona b. Abin, denn R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn es durch Gewalt gestohlen worden und der Dieb entdeckt worden ist, so kann er, falls er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, mit ihm einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören; wenn er aber Lohnhüter ist, so muß er mit ihm einen Prozeß führen und kann

gesetzlich vom Ersatze befreit. 361. Von der Zahlung des Doppelten, wie bei jedem Geständnisse hinsichtlich einer Bußzahlung. 362. Da der Hüter durch die Eidesleistung vollständig ausgeschaltet wird. 363. Hinsichtlich der Darstellung des Abhandenkommens. 364. Der Dieb hat also das Doppelte an den Hüter zu zahlen. 365. Durch die Ersatzleistung, ohne dazu verpflichtet zu sein. 366. Durch einen bewaffneten Räuber, in welchem Falle auch der Lohnhüter frei ist. 367. Der Eigentümer kann dann den Dieb verklagen. 368. Er muß dem Eigentümer Ersatz leisten, u. um zu seinem Gelde zu kommen, kann er den Dieb verklagen.

nicht schwören. – Raba kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich beeilt und geschworen hat[369]. – Es heißt ja aber: wenn er will, mit ihm einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören[370]!? – Er meint es wie folgt: wenn der unentgeltliche Hüter will, kann er bei seinem Eide verbleiben, und wenn er will, kann er mit ihm einen Prozeß führen.

Rabba der Kleine fragte es wie folgt: Wie ist es, wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist, der Dieb es in das Haus des Hüters zurückgebracht hat und es durch ein Verschulden verendet ist? Sagen wir, sobald es durch Gewalt gestohlen worden ist, hat seine Hütepflicht[371] aufgehört, oder aber ist mit der Rückgabe seine Hütepflicht wieder eingetreten. – Dies bleibt unentschieden.

vii,2 Sagte jener zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist abhanden gekommen, und als er zu ihm sagte, ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so hat er nur den Stammbetrag zu bezahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Stammbetrag und das Fünftel zahlen und ein viii Schuldopfer darbringen. [Sagte jener zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, und Zeugen bekunden, dass er es gestohlen hat, so muss er das Doppelte[372] zahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Stammbetrag[373] und das Fünftel zahlen ix und ein Schuldopfer darbringen. Wenn jemand von seinem Vater geraubt und es ihm abgeschworen hat, und dieser darauf gestorben ist, so muss er den Stammbetrag und das Fünftel (und das Schuldopfer[374]) an dessen Söhne oder dessen Brüder[375] zahlen; wenn er aber nicht will[376] oder nichts[377] hat, so borge er[378], und die Gläubiger kommen und x ziehen die Schuld[379] ein. Wenn jemand zu seinem Sohne gesagt hat: Qonam, dass du von mir nichts geniessen sollst, so darf er, wenn jener Fol. 109 stirbt, ihn beerben[380]. [Sagte er:] bei meinem Leben und nach meinem Tode, so darf er, wenn jener stirbt, ihn nicht beerben, vielmehr muss er es an dessen Söhne oder dessen Brüder abtreten; wenn er

369. Bevor der Dieb entdeckt worden ist. 370. Also nachdem der Dieb entdeckt worden ist. 371. Er ist also ersatzfrei, obgleich es später durch sein Verschulden verendet ist. 372. Er gilt dann als Dieb. 373. Wegen des freiwilligen Geständnisses braucht er das Doppelte, das eine Bußzahlung ist, nicht zu zahlen. 374. Das W. ואשם, das auch in manchen Texten fehlt, ist zu streichen. 375. Wenn er keine Söhne hat; er darf nicht einmal das behalten, was ihm als Erbschaft zugefallen sein würde. 376. Auf seinen Anteil verzichten. 377. Wenn er besitzlos u. auf seinen Anteil angewiesen ist. 378. Um das Gebot der Rückerstattung des Geraubten ausüben zu können. 379. Vom Nachlasse, soweit er ihm zufällt. 380. Da nach seinem Tode der Nachlaß nicht mehr dem Vater, sondern

ABER NICHTS HAT, SO BORGE ER, UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN DIE SCHULD[379] EIN.

GEMARA. R. Joseph sagte: Selbst an den Almosenbeutel[381]. R. Papa sagte: Er muß dann aber sagen: das ist, was ich von meinem Vater geraubt habe. — Weshalb denn, sollte er doch[382] darauf zu seinen eigenen Gunsten verzichten; haben wir ja auch von dem Falle gelernt, wenn er[383] auf den Stammbetrag und nicht auf das Fünftel verzichtet, demnach kann man[384] ja darauf verzichten!? R. Joḥanan erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine nach R. Jose dem Galiläer und das andere nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt:[385] *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem er die Buße zurückerstatten könnte*; gibt es denn jemand in Jisraél, der keinen Verwandten hat? Vielmehr spricht die Schrift von der Beraubung eines Proselyten. Wenn nämlich jemand einen Proselyten beraubt und ihm dies abgeschworen hatte, und als er hörte, der Proselyt sei gestorben, das Geld und das Schuldopfer nach Jerušalem[386] brachte; wenn er später den Proselyten trifft und dieser es ihm als Darlehen überläßt und darauf stirbt, so hat er das, was sich in seinem Besitze befindet, geeignet — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, für ihn gebe es kein anderes Mittel[387] als das Geraubte aus seinem Besitze zu bringen. Nach R. Jose dem Galiläer kann man sowohl sich gegenüber[388] als auch Fremden gegenüber verzichten, und nach R. Áqiba kann man weder Fremden gegenüber noch sich gegenüber verzichten. Nach R. Jose gilt dies[389] auch von dem Falle, wenn er es ihm nicht als Darlehen überläßt, nur lehrt er es deshalb von dem Falle, wenn er es ihm als Darlehen überläßt, um dir die weitergehende Ansicht R. Áqibas zu lehren: selbst wenn er es ihm als Darlehen überlassen hat, gebe es für ihn kein anderes Mittel als das Geraubte aus seinem Besitze[390] zu bringen. R. Šešeth wandte ein: Sollte demnach R. Jose der Galiläer dies doch von ihm selber[391] lehren, und um so mehr würde dies von Fremden gelten, und R. Áqiba sollte dies von Fremden lehren, daß

dem Sohne gehört. 381. Liefere man das von seinem Vater Geraubte ab, falls er keine anderen Erben hinterlassen hat. 382. Falls er der einzige Erbe ist. 383. Der Beraubte; cf. supra Fol. 103a. 384. Bei diesem Gesetze handelt es sich also nicht um einen Akt der Rückerstattung, sondern darum, daß man kein fremdes Gut behalte. 385. Num. 5,8. 386. Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser kinderlos stirbt, so fällt das Geraubte den Priestern in Jerušalem zu; cf. supra Fol. 110a. 387. Sühne zu erlangen. 388. Wenn die geraubte Sache ihm zufällt. 389. Daß er beim Tode des Proselyten das Geraubte eignet, da es in seinen Besitz übergeht u. er darauf sich selbst gegenüber verzichtet. 390. Die Lehre, daß der Beraubte verzichten könne, vertritt also die Ansicht RJ.s, u. die Lehre, daß der Erbe nicht verzichten könne, vertritt die Ansicht RÁ.s. 391. Die 1. Mišna (ob. Fol. 103a), die RJ. addiziert wird, sollte dies nicht vom Verzichte eines Fremden,

er nicht verzichten könne, und um so mehr würde dies von ihm selber gelten, daß er nicht verzichten[392] könne!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, vertreten beide [Lehren] die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt, er könne verzichten, nur Fremden gegenüber, nicht aber sich selber gegenüber, und nur aus dem Grunde eignet er[393] das, was sich in seinem Besitze befindet, weil jener es ihm als Darlehen überlassen hat. Raba erklärte: Beide vertreten die Ansicht R. Áqibas, denn R. Áqiba sagt, man könne nicht verzichten, nur sich selber gegen- Col.b über, einem Fremden gegenüber kann man wohl verzichten. – Demnach ist R. Jose der Galiläer der Ansicht, man könne auch sich selber gegenüber verzichten, wieso kann es nun vorkommen, daß man den Raub eines Proselyten[394] an die Priester abzuliefern hat, wie es der Allbarmherzige bestimmt[395] hat!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er einen Proselyten beraubt und es abgeschworen hat, worauf der Proselyt gestorben ist und er nach dessen Tode ein Geständnis abgelegt hat; bei seinem Geständnisse hat Gott es erworben[396] und den Priestern gegeben[397].

Rabina fragte: Wie verhält es sich mit dem Raube einer Proselytin? Der Allbarmherzige spricht von einem Manne, schließt also eine Frau aus, oder aber ist dies nur die gewöhnliche Redensart der Schrift? R. Ahron erwiderte Rabina: Komm und höre; es wird gelehrt:[398] *Mann*, ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Wenn es *zurückerstatten* heißt, so sind es[399] zwei. Wieso heißt es demnach *Mann*? Bei einem Manne muß man nachforschen, ob er Verwandte hat[400] oder nicht, bei einem Minderjährigen aber braucht man nicht nachzuforschen, denn es ist sicher, daß er keine Verwandten hat[401].

Die Rabbanan lehrten:[402] *Dem Herrn, dem Priester*, Gott hat [das Geraubte] geeignet und es dem Priester der jeweiligen Priesterwache gegeben. Du sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem nicht so, sondern man könne es jedem beliebigen Priester geben? Es heißt:[398] *abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft*, die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Priesterwache[403].

sondern vom Verzichte eines Erben lehren. 392. Unsere Mišna, die RÁ. addiziert wird, sollte dies nicht von einem Erben, sondern vom Verzichte eines Fremden lehren. 393. Der den Raub eines Proselyten in seinem Besitze hat. 394. Den beim Tode desselben der Besitzer eignet. 395. Cf. Num. 5,8. 396. Das Objekt ist in seinem Besitze als Raub zurückgeblieben, der an die Priester erstattet werden muß. 397. Wenn er aber bei Lebzeiten des Proselyten das Geständnis ablegt, so gilt das Objekt in seinem Besitze nicht mehr als Raub, sondern als Darlehen od. Depositum, das nach dessen Tod in seinen Besitz übergeht. 398. Num. 5,8. 399. In diesem Schriftverse kommt der Ausdruck 'zurückerstatten' 2mal vor. 400. Um ihnen das Geraubte zurückzuerstatten. 401. Man erstatte es an die Priester. 402. Num. 5,8. 403. Derselbe Priester erhält beides, u. das Sühneopfer kann nur durch

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß der Räuber, wenn er selbst Priester ist, nicht sagen darf: da es für die Priester bestimmt ist und sich in meinem Besitze befindet, so will ich es behalten? Dies[404] wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn er fremdes[405] erhält, um wieviel mehr sein[406] eigenes. R. Nathan lehrte dies in einer anderen Fassung: wenn man ihm eine Sache, an der er erst wenn sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, nicht mehr abnehmen[407] darf, um wieviel weniger darf man ihm eine Sache, an der er noch bevor sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, abnehmen. Aber nein, wenn dies von einer Sache gilt, an der er nicht beteiligt ist, an der aber auch die anderen[408] ebensowenig beteiligt sind wie er, sollte dies auch vom Raube gelten, an dem auch die anderen ebenso beteiligt sind wie er!? Der Raub kommt daher aus seinem Besitze und wird an seine Priesterbrüder verteilt. – Es heißt ja aber:[409] *was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören*[410]!? – Hier handelt es sich um einen [levitisch] unreinen Priester[411]. – Ein unreiner Priester erhält ja davon keinen Anteil[412]!? – Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Priester* zu folgern, das auch beim Gesetze vom Erbbesitzfelde gebraucht[413] wird. Es wird nämlich gelehrt:[414] *Erbbesitz*, dies deutet auf das folgende: Wenn ein Priester ein Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, gekauft[415] hat, so kann dieser nicht sagen: da es im Jobeljahre den Priestern zufällt und sich nun in meinem Besitze befindet, so behalte ich es. Dies[216] wäre auch aus einem Schluß zu folgern: wenn ich fremdes erhalte, um wieviel mehr meines. Daher heißt es:[414] *wie ein dem Banne verfallenes Feld, dem Priester fällt der Erbbesitz zu*; nur sein Erbbesitz gehört ihm, nicht aber gehört ihm dieses. Es wird ihm vielmehr abgenommen und an seine Priesterbrüder verteilt.

Priester der jeweiligen Wache dargebracht werden. 404. Daß er es wohl behalten dürfe. 405. Den an einem Proselyten begangenen, an die Priester abgelieferten Raub, von dem jeder Priester einen Anteil erhält. 406. Das Geraubte, das sich bereits in seinem Besitze befindet. 407. Wenn ein Priester ein Opfer spendet, so gehören das Fleisch u. die Haut ihm selber u. die übrigen Priester der diensttuenden Priesterwache sind daran nicht beteiligt; wenn er sie aber einem anderen Priester, der vorher daran nicht beteiligt war, gegeben hat, so gehören sie diesem u. jener kann sie nicht mehr zurückverlangen. 408. Priester der diensttuenden Priesterwache. 409. Lev. 5,10. 410. Und da der Priester als Räuber das Schuldopfer darzubringen hat, so gehört das Opfer ihm, u. wem das Schuldopfer gehört, gehört auch das Geraubte. 411. Der selber das Opfer nicht darbringen darf. 412. Während es in der obigen Schlußfolgerung heißt, daß er daran beteiligt sei. 413. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht (Lev. 27,21 u. Num. 5,8) u. deutet darauf, daß diese beiden Gesetze einander gleichen. 414. Lev. 27,21. 415. Wenn jemand ein Erbbesitzfeld weiht u. es nicht auslöst, so wird es verkauft, u. fällt im Jobeljahre den Priestern zu; cf. Lev. 27,16ff. 416.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ein Priester nach Belieben zu jeder Zeit und Stunde kommen und seine eigenen Opfer darbringen dürfe? Es heißt:[417] *er kann ganz nach seinem Belieben kommen und Dienst tun.* Woher ferner, daß das Fleisch[418] und die Haut ihm gehören? Es heißt: *was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören.* Wenn er gebrechenbehaftet[419] ist, so gebe er es einem Priester der jeweiligen Priesterwache, Fol. 110 und das Fleisch und die Haut gehören ihm; wenn er aber alt oder krank[420] ist, so gebe er es irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache[421]. – Von welchem Greise oder Kranken wird hier gesprochen: kann er Dienst tun, so sollten ihm auch das Fleisch und die Haut gehören, und kann er keinen Dienst tun, wieso kann er dafür einen Vertreter[421] stellen!? R. Papa erwiderte: Wenn er dies bei Anstrengung kann; ein solcher Dienst ist gültig, somit kann er auch einen Vertreter stellen; das Essen bei Anstrengung dagegen ist widerwärtig, und das widerwärtige Essen ist nichts; daher gehört das Fell und die Haut den Leuten der Priesterwache.

R. Šešeth sagte: Wenn der Priester, der das Gemeindeopfer darzubringen hat, unrein ist, so gebe er es irgend einem anderen nach Belieben, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. – In welchem Falle: sind noch andere reine vorhanden, so können ja die unreinen keinen Dienst[421] tun, und sind keine reinen vorhanden, wieso gehört das Fleisch und die Haut der Priesterwache, sie sind ja unrein und dürfen davon nichts[422] essen!? Raba erwiderte: Lies: den reinen gebrechenbehafteten dieser Priesterwache.

R. Aši sagte: Wenn der Hochpriester Trauernder ist, so gebe er es[423] irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, der trauernde Hochpriester dürfe Opfer darbringen, jedoch nichts davon essen, auch erhalte er keinen Anteil, um davon abends zu essen!? – Man könnte glauben, die Vorsorge des Allbarmherzigen für den Hochpriester reiche nur so weit, daß er selber Opfer darbringen darf, er könne aber keinen Vertreter stellen, so lehrt er uns.

Daß es sein Eigentum verbleibe. 417. Dt. 18,6,7. 418. Wörtl. Dienst, die Belohnung für den Dienst. 419. Er darf kein Opfer darbringen, jedoch vom Fleische essen. 420. Er darf Opfer darbringen, jedoch vom Fleische nicht essen. 421. Wenn er es selbst nicht darf, so kann er dafür auch keinen Vertreter stellen. 422. Das Gemeindeopfer darf durch unreine Priester, wenn keine reinen vorhanden sind, dargebracht, jedoch von diesen nicht gegessen werden; cf. Pes. Fol. 76b. 423. Das Opfer, das er für sich darzubringen hat. 424. Der

xi WENN JEMAND ETWAS VON EINEM PROSELYTEN[424] GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, UND DIESER DARAUF STIRBT, SO MUSS ER DEN STAMMBETRAG UND DAS FÜNFTEL AN DIE PRIESTER ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER FÜR DEN ALTAR DARBRINGEN, DENN ES HEISST:[425] *wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem man die Schuld erstatten könnte, so fällt die Schuld, die zu erstatten ist, dem Herrn zu, für den Priester, abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft.* STIRBT ER BEIM HINBRINGEN DES GELDERSATZES UND DES SCHULDOPFERS, SO FÄLLT DER ERSATZ SEINEN KINDERN ZU UND DAS SCHULDOPFER LASSE MAN WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, ALSDANN VERKAUFE MAN ES UND DER ERLÖS FÄLLT DEM SPENDENFONDS[426] ZU. xii STIRBT ER NACH DER AUSZAHLUNG DES GELDES AN DIE LEUTE DER PRIESTERWACHE, SO KÖNNEN DIE ERBEN ES IHNEN NICHT MEHR ABNEHMEN, DENN ES HEISST:[427] *was jemand dem Priester gibt, soll ihm gehören.* HAT ER DAS GELD JEHOJARIB[428] UND DAS SCHULDOPFER JEDÂJA[428] GEGEBEN, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT, WENN ABER DAS SCHULDOPFER JEHOJARIB UND DAS GELD JEDÂJA, SO MÜSSEN, WENN DAS SCHULDOPFER NOCH VORHANDEN IST, DIE MITGLIEDER VON JEDÂJA ES DARBRINGEN, WENN ABER NICHT, SO MUSS ER EIN ZWEITES SCHULDOPFER DARBRINGEN; WER NÄMLICH SEINEN RAUB ABLIEFERT BEVOR ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT HAT, GENÜGT SEINER PFLICHT, UND WER SEIN SCHULDOPFER DARBRINGT, BEVOR ER SEINEN RAUB ABGELIEFERT HAT, GENÜGT SEINER PFLICHT NICHT. HAT ER NUR DEN STAMMBETRAG UND NICHT DAS FÜNFTEL ERSTATTET, SO IST ES[429] VOM FÜNFTEL NICHT ABHÄNGIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Schuld,* das ist der Stammbetrag, *erstatten,* das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* der Widder[430] zu verstehen? – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Dies würde die Lehre Rabas ausschließen, denn Raba sagte, wer den Proselytenraub nachts erstattet hat, habe seiner Pflicht nicht genügt, und wer ihn geteilt erstattet hat, habe seiner Pflicht nicht genügt, weil der Allbarmherzige ihn 'Schuld' nennt[431]. – Da es weiter heißt: *abgesehen vom Sühnewidder,* so muß man sagen, daß unter *Schuld* der Stammbetrag zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld,* das ist der Stammbetrag, *erstatten,* das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* das Fünftel zu verstehen? – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Dies würde ausschließen die Lehre unserer Mišna, daß, wenn er den Stammbetrag und nicht das Fünftel entrichtet hat, es vom Fünftel nicht abhängig sei, und demnach würde

keine Erben hat. 425. Num. 5,8. 426. Des Tempels. 427. Num. 5,10. 428. Name der 1. beziehungsweise 2. Priesterabteilung; cf. iChr. 24,7. 429. Die Darbringung des Schuldopfers; jedoch muß er nachher auch das Fünftel entrichten. 430. Der als Schuldopfer darzubringen ist. 431. Das Schuldopfer

es im Gegenteil wohl vom Fünftel abhängig sein. – Da es heißt:[432] *so soll er die Schuld im vollen Werte zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen,* so muß man sagen, unter *Schuld* sei der Stammbetrag zu verstehen. Ein Anderes lehrt: *Schuld,* das ist der Stammbetrag, *erstatten,* das ist das Fünftel, und zwar spricht die Schrift vom Proselytenraube. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *erstatten* das Doppelte zu verstehen und zwar spreche die Schrift vom an einem Proselyten begangenen Diebstahl? Da es weiter heißt: *so soll er die Schuld im vollen Werte zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen,* so spricht die Schrift von einer Zahlung im vollen Werte[433].

Der Text. Raba sagte: Wer den Proselytenraub nachts erstattet hat, hat seiner Pflicht nicht genügt; wer ihn geteilt erstattet hat, hat seiner Pflicht nicht genügt, denn die Schrift nennt ihn 'Schuld'[431].

Ferner sagte Raba: Wenn vom erstatteten Proselytenraube nicht auf jeden Priester[434] eine Peruṭa entfällt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt, denn es heißt: *die Schuld, die zu erstatten ist;* es muß auf jeden Priester eine Erstattung entfallen[435].

Raba fragte: Wie ist es, wenn sie für die Priesterwache Jehojarib Col.b nicht reicht, wohl aber für die Priesterwache Jedâja? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es Jedâja zur Dienstzeit derselben gegeben hat, so reicht es ja!? – In dem Falle, wenn er sie Jedâja zur Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. Sagen wir, die Erstattung sei ungültig, da sie nicht an die richtige Priesterwache erfolgt ist, oder aber ist sie, da sie für diese nicht reicht, von vornherein für Jedâja bestimmt? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Dürfen die Priester den Proselytenraub unter einander vollständig[436] verteilen? Sagen wir, man dürfe den Proselytenraub nicht vollständig verteilen, da ihn der Allbarmherzige 'Schuld' nennt, wie man auch Schuldopfer nicht vollständig verteilen darf, oder aber ist der Proselytenraub anders, da er eine Geldzahlung[437] ist? Später entschied er es: der Allbarmherzige nennt ihn 'Schuld'. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: Die Priester dürfen den Proselytenraub nicht unter einander vollständig verteilen, denn der Allbarmherzige nennt ihn 'Schuld'.

Raba fragte: Gelten die Priester hinsichtlich des Proselytenraubes als Erben oder als Gabenempfänger? – In welcher Hinsicht ist dies von Be-

darf nur am Tage dargebracht werden. 432. Num. 5,7. 433. Nur der Stammbetrag; in Fällen, in welchen das Doppelte gezahlt wird, ist das Fünftel nicht zu zahlen. 434. Der diensttuenden Priesterwache. 435. Der Räuber muß den Betrag aus seiner Tasche ergänzen. 436. Indem das eine Mal der eine Priester u. ein anderes Mal ein anderer den erstatteten Betrag vollständig erhält. 437.

deutung? — Bei Gesäuertem, nachdem das Pesaḥfest darüber verstrichen ist: wenn du sagst, sie gelten als Erben, so ist es das, was sie geerbt haben; wenn du aber sagst, sie gelten als Gabenempfänger, so haben sie, wie der Allbarmherzige bestimmt hat, eine richtige Gabe zu erhalten, während dieser ihnen nichts gibt, denn es ist ja nichts weiter als Staub. R. Zeêra stellte eine andere Frage. Auch wenn man annimmt, sie gelten als Gabenempfänger, ist dies nicht fraglich, denn der Allbarmherzige hat bestimmt, daß man ihnen dies als Gabe gebe; fraglich ist nur der Fall, wenn [dem Priester] zehn Stück Vieh als Proselytenraub zugefallen sind, ob er dann verpflichtet ist, von diesen den Zehnten zu entrichten oder nicht. Gelten sie als Erben, so sagte ja der Meister, wenn sie [Vieh] erworben[438] haben, sei es pflichtig[439], sobald es in das Haus gekommen[440] ist, oder gelten sie als Gabenempfänger, und wir haben gelernt, was [der Priester] gekauft oder als Gabe erhalten hat, sei vom Viehzehnten frei; wie ist es nun? — Komm und höre: Vierundzwanzig Priestergaben wurden Ahron und seinen Söhnen verliehen, und alle sind sie [durch die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung[441] und einem Salzbündnisse[442] verliehen worden. Wenn jemand sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er [die Regeln] von der Generalisierung und Spezialisierung[443] und das Salzbündnis gehalten haben, und wenn jemand sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er [die Regeln] von der Generalisierung und Spezialisierung und das Salzbündnis übertreten haben. Folgende sind es: zehn im Tempel, vier in Jeruŝalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das Vieh-Sündopfer, das Geflügel-Sündopfer, das Gewiß-Schuldopfer[444], das Schwebe-Schuldopfer[444], die Schlachtungen der Gemeinde-Heilsopfer[445], das Log Öl des Aussätzigen[446], was von der Schwingegarbe zurückbleibt, die zwei Brote[447], die Schaubrote[448] und das Zurückbleibende von den Speisopfern; vier in Jeruŝalem: das Erstgeborene, die Erstlinge, das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs[449] und die Häute der heiligen Opfer; zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstlingsschur[450], die Gaben[451], die Auslösung[452]

Für die die für Opfer bestehenden Bestimmungen nicht gelten. 438. Die Erben durch die Erbschaft. 439. Zur Entrichtung des Viehzehnten. 440. Noch bevor sie die Erbschaft geteilt haben. 441. Num. 18,8 wird von den Priestergaben zuerst generell gesprochen, darauf werden VV. 9—18 die Gaben speziell aufgezählt, um dann V. 19 wiederum generell besprochen zu werden. 442. Als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. 443. Dh. die ganze Tora, die nach diesen Regeln (cf. Bd. II S. 612 Anm. 47) ausgelegt wird. 444. Cf. Bd. I S. 649 Anm. 61. 445. Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,19ff. 446. Cf. Lev. 14,10ff. 447. Cf. ib. 23,10ff. 448. Cf. Ex. 25,30. 449. Cf. Num. 6,17ff. 450. Cf. Dt. 18,4. 451. Die die Priester von den geschlachteten Tieren erhalten; cf.

des [erstgeborenen] Sohnes, die Auslösung[452]des Erstgeborenen eines Esels, das Erbbesitz-Feld[453], das Banngut-Feld[453]und der Proselytenraub. Hier wird es also Gabe genannt; schließe hieraus, daß sie als Gabenempfänger gelten. Schließe hieraus.

[Stirbt] er nach der Auszahlung des Geldes an die Leute der Priesterwache &c. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Sühne zur Hälfte durch das Geld erlangt werde, denn wenn dem nicht so wäre, so müßte es den Erben zurückgegeben werden, da er es nicht dazu[455] gegeben hat. — Demnach sollte doch ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn es ist nicht dazu[456]abgesondert worden!? — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, gibt es eine überlieferte Lehre, daß man es verenden lassen müsse. — Demnach sollte doch ein Schuldopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn dazu ist es nicht reserviert worden!? — Hinsichtlich des Schuldopfers gibt es ebenfalls eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, in welchen man das Sündopfer verenden lassen muß, man das Schuldopfer weiden lassen müsse. — Demnach sollte doch eine Schwägerin, die einem Grindigen zugefallen[457] ist, ohne Ḥaliça ausgehen, denn dazu[458]hat sie sich nicht antrauen lassen!? Fol. 111 — Hierbei sind wir Zeugen, daß sie mit jedem zufrieden wäre, denn so sagte Reš Laqiš: lieber zu zweien sitzen als verwitwet sein[459].

Wenn er das Geld Jehojarib &c. gegeben hat. Die Rabbanan lehrten: Wenn er das Schuldopfer Jehojarib und das Geld Jedåja gegeben hat, so gelangt das Geld zum Schuldopfer[460]— so R. Jehuda; die Weisen sagen, das Schuldopfer gelange zum Gelde[461]. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er das Schuldopfer Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld Jedåja während ihrer Dienstzeit gegeben hat, so hat doch die eine das eine und die andere das andere erworben[462]!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er das Schuldopfer Jehojarib während der Dienstzeit Jehojaribs und das Geld Jedåja während der Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. R. Jehuda ist der Ansicht, daß man Jedåja, da es nicht ihre Dienstzeit war, maßregele, und das Geld gelange zum Schuldopfer; die Rabbanan aber sind der Ansicht, Jehojarib

Dt. 18,3. 452. Cf. Ex. 13,11ff. 453. Cf. Lev. 27,16ff. 455. Daß es ohne Sühne zu erlangen den Priestern zufalle. 456. Daß es ohne Sühne zu schaffen getötet werde. 457. Wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist; cf. Dt. 25,5ff. 458. Einen Grindigen heiraten zu müssen. 459. Der Wunsch der Frau, verheiratet zu sein, ist so stark, daß sie mit jedem Manne zufrieden ist. 460. Die 2. Priesterwache muß das Geld an die 1. zurückzahlen. 461. Die 1. Priesterwache muß das Schuldopfer an die 2. zurückgeben. 462. Allerdings wäre nach den Weisen die Rückgabe des Schuldopfers an die 2. Priesterwache als Maßregelung aufzufassen, da die 1. zur Annahme des Schuldopfers vor der Erstattung des Geraubten nicht be-

habe mit der Annahme des Schuldopfers vor dem Geldersatze rechtswidrig verfahren, daher maßregle man sie, und das Schuldopfer gelange zum Gelde. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß er, wenn Jehojarib zuvorgekommen ist und das Schuldopfer dargebracht[463] hat, ein anderes Schuldopfer bringen, und Jedâja bringe es dar, während jene das erwirbt, was sich in ihrem Besitze befindet. – Ich will dir sagen, wofür ist es denn zu gebrauchen, es ist ja ein untaugliches Schuldopfer!? Raba erwiderte: Der Haut wegen[464]. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Schuldopfer zum Gelde gelangen. – R. Jehuda ist ja aber der Ansicht, das Geld gelange zum Schuldopfer!? – Er spricht von dem Falle, wenn Jehojarib abgetreten und es[465] nicht reklamiert hat; er lehrt damit, daß sie damit darauf verzichtet habe. Ein Anderes lehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Geld zum Schuldopfer gelangen. – Selbstverständlich, er ist ja dieser Ansicht!? – Er spricht von dem Falle, wenn beide abgetreten sind und es nicht reklamiert haben; man könnte glauben, sie haben damit gegen einander verzichtet, so lehrt er uns, daß es zurück zur ersten gelange[466].

WER NÄMLICH SEINEN RAUB ABLIEFERT BEVOR ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT &C. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[467] *abgesehen vom Sühnewidder,* demnach muß er den Geldersatz vorher[468] leisten. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Es heißt ja auch:[469] *außer dem Morgen-Brandopfer,* demnach wäre auch hieraus zu entnehmen, die Zusatzopfer seien zuerst darzubringen, und dem widersprechend wird gelehrt: Woher, daß nichts vor dem beständigen Morgenopfer [dargebracht werden] darf? Es heißt:[470] *er schichte darauf das Brandopfer,* und Raba erklärte: *das Brandopfer,* das erste Brandopfer!? Dieser erwiderte: Ich entnehme es aus [den Worten:][467] *durch das er Sühne erhält,* und dieser hat noch keine Sühne erhalten[471].

HAT ER NUR DEN STAMMBETRAG &C. ERSTATTET. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er nur das Veruntreute[472] und nicht das Schuldopfer oder nur das Schuldopfer und nicht das Veruntreute gebracht

rechtigt war, dagegen aber wäre die Ansicht RJ.s ganz unverständlich. 463. Dies durfte diese Priesterwache auf keinen Fall, u. das Opfer ist untauglich. 464. Diese ist zur Nutznießung erlaubt. 465. Das an Jedâja gezahlte Geld. 466. Sobald die Priesterwache Jehojarib den Dienst antritt, bringe sie das Schuldopfer dar. 467. Num. 5,8. 468. Abgesehen vom Sühnewidder, dh. bevor dieses dargebracht wird, muß das Geld erstattet worden sein. 469. Num. 28,23. 470. Lev. 6,5. 471. Hier wird das Imperfekt gebraucht: Sühne erhalten wird, dh. nachdem er das Geld erstattet hat. 472. Wenn jemand sich am Geheiligten vergriffen hat, so muß er das Veruntreute nebst einem Fünftel erstatten u. ein Schuldopfer dar-

hat, seiner Pflicht nicht genügt habe? Es heißt:[473]*durch den Schuldopfer-Widder*[474], *und es soll ihm vergeben werden.* Woher ferner, daß er, wenn er sein Schuldopfer bringt, bevor er das Veruntreute erstattet hat, seiner Pflicht nicht genüge? Es heißt: *durch den Schuldopfer-Widder,* das[475]also bereits dargebracht wurde. Man könnte nun glauben, wie [die Sühne] vom Widder und der Schuld abhängig ist, ebenso sei sie auch vom Fünftel abhängig, so heißt es: *durch den Schuldopfer-Widder, und es soll ihm vergeben werden;* beim Heiligen ist sie nur vom Widder und der Schuld abhängig, nicht aber vom Fünftel. Man folgere hinsichtlich des Heiligen vom Profanen und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen. Hinsichtlich des Heiligen vom Profanen: wie bei diesem unter 'Schuld' der Stammbetrag zu verstehen[476]ist, ebenso ist auch bei jenem unter 'Schuld' der Stammbetrag zu verstehen; und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen: wie beim Heiligen [die Sühne] nicht vom Fünftel abhängig ist, ebenso ist sie auch beim Profanen nicht vom Fünftel abhängig.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col.b i,1 WENN JEMAND ETWAS GERAUBT UND ES SEINEN KINDERN ZUM VERZEHREN GEGEBEN ODER IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI; IST ES EINE SICHERHEIT GEWÄHRENDE SACHE[1], SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener nach Belieben von dem einen oder dem anderen [Ersatz] fordern, denn solange der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, befindet es sich in seinem Besitze[2]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei. Dies ist also eine Widerlegung der Lehre R. Ḥisdas!? – R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre gilt nach der Desperation.

ODER ES IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI. Rami b. Ḥama sagte: Dies besagt, daß der Besitz des Erben dem Besitze des Käufers[3] gleiche; Raba aber sagte, der Besitz des Erben gleiche nicht dem

bringen; cf. Lev. 5,15ff. 473. Lev. 5,16. 474. Unter Schuld ist der veruntreute Betrag zu verstehen; cf. supra Fol. 110a. 475. Das Schuldopfer, dh. der veruntreute Betrag. 476. Cf. supra Fol. 110a.

1. Darunter sind Immobilien zu verstehen. 2. Der 2. hat es also vom rechtmäßigen Eigentümer geraubt. 3. Dh. die Besitzerwerbung durch Erbschaft, wobei die

Besitze des Käufers, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn sie es bereits verzehrt haben[4]. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, wenn es eine Sicherheit gewährende Sache ist, seien sie ersatzpflichtig, so handelt es sich ja auch im Anfangsatze um den Fall, wenn die Sache noch vorhanden ist!? — Raba kann dir erwidern: er meint es wie folgt: hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. — Aber Rabbi lehrte ja seinen Sohn R. Šimón, darunter sei nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišna nach seiner Ansicht. R. Ošâja lehrte nämlich: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn das Geraubte noch vorhanden ist, [zur Rückgabe] verpflichtet[5], und wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, frei; hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig.

Der Meister sagte: Und wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, frei. Dies wäre also eine Widerlegung R. Ḥisdas[6]? — R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre gilt nach der Desperation.

Der Meister sagte: Wenn das Geraubte noch vorhanden ist, [zur Rückgabe] verpflichtet. Dies wäre also eine Widerlegung des Rami b. Ḥama[7]? — Rami b. Ḥama kann dir erwidern: diese Lehre gilt vor der Desperation. R. Ada b. Ahaba bezieht die Lehre des Rami b. Ḥama auf das folgende: Hat ihr Vater ihnen Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, daß es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben. Hierzu sagte Rami b. Ḥama: Dies besagt, daß der Besitz des Erben dem Besitze des Käufers gleiche; Raba aber sagte, tatsächlich, kann ich dir sagen, gleicht der Besitz des Erben nicht dem Besitze des Käufers, hierbei aber verhält es sich anders, denn die Schrift sagt: [8]*du darfst nicht Zins und Wucher von ihm nehmen*, gib es ihm zurück, damit er mit dir zufrieden sei; dies hat der Allbarmherzige nur ihm selber geboten, nicht aber hat der Allbarmherzige dies seinem Sohne geboten. Nach demjenigen, der dies auf die Barajtha bezieht, ist dies

Fol. 112

Sache im bisherigen Gebiete verbleibt, gleicht der Besitzerwerbung durch Kauf, wobei ein Wechsel des Gebietes erfolgt ist. 4. Die Erben haben die Sache nicht erworben, frei sind sie nur deshalb, weil die Sache nicht mehr vorhanden ist u. sie den Raub nicht verübt haben. 5. Der Erbe eignet sie nicht. 6. Nach dem der Eigentümer auch von dem, der die Sache erhalten hat, Ersatz verlangen kann. 7. Da diese Lehre auf einen Fall nach der Desperation bezogen wird, u. der Erbe es dennoch nicht eignet. 8. Lev. 25,36. 9. Die Mišna kann auf den Fall bezo-

um so mehr auf die Mišna [zu beziehen], und nach demjenigen, der dies auf die Mišna bezieht, vertritt hinsichtlich der Barajtha Rami b. Ḥama die Ansicht Rabas[9].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn sie erwachsen sind, ersatzpflichtig, und wenn sie minderjährig sind, ersatzfrei. Wenn aber die erwachsenen sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte, so sind sie ersatzfrei. — Sollten sie denn deshalb ersatzfrei sein, weil sie sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie erwachsen sind und sagen: wir kennen die Rechnungen, die unser Vater mit dir hatte, und wissen, daß dir bei ihm nichts verblieben ist, so sind sie ersatzfrei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; wenn er es ihnen hinterlassen und sie es verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig. — Sind denn minderjährige ersatzpflichtig, es sollte doch nicht mehr sein, als wenn sie Schaden angerichtet haben[10]!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er es ihnen hinterlassen und sie es noch nicht verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig.

Raba sagte: Hat ihr Vater ihnen eine entliehene Kuh hinterlassen, so dürfen sie sich ihrer die ganze Dauer der Entleihung bedienen; verendet sie, so sind sie für Unfälle nicht haftbar. Wenn sie sie im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen niedrigen Fleischpreis zu ersetzen. Hinterließ ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter, so sind sie ersatzpflichtig. Manche beziehen dies auf den Anfangsatz[11] und manche beziehen dies auf den Schlußsatz[12]. Wer dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom Schlußsatze, und er streitet somit gegen R. Papa; wer dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Anfangsatze, übereinstimmend mit R. Papa. R. Papa sagte nämlich: Wer im Besitze einer gestohlenen Kuh ist und sie am Šabbath schlachtet, ist schuldig[13], denn er war wegen des Diebstahls schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šab-

gen werden, wenn die Erben das Geraubte bereits verzehrt haben; die Barajtha dagegen spricht von dem Falle, wenn das Wuchergeld vorhanden u. es ihnen als solches bekannt ist; in diesem Falle ist auch RbH. der Ansicht, daß die Erben es nicht eignen. 10. Minderjährige sind ersatzfrei, wenn sie Schaden anrichten; cf. supra Fol. 27a. 11. Wenn sie verendet, sind sie ersatzfrei, nur wenn ihr Vater ihnen keine Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat. 12. Wenn sie sie im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, verzehrt haben u. er ihnen Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat, müssen sie den vollen Ersatz leisten. 13. Auch hinsichtl.

baths[14]kam; wenn er aber im Besitze einer entliehenen Kuh ist und sie am Šabbath schlachtet, so ist er frei, denn die Entweihung des Šabbaths und das Verbot des Diebstahls traten gleichzeitig ein[14].

Die Rabbanan lehrten:[15]*So soll er zurückerstatten das Geraubte, das er geraubt hat*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Er erstatte es zurück im selben Zustande, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, sie ersatzfrei seien, und wenn er es ihnen hinterlassen hat, sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind. Im Namen des Symmachos sagten sie, erwachsene seien dazu verpflichtet, minderjährige seien davon frei.

Der Sohn des Schwiegervaters des R. Jirmeja schloß vor R. Jirmeja die Tür[16]ab. Als er darauf vor R. Abin kam, sprach dieser: Er[17]beansprucht seines. — Ich will aber Zeugen bringen, daß ich es bereits bei Lebzeiten seines Vaters im Besitze hatte. Dieser erwiderte: Verhört man denn Zeugen bei Abwesenheit des Beklagten[18]!? — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung verpflichtet sind!? Dieser erwiderte: Du hast den Streit des Symmachos gleich daneben[19]. Jener entgegnete: Hat sich denn die ganze Welt zusammengetan, zu meinen Ungunsten nach Symmachos zu entscheiden!? Mittlerweile ging die Sache weiter und gelangte zu R. Abahu, und er sprach: Habt ihr denn nicht das gehört, was R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Ošâjas gesagt hat? R. Joseph b. Ḥama sagte nämlich im Namen R. Ošâjas: Wenn ein Kind seine Sklaven holt[20]und ein fremdes Feld in Besitz nimmt und sagt, es gehöre ihm, so sage man nicht, man warte bis es großjährig[21]ist, vielmehr nehme man es ihm sofort ab, und sobald es großjährig ist, bringe es Zeugen, und wir sehen dann[22]. — Ist es denn gleich; da nehme man es ihm ab, weil es sich nicht auf die Ersitzung seines Vaters stützen kann, nicht aber hierbei[23], wo es sich auf die Ersitzung seines Vaters stützt.

Col.b

R. Aši sagte im Namen R. Šabthajs: Man darf die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. R. Joḥanan staunte darüber: darf man denn die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen!? R. Jose b. Ḥanina empfing von ihm, [dies gelte von dem Falle,] wenn er krank

der Strafe wegen des Diebstahls. 14. Wer sich durch eine Handlung zweier Strafen schuldig macht, verfällt nur der schwereren. 15. Lev. 5,23. 16. RJ., der auf das Haus seines Schwiegervaters Ansprüche hatte, wollte von diesem Besitz ergreifen. 17. Der Schwager RJ.s. 18. Und da der Beklagte minderjährig ist, so ist es ebenso, als wäre er nicht anwesend. 19. Nach seiner Ansicht sind Minderjährige zur Rückerstattung nicht verpflichtet. 20. Die ihm Hilfe leisten. Nach anderer Erklärung, wenn er sich fremde Sklaven aneignet. 21. Um dann erst gegen ihn einen Prozeß anzustrengen. 22. Ob er berechtigte Ansprüche auf das-

ist, oder seine Zeugen krank sind, oder seine Zeugen nach überseeischen Ländern verreisen wollen und man nach ihm schickt, er aber nicht kommt.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. Mar Úqaba sagte: Mir wurde von Šemuél erklärt: wenn die Verhandlung eröffnet worden ist und man nach ihm schickt und er nicht kommt. Wenn aber die Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, kann er sagen, er wolle sich an das oberste Gericht[24] wenden. — Demnach kann er ja, auch wenn die Verhandlung bereits eröffnet worden ist, sagen, er wolle sich an das oberste Gericht wenden!? Rabina erwiderte: Wenn eine Verfügung vom großen Gerichte eingetroffen ist[25].

Rabh sagte: Man darf einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners beglaubigen[26]. R. Johanan aber sagte, man dürfe einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners nicht beglaubigen. R. Šešeth sprach zu R. Jose b. R. Abuha: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären: die Schrift sagt:[27]*und es seinem Eigentümer angezeigt wird und er es nicht bewacht,* die Tora sagt damit, daß der Eigentümer des Ochsen kommen und neben seinem Ochsen stehen[28]müsse. Raba sagte: Die Halakha ist, man dürfe einen Schuldschein bei Abwesenheit des Schuldners beglaubigen, selbst wenn dieser dasteht und schreit[29]. Sagt er aber, gewähret mir eine Frist, bis ich Zeugen hole und den Schuldschein entkräfte, so gewähre man sie ihm. Wenn er kommt, so ist es recht, wenn er aber nicht kommt, so warte man noch einen Montag[30], einen Donnerstag und einen Montag, und wenn er dann nicht kommt, so schreibe man gegen ihn die Vollstreckungsurkunde [mit Gewährung einer Frist von] neunzig Tagen. Während der ersten dreißig Tage pfände man seine Güter nicht, denn man nehme an, er bemüht sich, Geld zu borgen; während der mittelsten pfände man seine Güter ebenfalls nicht, denn man nehme an, es sei ihm zu borgen nicht gelungen, und er sei bemüht, etwas zu verkaufen; während der letzten pfände man seine Güter ebenfalls nicht, denn man nehme an, der Käufer selber bemühe sich um Geld. Wenn er aber dann[31] nicht gekommen ist, so schreibe man die Einweisungsurkunde auf sein Vermögen. Dies jedoch nur dann, wenn er sagt, er wolle erscheinen,

selbe hat. 23. Beim Schwager RJ.s 24. Cf. Syn. Fol. 31b. 25. Daß die Verhandlung vor dem Gerichte derselben Stadt stattfinden solle. 26. Wenn die Zeugen, die den Schuldschein unterschrieben haben, verreisen wollen, so bestätigen sie vor Gericht die Authentizität ihrer Unterschriften u. das Gericht beglaubigt dies. 27. Ex. 21,29. 28. Bei der Verurteilung des Ochsen; dies ist nur eine Formsache, ebenso auch die Anwesenheit des Schuldners bei der Beglaubigung der Unterschriften. 29. Wenn er behauptet, der Schuldschein sei gefälscht. 30. Diese sind Gerichtstage, cf. supra Fol. 82a. 31. Nach Ablauf der 90 Tage. 32.

wenn er aber sagt, er wolle nicht erscheinen[32], schreibe man sie sofort. Ferner gilt dies nur von einem Darlehen, wegen eines Depositums[33] aber schreibe man sie sofort. Man schreibe[34] sie jedoch nur auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien, weil der Gläubiger die Mobilien wegnehmen und sie verzehren kann, und wenn der Schuldner darauf Zeugen bringt und den Schuldschein entkräftet, so findet er nichts mehr vor, um es zurückfordern zu können. Wenn der Gläubiger aber Immobilien besitzt, schreibe man sie wohl. Dies ist aber nichts; auf Mobilien schreibe man keine Einweisungsurkunde, selbst wenn [der Gläubiger] Immobilen besitzt, denn wir befürchten, sie könnten minderwertig[35] werden. Wenn man die Einweisungsurkunde schreibt, teilt man es ihm mit; dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Nähe befindet, nicht aber, wenn in der Ferne. Wenn er sich aber in der Ferne befindet und Verwandte anwesend sind, oder wenn eine Karawane vorhanden ist, die da hingeht und zurückkommt, warte man ihm ein Jahr (von zwölf Monaten), bis die Karawane hingehen und zurückkehren kann. So gewährte auch Rabina dem Mar Aḥa eine Frist von einem Jahre (von zwölf Monaten), bis eine Karawane nach Be Ḥozaj hingehen und von dort zurückkehren konnte. Dies ist aber nichts; jener war ein Gewaltmensch, und wenn er die Einweisungsurkunde erhalten hätte, würde man sie von ihm nicht mehr zurückerhalten haben; sonst aber warte man nur Dienstag[36], an dem der Gerichtsdiener zu ihm hingehen kann, und Mittwoch, an dem er zurückkommen[37] kann, und am Donnerstag muß er vor Gericht erscheinen.

Rabina sagte: der Gerichtsdiener ist ebenso glaubwürdig[38] wie zwei Personen; dies jedoch nur hinsichtlich des Bannspruches[39], nicht aber hinsichtlich der Vollstreckungsurkunde, durch die er ihm einen Geldschaden zufügen kann, da er dem Schreiber eine Gebühr zahlen muß.

Rabina sagte: Man kann einen Termin durch eine Frau oder durch Nachbarn mitteilen[40]; dies jedoch nur dann, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, nicht aber, wenn er in der Stadt anwesend ist, denn diese Fol. 113

Wenn er sich dem Gerichte überhaupt nicht fügen will. 33. An dem er sich nicht vergreifen durfte. 34. Wenn die Echtheit des Schuldscheines vom Schuldner bestritten wird. 35. Und die Schuld nicht mehr decken. 36. Die Gerichtsverhandlung findet am Montag statt. 37. Und dem Gerichte mitteilen kann, daß er dem Beklagten die Vorladung zugestellt habe. 38. Wenn er die Weigerung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, mitteilt. 39. Sobald der Beklagte sich weigert, der Vorladung des Gerichtes Folge zu leisten, wird er in den Bann getan; erst wenn der Bann ohne Erfolg bleibt, wird gegen ihn ein Vollstreckungsbefehl erlassen. 40. Es wird angenommen, daß sie dem Beklagten die Ladung zum Termine mitgeteilt haben, u. wenn er nicht erscheint, wird über ihn der Bann

sagen, er[41] habe ihn getroffen und es ihm selber gesagt. Ferner nur dann, wenn er[42] nicht an der Tür des Gerichtes vorüberzugehen hat, nicht aber, wenn er an der Tür des Gerichtes vorüberzugehen hat, denn sie sagen, die Leute vom Gerichte haben ihn selbst getroffen und es ihm gesagt. Ferner nur dann, wenn er[42] am selben Tage zurückkommt, nicht aber, wenn er nicht am selben Tage zurückkommt, denn sie können es vergessen haben.

Raba sagte: Hat man gegen jemand die Vollstreckungsurkunde geschrieben, weil er vor Gericht nicht erschienen ist, so zerreiße man sie nicht eher, als bis er vor Gericht erschienen ist; weil er sich dem Gerichte nicht gefügt hat, so zerreiße man sie nicht eher, als bis er sich gefügt hat. Dem ist aber nicht so; sobald er gesagt hat, er wolle sich fügen, zerreiße man sie[43].

R. Ḥisda sagte: Man setze einen Termin an auf Montag, Donnerstag[44] und Montag, einen Termin und einen Termin nach dem Termine, und am folgenden Tage schreibe man[45].

Einst traf R. Asi bei R. Kahana ein, und er sah, daß er eine Frau für den Abend zu Gericht bestellte, und am folgenden Morgen gegen sie die Vollstreckungsurkunde schreiben ließ. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, daß man nämlich einen Termin auf Montag, Donnerstag und Montag anberaume? Dieser erwiderte: Dies nur für einen Menschen, der durch ein Hindernis nicht in der Stadt anwesend ist, diese aber, die in der Stadt anwesend und nicht erschienen ist, ist widerspenstig.

R. Jehuda sagte: Man beraume keinen Termin an auf die Tage des Nisan[46] und die Tage des Tišri[46], auch nicht auf Vorabende der Festtage oder der Šabbathe, wohl aber darf man anberaumen im Nisan auf Tage nach Nisan, und im Tišri auf Tage nach Tišri; am Vorabend des Šabbaths auf nach Šabbath darf man nicht anberaumen, weil man dann mit den Vorbereitungen zum Šabbath beschäftigt ist.

R. Naḥman sagte: Für Hörer des Vortrages[47] beraume man keinen Termin an auf einen Tag des Vortrages, auch nicht für Hörer des Festvortrages[48] auf einen Tag des Festvortrages. Wenn sie[49] vor R. Naḥman kamen, sprach er zu ihnen: Habe ich etwa die Versammlung euretwegen

gesprochen. 41. Der Gerichtsdiener. 42. Der Beklagte. 43. Da er vielleicht nicht in der Lage ist, den Gläubiger sofort zu befriedigen; dagegen muß er, wenn dies wegen einer nicht Folge geleisteten Vorladung erfolgt ist, tatsächlich vor Gericht erschienen sein. 44. Falls er am Montag nicht erschienen ist. 45. Die Vollstreckungsurkunde. 46. Es sind Tage der Ernte u. Weinlese. 47. כלה eigentl. Braut, Bezeichnung des Vortragszyklus während der letzten Monate der beiden Semester. Etym. wird dieses Wort als bildliche Benennung der Tora erklärt; viell. aber eine Verstümmelung vom griech. σχολή, Schule. 48. Cf.

einberufen? Jetzt aber, wo Schwindler[50]vorhanden sind, berücksichtige man dies.

IST ES EINE SICHERHEIT GEWÄHRENDE SACHE, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Darunter ist nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern auch wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet. R. Kahana fragte Rabh: Wie verhält es sich mit einem Lager, auf dem er lehnt, oder einem Tische, an dem er ißt[51]? Dieser erwiderte:[52]*Gib dem Weisen und er wird noch weiser werden*[53].

MAN DARF NICHT WECHSELN AUF GELD AUS DER KASSE DER ZÖLLNER ODER DEM BEUTEL DER STEUEREINNEHMER[54]; MAN DARF FERNER AUS DIESEN KEIN ALMOSEN ANNEHMEN, WOHL ABER DARF MAN ES VON IHNEN IN IHRER WOHNUNG ODER AUF DEM MARKTE ANNEHMEN[55]. i,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Wohl aber darf man ihm einen Denar geben und den Rest in Empfang nehmen[56].

[Wieso nicht von] Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz[57]!? R. Ḥanina b. Kahana erwiderte im Namen Šemuéls: Dies gilt von einem Zöllner ohne Taxe[58]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Von einem eigenmächtigen[59]Zöllner. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf kein Mischgewebe tragen, nicht einmal auf zehn [Gewändern] übereinander, um den Zoll zu hinterziehen. Diese Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: Man darf [dadurch[60]] den Zoll nicht hinterziehen; R. Šimón sagt im Namen R. Áqibas, man dürfe [dadurch] den Zoll wohl hinterziehen. Allerdings besteht ihr Streit hinsichtlich des Mischgewebes in folgendem: einer ist der Ansicht, die nichtbezweckte Handlung[61]sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, die nichtbezweckte Handlung sei verboten, aber darf man denn den Zoll hinterziehen, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe, und in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von

Syn. Fol. 12b. 49. Kläger an den genannten Tagen. 50. Die solche Ausreden vorschützen, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen. 51. Es sind zwar Sachen, die von jedem als vom Raube herrührend erkannt werden, jedoch nicht, da sie sich in der Wohnung befinden, so sehr fremden Blicken ausgesetzt. 52. Pr. 9,9. 53. Dh. dies gilt von diesen wie von jenen. 54. Das von diesen eingenommene Geld gilt als Raub. 55. Vom Gelde, das nicht direkt von Steuern herrührt. 56. Wenn man ihm Steuern mit einer den Betrag übersteigenden Münze zahlt, so darf man sich den Rest aus seiner Kasse herauszahlen lassen. 57. Demnach gilt ja der Zoll nicht als Raub. 58. Der den Zoll nach Belieben erhebt u. die Leute ausraubt. 59. Nicht vom Staate ermächtigt, Freibeuter. 60. Durch das Anziehen zum Tragen verbotener Kleidungsstücke; so richt. nach manchen Texten. 61. Die an sich

einem eigenmächtigen Zöllner. Manche beziehen dies auf das folgende: Man darf Mördern, Räubern und Zöllnern geloben[62], es[63]sei Hebe, sei königliches Gut, auch wenn es keine Hebe ist, auch wenn es kein königliches Gut ist. Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe, und in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem eigenmächtigen Zöllner. R. Aši erklärte: Dies[64]gilt von einem nichtjüdischen Zöllner, denn es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude vor dir zu Gericht kommen, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetze Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach unserem Gesetze, und wenn nach dem Gesetze der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach euerem Gesetze; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, man dürfe ihm nicht mit einer Hinterlist kommen, wegen der Heiligung des [göttlichen] Namens. Auch R. Áqiba sagt dies nur von dem Falle, wenn eine Heiligung des [göttlichen] Namens vorliegt, wenn aber eine Heiligung des [göttlichen] Namens nicht vorliegt, tue man dies wohl.

Ist denn die Beraubung eines Nichtjuden erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte: Folgendes trug R. Áqiba vor, als er aus Zephirin[65]kam: Woher, daß die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? Es heißt: [66]*nachdem er sich verkauft hat, soll er wieder ausgelöst werden können*; Col.b man darf ihn[67]nicht einfach fortziehen und gehen[68]lassen. Man könnte glauben, man lasse das Lösegeld aufbauschen, so heißt es:[69]*er soll mit dem Käufer berechnen*, man soll mit dem Käufer genau[70]abrechnen!? R. Joseph sagte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Nichtjuden und eines gilt von einem Beisassen. Abajje sprach zu ihm: Sie stehen ja beide[71]nebeneinander!? [Es wird nämlich gelehrt:] Nicht nur an dich[72], sondern auch an einen Proselyten, denn es heißt:[73]*einem Fremdling*, und nicht einem wirklichen Proselyten, sondern auch an einen Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdling*; unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so

verboten ist. 62. Cf. Ned. Fol. 28a. 63. Das Getreide, das sie wegnehmen wollen. 64. Daß man den Zöllner belügen u. den Zoll hinterziehen darf. 65. Sonst unbekannt; nach manchen Texten Sepphoris. 66. Lev. 25,48. 67. Den Jisraéliten, der sich an einen Nichtjuden verkauft hat. 68. Man muß an seinen Herrn ein Lösegeld zahlen. 69. Lev. 25,50. 70. Man muß also dem Nichtjuden das Lösegeld bezahlen; man darf ihn also nicht berauben. 71. Der Nichtjude u. der Beisaßproselyt in der Schrift. 72. Die hier angezogene Lehre beginnt wie folgt: Wer mit Siebentjahrsfrüchten (cf. Ex. 23,11) Handel treibt, der verkauft sich schließlich als Sklave, u. zwar nicht nur an dich, dh. einen Jisraéliten, sondern auch an usw.

ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[74] selbst zu verstehen[75]!? Vielmehr, erklärte Raba, das ist kein Einwand; eines gilt von seiner Beraubung und eines von der Hinterziehung seines Darlehens[76]. Abajje sprach zu ihm: Bei einem jüdischen Sklaven ist dies ja eine Hinterziehung seines Darlehens[77]!? — Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein jüdischer Sklave ist Leibeigener[78].

R. Bebaj b. Gidel sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Die Beraubung eines Nichtjuden ist verboten, sein Fund[79] ist erlaubt. Seine Beraubung ist verboten, denn R. Hona sagte: Woher, daß die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? Es heißt:[80] *du sollst verzehren all die Völker, die der Herr, dein Gott, dir preisgibt*; nur zur Zeit, wenn sie dir preisgegeben sind, nicht aber zur Zeit, wenn sie dir nicht preisgegeben sind. Sein Fund ist erlaubt, denn R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Fund eines Nichtjuden erlaubt ist? Es heißt: [81] *mit allem Verlorenen deines Bruders*, deinem Bruder mußt du es wiederbringen, nicht aber brauchst du es einem Nichtjuden wiederzugeben. — Vielleicht aber nur dann, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen ist, er braucht es nicht zu suchen, wenn es aber in seine Hand gekommen ist, muß man es ihm wiederbringen!? Rabina erwiderte: Unter[81] *gefunden hast* ist zu verstehen, wenn es in seine Hand gekommen ist. Es wird gelehrt: R. Pinḥas b. Jaír sagte: Wo Heiligung des Gottesnamens vorliegt, ist auch sein Fund verboten.

Šemuél sagte: Das, um was er sich geirrt[82] hat, ist erlaubt. So kaufte Šemuél einst von einem Nichtjuden ein goldenes Becken als bronzenes[83] für vier Zuz und unterzählte[84] ihm außerdem einen Zuz. R. Kahan kaufte einst von einem Nichtjuden hundertundzwanzig Fässer als hundert und unterzählte[84] ihm außerdem einen Zuz. Er sprach zu ihm: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Rabina kaufte einst von[85] einem Nichtjuden eine Palme zum Zerspalten, und er sprach zu seinem Diener: Geh, hole mir vom Stamme[86], denn der Nichtjude kennt nur die Anzahl.

R. Aši befand sich einst auf dem Wege und sah Weinranken in einem

73. Lev. 25,47. 74. Wahrscheinl. עקר, das zu Entwurzelnde, der Götze. 75. Das Lösegeld muß also auch an einen Nichtjuden gezahlt werden. 76. Die direkte Beraubung desselben ist verboten, man braucht ihm aber nicht eine Schuld zu bezahlen; u. als solche gilt auch der Zoll. 77. Er lieh ihm Geld auf seine Person, bezw. Arbeit. 78. Die Hinterziehung des Lösegeldes ist also direkter Raub. 79. Man braucht ihm Verlorenes nicht zurückzugeben. 80. Dt. 7,16. 81. Ib. 22,3. 82. Wenn er sich zu seinem Nachteile geirrt hat, so braucht man ihn darauf nicht aufmerksam zu machen. 83. So nach Handschriften; nach mehreren Texten eisernes. 84. Beim Zahlen des Kaufgeldes; nach Raschi gab er ihm einen weniger, nach anderer Erklärung einen mehr, damit er sich schnell entferne. 85. Nach den kursierenden Ausgaben mit einem Nichtjuden. 86. Die besseren u.

Obstgarten, an denen Weintrauben hingen; da sprach er zu seinem Diener: Geh und sieh zu; gehören sie einem Nichtjuden, so hole mir welche, und gehören sie einem Jisraélíten, so hole sie nicht. Dies hörte der Nichtjude, der im Obstgarten saß, und sprach zu ihm: Das eines Nichtjuden ist also erlaubt!? Jener erwiderte: Ein Nichtjude nimmt Bezahlung, ein Jisraélit nimmt keine Bezahlung.

Der Text. Šemuél sagte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen: sie fällen Palmen und bauen Brücken, und wir gehen über diese[87]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht deshalb, weil die Eigentümer derselben sie aufgegeben haben!? Dieser erwiderte: Wenn das Staatsgesetz nicht Gesetz wäre, so würden sie sie nicht aufgegeben haben. – [Die Beamten] handeln ja aber nicht nach dem Befehle des Königs; der König befiehlt, daß sie einzelne aus jedem Grundstücke entnehmen sollen, sie aber gehen und entnehmen sie aus einem Grundstücke!? – Der Beauftragte des Königs gleicht dem Könige selbst, und er braucht sich nicht zu bemühen[88]; sie haben selber Schuld, denn sie sollten von jedem Grundstücke einen Beitrag erheben und ihm das Geld geben.

Raba sagte: Wer sich auf der Tenne befindet, zahle[89] die königlichen Abgaben. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der Beteiligten, ein Quotenpächter aber hat seinen Pachtteil zu erhalten[90].

Ferner sagte Raba: Ein Stadtbürger darf wegen eines anderen Stadtbürgers gepfändet[91] werden. Dies jedoch nur für Grundstücksteuer und Kopfsteuer des laufenden Jahres, nicht aber des vergangenen Jahres, denn da der König befriedigt ist, so ist es nun vorüber[92].

Ferner sagte Raba: Von den [nichtjüdischen] Bauern[93] innerhalb der Stadtgrenze darf man [kein Vieh] kaufen, weil sie das Vieh der Stadtleute mit dem ihrigen vermischen; von denen, die sich außerhalb der Stadtgrenze befinden, darf man wohl kaufen. Rabina sagte: Wenn die Eigentümer hinter ihnen einherlaufen[94], so ist es auch von den außerhalb wohnenden verboten.

Raba, nach anderen R. Hona, ließ bekannt machen: Die nach oben hinaufgehen und nach unten hinabsteigen[95] [sollen es wissen]: Wenn ein Jisraélit für einen Nichtjuden Zeugnis abzulegen weiß und vor einem

dickeren Holzscheite. 87. Dies gälte sonst als Raub u. die Benutzung wäre verboten. 88. Einzelne Bäume aus verschiedenen Grundstücken zu entnehmen. 89. Auch für die übrigen Beteiligten; sie müssen ihm dann den Betrag ersetzen. 90. Er braucht keine Abgaben zu entrichten. 91. Wegen nicht bezahlter Steuern; eine solche Pfändung ist auch einem jisraélitischen Steuereinnehmer gestattet. 92. Der Steuereinnehmer, der die Steuerpacht bereits bezahlt hat, hat den Schaden zu tragen. 93. Eigentl. Leute, die die Felder düngen. 94. Wenn man sieht, daß sie fremdes Vieh mitnehmen. 95. Die aus Babylonien nach Palästina, das

nichtjüdischen Gerichte gegen einen Jisraéliten, seinen Genossen, Zeugnis ablegt, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb? — Weil sie auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen Zahlung[96] eintreiben. Dies gilt daher nur von einem [Zeugen], nicht aber von zwei. Ferner gilt dies nur von einem Dorfgerichte[97], nicht aber vom Staatsgerichte, denn bei diesem wird auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen ebenfalls nur ein Eid zugeschoben. Fol. 114

R. Aši sagte: Als ich bei R. Hona war, warfen wir die Frage auf, wie es sich mit einem angesehenen Manne verhalte, auf den sie sich wie auf zwei Zeugen verlassen; darf er das Zeugnis nicht ablegen, weil sie auf Grund seiner Aussage eine Geldzahlung eintreiben, oder darf er wohl Zeugnis ablegen, da er als angesehener Mann ihnen nicht ausweichen kann? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši sagte: Wenn ein Jisraélit Ackerland, das an das Feld eines anderen Jisraéliten grenzt, an einen Nichtjuden verkauft, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb, wollte man sagen, wegen des Retraktrechtes[98], so sagte ja der Meister, daß beim Kaufe von einem Nichtjuden und dem Verkaufe an einen Nichtjuden das Retraktrecht nicht gelte!? — Vielmehr, weil [der Nachbar] sagen kann: du hast einen Löwen an meiner Grenze hingelagert. Man läßt ihn solange im Banne, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entstehen sollte, übernimmt.

ii WENN ZÖLLNER EINEM SEINEN ESEL WEGNEHMEN UND IHM EINEN ANDEREN GEBEN, ODER WEGELAGERER EINEM SEIN GEWAND RAUBEN UND IHM EIN ANDERES GEBEN, SO GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DER EIGENTÜMER SIE AUFGEGEBEN HAT. WENN JEMAND ETWAS AUS EINEM STROME, VON EINER RÄUBERBANDE ODER WEGELAGERERN RETTET, SO GEHÖRT ES IHM, WENN DER EIGENTÜMER ES AUFGEGEBEN HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENENSCHWARM[99]; WENN DER EIGENTÜMER IHN AUFGEGEBEN HAT, SO GEHÖRT ER IHM. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: EINE FRAU UND EIN KIND[100] SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: DIESER BIENENSCHWARM IST VON HIER AUSGEWANDERT[101]. MAN DARF DURCH EIN FREMDES FELD GEHEN, UM SEINEN BIENENSCHWARM ZU RETTEN, UND WENN MAN DABEI SCHADEN ANGERICHTET HAT, BEZAHLE MAN DEN SCHADEN, MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG[102] ABSCHNEIDEN

höher lag, u. aus Palästina nach Babylonien verkehren. 96. Nach jüd. Gesetze kann dies nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen; dies gilt somit als Raub. 97. So nach der Erklärung Raschis; etymologisch ist das W. מגיסתא noch nicht erklärt. 98. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat der angrenzende Nachbar das Vorkaufsrecht. 99. Der aus einem fremden Bienenstocke ausgewandert ist u. sich bei ihm niederläßt. 100. Die vor Gericht als Zeugen unzulässig sind. 101. Hat der Eigentümer ihn nicht aufgegeben, so kann er ihn zurückverlangen. 102. Auf den die Bienen sich niedergelassen haben. 103.

UND DEN WERT ERSETZEN; R. JIŠMÅÉL, SOHN DES R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, MAN DÜRFE AUCH ABSCHNEIDEN UND DEN WERT ERSETZEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn er angenommen[103] hat, so gebe er sie dem früheren Eigentümer zurück. Er ist der Ansicht, durch die Desperation allein erfolgt keine Aneignung, sodaß es von vornherein auf verbotene Weise in seinen Besitz gekommen ist. Manche lesen: Wenn er sie zurückgeben will, so gebe er sie dem früheren Eigentümer[104] zurück. Er ist der Ansicht, durch die Desperation allein erfolge eine Aneignung, wenn er aber sagt, er wolle kein fremdes Gut, so gebe er sie dem früheren Eigentümer zurück.

SO GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DIE EIGENTÜMER &c. R. Aši sagte: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, wenn es aber ein jüdischer Wegelagerer ist, so denkt jener: morgen lade ich ihn vor Gericht[105]. R. Joseph wandte ein: Im Gegenteil, Nichtjuden sprechen Recht mit Machtmitteln, somit gab er es nicht auf, Jisraéliten aber nur mit Worten, somit gab er es auf!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: wenn jemand etwas von einer Räuberbande oder Wegelagerern rettet. Nur[106] wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, sonst aber nicht. Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, weil sie mit Machtmitteln Recht sprechen, nicht aber von einem jüdischen, denn da wir nur mit Worten Recht sprechen, so hat er es aufgegeben.

Dort haben wir gelernt: Felle eines Privatmannes werden durch die Bestimmung[107] verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat. Úla sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man es[108] nicht weiß, wenn man es aber weiß, stimmen alle überein, daß durch die Lossagung eine Aneignung erfolge. Rabba sagte, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß. Abajje sprach zu Rabba: Streite nicht gegen Úla, denn unsere Mišna lehrt übereinstimmend mit ihm: weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat; nur weil er sie nicht aufgegeben hat, wenn er sie aber aufgegeben hat, gehören sie ihm. Dieser erwiderte ihm: Wir lesen in unserer Mišna: weil der

Fremde Sachen, die ihm die Räuber gegeben haben. Diese Lehre steht also in Widerspruch mit obiger Mišna. 104. Und nicht dem Zöllner. 105. Er hat es nicht aufgegeben. 106. Dann gehört es ihm. 107. Vgl. S. 250 Anmm. 85 u. 86. 108. Ob der Eigentümer sie aufgegeben hat. 109. Er gibt sie gewöhnlich nicht

Eigentümer sie nicht aufgibt[109]. – Wir haben gelernt: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes[110] ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Úla, welcher sagt, wenn man es[103] weiß, habe er es geeignet, dies ebenfalls auf den Fall zu beziehen, wenn man es weiß, nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimón vertreten!? – Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer[111], nach R. Šimón[112]. – Demnach ist es ja ein Räuber[113]!? – Es gibt zweierlei Räuber. – Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Heiliges, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es gültig. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Úla, welcher sagt, wenn man es weiß, habe er es geeignet, dies ebenfalls auf den Fall zu beziehen, wenn man es weiß, nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimón vertreten!? – Dies gilt ebenfalls von einem bewaffneten Wegelagerer, nach R. Šimón. – Demnach ist es ja ein Räuber!? – Es gibt zweierlei Räuber. Wenn du aber willst, sage ich: diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, ein Dieb gleiche einem Räuber, und wir wissen, einem Räuber nach der Ansicht R. Šimóns[114]. Col.b

Der Text. Rabbi sagte: Ich sage, ein Dieb gleicht einem Räuber. Sie fragten: Meint er einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, und er eignet nicht, oder aber meint er einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, und er eignet wohl? – Komm und höre: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers ein Einwand zu erheben, und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben. Allerdings ist, wenn du sagst, Rabbi meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, und er eigne, hier die Ansicht Rabbis vertreten, und deshalb eignet er es; wenn du aber sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, und er eigne nicht, so ist ja hier weder die Ansicht Rabbis, noch die Ansicht R. Šimóns, noch die Ansicht der Rabbanan vertreten. – Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer nach R. Šimón. – Demnach ist es ja ein Räuber!? – Es gibt zweierlei Räuber. –

auf. 110. Der Zöllner gilt als Räuber u. der Wegelagerer gilt als Dieb. 111. Der ebenfalls als Räuber gilt. 112. Daß der Beraubte die geraubte Sache aufgebe. 113. Also identisch mit Zöllner. 114. Daß auch dieser die Sache durch die

Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Heiliges, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es gültig. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers ein Einwand zu erheben, und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns, deshalb erwirbt er es, wessen Ansicht ist hier aber vertreten, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan!? — Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer nach R. Šimôn. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. R. Aši sprach zu Rabba: Komm und höre: Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimôn: Darunter ist nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern auch wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet. Nur wegen der Ehre ihres Vaters, sonst aber nicht; hieraus ist also zu entnehmen, daß Rabbi einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôns meine. Schließe hieraus.

Dasselbe gilt auch von einem Bienenschwarm. Was heißt: dasselbe? — Er meint es wie folgt: selbst bei einem Bienenschwarm, dessen Besitzrecht nur rabbanitisch[115] ist, gilt dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, sonst aber nicht.

R. Johanan b. Beroqa sagte: Eine Frau und ein Kind &c. Sind denn eine Frau und ein Kind zeugnisfähig!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer hinterher nachläuft und die Frau oder das Kind harmlos erzählen, daß der Schwarm aus dieser Stelle ausgewandert sei.

R. Aši sagte: Die harmlose Aussage[116] ist zuverlässig nur bei einer Frau[117]. Rabina sprach zu R. Aši: Bei einem Bienenschwarm handelt es sich ja ebenfalls um eine harmlose Aussage!? — Anders verhält es sich bei einem Bienenschwarm, dessen Eigentumsrecht nur rabbanitisch ist. — Etwa nicht bei einem Gesetze der Tora, R. Jehuda erzählte ja im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, holte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und ließ mich untertauchen, um abends Hebe essen zu dürfen. R. Ḥanina fügte noch folgenden Schluß zu: meine Genossen sonderten sich von mir ab[118] und nannten mich Johanan Kuchenesser. Auf Grund dieser seiner Erzählung erhob ihn Rabbi in den Priesterstand. — Nur hinsichtlich der rabbani-

Desperation eigne. 115. Nach der Tora gilt ein solcher als Freigut. 116. Wenn Personen, die als Zeugen nicht zulässig sind, etwas erzählen, ohne damit eine Zeugenaussage zu bezwecken. 117. Wenn sie erzählen, daß jemand gestorben sei; seine Frau gilt dann als Witwe u. darf eine neue Ehe eingehen. 118. Wegen

tischen Hebe[119]. – Etwa nicht auch hinsichtlich der Gesetze der Tora, als R. Dimi kam, erzählte er ja im Namen des R. Ḥana aus Karthagene, manche sagen, des R. Aḥa aus Karthagene, ein Ereignis, das sich vor R. Jehošuá b. Levi, manche sagen, vor Rabbi, zugetragen hat. Einst erzählte ein Kind harmlos: ich und meine Mutter waren bei Nichtjuden gefangen; ging ich Wasser schöpfen, so achtete ich auf meine Mutter, ging ich Holz lesen, so achtete ich auf meine Mutter. Auf Grund dieser Erzählung[120] ließ Rabbi sie einen Priester heiraten[121]!? – Bei einer Gefangenen haben sie es erleichtert[122].

MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG ABSCHNEIDEN &c. Es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, daß man in das Feld seines Nächsten einsteigen und einen fremden Zweig abhauen dürfe, um seinen Bienenschwarm zu retten[123], und vom Bienenschwarme des anderen lasse dieser sich den Wert seines Zweiges bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man seinen Wein ausgieße, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse er sich den Wert seines Weines bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man sein Holz auslade, um den Flachs seines Nächsten aufzuladen, und vom Flachse des anderen lasse er sich den Wert seines Holzes bezahlen. Unter diesen Bestimmungen vererbte Jehošuá das Land.

iii WENN JEMAND SEINE GERÄTE ODER SEINE BÜCHER IM BESITZE EINES ANDEREN ERKENNT, UND EIN BEI IHM VERÜBTER DIEBSTAHL IN DER STADT BEKANNT GEWORDEN IST, SO SCHWÖRE DER KÄUFER, WIEVIEL ER DAFÜR GEZAHLT HAT, UND ER ERHÄLT SEIN GELD[124]; WENN ABER NICHT, SO IST ER DAZU[125] NICHT BERECHTIGT, DENN MAN NEHME AN, ER SELBER HABE SIE JEMAND VERKAUFT UND DIESER SIE VON JENEM GEKAUFT.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, man sollte doch berücksichtigen, er kann sie verkauft und dieses Gerücht verbreitet[126] haben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn Leute zu ihm gekommen sind und ihn angetroffen haben, wie er während der Nacht über den Diebstahl seiner Geräte jammerte. – Dies kann ja erst recht eine List sein!? – R. Kahana

des Genusses der geheiligten Speisen. 119. Nach der Zerstörung des Tempels, wo dieses Gesetz nur rabbanitisch Geltung hat. 120. Daß er seine Mutter stets beobachtete, sie also in der Gefangenschaft nicht geschändet worden ist. 121. Ein Priester darf keine Geschändete heiraten; cf. Lev. 21,7. 122. Da es sich nur um einen Zweifel handelt, sie kann vielleicht geschändet worden sein. 123. Wenn er sich auf diesen Zweig niedergelassen hat. 124. Vom Eigentümer, der die von ihm gestohlene Sache zurückerhält. 125. Die Sachen als gestohlen zu reklamieren. 126. Das Gerücht ist kein Beweis für einen bei ihm wirklich verübten

fügte im Namen Rabhs noch folgenden Schluß zu: wenn in sein Haus eingebrochen worden war und Leute, die nachts in seinem Hause waren, mit Paketen von Geräten auf den Schultern dieses verlassen haben, und alle sagten: diesem wurden seine Geräte gestohlen. — Vielleicht waren es nur Geräte, aber keine Bücher!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn sie auch Bücher gesagt haben. — Vielleicht waren es nur kleine, während er große reklamiert!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn sie gesagt haben: es waren dieses und jenes Buch. — Vielleicht waren es alte, während er neue reklamiert!? Rabh erwiderte: Wenn [andere] sagen: das sind die Geräte von jenem, das sind die Bücher von jenem. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, wer einen Einbruch verübt und Geräte mitgenommen hat, sei ersatzfrei, weil er sie durch [die Einsetzung seines] Lebens[127]geeignet hat[128]!? — Nur wer einen Einbruch verübt, sich also dem Tode preisgibt, eignet sie, nicht aber diese, die sich dem Tode nicht preisgegeben haben.

Raba sagte: Dies gilt nur von einem Hausherrn, der seine Geräte zu verkaufen pflegt, wenn es aber ein Hausherr ist, der seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, so sind alle diese Vorbedingungen nicht nötig. — Vielleicht brauchte er Geld[129]!? R. Aši erwiderte: Der bei ihm verübte Diebstahl ist ja stadtbekannt[130].

Fol. 115

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und der Dieb entdeckt wird, so halte sich [der Eigentümer], wie Rabh im Namen R. Ḥijas sagt, an den ersten[131], und wie R. Joḥanan im Namen R. Jannajs sagt, an den zweiten[132]. R. Joseph sagte: Sie streiten aber nicht; das eine vor[133]der Desperation, dann halte er sich an den zweiten, das andere nach der Desperation, dann halte er sich an den ersten. Und beide halten sie von der Lehre R. Ḥisdas[134]. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, sie streiten ja über die Priestergaben[135], und bei diesen gleicht es ja dem Falle vor der Desperation[136]!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zu einem gesagt hat: verkaufe mir das Eingeweide dieser Kuh, und darunter sich die Priestergaben befinden, so muß er[137] sie dem Priester geben und darf es jenem vom Preise nicht abziehen;

Diebstahl. 127. Wenn der Bestohlene ihn in flagranti trifft, darf er ihn töten; cf. Ex. 22,1. 128. Demnach geht die gestohlene Sache in den Besitz des Diebes über u. der Verkauf ist gültig; der Bestohlene kann sie vom Käufer nicht mehr zurückverlangen. 129. Und verkaufte sie. 130. Es ist nicht anzunehmen, daß er den Diebstahl fingiert habe. 131. An den Dieb; der Käufer braucht ihm die Sache nur gegen Ersatz herauszugeben. 132. An den Käufer; der Eigentümer nimmt ihm die Sache ab, u. dieser kann den Dieb verklagen. 133. Der Dieb hat es nicht erworben u. der Verkauf ist somit ungültig. 134. Hinsichtl. des Raubes vor der Desperation; cf. supra Fol. 111b. 135. Die Teile vom geschlachteten Vieh, die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 136. Da der Priester

hat er es aber nach Gewicht gekauft, so muß er es dem Priester geben und ziehe es jenem vom Preise ab. Hierzu sagte Rabh, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er selber es gewogen hat, wenn aber der Schlächter es ihm zugewogen hat, so hat er[138] sich an den Schlächter zu halten[139]. — Lies: kann er sich auch an den Schlächter halten. Man könnte nämlich glauben, die Priestergaben können nicht geraubt[140] werden, so lehrt er uns. — Worüber streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wohl? — Über die Lehre R. Ḥisdas[134]. R. Zebid erklärte: In dem Falle, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat erst als es bereits im Besitze des Käufers war, nicht aber als es noch im Besitze des Diebes war. Ihr Streit besteht also in folgendem: einer ist der Ansicht, durch Desperation und darauffolgenden Besitzwechsel[141] erfolge eine Aneignung, nicht aber durch Besitzwechsel und darauffolgende Desperation, und einer ist der Ansicht, es gebe hierbei keinen Unterschied. R. Papa erklärte: Alle stimmen überein, daß der Eigentümer das Gewand[142] zurückerhalte, sie streiten vielmehr, ob sich hierauf der Marktschutz[143] erstrecke. Rabh sagt im Namen R. Ḥijas, er habe sich an den ersten zu halten, nämlich der Käufer; er hat sein Geld vom Diebe zu verlangen, denn hierauf erstreckt sich der Marktschutz nicht. R. Johanan sagt im Namen R. Jannajs, er habe sich an den zweiten zu halten, nämlich der Käufer; er hat sein Geld vom Eigentümer zu verlangen, denn hierauf erstreckt sich der Marktschutz wohl. — Ist denn Rabh der Ansicht, hierauf erstrecke sich der Marktschutz nicht, R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und als einst der böse Ḥanan ein Kleidungsstück gestohlen und es verkauft hatte und die Sache vor R. Hona kam, sprach er zu jenem: Geh, löse dein Pfand aus[144]!? — Anders verhielt es sich beim bösen Ḥanan; da von ihm nichts zu erlangen war, so war es ebenso als würde man den Dieb überhaupt nicht entdeckt haben. Raba sagte: Ist es ein bekannter Dieb, so hat bei diesem der Marktschutz keine Anwendung. — Der böse Ḥanan war ja bekannt, dennoch wurde bei ihm der Marktschutz berücksichtigt!? — Er war als boshaft bekannt, als Dieb war er nicht bekannt.

sie nicht aufgegeben hat. 137. Der Käufer. 138. Der Priester. 139. R. ist also der Ansicht, daß er sich an den ersten zu halten habe; er ist demnach nicht der Ansicht RḤ.s. 140. Sie gehören dem Priester, wo sie sich auch befinden. 141. In dem Falle aber, wenn der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, sind alle der Ansicht RḤ.s. 142. Vor der Desperation; beide sind also der Ansicht RḤ.s. 143. Wörtl. Bestimmung od. Vorsorge des Marktes, nach unserem Rechte: Schutz des guten Glaubens. Von rechtswegen dürfte der Bestohlene dem Käufer seine Sache ohne Entschädigung abnehmen können, jedoch wurde bestimmt, daß, wenn der Käufer die Sache auf offener Straße gekauft hat, der Eigentümer ihm den gezahlten Preis zu ersetzen habe. 144. Daß er ihm den gezahlten Betrag ersetze.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt hat, gestohlen und eine Warenschuld bezahlt hat, so hat hierbei der Marktschutz keine Geltung, weil [der Eigentümer] sagen kann: nicht darauf hast du ihm geborgt. Wenn er eine Sache im Werte von zweihundert für hundert verpfändet hat, so hat hierbei der Marktschutz Geltung, wenn gegen den gleichen Wert, so hat hierbei, wie Amemar sagt, der Marktschutz keine[145] Geltung, und wie Mar Zuṭra sagt, wohl Geltung. Die Halakha ist, hierbei hat der Marktschutz Geltung. Beim Verkaufe einer Sache für ihren richtigen Wert hat der Marktschutz Geltung, bei einer Sache im Werte von hundert für zweihundert hat der Marktschutz, wie R. Šešeth sagt, keine Geltung, und wie Raba sagt, wohl Geltung. Die Halakha ist, in all diesen Fällen hat der Marktschutz Geltung, ausgenommen der Fall, wenn einer etwas gestohlen und damit eine Geldschuld, oder gestohlen und damit eine Warenschuld bezahlt hat[146].

Abimi b. Nazi, der Schwiegervater Rabinas, hatte von jemand vier Zuz zu erhalten; da stahl dieser ein Gewand und brachte es ihm, und er lieh ihm darauf noch weitere vier Zuz. Später wurde der Dieb entdeckt. Als er hierauf vor Rabina kam, sprach dieser: Hinsichtlich der ersten heißt dies: gestohlen und damit eine Schuld bezahlt, somit braucht er dir nichts zu ersetzen, die anderen vier Zuz kannst du verlangen, und du gib das Gewand zurück. R. Kahan wandte ein: Vielleicht hat er es ihm für den ersten Betrag gegeben, das heißt also gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt, gestohlen und damit eine Warenschuld bezahlt, und die anderen vier Zuz traute er ihm, wie er ihm auch das erste Mal getraut hat!? Mittlerweile ging die Sache weiter und kam vor R. Abahu; da sprach er: Die Halakha ist wie R. Kahan.

Einst stahl ein Neresenser ein Buch und verkaufte es an einen Paponenser für achtzig Zuz, worauf der Paponenser ging und es an einen Maḥozenser für hundertundzwanzig Zuz verkaufte; später wurde der Dieb entdeckt. Da entschied Abajje, daß der Eigentümer des Buches an den Maḥozenser achtzig Zuz zahle und sein Buch zurückerhalte, und der Maḥozenser die vierzig Zuz vom Paponenser zurückerhalte. Raba wandte ein: Wenn der Marktschutz für den gilt, der vom Diebe kauft, um wieviel mehr gilt er für den, der vom Käufer kauft!? Vielmehr, sagte Raba, zahle der Eigentümer des Buches hundertundzwanzig Zuz an den Maḥozenser und erhalte sein Buch, sodann verlange der Eigentümer des Buches vierzig vom Paponenser und achtzig vom Neresenser zurück.

145. Da man in der Regel ein Pfandobjekt nicht bis auf den vollen Wert beleiht, so ist anzunehmen, daß er die Sache nicht als Pfandobjekt angesehen hat. 146.

WENN EINER MIT SEINEM FASSE WEIN UND EIN ANDERER MIT SEINEM KRUGE HONIG KOMMT UND DAS HONIGFASS PLATZT, UND DER EINE SEINEN WEIN AUSSCHÜTTET UND DEN HONIG IN [SEIN FASS] RETTET, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN [ZU BEANSPRUCHEN]; WENN ER ABER ZU IHM SAGT: ICH WILL DEINES RETTEN, WENN DU MIR MEINES BEZAHLST, SO MUSS ER ES IHM ERSETZEN. WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE[147] WERT, UND DER SEINES NÄCHSTEN ZWEIHUNDERT ZUZ, UND ER SEINEN LÄSST UND DEN SEINES NÄCHSTEN RETTET, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN [ZU BEANSPRUCHEN]; WENN ER ABER ZU IHM SAGT: ICH WILL DEINEN RETTEN, WENN DU MIR MEINEN BEZAHLST, SO MUSS ER IHN IHM ERSETZEN.

iv

Col.b

GEMARA. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe es als herrenloses Gut erworben[148]!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Krüge Wein und Krüge Öl trägt und sieht, daß sie zerbrechen, so darf er nicht sagen: diese sollen als Hebe oder Zehnt gelten für Früchte, die ich daheim habe; hat er es gesagt, so sind seine Worte nichtig[149]. — Wie R. Jirmeja erklärt hat: wenn es[150] mit einem Keltergeflechte umbunden ist, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn es mit einem Keltergeflechte umbunden ist. — Wieso sind, wenn er es gesagt hat, seine Worte nichtig, es wird ja gelehrt: wenn jemand auf dem Wege geht und Geld bei sich hat, und ein Räuber ihm entgegenkommt, so darf er nicht sagen: die Früchte[151], die ich daheim habe, mögen durch dieses Geld ausgeweiht sein; hat er es aber gesagt, so sind seine Worte gültig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es retten kann[152]. — Weshalb darf er es, wenn er es retten kann, von vornherein nicht sagen!? — Wenn er es nur mit Schwierigkeit retten kann. — Darf man es denn, wenn Schaden[153] vorliegt, von vornherein nicht sagen, es wird ja gelehrt: Wenn er zehn Fässer [levitisch] unreinen, unverzehnteten [Wein][154] hat und eines zerbrechen sieht, oder es offen[155] gestanden hat, so darf er sagen: dieses soll Zehnthebe sein für die neun übrigen. Ist

In diesen Fällen hat der Dieb entschieden das Geld nicht für die gestohlene Sache erhalten. 147. Die M. hat 100 Zuz. 148. Der Eigentümer des Weines sollte nicht nur den Ersatz für seinen Wein erhalten, sondern ihm sollte der ganze Honig gehören, den der Eigentümer nicht retten konnte. 149. Sie gelten also als nichts. 150. Das Faß; der Honig konnte nicht vollständig auslaufen. 151. Vom 2. Zehnten, die man nur ausgeweiht essen darf. 152. Das Geld gilt nicht als verloren. 153. Oder eine Gefährdung, wie im obigen Falle, jedoch keine vollständige Vernichtung. 154. Hier wird von einem Leviten gesprochen, der sie als Zehnten erhalten hat u. von diesen die Hebe an den Priester entrichten muß. Den unreinen Wein kann der Priester nur zum Sprengen, aber nicht zum Trinken verwenden. 155. Der Wein ist dann zum Genusse verboten, weil eine Schlange

es Öl, so darf er dies nicht, wegen der Schädigung des Priesters[156]!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn es mit einem Keltergeflechte umbunden ist[157]. — Allerdings ist es noch zu gebrauchen, wenn das Faß[158] zerbricht, wozu ist es aber zu gebrauchen, wenn es offen gestanden hat!? Wolltest du erwidern, es sei zum Sprengen zu gebrauchen, so wird ja gelehrt, Wasser, das offen gestanden hat, dürfe man weder auf die Straße gießen, noch damit Lehm kneten, noch damit das Zimmer sprengen, noch es seinem Vieh oder einem fremden Vieh zu trinken geben!? — Man kann es durch einen Seiher laufen lassen. Dies nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Bei einem Seiher gibt es ein Offenstehen[159]. R. Neḥemja sagte: Nur dann, wenn das untere [Gefäß] offen ist, ist aber das untere zugedeckt, so ist es, auch wenn das obere offen ist, nicht wegen Offenstehens verboten, weil das Schlangengift schwammartig ist und obenauf schwimmt. — Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es nicht geschüttelt hat, wenn man es aber geschüttelt[160] hat, sei es verboten!? — Auch hierbei kann man etwas auf die Mündung des Fasses legen und es [langsam] durchseihen. — Darf man denn nach R. Neḥemja[161] Unreines für Unreines als Hebe entrichten, es wird ja gelehrt: Man darf Unreines für Unreines, Reines für Reines, Reines für Unreines, nicht aber Unreines für Reines als Hebe entrichten; R. Neḥemja sagt, auch Unreines für Unreines dürfe man nur beim Demaj[162] entrichten!? — Hier handelt es sich ebenfalls um Demaj.

Der Meister sagte: Ist es Öl, so darf er dies nicht, wegen der Schädigung des Priesters. Beim Öl wohl deshalb, weil man es zum Brennen verwenden kann, auch Wein kann man ja zum Sprengen verwenden!? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei keine Verwendung, so sagte ja Šemuél im Namen R. Ḥijas, man trinke einen Log um einen Selá und sprenge einen Log um zwei[163] Selá!? — Hier handelt es sich um neuen[164]. — Man kann ihn ja alt werden lassen!? — Man könnte zu einem Verstoße kommen[165]. — Auch beim Öl könnte man ja zu einem Verstoße kommen!? — Man tue es in ein schmutziges Gefäß. — Auch

davon getrunken u. ihn vergiftet haben kann; cf. Ter. VIII,4. 156. Das unreine Öl kann der Priester nur zum Brennen verwenden; der Schaden ist also sehr bedeutend. 157. Der Schaden ist dann nicht sehr bedeutend. 158. Und der Inhalt desselben nicht vollständig ausläuft. 159. Ist ein eine Flüssigkeit enthaltendes Gefäß mit einem Seiher zugedeckt, so gilt es als nicht zugedeckt; der Inhalt ist zum Trinken verboten. 160. Beim Seihen muß ja das Gefäß umgeneigt und geschüttelt werden. 161. Nach dessen Ansicht die oben angezogene Lehre erklärt wird. 162. Bei diesem ist anzunehmen, daß der Zehnt bereits entrichtet worden ist. 163. Man gebe für Wein zum Sprengen mehr aus als für Wein zum Trinken. 164. Der zum Sprengen nicht geeignet ist. 165. Davon trinken. 166. Ob man

den Wein kann man ja in ein schmutziges Gefäß tun!? – Wenn man ihn sogar zum Sprengen verwenden will, wie sollte man ihn in ein schmutziges Gefäß tun!?

Über den Verstoß selbst[166][streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Faß Wein von Hebe unrein geworden ist, so muß er, wie die Schule Šammajs sagt, vollständig fortgegossen werden; die Schule Hillels sagt, er könne zum Sprengen verwendet werden. R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Ich werde den Ausschlag geben: in der Wohnung werde er zum Sprengen verwendet, auf dem Felde[167]werde er vollständig fortgegossen. Manche lesen: Alter werde zum Sprengen verwendet, neuer werde fortgegossen. Man erwiderte ihm: Eine dritte Ansicht ist nicht ausschlaggebend[168].

Fol. 116

WENN ER ABER ZU IHM SAGT: ICH WILL DEINES RETTEN &C. Weshalb[169] denn, sollte er doch sagen: ich habe dich nur angeführt!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand aus dem Gefängnisse flüchtet und an eine Fähre herankommt, und [zum Fährmann] sagt: nimm einen Denar und setze mich hinüber, so hat dieser nur seinen Lohn zu beanspruchen. Demnach kann er zu ihm sagen: er habe ihn nur angeführt, ebenso sollte auch dieser sagen, er habe ihn nur angeführt!? – Dies gleicht vielmehr dem Schlußsatze: wenn er aber zu ihm gesagt hat: nimm diesen Denar als Lohn und setze mich hinüber, so muß er ihm den Lohn vollständig geben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier wird von einem Fischer gesprochen, der beim Fischfangen (aus dem Meere) ist; er kann zu ihm sagen: du hast mich um einen Zuz Fische gebracht[170].

WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE WERT &C. Und [beides] ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da[171] muß er ihm, wenn er es vereinbart hat, alles ersetzen, weil er den Schaden mit Händen anrichtet, wenn es aber von selber erfolgt, habe er ihm nur den Lohn zu zahlen. Und würde er nur den Schlußsatz gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei braucht er ihm,

darauf Rücksicht nehmen muß. 167. Wo er zum Sprengen nicht zu verwenden ist. 168. Wenn 2 Personen 2 verschiedene Ansichten vertreten, u. ein anderer sich der einen Ansicht anschließt, so ist dies eine Entscheidung, denn nunmehr sind es 2, die die eine Ansicht vertreten; wenn aber der 3. eine Ansicht für sich vertritt, die sich mit keiner der beiden deckt, so ist der Streit nur erweitert, jedoch nicht entschieden. RJ. vertritt hierbei eine Ansicht für sich, da jene von Haus u. Feld, bezw. altem und neuem nichts erwähnen. 169. Braucht er ihm den Wein zu ersetzen. 170. Er hat wegen des entgangenen Gewinnes den versprochenen Lohn als Entschädigung zu beanspruchen, u. um eine Entschädigung handelt es sich auch in unserer Mišna. 171. Wenn er seinen Wein ausgießt. 172. Der an-

wenn er nichts vereinbart hat, nur den Lohn zu zahlen, weil der Schaden von selber erfolgt ist, wenn er ihn aber mit Händen anrichtet, müsse er ihm alles ersetzen. Daher ist [beides] nötig.

R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten, und seiner von selbst heraufgekommen ist? Dieser erwiderte: Im Himmel erbarmte man sich[172] seiner. So ereignete es sich einst, daß R. Saphra mit einer Karawane reiste, der ein Löwe folgte; jede Nacht gab ihm einer von ihnen einen Esel, den er fraß; als die Reihe an R. Saphra kam, gab er ihm ebenfalls seinen Esel, den er aber nicht fraß. Da beeilte sich R. Saphra und eignete ihn sich an. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu brauchte er ihn sich anzueignen, zugegeben daß er ihn für den Löwen aufgegeben hatte, aber für jeden anderen hatte er ihn ja nicht[173] aufgegeben!? Dieser erwiderte: R. Saphra tat dies nur als besondere Maßnahme[174].

Rabh fragte Rabbi: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten und ihn nicht gerettet hat? Dieser erwiderte: Auch eine Frage!? Er hat nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, um für einen Kranken Kohl oder Pflaumen zu holen, und dieser ihn tot oder gesund[175] vorfindet, so hat er ihm seinen vollständigen Lohn zu zahlen!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; dieser hat seinen Auftrag ausgeführt, jener hat seinen Auftrag nicht ausgeführt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande sie überfällt und sie ausplündern will, so rechne man[176] nach dem Vermögen und nicht nach den Seelen; mieten sie einen Führer, der sie führt, so rechne man auch nach den Seelen, doch ändere man nicht vom Brauche[177] der Eseltreiber. Die Eseltreiber dürfen vereinbaren, daß, wenn einer seinen Esel verliert, man ihm einen anderen stelle; erfolgt es durch Fahrlässigkeit, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wohl. Sagt er, daß man ihm [das Geld] gebe, er wolle selber einen kaufen, so höre man auf ihn nicht[178]. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er einen anderen Esel hat; man könnte glauben, er hat ja diesen zu bewachen, so lehrt er uns, denn die Bewachung von einem ist ganz anders als die Bewachung von zweien.

dere hat ihm trotzdem den Ersatz seines Esels zu zahlen; der von selbst heraufgekommene Esel gilt für ihn als Fund. 173. Er blieb sein Eigentum. 174. Um jedem Zweifel zu entgehen. 175. Sodaß der Auftrag nunmehr zwecklos ist. 176. Wenn die Mitglieder der Karawane sich mit den Räubern geeinigt haben, an diese eine Lösesumme zu zahlen. 177. In zweifelhaften Fällen richte man sich nach dem ortsüblichen Brauche. 178. Da er an der Bewachung gleichmäßig beteiligt

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein auf dem Meere schwimmendes Schiff von Wellen bedroht wird und man dieserhalb Last auswirft, so rechne man nach dem Gewichte und nicht nach dem Werte; jedoch ändere man nicht vom Brauche der Schiffer. Die Schiffer dürfen vereinbaren, daß, wenn einer ein Schiff verliert, man ihm ein anderes Schiff stelle; verliert er es durch Fahrlässigkeit, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wohl. Trennt er sich nach einer Stelle, wo die Schiffe nicht fahren, so stelle man ihm nicht. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn sie im Nisan[179] in einer Entfernung[180] von einem Knoten[181] und im Tišri in einer Entfernung von zwei Knoten gehen, und er im Nisan den Weg vom Tišri nimmt; man könnte glauben, man sage, er habe seinen gewohnten Weg eingehalten, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande gekommen ist und sie ausgeplündert hat, und einer es[182] gerettet, so hat er es für alle[183] gerettet; wenn er aber gesagt hat: ich rette es nur für mich, so hat er es nur für sich gerettet. — In welchem Falle: war es zu retten, so sollte es doch auch im Schlußsatze allen[184] gehören, und war es nicht zu retten, so sollte es doch auch im Anfangsatze ihm allein[185] gehören!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier handelt es sich um Gesellschafter, und in einem solchen Falle[186] ist ein Gesellschafter auch ohne Zustimmung seines Genossen zur Teilung [des Vermögens] berechtigt; sagte er es[187], so hat er es geteilt, sagte er es nicht, so hat er es nicht geteilt. Raba erklärte: Hier handelt es sich um einen Löhner, und zwar nach der Lehre Rabhs, denn Rabh sagte, ein Löhner könne zurücktreten selbst in der Mitte des Tages, und solange er nicht zurückgetreten ist, befinde er sich im Besitze des Eigentümers[188]. Zurücktreten kann er nur aus folgendem Grunde: es heißt: [189]*denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an,* nicht aber sollen sie Sklaven von Sklaven sein. R. Aši erklärte: Wenn es nur mit Mühe zu retten war; hat er seine Absicht[190] geäußert, so gehört es ihm, hat er seine Absicht nicht geäußert, so gehört es allen.

sein muß. 179. Wo das Wasser der Flüsse seinen Hochstand erreicht. 180. Vom Ufer. 181. Eigentl. Strick, Leine. 182. Das geplünderte Gut. 183. Jeder erhält das seinige zurück. 184. Da die Eigentümer den Besitz nicht aufgegeben haben. 185. Daß das gerettete Vermögen als Freigut zu betrachten ist. 186. Wenn Verlust vorliegt. 187. Er wolle nur für sich retten. 188. Wenn er etwas rettet, so gehört es dem Arbeitgeber; sagt er aber, er rette es für sich, so tritt er damit aus dem Dienste seines Arbeitgebers aus u. das Gerettete gehört als Freigut ihm. 189. Num. 25,55. 190. Daß er es für sich retten wolle, u. die Eigentümer dazu

v,1 WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD GERAUBT HAT UND GEWALTTÄTER ES IHM WEGGENOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN DIES EINE LANDPLAGE IST, ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES; IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES FELD ZUSTELLEN.

GEMARA. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer m a s i q i n[191] liest, hat nicht unrecht, und wer m e ç i q i n[191] liest, hat nicht unrecht. Wer meçiqin liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[192] *in Bedrängung und Bedrückung [maçoq]*; und wer masiqin liest, hat ebenfalls nicht unrecht, denn es heißt:[193] *wird die Grille in Besitz nehmen,* was mit s a q a á h[194] übersetzt wird.

IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie nur seine Grundstücke und keine anderen fortgenommen haben, so geht dies ja hervor aus dem Anfangsatze: wenn dies eine Landplage ist &c., sonst aber nicht[195]!? – In dem Falle, wenn er auf dieses gezeigt[196] hat. Eine andere Lesart: Hier handelt es sich um den Fall, wenn Nichtjuden ihn gezwungen haben, ihnen Grundstücke zu zeigen, und er unter anderen auch auf dieses gezeigt hat.

Einst zeigte jemand auf einen Weizenhaufen des Exilarchen, und als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn, Schadenersatz zu leisten. R. Joseph saß hinter R. Hona b. Ḥija, und dieser saß vor R. Naḥman. Da sprach R. Hona b. Ḥija zu R. Naḥman: Ist dies rechtlich[197] oder nur eine Buße[198]? Dieser erwiderte: Dies ist unsere Mišna, denn wir haben gelernt: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat. Als er hinausging, sprach R. Joseph zu Fol. 117 R. Hona b. Ḥija: Welche Bedeutung hat es für dich, ob dies rechtlich oder nur eine Buße ist? Dieser erwiderte: Ist dies rechtlich, so ist hiervon [auf andere Fälle] zu folgern, und ist dies nur eine Buße, so ist hiervon nichts zu folgern. – Woher entnimmst du, daß von einer Buße nichts zu folgern sei? – Es wird gelehrt: Früher hatten sie es[200] nur

nichts sagten, so ist anzunehmen, daß sie sich davon losgesagt hatten. 191. Das im Texte gebrauchte Wort für Gewalttäter, v. סקס bezw. צוק *drücken, pressen* abgeleitet. 192. Dt. 28,55. 193. Ib. V. 42. 194. Eigentl. der Räuber, der die Pflanzen plündert 195. Wenn dies keine Landplage ist, muß er ihm also ein anderes Feld zustellen. 196. Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn er selbst das Feld geraubt hat, sondern wenn er Exekutionsbeamten od. Requisiteuren dies gezeigt hat u. sie es konfisziert haben. 197. Daß ein Angeber Schadenersatz zu leisten hat. 198. Die RN. aus bestimmten Gründen diesem auferlegt hat; wie zBs. ob. Fol. 96b. 200. Daß Schadenersatz zu zahlen sei auch

von der Verunreinigung[201] und von der Libation[202] bestimmt, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Bemischung[203]. Nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht[204]; doch wohl deshalb, weil dies[205] nur eine Buße, und von einer Buße nichts zu folgern ist. – Nein, früher waren sie der Ansicht, man berücksichtige nur eine große[206] Schädigung, nicht aber eine kleine[206] Schädigung, später aber bekannten sie sich zur Ansicht, man berücksichtige auch eine kleine Schädigung. – Dem ist ja aber nicht so, der Vater R. Abins lehrte ja: Früher hatten sie dies nur von der Verunreinigung und der Bemischung bestimmt, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Libation. Nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht; doch wohl deshalb, weil von einer Buße nichts zu folgern ist!? – Nein, anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jirmejas. Anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, denn R. Abin sagte, wenn jemand einen Pfeil vier Ellen schleudert[207] und dieser im Fluge Seidenstoffe zerreißt, sei er ersatzfrei, da die Fortnahme zum Zwecke des Niederlegens[208] erfolgt ist, und er somit der Todesstrafe verfällt[209]. Später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jirmejas, denn R. Jirmeja sagte, daß er schon bei der Aneignung [des Weines][210] ersatzpflichtig war, während er der Todesstrafe erst bei der Libation verfällt.

R. Hona b. Jehuda kam einst in die Ebjonitenstadt[211] und besuchte Raba. Da fragte ihn dieser: Hattest du einen Rechtsfall vor? Jener er-

in Fällen, wenn die Schädigung nicht zu merken ist. 201. Fremder Speisen; vgl. S. 13 Anm. 80. 202. Vgl. das. Anm. 82. 203. Vgl. das. Anm. 81. 204. Man würde nicht gefolgert haben, daß man dieserhalb schuldig sei, wie man auch wegen jener unsichtbaren Schädigungen schuldig ist. 205. Der Ersatz für eine unsichtbare Schädigung. 206. Bei der Verunreinigung u. Libation ist der Schaden bedeutend, weil die Speisen, bezw. der Wein dann zum Genusse verboten sind, dagegen ist bei der Bemischung der Schaden nur gering, weil dadurch die Speisen nicht verboten werden, sondern nur im Preise sinken. 207. Am Sabbath, an dem das Werfen eines Gegenstandes auf eine Entfernung von 4 Ellen verboten u. mit der Todesstrafe belegt ist. 208. Die Transportation am Sabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme (des betr. Gegenstandes) u. eine Niederlegung erfolgt ist, somit sollte er in diesem Falle eigentlich für den Schaden ersatzpflichtig sein, da dieser vor der Straffälligkeit, die erst beim Niederlegen eingetreten ist, erfolgt ist, u. die Todesstrafe den Delinquenten von der Geldzahlung nur in dem Falle befreit, wenn es eine Handlung ist, durch die er beiden Strafarten verfällt; da aber beim Werfen eines Pfeiles nur die Niederlassung desselben bezweckt wird, u. die Fortnahme nur zu diesem Behufe erfolgt, so tritt die Straffälligkeit schon bei der Fortnahme ein. 209. Dasselbe gilt auch von der Libation: man sage nicht, der Libierende habe den Wein schon beim Hochheben geeignet u. sei ersatzpflichtig, u. erst später, bei der Libation, trete die hierauf gesetzte Todesstrafe ein, vielmehr tritt die Todesstrafe schon beim Hochheben ein, da dies zum Zwecke der Libation erfolgt ist, somit ist er wegen der gleichzeitig erfolgten Schädigung ersatzfrei. 210. Sobald er ihn hochhob. 211. So nach manchen Erklärungen;

widerte: Ich hatte folgenden Fall vor; ein Jisraélit, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, zeigte auf fremdes Geld, und ich verurteilte ihn. Da sprach dieser: Geh, zahle es zurück, denn es wird gelehrt, wenn Nichtjuden einen Jisraéliten dazu gezwungen haben und er auf fremdes Geld gezeigt hat, sei er frei, und wenn er es mit der Hand genommen und gegeben hat, sei er schuldig. Rabba sagte: Wenn er aber freiwillig gezeigt hat, so ist es ebenso als würde er es mit der Hand genommen und gegeben haben.

Einst zeigte ein Mann, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, auf den Wein R. Maris, des Sohnes des R. Pinḥas, des Sohnes R. Ḥisdas. Darauf sprachen sie zu ihm: Trag ihn und komm mit uns. Da trug er ihn und ging mit ihnen. Als er hierauf vor R. Aši kam, befreite er ihn[212]. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat, sei er ersatzpflichtig!? Dieser erwiderte: Dies nur dann, wenn er ihn nicht heranführt[213], hierbei aber, wo er sie herangeführt hat, galt er schon von Anfang an[214] als verbrannt. R. Abahu wandte gegen R. Aši ein: Wenn ein Gewalttäter zu einem sagt, daß er ihm dieses Garbenbündel oder diese Weinrebe reiche, und er sie ihm reicht, so ist er ersatzpflichtig!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie an zwei Seiten eines Flusses[215] standen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: reiche mir, er lehrt aber nicht: gib mir. Schließe hieraus.

Einst stritten zwei Leute über ein Netz; einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da ging einer von ihnen und lieferte es dem Prohegemon[216] [des Königs] aus. Da entschied Abajje: Er kann sagen, er habe das seine ausgeliefert. Hierauf sprach Raba zu ihm: Das soll man ihm glauben!? Vielmehr, sagte Raba, tue man ihn in den Bann, bis er vor Gericht erscheint.

Einst wollte jemand auf das Stroh seines Nächsten zeigen, und als er dieserhalb vor Rabh kam, sprach dieser: Du sollst es nicht, durchaus nicht zeigen. Jener erwiderte: Ich zeige es, wohl zeige ich es. Da stand R. Kahana, der vor Rabh saß, auf und brach ihm das Genick. Da sprach Rabh darüber:[217] *Deine Söhne lagen verschmachtet an allen Straßenecken, wie ein Büffel im Netze*; wie ein Büffel, sobald er im Netze liegt, nicht mehr geschont wird, so wird auch das Geld Jisraéls,

viell. aber Eigenname eines Ortes. 212. Vom Ersatze. 213. Sondern er dem Gewalttäter das fremde Eigentum nur angegeben hat. 214. Seit der Zeit, wo die Nichtjuden den Gegenstand gesehen haben, gilt er als verbrannt, als für den Eigentümer nicht mehr existierend, u. jener hatte nicht das Eigentum des Jisraéliten getragen, sondern das der Nichtjuden. 215. Der andere könnte es allein nicht erreichen. 216. So (פרהגמונא) in manchen Texten. 217. Jes. 51,20. 218. Er

sobald es Nichtjuden in die Hände gefallen ist, nicht mehr[218] geschont. Hierauf sprach Rabh zu ihm: Kahana, bisher waren die Griechen [an der Herrschaft], die auf Blutvergießen nicht achteten, jetzt aber sind die Perser[219] [an der Herrschaft], die auf Blutvergießen achten und rufen: Mord, Mord! Mache dich auf und fliehe nach dem Jisraéllande, und nimm auf dich, sieben Jahre gegen R. Joḥanan[220] nicht zu replizieren. Als er da hinkam, traf er Reš Laqiš an, wie er den Jüngern die Tagesvorlesung erörterte. Da sprach er zu ihnen: Wo ist Reš Laqiš? Diese fragten ihn: Wozu? Er erwiderte: Dies ist einzuwenden[221] und das ist einzuwenden, dies ist zu erwidern und das ist zu erwidern. Da meldeten sie es Reš Laqiš, und Reš Laqiš ging und sprach zu R. Joḥanan: Ein Löwe ist aus Babylonien heraufgekommen; möge der Meister sich für die nächste Vorlesung vorbereiten. Am folgenden Tage setzten sie ihn in die erste Reihe, vor R. Joḥanan; dieser trug eine Lehre vor, er aber replizierte nichts, eine zweite Lehre, und er replizierte ebenfalls nichts. [Allmählich] setzte er ihn sieben Reihen tiefer, bis er in die letzte Reihe kam. Da sprach R. Joḥanan zu Reš Laqiš: Aus dem Löwen, von dem du gesprochen hast, ist ein Fuchs geworden. Hierauf sprach [R. Kahana]: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß diese sieben Reihen anstelle der sieben Jahre treten, die Rabh mir auferlegt hat. Alsdann stand er auf und sprach: Mag nun der Meister von vorn anfangen. Da trug er eine Lehre vor, und jener replizierte dagegen; darauf setzte er ihn eine Reihe höher; hierauf trug er eine zweite Lehre vor, und jener replizierte wiederum. R. Joḥanan saß auf sieben Teppichen, und jedesmal, wenn er eine Lehre vortrug und jener dagegen replizierte[222], zog man ihm einen fort, bis alle Teppiche unter ihm fortgezogen waren und er auf der Erde saß. R. Joḥanan war ein sehr alter Mann und hatte herabhängende Augenbrauen; da sprach er zu ihnen: Hebt mir die Augen[brauen] hoch, damit ich ihn sehen kann. Da hoben sie sie ihm mit einem silbernen Schminkstifte hoch. [R. Kahana] hatte gespreizte Lippen, und als dieser ihn sah, glaubte er, er lache über ihn, und grämte sich darüber; da wurde jener schwach, und seine Seele kehrte zur Ruhe ein. Am folgenden Tage sprach R. Joḥanan zu den Jüngern: Habt ihr gesehen, was der Babylonier getan hat!? Diese erwiderten ihm: Das ist seine Art[223]. Darauf ging er zu seiner Gruft hin und sah sie von einer Schlange umschlungen. Da sprach er: Schlange, Col.b

hat also recht gehandelt, daß er den Angeber getötet hat. 219. So richtig nach fast allen anderen Texten; gemeint sind hier die Sassaniden, die der Partherherrschaft ein Ende machten u. das neupersische Reich begründeten. 220. Dessen Lehrhaus er beziehen sollte. 221. Gegen die eben vorgetragenen Lehren. 222. Und dieser darauf nicht erwidern konnte. 223. Er hatte auseinandergespreizte Lip-

Schlange, öffne deinen Mund[224], damit der Lehrer zu seinem Schüler hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber nicht. – Damit der Kollege zu seinem Kollegen hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber nicht. – Damit der Schüler zu seinem Lehrer hineingehen könne. Da öffnete sie ihn. Alsdann flehte er um Erbarmen und ließ ihn auferstehen. Hierauf sprach er zu ihm: Hätte ich gewußt, daß dies die Art des Meisters ist, würde ich mich darüber nicht gegrämt haben; nun mag der Meister zu uns kommen. Dieser erwiderte: Kannst du erflehen, daß ich nicht mehr sterbe, so gehe ich, sonst aber gehe ich nicht; da die Stunde nun vorüber ist, so ist sie vorüber. Dieser aber erweckte ihn und befragte ihn über alle Zweifel, die er hatte, und er entschied sie ihm. Das ist es, was R. Joḥanan sagte: Ich glaubte, sie gehöre euch, sie gehört aber ihnen[225].

Einst zeigte jemand auf ein Seidengewand R. Abbas. Da saßen[226] R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied, und auch R. Ileá saß neben ihnen. Sie glaubten, ihn verurteilen zu müssen, wie dies aus folgender Lehre hervorgeht. Wenn [ein Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig, er aber muß aus seiner Tasche bezahlen[227]. Da sprach R. Ileá zu ihnen: Hierzu sagte aber Rabh, dies gelte nur von dem Falle, wenn er mit der Hand genommen[228] und gegeben hat. Sie erwiderten ihm: Wende dich an R. Šimón b. Eljaqim und an R. Eleázar b. Pedath, nach welchen man wegen der Verursachung[229] schuldig ist. Als er zu ihnen kam, verurteilten sie ihn, was sie aus folgender Mišna entnahmen: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat.

Einst wurde einem ein silberner Becher in Verwahrung gegeben, und als darauf Diebe bei ihm einstiegen, nahm er diesen und gab ihn ihnen. Als er hierauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen nun; ist es ein reicher Mann, so sind sie seinetwegen[230] gekommen, wenn aber nicht, so sind sie wegen des Bechers gekommen[231].

pen und lachte in Wirklichkeit nicht. 224. Handschriften haben: öffne die Tür; nach der Lesart unseres Textes hielt die Schlange den Schwanz im Munde u. lag wie ein Kreis vor dem Eingange der Gruft. 225. Die Babylonier sind in der Tora kundiger als die Palästinenser. 226. Sie verhandelten über diesen Fall. 227. Obgleich die Schädigung nur durch Worte, durch die falsche Entscheidung erfolgt ist. 228. Vgl. S. 347 Anm. 166. 229. Eines Schadens. 230. Er hat sich also mit fremdem Gelde gerettet u. ist ersatzpflichtig. 231. Für den er nicht haftbar

Einst wurde einem ein Beutel mit Geld zur Auslösung von Gefangenen in Verwahrung gegeben, und als darauf Diebe bei ihm einstiegen, nahm er diesen und gab ihn ihnen. Als er hierauf vor Raba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Dieser erwiderte: Du hast ja keine wichtigere Gefangenenauslösung als diese.

Einst brachte jemand einen Esel auf eine Fähre bevor die Leute aus dieser ausgestiegen waren, und diese drohte unterzugehen; da kam ein Mann und lenkte den Esel dieses Mannes und stieß ihn ins Wasser, daß er ertrank. Als er hierauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Dieser erwiderte: Jener[232] galt von Anfang an als Verfolger. Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte: Wenn jemand einen verfolgt, um ihn zu töten, und [im Laufen] Gefäße zerbricht, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören, so ist er ersatzfrei, denn er hat sein Leben verwirkt[233]; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er, wenn sie dem Verfolger gehören, ersatzfrei, weil ihm sein Geld nicht lieber sein darf als sein Leben[234], wenn sie aber Fremden gehören, so ist er ersatzpflichtig, weil es verboten ist, sich mit fremdem Gelde zu retten. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er ersatzfrei, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören; aber nicht etwa rechtlich, sondern weil niemand, wenn dem nicht so wäre, einen Menschen vor dem Verfolger retten wollen würde.

HAT EIN STROM ES[235] ÜBERSCHWEMMT, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES. v,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen – so R. Eliëzer; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deines. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliëzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: [es heißt:][236] *und er seinem Nächsten ableugnet*, einschließend, *Verwahrtes*, ausschließend, *von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet*, wiederum einschließend; also einschließend, ausschließend und einschließend, und dies schließt alles ein. Eingeschlossen[237] ist somit jede Sache,

ist. 232. Der Besitzer des Esels, der Menschenleben in Gefahr brachte. 233. Da jeder den Verfolger töten darf. 234. Wenn er durch die Verfolgung sein Leben preisgegeben hat (vgl. Anm. 233), so hat er sein Eigentum erst recht preisgegeben. 235. Das geraubte Feld. 236. Lev. 5,21. 237. Bei diesem Gesetze, hin-

ausgeschlossen sind Schuldscheine[238]. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von] der Generalisierung und Spezialisierung an: *und ableugnet,* generell, *Verwahrtes,* speziell, *oder von allem,* wiederum generell; also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und an sich Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und an sich Geld ist; ausgenommen sind somit Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, an sich kein Geld sind. — Es wird ja aber auch gelehrt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und ein Strom sie fortgeschwemmt hat, so muß er ihm eine andere Kuh zustellen — so R. Eliézer; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deines. Worüber streiten sie hierbei[239]!? R. Papa erwiderte: Da handelt es sich um den Fall, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld mit einer darauf liegenden Kuh geraubt[240] und ein Strom es überschwemmt hat; hierbei vertritt R. Eliézer seine Ansicht und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht.

Fol. 118

vi WENN JEMAND ETWAS VON SEINEM NÄCHSTEN IN EINER BEWOHNTEN GEGEND GERAUBT ODER GELIEHEN ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HAT, SO DARF ER ES IHM NICHT IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN; WENN ABER MIT DER VEREINBARUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN, SO DARF ER ES IHM IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Darlehen kann überall zurückerstattet werden. Verlorenes und Verwahrtes können nur da zurückerstattet werden, wo sie sich befinden!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ein Darlehen kann überall zurückverlangt[241] werden, Verlorenes und Verwahrtes können nur da zurückverlangt werden, wo sie sich befinden.

MIT DER VEREINBARUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN. Selbstverständlich[242]!? — In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: ich lasse dir dies zur Verwahrung, da ich in die Wüste reise, und dieser ihm erwidert hat: ich reise ebenfalls in die Wüste, und wenn ich wünschen sollte, gebe ich es dir da zurück.

sichtlich des Schwures u. der Rückerstattung. 238. Die an sich keine Wertgegenstände sind. 239. Wo es sich um eine bewegliche Sache handelt. 240. Er aber diese nicht an sich gezogen hat; nach RE., nach dem ein Grundstück geraubt werden kann, ging mit dem Felde auch die Kuh in seinen Besitz über (cf. supra Fol. 12a), nach den Rabbanan dagegen ging weder das eine noch das andere in seinen Besitz über. 241. Nur auf Wunsch des Gläubigers. 242. Daß er es ihm, falls sie

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH HABE ETWAS VON DIR GERAUBT, GEBORGT, ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN, WEISS ABER NICHT, OB ICH ES DIR ZURÜCKGEGEBEN HABE ODER NICHT, SO MUSS ER ES IHM BEZAHLEN; WENN ER ABER SAGT: ICH WEISS NICHT, OB ICH ES VON DIR GERAUBT, GEBORGT ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HABE, SO BRAUCHT ER ES IHM NICHT ZU BEZAHLEN. vii

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere maßgebend. R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, er sei frei, denn man lasse das Geld im Besitze des Inhabers[243]. – Wir haben gelernt: wenn er aber sagt: ich weiß nicht, ob ich es von dir geliehen habe, so braucht er es ihm nicht [zu bezahlen]. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jener es von ihm nicht fordert, somit spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn jener von ihm nichts verlangt, wieso ist er demnach schuldig!? Doch wohl, wenn jener es von ihm fordert, dennoch lehrt er im Schlußsatze, daß er es ihm nicht zu bezahlen brauche[244]!? – Nein, tatsächlich wenn jener es nicht von ihm fordert, nur spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen[245] will. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand zu einem sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so muß er, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen will, sie ihm bezahlen.

WENN JEMAND EIN LAMM AUS EINER HERDE GESTOHLEN UND ES ZURÜCKGEBRACHT[246] HAT, UND ES DARAUF VERENDET ODER GESTOHLEN WIRD, SO IST ER DAFÜR HAFTBAR[247]. WUSSTE DER EIGENTÜMER WEDER VOM DIEBSTAHLE NOCH VON DER RÜCKGABE, ER ZÄHLTE[248] DAS VIEH UND ES WAR VOLLSTÄNDIG, SO IST ER FREI. viii

GEMARA. Rabh sagte: Bei Kenntnis [des Diebstahls] ist eine Inkenntnissetzung[249] nötig, ohne Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei; die Worte: [er zählte das Vieh] und es war vollständig, beziehen sich auf den

dies vereinbart haben, da zurückgeben könne. 243. Solange der Gläubiger nicht den Beweis erbracht hat. 244. Obgleich jener es mit Sicherheit behauptet. 245. Rechtlich aber ist er zur Zahlung nicht verpflichtet. 246. Und der Eigentümer vom Diebstahle, nicht aber von der Rückgabe wußte. 247. Solange dies dem Eigentümer unbekannt ist, gilt die Rückgabe als ungültig u. das Vieh befindet sich rechtlich im Besitze des Diebes. 248. Nach dem Diebstahle. 249. Daß er es zurückgebracht hat; teilt er es ihm aber nicht mit, so ist er haftbar, auch wenn

Schlußsatz[250]. Šemuél sagte: Ob mit Kenntnis oder ohne Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei; die Worte: und es war vollständig, beziehen sich auf die ganze [Mišna[251]]. R. Johanan sagte: Bei Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei, ohne Kenntnis ist nicht einmal das Zählen nötig; die Worte: er zählte das Vieh und es war vollständig, beziehen sich auf den Anfangsatz. R. Ḥisda sagte: Bei Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei, ohne Kenntnis ist eine Inkenntnissetzung nötig; die Worte: er zählte das Vieh und es war vollständig, beziehen sich auf den Anfangsatz. Raba sagte: Was ist der Grund R. Ḥisdas[252]? Weil es nun an das Fortlaufen gewöhnt[253] ist. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, wenn jemand gesehen hat, wie einer ein Lamm aus seiner Herde hochgehoben, es aber, als er ihm zurief, fortgeworfen hat, und nicht weiß, ob er es zurückgebracht hat oder nicht, und [das Lamm] verendet oder gestohlen worden ist, sei [der Dieb] verantwortlich; doch wohl auch, wenn er [sein Vieh] gezählt[254] hat!? — Nein, wenn er es nicht gezählt hat. — Kann Rabh dies[255] denn gesagt haben, Rabh sagte ja, [der Dieb] habe seiner Pflicht genügt, wenn er es nach der Herde in einer Wüste[256] zurückgebracht hat!? R. Ḥanan b. Abba erwiderte: Rabh pflichtet bei hinsichtlich eines gefleckten[257].

Col. b

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]. Wer ein Lamm aus einer Herde oder einen Selá aus einem Beutel gestohlen hat, muß es nach derselben Stelle zurückbringen, wo er es gestohlen hat — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagt, ein Mensch pflege beständig seinen Geldbeutel zu betasten, somit streiten sie wahrscheinlich über einen Selá, von dem er es[258] wußte, und führen denselben Streit wie Rabh[259] und Šemuél, und über ein Lamm, wenn er es

der Eigentümer nachher das Vieh gezählt u. es vollzählig gefunden hat. 250. Wenn der Eigentümer vom Diebstahle nichts wußte; nur in diesem Falle wird er durch das Zählen von der Haftbarkeit entbunden. 251. Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn der Eigentümer den Diebstahl gemerkt hat, der Schlußsatz, wenn er ihn nicht gemerkt hat. 252. Die Ansichten der übrigen Autoren sind logisch begründet, dagegen ist die Ansicht RḤ.s ganz unlogisch: wenn der Eigentümer es nicht gemerkt hat, sollte doch eine Inkenntnissetzung der Rückerstattung erst recht nicht erforderlich sein. 253. Das Schaf, das einmal die Herde verlassen hatte, muß besser bewacht werden; daher muß, wenn der Eigentümer es nicht wußte, ihm dies mitgeteilt werden. 254. Er muß also dem Eigentümer die Rückgabe mitteilen, obgleich dieser den Diebstahl gemerkt hat. 255. Daß der Dieb nur dann haftfrei werde, wenn er dem Eigentümer die Rückgabe mitteilt, oder dieser das Vieh zählt u. vollständig findet. 256. Was dem Eigentümer jedenfalls unbekannt ist. 257. Eines durch seine Farbe auffallenden Schafes; die Rückgabe ist sofort zu merken, auch wenn das Vieh nicht gezählt wird. 258. Daß es gestohlen u. zurückgebracht wurde, da man stets seinen Beutel zu betasten u. den Inhalt zu zählen pflegt. 259. Nach RJ. genügt das Zählen, übereinstimmend mit Šemuél,

nicht wußte, und führen denselben Streit wie R. Ḥisda[260] und R. Joḥanan. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: In dem Falle, wenn jemand etwas aus dem Besitze des Eigentümers gestohlen hat, sind alle der Ansicht R. Ḥisdas, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Hüter aus seinem eigenen Gebiete[261] gestohlen und es nach der Stelle, woher er es genommen, zurückgebracht hat. R. Áqiba ist der Ansicht, seine Hütepflicht hat aufgehört[262], und R. Jišmáél ist der Ansicht, seine Hütepflicht hat nicht aufgehört.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob das Zählen ihn befreie, folgende Tannaím [streiten], denn es wird gelehrt: Wer etwas von seinem Nächsten geraubt hat und es ihm bei einer Abrechnung hineinzählt[263], hat, wie das Eine lehrt, seiner Pflicht genügt, und wie ein Anderes lehrt, seiner Pflicht nicht genügt. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[264], somit besteht ihr Streit in folgendem: derjenige, welcher sagt, er habe seiner Pflicht genügt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn, und derjenige, welcher sagt, er habe nicht genügt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn nicht. – Ich will dir sagen, wären sie der Ansicht R. Jiçḥaqs, so würden sie alle übereinstimmen, daß das Zählen ihn befreie, aber sie streiten über die Lehre R. Jiçḥaqs; einer hält von der Lehre R. Jiçḥaqs und einer hält nichts[265] von der Lehre R. Jiçḥaqs. Wenn du willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Jiçḥaqs, dennoch widersprechen sie einander nicht, denn einer spricht von dem Falle, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, und einer spricht von dem Falle, wenn er es abgezählt und ihm in die Hand gelegt[266] hat. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, nur spricht einer von dem Falle, wenn jener noch anderes Geld im Beutel hat, und einer von dem Falle, wenn er kein anderes Geld im Beutel hat[267].

u. nach RA. muß es dem Eigentümer mitgeteilt werden, übereinstimmend mit Rabh. 260. RJ. ist der Ansicht R. Joḥanans, daß wenn der Eigentümer vom Diebstahle nichts wußte, nicht einmal das Zählen erforderlich sei, RA. dagegen ist der Ansicht R. Ḥisdas, daß in einem solchen Falle die Rückgabe dem Eigentümer mitgeteilt werden müsse. 261. Wenn er dem Eigentümer sagt, das Schaf sei gestohlen worden. 262. Er vertritt den Eigentümer nicht mehr; es genügt nicht, daß er es weiß, vielmehr muß er es dem Eigentümer mitteilen. 263. Er zahlte ihm um den geraubten Betrag zuviel, ohne daß der andere es merkte. 264. Der Beraubte merkte darauf, daß er zuviel, also den geraubten Betrag, erhalten habe. 265. Der Beraubte merkte es überhaupt nicht. 266. Und der Empfänger legte das Geld nicht in seinen Geldbeutel, sondern in seine Kasse, u. da man diese nicht zählt, so merkte er es nicht. 267. Im 1. Falle merkte er es nicht, im 2. Falle merkte er

ix MAN DARF VON HIRTEN KEINE WOLLE, KEINE MILCH UND KEINE BÖCKCHEN, UND VON OBSTWÄCHTERN KEIN HOLZ UND KEINE FRÜCHTE[268] KAUFEN, WOHL ABER DARF MAN VON FRAUEN WOLLENE GEWÄNDER IN JUDÄA, LINNENE GEWÄNDER IN GALILÄA UND KÄLBER IN ŠARON[269] KAUFEN. SAGEN SIE ABER, DASS MAN ES GEHEIM HALTE, SO IST ES VERBOTEN. EIER UND HÜHNER DARF MAN ÜBERALL KAUFEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Hirten weder Ziegen noch Böckchen noch Schurwolle noch Rupfwolle kaufen, wohl aber darf man von ihnen genähte [Gewänder] kaufen, weil sie ihnen[270] gehören. Milch und Käse darf man von ihnen in der Wüste[271] kaufen, nicht aber in einer bewohnten Gegend. Man darf ferner von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen] kaufen, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei [Schafen]. R. Jehuda sagt, im Hause gezüchtete[272] darf man von ihnen kaufen, in der Wüste gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen. Die Regel hierbei ist: wenn der Eigentümer merken kann, daß der Hirt es verkauft hat, so darf man es von ihnen kaufen, wenn er es nicht merken kann, so darf man es von ihnen nicht kaufen.

Der Meister sagte: Man darf von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen] kaufen. Wenn man vier kaufen darf, um wieviel mehr fünf!? R. Ḥisda erwiderte: Vier von fünf. Manche lesen: R. Ḥisda erwiderte: Vier von einer kleinen Herde, fünf von einer großen Herde. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen], demnach drei nicht, dagegen heißt es im Schlußsatze: nicht aber zwei Schafe, demnach darf man drei kaufen!? — Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von fetten, und eines gilt von mageren[273].

«R. Jehuda sagt, im Hause gezüchtete darf man von ihnen kaufen, in der Wüste gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen &c.» Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz, erschwerend, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz, erleichternd? Bezieht er sich auf den Anfangsatz, erschwerend, denn in diesem heißt es, man dürfe von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen, und hierzu sagt er, dies gelte nur von im Hause gezüchteten, während man in der Wüste gezüchtete auch nicht vier oder fünf kaufen dürfe; oder aber bezieht er sich auf den Schlußsatz, er-

es wohl. 268. Weil anzunehmen ist, daß sie es gestohlen haben. 269. Name einer Gegend (eigentl. flaches Land, Ebene) in Palästina, wo wegen der vortrefflichen Wiesen das Vieh sehr billig war; nach anderer Erklärung: Kälber, die auf freien Plätzen weiden, die voraussichtlich nicht von einem Diebstahle herrühren. 270. Selbst wenn sie von einem Diebstahle herrühren, da sie sie durch die Umarbeitung geeignet haben. 271. Wo der Eigentümer sie ihnen gewöhnl. überläßt. 272. Deren Abhandenkommen der Eigentümer merken muß. 273. Letztere sind weniger wertvoll u. der Eigentümer beobachtet sie nicht sehr, er merkt nur das Fehlen

leichternd, denn in diesem heißt es, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei [Schafen], und hierzu sagt er, dies gelte nur von in der Wüste gezüchteten, während man im Hause gezüchtete auch zwei kaufen dürfe? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man darf von ihnen im Hause gezüchtete kaufen, nicht aber in der Steppe gezüchtete; überall aber darf man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen. Da er nun sagt: überall, so ist hieraus zu entnehmen, daß er sich auf den Schlußsatz beziehe, erleichternd. Schließe hieraus.

Fol. 119

UND VON OBSTWÄCHTERN KEIN &c. Einst kaufte Rabh Weinranken von einem Quotenpächter; da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: und von Obstwächtern kein Holz und keine Früchte!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Wächter, der an diesen nicht beteiligt ist, bei einem Quotenpächter aber, der an diesen beteiligt ist, ist anzunehmen, daß er von seinem verkauft.

Die Rabbanan lehrten: Von Obstwächtern darf man kaufen, wenn sie mit ihren Körben und der Wage vor sich sitzen und verkaufen; wenn sie aber sagen, daß man es geheim halte, so ist es verboten. Man darf von ihnen vor dem Eingange des Gartens kaufen, nicht aber hinter dem Garten.

Es wurde gelehrt: Von wann an darf man von einem Räuber etwas annehmen? Rabh sagt, wenn der größere Teil [seines Besitzes] aus eigenem [Vermögen] besteht; Šemuél sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem [Vermögen] besteht. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdiener nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem [Vermögen] besteht. Über das Vermögen eines Angebers streiten R. Hona und R. Jehuda; einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, und einer sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten. Einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, denn sein Vermögen darf nicht wertvoller sein als sein Leben[274]; einer sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten, denn er kann ja geratene Kinder bekommen, und es heißt:[275]*der Frevler*[276]*speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich.*

R. Ḥisda hatte einen Quotenpächter, der nach Gewicht gab und nach Gewicht[277]nahm, und er schaffte ihn ab. Darauf las er über sich:[278]*des Sünders Vermögen ist dem Frommen vorbehalten*[279].

[280]*Welche Hoffnung hat der Ruchlose, was er auch erworben hat, Gott*

einer größeren Anzahl. 274. Und ihn selbst darf man vorsätzlich töten; cf. Az. 26b. 275. Ij. 27,17. 276. Der masor. Text hat das W. רשע nicht; es ist nicht festzustellen, ob dem T. diese Lesart vorgelegen hat oder es eine Erklärung ist. Die Randbemerkung, dieses Wort fehle in der Parallelstelle Pes. Fol. 49b, ist nicht zutreffend; in der Erstausgabe ist es vorhanden, in den späteren Ausgaben aus Mangel an Gewissenhaftigkeit gestrichen. 277. Er war übermäßig genau. 278. Pr. 13,22. 279. Aus Freude, daß er ihn losgeworden ist. 280. Ij.

wird seine Seele wegnehmen. Hierüber [streiten] R. Hona und R. Ḥisda; einer erklärt: die Seele des Beraubten, und einer erklärt: die Seele des Räubers. Einer erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heißt:[281]*das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heißt:[282]*beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden im Tore, denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben.* — Wie erklärt dieser den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? — Unter 'Herrn' ist der jetzige Herr[283]zu verstehen. — Und jener, es heißt ja: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa raubt, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen, denn es heißt: *das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Ferner heißt es:[284]*er ißt deine Ernte und dein Brot, und er verzehrt deine Söhne und deine Töchter.* Ferner heißt es:[285]*wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Lande vergossen haben.* Ferner heißt es:[286]*wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* — Wozu ist das 'ferner' nötig? — Man könnte glauben, nur seine[287]Seele, nicht aber die Seelen seiner Söhne und Töchter, so heißt es auch: *das Fleisch*[288]*seiner Söhne und Töchter.* Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn er keinen Ersatz[289]leistet, nicht aber, wenn er Ersatz leistet, so heißt es auch: *wegen der Gewalt*[290]*der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Lande vergossen haben.* Ferner könnte man glauben, nur wenn man es mit Händen tut, nicht aber wenn man es nur verursacht, so heißt es auch: *wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* Wo finden wir denn, daß Šaúl die Gibeóniten getötet hat? Allein, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Speise versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet.

Darf man von Frauen &c. kaufen. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Frauen wollene Gewänder in Judäa und linnene Gewänder in Galiläa kaufen, nicht aber Wein, Öl und Mehl; auch nicht von Sklaven und Kindern. Abba Šaúl sagt, eine Frau dürfe für vier oder fünf Denar verkaufen, um sich ein Kopftuch anzufertigen. Sagen sie aber, daß man

27,8. 281. Pr. 1,19. 282. Ib. 22,22,23. 283. Der es jetzt im Besitze hat, der Räuber. 284. Jer. 5,17. 285. Jo. 4,19. 286. iiSam. 21,1. 287. Des Beraubten. 288. Weicht vollständig vom Wortlaute des oben angezogenen Schriftverses ab. 289. Für den geraubten Gegenstand. 290. Unter 'Gewalttäter' ist der zu verstehen,

es geheim halte, so ist es verboten. Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine bedeutende Gabe. Von den Ölpressern[291]darf man Oliven und Öl nach Maß kaufen, nicht aber wenige Oliven und etwas Öl. R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe in Obergaliläa auch wenige Oliven von Frauen kaufen, weil zuweilen sich jemand schämt, es an der Tür seines Hauses zu verkaufen, und gibt es seiner Frau, daß sie es verkaufe.

Einst traf Rabina[292]in Mahoza ein; da kamen die Frauen von Mahoza und brachten ihm Halsketten und Armbänder, und er nahm sie an. Da sprach Rabba Tospaáh zu Rabina: Es wird ja gelehrt, Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine große Gabe!? Dieser erwiderte: Für die Einwohner von Mahoza sind diese Kleinigkeiten.

DIE WOLLFASERN, DIE DER WÄSCHER[293]HERAUSZIEHT, GEHÖREN IHM, DIE ABER DER HECHLER[293]HERAUSZIEHT, GEHÖREN DEM HAUSHERRN. DER WÄSCHER DARF DREI FÄDEN[294]ABNEHMEN UND SIE GEHÖREN IHM, WENN ES MEHR SIND, SO GEHÖREN SIE DEM HAUSHERRN; SIND ES SCHWARZE AUF WEISSEM [STOFFE], SO KANN ER SIE ALLE BEHALTEN UND SIE GEHÖREN IHM. WENN EINEM SCHNEIDER[295]EIN FADEN MIT DEM MAN NÄHEN KANN, ODER EIN DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GROSSER FLICK ZURÜCKBLEIBT, SO GEHÖREN SIE DEM HAUSHERRN. WAS DER TISCHLER MIT DEM HOBEL WEGBRINGT, GEHÖRT IHM, WAS ER ABER MIT DER AXT WEGBRINGT, GEHÖRT DEM HAUSHERRN. ARBEITET ER BEIM HAUSHERRN, SO GEHÖREN SOGAR DIE SÄGESPÄNE DEM HAUSHERRN. x

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Wäscher Wollfasern kaufen, weil sie ihm gehören. Der Wäscher darf die zwei ersten Fäden fortnehmen und sie gehören ihm. Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche[296]machen; ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung kämmen; auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden; wenn er will, darf er bis zu einer Handbreite abgraden[297]. Col.b

Der Meister sagte: Zwei Fäden. Wir haben ja aber gelernt: drei!? —

der etwas raubt u. dafür Ersatz zahlt; cf. supra Fol. 62a. 291. Od. die Olivenpresser dürfen von ihnen; nach der Erklärung Raschis: von den Frauen der Ölpresser darf man &c. 292. Er sammelte Gaben für die Armen. 293. Beim Waschen, bezw. Hecheln von Gewändern u. Wollstoffen. 294. Die sich an der Kante des Stoffes zum Schutze desselben befinden. 295. Dem Stoffe u. Zutaten geliefert werden. 296. Beim Spannen des Stoffes werden an diesen Maschen angeheftet; diese dürfen nicht zu fest angeheftet werden, damit der Stoff nicht zu sehr gereckt werde u. an den Enden keine Unebenheiten, die der Wäscher abschneidet u. für sich behält, entstehen. 297. Die abfallenden Streifen gehören ihm. 298. Zum tägl. Gebrauche, das

Das ist kein Einwand; das eine gilt von dicken und das andere gilt von dünnen [Fäden].

«Ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung kämmen.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Gewande[298] und das andere gilt von einem Staatsmantel[299].

«Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche machen.» R. Jirmeja fragte: Gilt das Hineinstechen und das Zurückstechen als ein Nahtstich oder zwei? – Dies bleibt unentschieden.

«Auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Gewande und das andere gilt von einem Gürtel[300].

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Kämmer keine Wollfasern kaufen, weil sie nicht ihm gehören; wo es aber üblich ist, daß sie ihm gehören, darf man sie von ihm kaufen; überall aber darf man von ihm ein Kissen oder ein Polster voll Wollfasern kaufen, weil er sie durch die Änderung geeignet hat.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Weber weder die Webereste noch das Trumm noch die Spulenreste noch die Knäuelreste kaufen, wohl aber darf man von ihm ein buntes[301] Gewand und Ketten- und Einschlagfäden, gesponnen und gewebt, kaufen. – Ich will dir sagen, wenn gesponnen erlaubt ist, um wieviel mehr gewebt!? – Unter gewebt sind Geflechte zu verstehen[302].

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Färber weder Stoffmuster noch Farbproben noch Wollbüschel kaufen, wohl aber darf man von ihm ein gefärbtes Gewand, Gesponnenes und Kleidungstücke kaufen. – Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleidungstücke!? – Unter Kleidungstücken sind Filzkleider[302] zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Gerber Felle gibt, so gehört das Abgeschnittene und Abgerupfte[303] dem Hausherrn, und was auf dem Wasser umherschwimmt, gehört diesem.

Sind es schwarze auf weissem &c. R. Jehuda sagte: Er heißt Kürzender[304], und das, um was er [das Gewand] kürzt, gehört ihm auch.

durch das Kämmen in der Einschlagrichtung mehr geschont werden soll. 299. Bei dem es nicht auf Haltbarkeit, sondern auf die Schönheit ankommt. 300. Bei einem solchen sind nur die Breitekanten zu merken u. nur diese sind abzugraden. 301. Obgleich zu sehen ist, daß er es aus verschiedenen Stoffen zusammengestellt hat. 302. Zu welchen die Wolle vorher nicht gesponnen wird. 303. Der Abfall an den Enden u. das Haar. 304. Benennung des Wäschers od. Walkers im Aramäischen.

R. Jehuda sagte: Sie werden hinsichtlich der Purpurquasten[305] mitgerechnet[306]; aber mein Sohn Jiçḥaq achtet darauf[307].

WENN EINEM SCHNEIDER EIN FADEN &C. ZURÜCKBLEIBT. Wieviel gehört zum Nähen? R. Asi erwiderte: Die Länge der Nadel und darüber. Sie fragten: Die Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, oder die Länge der Nadel und etwas darüber? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn einem Schneider ein Faden, der zum Nähen nicht ausreicht, oder ein weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] großer Flick zurückgeblieben ist, so gehören sie, wenn der Hausherr es damit genau nimmt, dem Hausherrn; wenn es aber der Hausherr damit nicht genau nimmt, so gehören sie ihm. Allerdings ist er, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, wenn er kürzer ist, zum Anheften zu gebrauchen, wozu aber ist er zu gebrauchen, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und etwas darüber, wenn er noch kürzer ist!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er die Länge einer Nadel und eine Nadellänge darüber meine. Schließe hieraus.

WAS DER TISCHLER &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was der Tischler mit dem Hobel wegbringt, und was er mit der Säge wegschneidet, gehört dem Hausherrn, und was unter dem Bohrer, unter der Feile und unter der Säge abfällt, gehört ihm!? Raba erwiderte: In der Ortschaft unseres Autors gab es zweierlei Hobelwerkzeuge, das große hieß Axt, und das kleine hieß Hobel; in der Ortschaft des Autors der Barajtha gab es nur eines, und dieses hieß Hobel[308].

ARBEITET ER &C. Die Rabbanan lehrten: Bei Steinmetzen gibt es keinen Raub[309]; beim Bestutzen von Bäumen und Weinstöcken, beim Beschneiden von Dornen, beim Jäten von Pflanzen, beim Umsetzen von Kräutern ist [der Abfall], wenn der Hausherr es damit genau nimmt, als Raub verboten, wenn er es aber damit nicht genau nimmt, so gehört er ihm. R. Jehuda sagte: Beim Hopfen und beim Getreidefutter[310] gibt es keinen Raub; in Ortschaften aber, wo man es damit genau nimmt, sind sie als Raub verboten. Rabina sagte: Matha Meḥasja ist eine Ortschaft, in der man es damit genau nimmt[311].

305. Die nach biblischer Vorschrift (cf. Num. 15,38ff. u. Dt. 22,12) an die Zipfel der Gewänder zu befestigen sind. 306. Die Löcher, durch die diese Quasten gezogen werden, müssen sich in einer bestimmten Entfernung vom Rande befinden (cf. Men. Fol. 42a); die 3 Fäden werden, wenn der Schneider sie am Gewande zurückläßt, mitgerechnet. 307. Sie nicht mitzurechnen. 308. Worunter er aber das größere Hobelwerkzeug versteht. 309. Durch Aneignung des Abfalles. 310. Heranwachsendes Getreide, das als Viehfutter verwendet wird; dieses hat einen ganz geringen Wert. 311. Da wurde viel Viehzucht getrieben u. Viehfutter stand hoch im Preise.

II.

מסכת בבא מציעא

DER TRAKTAT BABA MEÇIÁ

Mittelste Pforte

ERSTER ABSCHNITT

i WENN ZWEI EIN GEWAND HALTEN UND DER EINE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN[1], UND DER ANDERE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN, ODER DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN. WENN DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER, WELCHER SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DREI VIERTEL HABE, UND DER, WELCHER SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SCHWÖRE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS EIN VIERTEL HABE, ALSDANN ERHÄLT DER EINE DREI VIERTEL UND DER ANDERE EIN VIERTEL[2]. ii WENN ZWEI AUF EINEM TIERE REITEN, ODER DER EINE DARAUF REITET UND DER ANDERE ES FÜHRT, UND DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN. WENN SIE ES EINANDER ZUGESTEHEN[3] ODER ZEUGEN HABEN, SO TEILEN SIE OHNE SCHWUR.

GEMARA. Wozu lehrte er: der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm, sollte er doch nur eines lehren!? – Er lehrt auch nur eines: der eine sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm. – Sollte er doch lehren: er habe es gefunden, und man würde ja gewußt haben, daß das ganze ihm gehöre!? – Wenn es nur hieße: er habe es gefunden, so könnte man glauben, unter 'gefun-

1. In einem Falle, in dem die gefundene Sache dem Finder gehört; davon weit. im 2. Abschnitte. 2. So nach der weiter folgenden t.schen Auslegung; diese Konstruktion der Mišna scheint aber ganz falsch, viel richtiger wäre folgende: wenn zwei ein Gewand halten u. der eine sagt, er habe es gefunden, u. der andere sagt, er habe es gefunden, so muß, wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, das ganze gehöre ihm, der eine schwören usw. u. wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, der eine usw. Nach dieser Konstruktion, wonach der 1. Passus sich auf beide Fälle bezieht, sind die weiter folgenden diffizilen Erklärungen des T. hinfällig u. überflüssig. 3.

den' sei gesehen zu verstehen, denn man eigne [einen Fund] durch das Sehen, auch wenn er nicht in seine Hand gekommen ist, daher heißt es auch: das ganze gehöre ihm[3], daß man nämlich durch das Sehen allein nichts eigne. – Wieso kannst du sagen, unter 'gefunden' sei gesehen zu verstehen, Rabina erklärte ja: [4]*gefunden hast*, wenn es in seine Hand gekommen[5] ist!? – Allerdings ist in der Schrift unter 'gefunden' zu verstehen, wenn [die Sache] in seine Hand gekommen ist, [man könnte aber glauben,] der Autor gebrauche es in der volkstümlichen Bedeutung, und wenn jemand etwas sieht, so sagt er, er habe es gefunden, obgleich es noch nicht in seine Hand gekommen ist, daher heißt es auch: das ganze gehöre ihm, daß man nämlich durch das Sehen allein eigne. – Sollte es doch nur heißen: das ganze gehöre ihm, und nicht: er habe es gefunden!? – Wenn es nur hieße: das ganze gehöre ihm, so könnte man glauben, sonst[6] eigne man einen Fund durch das Sehen allein, daher heißt es hier: er habe es gefunden, und darauf außerdem: das ganze gehöre ihm, um mit diesem überflüssigen Satze zu lehren, daß man durch das Sehen allein nichts eigne. – Wieso kannst du sagen, er lehre nur eines, es heißt ja 'der eine' und [wiederum] 'der eine': der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, der eine sagt, das ganze gehöre ihm &c.[7]!? R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, und wie manche sagen, Kadi[8], erwiderte: der Anfangsatz spricht von einem Funde und der Schlußsatz spricht von Kauf und Verkauf[9]. Col.b Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Funde gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan hätten ihm nur bei einem Funde einen Schwur auferlegt, weil er sich dies[10] erlaubt, indem er sagt, sein Genosse[11] erleide dadurch keinen Schaden, er werde nun gehen, daran anfassen und mit ihm teilen, nicht aber gelte dies von Kauf und Verkauf, wobei er dies nicht sagen[12] kann. Und würde er dies nur von Kauf und Verkauf gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan hätten ihm nur hierbei einen Schwur auferlegt, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse zahlt den Preis, er werde ebenfalls den Preis zahlen, er brauche es nun und wolle es erlangen, sein Genosse aber mag gehen und ein anderes kaufen, nicht aber gelte dies von einem Funde, wobei

Daß sie gleichmäßig beteiligt sind. 3. Er habe es auf vorschriftsmäßige Weise erworben, nämlich zuerst aufgehoben. 4. Dt. 22,3. 5. Cf. Bq. Fol. 113b. 6. Wenn an irgend einer Stelle der Mišna vom Finden gesprochen wird, sei der Fall zu verstehen, wenn jemand den Fund gesehen hat. 7. Der 2. Fall ist also keine Apposition des ersten. 8. Cf. Bd. III S. 121 Anm. 103. 9. Wenn jeder sagt, die Sache gehöre ihm, dh. er habe sie gekauft. 10. Sich eine fremde Sache widerrechtlich aneignen zu wollen. 11. Dem die gefundene Sache nichts kostet. 12. Weiter wird zwar erklärt, wenn beide den Kaufpreis gezahlt haben u. jedem der entsprechende Betrag herauszuzahlen sei, dennoch erleidet der rechtmäßige Be-

er dies nicht sagen kann. Daher ist beides nötig. — Bei Kauf und Verkauf kann man ja sehen, von wem [der Verkäufer] das Geld erhalten hat!? — In dem Falle, wenn er es von beiden erhalten hat, von einem willig und vom anderen gezwungen, er aber nicht weiß, von wem willig und von wem gezwungen.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht des Ben Nannos vertritt, denn Ben Nannos sagt ja, man dürfe sie[13] keinen Meineid schwören lassen. — Du kannst auch sagen, sie vertrete wohl die Ansicht des Ben Nannos, denn da[14] muß ja entschieden ein Meineid geschworen werden, während es hierbei möglich ist, daß kein Meineid geschworen wird, denn sie können beide gleichzeitig [den Fund] aufgehoben haben.

Es wäre anzunehmen, das unsere Mišna nicht die Ansicht des Symmachos vertritt, denn Symmachos sagt ja, ein Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] in jenem Falle[15], wo nicht beide[16] daran halten, sagen sie, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, hierbei aber, wo beide daran halten[17], müssen sie schwören und teilen; nach Symmachos aber sollten sie doch, wenn sie sogar in jenem Falle, wo nicht beide daran halten, ohne Schwur teilen, um so mehr in diesem Falle, wo beide daran halten, ohne Schwur teilen!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn Symmachos sagt dies nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht'[18] sagen, nicht aber, wenn beide 'bestimmt' sagen. — Wie ist es aber zu erklären nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Falle, wenn beide 'bestimmt' sagen!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn Symmachos sagt dies nur von dem Falle, wenn ein Streitobjekt[19] vorhanden ist, nicht aber, wenn kein Streitobjekt vorhanden ist. — Ist etwa nicht [das Entgegengesetzte durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern!? Wenn Symmachos in je-

sitzer einen Schaden, denn wenn er die Sache kauft, braucht er sie. 13. Wenn beide ihre Behauptungen beschwören wollen u. nur einer recht haben kann. 14. In jenem Falle, hinsichtlich dessen Ben Nannos dies lehrt; cf. Seb. Fol. 45a. 15. Hinsichtlich dessen S. dies lehrt; cf. Bq. Fol. 46a. 16. Sondern der strittige Gegenstand sich im Besitze des einen befindet. 17. Jeder also vom anderen fordert. 18. Keiner von beiden kann od. will seine Behauptung beschwören. 19. In jenem Falle, hinsichtlich dessen S. dies lehrt, ist ein Streitobjekt vorhanden, dh. nur einer von beiden kann recht haben, denn die Kuh (cf. Bq. Fol. 46a) kann nur entweder vor od. nach dem Stoßen geworfen haben, hierbei dagegen können beide den Fund gleichzeitig aufgehoben haben. Raschi erklärt דררא דממונא mit

nem Falle, wo sowohl der eine als auch der andere ein Streitobjekt hat, wobei man annehmen muß, das ganze gehöre entweder nur dem einen Fol.3 oder nur dem anderen, sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen, um wieviel mehr sollte dies von unserem Falle gelten, wo ein Streitobjekt überhaupt nicht vorhanden ist, denn es kann ja beiden gehören!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn dieser Schwur ist nur rabbanitisch. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Dieser Schwur ist eine Verordnung der Weisen, damit nicht jemand hingehe, das Gewand seines Nächsten anfasse und sage, es gehöre ihm.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt ja: dadurch[20] verliert der Betrüger nichts, vielmehr muß alles liegen bleiben, bis Elijahu kommt[21]. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, der Rest[22] bleibe liegen, bis Elijahu kommt, und dies[23] gleicht ja dem Reste, denn darüber waltet ja der Zweifel ob!? — Was soll dies: wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] nur in jenem Falle, wo die Mine[24] nur einem gehören kann, sagen die Rabbanan, sie bleibe liegen bis Elijahu kommt, hierbei aber, wo es beiden gehören kann, sagen auch die Rabbanan, daß sie schwören und teilen müssen, nach R. Jose aber sollte doch, wenn sogar da, wo jedem eine Mine sicher gehört, er der Ansicht ist, es[25] bleibe liegen, bis Elijahu kommt, es um so mehr hierbei liegen bleiben, wo es vielleicht nur einem von ihnen gehört!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Joses, denn da ist ja einer von ihnen entschieden ein Betrüger, während es hierbei nicht ausgemacht ist, daß einer ein Betrüger ist, denn sie können es beide gleichzeitig aufgehoben haben. Oder auch: da maßregelt R. Jose den Betrüger, damit er die Wahrheit eingestehe, hierbei aber erleidet er ja keinen Schaden, der ihn zu einem Geständnisse veranlassen könnte. — Einleuchtend ist dies bei einem Funde, wie ist es aber bei Kauf und Verkauf zu erklären[26]!? — Am richtigsten ist vielmehr, wie wir vorher erklärt haben.

Geldschaden, jed. sprachl. ganz unbegründet. 20. Daß jeder das bekommt, was ihm entschieden gehört; cf. infra Fol. 37a. 21. Wenn 2 Personen über einen Betrag streiten, so wird er keinem von beiden ausgeliefert, sondern bei Gericht deponiert; wenn der Unrechthabende dann sieht, daß er sogar das ihm gehörende nicht erhält, gesteht er die Wahrheit ein. 22. Nur der strittige Betrag, während das übrige, worüber kein Zweifel besteht, jedem ausgezahlt werde. 23. In unserem Falle, wenn zwei über einen Fund streiten. 24. Über welche sie streiten; da streiten sie über den Fall, wenn 2 Personen einem Geld zur Verwahrung übergeben haben, einer 1 u. einer 2 Minen, u. bei der Abholung jeder behauptet, er sei der Inhaber der 2 Minen. 25. Der ganze Betrag. 26. Wenn beide den Preis

Sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Jose sollte man doch in jenem Falle, wenn ein Krämer etwas auf Grund seines Geschäftsbuches[27] fordert, von dem er lehrt, der eine[28] schwöre und erhalte und der andere[28] schwöre und erhalte, sagen, man nehme dem Eigentümer das Geld ab und lasse es liegen bis Elijahu kommt, da ja hierbei einer entschieden ein Betrüger ist!? — Ich will dir sagen, da ist folgender Grund zu berücksichtigen. Der Krämer kann zum Hausherrn sagen: ich habe deinen Auftrag ausgeführt und nichts mit dem Lohnarbeiter zu tun, wenn er auch schwört, glaube ich ihm nicht; du bist es, der ihm getraut hat, denn du sagtest mir nicht, daß ich ihm nur vor Zeugen geben solle. Ebenso kann der Lohnarbeiter zum Hausherrn sagen: ich habe meine Arbeit bei dir verrichtet und nichts mit dem Krämer zu tun, auch wenn er schwört, glaube ich ihm nicht. Deshalb schwören beide und erhalten [Zahlung] vom Hausherrn.

R. Ḥija lehrte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er bei ihm fünfzig Zuz habe, so muß er ihm fünfzig Zuz zahlen und wegen der übrigen schwören, denn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, daß das eigene Geständnis[29] nicht bedeutender sein dürfe als eine Bekundung von Zeugen. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt &c. Hierbei sind wir ja Zeugen, daß das, was der eine hält, ihm gehöre, und das, was der andere hält, ihm gehöre, und er lehrt, daß jeder schwören müsse[30]. — Wozu ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nötig, daß das eigene Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als die Bekundung von Zeugen[31]!? — Damit man nicht sage, der Allbarmherzige habe nur bei einem Geständnisse einen Schwur auferlegt, nach einer Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagt deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur leugnet er sie deshalb nicht ab, weil er sich nicht erkühnt; daher würde er sie vollständig Col.b eingestehen, nur gesteht er sie deshalb nicht ein, weil er einen Aufschub erzielen will, denn er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, da-

bezahlt haben (ob. Fol. 2b) u. ihnen weder die Sache noch der gezahlte Preis ausgeliefert wird, so erleidet der Betrüger wohl einen Schaden. 27. Cf. Seb. Fol. 45a. 28. Der Krämer u. der Lohnarbeiter. 29. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld leugnet u. einen Teil eingesteht, so hat er einen Eid zu leisten. 30. Jeder verlangt vom anderen das ganze u. hat Zeugen, daß die Hälfte ihm gehöre. 31. Demnach ist ja durch einen anderen Schluß zu folgern, daß das eigene

mit er die ganze [Schuld] eingestehe. Da nun dieser Grund bei einer Zeugenaussage nicht vorhanden ist, so könnte man glauben, dies[32] sei nicht nötig, so lehrt er uns [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. – Was ist das für ein [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere? – Wenn das eigene Geständnis, das ihn zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet, ihn zu einem Schwure verpflichtet, um wieviel mehr ververpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Geldzahlung vorpflichten, zu einem Schwure. – Verpflichtet ihn denn das eigene Geständnis nicht zu einer Geldzahlung, das Geständnis des Prozeßbeteiligten gleicht ja der Bekundung von hundert Zeugen!? – Unter Geldzahlung ist eine Bußzahlung zu verstehen: wenn das eigene Geständnis, das ihn zu einer Bußzahlung nicht[33] verpflichtet, ihn zu einem Schwure verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn die Zeugen, die ihn zu einer Bußzahlung verpflichten, zu einem Schwure. – Wohl das eigene Geständnis, weil dieses ihn auch zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, während Zeugen ihn zur Darbringung eines Opfers[34] nicht verpflichten können!? – Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, der [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgert, daß Zeugen jemand zur Darbringung eines Opfers wohl verpflichten. Wir haben nämlich gelernt: Wenn zwei zu einem sprechen: du hast Talg gegessen[35], und er sagt, er habe es nicht gegessen, so ist er nach R. Meír schuldig[36] und nach den Weisen frei. R. Meír sprach: Wenn zwei [Zeugen] eine Verurteilung zur schweren Todesstrafe herbeiführen können, wieso sollten sie jemand nicht zur viel leichteren Darbringung eines Opfers bringen!? Sie erwiderten ihm: Wenn er sagen wollte, er habe es vorsätzlich getan, wäre er ja frei. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis[37], weil dieses ihn zur Darbringung eines Schuldopfers[38] verpflichtet!? – Ein Schuldopfer ist ja ebenfalls ein Opfer. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis, weil dieses ihn zum Fünftel[38] verpflichtet!? – Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, und wie dieser [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Darbringung eines Opfers folgert, ebenso folgert er [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Zahlung des Fünftels. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis, weil dabei das Gesetz von der

Geständnis wohl bedeutender sei. 32. Ihm einen Schwur aufzuerlegen. 33. Wer eine Handlung, auf die eine Bußzahlung gesetzt ist, freiwillig eingesteht, ist davon befreit, cf. Bq. 75a. 34. Wenn sie bekunden, er habe eine Sünde begangen, auf die die Darbringung eines Opfers gesetzt ist, u. er ihnen widerspricht. 35. Unvorsätzlich, er muß also ein Opfer darbringen. 36. Zur Darbringung eines Opfer verpflichtet. 37. Es verpflichtet ihn zum Schwure, wenn er selber einen Teil der Forderung eingesteht. 38. Wer eine Schuld abschwört u. später ein Geständnis ablegt, muß den Grundwert u. ein Fünftel bezahlen u. ein Schuldopfer

Widersprechung und Überführung[39] keine Geltung hat, während bei Zeugen das Gesetz von der Widersprechung und Überführung wohl Geltung hat[40]!? – Vielmehr, dies ist von einem einzelnen Zeugen zu entnehmen: wenn ein einzelner Zeuge, der zu einer Geldzahlung nicht verpflichten[41] kann, zu einem Schwure verpflichten kann, um wieviel mehr können zwei Zeugen, die zu einer Geldzahlung verpflichten können, zu einem Schwure verpflichten. – Ein einzelner Zeuge deshalb, weil [der Beklagte] über das zu schwören hat, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies ist von der Eideszuschiebung durch einen einzelnen Zeugen[42] zu entnehmen[43]. – Bei der Eideszuschiebung durch einen einzelnen Zeugen erfolgt dies aus dem Grunde, weil der Schwur einen anderen nach sich[44] zieht, während die zwei Zeugen ihn ja zu einer Geldzahlung verpflichten!? Das eigene Geständnis[45] beweist [das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl beim eigenen Geständnisse, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung keine Geltung hat, so ist vom einzelnen Zeugen zu erwidern: bei diesem hat das Gesetz von der Widersprechung Geltung, und er verpflichtet zu einem Schwure. [Entgegnet man:] wohl der einzelne Zeuge, weil [der Beklagte] über das schwört, worüber dieser bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet, so beweist das eigene Geständnis [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es sich um ein Fordern und Leugnen handelt, und [der Beklagte] muß schwören, ebenso handelt es sich auch bei zwei Zeugen um ein Fordern und Leugnen, und er muß schwören. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, daß er durch diese[46] nicht als Leugner festgestellt wird, während

Fol.4

darbringen; cf. Lev. 5,21ff. 39. Vgl. S. 246 Anm. 194. 40. Wenn eine 2. Zeugenpartie der ersten belastenden widerspricht, so ist der Beklagte frei, wenn er aber ein Geständnis ablegt u. Zeugen ihm widersprechen, so ist er schuldig. 41. Ein einzelner Zeuge kann eine Verurteilung nicht herbeiführen, wohl aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid auferlegt. 42. Wenn jemand an einen 2 Forderungen hat u. der Beklagte die eine vollständig ableugnet, er also auch von der Eidesleistung frei ist, u. hinsichtlich der 2. einen Eid leisten muß, weil ein einzelner Zeuge ihn belastet, so wird ihm auch wegen jener Forderung ein Eid zugeschoben. 43. Der Beklagte muß wegen des einzelnen Zeugen schwören hinsichtl. der Forderung, auf die die Aussage der Zeugen sich nicht erstreckt; wenn nun ein einzelner Zeuge zu einer solchen Eidesleistung verpflichten kann, so können dies um so mehr 2 Zeugen. 44. Nicht der einzelne Zeuge verpflichtet ihn zu dieser Eidesleistung, sondern der eine Eid zieht den anderen nach sich. 45. Wenn er einen Teil der Schuld eingesteht; er muß dann hinsichtl. des übrigen schwören. 46. Einen einzelnen Zeugen u. das eigene Geständnis.

er durch zwei Zeugen als Leugner festgestellt wird!? – Wird er denn durch zwei Zeugen als Leugner festgestellt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge zulässig[47], und wer ein Depositum, sei als Zeuge unzulässig. – Man erhebe vielmehr folgenden Einwand: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei diesen das Gesetz von der Überführung keine Geltung hat, während bei zwei Zeugen das Gesetz von der Überführung wohl Geltung hat[48]!? – Das ist kein Einwand; R. Ḥija betrachtet den Einwand von der Überführung als bedeutungslos[49]. – Vielmehr [ist folgendes einzuwenden:] er sagt, unser Autor lehre dasselbe, und es ist ja nicht gleich; in dem einen Falle hat ja nur der Gläubiger Zeugen, der Schuldner aber hat keine Zeugen, daß jener nicht mehr zu bekommen habe, denn wenn der Schuldner Zeugen hätte, daß jener nicht mehr zu bekommen habe, so würde ihm R. Ḥija keinen Schwur auferlegt haben, in dem anderen Falle dagegen sind wir für den einen ebensogut Zeugen wie für den anderen, dennoch müssen sie schwören!? – Vielmehr, die Berufung auf den Autor unserer Mišna bezieht sich auf eine andere Lehre R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast bei mir nur fünfzig Zuz, da hast du sie, so ist er schuldig, denn auch, wenn er 'da hast du sie' [sagt], ist es ebenso, als hätte er einen Teil der Forderung[50] eingestanden. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten. Hierbei ist es ja, da der eine [das Gewand] hält, ebenso, als würde der andere 'da hast du es' [gesagt haben], und er lehrt, daß er schwören müsse. R. Šešeth aber sagt, wenn er 'da hast du es' [sagt], so ist er frei, denn da er zu ihm 'da hast du es' [sagt], so ist es ebenso, als würde der Gläubiger den eingestandenen Betrag in der Hand haben, und von den anderen fünfzig[51] gesteht er nichts ein, somit ist dies kein Geständnis eines Teiles der Forderung. – Gegen R. Šešeth ist ja aus unserer Mišna ein Einwand zu erheben!? – R. Šešeth kann dir erwidern: in unserer Mišna ist dies[52] nur eine Verordnung der Weisen. – Und jener!? – Freilich ist

47. Es wird angenommen, daß er durch das Leugnen nur einen Aufschub erzielen u. später bezahlen wollte; an einem Depositum dagegen durfte er sich überhaupt nicht vergreifen. 48. Wenn 2 Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so wird ihnen die Strafe auferlegt, die sie dem Beklagten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), dies gilt aber nicht von einem Zeugen, da er eine Verurteilung gar nicht herbeiführen konnte. 49. Da auch die Bekundung des einzelnen Zeugen, wenn er überführt wird, aufgehoben wird; ob er auch der Strafe verfällt od. nicht, ist diesbezüglich gleichgültig. 50. Man sage nicht, derjenige Betrag, den er ihm zur Verfügung stellt, werde ausgeschieden, sodaß nun der Beklagte die ganze Forderung leugnet u. vom Schwure frei sei. 51. Wenn er von ihm 100 Zuz verlangt. 52. Daß jeder schwören muß; cf. supra Fol. 3a. 53. Wenn es in einem

dies eine Verordnung der Weisen, aber einleuchtend ist es, daß die Weisen hierbei einen Schwur gleich dem der Tora angeordnet haben, wenn du sagst, wenn er 'da hast du es' [sagt], sei er nach der Tora schuldig, würden sie aber, wenn du sagst, wenn er 'da hast du es' [sagt,] sei er nach der Tora frei, hierbei einen Schwur angeordnet haben, wie er ähnlich in der Tora nicht vorkommt!? Man wandte ein: 'Selaím' oder 'Denare'[53]; der Gläubiger sagt: fünf, und der Schuldner sagt: drei, so muß dieser, wie R. Šimôn b. Eleâzar* sagt, weil er einen Teil der Forderung eingesteht[54], schwören; R. Âqiba sagt, er gelte als Wiederbringer eines Fundes[55] und sei [vom Schwure] frei. Hier lehrt er also, nach R. Šimôn b. Eleâzar müsse er schwören, weil er einen Teil der Forderung eingesteht. Nur wenn er 'drei' sagt, wenn er aber 'zwei' [sagt], ist er demnach frei, und die Anerkennung des Schuldscheines ist ja ebenso, als würde er 'da hast du es' [sagen]. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn er 'da hast du es' [sagt], er frei sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er schuldig, auch wenn er 'zwei' sagt, nur lehrt er deshalb 'drei', um die Ansicht R. Âqibas auszuschließen; dieser sagt, er gelte als Ablieferer eines Fundes und sei frei, so lehrt er uns, daß er dadurch einen Teil der Forderung eingestehe und schuldig sei. — Wieso heißt es demnach: daß er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwören müsse, w e i l er einen Teil der Forderung eingesteht, es sollte ja heißen: auch dieser muß schwören[56]!? — Vielmehr, tatsächlich ist er frei, wenn er 'zwei' [sagt], und schuldig, wenn er 'da hast du es' [sagt], anders aber ist es hierbei, wo der Schuldschein ihn unterstützt[57]. Oder auch: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] ist nicht zu schwören. Manche erheben einen Einwand aus dem Schlußsatze: R. Âqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Fundes und sei frei. Nur, wenn er 'drei' sagt, wenn er aber 'zwei' sagt, ist er demnach schuldig, und die Anerkennung des Schuldscheines ist ja ebenso, als würde er 'da hast du es' sagen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß wenn er 'da hast du es' [sagt], er schuldig sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn er 'zwei' sagt, nur lehrt er deshalb 'drei', um die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar auszuschließen; dieser sagt, er sei schuldig, weil er einen Teil der Schuld eingesteht, so lehrt er uns, daß er als Ablieferer eines Fundes gelte und

Col.b

Schuldscheine heißt, daß A dem B Geldstücke, Selaím od. Denare, schuldet, ohne Angabe der Anzahl; aus der Pluralform ist aber zu entnehmen, daß es mindestens 2 sind. 54. Nach dem Wortlaute des Schuldscheines können es auch nur 2 sein, hinsichtlich des 3. ist dies ein freiwilliges Geständnis seitens des Schuldners. 55. Der Wortlaut des Schuldscheines spricht dafür, daß es nur 2 sind, denn sonst würde die Anzahl angegeben worden sein. 56. Da er schwören muß, auch wenn er «zwei» sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er

frei sei. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso könnte er, wenn man sagen wollte, er sei schuldig, wenn er 'zwei' sagt, nach R. Áqiba, frei sein, wenn er 'drei' sagt, dies kann ja eine List sein, denn er denkt: wenn ich 'zwei' sage, so muß ich schwören, ich will lieber 'drei' sagen und als Ablieferer eines Fundes gelten und [vom Schwure] frei sein. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er frei sei, auch wenn er 'zwei' sagt. – Dies ist ja demnach eine Widerlegung R. Ḥijas!? – Anders ist es hierbei, wo er durch den Schuldschein unterstützt wird. Oder auch: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] ist nicht zu schwören. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig[58]. Nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstükken, wenn er nämlich zu ihm 'da[59]hast du sie' sagt, so ist er schuldig. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er schuldig sei, wenn er 'da hast du es' [sagt]!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er frei, auch wenn Geräte und Geräte[60], nur lehrt er dies deshalb von Geräten und Grundstücken, um zu lehren, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke schwören müsse. – Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Güter, die keine Sicherheit[61]gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, verbunden, um auch wegen dieser schwören[62]zu müssen!? – Fol.5 Jene ist die Stammlehre, während er es hier nur nebenbei lehrt. – Wozu ist, nach demjenigen, welcher sagt, er sei frei, wenn er 'da hast du es' [sagt], ein Schriftvers nötig, Grundstücke vom Schwure[63]auszuschließen, bei Grundstücken ist es ja ebenso als würde er 'da hast du es' [sagen]!? – Er kann dir erwidern: der Schriftvers ist wegen des Falles nötig, wenn

«zwei» sagt, da der Wortlaut des Schuldscheines dafür spricht. 58. Er muß einen Eid leisten; er braucht wegen der Grundstücke keinen Eid zu leisten, einerlei ob er sie vollständig oder teilweise ableugnet, u. ebensowenig wegen der Mobilien, die er vollständig ableugnet, wohl aber wegen der Mobilien, die er teilweise ableugnet. 59. Die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Mobilien gewähren ihm dieselbe Sicherheit wie Immobilien. 60. Wenn der Kläger 2 Geräte verlangt u. der Beklagte ihm eines zur Verfügung stellt u. das andere ableugnet. 61. Dh. Mobilien. 62. Wenn er wegen der Mobilien schwören muß, so wird ihm auch ein Eid wegen der Immobilien zugeschoben, obgleich er wegen der letzteren nicht zu schwören brauchte. 63. Cf. Seb. Fol. 42b. 64. Die Grundstücke stehen dem

er sie durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört[64]hat. Oder auch wegen des Falles, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet[65]. – Komm und höre: Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern [gilt dieses Gesetz[66]] nur dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen. Folgende sind es: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Doch wohl in dem Falle, wenn er zu ihm 'da hast du es'[67][sagt]!? – Nein, wenn jener zu ihm sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, und sie alle sind durch Fahrlässigkeit verendet[68], und dieser ihm erwidert: die eine habe ich niemals erhalten, die andere ist durch einen Unfall und die dritte ist durch Fahrlässigkeit verendet; für diese habe ich dir Ersatz zu zahlen. Dies heißt nicht 'da hast du es'. – Komm und höre eine Lehre des Vaters des R. Apṭoriqi zur Widerlegung der ersten Lehre R. Ḥijas. Man könnte glauben, daß, wenn [jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er bei ihm fünfzig Zuz habe, er wegen der übrigen schwören müsse, so heißt es:[69]*von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet: das ist es*; wegen seines Geständnisses kannst du ihn [zu einem Schwure] verpflichten, nicht aber wegen einer Bekundung von Zeugen. – Von einer Barajtha kannst du gegen R. Ḥija keinen Einwand erheben; er ist selbst Tanna und streitet gegen diese. – Jener entnimmt dies ja aus einem Schriftverse!? – Dieser ist zu beziehen auf den Fall, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht[70]. – Und der Vater des R. Apṭoriqi!? – Er kann dir erwidern: es heißt *das* und es heißt *es*[71]; eines deutet auf den Fall, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, und eines deutet darauf, daß er bei einer Bekundung von Zeugen frei sei. – Und jener!? – Eines deutet auf das Geständnis eines Teiles der Forderung und eines deutet auf das Geständnis der Art der Forderung[72]. – Und jener!? – Nach ihm ist das Geständnis der Art der Forderung nicht nötig, denn er ist der Ansicht R. Gamliéls. Wir haben nämlich gelernt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig.

Einst war ein Hirt, dem man täglich Vieh vor Zeugen zu übergeben pflegte. Eines Tages übergab man ihm solches ohne Zeugen, und später

Kläger nicht mehr zur Verfügung. 65. Er braucht auch in diesem Falle nicht zu schwören, obgleich er dem Kläger nichts zur Verfügung stellt. 66. Cf. Ex. 22,6ff. 67. Das Vieh, hinsichtlich dessen der Hüter ein Geständnis ablegt, muß ja dem Eigentümer zur Verfügung stehen, u. in diesem Falle muß der Hüter schwören. 68. Der Hüter ist also ersatzpflichtig. 69. Dt. 22,8. 70. Daß er schwören müsse, u. um so mehr, wenn Zeugen hinsichtlich eines Teiles der Forderung bekunden. 71. Im Hebräischen ist das eine entbehrlich. 72. Wenn der Kläger etwas fordert

sagte er, er hätte keines erhalten; hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er zwei davon verzehrt habe. Da sprach R. Zera: Wenn man nach der ersten Lehre R. Ḥijas entscheiden wollte, müßte er wegen der übrigen schwören. Abajje sprach zu ihm: Und wenn schon; wieso sollte er wegen der übrigen schwören, er ist ja ein Räuber[73]!? Jener erwiderte: Ich meine den Gegner[74]. — Auch wenn man nicht nach der Lehre R. Ḥijas entscheidet, muß er ja wegen einer Lehre R. Naḥmans schwören, denn wir haben gelernt, [Sagt er:] ich habe bei dir eine Mine, [und erwidert dieser:] du hast nichts bei mir, so ist er frei. Hierzu sagte R. Naḥman, man lasse ihn einen Verleitungseid[75]schwören!? — Der Eid R. Naḥmans ist Col.b nur eine rabbanitische Maßregel, und eine Maßregel für eine Maßregel[76] treffen wir nicht. — Es sollte ja schon der Umstand berücksichtigt werden, daß es ein Hirt ist, und R. Jehuda sagte, der gewöhnliche Hirt[77] sei nicht [eidesfähig]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sein eigenes[78]Vieh, und das andere, wenn er fremdes Vieh weidet. Wieso dürften wir, wenn dem nicht so wäre, einem Hirten Vieh übergeben, es heißt ja:[79]*du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*[80]!? Vielmehr ist es feststehend, niemand sündige, wenn er nichts davon hat.

So schwöre der eine, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe &c. Hat er zu schwören über das, was er hat, oder über das, was er nicht hat[81]!? R. Hona erwiderte: Er spreche: ich schwöre, daß ich daran [Besitzrecht] habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Sollte er doch schwören, daß das ganze ihm gehöre!? — Er erhält ja nicht das ganze. — Sollte er doch schwören, daß die Hälfte ihm gehöre!? — Er würde sich selber widersprechen. — Auch jetzt widerspricht er sich ja!? — Er sagt: das ganze gehört mir, und nach eurer Auffassung schwöre ich, daß ich [Besitzrecht] daran habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Wozu ist, wo der eine dasteht und daran hält und der andere dasteht und daran hält, der Schwur überhaupt nötig? R. Johanan erwiderte: Dieser Schwur ist eine Verordnung der Weisen, damit nicht jemand das Gewand seines Nächsten anfasse und sage, es gehöre ihm. — Sollte man doch sagen: wenn er hinsichtlich

u. der Beklagte ihm ganz etwas anderes eingesteht, so ist er frei. 73. Der überhaupt nicht eidesfähig ist. RḤ. lehrte es nur von einem Darlehen od. Depositum, wobei man annehmen kann, daß er sich durch das Leugnen nur einen Aufschub verschaffen wolle. 74. Wenn der Beklagte nicht eidesfähig ist, wird der Eid dem Kläger zugeschoben; cf. Seb. Fol. 44b. 75. Obgleich er dazu nicht verpflichtet ist. 76. Daß der Gegner schwöre. 77. Auch wenn es von ihm nicht bekannt ist, daß er sich gegen fremdes Eigentum vergangen habe. 78. Nur in diesem Falle wird angenommen, daß er sein Vieh auf fremden Feldern weide. 79. Lev. 19,14. 80. Dieses Verbot wird bildlich aufgefaßt: man soll niemandem Gelegenheit zur Begehung einer Sünde geben. 81. Wenn er sagt: nicht

eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — Wir sagen nicht: wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig. Wieso sagt der Allbarmherzige, wenn dem nicht so wäre, daß, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — In diesem Falle sucht er nur einen Aufschub, nach der Erklärung Rabbas[82]. Dies[83] ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge zulässig, und wer ein Depositum abgeleugnet hat, sei als Zeuge unzulässig. — Wieso lehrte nun Rami b. Ḥama, daß bei den vier Hütern, dem unentgeltlichen Hüter, dem Entleiher, dem Lohnhüter und dem Mieter, [dieses Gesetz] Anwendung finde, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen, man sollte doch sagen, wenn sie hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — In diesem Falle sucht er ebenfalls einen Aufschub, denn er denkt, er werde den Dieb entdecken oder [das verlorene Vieh] auf der Weide finden und es ihm wiederbringen. — Wieso ist demnach, wer ein Depositum ableugnet, als Zeuge unzulässig, man sollte doch sagen, er wollte nur einen Aufschub haben, denn er denkt, er werde es suchen und finden!? — Die Lehre, wer ein Depositum ableugnet, sei als Zeuge unzulässig, bezieht sich auf den Fall, wenn Zeugen kommen und bekunden, daß um diese Zeit das Depositum in seinem Hause war und er es gewußt, oder daß er es in der Hand hatte. — Wieso sagte R. Hona, daß man ihm[84] einen Schwur auferlege, ob es sich nicht in seinem Besitze befinde, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — Hierbei erlaubt er sich dies, da er den Preis ersetzen will. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Er begeht ja das Verbot:[85]*du sollst nicht gelüsten*!? — Darunter verstehen die Leute das Gelüsten ohne Ersatzleistung. — Wieso sagt R. Naḥman, daß man ihn[86] einen Verleitungseid schwören lasse, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, daß beide[87] schwören und Zahlung vom Hausherrn erhalten, man Fol.6

weniger als die Hälfte, so kann dies heißen: sondern gar nichts. 82. Cf. supra Fol. 3a. 83. Daß der Leugnende nicht als Räuber verdächtigt werde. 84. Einem Hüter, der behauptet, die verwahrte Sache sei abhanden gekommen od. gestohlen worden, u. Ersatz leisten u. nicht schwören will. 85. Ex. 20,17. 86. Einen, der die ganze Forderung ableugnet u. nach dem Gesetze nicht zu schwören braucht. 87. Der Krämer u. der Lohnarbeiter; cf. supra Fol. 3a. 88. Den Hü-

sollte doch sagen, wenn sie hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Und wieso sagte ferner R. Šešeth, daß man ihn[88] drei Eide schwören lasse: daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, daß er sich daran nicht vergriffen habe, und daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Vielmehr sagen wir nicht, wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig. Abajje erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte eine alte Forderung an ihn haben[89]. – Demnach sollten sie es doch ohne Schwur erhalten!? – Vielmehr, es wird berücksichtigt, er hat vielleicht eine alte zweifelhafte Forderung an ihn. – Sollten wir nicht sagen, wer sich wegen eines Zweifels fremdes Geld aneignet, schwöre auch in einem Zweifel!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Die Leute schrecken in einem Zweifel vor einem Schwur zurück, nicht aber schrecken sie in einem Zweifel vor fremdem Gelde zurück. Geld kann man nämlich zurückerstatten, nicht aber kann man einen Schwur rückgängig machen.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn einer[90] es in unserer Gegenwart an sich reißt[91]? – In welchem Falle: schweigt der andere, so gibt er es ja zu[92], und schreit er, so kann er ja dagegen nichts machen!? – In dem Falle, wenn er zuerst geschwiegen hat und nachher schreit; sagen wir, da er geschwiegen hat, habe er es zugegeben, oder aber bekundet er damit, daß er später schreit, daß er nur deshalb geschwiegen habe, weil er dachte: die Rabbanan[93] sehen es ja? R. Naḥman erwiderte: Komm und höre: Dies[94] gilt nur von dem Falle, wenn beide daran halten, wenn aber das Gewand aus der Hand des einen gekommen ist, so hat, wer vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[95] wird, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl, wenn einer in unserer Gegenwart es an sich gerissen hat. – Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zuerst gekommen waren, als sie beide es hielten, und wir zu ihnen gesagt haben, daß sie gehen und teilen sollen, und sie dann fortgegangen sind, und darauf zurückkommen, und einer es hält; der eine sagt, der andere habe ihm eingestanden, und der andere

ter; cf. Bq. Fol. 107b. 89. Die er durch Gericht nicht einklagen kann, und um sich schadlos zu halten, ergriff er seines Schuldners Gewand mit der Behauptung es gehöre ihm; wer aber verdächtig ist, sich widerrechtlich fremdes Gut anzueignen, ist auch verdächtig, einen Meineid zu leisten. 90. Der beiden Streitenden. 91. Das gefundene Gewand befindet sich nunmehr im Besitze des einen u. der andere ist Kläger. 92. Daß der Fund tatsächlich jenem gehöre. 93. Die Mitglieder des Gerichtes. 94. Daß sie den Fund teilen. 95. Daß vor

sagt, er habe es ihm gegen Ersatz[96] abgetreten. Wir sagen zu ihm: bis jetzt hattest du ihn als Räuber verdächtigt, und nun hast du es ihm ohne Zeugen[97] abgetreten!? Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie gelehrt wird, wenn sie aber vor uns kommen und nur einer von ihnen es hielt und der andere sich anhängt. Und selbst Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, über den Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen, gibt hierbei zu, daß das Anhängen nichts sei[98].

Wenn du entscheidest, wenn einer es in unserer Gegenwart dem anderen entreißt, nehme man es ihm ab, so ist, wenn er es dem Heiligtume weiht[99], die Weihung ungültig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, wenn einer es in unserer Gegenwart dem anderen entreißt, nehme man es ihm nicht ab, wenn einer es dem Heiligtume weiht, ohne es entrissen zu haben? Ist es, da der Meister sagte, das Wort dem Höchsten gegenüber gleiche der Übergabe bei einem Gemeinen, ebenso, als hätte er es ihm entrissen, oder aber, einstweilen hat er es ihm ja nicht entrissen, und es heißt:[100] *wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht &c.*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet, ausgenommen das, was sich nicht in seinem Besitze befindet? — Komm und höre: Einst stritten zwei Leute über Col.b eine Badeanstalt, der eine sagte, sie gehöre ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm; da weihte es der eine dem Heiligtume. Darauf mieden es[101] R. Ḥananja, R. Oŝâja und alle Rabbanan. Da sprach R. Oŝâja zu Rabba: Wenn du zu R. Ḥisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er nach Sura kam, sprach R. Hamnuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišna zu entnehmen: Bei einem zweifelhaften Erstgeborenen, ob bei dem eines Menschen[102] oder dem eines Tieres, eines reinen[103] oder eines unreinen, hat derjenige, der vom anderen fordert[104], den Beweis zu erbringen. Hierzu wird gelehrt, daß es zur Schur und zur Arbeit verboten sei[105]. [Das Erstgeborene] nimmt man ja, wenn der Priester es eingehascht hat, ihm nicht ab, denn er lehrt, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, dennoch ist es, wenn er es nicht eingehascht hat, zur

Gericht nur einer das Gewand hält. 96. Den er aber nicht erhalten hat. 97. Und da dies ganz unwahrscheinlich ist, so hat er den Beweis zu erbringen. 98. Er gilt daher als Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. 99. Ohne es entrissen zu haben. 100. Lev 27,14. 101. Sie wollten sie als Eigentum des Heiligtums nicht mehr benutzen. 102. Das erstgeborene männliche Kind muß um den Betrag von 5 Šeqel, der an den Priester zu zahlen ist, ausgelöst werden (cf. Num. 18,15,16); eine vorher abortierte Mißgeburt befreit in manchen Fällen von der Auslösung, in manchen Fällen dagegen ist dies zweifelhaft. 103. Wenn man nicht weiß, ob das Vieh bereits geworfen hat. Die Erstgeburt eines reinen Tieres gehört dem Priester, die eines unreinen ist durch ein reines auszulösen. 104. Hat der Priester sie an sich genommen, so muß der Jisraélit den Beweis erbringen, daß er davon frei sei. 105. Auch wenn sie sich noch beim Jisraéliten

Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Du sprichst von der Heiligkeit des Erstgeborenen? Tatsächlich, kann ich dir erwidern, nimmt man es, wenn der Priester es eingehascht hat, ihm ab[106], dennoch ist es zur Schur und zur Arbeit verboten, weil es bei einer Heiligkeit, die von selber[107]kommt, anders ist. R. Ḥananja sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Zweifelhaften[108]kommen mit in den Pferch, um verzehntet[109]zu werden. Wieso kommen sie mit in den Pferch, wenn man sagen wollte, wenn der Priester sie eingehascht hat, nehme man sie ihm nicht ab, es ergibt sich ja, daß [der Eigentümer] sich mit dem Gelde des Priesters befreit[110]!? Abajje sprach zu ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für den Meister, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er nur neun und dieses hat. Wie du es nimmst: ist es zehntpflichtig[111], so ist ja die Verzehntung gültig, ist es nicht zehntpflichtig, so sind ja neun zur Verzehntung nicht[112]pflichtig. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; das Zweifelhafte ist zur Verzehntung nicht[113]pflichtig, denn wir haben gelernt: Ist eines von den gezählten[114]zurück unter die anderen gesprungen, so sind sie alle[115]frei. Wenn man nun sagen wollte, das Zweifelhafte sei zu verzehnten, so sollten jene doch auf jeden Fall verzehntet werden: ist es zehntpflichtig, so erfolgt ja die Verzehntung zu Recht, und ist es nicht zehntpflichtig, so werden sie ja frei durch die zur Zählung[116]geeigneten, denn Raba sagte, daß durch die zur Zählung geeigneten die anderen frei werden. Du Fol.7 mußt also erklären, der Allbarmherzige spreche[117]von einem zehnten, das es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften, ebenso ist auch hierbei zu erklären, der Allbarmherzige spreche von einem zehnten, das es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Von welchen Zweifelhaften wird hier gesprochen: wollte man sagen, von zweifelhaften Erstgeborenen, so sagt

befinden. 106. Der Priester heißt immer Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. 107. Wenn jemand etwas dem Heiligtume weiht, so ist, wenn er nicht rechtmäßiger Besitzer ist, die Weihung ungültig; das Erstgeborene dagegen ist an sich heilig, einerlei in wessen Besitz es sich befindet. 108. Hinsichtlich der Erstgeburt. 109. Bei der Absonderung des Viehzehnten; cf. Lev. 27,32ff. 110. Falls das Zweifelhafte rechtlich dem Priester gehört u. nun als Zehnt entrichtet wird. 111. Wenn das betreffende Vieh dem Jisraéliten gehört. 112. Er befreit sich also in keinem Falle durch das Eigentum des Priesters. 113. In dem Falle, wenn ein Zweifel obwaltet, ob vom Schafe der Zehnt zu entrichten sei, braucht es überhaupt nicht verzehntet zu werden. 114. Bei der Verzehntung werden die Schafe aus dem Pferche gelassen u. gezählt; neun gehören dem Eigentümer u. das 10. dem Priester. 115. Von der Verzehntung, da hinsichtlich eines jeden ein Zweifel obwaltet, ob es nicht zu den bereits verzehnteten gehöre. 116. Beim Zählen wären die zurückgebliebenen Schafe zur Zählung

ja der Allbarmherzige:[118] *soll heilig sein,* nicht aber, wenn es bereits heilig[119] ist!? — Vielmehr, das Zweifelhafte des Ausgelösten[120] der Erstgeburt eines Esels. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit in seinem Hause zehn Schafe hat, durch die Erstgeborene von Eseln ausgelöst worden sind, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet, sondere[121] er für diese zehn Schafe ab, entrichte von diesen den Zehnten und sie gehören ihm. — Wie bleibt es mit der Badeanstalt? — Komm und höre: R. Ḥija b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda, da wandte sich R. Ḥisda an R. Hona, und dieser entschied es aus dem, was R. Naḥman lehrte: Wenn man Geld, das man durch das Gericht nicht einklagen[122] kann, dem Heiligtume weiht, so ist die Weihung ungültig. — Demnach wäre, wenn man es wohl einklagen kann, die Heiligung gültig, obgleich man ihn noch nicht erhalten hat, und [dem widersprechend] sagte ja R. Joḥanan, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, können beide es dem Heiligtume nicht weihen, der eine, weil es nicht seines, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? — Du glaubst wohl, es handelte sich da um eine bewegliche Badevorrichtung; da handelte es sich um eine unbewegliche Badeanstalt, die, wenn man sie nur durch das Gericht einklagen kann, sich in seinem Besitze befindet[123].

R. Taḥlipha aus dem Westen[124] rezitierte vor R. Abahu: Wenn zwei ein Gewand[125] halten, so erhält der eine soweit seine Hand reicht, und der andere ebenfalls soweit seine Hand reicht, und den Rest teilen sie gleichmäßig. R. Abahu zeigte: und mit Eidesleistung. — In unserer Mišna lehrt er ja aber, sie teilen gleichmäßig, und er lehrt nicht, jeder erhalte soweit seine Hand reicht; in welchem Falle kommt dies nun vor!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es an den Fransen halten. R. Mešaršeja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn man an einem Sudarium drei zu drei [Fingerbreiten][126] anfaßt, dies heiße:[127] *und gab es seinem Nächsten,* denn es ist ebenso, als wäre es abgeschnitten, und er eignet

geeignet. 117. Cf. Lev. 27,32. 118. Lev. 27,32. 119. Wenn es bereits durch die Erstgeburt geheiligt ist, so kann es nicht mehr durch die Verzehntung geheiligt werden. 120. Vgl. S. 443 Anm. 103. 121. Damit jene zur Arbeit u. zur Schur erlaubt werden. 122. Was auch bei der strittigen Badeanstalt der Fall war. 123. Grundstücke sind stets im Besitze ihres rechtmäßigen Eigentümers. 124. Eine Handschrift hat דמערבא, somit ist die Frage, ob Vatersname od. Ortsname, entschieden. 125. Hier wird jedenfalls von einem orientalischen lakenartigen Gewande gesprochen, das sich zerteilen läßt. 126. Wenn ein Kauf- od. Tauschgeschäft perfekt gemacht werden soll, so läßt der Verkäufer den Käufer sein Gewand anfassen (cf. Rut 4,7); ein 3 zu 3 Fingerbreiten großes Stück Stoff ist zum Gebrauche verwendbar; cf. Bq. Fol. 119b. 127. Rut. 4,7. 128.

es. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte, wenn der Scheidebrief in ihrer[128]Hand und die Schnur[129] in seiner[128]Hand sich befindet, sei sie, wenn er ihn an sich reißen kann, nicht geschieden, wenn aber nicht, wohl geschieden!? — Da ist eine Trennung erforderlich, die nicht vorhanden[130]ist, hierbei aber ist eine Überreichung erforderlich, die wohl vorhanden ist. Raba sagte: Ist es ein vergoldetes Gewand, so teilen sie es. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn das Gold sich in der Mitte befindet. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es einem näher ist; man könnte glauben, dieser könne zum anderen sagen: teile so, so lehrt er uns, daß der andere zu ihm sagen könne: wie kommst du dazu, es so zu teilen, teile so[131].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei einen Schuldschein halten, der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt, er gehörte dir, ich habe ihn dir aber bezahlt, so muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden[132]— so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie teilen. War er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie vorgelegt werden; R. Jose sagt, er bleibe bei seinem Zustande.

Der Meister sagte: So muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Der Gläubiger fordert demnach den ganzen Betrag ein; aber hält er denn nichts von unserer Mišna: wenn zwei ein Gewand halten &c.!? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Hinsichtlich eines beglaubigten [Schuldscheines][133]sind alle der Ansicht, daß sie teilen, sie streiten nur über einen unbeglaubigten. Rabbi ist der Ansicht, der Schuldschein müsse, obgleich [der Schuldner] ihn ausgestellt zu haben zugibt, beglaubigt werden; ist er beglaubigt, so teilen sie, ist er aber nicht beglaubigt, so teilen sie nicht[134], da er nichts weiter als ein Stück Papier ist, denn der Schuldner ist es, der ihn zum Schuldscheine[135] macht, und dieser sagt ja, er sei bezahlt[136]. R. Šimón b. Gamliél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Schuldner] zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden; sie teilen also, auch wenn er nicht beglaubigt ist.

«War er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie vor-

Der Ehefrau bezw. des Ehemannes. 129. An der der Scheidebrief befestigt ist. 130. Da er den Scheidebrief an sich reißen kann. 131. Wenn eine gleichmäßige Verteilung des Goldes nur dann herauskommt, wenn es nach einer bestimmten Richtung geteilt wird. 132. Wenn die Zeugen ihre Unterschriften bestätigen, so behält der Schuldschein seine Gültigkeit. 133. Wenn die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigt sind. 134. Der Gläubiger erhält nichts. 135. Da er ebensogut sagen kann, der Schuldschein sei überhaupt gefälscht. 136. Wenn aber durch die Beglaubigung die Echtheit des Schuldscheins sicher ist, so teilen

gelegt werden.» Womit ist denn ein Richter[137] anders!? Raba erwiderte: Col.b Er meint es wie folgt: wenn jemand einen Schuldschein findet, der in der Hand des Richters war, wenn sich nämlich auf diesem eine richterliche Bestätigung[138] befindet, so darf er nie vorgelegt werden. Selbstverständlich gilt dies von dem Falle, wenn sich auf diesem keine gerichtliche Bestätigung befindet, denn es ist anzunehmen, er habe ihn geschrieben, um darauf zu borgen, und nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine gerichtliche Bestätigung befindet, gebe man ihn nicht zurück, denn er kann bezahlt sein. R. Jose aber sagt, er bleibe bei seinem Zustande und man berücksichtige nicht, er könne bezahlt sein. — Berücksichtigt etwa R. Jose nicht, er könne bezahlt sein, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Urkunde über die Morgengabe auf der Straße findet, so gebe er sie, wenn der Ehemann es[139] eingesteht, der Frau zurück, wenn aber der Ehemann es nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen. R. Jose sagt, weilt sie noch beim Ehemanne, so gebe er sie der Frau[140], ist sie verwitwet oder geschieden, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen[141]!? — Wende [jene Lehre] um: war er in die Hand eines Richters gekommen, so werde er nie vorgelegt — so R. Jose; die Weisen sagen, er bleibe bei seinem Zustande. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruche[142]!? — [Die Lehre von der] Urkunde über die Morgengabe vertritt vollständig die Ansicht R. Joses, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn es der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen zurück; dies nur, wenn sie verwitwet oder geschieden ist, wenn sie aber noch bei ihrem Ehemanne weilt, so gebe er sie der Frau, denn R. Jose ist der Ansicht, wenn sie noch bei ihrem Ehemanne weilt, gebe man sie der Frau, und wenn sie verwitwet oder geschieden ist, gebe man sie weder dem einen noch der anderen. R. Papa erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jose sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht berücksichtige man nicht, sie könnte bezahlt sein, selbst wenn sie verwitwet oder geschieden ist, aber auch ihr solltet mir doch

sie den Inhalt wie jeden anderen Fund. 137. Der Fragende verstand darunter den Fall, wenn ein Richter den Schuldschein findet. 138. Das W. הנפק wird gewöhnl. vom syr. נפק herausgehen, hervorgehen abgeleitet; eine Bemerkung des Gerichtes, daß der Schuldschein dem Gerichte vorgelegt worden ist u. die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben; nach Mussafia soll dies W. griech. Abstammung sein, jedoch bemerkt er hierzu nichts Näheres. 139. Daß er ihr die Morgengabe noch nicht gezahlt habe. 140. Weil niemand die Morgengabe vor der Scheidung auszahlt. 141. Weil sie bezahlt sein kann. 142. In der einen Barajtha lehren sie, der Schuldschein behalte seine Gültigkeit, in der anderen dagegen, die Urkunde werde nur dann der Frau ausgehändigt, wenn der

zugeben, daß, wenn sie noch bei ihrem Ehemanne weilt, man sie ihr gebe, da die Auszahlung noch nicht fällig ist; darauf erwiderten ihm die Rabbanan, sie könnte Wertgegenstände[143] einbehalten haben. Rabina erklärte: Tatsächlich wende man die erste Lehre um, und der Grund der Rabbanan ist hierbei, sie kann zwei Urkunden über ihre Morgengabe erhalten[144] haben, während R. Jose zwei Urkunden über die Morgengabe nicht berücksichtigt.

R. Eleázar sagte: Eine Teilung erfolgt nur dann, wenn beide das Formular oder beide die Nachschrift[145] halten, wenn aber einer das Formular und der andere die Nachschrift hält, so erhält der eine das Formular und der andere die Nachschrift. R. Joḥanan aber sagte, sie teilen immer. – Selbst wenn der eine das Formular und der andere die Nachschrift hält, und [dem widersprechend] wird ja gelehrt, daß der eine das erhalte, soweit seine Hand reicht, und der andere das erhalte, soweit seine Hand reicht!? – In dem Falle, wenn die Nachschrift sich in der Mitte befindet. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – In dem Falle, wenn sie einem näher ist; man könnte glauben, er könne sagen, wir wollen so teilen, so lehrt er uns, daß der andere sagen könne, wie kommst du dazu, so zu teilen, teile[146] so. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Braucht er ihn nach R. Eleázar, welcher sagt, der eine erhalte das Formular und der andere erhalte die Nachschrift, etwa zum Verkorken[147] einer Flasche!? Dieser erwiderte: den Geldwert; man berechne wieviel ein Schuldschein mit Datum wert ist, und wieviel ein Schuldschein ohne Datum wert ist. Durch einen Schuldschein mit Datum können auch verkaufte Güter eingefordert werden und durch den anderen können verkaufte Güter nicht eingefordert[148] werden: diese Differenz hat er ihm herauszuzahlen. Und auch unter 'teilen' wovon wir sprechen, ist der Geldwert zu verstehen, denn wenn dem nicht so wäre, so müßte man auch, wenn zwei ein Gewand halten, dieses durchschneiden, und dadurch zerstört man es ja. – Das ist kein Fol.8 Einwand, es ist dann für Kinder zu gebrauchen. – Raba sagte, wenn

Ehemann zugibt, ihr die Morgengabe nicht gezahlt zu haben. 143. Zur Dekkung ihrer Morgengabe. 144. Nachdem sie diese verloren hatte, kann ihr Ehemann ihr eine andere Urkunde ausgehändigt haben; es ist aber nicht zu berücksichtigen, sie könne bereits bezahlt sein. 145. Der Schuldschein bestand aus dem eigentlichen Formulare (טופס, τύπος) u. außerdem hatte er am Ende eine Nachschrift, wo das Wesentlichste desselben, die Summe der Schuld u. die Namen des Schuldners u. des Gläubigers, wiederholt wurde; das Datum befand sich nur in der Nachschrift, wodurch diese an Bedeutung gewann. Wurde der Schuldschein gefaltet, so wurde dieses Ende nach außen umgeschlagen, daher die Bezeichnung תורף das Entblößte, Offene. 146. Cf. Anm. 131 mut. mut. 147. Das Papier ist ja wertlos. 148. Da man nicht wissen kann, ob sie vorher oder

es ein vergoldetes Gewand ist, teilen sie es; ist etwa auch hierbei zu verstehen, daß sie es durchschneiden, sie zerstören es ja!? – Dies ist kein Einwand, es ist für Königskinder zu gebrauchen. – Wir haben gelernt: Wenn zwei auf einem Tiere reiten &c. Ist etwa auch hierbei zu erklären, daß sie es zerschneiden, sie zerstören es ja!? Allerdings ist bei einem reinen das Fleisch zu gebrauchen, ein unreines aber vernichtet man ja!? Du mußt also erklären, dies beziehe sich auf den Geldwert, ebenso ist es auch dort auf den Geldwert zu beziehen.

Rami b. Ḥama sagte: Dies[149] besagt, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn geeignet habe; denn wenn man sagen wollte, der Nächste habe ihn nicht geeignet, so sollte es hierbei ebenso sein, als läge die eine Hälfte auf der Erde und die andere Hälfte[150] auf der Erde, somit sollte es weder der eine eignen noch der andere eignen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten[151] aufhebt, dieser ihn dadurch eigne. Raba erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir sagen, eignet, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn dieser nicht, hierbei aber erfolgt dies aus folgendem Grunde: wenn er es für sich[152] eignet, so eignet er es auch für seinen Nächsten. Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Vertreter sagte: geh und stiehl für mich, und dieser dies tut, so ist jener frei[153], wenn aber Gesellschafter gemeinschaftlich[154] stehlen, so sind sie schuldig. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen: wenn er es für sich eignet, so eignet er es auch für seinen Nächsten. Schließe hieraus.

Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, das 'wenn'[155] sei zu berücksichtigen, so eignet, wenn ein Tauber und ein Vollsinniger[156] zusammen einen Fund aufheben, da der Taube ihn eignet[157], ihn auch der Vollsinnige. – Allerdings eignet ihn der Taube, da ein Verständiger ihn für ihn aufgehoben hat, wieso aber eignet ihn der Vollsinnige!? – Sage vielmehr, der Taube eignet ihn, der Vollsinnige eignet ihn nicht. – Welches 'wenn' ist hierbei zu berücksichtigen? – Wenn sonst zwei Taube ihn eignen können, so eignet ihn auch dieser. – Was soll dies:

nachher verkauft worden sind. 149. Die Lehre unserer Mišna, nach der beide den Fund geeignet haben. 150. Da jeder nur die Hälfte aufgehoben hat, während man einen Fund nur dann eignet, wenn man ihn ganz aufhebt. 151. Jeder hebt das Gewand nicht nur für sich auf, sondern auch für die anderen. 152. Jeder hebt das Gewand in erster Reihe für sich selbst auf. 153. Vielmehr ist der Vertreter strafbar, weil er den verbotenen Auftrag nicht ausführen sollte. 154. Und nur einer die gestohlene Sache heimbringt. 155. Den oben angeführten Schluß: wenn jemand etwas für sich erlangen kann, könne er es auch für seinen Nächsten. 156. Vgl. S. 131 Anm. 49. 157. Da der Hörende ihn für ihn eignet; der Taube kann ihn rechtlich für sich nicht eignen; cf. Git. Fol. 59b.

allerdings eignet, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, ihn dieser, weil er ihn für diesen aufgehoben hat, hierbei aber hebt er[158] ihn ja für sich selber auf, und wenn er ihn für sich selber nicht eignet, wie sollte er ihn für einen anderen eignen!? – Sage vielmehr; da ihn der Vollsinnige nicht eignet, so eignet ihn auch der Taube nicht. Wenn du aber einwenden wolltest: wieso ist es denn hierbei anders als bei zwei Tauben, [so ist zu erwidern:] bei diesen haben die Rabbanan eine Verordnung getroffen, damit es nicht zu Streitigkeiten komme, hierbei aber sagt er: wenn der Vollsinnige es nicht eignet, wie sollte ich es eignen!? R. Aḥa, Sohn des R. Ada, sprach zu R. Aŝi: Woher entnimmt dies[159] Rami b. Ḥama: wollte man sagen, aus dem Anfangsatze: wenn zwei ein Gewand halten, so sagt ja der eine, das ganze gehöre ihm, und er habe das ganze aufgehoben, und der andere sagt ebenfalls, das ganze gehöre ihm und er habe das ganze[160] aufgehoben!? – Vielmehr aus [dem Passus], den er lehrt: und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig? Vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Wir haben ja aber den Anfangsatz auf einen Fund und den Schlußsatz auf Kauf und Verkauf bezogen!? – Vielmehr, dies ist aus dem Schlußsatze zu entnehmen: der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig? Vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Woher, daß dies sich auf einen Fund bezieht, vielleicht auf Kauf und Verkauf!? Wolltest du entgegnen, von Kauf und Verkauf brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, der, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, gelte als Wiederbringer eines Fundes[161] und sei [vom Eide] frei, so lehrt er uns, daß dies als List zu betrachten sei, denn er denkt wie folgt: wenn ich sage, das ganze gehört mir, so muß ich schwören, ich will lieber so[162] sagen, somit als Wiederbringer eines Fundes gelten und [vom Eide] frei sein. – Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: wenn zwei auf einem Tiere reiten; dies ist ja nicht nötig? Aus dieser überflüssigen Lehre ist also zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Vielleicht will er uns damit lehren, daß auch der Reiter[163] es eigne!? – Vielmehr, aus dem Schlußsatze: wenn sie es einander zuge-

158. Der Hörende. 159. Daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. 160. Jeder will es ja vollständig aufgehoben u. geeignet haben. 161. Da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, das ganze gehöre ihm. 162. Die Hälfte gehört mir. 163. Obgleich er das Tier nicht antreibt. 164. Nur

stehen oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur; von Kauf und Verkauf braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, somit gilt dies wahrscheinlich von einem Funde. Hieraus ist also zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. Raba aber kann dir erwidern: da er ihn für sich selbst eignet, so eignet er ihn auch für seinen Nächsten[164].

WENN ZWEI &C. REITEN. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte mir, er habe Col.b von Mar Šemuél zweierlei gehört, eines vom Reitenden und eines vom Führenden, daß nämlich der eine [das Tier] eigne und einer es nicht eigne, wisse aber nicht, welcher von diesen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand ein Tier allein reitet oder allein führt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, der Führende[165] eigne es nicht; wenn von einem gesagt worden ist, er eigne es nicht, so ist es wohl der Reitende, von dem dies gesagt worden ist. – Vielmehr, fraglich war es ihm hinsichtlich des Falles, wenn der eine reitet und der andere es führt: ist der Reitende zu bevorzugen, da er das Tier in seiner Gewalt hat, oder ist der Führende zu bevorzugen, da es durch ihn geht? R. Joseph erwiderte: R. Jehuda sagte zu mir: wir wollen dies untersuchen. Wir haben gelernt: der Führende[166] erhält die vierzig [Geißelhiebe] und der im Wagen Sitzende erhält die vierzig [Geißelhiebe]; R. Meír befreit den im Wagen[167] Sitzenden. Da nun Šemuél diese Lehre umwendet und liest: die Weisen befreien den im Wagen Sitzenden, so ist hieraus zu entnehmen, daß nach ihm der Reitende[168] allein nicht eigne, und um so weniger der Reitende gegen den Führenden. Abajje sprach zu R. Joseph: Sehr oft sagtest du uns: wir wollen dies untersuchen, ohne es im Namen R. Jehudas gesagt zu haben!? Dieser erwiderte: So[169] ist es; ich erinnere mich auch, wie ich zu ihm sagte: wieso will der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja die Zügel nicht, während der Reitende die Zügel hält, und er erwiderte mir: Rabh und Šemuél sagen beide, durch [das Halten] der Zügel eigne man es[170] nicht. Manche lesen: Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso kann der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja die Zügel nicht, während der Reitende die Zügel hält!? Dieser erwiderte: Idi lehrte, man eigne es durch [das Halten] der Zügel nicht. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: durch [das Halten] der Zügel

in diesem Falle, wo jeder die Sache zunächst für sich selbst aufhebt, eignen sie sie, wenn aber der Aufhebende selber ihn nicht eignen wollte, eignet ihn auch der andere nicht. 165. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben u. dieser hat es ja angezogen. 166. Eines aus Ochs u. Esel bestehenden Gespannes; cf. Dt. 22,10. 167. Da seine Tätigkeit ganz unwesentlich ist. 168. Der dem im Wagen Sitzenden gleicht. Er addiziert diese Ansicht den Weisen, da die Halakha nach der Mehrheit entschieden wird. 169. Daß R. Jehuda es sagte. 170.

eigne man nur ein von seinem Nächsten[171]erhaltenes [Tier], nicht aber ein gefundenes oder vom Vormögen eines Proselyten[172]. — Was bedeutet [das Wort] mosira [Zügel]? Raba erwiderte: Idi erklärte es mir: als wenn jemand etwas seinem Nächsten übergibt [masar]. Allerdings eignet man es dadurch von seinem Nächsten, weil sein Nächster es ihm übergibt, wieso aber sollte man ein gefundenes oder vom Vermögen eines Proselyten eignen, wo doch niemand da ist, der es ihm übergibt!? Man wandte ein: Wenn zwei auf einem Tiere reiten &c. Nach wessen Ansicht: nach R. Meír sollte doch, wenn der Sitzende[173]es eignet, es um so mehr der Reitende[174]; doch wohl nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Reitende es eigne!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es mit den Füßen leitet. — Demnach heißt dies ja führen!? — Es gibt zweierlei Arten von Führen; man könnte nun glauben, der Reitende sei zu bevorzugen, da er es führt und auch in seiner Gewalt hat, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn zwei ein Kamel ziehen[175]
Fol.9 oder einen Esel führen, oder der eine zieht und der andere führt, so haben sie sie auf diese Weise geeignet. R. Jehuda sagt, man könne nie anders eignen als ein Kamel durch das Ziehen und einen Esel durch das Führen. Hier wird also gelehrt: oder der eine zieht und der andere führt; nur durch das Ziehen und das Führen, nicht aber durch das Reiten!? — Dies gilt auch vom Reiten, nur lehrt er es deshalb vom Ziehen und vom Führen, um der Ansicht R. Jehudas entgegenzutreten; dieser sagt, ein Kamel nur durch das Ziehen und einen Esel nur durch das Führen, so lehrt er uns, daß man sie auch entgegengesetzt eigne. — Demnach[176]sollte er es doch zusammengefaßt lehren: wenn zwei ein Kamel oder einen Esel ziehen oder führen!? — Es gibt einen Fall, in welchem keine Aneignung erfolgt; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. Manche erheben diesen Einwand aus dem Schlußsatze: so haben sie sie auf diese Weise geeignet; dies schließt ja wahrscheinlich das Reiten aus!? — Nein, dies schließt den Fall aus, wenn es umgekehrt erfolgt ist. — Demnach ist dies ja identisch mit der Ansicht R. Jehudas!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Falle, in dem (keine[177]) Eignung erfolgt; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein

Einen Fund; es ist also einerlei, ob er die Zügel hält od. nicht. 171. Durch Kauf. 172. Das Vermögen eines kinderlos verstorbenen Proselyten ist Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt es. 173. Der in einem Wagen sitzt, vor den verschiedenartige Tiere gespannt sind; er ist dieserhalb strafbar, u. eignet bezw. dadurch die Tiere. 174. Diese Lehre wäre also ganz überflüssig. 175. Ein Kamel wird am Halfter gezogen, ein Esel dagegen von hinten angetrieben. 176. Wenn man sie auf jede Weise des Fortbringens eignet. 177. Eine Handschrift hat richt. דקנה statt דלא קנה, da dies auf die Ansicht des ersten Autors zu beziehen ist.

Kamel durch das Führen. — Komm und höre: Wenn der eine auf dem Esel reitet und der andere die Zügel hält, so hat der eine den Esel geeignet und der andere die Zügel geeignet. Hieraus ist also zu entnehmen, daß der Reitende [das Tier] eigne!? — Hier wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er es mit den Füßen leitet. — Demnach sollte doch der Reitende auch die Zügel eignen!? — Lies: der eine eignet den Esel und die Hälfte der Zügel und der andere eignet die Hälfte der Zügel. — Allerdings eignet sie der Reitende, da ein Vernünftiger es[178] für ihn aufgehoben hat, wodurch aber eignet sie der, der die Zügel[179] hält!? — Lies: der eine eignet den Esel und die Zügel und der andere eignet das, was er in der Hand hält. — Was soll dies: wenn man auch sagen will, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, eigne ihn dieser, so gilt dies ja nur von dem Falle, wenn er ihn für seinen Nächsten aufhebt, dieser aber hebt ihn ja für sich selber auf, und wenn er für sich selber nicht eignet, wieso kann er für seinen Nächsten eignen[180]!? R. Aši erwiderte: Der eine eignet den Esel und den Halfter und der andere eignet das, was er in der Hand hält, und das übrige eignet weder der eine noch der andere. R. Abahu erklärte: Tatsächlich, wie gelehrt[181] wird, und zwar, weil er[182] [die Zügel] an sich reißen kann. Aber das, was R. Abahu gesagt hat, ist sinnlos[183], denn wenn dem nicht so wäre, so müßte ja, wenn ein Gewand zur Hälfte auf der Erde und zur Hälfte auf einem Pfahle gelegen hat, und einer kommt und die auf der Erde liegende Hälfte und ein anderer kommt und die auf dem Pfahle liegende Hälfte aufhebt, ebenfalls der erste es eignen und nicht der andere, weil jener es an sich reißen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. — Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Man eignet es[184] durch das Reiten auf dem Felde und das Führen [auch] in der Stadt!? — Hierbei wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er es mit den Füßen leitet. — Demnach ist dies ja identisch mit Führen!? — Es gibt zwei Arten von Führen. — Weshalb eignet man es demnach nicht durch das Reiten in der Stadt!? R. Kahana erwiderte: Weil die Leute in der Stadt nicht zu reiten pflegen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach hat, wer am Šabbath einen Geldbeutel aufhebt, ihn ebenfalls nicht geeignet, weil die Leute am Šabbath keinen Geldbeutel aufzuheben[185] pflegen!? Du mußt also sagen, was er getan hat, ist getan, und er eignet es, ebenso auch hierbei, was er getan hat, ist getan, und er hat es geeignet. — Vielmehr, hier

178. Das zweite Ende der Zügel. 179. Er hat bloß das eine Ende aufgehoben, während ein Fund nur dann geeignet wird, wenn er vollständig aufgehoben wird. 180. Somit sollte ja auch der Reitende die Zügel nicht eignen. 181. Daß der eine den Esel u. der andere die Zügel eigne. 182. Der die Zügel hält. 183. Vgl. Bd. IV. S. 604 Anm. 501. 184. Ein gefundenes Tier. 185. Wegen des

wird von Kauf und Verkauf gesprochen, denn [der Verkäufer] sagte zu ihm: eigne es auf die gewöhnliche Art, wie es die Leute zu eignen[186] Col.b pflegen. Ist es aber eine Verkehrsstraße, so hat er es[187] geeignet; ist es ein angesehener Mann, so hat er es geeignet; ist es eine Frau, so hat sie es geeignet; ist es ein niedriger Mensch, so hat er es geeignet[188].

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Ziehe dieses Tier an dich, um die darauf befindlichen Geräte[189] zu eignen? — «Um zu eignen,» er sagte ja nicht zu ihm: eigne!? Vielmehr, [wenn er sagt:] und eigne die darauf befindlichen Geräte. Wie ist es nun: ist das Ansichziehen des Tieres wirksam, die Geräte zu eignen, oder nicht? Raba sprach: Eignet er denn die Geräte, selbst wenn jener zu ihm gesagt hat: eigne das Vieh und eigne die Geräte, es gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof eignet man ja nicht!? Wolltest du erwidern: wenn es stehen geblieben[190] ist, so kann ja, was gehend nicht eignet, auch stehend und sitzend nicht eignen!? — Die Halakha ist: wenn es gefesselt war. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprachen zu Raba: Demnach eignet, wenn jemand in einem Schiffe reist, und Fische in dieses gesprungen sind, sie dieser nicht, weil es als beweglicher Hof gilt!? Dieser erwiderte: Das Schiff ruht ja und nur das Wasser darunter bewegt es fort. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist [eine Frau], wenn sie auf der Straße geht und [ihr Ehemann] ihr einen Scheidebrief in den Busen oder ihr Körbchen wirft, dadurch nicht geschieden[191]!? Dieser erwiderte: Das Körbchen ruht ja und nur [die Frau] geht.

iii WENN JEMAND AUF EINEM TIERE REITEND EINEN FUND SIEHT UND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: REICHE IHN MIR, UND DIESER IHN AUFHEBT UND SAGT: ICH HABE IHN SELBER ERWORBEN, SO HAT ER IHN ERWORBEN; WENN ER ABER, NACHDEM ER IHN IHM GEREICHT HAT, SAGT: ICH HABE IHN ZUERST ERWORBEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand[192] den Eckenlaß aufliest und sagt: dies sei für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliézer sagt, [für jenen] erworben: die Weisen sagen, er gebe ihn dem ersten Armen, der sich einfindet. Úla sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi:

Verbotes der Transportation. 186. Dh. durch die Benutzung, wie es benutzt zu werden pflegt. 187. Auch durch das Reiten, da wegen des großen Verkehrs das Reiten bequemer ist. 188. Für einen hochgestellten Mann od. eine Frau ziemt es sich nicht, ein Tier zu führen, ein niedriger Mensch reitet überall, ohne auf Lebensart Rücksicht zu nehmen. 189. Während er ihm das Tier nicht verkauft. 190. Er eignet das Tier durch das Ansichziehen u. die Geräte beim Stehenbleiben desselben. 191. Dagegen gibt es eine Lehre (Git. Fol. 77a), daß sie in einem solchen Falle wohl geschieden sei. 192. Der kein Armer u. zum Auf-

Der Streit besteht nur über den Fall, wenn ein Reicher für einen Armen, denn R. Eliêzer ist der Ansicht, da er, wenn er sein Vermögen preisgeben will, Armer sein und ihn für sich selber erwerben kann, so erwirbt er ihn auch jetzt, und wenn er ihn für sich erwerben kann, kann er ihn auch für einen anderen erwerben; die Rabbanan aber sind der Ansicht, einmal 'wenn'[193] berücksichtigen wir, zweimal 'wenn' berücksichtigen wir nicht. Wenn aber ein Armer für einen Armen, so sind alle der Ansicht, daß er ihn für ihn erwerbe, denn wenn er ihn für sich selber erwerben kann, kann er ihn auch für einen anderen erwerben. R. Naḥman sprach zu Ûla: Der Meister kann ja sagen, der Streit bestehe [auch] über den Fall, wenn ein Armer für einen Armen; hinsichtlich eines Funds gilt ja jeder als Armer[194] und wir haben gelernt: Wenn jemand auf einem Tiere reitend einen Fund sieht und zu seinem Nächsten sagt: reiche ihn mir, und dieser ihn aufhebt und sagt: ich habe ihn selber erworben, so hat er ihn erworben. Allerdings vertritt, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn ein Armer für einen Armen[195], unsere Mišna die Ansicht der Rabbanan[196], wessen Ansicht aber vertritt sie, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn ein Reicher für einen Armen, während hinsichtlich des Falles, wenn ein Armer für einen Armen, alle der Ansicht sind, daß er ihn für ihn erworben habe; doch wohl weder die der Rabbanan[197] noch die des R. Eliêzer!? Dieser erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er 'zuerst' sagt[198]. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, wenn er aber, nachdem er ihn ihm gereicht hat, sagt, er habe ihn zuerst erworben, seien seine Worte nichtig. Im Schlußsatze braucht es ja nicht 'zuerst' zu heißen, denn auch wenn er nicht 'zuerst' sagt, meint er ja zuerst[199], wahrscheinlich deutet dies darauf, daß auch der Anfangsatz von dem Falle spreche, wenn er 'zuerst' gesagt hat. — Und jener!? — Er lehrt dies im Schlußsatze zur Erklärung des Anfangsatzes; der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er 'zuerst' gesagt hat, und der Anfangsatz, wenn er nicht 'zuerst' gesagt hat[200].

Fol. 10

lesen des Eckenlasses nicht berechtigt ist. 193. Vgl. S. 449 Anm. 155 mut. mut. 194. Dh. zur Aneignung desselben berechtigt. 195. Die Rabbanan sind der Ansicht, man sage zwar, was er für sich erwirbt, erwerbe er auch für einen anderen, nicht aber sage man, wenn er wollte, konnte er es erwerben. 196. Der Anfangsatz lehrt demnach, daß man das, was man für sich eignet, auch für einen anderen eigne u. der Schlußsatz lehrt, daß man das, was man für sich nicht eignet, auch für einen anderen nicht eignen könne. 197. Die Mišna lehrt, daß der Aufhebende den Fund nicht für den anderen erwerbe. 198. Wenn er den Fund überhaupt für sich aufgehoben hat; wenn jemand aber eine Sache für einen anderen aufhebt, erwirbt sie dieser. 199. Daß er die Sache für sich aufgehoben hat, denn sonst wäre ja die Reklamation sinnlos. 200. Dennoch

R. Naḥman und R. Ḥisda sagten beide: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, so hat dieser ihn nicht geeignet, weil dies ebenso ist, als würde jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhaschen und dadurch andere[201] benachteiligen, und wenn jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere benachteiligt, so hat er es nicht geeignet. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur, wenn der Hausherr zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte[202] oder grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er heute für ihn arbeite, so gehört der Fund dem Hausherrn!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Löhner, dessen Hand der des Hausherrn gleicht. — Rabh sagte ja aber, ein Löhner könne sogar in der Mitte des Tages zurücktreten[203]!? Dieser erwiderte: So lange er nicht zurückgetreten ist, gleicht seine Hand der Hand des Hausherrn. Zurücktreten aber kann er aus folgendem Grunde; es heißt:[204] *denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an, sie sind meine Sklaven*, nicht aber Sklaven von Sklaven.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, so eignet ihn dieser. Wenn man aber aus unserer Mišna[205] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern:] weil er gesagt hat: reiche ihn mir, er sagte aber nicht: eigne ihn für mich[206].

iv,1 WENN JEMAND EINEN FUND SIEHT UND SICH AUF IHN WIRFT, UND EIN ANDERER KOMMT UND [DEN FUND] ERGREIFT, SO EIGNET IHN DER, DER IHN ERGREIFT.

GEMARA. Reš Laqiš sagte im Namen des Abba Kahan Bardela: Die vier Ellen eines Menschen[207] eignen[208] überall für ihn alles, [was sich innerhalb dieser befindet.] Die Rabbanan haben dies angeordnet, um Streitigkeiten vorzubeugen. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] vom Eckenlasse[209], und Raba sagte, R. Jâqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] von den Schäden[210]. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] vom Eckenlasse: Wenn jemand[211] etwas vom

erwirbt er den Fund für sich selber. 201. Die übrigen Gläubiger des Schuldners. 202. Nur diese Tätigkeit verrichtet er im Auftrage des Arbeitgebers. 203. Demnach gilt ja seine Tätigkeit nicht als Eigentum des Arbeitgebers. 204. Lev. 25,55. 205. Welche lehrt, daß der Aufhebende den Fund für sich selber erwerbe. 206. Er hob ihn nicht für seinen Nächsten auf. 207. Der Mensch nimmt in seiner Ausdehnung einen Raum von 4 Ellen ein. 208. Herrenlose Sachen, die sich innerhalb seiner 4 Ellen befinden, sind sein Eigentum. 209. Der 2. Traktat der Mischna-Sektion von den Saaten (Zeraîm). 210. Die 3 Traktate Baba qamma, Baba meçiâ u. Baba bathra gehören zusammen u. führen den Namen מסכת נזיקין, Traktat von den Schäden. 211. Ein Armer, der den Eckenlaß aufliest. 212.

Eckenlasse nimmt und es auf das übrige wirft[212], so gehört ihm nichts davon; wenn er sich selbst darauf wirft oder darüber sein Gewand ausbreitet, so schaffe[213] man es herunter. Dasselbe gilt auch von der vergessenen Garbe[214]. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen eignen überall für ihn, so sollten ihn[215] doch seine vier Ellen für ihn eignen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch eignen. — Was ist denn dabei, wenn die Rabbanan es angeordnet haben, daß er es nicht gesagt hat!? — Wenn er sich darauf wirft, so bekundet er damit, daß er nur durch das Hinauffallen eignen will, nicht aber durch seine vier Ellen[216]. R. Papa erwiderte: Die Rabbanan haben dies angeordnet von den vier Ellen nur auf anderem[217] Gebiete, auf dem Gebiete des Hausherrn aber hatten die Rabbanan es nicht angeordnet. Wenn der Allbarmherzige ihm auch ein Recht daran zugesprochen hat, so hat er ihm nur das Recht zugesprochen, da zu gehen und den Eckenlaß zu sammeln, nicht aber das Recht, es als seinen Hof[218] anzusehen. Raba sagte, R. Jâqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] von den Schäden: Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so eignet ihn der, der ihn ergreift. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen eignen überall für ihn, so sollten ihn doch seine vier Ellen für ihn eignen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er nicht gesagt hat, er wolle ihn dadurch eignen. — Was ist denn dabei, wenn die Rabbanan es angeordnet haben, daß er es nicht gesagt hat!? — Wenn er sich darauf wirft, so bekundet er damit, daß er nur durch das Hinauffallen eignen will, nicht aber durch seine vier Ellen. R. Šešeth erklärte: Die Rabbanan haben dies angeordnet nur für Seitengäßchen, wo kein großes Publikum verkehrt, nicht aber für eine öffentliche Straße, wo ein großes Publikum verkehrt[219]. — Er sagt ja aber: überall!? — Das 'überall' schließt die Seiten der öffentlichen Straßen ein.

Col.b

Ferner sagte Reš Laqiš im Namen des Abba Kahan Bardela: Bei einer Minderjährigen hat weder das Gesetz vom Hofe noch das Gesetz von

Damit auch dieses in seinen Besitz übergehe. 213. Er hat dadurch nichts erworben. 214. Die der Eigentümer für die Armen zurücklassen muß; cf. Dt. 24,19. 215. Den Eckenlaß, auf den er sich wirft, selbst wenn das Hinaufwerfen an sich erfolglos ist. 216. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle von der Anordnung der Rabbanan keinen Gebrauch machen. 217. Das ganz herrenlos ist. 218. Unter Hof ist ein Raum zu verstehen, der einem Menschen unbeschränkt u. nur ihm zur Verfügung steht; alles, was sich in diesem befindet, geht in seinen Besitz über. Bewegliche Sachen, die andere Sachen aufnehmen oder tragen (Tiere, Sklaven, Fahrzeuge), führen den Namen gehender od. beweglicher Hof. 219. In einer verkehrsreichen Straße stehen einem

den vier Ellen[220] Geltung. R. Johanan aber sagte im Namen R. Jannajs: Bei dieser hat sowohl das Gesetz vom Hofe als auch das Gesetz von den vier Ellen Geltung. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, der Hof sei als Hand[221] einbegriffen, und wie sie eine Hand[222] hat, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hofe Geltung, und einer ist der Ansicht, der Hof sei als Vertreter[223] einbegriffen, und wie sie[234] keinen Vertreter bestellen kann, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hofe keine Geltung. — Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof sei als Vertreter einbegriffen, es wird ja gelehrt:[225] *Hand*, ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[226]? Es heißt:[225] *finden, gefunden*[227], in jedem Falle. Wenn man nun sagen wollte, der Hof sei als Vertreter einbegriffen, so ergibt es sich ja, daß es einen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe, während uns doch bekannt ist, daß es keinen Vertreter für eine verbotene Handlung[228] gebe!? Rabina erwiderte: Nur in dem Falle, wenn auch der Vertreter der Haftbarkeit[229] unterliegt, sagen wir, bei einer verbotenen Handlung gebe es keinen Vertreter, bei einem Hofe aber, der nicht der Haftbarkeit unterliegt, ist der Beauftragende schuldig. — Demnach ist, wenn jemand zu einer Frau oder einem Sklaven, die nicht haftbar[230] sind, sagt, daß sie gehen und für ihn stehlen mögen, der Beauftragende ebenfalls haftbar!? — Ich will dir sagen, eine Frau und ein Sklave sind ebenfalls haftbar, nur haben sie nichts, um bezahlen zu können. Wir haben nämlich gelernt: Wenn die Frau geschieden oder der Sklave frei wird, so sind sie zur Zahlung verpflichtet. R. Sama erklärte: Nur in dem Falle, wenn die Ausführung vom Willen [des Vertreters] abhängt, sagen wir, für eine

überhaupt keine 4 Ellen zur Verfügung; an den 4 Ellen, in welchen er sich befindet, sind mehrere Personen beteiligt. 220. Hinsichtlich der Empfangnahme eines Scheidebriefes. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt, so braucht er ihr den Scheidebrief nicht direkt in die Hand (cf. Dt. 24,1ff.) zu geben, vielmehr genügt es, wenn er ihn in ihren Hof od. in ihre unmittelbare Nähe (4 Ellen ihrer Umgebung) wirft; ist die Frau minderjährig, so muß er ihn ihr in die Hand geben. 221. Die Schrift bestimmt, daß er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. unter Hand (יד) ist in der Schrift auch der Besitz, das Eigentum zu verstehen, dh. er hat den Scheidebrief in einen ihr gehörigen Raum gelangen zu lassen. 222. Sie hat Verständnis, eine ihr übergebene Sache zu verwahren; eine Blöde dagegen kann nicht geschieden werden. 223. Die Übergabe des Scheidebriefes kann auch durch einen Vertreter erfolgen, u. der Hof gilt ebenfalls als solcher. 224. Eine Minderjährige. 225. Ex. 22,3. 226. Diese Schriftstelle spricht von der Auffindung der gestohlenen Sache im Besitze des Diebes. 227. Der Infinitiv ist überflüssig u. schließt jede Art der Auffindung ein. 228. Wer im Auftrage eines anderen eine verbotene Handlung begeht, ist selber u. nicht der Beauftragende strafbar. 229. Wenn auch ihm die Handlung verboten ist, u. da er den Auftrag nicht übernehmen durfte, so ist er u. nicht der Beauftragende strafbar. 230. Für angerichtete Schädigungen; cf. Bq.

verbotene Handlung gebe es keinen Vertreter, bei einem Hofe aber, der ohne Willen aufnimmt, ist der Beauftragende haftbar. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn ein Priester[231] einen Jisraéliten beauftragt, ihm eine Geschiedene anzutrauen[232], oder wenn jemand eine Frau beauftragt, die Ecken des Haupthaares[233] eines Minderjährigen zu beschneiden. Nach der Erklärung, wenn die Ausführung vom Willen [des Vertreters] abhängt, sei der Beauftragende nicht haftbar, hängt auch in diesen Fällen die Ausführung vom Willen [des Vertreters] ab, und die Beauftragenden sind nicht schuldig, und nach der Erklärung, wenn der Vertreter der Haftbarkeit nicht unterliegt, sei der Beauftragende schuldig, unterliegen auch in diesen Fällen [die Vertreter] der Haftbarkeit nicht, und die Beauftragenden sind schuldig. – Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof sei nicht als Hand einbegriffen, es wird ja gelehrt:[234] *Ihre Hand,* ich weiß dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem[235] Gehege? Es heißt:[234] *er soll geben,* auf jede Art!? – Hinsichtlich eines Scheidebriefes stimmen alle überein, daß der Hof als Hand einbegriffen sei, sie streiten nur über einen Fund; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe. Wenn du willst, sage ich: bei einer Minderjährigen[236] stimmen alle überein, daß man hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe folgere, sie streiten nur über einen Minderjährigen; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen. Wenn du aber willst, sage ich: einer sagte das eine und einer sagte das andere, und sie streiten nicht[237].

Fol 11

WENN JEMAND ANDERE HINTER EINEM FUNDE[238] HERLAUFEN SIEHT, HINTER EINEM GEBROCHENEN REH, HINTER TAUBEN, DIE NICHT FLIEGEN[239] KÖNNEN, UND SAGT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ES SIE FÜR IHN ERWORBEN; WENN ABER DAS REH WIE GEWÖHNLICH LÄUFT ODER

iv,2

Fol. 87a. 231. Der keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. 232. Die Antrauung kann auch durch einen Vertreter erfolgen; diesem Verbote ist nur der Beauftragende u. nicht der Beauftragte unterworfen, jedoch hängt die Ausführung desselben vom Willen des Beauftragten ab. 233. Diesem Verbote (cf. Lev. 19,27) sind nur Männer unterworfen. 234. Dt. 24,1. 235. Diese Schriftstelle spricht von der Übergabe des Scheidebriefes. 236. Für die das Gesetz von der Besitzerwerbung durch einen Hof Geltung (hinsichtlich eines Scheidebriefes) hat. 237. RS. lehrte es von einem Funde u. RJ. lehrte es von einem Scheidebriefe. 238. Einer herrenlosen Sache, die sich auf seinem Gebiete befindet. 239. Dinge, die, wenn andere sie nicht fortnehmen, in seinem Gebiete verblei-

DIE TAUBEN FLIEGEN, UND ER SAGT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies jedoch nur dann, wenn er sich neben seinem Felde befindet. — Sollte sein Feld sie doch für ihn erwerben, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, sein Hof erwerbe für einen, auch wenn er es nicht weiß!? — Dies gilt nur von einem gesicherten Hofe, bei einem ungesicherten aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man sich daneben[240] befindet, sonst aber nicht. — Woher entnimmst du, daß bei einem ungesicherten Hofe dies nur von dem Falle gelte, wenn er sich daneben befindet, sonst aber nicht? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sich in der Stadt befindet und sagt: ich weiß, daß die Löhner die Garbe, die ich auf dem Felde habe, vergessen haben, sie soll aber nicht Vergessenes sein, sie nicht Vergessenes sei, so heißt es:[241] *wenn du eine Garbe auf dem Felde vergißt*, nur wenn du sie auf dem Felde vergißt, nicht aber, wenn in der Stadt[242]. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heißt es: man könnte glauben, sie sei nicht Vergessenes, demnach ist sie Vergessenes, und darauf folgert der Talmud: nur wenn du sie auf dem Felde vergißt, nicht aber, wenn in der Stadt, demnach ist sie kein Vergessenes!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn er sich auf dem Felde befindet, so ist [die Garbe], wenn er sie von vornherein vergessen hatte, Vergessenes, und wenn er an sie vorher gedacht und sie nachher vergessen[243] hat, nicht Vergessenes, denn wenn er sich daneben befindet, gilt [das Feld] als Hof, und dieser erwirbt sie für ihn; wenn er sich aber in der Stadt befindet, so ist sie, selbst wenn er vorher an sie gedacht und sie nachher vergessen hat, Vergessenes, denn wenn er sich nicht daneben befindet, so ist nichts vorhanden, wodurch er sie erwerben könnte. — Woher dies, vielleicht ist es eine Bestimmung der Schrift, daß sie nur dann Vergessenes sei, wenn er sich auf dem Felde befindet, nicht aber, wenn er sich in der Stadt[244] befindet!? — Die Schrift sagt:[241] *du sollst nicht umkehren, um sie zu holen*, dies schließt das in der Stadt Vergessene ein. — Dies ist ja aber als Verbot nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: du sollst sie nicht holen, wenn es aber heißt: du sollst nicht umkehren, so schließt dies das in der Stadt Vergessene ein. — Aber dies ist ja wegen der folgenden Lehre nötig. Was vor ihm[245] liegt, ist kein Ver-

ben. 240. Man also die Sache bewachen kann. 241. Dt. 24,19. 242. Dh. während er sich in der Stadt befindet. 243. Durch die Löhner. 244. Nach der Erklärung Raschis wäre demnach das W. לא in der angezogenen Barajtha zu streichen, u. diese müßte also lauten: man könnte glauben &c. diese wohl Vergessenes sei; die Tosaphoth dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. 245. Bei der Ernte. 246. Wenn er es holen will.

gessenes, was hinter ihm liegt, ist Vergessenes, weil er umkehren[246]muß; die Regel hierbei ist: wenn er umkehren muß, so ist es Vergessenes, wenn er nicht umkehren muß, so ist es kein Vergessenes!? R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[241]*soll sie sein*, dies schließt das in der Stadt Vergessene ein.

Ebenso sagte auch Úla, nur wenn er sich neben seinem Felde befindet. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. R. Abba wandte gegen Úla ein: Einst reisten R. Gamliél und die Ältesten auf einem Schiffe. Da sprach R. Gamliél[247]: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuá[248]gegeben, und der Platz[249]sei ihm Col.b vermietet. Der andere[250]Zehnt, den ich zumessen werde, sei Áqiba, dem Sohne Josephs[251], gegeben, daß er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Befanden sich denn R. Jehošuá und R. Áqiba neben dem Felde R. Gamliéls!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. Als er nach Sura kam, erzählte er ihnen, dies habe Úla gesagt, und das habe er gegen ihn eingewendet. Da erwiderte ihm ein Jünger: R. Gamliél hatte ihnen die beweglichen Sachen mittelst der unbeweglichen zugeeignet. R. Zera erkannte dies an, R. Abba erkannte dies nicht an. Raba sprach: Er hat recht, daß er dies nicht anerkannte; hatten sie etwa nicht ein Sudarium, mittelst dessen[251] sie [den Zehnten] durch Tausch eignen konnten!? Du mußt also erklären, der Dank[252]sei kein Geldersatz, um dafür etwas durch Tausch eignen zu können, ebenso ist der Dank kein Geldersatz, um dafür etwas mittelst Grundstücke eignen zu können. Dies ist aber nichts; bei den Priestergaben wird der Ausdruck 'geben'[253]gebraucht, dagegen ist der Tausch eine geschäftsmäßige Handlung; die Übergabe von Mobilien durch Immobilien ist eine richtige Gabe. R. Papa erklärte: Anders verhält es sich, wenn ein anderer den Besitz zueignet[254]. – Woher entnimmst du es? – Wir haben gelernt: Wenn jemand andere hinter einem Funde herlaufen sieht &c. Hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Joḥanans, nur wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann; darauf bezug-

247. Er erinnerte sich, daß er zuhause Früchte zurückließ, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Dieser war Priester u. befand sich mit ihm auf dem Schiffe. 249. Auf dem der Zehnt sich befindet; das Abvermieten des Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte eigne, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansichziehen angeeignet werden. 250. Der Armenzehnt, der im 4. Jahre des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher. 251. Vgl. S. 445 Anm. 126. 252. Den RG. als Äquivalent erhalten hatte. 253. Cf. Dt. 26,12; der Gebende hat keinen Ersatz zu beanspruchen. 254. Eine herrenlose Sache eignet man durch seinen Hof, nur wenn man sich daneben befindet, wenn aber ein anderer ihm den Besitz zueignet, wie in der angezogenen Erzählung, so ist

nehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenke[255] verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es[256] an [und lehrte:] selbst wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann. Doch wohl aus dem Grunde, weil es anders ist, wenn ein anderer den Besitz zueignet. R. Šimi sprach zu R. Papa: Bei einem Scheidebriefe wird ja der Besitz von einem anderen zugeeignet, dennoch sagte Úla, nur wenn [die Frau] sich neben ihrem Hause oder ihrem Hofe[257] befindet!? — Anders verhält es sich bei einem Scheidebriefe, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, wandte ein: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist ja [das Entgegengesetzte] zu folgern: wenn ein Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt, nur dann in ihren Besitz gelangt, wenn sie sich neben ihrem Hause oder ihrem Hofe befindet, sonst aber nicht, um wieviel mehr ein Geschenk, das nur mit Zustimmung[258] in seinen Besitz gelangt!? Vielmehr, erklärte R. Aši, der Hof ist als Hand[221] einbegriffen, und diese ist nicht geringer als ein Vertreter; bei einem Scheidebriefe ist es eine Benachteiligung, und benachteiligen kann man einen Menschen nur in seiner Anwesenheit, bei einem Geschenke dagegen ist es eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen Menschen auch in seiner Abwesenheit.

Fol. 12

Der Text. Wenn er andere hinter einem Funde herlaufen sieht &c. R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann. R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einem Geschenke? R. Abba erkannte es an [und lehrte:] auch wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere Tür hinausfliegt? Ist es, wenn er im betreffenden Luftraume nicht liegen bleibt, ebenso als würde er da liegen[259] bleiben, oder nicht? R. Papa erwiderte Raba, wie manche sagen, erwiderte es R. Ada b. Mathna Raba, und wie manche sagen, erwiderte es Rabina Raba: Dies lehrt ja unsere Mišna: wenn er andere hinter einem Funde herlaufen sieht, und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Joḥanans, nur wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenke verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte,]

dies nicht nötig. 255. Wenn die Tauben einem anderen gehören, u. dieser sie dem Eigentümer des Grundstückes schenkt, ob er sie nur dann erwerbe, wenn er sie erreichen kann. 256. Daß die Frage RJ.s ihre Berechtigung habe, da tatsächlich zwischen einer herrenlosen u. einer von einem anderen zugeeigneten Sache zu unterscheiden sei. 257. Und ihr Ehemann ihr den Scheidebrief da hineinwirft, ist sie geschieden. 258. Des Empfängers. 259. Der Eigentümer des

bei einem Geschenke auch in dem Falle, wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Von Sichfortbewegendem[260] ist nichts zu beweisen, wenn es sich fortbewegt, so ist es ebenso als läge es.

DER FUND SEINES MINDERJÄHRIGEN SOHNES UND SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER, DER FUND SEINES KENAÂNITISCHEN SKLAVEN UND SEINER KENAÂNITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER FRAU GEHÖRT IHM. DER FUND SEINES ERWACHSENEN SOHNES UND SEINER ERWACHSENEN TOCHTER, DER FUND SEINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN UND SEINER JISRAÉLITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER GESCHIEDENEN FRAU, AUCH WENN SIE IHRE MORGENGABE NOCH NICHT ERHALTEN HAT, GEHÖRT IHNEN SELBER. v

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb sagten sie, der Fund seines minderjährigen Sohnes[261] gehöre seinem Vater? Weil er, wenn er etwas findet, es zu seinem Vater bringt, ohne es in seiner Hand zu behalten. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, nach der Tora könne ein Minderjähriger für sich nichts erwerben, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn jemand einen Löhner[262] mietet, so darf sein [minderjähriger] Sohn die Nachlese sammeln; wenn er aber die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[263] erhält, so darf sein Sohn die Nachlese nicht[264] sammeln; R. Jose sagt, ob so oder so dürfe sein Sohn oder seine Frau die Nachlese sammeln. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Jose. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, ein Minderjähriger habe Besitzrecht, denn demnach sammelt er für sich, und sein Vater erhält es dann von ihm, wenn du aber sagst, ein Minderjähriger habe kein Besitzrecht, so sammelt er ja für seinen Vater, wieso dürfen nun, wo der Vater reich ist, sein [minderjähriger] Sohn oder seine Frau für ihn sammeln!? – Šemuél erklärt nur den Grund unseres Autors, er selbst aber ist nicht dieser Ansicht[265]. – Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Minderjähriger habe nach der Tora Besitzrecht, wir haben ja gelernt: Beim Funde eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen hat das Verbot des Raubens Geltung[266], des Friedens wegen; R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub. Hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub, rabbanitisch; dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Einziehung[267] durch das Gericht!? Vielmehr, erklärte Abajje, hierbei ver-

Raumes eignet ihn also. 260. Dh. wenn die Sache den Erdboden berührt. 261. Hinsichtlich des Fundes seiner Frau u. seiner minderjährigen Tochter wird Ket. Fol. 46b der Grund angegeben. 262. Der arm u. zum Sammeln der Nachlese berechtigt ist. 263. Des Ertrages, als Lohn; er ist dann nicht mehr besitzlos u. ist zum Sammeln der Nachlese nicht berechtigt. 264. Weil das vom Sohne Gesammelte dem Vater gehört. 265. Daß der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehöre. 266. Wenn sie etwas finden, so gehört es ihnen u. man darf es ihnen nicht wegnehmen. 267. Von dem, der es ihnen weggenommen

hält es sich ebenso wie in dem Falle, wenn die Tastenden[268] [das Feld] abgesucht haben: weil die Armen selber sich davon lossagen, denn sie denken, die Kinder von diesem werden es abgesucht[269] haben. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Darf man denn einen Löwen auf seinem Felde lagern lassen, damit die Armen ihn sehen[270] und fortlaufen!? Vielmehr, erklärte Raba, hierbei haben sie Nichterwerbende Erwerbenden gleichgestellt, denn dies ist den Armen selber lieb, damit, wenn man sie mietet, auch ihre Kinder die Nachlese sammeln dürfen. Er[271] streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, unter 'erwachsen' sei nicht ein wirklich Erwachsener, und unter 'minderjährig' sei nicht ein wirklich Minderjähriger zu verstehen, vielmehr gilt auch ein Erwachsener, der am Tische seines Vaters speist, als minderjährig, und ein Minderjähriger, der nicht am Tische seines Vaters speist, als erwachsen.

Col.b

DER FUND SEINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN, SEINER JISRAÉLITISCHEN MAGD &C. GEHÖRT IHNEN SELBER. Weshalb denn, sie sollten doch nicht mehr sein als ein Löhner, und es wird gelehrt: der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur dann, wenn [der Hausherr] zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte, daß er heute bei ihm grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm arbeite, so gehört der Fund dem Hausherrn[272]!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier handelt es sich um einen Sklaven, der Perlen durchlocht, den sein Herr nicht für eine andere Arbeit verwenden[273] will. Raba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er den Fund beim Verrichten seiner Arbeit[274] aufhebt. R. Papa erklärte: Wenn er ihn zum Einsammeln von Fundsachen[275] gemietet hat, wenn beispielsweise ein Fluß Fische ausgeworfen hat.

Von welcher Magd wird hier gesprochen: hat sie zwei Haare[276] bekommen, so hat sie ja nicht bei ihm zu bleiben, hat sie keine zwei Haare bekommen, so sollte, wenn sie einen Vater hat, [der Fund] ihrem Vater

hat; nach RJ. kann man es deshalb einklagen, weil der Minderjährige es für seinen Vater erworben hat. 268. Od. Nachzügler, die das Feld wiederholt abgesucht haben (cf. Tan. Fol. 6b); dann ist jedermann zum Sammeln der Nachlese berechtigt. 269. Die Frau u. die Kinder dürfen daher auch für ihren besitzenden Vater sammeln. 270. Die Armen sagen sich davon nur der Not gehorchend los. 271. Šemuél, nach dessen Erklärung die Mišna von einem wirklichen Minderjährigen, bezw. Großjährigen spricht. 272. Weil darunter jede Tätigkeit, auch das Aufheben eines Fundes einbegriffen ist. 273. Der Sklave hob den Fund für sich selbst auf, nur hat er seinem Herrn die dadurch verabsäumte Zeit zu ersetzen. 274. Der Arbeitgeber hat Anspruch nur auf seine Zeit, u. diese hat er nicht versäumt. 275. Dh. von herrenlosen Sachen. 276. An einem intimen Körperteile; dies ist ein Zeichen der Pubertät, bei deren Eintritt sie frei-

gehören, und wenn sie keinen Vater hat, sie durch den Tod ihres Vaters frei werden, denn Reš Laqiš sagte, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entnehmen, daß eine jüdische Magd durch den Tod ihres Vaters aus dem Besitze des Herrn in ihren eigenen Besitz gelange!? – Reš Laqiš ist ja widerlegt worden. – Auch hieraus wäre also eine Widerlegung zu entnehmen? – Nein, tatsächlich, wenn sie einen Vater hat, nur schließt das 'ihnen' den Herrn aus[277].

DER FUND EINER FRAU. Von einer Geschiedenen ist dies ja selbstverständlich!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie geschieden und nicht [effektiv] geschieden[278] ist. R. Zera sagte nämlich im Namen Šemuéls: In allen Fällen, wo die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet. Die Rabbanan bestimmten, daß der Fund einer Frau ihrem Ehemanne gehöre, damit keine Feindschaft zwischen ihnen entstehe, zwischen diesen[279] aber herrscht ja Feindschaft über Feindschaft.

WER SCHULDSCHEINE FINDET, GEBE SIE, WENN SIE EINE GÜTERHAFTUNG[280] ENTHALTEN, NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT VON DIESEN[281] ZAHLUNG EINZIEHT, UND WENN SIE KEINE GÜTERHAFTUNG ENTHALTEN, SO GEBE ER SIE ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT VON DIESEN[281] KEINE ZAHLUNG EINZIEHT – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, OB SO ODER SO GEBE ER SIE NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT VON DIESEN ZAHLUNG EINZIEHT. vi

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich hier: wollte man sagen, wenn der Schuldner es[282] zugibt, so sollte er sie doch zurückgeben, auch wenn sie Güterhaftung enthalten, denn jener gibt[283] es ja zu, wenn es aber der Schuldner nicht zugibt, so sollte er sie nicht zurückgeben, auch wenn sie Güterhaftung enthalten, denn wenn er auch die Schuld von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, so kann er sie immerhin von freien[284] einziehen!? – Tatsächlich, wenn der Schuldner es zugibt, hierbei aber ist der Umstand zu berücksichtigen, er könnte ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben; er würde sie dann den Käufern widerrechtlich[285] abnehmen. – Demnach sollte man dies doch auch bei jedem anderen Schuldscheine, der

gelassen werden muß. 277. Die Mišna will nur lehren, daß der Fund nicht dem Herrn gehöre; er gehört aber nicht der minderjährigen Magd, sondern ihrem Vater. 278. Wenn die Scheidung zweifelhaft ist. 279. Die sich in der Scheidung befinden. 280. Daß der Schuldner für die Schuld mit seinen immobilen Gütern Bürgschaft leistet; wenn er sie nachher verkauft, so kann sie der Gläubiger zur Deckung der Schuld den Käufern wegnehmen. 281. Den verkauften Gütern. 282. Daß der Schein echt u. die Schuld noch nicht bezahlt ist. 283. Wenn der Gläubiger seine Schuld von verkauften Gütern einzieht, so ist er dazu berechtigt. 284. Cf. supra Fol. 7a. 285. Da der Gläubiger erst mit der Aushändigung des Schuld-

uns vorgelegt wird, berücksichtigen!? – Jeder andere Schuldschein ist nicht verdächtig, diese aber sind verdächtig[286]. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe dem Schuldner einen Schuldschein schreiben, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist; wieso darf man dies von vornherein tun, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht schreibt er im Nisan und borgt [das Geld] erst im Tišri, und [der Gläubiger] könnte dann den Käufern[287] ihre Grundstücke widerrechtlich abnehmen!? R. Asi erwiderte: Hier wird von Zueignungsscheinen[288] gesprochen; er hat sie ihm ja verpfändet. – Wieso heißt es demnach in unserer Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn es der Schuldner zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann und [der Gläubiger] dem Käufer die Grundstücke widerrechtlich abnehmen würde, daß er, wenn sie eine Güterhaftung enthalten, sie nicht zurückgebe, sollte man doch sehen: sind es Zueignungsscheine, so hat er sie ihm ja verpfändet, und sind es Scheine ohne Zueignung, so ist ja nichts zu berücksichtigen, denn du sagtest, daß man solche nicht in Abwesenheit des Gläubigers schreibe!? R. Asi erwiderte: Obgleich man Schuldscheine ohne Zueignung sonst nicht in Abwesenheit des Gläubigers schreibe, so berücksichtigt unsere Mišna dennoch, da sie verloren und dadurch verdächtig worden sind, es könnte sich ereignet haben, daß man sie wohl geschrieben hat. Abajje sagte: Die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie[289] für ihn, selbst wenn es Schuldscheine ohne Zueignung sind. Er erhob nämlich[290] folgenden Einwand: wenn du sagst, man schreibe keine Schuldscheine ohne Zueignung in Abwesenheit des Gläubigers, so ist auch nicht zu befürchten, es könnte sich ereignet haben, daß man wohl geschrieben habe. – Wir haben gelernt, wer Scheidebriefe, Freilassungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, gebe sie nicht zurück, weil es sein kann, daß jener sich nach dem Schreiben überlegt hat, sie nicht auszuhändigen; was ist denn dabei, daß er sich überlegt hat, du sagst ja, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? – Dies nur, wenn sie später in seine Hand[291] gelangen, wenn sie aber

Fol. 13

betrages auf die verkauften Güter Anspruch hat. 286. Durch den Umstand, daß der Gläubiger sie verloren hat, haben sie ihre Integrität eingebüßt, u. jeder Umstand, der berücksichtigt werden kann, werde berücksichtigt. 287. Die vom Schuldner zwischen Nisan u. Tišri Grundstücke gekauft haben. 288. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Güter vom Tage der Ausstellung zueignet, einerlei ob er von ihm das Geld erhält oder nicht; in diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, sie dem Käufer auf jeden Fall wegzunehmen. 289. Die Grundstücke; sobald der Schuldschein unterschrieben ist, hat der Gläubiger Anspruch auf die Güter des Schuldners, einerlei ob dieser das Geld erhalten hat od. nicht. 290. Gegen die vorherige Erklärung. 291. Des Gläubigers. 292. Cf. supra Fol. 12b

nicht in seine Hand gelangen, sagen wir dies nicht. — In unserer Mišna lehrt er, wer Schuldscheine findet, gebe sie, wenn sie eine Güterhaftung enthalten, nicht zurück, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann; allerdings kann R. Asi, der jene Lehre[292] auf Schuldscheine mit Zueignung bezieht, diese auf Schuldscheine ohne Zueignung beziehen, wie wir bereits erklärt haben, wie ist sie aber nach Abajje zu erklären, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn[293]!? — Abajje kann dir erwidern: unsere Mišna berücksichtigt folgenden Umstand: sie sind vielleicht bezahlt, nur ist zwischen ihnen eine fraudulöse Verabredung[294] getroffen worden. — Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Asis ist, welcher sagt, jene spreche von Schuldscheinen mit Zueignung, die Mišna auf Schuldscheine ohne Zueignung beziehen, wie ist es aber zu erklären, wenn er der Ansicht Abajjes ist, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? — Šemuél bezieht die Mišna auf den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt. — Wieso gebe man sie demnach zurück, wenn sie keine Güterhaftung enthalten, zugegeben, daß er [die Schuld] von verkauften [Gütern] nicht einfordern kann, von freien aber kann er sie ja einfordern!? — Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, R. Meír lehre, wenn ein Schuldschein keine Güterhaftung enthält, könne man [die Schuld] weder von verkauften noch von freien [Gütern] einfordern. — Wozu braucht man, wenn man sie mit diesem nicht einfordern kann, ihn zurückzugeben!? R. Nathan b. Ošâja erwiderte: Der Gläubiger kann damit eine Flasche verpfropfen. — Sollte er ihn doch dem Schuldner geben, der ebenfalls damit eine Flasche verpfropfen kann!? — Der Schuldner sagt ja, es sei überhaupt nicht wahr[295]. Col.b

R. Eleâzar sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt; R. Meír ist der Ansicht, man könne mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, weder verkaufte noch unverkaufte [Güter] einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne nur von verkauften nicht einfordern, wohl aber könne man von freien einfordern; wenn aber der Schuldner es zugibt, stimmen alle überein, daß man sie zurückgebe, und wir berücksichtigen Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht. R. Johanan aber

293. Er sollte sie doch zurückgeben, da der Gläubiger zur Einziehung der verkauften Güter berechtigt ist. 294. Zwischen dem Gläubiger u. dem Schuldner, um den Käufer zu schädigen. 295. Der Schuldschein sei gefälscht u. gehöre nicht ihm.

sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Schuldner es zugibt; R. Meír ist der Ansicht, man könne mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, von verkauften nicht einfordern, wohl aber könne man mit diesem von freien einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne auch von verkauften einfordern; wenn aber der Schuldner es nicht zugibt, stimmen alle überein, daß man sie nicht zurückgebe, denn es ist zu berücksichtigen, sie können bezahlt sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan, zur Widerlegung R. Eleâzars in einem Punkte und zur Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten: Wenn jemand Schuldscheine, die Güterhaftung enthalten, findet, so gebe er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurück; enthalten sie keine Güterhaftung, so gebe er sie, wenn der Schuldner es zugibt, dem Gläubiger, und wenn der Schuldner es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen zurück — so R. Meír, denn R. Meír ist der Ansicht, mit Schuldscheinen, die Güterhaftung enthalten, könne man von verkauften Gütern einfordern, und die keine Güterhaftung enthalten, von freien Gütern einfordern. Die Weisen sagen, sowohl mit diesen als auch mit jenen könne man von verkauften Gütern einfordern. Dies ist in einem Punkte eine Widerlegung R. Eleâzars, denn er sagt, nach R. Meír könne man mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern. Ferner sagt er, sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan sei eine fraudulöse Verabredung nicht zu berücksichtigen, während die Barajtha lehrt, daß man mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, nur von verkauften Gütern nicht einfordern könne, wohl aber könne man mit diesem von freien Gütern einfordern, und ferner lehrt sie, sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan sei eine fraudulöse Verabredung zu berücksichtigen. Diese lehrt nämlich, daß man sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtige man wohl eine fraudulöse Verabredung. — Das sind ja zwei Punkte!? — Es ist nur ein Punkt, da es sich um eine Begründung handelt; da R. Eleâzar sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt, muß er es so[296] erklären. Ferner ist dies eine Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten; in einem Punkte ebenso wie bei R. Eleâzar, denn auch er bezieht ja unsere Mišna auf den Fall, wenn es der Schuldner nicht[297] zugibt, und ferner lehrte Šemuél, wenn jemand Zueignungsscheine auf der Straße findet, gebe er sie dem Eigentümer

Fol. 14

296. Daß, wenn er es zugibt, der Schuldschein nach aller Ansicht dem Gläubiger zurückzugeben sei, u. daß man demnach nicht berücksichtige, sie könnten eine fraudulöse Verabredung getroffen haben. 297. Also nach der Erklärung RE.s.

zurück, und wir berücksichtigen nicht, sie können bezahlt sein; dies ist zu widerlegen, denn diese lehrt, selbst wenn beide es zugeben, gebe er sie weder dem einen noch dem anderen zurück, demnach berücksichtigen wir, sie können bezahlt sein, und um so mehr ist, wenn der Schuldner es nicht zugibt, zu berücksichtigen, sie könnten bezahlt sein.

Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan[298]? Sie sind der Ansicht, [das Fehlen] der Haftung sei ein Irrtum[299] des Schreibers. Raba b. Ithaj sprach zu R. Idi b. Abin: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, über die Melioration, das Beste und die Bürgschaft müsse beraten[300] werden; man müßte also sagen, wer das eine gesagt hat, könne das andere nicht gesagt haben!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Schuldscheine, da niemand sein Geld umsonst hinauswirft, und das andere gilt von einem Kaufscheine, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft. So kaufte einst Abuha b. Ihi einen Söller von seiner Schwester, und ein Schuldner kam und nahm ihn ihm weg. Als er hierauf vor Šemuél kam, fragte ihn dieser: Hat sie dir Haftung hineingeschrieben? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: So geh in Frieden. Jener entgegnete: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, [das Fehlen] der Haftung sei ein Irrtum des Schreibers!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Schuldscheine, nicht aber von einem Kaufscheine, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft.

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[301] verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es von ihm wegnehmen will, so heischt das Recht, daß Reúben gegen ihn[302] einen Prozeß anhängig machen kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozeßgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht lieb, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, so-

298. Die der Ansicht sind, mit einem Schuldscheine ohne Güterhaftung könne man auch verkaufte Güter einziehen. 299. Da niemand sein Geld riskiert, es ohne Güterhaftung zu verleihen. 300. Wenn der Schreiber den Verkaufsschein niederschreibt, so muß er den Verkäufer fragen u. mit ihm beraten, ob er dem Käufer gegenüber vollständige Garantie übernimmt, für den Fall, wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das Feld wegnimmt; ob er ihm auch die event. hineingesteckte Melioration ersetzt, u. ob er den Ersatz mit den besten seiner Grundstücke (vgl. S. 18 Anm. 116) leistet. Demnach ist das Fehlen der Güterhaftung kein Irrtum des Schreibers. 301. Daß, wenn Gläubiger es ihm wegnehmen sollten, er ihm Ersatz leisten würde. 302. Falls er eine Gegenforderung

Col.b lange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten[303]Schlauch gekauft. — Wann erfolgt die Besitznahme? — Sobald er an den Grenzen umhertritt[304]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde und ich leiste dir Ersatz.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft hat und es sich herausstellt, daß es nicht seines war, so hat [der Käufer], wie Rabh sagt, das Kaufgeld und die Melioration[305], und wie Šemuél sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu beanspruchen. Sie fragten R. Hona: Wie ist es, wenn er mit ihm hinsichtlich der Melioration vereinbart[306]hat; ist der Grund Šemuéls, weil er[307]hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat, und dieser hat ja vereinbart, oder aber ist der Grund Šemuéls, weil dies, da das Grundstück nicht ihm gehörte, den Anschein des Wuchers[308]hat!? Dieser erwiderte 'ja' und 'nein'; er schwankte. Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Er hat nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration eine Vereinbarung getroffen hat, denn da das Grundstück nicht [dem Verkäufer] gehörte, so erhält er es als Belohnung[309]für sein Geld. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man kann die verzehrten Früchte[310], die Melioration von Grundstücken und den Unterhalt für Frau und Töchter nicht von veräußerten Gütern einfordern, als vorsorgende Institution[311]. Nur von veräußerten Gütern sind diese nicht einzufordern, wohl aber von freien, und er lehrt dies auch von der Melioration; doch wohl in dem Falle, wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft[312]hat!? — Nein, von einem Gläubiger[313]. — Wie ist, wenn von einem Gläubiger, der Anfang-

an ihn hat. 303. Ohne den Inhalt zu kennen; vgl. S. 25 Anm. 162. 304. Vgl. S. 25 Anm. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es melioriert hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Falle, über welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäfte kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u. wenn der Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat, so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der ersteren ist nicht zu übersehen u. Alimente für Frau u. Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muß) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grundstücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, daß der Käufer Ersatz für die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein Gläu-

satz zu erklären: man kann die verzehrten Früchte nicht einfordern &c.; wieso kann hier von einem Gläubiger[314] gesprochen werden, ein Gläubiger erhält ja nichts von den Früchten, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte!? Vielmehr wird hier von einem Räuber und einem Beraubten gesprochen, und wenn der Anfangsatz von einem Räuber und einem Beraubten handelt, so handelt auch der Schlußsatz von einem Räuber und einem Beraubten. – Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem[315]. – Es wird ja aber anders gelehrt: Die Melioration von Grundstücken: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz fordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft und dieser es melioriert[316] hat!? Dieser erwiderte: Du hast ja [diese Lehre] auslegen[317] müssen, lege sie aus, daß sie von einem Gläubiger spreche. – Komm und höre: Die verzehrten Früchte: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Früchte nur von freien Gütern einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz einfordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft hat und es im Werte gestiegen[318] ist!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt und die Früchte verzehrt und [das Feld] durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört hat; wenn der Beraubte den Stammbetrag fordert, so kann er ihn von veräußerten Gütern einfordern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Rabba b. R. Hona erklärte: Wenn Gewalttäter es weggenommen[319] haben; wenn der Beraubte den Stammbetrag fordert, so kann er ihn von veräußerten Gütern einfordern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Raba erklärt nicht wie Rabba b. R. Hona, denn es

Fol. 15

biger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen, wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat. 315. Der 1. Fall handelt von einem Beraubten u. der 2. von einem Gläubiger. 316. Der Käufer hat also seine Melioration vom Räuber, dem Verkäufer, zu erhalten. 317. Da der Wortlaut ganz unklar ist. 318. Durch das Hervorbringen von Früchten. 319. Vom Räuber, er ist dann er-

heißt: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: durch das Gericht[320]; und Rabba b. R. Hona erklärt nicht wie Raba, denn es heißt: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: vollständig[321]. R. Aši erklärte: Er lehrt dies je nachdem[322]: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt hat und die Früchte verzehrt und das Feld verkauft hat, so kann der Käufer, wenn er den Stammbetrag[323] fordert, ihn von den veräußerten Gütern einfordern, und der Beraubte, wenn er die Früchte fordert, sie von den freien Gütern einfordern. – Aber sowohl nach Raba als auch nach Rabba b. R. Hona gilt dies[324] ja als mündliches Darlehen, und ein mündliches Darlehen kann ja nicht von veräußerten Gütern eingefordert werden!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es nachher verkauft[325] hat. – Demnach sollte dies doch auch von den Früchten[326] gelten!? – Wenn er vor Gericht gestanden hat wegen des Stammbetrages, nicht aber wegen der Früchte. – Weshalb diese Teilung!? – Dies ist das Gewöhnliche; wenn jemand eine Forderung hat, so verlangt er zunächst den Stammbetrag. Ist denn Šemuél der Ansicht, wer von einem Räuber gekauft hat, könne die Melioration nicht beanspruchen, Šemuél sagte ja zu R. Ḥenana[327] b. Šilath, daß er sich über das Beste, die Melioration und die Früchte zuerst beraten[328] und dann schreiben solle. Wovon spricht er nun: wenn von einem Gläubiger[329], so erhält er ja keine Früchte, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte; doch wohl von dem Falle, wenn jemand von einem Räuber gekauft[330] hat!? R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er[331] Grundstücke hat. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seá um eine Seá[332] borgen, wenn man Grundstücke hat!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kaufgeschäft[333]. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie ihm

satzpflichtig; cf. Bq. Fol. 116b. 320. Wenn der Beraubte den Räuber verklagt hat. 321. Und nicht wie Raba erklärte, wenn er es durch Gruben entwertet hat. 322. Vom Beraubten u. vom Käufer. 323. Das Feld, das der Beraubte ihm abgenommen hat. 324. Die Forderung des Beraubten. 325. Durch die Gerichtsverhandlung wird die Sache bekannt u. die Forderung gleicht einem Darlehen auf einen Schuldschein. 326. Auch diese sollten von verkauften Gütern eingefordert werden können. 327. Er war Gerichtsschreiber. 328. Vgl. S. 469 Anm. 300. 329. Beim Niederschreiben eines Schuldscheines. 330. Wenn es sich nach dem Kaufe herausstellt, daß das Feld geraubt war, u. es ihm weggenommen wird. 331. Der Räuber; u. da er nicht bares Geld, sondern ein anderes Grundstück ersetzt, so hat dies nicht den Anschein des Wuchers. 332. Es ist verboten, ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide zu borgen, da es später im Preis steigen kann. 333. In Form eines Darlehens ist es verboten, weil dies als Wucher gilt,

sofort zugeeignet[334]hat. – Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seá um eine Seá borgen, wenn man sie sofort[335]zueignet!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kaufgeschäft.

Der Text. Šemuél sagte: Ein Gläubiger kann die Melioration einfordern. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn der Verkäufer schreibt dem Käufer[336]wie folgt: Ich will bestätigen, beschwichtigen, reinigen und säubern[337]dieses Kaufobjekt, dieses selbst, den Ertrag und die Melioration, und ich werde für dich einstehen; und der Käufer ist damit einverstanden[338]und erkannte es an. R. Ḥija b. Abin sprach zu Raba: Demnach kann er[339]bei einem Geschenke[340], hinsichtlich dessen dies nicht geschrieben wird, die Melioration nicht einfordern!? – Dieser erwiderte: Allerdings. – Ist denn die Kraft der Schenkung bedeutender als die des Verkaufes!? Dieser erwiderte: Freilich, viel bedeutender. R. Naḥman sagte: Folgende Lehre ist eine Stütze für Meister Šemuél, aber Kollege Hona bezieht sie auf etwas anderes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration[341]nur von freien Gütern einfordern. Kollege Hona aber bezieht dies auf den Fall, wenn jemand etwas von einem Räuber gekauft[342]hat. – Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft[343]hat, und ein Gläubiger kommt und es ihm wegnimmt, so kann [der Käufer], wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, die Melioration[344]vom Eigentümer des Grundstückes[345]und die Auslagen vom Gläubiger[346]einfordern, und wenn die Auslagen die Melioration übersteigen, so erhält er vom Gläubiger die Auslagen nur im Werte der Melioration. Worauf bezieht Šemuél dies: wenn auf den Fall, wenn jemand es von einem Räuber[347]gekauft hat, so ist ja vom Anfangsatze ein Einwand gegen ihn zu erheben, denn Šemuél sagt ja, wer [ein Feld] von einem

in Form eines Kaufes ist es erlaubt. 334. Wenn die Melioration gleich beim Kaufe mitgerechnet wurde; sie war seit dem Kaufe fällig u. gilt bei der Rückzahlung nicht als Wucher. 335. Die Rückzahlung, sofort beim Borgen. 336. Im Kaufscheine. 337. Dh. für jeden Anspruch, der erhoben werden sollte, einstehen. 338. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer die Melioration zu ersetzen, so ist ja der Gläubiger des ersteren berechtigt, es von diesem einzufordern. 339. Der Gläubiger. 340. Wenn der Schuldner das Grundstück, auf welches der Gläubiger Anspruch hat, verschenkt hat. 341. Demnach kann sie ihm der Gläubiger wegnehmen. 342. Und der Beraubte sie ihm weggenommen hat. Nur dieser kann die Melioration einfordern, weil das Feld, u. somit auch die Melioration sein Eigentum ist, nicht aber ein Gläubiger, der nur Anspruch auf das Feld hat, falls die Schuld nicht bezahlt wird. 343. Und dieser es melioriert hat. 344. Den Betrag, um welchen diese die Auslagen übersteigen. 345. Dem Verkäufer, da er seine Schuld bezahlt hat. 346. Dem er diese Auslagen erspart hat. 347. Unter

Räuber gekauft hat, erhalte nicht die Melioration, und wenn von einem Gläubiger, so ist ja sowohl vom Anfangsatze als auch vom Schlußsatze gegen ihn ein Einwand zu erheben, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern[348]!? – Wenn du willst sage ich: wenn jemand von einem Räuber gekauft hat, wenn er[349] nämlich Grundstücke hat, oder wenn er es ihm sofort zugeeignet[350] hat. Wenn du aber willst, Col.b sage ich: von einem Schuldner, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[351] reicht, und das andere gilt von dem Falle, wenn sie nicht bis zu den Schultern[352] reicht. – Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines von dem Falle, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück allein; er gebe ihm die Melioration zurück und finde ihn ab. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit nicht abfinden, nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Betrage meiner Melioration!? – Hier handelt es sich um den Fall; wenn jener es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn er gewußt hatte, daß es[353] nicht seines ist, und es dennoch gekauft hat, so hat er, wie Rabh sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration, und wie Šemuél sagt, nicht einmal das Kaufgeld zu beanspruchen. – Worin besteht ihr Streit? – Rabh ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wußte, daß das Grundstück nicht seines ist, so hat er ihm [das Geld] als Depositum gegeben. – Sollte er ihm doch gesagt haben, er gebe es ihm als Depositum!? – Er glaubte, jener werde es nicht annehmen. – Šemuél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wußte, daß das Grundstück nicht seines ist, so hat er ihm [das Geld] als Geschenk gegeben. – Sollte er ihm doch gesagt haben, er gebe es ihm als Geschenk!? – Dies wäre ihm genant. – Darüber streiten sie ja bereits einmal, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwe-

'Gläubiger' wäre also der Beraubte zu verstehen. 348. Und braucht die Auslagen nicht herauszuzahlen. 349. Der Räuber; in diesem Falle erhält der Käufer die Melioration; vgl. Anm. 331. 350. Vgl. Anm. 334. 351. Vgl. S. 331 Anm. 63. 352. Erstere gilt als fertige Frucht u. der Gläubiger kann sie nicht einfordern, letztere dagegen kann er wohl einfordern. 353. Das Feld des Verkäufers.

ster[354]antraut, so erhält er, wie Rabh sagt, das Geld zurück; Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk. Rabh sagt, er erhalte das Geld zurück, denn da jeder weiß, daß eine Antrauung mit einer Schwester ungültig ist, so hat er es ihr als Depositum gegeben. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Depositum!? – Er dachte, sie werde es nicht annehmen. – Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk, denn da jeder weiß, daß die Antrauung mit einer Schwester ungültig ist, so hat er es ihr als Geschenk gegeben. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Geschenk!? – Dies wäre ihr genant. – Und [beide Lehren] sind nötig. Würde er nur jene[355]gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur bei diesem Falle, weil man Fremden keine Geschenke[356]macht, bei einer Schwester dagegen pflichte er Šemuél bei. Würde er nur diese gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur bei dieser Lehre, im anderen Falle aber pflichte er Rabh bei. Daher sind beide nötig. – Wieso kann er, sowohl nach Rabh, welcher sagt, [das Geld] sei ein Depositum, als auch nach Šemuél, welcher sagt, es sei ein Geschenk, den Besitz des Grundstückes antreten und die Früchte essen!? – Er dachte, er werde den Besitz des Grundstückes antreten, es bearbeiten und [die Früchte] essen, wie jener es getan haben würde, und wenn der Eigentümer des Grundstückes kommt, so sei sein Geld ein Depositum, nach Rabh, beziehungsweise ein Geschenk, nach Šemuél. Raba sagte: Die Halakha[357]ist, er hat sowohl das Kaufgeld als auch die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat; wenn er aber wußte, daß es[353]nicht seines ist, und es trotzdem gekauft hat, so hat er das Kaufgeld zu erhalten, nicht aber die Melioration. [Das Fehlen] der Güterhaftung[358]ist ein Irrtum des Schreibers, sowohl bei Schuldscheinen als auch bei Kaufscheinen.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn er es nachher vom früheren Eigentümer gekauft[359]hat? Dieser erwiderte: Wenn es der erste an den zweiten verkauft hat, so hat er ihm auch jedes Recht auf dasselbe verkauft[360]. – Aus welchem Grunde? Mar Zuṭra erklärte, er wollte, daß er ihn nicht Räuber[361]nenne, R. Aši erklärte, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten[361]. – Welchen Unterschied gibt es zwi-

354. Durch eine Wertsache. 355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat. 356. Und da er dies getan hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet. 357. Dies bezieht sich auf alle oben angeführten Kontroversen. 358. In der Verkaufsurkunde. 359. Wenn der Räuber, nachdem er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat; die Frage ist nun, ob er anstelle des früheren Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zwecke gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe.

schen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Käufer gestorben ist; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, Fol. 16 daß er ihn nicht Räuber nenne, ist er[362] ja gestorben, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, will er das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch den Kindern[363] gegenüber erhalten. — Aber schließlich würden ihn doch die Kinder des Käufers einen Räuber[364] nennen!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Räuber gestorben[365] ist; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, daß man ihn nicht Räuber nenne, ist er ja tot, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, wollte er das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch nach seinem Tode erhalten. — Schließlich aber würde man ja seine Kinder Kinder eines Räubers nennen!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er es verschenkt[366] hat; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, wünscht er auch bei einem Geschenke das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, daß man ihn nicht Räuber nenne, kann er sagen: was habe ich denn von dir geraubt[367]!?

Klar ist folgendes: wenn er[368] es verkauft, vererbt oder verschenkt[369] hat, so wollte er es nicht im Besitze des Käufers lassen; ist es ihm[370] als Erbstück zugefallen, so ist es von selbst gekommen und er bemühte sich nicht[371] darum; hat er es[372] für eine Schuld eingefordert, so sehen wir: wenn jener noch andere Grundstücke hat und dieser sagte, er wolle gerade dieses haben, so wollte er es im Besitze des Käufers belassen, wenn aber nicht, so wollte er nur sein Geld einfordern. Über den Fall aber, wenn [der Beraubte] es ihm geschenkt hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, die Schenkung gleiche der Erbschaft, da sie von selbst kommt, und einer sagt, die Schenkung gleiche dem Kaufe, denn wenn er sich nicht um seine Gunst bemüht hätte, würde er sie ihm nicht gemacht haben; dieser hat sich wohl um seine Gunst bemüht, um das ihm ent-

362. Der Käufer, den er durch den Raub geschädigt hat. 363. Des Käufers, denen der Beraubte das Feld abnehmen kann. 364. Wenn der Käufer gestorben ist, kann der Beraubte das Feld von dessen Kindern abnehmen. 365. Nachdem er das Feld vom Beraubten gekauft hat, u. dessen Kinder, die Rechtsnachfolger des Beraubten, es dem Käufer abnehmen wollen. 366. Wenn der Räuber das Feld nicht verkauft, sondern verschenkt u. nachher vom Beraubten gekauft hat. 367. Der Beschenkte hat durch ihn keinen Schaden erlitten. 368. Der Räuber, der das Feld verkauft u. es nachher vom Beraubten gekauft hat. 369. Nachdem er es bereits einmal verkauft hat. 370. Das geraubte Feld dem Räuber. 371. Er hat nicht bekundet, daß er das Feld dem Käufer sichern wollte, somit tritt er durch die Erbschaft in die Rechte des Beraubten u. kann es dem Käufer abnehmen.

gegengebrachte Vertrauen zu erhalten. – Bis wann, nehme man an, hat er dies[373] getan, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten? R. Hona erwiderte: Bis zu seinem Erscheinen[374] vor dem Gerichte. Ḥija b. Rabh sagte: Bis zur Zustellung der Einweisungsurkunde[375]. R. Papa sagte: Bis zum Beginn der Ausbietungstage[376]. Rami b. Ḥama wandte ein: Der Käufer kann ja das Grundstück nur durch den Kaufschein erworben haben, und der Kaufschein ist ja nichts weiter als ein Stück[377] Papier!? Raba erwiderte: Wenn er auf ihn vertraute; für die Befriedigung, daß er ihm nichts gesagt, sondern sich auf ihn verlassen hat, bemühte er sich, es zu erwerben, und er eignete es ihm zu. R. Šešeth wandte ein: [Wenn jemand zu einem sagt:] was ich von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heraufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: was ich heute von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heute heraufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte gültig[378]!? Rami b. Ḥama sprach: Wie der Mann, so der Einwand[379]!? Raba erwiderte: Den Mann sehe ich, den Einwand sehe ich nicht; in dem einen Falle verließ [der Käufer] sich darauf, in dem anderen Falle verließ er sich darauf nicht. In dem einen Falle verließ er sich darauf, daß er sich bemühen und es für ihn erwerben werde, damit er nicht ein Räuber heiße; in dem anderen Falle aber verließ er sich darauf nicht. Als man dies R. Abba b. Zabhda vortrug, sprach er: Dies gehört nicht in das Innere[380]. Raba sagte: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Falle verließ er sich darauf, im anderen Falle verließ er sich darauf nicht. Einst ereignete sich ein solcher Fall[381] in Pumbeditha, und dieser Einwand wurde erhoben; da sprach R. Joseph: Dies gehört nicht in das Innere. Abajje sprach zu ihm: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Falle verließ er sich darauf, im anderen Falle verließ er sich darauf nicht. – Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem ersten und dem zweiten Falle[382]? R. Joḥanan erwiderte: Im zweiten Falle: was ich

372. Vom Beraubten. 373. Das Feld vom Beraubten gekauft. 374. Wenn der geschädigte Käufer ihn verklagt hat; wenn er sich aber aus der Klage nichts macht u. es später kauft, so hat er dies nicht im Interesse des Käufers getan. 375. Cf. Bq. Fol. 112b. 376. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet. 377. Da das Feld nicht dem Verkäufer gehörte, so war ja das Kaufgeschäft ungültig, demnach kann er ihm auch seine Rechte (ob. Fol. 15b) nicht verkauft haben. 378. Der Erbe kann also sein Recht nicht verkaufen. 379. Es ist ein bedeutender Mann u. auch der Einwand ist nicht zu widerlegen. 380. Ins Lehrhaus; dh. die Jünger sind außerstande, diesen Einwand zu widerlegen. Nach einer anderen Erklärung entgegengesetzt: es ist nicht wert, in das Lehrhaus zu kommen. 381. Es wurde nach Rabh entschieden, daß der Verkäufer all seine Rechte verkauft habe. 382. Wenn der Verkäufer 'heute' sagt. 383. Hier wird von

heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung[383] seines Col.b Vaters; was mein Netz heute heraufbringen wird, wegen seines Lebensunterhaltes[384].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es geeignet. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Felde allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, daß jener es ihm verkaufen[385] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich frei geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, nachdem deine Schwester gestorben ist, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. Bei einer Frau ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Felde[386] sprechen, und R. Meír sagt, sie sei angetraut.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Zueignung auf der Straße findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er kann ihm zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so hat er es[387] ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Naḥman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern des Meister Šemuél, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahre alt, und ich erinnere mich, daß man wie folgt ausrufen ließ: Schuldscheine mit Zueignung, die auf der Straße gefunden werden, sind ihren Eigentümern zurückzugeben. R. Ámram sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: oder irgend eine gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie ab;, demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei denen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Ne-

dem Falle gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung braucht. 384. Wurde angeordnet, daß er wenigstens den Fang eines Tages im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 387. Das in Betracht kommende Grund-

heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung[383] seines Col.b Vaters; was mein Netz heute heraufbringen wird, wegen seines Lebensunterhaltes[384].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es geeignet. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Felde allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, daß jener es ihm verkaufen[385] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich frei geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, nachdem deine Schwester gestorben ist, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. Bei einer Frau ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Felde[386] sprechen, und R. Meír sagt, sie sei angetraut.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Zueignung auf der Straße findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er kann ihm zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so hat er es[387] ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Naḥman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern des Meister Šemuél, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahre alt, und ich erinnere mich, daß man wie folgt ausrufen ließ: Schuldscheine mit Zueignung, die auf der Straße gefunden werden, sind ihren Eigentümern zurückzugeben. R. Âmram sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: oder irgend eine gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie ab;, demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei denen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Ne-

dem Falle gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung braucht. 384. Wurde angeordnet, daß er wenigstens den Fang eines Tages im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 387. Das in Betracht kommende Grund-

hardeénser sagten ja, daß die Schätzung[389] innerhalb eines Jahres von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden könne. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeénser, sei aber der Ansicht, die Schätzung könne immer rückgängig gemacht werden!? Vielmehr, sagte Raba, hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, weil [der Schuldner] selbst Schuld hat, denn er sollte den Schein zerreißen, oder er sollte einen anderen Schein[390] verlangen. Rechtlich braucht das Grundstück nicht zurückgegeben[391] zu werden, und nur weil es heißt:[392] *und sollst tun, was recht und gut ist in den Augen des Herrn,* haben die Rabbanan bestimmt, daß es zurückgegeben werde; daher gilt dies[393] als richtiger Kauf, und es sollte ein Kaufschein geschrieben werden. Bei einem Schuldscheine aber kann man nicht sagen, wenn er ihn bezahlt hätte, würde er ihn zerrissen haben, denn jener kann ihm ausgewichen sein, indem er zu ihm sagte, er habe ihn nicht bei sich, er werde ihn ihm morgen geben, oder er kann ihn wegen der Schreibegebühr[394] zurückbehalten haben.

R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Straße findet, so gebe er ihn, selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, dem Eigentümer nicht zurück. Selbstverständlich gebe er ihn nicht zurück, wenn sich auf diesem keine Bestätigung befindet, denn man kann annehmen, er habe ihn zum Borgen geschrieben und nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, wenn er[395] nämlich [gerichtlich] beglaubigt ist, gebe er ihn nicht zurück, denn es ist zu berücksichtigen, er kann bezahlt sein. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: Auch jedes andere gerichtliche Schriftstück gebe man zurück!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, nicht alle gerichtlichen Schriftstücke gleichen einander; in dem Falle, wenn er als Leugner festgestellt wurde. Raba entgegnete: Wenn er einmal als Leugner festgestellt wurde, bezahlt er überhaupt nicht mehr!? Vielmehr, erklärte Raba, unsere Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, wie R. Zera erwidert hat[396].

Da wir nun vom Leugner sprechen, so wollen wir etwas darüber sagen. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn sie[397] zum [Beklagten] gesagt haben: geh, bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man Fol. 17

stück. 389. Dh. die Pfändung; wenn der Beklagte die Schuld innerhalb dieser Zeit bezahlt, so wird die Pfändung aufgehoben. 390. Wenn er die Schuld bezahlt u. jener ihm die Einweisungsurkunde aus irgend einem Vorwande vorenthalten hat, so sollte er sich einen Schein geben lassen, daß er das Grundstück zurückgekauft habe. 391. Nachdem es dem Kläger zugesprochen wurde. 392. Dt. 6,18. 393. Wenn er ihm nachher die Schuld bezahlt. 394. Wörtl. Schreibermünzen, die der Schuldner zu entrichten hat. 395. Dh. die auf diesem befindlichen Unterschriften der Zeugen. 396. Oben, auf den gleichen Einwand. 397. Die Richter.

ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn aber: du mußt ihm bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm. R. Zebid sagt im Namen R. Naḥmans, einerlei ob er sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, oder: du mußt ihm bezahlen, ist er, wenn er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man ihm eine [Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn man aber einen Unterschied machen[398] will, so ist es folgender: wenn sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, daß er nicht[399] bezahlt hat, und er trotzdem sagt, er habe bezahlt, so gilt er hinsichtlich dieses Betrages als Leugner; wenn aber: du mußt ihm bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, daß er nicht bezahlt hat, und er trotzdem sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so gilt er hinsichtlich dieses Betrages nicht als Leugner, denn er wollte nur einen Aufschub erzielen, indem er dachte, die Rabbanan werden noch über diese Sache nachdenken[400].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er sie wohl bei ihm habe, und dieser später sagt, er habe sie ihm bereits bezahlt, so gilt er als Leugner hinsichtlich dieses Betrages. So verschrieb einst Šabthaj, Sohn des R. Marinus, seiner Schwiegertochter ein wollenes Prunkkleid in ihrer Morgengabenurkunde und nahm dies[401] auf sich; als sie später ihre Morgengabenurkunde verlor, behauptete er, dies[402] sei nicht wahr. Hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er es ihr verschrieben hat. Später sagte er, er habe es ihr bereits gegeben. Als er hierauf vor R. Ḥija kam, sprach dieser: du bist hinsichtlich dieses Gewandes als Leugner festgestellt worden.

R. Abin sagte im Namen R. Ileás im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schwur schuldete und sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, daß er nicht geschworen[403] hat, und er trotzdem behauptet, bereits geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwures als Leugner festgestellt. Als man dies R. Abahu vortrug, sprach er: Die Lehre R. Abins ist einleuchtend in dem Falle, wenn ihm der Schwur vom Gerichte auferlegt wurde, nicht aber, wenn

398. Zwischen diesen beiden Urteilsformeln. 399. Daß jener in ihrer Gegenwart Zahlung verlangt u. nicht erhalten hat. 400. Und vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. 401. Die Verpflichtung. 402. Daß er es ihr verschrieben habe. 403. Jener habe ihn zum Schwören aufgefordert u. dieser den Eid nicht geleistet.

er sich freiwillig zum Schwure verpflichtet hatte, denn es kommt vor, daß mancher sich sträubt[404]. Hierauf erzählte man dies R. Abin, und er sprach: Ich sagte es auch von dem Falle, wenn er ihm vom Gericht auferlegt wurde. Ebenso wurde auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen vom Gerichte auferlegten Schwur schuldete und später sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, daß er nicht geschworen hat, und er trotzdem behauptet, geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwures als Leugner festgestellt.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Straße findet, der eine Bestätigung und das Datum desselben Tages[406] enthält, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; wollte man berücksichtigen, er kann ihn zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so befindet sich ja auf diesem eine Bestätigung, und wollte man berücksichtigen, er könnte bezahlt sein, so ist eine Bezahlung am selben Tage nicht zu berücksichtigen. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R. Joḥanans, daß man auf einen Schuldschein, auf den man einmal [Geld] geborgt und bezahlt hat, nicht wiederum borgen könne, weil die Bürgschaft erloschen[407] ist. Wann[408]: wollte man sagen, am folgenden oder am nächstfolgenden Tage, so braucht doch nicht begründet zu werden, weil die Bürgschaft erloschen ist, es sollte doch schon aus dem Grunde unzulässig sein, weil ein solcher Schuldschein vordatiert ist, und es wird gelehrt, vordatierte Schuldscheine seien[409] ungültig; doch wohl am selben Tage; demnach pflegt man wohl am selben Tage zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Sagte ich etwa, daß man überhaupt nicht bezahlt; ich sagte nur, daß man am selben Tage nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner es[410] zugibt. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf wiederum leihen und die Schreibegebühr[394] sparen wolle, so lehrt er uns, daß der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies[411] erfahren, fügen sie mir einen Schaden[412] zu. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre unserer Mišna: Wer Schuldscheine findet, gebe sie, wenn sie Güter-

404. Seinem Versprechen sofort nachzukommen. 406. An dem er ihn gefunden hat. 407. Bei der Bezahlung erlischt die Rechtskraft, also auch die Bürgschaft des Schuldscheines, das 2. Darlehen gilt daher als mündliche u. der Gläubiger hat rechtlich keinen Anspruch auf die inzwischen verkauften Güter des Schuldners. 408. Darf man einen solchen Schuldschein nicht zum 2. Male benutzen. 409. Weil der Gläubiger die inzwischen verkauften Güter widerrechtlich einfordern könnte. 410. Daß der Schuldschein nicht bezahlt ist; hinsichtlich dieses Falles sagte RJ., daß er ihn dem Gläubiger zurückgebe. 411. Daß der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungültig ist. 412. Indem sie den Schuldschein als ungültig erklären.

haftung enthalten, nicht zurück. Dies bezogen wir auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihn vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde. Wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, daß er einen neuen Schuldschein schreibe, da die Rabbanan es erfahren und ihm Schaden zufügen könnten!? – Ich will dir sagen, in diesem Falle[413] hat er einen Vorteil, denn er kann die zwischen Nisan und Tišri verkauften Güter einfordern, somit ist er damit einverstanden und sagt dagegen nichts, in unserem Falle dagegen hat er keinen Vorteil, denn der Schein ist erst jetzt[414] geschrieben, daher läßt er die Benutzung eines Schuldscheines, mit dem der Verzicht auf die Güterhaftung verbunden ist, nicht zu.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand bei gerichtlichen Bestimmungen[415] Einwendungen[416] macht, so sind seine Worte nichtig, denn bei einer gerichtlichen Bestimmung ist es ebenso, als würde [der Kläger] einen Schein in der Hand[417] haben. R. Ḥija b. Abba sagte zu R. Joḥanan: Dies lehrt ja bereits folgende Mišna: Wenn sie einen Scheidebrief ohne [Urkunde über die] Morgengabe vorzeigt, so kann sie ihre Morgengabe einfordern!? Dieser erwiderte: Hätte ich dir die Scherbe nicht aufgehoben, so würdest du darunter die Perle nicht gefunden haben. Abajje sprach: Was ist dies für eine Perle; vielleicht wird hier von Ortschaften gesprochen, wo keine [Urkunde über die] Morgengabe geschrieben wird, wo also der Scheidebrief als [Urkunde über die] Morgengabe gilt; in Ortschaften aber, wo man eine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, erhält sie diese nur dann, wenn sie [die Urkunde über] die Morgengabe vorzeigt, sonst aber nicht[418]!? Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt[419] habe, ist nichts. Wenn man sagen wollte, hier werde von Ortschaften gesprochen, wo man keine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, in Ortschaften aber, wo man eine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, erhalte sie sie nur dann, wenn sie eine solche vorzeigt, sonst aber nicht, so könnte

Col.b

413. Wenn er einen vordatierten Schuldschein benutzt. 414. Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheines u. der Empfang des Geldes am selben Tage erfolgt sind. 415. Vom Gerichte auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimente für Frau u. Töchter. 416. Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen. 417. Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, daß er bereits bezahlt habe. 418. Der Ehemann kann sagen, er habe ihr die Morgengabe bereits ausgezahlt, oder er befürchte, sie werde sie mit der Urkunde ein 2. Mal einfordern. 419. Daß in Ortschaften, wo man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, der Ehemann,

er[420]ja bei einer Witwe aus der Verlobung[421], die [die Morgengabe] nur durch Zeugen, die den Tod des Verlobten bekunden, einfordern kann, sagen, er habe sie bereits bezahlt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben ja die Weisen mit ihrer Bestimmung[422]nichts genützt!? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Woher ist es überhaupt zu entnehmen, daß eine Witwe aus der Verlobung die Morgengabe erhalte: wollte man sagen, aus der Lehre unserer Mišna, wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Hochzeit, erhalte sie alles[423], so bezieht sich dies vielleicht auf den Fall, wenn er sie[424]ihr geschrieben hat. Wolltest du erwidern, hinsichtlich eines solchen Falles brauchte dies nicht gelehrt zu werden, so schließt dies die Ansicht des R. Eleâzar b. Âzarja aus, welcher sagt, er verschrieb es[425] ihr nur unter der Bedingung, wenn er sie heiratet. Dies[426]ist auch zu beweisen, denn es heißt: sie erhalte alles; erklärlich sind die Worte 'sie erhalte alles', falls du erklärst, wenn er sie ihr geschrieben[427]hat, welche Bedeutung aber haben die Worte 'sie erhalte alles', falls du erklärst, wenn er sie ihr nicht geschrieben hat, sie hat ja nur hundert, beziehungsweise zweihundert [Zuz][428]zu erhalten. Wollte man sagen, aus der Lehre des R. Ḥija b. Ami, daß [ein Priester] wegen [des Todes] seiner Verlobten nicht Leidtragender[429]sein und sich an ihr nicht verunreinigen[430]dürfe, und ebenso sie nicht Leidtragende sei und sich nicht an ihm verunreinigen dürfe, und daß, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, und wenn er stirbt, sie ihre Morgengabe erhalte, so gilt dies vielleicht nur von dem Falle, wenn er sie ihr geschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er sie ihr geschrieben hat, sei dies selbstverständlich, so ist der Passus: wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, nötig!? — Vielmehr, Abajje trat von der Begründung der Mišna[431]zurück: ist denn, wenn

Fol. 18

wenn sie diese nicht vorzeigt, sagen könne, er habe sie bereits ausgezahlt. 420. Der Erbe, der an die Witwe die Morgengabe auszuzahlen hat. 421. Eigentl. der Antrauung, die der eigentl. Heirat vorangeht; auch die Verlobte erhält die Morgengabe, jedoch wird die Urkunde erst nach der Verlobung (Antrauung) geschrieben. 422. Daß auch die Verlobte die Morgengabe zu erhalten habe. 423. Sowohl die nach dem Gesetze festgesetzte Morgengabe von 100 Zuz für eine Witwe u. 200 für eine Jungfrau, als auch die vom Ehemanne bewilligte Zulage über diesen Betrag. 424. Eine Urkunde über ihre Morgengabe. 425. Die Erhöhung über den gesetzlichen Betrag; diese erhält die verwitwete Braut nicht. 426. Daß hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er ihr eine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat. 427. Das W. 'alles' bezieht sich auf die Erhöhung. 428. Den gesetzlich festgesetzten Betrag; wenn er ihr keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat, kann er ihr auch keine Erhöhung verschrieben haben. 429. Hinsichtlich des Genusses von geheiligten Speisen, deren Genuß den leidtragenden Priestern verboten ist. 430. Cf. Lev. 20,1ff. 431. Der Grund der angezogenen Mišna ist nicht, weil der Scheidebrief als Schuldschein über die Morgengabe gilt,

man sagen wollte, diese spreche von Ortschaften, wo man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, und der Grund derselben sei, der Scheidebrief gelte als Urkunde über die Morgengabe, im Scheidebriefe die Zahl hundert, beziehungsweise zweihundert[432] angegeben!? Wolltest du erwidern, da die Rabbanan festgesetzt haben, daß sie dies zu erhalten habe, sei es ebenso, als würde dies angegeben sein, so kann er ja sagen, er habe es bereits bezahlt. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, wenn er es bezahlt hat, sollte er [den Scheidebrief] zerrissen haben, so kann er erwidern, sie habe dies nicht zugelassen, denn sie sagte, sie wolle ihn haben, um heiraten[433] zu können. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, er sollte ihn zerrissen und darauf geschrieben[434] haben, dieser Scheidebrief sei nicht deshalb zerrissen worden, weil er untauglich ist, sondern damit [die Inhaberin ihre Morgengabe] nicht wiederum einfordere, so wird ja nicht jede Forderung vor Gericht eingezogen[435].

vii WER SCHEIDEBRIEFE, FREILASSUNGSBRIEFE[436], TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN ODER QUITTUNGEN FINDET, GEBE SIE NICHT AB, DENN MAN NEHME AN, ER[437] HABE SIE SCHREIBEN LASSEN UND SICH ÜBERLEGT, SIE NICHT ZU GEBEN.

GEMARA. Also nur aus dem Grunde, weil er sich überlegt haben kann, sie nicht zu geben, wenn er aber sagt, daß man sie wohl abgebe, so gebe man sie ab, selbst nach einer längeren Zeit, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht[438] und ihn verloren hat, er, wenn man ihn sofort findet, gültig, wenn aber nicht[439], ungültig[440] sei!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Orten, wo Karawanen[441] verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Und auch in Orten, wo Karawanen verkehren, gilt dies[442] nur von dem Falle, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón[443] bekannt sind, denn wenn man nicht so sagen wollte, würde Rabba sich mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshause R. Honas eine Ur-

sondern weil man von vom Gerichte auferlegten Zahlungen nicht behaupten kann, sie seien bereits bezahlt. 432. Er kann somit nicht als Schuldschein gelten. 433. Um zu beweisen, daß sie geschieden ist. 434. Durch das Gericht. 435. Dieser Vermerk kann nur dann von Wert sein, wenn er vom Gerichte herrührt. 436. Freigelassner Sklaven. 437. Der Aussteller, der sie auch verloren hat. 438. Um ihn einer Frau zu übergeben. 439. Sondern erst nach einer längeren Zeit; über die Dauer eines solchen Zeitraumes wird Git. Fol. 27b verhandelt. 440. Weil ihn vielleicht ein anderer verloren hat u. die Namen zufällig stimmen. 441. In diesem Falle ist der Scheidebrief, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird, untauglich. 442. Daß der Scheidebrief untauglich sei, wenn er erst nach längerer Zeit gefunden wird. 443. Wenn in der Stadt, da der Scheidebrief geschrieben

kunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri, am Flusse Rakis; da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine gerichtliche Urkunde [findet], so gebe er sie ab. Das Gerichtshaus R. Honas[444] glich ja einem Orte, in dem Karawanen verkehren, und Rabba entschied, daß man sie abgebe. Demnach gilt dies[442] nur von dem Falle, wenn in der einen Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Flachslagers[445] in Pumbeditha nach seiner[446] Ansicht. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft[447]; obgleich der Verkehr da stark war, denn solches[448] war nicht bekannt. Manche sagen, da wurde Flachs geweicht; obgleich dies bekannt war, denn da war kein starker Verkehr.

Col.b

R. Zera wies hin auf einen Widerspruch zwischen einer Mišna und einer Barajtha und erklärte es auch. Wir haben gelernt, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, sei er, wenn man ihn sofort findet, gültig, wenn aber nicht, ungültig, und dem widersprechend wird gelehrt, wer auf der Straße einen Scheidebrief findet, gebe ihn, wenn der Ehemann es[449] zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Hier lehrt er also, wenn der Ehemann es zugibt, gebe er ihn der Frau, auch nach längerer Zeit!? Er erklärte es auch; eines gilt von Orten, wo Karawanen verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Manche sagen, nur wenn solche[448] bekannt sind, gebe man ihn nicht ab, übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, auch wenn solche nicht bekannt sind, gebe man ihn nicht ab, wonach er gegen Rabba streitet[450]. — Erklärlich ist es, daß Rabba[451] nicht wie R. Zera erklärt, denn ein Widerspruch aus einer Mišna ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera[452] nicht wie Rabba!? — Er kann dir erwidern: er lehrt[453] ja nicht, daß, wenn er sagt, daß man ihn ihr gebe, man ihr ihn gebe, auch nach einer längeren Zeit, vielleicht gebe man ihn ihr, wenn er sagt, daß man ihn ihr gebe, nur wenn man ihn

ist, 2 Personen desselben Namens u. Vatersnamens vorhanden sind. 444. Da doch viele Menschen zu verkehren pflegten. 445. Da man einen Scheidebrief gefunden hatte. 446. Daß der Scheidebrief tauglich sei, falls da nur der Verkehr groß ist u. nur 2 Personen desselben Namens bekannt sind. 447. Es verkehrten da viele Menschen. 448. Zwei Personen desselben Namens. 449. Daß der Scheidebrief seiner Frau gehört. 450. Der Scheidebrief ist nach ihm untauglich, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr, oder Feststellung von 2 Personen desselben Namens in einer Stadt, vorhanden ist. 451. Der den Widerspruch zwischen 2 Mišnas erklärt. 452. Der den Widerspruch zwischen einer Mišna u. einer Barajtha erklärt. 453. In

sofort findet[454]. — Worin besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Zera gelte dies von Orten, wo Karawanen verkehren, auch wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón nicht bekannt sind, und er also gegen Rabba streitet? — Rabba ist der Ansicht, die Lehre, daß man gerichtliche Urkunden abgebe, beziehe sich auf den Fall, wenn man sie auf dem Gerichte findet, und das Gericht[455] gleicht einem Orte, wo Karawanen verkehren, und von diesem Falle heißt es, daß wenn solche bekannt sind, man ihn nicht abgebe, und wenn solche nicht bekannt sind, man ihn abgebe. R. Zera aber sagt, er lehrt ja nicht: irgend eine gerichtliche Urkunde, die man auf dem Gerichte findet, sondern: irgend eine gerichtliche Urkunde, und zwar, wenn man sie außerhalb[456] findet.

R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, daß sie nie mehr als einen Scheidebrief auf [den Namen] Joseph ben Šimón unterzeichnet haben[457]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, daß Namen und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, daß an einem bestimmten Buchstaben ein Loch[457] sich befindet. Und zwar nur dann, wenn neben einem bestimmten Buchstaben, nicht aber ein Loch an irgend einer Stelle. R. Aši war es zweifelhaft, ob Kennzeichen[458] nach der Tora oder rabbanitisch ausschlaggebend sind.

Fol. 19 Einst verlor Rabba b. Bar Ḥana im Lehrhause eine Urkunde; da sprach er: wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen[459] verlangt, so erkenne ich sie wieder. Da gab man sie ihm zurück. Hierauf sprach er: Ich weiß nicht, ob man sie mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie der Ansicht sind, Kennzeichen seien nach der Tora ausschlaggebend, oder man sie mir wegen des Wiedererkennens zurückgegeben hat, also nur einem Gelehrten[460], einem gewöhnlichen Menschen aber nicht.

Der Text. Wer auf der Straße einen Scheidebrief findet, gebe ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Wieso gebe man ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben, um ihn ihr zu geben, und erst im Tišri ge-

unserer Mišna. 454. Wenn aber nach längerer Zeit, so ist er ungültig. Die angezogene Barajtha dagegen kann nicht so ausgelegt werden, da in dieser ausdrücklich auch der Fall angeführt wird, in dem der Scheidebrief zurückzugeben ist, u. kein Unterschied gemacht wird. 455. Wo viele Menschen zu verkehren pflegen. 456. Des Gerichtes. 457. Nur in diesem Falle gebe man ihn zurück. 458. Die der Verlierende an einer gefundenen Sache hat; wenn der Verlierende solche angibt u. dies auch stimmt, so muß ihm ein Fund zurückgegeben werden. 459. Bei Vorzeigung desselben. 460. Gebe man eine Sache zurück, wenn er behauptet, sie

geben, und zwischen Nisan und Tišri Früchte[461] verkauft, und wenn sie später den im Nisan geschriebenen Scheidebrief vorzeigt, kann sie diese den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sobald der Ehemann im Auge hat, sich von ihr scheiden zu lassen, dürfe er von den Früchten nicht mehr genießen[462], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Ehemann dürfe bis zur Aushändigung[463] von den Früchten genießen!? – Wenn sie diese wegnehmen will, so fordere man sie auf, den Beweis anzutreten, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist. – Womit ist es bei diesem anders, als bei einem Schuldscheine, von dem wir gelernt haben, wer einen Schuldschein findet, gebe ihn, wenn in diesem Güterhaftung enthalten ist, nicht ab, und dies bezogen wir auf den Fall, wenn der Gläubiger es[464] zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er ihn im Nisan geschrieben und [das Geld] erst im Tišri geborgt haben kann, und [der Gläubiger inzwischen verkaufte Güter] den Käufern widerrechtlich wegnehmen könnte. Sollte man auch diesen abgeben, und wenn er solche einfordern will, ihn auffordern, den Beweis anzutreten, wann der Schuldschein in seine Hand gelangt ist!? – Ich will dir sagen, bei einem Scheidebriefe kann der Käufer sie dazu auffordern, denn er kann sagen, die Rabbanan bestimmten, ihr den Scheidebrief zurückzugeben, damit sie nicht ledig sitzen bleibe, wenn sie aber mit diesem auch [die verkauften Früchte] wegnehmen will, so trete sie den Beweis an, wann der Scheidebrief in ihre Hånd gelangt ist; bei einem Schuldscheine aber fordert ihn der Käufer dazu nicht auf, denn er denkt, wenn die Rabbanan bestimmt haben, ihm den Schuldschein zurückzugeben, so geschah dies zu dem Zwecke, damit er mit diesem [verkaufte Güter] wegnehme, und die Rabbanan wissen wahrscheinlich, daß er ihn vorher[465] erhalten hat.

FREILASSUNGSBRIEFE. Die Rabbanan lehrten: Wer auf der Straße einen Freilassungsbrief findet, gebe ihn, wenn der Herr es[466] zugibt, dem Sklaven, und wenn der Herr es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen. Wieso gebe er ihn, wenn der Herr es zugibt, dem Sklaven, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben und ihm erst im Tišri gegeben, und der Sklave zwischen Nisan und Tišri Güter gekauft[467] und der Herr sie verkauft, und wenn jener den im Nisan geschriebenen Freilassungsbrief vorzeigt, kann er sie den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei ein Vorteil für den Sklaven,

wiederzuerkennen. 461. Von ihren Nießbrauchgütern, die dem Ehemanne gehören. 462. Die Frau ist in diesem Falle berechtigt, sie den Käufern abzunehmen. 463. Des Scheidebriefes. 464. Daß er nicht bezahlt sei. 465. Vor dem Verkaufe der Güter. 466. Daß er ihn dem Sklaven gegeben hat. 467. Die dann noch dem

wenn er von seinem Herrn freigelassen wird, nach Abajje, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es[468] für ihn, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei für den Sklaven ein Nachteil, wenn er von seinem Herrn freigelassen[469] wird[470]!? — Wenn er sie wegnehmen will, fordere man ihn auf, den Beweis anzutreten, wann der Freilassungsbrief in seine Hand gelangt ist.

Testamente, Schenkungsurkunden &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt ein Testament? Dies soll bestehen und ausgeführt[471] werden. Wenn er stirbt, gehören seine Güter diesem. Eine Schenkungsurkunde? Wenn darin geschrieben ist, von heute ab, nach meinem Tode[472]. — Demnach eignet er es[473] nur dann, wenn darin geschrieben ist: von heute ab, nach meinem Tode, sonst aber nicht[474]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er [das Geschenk] erst nach seinem Tode eignet? Wenn darin geschrieben ist: von heute ab, nach meinem Tode. — Also nur, wenn er nicht gesagt hat, daß man sie ihm gebe, wenn er aber gesagt hat, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, und dem widersprechend wird gelehrt, wer Testamente, Hypothekenbriefe und Schenkungsurkunden findet, gebe sie, obgleich beide es[475] zugeben, weder dem einen noch dem anderen!? R. Abba b. Mamal erwiderte: Dies ist kein Col.b Widerspruch; eines gilt von einem Gesunden und eines gilt von einem Sterbenden. Unsere Mišna, welche lehrt, wenn er gesagt hat, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, spricht von einem Sterbenden, der zurücktreten[476] kann; wir sagen wie folgt: wollte man berücksichtigen, er habe [die Urkunde] vielleicht zuerst für diesen geschrieben und sei

Herrn gehören. 468. Da man einem Menschen einen Vorteil auch in seiner Abwesenheit angedeihen lassen kann, so tritt die Rechtskraft des Befreiungsbriefes bei der Unterschrift der Zeugen ein, selbst wenn der Sklave ihn nicht erhält. 469. Da er als Sklave manche Freiheiten genießt. 470. Benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit, somit tritt die Rechtskraft des Freilassungsbriefes erst bei der Einhändigung ein. 471. Diese Erklärung ist durchaus keine etymologische, wie fälschlich von den Lexikographen angenommen und bespöttelt wird, sondern eine sachliche, da 1. der T. nicht gefragt haben würde: welches (איזהו) ist ein דייתיקי, sondern: was (מאי) ist ein דייתיקי, wie an anderen ähnlichen Stellen, u. 2. die Erklärung klanglich gleichlautend דא תהא קאי gelautet haben würde, nicht aber: למיקם ולהיות. Der Vorwurf sprachlicher Unkenntnis trifft in diesem Falle nicht den T., sondern die, die ihn erheben. 472. Der Schenkende hat über das Geschenk kein Verfügungsrecht mehr, aber erst nach seinem Tode geht es in den Besitz des Beschenkten über. 473. Der Beschenkte das Geschenk. 474. Wenn diese Beschränkung in der Schenkungsurkunde fehlt, sollte der Beschenkte das Geschenk erst recht eignen. 475. Daß sie echt u. rechtskräftig sind. 476. Wenn er etwas einem schenkt u. dann zurücktritt u. es einem anderen schenkt,

davon abgekommen und ihm nicht gegeben, sondern eine für einen anderen geschrieben und sie ihm gegeben, so tritt er ja nun von der zweiten Schenkung zurück. Hat er sie jenem als Schenkung eines Gesunden gegeben, so erleidet er ja keinen Schaden, denn wenn zwei [Urkunden] vorgezeigt werden, ist die zweite gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist; hat er sie jenem als Schenkung eines Sterbenden gegeben, so hat er ja ebenfalls keinen Schaden, denn die zweite ist gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, auch wenn beide es zugeben, gebe er sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von einem Gesunden, der nicht zurücktreten[477] kann; wir sagen wie folgt: er hat sie vielleicht zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, sondern später eine für einen geschrieben und sie ihm gegeben[478]. Jetzt ist er von der zweiten Schenkung abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, daß ich sie diesem gegeben habe, damit man sie ihm gebe, sodann wird er sie vorzeigen und sagen, er habe sie zuerst erhalten. Wir sagen vielmehr zu ihm: wir geben diesem die Urkunde nicht, weil du sie vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben, sondern eine solche einem anderen gegeben hast und nun davon zurücktreten willst; wenn du einem anderen keine gegeben hast und [die Schenkung] diesem zukommen lassen willst, so schreibe ihm eine andere Urkunde und gib sie ihm, dann erleidet, wenn du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden, denn er hat sie zuerst erworben. R. Zebid wandte ein: Er lehrt ja in beiden Fällen von Testamenten!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, sprechen beide von einem Sterbenden, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von ihm selbst und eines gilt von seinem Sohne[479]. Unsere Mišna, welche lehrt, wenn er sagt, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, spricht von ihm selbst, der zurücktreten kann, denn wir sagen: auch wenn er eine einem anderen gegeben hat, erleidet jener keinen Schaden, denn von ersterem und letzterem erwirbt sie der letztere, denn er ist ja von der ersten Schenkung zurückgetreten. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, auch wenn beide es zugeben, gebe man sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von seinem Sohne; wir sagen wie folgt: vielleicht hat sein Vater sie zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, später aber schrieb er selber[480] eine für einen anderen und gab sie ihm;

so ist die 2. Schenkung gültig. 477. Vgl. Anm. 472. 478. Der 2. hat somit das Geschenk geeignet. 479. Wenn der Schenkende selbst tot ist u. sein Sohn sagt, daß sein Vater dem Beschenkten die Urkunde gegeben habe. 480. Der

jetzt ist er davon abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, mein Vater habe sie diesem gegeben, damit man ihm die Urkunde gebe, sodann werde ich mit ihm teilen. Wir sagen vielmehr zu ihm: Wir geben diesem die Urkunde nicht, weil sie dein Vater vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben hat, und du eine einem anderen gegeben hast und nun zurücktreten willst; wenn du die Wahrheit sagst, daß dein Vater sie ihm gegeben hat, so schreibe ihm eine andere Urkunde, damit, wenn dein Vater sie ihm nicht gegeben hat und du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleide, denn von ersterem und letzterem erwirbt sie der erstere.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Quittung[481] findet, gebe sie, wenn die Frau es zugibt, dem Manne, und wenn die Frau es nicht zugibt, weder dem einen noch der anderen. Wieso gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Manne, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat sie sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri gegeben, zwischen Nisan und Tišri aber ihre Morgengabe um einen Dank[482] verkauft, und wenn er die im Nisan geschriebene Quittung vorzeigt, könnte er sie den Käufern widerrechtlich wegnehmen!? Fol. 20 Raba erwiderte: Hieraus ist eben die Gültigkeit der Lehre Šemuéls zu entnehmen, denn Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein an einen anderen verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, so ist dies gültig[483], und selbst ein Erbe kann verzichten. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, die Lehre Šemuéls habe keine Gültigkeit, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn sie [die Urkunde über] die Morgengabe vorzeigt[484]. Raba aber sagt, wenn nur [die Urkunde über] die Morgengabe, so ist zu berücksichtigen, sie könnte sie zweimal erhalten[485] haben. Abajje aber sagt, erstens berücksichtige man nicht, sie könnte die [Urkunde über die] Morgengabe zweimal erhalten haben, und zweitens hat die Quittung Rechtskraft seit ihrer Datierung. Abajje vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es für ihn[486].

Sohn. 481. In der eine Frau bestätigt, von ihrem Ehemanne die Morgengabe erhalten zu haben. 482. Dh. für eine Kleinigkeit, weil niemand dafür viel zahlen will, da, wenn die Frau früher stirbt, der Käufer sein Geld verliert. 483. Wenn sie dem Manne gegenüber auf die Morgengabe verzichtet, so kann er sie den Käufern wegnehmen. 484. Sie also beweist, daß sie sie nicht verkauft hat. 485. Das Vorzeigen der Urkunde über die Morgengabe ist kein Beweis, daß sie die Morgengabe nicht verkauft hat, denn sie kann 2 Exemplare besessen haben. 486. Der Ehemann ist also berechtigt, dem Käufer die inzwischen verkaufte Morgengabe wegzunehmen; aus dieser Lehre ist daher kein Beweis für die Lehre Šemuéls zu

WER ABSCHÄTZUNGSURKUNDEN[487], ALIMENTATIONSURKUNDEN, ḤALIÇAURKUNDEN[488], WEIGERUNGSURKUNDEN[489], WAHLURKUNDEN[490] ODER IRGEND EINE ANDERE GERICHTLICHE URKUNDE FINDET, GEBE[491] SIE AB. WER [SCHEINE] IN EINEM BEUTEL ODER IN EINER TASCHE ODER EINE ROLLE ODER EIN BÜNDEL SCHEINE FINDET, GEBE SIE AB. WELCHES HEISST EIN BÜNDEL SCHEINE? DREI AN EINANDER GEBUNDEN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, SIND SIE VON EINEM SCHULDNER UND DREI GLÄUBIGERN, SO GEBE ER SIE DEM SCHULDNER, SIND SIE VON DREI SCHULDNERN UND EINEM GLÄUBIGER, SO GEBE ER SIE DEM GLÄUBIGER. WENN JEMAND UNTER SEINEN SCHEINEN EINEN SCHULDSCHEIN FINDET UND NICHT WEISS, WELCHES BEWENDEN[492] ES MIT IHM HAT, SO LASSE ER IHN LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT; SIND DABEI[493] TILGUNGEN, SO RICHTE ER SICH NACH DEN TILGUNGEN[494]. viii

GEMARA. Was sind Wahlurkunden? — Hier erklärten sie: Protokolle[495]. R. Jirmeja erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen[496].

ODER IRGEND EINE ANDERE GERICHTLICHE URKUNDE FINDET, GEBE SIE AB. Einst wurde im Gerichtshause R. Honas eine Urkunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri am Flusse Rakis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gibt vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde, gebe sie ab. R. Âmram sprach zu Rabba: Wieso kann der Meister hinsichtlich einer kanonischen Sache von einer Zivilsache folgern!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, wir haben dies ja von Ḥaliça- und Weigerungsurkunde gelernt. Als hierauf die Zedersäule des Lehrhauses Col.b

entnehmen. 487. Eine Urkunde, daß das Gericht das Vermögen des Beklagten abgeschätzt u. es dem Kläger zugesprochen hat. 488. Eine Urkunde über den Vollzug der Ḥalica. 489. Wird eine Minderjährige durch ihre Mutter oder durch ihren Bruder verheiratet, so kann sie später durch eine Weigerungserklärung die Ehe annullieren; die Weigerungserklärung wird durch das Gericht bescheinigt u. auf Grund dieser Bescheinigung darf sie eine andere Ehe eingehen. 490. Wird weiter erklärt. 491. Bei diesen gerichtlichen Urkunden ist weder Überlegung, sie nicht auszuhändigen, noch Bezahlung zu burücksichtigen. 492. Wer den Schein bei ihm deponiert hat u. ob er zum Teil oder vollständig bezahlt ist. 493. Bei den Schuldscheinen, wonach der betreffende Schuldschein bezahlt sein muß. 494. Man nehme an, daß der Schuldner vergessen habe, die Quittung zu verlangen. Das W, סמפון wird im T. in der Bedeutung Quittung, od. richtiger Gegenschein, der die Rechtskraft der bezüglichen Urkunde aufhebt, gebraucht (oft auch abstrakt, eine Veranlassung zur Aufhebung eines Kaufes, wahrscheinl. σύμπτωμα, Begegnis, Unfall), u. wahrscheinl. im Gegensatz zur gewöhnlichen Quittung (שובר), mit der Schuldurkunde verbunden u. im Besitze des Gläubigers. 495. Die Anklagen u. Behauptungen der klageführenden Parteien. 496. Eine Urkunde über die Wahl

platzte, sagte der eine, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt, und der andere sagte, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt.

IN EINEM BEUTEL ODER IN EINER TASCHE &C. GEFUNDEN HAT. Was heißt Ḥaphisa [Beutel]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. — Was heißt Delusqema [Tasche]? Rabba b. Šemuél erwiderte: Eine Mappe der Greise[497].

EINE ROLLE ODER EIN BÜNDEL SCHEINE &C. Die Rabbanan lehrten: Welches heißt eine Rolle Scheine? Drei über einander gerollt. Welches heißt ein Bündel Scheine? Drei an einander gebunden. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Knoten als Kennzeichen[498] gelte? — R. Ḥija lehrte, drei zusammengerollt[499]. — Das ist ja eine Rolle? — Bei einer Rolle schließt sich jeder [Schein] an das Ende des anderen an, bei einem Bündel werden sie auf einander gelegt und zusammengerollt. — Er ruft[500] ja die Zahl aus, wozu wird dies demnach von drei gelehrt, dies sollte doch auch von zwei[501] gelten!? — Vielmehr, wie Rabina erklärt hat, er rufe aus: Münzen, ebenso ruft er auch hierbei aus: Scheine[502].

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, SIND SIE VON EINEM SCHULDNER UND DREI GLÄUBIGERN, SO GEBE ER SIE DEM SCHULDNER. Wie kämen sie, wenn sie den Gläubigern gehörten, zusammen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen[503]!? — Wenn sie bestätigt sind. — Vielleicht hat der Schreiber[504] sie verloren!? — Niemand läßt einen bestätigten [Schein] beim Schreiber liegen.

SIND SIE VON DREI SCHULDNERN UND EINEM GLÄUBIGER, SO GEBE ER SIE DEM GLÄUBIGER &C. Wieso kämen sie, wenn sie den Schuldnern[505] gehörten, zusammen. — Vielleicht haben sie sie schreiben[506] lassen!? — Wenn sie drei verschiedene Handschriften aufweisen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen!? — Der Gläubiger und nicht der Schuldner bestätigt seinen Schein.

SIND DABEI TILGUNGEN, SO RICHTE ER SICH NACH DEN TILGUNGEN. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Tilgung sich beim

eines Richters durch die Parteien; cf. Syn. Fol. 23a. 497. Eine Art Handtasche, in der die alten Leute, die nicht viel herumsuchen können, ihre Gebrauchsgegenstände aufbewahren. 498. Der Verlierende muß dem Finder die Art des Knotens angeben. 499. Nicht zusammengebunden. 500. Wenn der Finder den Fund bekannt macht. 501. Wenn der Finder die Zahl der Scheine angibt, so kann der Verlierende nur die Art der Faltung als Zeichen angeben, u. dies kann er auch, wenn es nur 2 Scheine sind. 502. Der Verlierende muß die Anzahl angeben; bei 2 könnte er durch die Pluralform, ohne Angabe der Zahl, auf diese Zahl kommen. 503. Sie können sie einem gegeben haben, der sie bei Gericht bestätigen sollte. 504. Der Gerichtsschreiber, der die Bestätigung schrieb. 505. Wenn sie bereits eingelöst wären. 506. Der Schreiber hat sie verloren, u. sie haben nie darauf

Gläubiger[507] befindet, so gilt dies nur als Scherz und ist ungültig, auch wenn sie von seiner eigenen Hand geschrieben ist. Selbstverständlich ist dies, wenn sie von der Hand eines Schreibers geschrieben ist, denn es ist anzunehmen, er traf einen Schreiber und ließ sie schreiben, aber auch wenn sie von seiner eigenen Hand geschrieben ist, ist sie ungültig, denn er[508] dachte: vielleicht kommt er gerade in der Dämmerstunde und will mir bezahlen, und wenn ich ihm keine gebe, gibt er mir das Geld nicht; ich will sie daher schreiben, damit, wenn er es mir bringt, ich sie ihm geben kann. — Wir haben gelernt: sind dabei Tilgungen, so richte er sich nach den Tilgungen[509]!? — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie[510] unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn jemand unter seinen Schuldscheinen [eine Quittung] findet, daß der Schuldschein des Joseph ben Šimón[511] bezahlt sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt!? — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wir[512] schwören, daß unser Vater uns nicht hinterlassen hat, daß er uns nicht gesagt hat und daß wir unter seinen Urkunden nicht gefunden[513] haben, daß dieser Schuldschein bezahlt sei!? R. Saphra erwiderte: Wenn er zwischen zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn eine Tilgung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt[514] werden!? — Lies, so muß sie d u r c h die Unterschreibenden beglaubigt werden; man frage die Zeugen, ob [die Schuld] bezahlt ist oder nicht[515]. — Komm und höre: Eine Tilgung, die von Zeugen unterschrieben ist, ist gültig[516]!? — Unter Zeugen sind Zeugen der Bestätigung[517] zu verstehen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: die aber von Zeugen nicht unschrieben ist, ist ungültig; was ist nun unter 'nicht von Zeugen' zu verstehen: wollte man sagen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind, so

Fol. 21

Geld geborgt. 507. Die der Schuldner noch nicht erhalten hat. 508. Als er sie schrieb. 509. Auch wenn sie sich unter den Schuldscheinen des Gläubigers befinden. 510. Die Tilgung; dies deutet darauf, daß die Schuld bereits bezahlt ist. Nach einer anderen Erklärung: wenn d e r Schuldschein, auf den die Tilgung sich bezieht, sich unter den zerrissenen Schuldscheinen befindet. 511. Und er 2 Schuldner dieses Namens hat. 512. Diesen Eid müssen Waisen leisten, wenn sie ausstehende Schulden ihres Vaters einfordern wollen. 513. Demnach ist eine beim Gläubiger zurückgebliebene Quittung gültig. 514. Wenn die Tilgung sich beim Gläubiger befindet, so gilt dieser Umstand, solange die Unterschriften der Zeugen nicht beglaubigt sind, als Beweis dafür, daß die Schuld nicht bezahlt ist, sind sie aber beglaubigt, so ist sie gültig, obgleich sie sich beim Gläubiger befindet. 515. Wenn die Zeugen die Bezahlung nicht gesehen haben, so ist die Tilgung, da sie sich beim Gläubiger befindet, ungültig. 516. Auch wenn sie sich beim Gläubiger befindet.

braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß sie ungültig sei, doch wohl Zeugen der Bestätigung.

Der Text. Wenn eine Tilgung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden; wenn sie nicht von Zeugen unterschrieben ist und von einem Dritten[518] vorgelegt wird, oder wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheines befindet, so ist sie gültig. Wenn sie von einem Dritten vorgelegt wird, weil der Gläubiger ihm traute; wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheines befindet, weil, wenn der Schuldschein nicht bezahlt wäre, er ihn nicht entwertet haben würde.

ZWEITER ABSCHNITT

i FOLGENDE SIND DIE FUNDE, DIE IHM[1] GEHÖREN, UND ANDERE WIEDER, DIE ER AUSRUFEN MUSS. FOLGENDE FUNDE GEHÖREN IHM. WENN JEMAND VERSTREUTE FRÜCHTE, VERSTREUTES GELD, GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, FEIGENKUCHEN, BÄCKERBROTE[2], FISCHGEBINDE, FLEISCHSTÜCKE, WOLLFLOCKEN, WIE SIE AUS IHREM LANDE[3] KOMMEN, FLACHSBÜNDEL ODER PURPURSTREIFEN FINDET, SO GEHÖREN SIE IHM — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, ALLES, WORAN AUSSERGEWÖHNLICHES IST, MUSS ER AUSRUFEN; WENN ER BEISPIELSWEISE EINEN FEIGENKUCHEN FINDET, IN DEM EINE SCHERBE IST, ODER EINEN LAIB BROT, IN DEM GELD SICH BEFINDET. R. ŠIMÔN B. ELEÂZAR SAGT, HANDELSWARE[4] BRAUCHT MAN NICHT AUSZURUFEN.

GEMARA. WENN JEMAND VERSTREUTE FRÜCHTE &C. FINDET. Wieviel[5]? R. Jiçḥaq erwiderte: Einen Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen[6]. — In welchem Falle: liegen sie wie hingefallen, so sollte dies[7] doch auch dann gelten, wenn es mehr sind[8], liegen sie wie hingelegt, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind[9]!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen. [Das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist müh-

517. Durch das Gericht; dies kann nur dann erfolgt sein, wenn die Schuld wirklich bezahlt worden ist. 518. Bei dem sie deponiert wurde.

1. Dem Finder. 2. Die eine gleichmäßige Form haben. 3. Unmittelbar nach der Schur, noch nicht bearbeitet. 4. An der der Eigentümer kein besonderes Kennzeichen hat. 5. Dh. in welchem Verhältnisse von Raum u. Quantum gelten sie als verstreut. 6. Zu 4 Ellen, also 16 Ellen im Quadrat; auf einem kleineren Raume gelten sie nicht als verstreut u. gehören nicht dem Finder. 7. Daß sie dem Finder gehören. 8. Da der Verlierende kein Kennzeichen an diesen hat, so hat er sie aufgegeben. 9. Es ist ersichtlich, daß sie jemand hingelegt hat u. sie wieder ho-

sam, und da niemand sich der Mühe hingibt, umzukehren und sie zu holen, so gibt [der Eigentümer] sie preis; wenn sie sich aber auf einem kleineren Raume befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, und gibt sie nicht preis.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen[10]; erfolgt dies[11] bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil [das Einsammeln] mühsam ist, somit gibt [der Eigentümer] einen halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen, wobei [das Einsammeln] nicht mühsam ist, nicht preis, oder weil sie nicht von Wert[12] sind, und um so mehr gibt er einen halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen preis, der noch weniger wert ist? Wie verhält es sich ferner mit zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen preis, wobei [das Einsammeln] noch mühsamer ist, oder weil sie nicht von Wert sind, dagegen aber gibt er zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen nicht preis, da sie bedeutenderen Wert haben? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Mohn[13] auf [einer Fläche von] vier Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil sie nicht von Wert sind, den Mohn aber, der wertvoll ist, gibt er nicht preis, oder weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er den Mohn preis, bei dem dies noch mühsamer ist? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Datteln oder einem Kab Granatäpfel auf [einer Fläche von] vier Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil sie nicht von Wert sind, und da ein Kab Datteln oder Granatäpfel auf vier Ellen ebenfalls nicht von Wert sind, gibt er sie preis, oder weil [das Einsammeln] mühsam ist, und da dies bei einem Kab Datteln oder Granatäpfeln nicht mühsam ist, gibt er sie nicht preis? – Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Die unbewußte Desperation[14] gilt, wie Abajje sagt, nicht als Desperation, und wie Raba sagt, wohl als Desperation. Bei einer Sache, an der ein Kennzeichen ist, stimmen alle überein, daß sie nicht als Desperation gelte; und auch wenn man später[15] von ihm gehört hat, Col.b

len will. 10. Zu 2 Ellen, also 4 Ellen im Quadrat; die verstreuten Früchte nehmen nach Verhältnis die Hälfte des festgesetzten Raumes ein. 11. Daß der Eigentümer die Früchte nicht holt, sondern sie preisgibt. 12. Die Arbeit ist mehr wert als die Früchte. 13. Die oben angegebene Norm gilt von Feldfrüchten (Getreide). 14. Wenn der Eigentümer zur Zeit des Findens den Verlust nicht kannte, aber vorauszusetzen ist, daß er, sobald er den Verlust merkt, sich davon lossagt. Der Finder eignet die gefundene Sache nur dann, wenn der Verlierende sich davon losgesagt, dh. die Hoffnung auf Wiedererlangung derselben aufgegeben hat. 15.

daß er sie aufgegeben hat, gilt dies nicht als Desperation[16], weil [die Sache] in den Besitz [des Finders] auf verbotene Weise gekommen ist, denn hätte er gewußt, daß er sie verloren hat, würde er sie nicht aufgegeben haben, vielmehr würde er sich gesagt haben: ich habe daran ein Kennzeichen, und wenn ich es nenne, erhalte ich sie zurück. Was das Meer durch die Flut und der Strom durch das Austreten ausspült, hat der Allbarmherzige, auch wenn ein Kennzeichen daran ist, freigegeben, wie wir weiter[17] erklären werden. Sie streiten nur über eine Sache, an der kein Kennzeichen vorhanden ist. Abajje sagt, bei dieser gebe es keine Desperation, denn er wußte ja nicht, daß er sie verloren[18] hat, und Raba sagt, bei dieser gebe es wohl eine Desperation. Da er sich davon lossagt, sobald er merkt, daß er sie verloren hat, weil er kein Kennzeichen daran hat, so gilt die Desperation von jetzt[19] ab. — Komm und höre: Verstreute Früchte. Jener wußte ja nicht, daß er sie verloren[20] hat!? — R. Ûqaba b. Ḥama erklärte ja, hier werde von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; der Verlust ist bekannt[21]. — Komm und höre: Verstreutes Geld &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener merkte ja nicht, daß er es verloren hat!? — Dies nach R. Jiçḥaq, der sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten; auch hierbei ist zu berücksichtigen, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[22]. — Komm und höre: Feigenkuchen und Bäckerbrote &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener merkte ja nicht, daß er sie verloren hat!? — Auch bei diesen merkt man dies, weil sie schwer sind. — Komm und höre: Purpurstreifen &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener wußte ja nicht, daß er sie verloren hat!? — Auch diese pflegt man, da sie wertvoll sind, zu beobachten, nach der Erklärung R. Jiçḥaqs. — Komm und höre: Wenn jemand Geld in Bet- oder Lehrhäusern findet oder an irgend einer anderen Stelle, wo die Menge verkehrt, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat. Dieser merkte ja nicht, daß er es verloren hat!? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Mensch pflegt stets seinen Geldbeutel zu betasten. — Komm und höre: Von wann an ist die Nachlese[23] jedem Menschen erlaubt? Wenn die Tastenden[24] [das Feld] abgesucht haben. Und auf unsere Frage, wer die Tastenden seien, erwiderte R. Joḥanan, Greise, die an der Krücke gehen, und Reš Laqiš erwiderte, Samm-

Nachdem die Sache in die Hand des Finders gekommen war. 16. Dh. als eine vom Gesetze normierte. 17. Cf. infra Fol. 22b. 18. Effektiv ist keine Desperation erfolgt; die Eventualität, er würde sie aufgegeben haben, wenn er den Verlust gemerkt hätte, wird nicht berücksichtigt. 19. Seit dem Verlieren. 20. Dennoch heißt es in der Mišna, daß sie dem Finder gehören. 21. Der Eigentümer ließ sie wissentlich zurück u. gab sie preis. 22. Er merkte den Verlust sofort; die Desperation erfolgte also nicht unbewußt. 23. Die nur für die Armen bestimmt ist. 24. Die Nachzügler. 25. Wenn das Feld ganz abgesucht ist, sodaß die Armen es

ler hinter Sammlern[25]; weshalb[26]nun, zugegeben daß die Armen dieses Ortes es aufgegeben haben, aber es gibt ja Arme auch in anderen Orten, die[27]es nicht aufgegeben haben!? – Ich will dir sagen, da Arme in diesem Orte vorhanden sind, so geben es die Armen anderer Orte von vornherein auf, denn sie sagen, die Armen dieses Ortes werden [das Feld] abgesucht haben. – Komm und höre: Geschnittene Feigen am Wege, selbst neben einem Felde mit geschnittenen Feigen, oder unter einem über den Weg sich neigenden Feigenbaume gefundene Feigen sind nicht als Raub verboten und frei von der Verzehntung[28]. Oliven und Johannisbrot sind verboten[29]. Allerdings ist vom Anfangsatze[30]kein Einwand gegen Abajje zu erheben, denn diese[31]sind wertvoll und man beobachtet sie stets, und auch von Feigen weiß man, daß sie abfallen[32], vom Schlußsatze aber ist ja ein Einwand gegen Raba zu erheben, denn dieser lehrt, Oliven und Johannisbrot seien[33]verboten!? R. Abahu erwiderte: Anders verhält es sich bei Oliven, die man am Aussehen erkennt, und auch wenn sie herabgefallen sind, weiß man, daß sie diesem oder jenem gehören[34]. – Demnach sollte dies doch auch vom Anfangsatze gelten[35]!? R.Papa erwiderte: Eine Feige wird beim Herabfallen beschmutzt[36]. – Komm und höre: Wenn ein Dieb etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, ebenso wenn ein Räuber etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn der Jarden[37]etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, so ist, was er genommen hat, genommen, und was er gegeben hat, gegeben[38]. Einleuchtend ist dies bei einem Räuber und dem Jarden, denn [der Eigentümer] sah es und gab es auf, wieso aber bei einem Diebe, hat er ihn denn gesehen, um es aufgeben zu können[39]!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer[40]. – Demnach ist er ja identisch mit einem Räuber!? – Es gibt zwei Arten Räuber. – Komm und höre: Wenn ein Strom jemandem Balken, Holz oder Steine fortgeschwemmt und auf das Feld eines anderen gebracht hat, so gehören sie diesem,

Fol. 22

aufgeben. 26. Gilt die Nachlese dann als Freigut. 27. Da sie nicht wissen, daß das Feld bereits abgesucht ist. 28. Da sie Freigut sind. 29. Sie gelten als fremdes Eigentum. 30. In dem es heißt, daß der Finder sich die Früchte aneignen dürfe, obgleich der Eigentümer das Herabfallen nicht merkte. 31. Die getrockneten Früchte. 32. Somit ist dies keine unbewußte Desperation. 33. Doch wohl aus dem Grunde, weil dem Eigentümer das Herabfallen derselben nicht bekannt ist. 34. Der Eigentümer gibt sie nicht auf, da jeder sie als sein Eigentum erkennt. 35. Von frischen Feigen, da man auch von diesen wissen kann, zu welchem Baume sie gehören. 36. Der Eigentümer gibt die herabgefallenen Feigen schon aus diesem Grunde auf. 37. Dh. irgend ein Strom od. Fluß. 38. Dieser braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben. 39. Die Desperation geschah also unbewußt, dennoch ist sie gültig. 40. Er wird deshalb Dieb genannt, weil er sich vor Men-

weil der Eigentümer sie aufgegeben[41]hat. Nur, wenn er sich losgesagt hat, sonst aber nicht!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie retten kann. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Eigentümer hinterher läuft, so muß er sie zurückgeben. Wenn er sie retten kann, gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er hinterher läuft, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er nicht hinterher läuft!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie nur mit Mühe retten kann; läuft er hinterher, so hat er sie nicht preisgegeben, läuft er nicht hinterher, so hat er sie preisgegeben. – Komm und höre: Von welchem Falle sagten sie, die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Hausherrn] sei gültig? Wenn jemand ohne Inkenntnissetzung sich in das Feld eines anderen begibt, und da [Früchte] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Hausherr] es übel nimmt und als Raub betrachtet, ungültig, wenn aber nicht, gültig. Woher kann er wissen, ob [der Hausherr] es übel nimmt und als Raub betrachtet oder nicht? Wenn der Hausherr, als er herankam und ihn traf, zu ihm sagte: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, wenn aber nicht, ungültig[42]; wenn aber der Hausherr selber sammelt und hinzufügt, so ist die Absonderung der Hebe auf jeden Fall gültig. Wieso ist[43]nun, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, zur Zeit der Absonderung wußte er es ja nicht!? Raba erklärte nach Abajje: Wenn er ihn zum Vertreter gemacht hat. Dies ist auch einleuchtend; wieso wäre, wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht zum Vertreter gemacht, die Absonderung der Hebe gültig, der Allbarmherzige sagt ja:[44]*ihr, auch ihr,* dies schließt einen Vertreter ein, und wie es[45] durch ihn selbst mit Wissen erfolgt, ebenso muß es auch durch einen Vertreter mit Wissen erfolgen. Vielmehr handelt es sich hier um den Fall, wenn er ihn zum Vertreter gemacht und ihn die Hebe abzusondern beauftragt hat, jedoch nicht gesagt hat: sondere von diesen ab. Gewöhnlich pflegt der Hausherr die Hebe von den mittelmäßigen abzusondern, dieser aber sonderte sie von den guten ab; daher ist, wenn der Hausherr, als er herankam und ihn traf, zu ihm sagte: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, die Absonderung der Hebe, wenn bessere vorhanden sind, gültig, wenn aber nicht, ungültig.

Einst kamen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši in den Obstgarten des Mari b. Isaq, und sein Quotenpächter holte Datteln und Granatäpfel und

schen versteckt; cf. Bq. Fol. 57a. 41. Ein solcher Vorfall ist dem Eigentümer sofort bekannt. 42. Die Bemerkung des Eigentümers ist dann als Vorwurf zu betrachten. 43. Nach der Ansicht, die spätere Äußerung habe keine rückwirkende Gültigkeit. 44. Num. 18,28. 45. Die Absonderung der Hebe. 46. Er hat damit

setzte ihnen vor. Amemar und R. Aši aßen von diesen, Mar Zuṭra aber aß nicht. Währenddessen kam Mari b. Isaq und traf sie an; da sprach er zu seinem Quotenpächter: Weshalb hast du für die Gelehrten nicht von jenen besseren geholt!? Hierauf sprachen Amemar und R. Aši zu Mar Zuṭra: Weshalb ißt der Meister jetzt nicht, es wird ja gelehrt, wenn bessere vorhanden sind, sei die Absonderung der Hebe gültig[46]!? Da erwiderte er ihnen: So sagte Raba: [die Bemerkung:] du solltest zu den besseren gehen, ist zu berücksichtigen nur bei der Hebe, weil dies eine gottgefällige Handlung ist, und er dies auch wünscht, hierbei aber kann er es ja aus Artigkeit gesagt haben.

Komm und höre: Wenn der Tau sich auf diesen[47] noch befindet und dies ihm erwünscht ist, so heißt dies:[48] *wenn gegeben*[49] *wird;* sind sie bereits[50] trocken, so heißt dies, obgleich es ihm erwünscht war, nicht: *wenn* Col.b *gegeben*[51] *wird.* Doch wohl aus dem Grunde, weil wir nicht sagen: wenn es sich später herausstellt, daß es ihm erwünscht war, gelte dies auch rückwirkend[52]!? — Anders ist es hierbei: es heißt: *wenn jemand gibt,* nur wenn er es gibt[53]. — Demnach sollte dies auch vom ersten Falle[54] gelten!? — Dies ist nach R. Papa zu erklären. R. Papa wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt: *wenn jemand gibt,* und gelesen wird es: *wenn gegeben*[55] *wird;* wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden muß dem Geben[56] gleichen; wie das Geben mit Wissen erfolgt, ebenso muß auch das Gegebenwerden mit Wissen erfolgen[57]. — Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jišmâél[58] b. Jehoçadaq: Woher, daß eine von einem Strome herangeschwemmte (verlorene) Sache erlaubt[59] ist? Es heißt:[60] *ebenso sollst du verfahren mit seinem Esel, ebenso mit seinem Gewande und ebenso mit jeder verlorenen Sache deines Bruders, die ihm abhanden gekommen ist, die du gefunden hast;* nur[61] wenn sie ihm abhanden gekommen ist und jeder sie finden kann, ausgenommen diese, die

bekundet, daß der Pächter in seinem Sinne gehandelt hat. 47. Auf zum Trocknen ausgelegten Früchten, die nur dann levitisch verunreinigungsfähig werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Flüssigkeit, als welche auch der Tau gilt, befeuchtet worden sind; die Befeuchtung muß jedoch dem Eigentümer erwünscht sein. 48. Lev. 11,38. 49. Sc. Wasser auf Früchte, so sind die Früchte verunreinigungsfähig. 50. Als er es erfahren hat. 51. Dh. die Früchte sind dadurch nicht verunreinigungsfähig. 52. Dies sollte auch von der Desperation gelten: sie sollte keine rückwirkende Gültigkeit haben. 53. Wenn die Befeuchtung der Früchte ohne seinen Willen geschehen ist, sind sie nicht verunreinigungsfähig. 54. Wenn er es erfahren hat, als die Früchte noch vom Tau feucht waren. 55. Die Schreibweise im angezogenen Schriftvers ist יתן, aktiv, gelesen wird es יותן, passiv. 56. Der Flüssigkeit auf die Früchte. 57. Wenn er von der Befeuchtung erst nachher erfährt, so sind die Früchte, selbst wenn es ihm erwünscht ist, nicht verunreinigungsfähig. 58. Richtig Šimôn, wie in vielen anderen Texten. 59. Der Finder darf sie behalten. 60. Dt. 22,3. 61. Dann muß man ihn dem Eigentümer zu-

ihm abhanden gekommen ist und nicht jeder sie finden kann. Ferner gleicht das Verbotene dem Erlaubten[62]; wie es beim Erlaubten einerlei ist, ob ein Kennzeichen daran ist oder nicht, ebenso ist es beim Verbotenen einerlei, ob ein Kennzeichen daran[63] ist oder nicht. Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÂL QGM*[64] wie Abajje.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso dürfen wir nun, wo Raba widerlegt worden ist, vom Winde abgeschüttelte Datteln[65] essen!? Dieser erwiderte: Da Ekel- und Kriechtiere vorhanden sind, die sie fressen, so hat sie [der Eigentümer] von vornherein aufgegeben. – Wie ist es aber, wenn sie [minderjährigen] Waisen gehören, die nicht verzichten können? Dieser erwiderte: Wir brauchen nicht jedes Grundstück als Eigentum von Waisen anzusehen. – Wie ist es aber, wenn dies bekannt ist? Wie ist es, wenn [der Baum] umhegt[66] ist? Dieser erwiderte: So sind sie verboten.

GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE &C. SO GEHÖREN SIE IHM. Rabba sagte: Selbst wenn ein Kennzeichen an ihnen ist. Rabba wäre also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden[67] kann, gelte nicht[68] als Kennzeichen. Raba aber sagte, dies gelte nur, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muß er sie ausrufen. Raba ist also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen. Manche lehren dies als besondere Lehre: Ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gilt wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wohl als Kennzeichen. – Wir haben gelernt: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet[69] muß er sie ausrufen. In welchem Falle: ist an ihnen kein Kennzeichen, so hat er ja auf Privatgebiet nichts auszurufen[70]; doch wohl, wenn an ihnen ein Kennzeichen ist, und er lehrt, auf öffentlichem Gebiete gehören sie ihm. Demnach gilt ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen, und dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: tatsächlich

stellen. 62. Dh. der Fall, in dem die Aneignung des Fundes dem Finder verboten ist, dem Falle, in dem ihm dies erlaubt ist. 63. Wenn an der verlorenen Sache ein Kennzeichen ist, so sind alle der Ansicht (cf. supra Fol. 21b), daß, wenn der Verlierende vor dem Finden den Verlust nicht merkte, die spätere Desperation keine rückwirkende Gültigkeit habe, u. der Finder die Sache abliefern müsse; dies muß somit auch von dem Falle gelten, wenn an der Sache kein Kennzeichen ist. 64. Vgl. S. 248 Anm. 202. 65. Dem Eigentümer ist das Abfallen unbekannt u. die spätere Desperation ist ungültig. 66. Und keine Nagetiere herankommen können. 67. Wenn die Sache ganz klein ist u. das Kennzeichen zertreten werden kann. 68. Da der Eigentümer damit rechnet u. sich auf das Kennzeichen nicht verläßt. 69. Dh. wenn er es auf Privatgebiet gefunden hat. 70. Der Verlierende kann

wenn an ihnen kein Kennzeichen ist, wenn du aber einwendest, was denn auszurufen sei, wenn er sie auf Privatgebiet findet, [so ist zu erwidern:] er rufe den Ort[71] aus. Rabba aber ist der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen. Es wurde nämlich gelehrt: der Ort gilt, wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wohl als Kennzeichen. — Komm und höre: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen; große Garben muß er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen. Wie erklärt dies Rabba, und wie erklärt dies Raba[72]!? — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen[73]; Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort[73]. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, weil da [das Kennzeichen] zertreten wird, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen, weil es da nicht zertreten wird; große Garben muß er ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet ausrufen, weil man darauf nicht herumtritt. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, weil sie umhergestoßen[74] werden, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen, weil sie da nicht umhergestoßen werden; große Garben muß er ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet ausrufen, weil sie, da sie schwer sind, nicht umhergestoßen werden. — Komm und höre: Bäckerbrote &c. so gehören sie ihm. Demnach muß er Hausbackebrote ausrufen. Hausbackebrote muß er wohl deshalb ausrufen, weil sie ein Kennzeichen haben und man weiß, daß sie diesem oder jenem gehören; er muß sie also ausrufen, einerlei ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet. Hieraus also, daß ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dies ist also eine Widerlegung Rabbas!? — Rabba kann dir erwidern: hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, weil man über Speisen nicht treten darf. — Es gibt ja aber Nichtjuden!? — Nichtjuden fürchten Zauberei[75]. — Es gibt ja aber Vieh und Hunde!? — In Orten, wo Vieh und Hunde nicht häufig sind.

Fol. 23

Es wäre anzunehmen, daß sie[76] [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím: R. Jehuda sagt, alles, woran außergewöhnliches ist, muß er ausrufen; wenn er beispielsweise einen Feigenkuchen findet, in dem eine Scherbe ist, oder einen Laib Brot, in dem Geld sich befindet. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, daß sie ihm gehören. Sie[77] glaubten, alle seien der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst ent-

keine Kennzeichen angeben. 71. Der Verlierende gibt als Kennzeichen den Ort an, wo er sie verloren hat. 72. Welchen Unterschied gibt es zwischen großen Garben u. kleinen Garbenbündeln. 73. Kann bei großen Garben angegeben werden, bei kleinen aber nicht. 74. Sie bleiben nicht auf dem ursprünglichen Orte liegen. 75. Und treten aus diesem Grunde nicht auf Speisen. 76. Rabba u.

standen sein[78] kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen treten dürfe, demnach streiten sie über ein Kennzeichen, das zertreten werden kann; einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muß man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und man dürfe über Speisen treten, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiete ausrufen[79]!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner auf Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, es gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. Manche lesen: Sie glaubten, alle seien der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte als Kennzeichen, und daß ferner das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, demnach streiten sie, ob man über Speisen treten dürfe; einer ist der Ansicht, man dürfe darüber treten, und einer ist der Ansicht, man dürfe darüber nicht treten. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muß man demnach, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und man dürfe über Speisen treten, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiete ausrufen!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als

Raba. 77. Die Jünger, die diese Lehre auslegten. 78. Wenn die Sache an sich nicht gekennzeichnet ist u. das Kennzeichen nur in einem besonderen Umstande, der auch von selbst entstanden sein kann, besteht, wie zBs. in den hier angezogenen Fällen: es ist möglich, daß der Eigentümer das Geld in das Brot als Kennzeichen hineingelegt hat, aber möglich ist es auch, daß es durch Zufall hineingekommen ist u. dies ihm überhaupt unbekannt ist. 79. Das Kennzeichen kann ja

Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen.

R. Zebid sagte im Namen Rabas: Bei einem Verluste richte man sich nach folgender Regel: wenn er gesagt hat: Wehe, ich habe einen Geldverlust erlitten, so hat er es aufgegeben[80].

Ferner sagte R. Zebid im Namen Rabas: Die Halakha ist: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet gehören sie ihm, wenn sie wie hingefallen liegen, wenn aber wie hingelegt, so muß er sie ausrufen. Dies gilt nur von dem Falle, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muß er sie, einerlei ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet, ob wie hingefallen oder wie hingelegt, ausrufen.

FISCHGEBINDE. Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen dienen!? — Hier wird von einem Fischerknoten gesprochen, den alle Welt bindet. — Sollte doch die Anzahl[81] als Kennzeichen dienen!? — Hier wird von einer festgesetzten Anzahl gesprochen. Col.b

Sie fragten R. Šešeth: Gilt das Gewicht als Kennzeichen oder nicht? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Findet jemand ein Gerät aus Silber, Kupfer, Zinn oder aus irgend einem Metalle, so gebe er es nur dann zurück, wenn [der Verlierende] ein Kennzeichen oder das Gewicht angibt. Wenn[82] das Gewicht als Kennzeichen gilt, so gelten auch Maß und Anzahl als Kennzeichen.

FLEISCHSTÜCKE &c. Weshalb denn, sollte doch das Gewicht als Kennzeichen dienen!? — Wenn es das festgesetzte Gewicht hat. — Sollte doch das Stück an sich als gekennzeichnet dienen: ob von der Flanke[83] oder von der Lende!? Es wird ja auch gelehrt: Wer Fleischstücke oder einen angebissenen Fisch findet, muß sie ausrufen. Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven gehören ihm. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Kennzeichen am Stücke ist. So pflegte es[84] Rabba b. R. Hona dreieckig zu schneiden. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen[85] ebenso wie von einem angebissenen Fische[86]. Schließe hieraus.

zertreten werden. 80. Der Fund gehört dann dem Finder. 81. Der Fische. 82. Dies ist eine Ergänzung des T., somit ist die Korrektur Lorjas (מנין st. משקל) überflüssig. 83. So nach der Lesart des Arukh. 84. Fleisch, das er durch einen Nichtjuden sandte. 85. Von Fischstücken. 86. Bei dem der Biß als Kennzeichen

Der Meister sagte: Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven gehören ihm. Wir haben ja aber gelernt, Krüge Wein und Öl müsse man ausrufen!? R. Zera erwiderte im Namen Rabhs: Diese Mišna spricht von gesiegelten[87]. — Demnach spricht die Barajtha von offenen; bei offenen ist es ja aber ein wissentlicher Verlust[88]!? R. Ošâja erwiderte: Wenn sie verspundet sind. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, beide sprechen von gesiegelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Zeit vor Eröffnung der Kellereien[89] und die andere spricht von der Zeit nach Eröffnung der Kellereien. So fand einst R. Jâqob b. Idi nach Eröffnung der Kellereien ein Faß Wein, und als er zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich.

R. Bebaj fragte R. Naḥman: Gilt der Ort[90] als Kennzeichen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn jemand Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven findet, so gehören sie ihm. Wenn man nun sagen wollte, der Ort gelte als Kennzeichen, so sollte er sie doch wegen des Ortes ausrufen!? R. Zebid erwiderte: Hier wird vom Ufer des Stromes[91] gesprochen. R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, das Ufer des Stromes gelte nicht als Kennzeichen? Weil man ihm[92] erwidern kann: wie dies[93] dir passiert ist, ebenso kann dies einem anderen passiert sein. Manche lesen: R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? Weil man ihm erwidern kann: wie dies dir auf dieser Stelle passiert ist, ebenso kann dies da einem anderen passiert sein.

Einst fand jemand Pech in einer Kelter; da kam er zu Rabh und dieser sprach zu ihm: Geh, behalte es für dich. Als er darauf bemerkte, daß er Bedenken trug, sprach er: Geh, teile es mit meinem Sohne Ḥija[94]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Desperation des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, daß Moos daran wucherte.

R. ŠIMÔN B. ELEÂZAR SAGT &c. Was heißt Handelsware? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, an denen das Auge sich noch nicht gesättigt hat. — In welchem Falle: ist an diesen ein Kennzeichen,

dient. 87. Nachdem der Wein abgelagert war u. eine Kostprobe entnommen wurde, wurde der Spund bestrichen u. versiegelt; jeder Lieferant hatte sein eigenes Siegel, das in dieser Beziehung als Kennzeichen diente. 88. Offengestandener Wein ist unbrauchbar; cf. Ter. VIII,4. 89. Die Fässer sind noch nicht gesiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. 90. An welchem die Sache gefunden wird. 91. Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. 92. Dem Verlierenden, der das Faß reklamiert. 93. An dieser Stelle ein Faß verloren zu haben. 94. Als Beweis dafür, daß es nicht als fremdes Eigentum zu

so ist ja nichts dabei, daß das Auge sich an diesen noch nicht gesättigt hat, und ist an diesen kein Kennzeichen, so ist ja nichts dabei, daß das Auge sich an diesen gesättigt hat!? – Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten[95] auf Grund des Wiedererkennens zurückgebe; hat das Auge sich an diesen gesättigt, so kennt er es und man gebe es ihm zurück, hat das Auge sich an diesen nicht gesättigt, so kennt er es nicht und man gebe es ihm nicht zurück. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Bei drei Dingen pflegen die Rabbanan von der Wahrheit abzuweichen: beim Traktate[96], beim Bette[97] und bei der Gastfreundschaft[98]. Und [auf die Frage,] in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte Mar Zuṭra, hinsichtlich der Rückgabe eines Fundes auf Grund des Wiedererkennens: weiß man von ihm, daß er nur bei diesen drei Dingen [von der Wahrheit] abweicht, gebe man ihn ihm zurück, und weicht er auch bei anderen Dingen [von der Wahrheit] ab, so gebe man ihn ihm nicht zurück.

Fol. 24

Mar Zuṭra dem Frommen wurde einst ein silberner Becher aus seiner Herberge gestohlen, und als er darauf bemerkte, wie ein Jünger sich die Hände wusch und sie am Gewande eines anderen abtrocknete, sprach er: Der ist es[99], denn er schont nicht das Eigentum seines Nächsten. Hierauf band man ihn, und er gestand es ein.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar pflichtet bei, daß man neue Geräte, an denen das Auge sich gesättigt hat, ausrufen müsse. Folgende sind neue Geräte, an denen das Auge sich nicht gesättigt hat, die man nicht auszurufen braucht: beispielsweise Stangen, Näh- oder Stricknadeln oder Bündel Äxte. Diese alle, von denen sie sprechen, sind nur dann erlaubt[100], wenn man einzelne findet, wenn aber zwei, so muß man sie ausrufen[101]. – Was sind 'badde' [Stangen]? – Stengel, denn alles, woran etwas hängt, heißt Stengel [bad], wie wir auch dort[102] gelernt haben: ein Blatt an einem Stengel [bad]. Ferner sagte R. Šimón b. Eleázar: Wenn jemand etwas von einem Löwen, einem Bären, einem Leoparden, einem Panther, von der Flut des Meeres oder von der Überschwemmung des Stromes rettet, oder

betrachten ist. 95. Von dem man annimmt, daß er sich nicht an fremdem Eigentume vergreifen würde. 96. Wenn man einen Gelehrten fragt, ob er in diesem od. jenem Talmudtraktate kundig ist, pflegt er aus Bescheidenheit dies zu verneinen, obgleich dies der Fall ist. 97. Wenn man ihn fragt, ob er dieses Bett benutzt hat, so verneint er dies, weil auf diesem Spuren von Pollution vorhanden sein können; nach der Erkl. Raschis: wenn man ihn fragt, ob er den Beischlaf vollzogen hat. 98. Wenn er von jemandem Gastfreundschaft genossen hat, so erzählt er dies nicht weiter, damit dieser nicht von anderen Personen zu sehr in Anspruch genommen werde. 99. Der den Becher gestohlen hat. 100. Dh. gehören dem Finder. 101. Da die Anzahl als Kennzeichen gilt. 102. Cf.

wenn jemand etwas auf öffentlichen Straßen, großen Plätzen oder auf sonst einem Platze, wo die Menge verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat.

Sie fragten: Sagte R. Šimón b. Eleázar es[103] nur von dem Falle, wenn die Mehrheit [der Einwohner] aus Nichtjuden besteht, nicht aber wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, oder sagte er es auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Und wenn du entscheidest, er sage es auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht: streiten die Rabbanan gegen ihn oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, so streiten sie entschieden hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, aber streiten sie auch hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder nicht? Und ist, wenn du entscheidest, sie streiten auch über den Fall, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, die Halakha wie er oder nicht? Und gilt dies, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie er, nur in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder auch dann, wenn sie aus Jisraéliten besteht? — Komm und höre: Wenn jemand in Bet- und Lehrhäusern oder an irgend einem anderen Orte, wo die Menge zu verkehren pflegt, Geld findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat. Derjenige, welcher sagt, man richte sich nach der Mehrheit[104], ist ja R. Šimón b. Eleázar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er dies auch von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es verstreut[105] ist. — Wenn verstreut, braucht es ja nicht von dem Falle gelehrt zu werden, wenn die Menge da verkehrt, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn die Menge da nicht verkehrt!? — Vielmehr, tatsächlich wenn es zusammengehäuft ist, nur wird hier von nichtjüdischen Bethäusern gesprochen. — Wie ist dies aber hinsichtlich der Lehrhäuser zu erklären!? — Unsere Lehrhäuser, in denen Nichtjuden weilen[106]. — Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch hinsichtlich der Bethäuser zu erklären, wenn sie uns gehören und Nichtjuden da weilen. — Komm und höre: Wenn er etwas findet, muß er es, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, ausrufen, wenn aber aus Nichtjuden, so braucht er es nicht auszurufen. Derjenige, welcher sagt, man richte sich nach der Mehrheit, ist ja R. Šimón b. Eleázar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Šimón b. Eleázar dies nur von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht. — Nein, hier ist die

Suk. Fol. 44b. 103. Daß in den oben angezogenen Fällen die Sache dem Finder gehöre. 104. In der angezogenen Lehre wird es davon abhängig gemacht, ob da die Menge verkehrt. 105. In diesem Falle gehört es dem Finder auch nach der Ansicht der Rabbanan. 106. Diese befanden sich außerhalb der Stadt,

Ansicht der Rabbanan vertreten. — Demnach wäre ja hieraus zu entnehmen, daß die Rabbanan R. Šimón b. Eleázar beipflichten in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht!? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, auch gilt dies von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur handelt es sich hier um den Fall, wenn es versteckt war[107]. — Wieso kommt er zu diesem, wenn es versteckt war, wir haben ja gelernt, wer ein Gerät auf einem Misthaufen findet, darf es, wenn es zugedeckt ist, nicht berühren, und wenn es aufgedeckt ist, nehme er es mit und rufe es aus!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn der Misthaufen nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen sich überlegt hat, ebenso wird auch hierbei von einem Misthaufen gesprochen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen[108] sich überlegt hat. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht Col.b der Rabbanan vertreten, er lehrt ja[109] aber nicht, es gehöre ihm, er lehrt nur, daß er es nicht auszurufen[110] brauche; er lasse es liegen, und wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so erhält er es. — Komm und höre: R. Asi sagte: Wenn jemand ein Faß Wein findet in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, so ist es als Fund erlaubt[111] und zur Nutznießung verboten[112]; wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so ist es für den Finder zum Trinken[113] erlaubt. Doch wohl nach R. Šimón[114] b. Eleázar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Šimón b. Eleázar es nur von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sagt dies R. Šimón b. Eleázar auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur ist R. Asi seiner Ansicht in dem einen Falle und streitet gegen ihn beim anderen Falle. — Zu welchem Zwecke ist es als Fund erlaubt, wenn die Nutznießung verboten ist!? R. Aši erwiderte: Wegen des Gefäßes[115].

Einst fand jemand im Flusse Biran vier Zuz, die in einem Tuche eingebunden waren. Als er darauf vor R. Jehuda kam, sprach dieser

---

u. Nichtjuden hielten sich in diesen zur Bewachung auf. 107. Eine solche Sache gilt überhaupt nicht als Fund, u. wenn die Mehrheit der Einwohner aus Jisraéliten besteht, muß sie der Finder ausrufen. 108. In diesem Falle muß der Finder die Sache mitnehmen u. ausrufen. 109. Hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. 110. Es gehört nicht dem Finder, weil man sich nicht nach der Mehrheit richte. 111. Der Finder darf es für sich behalten. 112. Da der Wein als libiert gelt; vgl. S. 13 Anm. 82. 113. Es ist nun festgestellt, daß der Wein von Juden herrührt, der Finder darf ihn jedoch für sich behalten, da der Eigentümer ihm wegen der nichtjüdischen Mehrheit aufgegeben hat. 114. Da es hier heißt, daß man sich nach der Mehrheit richte.

zu ihm: Geh, rufe sie aus. — Dies ist ja gleichsam aus der Flut des Meeres!? — Anders verhält es sich beim Flusse Biran, da in diesem sich Hindernisse[116] befinden, so gab sie [der Eigentümer] nicht auf. — Die Mehrheit[117] besteht ja aber aus Nichtjuden, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha nicht wie R. Šimôn b. Eleâzar ist, auch wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht? — Anders verhält es sich beim Flusse Biran, den Jisraéliten absperren und Jisraéliten ausbaggern; da Jisraéliten ihn absperren, so hatte sie wahrscheinlich ein Jisraélit verloren, und da Jisraéliten ihn ausbaggern, so sagte er sich davon nicht los.

R. Jehuda begleitete einst Mar Šemuél in der Gräupnerstraße; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So muß er ihn zurückgeben. — Beides[118]!? Dieser erwiderte: Innerhalb der Rechtslinie[119]. So fand einst der Vater Šemuéls Esel in der Wüste und gab sie nach einem Jahre von zwölf Monaten ihrem Eigentümer zurück; also innerhalb der Rechtslinie.

Raba begleitete einst R. Naḥman in der Riemerstraße, manche sagen, in der Gelehrtenstraße; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: Er gehört trotzdem ihm. — Jener steht ja und schreit!? — Es ist ebenso als wenn jemand schreien würde um sein Haus, das eingestürzt ist, oder um sein Schiff, das im Meere untergegangen ist.

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markte und ließ es fallen zwischen die Steinpalmen des Bar Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. — Die Mehrheit besteht ja aus Jisraéliten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimôn b. Eleâzar sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? — Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meeres gleicht[120]. — Rabh sagte ja aber, Fleisch, das aus dem Auge gekommen ist, sei verboten[121]!? — Er stand dabei und beobachtete ihn[122].

Einst fand R. Ḥanina zwischen Tiberias und Sepphoris ein geschlachtetes Böckchen, und man erlaubte es ihm. R. Ami sagte: Man erlaubte

115. Dieses ist erlaubt, obgleich der Wein verboten ist. 116. Reusen udgl. zum Zwecke des Fischfanges. 117. Der Umgegend dieses Flusses. 118. Dh. die beiden Entscheidungen widersprechen einander. 119. Er lasse es nicht auf das Recht ankommen; rechtlich braucht er ihn nicht zurückzugeben, jedoch tue er dies aus Moralität. 120. Der Eigentümer hatte es bestimmt aufgegeben. 121. Da es möglich ist, daß es mit verbotenem verwechselt worden ist. 122. Seit dem

es ihm als Fund, nach R. Šimôn b. Eleâzar, und hinsichtlich der Schlachtung nach R. Ḥananja, dem Sohne R. Jose des Galiläers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem Böckchen oder Hühner abhanden gekommen sind, und er sie später geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten, und nach R. Ḥananja, dem Sohne R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn er sie auf einem Misthaufen[123] findet, und die Worte R. Ḥananjas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn er sie in einem Hause findet. Wenn man es ihm hinsichtlich des Schlachtens erlaubt hat, so bestand ja die Mehrheit aus Jisraéliten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimôn b. Eleâzar sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Raba erwiderte: Die Mehrheit [der Einwohner] bestand aus Nichtjuden und die Mehrheit der Schlächter aus Jisraéliten.

Einst fand R. Ami geschlachtete Tauben zwischen Tiberias und Sepphoris, und als er zu R. Asi kam, manche sagen, zu R. Joḥanan, und manche sagen, ins Lehrhaus, sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

Einst fand R. Jiçḥaq der Schmied Knäule, die zu Flechtwerken verwendet werden, und als er zu R. Joḥanan kam, manche sagen, ins Lehrhaus, sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

ii FOLGENDES MUSS ER AUSRUFEN. WENN JEMAND FRÜCHTE IN EINEM GEFÄSSE ODER EIN GEFÄSS ALLEIN, GELD IN EINEM BEUTEL ODER EINEN BEUTEL ALLEIN, HÄUFCHEN FRÜCHTE, HÄUFCHEN GELD, DREI MÜNZEN AUFEINANDER, GARBENBÜNDEL IN EINEM PRIVATEN GEBIETE, HAUSBACKEBROTE, WOLLFLOCKEN, DIE VOM HANDWERKER KOMMEN, KRÜGE WEIN ODER KRÜGE ÖL FINDET, SO MUSS ER SIE AUSRUFEN. Fol. 25

GEMARA. Nur wenn er Früchte in einem Gefäße oder Geld in einem Beutel findet, wenn aber ein Gefäß und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm, somit lehrt unsere Mišna dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Gefäß findet und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm; befindet sich ein Teil im Gefäße und ein Teil auf der Erde, ein Teil im Beutel und ein Teil auf der Erde, so muß er sie ausrufen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Sache an der kein Kennzeichen ist, neben einer Sache an der ein Kennzeichen ist, findet, so muß er sie ausrufen; wenn der Eigentümer der gekennzeichneten kommt und seines in Empfang nimmt, so hat dieser das nicht gekennzeichnete erworben!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Kübel und Flachs[124] und eines gilt von

Erhaschen bis zum Fortwerfen. 123. Das Schlachten ist wahrscheinlich nicht nach Vorschrift ausgefallen u. sie wurden fortgeworfen. 124. Beim Umfallen

einem Korbe und Früchten[125]. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Korbe und Früchten, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn etwas darin zurückgeblieben ist, und eines von dem Falle, wenn darin nichts zurückgeblieben ist. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn darin nichts zurückgeblieben ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, und eines von dem Falle, wenn die Mündung nicht den Früchten zugewendet ist. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn der Korb einen Rand[126] hat, und eines von dem Falle, wenn der Korb keinen Rand hat.

Häufchen Früchte, Häufchen Geld. Hieraus wäre also zu entnehmen, die Anzahl gelte als Kennzeichen[127]? — Lies: ein Häufchen Früchte[128]. — Demnach wäre hieraus zu entnehmen, der Ort gelte als Kennzeichen? — Lies: Häufchen Früchte[129].

Drei Münzen aufeinander. R. Jiçḥaq aus Magdala sagte: Dies nur, wenn sie turmartig liegen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es turmartig, so muß er es ausrufen. Turmartig heißt es, wenn drei Münzen aufeinander liegen. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn jemand verstreutes Geld findet, gehöre es ihm, demnach muß er es ausrufen, wenn sie ungleich aufeinander liegen, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn sie turmartig liegen, müsse er sie ausrufen, demnach gehören sie ihm, wenn sie ungleich aufeinander liegen!? — Der Autor nennt das zerstreut, was nicht turmartig liegt.

R. Ḥanina sagte: Dies nur, wenn es [Münzen] von drei Königen sind, wenn aber von e i n e m Könige, so braucht er sie nicht auszurufen. — In welchem Falle; liegen sie turmartig, so sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie von einem Könige[130] sind, und liegen sie nicht turmartig, so sollte dies auch nicht von dem Falle gelten, wenn sie von drei Königen sind!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt, auch wenn sie von einem Könige sind, nur von dem Falle, wenn sie gleichsam von drei Königen sind, (wenn

des Kübels müßte ein Teil im Kübel zurückbleiben, u. wenn in diesem nichts vorhanden ist, so ist anzunehmen, daß sie nicht zusammen gehören. 125. Es ist möglich, daß beim Umfallen des Korbes die Früchte vollständig ausgeschüttet werden. 126. In diesem Falle müßten beim Umfallen Früchte im Korbe zurückbleiben. 127. Da er sie ausrufen muß, so hat der Verlierende wahrscheinlich die Anzahl der Häufchen als Kennzeichen anzugeben. 128. Er hat als Kennzeichen den Ort anzugeben. 129. Er hat als Kennzeichen die Anzahl der Häufchen anzugeben. Hieraus ist also weder das eine noch das andere zu entscheiden.

sie aber von einem König sind, braucht er sie nicht auszurufen,) wenn sie nämlich turmartig liegen: die größte [Münze] unten, die mittelgroße auf dieser und die kleinste auf der mittelgroßen, denn wir sagen, jemand habe sie hingelegt; wenn sie aber von einem Könige sind, wenn sie nämlich gleichmäßig groß sind, so gehören sie ihm, auch wenn sie aufeinander liegen, denn es ist möglich, daß sie zufällig so gefallen sind. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn sie von einem Könige sind, müsse er sie ausrufen. — Er ruft ja die Anzahl aus; weshalb wird dies nun von drei gelehrt, dies sollte ja auch von zwei[131] gelten!? Rabina erwiderte: Er ruft aus: Münzen[132].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie kreisförmig, zeilenartig, dreifußartig oder leiterartig liegen? — Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man sie mit einem Spane zusammen aufheben kann, so muß er sie ausrufen[133].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie nach Art der Merkuriussteine[134] liegen? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es nach Art der Merkuriussteine, so muß er es ausrufen. Nach Art der Merkuriussteine heißt: eine [Münze] rechts, eine links und eine über beiden. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Selâ auf der Straße gefunden hat, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: er gehört mir, er ist neu, er ist ein neronischer oder er ist von jenem Könige, so sind seine Worte nichtig. Und noch mehr: selbst wenn sein Name auf diesem geschrieben ist, sind seine Worte nichtig, weil es bei einer Münze kein Kennzeichen gibt, denn es ist möglich, daß er sie ausgegeben und ein anderer sie verloren hat.

WER HINTER EINER HOLZWAND ODER HINTER EINER MAUERWAND ODER AUF EINEM FELDSTEGE GEBUNDENE TAUBEN FINDET, DARF SIE NICHT BERÜHREN. WER EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, DARF ES, WENN ES VERDECKT IST, NICHT BERÜHREN; IST ES AUFGEDECKT, SO NEHME ER ES MIT UND RUFE ES AUS. iii,1

GEMARA. Weshalb dies[135]? — Wir nehmen an, irgend jemand habe sie verwahrt, und wenn er sie mitnimmt, hat der Eigentümer an ihnen kein Kennzeichen; er lasse sie daher liegen, bis der Eigentümer kommt

130. Da zu ersehen ist, daß sie jemand hingelegt hat. 131. Der Verlierende sollte als Kennzeichen angeben, wie sie gelegen haben. 132. Der Verlierende muß als Kennzeichen die Anzahl angeben, u. bei 2 Münzen könnte er dies aus der Pluralform, worunter wenigstens zwei zu verstehen sind, erraten. 133. Dies dann, wenn sie leiterartig aufeinander liegen. 134. Cf. Az. Fol. 49b Anm. 1.

und sie holt. — Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen dienen!? R. Abba b. Zabda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie an den Flügeln gebunden sind, wie alle Welt so bindet. — Sollte doch der Ort als Kennzeichen gelten!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Wenn sie hüpfen können. — Wenn sie hüpfen, können sie ja von anderwärts gekommen und sollten erlaubt sein!? — Es ist möglich, daß sie von anderwärts gekommen sind, und es ist möglich, daß jemand sie verwahrt hat, somit besteht hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel, und R. Abba b. Zabda sagte im Namen Rabhs, wenn hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel besteht, nehme man [die Sache] von vornherein nicht mit, wenn man sie aber mitgenommen hat, gebe man sie nicht zurück[136].

Wer ein Gerät auf einem Misthaufen findet, darf es, wenn es verdeckt ist, nicht berühren; ist es aufgedeckt, so nehme er es mit und rufe es aus. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer ein Gerät in einem Misthaufen versteckt findet, nehme es mit und rufe es aus, weil ein Misthaufen abgeräumt zu werden pflegt!? R. Zebid erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von Kannen und Bechern und eines gilt von Messern[137] und Gabeln. Kannen und Becher berühre er nicht, Messer und Gabeln nehme er mit und rufe aus. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von Kannen und Bechern, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden[138] pflegt, und eines gilt von einem Misthaufen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt. — Bei einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden pflegt, ist dies ja ein wissentlicher Verlust[139]!? — Vielmehr, wenn er sonst nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen sich überlegt hat. — Erklärlich ist nach R. Papa die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt[140] zu werden, welche Bedeutung hat aber nach R. Zebid die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt zu werden[141]!? — [Dies heißt:] kleine Geräte pflegen auf den Misthaufen mit abgeräumt zu werden.

iii,2 Wenn jemand etwas auf einem Steinhaufen oder in einer alten Wand findet, so gehört es ihm; wenn in einer neuen Wand, so gehört es, wenn in der Hälfte nach aussen[142], ihm, und wenn in der

135. Lasse er sie liegen. 136. Weil der Eigentümer kein Kennzeichen angeben kann. 137. Erstere sind da wahrscheinlich zur Verwahrung hingelegt worden, letztere dagegen können mit dem Müll hinausgefegt worden sein. 138. In einem solchen Falle nehme man die gefundene Sache mit. 139. Der Eigentümer sollte daran denken. 140. Da es von diesem Umstande abhängt, ob er die Sache mitnehme od. liegen lasse. 141. Nach ihm hängt es ja nicht von der Abräumung des Misthaufens ab, sondern von der Beschaffenheit der Sachen, ob sie versehentlich mit hinausgefegt werden können od. nicht. 142. Wenn die Sache in der

HÄLFTE NACH INNEN, DEM HAUSHERRN; IST [DAS HAUS] AN EINEN FREMDEN VERMIETET, SO GEHÖRT ES IHM[143], SELBST WENN MITTEN IM HAUSE.

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil er zu ihm[144] sagen kann: es stammt von den Emoriten[145]. — Verwahrten denn nur die Emoriten und Jisraéliten nicht!? — In dem Falle, wenn es sehr rostig ist[146]. Fol. 26

WENN IN EINER NEUEN WAND, SO GEHÖRT ES, WENN IN DER HÄLFTE NACH AUSSEN, IHM, UND WENN IN DER HÄLFTE NACH INNEN, DEM HAUSHERRN. R. Aši sagte: Bei einem Messer richte man sich nach dem Griffe und bei einem Geldbeutel nach der Nestelschnur[147]. — Wieso heißt es demnach in unserer Mišna, wenn es sich in der Hälfte nach außen befindet, gehöre es ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, dem Hausherrn, sollte man doch sehen, ob der Griff nach innen oder nach außen, ob die Nestelschnur nach innen oder nach außen sich befindet!? — Unsere Mišna spricht von Wollstoffen[148] und Metallklumpen. Es wird gelehrt: Wenn es die Wand vollständig ausfüllt, so teilen sie. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn [die Wand] sich nach einer Seite neigt; man könnte glauben, es habe sich gesenkt[149], so lehrt er uns.

IST [DAS HAUS] AN EINEN FREMDEN VERMIETET, SO GEHÖRT ES IHM, SELBST WENN MITTEN IM HAUSE. Weshalb denn, man sollte sich doch nach dem letzteren[150] richten!? Wir haben ja auch gelernt: Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[151] [zweiter] Zehnt[152], das auf dem Tempelberge, ist Profanes[153], und das sonst in Jerušalem[154] [gefunden wird], ist an den übrigen Tagen des Jahres Profanes und zur Festzeit [zweiter] Zehnt. Hierzu sagte R. Šemâja b. Zeéra: Aus dem Grunde[155], weil die Straßen Jerušalems täglich gefegt wurden. Wir sagen also, das vorherige sei fortgekommen und dieses sei anderes, ebenso sollte man auch hierbei sagen, das vorherige sei fortgekommen und dieses sei des letzteren[156]!? Reš Laqiš erwiderte im Namen Bar

Wand steckt u. die ganze Dicke derselben nicht ausfüllt. 143. Dem Finder. 144. Zum Eigentümer des Steinhaufens od. der alten Wand. 145. Den Ureinwohnern Palästinas vor der Ansiedelung der Jisraéliten. 146. Es ist also ersichtlich, daß es nicht dem letzten Eigentümer des Steinhaufens gehört. 147. Ob sich diese nach außen od. nach innen befinden, woraus zu schließen ist, ob ein Fremder od. der Eigentümer sie in die Wand gesteckt hat. 148. Von Sachen, die keinen Griff haben, u. man nicht entscheiden kann, aus welcher Seite sie in die Wand gekommen sind. 149 Und habe sich ursprünglich auf der höheren Seite befunden. 150. Es sollte dem letzten Bewohner des Hauses gehören. 151. Ob zur Zeit der Wallfahrt (während der Feste) od. außerhalb dieser Zeit. 152. Das meiste Geld vom Ertrage des 2. Zehnten, das in Jerušalem verbraucht werden muß (cf. Dt. 14,22ff.), wurde für Heilsopfer ausgegeben. 153. Weil angenommen wird, daß es da seit der Zeit vor dem Feste liegen geblieben ist. 154. In den übrigen Straßen. 155. Ist das zur Festzeit gefundene 2. Zehnt, u. man sage nicht, es sei von vorher liegen geblieben. 156. Da jeder Mieter die

Qapparas: Wenn [das Haus] als Herberge[157] von drei Jisraéliten benutzt worden ist. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimón b. Eleázar sei auch in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten[158] besteht? Vielmehr, erklärte R. Menasja b. Jáqob, wenn es als Herberge von drei Nichtjuden benutzt worden ist. R. Naḥman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha: Du kannst auch erklären, wenn es drei Jisraéliten waren, denn der Verlierende hat es aufgegeben, weil er also dachte: ein anderer außer diesen war ja nicht mit mir, und da ich es[159] ihnen wiederholt gesagt habe, und sie es mir nicht zurückgegeben haben, so werden sie es mir nicht mehr zurückgeben; wenn sie es zurückgeben wollten, würden sie es längst zurückgegeben haben, und da sie es nicht zurückgegeben haben, so wollen sie es rauben. R. Naḥman vertritt hierbei Col.b seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einer von zwei Personen einen Selå verloren hat, so muß er ihn[160] zurückgeben, weil der Verlierende ihn nicht aufgegeben hat, denn er denkt also: ein anderer außer diesem war nicht mit mir, ich werde ihn vornehmen und zu ihm sagen: du hast ihn genommen; wenn aber von dreien, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende ihn aufgegeben hat, denn er denkt also: es waren zwei mit mir, nehme ich den einen vor, so sagt er, er habe ihn nicht genommen, und nehme ich den anderen vor, so sagt er, er habe ihn nicht genommen.

Raba sagte: Das, was du gesagt hast, wenn es drei sind, brauche er ihn nicht zurückzugeben, gilt nur von dem Falle, wenn auf jeden nicht der Wert einer Peruṭa entfällt, wenn aber auf jeden der Wert einer Peruṭa entfällt, so muß er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[161] und geben ihn nicht auf. Manche lesen: Raba sagte: Auch wenn es nur den Wert von zwei Peruṭas hat, muß er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[162] und hat einer von ihnen zu Gunsten des anderen auf seinen Teil verzichtet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand gesehen hat, wie einer einen Selå verloren hat, und ihn vor der Desperation aufhebt, um ihn zu rauben, so übertritt er alle[163] Gesetze:[164] *du sollst nicht rauben;*[165] *du sollst zurückbringen;*[166] *du darfst dich nicht entziehen*; und auch wenn er ihn nach der Desperation zurückgibt, so ist dies nur ein Geschenk, die verbotene Handlung aber, die er begangen hat, ist geschehen. Hat er ihn vor der

Wohnung untersucht. 157. Zur provisorischen Benutzung. 158. Cf. supra Fol. 24a. 159. Daß ich es verloren habe. 160. Wenn er ihn aufgehoben hat. 161. Der Verlierende glaubt, einer der Teilhaber habe ihn gefunden u. aus Scherz sage er dies nicht; er gab ihn also nicht auf. Wenn aber auf jeden keine Peruta entfällt. so ist er zur Rückgabe überhaupt nicht verpflichtet. 162. Und verdächtigen einander nicht; der Finder hat ihn also vor der Desperation aufgehoben. 163. Die hierbei inbetracht kommen. 164. Lev. 19,13. 165. Dt. 22,1.

Desperation aufgenommen, um ihn ihm zurückzugeben, und sich nach der Desperation überlegt, ihn zu rauben, so übertrat er das Gebot: *du sollst zurückbringen.* Wartet er aber, bis der Eigentümer es aufgibt, und hebt ihn dann auf, so begeht er nur das Verbot: *du darfst dich nicht entziehen.*

Raba sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einem ein Zuz in den Sand gefallen ist, und er ihn darauf findet und an sich nimmt, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende ihn aufgegeben hat, selbst wenn er gesehen, wie jener ein Sieb geholt und gesiebt hat, denn jener dachte: wie ich etwas verloren habe, so kann auch ein anderer etwas verloren haben, das ich finden kann[167].

iv WENN JEMAND ETWAS IN EINEM LADEN FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN ZWISCHEN DEM LADENTISCHE UND DEM KRÄMER, SO GEHÖRT ES DEM KRÄMER; WENN VOR EINEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES IHM, WENN ZWISCHEN DER WECHSELBANK UND DEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES DEM WECHSLER. WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT, ODER JEMAND IHM FRÜCHTE GESCHICKT HAT, UND ER DARUNTER GELD FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; IST ES EINGEBUNDEN, SO MUSS ER ES AUSRUFEN[168].

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Selbst wenn es auf der Wechselbank liegt[169]. — Wir haben gelernt: wenn vor dem Wechsler, so gehört es ihm; demnach gehört das, was auf der Wechselbank liegt, dem Wechsler!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, demnach gehört das, was sich auf der Wechselbank befindet, ihm!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Woher entnimmt dies R. Eleâzar? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna auffallend: weshalb lehrt er: zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, sollte er doch lehren: auf der Wechselbank, oder: in einer Wechselstube, wie er auch im Anfangsatze lehrt: in einem Laden; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, auch wenn es auf der Wechselbank liegt, gehöre es ihm.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT &c. Reš Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Dies nur, wenn er sie von einem Händler[170] gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muß er es zurückgeben. Ebenso lehrte auch ein Jünger vor R. Naḥman: Dies nur, wenn er sie von einem Händler gekauft hat, wenn aber vom Hausherrn, so muß er es zurückgeben. R. Naḥman sprach zu ihm: Hat sie denn er selber ge- Fol. 27

166. Ib. V. 3. 167. Dadurch hat er durchaus nicht bekundet, daß er ihn nicht aufgegeben hat. 168. Wenn der Verlierende ein Kennzeichen angeben kann. 169. Gehört es dem Finder. 170. Der sie von verschiedenen Personen zusammen-

droschen[171]!? Jener sprach: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe sie auf den Fall, wenn er [das Getreide] von seinen nichtjüdischen Sklaven und Mägden dreschen ließ.

v AUCH DAS GEWAND WAR UNTER DIESEN[172]EINBEGRIFFEN, UND NUR DESHALB WURDE ES BESONDERS[173]HERVORGEHOBEN, UM DAMIT ALLES ANDERE ZU VERGLEICHEN UND DICH ZU LEHREN: WIE DAS GEWAND SICH DADURCH AUSZEICHNET, DASS ES KENNZEICHEN HAT UND EINEN EINFORDERER[174]HAT, EBENSO MUSS MAN AUCH ALLES ANDERE AUSRUFEN, WAS KENNZEICHEN HAT UND EINEN EINFORDERER HAT[175].

GEMARA. Was heißt: unter diesen? Raba erwiderte: Unter:[176]*mit jeder verlorenen Sache deines Bruders.*

Raba sagte: Wozu nannte der Allbarmherzige Ochs, Esel, Schaf und Gewand[173]? — Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Gewand* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn Zeugen für dieses selbst[177]vorhanden oder Kennzeichen an diesem selber sind, wenn aber bei einem Esel Zeugen für den Sattel vorhanden oder Kennzeichen am Sattel sind, gebe man ihn nicht[178]zurück; daher schrieb der Allbarmherzige auch *Esel,* selbst wenn Kennzeichen nur am Sattel sind. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Ochs* und *Schaf*? *Ochs,* daß man selbst die Haare seines Schwanzes, und *Schaf,* daß man selbst seine Schur [zurückgebe]. — Sollte doch der Allbarmherzige nur *Ochs* geschrieben haben, wegen der Haare seines Schwanzes, und um so mehr die Schur des Schafes!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Wortes] *Esel* bei der Grubenschädigung[179] bleibt nach R. Jehuda, und die [des Wortes] *Schaf* beim Gesetze vom Verlorenen bleibt nach aller Ansicht unerklärt. — Vielleicht ist dies wegen des Mistes[180]nötig!? — Den Mist gibt man preis. — Vielleicht ist dies wegen der Kennzeichen[181]nötig!? Es wurde nämlich gefragt, ob Kennzeichen nach der Tora oder nur rabbanitisch [maßgebend] seien, daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Schaf,* daß man [einen Fund] bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; demnach sind Kennzeichen nach der Tora [maßgebend]!? — Ich will dir sagen, da der Autor von den Kenn-

gekauft hat. 171. Einer der Arbeiter kann es verloren haben. 172. Den verlorenen Dingen, von welchen die Schrift spricht. 173. Cf. Dt. 22,3. 174. Es ist kein Naturprodukt, sondern muß von Menschenhänden angefertigt sein, auch wird es vom Eigentümer stets benutzt, sodaß er wahrscheinlich ein Kennzeichen angeben kann. 175. Nicht aber, wenn es kein Kennzeichen hat u. der Eigentümer vermutlich sich davon losgesagt hat. 176. Dt. 22,3. 177. Die verlorene Sache, daß es dem Verlierenden gehört. 178. Da dies nicht beweist, daß auch der Esel dem Reklamanten gehört. 179. Cf. Bq. Fol. 53b. 180. Daß man sogar diesen dem Eigentümer zurückgeben müsse. 181. Daß man einen Fund dem Verlierenden zurückgeben müsse, wenn er Kennzeichen angibt; man könnte

zeichen in Bezug auf das Gewand spricht, denn er lehrt: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, daß es Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, ausrufen muß, ebenso muß man auch alles andere ausrufen, was Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, so ist hieraus zu schließen, daß [das Wort] *Schaf* nicht auf das Kennzeichen deutet.

Die Rabbanan lehrten:[176] *Das abhanden gekommen ist*, ausgenommen ist der Verlust einer Sache, die keine Peruṭa wert ist. R. Jehuda sagte: *Und es gefunden hast*, ausgenommen ist der Verlust einer Sache, die keine Peruṭa wert ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen nur hinsichtlich der Auslegung; einer folgert dies aus: *das abhanden gekommen ist*, und einer folgert dies aus: *und es gefunden hast*. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, [die Worte] *und es gefunden hast*? — Diese verwendet er für die Lehre Rabinas, denn Rabina sagte: *Und es gefunden hast*, wenn es bereits in seine Hand gekommen ist[182]. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, [die Worte] *das abhanden gekommen ist*? — Diese verwendet er für eine Lehre R. Joḥanans; denn R. Joḥanan lehrte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher, daß eine von einem Strome herangeschwemmte (verlorene) Sache erlaubt[183] ist? Es heißt: *ebenso sollst du verfahren mit jeder verlorenen Sache deines Bruders, die ihm abhanden gekommen ist, die du gefunden hast*; nur wenn sie ihm abhanden gekommen ist und jeder sie finden kann, ausgenommen diese, die ihm abhanden gekommen ist und nicht jeder sie finden kann. — Woher entnimmt der eine die Lehre Rabinas? — Er folgert dies aus: *und es gefunden hast*[184]. — Woher entnimmt der andere die Lehre R. Joḥanans? — Er entnimmt sie aus: *von ihm*. — Und jener!? — [Die Folgerung aus] *von ihm* leuchtet ihm nicht ein. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es vom Werte einer Peruṭa verloren[185] hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden*[186] *gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden*[187] *hast*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, heißt es ja: *und es gefunden*[188] *hast*, was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es auf den Wert einer Peruṭa gestiegen[185] ist;

sonst glauben, nur wenn er Zeugen bringt, daß die Sache ihm gehört. 182. Dennoch braucht man, wenn es einem Nichtjuden gehört, es ihm nicht zuzustellen; cf. Bq. Fol. 113b. 183. Zur Aneignung für den Finder. 184. Aus der entbehrlichen Verbindungspartikel 'und'. 185. Vom Verlieren bis zum Finden. 186. Man hat sich also nach dem Werte beim Verlieren zu richten. 187. Man hat sich also nach dem Werte beim Finden zu richten. 188. Dh. man muß auch

nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* ist er nicht vorhanden. – Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* heißt es ja: *das abhanden gekommen*[189]*ist,* was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es den Wert einer Peruṭa hatte, ihn verloren und zurückerhalten hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* ist es erforderlich, daß es [diesen Wert] vom Verlieren bis zum Finden behält.

Sie fragten: Sind Kennzeichen nach der Tora oder nur rabbanitisch Col.b [maßgebend]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob man einen Scheidebrief[190]auf Grund von Kennzeichen zurückgebe. Sagst du, sie sind es nach der Tora, gebe man ihn zurück, und sagst du, nur rabbanitisch, so erstreckt sich die Bestimmung der Rabbanan nur auf Zivilsachen, nicht aber auf kanonische Sachen. – Komm und höre: Auch das Gewand war unter diesen einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, daß es Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, ausrufen muß, ebenso muß man auch alles andere ausrufen, was Kennzeichen hat und und einen Einforderer hat[191]. – Der Autor spricht hauptsächlich vom Einforderer, von den Kennzeichen aber spricht er unnötig. – Komm und höre:[192]*Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forscht*; könnte es einem denn in den Sinn kommen, daß man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? Vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht. Doch wohl durch Angabe von Kennzeichen. – Nein, durch Zeugen. – Komm und höre: Man kann bekunden[193]nur auf Grund des Gesichtes samt der Nase, selbst wenn Kennzeichen am Körper und an den Kleidern[194]sind. Hieraus ist also zu entnehmen, daß Kennzeichen nicht nach der Tora [maßgebend] sind. – Ich will dir sagen, hinsichtlich des Körpers ist dies zu verstehen, ob er groß oder klein[195]ist, und bei den Kleidern ist das Leihen zu berücksichtigen[196]. – Wieso gebe man, wenn das Leihen zu be-

den Wert beim Finden berücksichtigen. 189. Cf. Anm. 188 mut. mut. 190. Vor der Ablieferung an die Frau. 191. Dies wird also aus einem Schriftverse deduziert. 192. Dt. 22,2. 193. Dh. eine Leiche rekognoszieren, damit die Witwe eine neue Ehe eingehen dürfe. 194. Diese sind nicht maßgebend u. die Frau darf nicht heiraten. 195. Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen bekunden; dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 196. Dieser hat sie vielleicht von der Person geborgt, die sie durch die Kleider rekognosziert haben wollen.

rücksichtigen ist, einen Esel zurück, wenn Kennzeichen am Sattel angegeben[197] werden!? – Ich will dir sagen, einen Sattel pflegen die Leute nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[198] könnte. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich der Kleider ist dies zu verstehen, ob sie weiß oder rot[199] sind. Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihn[200] an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ring angebunden oder unter seinen Geräten findet, selbst wenn nach längerer Zeit, sei er gültig[201]. Wieso ist er gültig, wenn man sagen wollte, das Leihen sei zu berücksichtigen, dies[202] sollte doch hierbei berücksichtigt werden!? – Ich will dir sagen, eine Tasche, einen Geldbeutel und einen Ring verleihen die Leute nicht; eine Tasche und einen Geldbeutel aus Aberglauben[203], einen Ring wegen Fälschungen[204].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]: Man kann über einen nicht bekunden[193] auf Grund einer Warze; Eleázar b. Mahabaj sagt, man könne wohl bekunden auf Grund einer Warze. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend][205], und Eleázar b. Mahabaj ist der Ansicht, Kennzeichen seien auch nach der Tora [maßgebend]. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], hierbei aber streiten sie, ob eine Warze auch bei einem Wahlverwandten[206] zu finden ist; einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei auch bei einem Wahlverwandten[207] zu finden, und einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, eine solche Warze sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden, und hierbei streiten sie, ob eine Warze[208] sich nach dem Tode verändert; einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich[207] nach dem Tode, und einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tode nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, eine Warze verändere sich nach dem Tode nicht, ferner auch, daß Kennzeichen nur rabbanitisch [maßgebend] sind, und hierbei streiten sie, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen[209] ist: einer ist der Ansicht, eine Warze sei ein zuverlässiges Kenn-

197. Er kann ja den Sattel entliehen haben. 198. Nicht jeder Sattel paßt jedem Esel. 199. Wenn sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, u. dies ist kein genügendes Kennzeichen. 200. Einen Scheidebrief, den der Überbringende vor Ablieferung an die Frau verloren hatte. 201. Wenn die Identität nicht genügend erwiesen ist, ist der Scheidebrief ungültig, da er für eine andere Frau geschrieben sein kann. 202. Daß der Bote den Geldbeutel od. den Ring verliehen hat. 203. Weil man dadurch das Glück verleihen soll. 204. Die man mit einem fremden Siegelring begehen kann. 205. Daher nur bei Zivilsachen. 206. Der unter dem Einflusse desselben Sternbildes geboren ist, der auch denselben Charakter u. dieselben Absonderlichkeiten besitzen u. demselben Schicksal unterworfen sein soll. 207. Somit ist sie kein maßgebendes Identitätszeichen. 208. So richt. nach Handschriften. 209. Ein solches ist maßgebend, selbst wenn

zeichen, und einer ist der Ansicht, eine Warze sei kein zuverlässiges Kennzeichen.

Raba sagte: Wieso gebe man, wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nicht nach der Tora [maßgebend], eine verlorene Sache bei Angabe von Kennzeichen zurück!? – Dem Finder selbst ist es lieb, daß es auf Grund von Kennzeichen zurückgegeben werde, damit, wenn er etwas verlieren sollte, man es auch ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe. R. Saphra sprach zu Raba: Darf man sich denn einen Vorteil mit fremdem Gelde verschaffen!? – Vielmehr, dem Eigentümer der verlorenen Sache ist es lieb, daß man sie bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; er weiß, daß er keine Zeugen hat, und denkt also: niemand weiß zuverlässige Kennzeichen anzugeben, ich aber kann zuverlässige Kennzeichen angeben und sie erhalten. – Wieso haben wir demnach gelernt, R. Šimón b. Gamliél sagt: sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe man sie[210] dem Schuldner, und wenn von drei Schuldnern und einem Gläubiger, so gebe man sie dem Gläubiger, ist es denn dem Schuldner lieb, daß man sie dem Gläubiger gebe!? Dieser erwiderte: Da ist dies einleuchtend; sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe man sie dem Schuldner, denn da sie beim Schuldner zusammengekommen sind und nicht beim Gläubiger, so ist anzunehmen, daß der Schuldner sie verloren hat; wenn sie aber von drei Schuldnern und einem Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, da sie beim Gläubiger zusammengekommen sind und nicht beim Schuldner. – Wieso haben wir demnach gelernt, wer eine Rolle oder ein Bündel Schuldscheine findet, gebe sie[211] ab; ist es denn dem Schuldner lieb, daß man sie dem Gläubiger gebe!? Vielmehr, erklärte Raba, Kennzeichen sind nach der Tora [maßgebend], denn es heißt:[212] *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forschen wird*; könnte es denn einem in den Sinn kommen, daß man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? Vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; doch wohl durch Angabe von Kennzeichen. Schließe hieraus.

Fol. 28

Raba sagte: Wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend]. – 'Wenn man sagen wollte,' er hat ja entschieden, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend]!? – Weil zu erwidern ist, wie bereits erwidert worden ist[213]. – Wenn[214] [zwei] Kennzeichen [angeben], so lasse man es[215] liegen; wenn [einer] Kennzeichen [angibt]

die Bestimmung nur rabbanitisch ist. 210. Die Schuldscheine, die jemand gefunden hat; cf. supra Fol. 20a. 211. Dem Gläubiger, wenn er ein Kennzeichen angibt. 212. Dt. 22,2. 213. Daß die Ausforschung des Verlierenden durch Zeugen erfolge, ob. Fol. 27b. 214. Dies ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Prämisse: wenn man sagen wollte &c. 215. Das Gefundene; er gebe es keinem

und [einer] Zeugen hat, so gebe man es dem, der Zeugen hat; wenn [einer] Kennzeichen angibt und [einer] Kennzeichen [angibt] und einen Zeugen [hat], so ist der einzelne Zeuge als nicht vorhanden zu betrachten und man lasse es liegen. Wenn [einer] Zeugen des Webens[216] und [einer] Zeugen des Verlierens [hat], so gebe man es dem, der die Zeugen des Verlierens hat, denn wir sagen, jener hat es verkauft und dieser hat es verloren. Wenn [einer] die Länge und einer die Breite angibt, so gebe man es dem, der die Länge angibt, denn die Breite läßt sich schätzen, wenn der Eigentümer [das Gewand] anlegt, dagegen aber läßt sich die Länge nicht schätzen. Wenn [einer] die Länge und die Breite und [einer] die Größe im Quadrat[217] angibt, so gebe man es dem, der die Länge und die Breite angibt. Wenn [einer] die Länge und die Breite und [einer] das Gewicht angibt, so gebe man es dem, der das Gewicht angibt. Wenn er[218] die Kennzeichen des Scheidebriefes und sie[218] die Kennzeichen des Scheidebriefes angibt, so gebe man ihn ihr[219]. – Welche [Kennzeichen]; wollte man sagen, die Länge und die Breite, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? – Vielmehr: ein Loch befindet sich neben jenem Buchstaben. Wenn er die Kennzeichen des Fadens[220] und sie die Kennzeichen des Fadens angibt, so gebe man ihn ihr. – Welche; wollte man sagen, ob er weiß oder rot ist, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? – Vielmehr, die Länge desselben. – Wenn er sagt: [er lag] in einem Beutel, und sie sagt: in einem Beutel, so gebe man ihn ihm, denn sie weiß, daß er alles, was er hat, in seinen Beutel legt.

WIE LANGE MUSS ER ES AUSRUFEN LASSEN? BIS DIE NACHBARN ES ERFAHREN – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, DREI FESTE[221] UND SIEBEN TAGE NACH DEM LETZTEN FESTE; DREI TAGE MUSS ER[222] HEIMREISEN, DREI TAGE ZURÜCKKEHREN UND EINEN TAG AUSRUFEN HÖREN[223]. vi

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Nachbarn der verlorenen Sache. – Wer sind unter 'Nachbarn der verlorenen Sache' zu verstehen, wollte man sagen, die Nachbarn des Eigentümers der verlorenen Sache, so sollte er sie doch diesem, wenn er bekannt ist, zurückgeben!? – Vielmehr, die Nachbarn des Ortes, wo die verlorene Sache gefunden wurde.

R. JEHUDA SAGT &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am

von beiden. 216. Daß er das gefundene Gewand gewebt hat. 217. Wörtl. das Gammamaß, dh. die Länge u. die Breite; nach dem gr. Γ, das aus einer senkrechten u. wagerechten Linie besteht. 218. Der Mann, bezw. die Frau. 219. Da er auf jeden Fall den Scheidebrief in Händen hatte. 220. Mit dem der Scheidebrief befestigt ist. 221. An welchen die Wallfahrer in Jerušalem versammelt sind. 222. Derjenige, der einen Verlust vermutet, falls er fern von Jerušalem wohnt. 223. Wörtl. lassen; viell. daß er der Verlierende sei. 224.

dritten Marḥešvan beginnt man um Regen zu bitten; R. Gamliél sagt, am siebenten desselben; R. Jehošuá sagt, fünfzehn Tage[224] nach dem Hüttenfeste, damit der letzte [Wallfahrer] in Jisraél den Euphrat erreichen[225] könne[226]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Zeit des ersten Tempels und eines gilt von der Zeit des zweiten Tempels. Während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, wie es heißt:[227] *Jehuda und Jisraél waren sehr zahlreich, so massenhaft, wie der Sand am Ufer des Meeres,* war ein solcher Zeitraum erforderlich; während des zweiten Tempels, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, wie es heißt:[228] *die ganze Gemeinde betrug zusammen zweiundvierzigtausendsechshundertsechzig*[229], war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja:[230] *und so wohnten die Priester und die Leviten &c. und die Türhüter und die Sänger und die Tempeldiener in ihren Städten und ganz Jisraél,* und da es sich so[231] verhielt, so ist ja das Entgegengesetzte einleuchtend: während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, war der Verkehr stark und Karawanen reisten am Tage und in der Nacht, somit war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich, vielmehr genügten drei Tage; während des zweiten Tempels dagegen, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, war der Verkehr nicht stark und die Karawanen reisten nicht am Tage und in der Nacht, somit war ein solcher Zeitraum erforderlich!? Raba erwiderte: Bei einem Funde haben ihn[232] die Rabbanan, einerlei ob beim ersten Tempel oder beim zweiten Temepl, nicht allzusehr belästigt[233].

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß er 'Gewand' ausrufe[234], denn wenn man sagen wollte, daß er 'ein Fund' ausrufe[235], so müßte man ihm[236] ja noch einen Tag zufügen, um seine Sachen zu untersuchen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er 'Gewand' ausrufe. Schließe hieraus. Raba sagte: Du kannst auch sagen, daß er 'ein Fund' ausrufe, denn bei einem Funde haben ihn[232] die Rabbanan nicht allzusehr belästigt[233].

Die Rabbanan lehrten: Am ersten Feste sage er: erstes Fest, am zweiten Fest sage er: zweites Fest, am dritten sage er nichts. – Weshalb denn, sollte er doch sagen: drittes Fest!? – Damit man es nicht mit dem zwei-

Eigentl. identisch mit der vorangehenden Ansicht; in den neueren Ausgaben fehlen daher die Worte 'RJ. sagt'. 225. Ohne vom Regen überrascht zu werden. 226. Demnach sind für die Reise von Jerušalem bis zur äußersten Grenze Palästinas 15 Tage erforderlich. 227. iReg. 4,20. 228. Ezr. 2,64 u. Neh. 7,66. 229. Die Lesart 'sechshundert' statt 'dreihundert' des masor. Textes, nach dem die kursierenden T.ausgaben korrigiert sind, befindet sich auch in allen T.handschriften. 230. Die Lesart unseres Textes weicht sowohl von Ezr. 2,70 als auch von Neh. 7,73 ab. 231. Daß das weniger zahlreiche Volk über ganz Palästina verteilt war. 232. Den Finder. 233. Sie haben daher die Reise auf 3 Tage beschränkt. 234. Daß der Finder beim Ausrufen die Sache nennt, die er gefunden hat. 235. Ohne

ten verwechsle. — Ebenso kann man ja das zweite mit dem ersten verwechseln!? — Es folgt ja noch das dritte Fest[237]. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der eine verlorene Sache gefunden hatte, diese an drei Festen und sieben Tage nach dem letzten Feste auszurufen, damit [der Verlierende] drei Tage heimreise, drei Tage zurückkehre und einen Tag ausrufen höre. Nach der Zerstörung des Tempels, der baldigst in unseren Tagen erbaut werden möge, ordneten sie an, daß man es in den Bet- und Lehrhäusern ausrufe. Nachdem aber sich die Bedrücker vermehrt haben, ordneten sie an, daß es Nachbarn und Bekannten mitzuteilen sei, und dies genügt. — Wer sind die Bedrücker, die sich vermehrt haben? — Die da sagen, ein Fund gehöre der Regierung. Einst fand R. Ami ein Gefäß mit Denaren, und ein Römer bemerkte, daß er ängstlich war; da sprach er zu ihm: Geh, behalte es für dich; wir sind keine Perser, welche sagen, ein Fund gehöre der Regierung.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem befand sich ein Mahnstein[238]; wer etwas verloren hatte, begab sich da hin, und wer etwas gefunden hatte, begab sich da hin; dieser stand und rief es aus, und jener gab die Kennzeichen an. Auf diesen bezieht sich das, was wir[239] gelernt haben: Geht hin und sehet zu, ob der Mahnstein aufgeweicht ist.

WENN EINER DIE VERLORENE SACHE NENNT, ABER DIE KENNZEICHEN NICHT ANGIBT, SO GEBE MAN SIE IHM NICHT. EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN SIE NICHT, AUCH WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT, DENN ES HEISST:[240] *bis dein Bruder danach forscht*, FORSCHE DEINEN BRUDER AUS, OB ER EIN BETRÜGER IST ODER NICHT. vii,1

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte, er rufe ‘ein Fund’ aus; R. Naḥman sagte, er rufe ‘Gewand’ aus. R. Jehuda sagt, er rufe ‘ein Fund’ aus, denn wenn man sagen wollte, er rufe ‘Gewand’ aus, so wäre Betrug[241] zu berücksichtigen. R. Naḥman sagt, er rufe ‘Gewand’ aus, und man berücksichtige keinen Betrug, denn sonst hätte die Sache überhaupt kein Ende[242]. — Wir haben gelernt: Wenn einer die verlorene Sache nennt, aber die Kennzeichen nicht angibt, so gebe man sie ihm nicht. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, er rufe ‘ein Fund’ aus, demnach lehrt er uns, daß, obgleich er sagt, es sei ein Gewand, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe; ist es aber, wenn du sagst, er rufe ‘Gewand’ aus, zu lehren nötig, daß, wenn dieser ‘ein Gewand’ sagt,

die Sache zu nennen. 236. Dem, der einen Verlust vermutet. 237. Wenn man es verwechselt, so ist nichts dabei. 238. Weil an diesem über die Funde verhandelt wurde. 239. Cf. Tan. Fol. 19a. 240. Dt. 22,2. 241. Ein Betrüger kann zufällig die Kennzeichen desselben kennen. 242. Der Betrüger kann ebenso-

und jener 'ein Gewand' sagt, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe!? R. Saphra erklärte: Tatsächlich rufe der eine 'Gewand' aus und der andere muß die Kennzeichen angeben, nur ist unter 'die Kennzeichen nicht angibt' zu verstehen, wenn er keine zuverlässigen Kennzeichen angibt.

Einem Betrüger aber gebe man sie nicht, selbst wenn er die Kennzeichen angibt. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der etwas verloren hatte, die Kennzeichen anzugeben und es zu erhalten, nachdem aber die Betrüger sich mehrten, ordnete man an, daß man zu ihm spreche: Geh, bringe Zeugen, daß du kein Betrüger bist, sodann wirst du es erhalten.

Einst verlor der Vater R. Papas einen Esel und jemand fand ihn. Als er darauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, daß du kein Betrüger bist, sodann erhältst du ihn. Da brachte er Zeugen. Jener sprach zu ihnen: Wißt ihr von ihm, daß er ein Betrüger ist? Diese erwiderten: Jawohl. Da rief er: Ich bin ein Betrüger!? Diese erwiderten: Wir sagten, daß du kein Betrüger bist. Darauf sprach Rabba b. R. Hona: Dies ist auch einleuchtend, denn niemand bringt [Zeugen] zu seiner Belastung.

vii,2 Alles, was arbeitet und frisst, lasse man[243] arbeiten und gebe ihm zu fressen; was nicht arbeitet, aber frisst, verkaufe man, denn es heisst:[240] *du sollst es ihm zurückgeben,* sieh zu, wie du es ihm zurückgeben[244] kannst. Was geschehe mit dem Gelde? R. Tryphon sagt, man benutze es, daher ist man, wenn es abhanden kommt, haftbar; R. Áqiba sagt, man benutze es nicht, daher ist man, wenn es abhanden kommt, nicht haftbar.

GEMARA. Ewig[245]? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Ebenso wird auch gelehrt: Mit allem, was arbeitet und frißt, beispielsweise einer Kuh oder einem Esel, gebe man sich zwölf Monate ab; sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Kälbern und Füllen gebe man sich drei Monate ab; sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern gebe man sich dreißig Tage ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Eine Henne gleicht einem Großvieh. Ebenso wird auch gelehrt: Mit einer Henne und einem Großvieh gebe man sich zwölf Monate ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder; mit Kälbern und Füllen gebe man sich dreißig Tage ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das

gut zufällig wissen, daß es sich um ein Gewand handle. 243. Der den Fund aufbewahrt. 244. Dh. daß die Spesen den Wert nicht übersteigen. 245. Sollte

Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern und allem anderen, wobei die Mühe mehr wert ist als der Nutzen, gebe man sich drei Tage ab, alsdann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. – Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Kälber und Füllen, sowie hinsichtlich Gänse und Hühner!? – Hinsichtlich Kälber und Füllen ist dies kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Weidezeit[246] und die andere spricht von der Mastzeit, und hinsichtlich Gänse und Hühner ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spricht von großen[247] und die andere spricht von kleinen.

WAS NICHT ARBEITET, ABER FRISST. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst es ihm zurückgeben,* sieh zu, wie du es ihm zurückgeben kannst; man darf nicht aufzehren lassen ein Kalb von einem Kalbe, ein Füllen von einem Füllen, eine Gans von einer Gans oder einen Hahn von einem Hahne[244].

WAS GESCHEHE MIT DEM GELDE? R. TRYPHON SAGT, MAN BENUTZE ES &C. Sie streiten nur über den Fall, wenn [der Finder] es benutzt hat, wenn er es aber nicht benutzt hat, so ist er, wenn es abhanden gekommen ist, ersatzfrei; dies wäre also eine Widerlegung R. Josephs. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gleicht, wie Rabba sagt, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter[248]. – R. Joseph kann dir erwidern: alle stimmen überein, daß er ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen[249] ist, sie streiten nur über einen Unfall (des Entleihers[250]). R. Tryphon ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm ihre Benutzung erlaubt, somit gilt er als Entleiher, und R. Âqiba ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm ihre Benutzung nicht erlaubt, somit gilt er nicht als Entleiher. – Welche Bedeutung hat demnach das von R. Âqiba gebrauchte 'daher'!? Erklärlich ist dies, wenn du sagst, sie streiten über Diebstahl und Abhandenkommen; R. Âqiba sagt, er dürfe es nicht benutzen, daher ist er, wenn es abhanden kommt, nicht ersatzpflichtig. Man könnte nämlich glauben, er gelte als Lohnhüter, nach R. Joseph, und sei bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig, so heißt es: daher, da er es nicht benutzen darf, so gilt er nicht als Lohnhüter und ist bei Diebstahl und Abhandenkommen nicht ersatzpflichtig. Welche Bedeutung aber hat das von R. Âqiba gebrauchte 'daher', wenn du sagst, er sei bei Diebstahl und

Fol. 29

man die gefundene Sache aufheben. 246. Wo die Fütterung nicht teuer ist, dann halte er sie 3 Monate. 247. Die sehr viel fressen; diese halte man nur 3 Tage. 248. Der auf jeden Fall ersatzpflichtig ist; worin sein Lohn besteht, wird Bq. Fol. 56b erklärt. 249. Fälle, in welchen der Lohnhüter ersatzpflichtig u. der unentgeltliche ersatzfrei ist. 250. Dh. aber er diesbezügl. diesem gleicht. In einem solchen Falle sind beide Hüter ersatzfrei, der Entleiher aber ersatz-

Abhandenkommen nach aller Ansicht ersatzpflichtig, und sie streiten nur über einen Unfall (des Entleihers), es sollte ja heißen: R. Âqiba sagt, er dürfe sie nicht benutzen; da er es nicht benutzen darf, würde ich ja gewußt haben, daß er kein Entleiher und somit auch nicht ersatzpflichtig ist. Wozu ist nun das von R. Âqiba gebrauchte 'daher' nötig!? – Wegen des von R. Tryphon gebrauchten 'daher'. – Wozu ist das von R. Tryphon gebrauchte 'daher' nötig[251]? – Er meint es wie folgt: Da die Rabbanan ihm ihre Benutzung erlaubt haben, so ist es ebenso, als hätte er es auch benutzt, und er ist ersatzpflichtig[252]. – Es heißt ja Col.b aber: abhanden kommt!? – Nach [der Erklärung] Rabbas, denn Rabba erklärte: gestohlen, durch einen bewaffneten Räuber; abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meere untergegangen[253] ist. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon.

Im Besitze des Reḥaba befand sich Waisengeld, und er kam zu R. Joseph und fragte ihn, ob er es benutzen dürfe. Da sprach er zu ihm: So sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Tryphon. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas, dies gelte nur vom Erlöse einer verlorenen Sache, weil er damit Mühe hatte, nicht aber von verlorenem Gelde, womit er keine Mühe hatte, und dies gleicht ja verlorenem Gelde!? Da sprach jener: Sie lassen nicht zu, daß ich es dir erlaube.

viii WER BÜCHER[254] FINDET, LESE DARIN[255] EINMAL IN DREISSIG TAGEN, UND WENN ER NICHT ZU LESEN VERSTEHT, SO ROLLE ER SIE; ER DARF ABER DARIN NICHT ETWAS ZUM ERSTEN MALE[256] LERNEN, AUCH DARF EIN ANDERER NICHT[257] MIT IHM LESEN. WER EIN GEWAND FINDET, STÄUBE ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS; ER BREITE ES AUS ZU DESSEN[258] NUTZEN, NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER ZU IHREM[259] NUTZEN, NICHT ABER SO, DASS SIE ABGENUTZT WERDEN KÖNNEN. GOLDENE UND GLÄSERNE GERÄTE DARF ER, BIS ELIJAHU KOMMT, NICHT BERÜHREN[260]. WER EINEN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, FINDET, BRAUCHT ES NICHT AUFZUNEHMEN.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand Tephillin auf der Straße findet, so schätze er ihren Wert sofort und lege sie an. Rabina wandte

pflichtig. 251. Aus diesem Worte ist zu entnehmen, daß man sonst glauben könnte, er sei ersatzpflichtig. 252. Selbst wenn er es nicht benutzt hat. 253. Und diese sind richtige Unfälle. 254. Die Bücher bestanden nicht aus zusammengehefteten Blättern, sondern aus Rollen, was für die Folge zu merken ist. 255. Damit sie nicht stockig werden. 256. Da sie dadurch zu sehr abgebraucht werden. 257. Weil jeder die Rolle zu sich zerren u. sie dadurch beschädigen könnte. 258. Um es zu lüften. 259. Damit sie nicht durch die Oxidation leiden. 260. Weil sie nicht oxidieren. 261. Das W. ומניחן ist eine Dittographie

ein: Wer Bücher findet, lese darin einmal in dreißig Tagen, und wenn er nicht zu lesen versteht, so rolle er sie. Er muß sie also rollen, nicht aber den Wert schätzen [und anlegen[261]]!? Abajje erwiderte: Tephillin sind bei Bar Ḥabo zu haben, Bücher aber sind nicht überall zu haben[262].

Die Rabbanan lehrten: Wer von seinem Nächsten eine Torarolle geliehen hat, darf sie nicht einem anderen leihen; er öffne sie und lese darin, er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ebenso auch, wer eine Torarolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin; zum eigenen Nutzen ist dies verboten. Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreißig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle zwölf Monate.

Der Meister sagte: Wer von seinem Nächsten eine Torarolle geliehen hat, darf sie nicht einem anderen leihen. Wieso gerade eine Torarolle, dies gilt ja auch von jeder anderen Sache!? R. Šimôn b. Laqiš sagte nämlich, hier lehrte Rabbi, der Entleiher dürfe nicht verleihen und der Mieter nicht vermieten. – Von einer Torarolle ist es besonders nötig; man könnte glauben, es sei jedem lieb, daß mit seinem Gelde eine gottgefällige Handlung ausgeübt werde, so lehrt er uns.

«Öffne sie und lese darin.» Selbstverständlich, wozu hat er sie denn entliehen!? – Nötig ist der Schlußsatz: er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male lernen.

«Ebenso auch, wer eine Torarolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin.» Wie kommt er[263] dazu!? Ferner: zum eigenen Nutzen ist dies verboten; du sagtest ja, daß er sie öffnen und darin lesen dürfe!? – Er meint es wie folgt: wenn er sie beim Rollen öffnet und liest, so ist dies erlaubt, zum eigenen Nutzen aber ist dies verboten.

«Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreißig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle zwölf Monate.» R. Eliêzer b. Jâqob sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? – Lies: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle dreißig Tage.

Er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er darf darin nicht einen Abschnitt lesen und ihn wiederholen, auch nicht einen Abschnitt lesen und ihn übersetzen, ferner nicht mehr als drei Spalten öffnen, auch dürfen nicht drei Personen aus einem Bande lesen. Zwei dürfen also wohl lesen!? Abajje erwiderte: Das

aus dem vorangehenden Satze u. fehlt in korrekten Handschriften. 262. Sie sind selten u. der Finder darf sie nicht verkaufen. 263. Er darf sie ja nicht in sei-

ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Thema und eines gilt von zwei Themen[264].

Wer ein Gewand findet, stäube es einmal in dreissig Tagen aus. Demnach ist das Ausstauben vorteilhaft, und dagegen sagte R. Joḥanan, wer einen geschickten Weber in seinem Hause hat, lasse sein Gewand täglich ausstauben!? – Ich will dir sagen, täglich ist es schädlich, einmal in dreißig Tagen ist es nützlich. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem und eines gilt von zweien[265]. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines, wenn mit der Hand, und eines, wenn mit einem Stocke. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem wollenen[266] und eines gilt von einem linnenen [Gewande].

R. Joḥanan sagte: Lieber einen Hexenbecher [trinken] als einen mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäße, bei einem irdenen aber ist nichts dabei. Und auch hinsichtlich eines Metallgefäßes gilt dies nur von dem Falle, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, wenn es aber gekocht hat, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, wenn aber Gewürz darin hineingetan worden ist, so ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem sein Vater viel Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefäße und miete Löhner, ohne bei ihnen[267] zu weilen. Er trage linnene Gewänder, aus römischem Linnen. Er benutze gläserne Gefäße, aus weißem Glase[268]. Er miete Löhner, ohne bei ihnen zu wei- Fol. 30 len, dies ist auf Ochsentreiber zu beziehen, die großen Schaden anrichten[269].

Er breite es aus zu dessen Nutzen, nicht aber, um damit zu prunken. Sie fragten: Wie ist es, wenn[270] zu seinem eigenen und zu dessen Nutzen? – Komm und höre: Er breite es aus zu dessen Nutzen. Nur zu dessen Nutzen, nicht aber zu seinem eigenen und zu dessen Nutzen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber, um damit zu prunken. Nur nicht um damit zu prunken, zu dessen und zu seinem eigenen Nutzen ist es erlaubt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Man darf [einen Fund] nicht zu seinem eigenen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wohl aber darf man

nem Interesse benutzen. 264. Jeder liest aus einer anderen Spalte; in diesem Falle ist eine Beschädigung der Rolle nicht zu befürchten. 265. Wenn 2 Personen das Gewand ausstauben u. zerren, so können sie es leicht beschädigen. 266. Wolle leidet durch das Ausstauben, da die Fasern sich abreiben. 267. Dh. er passe auf sie nicht auf. 268. Wahrscheinl. Kristallglas. 269. Diese schonen beim Pflügen weder die Tiere noch die Felder u. Gärten. 270. Sc. das Aus-

ihn zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man ihn weder zu seinem eigenen Nutzen noch zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten[271]. — Anders ist es hierbei, weil man es dadurch[272] zerstören würde, entweder durch ein [böses] Auge[273] oder durch Diebstahl[273]. — Komm und höre: Wenn man es[274] in das Gespann gebracht[275] und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei erfolgt es[276] ja zu dessen und zu seinem Nutzen, und er lehrt, daß es untauglich sei. — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:[277] *mit dem noch nicht gearbeitet worden ist*, in keiner Weise[278]. — Demnach sollte dies ja auch vom Anfangsatze gelten!? — Bei diesem verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat auf ihr[279] ein Vogel geruht, so ist sie tauglich, hat ein Bulle sie besprungen, so ist sie untauglich[280]. — Aus welchem Grunde? — Nach einer Erklärung R. Papas, denn R. Papa lehrte: Wenn die Schreibweise *gearbeitet worden*[281] und die Lesart *gearbeitet worden* wäre, so könnte man glauben, auch wenn dies[282] von selbst erfolgt ist, und wäre die Schreibweise *gearbeitet hat*[281] und auch die Lesart *gearbeitet hat*, so könnte man glauben, nur wenn [der Eigentümer] selbst es veranlaßt hat; da aber die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet worden* ist, so muß die erfolgte Arbeit der von ihm veranlaßten gleichen: wie die von ihm veranlaßte ihm erwünscht ist, ebenso muß die erfolgte ihm erwünscht sein.

SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER &c. Die Rabbanan lehrten: Wer Holzgeräte findet, benutze sie, damit sie nicht faulen; kupferne Geräte benutze er zu heißem Wasser, nicht aber auf dem Feuer, weil man sie dadurch abnutzt. Silberne Geräte benutze er zu Kaltem, nicht aber zu Warmem, weil man sie dadurch schwärzt. Feuerzangen und Äxte benutze er zu Weichem, nicht aber zu Hartem, weil man sie dadurch schartig macht, goldene und gläserne Geräte lasse man unberührt, bis Elijahu kommt. Wie sie dies von einem Funde bestimmt haben, so bestimmten sie es auch von einer verwahrten Sache. — Wie

breiten des Gewandes erfolgt. 271. Da er damit prunken will u. dies auf jeden Fall auch zu seinem Nutzen geschieht. 272. Wenn man ihn vor fremden Leuten als Dekoration benutzt. 273. Seitens eines der Fremden. 274. Ein Kalb, das zur Zeremonie des Genickbrechens (cf. Dt. 21,1ff.) verwendet werden soll; dieses darf niemals zur Arbeit verwandt worden sein. 275. Nicht in der Absicht, daß es mitdreschen soll. 276. Das Hineinbringen in das Gespann. 277. Dt. 21,3. 278. Auch wenn im Interesse des Kalbes. 279. Der roten Kuh (cf. Num. 19,2), auf die keine Last gekommen sein darf. 280. Im ersten Falle ist sie tauglich, weil der Eigentümer davon keinen Nutzen hat u. dies ihm nicht erwünscht war; dies ist auch in dem Falle zu berücksichtigen, wenn das Kalb mitgedroschen hat. 281. Die Schreibweise ist עבד, aktiv, die Lesart dagegen עֻבַּד, passiv. 282. Die Verrichtung der Arbeit. 283. Diese darf er ja überhaupt

kommt er dazu[283] bei einer verwahrten!? R. Ada b. Ḥama erwiderte im Namen R. Šešeths: Wenn der Eigentümer der verwahrten Sache nach dem Überseelande verreist ist.

WER EIN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, FINDET, BRAUCHT ES NICHT AUFZUNEHMEN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[284] *Und du wirst dich ihrer entziehen,* zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist und [die Sache] sich auf einem Begräbnisplatze[285] befindet, oder wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist, oder wenn seine eigene Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heißt es: *du wirst dich entziehen.* – Wegen welchen Falles ist dieser Schriftvers nötig: wollte man sagen, wegen eines Priesters, wenn sie sich auf einem Begräbnisplatze befindet, so ist dies ja selbstverständlich, das eine[286] ist ein Gebot und das andere[287] ist ein Gebot und ein Verbot[288], und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot und ein Gebot verdrängen; und ferner kann ja eine kanonische Sache nicht wegen einer Geldsache verdrängt werden!? Wollte man sagen, wegen des Falles, wenn seine eigene Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so geht dies ja hervor schon aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs; denn R. Jehuda Col.b sagte im Namen Rabhs:[289] *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben,* deines geht dem eines jeden anderen Menschen[290] vor!? – Vielmehr, wegen des Falles, wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist.

Rabba sagte: Hat er es[291] angetrieben, so ist er dazu[292] verpflichtet. Einst bemerkte Abajje, als er vor Rabba saß, einige Ziegen stehen, und er nahm eine Erdscholle und warf nach ihnen: Da sprach jener zu ihm: Nun bist du dazu verpflichtet; geh, bringe sie heim.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es seine Gepflogenheit ist, solche[293] auf dem Felde zu führen, nicht aber in der Stadt? Sagen wir, es sei ein vollständiges Rückbringen erforderlich, und da es nicht seine Gepflogenheit ist, solche in der Stadt zu führen, sei er dazu nicht verpflichtet, oder aber: auf dem Felde ist er dazu verpflichtet, und da er auf dem

nicht benutzen. 284. Dt. 22,1. 285. Den Priester nicht betreten dürfen. 286. Das Wiederbringen der verlorenen Sache. 287. Das Nichtbetreten eines Begräbnisplatzes für einen Priester. 288. Ein Gebot: sich levitisch heilig zu halten, ein Verbot: sich an einer Leiche nicht zu verunreinigen. 289. Dt. 15,4. 290. Der Schriftvers wird ausgelegt: sorge, daß die Armut dir fern bleibe. 291. Der zur Rückbringung des Verlorenen nicht verpflichtet ist, ein verlaufenes Vieh. 292. Das Vieh dem Eigentümer zuzustellen. 293. Sachen, wie er sie auf dem Felde

Felde dazu verpflichtet ist, ist er dazu auch in der Stadt verpflichtet[294]. — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte: Was er heimbringt, wenn es ihm gehört, muß er zurückbringen, wenn es einem Fremden gehört, und was er abladet und aufladet, wenn es ihm gehört, muß er abladen und aufladen, wenn es einem Fremden gehört[295].

R. Jišmáél b. R. Jose[296] befand sich einst unterwegs und begegnete einem Manne, der ein Bündel Holz trug. Nachdem dieser es abgesetzt und ausgeruht hatte, sprach er: [Hilf] mir es hochheben. Jener fragte: Wieviel ist es wert? Dieser erwiderte: Einen halben Zuz. Da gab er ihm einen halben Zuz und gab [das Holz] preis. Dieser aber nahm es in Besitz. Hierauf[297] gab ihm jener wiederum einen halben Zuz und gab [das Holz] preis. Als er aber bemerkte, daß dieser es wiederum in Besitz nehmen wolle, sprach er zu ihm: Für alle Welt habe ich es preisgegeben, für dich aber nicht. — Gilt es denn in einem solchen Falle als Freigut, wir haben ja gelernt: Die Schule Šammajs sagt, ist es nur für Arme freigegeben, so gilt es als Freigut; die Schule Hillels sagt, Freigut sei es nur dann, wenn es wie [Feldfrüchte] im Erlaßjahre für arm und reich freigegeben ist!? — Vielmehr, R. Jišmáél b. R. Jose hatte es für alle Welt freigegeben, nur hielt er ihn durch leere Worte zurück. — Aber R. Jišmáél b. R. Jose war ja ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen!? — R. Jišmáél b. R. Jose verblieb innerhalb der Rechtslinie; denn R. Joseph lehrte:[298] *Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[299]; *den Weg*: Liebeswerke; *daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht; *daß sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Der Meister sagte: *Daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch. Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? — Dies ist wegen eines Wahlverwandten[300] nötig. Der Meister sagte, ein Wahlverwandter nehme[301] den sechzigsten Teil seiner Krankheit ab, dennoch muß er ihn besuchen. — «*Auf diesem*: die Bestattung.» Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? — Dies ist wegen eines Greises, dessen Würde es nicht angemessen ist, nötig[302]. — «*Daß sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.» R. Johanan sagte nämlich, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil sie nach dem Rechte der Tora richteten. Sollten sie denn nach dem Dorfrechte[303] rich-

findet. 294. Da oben ausgeführt worden ist, daß auch, wer dazu nicht verpflichtet ist, verpflichtet werde, sobald er das verlorene Vieh antreibt. 295. Dh. dazu Hilfe leisten; cf. Ex. 23,5 u. Dt. 22,4; ausführl. weit. Fol. 32a. 296. Er war sehr beleibt u. schwerfällig; cf. infra Fol. 84a. 297. Als er ihn wiederum aufforderte, es ihm hochheben zu helfen. 298. Ex. 18,20. 299. Vgl. S. 347 Anm. 165. 300. Vgl. S. 519 Anm. 206. 301. Wenn er einen wahlverwandten Kranken besucht. 302. Auch er ist dieser Pflicht unterworfen. 303. Handschriften haben

ten? Vielmehr ist dies zu verstehen; sie sprachen Recht genau nach der Tora und verblieben nicht innerhalb der Rechtslinie.

ix WELCHES HEISST VERLORENES? FINDET MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH AUF DEM WEGE WEIDEN, SO IST DIES NICHT VERLORENES, WENN ABER EINEN ESEL MIT UMGEKEHRTEM GESCHIRRE ODER EINE KUH ZWISCHEN DEN WEINBERGEN LAUFEN, SO IST DIES VERLORENES. WENN [DER FINDER] ES[304] HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO MUSS ER ES WIEDERUM HEIMBRINGEN, DENN ES HEISST:[305] *zurückbringen, zurückbringen sollst du.* HAT ER DADURCH EINEN SELÂ VERSÄUMNIS GEHABT, SO DARF ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÂ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES (MÜSSIGEN) LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. IST DA EIN GERICHT[306] VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES[307] VOR GERICHT AUS; IST DA KEIN GERICHT VORHANDEN, VOR DEM ER SICH DIES AUSBEDINGEN KÖNNTE, SO GEHT SEINES VOR.

GEMARA. Sind denn all die Dinge, von denen wir bisher sprachen, nicht Verlorenes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Welches ist allgemein[308] als Verlorenes zu betrachten, um sich damit befassen zu müssen? Findet man einen Esel oder eine Kuh auf dem Wege weiden, so ist dies nicht Verlorenes, und man braucht sich mit diesen nicht zu befassen, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirre oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes, und man muß sich mit diesen befassen. — Ewig[309]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Drei Tage[310]. — In welchem Falle: wenn nachts, so sollte dies doch auch von einer Stunde[311] gelten, und wenn am Tage, so sollte dies auch von vielen Tagen nicht[312] gelten!? — In dem

מגוסתא, ähnlich auch unser Text an anderer Stelle (Bq. Fol. 114a), was gewöhnl. vom syr. מגסא, Schüssel, Teller, abgeleitet wird (Schüsselrichter, Dorfrichter), jed. sehr unwahrscheinl. Einleuchtender ist die Lesart מגיזתא, die von גוז, *schneiden,* abzuleiten ist, ähnlich dem hebr. חתך u. dem arab. قط *schneiden*; übertragen: *rechtsprechen, schlichten*; dh. Richter, die nicht nach einem einheitlichen Nomokanon, sondern nach Gutdünken u. Willkür richten. 304. Das verlaufene Vieh. 305. Dt. 22,1. 306. Drei Personen, die ein Laiengericht bilden. 307. Daß er dem Eigentümer die verlorene Sache nur unter der Bedingung zuführt, daß dieser ihm den dadurch erlittenen Schaden ersetze. 308. Woran zu erkennen ist, daß die Sache dem Eigentümer wirklich fortgekommen ist. Übrigens ist die Frage u. somit auch die Antwort des T.s ganz überflüssig; die Mišna erörtert hier, was bei Lebewesen als Verlorenes gilt. 309. Wenn man sie längere Zeit auf dem Wege sieht, sind sie ja wahrscheinlich ebenfalls dem Eigentümer entlaufen. 310. Gelten sie nicht als Verlorenes. 311. Da niemand sein Vieh nachts frei umherlaufen läßt. 312. Es ist ja üblich, das Vieh während des Tages am Wege weiden zu

Falle, wenn man es frühmorgens und spätabends gesehen hat; drei Tage, können sie zufällig hinausgekommen sein, wenn aber länger, so ist es entschieden Verlorenes. Ebenso wird auch gelehrt: Findet man ein Gewand oder eine Axt auf einer Landstraße, oder eine Kuh zwischen Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; wenn aber ein Gewand neben einer Mauerwand, eine Axt neben einer Mauerwand, oder eine Kuh zwischen den Weinbergen weiden, so ist dies nicht Verlorenes; wenn aber drei Tage hintereinander, so ist dies Verlorenes. Sieht man ein Gewässer heranströmen[313], so muß man es abdämmen.

Fol. 31

Raba sagte:[314]*Mit allem Verlorenen deines Bruders,* dies schließt den Verlust von Grundstücken[315]ein. R. Ḥananja sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Sieht man ein Gewässer heranströmen, so muß man es abdämmen. Dieser erwiderte: Wenn nur das, so ist dies keine Stütze, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn da Garben sind[316]. — Wenn da Garben sind, braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!? — In dem Falle, wenn da Garben[317]sind, die noch des Bodens benötigen. Man könnte glauben, da sie noch des Bodens benötigen, gleichen sie dem Boden selber, so lehrt er uns.

FINDET MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Wege weiden findet, sei dies nicht Verlorenes; nur wenn sie auf dem Wege weiden, sind sie nicht Verlorenes, wenn [die Kuh] aber auf dem Wege läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie wohl Verlorenes, und [dem widersprechend] heißt es im Schlußsatze: wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirre oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; nur wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, ist sie Verlorenes, wenn sie aber auf dem Wege läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie nicht Verlorenes[318]!? Abajje erwiderte: Der Gefährte soll dies bekunden[319]; er lehrt, wenn sie auf dem Wege weidet, sei sie nicht Verlorenes, und ebenso gilt dies von dem Falle, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet; und er lehrt, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sei sie Verlorenes, und ebenso gilt dies von dem Falle, wenn sie auf dem Wege läuft. Raba sprach zu ihm: Wenn der Gefährte es bekundet, so sollte er doch das Leichtere lehren und dies würde um so mehr vom

lassen. 313. Auf ein fremdes Feld. 314. Dt. 22,3. 315. Durch Überschwemmung. 316. Diese lehrt nur, daß man das Getreide schützen muß. 317. Dh. Getreide am Halm. 318. Im 1. Falle sprechen 2 Momente dafür, daß sie kein Verlorenes ist, 1. weidet sie u. 2. befindet sie sich auf dem Wege; im 2. Falle sprechen 2 Momente dafür, daß sie Verlorenes ist, da sie sowohl durch das Laufen als auch durch die Weinstöcke zu Schaden kommen kann. 319. So wird der Schriftvers

Schwereren gelten: sollte er lehren, sie sei Verlorenes, wenn sie auf dem Wege läuft, und um so mehr würde dies von dem Falle gelten, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft; und sollte er ferner lehren, sie sei nicht Verlorenes, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und um so mehr würde dies von dem Falle gelten, wenn sie auf dem Wege weidet!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich des Laufens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie mit dem Gesichte zum Walde gewendet ist, und eines gilt von dem Falle, wenn sie mit dem Gesichte zur Stadt gewendet[320]ist, und hinsichtlich des Weidens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt vom Verluste ihres Körpers, und eines gilt vom Verluste des Grundstückes. Die Lehre, wenn sie auf dem Wege weidet, sei sie nicht Verlorenes, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, Verlorenes ist, spricht vom Verluste des Grundstückes[321], und die Lehre, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sei sie Verlorenes, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, nicht Verlorenes ist, spricht vom Verluste ihres Körpers. Wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, verwundet sie sich, wenn sie aber zwischen den Weinbergen weidet, verwundet sie sich nicht. — Sollte doch, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, obgleich sie sich nicht verwundet, der Verlust des Grundstückes berücksichtigt werden!? — Wenn es Nichtjuden gehört. — Sollte doch der Verlust ihres Körpers berücksichtigt werden, denn sie[322]können sie ja töten!? — In Ortschaften, wo sie zuerst warnen und erst dann töten. — Vielleicht haben sie [den Eigentümer] bereits gewarnt!? — Wenn sie ihn gewarnt haben und er sie trotzdem nicht bewacht, so ist dies ein gutgeheißener Verlust.

Wenn der Finder es heimgebracht hat und es fortgelaufen ist, wiederum heimgebracht hat und es fortgelaufen ist &c. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *zurückbringen,* einmal, *zurückbringen sollst du,* zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurückbringen,* auch hundertmal, *zurückbringen sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur von seinem Hause, woher dies von seinem Garten und seiner Ruine? Es heißt: *zurückbringen sollst du,* überall. — In welchem Falle: wird es da bewacht, so ist es ja selbstverständlich, wird es da nicht bewacht, wieso denn!? — Tatsächlich, wenn es da bewacht wird, nur lehrt er, daß keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei. Dies nach R. Eleâzar, welcher sagt, überall[323]sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nö-

Ij. 36,33 aufgefaßt; dh. ein Satz erklärt den anderen. 320. Wenn nur dieses eine Moment (das Laufen) zu berücksichtigen ist, so ist sie im 1. Falle Verlorenes u. im 2. nicht. 321. Wenn sie den Weinberg beschädigt. 322. Die Eigentümer des Weinberges. 323. Bei der Rückgabe eines Diebstahls, Depositums od. Darlehens.

tig, nur nicht beim Wiederbringen eines Fundes, weil die Tora viele [Arten des] Wiederbringens einbegriffen hat.

[324]*Fortschicken, fortschicken sollst du*; vielleicht *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man sie zu Freigestelltem[325]braucht, woher dies von dem Falle, wenn zur Ausübung eines Gebotes[326]? Es heißt: *fortschicken sollst du*, in jedem Falle.

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht:[327]*zurechtweisen*, einmal, *zurechtweisen sollst du*, zweimal? Dieser erwiderte: *Zurechtweisen* auch hundertmal, *zurechtweisen sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur vom Lehrer in Bezug auf seinen Schüler, woher dies auch vom Schüler in Bezug auf seinen Lehrer? Es heißt: *zurechtweisen, zurechtweisen sollst du*, in jedem Falle.

[328]*Ablasten, ablasten sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer[329]dabei ist, woher dies von dem Falle, wenn er nicht dabei ist? Es heißt: *ablasten, ablasten sollst du*, in jedem Falle.[330]*Aufrichten, aufrichten sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Falle, wenn er nicht dabei ist? Es heißt: *aufrichten, aufrichten sollst du*, in jedem Falle. — Wozu braucht dies vom Abladen und vom Aufladen[331]besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; Würde der Allbarmherzige es nur vom Abladen geschrieben haben, so könnte man glauben, weil hierbei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber gelte dies vom Aufladen, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist. Und würde er es nur vom Aufladen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies gegen Entgelt erfolgt, nicht aber gelte dies vom Abladen, das unentgeltlich zu erfolgen hat. Daher ist beides nötig. — Wie ist es aber nach R. Šimôn zu erklären, welcher sagt, auch das Aufladen müsse unentgeltlich erfolgen!? — Nach R. Šimôn sind die Schriftverse nicht bezeichnet[332]. — Wozu braucht dies von diesen beiden und vom Verlorenen besonders geschrieben zu[333]werden!? — Dies ist nötig, würde der Allbarmherzige es nur von diesen beiden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil Herzleid des Eigentümers und Quälerei des Tieres vorliegt, nicht aber gelte dies vom Verlorenen, wobei nur Herzleid des Eigen-

324. Dt. 22,7. 325. Die angezogene Schriftstelle schreibt vor, daß man beim Ausheben eines Nestes die Mutter fortschicken (fliegen lassen) müsse. 326. Vgl. zBs. Lev. 14,4ff. 327. Lev. 19,17. 328. Ex. 23,5. 329. Des Lasttieres, das mit der Last nicht weiter kann. 330. Dt. 22,4. 331. Die 1. Schriftstelle spricht von der Hilfeleistung beim Abladen, die 2. von der Hilfeleistung beim Aufladen. 332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim

tümers, nicht aber Quälerei des Tieres vorliegt. Und würde er es nur vom Verlorenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil der Eigentümer Col.b nicht dabei ist, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wo der Eigentümer dabei[334]ist. Daher ist beides nötig.

[335]*Sterben, sterben soll der Totschläger*; ich weiß also, daß dies durch die hierbei genannte Todesart erfolgen soll, woher daß man ihn, wenn man ihn durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? Es heißt: *sterben, sterben soll der Totschläger*, auf jede Weise.

[336]*Erschlagen, erschlagen sollst du*; ich weiß dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher daß man sie, wenn man sie[337]durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte? Es heißt: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise.

[338]*Zurückgeben, zurückgeben sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Falle, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? Es heißt: *zurückgeben, zurückgeben sollst du*, in jedem Falle.[339]*Pfänden, pfänden wirst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Falle, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? Es heißt: *pfänden, pfänden wirst du*, in jedem Falle. – Wozu sind diese beiden Schriftverse[340]nötig? – Einer spricht von einem Taggewande und einer von einem Nachtgewande.

[341]*Öffnen, öffnen*[342]*sollst du*; ich weiß dies nur von den Armen deiner Stadt, woher dies von den Armen einer anderen Stadt? Es heißt: *öffnen, öffnen sollst du*, in jedem Falle.

[343]*Geben, geben sollst du*; ich weiß dies nur von einer großen Gabe, woher dies von einer kleinen Gabe? Es heißt: *geben, geben sollst du*, in jedem Falle.

[344]*Beladen, beladen*[345]*sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn durch ihn Segen in das Haus[346]gekommen ist, woher dies von dem Falle, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist? Es heißt: *beladen, beladen sollst du*, in jedem Falle. – Wozu ist aber nach R. Eleázar b. Ázarja, welcher sagt, man beschenke ihn, wenn durch ihn Segen in das Haus gekommen ist, nicht aber, wenn durch ihn kein Segen in

Ab-, bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. 334. Er kann nach anderen Leuten sehen. 335. Num. 35,21. 336. Dt. 13,16. 337. Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schriftstelle spricht. 338. Ib. 24,13. 339. Ex. 22,25. 340. Daß man einem Armen das gepfändete Gewand zurückgebe, wenn er es braucht. 341. Dt. 15,11. 342. Sc. die Hand einem Armen. 343. Dt. 15,10. 344. Ib. V. 14. 345. Dh. beschenken, den fortziehenden Sklaven.

das Haus gekommen ist, [die Wiederholung des Wortes] *beladen* nötig!? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung[347] der Menschen.

[348]*Borgen, borgen*[349] *sollst du*; ich weiß, daß man ihm, wenn er nichts hat und kein Almosen annehmen will, es leihweise gebe, woher dies von dem Falle, wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will? Es heißt: *borgen sollst du*, in jedem Falle. — Wozu ist aber nach R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will, brauche man ihm nichts [leihweise] zu geben, [die Wiederholung des Wortes] *borgen* nötig!? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen.

HAT ER DADURCH EINEN SELÂ VERSÄUMNIS GEHABT, SO DARF ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÂ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES (MÜSSIGEN) LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. Es wird gelehrt: Er hat ihm den Lohn eines müßigen Lohnarbeiters zu zahlen. — Was heißt: eines müßigen Lohnarbeiters? Abajje erwiderte: Eines Arbeiters, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[350].

IST DA EIN GERICHT VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES VOR DIESEM AUS. Isur und R. Saphra unternahmen zusammen ein Geschäft. Darauf ging R. Saphra und teilte[351] vor zwei Personen ohne Wissen Isurs. Als er hierauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, hole die drei Personen, vor denen du geteilt hast, oder zwei von den dreien, oder zwei Zeugen, daß du vor drei Personen geteilt hast. Jener sprach: Woher entnimmst du dies[352]? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er sich dies vor diesem aus; ist da aber kein Gericht vorhanden, vor dem er sich dies ausbedingen könnte, so geht seines vor. Jener entgegnete: Ist es denn gleich; da ist von einem Geld zu nehmen und dem anderen zu geben, daher ist ein Gericht erforderlich, hierbei aber habe ich ja meines genommen, und nur eine Bekundung ist nötig; hierfür genügen auch zwei. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt, eine Witwe dürfe ohne Hinzuziehung des Gerichtes verkaufen[353]. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Witwe braucht hierzu kein autorisiertes[354] Gericht, wohl aber ein Laiengericht.

Fol. 32

346. Dieser Umstand wird an dieser Schriftstelle als Grund angeführt. 347. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 348. Dt. 15,8. 349. Einem verschämten Armen, der keine Almosen annehmen will. 350. Wieviel ein Lohnarbeiter für die leichte Arbeit des Wiederbringens eines Fundes weniger verlangt, als für seine Berufsarbeit. 351. Waren, die geschätzt werden mußten. 352. Daß hierzu 3 Personen (die ein Laiengericht bilden) erforderlich sind. 353. Den Waisen gehörige Sachen, zu ihrem Unterhalte. 354. Aus promovierten Mitgliedern bestehend. 355. Es dem Eigen-

x FINDET MAN [EIN VIEH] IN EINEM STALLE, SO IST MAN DAZU[355] NICHT VERPFLICHTET, WENN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, SO IST MAN DAZU VERPFLICHTET. BEFINDET ES SICH AUF EINEM BEGRÄBNISPLATZE, SO DARF ER[356] SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. WENN SEIN VATER ZU IHM SAGT, DASS ER SICH WOHL VERUNREINIGE, ODER WENN ER ZU IHM SAGT, DASS ER ES NICHT ZURÜCKBRINGE, SO GEHORCHE ER IHM NICHT[357]. HAT ER ABGELADEN[358] UND AUFGELADEN, ABGELADEN UND AUFGELADEN, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST ER DAZU NOCH IMMER VERPFLICHTET, DENN ES HEISST: [359]*ablasten, ablasten sollst du*. WENN [DER EIGENTÜMER] FORTGEHT, SICH HINSETZT UND ZU IHM SAGT: DA DIR DIES GEBOTEN IST, SO LADE AB, WENN DU ABLADEN WILLST, SO IST ER DAVON FREI, DENN ES HEISST: *mit ihm*; IST JENER ABER ALT ODER KRANK, SO IST ER DAZU VERPFLICHTET. ES IST EIN GEBOT DER TORA ABLADEN UND NICHT AUFLADEN [ZU HELFEN]; R. ŠIMÓN SAGT, AUCH AUFLADEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, IST [DAS TIER] ÜBERMÄSSIG BELASTET, BRAUCHE MAN ES NICHT, DENN ES HEISST: [359]*unter seiner Last*, EINE LAST, DIE ES TRAGEN KANN.

GEMARA. Raba sagte: Unter Stall, von dem sie sprechen, ist einer zu verstehen, der weder verwirrend[360] noch gesichert ist. Nicht verwirrend, denn er lehrt, daß er dazu nicht verpflichtet ist; und nicht gesichert, weil er zu lehren für nötig hält, daß man dazu nicht verpflichtet ist. Wenn man nämlich sagen wollte, wenn er gesichert ist, so darf er es ja sogar da[361] hineinbringen, wenn er es außerhalb findet, und um so mehr [zurücklassen], wenn er es darin findet. Vielmehr entnehme man hieraus, wenn er nicht gesichert ist. Schließe hieraus.

FINDET MAN [EIN VIEH] IN EINEM STALLE, SO IST MAN DAZU NICHT VERPFLICHTET. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich innerhalb des Stadtgebietes befindet. Demnach ist man, wenn man es auf öffentlichem Gebiete [findet], auch dann verpflichtet, wenn es sich innerhalb des Stadtgebietes befindet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: auf öffentlichem Gebiete ist man dazu verpflichtet. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich außerhalb des Stadtgebietes befindet. Demnach ist man, wenn man es im Stalle findet, nicht verpflichtet, auch wenn es sich außerhalb des Stadtgebietes befindet.

BEFINDET ES SICH AUF EINEM BEGRÄBNISPLATZE, SO DARF ER SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn sein Vater zu ihm sagt, daß er sich verunreinige, oder daß er es nicht

tümer zuzustellen. 356. Wenn er Priester ist, dem die Verunreinigung an einer Leiche verboten ist. 357. Obgleich er dadurch das Gebot der Ehrung von Vater u. Mutter übertritt. 358. Wenn er einem, dessen Tier mit der Last auf dem Wege liegt, hierbei behilflich war. 359. Ex. 23,5. 360. In dem das Vieh zum Fortlaufen veranlaßt werden muß. 361. Cf. supra Fol. 31a. 362. Lev. 19,3.

zurückbringe, er ihm nicht gehorche? Es heißt:[362]*ihr sollt ein jeglicher seine Mutter und seinen Vater fürchten, und meine Ruhetage sollt ihr beobachten; ich bin der Herr*; meine Ehrung[363]ist euch allen geboten. — Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Ruhetage sollt ihr beobachten,* sonst aber würde man geglaubt haben, daß er ihm gehorche; wieso denn, das eine[364]ist ja ein Gebot und das andere[365] ist ein Verbot und ein Gebot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot und ein Gebot verdrängen!? — Dies ist nötig. Man könnte glauben, daß er ihm wohl gehorche, da die Ehrung von Vater und Mutter der Ehrung Gottes gleichgestellt worden ist, denn es heißt:[366]*ehre deinen Vater und deine Mutter,* und ferner heißt es:[367]*ehre den Herrn mit deinem Gute,* so lehrt er uns, daß er ihm nicht gehorche.

ES IST GEBOT DER TORA ABLADEN UND NICHT AUFLADEN [ZU HELFEN]. Was heißt: 'nicht aufladen': wollte man sagen, überhaupt nicht aufladen, so gilt dies ja vom Abladen deshalb, weil es heißt: *du sollst mit ihm ablasten,* ebenso heißt es ja hinsichtlich des Aufladens: *du sollst mit ihm aufrichten*!? — Vielmehr, es ist ein Gebot der Tora, unentgeltlich abladen, nicht aber unentgeltlich aufladen [zu helfen], sondern nur gegen Belohnung; R. Šimôn sagt, auch unentgeltlich aufladen. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Abladen unentgeltlich, das Aufladen gegen Belohnung. R. Šimôn sagt, beides unentgeltlich. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Nach der Ansicht R. Šimôns sollte der Allbarmherzige dies nur vom Aufladen und nicht vom Abladen geschrieben haben, und ich würde gefolgert haben: wenn man aufladen helfen [muß], wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr abladen, wobei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist. Wenn aber der Allbarmherzige es trotzdem geschrieben hat, so besagt dies: abladen unentgeltlich, aufladen gegen Belohnung. — Und R. Šimôn!? — Die Schriftverse sind nicht bezeichnet[368]. — Und die Rabbanan!? — Sie sind wohl bezeichnet; hier heißt es: *unter seiner Last liegend,* und dort heißt es: *auf dem Wege hingefallen,* was zu verstehen ist, wenn auch die Last auf dem Wege liegt. — Und R. Šimôn!? — Unter *auf dem Wege hingefallen* ist zu verstehen, es und seine Last auf ihm.

Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, daß die Tierquälerei Col.b [ein Verbot] der Tora ist, denn auch R. Šimôn ist seiner Ansicht nur aus dem Grunde, weil die Schriftverse nicht bezeichnet sind, wenn sie aber

363. Die in der Befolgung der Gebote besteht. 364. Die Ehrung von Vater und Mutter. 365. Sich nicht zu verunreinigen; vgl. S. 530 Anm. 288. 366. Ex. 20,12 u. Dt. 516. 367. Pr. 3,9. 368. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht; man würde, wenn nur einer geschrieben wäre, ihn auf das Abladen be-

bezeichnet wären, würden wir [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben; doch wohl wegen der Tierquälerei[368]. — Vielleicht aber, weil in dem einen Falle ein Geldschaden vorliegt, und [dieser Schluß] lautet also: wenn man aufladen [helfen] muß, wobei kein Geldschaden vorliegt, um wieviel mehr abladen, wobei ein Geldschaden vorliegt. — Kommt es denn nicht vor, daß auch beim Aufladen ein Geldschaden vorliegt, wenn er nämlich währenddessen den Markt versäumt oder Diebe kommen und alles, was er bei sich hat, wegnehmen!? — Es ist zu beweisen, daß die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora ist, denn im Schlußsatze lehrt er: R. Jose der Galiläer sagt, ist es übermäßig belastet, brauche man es nicht, denn es heißt: *unter seiner Last,* eine Last, die es tragen kann. Demnach ist der erste Autor[369] der Ansicht, man müsse es wohl; doch wohl aus dem Grunde, weil die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora ist[370]. — Vielleicht streiten sie über [die Auslegung der Worte] *unter seiner Last;* R. Jose ist der Ansicht, man deduziere: *unter seiner Last,* eine Last, die es tragen kann, und die Rabbanan sind der Ansicht, man deduziere dies nicht[371]. Es ist auch zu beweisen, daß die Tierquälerei kein [Verbot] der Tora ist, denn im Anfangsatze lehrt er: Wenn [der Eigentümer] fortgeht, sich hinsetzt und zu ihm sagt: da dir dies geboten ist, so lade ab, so ist er davon frei, denn es heißt: *mit ihm.* Wenn man sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob der Eigentümer sich daran beteiligt oder sich daran nicht beteiligt!? — Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora, denn unter 'frei' ist nicht zu verstehen, er sei ganz frei, vielmehr braucht er dies nicht unentgeltlich zu tun, wohl aber gegen Belohnung. Der Allbarmherzige meint es also: beteiligt sich der Eigentümer daran, so tue man es unentgeltlich, und beteiligt sich der Eigentümer daran nicht, so tue man es gegen Belohnung; und die Tierquälerei ist tatsächlich [ein Verbot] der Tora. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Mit dem Vieh eines Nichtjuden befasse man sich ebenso wie mit dem Vieh eines Jisraéliten. Allerdings muß man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten, weshalb aber muß man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Tora, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten!? — Dies um Feindseligkeit [zu vermeiden]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt:

zogen haben. 368. Beim Abladen ist Tierquälerei zu berücksichtigen, was beim Aufladen nicht der Fall ist. 369. R. Simón und die Weisen, nach welchen auch zu entscheiden ist. 370. Aus dem Wortlaute des Schriftverses wäre zu entnehmen, daß man es nicht brauche. 371. Und nur aus diesem Grunde ist man dazu ver-

Ist es mit Libationswein[372]beladen, so braucht man dies nicht. Erklärlich ist es, daß man es nicht braucht, wenn du sagst, dies sei kein [Verbot] der Tora, wieso aber braucht man es nicht, wenn du sagst, dies sei [ein Verbot] der Tora!? – Er meint es wie folgt: Libationswein aufladen [helfen] braucht man nicht. – Komm und höre: Gehört das Vieh einem Nichtjuden und die Last einem Jisraéliten, so darf man es unterlassen. Wieso unterlasse man es, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, man sollte ja ablasten [helfen]!? – Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora, nur wird da vom Aufladen gesprochen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Gehört das Vieh einem Jisraéliten und die Last einem Nichtjuden, so helfe man ablasten. Wieso [helfe] man ablasten, wenn du sagst, hier werde vom Aufladen gesprochen[373]!? – Wegen des Herzleides des Jisraéliten[374]. – Demnach sollte dies auch vom Anfangsatze gelten!? – Der Anfangsatz spricht von einem nichtjüdischen Eseltreiber und der Schlußsatz spricht von einem jisraélitischen Eseltreiber. – Wieso ist dies ausgemacht[375]!? – Es ist das Gewöhnliche; jeder geht hinter seinem Esel. – [Die Worte] *unterlassen* und *ablasten*[376]werden ja aber beim Abladen gebraucht!? – Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Tora. – Komm und höre: Hat man einem Freunde abladen und einem Feinde aufladen [zu helfen], so ist es geboten dem Feinde [zu helfen], um den Trieb zu beugen. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so sollte ja das andere[377]vorgehen!? – Die Beugung des Triebes geht trotzdem vor. – Komm und höre: der Feind, von dem gesprochen[378]wird, ist ein jisraélitischer Feind, nicht aber ein Feind aus den weltlichen Völkern. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob es ein jisraélitischer Feind oder ein Feind aus den weltlichen Völkern ist!? – Du glaubst wohl, dies bezieht sich auf den in der Schrift genannten Feind; dies bezieht sich auf den in der Barajtha[379] genannten Feind. – Komm und höre: *Liegen*, nicht aber wenn es zu liegen[380]pflegt; *liegen*, nicht aber wenn es steht; *unter seiner Last*, nicht

Fol. 33

pflichtet, nicht aber wegen der Tierquälerei. 372. Vgl. S. 13 Anm. 82. 373. Den Schaden trägt ja der Nichtjude. Das W. עזב in Ex. 23,5 ist etymolog. nicht geklärt; der T. versteht darunter eine Hilfeleistung schlechthin. 374. Der da mit seinem Tiere warten muß. 375. Daß, wenn der Esel einem Jisraéliten od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisraélit, bezw. Nichtjude ist. 376. In der angezogenen Lehre wird auf diese Schriftworte Bezug genommen. 377. Einem Freund abladen helfen. 378. Nach der Auffassung des Fragenden: in der bezüglichen Schriftstelle, Ex. 23,5. 379. Die oben angezogen wird, in dem Falle, wenn man auch einem Freunde beim Abladen zu helfen hat. 380. Wenn dies nicht durch Ermattung des Tieres erfolgt ist, sondern es seine Gewohnheit

aber, wenn es abgeladen[381]ist; *unter seiner Last,* eine Last, die es tragen kann. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob es liegt oder zu liegen pflegt oder steht!? — Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei ein rabbanitisches [Verbot]. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt: *unter seiner Last,* eine Last, die es tragen kann, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jose der Galiläer. Schließe hieraus. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jose dem Galiläer addizieren, im Schlußsatze lehrte er ja *unter seiner Last,* nicht aber, wenn es abgeladen ist. Was ist nun unter 'nicht abgeladen' zu verstehen: wollte man sagen, man brauche dann überhaupt nicht [zu helfen], so heißt es ja:[382]*du sollst mit ihm aufrichten;* vielmehr ist zu verstehen, abladen [helfen] brauche man nicht unentgeltlich, sondern gegen Bezahlung, und diejenigen, die dieser Ansicht sind, sind ja die Rabbanan!? — Tatsächlich nach R. Jose dem Galiläer, aber hinsichtlich des Aufladens vertritt sie die Ansicht der Rabbanan.

Die Rabbanan lehrten:[383]*Wenn du siehst;* man könnte glauben, auch aus der Ferne, so heißt es:[384]*wenn du begegnest;* unter *begegnest* könnte man ein wirkliches Begegnen verstehen, so heißt es: *wenn du siehst;* wenn nämlich das Sehen dem Begegnen gleicht. Die Rabbanan berechneten: der siebeneinhalbte Teil eines Mil, gleich einem Ris[385]. Es wird gelehrt: Er gehe mit[386]ihm eine Parasange. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Er nehme dafür eine Belohnung.

xi VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES VATERS GEHT SEIN VERLORENES[387]VOR; VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT SEINES VOR; VOM VERLORENEN SEINES VATERS UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT DAS SEINES LEHRERS VOR, DENN SEIN VATER BRACHTE IHN IN DIESE WELT, WÄHREND SEIN LEHRER, DER IHN WEISHEIT LEHRTE, IHN IN DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT BRINGT. IST ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER, SO GEHT DAS SEINES VATERS VOR. TRAGEN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST, SO NEHME ER SIE ZUERST SEINEM LEHRER AB UND NACHHER SEINEM VATER. BEFINDEN SICH SEIN VATER UND SEIN LEHRER IM GEFÄNGNISSE, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN LEHRER AUS UND NACHHER SEINEN VATER; IST ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN VATER AUS UND NACHHER SEINEN LEHRER.

GEMARA. Woher dies[388]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die

ist, sich auf dem Wege hinzulegen; der Eigentümer sollte damit rechnen. 381. Wenn die Last aufzuladen ist. 382. Dt. 22,4. 383. Ex. 23,5. 384. Ib. V. 4. 385. Vgl. S. 268 Anm. 321. 386. Wörtl. hüpfe od. trabe mit; weil das Tier wiederum stürzen kann. 387. Wenn er nur eines heimführen kann. 388. Das

Schrift sagt:[389] *jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, deines geht dem eines jeden anderen Menschen vor. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer genau danach[390] handelt, kommt schließlich dazu[391].

TRAGEN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST &c. Die Rabbanan lehrten: Unter Lehrer, von dem sie sprechen, ist ein Lehrer zu verstehen, der ihn Weisheit[392] lehrte, nicht aber ein Lehrer, der ihn die Schrift[393] und die Mišna lehrte — so R. Meír. R. Jehuda sagt, von dem er den größten Teil seines Wissens hat. R. Jose sagt, auch wer einem die Augen nur in einer Mišna öffnete, heiße sein Lehrer. Raba sagte: Wie zum Beispiel R. Seḥora, der mir [die Bedeutung des Wortes] Somolistron[394] erklärt hat. Šemuél zerriß sein Gewand[395] über einen Jünger, der ihm [folgende Stelle] erklärt hatte: mit einem [Schlüssel] mußte man den Arm durchstecken und mit dem anderen öffnete man geradeaus[396].

Ûla sagte: Die Schriftgelehrten in Babylonien[397] stehen vor einander auf und zerreißen über einander das Gewand; hinsichtlich des Verlorenen neben dem des Vaters beobachten sie es[398] nur bei einem Hauptlehrer.

R. Ḥisda fragte R. Hona: Wie verhält es sich mit einem Schüler, den sein Lehrer braucht[399]? Dieser erwiderte: Ḥisda, Ḥisda, ich brauche dich nicht, du brauchst mich. Vierzig Jahre waren sie einander böse und besuchten einander nicht. R. Ḥisda verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hona kränkte, und R. Hona verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Ḥisda verdächtigte.

Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jehuda; R. Aḥa b. R. Hona sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei wie R. Jose. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und wir haben gelernt: ein Lehrer, der ihn Weisheit[400] lehrte!? — Unter Weisheit ist der größte Teil seines Wissens zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Befaßt man sich mit der Schrift, so ist dies etwas[401], aber nichts besonderes; wenn mit der Mišna, so ist dies etwas, und man erhält dafür auch eine Belohnung; wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts bedeutenderes als dies. Laufe aber stets eher zur

sein eigenes vorgehe. 389. Dt. 15,4. 390. Nach dem strikten Rechte, das seinige zu bevorzugen. 391. Zur hier angedrohten Armut. 392. Die scholastische Auslegung der Mišna, die hier schlechtweg mit Talmud (Lehre) bezeichnet wird. 393. Die biblischen Bücher. 394. *Ζωμολίστρον*, Suppenlöffel, Kochlöffel, ein Gerät aus Löffel u. Gabel bestehend, das im Traktate Kelim genannt wird. 395. Als Zeichen der Trauer über einen Verstorbenen. 396. Eine Stelle im Traktate Middoth (Beschreibung des Tempels), die er früher nicht verstanden hatte. 397. Die einander belehren. 398. Die Vorschriften unserer Mišna. 399. Wenn er sehr kundig ist u. sein Lehrer auch von ihm lernt. 400. Also nach R. Meír.

Mišna als zum Talmud. – Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts bedeutenderes als dies, und nachher heißt es: laufe aber stets eher zur Mišna als zum Talmud!? Col.b R. Johanan erwiderte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis[402] entstanden; als aber alle Welt [das Studium der] Mišna verließ und sich dem Talmud zuwandte, trug er ihnen vor, daß man stets eher zur Mišna als zum Talmud laufe[403]. – Wie lautete dieser Vortrag? – Wie R. Jehuda b. R. Ileâj vorgetragen hat: Es heißt:[404] *verkünde meinem Volke seine Frevel und dem Hause Jâqob seine Sünden. Verkünde meinem Volke seine Frevel,* das sind die Schriftgelehrten, denen die unvorsätzlichen [Sünden] als vorsätzliche gelten; *dem Hause Jâqob seine Sünden,* das sind die Leute aus dem gemeinen Volke, denen die vorsätzlichen als unvorsätzliche gelten. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre [Talmud], denn bei der Lehre wird aus dem Versehen eine Vorsätzlichkeit.

R. Jehuda b. R. Ileâj trug vor: Es heißt:[405] *höret das Wort des Herrn, ihr, die ihr vor seinem Worte erzittert,* das sind die Gelehrten; *eure Brüder,* das sind die Schriftkundigen; *eure Feinde,* das sind die Mišnakundigen; *die euch verstoßen,* das sind die Leute aus dem gemeinen Volke. Man könnte glauben, ihre[406] Hoffnung sei geschwunden, ihre Zuversicht sei dahin, so heißt es: *wir*[407] *werden eure Freude ansehen.* Man könnte glauben, die Jisraéliten werden beschämt sein, so heißt es: *sie werden zu Schanden sein;* die weltlichen Völker werden zu Schanden sein, die Jisraéliten aber sich freuen.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VIEH ODER GERÄTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT UND SIE GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, UND DIESER BEZAHLT UND NICHT SCHWÖREN WILL, SIE SAGTEN NÄMLICH, EIN UNENTGELTLICHER HÜTER KÖNNE SCHWÖREN UND ERSATZFREI SEIN, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- ODER FÜNFFACHE[1] AN DEN DEPOSITAR ZAHLEN; WENN ER ABER SCHWÖRT UND NICHT BEZAHLEN WILL, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS

401. Wörtl. ein Maß, eine Art. 402. Der die mündliche Lehre gesammelt, gesichtet u. kanonisiert hat. 403. Da die Scholastik ohne genügende Kenntnis der kodifizierten Lehre zu Irrtümern führen kann. 404. Jes. 58,1. 405. Ib. 66,5. 406. Der Leute aus dem gemeinen Volke. 407. Alle, die hier genannt werden.
1. Cf. Ex. 21,37. 2. Der Depositor dem Depositar, wenn dieser ihm Er-

DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- ODER FÜNFFACHE AN DEN DEPOSITOR ZAHLEN.

GEMARA. Wozu braucht dies vom Vieh und von Geräten besonders gelehrt zu werden? — Dies ist nötig. Würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einem Vieh eigne er ihm[2] das Doppelte zu, weil er viel Mühe hatte, es heimzuführen und zurückzubringen, bei Geräten aber, bei denen er nicht viel Mühe hatte, eigne er ihm das Doppelte nicht zu. Und würde er es nur von Geräten gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei Geräten eigne er ihm das Doppelte zu, weil die Mehrzahlung nicht bedeutend ist, beim Vieh aber, für das [der Dieb], wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen muß, eigne er ihm das Doppelte nicht zu. Daher ist beides nötig. Rami b. Ḥama wandte ein: Man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wohl zueignen, gilt dies nur von den Früchten einer Dattelpalme, die entschieden kommen, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, Fol. 34 daß es gestohlen werden wird[3]. Und wenn man auch voraussetzen will, daß es wohl gestohlen werden wird, so ist es ja nicht ausgemacht, daß der Dieb gefunden wird; und auch wenn der Dieb gefunden wird, ist es ja nicht ausgemacht, daß er bezahlt, denn er kann ja ein Geständnis ablegen und frei sein[4]!? Raba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er[5] zu ihm gesagt haben: falls es gestohlen wird und du es mir bezahlen willst, sei dir meine Kuh von jetzt ab zugeeignet. R. Zera wandte ein: Demnach[6] sollte dies auch von der Schur und den Jungen[7] gelten, während doch gelehrt wird: mit Ausnahme der Schur und der Jungen!? Vielmehr, erklärte R. Zera, es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Jungen. — Weshalb dieser Unterschied[8]!? — Dies ist das Gewöhnliche; den Gewinn, der von anderwärts kommt, pflegt man zuzueignen, den Gewinn aber, der vom Körper selber kommt, pflegt man nicht zuzueignen. Manche lesen: Raba sagte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: falls es gestohlen wird und du es mir bezahlen willst, sei es dir kurz vor dem Stehlen zugeeignet. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen. — Den Einwand R. Zeras[9]; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat[10].

satz leistet. 3. Die Zueignung des Doppelten muß ja bei der Einhändigung des Tieres erfolgen. 4. Von der Bußzahlung. 5. Bei der Übergabe des zu verwahrenden Tieres. 6. Wenn er ihm das Vieh gleich bei der Übergabe zueignet. 7. Auch diese sollten dem Depositar gehören. 8. Daß er ihm das eine zueignet u. das andere nicht. 9. Dieser kann nur gegen die 1. Lesart erhoben werden. 10. In diesem Falle eignet es der Depositar, nach der 2. Lesart nicht, da es sich beim Stehlen

Und dieser bezahlt und nicht schwören will &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unter 'bezahlt' ist nicht wirklich bezahlt zu verstehen, vielmehr, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat. — Wir haben gelernt: und nicht schwören will. Nur wenn er bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber schwört und nicht bezahlen will; also nur wenn er nicht bezahlen will, wenn er aber bezahlen will, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird auch gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unentgeltlicher Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen[11], eignet jener[12] ihm das Doppelte zu, denn wenn er wollte, könnte er sich durch den Einwand des Diebstahls befreien. Sobald ein Lohnhüter sagt, es sei gestohlen[11] worden, eignet jener ihm das Doppelte zu, denn wenn er wollte, könnte er sich befreien durch den Einwand, es sei gebrochen worden oder verendet. Wenn aber ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, eignet jener ihm das Doppelte nicht zu. Befreien könnte er sich nur durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, und das Verenden durch die Arbeit ist selten. Manche lesen: Sobald ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, eigne jener ihm das Doppelte ebenfalls zu, denn wenn er wollte, könnte er sich befreien durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet. R. Zebid sprach zu ihm: So sagte Abajje: ein Entleiher[13] nur dann, wenn er bereits bezahlt hat; da nur er allein den ganzen Nutzen hat, so eignet jener ihm auf das bloße Wort[14] hin das Doppelte nicht zu. Übereinstimmend mit R. Zebid wird gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh entliehen hat und sie gestohlen worden ist, und nachdem der Entleiher zuvorgekommen ist und sie bezahlt hat, der Dieb gefunden wird, so hat dieser das Doppelte an den Entleiher zu zahlen. Die erste Lesart R. Papas[15] widerlegt dies nicht[16], aber widerlegt dies die zweite Lesart R. Papas[17]? — R. Papa kann dir erwidern: Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsere Mišna, die 'bezahlt' lehrt, und die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen;

nicht in seinem Besitze befand. 11. Er ist dann ersatzpflichtig, u. dies ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle bezahlen. 12. Der Eigentümer. 13. Sc. hat er Anspruch auf das Doppelte, wenn der Dieb gefunden wird. 14. Daß er zu bezahlen bereit sei. 15. Nach welcher der Entleiher das Doppelte nicht eignet, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen. 16. Da diese Lehre von dem Falle spricht, wenn der Entleiher zuvorgekommen ist u. bezahlt hat. 17. Nach welcher der Ent-

ebenso spricht auch diese von dem Falle, wenn er es nur gesagt hat. – Es ist ja nicht gleich; in jener heißt es ja nicht 'zuvorgekommen', in dieser aber heißt es 'zuvorgekommen'!? – Unter 'zuvorgekommen' ist zu verstehen, wenn er zuvorgekommen ist und es gesagt hat. – Wenn es aber[17] beim Mieter 'gesagt' und beim Entleiher 'zuvorgekommen' heißt, so ist ja zu entnehmen, daß dies wörtlich zu verstehen sei!? – Sie[18] werden ja nicht nebeneinander gelehrt. Man fragte es die Schüler der Schule R. Ḥijas und der Schule[19] R. Ošâjas, und sie erwiderten, sie seien nebeneinander gelehrt worden.

Klar ist der Fall, wenn er zuerst sagte, er wolle nicht bezahlen, dann aber zurücktritt und sagt, er wolle wohl bezahlen, denn er sagt ja, er wolle bezahlen[20]; wie ist es aber, wenn er zuerst sagte, er wolle bezahlen, dann aber zurücktritt und sagt, er wolle nicht bezahlen; sagen wir, Col.b er sei zurückgetreten, oder aber blieb er bei seinem Worte und wollte ihn nur abweisen[21]? Wie ist es ferner, wenn er sagte, er wolle bezahlen, und gestorben ist, und seine Kinder später sagen, sie wollen nicht bezahlen; wie ist es nun: sagen wir, sie sind zurückgetreten, oder aber blieben sie beim Worte ihres Vaters und wollen ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn seine Kinder bezahlt haben; kann [der Eigentümer] zu ihnen sagen, er habe das Doppelte nur ihrem Vater zugeeignet, weil er ihm gefällig war, ihnen aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn er an die Kinder[22] bezahlt hat; können sie zu ihm sagen, nur ihr Vater habe ihm das Doppelte zugeeignet, weil er ihm gefällig war, sie aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn die Kinder an die Kinder bezahlt haben? Wie ist es ferner, wenn er die Hälfte bezahlt[23] hat? Wie ist es ferner, wenn er zwei Kühe entliehen und eine von ihnen bezahlt[24] hat? Wie ist es ferner, wenn er von Teilhabern entliehen und an einen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn Teilhaber [das Tier] entliehen und einer von ihnen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn er es von einer Frau[25] entliehen und an ihren Ehemann bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn eine Frau es entliehen[26] und ihr Ehemann bezahlt hat? – Dies bleibt unentschieden.

leiher das Doppelte eignet, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen. 17. In der vorangehend angezogenen Lehre. 18. Die Lehre vom Mieter u. die Lehre vom Entleiher. 19. In diesen Schulen wurden die in den Mišnakanon nicht aufgenommenen Lehren (Barajtha) gesichtet. 20. Das Doppelte ist dann event. an ihn zu zahlen. 21. Einen Aufschub erzielen. 22. Des Eigentümers, der vor dem Diebstahle gestorben ist. 23. Ob er dann die Hälfte des Doppelten erhält. 24. Ob er das Doppelte für die eine Kuh erhält. 25. Wenn es ihr Eigentum ist; nur die Nutznießung gehört ihrem Ehemanne. 26. Zur Benutzung für ihre eigenen

R. Hona sagte: Es wird ihm[27] aber ein Schwur auferlegt, daß es[28] sich nicht in seinem Besitze befindet, denn wir befürchten, er habe vielleicht ein Auge darauf geworfen. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, und der eine sagt: ich habe dir darauf einen Selá[29] geborgt, und es war nur einen Šeqel[29] wert[30], und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er frei[31]; wenn aber: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war drei Denare[29] wert, so ist er schuldig[32]. Wenn [der eine sagt:] du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei[33] wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er[34] frei; wenn aber: du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war fünf Denare wert, so ist er[34] schuldig. Wer schwört? Bei dem das Pfand sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole[35]. Worauf bezieht sich dies[36]: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so muß ja ohnehin der Gläubiger[37] schwören, denn er ist es ja, der einen Teil der Forderung eingesteht!? Vielmehr, erklärte Šemuél, auf den Anfangsatz, nämlich auf den Schluß des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war drei Denare wert, so ist er schuldig. Eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber bestimmten, daß der Gläubiger schwöre, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervor-
Fol. 35 hole. Wieso kann nun nach der Lehre R. Honas der Gläubiger das Pfand hervorholen, er hat ja zu schwören, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde!? R. Joseph erwiderte: Wenn Zeugen vorhanden sind, daß es verbrannt worden ist. — Wieso kann er es demnach hervorholen!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn Zeugen vorhanden sind, daß es gestohlen worden ist. — Wieso aber kann er es auch dann hervorholen!? — Er kann sich Mühe geben und es herbeischaffen. — Demnach kann

Güter. 27. Dem Hüter, der lieber bezahlen als schwören will. 28. Das verwahrte Gut. 29. 1 Selá = 2 Šeqel, 1 Šeqel = 2 Denar (Silber). 30. Der Schuldner hätte ihm demnach die Hälfte der Schuld zu bezahlen. 31. Der Schuldner, von der Leistung eines Eides, da er vollständig leugnet. 32. Er muß einen Eid leisten, da er einen Teil der Forderung eingestanden hat. 33. Der Gläubiger hätte ihm demnach den Überschuß herauszuzahlen. 34. Der Gläubiger, von der bezw. zur Eidesleistung; cf. Anmm. 31 u. 32 mut. mut. 35. Und ihn meineidig mache, da mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden muß. 36. Daß der Besitzer des Pfandes schwören müsse. 37. Bei dem das Pfand sich befindet. 38. Ein Eid

ja auch der Schuldner, wenn der Gläubiger geschworen hat, sich Mühe geben und es herbeischaffen!? — Der Gläubiger weiß, wer in seinem Hause ein- und ausgeht, somit kann er sich Mühe geben und es herbeischaffen, der Schuldner aber weiß nicht, wer im Hause des Gläubigers ein- und ausgeht. Abajje erwiderte: Er könnte einwenden und behaupten, er habe es nach der Eidesleistung gefunden. R. Aši erklärte: Der eine schwöre und der andere schwöre ebenfalls; der eine schwöre, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, und der andere schwöre, wieviel es wert war, und zwar meint er es wie folgt: Wer schwört zuerst? Der Gläubiger schwöre zuerst, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. R. Hona b. Taḥlipha sagte im Namen Rabas: Der Anfang des Schlußsatzes ist eine Widerlegung R. Honas: du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er frei. Nach der Lehre R. Honas sollte man doch dem Gläubiger, da er schwören muß, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, einen Schwur zuschieben, wieviel es wert war[38]!? R. Aši sprach: Ich sagte es vor R. Kahana, und er erwiderte mir: in dem Falle, wenn er ihm glaubt[39]. — Sollte doch auch der Schuldner dem Gläubiger glauben, wieviel es wert war!? — Er kennt es nicht genau[40]. — Sollte doch auch der Gläubiger dem Schuldner glauben, daß er den Wert genau kannte!? — Er glaubt ihm nicht. — Weshalb glaubt der Schuldner dem Gläubiger und nicht der Gläubiger dem Schuldner? — Der Schuldner denkt vom Gläubiger:[41]*die Unschuld leitet die Rechtschaffenen,* und der Gläubiger denkt vom Schuldner:[41]*die Bosheit richtet die Treulosen zugrunde*[42].

Einst gab jemand seinem Nächsten Edelsteine zur Verwahrung, und als jener später seine Edelsteine zurückverlangte, erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, wo er sie hingetan habe. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh und leiste ihm Ersatz. Dieser leistete aber keinen Ersatz. Da ließ ihm R. Naḥman sein Haus wegnehmen. Später fanden sich die Edelsteine ein und stiegen im Preise. Da sprach R. Naḥman: Der Eigentümer der Edelsteine erhalte diese, und das Haus erhalte der Eigentümer desselben zurück. Raba sagte: Ich saß dann vor R. Naḥman und wir hatten gerade den Abschnitt: 'Wenn jemand zur Verwahrung gegeben' vor; da sprach ich zu ihm:

zieht einen anderen nach sich; vgl. S. 435 Anm. 42. 39. Der Schuldner dem Gläubiger, daß das Pfand sich nicht in seinem Besitze befinde. 40. Der Schuldner verdächtigt den Gläubiger nicht, er nimmt aber an, daß er den Wert des Pfandes nicht kannte. 41. Pr. 11,3. 42. Der Schuldner glaubt vom Gläubiger, er sei ein ehrlicher Mann, da es ihm gut geht, entgegengesetzt der Gläubiger vom Schuldner. 43. Es folgt dann, daß der Dieb das Doppelte an den Depositar zu

'und er bezahlt und nicht schwören will'[43]!? Er aber gab mir keine Antwort, und er hatte auch recht, daß er mir keine Antwort gab, denn in jenem Falle hat er ihn nicht aufs Gericht bemüht, in diesem Falle aber hat er ihn aufs Gericht bemüht[44]. – Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, die Schätzung[45] könne rückgängig gemacht werden? – Anders verhielt es sich in jenem Falle, denn die Schätzung beruhte auf einem Irrtum, da die Edelsteine vorhanden waren. Die Nehardeënser sagten: Die Schätzung kann innerhalb eines Jahres von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden. Amemar sagte: Ich bin Nehardeënser, bin aber der Ansicht, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden. Die Halakha ist, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden, denn es heißt:[46] *du sollst tun, was recht und gut ist.*

Klar ist es, daß, wenn man einem Gläubiger etwas zugeschätzt hat und dieser es darauf seinem Gläubiger zugeschätzt hat, man zu diesem sage: du bist nicht besser[47] als der, von dem du es hast. Wenn er es[48] verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so haben diese von vornherein den Besitz des Grundstückes angetreten und nicht den Besitz des Geldes[49]. Wenn man es einer Frau zugeschätzt hat und sie sich verheiratet hat, oder wenn man es einer Frau gepfändet hat und sie sich verheiratet hat und gestorben ist, so gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Käufer; weder braucht er sie zurückzugeben noch braucht man sie ihm zurückzugeben. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. Über den Fall aber, wenn er selber es ihm für seine Schuld überwiesen[50] hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er gebe es ihm[51] zurück, und einer sagt, er brauche es ihm nicht zurückzugeben. Einer sagt, er brauche es ihm nicht zurückzugeben, denn er ist der Ansicht, dies sei ein richtiger Verkauf, da er es ihm freiwillig abgetreten hat; und einer sagt, er gebe es ihm zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei kein richtiger Verkauf, und nur aus Gêne, vor Gericht zu erscheinen, habe er es ihm freiwillig abgetreten. – Von wann ab darf er die Früchte[52] essen? – Raba sagt, sobald die Einweisungsurkunde[53] in seine Hand ge-

Col. b

zahlen habe, ebenso sollte auch in diesem Falle der Mehrwert dem Depositar gehören, da er sie dem Eigentümer bezahlt hat. 44. Er zahlte nicht freiwillig, sondern wurde zur Zahlung verurteilt. 45. Dh. die Pfändung; wenn der Gepfändete nachträglich die Schuld bezahlt, erhält er das gepfändete Grundstück zurück. 46. Dt. 6,18. 47. Wenn der erste Schuldner Zahlung leistet, muß dieser ihm das gepfändete Grundstück zurückgeben. 48. Der Gläubiger das gepfändete Grundstück. 49. Sie brauchen es nicht zurückzugeben. 50. Freiwillig u. nicht durch das Gericht. 51. Wenn er nachher die Schuld bezahlt. 52. Des gepfändeten Grundstückes. 53. Cf. Bq. Fol. 112b. 54. Sobald die Einweisungsurkunde von

kommen ist. Abajje sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften[54] erwerben sie für ihn. Rabba sagt, sobald die Ausbietungstage[55] zuende sind.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EINE KUH GEMIETET UND SIE AN EINEN ANDEREN VERLIEHEN HAT, UND SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET IST, SO SCHWÖRE DER MIETER, DASS SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE[56] VERENDET IST, UND DER ENTLEIHER[57] LEISTE ERSATZ AN DEN MIETER. R. JOSE SPRACH: WIESO KANN DIESER EIN GESCHÄFT MACHEN MIT DER KUH SEINES NÄCHSTEN!? DIE KUH[58] MUSS VIELMEHR DEM EIGENTÜMER ZURÜCKGEGEBEN WERDEN. ii

GEMARA. R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Merke, der Mieter eignet ja die Kuh durch den Eid[59], sollte doch der Vermieter zum Mieter sagen: fort mit dir und fort mit diesem Eide; ich will mit dem Entleiher[60] prozessieren!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, der Mieter eigne sie durch den Eid, er eignet sie beim Verenden[61], und der Eid dient nur zur Befriedigung des Eigentümers[62].

R. Zera sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß der Eigentümer[63] an den Mieter viele Kühe bezahlen muß, und zwar: wenn jemand von einem [eine Kuh] auf hundert Tage gemietet und sie ihm auf neunzig Tage geliehen hat, darauf sie von ihm wiederum auf achtzig Tage[64] gemietet und sie ihm auf siebzig Tage geliehen[65] hat, und sie während der Leihzeit verendet[66] ist; er hat für jede Entleihung je eine Kuh zu ersetzen[67]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, es ist ja dieselbe Kuh[68], die geht und kommt, sie kommt aus der Miete und geht in die Leihe, sie kommt aus der Leihe und geht in die Miete!? Dieser erwiderte: Ist denn dieselbe Kuh noch vorhanden, um dies sagen zu können!? Mar b. R. Aši sagte: Er hat Anspruch nur auf zwei Kühe, auf die der Leihe[69] und auf die der

den Zeugen unterschrieben wird. 55. Die Grundstücke des Schuldners werden öffentlich versteigert; der Gläubiger kann dann überbieten. 56. Dies ist ein Unfall, u. der Mieter ist ersatzfrei. 57. Der für Unfälle haftbar ist. 58. Dh. der Ersatz für diese. 59. Vor der Eidesleistung schuldet der Mieter dem Vermieter eine Kuh, nach der Eidesleistung nicht mehr. 60. Der in einem solchen Falle ersatzpflichtig ist. 61. Cf. Anm. 59 mut. mut. 62. Zum Beweise, daß sie tatsächlich verendet ist. 63. Der seine Kuh an jemand vermietet hat. 64. Von den 90 Tagen, auf die er sie ihm geliehen hat. 65. Und so kann dies weiter bis auf einen Tag fortgesetzt werden. 66. Wenn die Kuh während der Leihzeit verendet, so muß der Eigentümer, der nun Entleiher ist, dem Mieter, der nun Verleiher ist, eine andere Kuh ersetzen. 67. Nach der Lehre unserer Mišna ist, wenn die Kuh auf gewöhnliche Weise verendet, der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzfrei, der Entleiher dem Verleiher gegenüber aber ersatzpflichtig, selbst wenn es sich um eine u. dieselbe Kuh handelt; dies muß Anwendung finden auch in dem Falle, wenn der Eigentümer selber Entleiher ist. 68. Der Mieter hat eine Kuh auf 100 Tage gemietet u. der Wechsel hat sich innerhalb dieses Zeitraumes abgespielt. 69. Die der Eigentümer als Entleiher ihm ersetzen muß. 70. Die der Eigentümer

Miete[70]; die der Leihe gehören zusammen und die der Miete gehören zusammen; die der Leihe eignet er vollständig, und die der Miete benutze er die ganze Mietszeit und gebe sie dann dem Eigentümer zurück.

Fol. 36 R. Jirmeja sagte: Zuweilen haben beide[71] ein Sündopfer, zuweilen haben beide ein Schuldopfer, zuweilen hat der Entleiher ein Sündopfer und der Mieter ein Schuldopfer, und zuweilen hat der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer darzubringen. Und zwar: wegen des Leugnens eines Geldbetrages[72] ist ein Schuldopfer und wegen des Bekräftigungsschwures[73] ist ein Sündopfer darzubringen. Zuweilen haben beide ein Sündopfer darzubringen: wenn [die Kuh] auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt[74] haben, sie sei durch einen Unfall fortgekommen; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muß ein Sündopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muß ebenfalls ein Sündopfer darbringen. Zuweilen haben beide ein Schuldopfer darzubringen: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; beide leugnen einen Geldbetrag, denn sie sind ersatzpflichtig und wollten sich befreien. Der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer: wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muß ein Sündopfer, und der Entleiher, der, wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet, ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei durch die Arbeit verendet, befreien wollte, muß ein Schuldopfer darbringen. Der Mieter ein Schuldopfer und der Entleiher ein Sündopfer: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet; der Mieter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist und durch die Behauptung, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet, sich befreien wollte, muß ein Schuldopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muß ein Sündopfer darbringen. — Was lehrt er uns damit!? — Dies schließt die Lehre R. Amis aus, welcher sagt, man sei bei einem vom Gerichte auferlegten Schwure wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures nicht schuldig[75], denn es heißt:[76] *oder wenn jemand*

als Vermieter ihm zur Arbeit zur Verfügung stellen muß. 71. Der Mieter u. der Entleiher. Dies bezieht sich auf den Fall der Mišna, wenn der Mieter die Kuh weiter verliehen hat. Wenn der Hüter, Mieter od. Entleiher eine falsche Angabe über die Todesart od. das Abhandenkommen des anvertrauten Tieres macht, so hat er ein Opfer darzubringen. 72. Falls er sich durch den falschen Schwur vom Ersatze befreien wollte; cf. Lev. 5,21ff. 73. Vgl. Seb. Fol. 2a Anm. 1; falls er durch den falschen Schwur keinen Vorteil erzielen wollte, wenn er nämlich in beiden Fällen, dem wirklich eingetretenen u. dem angeblichen, ersatzfrei, bezw. ersatzpflichtig ist. 74. Und dies auch beschworen haben. 75. Man braucht dieserhalb das Sündopfer nicht darzubringen; dazu ist man nur dann verpflichtet, wenn man

schwört und mit dem Munde ausspricht, freiwillig; er lehrt uns also, daß man nicht nach R. Ami entscheide.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er, wie Rabh sagt, ersatzfrei[77], und wie R. Johanan sagt, ersatzpflichtig. Abajje sagte: Nach der Ansicht Rabhs ist dies selbstverständlich in dem Falle, wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, aber auch wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Und nach der Ansicht R. Johanans ist dies selbstverständlich in dem Falle, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann, er wünsche nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange. R. Hisda sagte: Rabh lehrte seine Ansicht nicht ausdrücklich, vielmehr ist sie durch einen Schluß gefolgert worden. Einst waren Gärtner, die täglich ihre Schaufeln bei einer alten Frau zu verwahren pflegten; eines Tages verwahrten sie sie bei einem von ihnen und als dieser einen Hochzeitstrubel vernahm, übergab er sie jener alten Frau und ging dort hin. Während er ging und zurückkam, wurden die Schaufeln gestohlen. Hierauf kam er vor Rabh, und dieser befreite ihn [vom Ersatze]. Wer dies sah, glaubte: weil ein Hüter, der etwas einem anderen Hüter übergibt, ersatzfrei sei. Dies war es aber nicht; anders verhielt es sich in jenem Falle, denn sie selber pflegten sie täglich bei jener alten Frau zu verwahren[78].

R. Ami saß und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Abba b. Mamal gegen R. Ami ein: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verliehen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so schwöre der Mieter, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und der Entleiher leiste Ersatz an den Mieter. Wenn dem nun so[79] wäre, so sollte er doch zu ihm[80] sagen, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer ihm die Erlaubnis zum Verleihen erteilt hat. — Demnach müßte jener ja den Ersatz an den Eigentümer zahlen[81]!? — Wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du es willst[82]. Rami b. Hama

einen solchen Schwur freiwillig geleistet hat. 76. Lev. 5,4. 77. In Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre. 78. Der oben angeführte Einwand des Eigentümers, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange, fällt in diesem Falle fort. 79. Daß der 1. Hüter ersatzpflichtig sei, wenn er die Sache einem anderen anvertraut. 80. Der Vermieter zum Mieter. 81. Da die Verleihung auf

wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung gegeben und dieser es eingebunden und über den Rücken geworfen[83] oder es seinem minderjährigen Sohne oder seiner minderjährigen Tochter gegeben oder es ungenügend eingeschlossen hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er es nicht nach Art der Hüter bewacht hat. Demnach ist er ersatzfrei, wenn es erwachsene sind; weshalb denn, jener kann ja sagen, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Raba erwi-
Col.b derte: Wer einem etwas in Verwahrung gibt, rechnet auch mit seiner Frau und seinen Kindern. Die Nehardeénser sagten: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: oder es seinem minderjährigen Sohne oder seiner minderjährigen Tochter gegeben hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn er es seinem erwachsenen Sohne oder seiner erwachsenen Tochter gegeben hat. Wahrscheinlich ist er, wenn er es Fremden gegeben hat, ersatzpflichtig, einerlei ob es Erwachsene oder Minderjährige sind, denn sonst würde er es doch von Minderjährigen allgemein gelehrt haben. Schließe hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist: wenn ein Hüter etwas einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig; selbstverständlich ist dies in dem Falle, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Es wurde gelehrt: Wenn er daran[84] eine Fahrlässigkeit begangen hat und es auf die Wiese hinausgekommen[85] und verendet[86] ist, so ist er, wie Abajje im Namen Rabbas sagt, ersatzpflichtig, und wie Raba im Namen Rabbas sagt, ersatzfrei. Abajje sagt im Namen Rabbas, er sei ersatzpflichtig, und ein Richter, der nicht so urteilt, sei kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzpflichtig nach demjenigen, welcher sagt, wenn es[87] durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzpflichtig, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzfrei, ist er hierbei ersatzpflichtig, denn wir nehmen an, die Wiesenluft habe es getötet. Raba sagt im Namen Rabbas, er sei ersatzfrei, und ein Richter, der nicht so urteilt, sei kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzfrei nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, ist er hier-

seine Veranlassung erfolgt ist. 82. Er hat die Verleihung nicht beauftragt, sondern nur erlaubt. 83. Dies ist eine sehr leichtsinnige Art des Tragens, da es leicht gestohlen werden kann. 84. Der Hüter an dem ihm anvertrauten Vieh. 85. Wo es unbewacht war u. leicht gestohlen od. von Raubtieren gefressen werden konnte. 86. Nicht infolge der Fahrlässigkeit. 87. Irgend ein Schaden; cf. Bq. Fol. 21b.

bei ersatzfrei, denn wir sagen, dem Todesengel sei es einerlei, ob es sich da oder dort befindet. Abajje pflichtet jedoch bei, daß, wenn es zum Hüter heimgekehrt und verendet ist, er ersatzfrei sei; denn es ist ja heimgekehrt, und man kann nicht sagen, es sei durch die Wiesenluft verendet. Und Raba pflichtet bei, daß, wenn ein Dieb es auf der Wiese gestohlen hat und es beim Diebe verendet ist, er ersatzpflichtig sei, denn wenn der Todesengel es auch verschont hätte, würde es ja im Besitze des Diebes verblieben sein. Abajje sprach zu Raba: R. Abba b. Mamal richtete ja einen Einwand gegen R. Ami[88], und dieser erwiderte ihm: wenn der Eigentümer es ihm erlaubt hat, es zu verleihen; nach deiner Ansicht, es sei dem Todesengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet, sollte er ihm doch ebenfalls erwidert haben, es sei dem Todesengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet[89]!? Dieser erwiderte: Nach eurer Erklärung, [der Eigentümer könne sagen:] ich will nicht, daß mein Eigentum in fremde Hände[90] gelange, ist dies[91] einzuwenden; nach meiner Erklärung aber, weil er sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht, ist dies nicht einzuwenden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn er es[92] auf die Spitze eines Felsen gebracht hat und es abgestürzt ist, so ist dies kein Mißgeschick und er ist ersatzpflichtig. Demnach ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise verendet ist, ein Mißgeschick und er ist ersatzfrei; weshalb denn, sollte jener doch sagen, die Bergluft habe es getötet, oder die Müdigkeit des Bergsteigens habe es getötet!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es auf einen fetten und guten Weideplatz geführt hat[93]. – Dies sollte doch berücksichtigt werden, auch wenn es abgestürzt ist!? – Er sollte es festhalten und tat dies nicht. – Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: Wenn es selber auf die Spitze eines Felsen gestiegen und abgestürzt ist, so ist dies ein Mißgeschick. Er sollte es doch festhalten!? – In dem Falle, wenn es sich entwunden hat und hinaufgestiegen, entwunden hat und abgestürzt ist.

R. Jose sprach: Wieso kann dieser ein Geschäft machen mit der Kuh &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Du sagtest uns, R. Jose streite auch gegen die vorherige[94] Lehre; ist auch da die Halakha wie er Fol. 37

88. Cf. supra Fol. 36a. 89. Aus diesem Grunde ist der Mieter dem Vermieter gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn das Vieh in fremdem Besitze verendet ist; wenn aber ein Unfall eingetreten ist, wobei dieser Grund nicht angebracht ist, ist er ersatzpflichtig. 90. Deshalb sei er nach RJ. ersatzpflichtig. 91. Da darauf zu erwidern ist, der Todesengel habe überall Zutritt. 92. Der Hüter des Viehs. 93. Also im Interesse des Viehs selbst. 94. Wenn der Hüter den Schaden ersetzt u. nicht schwören will (supra Fol. 33b): auch hinsichtlich dieses Falles sagte RJ., der Hüter dürfe mit dem Vermögen des Eigentümers kein Geschäft machen, vielmehr müsse der Dieb das Doppelte, bezw. Vier- od. Fünffache an den Eigentümer zah-

oder nicht? Dieser erwiderte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige, und die Halakha ist wie er auch bei der vorherigen. Es wurde auch gelehrt: R. Eleázar sagte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige Lehre, und die Halakha ist wie er auch bei der vorherigen. R. Johanan aber sagte: Bei der vorherigen pflichtet R. Jose[95] bei, denn er hat ja bereits bezahlt[96]. — Also nur wenn er bereits bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat, und R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, unter 'bezahlt' sei nicht wirklich bezahlt zu verstehen, vielmehr auch, wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Sage: bei der vorherigen pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits gesagt, er wolle bezahlen.

iii WENN JEMAND ZU ZWEIEN[97] SAGT: ICH HABE EINEM VON EUCH EINE MINE[98] GERAUBT, WEISS ABER NICHT, WEM VON EUCH, ODER: DER VATER DES EINEN VON EUCH HAT MIR EINE MINE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN, WEISS ABER NICHT, WESSEN [VATER] ES WAR, SO GEBE ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE, iv DA ER SELBER ES ZUGIBT. WENN ZWEI EINEM [GELDBETRÄGE] ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HABEN, EINER EINE MINE UND EINER ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND DER EINE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, SO GEBE ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT[99]. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN[100]!? v VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. EBENSO AUCH, WENN ES ZWEI GERÄTE SIND, EINES EINE MINE WERT UND EINES TAUSEND ZUZ WERT, UND DER EINE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM; ER GEBE DAS KLEINERE EINEM VON IHNEN, UND AUS [DEM ERLÖSE][101] DES GRÖSSEREN GEBE ER DEM ANDEREN DEN WERT DES KLEINEREN, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN!? VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT.

GEMARA. Demnach wird in einem Zweifel Geld abgenommen, und wir sagen nicht, das Geld verbleibe im Besitze[102] des Eigentümers, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der

len. 95. Daß das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei. 96. Bevor noch der Dieb ergriffen wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. 97. Die von ihm nichts fordern. 98. Die Mine hat 100 Zuz. 99. Der alle Zweifel entscheiden wird; wahrscheinl. jedoch, damit der Betrüger die Wahrheit eingestehe od. sie sich einigen. 100. Er fühlt sich nicht veranlaßt, die Wahrheit einzugestehen. 101. Wie jed. aus der weiter folgenden Auslegung des T. hervorgeht, ist das größere zu zerbrechen, u. der andere erhält Bruchmetall im Werte des kleineren. 102. Da der

andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu kommt!? (Dieser[103]erwiderte:) Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen Depositum und Geraubtem[104]!? Beim Geraubten, wobei er eine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan ihn gemaßregelt[105], bei einem Depositum aber, wobei er keine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan ihn nicht gemaßregelt. – Ich will auf einen Widerspruch sowohl hinsichtlich des Depositums als auch hinsichtlich des Geraubten hinweisen. Hinsichtlich des Depositums, denn im Anfangsatze lehrte er, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, weiß aber nicht, wessen [Vater] es war, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und dem widersprechend heißt es: wenn zwei zur Verwahrung gegeben &c[106]!? Raba erwiderte: Im Anfangsatze[107]ist es ebenso, als würde man es ihm in zwei besonderen Bündeln gegeben haben, somit mußte er es sich merken, im Schlußsatze dagegen ist es ebenso, als würde man es ihm in einem Bündel gegeben haben, und er brauchte es sich nicht zu merken. Wenn sie es ihm nämlich beide gleichzeitig zur Verwahrung gegeben haben, denn er kann zu ihnen sagen: ihr selbst wart gegen einander nicht mißtrauisch, wie sollte ich mißtrauisch sein. – Ich will auf einen Widerspruch hinsichtlich des Geraubten hinweisen; hier heißt es, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht, wem von euch, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, weiß aber nicht, wessen [Vater] es war, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und dem widersprechend wird gelehrt, wer etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiß von wem, lege, wie R. Tryphon sagt, das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich; in einem Zweifel wird also kein Geld abgenommen, vielmehr lasse man das Geld im Besitze des Eigentümers[108]!? – Woher, daß unsere Mišna die Ansicht R. Tryphons vertritt? – Weil hierzu gelehrt wird: R. Tryphon pflichtet jedoch bei, daß, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht von wem, er jedem von ihnen eine Mine gebe[109]. – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es von ihm fordern, hier aber, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegen-

Kläger stets den Beweis anzutreten hat. 103. Die W.e אמר ליה geben hier keinen Sinn u. fehlen tatsächlich in manchen Handschriften. 104. Dh. einem Gesetze hinsichtl. des Wahrgutes u. einem Gesetze hinsichtl. des Geraubten. 105. Den zweifelhaften Betrag an jeden zu zahlen. 106. Es heißt dann, daß der strittige Betrag bei ihm verbleibe. 107. Wenn es ihm einer von zweien gegeben hat, einer wußte nichts vom anderen. 108. Er hat nur den Betrag zu zahlen, den er entschieden schuldet. 109. Übereinstimmend mit unserer Mišna. 110. Rechtlich ist

über genügen[110]will. Dies ist auch zu beweisen, denn [die Mišna] begründet: da er es selber zugibt. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es von ihm fordern. Was sagt dieser? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Col.b Wenn er schweigt; R. Mathna erklärte im Namen Rabhs: Wenn er schreit[111]. Einer erklärt, wenn er schreit, das Schweigen aber gilt als Zugeständnis; einer erklärt, wenn er schweigt, weil hierbei das Schweigen nicht als Zugeständnis gilt, denn er kann sagen, er habe jedem gegenüber geschwiegen, weil er glaubte, dieser sei es vielleicht[112].

Der Meister sagte: So lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich. Sie nehmen es also alle[113]und gehen fort, dagegen sagte ja R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs, wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens[114]besteht, nehme man es von vornherein nicht, und wenn man es genommen hat, gebe man es nicht zurück[115]!? R. Saphra erwiderte: Er lasse es liegen[116].

Abajje sprach zu Raba: Kann R. Âqiba denn gesagt haben, nicht[117]auf diese Weise entledige er sich seiner Sünde, vielmehr müsse er das Geraubte jedem besonders ersetzen, wonach in einem Zweifel Geld abgenommen wird, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Haus auf einen und seine Mutter eingestürzt ist, und die Erben des Sohnes sagen, die Mutter sei zuerst[118]gestorben, und die Erben der Mutter[119]sagen, der Sohn sei zuerst gestorben, so stimmen alle[120]überein, daß sie teilen. Hierzu sagte R. Âqiba, in diesem Falle pflichte er bei, daß das Vermögen im bisherigen Besitze[121]verbleibe!? Dieser erwiderte: Hierbei sagen ja beide[122]'vielleicht', in dem Falle aber, wenn einer von fünf Personen geraubt hat, sagt einer 'bestimmt' und der andere 'vielleicht'[123]. — In unserer Mišna aber, wenn einer zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, sagen ja beide 'vielleicht', und er lehrt, daß er jedem von ihnen eine Mine gebe!? — Woher, daß sie die Ansicht

er jed. dazu nicht verpflichtet. 111. Dh. wenn er jedem von ihnen die Forderung abstreitet. 112. Er hat damit durchaus nicht eingestanden, daß er jedem schuldet. 113. Sie teilen u. der wirklich Beraubte trägt den Schaden. 114. Einer gefundenen Sache; cf. supra Fol. 25b. 115. Man darf die Sache keinem ausliefern, von dem man nicht mit Sicherheit weiß, daß er der rechtmäßige Besitzer ist. 116. Die angezogene Lehre ist nicht zu verstehen, daß er ihnen den strittigen Betrag gebe, sondern daß er ihn ihnen zur Verfügung stelle; wer den Beweis antritt, daß er der Beraubte ist, erhält ihn. 117. Schluß der oben angezogenen Lehre; cf. Bq. Fol. 103b. 118. Der Sohn hat also die Mutter beerbt, wonach diese die alleinigen Erben sind. 119. Ihre Angehörigen, die sie beerben, wenn sie keine Kinder hinterläßt. 120. Die Schulen Hillels u. Šammajs, die über ähnliche Fälle streiten. 121. Solange ein Zweifel obwaltet, wird es dem Besitzer nicht abgenommen. 122. Keine der streitenden Parteien kann mit Sicherheit behaupten, daß der eine od. die andere zuerst gestorben ist. 123. Jeder der 5

R. Âqibas vertritt? — Hierzu wird gelehrt: R. Tryphon pflichtet bei, daß, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt &c. Wem pflichtet er bei? Doch wohl seinem Streitgenossen R. Âqiba. — Woher, daß in diesem Falle beide 'vielleicht' sagen? — Erstens, weil es nicht heißt: von ihm verlangen, und zweitens lehrte R. Ḥija: und der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht. — Wir haben es ja auf den Fall bezogen, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will[123].

Rabina sprach zu R. Aši: Kann Raba denn gesagt haben, wenn [der Depositar] es in zwei Bündeln erhält, müsse er es sich merken, Raba, nach anderen R. Papa, sagte ja, alle stimmen überein, daß, wenn zwei einem Hirten [Vieh] zur Verwahrung gegeben[124] haben, er sie in ihre Mitte lege und fortgehe[125]!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn sie es in seine Herde ohne sein Wissen gebracht haben.

EBENSO AUCH, WENN ES ZWEI GERÄTE SIND, EINES EINE MINE WERT UND EINES TAUSEND ZUZ WERT &C. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da vertreten die Rabbanan diese[126] Ansicht, weil in diesem Falle kein Schaden vorhanden ist, im anderen Falle[127] aber, wo das größere [Gerät] beschädigt werden müßte, pflichten sie R. Jose bei. Und würde er nur den anderen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da vertrete R. Jose diese Ansicht, während er in jenem Falle den Weisen beipflichte. Daher ist beides nötig. — Aber R. Jose gibt ja den Schaden des Betrügers als Grund[128] an!? — Vielmehr, beide sind wegen der Rabbanan nötig, und zwar: nicht nur das eine, sondern auch das andere[129]. Fol. 38

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF SIE DIESER, SELBST WENN SIE ZUGRUNDE[130] GEHEN, NICHT BERÜHREN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDE ER DEM EIGENTÜMER VERLORENES WIEDERBRINGEN. vi

Personen behauptet mit Bestimmtheit, er sei der Beraubte. 123. Rechtlich dagegen muß stets der Fordernde den Beweis antreten. 124. Einer 1 Lamm u. der andere 2 Lämmer, u. später jeder behauptet, er habe die 2 Lämmer gegeben. 125. In diesem Falle gleicht es ja entschieden 2 Bündeln, da es leicht zu merken ist. 126. Daß jeder den kleineren Betrag erhalte u. das übrige liegen bleibe. 127. Wenn sie Geräte zur Verwahrung gegeben haben, in welchem Falle nach den Rabbanan das größere Gerät zerbrochen (od. mit Verlust verkauft) werden muß. 128. Der auch bei verwahrtem Gelde in Betracht zu ziehen ist; demnach ist ja dieser Fall überflüssig. 129. Der 1. Fall ist überhaupt nicht überflüssig, u. den 2. lehrt er, weil man nicht gewußt haben würde, daß die Rabbanan auch in diesem Falle ihre Ansicht vertreten. 130. Durch Nagetiere od. Fäulnis. 131. Das kleine

GEMARA. Weshalb? R. Kahana erwiderte: Einem Menschen ist ein Kab[131]eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wir berücksichtigen, der Depositor hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnten[132]für andere [Früchte] bestimmt. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf sie dieser nicht berühren; daher darf der Eigentümer sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen. Einleuchtend ist das 'daher' nach R. Kahana, welche Bedeutung aber hat das 'daher' nach R. Naḥman b. Jiçḥaq[133]!? — Er meint es wie folgt: da nun die Rabbanan bestimmt haben, daß er es nicht verkaufe, weil dies zu berücksichtigen ist, daher darf der Eigentümer sie [von vornherein] als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den Fall, wenn das Manko das festgesetzte Maß[134]nicht übersteigt, wenn es aber dieses Maß übersteigt, so stimmen alle überein, daß er sie vor Gericht verkaufe. Gegen R. Naḥman b. Jiçḥaq[135]streitet er entschieden, aber streitet er auch gegen R. Kahana? — R. Kahana sagte es nur von dem Falle, wenn das Manko nur das festgesetzte Maß erreicht. — Er bebegründet ja aber, einem Menschen sei ein Kab eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder[136]!? — Dies ist nur eine Übertreibung. Man wandte ein: Daher darf der Eigentümer sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat das Manko das festgesetzte Maß überstiegen und jener sie verkauft, und dieser würde Unverzehntetes[137]essen!? — Ein Manko über das festgesetzte Maß ist ungewöhnlich. — Wenn es aber vorkommt, werden sie verkauft; es ist ja aber zu berücksichtigen, der Eigentümer hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmt[138]! — Sie werden auch nur an Priester verkauft, zum Preise von Hebefrüchten[139]. — Sollte man sie doch nach R. Naḥman b. Jiçḥaq ebenfalls an Priester zum Preise von Hebefrüchten verkaufen!? — Darin streiten sie eben. Rabba b. Bar Ḥana ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß komme selten vor, und wenn es dennoch vorkommen sollte, so kann dies erst nach längerer Zeit erfolgen, somit hat der Eigentümer, wenn er sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmt haben sollte, dies getan, bevor das Manko das festgesetzte Maß überstiegen hat; daher verkaufe man

zurückbleibende Quantum. 132. Sie dürfen also von Gemeinen nicht gegessen werden. 133. Nach welchen dies der eigentliche Grund ist, weshalb er sie nicht verkaufen darf. 134. Cf. infra Fol. 40a. 135. Nach dem die Früchte als priesterliche Abgaben zu betrachten sind u. in keinem Falle verkauft werden dürfen. 136. Und dieses Verhältnis übersteigt ja bei weitem das weiter normierte Manko. 137. Was die anderen Früchte, die er zuhause hat, nun sind. 138. Deren Genuß ist einem Gemeinen verboten. 139. Diese haben einen niedrigen Preis, da sie

sie, wenn das Manko das festgesetzte Maß überstiegen hat, an einen Priester zum Preise von Hebefrüchten. R. Naḥman b. Jiçḥaq aber ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß komme häufig vor, und zwar kann dies sehr bald erfolgen; wenn sie nun verkauft werden und der Eigentümer, ohne dies zu wissen, sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte][140]bestimmt, so ißt er Unverzehntetes[141]. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat und sie verfaulen, Wein und er sauer wird, Öl und es ranzig wird, Honig und er verdorben wird, so berühre er sie nicht – so R. Meír; die Weisen sagen, er treffe für sie eine Vorsorge und verkaufe sie vor Gericht. Wenn er sie verkauft, verkaufe er sie nur an Fremde, nicht aber an sich selber. Desgleichen dürfen Almoseneinnehmer, wenn sie keine Armen zum Verteilen haben, nur bei Fremden einwechseln[142], nicht aber bei sich selber. Ebenso dürfen Einnehmer des Armenkessels, wenn sie keine Armen zum Verteilen haben, nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Dies lehrt er also auch von Früchten, die verfaulen; doch wohl, auch wenn das Manko das festgesetzte Maß[143]übersteigt!? – Nein, bis zum festgesetzten Manko. – Bei sauergewordenem Weine, ranzigem Öl und verdorbenem Honig übersteigt ja das Manko das festgesetzte Maß!? – Anders verhält es sich bei diesen; da es einmal geschehen ist, so bleibt es dabei[144]. – Wozu sind ranziges Öl und verdorbener Honig zu gebrauchen? – Das Öl ist für Gerber und der Col.b Honig ist für wundgeriebene Kamele[145]zu gebrauchen.

«Die Weisen sagen, er treffe für sie eine Vorsorge und verkaufe sie vor Gericht.» Worin besteht die Vorsorge? R. Aši erwiderte: Für die Krüge[146]. – Worin besteht ihr Streit? – Nach der einen Ansicht haben sie einen großen Schaden berücksichtigt und einen kleinen[147]nicht, nach der anderen Ansicht haben sie auch einen kleinen Schaden berücksichtigt.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDE ER DEM EIGENTÜMER VERLORENES WIEDERBRINGEN. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen. – Dies sagte ja R. Joḥanan

nur für Priester genußfähig sind. 140. Was er gewöhnlich erst nach längerer Zeit tut, also nachdem die verwahrten Früchte verkauft worden sind. 141. Da die Früchte nicht mehr ihm gehören u. die Verzehntung somit ungültig ist. 142. Die Scheidemünze in Courant, wofür eine Wechselgebühr gezahlt wird. 143. Demnach ist RM. der Ansicht, daß man sie auch dann nicht verkaufe. 144. Wenn sie einmal verdorben sind, bleibt es dabei, u. der Verkauf ist dann zwecklos; Früchte dagegen können immer mehr verfaulen od. von Nagetieren gefressen werden. 145. Die Wunde zu bestreichen. 146. Wenn er sie länger hält, verderben auch diese. 147. Die Rettung der verfaulten Früchte od. der Krüge. 148. Vgl. S. 238

bereits einmal, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er, außer bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan und vom nachträglichen Beweise[148]!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans[149].

Aus den Worten des R. Šimón b. Gamliél ist zu entnehmen, daß man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze[150], und aus den Worten der Rabbanan ist zu entnehmen, daß man keinen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze. — Wieso denn, vielleicht vertritt R. Šimón b. Gamliél seine Ansicht nur hierbei, wo das ganze Kapital zugrunde[151] geht, in diesem Falle aber[152] ist auch er der Ansicht, daß man nicht einsetze. Ferner vertreten vielleicht die Rabbanan ihre Ansicht nur hierbei, entweder wegen des von R. Kahana oder wegen des von R. Naḥman b. Jiçḥaq angegebenen Grundes, in diesem Falle aber sind sie ebenfalls der Ansicht, daß man wohl einsetze. — Demnach wären es zwei verschiedene[153] Gründe, dagegen sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und ferner sagte Šemuél, daß man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, doch wohl aus einem und demselben Grunde[154]!? — Nein, aus zwei verschiedenen Gründen. Dies ist auch einleuchtend, denn Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen, und ferner sagte R. Naḥman, daß man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze; demnach sind es zwei verschiedene Gründe. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: Ist jemand in Gefangenschaft geraten, so setze man, wie Rabh sagt, keinen Verwandten in seine Güter ein, und Šemuél sagt, man setze einen Verwandten in seine Güter ein. Hat man von ihm gehört, daß er gestorben sei, so stimmen alle überein, daß man einsetze, sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, daß er gestorben sei; Rabh ist der Ansicht, man setze nicht ein, weil er sie verderben[155] kann, Šemuél sagt, man setze wohl ein, denn da der Meister gesagt[156] hat, man schätze sie ihm[157] wie einem Quotenpächter ein, so läßt er sie nicht verderben[158]. R. Eleázar wandte ein: Wenn es heißt:[159] *mein*

Anmm. 130—132. 149. Ob er dies als allgemeine Regel gesagt hat, od. nur von Fall zu Fall. 150. Daß er sie verwalte u. nicht verderben lasse. 151. Wenn die Früchte unberührt liegen bleiben. 152. Wenn die Güter des Gefangenen brach liegen bleiben; sie leiden zwar dadurch, werden aber nicht ganz entwertet. 153. Die beim Verkaufe angefaulter Früchte u. beim Einsetzen eines Verwandten in die Güter eines Gefangenen zu berücksichtigen sind. 154. Um den Eigentümer vor größerem Verluste zu schützen. 155. Durch übermäßige Ausnutzung derselben. 156. Cf. infra Fol. 39a. 157. Wenn der Eigentümer heimkehrt u. seine Früchte reklamiert. 158. Da dies zu seinem eigenen Schaden geschehen würde. 159. Ex.

Zorn wird erglühen, und ich werde euch umbringen lassen, so weiß ich ja schon, daß die Frauen Witwen und die Kinder Waisen sind, wozu heißt es nun weiter: *eure Frauen werden sein &c.*? Dies lehrt, daß die Frauen heiraten wollen werden, und man es ihnen nicht erlauben werde, und die Kinder den Besitz der Güter ihrer Väter antreten wollen werden, und man sie nicht lassen[160]werde!? Raba erwiderte: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und R. Šešeth entschied aus dieser Lehre. Da sprach R. Âmram zu ihm: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Jener erwiderte ihm: Du bist wahrscheinlich aus Pumbeditha, die einen Elefanten[161]durch ein Nadelöhr gehen lassen; dies wird ja von diesen[162] ebenso wie von den Frauen[163]gelehrt, und wie diese es ganz und gar nicht dürfen, ebenso dürfen auch jene es ganz und gar nicht.

Darüber, ob man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, streiten die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand sich in die Güter eines Gefangenen gesetzt hat, so werden sie ihm nicht abgenommen; und noch mehr: wenn er, als er gehört hat, daß jener heimzukehren sich aufmacht, sich beeilt und [die Früchte] abgepflückt hat, so hat er durch seine Hurtigkeit Gewinn erzielt. In folgendem Falle verhält es sich wie bei Gütern von Gefangenen: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser[164], nach dem Überseelande ausgewandert ist und man von ihm gehört hat, daß er gestorben ist. Wenn jemand sich in die Güter eines Auswanderers gesetzt hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Auswanderers heißen sie in folgendem Falle: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser nach dem Überseelande ausgewandert ist und man von ihm nicht gehört hat, daß er gestorben ist. Hierzu sagte R. Šimôn b. Gamliél: ich hörte, Auswanderer gleichen Gefangenen. Wenn jemand sich in die Güter eines Verreisten gesetzt hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Verreisten heißen sie in folgendem Falle: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser hier [im Lande] anwesend ist, man aber nicht weiß, wohin er verreist ist. — Weshalb heißen jene Auswanderer und diese Verreiste[165]? —

22,23. 160. Sie werden in Gefangenschaft geraten, u. die Angehörigen nicht wissen, ob sie am Leben od. tot sind. Nach dieser Lehre dürfen Erbberechtigte den Besitz der Güter eines Gefangenen nicht antreten. 161. An manchen Stellen im Neuen Testamente (Matth. 19,24, Marc. 10,25, Luc. 18,25) wird dasselbe sprichwörtlich von einem Kamel (*κάμηλος*) gebraucht, wofür aber manche *κάμιλος* (Schiffstau) lesen; demnach ist פילא nichts anderes als das lat. filum. 162. Von den Kindern, die den Besitz der Güter des Vaters nicht antreten dürfen, wenn es nicht sicher ist, daß er gestorben ist. 163. Die in einem solchen Falle nicht heiraten dürfen. 164. Den er beerben würde. 165. Die Frage ist wahrscheinl.,

Fol. 39 Auswanderer [heißen sie], wenn es gezwungen erfolgt, wie es heißt:[166] *und im siebenten Jahre sollst du es brach und unbenutzt*[167] *lassen*, eine Enteignung[168] durch den König; Verreiste [heißen sie], wenn es freiwillig erfolgt, wie es heißt:[169] *von Müttern und Kinder verlassen*[170].

Es wird gelehrt: All diesen[171] wird es gleich einem Quotenpächter eingeschätzt[172]. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf [Grundstücke von] Gefangenen, so braucht dies ja, wenn sogar das Erhaschte sein Gewinn[173] ist, nicht von der Melioration gelehrt zu werden. — Vielmehr, auf die der Verreisten. — Er lehrt ja aber, man nehme sie ihm ab!? — Vielmehr, auf die der Auswanderer. — Nach wessen Ansicht; wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, man nehme sie ihm ab, und wenn nach R. Šimôn b. Gamliél, so sagt er ja, er habe gehört, Auswanderer gleichen Gefangenen!? — Sie gleichen den Gefangenen, doch gleichen sie ihnen nicht ganz; sie gleichen ihnen, indem man sie ihm nicht abnimmt, und sie gleichen ihnen nicht ganz, denn bei diesen ist es, wenn er sich beeilt hat, sein Gewinn[173], bei jenen aber wird es ihm gleich einem Quotenpächter eingeschätzt. — Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre!? Wer für die Güter seiner Frau[174] Ausgaben gemacht hat, hat, einerlei ob er viel ausgegeben und wenig genossen oder wenig [ausgegeben] und viel genossen, was er ausgegeben, ausgegeben und was er genossen, genossen[175]. — Dies gleicht eher der folgenden Lehre: Wenn jemand auf das Vermögen seiner minderjährigen Frau Ausgaben gemacht hat, so ist dies ebenso, als würde er auf das Vermögen eines Fremden Ausgaben gemacht[176] haben. Hierbei haben die Rabbanan, da dies unsicher ist, für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er [die Güter] nicht vernachlässige, ebenso haben die Rabbanan auch da für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht vernachlässige.

«All diesen wird es gleich einem Quotenpächter eingeschätzt.» Was schließt das 'all diesen' ein? — Dies schließt folgende Lehre R. Naḥmans

welchen Unterschied es zwischen beiden gibt. 166. Ex. 23,11. 167. Hier wird dasselbe Verbum gebraucht, von dem das im Text gebrauchte Wort für 'Auswanderer' abgeleitet ist. 168. Dies erfolgt also unfreiwillig. 169. Hos. 10,14. 170. Freiwillig; so nach t.scher Auslegung; cf. Anm. 167 mut. mut. 171. Die den Besitz eines verlassenen Grundstückes antreten. 172. Wenn der Eigentümer heimkehrt, so erhält er sein Grundstück zurück, u. der provisorische Besitzer erhält für die Verwaltung u. etwaige Melioration einen Anteil gleich einem gewöhnlichen Quotenpächter. 173. Oben heißt es, er habe durch seine Hurtigkeit einen Gewinn erzielt. 174. Die er zu verwalten hat u. von welchen der Fruchtgenuß ihm gehört. 175. Wenn er stirbt od. sich von ihr scheiden läßt, ist weder der Überschuß herauszuzahlen, noch kann der Verlust eingefordert werden. Dies sollte auch von der Verwaltung vernachlässigter Güter gelten. 176. Da sie sich zu jeder Zeit ohne Scheidung von ihm trennen kann (vgl. S. 491 Anm. 489); er kann daher, falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen, gleich einem Quotenpächter

im Namen Šemuéls ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist, so wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt; ist er freiwillig ausgewandert, so wird kein Verwandter[177] in seine Güter eingesetzt; und in seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, der Flüchtling[178] gleiche einem Gefangenen. – Weswegen geflüchtet: wollte man sagen, wegen der Kopfsteuer, so heißt dies[179] ja freiwillig!? – Vielmehr, wenn er wegen Mordes[180] geflüchtet ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist und Halmgetreide zum Mähen, Weintrauben zum Ablesen, Datteln zum Abschütteln und Oliven zum Pflücken zurückgelassen hat, so setzt sich das Gericht in seine Güter und bestellt einen Vormund, der mäht, abliest, abschüttelt und pflückt; sodann[181] wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt. – Sollte man doch einen Vormund für immer bestellen!? – Man bestellt keinen Vormund für Bärtige.

R. Hona sagte: Man setze in die Güter eines Gefangenen keinen Minderjährigen ein, noch einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, noch einen Verwandten eines Verwandten[182] in die Güter eines Minderjährigen. Man setze keinen Minderjährigen in die Güter eines Gefangenen ein, weil er sie vernachlässigen kann. Noch einen Verwandten eines Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, einen Bruder mütterlicherseits, denn da niemand Einspruch erhebt, könnte er sich des Besitzes bemächtigen.

Raba sagte: Aus der Lehre R. Honas[183] ist zu entnehmen, daß man die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen[184] könne, selbst wenn dieser großjährig geworden ist. Dies[185] gilt nur von einem Bruder väterlicherseits, bei einem Bruder mütterlicherseits[186] aber ist nichts dabei. Auch bei einem Bruder väterlicherseits gilt dies nur von Grundstücken, bei Häusern aber ist nichts[187] dabei. Und auch bei Grundstücken gilt dies nur von dem Falle, wenn er keine Teilungsurkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Teilungsurkunde geschrieben hat, so ist dies bekannt. Dies ist aber nichts; man setze keinen [Verwandten] ein, einerlei ob er ein

Col. b

dies in Abzug bringen. 177. Wenn ihm dies erwünscht wäre, würde er es selber besorgt haben. 178. Das W. 'all diesen' schließt also den Verwalter der Güter eines Flüchtlings ein. 179. Die Flucht war nicht so eilig u. er konnte selber einen Verwalter einsetzen. 180. Cf. Bq. Fol. 117a. 181. Wenn die fertigen Früchte eingeerntet sind. 182. Obgleich er nicht direkt erbberechtigt ist. 183. Daß man einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen nicht einsetze; demnach darf man einen Fremden einsetzen u. man befürchte nicht, er werde nachher vom Ersitzungsrechte Gebrauch machen. 184. Wer ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitze hat, hat es durch die Ersitzung (חזקה) geeignet. 185. Daß man keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetze. 186. Der nicht Erbprätendent sein kann. 187. Da die Einwohner bekunden können, daß sie dem Min-

Bruder väterlicherseits oder ein Bruder mütterlicherseits ist, ob es Grundstücke oder Häuser sind, ob er eine Teilungsurkunde geschrieben oder keine geschrieben hat.

Einst wurde eine Greisin, die drei Töchter hatte, gefangen genommen mit einer Tochter; von den beiden anderen Töchtern starb die eine und hinterließ ein Kind. Da sprach Abajje: Was machen wir nun; setzen wir die eine Schwester in die Güter ein, so kann ja die Alte gestorben[188] sein, und man darf keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen; setzen wir das Kind in die Güter[189] ein, so ist es ja möglich, daß die Alte nicht gestorben ist, und man darf keinen Minderjährigen in das Vermögen eines Gefangenen einsetzen? Darauf entschied Abajje: Die eine Hälfte gebe man der einen Schwester, und für die andere Hälfte bestelle man einen Vormund für das Kind. Raba sagte: Da ein Vormund für die eine Hälfte bestellt wird, so wird ein Vormund auch für die andere Hälfte bestellt. Später erfuhr man, daß die Greisin gestorben sei. Hierauf entschied Abajje: Ein Drittel gebe man der einen Schwester, ein Drittel gebe man dem Kinde, und vom letzten Drittel[190] gebe man ein Sechstel[191] der einen Schwester und für das andere Sechstel bestelle man einen Vormund für das Kind, Raba sagte: Da ein Vormund für das eine Sechstel bestellt wird, so bestelle man einen Vormund auch für das andere Sechstel.

Einst kam zu Mari b. Isaq ein Bruder aus Ḥozäa und sprach zu ihm: Teile mit mir. Dieser erwiderte: Ich kenne dich nicht. Als sie hierauf vor R. Ḥisda kamen, sprach er zu ihm: Er hat recht, denn es heißt: [192]*Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, daß er ohne Bart fortging und mit einem Barte zurückkam[193]. Darauf sprach er zu jenem: Geh, bringe Zeugen, daß du sein Bruder bist. Jener erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, weil er ein mächtiger Mann ist. Hierauf sprach er zu diesem: Geh, bringe du Zeugen, daß er nicht dein Bruder ist. Dieser entgegnete: Ist so das Recht, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Da erwiderte er: So urteile ich für dich und jeden anderen mächtigen Mann deinesgleichen. Dieser entgegnete: Schließlich kommen Zeugen und legen kein [richtiges] Zeugnis[194] ab! Er erwiderte: Beides[195] tun sie nicht. Endlich kamen Zeugen, daß er sein Bruder sei. Hierauf sprach jener:

derjährigen gehören. 188. Das Kind ist dann an der Erbschaft beteiligt. 189. Wenigstens zur Hälfte. 190. Das der gefangenen Tochter gehört. 191. Dh. die Hälfte. 192. Gen. 42,8. 193. Die Brüder dagegen hatten Bärte auch bei seinem Fortgehen; ebenso war es auch in diesem Falle begreiflich, daß er seinen jüngeren Bruder nicht erkannte. 194. Sie können aus Furcht ebensogut falsches Zeugnis ablegen. 195. Die Wahrheit unterdrücken u. falsches Zeugnis ablegen; es ist anzunehmen, daß die Zeugen aus Furcht vor Gericht nicht erscheinen, wenn sie aber erscheinen,

Er soll mit mir auch die Wein- und Obstgärten teilen, die er gepflanzt[196] hat. Da sprach er: Er hat recht, denn wir haben gelernt, wenn jemand erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat und die erwachsenen die Güter melioriert haben, so haben sie auf Teilung melioriert. Ebenso sagte auch Rabba, sie haben sie auf Teilung melioriert. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da wußten die Erwachsenen von den Unerwachsenen und verzichteten darauf[197], hierbei aber wußte er es ja nicht, wie sollte er verzichtet haben!? Darauf ging die Sache weiter und kam vor R. Ami: Da sprach dieser: Sie gingen noch weiter und sagten, man schätze es ihnen[198] gleich einem Quotenpächter ein, und wir sollten ihm seines nicht geben[199]!? Als man dies R. Ḥisda berichtete, sprach er: Es ist nicht gleich; in jenem Falle tritt er ja den Besitz mit Genehmigung[200] an, hier aber tat er dies ohne Genehmigung; ferner war dieser auch minderjährig, und man setzt keinen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen[201] ein. Darauf berichtete man es R. Ami; da sprach er: Man sagte mir nicht, daß er minderjährig war.

Fol. 40

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO ZIEHE ER IHM[202] DAS MANKO[203] AB; BEI WEIZEN UND REIS NEUN HALBE KAB[204] VOM KOR, BEI GERSTE UND HIRSE NEUN KAB VOM KOR, BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEÁ[204] VOM KOR. ALLES NACH VERHÄLTNIS DES QUANTUMS, ALLES NACH VERHÄLTNIS DER ZEIT[205]. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WAS KÜMMERN SICH DIE MÄUSE DARUM[206]; SIE FRESSEN VON VIEL UND VON WENIG; ER HAT IHM VIELMEHR DAS MANKO VON NUR EINEM KOR ABZUZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, IST ES EIN GROSSES[207] QUANTUM, KÖNNE ER IHM KEIN MANKO ABZIEHEN, WEIL ES MEHR WIRD. vii

GEMARA. Beim Reis geht ja mehr ab!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier wird von geschältem Reis gesprochen.

BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEÁ VOM KOR. R. Joḥanan sagte im Namen R. Ḥijas: Sie lehrten dies von Leinsamen mit den Stengeln. Ebenso wird auch gelehrt: Bei Spelt, Leinsamen mit den Stengeln und ungeschältem Reis drei Seá vom Kor.

sagen sie die Wahrheit. 196. Er hatte die Güter melioriert. 197. Auf ihre Ansprüche für die Melioration. 198. Denjenigen, die den Besitz Verwandten gehöriger Güter angetreten u. sie verwaltet haben; ob. Fol. 39a. 199. Der Bruder hat also keinen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gepflanzten Gärten. 200. Nach gesetzlicher Vorschrift, daher kommt ihm auch die gesetzliche Bestimmung zugute, daß er als Quotenpächter gelte u. seine Auslagen ersetzt erhalte. 201. Dies war ihm sogar gesetzlich verboten. 202. Bei der Rückgabe. 203. Was durch Verstreuung, Mäuse u. Fäulnis abgeht. 204. 1 Kor = 30 Seá, 1 S. = 6 Kab; somit 2½, bezw. 5, bezw. 10 Prozent. 205. Dieses Quantum ist für jedes Jahr abzuziehen. 206. Um das Quantum der Früchte. 207. Der Begriff 'großes' Quantum wird weiter er-

Alles nach Verhältnis des Quantums &c. Es wird gelehrt: Ebensoviel für jedes weitere Kor und für jedes weitere Jahr.

R. Johanan b. Nuri sagte &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Johanan: Viel geht auch verloren, viel wird auch verstreut[208]. Es wird gelehrt: Dies nur, wenn er sie mit seinen Früchten vermischt hat, wenn er ihm aber eine Ecke angewiesen[209]hat, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. – Was ist dabei, daß er sie mit seinen Früchten vermischt hat, sollte er doch sehen, wieviel von seinem[210]vorhanden ist!? – Wenn er davon gebraucht hat. – Sollte er doch sehen, wieviel er verbraucht hat!? – Wenn er nicht weiß, wieviel er verbraucht hat.

R. Jehuda sagt, wenn es &c. Was heißt ein 'großes' Quantum? Rabba b. Bar Hana erwiderte: Zehn[211]Kor. Ebenso wird auch gelehrt: Was heißt ein 'großes' Quantum? Zehn Kor.

Ein Jünger rezitierte vor R. Nahman: Dies nur, wenn jener ihm von der Tenne[212]zugemessen hat und dieser ihm von der Tenne zurückgibt, wenn jener ihm aber von der Tenne zugemessen hat und dieser ihm aus seinem Hausvorrate zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr wird. Dieser sprach zu ihm: Sprechen wir denn von Toren, die mit großem Maße geben und mit kleinem Maße nehmen!? Du meinst vielleicht die Tennenzeit: dies nur, wenn jener es ihm in der Tennenzeit zugemessen hat und dieser ihm in der Tennenzeit zurückgibt, wenn jener es ihm aber in der Tennenzeit zugemessen hat und dieser ihm in der Regenzeit[213]zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr wird. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach müßte ja das Gefäß platzen[214]!? – Einst ereignete es sich, daß tatsächlich das Gefäß geplatzt ist. Wenn du aber willst, sage ich: wegen des Druckes[215].

viii Er ziehe ihm ab[216]ein Sechstel vom Weine; R. Jehuda sagt, ein Fünftel. Vom Öl ziehe er ihm ab drei Log von hundert: anderthalb Log Hefe und anderthalb Log Absorption. Ist das Öl gereinigt, so kann er ihm keine Hefe abziehen; sind es alte Krüge, so kann er ihm keine Absorption abziehen. R. Jehuda sagt, auch wenn jemand an seinen Nächsten das ganze Jahr hindurch gereinigtes Öl verkauft, muss dieser anderthalb Log von hundert Hefe mitnehmen[217].

klärt. 208. Nach Verhältnis des Quantums. 209. Und die Früchte unberührt liegen geblieben sind. 210. Wieviel das Manko beträgt u. es ihm nach Verhältnis abziehen. 211. Ein großes Quantum wird auch mit einem großen Überschuß gemessen. 212. Wo mit größerem Maße gemessen wird. 213. Wo das Getreide durch die Feuchtigkeit aufquillt. 214. Wenn man ein solches im Sommer mit Getreide füllt u. geschlossen in der Regenzeit stehen läßt. 215. Wenn das Gefäß geschlossen u. kein Raum zur Ausdehnung vorhanden ist, quillt es nicht auf. 216. Bei der Rückgabe des aufbewahrten Weines, falls er ihn mit seinem eigenen vermischt hat. 217. Er ziehe ihm 1½ Log ab, weil er nicht verpflichtet war, ihm

GEMARA. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von seiner Ortschaft, und der andere spricht von seiner Ortschaft. In der Ortschaft des einen strich man [die Fässer] mit Wachs aus, das weniger einsaugt, und in der Ortschaft des anderen strich man sie mit Pech aus, das mehr einsaugt. Wenn du aber willst, sage ich, dies liege am Ton; in der Ortschaft des einen sog er mehr ein und in der Ortschaft des anderen sog er weniger ein.

In der Ortschaft R. Jehudas gingen achtundvierzig Krüglein auf ein Faß; das Faß kostete sechs Zuz, und er verkaufte sechs [Krüglein] für einen Zuz. Wenn man von diesen sechsunddreißig für die sechs [Zuz][218] Col.b abzieht, so bleiben zwölf zurück, und wenn man von diesen noch acht als Sechstel[219] abzieht, so bleiben [als Verdienst] vier zurück. — Aber Šemuél sagte ja, wer verdienen will, dürfe nicht mehr als ein Sechstel[220] verdienen!? — Er hatte noch die Krüge und die Hefe. — Demnach ist es ja mehr als ein Sechstel!? — Er hatte auch die Mühewaltung und das Anstechen zu bezahlen.

IST DAS ÖL GEREINIGT, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN &c. Beim Öl ist es ja aber nicht möglich, daß es nichts[221] einsaugt!? R. Naḥman erwiderte: Wenn sie ausgepicht[222] sind. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, wenn sie nicht ausgepicht sind, denn wenn sie einmal vollgesogen sind, sind sie es auch[223].

R. JEHUDA SAGT, WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES ÖL VERKAUFT, MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN. Abajje sagte: Will man deduzieren, so ist aus den Worten R. Jehudas zu entnehmen, daß man die Hefe mischen[224] dürfe, und aus den Worten der Weisen, daß man die Hefe nicht mischen dürfe. Nach R. Jehuda darf man die Hefe mischen, und der [Käufer] muß sie deshalb mitnehmen, weil der [Verkäufer] zu ihm sagen kann: wenn ich wollte, könnte ich sie dir mischen, daher mußt du sie auch jetzt mitnehmen. — Soll er ihm doch erwidern: wenn du sie gemischt hättest, würde ich sie mitverkauft haben, was aber soll ich damit jetzt anfangen, gesondert kann ich sie nicht verkaufen! — Hier wird von einem Privatmanne[225] gesprochen, dem reines lieber ist. — Soll er ihm doch erwidern: da du es nicht gemischt hast, so hast du darauf

gereinigtes zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. 218. Die er selber zu zahlen hatte. 219. Das für den Wein festgesetzte Manko. 220. So viel aber ist erlaubt, während RJ. nur die Hälfte als Verdienst zurückblieb. 221. Selbst bei alten Krügen. 222. Und noch außerdem alt sind, absorbieren sie nicht mehr. 223. Sie absorbieren nicht mehr. 224. Wenn jemand an seinen Nächsten Öl ohne besondere Vereinbarung verkauft, so darf er, wenn die Hefe sich gesetzt hat, das Öl umschütteln, damit die Hefe mitgemessen werde. 225. Der es für seinen eigenen Gebrauch kauft. 226. Unter 'Joch' kann sowohl

verzichtet!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Verzichtleistung. Wir haben nämlich gelernt: Wer das Joch[226] verkauft hat, hat nicht die Rinder mitverkauft, wer die Rinder verkauft hat, hat nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet; wenn er beispielsweise zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, daß das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert[227] ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts[228]. – Nach den Weisen darf man die Hefe nicht mischen, und er braucht sie aus dem Grunde nicht mitzunehmen, weil er zu ihm sagen kann: wenn du sie mischen wolltest, wäre es dir verboten; ich will sie auch jetzt nicht mitnehmen. R. Papa sprach zu Abajje: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: nach den Weisen darf man die Hefe mischen, und er braucht sie aus dem Grunde nicht mitzunehmen, weil er sagen kann: da du sie mir nicht gemischt hast, so hast du darauf verzichtet; nach R. Jehuda darf man die Hefe nicht mischen, und er muß sie aus dem Grunde mitnehmen, weil jener sagen kann: wenn ich sie mischen wollte, dürfte ich es nicht, mitnehmen willst du sie ebenfalls nicht; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen[229]!?

Es wird gelehrt: Käufer und Depositor gleichen einander hinsichtlich des Bodensatzes[230]. – Was heißt: hinsichtlich des Bodensatzes; wollte man sagen: wie ein Käufer den Bodensatz nicht zu nehmen braucht, so brauche auch der Depositor den Bodensatz nicht zu nehmen, so sollte ja jener zu ihm sagen: was kann ich für deinen Bodensatz!? – Vielmehr, wie der Depositor den Bodensatz nehmen muß, so muß auch der Käufer den Bodensatz nehmen. – Braucht denn der Käufer den Bodensatz zu nehmen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte, das trübe Öl hat der Verkäufer zu tragen, denn der Käufer nimmt ja anderthalb Log Hefe ohne Bodensatz [in den Kauf]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von dem Falle, wenn er ihm das Geld im Tišri gezahlt und [das Öl] im Nisan nach dem Maße des Tišri[231] empfangen hat, und das andere gilt von dem Falle, wenn er ihm das Geld im Nisan gezahlt und [das Öl] im Nisan nach dem Maße des Nisan empfangen hat.

das Holzgeschirr (Kummt) allein als auch das ganze Gespann (ein Paar Zugochsen) verstanden werden. 227. In einem solchen Falle hat er ihm also die Rinder mitverkauft. 228. Wenn er von einem Joche gesprochen hat, so hat er nur das Joch gekauft, obgleich der Kaufpreis dem Werte der Rinder entspricht, denn man nehme an, er habe auf den übersteigenden Betrag verzichtet; RJ. dagegen hält nichts von der Verzichtleistung. 229. Und da er einen Verdienst erzielen muß, so ist er berechtigt, dem Käufer die Hefe mit in den Kauf zu geben. 230. פקטים, wahrscheinl. aus dem lat. faecatus (v. faex, Bodensatz, Hefe), nach Raschi, die auf dem Öl schwimmenden Treberreste. 231. Wo das

ix WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND IHM KEINEN PLATZ BESTIMMT HAT, UND DIESER ES UMGETRAGEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, WENN ES UNTER SEINER HAND ZERBROCHEN IST, FALLS DIES ZU SEINEM EIGENEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND FALLS ES ZU DESSEN NUTZEN[232] GESCHAH, ERSATZFREI, UND WENN ES, NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, ZERBROCHEN IST, ERSATZFREI, EINERLEI OB ES ZU SEINEM EIGENEN NUTZEN ODER ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH. WENN ER IHM ABER EINEN PLATZ BESTIMMT UND DIESER ES UMGETRAGEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, EINERLEI OB UNTER SEINER HAND ODER NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, WENN ES ZU SEINEM EIGENEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ZU DESSEN NUTZEN, ERSATZFREI.

GEMARA. Wer [ist der Autor]? – Es ist R. Jišmáél, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[233] nötig. Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Lamm aus einer Herde oder einen Selá aus einem Beutel gestohlen hat, muß es zurückbringen nach der Stelle, wo er es gestohlen hat – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers[234] nötig. – Wieso wird dies, wenn es R. Jišmáél ist, von dem Falle gelehrt, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er [einen Platz] bestimmt hat!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also[235] auf seinem Platze befindet, aber auch wenn er keinen bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platze befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nicht nötig. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es umgetragen hat und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eigenen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn zu dessen Nutzen, ersatzfrei!? – Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. – Wieso wird dies, wenn nach R. Áqiba, von dem Falle gelehrt, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er keinen bestimmt hat!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platze

Fol. 41

Öl noch nicht abgestanden u. daher mit größerem Maße gemessen wird; in diesem Falle muß er den Bodensatz mitnehmen. 232. Wenn es auf der 2. Stelle besser aufgehoben ist. 233. Wenn er den Gegenstand zurück in dessen Besitz bringt; in diesem Falle ist er daher ersatzfrei, wenn das Faß zerbrochen ist, nachdem er es zurück hingestellt hat, selbst wenn er es zu seinem eigenen Nutzen fortgetragen hatte. 234. Solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, ist er, wenn die Sache fortkommt, haftbar. 235. Wenn er es zurückbringt. 236.

befindet, aber auch wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platze befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R. Âqiba!? — Freilich, so sagte auch R. Joḥanan: wer mir [die Lehre vom] Fasse nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. R. Jâqob b. Abba erklärte[236] vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um es zu rauben[237]. R. Nathan b. Abba erklärte vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um sich daran zu vergreifen[238]. — Worin besteht ihr Streit? — Ob bei der Vergreifung eine Teilentwendung[239] erforderlich sei. Derjenige, welcher erklärt: um es zu rauben, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, und derjenige, welcher erklärt: um sich daran zu vergreifen, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Heißt es denn 'genommen', es heißt ja 'umgetragen'!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, handelt es sich hier um den Fall, wenn er es umgetragen hat, um mittelst diesem[240] Tauben zu holen, und zwar ist [der Autor] der Ansicht, der Entleiher ohne Erlaubnis gelte als Räuber[241]. Die ganze Mišna ist nach R. Jišmâél, und der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er es auf einen anderen Platz niedergelegt hat[242]. — Und R. Joḥanan!? — Unter niedergelegt ist zu verstehen: auf seinen Platz[243].

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, bei der Vergreifung[244] sei eine Teilentwendung erforderlich, und einer sagt, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. Es ist zu beweisen, daß Rabh es ist, welcher sagt, daß bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei, denn es wird gelehrt: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidet, seine Herde verlassen hat und in die Stadt gegangen[245] ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so ist er ersatzfrei; hatte er aber auf dieses

Wieso diese Mišna einem Autor zu addizieren ist. 237. Und es nicht nach derselben Stelle zurückgebracht hat; im 1. Falle, wenn jener ihm keinen Platz bestimmt hat, braucht er es nicht auf den alten Platz zurückzubringen u. ist daher, wenn es zerbricht, ersatzfrei, im 2. Falle, wenn jener ihm einen Platz bestimmt hat, muß er es nach dem früheren Platze zurückbringen u. ist, wenn er dies unterlassen hat, ersatzpflichtig. 238. Sich etwas davon anzueignen; es befindet sich dann in seinem Besitze u. er ist haftbar, selbst wenn er nichts entnommen hat. 239. Ob der Hüter, wenn er sich an der verwahrten Sache vergreifen wollte, nur dann für diese haftbar ist, wenn er sich einen Teil angeeignet hat. 240. Um auf dieses heraufzusteigen. 241. Er ist daher dafür haftbar. 242. Er hat es also überhaupt nicht zurückgebracht u. ist daher haftbar. 243. In diesem Falle müßte er nach RJ. frei sein. 244. In welchem Falle der Hüter haftbar ist, auch wenn die Sache durch einen Unglücksfall fortgekommen ist; cf. Ex. 22,9ff. 245. Zu einer Zeit, während welcher er dazu befugt

seinen Stab oder seine Tasche[246]gelegt, so ist er ersatzpflichtig. Und auf unsere Frage, weshalb er denn ersatzpflichtig sei, wenn er seinen Stab oder seine Tasche daraufgelegt hatte, er hat sie ja zurück heruntergenommen, erwiderte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: wenn sie auf diesem liegen geblieben waren; [und auf die Frage,] was denn dabei sei, daß sie auf diesem liegen geblieben waren, er hatte es ja nicht an sich[247]gezogen, erwiderte R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: wenn er ihm mit dem Stabe einen Schlag versetzt hat und es vor ihm gelaufen[248]ist. Er hat ja von diesem nichts weggenommen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß er der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. – Lies: wenn er es mit dem Stabe abmagern[249]ließ. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn er ihm mit dem Stabe einen Schlag versetzt[250]hat. Schließe hieraus. – Wenn Rabh der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, so ist ja Levi der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich; was ist nun der Grund Levis? – R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Nehoraj: Anders ist die Vergreifung, von der beim Lohnhüter gesprochen wird, als die Vergreifung, von der beim unentgeltlichen Hüter gesprochen[251]wird; ich aber sage, sie sei nicht anders. – Wieso ist sie anders[252]? – Sollte doch beim Lohnhüter nicht von der Vergreifung gesprochen werden und man würde es vom unentgeltlichen Hüter gefolgert haben: wenn ein unentgeltlicher Hüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzfrei ist, verantwortlich ist, wenn er sich daran vergriffen hat, um wieviel mehr ein Lohnhüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so besagt dies, daß [bei diesem] bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei. Ich aber sage, sie sei nicht anders; nach R. Eleázar, welcher sagt, sie gleichen einander[253]. – Wieso gleichen sie[254]einander? – Man könnte [die Schlußfolgerung] widerlegen: wohl ein unentgeltlicher Hüter, weil er, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte bezahlen[255]muß. Derjenige aber, der von

Col. b

ist; cf. infra Fol. 93b. 246. Er hat das Tier dadurch benutzt u. gilt als Entleiher. 247. Das Tier ist also nicht in seinen Besitz gekommen. 248. Dies ist ebenso, als würde er es an sich gezogen haben. 249. Durch den Schlag, vom Tiere ist also etwas abgekommen, wodurch die Vergreifung erfolgt ist. Im Texte gleichen die beiden Worte einander klanglich. 250. Der Ausdruck הכישה deutet auf einen mit Wucht geführten Schlag. 251. Ersterer ist bei einer Vergreifung verantwortlich, auch wenn er sich nichts angeeignet hat, letzterer nur dann, wenn er sich an der Sache tätlich vergriffen hat. 252. Dh. woher ist dies zu entnehmen. 253. Da keiner der bezüglichen Schriftverse überflüssig ist, wonach auch die obige Schlußfolgerung nicht deduziert werden kann. 254. Wozu sind beide Schriftverse nötig. 255. Wenn es sich herausstellt, daß er selber die anvertraute Sache gestohlen hat (cf. Bq. Fol. 62b), u. da es in dieser Hinsicht bei ihm

dieser Widerlegung nichts hält, ist der Ansicht, der Stammbetrag ohne Eid[256] sei mehr als das Doppelte gegen Eid. Raba sagte: Sollte doch weder beim unentgeltlichen Hüter noch beim Lohnhüter von der Vergreifung gesprochen werden, und man würde es vom Entleiher gefolgert haben: wenn ein Entleiher, bei dem es mit Wissen des Eigentümers erfolgt, wenn er sich daran vergreift[257], haftbar[258] ist, um wieviel mehr ein unentgeltlicher und ein Lohnhüter; wenn aber dennoch davon gesprochen wird, so deutet dies bei dem einen, daß bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei, und beim anderen, daß man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird: wie der Entleiher nicht haftbar ist, wenn der Eigentümer dabei[259] ist, ebenso sind auch der unentgeltliche Hüter und der Lohnhüter nicht haftbar, wenn der Eigentümer dabei ist. – Wozu braucht nach demjenigen, welcher sagt, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, bei diesen beiden von der Vergreifung [gesprochen zu werden]!? – Bei dem einen, damit man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird, und beim anderen deutet es auf folgende Lehre:[260] *So soll der Eigentümer vor die Richter treten,* zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[261]? Unten[262] wird von der Vergreifung gesprochen und oben[263] wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort[264] zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören.

Fol. 42 x WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND DIESER ES EINGEBUNDEN UND ÜBER DEN RÜCKEN GEWORFEN ODER SEINEM MINDERJÄHRIGEN SOHNE ODER SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER GEGEBEN ODER UNGENÜGEND EINGESCHLOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL ER ES NICHT NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT; WENN ER ES ABER NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Allerdings hat er es in jenen Fällen[265] nicht nach Art der Hüter bewacht, was aber kann er dafür in dem Falle, wenn er es eingebunden und über den Rücken geworfen[266] hat!? Raba erwiderte im Namen R. Jiçhaqs: Die Schrift sagt:[267] *du sollst das Geld einbinden und in deine*

strenger ist, so ist dies auch hinsichtlich der Vergreifung der Fall. 256. Den der Lohnhüter zu bezahlen hat, der unentgeltliche Hüter aber nicht; der unentgeltliche Hüter zahlt das Doppelte nur wegen des Meineides. 257. Dh. es benutzt. 258. Auch in Unglücksfällen, weil er den ganzen Nutzen hat, was auch bei der Vergreifung der Fall ist. 259. Cf. Ex. 22,14. 260. Ex. 22,7. 261. Zur Verurteilung, selbst wenn er nicht geschworen hat. Dies bezieht sich auf den unentgeltlichen Hüter, der das Depositum unterschlagen hat. 262. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 263. Beim unentgeltlichen Hüter, Ex. 22,7. 264. Beim Lohnhüter, bei dem es ausdrücklich heißt, daß er schwöre. 265. Wenn er es unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschließt. 266. Er hat es ja eingebunden, u. wenn es ihm gestohlen wird, so ist es nicht seine Schuld. 267.

Hand nehmen, obgleich es eingebunden ist, mußt du es in deine Hand nehmen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets soll ein Mensch sein Geld bei der Hand haben, denn es heißt: *du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets teile ein Mensch sein Geld in drei Teile: ein Drittel in Grundbesitz, ein Drittel in Waren und ein Drittel in seiner Hand.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, die dem Auge verborgen ist, denn es heißt:[268]*der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten*[269].

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, über die das Auge keine Gewalt hat, denn es heißt: *der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wer seine Tenne messen geht, spreche: 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du Segen in unserer Hände Werk sendest.' Hat er zu messen begonnen, spreche er: 'Gepriesen sei, der Segen in diesen Haufen sendet.' Wenn er bereits gemessen hat und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, denn der Segen ist weder in einer gewogenen noch in einer gemessenen noch in einer gezählten Sache zu treffen, sondern nur in dem, was dem Auge verborgen ist, denn es heißt: *der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Šemuél sagte: Für Geld gibt es keine andere Verwahrung[270]als in der Erde. Raba sagte: Šemuél pflichtet jedoch bei, daß die Rabbanan einen am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung nicht bemüht[271]haben. Wenn er es aber nach dem Ausgange des Šabbaths solange gehalten hat, als er es vergraben konnte, und es nicht vergraben hat, so ist er ersatzpflichtig; ist er[272]ein Gelehrter[273], so kann er geglaubt haben, er werde vielleicht Geld zum Unterscheidungssegen[274]brauchen. Jetzt aber, wo es Taster[275] gibt, kann es nur in den Höhen der Balken[276]verwahrt werden. Jetzt aber, wo es Balkenbrecher gibt, kann es nur in den Balkenfugen verwahrt werden. Raba sagte: Šemuél pflichtet jedoch bei, daß es in der Wand verwahrt werden könne. Jetzt aber, wo es Wandklopfer gibt, kann es verwahrt werden nur innerhalb der Handbreite am Boden oder innerhalb der Handbreite an der Balkenhöhe.

Dt. 14,25. 268. Ib. 28,8. 269. Das W. אסם (Speicher) wird von סמי *verhüllen, verbergen* abgeleitet. 270. Wenn der Hüter dies nicht beobachtet, so ist dies eine Fahrlässigkeit u. er ist ersatzpflichtig. 271. Es noch vor Eintritt des Šabbaths zu vergraben. 272. Der Verwahrende. 273. Der auf die Ausübung der religiösen Bräuche achtet. 274. Der am Ausgange des Šabbaths u. der Feiertage beim Anzünden des Lichtes über einen Becher Wein zu sprechen ist; cf. Ber. Fol. 51b. 275. Die den Boden mit Spießen untersuchen. 276. Unter dem Dache. 277. Das

R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Dort haben wir gelernt, wenn ein Trümmerhaufen auf Gesäuertes[277] gefallen ist, gelte es als fortgeschafft, und wie R. Šimôn b. Gamliél sagt, wenn ein Hund es nicht mehr aufspüren kann, und hierzu wird gelehrt, das Aufspüren eines Hundes reiche drei Handbreiten[278]; wie ist es nun hierbei: sind drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Da kommt es auf den Geruch an, daher sind drei Handbreiten erforderlich, hierbei muß es nur den Augen verborgen sein, somit sind keine drei Handbreiten erforderlich. — Wieviel? Raphram aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser versteckte es in einer Weidenlaube, und es wurde gestohlen. Da entschied R. Joseph: Wenn dies auch gegen Diebstahl eine Bewachung[279] ist, so ist es immerhin gegen Feuergefahr eine Fahrlässigkeit, und wenn es[87] durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig. Manche lesen: Wenn dies auch gegen Feuergefahr eine Fahrlässigkeit ist, so ist es gegen Diebstahl eine Bewachung, und wenn es durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzfrei. Die Halakha ist, wenn es durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung; und als jener darauf sein Geld zurückverlangte, erwiderte dieser, er wisse nicht, wo er es hingetan habe. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh, leiste Ersatz.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte, und darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er mit seiner Frau und seinen Kindern; verlangt man von seiner Mutter, daß sie Ersatz[280] leiste, so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, daß es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu müssen; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, daß es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, schwöre er, daß er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und schwöre seine Mutter, daß sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Col.b

Einst kaufte ein Waisen-Vormund einen Ochsen für die Waisen und

vor dem Pesaḥfeste fortgeschafft werden muß; cf. Ex. 13,7 u. hierzu Pes. Fol. 2a. 278. In der Erde vergraben. 279. Obgleich er es nicht vergraben hatte, da ein Dieb nicht darauf kommen kann, in einer solchen Laube nach Geld zu suchen.

übergab ihn einem Rinderhirten; dieser aber hatte keine Backzähne und Schneidezähne, um fressen zu können, und er verendete. Da sprach Rami b. Ḥama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn dem Rinderhirten[281] übergeben; verlangt man vom Rinderhirten, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn zu den anderen Rindern gebracht und ihm Futter vorgeworfen; er konnte nicht wissen, daß er nicht fresse. Merke, der Rinderhirt ist ja ein Lohnhüter der Waisen, so sollte er doch aufpassen!? — Wenn hier eine Schädigung der Waisen in Betracht käme, wäre dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn keine Schädigung der Waisen in Betracht kommt, denn man fand den Eigentümer des Ochsen, und die Waisen erhielten von ihm ihr Geld[282]. — Wer klagte denn? — Der Eigentümer des Ochsen klagte, denn jener[283] sollte es ihm mitteilen. — Was sollte jener ihm denn mitteilen, er wußte ja, daß es ein auf Irrtum beruhendes Kaufgeschäft war!? — Es war ein Zwischenhändler, der da kauft und sofort dort weiter[284] verkauft. Er muß daher schwören, daß er es nicht wußte, und der Rinderhirt muß einen billigen Fleischpreis ersetzen.

Einst gab jemand seinem Nächsten Hopfen zur Verwahrung; dieser aber hatte ebenfalls einen Haufen Hopfen und wies seinen Verwalter[285] an, von diesem[286] zu nehmen; dieser aber nahm vom anderen. Da sprach R. Âmram: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe [den Verwalter] angewiesen, von diesem zu nehmen; verlangt man vom Verwalter, daß er Ersatz leiste, so kann er ja erwidern, er sagte mir nicht, daß ich nur von diesem nehme und von jenem nicht. — Wenn [der Verwalter] aber so lange gesäumt[287] hat, als er [von seinem] geholt haben konnte, und es nicht geholt[288] hat, so hat er ja bekundet, daß dies ihm recht war!? — Er hatte nicht gesäumt. — Aber endlich lag ja gar kein Schaden vor, er hat ja bei ihm gegoren[289]!? — R. Sama, der Sohn Rabbas, erwiderte: Der Met war sauer geworden. R. Aši erwiderte: Es war Dornenhopfen, und er hat ihm Ersatz für den Dornenhopfen zu leisten. Fol. 43

280. Weil sie es nicht vergraben hatte. 281. Der ihm mitteilen sollte, daß das Vieh nicht fresse. 282. Da der Kauf auf einen Irrtum beruhte. 283. Der Vormund, an den er ihn verkauft hatte. 284. Er wußte es selber nicht. 285. Auch an anderer Stelle wird im T. das W. פרדיסא besonders von einem Bierbrauer gebraucht; möglicherweise mit der weiter folgenden Wurzel שרש zusammenhängend. 286. Der ihm gehörte. 287. Falls der fremde Hopfen sich in einer größeren Entfernung befunden hatte. 288. Daraus konnte er schließen, daß er vom fremden genommen hatte. 289. Der Eigentümer sollte Ersatz leisten. 291. Dies ist ja keine

xi WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN ES EINGEBUNDEN IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES LOSE IST, WOHL BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EINEM PRIVATMANNE, SO DARF DIESER ES, EINERLEI OB ES EINGEBUNDEN ODER LOSE IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANNE — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER GLEICHE EINEM GELDWECHSLER.

GEMARA. Darf er es deshalb nicht benutzen, weil es eingebunden[291] ist!? R. Asi erwiderte im Namen R. Jehudas: Wenn es eingebunden und versiegelt ist. R. Mari erwiderte: Mit einem ungewöhnlichen Knoten. Manche lesen: R. Mari fragte: Wie ist es, wenn mit einem ungewöhnlichen Knoten? — Dies bleibt unentschieden.

UND WENN ES LOSE IST, WOHL BENUTZEN &C. R. Hona sagte: Selbst wenn es durch ein Mißgeschick fortgekommen[292] ist. — Es heißt ja aber: abhanden gekommen!? — Nach der Erklärung Rabbas, denn Rabba erklärte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn sein Schiff im Meere untergegangen ist. R. Naḥman aber sagte: Bei einem Mißgeschick nicht. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach deiner Ansicht, bei einem Mißgeschick nicht, gilt er ja nicht als Entleiher, und wenn er kein Entleiher ist, ist er ja auch kein Lohnhüter[293]!? Dieser erwiderte: Dies[294] gebe ich zu, denn da er Nutzen davon hat, gewährt er einen solchen. Für den Nutzen, daß, wenn etwas vorteilhaft zu kaufen ist, er es damit kaufen kann, gilt er als Lohnhüter. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Wenn er[295] einem Geldwechsler Geld[296] zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser es, wenn es eingebunden ist, nicht benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, keine Veruntreuung[297] begangen, und wenn es lose ist, wohl benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, eine Veruntreuung begangen. Wieso wird dies, wenn du sagst, auch bei einem Mißgeschick[298], von dem Falle gelehrt, wenn er es ausgegeben hat, dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn er es nicht ausgegeben hat!? Dieser erwiderte: Dies gilt auch von dem Falle, wenn er es nicht ausgegeben hat, da er aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er es ausgege-

Kundgebung, daß es nicht benutzt werden soll. 292. Ist er ersatzpflichtig. 293. Demnach müßte er ja auch bei Diebstahl u. Abhandenkommen frei sein. 294. Daß er als Lohnhüter gilt, auch wenn er das Geld nicht benutzt hat. 295. Der Schatzmeister des Tempels. 296. Eigentum des Heiligtums. 297. Am Geheiligten (cf. Lev. 5,15ff.), da der Geldwechsler es unbefugt benutzt hat. 298. Sei der Depositar ersatzpflichtig, selbst wenn er es nicht benutzt hat, wonach das

ben[299]hat, so lehrt er auch im Schlußsatze von dem Falle, wenn er es ausgegeben hat.

WER SICH AN EINEM DEPOSITUM VERGRIFFEN HAT, WIRD, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT ABNAHME UND ZUNAHME[300]BESTRAFT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, [ER ERSETZE DEN WERT] BEI DER ENTNAHME[301]; R. ÂQIBA SAGT, BEI DER FORDERUNG[302]. xii,1

GEMARA. Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Faß Wein geraubt hat, das ursprünglich[303]einen Zuz wert war und später[304] auf vier gestiegen ist, so muß er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier, und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen. Dies aus folgendem Grunde: wenn es noch vorhanden wäre, müßte er es dem Eigentümer in natura zurückgeben, somit hat er es erst in der Stunde, wo er es ausgetrunken oder zerbrochen hat, geraubt, und wir haben gelernt, alle Räuber haben nach dem Werte beim Rauben zu bezahlen; ist es von selbst zerbrochen, so hat er nur einen Zuz zu ersetzen, weil man ihn, da er nichts getan hat, nur für das haftbar machen kann, was er erhalten hat, und damals war es nur einen Zuz wert. — Wir haben gelernt: Die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] bei der Entnahme. Was ist nun unter 'Entnahme' zu verstehen: wollte man sagen, die Entnahme aus der Welt[305], und dies beziehe sich auf die Abnahme[306], so gibt es ja niemand, der dieser Ansicht wäre, denn wir haben gelernt, alle Räuber haben nach dem Werte beim Rauben zu bezahlen; und wenn sich dies auf die Zunahme[307]bezieht, so ist dies ja dasselbe, was die Schule Šammajs lehrt. Darunter ist also entschieden die Entnahme aus dem Besitze des Eigentümers[308]zu verstehen; demnach entscheidet Rabba nach der Schule Šammajs[309]!? — Rabba kann dir erwidern: über die Zunahme streitet niemand[310], sie streiten nur Col.b

Depositum schon bei der Übergabe in seinen Besitz übergeht. 299. Zur Hervorhebung, daß der Schatzmeister sogar in diesem Falle keine Veruntreuung begangen habe. 300. Wenn es, nachdem er sich daran vergriffen hat, an Wert abgenommen hat, so hat er den vollen Wert, den es bei der Veruntreuung hatte, zu ersetzen; hat es an Wert zugenommen, so hat er den höheren Wert, den es bei der Veräußerung, bezw. beim Verbrauche hatte, zu ersetzen. 301. Dh. der Entwendung. 302. Er zahle den Wert, den es bei der Gerichtsverhandlung hat. 303. Bei der Entwendung. 304. Beim Trinken od. Zerbrechen. 305. Wo er es verbraucht hat. 306. Wenn es beim Verbrauche im Werte gefallen war; der Räuber hat dann den niedrigeren Wert zu ersetzen. 307. Daß er dann den höheren Wert, den es beim Verbrauche hatte, zu ersetzen habe. 308. Und zwar in dem Falle, wenn es an Wert zugenommen hat: nach der Schule Š.s hat er den Wert beim Verbrauche u. nach der Schule H.s hat er den Wert bei der Entwendung zu ersetzen. 309. Während die Halakha stets nach der Schule H.s zu entscheiden ist. 310. Alle stimmen überein, daß er den Wert beim Verbrauche zu ersetzen

über die Abnahme; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung[311] erforderlich, somit ist die Abnahme in seinem Besitze erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, somit ist die Abnahme im Besitze des Eigentümers erfolgt[312]. — Demnach entscheidet Raba, welcher sagt, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er es umgetragen hat, um Tauben[313] zu holen, und sie streiten über einen Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers]. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Räuber, somit ist die Abnahme in seinem Besitze[314] erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Entleiher, somit ist die Abnahme im Besitze des Eigentümers erfolgt. — Demnach entscheidet Rabba, welcher sagt, ein Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] gelte nach den Rabbanan als Räuber, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, sie streiten über die Wertzunahme[315] des Geraubten. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Beraubten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber. Sie führen also denselben Streit wie die folgenden Tannaím: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und die Jungen zu ersetzen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande zurück. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme[316] bestraft; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] bei der Entnahme. Schließe hieraus.

R. ÁQIBA SAGT, BEI DER FORDERUNG. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Áqiba; jedoch pflichtet R. Áqiba bei[317] in dem Falle, wenn Zeugen vorhanden[318] sind; sein Grund ist ja, weil die Schrift sagt:[319] *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage seiner Schuld*, und wenn Zeugen vorhanden sind, so ist die Schuld von

habe. 311. Vgl. S. 572 Anm. 239. 312. Er hat also den niedrigeren Preis, den es beim Verbrauche hatte, zu ersetzen. Die oben angezogene Lehre, Räuber haben den Wert, den die Sache beim Rauben hatte, zu bezahlen, kommt hierbei nicht in Betracht, da hier von einem Depositar gesprochen wird, der die Sache erst beim Verbrauche entwendet. 313. Er hat das in Rede stehende Faß nicht zum Verbrauche, sondern zur Benutzung als Tritt hervorgeholt. 314. Da die geraubte Sache in den Besitz des Räubers übergeht. 315. Sie streiten nicht über den Fall, wenn die geraubte Sache im Preise gestiegen od. gefallen ist, sondern über den Fall, wenn sie qualitativ an Wert zugenommen oder abgenommen hat. 316. Diese Ausdrücke deuten auf die wirkliche Abnahme u. Zunahme an Wert u. nicht auf das Fallen u. Steigen des Preises. 317. Daß er den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 318. Wieviel die Sache beim Rauben wert war.

jener Stunde an[320] fällig. R. Ošâja sprach zu R. Jehuda: Meister, so sagst du; R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, R. Âqiba streite auch über den Fall, wenn Zeugen vorhanden sind, denn es heißt: *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage seiner Schuld,* und das Gericht ist es, das die Schuld zuerkennt.

R. Zera sprach zu R. Abba b. Papa: Wenn du da[321] hingehst, mache einen Umweg über den Aufgang von Çor, besuche R. Jâqob b. Idi und frage ihn, ob er im Namen R. Johanans gehört habe, daß die Halakha wie R. Âqiba sei, oder daß die Halakha nicht wie R. Âqiba sei. Dieser erwiderte: So sagte R. Johanan: die Halakha ist stets wie R. Âqiba. — Was heißt 'stets'? R. Aši erwiderte: Daß man nicht sage, dies gelte nur von dem Falle, wenn keine Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn Zeugen vorhanden sind. Oder auch in dem Falle, wenn er es zurück auf seine Stelle gebracht hat und es da zerbrochen[322] ist; dies schließt die Ansicht R. Jišmâéls aus, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[323] nötig, vielmehr ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers wohl nötig. Raba aber sagt, die Halakha sei wie die Schule Hillels.

WER SICH AN EINEM DEPOSITUM ZU VERGREIFEN BEABSICHTIGT, IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, HAFTBAR[324]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER SEI ERST DANN HAFTBAR, WENN ER SICH DARAN VERGRIFFEN HAT, DENN ES HEISST:[325] *ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat.* WENN ER DAS FASS GENEIGT UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN[326] IST, SO HAT ER NUR DAS VIERTEL[LOG][327] ZU ERSETZEN; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO HAT ER DAS GANZE ZU ERSETZEN[328]. xii,2

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[329] *Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, dies lehre, daß er wegen der Absicht[330] wie wegen der Tat schuldig sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich vergriffen hat, denn es heißt: *ob er sich* Fol. 44

319. Lev. 5,24. 320. In der er es geraubt hat. 321. Nach Palästina. 322. Durch einen Unfall; auch in diesem Falle muß er den Wert bei der Forderung ersetzen, da es, solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, sich in seinem Besitze befindet. 323. Cf. supra Fol. 40b. 324. Auch für Unfälle, für die er als Hüter nicht haftbar ist, da es von dann ab sich in seinem Besitze befindet. 325. Ex. 22,7. 326. Später, nicht durch seine Schuld. 327. Er hat das Faß dadurch nicht geeignet u. es befindet sich im Besitze des Eigentümers. 328. Er hat es durch das Hochheben geeignet, auch ist bei der Vergreifung eine Teilentwendung erfolgt. 329. Ex. 22,8. 330. Das W. דבר im angezogenen Schriftverse wird mit Wort übersetzt: wegen jedes Wortes des Vergehens, also auch

nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat. Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heißt ja bereits: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Es heißt ja aber: *ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat.* Die Worte: *wegen jedes Vergehens,* deuten vielmehr darauf: man könnte glauben, nur wenn er selber es getan hat, woher dies von dem Falle, wenn er damit seinen Diener oder seinen Boten beauftragt hat? – Es heißt: *wegen jedes Vergehens.*

Wenn er das Fass geneigt &c. Rabba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es zerbrochen ist, wenn es aber sauer geworden ist, muß er das ganze ersetzen, weil seine Pfeile[331] es erwirkt haben.

Wenn er es aber hochgehoben und daraus entnommen hat &c. Šemuél sagte: Unter 'entnommen' ist nicht wirklich entnommen zu verstehen, sondern auch wenn er es hochgehoben hat, um daraus zu entnehmen, selbst wenn er nichts entnommen hat. Demnach ist Šemuél der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich? – Ich will dir sagen, anders verhält es sich hierbei, denn ihm ist es lieb, daß das ganze Faß als Stütze für das eine Viertel[log] diene[332].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel[333] hochgehoben hat, um aus diesem einen Denar zu nehmen[334]; gilt dies[335] nur vom Weine, der sich nur mit dem übrigen Weine hält, während ein Geldstück sich [auch einzeln] hält, oder aber ist die Bewachung eines ganzen Geldbeutels anders als die Bewachung eines einzelnen Denars[336]? – Wir wissen dies nicht; dies bleibt unentschieden.

wegen der Absicht. 331. Dh. durch seine Schuld, da ein angefangenes Faß sich nicht gut hält. 332. In anderen Fällen ist der Hüter bei einer Vergreifung erst dann haftbar, wenn er einen Teil entwendet hat, in diesem Falle aber genügt die bloße Absicht, weil angenommen wird, daß er das zu entnehmende Quantum absichtlich im Fasse zurückgelassen hat, damit es sich besser halte; es ist also ebenso, als hätte er dieses Quantum effektiv entnommen u. den Rest zur Konservierung leihweise behalten. 333. Der ihm zur Verwahrung übergeben wurde. 334. Und nicht entnommen hat. 335. Die von S. gegebene Auslegung. 336. Der leicht abhandenkommen kann.

VIERTER ABSCHNITT

DURCH das Gold[1] wird das Silber geeignet[2], durch das Silber wird das Gold nicht geeignet; durch das Kupfer wird das Silber geeignet, durch das Silber wird das Kupfer nicht geeignet; durch das schlechte Geld[3] wird das gute geeignet, durch das gute wird das schlechte nicht geeignet; durch das Asemon[4] wird die geprägte Münze geeignet, durch die geprägte Münze wird das Asemon nicht geeignet. Durch bewegliche Sachen wird die Münze geeignet, durch die Münze werden bewegliche Sachen nicht geeignet. [Die Regel hierbei ist:] jede bewegliche Sache wird durch die andere geeignet[5]. Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld nicht gegeben, so kann er nicht mehr zurücktreten[6], hat er ihm aber das Geld gegeben und die Früchte nicht an sich gezogen, so kann er zurücktreten. Sie sagten aber, wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und vom Zeitalter der Spaltung[7] bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand[8].

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Durch das Gold wird das Silber geeignet. Da sprach dieser zu ihm: Meister, in deiner Jugend

1. Unter Gold, Silber u. Kupfer sind Münzen aus diesen Metallen zu verstehen. 2. Nach talmudischem Rechte wird ein Kaufgeschäft (emptio, venditio) perfekt, wenn der Käufer die Ware empfangen (durch das Ansichziehen, משיכה) hat, das Zahlungsmittel (Geld) ist dann Eigentum des Verkäufers, auch wenn er es noch nicht empfangen hat; dagegen ist der Empfang des Zahlungsmittels für beide Kontrahenten nicht bindend: jeder kann vom Kaufe zurücktreten. Wenn nun jemand Gold-, Silber- od. Kupfermünzen verkauft u. andere Münzen in Zahlung nimmt, so gilt stets das Silber als Zahlungsmittel, während die anderen Münzen Ware sind; der Grund wird weiter angegeben. 3. Verrufenes, das nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern nur als Ware genommen wird. 4. *Ἄσημον* ohne Abzeichen, Münzen, die nicht geprägt sind. 5. Sowohl in Form eines Kaufgeschäftes, wenn ein bestimmter Preis vereinbart worden ist u. der andere ihm eine andere Sache gibt, die ebenfalls auf ihren Geldwert geschätzt wird, als auch in Form eines Tauschgeschäftes (permutatio), wenn nur der Individualwert der beiden Sachen in Betracht gezogen wird: sobald ein Kontrahent die eine Sache erhalten hat, ist die Perfektion des Geschäftes eingetreten u. die andere Sache ist Eigentum des anderen Kontrahenten. 6. Weder der Käufer noch der Verkäufer. 7. Der Sprachen u. Volksstämme beim Turmbau zu Babel (Gen. Kap. 8). Das ה im W.e הפלגה ist Artikel u. פלגה rein biblisch, wonach Wörterbücher u. Ausgaben zu berichtigen sind. 8. Hat der Verkäufer das Geld zuerst empfan-

lehrtest du uns, durch das Silber werde das Gold geeignet, nun aber lehrst du uns in deinem Alter, durch das Gold werde das Silber geeignet!? — Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? — In seiner Jugend war er der Ansicht, das Gold, das wertvoller ist, sei Zahlungsmittel und das Silber, das weniger wertvoll ist, sei Produkt[9], und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel Col.b geeignet; in seinem Alter aber war er der Ansicht, das Silber, das gangbarer ist, sei Zahlungsmittel und das Gold, das weniger gangbar ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel geeignet. R. Aši sagte: Die in seiner Jugend vertretene Ansicht ist einleuchtender. Er lehrt nämlich: durch das Kupfer wird das Silber geeignet. Allerdings ist es zu lehren nötig, daß durch das Kupfer das Silber geeignet werde, wenn du sagst, das Silber sei dem Golde gegenüber Produkt, denn obgleich es dem Golde gegenüber Produkt ist, ist es dem Kupfer gegenüber dennoch Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, das Silber sei dem Golde gegenüber Zahlungsmittel, so ist es ja, wenn es sogar dem Golde gegenüber, das wertvoller als dieses ist, Zahlungsmittel ist, selbstverständlich dem Kupfer gegenüber, als das es wertvoller und gangbarer[10]ist!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, die Scheidemünze sei Zahlungsmittel, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer als Silber ist, so lehrt er uns, daß sie Produkt ist, weil es Orte gibt, wo sie nicht gangbar ist.

Und auch R. Ḥija ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel. Rabh lieh nämlich einst [Gold]denare von der Tochter R. Ḥijas, und später stiegen die Denare im Preise. Als er darauf[11]zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihr gute und vollwichtige. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, Gold sei Zahlungsmittel[12]; wenn du aber sagst, es sei Produkt, so heißt dies ja Seá gegen Seá borgen, und dies ist verboten[13]. — Rabh besaß damals[14]Denare, und da er Denare in seinem Besitze hatte, so war es ebenso, als würde jemand zu seinem Nächsten sagen: borge mir bis mein Sohn kommt, oder: ich den Schlüssel finde[15].

gen, so kann er zurücktreten, der Käufer aber nicht. 9. Wenn das eine mit dem anderen bezahlt wird. 10. Dieser ganze Passus ist demnach ganz überflüssig. 11. Als er sie zurückzahlen wollte; er fürchtete, dies könnte Wucher sein, da die Denare dann mehr wert waren. 12. Das einem schwankenden Kurswerte nicht unterworfen ist, die Golddenare sind dann nicht im Preise gestiegen, sondern das andere Geld ist im Preise gesunken; er gab ihr also nicht mehr als er genommen. 13. Man darf nicht ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide borgen, weil es bei der Rückzahlung im Preise steigen kann; dies würde Wucher sein. 14. Als er sie geborgt hatte. 15. Wenn der Borgende die geborgten Früchte zur Zeit des Borgens ebenfalls besitzt, so ist das Borgen von Maß gegen Maß erlaubt, weil sie sofort in den Besitz des Verborgenden übergehen u. in seinem

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel; denn es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der sie sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars; dies ist von Bedeutung bei der Antrauung[16] einer Frau. Ein Assar ist der vierundzwanzigste Teil eines Silberdenars; dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf[17]. Ein Silberdenar ist der fünfundzwanzigste Teil eines Golddenars; dies ist von Bedeutung bei der Auslösung[18] eines Sohnes. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, es sei Zahlungsmittel, denn demnach legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die feststehenden Wert hat, wenn du aber sagst, es sei Produkt, so legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die steigen und fallen kann; zuweilen müßte der Priester ihm herauszahlen und zuweilen müßte er dem Priester zuzahlen. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß es Zahlungsmittel sei. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man tausche[19] seine Selaím nicht auf Golddenare um; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Joḥanan und Reš Laqiš [streiten hierüber]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare: die Schule Šammajs ist der Ansicht, Silber sei Zahlungsmittel und Gold sei Produkt, und man darf nicht Zahlungsmittel durch Produkte ausweihen; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, Silber sei Produkt und Gold sei Zahlungsmittel, und man darf Produkte durch Zahlungsmittel ausweihen. Die Früchte aber[20] darf man nach aller Ansicht durch Denare ausweihen, weil es sich bei diesen ebenso wie bei Silber nach der Schule Hillels verhält. Silber gegenüber Gold ist ja nach der Schule Hillels Produkt, dennoch gilt es Früchten gegenüber als Zahlungsmittel[21], ebenso gilt auch Gold nach der Schule Šammajs, obgleich das Gold dem Silber gegenüber Produkt ist, dennoch Früchten gegenüber als Zahlungsmittel. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare[22]. — Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare, über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, sollten sie doch über [den Umtausch]

Besitze im Preise steigen. 16. Eine Frau wird dem Manne angetraut, wenn er ihr zu diesem Behufe einen Wertgegenstand gibt, der mindestens eine Peruṭa wert ist. 17. Wenn eine Übervorteilung um ein Sechstel (davon weiter) vorliegt, so muß der Betrag zurückgezahlt werden. 18. Der erstgeborene Sohn muß 30 Tage nach der Geburt ausgelöst werden (cf. Ex. 13,2 uö.), dh. der Vater hat einem Priester 5 biblische Šeqel = 20 Silberdenare zu zahlen. 19. Wer Silbergeld (Selaím) vom Erlöse aus dem 2. Zehnten, das man nach Jerušalem bringen u. da verzehren muß (cf. Dt. 14,23ff.), besitzt, darf es nicht in Gold eintauschen, um den Transport zu erleichtern. 20. Die originären Früchte vom 2. Zehnten. 21. Da man Früchte durch diese ausweihen darf. 22. Nach der Schule Šammajs ist auch dies verboten, weil das Gold Produkt ist u. der 2.

der Früchte auf Denare streiten!? – Wenn sie über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten würden, so könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] der Früchte auf Denare, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaím auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, daß Gold gegenüber Silber Produkt sei, und man dürfe nicht umtauschen, so lehrt er uns. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht ausweihen[23]. R. Joḥanan sagte, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar[24]borgen. Was für einen Denar, wollte man sagen, einen Silberdenar gegen einen Silberdenar, so gibt es ja niemand, der sagt, daß er sich selber gegenüber nicht Zahlungsmittel sei; doch wohl einen Golddenar gegen einen Golddenar. Nach wessen Ansicht, wenn nach der Schule Hillels, so sagt diese ja, es sei Zahlungsmittel; doch wohl nach der Schule Šammajs; somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht ausweihen. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es R. Joḥanan, welcher sagt, man dürfe wohl ausweihen, und anders verhält es sich bei einem Darlehen; da die Rabbanan es[25]bei Kauf und Verkauf als Produkt betrachtet haben, denn wir sagen, es sei es, das steigt und fällt, so gilt es auch bei einem Darlehen als Frucht. Dies[26]ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: obgleich sie gesagt haben, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar borgen, so ist es dennoch erlaubt, durch ihn den zweiten Zehnten auszuweihen. Schließe hieraus. – Komm und höre: Wer Scheidemünze vom zweiten Zehnten auf einen Selá einwechseln[27] will, wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber, und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[28]. Wenn man nun [den zweiten Zehnten] nach der Schule Šammajs durch Scheidemünze ausweihen[29]darf, um wieviel mehr durch Gold!? – Anders verhält es sich bei der Scheidemünze, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer ist. Eine andere Lesart: R. Joḥanan und Reš Laqiš [streiten]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare; die Schule Šammajs erklärt:[30]*das Geld*, das erste Geld, nicht aber das zweite[31]Geld, und die Schule Hillels erklärt: *das Geld*, dies ist einschließend, auch

Fol. 45

Zehnt nur durch Geld ausgeweiht werden darf. 23. Die originären Früchte des 2. Zehnten, nach der Schule Š.s. 24. Weil er bei der Rückgabe im Preise steigen kann, u. dies wäre Wucher. 25. Das Gold. 26. Daß RJ. es ist, welcher sagt, man dürfe wohl ausweihen. 27. Bevor er nach Jerušalem reist, zur Erleichterung des Transportes. 28. Um nicht in Jerušalem, wo er Scheidemünze braucht, wiederum eine Wechselgebühr zahlen zu müssen; ferner auch, damit nicht in Jer. ein Mangel an Scheidemünze eintrete. 29. Da von dem Falle gesprochen wird, wenn er Scheidemünze hat. 30. Dt. 14,25. 31. Das Geld, durch das der 2. Zehnt aus-

das zweite Geld; die Früchte selber aber darf man nach aller Ansicht durch Denare ausweihen, denn diese sind dann erstes Geld. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] von Früchten auf Denare[32]. — Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten [nur] über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, über [den Umtausch] von Selaím auf Denare[33], sollten sie doch streiten über [den Umtausch] von Selaím auf Selaím!? — Wenn sie über [den Umtausch] von Selaím auf Selaím streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] von Selaím auf Selaím, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaím auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, daß man nicht ausweihen dürfe, weil Gold gegenüber Silber Produkt ist, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wer in Jerušalem einen Selá vom zweiten Zehnten wechseln will, nehme, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze[34]; die Schule Hillels sagt, auch für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Wenn man nun Silber durch Scheidemünze ausweihen darf und wir nicht sagen: nur erstes Geld, nicht aber zweites Geld, wieso sollten wir nun vom Golde, das wertvoller als dieses ist, sagen: nur erstes Geld und nicht zweites Geld!? Raba erwiderte: Hinsichtlich [des Umtausches] in Jerušalem ist nichts einzuwenden, denn die Schrift sagt:[35]*kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe*[36]. — Komm und höre: Wer Scheidemünze vom zweiten Zehnten auf einen Selá einwechseln will, wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[37]!? — Vielmehr, alle erklären: *das Geld*, dies sei einschließend, also auch zweites Geld, wenn aber [der Streit zwischen] R. Johanan und Reš Laqiš gelehrt[38]worden ist, so wird er wie folgt lauten. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, die Schule Šammajs ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte dadurch[39]die Wallfahrt hinausschieben, denn es kann vorkommen, daß er keinen vollen Denar Geld hat, und es deshalb nicht hinbringt[40]; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, er könnte dadurch die

Col.b

geweiht wurde, darf nicht wiederum auf anderes umgesetzt werden. 32. Nach der Schule Š.s ist dies verboten, weil Gold als Produkt gilt. 33. Wonach der Grund der Schule Š.s ist, weil ein 2. Umtausch verboten ist. 34. Damit nicht durch das häufige Wechseln zuviel Wechselgebühr verausgabt werde. 35. Dt. 14,26. 36. Die Beschränkung im Umtausch besteht nur, bevor man das Geld nach Jer. gebracht hat, in Jer. selbst kann man das Geld nach Belieben ausgeben. 37. Er darf also auch außerhalb Jer.s die Scheidemünze, das 1. Geld, in Silber, 2. Geld, umsetzen. 38. Nach der 2. Lesart. 39. Durch den Umtausch von kleinerem Gelde in Gold. 40. Wenn einem der Transport von kleinem Gelde zu

Wallfahrt hinausschieben, denn er bringt es hin, auch wenn er keinen vollen Denar[41]hat. Die Früchte aber dürfen nach aller Ansicht durch Denare ausgeweiht werden, denn da sie verfaulen, hält man sie nicht[42] lange. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare. — Erklärlich ist [der Ausdruck] 'tauschen' und 'nicht tauschen' nach der Lesart, nach der es nach der Tora erlaubt und nur rabbanitisch verboten[43]ist, nach der Lesart aber, nach der sie streiten, ob es nach der Tora erlaubt ist, sollte doch [der Ausdruck] 'ausweihen' und 'nicht ausweihen'[44]gebraucht werden!? — Dies ist ein Einwand.

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, eine Münze könne Tauschmittel[45]sein, und einer sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Papa sagte: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein? Weil er sich auf die Figur stützt, und die Figur kann entwertet werden[46]. — Wir haben gelernt: Durch das Gold wird das Silber geeignet. Doch wohl durch Tausch; somit ist hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein könne!? — Nein, durch Kauf. — Wieso heißt es demnach: durch das Gold wird das Silber geeignet, es sollte ja heißen: das Gold verpflichtet[47]!? — Lies: das Gold verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend; im Schlußsatze heißt es: durch das Silber wird das Gold nicht geeignet. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst durch Zahlung, denn wir sagen, das Gold sei Produkt und das Silber sei Zahlungsmittel, und durch das Zahlungsmittel wird das Produkt nicht geeignet; wenn du aber sagst, durch Tausch, so müßte doch bei beiden das eine durch das andere geeignet werden. Ferner wird auch gelehrt: Durch das Silber wird das Gold nicht geeignet; zum Beispiel: wenn er ihm fünfundzwanzig Silberdenare für einen Golddenar verkauft hat, so hat er, obgleich der andere das Silber an sich gezogen hat, das Gold erst dann geeignet, wenn er es an sich gezogen hat. Einleuchtend ist es nun, daß er es nicht geeignet hat, wenn du sagst, durch Kauf, wenn du aber sagst, durch Tausch, so

lästig ist, schiebt er dies bis zum nächsten Jahre auf. 41. Da auch der Transport von Silbergeld nicht sehr beschwerlich ist. 42. Man hebt sie nicht zum nächsten Jahre auf. 43. Nach der 2. Lesart, nach der das Verbot des Umtauschens auch nach der Schule Š.s nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 44. Durch die Ausweihung werden die Früchte entheiligt u. die Heiligkeit haftet dem Gelde an. 45. Wenn er ihm das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tauschgeschäftes gegeben hat (vgl. S. 583 Anm. 5); nach der einen Ansicht ist das Geschäft perfekt, auch wenn der eine das Geld empfangen hat. 46. Die Münze an sich ist kein Nießbrauchgegenstand, den Wert erhält sie nur durch die staatliche Autorisation, diese aber kann durch Verrufung aufgehoben werden. 47. Sc. zur Zahlung, da damit nicht gesagt werden soll, daß der Besitzer des Silbers dem anderen ein bestimmtes Silberstück, das jener geeignet hat, geben

sollte er es doch eignen[48]. – Wenn etwa durch Kauf, wie ist dann der Anfangsatz zu erklären: durch das Gold wird das Silber geeignet; zum Beispiel: wenn er ihm einen Golddenar für fünfundzwanzig Silberdenare verkauft hat, so hat er, sobald jener das Gold an sich gezogen hat, das Silber geeignet, wo es sich auch befindet. Einleuchtend ist der Ausdruck: so hat er das Silber geeignet, wo es sich auch befindet, wenn du sagst, durch Tausch, wenn du aber sagst, durch Kauf, so sollte es doch nicht heißen: so hat er das Silber geeignet, wo es sich auch befindet, es sollte doch heißen: jener sei verpflichtet[49]!? R. Aši erwiderte ihm: Tatsächlich durch Kauf, nur ist unter 'wo es sich auch befindet' zu verstehen: wie es sich befindet, wie er mit ihm vereinbart hat. Hat er mit ihm vereinbart, sie aus einem Beutel mit neuen Münzen zu geben, so kann er ihm nicht solche aus einem Beutel mit alten Münzen geben, auch wenn sie besser sind, denn er kann zu ihm sagen, er wolle sie alt werden lassen.

R. Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, kann sie nur einen Tausch nicht erwirken, wohl aber kann sie durch Tausch geeignet[50]werden, weil es sich bei dieser ebenso verhält wie bei Produkten nach der Ansicht R. Naḥmans[51]. Durch Produkte kann nach R. Naḥman kein Tauschgeschäft abgeschlossen werden, dennoch werden sie durch Tausch geeignet, ebenso auch eine Münze. Man wandte ein: Wer in der Tenne steht und kein Geld[52]bei sich[53]hat, sage zu seinem Nächsten: Diese Früchte seien dir[54]geschenkt. Darauf sage er: Sie sollen durch das Geld, das ich zu Hause habe, ausgeweiht sein. Also nur, wenn er kein Geld bei sich hat, wenn er aber Geld hat, so kann er es seinem Nächsten durch Ansichziehen zueignen, und dieser sie ausweihen, denn dies ist zu bevorzugen, weil er ein Fremder[55]ist. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne durch Tausch geeignet werden, sollte er ihm doch [das Geld][56]mittelst eines Sudariums[57]zueignen und dieser sie ausweihen!? – Wenn er kein Sudarium hat. – Sollte er es ihm doch mittelst

Fol. 46

muß, sondern daß er an ihn eine Zahlung zu leisten hat. 48. Da nach dieser Voraussetzung, die Mišna spreche von einem Tauschgeschäfte, aus dem 1. Satze, durch das Gold werde das Silber geeignet, zu entnehmen wäre, eine Münze könne Tauschmittel sein. 49. An ihn Zahlung zu leisten. 50. Wenn der eine Kontrahent die Münze erhalten hat, so ist das Geschäft nicht perfekt, wenn aber der andere Kontrahent die eingetauschte Sache erhalten hat, so ist das Geschäft perfekt u. auch dieser hat die Münze geeignet. 51. Hiervon weit. Fol. 47a. 52. Wer Früchte vom 2. Zehnten ausweiht, muß ein Fünftel des Wertes zulegen; um dieses Fünftel zu sparen, kann er die Früchte durch Scheinverkauf an einen anderen abtreten. 53. Um den 2. Zehnten auszuweihen. 54. Zum Scheine, um das Fünftel zu sparen. 55. Die Manipulation zur Ersparung des Fünftels ist nicht so sehr auffallend. 56. Das er zu Hause hat. 57. Wer einem anderen den Besitz einer Sache abtreten will, die er ihm nicht einhändigen kann, übergibt ihm

eines Grundstückes zueignen[58]!? — Wenn er kein Grundstück hat. — Er spricht ja von einem, der in der Tenne[59]steht!? — In einer Tenne, die nicht ihm gehört. — Der Autor hat also ausgerechnet, es von einem nackten Menschen, der nichts besitzt, zu lehren!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß eine Münze durch Tausch nicht geeignet werden kann. Schließe hieraus.

Und auch R. Papa selbst ist davon[60]zurückgetreten. R. Papa hatte nämlich zwölftausend Denare von den Ḥozäern erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[61]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

Und ebenso sagte auch Ûla, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch R. Asi, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn einen seine Eseltreiber und Arbeiter auf der Straße mahnen und er zu einem Geldwechsler sagt: gib mir für einen Denar kleines Geld, damit ich sie verpflegen kann, und du hast bei mir gut einen Denar und einen Tressis[62]vom Gelde, das ich zu Hause habe, so ist dies, wenn er zu Hause Geld hat, erlaubt[63], wenn aber nicht, verboten[64]. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, so wäre dies ja ein Darlehen[65], und sollte verboten sein!? Da schwieg er. Darauf sprach jener: Vielleicht in dem Falle, wenn beide ungeprägte Kupfermünzen haben; beide haben also Produkte, und diese können durch Tausch geeignet werden. Dieser erwiderte: Freilich, dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: gut einen Denar und einen Tressis, und nicht: einen guten Denar und einen Tressis. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Tatsächlich wenn sie ungeprägte Kupfermünzen haben, denn da er solche besitzt, so ist es hierbei ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: borge mir, bis mein Sohn kommt, oder: ich den Schlüssel finde[66]. — Komm und höre: Wenn

einen Gegenstand, besonders ein Sudarium (daher die Bezeichnung קנין סודר Mantelgriff), wodurch sinnbildlich die Übergabe der Sache erfolgt. Diese Art der Übergabe, ähnlich der Salunga (Auflassung) im altgermanischen Rechte, gilt als Tauschgeschäft. 58. Der Eigentümer sollte ihm ein Stück Boden abtreten, u. damit auch das Geld (cf. Bq. Fol. 12a), das er zu Hause hat. 59. Also im Besitze eines Grundstückes ist. 60. Von seiner Lehre, eine Münze könne durch Tausch geeignet werden. 61. Die er ihm abtrat; also mit einem Grundstücke u. nicht durch Tausch. 62. Röm. Münze; 3 Asse; nach Seb. VI,3 zwischen Silberdenar u. Pondion. 63. Nach der Auffassung des Fragenden ist dies ein Tauschgeschäft; das Geld, das er zu Hause hat, geht durch den Tausch sofort in den Besitz des Wechslers über u. der Tressis ist kein Wartegeld, also kein Wucher, sondern eine Wechselgebühr. 64. Weil dies als Wucher gilt. 65. Wenn das Geld nicht in den Besitz des Wechslers übergeht, so ist der Tressis Wartegeld, also Wucher. 66. In einem solchen Falle darf man mehr zurückzahlen, da die Ware des Leihenden sofort in

er etwas, was sonst Zahlungsmittel ist, [in Tausch gegeben hat], so ist er, sobald der andere es geeignet hat, für das Eingetauschte haftbar[67]. Unter Zahlungsmittel ist wohl eine Münze zu verstehen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein könne!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt wird, wenn es für etwas anderes in Zahlung gegeben wird; sobald der andere es geeignet hat, ist er für das Eingetauschte haftbar. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrte er: Zum Beispiel: wenn man einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. Schließe hieraus. — Welchen Sinn hat dieses Beispiel nach der früheren Auffassung, hier werde von einer Münze gesprochen? — Er meint es wie folgt: auch Produkte können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn man einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Einleuchtend ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist aber dieses Beispiel nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, nur ein Gerät könne Tauschmittel sein, Produkte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der einem Tausche gleicht; zum Beispiel: wenn man die Zahlung für einen Ochsen auf eine Kuh oder die Zahlung für einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Was ist der Grund R. Naḥmans[68]!? — Er ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora wird [die Sache] durch die Zahlung geeignet, nur deshalb bestimmten sie, daß man sie nur durch das Ansichziehen eigne, damit [der Verkäufer][69] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt[70]. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle[71] haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. — Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Tora vorgeschrieben, wenn er der Ansicht R. Šešeths[72] ist, sie[73] nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er sie, wenn er der Ansicht R. Naḥmans ist, welcher sagt, Produkte können keine Tauschmittel sein, und durch Zahlungsmittel kann ja nichts geeignet werden!? — Er muß sie notgedrungen nach R. Šešeth erklären. — Wir haben gelernt: Jede bewegliche Sache wird durch eine andere ge-

Col. b

den Besitz des Verleihenden übergeht u. das Moment des Wuchers, die Vergütung für das Warten, ausscheidet. Dies gilt auch von einem Kaufgeschäfte. 67. Wenn jemand eine Münze auf eine andere Sache tauscht, also nicht in Form eines Kaufgeschäftes, sondern in Form eines Tauschgeschäftes, so hat er, wenn der andere die Münze erhalten hat, die Sache geeignet, auch wenn er sie noch nicht erhalten hat. 68. Daß auf diese Weise die gekaufte Sache durch das Zahlungsmittel geeignet wird. 69. Wenn der Käufer den gekauften Weizen bei ihm zurückläßt. 70. Man hat ihn daher im Besitze des Verkäufers belassen, damit event. der Schaden ihn treffe u. er für gute Aufbewahrung sorge. 71. Wie hierbei, wo der Verkauf in Tauschform erfolgt. 72. Daß auch Produkte Tauschmittel sein können. 73.

eignet. Hierzu sagte Reš Laqiš, selbst ein Beutel voll Geld durch einen Beutel voll Geld[74]!? – R. Aḥa erklärte: Siegesdenare[75] und Nigerdenare[76]; die einen sind von der Regierung verrufen und die anderen nur in einzelnen Provinzen. Und beides ist nötig. Würde er es nur von den durch die Regierung verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie nirgends gehen, während die in einer Provinz verrufenen, die in einer anderen Provinz im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein. Und würde er es nur von den in einer Provinz verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie da weder heimlich noch öffentlich im Verkehr sind, während die von der Regierung verrufenen, die noch heimlich im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein. Daher ist beides nötig.

Rabba sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür[77]; so hat er es geeignet[78], und jener hat Anspruch wegen Übervorteilung[79]. Er hat es geeignet, obgleich er es nicht an sich gezogen hat, denn da jener darauf[80] nicht achtet, so gleicht dies einem Tauschgeschäfte; und jener hat Anspruch auf Übervorteilung, denn er sagte: verkaufe[81] es mir dafür. R. Abba aber sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür, so hat er es geeignet, und jener hat keinen Anspruch wegen Übervorteilung.

Fol. 47

Klar ist es bei einem Kaufe, wenn [der Verkäufer] darauf nicht achtet; wir sagten, daß dies einem Tausche gleiche und er es geeignet habe; wie ist es aber bei einem Tausche, wenn er darauf[82] achtet? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand steht und seine Kuh hält, und sein Nächster herankommt und sagt: Wozu [hältst du] deine Kuh? – Ich brauche einen Esel. – Ich habe einen Esel, den ich dir geben

Die oben angezogene Lehre. 74. Die aufeinander getauscht werden, das Tauschgeschäft ist dann gültig; demnach kann eine Münze Tauschmittel sein. 75. Statt אנקא haben manche Texte אניקי od. נייקי vom gr. *νίκη*, Sieg; darunter sind wahrscheinl. die Münzen der besiegten Länder, die von der siegenden Regierung verrufen wurden, zu verstehen. 76. Münzen, die von Pescenius Niger, dem Gegenkaiser des Septimus Severus, geprägt wurden, die nur in den von ihm beherrschten Provinzen in Kurs waren. Diese Münzarten sind kein vollwertiges Geld u. gelten als Ware. 77. Für das Geld, das er in der Hand hält, ohne ihm den Betrag anzugeben. 78. Der Käufer das Objekt, wenn jener damit einverstanden ist. 79. Soll heißen Entschädigung für die Übervorteilung, falls der Betrag um ein Sechstel des Wertes zu wenig ist; cf. infra Fol. 49b. 80. Auf die Höhe des Betrages, den er in der Hand hielt. 81. Er hat es als Kauf betrachtet. 82. Auf den Geldwert der eingetauschten Sache. Die Frage ist, ob dies ein Tauschgeschäft sei, bei welchem der Kauf perfekt ist, wenn nur ein Kontrahent die Sache in Besitz genommen hat, od. ein Kaufgeschäft, bei dem mit der Einhändigung der Zahlung, bezw. der in Zahlung gegebenen Sache der Verkauf nicht perfekt ist.

will; welchen Wert hat deine Kuh? – Den oder den. Und welchen Wert hat dein Esel? – Den oder den[83]. Wenn dann der Eigentümer des Esels die Kuh an sich gezogen hat und bevor noch der Eigentümer der Kuh dazu kam, den Esel an sich zu ziehen, der Esel verendet, so hat der Eigentümer des Esels die Kuh nicht geeignet[84]. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man bei einem Tauschgeschäfte, bei dem man darauf[85] achtet, nicht eigne. Raba erwiderte: Wird hier etwa von Dummköpfen gesprochen, die darauf nicht achten!? Vielmehr achtet man darauf bei jedem Tauschgeschäfte, und das Geschäft ist dennoch perfekt; hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel für die Kuh und ein Schaf, und dieser nur die Kuh und nicht das Schaf an sich gezogen hat; dies ist kein hinreichendes Ansichziehen.

Der Meister sagte: Verkaufe mir dafür, so hat er es geeignet, und jener hat Anspruch wegen Übervorteilung[79]. Demnach wäre R. Hona der Ansicht, eine Münze könne Tauschmittel[86] sein!? – Nein, R. Hona ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora werde [die Sache] durch die Zahlung geeignet, nur deshalb bestimmten sie, daß man sie nur durch das Ansichziehen eigne, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Mar Hona, Sohn des R. Naḥman, sprach zu R. Aši: So lehrt ihr dies, wir aber lehren es wie folgt: ebenso sagte auch R. Hona, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein[87].

Womit wird die Aneignung[88] vollzogen? – Rabh sagt, mit einer Sache des Aneignenden, weil der Aneignende wünscht, daß der Zueignende es eigne, damit er ihm die Sache vollständig zueigne. Levi aber sagt, mit einer Sache des Zueignenden, wie wir weiter erklären werden. R. Hona aus Disqarta sprach zu Raba: Nach Levi, welcher sagt, mit einer Sache des Zueignenden, kann er ihm ja ein Grundstück mittelst eines Gewandes zueignen, demnach werden Güter, die Sicherheit gewähren, mit Gütern geeignet, die keine Sicherheit[90] gewähren, und wir haben entgegengesetzt gelernt: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern geeignet, die Sicherheit gewähren[91]!? Dieser erwiderte ihm: Wäre

83. Und sie dann das Geschäft gemacht haben. 84. Weil in diesem Falle die Kuh Zahlungsmittel war. 85. Auf den Geldwert der zu erhaltenden Sache. 86. Da oben als Grund angegeben wird: weil dies einem Tauschgeschäfte gleicht. 87. Dies braucht nicht erst deduziert zu werden. 88. Beim Tauschgeschäfte mittelst eines Sudariums (ob. S. 589 Anm. 57). 90. Dh. Immobilien durch Mobilien. 91. Wer von einem Mobilien u. Immobilien gekauft u. den Besitz der letzteren angetreten hat durch einen Akt, durch den nur Immobilien u. nicht Mobilien geeignet werden, hat die ersteren mitgeeignet, auch wenn sie sich anderwärts be-

Levi da, so würde er dir Feuerfunken aus deinem Gesichte steigen[92]lassen; du glaubst wohl, er eigne es ihm mit dem Gewande zu; für die Gefälligkeit vielmehr, daß er ihm [das Gewand] abnimmt, eignet er es ihm zu. [Hierüber streiten] folgende Tannaím:[93]*Nun war es damals in Jisraél Brauch, daß bei einer Auslösung oder einem Wechsel, um eine Sache abzuschließen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Unter 'Auslösung' ist ein Verkauf zu verstehen, denn so heißt es:[94]*es soll nicht ausgelöst werden*[95]: unter 'Wechsel' ist ein Tausch zu verstehen, denn so heißt es:[96]*er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschließen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Wer gab wem? – Boáz gab ihn dem Auslösenden; R. Jehuda sagt, der Auslösende gab ihn Boáz.

Es wird gelehrt: Man eignet mittelst eines Gerätes[97], auch wenn es keine Peruṭa wert ist. R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von einem Geräte, mit Früchten[98]aber nicht[99]. R. Šešeth aber sagte: Auch mit Früchten. – Was ist der Grund R. Naḥmans? – Die Schrift sagt *Schuh*, nur mit einem Schuh[100], nicht aber mit einer anderen Sache. – Was ist der Grund R. Šešeths? – Die Schrift sagt: *um eine Sache abzuschließen*[101]. – Und R. Naḥman, es heißt ja: *um eine Sache abzuschließen*!? – [Die Worte] *um eine Sache abzuschließen* besagen, daß der Abschluß durch einen Schuh erfolge[102]. – Und R. Šešeth, es heißt ja *Schuh*!? – R. Šešeth kann dir erwidern: wie ein Schuh etwas Ganzes ist, ebenso auch jede andere ganze Sache, nicht aber mit einem halben Granatapfel und einer halben Nuß.

R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Nach wessen Ansicht schreiben wir jetzt: mit einem Geräte, das geeignet ist, mit ihm zu eignen? – 'Mit einem Geräte', dies schließt die Ansicht R. Šešeths aus, welcher sagt, man könne mittelst Früchte eignen. 'Das geeignet ist', dies schließt die Col.b Ansicht Šemuéls aus, welcher sagt, man könne auch mit Dattelkernen[103] eignen. 'Zu eignen', dies schließt die Ansicht Levis aus, welcher sagt, mit dem Geräte des Zueignenden, so lehrt er uns: zu e i g n e n, nicht aber z u z u e i g n e n. 'Damit', dies schließt, wie R. Papa sagt, eine Münze, und wie R. Zebid sagt, und nach anderen R. Aši, zur Nutznießung verbotene Dinge aus. Manche lesen: 'Damit', dies schließt, wie R. Papa sagt,

finden; entgegengesetzt aber nicht. 92. Dh. ins Gesicht schlagen; nach Raschi, über dich das Anathema aussprechen. 93. Rut. 4,7. 94. Lev. 27,20. 95. Durch eine Geldzahlung. 96. Lev. 27,10. 97. Gebrauchsgegenstände, auch Kleider u. dgl. 98. Alles, was nicht Gebrauchsgegenstand ist. 99. Auch wenn sie mehr wert sind. 100. Dh. einem Gegenstande gleich einem Schuh. 101. Dies wird ausgelegt: eine [beliebige] Sache, um etwas abzuschließen. 102. Unter 'Sache' ist die Handlung zu verstehen. 103. So nach manchen Kommentaren, womit das Pergament, bezw. die Nähte des Pergaments geglättet werden (wahrscheinl. von מרק *glätten,*

eine Münze aus. 'Das geeignet ist'; R. Zebid, nach anderen R. Aši, erklärte, dies schließe zur Nutznießung verbotene Dinge aus; wegen der Dattelkerne aber ist dies[104] nicht nötig.

DURCH DAS ASEMON WIRD DIE GEPRÄGTE MÜNZE GEEIGNET &c. Was ist Asemon? Rabh erwiderte: Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben[105] werden. Man wandte ein: Man darf den zweiten Zehnten nicht durch ein Asemon und durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, ausweihen. Demnach ist Asemon kein Geldstück, das in der Badeanstalt als Marke gegeben wird!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung[106], so wird ja anderslautend gelehrt: Man darf den zweiten Zehnten durch ein Asemon ausweihen – so R. Dosa; die Weisen sagen, man dürfe dies nicht; sie stimmen aber überein, daß man ihn nicht durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, ausweihen dürfe!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, Asemon ist eine ungeprägte[107] Münze. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Dosa und R. Jišmáél lehrten dasselbe. R. Dosa lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R. Jišmáél lehrte das folgende:[108] *Du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, dies schließt alles ein, was eingebunden und in die Hand genommen werden[109] kann – so R. Jišmáél: R. Áqiba sagt, dies schließe alles ein, worauf eine Figur[110] sich befindet.

ZUM BEISPIEL: HAT [DER KÄUFER] DIE FRÜCHTE AN SICH GEZOGEN UND [DEM VERKÄUFER] DAS GELD NICHT GEGEBEN, SO KANN ER NICHT MEHR ZURÜCKTRETEN &c. R. Johanan sagte: Nach der Tora wird [die Sache] durch das Geld geeignet, nur deshalb sagten sie, daß sie nur durch das Ansichziehen geeignet werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt. – Aber schließlich hat ja der Brandstifter Ersatz zu leisten!? – Vielmehr, es ist zu berücksichtigen, durch einen Unglücksfall könnte Feuer entstehen. Wenn man es[111] in seinem Besitze beläßt, so setzt er sein Leben ein, gibt sich Mühe und rettet es, wenn aber nicht, so setzt er sein Leben nicht ein, sich zu bemühen und es zu retten. Reš Laqiš aber sagt, das Ansichziehen sei eine ausdrückliche Vorschrift der Tora. – Was ist der Grund des Reš Laqiš? – Es heißt:[112] *wenn du etwas deinem Nächsten verkaufst oder*

reiben); nach Raschi, Gefäße aus Rinderkot. 104. Zu lehren, daß sie ungeeignet sind. 105. Damit der Bader wisse, für wieviel Personen er Bäder zu bereiten habe, dazu wurden schlechte, abgebrauchte Münzen verwendet. 106. Man lese also: Asemon, nämlich Geldstücke usw. 107. Das W. פולסא wird gewöhnl. mit dem lat. follis (kleine Münze = 1/4 Unze) identifiziert; hier bezeichnet dies aber auf jeden Fall eine ungeprägte Münze. 108. Dt. 14,25. 109. Also auch ungeprägte Münzen, übereinstimmend mit R. Dosa. 110. Das W. צורה wird v. צור *[eine Figur] bilden, machen* abgeleitet. 111. Das gekaufte Gut. 112. Lev.

aus seiner Hand kaufst, was aus der Hand in die Hand zugeeignet wird. R. Joḥanan aber erklärt, dies schließe Grundstücke aus, daß es bei ihnen keine Übervorteilung[113] gebe. – Und Reš Laqiš!? – Die Schrift könnte ja sagen: *wenn du etwas in die Hand deines Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen,* wenn es aber auch heißt: *oder kaufst,* so deutet dies auf das Ansichziehen. – Wofür verwendet R. Joḥanan [die Worte] *oder kaufst*!? – Diese verwendet er für folgende Lehre: *Wenn du etwas verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Käufer übervorteilt wird, woher dies von dem Falle, wenn der Verkäufer übervorteilt wird? Es heißt: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* – Und Reš Laqiš!? – Hieraus ist beides zu entnehmen. – Es wird gelehrt: R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand. Der Verkäufer kann also zurücktreten, der Käufer aber kann nicht zurücktreten. Einleuchtend ist es nun, daß der Verkäufer zurücktreten und der Käufer nicht zurücktreten kann, wenn du sagst, [die Sache] werde durch das Geld[114] geeignet, wenn du aber sagst, sie werde durch das Geld nicht geeignet, so sollte doch auch der Käufer zurücktreten können!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimón, sondern nur nach den Rabbanan. – Allerdings gibt es nach Reš Laqiš einen Unterschied zwischen R. Šimón und den Rabbanan[115], welchen Unterschied aber gibt es nach R. Joḥanan zwischen R. Šimón und den Rabbanan[116]!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet[117] haben, so haben sie das Ansichziehen auch für den Käufer angeordnet. R. Šimón hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas, die Rabbanan aber halten wohl von der Lehre R. Ḥisdas. – Wir haben gelernt: Sie sagten aber, wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Einleuchtend ist es nun, daß er mit einem Fluche belegt wird, wenn du sagst, [die gekaufte Sache] werde durch das Geld geeignet, weshalb aber wird er mit einem Fluche belegt, wenn du sagst, sie werde durch das Geld nicht geeignet!? – Wegen seines Wortes. – Wird man denn wegen eines Wortes mit einem Fluche belegt, es wird ja gelehrt: Fol. 48 R. Šimón sagte: Wenn sie auch gesagt haben, durch das Gewand werde der Golddenar geeignet, nicht aber werde das Gewand durch den Golddenar geeignet, so ist dies nur die Halakha[118], sie sagten aber, wer die

25,14. 113. Da solche ewig bestehen u. niemals zu teuer bezahlt werden können. 114. Nach biblischem Gesetze. 115. Nach den Rabbanan ist das Ansichziehen der gekauften Sache eine biblische, nach RS. dagegen eine rabbanitische Bestimmung. 116. Dh. womit begründen sie ihre Ansichten. 117. Daß er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne. 118. Rechtlich ist

Leute vom Zeitalter der Sintflut, vom Zeitalter der Spaltung, die Leute von Sedom und Âmora und die Miçrijim am Meere bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht geeignet; wer aber zurücktritt, mit dem sind die Weisen nicht zufrieden. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als daß die Weisen mit ihm nicht zufrieden sind!? — Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluche belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluche belegt.

Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für Reš Laqiš. Einen Schriftvers, denn es heißt:[119] *und er seinem Nächsten ableugnet etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder er seinen Nächsten beraubt oder ihm etwas vorenthalten hat.* 'Hinterlegtes' erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für sein Darlehen[120] überwiesen hat. 'Vorenthalten' erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für den vorenthaltenen Betrag überwiesen hat. Bei der Wiederholung der Schrift aber heißt es nur:[121] *wenn er sich vergeht und in Schulden gerät, so soll er das, was er geraubt hat, was er zurückgehalten hat, oder was ihm zur Verwahrung gegeben worden ist, zurückgeben*; vom Hinterlegten aber wird hier nicht gesprochen; doch wohl weil dabei das Ansichziehen[122] fehlt. R. Papa erwiderte Raba: Vielleicht hat die Schrift dies im Vorenthaltenen[123] einbegriffen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bereits erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat. — Das ist ja demnach Verwahrtes!? — Es gibt zwei Arten Verwahrtes. — Demnach sollte doch das Hinterlegte ebenfalls wiederholt und auf den Fall bezogen werden, wenn er es erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat!? — Hätte die Schrift es wiederholt, so wäre dies weder ein Einwand[124] noch eine Stütze, nun aber, wo die Schrift es nicht wiederholt hat, ist dies eine Stütze[125] für ihn. — Wiederholt es denn die Schrift nicht vom Hinterlegten, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: Woher, daß das unten genannte[126] sich auch auf das oben genannte bezieht? Es heißt:[127] *oder alles, um dessentwillen er*

dagegen nichts einzuwenden. 119. Lev. 5,21. 120. Unter Hinterlegtes wird ein Darlehen verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehens kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Sache für die Schuld überwiesen hat, die also als Wahrgut gilt. 121. Lev. 5,23. 122. Der Gläubiger hat das Gerät, da er es nicht an sich gezogen hat, nicht geeignet; also übereinstimmend mit RL. 123. Bei dem ebenfalls das Ansichziehen fehlt. 124. Man könnte es beziehen sowohl auf den Fall, wenn der Gläubiger das Gerät an sich gezogen hat, als auch auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat. 125. Da die Schrift das eine wiederholt u. das andere nicht, so ist das eine auf den Fall zu beziehen, wenn er es nicht an sich gezogen hat. 126. Der Schriftvers, in dem die vorhergenannten Vergehen wiederholt werden. 127. Lev. 5,24. 128. Ein dem Heiligtume gehöri-

falsch geschworen hat. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, dies schließe das Hinterlegte hinsichtlich der Rückgabe ein!? – Ausdrücklich aber wiederholt es die Schrift nicht. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat er es[128] einem Bademeister gegeben, so hat er eine Veruntreuung[129] begangen. Hierzu sagte Rabh: Nur einem Bademeister, weil hierbei kein Ansichziehen erforderlich[130] ist; wenn er es aber für etwas anderes ausgegeben hat, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es an sich gezogen hat. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn er es einem Barbier gegeben hat, er eine Veruntreuung begangen habe, und bei einem Barbier muß er ja die Schere[131] an sich ziehen!? – Hier wird von einem nichtjüdischen Barbier gesprochen, bei dem [die Bestimmung] des Ansichziehens nicht gilt. Es wird auch gelehrt: Hat er es einem Barbier, einem Schiffer oder sonst einem Handwerker gegeben, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es[132] an sich gezogen hat. Sie[133] widersprechen ja einander? Wahrscheinlich spricht die eine von einem nichtjüdischen Barbier und die andere von einem jisraélitischen Barbier. Schließe hieraus. Ebenso sagte auch R. Naḥman, nach der Tora werde [die Sache] durch das Geld geeignet. Levi suchte nach und fand in seiner Barajtha folgendes: Hat er es einem Großhändler[134] gegeben, so hat er eine Veruntreuung[135] begangen. Col.b Dies wäre ja also ein Einwand gegen Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten[136].

SIE SAGTEN ABER, WER BESTRAFT HAT &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, man teile ihm dies mit; Raba sagte, man fluche ihm. Abajje sagt, man teile es ihm mit, denn es heißt:[137] *einem Fürsten in deinem Volke*[138] *sollst du nicht fluchen.* Raba sagt, man fluche ihm, denn es heißt: *in deinem Volke*, nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Einst gab man R. Ḥija b. Joseph Geld auf Salz, und später stieg das Salz im Preise. Als er hierauf vor R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh, liefere es ihnen, wenn aber nicht, so nimm auf dich [den Fluch:] wer bestraft hat. Wenn man nun sagen wollte, man teile es ihm mit, so brauchte dies ja R. Ḥija b. Joseph nicht mitgeteilt[139] zu werden!? – Sollte denn, wenn man ihm flucht, R. Ḥija b. Joseph gekommen sein, um einen Fluch der Rabbanan auf sich zu neh-

ges Geldstück, unvorsätzlich. 129. Auch wenn er das Bad noch nicht benutzt hat. 130. Das Geschäft ist bei der Übergabe des Geldstückes abgeschlossen, wodurch die Veruntreuung erfolgt ist. 131. Um die Vereinbarung perfekt zu machen. 132. Das Gerät des Handwerkers, wodurch die Vereinbarung perfekt wird. 133. Die beiden hier angezogenen Lehren. 134. Als Anzahlung, während dieser die bei ihm bestellten Früchte nach u. nach liefert. 135. Obgleich er die ganze Bestellung erst nachher erhält. 136. In unserer Mišna, nach dem der Käufer nicht zurücktreten kann. 137. Ex. 22,27. 138. Darunter ist jeder Jisraélit einbegriffen.

men!? Vielmehr hatte R. Ḥija b. Joseph eine Anzahlung erhalten, und er glaubte, daß jene[140] nur den Gegenwert geeignet haben, und R. Joḥanan sagte ihm, daß sie die ganze [Bestellung] geeignet haben.

Es wurde gelehrt: Bei einer Pfandzahlung[141] wird, wie Rabh sagt, nur der Gegenwert, und wie R. Joḥanan sagt, die ganze [Bestellung] geeignet. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung gibt und zu ihm sagt: wenn ich zurücktrete, so verfalle die Pfandzahlung, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung zurück, so ist die Vereinbarung gültig – so R. Jose. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, die Zusage[142] sei bindend. R. Jehuda sagt, es genüge, daß er im Betrage der Pfandzahlung geeignet hat. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, die Pfandzahlung[143] solle den Kauf erwirken, wenn er ihm aber ein Haus oder ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es geeignet[144] und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren. Dies gilt ja wahrscheinlich auch von beweglichen Sachen, daß er nämlich alles eignet, wenn er nichts gesagt[145] hat!? – Nein, bewegliche Sachen eignet er nicht, auch wenn er nichts gesagt hat. – Welchen Unterschied gibt es da? – Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv eignet, eignet man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern eignet, als man mit einem Fluche belegt[146] wird, eignet man nicht vollständig.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Erlaßjahr[147] eingetreten ist, so verfällt die Schuld nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist – so R. Šimón b. Gamliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfandes der Schuld entspricht, verfalle sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wohl. Wie ist nun das 'verfällt nicht' des R. Šimón b. Gamliél zu verstehen: wollte man sagen, im entsprechenden Werte, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch diese Hälfte verfalle; wozu hält er demnach das Pfand!? Fol. 49

139. Er war Gelehrter u. wußte es selber. 140. Die das Salz bestellt hatten. 141. Nicht mit Anzahlung identisch, sondern eine Art Kaution, die bei Nichterfüllung der Vereinbarung als Konventionalstrafe verfällt. 142. Wörtl. Stütze; die Vereinbarung, daß, wenn einer der Kontrahenten sein Versprechen nicht hält, er an den anderen eine Zahlung zu leisten habe, einerlei ob dieses Versprechen einseitig od. gegenseitig ist. 143. Wenn der Käufer es dem Verkäufer nicht als Teilzahlung, sondern als Pfand gegeben, daß er nicht zurücktreten werde. 144. Der Rest ist dann eine einfache Geldschuld. 145. Bei der Anzahlung. Hier wird natürl. nur von der moralischen Gültigkeit des Kaufgeschäftes gesprochen, rechtlich wird das Gekaufte auch durch die vollständige Zahlung nicht geeignet. 146. Dh. nur moralisch, weil man sein Wort nicht brechen darf. 147. In dem jede

Vielmehr ist unter 'verfällt nicht' des R. Šimón b. Gamliél zu verstehen, sie verfalle nicht gänzlich, und unter 'verfällt' R. Jehuda des Fürsten ist zu verstehen, die Hälfte, für die er kein Pfand hat. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, man eigne[148]das ganze, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, man eigne nur den Gegenwart. – Nein, das 'verfällt nicht' des R. Šimón b. Gamliél bezieht sich auf die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist. – Demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch die Hälfte verfalle, die durch das Pfand gedeckt ist; wozu hält er demnach das Pfand!? – Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

Einst erhielt R. Kahana Geld auf Flachs, und später stieg der Flachs im Preise; als er hierauf vor Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Gib ihn ihnen für den Betrag, den du erhalten hast, und hinsichtlich des übrigen sind es nur Worte, und bei Worten[149]gibt es keinen Mangel an Treue. Es wird nämlich gelehrt: Bei Worten[150]gibt es, wie Rabh sagt, keinen Mangel an Treue, und wie R. Johanan sagt, wohl einen Mangel an Treue. Man wandte ein: R. Jose b. Jehuda sagte: Wozu heißt es:[151]*richtiges Hin*, Hin ist ja in Epha einbegriffen? Allein dies lehrt dich, daß dein 'ja' [hen] aufrichtig sein muß, und dein 'nein' aufrichtig sein muß!? Abajje erwiderte: Dies besagt, daß man nicht so mit dem Munde und anders im Herzen rede. Man wandte ein: R. Šimón sagte: Wenn sie auch gesagt haben, durch das Gewand werde der Golddenar geeignet, nicht aber werde das Gewand durch den Golddenar geeignet, so ist dies nur die Halakha, sie sagten aber, wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und die Leute vom Zeitalter der Spaltung bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete für uns Löhner. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du deiner Pflicht gegen sie nicht genügt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçhaq und Jisraél. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, daß ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. Wieso sagte er zu ihm, wenn man sagen wollte, bei Worten gebe es einen Mangel an Treue, daß er zurücktrete!? – Anders verhielt es sich da; die Lohnarbeiter selber hatten sich darauf

Geldforderung verfällt (cf. Dt. 15,2ff.), jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand hat. 148. Durch die Anzahlung. 149. Dh. Wortbruch, wenn jemand etwas verspricht u. es nicht hält. 150. Nach dem Wortlaute: er gehört nicht zu denen, denen es an Treue mangelt. 151. Lev. 19,36. 152. Daß die Zusage bindend sei.

nicht verlassen, denn sie wußten, daß es von seinem Vater abhänge. — Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben!? — Hätten sie mit der Arbeit bereits angefangen, so würden sie sich entschieden darauf verlassen haben, denn sie würden sich gesagt haben, er habe dies seinem Vater gesagt, und dieser sei damit einverstanden. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Johanans, wer zu seinem Nächsten sagt: ich gebe dir ein Geschenk, könne zurücktreten. Und da er dies selbstverständlich kann, [so heißt dies:] er darf zurücktreten!? R. Papa erwiderte: R. Johanan pflichtet bei[152] bei einem geringfügigen Geschenke, weil man sich darauf verläßt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir ein Kor Zehnten, so darf dieser ihn als Zehnthebe[153] für andere Früchte[154] bestimmen. Allerdings darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, daß er[155] Unverzehntetes ißt!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bereits erhalten und ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er[156] es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn hegen. Wieso kann er nur Groll gegen ihn hegen, wenn du sagst, in dem Falle, wenn er es von ihm bereits erhalten und ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat; sobald er es an sich gezogen hat, hat er ja sein Eigentum bei ihm!? Vielmehr gilt dies von dem Falle, wenn er es nicht erhalten hat. Schließe hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohn, und als darauf der Mohn im Preise stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohn; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Hierauf kamen sie zu Raba, und er sprach zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, daß du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber sie sind nicht einmal unentgeltliche Hüter[157]. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie sind ja mit dem Fluche zu belegen! Dieser erwiderte: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. Ṭaboth, manche sagen, namens R. Šemuél b. Zuṭra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte zu ihm: Jener Vorfall hat sich mit ihm selber zugetragen. An jenem Tage, es war spät am Vorabend des Šabbaths,

153. Die er an einen Priester zu entrichten hat. 154. Auch wenn er es noch nicht abgeholt hat. 155. Falls der Jisraélit sein Versprechen zurücknimmt. 156. Der Jisraélit, der es ihm versprochen hatte. 157. Sie sind nicht haftbar, selbst wenn

saß ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Col.b Mohn zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben, denn es ist mir bereits dunkel geworden. Ich erwiderte ihm: Mein Haus steht zu deiner Verfügung. Da legte er es im Hause nieder, und es wurde gestohlen. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach zu ihm: Wenn jemand sagt: mein Haus steht dir zur Verfügung, so ist er selbstverständlich kein Lohnhüter, aber er ist nicht einmal ein unentgeltlicher Hüter. Ich sprach zu ihm: Die Jünger sagten ja zu ihm, er sei mit dem Fluche zu belegen!? Da erwiderte er mir: Dies sei nicht wahr.

R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand &c. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Dies nur dann, wenn das Geld und die Früchte sich in der Hand des Verkäufers befinden; wenn aber das Geld in der Hand des Verkäufers und die Früchte in der Hand des Käufers sich befinden, so kann er nicht zurücktreten, weil jener das Geld in der Hand hat. – In seiner Hand, es ist ja in der Hand des Verkäufers!? – Vielmehr, weil jener den Gegenwert seines Geldes in der Hand hat. – Selbstverständlich[158]!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Söller des Käufers an den Verkäufer vermietet[159] war. Die Rabbanan haben das Ansichziehen deshalb angeordnet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt; in diesem Falle aber, wenn er sich im Besitze des Käufers befindet, bemüht er sich selber, wenn ein Feuer entsteht, und rettet ihn.

Einst gab jemand Geld auf einen Esel, und als er später hörte, daß ihn der Rufulus Parziq wegnehmen wolle, sagte er: Gib mir mein Geld, ich will den Esel nicht mehr. Hierauf kam er vor R. Ḥisda, und dieser sprach: Wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet haben, so haben sie es auch für den Käufer angeordnet[160].

iii Die Übervorteilung[161] beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen des Selâ, nämlich ein Sechstel des Wertes[162]. Wie lange darf er[163] zurücktreten? Bis er [die Ware] einem

das Geld durch ihre Fahrlässigkeit gestohlen worden ist. 158. Daß der Verkäufer nicht zurücktreten kann, wo der Käufer die Früchte bereits in seinem Besitze hat. 159. Er hat die Früchte rechtlich nicht geeignet, da er sie nicht an sich gezogen hat, jedoch befinden sie sich in seinem Besitze. 160. Solange der Käufer die Sache nicht an sich gezogen hat, kann auch er zurücktreten. 161. Ist der Käufer um den hier genannten Betrag benachteiligt worden, so gilt dies im Sinne des Gesetzes (cf. Lev. 25,14) als Übervorteilung, u. der Verkäufer muß ihm den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, herauszahlen; beträgt die Übervorteilung mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf annulliert werden, u. wenn weniger, so gilt dies überhaupt nicht als Übervorteilung. 162. Der gekauften Ware.

KAUFMANNE ODER EINEM VERWANDTEN GEZEIGT HABEN KANN. R. TRYPHON LEHRTE IN LUD, DIE ÜBERVORTEILUNG BETRAGE ACHT SILBERLINGE BEI [DEN VIERUNDZWANZIG SILBERLINGEN] DES SELÁ, NÄMLICH EIN DRITTEL DES WERTES; DA FREUTEN SICH DIE KAUFLEUTE VON LUD. ALS ER ABER DARAUF LEHRTE, ER[163]DÜRFE DEN GANZEN TAG ZURÜCKTRETEN, SPRACHEN SIE ZU IHM: MAG ES R. TRYPHON BEI UNSEREM ALTEN BRAUCHE BELASSEN. HIERAUF KEHRTEN SIE ZUR ANSICHT DER WEISEN ZURÜCK.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, es sei ein Sechstel des Wertes zu verstehen, und Šemuél sagt, es sei auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. Über den Fall, wenn es[164]sechs wert und für fünf, oder sechs wert und für sieben [verkauft worden] ist, stimmen alle überein, daß man sich nach dem Werte richte, dies ist also eine Übervorteilung[165]; sie streiten nur über den Fall, wenn es fünf wert und für sechs, oder sieben wert und für sechs [verkauft[166]worden] ist; nach Šemuél, welcher sagt, man richte sich [auch] nach dem Preise, ist dies in beiden Fällen[167]eine Übervorteilung[165], und nach Rabh, welcher sagt, man richte sich nach dem Werte, ist, wenn es fünf wert und für sechs [verkauft worden] ist, der Kauf aufgehoben, und wenn es sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist, so liegt Verzicht[168]vor. Šemuél aber sagt, Verzicht und Aufhebung des Kaufes finden nur in den Fällen statt, wenn es nach beiden Seiten[169]kein Sechstel beträgt, wenn es aber auf einer Seite ein Sechstel beträgt, so ist dies eine Übervorteilung. — Wir haben gelernt: die Übervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig des Selá, nämlich ein Sechstel des Wertes. Doch wohl, wenn es zwanzig wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß darunter auch ein Sechstel des Preises zu verstehen sei!? — Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zwanzig gekauft hat. — Übervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wie lange darf er zurücktreten? Bis er [die Ware] einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Hierzu sagte R. Naḥman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten[170]!? — Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für achtundzwanzig gekauft hat. — Wir haben gelernt: R. Tryphon lehrte in Lud, die Übervorteilung betrage acht Silberlinge bei den vierundzwanzig des Selá, nämlich ein Drittel des Wertes. Doch

163. Der übervorteilte Käufer. 164. Das Verkaufte. 165. Unter 'Übervorteilung' ist der Fall zu verstehen, wenn es sich genau um ein Sechstel handelt, in welchem Falle der Kauf gültig ist u. die Differenz zurückzuzahlen ist. 166. Also ein Fünftel, bezw. Siebentel des Wertes. 167. Da es sich bei einem Kontrahenten um ein Sechstel handelt. 168. Auf Regreßanspruch, da dies überhaupt nicht als nennenswerte Übervorteilung zu betrachten ist. 169. Dh. für beide Kontrahenten. 170.

wohl, wenn es sechzehn wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß hier auch ein Drittel des Preises zu verstehen sei!? — Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für sechzehn gekauft hat. — Übervorteilt worden ist also der Verkäufer; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Als er aber lehrte, er dürfe den ganzen Tag zurücktreten. Hierzu sagte R. Naḥman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten!? — Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zweiunddreißig gekauft hat. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand; zum Beispiel: wenn es fünf wert ist und er es ihm für sechs verkauft hat, der Käufer also übervorteilt worden ist, so hat der Käufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld[171] oder den Betrag, um den er übervorteilt worden ist, zurückverlangen; wenn es sechs wert ist und er es ihm für fünf verkauft hat, der Verkäufer also übervorteilt worden ist, so hat der Verkäufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware[171] oder den Betrag, um den er übervorteilt worden ist, zurückverlangen[172].

Fol. 50

Sie fragten: Ist weniger als ein Sechstel[173] nach den Rabbanan sofort Verzichtetes[174] oder erst dann, wenn er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn erst nachdem er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, gäbe es ja keinen Unterschied[175] zwischen einem Sechstel und weniger als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel hat er die Oberhand, er kann nach Belieben entweder zurücktreten oder beim Kaufe verbleiben und den Betrag der Übervorteilung zurückerhalten, wenn es aber weniger als ein Sechstel ist, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen. Wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Sie glaubten, bei weniger als einem Drittel verhalte es sich nach R. Tryphon ebenso, wie bei weniger als einem Sechstel[176] nach den Rabbanan. Einleuchtend ist es nun, daß sie zurückkehrten, wenn du sagst: bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan nur solange, als er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten zeigen kann, nach R. Tryphon aber den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn

Da er die Ware nicht besitzt u. sie niemandem zeigen kann. 171. Vom Kaufe zurücktreten. 172. Unter 'Sechstel' ist also sowohl ein Sechstel des Wertes als auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. 173. Dh. die Übervorteilung um weniger als ein Sechstel, die nach dem Gesetze nicht als Übervorteilung gilt. 174. Er kann nicht einmal sofort zurücktreten. 175. Somit ist zu entscheiden, daß die Verzichtleistung sofort eintrete. 176. Nach RT. gilt die Übervorteilung um weniger als ein Drittel

du sagst, bei weniger als einem Sechstel sei es nach den Rabbanan sofort Verzichtetes, und ebenso sei es nach R. Tryphon sofort[177]Verzichtetes, die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn das, was nach den Rabbanan Übervorteilung[178]ist, ist nach R. Tryphon Verzichtetes!? — Du glaubst wohl, bei weniger als einem Drittel verhalte es sich nach R. Tryphon ebenso, wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan; nein, bei einem Betrage zwischen einem Sechstel und einem Drittel verhält es sich nach R. Tryphon wie bei einem Sechstel nach den Rabbanan[179]. — Weshalb freuten sie sich demnach anfangs? Oder hieraus wäre zu entscheiden, daß in Fällen, in welchen man nach den Rabbanan zurücktreten kann, man dies immer tun[180] könne; als R. Tryphon ihnen sagte, dies[181]sei eine Übervorteilung, freuten[182]sie sich, als er ihnen aber darauf sagte, den ganzen Tag, traten sie[183]zurück. Womit aber freuten sie sich, wenn man sagen wollte, daß in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, man dies nur solange könne, bis man es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann!? — Sie freuten sich mit dem Sechstel selbst; nach R. Tryphon ist es Verzichtetes und nach den Rabbanan ist es Übervorteilung.

Col. b

Sie fragten: Kann er in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten, oder nur solange, als bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn nur solange, als er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, gäbe es ja keinen Unterschied[184]zwischen einem Sechstel und mehr als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel kann nur der Übervorteilte zurücktreten, und bei mehr als einem Sechstel können beide zurücktreten. Wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Einleuchtend ist es nun, daß sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, in Fällen, in denen

nicht als solche, vielmehr liegt Verzicht seitens des Übervorteilten vor. 177. Die Lehre, daß der übervorteilte Käufer den ganzen Tag zurücktreten könne, bezieht sich auf den Fall, wenn er um ein ganzes Drittel übervorteilt worden ist, und sie konnten darauf achten, die Käufer um etwas weniger als ein Drittel zu übervorteilen. 178. Der Betrag zwischen einem Drittel u. einem Sechstel. 179. Es liegt eine Übervorteilung vor, der Kauf ist aber nicht aufgehoben. 180. Dies ist weiter Gegenstand einer Frage. 181. Eine Übervorteilung um ein Drittel. 182. Da in diesem Falle der übervorteilte Käufer nach den Rabbanan immer zurücktreten kann, nach RT. aber nur solange, als bis er die Ware einem Kaufmanne od. Verwandten zeigen kann. 183. Erstens war ihr Vorteil ein sehr geringer, da der Käufer während eines ganzen Tages genügend Zeit zur Erkundigung hat, u. zweitens ist die Übervorteilung um mehr als ein Sechstel sehr selten; andererseits waren sie bei einer Übervorteilung um ein Sechstel bedeutend im Nachteile. 184.

nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, könne er dies nur solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und nach R. Tryphon den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn du sagst, in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, könne er immer zurücktreten; die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn er beschränkte die Übervorteilung auf nur einen Tag und nicht mehr. — Aufhebung des Kaufes[185] ist selten.

Raba sagte: Die Halakha ist: bei weniger als einem Sechstel ist der Kauf gültig, bei mehr als einem Sechstel kann der Kauf aufgehoben[186] werden, bei einem Sechstel ist der Kauf gültig[187] und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen; in beiden Fällen kann er dies[188] solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Beträgt die Übervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen — so R. Nathan[189]. R. Jehuda der Fürst sagt, der Verkäufer habe die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag der Übervorteilung zurückverlangen; in beiden Fällen solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann.

Wie lange darf er zurücktreten &c. R. Naḥman sagte: Dies wurde nur vom Käufer gelehrt, der Verkäufer aber darf immer zurücktreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Einleuchtend ist es nun, daß sie zur Ansicht der Fol. 51 Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, der Verkäufer könne immer[190] zurücktreten; was aber ging sie das an, wenn du sagst, der Verkäufer gleiche diesbezüglich dem Käufer, wie die Rabbanan eine Vorsorge für den Käufer getroffen haben, ebenso haben sie ja eine Vorsorge auch für den Verkäufer[191] getroffen? — Die Kaufleute von Lud pflegten sich nicht zu irren[192].

Einst verkaufte der Wirt des Rami b. Ḥama einen Esel und irrte sich; als ihn dieser darauf betrübt antraf und ihn fragte, weshalb er betrübt sei, erwiderte er ihm, er habe einen Esel verkauft und sich geirrt. Da sprach er zu ihm: Geh, tritt zurück. Jener erwiderte: Ich habe bereits länger

Somit ist zu entscheiden, daß er immer zurücktreten könne. 185. Eine so hohe Übervorteilung, bei welcher dies eintritt. 186. Von beiden Kontrahenten. 187. Keiner kann zurücktreten. 188. Den Betrag der Übervorteilung zurückverlangen, bezw. vom Kaufe zurücktreten. 189. Nach dem Raba die Halakha entscheidet; cf. Bq. 53a. 190. Die Fristerweiterung RT.s kam nur dem Käufer zugute, nicht aber ihnen als Verkäufer. 191. Auch sie hatten ja einen Nutzen von der Fristerweiterung RT.s. 192. Sie brauchten keinen Schutz gegen Übervorteilung. 193. Nach

gewartet, als bis ich ihn einem Kaufmanne oder einem Verwandten hätte zeigen können. Da sandte er ihn zu R. Naḥman, und dieser sprach: Dies gilt nur vom Käufer, der Verkäufer aber kann immer zurücktreten. — Weshalb? — Der Käufer hat die Ware in der Hand, und wohin er auch kommt, kann er sie zeigen und man ihm sagen, ob er sich geirrt habe oder nicht; der Verkäufer aber hat die Ware nicht in der Hand, und erst wenn er eine Ware gleich der von ihm verkauften sieht, kann er erfahren, ob er sich geirrt habe oder nicht.

Einst bot jemand einen Gürtel[193] zum Verkaufe an; er verlangte sechs und er war nur fünf wert, wenn man ihm aber fünfeinhalb gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: gebe ich ihm fünfeinhalb, so ist dies Verzicht[194], ich will ihm lieber sechs geben und ihn nachher verklagen. Als er hierauf vor Raba kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man etwas von einem Kaufmanne gekauft hat, wenn aber von einem Privatmanne, so hat man keine Übervorteilungsansprüche[195].

Einst bot jemand Pretiosen zum Verkaufe an; er verlangte sechzig und sie waren fünfzig wert, wenn man ihm aber fünfundfünfzig gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: gebe ich ihm fünfundfünfzig, so ist dies Verzicht, ich will ihm lieber sechzig geben und ihn nachher verklagen. Als er hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man etwas von einem Kaufmanne gekauft hat, wenn aber von einem Privatmanne, so hat man keine Übervorteilungsansprüche. R. Dimi sprach zu ihm: Recht so. Ebenso sagte auch R. Eleâzar: Recht so. — Wir haben ja aber gelernt, wie es eine Übervorteilung[196] für einen Laien gibt, ebenso gebe es eine Übervorteilung für einen Kaufmann, und unter Laien ist ja wahrscheinlich ein Privatmann zu verstehen!? R. Ḥisda erwiderte: Bei Weißwaren[197]; Benutzungsgegenstände[198] aber, die einem lieb sind, verkauft man nur um einen höheren Preis.

SOWOHL FÜR DEN KÄUFER ALS AUCH FÜR DEN VERKÄUFER GIBT ES EINE ÜBERVORTEILUNG[196], WIE ES EINE ÜBERVORTEILUNG FÜR EINEN LAIEN GIBT, SO GIBT ES EINE ÜBERVORTEILUNG AUCH FÜR EINEN KAUFMANN. R. JE- iv

Raschi Seidenbänder, nach anderen, Edelsteine; zur Etymologie des W.es ורשך vgl. Lagarde, *Semitica* S. 62 u. *Armen. Studien* § 2124. 194. Auf Übervorteilungsansprüche, da die Übervorteilung kein Sechstel beträgt. 195. Weil jedem seine Sache lieb ist u. er verkauft sie nur zu höherem Preise; der Käufer sollte damit rechnen. 196. Dh. ein Gesetz die Übervorteilung betreffend. 197. Nach Raschi, Kleidungsstücke aus Hanf; dh. Gegenstände, die gehandelt werden u. noch nicht in Gebrauch waren. Hier, sowie in den weiter folgenden Stellen wird für den Begriff Ware stets Gewand od. Kleidungsstück als Beispiel gewählt. 198. Die der

HUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. WER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND, ER KANN NACH BELIEBEN ENTWEDER SEIN GELD ZURÜCKVERLANGEN, ODER DEN BETRAG, UM DEN ER ÜBERVORTEILT WORDEN IST.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[199] *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Falle, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? Es heißt: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* Dies mußte sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer geschrieben werden. Würde der Allbarmherzige es nur vom Verkäufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er seine Ware genau[200] kennt, nicht aber habe der Allbarmherzige dem Käufer, der die Ware nicht kennt, die Übervorteilung verboten. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Käufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er der Käufer ist, von dem die Leute zu sagen pflegen: hast du etwas gekauft, so hast du es, dem Verkäufer aber, von dem die Leute zu sagen pflegen: wer verkauft, verliert, habe der Allbarmherzige die Übervorteilung nicht verboten. Daher ist beides nötig.

R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. Weil er Kaufmann ist, hat er keine Übervorteilungsansprüche!? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Sie lehrten dies von einem Zwischenhändler[201], und zwar aus dem Grunde, weil er den Wert der Ware kennt und auf [die Differenz] verzichtet; er hat sie nur deshalb dafür[202] verkauft, weil sich ihm etwas anderes geboten[203] hatte, und nun will er zurücktreten. R. Aši erklärte: Unter ʻfür einen Kaufmann gibt es keine Übervorteilungʼ ist zu verstehen, bei ihm hat das Gesetz von der Übervorteilung[204] keine Geltung; er kann zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung den festgesetzten Betrag nicht[205] erreicht. Übereinstimmend mit R. Naḥman wird gelehrt: R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung, weil er sachverständig ist.

WER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND &c. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Nathans[206] noch die R. Jehuda des Fürsten; die des R. Nathan nicht, denn in der Mišna lehrt er, ʻnach Beliebenʼ und in der Barajtha heißt es nicht ʻnach Beliebenʼ[207], und die R. Jehuda des

Verkäufer für sich in Gebrauch hatte. 199. Lev. 25,14. 200. Der Käufer muß daher vor Übervorteilung geschützt werden. 201. Der die Ware unmittelbar nach dem Kaufe weiter verkauft, sodaß er sich beim Verkaufe nicht irren kann. 202. Unter dem Werte. 203. Er brauchte das Geld. 204. Daß eine solche nur dann vorliegt, wenn sie ein Sechstel beträgt. 205. Weil er vom Handel lebt u. wenn er vor Übervorteilung nicht geschützt ist, ist sein Lebensunterhalt gefährdet. 206. Cf. supra Fol. 50b. 207. Vielmehr lehrt er, daß der Kauf bestehen bleibe u. die

Fürsten ebenfalls nicht, denn die Mišna lehrt dies vom Käufer und die Barajtha[206]lehrt dies vom Verkäufer!? R. Eleâzar erwiderte: Wer diese [Lehre von der] Übervorteilung gelehrt hat, weiß ich nicht. Rabba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Nathan, nur lese man auch in der Barajtha 'nach Belieben'[208]. Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Jehuda der Fürst, denn was er in der Mišna fortläßt[209], ergänzt er in der Barajtha. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, und darauf erklärt er dies nur vom Käufer; schließe hieraus, daß er es vom Verkäufer nur fortläßt. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand mit seinem Nächsten[210]vereinbart: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er, wie Rabh sagt, an ihn trotzdem Übervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche. – Es wäre anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Meírs und Šemuél der Ansicht R. Jehudas ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist nichtig[211] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[212]ist die Vereinbarung gültig. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur in diesem Falle, wo sie es weiß[213]und darauf verzichtet, hierbei aber weiß er es[214]ja nicht, um darauf verzichten zu können. Und Šemuél kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur in diesem Falle, wo er sich von vornherein[315][seiner Pflicht] entzieht, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, daß er sich [seiner Pflicht] entzieht[216]. R. Ânan sagte: Mir wurde dies von Meister Šemuél wie folgt erklärt: wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, daß dabei[217]keine Übervorteilungsansprüche zu erheben sind, so hat er Übervorteilungs-

Col.b

Differenz zurückzuzahlen sei. 208. Nach RN. gilt dies auch vom Käufer, nach RJ. dagegen nur vom Verkäufer. 209. Daß dies auch vom Verkäufer gelte. 210. Beim Verkaufe einer Sache. 211. Weil diese Vereinbarung gegen die gesetzliche Bestimmung verstößt. 212. Kost u. Kleidung. 213. Er sagte ihr ausdrücklich, daß sie darauf keinen Anspruch habe, u. da sie einverstanden war, so hat sie darauf verzichtet. 214. Daß er ihn tatsächlich übervorteilen werde. 215. Schon in der Bedingung liegt eine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung. 216. Er hat nur von dem Falle gesprochen, wenn eine Übervorteilung vorliegen sollte; der andere brauchte sich nicht übervorteilen zu lassen. 217. Dies ist zu deuten: bei diesem Kaufe liegt keine Übervorteilung vor; wenn es sich dann herausstellt, daß er über-

ansprüche. Man wandte ein: Wenn jemand Geschäfte auf Kredit[218] macht, oder zum anderen sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er keine Übervorteilungsansprüche an ihn. Wessen Ansicht ist hier vertreten nach Rabh, welcher sagt, seine Ansicht gelte auch nach R. Jehuda!? Abajje erwiderte: Am richtigsten ist es, Rabh ist der Ansicht R. Meírs[219] und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas. Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er nichts gesagt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er es[220] ausdrücklich gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Dies[221] nur wenn er nichts gesagt hat, wenn er es aber gesagt hat, wenn der Verkäufer zum Käufer gesagt hat: ich weiß, daß die Sache, die ich dir für zweihundert [Zuz] verkaufe, nur eine Mine wert ist, aber mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche. Desgleichen auch, wenn der Käufer zum Verkäufer gesagt hat: ich weiß, daß die Sache, die ich von dir für eine Mine kaufe, zweihundert [Zuz] wert ist, aber mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Kredit handelt, so darf er ihm nicht das Schlechte zum Lieferungspreise und das Gute[222] zum richtigen Werte berechnen, sondern entweder beides zum Lieferungspreise oder beides zum richtigen Werte. Er ersetze ihm[223] den Lohn für den Träger, den Lohn für den Kamelführer und den Lohn für die Lagerung; einen Lohn für seine eigene Mühe braucht er ihm nicht zu zahlen, denn er hat ihm ja bereits einen Pauschallohn gezahlt. — Welcher ist der volle Pauschallohn? R. Papa erwiderte: Bei Weißwaren vier von hundert.

v WIEVIEL DARF VON EINEM SELÂ FEHLEN[224], OHNE ALS ÜBERVORTEILUNG ZU GELTEN[225]? R. MEÍR SAGT: VIER[226] ASSAR[227], EIN ASSAR AUF DEN DENAR; R. JEHUDA SAGT: VIER PONDION, EIN PONDION AUF DEN DENAR; R. ŠIMÔN SAGT: ACHT PONDION, ZWEI PONDION AUF DEN DENAR. BIS WIE LANGE DARF MAN IHN[228] ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER

Fol. 52 vi

vorteilt worden ist, so kann er erst recht zurücktreten. 218. Wenn jemand einem Kunden Waren liefert u. dieser sie ihm nicht sofort bezahlt, sondern ihm später den erzielten Erlös abliefert u. davon einen Prozentsatz erhält. 219. Und die hier angezogene Lehre addiziert er RJ. 220. Daß er ihn übervorteilt; wenn der andere einverstanden ist, so hat er auf seine Ansprüche verzichtet. 221. Daß der Übervorteilte Anspruch auf Schadloshaltung hat. 222. Wenn ein Durchschnittspreis vereinbart worden war u. manche Stücke weniger, manche aber mehr wert sind. 223. Der Lieferant dem Abnehmer. 224. Als zulässiges Passierremedium. 225. Wenn man ihn als vollwertig ausgibt. 226. Dh. bis vier; die hier genannten Beträge gelten schon als Übervorteilung. 227. 1 Denar (Silber) = 12 Pondion, 1 P. = 2 Assar. 228. Einen Selâ, der um den hier genannten Betrag reduziert ist. 229.

GEZEIGT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABENDE DES ŠABBATHS. ERKENNT ER[229] IHN, SO NEHME ER IHN SELBST NACH ZWÖLF MONATEN ZURÜCK; DOCH KANN JENER NUR GROLL GEGEN IHN HEGEN. MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNTEN[230] GEBEN, DENN DIES[231] VERRÄT NUR EINEN SCHLECHTEN CHARAKTER.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muß von einem Selá fehlen, um als Übervorteilung zu gelten[232]!? R. Papa erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; unser Autor rechnet von unten nach oben[233] und der Autor der Barajtha rechnet von oben nach unten[234]. — Weshalb streiten sie über einen Selá[235] und nicht über ein Gewand[236]? Raba erwiderte: Der Autor der Lehre von einem Gewande ist R. Šimón[237]. Abajje erwiderte: Bei einem Gewande verzichtet man[238] bei einer Übervorteilung bis zu einem Sechstel, denn die Leute pflegen zu sagen: teuer für deinen Rücken, billig für deinen Bauch[239], bei einem Selá aber verzichtet man nicht, wenn er nicht geht[240].

Der Text. Wieviel muß von einem Selá fehlen, um als Übervorteilung zu gelten? R. Meír sagt: vier Assar, ein Assar auf den Denar; R. Jehuda sagt: vier Pondion, ein Pondion auf den Denar; R. Šimón sagt: acht Pondion, zwei Pondion auf den Denar; wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Wieviel darf [von einer Münze] abgegriffen sein, um sie halten zu dürfen? Von einem Selá bis zu einem Šeqel[241], von einem Denar bis zu einem Viertel; ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben)[242]. Man darf ihn weder an einen Kaufmann noch an einen Gewalttäter noch an einen Briganten verkaufen, weil sie andere damit betrügen; man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter.

Der Meister sagte: Von einem Selá bis zu einem Šeqel, von einem Denar bis zu einem Viertel. Weshalb bei einem Selá bis zu einem Šeqel und bei einem Denar bis zu einem Viertel? Abajje erwiderte: Unter

Der ihn verausgabt hat. 230. Wenn man ihn auslöst. 231. Die Zurückweisung einer Münze wegen eines unerheblichen Remediums. 232. Hier folgen die in der Mišna genannten Beträge, dagegen ist aus dem Wortlaute unserer Mišna zu entnehmen, daß ein Fehlen dieser Beträge gestattet sei. 233. Bis zu welchem Betrage, exklusive, ein Passirremedium gestattet ist. 234. Von welchem Betrage ab es verboten sei. 235. Welche Übervorteilung verboten ist. 236. Dh. über eine Ware (vgl. S. 607 Anm. 197), in der vorangehenden Mišna. 237. Nach dem bei einem Selá ein Remedium bis 2 Pondion, also bis zu einem Sechstel, zulässig ist. 238. Auf Schadloshaltung. 239. Dh. für Kleidungsstücke udgl. zahle man auch über den Wert, für Genußmittel dagegen zahle man nur den äußersten Wert. 240. Wenn die Münze nicht mehr für vollwertig genommen wird. 241. Also bis zur Hälfte; wenn aber mehr, so darf man die Münze nicht mehr behalten, weil man sie für einen Šeqel ausgeben könnte. 242. Statt להוציאה, das in manchen

Viertel, von dem er spricht, ist ein Viertel eines Šeqels[243] zu verstehen. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt Viertel[244] und nicht vierten Teil. Schließe hieraus. — Weshalb rechnet er bei einem Denar nach Šeqel? — Er lehrt uns etwas nebenbei, daß es nämlich einen Denar gibt, der aus einem Šeqel entstanden[245] ist. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte: Man darf einen Denar halten, der aus einem Šeqel entstanden ist, man darf aber keinen Denar halten, der aus einem Selâ entstanden ist.

«Ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben).» Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ist ein [guter] Selâ um einen Assar geringer als das bei der Übervorteilung festgesetzte Gewicht, so ist er verboten. Raba sprach zu ihm: Dann gilt dies ja auch von einem Minimum!? Vielmehr, erklärte Raba: ist der Selâ [nur] um einen Assar auf den Denar geringer, so ist er verboten[246], also eine anonyme Lehre nach R. Meír.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Selâ abgegriffen ist und man ihn als Gewicht zurichtet, so ist er verunreinigungsfähig[247]; wieviel darf er abgegriffen sein, um ihn halten zu dürfen? Zwei Denare bei einem Selâ; ist er geringer, so zerschlage man ihn. — Wie ist es, wenn er größer ist? R. Hona erwiderte: Ist er geringer, so zerschlage man ihn, und ist er größer, so zerschlage man ihn[248] ebenfalls. R. Ami erwiderte: Ist er geringer, so zerschlage man ihn, und ist er größer, so halte[249] man Col.b ihn. Man wandte ein: Wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Doch wohl, wenn er mehr als das bei der Übervorteilung festgesetzte Maß abgegriffen[250] ist!? — Nein, mehr heißt, wenn er nicht bis zum bei der Übervorteilung festgesetzten Maße abgegriffen ist; man verkaufe ihn dann für seinen Wert. Man wandte ein: Wieviel darf [von einer Münze] abgegriffen sein, um sie halten zu dürfen? Von einem Selâ bis zu einem Šeqel. Doch wohl, wenn er nach und nach abgegriffen[251] ist!? — Nein, wenn er ins Feuer gefallen und mit einem Male reduziert worden ist.

Der Meister sagte: Man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter. Ich will auf einen Widerspruch

Texten fehlt, ist לקיימה zu lesen. 243. Die Hälfte eines Denars. 244. רובע Viertelšeqel, feststehende Benennung dieser Münze, entspricht dem röm. Quinarius. 245. Durch Abnutzung. 246. Da man ihn für vollwertig ausgeben kann; wenn er aber auf die Hälfte reduziert ist, ist dies ersichtlich u. er kann nur als Halbstück ausgegeben werden. 247. Nur ein gebrauchsfähiger Gegenstand ist levitisch verunreinigungsfähig. 248. Damit man ihn nicht als Vollmünze ausgebe. 249. Eine Verwechslung mit einer Vollmünze ist nicht zu befürchten. 250. Man braucht ihn also nicht zu zerschlagen. 251. Man darf also die Vollmünze solange im Gebrauche behalten, bis sie auf eine Halbmünze reduziert ist; demnach ist eine

hinweisen: Man darf es[252] nicht zu einem Gewichte unter anderen Gewichten herrichten, auch nicht in Bruchmetall werfen, ferner nicht durchlochen und an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter hängen; vielmehr muß man es zerreiben, zerschmelzen, zerschlagen oder ins Salzmeer werfen!? R. Eleâzar, manche sagen, R. Hona, erwiderte im Namen R. Eleâzars: Das ist kein Einwand; eines, wenn in der Mitte, eines wenn an der Seite[253].

BIS WIE LANGE DARF MAN IHN ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER GEZEIGT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABENDE DES ŠABBATHS. Weshalb macht er bei einem Selâ einen Unterschied und bei einem Gewande nicht? Abajje erwiderte: Die Lehre von einem Gewande bezieht sich eben auf Städte. Raba erwiderte: Hinsichtlich eines Gewandes ist jeder Mensch sachkundig, hinsichtlich eines Selâ aber ist nicht jeder sachkundig, vielmehr muß man ihn einem Wechsler gezeigt haben; in Städten, wo Wechsler vorhanden sind, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern aber, wo kein Wechsler vorhanden ist, bis zum Vorabende des Šabbaths, wo man zum Markte geht[254].

ERKENNT ER IHN &C. SELBST NACH ZWÖLF MONATEN. Wo, wenn in Städten, so sagst du ja, bis er ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, und wenn in Dörfern, so sagst du ja, bis zum Vorabende des Šabbaths!? R. Ḥisda erwiderte: Er lehrt einen Akt der Frömmigkeit[255]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: doch kann er nur Groll gegen ihn hegen; wer, wenn der Fromme, so nehme er ihn nicht zurück und hege gegen ihn keinen Groll, und wenn der, von dem er ihn zurückgenommen hat, wie sollte er, wenn jener ihn von ihm zurücknimmt, noch Groll gegen ihn hegen!? – Er meint es wie folgt: wenn einer ihn ihm aber nicht zurücknimmt, so kann er nur Groll gegen ihn hegen[256].

MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNTEN GEBEN, DENN DIES VERRÄT NUR EINEN SCHLECHTEN CHARAKTER. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wer an Münzen herumtüftelt, ein schlechter Charakter heiße. Dies jedoch nur dann, wenn sie noch passierbar sind. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte: Wechselt man ihn[257], so wechsle man ihn nach seinem richtigen Werte[258], weiht man[259] durch ihn aus, so wird er als guter genommen. – Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: obgleich man ihn, wenn man ihn wech-

Verwechslung nicht zu befürchten. 252. Ein übermäßig reduziertes Geldstück. 253. Ist es in der Mitte durchlocht, so ist es als Geldstück nicht mehr zu gebrauchen. 254. Nach der Stadt, wo man ihn einem Wechsler zeigen kann. 255. Rechtlich aber braucht er ihn nicht zurückzunehmen. 256. Er hat nach Ablauf der Frist an ihn keine rechtlichen Ansprüche mehr. 257. Einen schlechten Selâ vom Erlöse des 2. Zehnten. 258. Man darf ihn einem anderen nicht als guten geben.

selt, nach seinem richtigen Werte wechsle, dennoch ist er, wenn man durch ihn ausweiht, als guter anzusehen. – Demnach wäre Ḥizqija der Ansicht, daß man den zweiten Zehnten geringschätzig behandeln[260]dürfe, und [dem widersprechend] sagte Ḥizqija, daß, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, er[261]spreche: dieser samt seinem Fünftel[262]sei mitausgeweiht durch das Geld der vorherigen [Ausweihung][263], denn man kann sein Geld nicht genau bemessen[264]!? – Unter 'guter' ist zu verstehen: für wieviel er gut[265]ist, denn doppelt geringschätzen darf man [den Zehnten] nicht[266].

Der Text. Ḥizqija sagte: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so spreche er: dieser samt seinem Fünftel sei mitausgeweiht durch das Geld der vorherigen [Ausweihung]; denn man kann sein Geld nicht genau bemessen. Man wandte ein: Wegen der Hebe und der Erstlinge ist man[267]des Todes, beziehungsweise des Fünftels[268]schuldig; ferner sind sie Gemeinen verboten, sie sind Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundert und einem[269]auf, und sie benötigen des Händewaschens[272]und des Sonnenunterganges[273]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom [zweiten] Zehnten. Aus den Worten 'nicht aber vom Zehnten' ist ja zu entnehmen, daß der Zehnt auch in der größeren Hälfte aufgehe. Nach der Lehre Ḥizqijas ist er[274]ja eine Sache, für die es ein Erlaubtwerden[275]gibt und wofür es ein Erlaubtwerden gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht!? – Woher, daß [den Worten] 'nicht aber vom Zehnten' zu entnehmen sei, er gehe in der größeren Hälfte auf, vielleicht, daß er überhaupt nicht aufgehe!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn er lehrt ja (bei der Hebe) die Erschwerungen der Hebe und nicht die Erleichterun-

Fol. 53

259. Den 2. Zehnten. 260. Man darf ihn auf minderwertiges Geld, also unter seinem Werte auslösen. 261. Der Eigentümer, der ihn auslösen will. 262. Das man bei der Auslösung des 2. Zehnten zuzufügen hat. 263. Das er noch in seinem Besitze hat. 264. Und da man es nicht zu niedrig bemessen darf, weil man dann Verbotenes essen würde, so wird es etwas höher bemessen, und durch diesen Überschuß soll nun der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, ausgelöst sein. Demnach muß das Lösegeld den Wert sogar übersteigen. 265. Wieviel er wirklich wert ist, den Betrag, den jedermann für ihn geben würde. 266. Ihn durch minderwertiges Geld auslösen u. außerdem dieses noch vollwertig berechnen. 267. Ein Unbefugter (ein Gemeiner od. ein unreiner Priester), der sie vorsätzlich ißt. 268. Außer dem Ersatze des Grundwertes, wenn ein Gemeiner sie versehentlich gegessen hat. 269. Profaner Früchte; wenn sie nur den $1/_{101}$ Teil ausmachen, so ist das ganze auch einem Gemeinen erlaubt; jed. muß dieser Teil an den Priester entrichtet werden; cf. Ter. Abschn. V. 272. Wenn man sie essen will, weil die Hände als zweitgradig unrein gelten. 273. Der Unreine erlangt, auch wenn er die Unreinheitsfrist abgewartet u. dann untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 274. Der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist u. daher nicht ausgeweiht werden kann. 275. Indem er durch den Überschuß

gen der Hebe. – Er lehrt ja aber, daß sie Eigentum des Priesters sind[276]!? – Dies ist dennoch nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt, der zweite Zehnt gehe in der größeren Hälfte auf, und zwar wird dies vom zweiten Zehnten gelehrt, der keine Peruṭa wert ist, und der in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden[277]ist. Wenn dem nun so wäre, wie Ḥizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn[278]durch Geld der vorherigen [Ausweihung] mitausweihen!? – Wenn er noch nichts ausgeweiht hat. – Sollte er doch anderen Zehnten, den er hat, holen und sie vereinigen[279]!? – [Verbotenes] der Tora kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung[280]vereinigt werden[281]. – Sollte er doch dazu Demaj[282]nehmen!? – Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehntetes] zu nehmen. – Sollte er doch zwei Peruṭas nehmen, und durch diese für anderthalb Peruṭas Zehnten ausweihen und diesen[283]durch das übrige ausweihen!? – Du glaubst wohl, daß anderthalb Peruṭas zwei Peruṭas erfassen[284], nein, die eine Peruṭa[285]erfaßt die eine Peruṭa und die andere wird überhaupt nicht erfaßt; somit bleibt das eine nach der Tora und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] der Tora kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. – Sollte er doch einen Assar[286]nehmen!? – Er könnte veranlaßt werden, Peruṭas zu nehmen.

«Und der in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden ist.» Weshalb denn, sollte er ihn doch zurückbringen[287]!? – Wenn er unrein geworden ist. – Sollte er ihn doch ausweihen!? R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:[288]*wenn du es nicht tragen kannst*, und unter 'tragen' ist essen zu verstehen, denn es heißt:[289]*er ließ ihnen vor ihnen her Tischgaben auftragen*. – Vielmehr, das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden[290]ist. – Auch das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, kann ja ausgelöst wer- Col.b

des vorherigen Ausweihungsgeldes ausgeweiht wird. 276. Dies ist eine Erleichterung. 277. Der, wie weiter erklärt wird, weder gegessen noch ausgeweiht werden kann. 278. Den Zehnten, der mit Profanem vermischt ist. 279. Sodaß sie zusammen eine Peruṭa wert sind. 280. Der mit Profanem vermischte Zehnt ist, da der größte Teil Profanes ist, nur rabbanitisch heilig. 281. Die Ausweihung würde dann ungültig sein u. das Hinzugefügte unausgeweiht bleiben. 282. Solches muß ebenfalls nur nach rabbanitischer Bestimmung ausgeweiht werden. 283. Den in Rede stehenden mit Profanem vermischten Zehnten, im Werte einer halben Peruṭa. 284. Dh. die Heiligkeit verläßt die auszuweihenden Früchte u. erfaßt das Geld. 285. Dh. die Früchte im Werte einer Peruṭa. 286. Die der Peruṭa nächstfolgende Münze (ungefähr 6 od. 8 Peruṭas); die Heiligkeit wird dann auf die ganze Münze übertragen u. durch den Überschuß wird dieses Quantum ausgeweiht. 287. Und ihn da samt dem beigemischten Profanen verzehren. 288. Dt. 14,24. 289. Gen. 43,34. 290. Dies ist unter 'Zehnt' zu verstehen, von dem in

den, denn wir haben gelernt, wenn das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, unrein wird, löse man es aus!? – Nach R. Jehuda, welcher sagt, es müsse begraben werden. – Nach R. Jehuda gilt dies[291] ja nicht nur von dem Falle, wenn es zurück ausgeführt worden ist, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es nicht zurück ausgeführt worden ist!? – Vielmehr, tatsächlich wird hier von reinem gesprochen, nur ist unter 'ausgeführt' zu verstehen, wenn die Stadtmauer eingestürzt[292] ist. – Raba sagte ja aber, für das Essen sei[293] die Stadtmauer Vorschrift der Tora und für die Aufnahme[294] die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich ja nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer nicht vorhanden[295] ist!? – Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht, ob die Stadtmauer vorhanden ist oder die Stadtmauer nicht vorhanden ist. R. Hona b. Jehuda erklärte im Namen R. Šešeths: Hier wird von e i n e m Falle gesprochen, wenn zweiter Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden[296] ist. – Weshalb denn, sollte man ihn doch zurück hineinbringen!? – Wenn die Stadtmauer eingestürzt[297] ist. – Aber Raba sagte ja, für Essen sei die Stadtmauer Vorschrift der Tora und für die Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich ja nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn die Stadtmauer nicht vorhanden ist!? – Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht. – Weshalb wird dies demnach[298] von dem Falle gelehrt, wenn er keine Peruṭa wert ist, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er eine Peruṭa wert ist!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich hat die Stadtmauer ihn aufgenommen[299], wenn er eine [Peruṭa] wert ist, man könnte aber glauben, wenn er keine wert ist, habe die Stadtmauer ihn nicht aufgenommen[300], so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[301] *Wenn jemand etwas von seinem Zehnten auslösen will,* v o n seinem Zehnten, nicht aber seinen ganzen Zehnten;

der angezogenen Lehre gesprochen wird. 291. Daß es zum Genusse verboten ist. 292. Und da der 2. Zehnt innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden muß, so kann er weder gegessen noch ausgeweiht werden, da er sich bereits innerhalb der Mauer befunden hatte. 293. Des 2. Zehnten. 294. Sobald er sich innerhalb der Stadtmauer befunden hat, kann er nicht mehr ausgeweiht werden. 295. Man sollte ihn also in diesem außergewöhnlichen Falle, wenn die Mauer eingestürzt ist, ausweihen dürfen. 296. Die oben angeführten Fälle gehören zusammen; gegen Ḥizqija ist nunmehr kein Einwand zu erheben, da man den Zehnten deshalb nicht ausweihen darf, weil er bereits in Jerušalem war, u. nicht, weil er keine Peruṭa wert ist. 297. Er darf nicht mehr gegessen werden. 298. Wenn man ihn schon aus dem Grunde nicht essen darf, weil keine Stadtmauer vorhanden ist. 299. Dh. zur Ausweihung ungeeignet gemacht. 300. Und man könne ihn

ausgenommen ist der Fall, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist. Es wurde gelehrt: R. Ami sagt: wenn er nicht wert ist; R. Asi sagt: wenn das Fünftel[302] nicht wert ist. R. Joḥanan sagt: wenn er nicht wert ist; R. Šimón b. Laqiš sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. Man wandte ein: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so genügt es, daß er sagt: dieser samt dem Fünftel sei durch das Geld der vorherigen [Ausweihung] mitausgelöst. Erklärlich ist [das Wort] 'genügt' nach demjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel nicht beträgt; obgleich er selbst diesen Wert hat, so ist dies dennoch zulässig, da das Fünftel ihn nicht hat; welchen Sinn aber hat [das Wort] 'genügt' nach demjenigen, welcher sagt: wenn er selber nicht wert[303] ist!? — Ein Einwand.

Sie fragten: Ist das Fünftel ausschließlich[304] oder einschließlich[305] zu verstehen? Rabina erwiderte: Komm und höre: Bietet der Eigentümer[306] zwanzig und ein anderer ebenfalls zwanzig, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zuzufügen hat; bietet ein anderer einundzwanzig, so muß[307] der Eigentümer sechsundzwanzig zahlen; wenn zweiundzwanzig, so muß der Eigentümer siebenundzwanzig zahlen; wenn dreiundzwanzig, so muß der Eigentümer achtundzwanzig zahlen; wenn vierundzwanzig, so muß der Eigentümer neunundzwanzig zahlen; wenn fünfundzwanzig, so muß der Eigentümer dreißig zahlen, weil zum Übergebote des anderen das Fünftel nicht zuzufügen ist. Schließe hieraus, daß das Fünftel einschließlich[308] zu verstehen ist. Schließe hieraus. Hierüber [streiten] folgende Tannaím:[309] *So soll er dazu sein Fünftel hinzufügen,* dieses und das Fünftel sind fünf [Teile] — so R. Jošija; R. Jonathan sagt: *sein Fünftel,* ein Fünftel des Grundwertes.

Fol. 54

Sie fragten: Ist es vom Fünftel abhängig[310] oder nicht; erfolgt die Auslösung von vier [Fünfteln] durch vier, wozu noch ein Fünftel zuzufügen ist, somit ist es vom Fünftel nicht abhängig, oder erfolgt die Auslösung von vier durch fünf, somit ist es vom Fünftel abhängig? Rabina erwiderte: Komm und höre: Beim Demaj[311] gibt es kein Fünftel und keine Fortschaffung[312]. Demnach ist der Grundwert[313] zu zahlen; doch wohl aus folgendem Grunde: die Auslösung des Grundwertes, wovon es bei nach der Tora Pflichtigem abhängig ist, ist auch bei rabba-

noch nicht ausweihen. 301. Lev. 27,31. 302. Der Zehnt selber muß also mindestens 4 Peruṭas wert sein. 303. Anders ist es ja überhaupt nicht möglich. 304. Des zuzufügenden Fünftels. 305. Also ein Viertel des Grundwertes. 306. Der dem Heiligtume etwas geweiht u. es auslösen will. 307. Auch gegen seinen Willen. 308. Er hat 5 auf 20 zuzufügen, also $1/4$ des Grundwertes $= 1/5$ des ganzen Auslösebetrages einschließl. des Fünftels. 309. Lev. 27,27. 310. Ob der ausgeweihte 2. Zehnt entheiligt wird, auch wenn der Eigentümer das Fünftel nicht gezahlt hat. 311. Beim 2. Zehnten von diesem. 312. Der priesterl. Abgaben am Schlusse des 3. Jahres des Septenniums. 313. Zur Auslösung desselben; solange er nicht

nitisch Pflichtigem[314] erforderlich, die Hinzufügung des Fünftels, wovon es bei nach der Tora Pflichtigem nicht abhängig ist, ist bei rabbanitisch Pflichtigem nicht erforderlich.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Hat er den Grundwert gezahlt und nicht das Fünftel, so darf er sie[315], wie R. Eliêzer sagt, essen, und wie R. Jehošuâ sagt, nicht essen. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths[316] und die Ansicht R. Jehošuâs ist einleuchtend hinsichtlich des Wochentages. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch hinsichtlich des Wochentages streiten, und wenn er sagt, die Ansicht R. Jehošuâs sei einleuchtend hinsichtlich des Wochentages, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und R. Jehošuâ ist der Ansicht, es sei vom Fünftel wohl abhängig. R. Papa erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und sie streiten vielmehr, ob hierbei Fahrlässigkeit[317] zu berücksichtigen sei; einer ist der Ansicht, man berücksichtige Fahrlässigkeit, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige Fahrlässigkeit nicht.

R. Johanan sagte: Alle pflichten bei, daß beim Heiligen die Ausweihung gültig[318] sei, weil die Schatzmeister ihn sogar auf der Straße mahnen[319]. – Streiten sie denn nicht auch über das Heilige, es wird ja gelehrt: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so ist die Ausweihung, wie R. Eliêzer sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend beim Heiligen[320] und die Ansicht der Weisen ist einleuchtend beim Zehnten. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend beim Heiligen, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch über den Zehnten streiten, und wenn er sagt, die Ansicht der Weisen sei einleuchtend beim Zehnten, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch über das Heilige streiten!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagte: Alle pflichten bei, daß beim Heiligen die Ausweihung am Šabbath gültig sei; einer-

ausgelöst worden ist, ist der Genuß verboten. 314. Beim Demaj, von dem nur nach rabbanitischer Bestimmung u. nicht nach der Tora der Zehnt zu entrichten ist. 315. Früchte vom 2. Zehnten, die er ausgeweiht hat. 316. Da an diesem das Fünftel nicht gezahlt u. die priesterl. Abgaben nicht abgehoben werden dürfen. 317. Er würde aus Fahrlässigkeit nachher das Fünftel überhaupt nicht zahlen; das Verbot ist auch nach RJ. nur eine rabbanitische Maßregel. 318. Auch wenn der Eigentümer das Fünftel noch nicht gezahlt hat. 319. Es ist daher nicht zu befürchten, er könnte die Zahlung des Fünftels gänzlich unterlassen. 320. Weil ihn

seits, weil es heißt:[321]*und du nennst den Šabbath eine Wonne,* und andererseits, weil die Schatzmeister ihn auf der Straße mahnen.

Rami b. Ḥama sagte: Sie sagten, Heiliges könne nicht durch Ackerland ausgelöst werden, weil der Allbarmherzige sagt:[322]*er gebe das Geld, und es gehört ihm*; darf aber das Fünftel mit Ackerland gezahlt werden? Sie sagten, [der Ersatz für] Hebe[323]könne nur mit profanen [Früchten] erfolgen, weil der Allbarmherzige sagt:[324]*er soll dem Priester das Heilige geben,* was geeignet ist, heilig zu werden; darf aber das Fünftel mit etwas, das nicht profane [Frucht][325]ist, gezahlt werden? Der Zehnt darf nicht durch ein Asemon ausgeweiht werden, denn der Allbarmherzige sagt:[326]*du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen,* nur worauf eine Figur[327]sich befindet; darf aber das Fünftel mit einem Asemon gezahlt werden? Die Sache ging weiter und kam zu Raba, und er sprach zu ihnen: Die Schrift sagt:[328]*dazu,* und dies besagt, daß das Fünftel diesem[329]gleiche. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer Hebe gestohlen und sie nicht verzehrt hat, muß das Doppelte[330]nach dem Werte der Hebe[331]zahlen; hat er sie[332]verzehrt, so muß er zweimal den Stammbetrag und das Fünftel zahlen; einmal den Stammbetrag und das Fünftel von Profanem[333]und einmal den Stammbetrag im Werte der Hebe. Hieraus ist also zu entnehmen, daß das Fünftel Col.b diesem selber gleiche. Schließe hieraus.

Raba sagte: Vom Raube heißt es:[334]*und dazu soll er sein Fünftel hinzufügen,* und wir haben gelernt, daß, wenn er ihm den Stammbetrag erstattet und das Fünftel abgeschworen hat, er ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen habe, bis der Stammbetrag[335]keine Peruṭa mehr wert ist. Von der Hebe heißt es:[336]*wenn jemand versehentlich Heiliges gegessen hat, so soll er dazu sein Fünftel hinzufügen,* und wir haben gelernt, daß, wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, er den Stammbetrag und ein Fünftel zu bezahlen habe, einerlei ob gegessen, getrunken oder sich damit geschmiert, ob reine oder unreine Hebe, er hat das Fünftel und das Fünftel des Fünftels[337]zu zahlen. Vom Zehnten

die Schatzmeister des Tempels mahnen. 321. Jes. 58,13. 322. Ein solcher Schriftvers befindet sich im masor. Texte nicht (eine Handschrift hat statt dessen den Schriftvers Lev. 27,15). 323. Wenn sie ein Gemeiner versehentlich gegessen hat. 324. Lev. 22,14. 325. Geld od. Geräte. 326. Dt. 14,24. 327. Vgl. S. 595 Anm. 110. 328. Überall, wo von der Zahlung des Fünftels gesprochen wird. 329. Dem Betrage der Ausweihung. 330. Wie bei jedem anderen Diebstahle; cf. Ex. 22,6. 331. Diese hat einen bedeutend niedrigeren Wert als profane Früchte, weil sie nur von reinen Priestern gegessen werden darf. 332. Versehentlich, wenn er nicht wußte, daß die Früchte Hebe sind. 333. Da er sie gegessen u. von diesen den Nutzen profaner Früchte hatte. 334. Lev. 5,24. 335. Dh. das abgeleugnete Fünftel, das nun Stammbetrag ist; cf. Bq. Fol. 103b. 336. Lev. 22,14. 337.

aber ist dies[338] weder geschrieben noch gelehrt noch erörtert[339] worden. Beim Heiligen dagegen heißt es:[340] *wenn der, der sein Haus geweiht hat, es wieder einlösen will, so hat er ein Fünftel der Schätzungssumme zuzufügen,* und wir haben gelernt, wer Heiliges auslöst, müsse ein Fünftel hinzufügen, wir haben es also vom Fünftel gelernt und nicht vom Fünftel des Fünftels. [Sagen wir nun:] bei der Hebe heißt es: *soll er hinzufügen,* und ebenso[341] heißt es beim Heiligen: *soll er hinzufügen,* oder aber: bei der Hebe heißt es: *soll er hinzufügen [vejasaph],* und wenn man das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišito* [sein Fünftel] setzt, so entsteht daraus *ḥamišitav* [seine Fünftel[342]], beim Heiligen dagegen heißt es: *soll er ein Fünftel [ḥamišith] hinzufügen,* und wenn man auch das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišith* setzt, so bleibt es immer nur *ḥamišito* [sein Fünftel][343]. — Es sollte doch aber schon der Umstand entscheidend sein, daß dieses[344] Zweitgeheiligtes[345] ist, und R. Jehošuâ b. Levi sagte, nur zum Erstgeheiligten sei das Fünftel hinzuzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten!? R. Papi erwiderte Rabina: Dies fragte Raba, ob das Fünftel Erstgeheiligtes sei[346]. — Wie bleibt es damit? R. Ṭabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Die Schrift sagt: *so soll er ein Fünftel des Schätzungswertes zufügen,* sie vergleicht das Fünftel mit dem Schätzungswerte; wie zum Schätzungswerte das Fünftel zuzufügen ist, ebenso ist auch zum Fünftel das Fünftel zuzufügen.

Der Text. R. Jehošuâ b. Levi sagte: Zum Erstgeheiligten[347] ist das Fünftel hinzuzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten[348]. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Jehošuâ b. Levi? Die Schrift sagt:[349] *wenn der, der das Haus geweiht hat, es wieder einlösen will,* der geweiht, nicht aber, der übertragen hat[350].

Ein Jünger rezitierte vor R. Eleâzar:[351] *Wenn es aber zum unreinen*

Wenn er das ersetzte Fünftel, das nunmehr Hebe ist, gegessen hat. 338. Daß ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen sei. 339. Es ist also entschieden, daß es nicht zu zahlen sei. 340. Lev. 27,15. 341. Sie gleichen einander auch hinsichtlich der weiteren Fünftel. 342. Das doppelte ו am Schlusse von חמישית muß als Konsonant ausgesprochen werden, also חמישיתיו, in der Mehrzahl; somit findet sich eine Andeutung in der Schrift, daß mehrere Fünftel, ein Fünftel wegen des Fünftels, zu zahlen seien. 343. Das einzelne ו am Schlusse von חמישית ist nur Vokalzeichen; daraus entsteht חמישיתו, in der Einzahl. 344. Das Fünftel. 345. Das, worauf das Geheiligte eingetauscht worden ist. 346. Da es nicht ein Auslösungsgeld des Heiligen, also Zweitgeheiligtes, sondern eine ursprüngliche Zahlung an das Heiligtum ist. 347. Wenn man das, was man dem Heiligtume geweiht hat, auslöst. 348. Wenn man das, worauf das ursprünglich Geweihte eingetauscht worden ist, ausweiht. 349. Lev. 27,15. 350. Die Heiligkeit der ursprünglich geweihten auf eine andere Sache, wenn er sie nämlich umgetauscht hatte. 351. Lev. 27,27. 352. Im angezogenen Schriftverse heißt es nicht: wenn es ein

Vieh gehört, so soll es nach dem Schätzungswerte ausgelöst werden; wie[352] man beim unreinen Vieh, das nur Erstgeheiligtes sein kann[353] und ganz dem Himmel[354] gehört, eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man bei allem anderen, das nur Erstgeheiligtes ist und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung. R. Eleâzar sprach zum Jünger: Allerdings schließt [die Beschränkung] 'ganz dem Himmel' Minderheiliges aus; da der Eigentümer an diesem einen Anteil hat, so begeht man daran keine Veruntreuung; was aber schließt [die Beschränkung] 'Erstgeheiligtes' aus; begeht man etwa eine Veruntreuung nur an dem, was Erstgeheiligtes ist, nicht aber an dem, was Zuletztgeheiligtes[355] ist!? Du sprichst vielleicht vom Fünftel[356], und zwar nach R. Jehošuâ b. Levi. Dieser erwiderte: Jawohl, das meine ich auch. R. Aši sprach zu Rabina: Kann denn ein unreines Vieh nur Erstgeheiligtes und nicht Zwischengeheiligtes[357] sein? Dieser erwiderte: Es kann nicht Letztgeheiligtes bleiben. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Es kann ja Zwischengeheiligtes sein, somit sollte man doch das Fünftel zufügen!? Dieser erwiderte: Dieses[358] gleicht dem Letztgeheiligten; wie beim Letztgeheiligten das Fünftel nicht zuzufügen ist, ebenso ist auch beim Zwischengeheiligten das Fünftel nicht zuzufügen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Was veranlaßt dich, es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Erstgeheiligten[359]!? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen ist, denn man vergleiche das Übertragene mit dem Übertragenen[360]. — Im Gegenteil, es sollte doch mit dem Erstgeheiligten verglichen werden, denn man vergleiche das, dem Geheiligtes noch folgt, mit dem, dem Geheiligtes noch folgt!? — Wie Raba erklärt hat:[361] *das Brandopfer*, das zuerst dargebrachte Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das*[362] *unreine*, das zuerst [geweihte] Unreine. Übereinstimmend mit R. Jehošuâ b. Levi wird auch gelehrt: [Sagt jemand:] diese Kuh für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für dieses geweihte Gewand, so ist

Fol. 55

unreines (zur Opferung ungeeignetes) Vieh ist, sondern: wenn es zum unreinen Vieh gehört, also alles, was diesem gleicht. 353. Da es selbst weder als Opfer dargebracht, noch als Material zum Bau des Tempels verwendet werden kann; es muß vielmehr ausgelöst werden, u. der Erlös gehört dem Tempelreparaturfonds. 354. Der Eigentümer ist nicht daran beteiligt, wie dies bei gespendeten Opfern der Fall ist. 355. Durch Umtausch. 356. Daß nur bei der Auslösung von solchem das Fünftel zuzufügen ist. 357. Es kann zwar nicht Heiliges bleiben, wohl aber kann es Zweitgeheiligtes sein u. dann auf ein anderes umgetauscht werden. 358. Das Zwischengeheiligte. 359. Bei dessen Auslösung das Fünftel zuzufügen ist. 360. Beide sind nicht selbst geweiht worden, vielmehr ist die Heiligkeit einer anderen Sache durch Umtausch auf diese übertragen worden. 361. Lev. 6,2. 362. Der bestimmte Artikel (das ה) am W.e הטמאה deutet, daß dies nur bei diesem

das Heilige ausgelöst[363] und das Heiligtum hat die Oberhand[364]; [sagt er:] diese Kuh im Werte von fünf Selâ für diese geweihte Kuh, dieses Gewand im Werte von fünf Selâ für dieses geweihte Gewand, so ist das Heilige ausgelöst[365]. Beim Erstgeheiligten ist das Fünftel zuzufügen, beim Zweitgeheiligten ist das Fünftel nicht zuzufügen.

vii DIE ÜBERVORTEILUNG[366] BETRÄGT VIER SILBERLINGE; DIE FORDERUNG[367] MUSS ZWEI SILBERLINGE UND DAS ZUGESTANDENE EINE PERUṬA BETRAGEN. IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH; BEIM ZUGESTANDENEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH; EINE FRAU WIRD MIT DEM WERTE EINER PERUṬA[368] ANGETRAUT; WER HEILIGES IM WERTE EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WER ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA FINDET, MUSS ES AUSRUFEN; UND WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA GERAUBT UND ES ABGESCHWOREN HAT, MUSS ES IHM SELBST NACH MEDIEN ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA. Wir haben ja bereits einmal gelernt, die Übervorteilung betrage vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen eines Selâ, ein Sechstel des Wertes!? – Nötig ist das folgende: die Forderung muß zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa betragen. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: beim gerichtlichen Eide muß die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa wert sein!? – Nötig ist der Schlußsatz: in fünf Fällen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich.

IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH &c. Sollte er doch auch lehren, die Übervorteilung müsse[369] eine Peruṭa betragen!? R. Kahana erwiderte: Dies besagt eben, daß es keine Übervorteilung um Peruṭas[370] gebe. Levi aber sagt, es gebe wohl eine Übervorteilung um Peruṭas. Demgemäß lehrte auch Levi in seiner Barajtha: In fünf Fällen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich: bei der Übervorteilung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; beim Zugestandenen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; bei der Antrauung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; beim Raube ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; und bei der Gerichtssitzung[371] ist der Wert einer Peruṭa erforderlich. – Weshalb lehrt es unser Autor nicht von der Gerichtssitzung!? – Er

Geltung habe. 363. Obgleich er bei der Auslösung den Geldwert nicht berücksichtigt hat. 364. Ist das erste mehr wert, so muß er die Differenz zuzahlen, ist es weniger wert, so erhält er nichts herausgezahlt. 365. Selbst wenn die Preisangabe nicht stimmt. 366. Wenn die Ware einen Selâ wert ist; vgl. S. 603 Anm. 165. 367. Wegen welcher das Gericht bei einem Teilgeständnisse dem Beklagten einen Eid zuschiebt. 368. Den ein Mann ihr zu diesem Behufe gibt. 369. Bei einem Wertgegenstande von 6 Peruṭas. 370. Eine solche (vgl. S. 602 Anm. 161) liegt nur dann vor, wenn es sich um mindestens einen Assar handelt. 371. Wegen

lehrt dies[372] vom Raube. — Er lehrt ja aber auch vom Raube und vom Verlorenen besonders!? — Diese beide sind besonders nötig. Vom Raube, daß nämlich, wer von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa geraubt und es abgeschworen hat, es ihm selbst nach Medien zurückbringen müsse. Vom Verlorenen, daß nämlich, wer etwas im Werte einer Peruṭa findet, es ausrufen müsse, auch wenn es inzwischen im Werte gefallen ist. — Weshalb lehrt es Levi nicht vom Verlorenen? — Er lehrt dies vom Raube. — Er lehrt ja aber auch vom Raube und von der Gerichtssitzung besonders!? — Von der Gerichtssitzung muß dies besonders gelehrt werden, um die Ansicht R. Qaṭṭinas auszuschließen, denn R. Qaṭṭina sagte, das Gericht trete zusammen auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa. — Weshalb lehrt es Levi nicht vom Heiligen? — Er spricht nur vom Profanen und nicht vom Heiligen. — Unser Autor aber, der vom Heiligen wohl spricht, sollte doch auch lehren, der Zehnt werde nur im Werte einer Peruṭa [ausgelöst]!? — Nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel[373] keine Peruṭa wert ist. — Sollte er doch lehren, das Fünftel müsse bei [der Auslösung] des Zehnten eine Peruṭa betragen!? — Er spricht nur vom Stammbetrage und nicht vom Fünftel.

Der Text. R. Qaṭṭina sagte: Das Gericht tritt zusammen auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa. Raba wandte ein:[374] *Und das, wodurch er sich am Heiligen vergangen hat, soll er ersetzen,* dies schließt Col.b einen Betrag von weniger als einer Peruṭa hinsichtlich der Rückgabe ein. Also nur beim Heiligen, beim Profanen aber nicht!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Qaṭṭina sagte: Wenn das Gericht wegen eines Betrages im Werte einer Peruṭa zusammengetreten ist, so beendigen sie die Verhandlung auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa[375]. Beim Beginne der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, bei Beendigung der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa nicht erforderlich.

ES GIBT FÜNF FÜNFTEL, UND ZWAR: WER HEBE, ZEHNTHEBE[376], ZEHNTHEBE viii VOM DEMAJ[377], TEIGHEBE[378] ODER ERSTLINGE GEGESSEN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER VIERJAHRSFRÜCHTE[379] ODER SEINEN ZWEITEN ZEHN-

dieses Betrages wird eine Gerichtssitzung abgehalten. 372. Daß eine Peruṭa als Geldbetrag gilt, somit wird dieserhalb auch eine Gerichtssitzung abgehalten. 373. Cf. supra Fol. 53b. 374. Lev. 5,16. 375. Wenn der Kläger während der Verhandlung die Forderung reduziert hat. 376. Die der Levite vom an ihn entrichteten Zehnten an den Priester zu entrichten hat. 377. Früchte, die von Leuten, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben unglaubwürdig sind, herrühren; solche müssen nach rabbanitischer Bestimmung zum 2. Male verzehntet werden. 378. Cf. Num. 20,21. 379. Die ausgelöst werden müssen; cf. Lev.

TEN AUSLÖST, MUSS DAS FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEIN HEILIGES AUSLÖST, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER VOM HEILIGEN IM WERTE EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar wandte hinsichtlich der Zehnthebe vom Demaj ein: Haben denn die Weisen für ihre Worte eine ebensolche Festigung[380] getroffen, wie bei solchen der Tora!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Weisen haben für ihre Worte eine ebensolche Festigung getroffen, wie bei solchen der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht und zu ihr[381] nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden, so muß er[382] sie entfernen, und das Kind[383] ist ein Hurenkind[384] — so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Was mache er nun? Er nehme ihn ihr ab, gebe ihn ihr vor zwei Zeugen und sage: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden. — Sollte sie denn, weil er zu ihr nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben werden, nach R. Meír entfernt werden und das Kind ein Hurenkind sein!? — Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hamnuna sagte im Namen Ûlas: R. Meír sagte: wer vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, muß sie entfernen, und das Kind ist ein Hurenkind. R. Šešeth wandte ein: Man darf es[385] eintauschen: Silber auf Silber, Kupfer auf Kupfer, Silber auf Kupfer und Kupfer auf Früchte, und man löse die Früchte wieder aus[386] — so R. Meír; die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerušalem und esse sie da. Darf man denn Silber auf Kupfer eintauschen, wir haben ja gelernt: Wenn ein Selâ vom zweiten Zehnten sich mit einem von Profanem vermischt hat, so bringe man für einen Selâ Scheidemünze und spreche: Der Selâ vom zweiten Zehnten, wo er sich auch befindet, sei durch dieses Geld ausgeweiht. Sodann wähle man den besseren von ihnen und weihe sie durch diesen[387] aus. Sie sagten nämlich, im Notfalle dürfe man Silber durch Kupfer ausweihen, nicht aber, daß es dabei bleibe, vielmehr weihe man es wieder durch Silber aus. Hier heißt es also, im Notfalle dürfe man ausweihen; nur im Notfalle, sonst aber nicht[388]!? R.

Fol. 56

19,23ff. 380. Das Fünftel zufügen zu müssen. 381. Der Frau, der er ihn im Auftrage des Ehemannes übergeben hat. 382. Der die Frau auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. 383. Das sie aus ihrer 2. Ehe bekommen hat. 384. In diesem Falle ist der Scheidebrief nur rabbanitisch ungültig. 385. Das Geld des 2. Zehnten vom Demaj. 386. Um sie nach Jerušalem zu bringen. 387. Der andere Selâ u. die Scheidemünze sind dann profan. 388. Dies wird vom

Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír bei der Ausweihung erleichternd ist, so ist er dennoch beim Essen erschwerend, denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Großhändler[389] erlaubt; ein Privatmann aber muß auf jeden Fall den Zehnten entrichten — so R. Meír; die Weisen sagen, sowohl ein Großhändler als auch ein Privatmann[390] dürfe es ohne Bedenken verkaufen, einem anderen übersenden oder schenken. Rabina wandte ein: Wer [Demaj] von einem Bäcker kauft, darf vom Frischbackenen für das Altbackene und vom Altbackenen für das Frischbackene den Zehnten absondern, sogar von verschiedenen Formen[391]. Allerdings vom Altbackenen für das Frischbackene, nach einer Lehre R. Ileâjs, denn R. Ileâj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[392] *ihr sollt seinethalben keine Sünde auf euch laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. Wieso aber darf man dies von verschiedenen Formen, es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte [die Hebe] vom Pflichtigen für das Freie und vom Freien für das Pflichtige[393] absondern!? Abajje sprach: R. Eleâzar hat mit seinem Einwand recht, und Šemuél hat mit seiner Erwiderung unrecht. R. Eleâzar erhob einen Einwand hinsichtlich einer mit dem Tode durch den Himmel [belegten[394] Handlung], und Šemuél erwiderte ihm [mit einer Lehre] über eine mit dem Tode durch das Gericht[395] [belegten Handlung]; vielleicht ist es bei einer mit dem Tode durch das Gericht [belegten Handlung] anders, weil diese strenger ist. R. Šešeth hatte unrecht mit seinem Einwand, denn jene[396] sprechen von der Todesstrafe, und R. Šešeth erhob einen Einwand hinsichtlich eines gewöhnlichen Verbotes, denn es heißt:[397] *du darfst in deinen Städten nicht essen.* Aber in anbetracht des Einwandes R. Šešeths hat R. Joseph mit seiner Erwiderung recht. Rabina aber sollte doch, statt gegen ihn einen Einwand [aus der Lehre] vom Bäcker zu erheben, ihm eher eine Stütze [aus der Lehre] vom Brothändler erbringen, denn wir haben gelernt: Wer [De-

richtigen 2. Zehnten gelehrt, dagegen erlaubt RM. die Ausweihung von Silber durch Kupfer ohne weiteres; demnach ist es auch nach ihm bei rabbanitischen Bestimmungen nicht so streng wie bei Bestimmungen der Schrift. 389. Der weiter verkauft; wer solche Früchte von ihm kauft, muß von diesen den Zehnten entrichten. 390. Der en gros verkauft; cf. Dem. II,5. 391. Woraus zu ersehen ist, daß der Bäcker die Brote von verschiedenen Personen gekauft hat, von welchen manche den Zehnten entrichtet u. manche nicht entrichtet haben. 392. Num. 18,32. 393. Aus dieser Lehre ist zu entnehmen, daß es nach RM., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen leichter ist. 394. Der Genuß von Hebe für einen Gemeinen. 395. Ehebruch; bei dieser Sünde ist es strenger. 396. RM. u. die Weisen in der von Semuél angezogenen Lehre. 397. Dt. 12,17.

maj] von einem Brothändler kauft, verzehnte jede Form besonders – so R. Meír[398]. Du mußt also erklären: weil ein Brothändler von zwei oder drei Personen kauft, der Bäcker[399] aber, weil er von einer Person kauft. Raba sagte: Šemuél hat mit seiner Erwiderung recht; die Todesstrafe ist einmal vorhanden[400].

ix BEI FOLGENDEN DINGEN GIBT ES KEINE ÜBERVORTEILUNG: BEI SKLAVEN, SCHULDSCHEINEN, GRUNDSTÜCKEN UND HEILIGEM[401]. WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE[402] NOCH DAS VIER- ODER FÜNFFACHE[403] ZU ZAHLEN; FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU SCHWÖ- Col.b REN UND DER LOHNHÜTER SIE NICHT ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGT, BEI HEILIGEM, FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR[404] IST, GEBE ES EINE ÜBERVORTEILUNG, UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR[405] IST, GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE TORAROLLE, EIN VIEH ODER EINE PERLE VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE ÜBERVORTEILUNG. MAN ERWIDERTE IHM: SIE LEHRTEN DIES NUR VON JENEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[406] *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst,* was aus einer Hand in die andere Hand kommt; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind; ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen; und ausgenommen sind Schuldscheine, denn es heißt: *wenn du etwas verkaufst,* was an sich verkauft und an sich gekauft wird, jedoch nicht Schuldscheine, die nicht an sich verkauft und an sich gekauft werden, sondern nur als Beweisstück dienen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand Schuldscheine an einen Gewürzkrämer[407] verkauft, es hierbei eine Veruntreuung gebe. – Selbstverständlich!? – Dies schließt die Ansicht R. Kahanas aus, welcher sagt, es gebe keine Veruntreuung um Peruṭas; er lehrt uns also, daß es wohl eine Veruntreuung um Peruṭas gebe. Heiliges, denn die Schrift sagt:[406] *deinen Bruder,* deinen Bruder, nicht aber das Heiligtum. Rabba b. Mamal wandte ein: Ist denn überall, wo es 'Hand' heißt, die wirkliche Hand zu verstehen, es heißt ja:[408] *und er nahm sein ganzes Land aus seiner Hand,* ist etwa zu ver-

398. RM. erschwert also beim Essen auch bei einer rabbanitischen Bestimmung. 399. Darf den Zehnten von einer Form für die andere entrichten. 400. Es ist einerlei, ob sie durch das himmlische od. durch das irdische Gericht zu erfolgen hat; beide Sünden gleichen also einander. 401. Wenn der Schatzmeister Heiligengut verkauft, od. wenn jemand ein als Opfer geweihtes Tier, das ein Gebrechen bekommen hat, verkauft. 402. Wenn jemand sie gestohlen hat. 403. Wenn der Dieb das gestohlene Tier geschlachtet od. verkauft hat. 404. Wenn jemand 'ein Opfer' gelobt u. ein Vieh zu diesem Behufe reserviert hat; kommt es abhanden od. verendet es, so muß er ein anderes darbringen. 405. Wenn er ein bestimmtes Vieh als Opfer geweiht hat; kommt es abhanden, so braucht er kein anderes darzubringen. 406. Lev. 25,14. 407. Als Papier zum Einschlagen. 408. Num. 21,26.

stehen, er hielt sein ganzes Land in seiner Hand!? Vielmehr ist sein Besitz zu verstehen, ebenso ist auch hier sein Besitz zu verstehen. – Ist etwa, wo es 'Hand' heißt, nicht die wirkliche Hand zu verstehen, es wird ja gelehrt:[409]*wenn es in seiner Hand gefunden wird*; ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[410]? Es heißt: *finden, gefunden*, in jedem Falle. Also nur weil der Allbarmherzige *finden, gefunden* geschrieben hat, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die wirkliche Hand zu verstehen. Ferner wird gelehrt:[411]*Er soll ihr in die Hand geben*; ich weiß dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem Gehege[412]? Es heißt: *er soll geben*, auf jede Weise. Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er soll geben*, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die wirkliche Hand zu verstehen. Vielmehr ist überall, wo es 'Hand' heißt, die wirkliche Hand zu verstehen, nur ist es dort[413]anders, wo diese Auffassung nicht möglich ist, sondern nur der Besitz zu verstehen ist.

R. Zera fragte: Gibt es eine Übervorteilung bei der Miete oder nicht: der Allbarmherzige spricht vom Verkaufe aber nicht von der Miete, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Abajje sprach zu ihm: Heißt es denn, der Verkauf müsse ein dauernder sein, es wird ja nur vom Verkaufe allgemein gesprochen, und für den betreffenden Tag gilt auch diese als Verkauf.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit in den Boden gesäetem Weizen, gibt es bei diesem eine Übervorteilung oder nicht: ist es ebenso als hätte er ihn in einen Krug getan, somit gibt es bei diesem eine Übervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[414]? – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er behauptet, sechs ausgesäet zu haben, und Zeugen gekommen sind und bekunden, er habe nur fünf ausgesäet, so sagte ja Raba, wer nach Maß, Gewicht oder Zahl gekauft hat, könne zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das festgesetzte Maß nicht erreicht!? – Vielmehr, wenn er behauptet, er habe soviel ausgesäet, wie nötig ist, und es sich herausstellt, daß er nicht soviel ausgesäet hat, wie nötig ist; gibt es hierbei eine Übervorteilung oder gibt es hierbei keine Übervorteilung: ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit gibt es hierbei eine Übervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden? Schwört man dieserhalb oder schwört man dieserhalb nicht:

409. Ex. 22,3. 410. Wenn die gestohlene Sache nicht beim Dieb in der Hand, sondern in seinem Besitze gefunden wurde. 411. Dt. 24,1. 412. Wenn er ihr den Scheidebrief nicht in die Hand gegeben hat, sondern in einem ihr gehörenden geschlossenen Raume niedergelegt hat. 413. In der oben angezogenen Schriftstelle Num. 21,26. 414. Und bei Grundstücken gibt es keine Übervorteilung.

ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit muß man dieserhalb schwören, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden, somit schwört man[415] dieserhalb nicht. Wird er durch die Schwingegarbe erlaubt oder nicht? — In welchem Falle: hat er gekeimt, so haben wir es ja gelernt, hat er nicht gekeimt, so haben wir es ja ebenfalls gelernt. Wir haben nämlich gelernt: Haben sie[416] vor der Darbringung der Schwingegarbe gekeimt, so werden sie durch die Schwingegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so sind sie bis zur nächsten Schwingegarbe verboten. — In dem Falle, wenn man ihn vor der Darbringung der Schwingegarbe gemäht und gesäet hat und darauf die Schwingegarbe dargebracht worden ist und er vor der Darbringung der Schwingegarbe nicht gekeimt Fol. 57 hat. Darf man nun ihn selbst hervorholen[417] und essen: ist es ebenso als würde man ihn in einen Krug getan haben, und er war ja durch die Schwingegarbe erlaubt worden, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[418]? — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte im Namen R. Ḥasas: R. Ami fragte, ob es bei diesen[419] nur keine Übervorteilung[420] gibt, wohl aber eine Aufhebung[421] des Kaufes, oder auch diese nicht? R. Naḥman sagte: Später sagte R. Ḥasa, R. Ami habe entschieden, bei diesen gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes.

R. Jona sagte vom Heiligen und R. Jirmeja sagte von Grundstücken, beide im Namen R. Joḥanans, dabei gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes. Nach demjenigen, der dies vom Heiligen sagt, gilt dies um so mehr von Grundstücken[422], und nach demjenigen, der dies von Grundstücken sagt, gilt dies vom Heiligen[423] nicht. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig.

Dort haben wir gelernt: Wenn das geheiligte [Vieh] gebrechenbehaftet ist, so wird es[424] profan; er muß aber[425] den Wert ergänzen. R. Joḥanan sagt, es sei profan, nach der Tora, und er müsse den Wert ergänzen, nach

415. Wie über Grundstücke. 416. Die heurigen Feldfrüchte. 417. Die Frage ist nicht, ob die Ernte von diesem Weizen erlaubt ist, sondern ob der bereits gesäete Weizen, wenn man ihn nach der Darbringung der Schwingegarbe zurück aus der Erde geholt hat, erlaubt ist od. nicht. 418. Und gehört also zur nächstjährigen Ernte. 419. Den in der Mišna genannten Gegenständen. 420. Dh. Rückzahlung des Betrages der Übervorteilung, wenn diese genau ein Sechstel beträgt. 421. Wenn die Übervorteilung ein Sechstel des Kaufwertes übersteigt. 422. Da nun Fälle, bei welchen der Kauf aufgehoben werden kann, in unserer Mišna nicht einbegriffen sind, so ist zu folgern: wenn es bei Heiligem ein Irren gibt, um so mehr bei Profanem. 423. Da es beim Heiligen kein Irren gibt. 424. Wenn der Eigentümer es auf ein anderes umgetauscht hat. 425. Falls das eingetauschte we-

ihrer[426]Bestimmung; Reš Laqiš aber sagt, auch den Wert ergänzen müsse er nach der Tora. – Von welchem Falle[427]wird hier gesprochen; wollte man sagen, vom Betrage der Übervorteilung[428], wieso sagt Reš Laqiš, daß er nach der Tora den Wert ergänzen müsse, wir haben ja gelernt: bei folgenden Dingen gibt es keine Übervorteilung: bei Grundstücken, Sklaven, Schuldscheinen und Heiligem; wollte man sagen, vom Betrage, bei dem der Kauf aufgehoben wird, wieso sagt R. Joḥanan, der Wert müsse nur nach ihrer Bestimmung ergänzt werden, R. Jona sagte ja vom Heiligen, und R. Jirmeja von Grundstücken, beide im Namen R. Joḥanans, dabei gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes[429]!? – Tatsächlich vom Betrage, bei dem der Kauf aufgehoben wird, nur wende man R. Joḥanan mit Reš Laqiš und Reš Laqiš mit R. Joḥanan um[430]. – Worin besteht ihr Streit? – In einer Lehre Šemuéls. Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig; einer hält von der Lehre Šemuéls, und einer hält nichts von der Lehre Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre Šemuéls, und ihr Streit besteht in folgendem; einer ist der Ansicht, nur wenn man es ausgeweiht hat, nicht aber dürfe man dies[431]von vornherein, und einer ist der Ansicht, auch von vornherein. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich[432] vom Betrage der Übervorteilung, auch wende man [ihre Ansichten] nicht um, und sie streiten über die Lehre R. Ḥisdas. Dieser sagt, unter 'bei diesen gibt es keine Übervorteilung' sei zu verstehen, bei diesen gelte nicht das Gesetz der Übervorteilung[433], und man könne zurücktre- Col.b ten, auch wenn der Betrag der Übervorteilung nicht vorhanden ist. Man wandte ein: Es gibt Wucher und Übervorteilung[434]bei einem Gemeinen, nicht aber gibt es Wucher und Übervorteilung beim Heiligen!? – Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsere Mišna, die wir auf das Gesetz von der Übervorteilung bezogen haben, ebenso ist auch diese zu erklären: Wucher und das Gesetz von der Übervorteilung gibt es bei einem Gemeinen, nicht aber gibt es Wucher und das Gesetz von der Übervorteilung beim Heiligen[435]. – Wieso heißt es demnach im Schlußsatze, diesbezüglich sei es beim Profanen strenger als beim Heiligen!? –

niger wert ist. 426. Der Rabbanan. 427. Dh. um wieviel das eingetauschte Vieh weniger wert ist, als das erste. 428. Um ein Sechstel. 429. Nach R. Jona befindet sich RJ. in einem Widerspruche. 130. Die Ansicht des einen ist dem anderen zu addizieren; RJ. ist also der Ansicht, der Wert müsse nach der Tora ergänzt werden, da es bei Heiligem, wie R. Jona lehrt, ein Irren gibt. 431. Das geheiligte Vieh durch ein anderes, das weniger wert ist, auslösen. 432. Sc. spricht die oben angezogene Lehre. 433. Dieser Ansicht ist auch RL. 434. Dh. das Gesetz, daß diese, wenn sie ein Sechstel beträgt, zurückgezahlt werden müsse. 435. Vielmehr kann der Kauf aufgehoben werden, auch wenn die Übervorteilung kein

Dies bezieht sich auf Wucher. — Sollte er doch ebensogut von der Übervorteilung lehren, in dieser Hinsicht sei es beim Heiligen strenger als beim Profanen!? — Allerdings ist es beim Profanen strenger als beim Heiligen nur in dieser Hinsicht, sonst aber nicht, aber ist es etwa auch beim Heiligen nur in dieser Hinsicht strenger und sonst nicht!? — In welchem Falle kann Wucher beim Heiligen vorkommen; wollte man sagen, wenn der Schatzmeister hundert für hundertundzwanzig verborgt hat, so hat ja der Schatzmeister eine Veruntreuung begangen, und sobald er eine Veruntreuung begangen hat, ist das Geld profan und Eigentum eines Gemeinen!? R. Hošája erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand übernommen hat, Mehl[436]zum Preise von vier [Maß][437]zu liefern, und der Preis auf drei festgesetzt worden[438]ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preise von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, so muß er es zum Preise von vier liefern, und wenn zum Preise von drei zu liefern, und es auf vier gefallen ist, so muß er es ebenfalls zum Preise von vier liefern, weil das Heiligtum immer die Oberhand hat. R. Papa erklärte: Hier wird von den dem Schatzmeister übergebenen Bausteinen[439]gesprochen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man baute mit profanen und weihte sie nachher[440].

WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE &C. ZU ZAHLEN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[441]*Bei jedem Eigentumsvergehen,* generell; *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand,* speziell; *und alles, was abhanden kommt, von dem er sagt,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt:[442]*seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

NOCH DAS VIER- ODER FÜNFFACHE. Weshalb? — Der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Vier- und Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Drei- und Vierfachen[443].

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU

Sechstel beträgt. 436. An den Tempel, zu den Speiseopfern. 437. Für eine bestimmte Münze (einen Selá). 438. Für einen Gemeinen ist der Abschluß einer Lieferung vor der Festsetzung des Marktpreises verboten (cf. infra Fol. 72b), weil der Preis steigen kann, u. wenn der Käufer für das bereits gezahlte Geld mehr erhält, so ist dies Wucher. 439. Wenn er solche auf Wucher verborgt hat. 440. Die Baumaterialien wurden erst nach der Verwendung bezahlt, damit sie profan bleiben, u. die Arbeiter an diesen keine Veruntreuung am Heiligen begehen. 441. Ex. 22,8. 442. Ib. V. 7. 443. Da der Doppelersatz, der bei der

SCHWÖREN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[443] *Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *Silber oder Geräte,* speziell; *und es aus seinem Hause gestohlen wird,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn der Allbarmherzige sagt: *seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[444] *Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *einen Esel, einen Ochsen oder ein Schaf,* speziell; *oder sonst ein Vieh zur Verwahrung,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn der Allbarmherzige sagt: *seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Bewohner der Stadt ihre Šeqalim[445] [durch Boten] sandten und sie ihnen gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, so leisten diese, falls die Hebe[446] bereits[447] entnommen wurde, den Schatzmeistern einen Eid[448]; wenn aber nicht, so leisten sie den Bewohnern der Stadt einen Eid, und diese müssen andere Šeqalim entrichten. Finden sie sich später ein, oder bringen die Diebe sie zurück, so sind diese und jene Šeqalimsteuer, ohne ihnen im nächsten Jahre angerechnet zu werden!? Šemuél erwiderte: Hier wird von Lohnhütern gesprochen, die schwören müssen, um ihren Lohn zu erhalten[449]. – Wieso müssen sie demnach den Schatzmeistern einen Eid leisten, sie sollten doch den Bewohnern der Stadt einen Eid leisten[450]!? Rabba erwiderte: Sie leisten den Bewohnern der Stadt einen Eid in Gegenwart der Schatzmeister, damit diese sie nicht verdächtigen; oder auch,

Fol. 58

Zahlung des 4- u. 5fachen einbegriffen ist, abzuziehen ist. 443. Ex. 22,6. 444. Ib. V. 9. 445. Die Tempelsteuer; cf. Seq. II,1. 446. Der Schatzkammer; cf. ib. III,1ff. 447. Bei der Gerichtsverhandlung. 448. Daß sie keine Fahrlässigkeit begangen haben; das Geld befindet sich dann bereits im Besitze des Heiligtums u. die Absender sind nicht mehr haftbar. 449. Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid.

damit diese sie nicht fahrlässig nennen. – Er lehrt ja aber vom Stehlen und Abhandenkommen, und Lohnhüter sind ja für Diebstahl und Abhandenkommen haftbar!? Zugegeben, daß sie nicht ersatzpflichtig sind, aber immerhin sollten sie ihren Lohn verlieren. Rabba erwiderte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meere untergegangen[451]ist. R. Johanan erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, bei Heiligem, für das [der Eigentümer] haftbar ist, gebe es eine Übervorteilung, und man müsse wegen dessen schwören. – Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn [vom Gelde] noch nichts abgehoben worden ist, wenn aber [vom Gelde] abgehoben worden ist, ist es ja Heiliges, für das er nicht haftbar ist!? Es wird nämlich gelehrt: Man hebe ab für das Abhandengekommene, das Eingeforderte[452]und das Einzufordernde!? Vielmehr, erklärte R. Eleázar, dieser Eid ist eine Anordnung der Weisen, damit man mit dem Heiligen nicht leichtfertig umgehe.

DER LOHNHÜTER SIE NICHT ZU BEZAHLEN. R. Joseph b. Ḥama wies Rabba auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, der Lohnhüter brauche nicht zu bezahlen, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand einen Tagelöhner mietet, die [rote] Kuh[453]zu bewachen, Kinder[454] zu bewachen, Saaten[455]zu bewachen, so erhält er keinen Lohn für den Šabbath, daher ist er am Šabbath nicht haftbar. Ist er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet, so zahle er ihm den Lohn auch für den Šabbath; daher ist er auch am Šabbath haftbar. Doch wohl hinsichtlich der Ersatzleistung!? – Nein, hinsichtlich des Verlustes seines Lohnes. – Demnach ist auch im Anfangsatze, in dem er lehrt, er sei am Šabbath nicht haftbar, zu verstehen, hinsichtlich des Verlustes seines Lohnes; aber erhält er denn einen Lohn für den Šabbath, er lehrt ja, daß er ihm keinen Lohn für den Šabbath zahle!? Da schwieg er. Darauf sprach er zu ihm: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wenn er es ihm zugeeignet[456] hat. Ebenso erklärte auch R. Johanan: wenn er es ihm zugeeignet hat.

R. ŠIMÓN SAGT, BEI HEILIGEM, FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR IST, GEBE ES EINE ÜBERVORTEILUNG, UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR IST, GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. Ein Jünger rezitierte vor R. Jiçhaq b. Abba:

450. Da diese den Transport zu bezahlen haben. 451. Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. 452. Dennoch müssen die Boten schwören. 453. Daß sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. 454. Die den Hochpriester bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mußten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Suk. Fol. 21a. 455. Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote; cf. Lev. 23,10ff. 456. Wenn der Hüter sich verpflichtet hat, Ersatz zu zahlen, u. für diesen eventuellen Ersatz seine Güter verpfändet hat, da die münd-

Wegen des Heiligen, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man[457] schuldig, weil ich dabei lese:[458]*und er es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, weil ich dabei lese: *und es ableugnet*[459] *seinem Nächsten.* Da sprach er zu ihm: Wohin denn, das Entgegenge- Col.b setzte leuchtet[460]ja ein!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: Wegen des Heiligen, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig, denn dieses ist einbegriffen[461]in [den Worten] *und es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, denn dieses ist ausgeschlossen[462]durch [die Worte] *und es ableugnet seinem Nächsten.*

R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE TORAROLLE, EINE PERLE ODER EIN VIEH VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE ÜBERVORTEILUNG. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Auch wenn man eine Torarolle verkauft, gibt es hierbei keine Übervorteilung, weil deren Wert unbeschränkt ist. Bei einem Vieh und einer Perle gibt es ebenfalls keine Übervorteilung, weil man sie zu einem Paare haben will. Man entgegnete ihm: Man will ja auch alles andere zu einem Paare haben. – Und R. Jehuda!? – Diese sind besonders wertvoll, andere Dinge aber nicht. – Bis wieviel[463]!? Amemar erwiderte: Bis zu ihrem Werte[464].

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn jemand im Kriege ein Pferd, ein Schwert oder ein Schild[465]verkauft, so gibt es hierbei ebenfalls keine Übervorteilung, weil sie das Leben erhalten.

WIE ES EINE ÜBERVORTEILUNG[466]BEI KAUF UND VERKAUF GIBT, SO GIBT x ES AUCH EINE KRÄNKUNG[466]DURCH WORTE. MAN DARF NICHT NACH DEM PREISE EINER SACHE FRAGEN, WENN MAN SIE NICHT ZU KAUFEN BEABSICHTIGT. HAT JEMAND BUSSE GETAN, SO DARF MAN NICHT ZU IHM SAGEN: DENKE AN DEINE FRÜHEREN TATEN. STAMMT JEMAND VON PROSELYTEN, SO SAGE MAN NICHT ZU IHM: DENKE AN DIE TATEN DEINER VORFAHREN, DENN ES HEISST: [467]*einen Fremdling*[468]*sollst du nicht kränken und nicht bedrücken.*

liche Vereinbarung nicht ausreicht. 457. Ein Opfer, wenn man es ableugnet u. dies beschwört. 458. Lev. 5,21. 459. Das W. וכחש befindet sich im bezüglichen Schriftverse zwischen ביהוה u. בעמיתו, sodaß es auf beide bezogen werden kann. 460. Übereinstimmend mit der Lehre RŠ.s hinsichtlich der Übervorteilung. 461. Obgleich man eigentl. frei sein sollte, da es Eigentum Gottes ist. 462. Sonst aber wäre man schuldig. 463. Welche ist bei diesen die höchstzulässige Übervorteilung. 464. Wenn er das Doppelte gezahlt hat. 465. Das W. חטיטום (Varr. חטיטב, חטיטום, הסיטום) ist ganz dunkel; der jerušalemische T. hat an dessen Stelle תרים, was die übliche Erkl. Panzer, Schild, bestätigt. 466. Im Hebräischen wird für beide Begriffe dasselbe Wort (אונאה) gebraucht. 467. Ex. 22,20. 468. Mit גר (in der Bibel Fremdling) wird in der t.schen Literatur der Proselyt bezeich-

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[469]*Ihr sollt euren Nächsten nicht kränken,* die Schrift spricht von der Kränkung durch Worte. Du sagst, von der Kränkung durch Worte, vielleicht ist dem nicht so, sondern von geldlicher Übervorteilung? Wenn es heißt:[470]*wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst,* so wird ja schon von der geldlichen Übervorteilung gesprochen, somit deutet [der Schriftvers]: *ihr sollt euren Nächsten nicht kränken,* auf die Kränkung durch Worte. Hat jemand beispielsweise Buße getan, so sage man nicht zu ihm: denke an deine früheren Taten. Stammt jemand von Proselyten, so sage man nicht zu ihm: denke an die Taten deiner Vorfahren. Wenn jemand Proselyt ist und die Tora lernen will, so sage man nicht zu ihm: ein Mund, der Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere[471]gegessen hat, will nun die Tora lernen, die aus dem Munde der Allmacht gesprochen wurde. Kommen über jemand Züchtigungen, kommen über jemand Krankheiten, oder begräbt jemand seine Kinder, so spreche man nicht zu ihm, wie die Genossen zu Ijob sprachen:[472]*Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen, und deine Hoffnung dein redlicher Weg. Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Suchen Eseltreiber Futter, so sage man nicht zu ihnen: geht zu jenem, er verkauft Futter, während man von jenem weiß, daß er niemals Futter verkauft hat. R. Jehuda sagte: Man darf auch, wenn man kein Geld hat, nicht die Augen auf eine Ware[473]richten. Dies alles ist dem Herzen[474]anvertraut, und von Dingen, die dem Herzen anvertraut sind, heißt es:[469]*du sollst dich vor deinem Gott fürchten.*

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Kränkung durch Worte ist eine schwerere [Sünde] als die geldliche Übervorteilung, denn bei jener heißt es:[469]*du sollst dich vor deinem Gott fürchten,* und bei dieser heißt es nicht: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten.* R. Eleázar begründete: Jene betrifft seinen Körper, diese aber sein Vermögen. R. Šemuél b. Nahmani begründete: Diese kann zurückgezahlt werden, jene aber kann nicht zurückgezahlt werden.

Ein Jünger rezitierte vor R. Nahman b. Jiçhaq: Wenn jemand seinen Nächsten öffentlich beschämt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen. Dieser sprach: Du hast recht; wir sehen auch, wie die Röte schwindet[475]und die Blässe kommt.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wovor nehmen sie sich im Westen[476]in acht? Dieser erwiderte: Vor der Beschämung [anderer]. R. Hanina sagte näm-

net. 469. Lev. 25,17. 470. Ib. V. 14. 471. Im weiteren Sinne jede rituell verbotene Speise. 472. Ij. 4,6,7. 473. Um den Verkäufer glauben zu machen, er wolle sie kaufen. 474. Man kann ihm die böse Absicht nicht nachweisen. 475. Im Gesichte des Beschämten. 476. Palästina, weil westlich von Babylonien. 477.

lich: Alle steigen ins Fegefeuer hinab, ausgenommen drei. — Alle, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, alle, die ins Fegefeuer hinabsteigen, kommen zurück herauf, ausgenommen drei, die hinabsteigen und nicht mehr heraufkommen. Folgende sind es: wer eine verheiratete Frau beschläft, wer seinen Nächsten öffentlich beschämt, und wer seinen Nächsten beim Spottnamen nennt. — Das Nennen beim Spottnamen gehört ja zur Beschämung!? — Auch in dem Falle, wenn er daran schon gewöhnt ist[477].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Lieber beschlafe man eine zweifelhaft verheiratete Frau, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. — Woher dies? — Aus einem Vortrage Rabas, denn Raba trug vor: Es heißt:[478]*aber bei meinem Sturze freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen &c. sie zerreißen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß, wenn sie mein Fleisch zerrissen hätten, kein Blut auf die Erde geflossen sein würde. Und noch mehr: selbst wenn sie sich mit [den Lehren] vom Aussatze und von den Bezeltungen[479]befaßten, sprachen sie zu mir: David, wodurch wird derjenige, der eine verheiratete Frau beschlafen[480]hat, hingerichtet? Ich erwiderte ihnen: Er wird durch Erdrosselung hingerichtet, hat aber einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Fol. 59

Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimôn des Frommen, und manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Lieber lasse man sich in einen Schmelzofen werfen, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. — Woher dies? — Von der Tamar, denn es heißt: *sie wurde hinausgeführt, da schickte sie zu ihrem Schwiegervater*[481].

R. Ḥenana, Sohn des R. Idi, sagte: Es heißt: *ihr*[482]*sollt euren Nächsten nicht kränken,* wer mit dir inbetreff der Tora und der Gebote, den sollst du nicht kränken.

Rabh sagte: Stets sei man vorsichtig mit der Kränkung seiner Frau, denn da Tränen bei ihr häufig sind, ist auch [die Ahndung] ihrer Kränkung nahe.

R. Eleázar sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden

Und dadurch nicht mehr beschämt wird. 478. Ps. 35,15. 479. Vgl. Bd. III S. 287 Anm. 145; schwierigste u. kompliziertestе Lehren im ganzen jüd. Gesetze. 480. Womit sie auf seine Affäre mit der Bath Šebá (iiSam. Kap. 11) anspielen wollten. 481. Auch als sie zur Verbrennung hinausgeführt worden war, sagte sie nicht, daß sie von Jehuda, ihrem Schwiegervater, schwanger sei. 482. Das W.

ist, sind die Tore des Gebetes verschlossen, denn es heißt:[483]*auch wenn ich schreie und wehklage, bleibt mein Gebet verschlossen.* Aber sind auch die Tore des Gebetes verschlossen, nicht verschlossen sind die Tore der Tränen, denn es heißt:[484]*erhöre mein Gebet, o Herr, horche auf mein Wehklagen; zu meinen Tränen wirst du nicht schweigen.*

Ferner sagte Rabh: Wer dem Rate seiner Frau folgt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt:[485]*es hat nicht wieder einen gleich Aḥáb gegeben*[486] *&c.* R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: ist deine Frau klein, so bücke dich und flüstere ihr[487]zu!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von weltlichen Angelegenheiten und eines gilt von häuslichen Angelegenheiten[488]. Eine andere Lesart: Eines gilt von religiösen Angelegenheiten und eines gilt von weltlichen Angelegenheiten[488].

R. Ḥisda sagte: Alle Tore sind verschlossen, ausgenommen die Tore der Kränkung[489], denn es heißt:[490]*siehe, der Herr steht auf einer Bleilot-Mauer und ein Bleilot*[491]*ist in seiner Hand.* R. Eleâzar sagte: Alles wird durch einen Boten geahndet, ausgenommen die Kränkung, denn es heißt: *und ein Bleilot ist in seiner Hand.*

R. Abahu sagte: Vor drei Dingen ist der Vorhang[492]nicht geschlossen: Kränkung, Raub und Götzendienst. Kränkung, denn es heißt: *und ein Bleilot ist in seiner Hand;* Raub, denn es heißt:[493]*Gewalttat und Raub vernimmt man in ihr vor meinem Angesichte;* Götzendienst, denn es heißt:[494]*dem Volke, das mich immerfort ins Angesicht hinein zum Zorne reizt &c.*

R. Jehuda sagte: Stets sei man behutsam, Getreide[495]im Hause zu haben, denn Streit kommt in das Haus eines Menschen nur wegen des Getreides, wie es heißt:[496]*er schafft deinen Grenzen Frieden, sättigt dich mit dem besten Weizen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Ist die Gerste aus dem Kruge, so klopft der Zwist an und kommt ins Haus. Ferner sagte auch R. Ḥenana b. Papa: Stets sei man behutsam, Getreide im Hause zu haben, denn die Jisraéliten wurden nur wegen der Getreide[not] Arme genannt, wie es heißt:[497]*und so oft die Jisraéliten gesäet haben &c.;* ferner:[498]*und sie lagerten sich &c.;* ferner:[499]*und Jisraél verarmte sehr durch die Midjaniten.*

R. Ḥelbo sagte: Stets sei man behutsam mit der Ehrung seiner Frau,

עמיתו (Nächster) wird wie עם אתו (mit ihm) gelesen. 483. Thr. 3,8. 484. Ps. 39,13. 485. iReg. 21,25. 486. Weiter folgt: den sein Weib verleitete. 487. Dh. man tue nichts, ohne seine Frau gefragt zu haben. 488. Bei letzteren handle man nach ihrem Rate. 489. Wer sich darüber bei Gott beklagt, wird erhört. 490. Am. 7,7. 491. Dies wird aus der Ähnlichkeit des W.es אנך (Bleilot) mit dem W.e אונאה (Kränkung) deduziert. 492. Zwischen Gott u. seiner Umgebung; dh. er beobachtet sie stets persönlich. 493. Jer. 6,7. 494. Jes. 65,3. 495. Vorrat an Lebensmitteln. 496. Ps. 147,14. 497. Jud. 6,3. 498. Ib. V. 4. 499. Ib. V. 6.

denn der Segen waltet im Hause eines Menschen nur wegen seiner Frau, wie es heißt:[500] *und auch Abraham tat er Gutes um ihretwillen.* Das ist es, was Raba zu den Leuten von Maḥoza sagte: Ehret euere Frauen, damit ihr reich werdet.

Dort haben wir gelernt: Hat man ihn[501] in einzelne Ringe geschnitten und Sand zwischen die Ringe[502] getan, so ist er nach R. Eliézer nicht verunreinigungsfähig[503] und nach den Weisen verunreinigungsfähig; das Col.b ist der Schlangenofen. – Weshalb [heißt er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Weil man ihn mit Worten[504] gleich einer Schlange umringt hat. Schließlich erklärten sie[505] ihn als verunreinigungsfähig. Es wird gelehrt: An jenem Tage machte R. Eliézer alle Einwendungen[506] der Welt, man nahm sie aber von ihm nicht an. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mag dies dieser Johannisbrotbaum beweisen! Da rückte der Johannisbrotbaum hundert Ellen von seinem Orte fort; manche sagen: vierhundert Ellen. Sie aber erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Johannisbrotbaume. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mag dies dieser Wasserarm beweisen! Da trat der Wasserarm zurück. Sie aber erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Wasserarme. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mögen dies die Wände des Lehrhauses beweisen! Da neigten sich die Wände des Lehrhauses [und drohten] einzustürzen. Da schrie sie R. Jehošuá an und sprach zu ihnen: Wenn die Gelehrten einander in der Halakha bekämpfen, was geht dies euch an! Sie stürzten hierauf nicht ein, wegen der Ehre R. Jehošuás, und richteten sich auch nicht gerade auf, wegen der Ehre R. Eliézers; sie stehen jetzt noch geneigt. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mögen sie dies aus dem Himmel beweisen! Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Was habt ihr gegen R. Eliézer; die Halakha ist stets wie er. Da stand R. Jehošuá (auf seine Füße) auf und sprach:[507] *Sie ist nicht im Himmel.* – Was heißt: sie ist nicht im Himmel? R. Jirmeja erwiderte: Die Tora ist bereits vom Berge Sinaj her verliehen[508] worden. Wir achten nicht auf die Hallstimme, denn bereits hast du am Berge Sinaj in die Tora geschrieben:[509] *nach der Mehrheit zu entscheiden.* R. Nathan traf Elijahu und fragte ihn, was der Heilige, gepriesen sei er, in dieser Stunde tat.

500. Gen. 12,16. 501. Einen Backofen, der die Form eines Topfes hat, wie solche damals im Gebrauche waren; diese waren transportabel u. daher levit. verunreinigungsfähig. 502. Und oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht auseinanderfalle. 503. Da die einzelnen Teile voneinander durch den Sand getrennt sind; er gilt daher als zerbrochenes Gerät, und ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. 504. Durch die vielen Kontroversen über denselben. 505. Die Streitgenossen RE.s, die in der Mehrheit waren. 506. Zur Verteidigung der von ihm vertretenen Ansicht. 507. Dt. 30,12. 508. Und befindet sich nicht mehr im Himmel.

Dieser erwiderte: Er schmunzelte und sprach: meine Kinder haben mich besiegt, meine Kinder haben mich besiegt. Man erzählt, daß sie an jenem Tage alles holten, was R. Eliêzer als rein erklärt[510] hatte, und im Feuer verbrannten. Alsdann stimmten sie über ihn ab und taten ihn in den Bann. Hierauf fragten sie: Wer geht hin und teilt es ihm mit? Da sprach R. Âqiba: Ich will gehen, denn es könnte sonst ein ungeeigneter Mensch hingehen und es ihm mitteilen, und er würde die ganze Welt zerstören. Was tat R. Âqiba? Er legte schwarze Kleider an und hüllte sich schwarz; alsdann ließ er sich vor ihm in einer Entfernung von vier Ellen nieder. Da sprach R. Eliêzer zu ihm: Âqiba, wieso heute anders als sonst? Dieser erwiderte: Meister, mich dünkt, die Kollegen haben sich von dir zurückgezogen. Da zerriß auch er seine Kleider, zog die Schuhe ab und ließ sich auf die Erde nieder, und Tränen rannen aus seinen Augen. Da ward die Welt geschlagen ein Drittel an den Oliven, ein Drittel am Weizen und ein Drittel an der Gerste. Manche sagen, auch der Teig gor unter den Händen der Frauen. Es wird gelehrt: Ein großes Weh gab es an diesem Tage, denn jede Stelle, worauf R. Eliêzer seine Augen richtete, verbrannte. Auch R. Gamliél: er reiste dann zu Schiff, und eine Woge erhob sich und drohte ihn zu versenken. Da sprach er: Ich glaube, daß dies nur wegen des R. Eliêzer b. Hyrkanos geschieht. Hierauf stand er (auf seine Füße) auf und sprach: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß ich dies nicht wegen meiner Ehre, auch nicht wegen der Ehre meines väterlichen Hauses getan habe, sondern deiner Ehre wegen, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Da ließ das Meer von seinem Toben ab.

Emma Šalom, die Frau R. Eliêzers, war die Schwester R. Gamliéls, und seit diesem Ereignisse ließ sie ihn nicht mehr aufs Gesicht[511] fallen. Eines Tages glaubte sie, es sei Neumond[512], denn sie verwechselte zwischen einem vollzähligen und einem unvollzähligen[513] Monat, manche erzählen, ein Armer stand vor der Tür, und sie trug ihm Brot hinaus, und fand ihn, daß er aufs Gesicht gefallen war. Da sprach sie zu ihm: Stehe auf, du hast meinen Bruder getötet! Währenddessen verkündete eine Posaune aus dem Hause R. Gamliéls, daß er gestorben sei. Er fragte sie: Woher weißt du dies? Sie erwiderte: Es ist mir aus meinem

509. Ex. 23,2. 510. Diesem Streite war wahrscheinl. eine praktisch getroffene Entscheidung vorangegangen, durch die die ganze Kontroverse hervorgerufen worden war. 511. Dies erfolgt beim Sprechen des aus Psalm 6 bestehenden sog. Taḥnungebetes, das 2mal täglich (mit Ausnahme von Sabbath- u. Festtagen) hergesagt wird. In diesem Gebete wird Gott um Schutz vor den Feinden u. Bestrafung derselben angerufen, u. sie fürchtete, sein Gebet könnte auch in Bezug auf ihren Bruder Gehör finden. 512. Der erste Tag des Monats, an dem das erwähnte Gebet nicht gesprochen wird. 513. Sie glaubte, es sei der 1. des neuen, während

väterlichen Hause überliefert: sind auch alle Tore verschlossen, doch nicht die Tore der Kränkung.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Proselyten kränkt, übertritt drei Verbote, und wer ihn bedrückt, übertritt zwei Verbote. — Wegen der Kränkung wohl deshalb, weil drei bezügliche Verbote geschrieben sind: [514]*einen Fremdling sollst du nicht kränken,*[515]*wenn ein Fremdling in eurem Lande wohnt, so sollt ihr ihn nicht kränken,* und:[516]*ihr sollt euren Nächsten nicht kränken,* und ein Proselyt ist unter 'Nächsten' einbegriffen; aber ebenso stehen ja auch inbetreff der Bedrückung drei [Verbote] geschrieben:[514]*und ihn nicht bedrücken,*[517]*einen Fremdling sollst du nicht bedrücken,* und:[518]*du sollst ihn nicht bedrücken,* worunter auch ein Proselyt einbegriffen ist!? — Vielmehr, bei beiden sind es drei.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer der Große sagte: Weshalb hat die Tora an sechsunddreißig Stellen, manche sagen, an sechsundvierzig Stellen, hinsichtlich eines Proselyten gewarnt? Weil sein Trieb schlecht ist. Es heißt: *einen Fremdling sollst du nicht kränken und nicht bedrücken, denn Fremdlinge wart ihr im Lande Miçrajim.* Hierzu wird gelehrt: R. Nathan erklärte: Einen Fehler, der dir anhaftet, wirf deinem Nächsten nicht vor. Das ist es, was die Leute sagen: Wer einen Gehenkten in seiner Familie hat, sagt[519]nicht zu seinem Nächsten: hänge mir ein Fischlein auf.

xi Fol. 60 MAN DARF NICHT FRÜCHTE UNTER FRÜCHTE[520]MISCHEN, AUCH NICHT NEUE UNTER NEUE, GESCHWEIGE DENN NEUE UNTER ALTE[521]. IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEINE ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHTEM[522]ZU MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOHL ABER DARF ER IHM[523]SEINE HEFE[524]MITGEBEN. WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT; EINEM HÄNDLER [VERKAUFE ER IHN] NICHT, SELBST WENN ER ES IHM MITTEILT, DENN DIESER [KAUFT IHN] NUR, UM DAMIT ZU BETRÜGEN. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEINE WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN[525]DIES. xii,1 EIN HÄNDLER DARF AUS VERSCHIEDENEN TENNEN KAUFEN UND IN EINEN SPEICHER BRINGEN, AUS FÜNF KEL-

es in Wirklichkeit der letzte des alten Monats war. 514. Ex. 22,20. 515. Lev. 19,33. 516. Ib. 25,17. 517. Ex. 23,19. 518. Ib. 22,24. 519. In manchen Texten fehlen die W.e ליה לחבריה, wonach der Spruch richtiger lauten würde: dem sage man nicht. 520. Hinsichtlich welcher ein Verkauf bereits abgeschlossen worden ist. 521. Altes, getrocknetes Getreide ist ergiebiger. 522. Den man zu liefern hat. 523. Der Verkäufer dem Käufer. 524. Der zum gekauften Weine gehört. 525. Dies ist kein Betrug, da der Verkäufer es weiß. 526. Bekannt machen, daß

TERN, UND IN EIN FASS GIESSEN, NUR DARF ER DIE MISCHUNG NICHT BEABSICHTIGEN[526].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich darf man nicht beimischen, wenn die neuen zu vier[527]und die alten zu drei [verkauft werden], aber auch wenn die neuen zu drei und die alten zu vier [verkauft werden], ist dies[528]verboten, weil mancher sie alt werden lassen will[529].

IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEINE ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHTEM ZU MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. R. Eleâzar sagte: Dies[530]besagt, wenn es irgendwo heißt: in Wirklichkeit sagten sie, so ist dies eine Halakha. R. Nahman sagte: Dies lehrten sie von dem Falle, wenn er sich noch in der Kelter befindet[531]. – Jetzt mischt man ihn ja aber auch außerhalb der Kelter!? R. Papa erwiderte: Man weiß dies und verzeiht[532]es. R. Aha, Sohn des R. Iqa, erklärte: Dies nach R. Aha, denn es wird gelehrt: R. Aha erlaubt dies[533]bei einer Sache, die gekostet wird[534].

MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOHL ABER DARF ER IHM SEINE HEFE MITGEBEN. Du sagtest ja aber im Anfangsatze, daß man überhaupt nichts beimischen dürfe!? Wolltest du erwidern, unter 'darf er ihm seine Hefe mitgeben' sei zu verstehen, er teile es ihm mit, so ist ja, wenn es im Schlußsatze heißt, daß man ihn im Laden nicht aushökern dürfe, es sei denn, daß er es [dem Käufer] mitteilt, und einem Händler nicht, selbst wenn man es ihm mitteilt, der Anfangsatz zu verstehen, selbst wenn man ihm es mitteilt!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: man darf Hefe von gestrigem [Weine] nicht in heutigen, und von heutigem nicht in gestrigen mischen, wohl aber darf er ihm seine Hefe[535]beimischen. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand für seinen Nächsten Wein umgießt, so mische er nicht [Hefe] von gestrigem [Weine] in heutigen oder von heutigem in gestrigen, wohl aber darf er von gestrigem in gestrigen und von heutigem in heutigen mischen.

WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT &c. Einst holte man Raba Wein aus dem Laden; darauf verdünnte er ihn und kostete ihn, er war aber nicht schmackhaft. Da schickte er ihn dem Krämer zurück. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja ge-

er gute Früchte verkaufe u. schlechte beimischen. 527. Maß für ein bestimmtes Geldstück. 528. Die Beimischung der alten in die neuen. 529. Für später aufheben. 530. Die Angabe eines Grundes hierfür, wonach dies außer Zweifel u. demgemäß auch zu entscheiden ist. 531. Der Wein nimmt noch einen anderen Geschmack an, ohne dadurch zu leiden. 532. Es ist kein Betrug mehr. 533. Das Beimischen. 534. Da der Käufer nicht betrogen werden kann. 535. Die zum

lernt, man dürfe ihn nicht an einen Händler verkaufen, auch wenn man es ihm mitteilt!? Dieser erwiderte: Bei meiner Mischung ist dies[536] zu merken. Wolltest du erwidern, er kann [Wein] zufügen, ihn kräftiger machen und verkaufen, so hat ja die Sache überhaupt kein Ende[537].

IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEINE WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN DIES. Es wird gelehrt: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[538]. Rabh sagte: Sie lehrten dies von dem Falle, wenn er sich noch in der Kelter befindet.

R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER DARF NICHT ROSTÄHREN UND NÜSSE AN DIE KINDER VERTEILEN, WEIL ER SIE DADURCH ZU IHM ZU KOMMEN ANLOCKT; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN[539]; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. MAN DARF KEINE GRAUPEN VERLESEN[540] — SO ABBA ŠAÚL; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. SIE PFLICHTEN ABER BEI, DASS MAN NICHT DEN HAUFEN NUR VON OBENAUF VERLESEN DARF, WEIL MAN DADURCH NUR DAS AUGE BETRÜGT. MAN DARF WEDER MENSCHEN NOCH TIERE NOCH GERÄTE AUFPUTZEN[541]. xii,2

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen[542].

MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er den Marktpreis herabdrückt. Col.b

MAN DARF KEINE GRAUPEN VERLESEN — SO ABBA ŠAÚL; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES &c. Wer sind die Weisen? — Es ist R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa erlaubt dies, wenn es zu merken ist.

MAN DARF WEDER MENSCHEN [NOCH TIERE] NOCH GERÄTE AUFPUTZEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Tier nicht aufputzen[543], die Eingeweide nicht aufblasen[544], und das Fleisch nicht in Wasser weichen[545]. Was heißt aufputzen? — Hier erklärten sie: durch Kleienwasser[546]; Zeêri erklärte im Namen R. Kahanas: durch einen Striegel. Šemuél erlaubte, Fransen an ein Obergewand anzubringen. R. Jehuda erlaubte, Stoffe zu glätten. Raba erlaubte, Weißzeug zu mangeln. Rabba erlaubte, Pfeile zu bemalen. R. Papa b. Šemuél erlaubte, Körbe zu bemalen. — Wir haben ja aber gelernt, man dürfe weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von neuen und

verkauften Weine gehört. 536. Daß er mit Wasser verdünnt ist; der Käufer kann also nicht betrogen werden. 537. Man dürfte demnach einem Händler auch kein Wasser verkaufen. 538. Man darf nur soviel beimischen, wie dies Brauch ist. 539. Unter dem Marktpreise verkaufen. 540. Dies gilt als unlauterer Wettbewerb. 541. Vor dem Verkaufe, um den Käufer zu täuschen. 542. So nach Raschi. 543. Wörtl. das Haar hervorstehen machen. 544. Damit sie größer aussehen. 545. Damit es besser aussehe. 546. Das Tier wird dadurch aufgedunsen u. sieht fetter

eines gilt von alten[547]. – Welches Aufputzen gibt es bei einem Menschen? – Wie in folgendem Falle. Einst färbte sich ein alter Sklave sein Haupthaar und seinen Bart, kam zu Raba und sprach zu ihm: Kaufe mich. Dieser aber erwiderte ihm: Es sollen Arme deine Hausgenossen[548] sein. Darauf kam er zu R. Papa b. Šemuél, und dieser kaufte ihn. Eines Tages sprach er zu ihm: [Reiche mir] Wasser zum Trinken. Da ging er und wusch sich das Haupthaar und den Bart, dann sprach er zu ihm: Siehe, ich bin älter als dein Vater. Da las jener über sich:[549] *Der Fromme wird aus der Not gerettet, und es kommt ein anderer*[550] *an seine Stelle.*

FÜNFTER ABSCHNITT

i WAS HEISST ZINS UND WAS HEISST WUCHER[1]? WENN JEMAND EINEN SELÂ[2] GEGEN FÜNF DENARE ODER ZWEI SEÁ WEIZEN GEGEN DREI VERBORGT; DIES IST VERBOTEN, WEIL ER ZINS NIMMT. WUCHER DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREISE VON EINEM GOLDDENAR FÜR DAS KOR GEKAUFT HAT, UND DIES DER MARKTPREIS WAR, UND ALS SPÄTEER DER WEIZEN AUF DREISSIG [SILBER]DENAR[3] GESTIEGEN WAR, ER ZU IHM SAGT: GIB MIR MEINEN WEIZEN, DENN ICH WILL IHN VERKAUFEN UND DAFÜR WEIN KAUFEN, UND DIESER IHM ERWIDERT: DEIN WEIZEN SEI DIR BEI MIR FÜR DREISSIG ANGERECHNET UND DU HAST NUN BEI MIR DAFÜR WEIN, WÄHREND ER GAR KEINEN WEIN HAT.

GEMARA. Wenn er den in der Tora [genannten] Zins[4] läßt und den rabbanitischen[5] erörtert, so ist ja zu entnehmen, daß nach der Tora Zins und Wucher dasselbe seien, während doch vom Zins beim Gelde und vom Wucher bei Nahrungsmitteln zwei verschiedene Schriftverse[6] geschrieben stehen!? – Glaubst du etwa, daß es Zins ohne Wucher[7] und Wucher ohne Zins gebe!? Zins ohne Wucher wohl in dem Falle, wenn er ihm hundert [Peruṭas] gegen hundertundzwanzig geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel[8] und später hundertundzwanzig im Sechs-

aus. 547. Bei alten ist dies verboten, weil man sie dann als neue verkaufen kann. 548. Spruch aus dem Traktate 'Sprüche der Väter' (I,5); dh. er wolle keinen Sklaven halten u. lieber arme Volksgenossen durch Dienstleistungen beschäftigen.. 549. Pr. 11,8. 550. Das W. אחר st. רשע des masor. Textes ist wahrscheinl. ein Euphemismus.

1. Bei Darlehensgeschäften; cf. Lev. 25,36.37. 2. 1 Selâ = 4 Denare. 3. 1 Golddenar = 25 Silberdenare. 4. Bei einem Gelddarlehen; cf. Pr. 28,8. 5. Bei einem Kaufgeschäfte. 6. Cf. Lev. 25,37. 7. Erstere bezeichnet den Verlust des Schuldners, letztere den Gewinn des Gläubigers. 8. Eines Silberdenars; Danake (δανάκης) ist

tel gingen; Zins ist hierbei vorhanden, denn er bezinst[9] ihn, indem er von ihm etwas nimmt, das er ihm nicht gegeben hat; Wucher aber nicht, da er nichts verdient, denn er hat ihm ein Sechstel geborgt und ein Sechstel zurückerhalten. In Wirklichkeit aber ist ja hierbei, wenn du dich nach dem Anfange[10] richtest, sowohl Zins als auch Wucher, und wenn du dich nach dem Schlusse[10] richtest, weder Zins noch Wucher vorhanden. Wucher ohne Zins wohl in dem Falle, wenn er ihm hundert gegen hundert geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel und später hundert im Fünftel gingen. Aber hierbei ist ebenfalls, wenn du dich nach dem Anfange richtest, weder Zins noch Wucher, und wenn du dich nach dem Schlusse richtest, sowohl Zins als auch Wucher vorhanden. Vielmehr, erklärte Raba, du findest weder Zins ohne Wucher, noch Wucher ohne Zins; die Schrift hat sie nur deshalb geteilt, damit man dieserhalb zwei Verbote übertritt.

Die Rabbanan lehrten:[11] *Du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Zins, und um Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben*; ich weiß dies nur vom Zins beim Gelde und vom Wucher bei Nahrungsmitteln, woher dies vom Zins bei Nahrungsmitteln? Es heißt:[12] *Zins von Nahrungsmitteln.* Woher dies vom Wucher beim Gelde? Es heißt:[12] *Zins von Geld,* und da dies vom Geldzins nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[12] *du* Fol. 61 *sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen,* so beziehe man es auf den Wucher beim Gelde. Ich weiß dies[13] nur vom Schuldner[14], woher dies vom Gläubiger? Beim Schuldner wird [das Wort] *Zins* gebraucht und beim Gläubiger wird [das Wort] *Zins* gebraucht, wie nun hinsichtlich des beim Schuldner genannten Zinses zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Zins und Wucher nicht unterschieden wird, ebenso ist auch hinsichtlich des beim Gläubiger genannten Zinses zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Zins und Wucher nicht zu unterscheiden. Woher, daß auch alles andere einbegriffen ist? Es heißt: [12]*alles andere, das man auf Zins leihen kann.* Rabina sagte: Weder vom Zins bei Nahrungsmitteln noch vom Wucher beim Gelde ist ein Schriftvers[15] nötig. Würde es geheißen haben: *du darfst ihm dein Geld nicht auf Zins geben, und deine Nahrungsmittel auf Wucher nicht geben,* so würde man es so[16] ausgelegt haben, da es aber heißt: *du darfst ihm*

auch Benennung dieser Münze, $^1/_6$ eines Denars. 9. So sinngemäß; im Texte: er beißt ihn. Für Zins gebraucht der Hebräer das W. נשך, eigentl. die Beißung, Abzwickung. 10. Der Vereinbarung bezw. der Zahlung. 11. Lev. 25,37. 12. Dt. 23,20. 13. Daß er beide bezügliche Verbote übertrete. 14. Die kausative Hiphîlform תשיך (beißen, dh. bewuchern lassen) deutet, daß es sich auf den Schuldner beziehe. 15. Aus dem dies auch hinsichtl. des Gläubigers entnommen werden soll. 16. Zins beziehe sich auf Geld u. Wucher auf Nahrungsmittel. 17. Rabina kann ja

nicht geben dein Geld auf Zins, und um Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben, so lese man wie folgt: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Zins und auf Wucher,* und: *auf Zins und auf Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben.* — Der Autor folgert dies ja aber durch eine Wortanalogie[17]!? — Er meint es wie folgt: wenn der Schriftvers nicht diesen Wortlaut hätte, würde man dies durch eine Wortanalogie gefolgert haben; da nun aber der Schriftvers diesen Wortlaut hat, so ist die Wortanalogie nicht nötig. — Wozu ist nun die Wortanalogie nötig? — Wegen des Schriftverses: *Zins von allem anderen, das man auf Zins leihen kann,* der beim Gläubiger nicht geschrieben steht[18].

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige besonders ein Verbot des Wuchers, ein Verbot des Raubes und ein Verbot der Übervorteilung[19]? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Wuchers geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies ein Novum ist, denn das Verbot erstreckt sich sogar auf den Schuldner[20]. Würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Raubes geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies durch Gewalt erfolgt, nicht aber sei die Übervorteilung [verboten]. Und würde der Allbarmherzige nur das Verbot der Übervorteilung geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er[21] es nicht weiß, um darauf verzichten zu können. — Allerdings ist eines von einem nicht zu folgern, aber eines von zweien könnte ja gefolgert werden!? — Welches sollte gefolgert werden? — Sollte der Allbarmherzige das Verbot des Wuchers nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wohl gilt dies von den anderen, weil es ohne seinen Willen erfolgt, während es beim Wucher mit seinem Willen erfolgt[22]. — Sollte doch der Allbarmherzige das Verbot der Übervorteilung nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wohl gilt dies von den anderen, weil es nicht auf geschäftlichem Wege erfolgt ist[23]. — Vielmehr, sollte der Allbarmherzige das Verbot des Raubes nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. Wollte man erwidern: wohl gilt dies vom Wucher, weil es ein Novum ist, so beweist die Übervorteilung [das Entgegengesetzte[24]. Wollte man erwidern:] wohl gilt dies von der Übervorteilung, weil er es nicht weiß, um darauf ver-

nicht gegen den Autor einer Lehre (Barajtha) streiten. 18. Dh. daß sich dies auch auf den Gläubiger beziehe. 19. Dies alles ist ja aus ein u. demselben Grunde, wegen der Beraubung eines Mitmenschen, verboten. 20. Es ist also nicht aus dem Grunde verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt. 21. Der Übervorteilte. 22. Und da er es ihm freiwillig gibt, so ist es erlaubt. 23. Die Übervorteilung bei Kauf u. Verkauf ist dagegen nicht verboten, weil dem Übervorteilten das Geschäft erwünscht ist u. er die Übervorteilung mit in den Kauf nimmt. 24. Diese ist

zichten zu können, so beweist der Wucher [das Entgegengesetzte][25]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß er ihn beraubt, somit ist auch der Raub einzubegreifen. — Ich will dir sagen, dem ist auch so. — Wozu ist nun das Verbot des Raubes nötig? — Wegen der Zurückhaltung des Arbeitslohnes[26]. Von der Zurückhaltung des Arbeitslohnes heißt es ja ausdrücklich:[27]*den Lohn eines armen und dürftigen Lohnarbeiters sollst du nicht zurückhalten*!? — Damit man dieserhalb zwei Verbote begehe. — Sollte er es doch auf Wucher und Übervorteilung beziehen, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe!? — Es ist auf das Zusammengehörige zu beziehen, und dies gehört zur [Beraubung des] Lohnarbeiters[28]. — Wozu schrieb der Allbarmherzige: [29]*ihr sollt nicht stehlen*[30]? — Wegen der folgenden Lehre: *Ihr*[31]*sollt nicht stehlen,* um einen zu kränken; *ihr sollt nicht stehlen,* um das Doppelte zu zahlen[32]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wozu ist das Verbot, das der Allbarmherzige bei den Gewichten[33]geschrieben hat, nötig[34]? Dieser erwiderte: Wegen des Legens der Gewichte in Salz[35]. — Dies[36]ist ja richtiger Raub!? — Dies besagt, daß man das Verbot schon bei der Handlung[37] begehe.

Col.b

Die Rabbanan lehrten:[38]*Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen,* dem Wortlaute gemäß; *beim Längemaß,* beim Messen von Grundstücken; man darf nicht einem im Sommer und einem[39]in der Regenzeit messen; *beim Gewichte,* man darf seine Gewichte nicht in Salz legen; *beim Hohlmaße,* man darf nicht schäumen[40]lassen. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Tora mit einer Mesura[41], die den sechsunddreißigsten Teil eines Logs

kein Novum. 25. Der Bewucherte weiß dies, dennoch ist es verboten. 26. Wenn das Geraubte noch gar nicht im Besitze des Beraubten war, er hat also keinen Verlust erlitten, vielmehr ist ihm nur ein Gewinn entgangen. 27. Dt. 24,14. 28. Raub u. Zurückhaltung des Arbeitslohnes gehören zusammen, da es sich bei beiden um eine Beraubung handelt. 29. Dt. 19,11. 30. Der Diebstahl ist ebenfalls aus dem Grunde verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt, u. dies sollte aus den obengenannten Verboten gefolgert werden. 31. Andere Texte haben hier richt. תגנבו, den Schriftvers Lev. 19,11 u. nicht den Schriftvers Ex. 20,15, der Syn. Fol. 86a auf Menschendiebstahl bezogen wird. 32. Auch wenn man nicht die Absicht der Beraubung hat. 33. Daß man mit diesen keine Unredlichkeit begehe; cf. Lev. 19,35. 34. Auch dies ist wegen der Beraubung seines Mitmenschen verboten. 35. Dadurch werden sie schwerer. 36. Wenn man mit solchen den Verkäufer betrügt. 37. Beim Hineinlegen, auch wenn man sie nicht benutzt hat. 38. Lev. 19,35. 39. Wenn 2 Personen ein Grundstück zu teilen haben; im Sommer ist der Meßstrick trocken u. zusammengeschrumpft, im Winter dagegen feucht u. dehnbar. 40. Beim Messen von Flüssigkeiten. 41. Das im Texte gebrauchte

faßt, genau genommen hat, um wieviel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log und einem viertel Log.

Raba sagte: Wozu erwähnte der Allbarmherzige den Auszug aus Miçrajim beim Wucher, beim Gesetze von den Çiçith und bei den Gewichten? Der Allbarmherzige sprach: ich, der in Miçrajim zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen[42] und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden[43] habe, werde dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Jisraéliten auf Wucher verborgt, der seine Gewichte in Salz legt, und der blaue[44] [Fäden] an sein Gewand hängt und sagt, es sei Purpur[45].

Einst kam Rabina nach Sura am Euphrat. Da sprach R. Ḥanina aus Sura am Euphrat zu Rabina: Wozu erwähnt der Allbarmherzige beim [Verbote] der Kriechtiere[46] den Auszug aus Miçrajim? Dieser erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich, der zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, werde dereinst den bestrafen, der Eingeweide unreiner Fische mit Eingeweiden reiner Fische[47] mischt und sie an Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Ich frage bezüglich [des Wortes] *heraufgebracht*; weshalb schrieb der Allbarmherzige hierbei: *der heraufgebracht hat*? Dieser erwiderte: Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: hätte ich die Jisraéliten aus Miçrajim heraufgeführt nur wegen des einen Umstandes, daß sie sich nicht gleich den übrigen Völkern[48] durch Ekeltiere verunreinigen, so würde dies genügt haben. Jener sprach: Ist denn die Belohnung hierfür größer als die der Beobachtung der Gesetze vom Wucher, von den Çiçith und von den Gewichten? Dieser erwiderte: Ist die Belohnung auch nicht größer, aber das Essen um so ekelhafter.

WUCHER DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN

Wort für Hohlmaß (משורה) wird hier als bestimmtes Flüssigkeitsmaß bezeichnet. 42. Aus dem ein erstgeborenes Kind entstanden ist; cf. Ex. 11,4ff. 43. Die Erstgeborenen väterlicher Seite galten als solche, auch wenn sie es mütterlicherseits nicht waren; nur Gott allein konnte wissen, wer wirklich Erstgeborener war. 44. Das im Texte gebrauchte W. קלא אילן, sinngemäß Purpurimitation, bezeichnet eine dem Purpur ähnliche blaue Farbe, die aber nicht aus animalischen Stoffen hergestellt wurde (nach Bq. Fol. 93b sehr haltbar u. schwer zu entfernen); wahrscheinl. Indigoblau. 45. Od. Schneckenblutfarbe; die Çiçith (cf. Num. 15,38ff.) mußten mit dem himmelblauen Blute einer bestimmten Schneckenart (חלזון) gefärbt sein, die wegen ihrer großen Seltenheit sehr kostbar war; cf. Men. Fol. 44a. 46. Cf. Lev. 11,43ff. 47. Dies ist dann nicht zu merken. 48. Unter 'heraufgeführt' ist zu verstehen, Gott habe die Jisraéliten dadurch auf eine höhere Stufe ge-

ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREISE VON EINEM GOLDDENAR FÜR DEN KOR GEKAUFT HAT &c. Ist denn das, was vorher genannt[49]wird, nicht Wucher? R. Abahu erwiderte: Was vorher genannt wird, ist es nach der Tora[50], was von da ab folgt, ist es rabbanitisch. Ebenso sagte auch Raba: Was vorher genannt wird, ist es nach der Tora, was von jetzt ab folgt, ist es rabbanitisch. Von dem, was vorher genannt wird, heißt es:[51]*der Frevler*[52]*speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich*[53]. — Nur von diesem[54]und nicht von anderem[55]!? — Vielmehr, auch von dem, was vorher genannt wird, heißt es: *der Frevler speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich.* Was vorher genannt wird, ist vereinbarter Wucher[56], was weiter folgt, ist Halbwucher[57].

R. Eleázar sagte: Ausbedungener Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher kann nicht durch das Gericht abgenommen werden. R. Johanan sagte: Auch ausbedungener Wucher kann durch das Gericht nicht abgenommen werden. R. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Johanans? Die Schrift sagt:[58]*auf Zins leiht er aus und Wucher nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben, weil er all diese Gräuel verübt hat.* Er ist dem Tode preisgegeben, zur Rückgabe aber nicht verpflichtet. R. Ada b. Ahaba erklärte: Die Schrift sagt:[59]*du sollst von ihm keinen Zins und keinen Wucher nehmen, du sollst dich vor deinem Gott fürchten*; fürchten soll er, er ist aber nicht zur Rückgabe verpflichtet. Raba erklärte: Dies[60]ist aus jenem Schriftverse selber zu entnehmen: [58]*er soll sterben, sein Blut komme über ihn*; der Wucherer wird mit dem Blutvergießenden[61]verglichen: wie es beim Blutvergießen keine Rückgabe gibt, ebenso gibt es auch beim Wucher keine Rückgabe. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[62]*es lebe* Fol. 62 *dein Bruder mit dir*, gib es ihm zurück, damit er lebe. — Wofür verwendet R. Johanan [die Worte:] *es lebe dein Bruder mit dir*? — Diese verwendet er für folgende Lehre: Über den Fall, wenn zwei Personen sich auf dem Wege befinden, und im Besitze des einen sich ein Krug Wasser[63] befindet, und wenn beide trinken, sie beide sterben, wenn aber der eine, er eine bewohnte Gegend erreichen kann, trug Ben Petora vor, lieber

bracht. 49. Das Borgen von 4 Denaren gegen 5. 50. Wenn es beim Darlehen geschieht. 51. Ij. 27,17. 52. Vgl. S. 421 Anm. 276. 53. Wenn der Wucherer gestorben ist, brauchen seine Erben das Wuchergeld nicht zurückzuerstatten. 54. Von dem, was nach der Tora Wucher ist, dh. beim Darlehen. 55. Beim rabbanitischen Wucher sollte dies doch um so mehr der Fall sein. 56. Der Bewucherte kann vom Wucherer den Wucher gerichtlich einklagen. 57. Od. verschleierter Wucher, wörtl. Wucherstaub, dh. im Sinne des Gesetzes kein wirklicher Wucher. 58. Ez. 18,13. 59. Lev. 25,36. 60. Daß er zur Rückgabe des Wuchers nicht verpflichtet ist. 61. Da es heißt: sein Blut komme über ihn. 62. Lev. 25,36. 63. Das nur für einen reicht. 64. Weil jeder die Herkunft der betref-

sollen beide trinken und sterben, als daß der eine den Tod des anderen sehe. Dann aber kam R. Áqiba und lehrte: *Es lebe dein Bruder mit dir*, dein eigenes Leben geht dem Leben deines Nächsten vor. Man wandte ein: Hat ihr Vater ihnen Wuchergeld zurückgelassen, so brauchen sie, selbst wenn sie wissen, daß es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben. Demnach muß der Vater selber es wohl zurückgeben!? — Ihr Vater selber braucht es ebenfalls nicht zurückzugeben, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst eine gekennzeichnete Sache zurückgelassen hat, sie sie wegen der Ehre ihres Vaters[64]zurückgeben müssen, so lehrt er es auch im Anfangsatze von diesen[65]. — Wieso sind sie dazu wegen der Ehre ihres Vaters verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen:[66]*einem Fürsten in deinem Volke*[67]*sollst du nicht fluchen*, nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt!? — Wie R. Pinḥas im Namen Rabas erklärt[68]hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. — Wieso befindet sich, wenn er Buße getan hat, [die Sache] bei ihm!? — Wenn er zur Rückgabe nicht kam und gestorben ist. Man wandte ein: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingefordert[69]haben, Rückerstattung leisten. — Was haben Räuber denn einzufordern: haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, wieso heißen sie Räuber!? — Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingefordert haben, Rückerstattung leisten!? — Hierüber[70]streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja und R. Eliézer b. Jáqob befreien[71]den Gläubiger und den Bürgen, weil es für diese hierbei[72]auch ein Gebot[73]gibt. Welches Gebot? Wahrscheinlich werden sie aufgefordert, es[74]zurückzugeben. Demnach ist der erste Tanna der Ansicht, sie brauchen nicht zurückzugeben. — Nein, das Gebot ist, den Schuldschein zu zerreißen[75]. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte[76]als eingefordert, so haben sie ja das Verbot bereits übertreten, und gilt er nicht als eingefordert, so haben sie ja nichts getan[77]!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte nicht als eingefordert, nur lehrt

fenden Sache kennt. 65. Den Kindern. 66. Ex. 22,27. 67. Dies wird auch auf jeden anderen Volksgenossen bezogen. 68. Cf. Hg. Fol. 26a. 69. Das widerrechtlich erworbene Gut. 70. Ob der Wucher zurückgegeben werden muß. 71. Von der Strafe wegen Übertretung eines Verbotes. 72. Beim Gesetze vom Wucher. 73. Durch dessen Ausübung das Verbot aufgehoben wird; in einem solchen Falle ist man wegen der Übertretung des Verbotes nicht strafbar. 74. Das Wuchergeld. 75. Das Wuchergeld nicht zu verlangen; sie sind frei, solange das Verbot noch nicht übertreten worden ist, wenn aber das Wuchergeld bereits gezahlt ist, so ist es nicht zurückzuzahlen, u. auch Gläubiger u. Bürge sind strafbar. 76. Da die Schuld durch die Immobilien des Schuldners gedeckt ist. 77. Niemand könnte der

er uns damit, daß auch die Verhandlung wesentlich[78] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: Folgende begehen das Verbot: der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen. Allerdings haben jene alle eine Handlung ausgeübt, die Zeugen aber haben ja nichts getan? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß auch die Verhandlung wesentlich ist. Schließe hieraus[79].

R. Saphra sagte: In Fällen, in welchen es[80] nach ihrem Rechte[81] vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert wird, muß es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner[82] zurückgeben, und in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger nicht eingefordert wird, braucht es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, beim [Leihen] einer Seá gegen eine Seá[83] wird es ja nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert, und nach unserem Rechte braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[84]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Rechte kam es in seine Hand wie ein Depositum[85]. Rabina sprach zu R. Aši: Bei einem Pfand ohne Abzug[86] wird es ja nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger[87] eingefordert, und nach unserem Rechte braucht es der Col.b Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[88]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Rechte kam es in seine Hand als Kauf[89]. – Was lehrt uns R. Saphra demnach mit seiner Regel: in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte[90]!? – Folgendes lehrt er uns: in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert wird, muß es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, nämlich ausbedungenen Wucher, nach R. Eleázar[91], und in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte nicht eingefordert wird, braucht er es nach unserem Rechte

Ansicht sein, daß sie strafbar sind. 78. Schon dadurch ist das Verbot übertreten worden. 79. Ebenso sind auch der Gläubiger u. der Bürge strafbar, auch wenn die Handlung, die Einziehung der Schuld, noch nicht begangen worden ist. 80. Das Wuchergeld. 81. Dem nichtjüdischen. 82. Wenn dieser auf Rückgabe klagt. 83. Eines Maßes Getreide gegen ein Maß Getreide, dies ist als Halbwucher verboten, weil das Getreide bei der Rückzahlung im Preise steigen kann. 84. Weil dies nur Halbwucher ist. 85. Nach ihrem Rechte ist dies überhaupt kein Wucher, während RS. von dem spricht, was nach ihrem Rechte Wucher ist. 86. Wenn jemand von einem Geld auf einen Weinberg borgt u. der Gläubiger dafür den Ertrag genießt, ohne dies von der Schuld abzuziehen. 87. Wenn der Schuldner nach der Verpfändung die Früchte genossen hat. 88. Da dies ebenfalls nur Halbwucher ist, weil es vorkommen kann, daß der Weinberg nichts bringt. 89. Solange die Schuld nicht bezahlt ist, ist der Weinberg Eigentum des Gläubigers; die Bezahlung der Schuld gilt als Rückkauf. 90. Auf welchen Fall des Wuchers ist dies zu beziehen. 91. Cf. supra Fol. 61b. 92. Wenn der Schuldner dem Gläu-

nicht zurückzugeben, nämlich vorausgehender Wucher[92] und nachträglicher Wucher[92].

ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREISE VON EINEM GOLDDENAR FÜR DEN KOR GEKAUFT HAT, UND DIES DER MARKTPREIS WAR &c. Was ist denn dabei, daß er keinen Wein hat, es wird ja gelehrt, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises keinen Lieferungskauf auf Früchte abschließen[93], und man dürfe es wohl, wenn der Marktpreis festgesetzt worden ist, denn wenn auch dieser keine hat, so hat sie ein anderer[94]!? Rabba erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn der Betrag bei ihm als Schuld zurückbleibt[95]. Wie gelehrt wird: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne kommt und zu ihm sagt: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreise um, und ich will ihn dir die ganzen zwölf Monate zu diesem Preise liefern, so ist dies verboten; dies ist nicht ebenso, als wenn er den Assar[96] erst dann[97] erhält. Abajje sprach zu ihm: Wenn aus dem Grunde, weil er den Assar nicht erst dann erhält, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er keinen [Wein] hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er solchen hat[98]!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsere Mišna ist zu erklären nach einer Lehre, die R. Saphra über den Wucher in der Schule[99] R. Ḥijas lehrte. R. Saphra lehrte nämlich über den Wucher in der Schule R. Ḥijas: Es gibt Handlungen, die an sich erlaubt, und dennoch verboten sind, weil sie beim Wucher als List angewandt werden können. Zum Beispiel: wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: borge mir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: eine Mine habe ich nicht, aber ich habe für eine Mine Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm den Weizen gegeben hat, er ihn ihm zurück für vierundzwanzig Selá[100] abkauft. Dies ist an sich erlaubt,

biger vorher od. nachher ein Geschenk macht u. ihm sagt, daß er es ihm für das Darlehen gebe; dies ist nach ihrem Rechte nicht einklagbar, nach unserem Rechte ist dies zwar Wucher, jedoch braucht der Gläubiger es dem Schuldner nicht zurückzugeben. 93. Dem Verkäufer das Geld sofort zahlen, während er die Früchte erst später zu liefern hat; wenn der Preis steigt, so ist dies ein Wuchergeschäft. 94. Der Verkäufer kann sie zum selben Preise anderweitig kaufen, er braucht sie also nicht in seinem Besitze zu haben. 95. Der Verkäufer hat dem Käufer das Geld für den Weizen nicht zurückgegeben u. es als Zahlung für den gelieferten Wein erhalten, vielmehr ist es bei ihm als Darlehen zurückgeblieben. 96. Dh. die Zahlung. 97. Beim Kaufe; es wird also zwischen einer Barzahlung u. einer Anrechnung auf eine Schuld unterschieden. 98. In der angezogenen Lehre wird von dem Falle gesprochen, wenn der Verkäufer sich in seiner Tenne befindet, also Weizen hat. 99. Das hier häufig genannte רבית דבי ר״ח dürfte wohl eine von RḤ. angelegte Sammlung von Lehren über das Wuchergesetz sein; er war Redaktor einer Barajthasammlung. 100. Die Mine hat

jedoch verboten, weil es beim Wucher als List angewandt werden kann. Ebenso wird auch hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm sagte: borge mir dreißig Denare, und dieser ihm erwiderte: dreißig Denare habe ich nicht, aber ich habe für dreißig Denare Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm für dreißig Denare Weizen gegeben hat, er sie ihm für einen Golddenar[101] zurückkauft. Wenn der Schuldner Wein hat, den er ihm für die dreißig Denare geben kann, so hat er von ihm Früchte erhalten und es ist nichts dabei, wenn er aber keinen Wein hat, so hat er von ihm entschieden Geld erhalten, und dies hat den Anschein des Wuchers. Raba sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach: 'gib mir meinen Weizen', es sollte doch heißen: das Geld für meinen Weizen!? – Lies: das Geld für meinen Weizen. – 'Den ich verkaufen will', es sollte doch heißen: den ich dir verkauft habe!? – Lies: den ich dir verkauft habe. – 'Dein Weizen sei dir bei mir für dreißig Denar angerechnet', vorher hatte er ja ebenfalls diesen Betrag bei ihm!? – Er meint es wie folgt: für das Geld deines Weizens, den du mir mit dreißig Denaren angerechnet hast, sollst du bei mir Wein haben, während er keinen Wein besitzt. – Es heißt ja aber: für einen Golddenar für das Kor, und dies der Marktpreis war[102]!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišna nach seiner Ansicht; R. Ošâja lehrte nämlich: Jemand, der von seinem Nächsten eine Mine fordert, geht nach seiner Tenne und sagt zu ihm: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Weizen, den ich dir geben will; geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreise um. Später, wenn die Verkaufszeit des Weizens[103] heranreicht, sagt er zu ihm: gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn verkaufen und dafür Wein kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Wein, den ich dir geben will; geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreise um. Später, wenn die Verkaufszeit des Weines[103] heranreicht, sagt er zu ihm: gib mir meinen Wein, denn ich will ihn verkaufen und dafür Öl kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Öl, das ich dir geben will; geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreise um. Dies ist, wenn er sie alle[104] besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Und unter 'kaufen'[105] ist zu verstehen, wenn er es für sein Darlehen gekauft hat. Raba sagte: Aus der Lehre R. Ošâjas ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man ein Darlehen auf die [zu liefernden] Früchte verrechnen dürfe, und man nicht sage, es sei nicht

Fol. 63

25 Selâ. 101. 1 Golddenar = 25 Silberdenare. 102. Wenn er trotzdem 30 D. genommen hat, so ist dies richtiger Wucher, u. wenn der Weizen inzwischen im Preise gefallen ist, so ist dies in seinem Besitze erfolgt. 103. Und der Preis dann gestiegen ist. 104. Die angebotenen Früchte. 105. Der Ausdruck, der in

ebenso als wenn er den Assar gleichzeitig in die Hand[106] erhält; es ist zu entnehmen, daß dies nur dann [erlaubt sei], wenn er sie[104] besitzt; und es ist zu entnehmen, daß man nach R. Jannaj entscheide, welcher sagt, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh sagt, man dürfe ein Lieferungsgeschäft auf Früchte[107] abschließen, nicht aber auf Geld; R. Jannaj sagt, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis[108]. Man wandte ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt[109]!? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er sie[110] an sich gezogen hat[111]. – Braucht dies denn gelehrt zu werden von dem Falle, wenn er sie an sich gezogen hat!? – Vielmehr, wenn er ihm eine Ecke angewiesen[112] hat. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher[113] vorliegt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes[114] verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte genießt, verboten[115]; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt[116]. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleâzar b. Âzarja, und der Käufer aß die Früchte. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erklärte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn in einem Falle Wucher vorliegt. Raba erklärte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim zurückzuerstattenden Wucher[117].

der Mišna gebraucht wird. 106. Cf. supra Fol. 62b. 107. Wenn der Käufer einen bestimmten Betrag gezahlt hat u. die Früchte später im Preise gestiegen sind, so darf er nur die Früchte nehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Werte, weil dies als Wuchergeschäft gilt. 108. Er darf auch Bargeld nehmen, da die Früchte zur Lieferungszeit diesen Wert haben. 109. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn er den Weizen in Geld umrechnet (nach dem höheren Marktpreise) u. es für den Wein zahlt; demnach nimmt er für den im Voraus gezahlten Betrag Bargeld zurück. 110. Die gekauften Früchte. 111. Sie gehen dadurch in den Besitz des Käufers über; hierbei kann von einem Darlehen überhaupt nicht die Rede sein, da die Früchte Eigentum des Käufers u. in seinem Besitze im Wert gestiegen sind. 112. Er lehrt uns, daß auch dies hinsichtlich der Aneignung von Bedeutung ist. 113. Falls es sich nicht um ein Darlehen, sondern um ein Kaufgeschäft handelt; wenn die Früchte bei der Lieferung im Preise steigen u. der Käufer sie abnimmt, so ist dies kein Wucher, wenn er aber Bargeld nach dem jetzigen Werte erhält, so ist dies Wucher. 114. Falls er ihm die Schuld bis zu einem vereinbarten Termine nicht bezahlt, soll das Feld an den Gläubiger für die betreffende Schuld verkauft sein. 115. Da, falls er ihm das Geld zurückzahlt, dies Wucher ist. 116. Da es unsicher ist, ob er ihm das Geld zurückzahlt. 117. Auch RJ. erlaubt dies nur in dem Falle, wenn der Gläu-

Raba sagte: Da nun R. Jannaj gesagt hat, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis, so sagen wir auch, es sei einerlei ob ihren Kaufpreis oder die [Früchte] selbst; man darf also auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschließen, auch wenn [der Verkäufer] keine [Früchte][118] besitzt. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandten gegen Raba ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kauf. Col.b

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Rabbanan sagten deshalb, man dürfe auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschließen, auch wenn er keine [Früchte] besitzt, weil [der Käufer] zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; ich habe nichts von dir, denn wenn ich Geld in der Hand hätte, würde ich auch in Hini und Šili[119] billig gekauft haben. Abajje sprach zu R. Joseph: Demnach darf man auch eine Seá gegen eine Seá[120] borgen, weil er zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen, würde denn mein Weizen im Speicher gekeimt[121] haben!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kauf. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Er müßte ja dem Vermittler Provision[122] zahlen!? Dieser erwiderte: Er hat sie ihm zu geben. R. Aši erwiderte: Das Geld eines Menschen besorgt ihm die Vermittlung[123].

Rabba und R. Joseph sagten beide: Wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis[124] zahlt, so muß er in der Tenne[125] erscheinen. — Wozu, wenn um dadurch zu eignen, so eignet er ja nicht[126], und wenn um mit dem Fluche belegt[127] zu werden, so wird er ja mit dem Fluche belegt, auch wenn er da nicht[128] erscheint!? — Tatsächlich um mit dem Fluche belegt zu werden, denn wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis zahlt, zahlt er es an zwei oder drei Personen; wenn er da erscheint, so verläßt [der Verkäufer] sich darauf, wenn aber nicht, so kann er sagen: ich dachte, du hast schönere Früchte als meine gefunden und

biger ihm die Früchte ersetzt, falls er ihm die Schuld zurückzahlt; nach dem ersten Autor ist es auch in diesem Falle verboten, weil der Genuß der Früchte Wucher, u. der spätere Ersatz nur eine Rückerstattung derselben ist. 118. Wenn der Verkäufer das Geld erhalten hat, so ist es ebenso als hätte er Früchte in seinem Besitze, da er sie zu jeder Zeit erhalten kann. 119. Ortschaften nahe Pumbeditha, dem Wohnorte von Rabba u. R. Joseph; dh. der Käufer, bezw. der Gläubiger hat für die Vorausbezahlung gar keine Belohnung erhalten, da er vor der Preiserhöhung die Früchte überall billiger erhalten haben würde. 120. Vgl. S. 649 Anm. 83. 121. Viell. in der üblichen Bedeutung: verbrannt. 122. Der Käufer hat somit einen Nutzen, indem er diese Provision spart. 123. Wer gegen bar kauft, braucht keinen Vermittler. 124. Wo die Früchte noch billig sind. 125. Des Verkäufers, um das Geschäft perfekt zu machen. 126. Rechtlich eignet er die Früchte, nur wenn er sie an sich gezogen hat. 127. Wenn er sein Wort nicht hält; cf. supra Fol. 44a. 128. Moralisch genügt auch die Vereinbarung.

diese genommen. R. Aši sagte: Da du nun erklärst, weil er sich dann auf ihn verläßt, so gilt dies auch von dem Falle, wenn er ihn auf der Straße trifft und zu ihm sagt, er verlasse sich darauf[129].

R. Naḥman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Naḥman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das Wachs] zu vier[130] verkauft wird, und dieser zu ihm sagt: ich gebe dir fünf[131], so ist dies, wenn er es besitzt[132], erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn [der Verkäufer] Lieferanten[133] in der Stadt hat; man könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde jemand gesagt haben: bis mein Sohn kommt[134], oder: ich den Schlüssel finde, so lehrt er uns, daß es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als hätte er keines.

Ferner sagte R. Naḥman: Wer von seinem Nächsten Münzen geborgt hat und mehr findet, muß, wenn es ein Betrag ist, um den man irren kann, sie ihm zurückgeben, wenn aber nicht, so hat er ihm ein Geschenk gemacht. — Welcher heißt ein Betrag, um den man irren kann? R. Aḥa, Fol. 64 Sohn des R. Joseph, erwiderte: Zehner und Fünfer[135]. R. Aḥa, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es aber, wenn es ein harter Mann ist, der keine Geschenke macht? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte er es[136] von ihm geraubt, und hat es nun durch Überzählung aufgeschlagen. Es wird nämlich gelehrt: Wer etwas von seinem Nächsten geraubt hat und es ihm bei einer Abrechnung hineinzählt, hat seiner Pflicht genügt. — Wie ist es, wenn es ein Mann ist, der von auswärts kommt, mit dem er nichts zu tun hatte? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte es ein anderer geraubt und jener zu ihm gesagt, wenn dieser etwas von ihm borgen sollte, möge er es ihm durch Überzählung aufschlagen.

R. Kahana sagte: Einst kam ich zum Schlusse eines Vortrages Rabhs und hörte ihn von Kürbissen sprechen, wußte aber nicht, was er gesagt hatte. Nachdem er aufgestanden war, fragte ich sie, was Rabh von den Kürbissen gesagt habe. Da erwiderten sie mir, Rabh habe folgendes gesagt: Wenn jemand einem Gärtner Geld auf Kürbisse gibt, wo zehn

129. Er braucht nicht durchaus in der Tenne zu erscheinen. 130. Scheiben für eine bestimmte Münze (Zuz). 131. Später, während der Käufer ihm das Geld sofort zahlt. 132. Da das Wachs sofort in den Besitz des Käufers übergeht; er hat es ihm billiger verkauft. 133. Leute, denen er ebenfalls Geld gegeben hat, die es ihm liefern müssen. 134. In diesem Falle darf man ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide borgen (cf. S. 649 Anm. 83), da das des Leihenden sofort in den Besitz des Verleihenden übergeht u. event. seines im Preise steigt. 135. Wenn die Summe sich durch 10 od. 5 dividieren läßt, so ist anzunehmen, daß er nach Zehnern od. Fünfern gezählt u. sich hierbei geirrt hat. 136. Einen

spanngroße Kürbisse verkauft[137] werden, und dieser zu ihm sagt, er werde ihm ellengroße geben, so ist dies, wenn er solche hat, erlaubt[138], wenn aber nicht, verboten. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies sei, da sie von selber wachsen, erlaubt[139], so lehrt er uns. — Nach wessen Ansicht? — Nach der des Autors der folgenden Lehre: Wenn jemand seine Ziegen melken, seine Schafe scheren oder seinen Bienenstock ausnehmen geht, und jemand trifft und zu ihm sagt: was die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir[140] verkauft, was die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, was mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies[141] erlaubt; wenn er aber zu ihm sagt: dieses Quantum, das die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies verboten. Dies ist, obgleich die Vermehrung von selber geschieht, verboten, weil er es in dieser Stunde nicht hat. Manche lesen: Raba sagte: Da sie[142] von selber wachsen, so ist dies erlaubt[143]. — Es wird ja aber gelehrt, wenn er ein Quantum nennt, sei es verboten!? — Da erfolgt die Vermehrung nicht durch[144] diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen andere[145] an deren Stelle, hierbei aber erfolgt die Vermehrung durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen an deren Stelle keine anderen[146].

Abajje sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz auf ein Faß Wein; wenn er sauer wird, so verbleibe er in deinem Besitze, wenn er aber im Preise steigt oder fällt, so verbleibe er in meinem Besitze. R. Šerebja sprach zu Abajje: Dies ist ja dem Gewinne nahe Col.b und dem Verluste[147] fern!? Dieser erwiderte: Da er (Steigen und) Fallen des Preises übernommen hat, so ist es nahe für diesen und für jenen.

WER SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GEBORGT HAT, DARF NICHT UMSONST IN ii,1 SEINEM HOFE WOHNEN, AUCH NICHT UNTER PREIS MIETEN, WEIL DIES WUCHER IST.

GEMARA. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen[148], so muß er ihm aber,

solchen Betrag. 137. Für ein bestimmtes Geldstück (einen Zuz). 138. Da sie sofort in seinen Besitz übergehen; dies ist also kein Wuchergeschäft, sondern ein billiger Kauf. 139. Auch wenn er solche nicht hat. 140. Für einen vereinbarten Betrag, den er ihm sofort zahlt, ohne Rücksicht auf das Ergebnis. 141. Dies ist ein richtiges Kaufgeschäft, da der Käufer ebensogut Schaden erleiden kann. 142. Die Kürbisse. 143. Auch wenn er zur Zeit keine großen besitzt. 144. Die bereits vorhandenen, verkauften Dinge. 145. Es ist also das Verkaufte nicht gewachsen, sondern nach dem Verkaufe anderes hinzugekommen. 146. Es sind also die bereits verkauften Kürbisse gewachsen. 147. Dies ist nach einer weiter (Fol. 70a) folgenden Lehre verboten. 148. Weil der Eigentümer

wenn er ihm Geld geborgt hat, wohl Miete zahlen. – Was Neues lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, wer seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, dürfe nicht umsonst in seinem Hofe wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist!? – Aus unserer Mišna könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hofe, der vermietet zu werden pflegt, und einem Manne, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hofe, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Manne, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm aber, wenn [dieser zu ihm gesagt hat:] borge mir [Geld] und wohne in meinem Hofe, wohl Miete zahlen. Nach demjenigen, der 'geborgt hat' liest, gilt dies um so mehr von dem Falle, wenn dieser 'borge mir' [gesagt[149]hat]; und nach demjenigen, der 'borge mir' liest, gilt dies nicht von dem Falle, wenn er ihm geborgt hat, denn da er es ihm von vornherein nicht in dieser Absicht geborgt hat, so ist nichts dabei.

R. Joseph b. Ḥama ließ Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauches[150]wert. Jener entgegnete: R. Naḥman sagte es ja nur von solchen gleich seinem Sklaven Daro, der sich in den Wirtshäusern herumtreibt, sagte er es etwa auch von anderen Sklaven!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Daniél b. R. Qaṭṭina, der im Namen Rabhs lehrte: Wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Fol. 65 Arbeit anhält, ist frei[151], weil es einem lieb ist, daß sein Sklave nicht müßig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er von ihm nichts zu fordern hat, der Meister aber hat ja von ihnen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. R. Jose b. Minjomi sagte nämlich im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm aber, wenn er ihm Geld geborgt hat und in seinem Hofe wohnt, wohl Miete zahlen. Dieser erwiderte: Ich trete nun zurück.

Abajje sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Zuz Wucher fordert, und dieser ihm, wo auf dem Markte vier Maß Weizen für einen Zuz verkauft wurden, dafür fünf gibt, so werden ihm bei der Zurück-

dadurch keinen Schaden hat; cf. Bq. Fol. 20a. 149. Da er dies vereinbart, so ist dies entschieden Wucher. 150. Und da er ihm Verpflegung gab, so erzielte er keinen Gewinn. 151. Er hat dem Eigentümer keinen Schaden zugefügt. 152. Der vereinbarte Wucher kann vom Bewucherten zurück eingefordert werden;

nahme[152] vier[153] abgenommen, denn jener hat sie ihm nur billiger[154] gegeben. Raba aber sagte, es werden ihm fünf abgenommen, denn sie sind von Anfang an als Wucher in seine Hand gekommen.

Ferner sagte Abajje: Wenn jemand von seinem Nächsten vier Zuz Wucher fordert und dieser ihm dafür ein Gewand gibt, so werden ihm bei der Zurücknahme vier Zuz abgenommen und nicht das Gewand[155]. Raba aber sagte, es werde ihm das Gewand abgenommen, damit man nicht sage, das Gewand, das er anhat, komme vom Wucher.

Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten zwölf Zuz Wucher fordert und ihm dafür einen Hof, der für zehn vermietet zu werden pflegt, für zwölf vermietet, so werden ihm bei der Zurücknahme zwölf[156] abgenommen. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte er doch sagen: ich vermietete ihn dafür, um einen Gewinn zu erzielen, jetzt aber, wo ich keinen Gewinn erziele, will ich den Mietzins, den alle Welt mir zahlt!? — Jener kann erwidern: du bist darauf eingegangen.

MAN DARF AUF DEN MIETPREIS[157] AUFSCHLAGEN, NICHT ABER AUF DEN KAUFPREIS; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND EINEN HOF VERMIETET UND [ZUM MIETER] SAGT: WENN DU MIR [DIE MIETE] SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU IHN FÜR ZEHN SELÅ JÄHRLICH, WENN ABER MONATLICH, SO HAST DU MIR EINEN SELÅ FÜR DEN MONAT ZU ZAHLEN, SO IST DIES ERLAUBT; WENN ABER JEMAND EIN FELD VERKAUFT UND [ZUM KÄUFER] SAGT: WENN DU ES MIR SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU ES FÜR TAUSEND ZUZ, WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN. ii,2

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[158]? — Rabba und R. Joseph sagten beide, die Miete ist erst nachher zu zahlen, und da für diesen[159] die Fälligkeitszeit noch nicht herangereicht ist, so ist dies[160] kein Wartegeld, sondern der richtige Wert, und wenn er ihm sagt, daß, wenn er ihm sofort zahlt, er es ihm für zehn Selå vermiete, so läßt er ihm billiger; im Schlußsatze aber, wo es sich um einen Kauf handelt, und er Zahlung sofort zu erhalten hat, ist dies Wartegeld und daher verboten. Raba sagte: Die Rabbanan haben über diese Sache[161] nachgedacht und dies auf eine Schriftstelle gestützt:[162] *wie ein Mietling von Jahr zu Jahr,* die Miete dieses Jahres ist erst im folgenden Jahre zu zahlen.

cf. supra Fol. 61b. 153. Die in der in Betracht kommenden Zeit einen Zuz wert waren. 154. Das überschüssige Maß gehört nicht mehr zum Wucher. 155. Er hat das Gewand käuflich erworben u. der Kauf bleibt bestehen. 156. Die 12 Zuz sind Wuchergeld u. die 10 Z. Miete schuldet er ihm. 157. Für die Stundung. 158. Zwischen Miete u. Kauf. 159. Den Mieter. 160. Der höhere Preis bei nachträglicher Zahlung. 161. Weshalb der Mietzins nachher zu zahlen ist. 162.

Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten. R. Naḥman sagte: Der Zielverkauf[163]ist erlaubt. Rami b. Ḥama wandte gegen R. Naḥman ein, und wie manche sagen, wandte es R. Ǘqaba b. Ḥama gegen R. Naḥman ein: Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten!? Dieser erwiderte: Da hat er dies vereinbart, hierbei[164]hat er dies nicht vereinbart.

R. Papa sagte: Mein Zielverkauf[165]ist entschieden erlaubt, denn mein Met wird nicht verdorben, das Geld brauche ich ebenfalls nicht, und nur aus Gefälligkeit für den Käufer tue ich dies[166]. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sprach zu R. Papa: Was veranlaßt dich, Meister, dich nach dir zu richten, richte dich nach ihnen[167]. Hätten sie Geld, so würden sie ihn zum jetzigen Preise kaufen, jetzt aber, wo sie kein Geld haben, müssen sie ihn zum teuereren Preise von später kaufen[168].

R. Ḥama sagte: Mein Zielverkauf[169]ist entschieden erlaubt, weil es ihnen lieb ist, daß es in meinem Besitze[170]verbleibe, denn wo sie hinkommen, Col.b wird ihnen der Zoll erlassen und der Markt frei gemacht. Die Halakha ist wie R. Ḥama; die Halakha ist ferner wie R. Eleâzar[171]; und die Halakha ist wie R. Jannaj, welcher sagt, einerlei ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis[108].

iii Wenn jemand sein Feld verkauft und [der Käufer] ihm einen Teil des Geldes gibt, und jener zu ihm sagt: sobald du willst, bringe mir das Geld und nimm deines, so ist dies verboten[172]. Wenn jemand einem [Geld] auf sein Feld borgt, und zu ihm sagt: wenn du es mir von jetzt ab bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm. So tat Boëthos, der Sohn Zonins, mit Zustimmung der Weisen.

Lev. 25,53. 163. Zu höherem Preise, ohne jed. anzugeben, daß er ihm die Ware bei Barzahlung billiger lassen würde. 164. Beim Zielverkaufe. 165. Er fabrizierte Met (Dattelwein) u. lieferte ihn im Herbst zum höheren Preise des Frühlings u. erhielt auch erst dann Zahlung; dies ist ebenso, als würde er ihn dann verkauft haben. 166. Ihn sofort liefern. 167. Den Käufern. 168. Sie zahlen mehr, weil sie kein Geld haben, also Wartegeld. 169. Er verkaufte den Händlern Waren in seiner Ortschaft, wo sie billiger waren, zum höheren Preise, wie sie in anderen Ortschaften verkauft wurden, ohne von ihnen sofortige Zahlung zu erhalten; sie nahmen vielmehr die Waren auf sein Risiko, verkauften sie u. kauften für den Erlös andere Waren auf ihr Risiko. Da er das Risiko für die von ihm gekauften Waren trug, sie also sein Eigentum blieben, so begann das Darlehen erst nach dem Verkaufe derselben. 170. Der Umstand, daß sie bei ihm gekauft haben, geschah zu ihrem Nutzen. 171. Daß richtiger Wucher zurückzuzahlen sei; ob. Fol. 61b. 172. Wenn der Verkäufer die Früchte genießt, so erhält er eine Belohnung für die Stundung, wenn der Käufer die Früchte genießt, so muß mit dem Falle gerechnet werden, daß er den Rest nicht zahlt u. der Kauf rückgängig gemacht wird, in welchem Falle die Anzahlung ein Darlehen ist, wofür

GEMARA. Wer genießt[172]die Früchte; R. Hona sagt, der Verkäufer genieße die Früchte; R. Ânan sagt, die Früchte werden deponiert. Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so eignest[173]du es; und einer spricht von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so eignest du es von jetzt ab.

R. Saphra lehrte über den Wucher in der Schule R. Ḥijas: Zuweilen ist es[174]beiden erlaubt, zuweilen ist es beiden verboten, zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, und zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten. Raba erklärte es hinterher. Zuweilen ist es beiden erlaubt, wenn er zu ihm sagt: eigne im Betrage deiner Zahlung; zuweilen ist es beiden verboten, wenn er zu ihm sagt: wenn du [das Geld] bringst, eignest du es von jetzt ab; zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, wenn er zu ihm sagt: wenn du [das Geld] bringst, eignest du es; zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten, wenn er zu ihm sagt: eigne es von jetzt ab, und mein Geld verbleibe bei dir als Darlehen. – Wer lehrte, es sei beiden[175]verboten? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt[176].

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verpfändet, und dieser zu ihm sagt: wenn du es verkaufen willst, so verkaufe es nur mir für diesen Preis, so ist dies verboten; wenn aber: für den Wert, so ist es erlaubt. – Wer lehrte, es sei verboten, wenn er sagt: für diesen Preis? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verkauft und zu ihm sagt: sobald ich Geld[177]habe, gibst du es mir zurück, so ist dies[178]verboten; wenn aber [der Käufer sagt:] sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, so ist es erlaubt. – Wer lehrte dies? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es

er die Früchte genießt; auf jeden Fall wird das Wuchergesetz übertreten. 172. Wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. 173. Bis dahin bleibt es Eigentum des Verkäufers. 174. Der Genuß der Früchte im vorangehend genannten Falle. 175. Im oben angeführten Falle, daß durch die Restzahlung das Feld rückwirkend, seit dem Tage des Verkaufes, in den Besitz des Käufers übergehe. 176. Was auch hierbei der Fall ist, denn wenn der Verkäufer die Früchte genießt u. der Kauf rückgängig wird, od. der Käufer die Früchte genießt u. der Kauf nicht rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. 177. Dh. die Schuld bezahle. 178. Dies ist kein richtiger Verkauf, sondern ein Leihgeschäft; wenn dann der Käufer die Früchte genießt u. das Grundstück nachher eingelöst wird, so

sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt[179]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Raba erwiderte: Im Anfangsatze machte er es nicht von seinem Belieben[180] abhängig, im Schlußsatze machte er es von seinem Belieben abhängig[181].

Einst verkaufte jemand an einen ein Grundstück ohne Haftung[182]; als er darauf merkte, daß dieser betrübt war, sprach er zu ihm: Weshalb bist du betrübt, sollte es dir weggenommen werden, so ersetze ich dir mit dem Besten[183] auch die Melioration und die Früchte. Darauf sprach Amemar: Dies sind nichts weiter als leere Worte[184]. R. Aši sprach zu Amemar: Du sagst wohl aus dem Grunde, daß es nichts weiter als leere Worte sind, weil der Käufer dies vereinbaren sollte, während es hierbei der Verkäufer versprochen hat. Die Barajtha aber lehrt, wenn [der Käufer] sagt: sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, sei es erlaubt, weil der Verkäufer es[185] vereinbaren sollte, und nicht der Verkäufer, sondern der Käufer es vereinbart hat, und auf unsere Frage, welchen Unterschied es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze gebe, erwiderte Raba, im Schlußsatze machte [der Käufer] es von seinem Belieben abhängig. Nur weil er es von seinem Belieben abhängig macht, wenn er es aber nicht von seinem Belieben abhängig macht, sagen wir nicht, es seien nur leere[186] Worte!? Dieser erwiderte: [Jene Erklärung] lautet: es ist ebenso, als würde er es von seinem Belieben abhängig gemacht haben[187].

Fol. 66

Einst schrieb ein Sterbender einen Scheidebrief[188] für seine Frau, und als sie ihn stöhnen und seufzen hörte, sprach sie zu ihm: Weshalb seufzest du, wenn du aufstehst, bin ich dein. Darauf entschied R. Zebid, daß dies nur leere Worte[189] sind. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Welche Bedeutung hätte dies denn, auch wenn es keine leeren Worte wären; ist denn der Scheidebrief[190] von ihrer Bedingung abhängig, er ist ja von

ist dies Wucher. 179. Wenn der Verkauf bestehen bleibt, so liegt hier kein Wucher vor. 180. Die Einlösung ist nicht vom Belieben des Käufers, sondern von dem des Verkäufers abhängig, somit ist dies kein Kaufgeschäft, sondern ein Leihgeschäft. 181. Der Verkäufer hat das Grundstück bedingungslos verkauft, u. nur der Käufer hat sich freiwillig bereit erklärt, ihm event. das Grundstück zurückzugeben; dies ist ein gültiges Kaufgeschäft. 182. Ihn schadlos zu halten, falls Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnehmen sollten, u. zwar hatte er dies mit ihm ausdrücklich vereinbart; cf. supra Fol. 14a. 183. Sc. seines Grundbesitzes; vgl. S. 18 Anm. 116. 184. Das Versprechen ist nicht bindend. 185. Daß er das Grundstück unter Vorbehalt verkaufe. 186. Wenn er es unbedingt verspricht, so ist das Versprechen bindend. 187. Selbst wenn der Käufer es mit Bestimmtheit versichert, da der Verkäufer sich dies vorbehalten sollte. 188. Um sie von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) zu befreien. 189. Dies ist keine Bedingung, vielmehr ist die Scheidung effektiv gültig. 190. Die Gültigkeit desselben.

seiner Bedingung[190]abhängig!? – Man könnte glauben, er selber habe bei der Übergabe des Scheidebriefes [die Gültigkeit] von ihrer Bedingung abhängig gemacht, so lehrt er uns.

WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF SEIN FELD BORGT. R. Hona sagte: Wenn[191]bei der Übergabe des Geldes, so hat er alles geeignet, wenn aber nach Übergabe des Geldes, so hat er nur im Betrage seines Geldes geeignet. R. Naḥman aber sagte, auch wenn nach der Übergabe des Geldes, habe er alles geeignet. Einst traf R. Naḥman beim Exilarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da zerriß R. Jehuda den Schein. Darauf sprach der Exilarch zu ihm: R. Jehuda hat deinen Schein zerrissen! Dieser erwiderte: Hat ihn etwa ein Kind zerrissen, ein bedeutender Mann hat ihn ja zerrissen; wahrscheinlich hat er einen Grund gehabt, ihn zu zerreißen. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ein Kind hat ihn zerrissen, denn in Gerichtsangelegenheiten gilt mir gegenüber jeder als[192]Kind. Später sagte R. Naḥman: Auch wenn bei der Übergabe des Geldes habe er nichts geeignet. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn du es mir von jetzt bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm[193]!? Dieser erwiderte: Ich war der Ansicht, die Zusage[194]sei bindend, Minjomi aber sagt, die Zusage sei nicht bindend[195]. – Gegen Minjomi ist ja aus der Mišna ein Einwand zu erheben!? – Wenn du willst, sage ich: die Mišna vertritt die Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Zusage sei bindend; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: eigne es von jetzt ab[196]. Col.b

Mar Januqa und Mar Qašiša, Söhne[197]des R. Ḥisda, sprachen zu R. Aši: Die Nehardeênser[198]sagten folgendes im Namen R. Naḥmans: Durch die Zusage eignet er es zur Frist[199], vor der Frist aber nicht. Er entgegnete ihnen: Man eignet ja alles erst zur Frist und nicht vor der Frist!? Vielleicht wollt ihr folgendes sagen: trifft er ihn[200]vor Ablauf der Frist und sagt zu ihm: eigne es[201], so eignet er es, wenn aber nach Ablauf der Frist und zu ihm sagt: eigne es, so eignet er es nicht, weil er es zu ihm

190. Die von der Ehefrau gestellten Bedingungen beim Empfange des Scheidebriefes sind ganz bedeutungslos. 191. Sc. er diese Bedingung gestellt hat. 192. RN. war Richter. 193. Er hat es auf Grund der Vereinbarung geeignet. 194. Wörtl. die Stütze; wenn einer der Kontrahenten dem anderen eine Zahlung od. eine Leistung verspricht, falls er seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. 195. Ich bin dadurch von meiner Ansicht abgekommen u. zu dieser Entscheidung gelangt. 196. Falls ich es später nicht einlöse; dies ist ein richtiger Verkauf, der rückwirkend seit der Vereinbarung gültig war. 197. Eigentl. der Jüngere u. der Ältere (vgl. jed. Tosaphoth. zu Bb. Fol. 7a sv. מר), Söhne RḤ.s. Dieser soll 2 Söhne gleichen Namens gehabt haben. 198. Cf. Syn. Fol. 17b. 199. Wenn die vereinbarte Frist heranreicht u. er die Schuld nicht bezahlt. 200. Der Schuldner den Gläubiger. 201. Das verpfändete Grundstück, er wolle es nicht einlösen.

nur aus Scham[202]sagt. Dies ist aber nichts; auch wenn innerhalb der Frist, eignet er es nicht, denn er sagte ihm nur deshalb: eigne es, damit er ihn, wenn die Frist heranreicht, nicht dränge[203].

R. Papa sagte: Zuweilen erfolgt durch die Zusage eine Aneignung und zuweilen erfolgt dadurch keine Aneignung. Wenn er ihn[204]beim Mettrinken antrifft, so eignet[205]er es, wenn er ihn aber beim Herumsuchen nach Geld antrifft, so eignet er[206]es nicht. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht trinkt er nur, um seinen Kummer[207]zu vertreiben; oder vielleicht hat jemand ihm Geld versprochen!? Vielmehr, erklärte Rabina, wenn jener auf das Geld genau[208]achtete, so hat er es entschieden geeignet. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht tat er dies, damit seine Grundstücke nicht im Preise sinken!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn jener auf seine Grundstücke[209]achtet, so hat er es entschieden geeignet.

Ferner sagte R. Papa: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, er eigne es durch die Zusage[210]nicht, so gilt es dennoch als Hypothek, um davon [seine Schuld] einzufordern[211]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Sagte er denn zu ihm: eigne davon den Betrag deiner Forderung!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Auch wenn jener zu ihm gesagt hat: eigne davon den Betrag deiner Forderung, ist dies ja schließlich nur eine Zusage[212], und durch die Zusage erfolgt ja keine Aneignung!? — Auf welchen Fall bezieht sich nun die Lehre R. Papas, es sei eine Hypothek? — Wenn er zu ihm gesagt hat: Du sollst nur davon Zahlung erhalten[213].

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten ein Grundstück mit Haftung[214], und dieser sprach zu ihm: Wenn man es mir abnehmen sollte,

202. Weil er es nicht einlösen kann; in Wirklichkeit aber wollte er ihm den Besitz nicht zueignen. 203. Also ebenfalls nur aus Scham u. nicht weil er ihm den Besitz zueignen wollte. 204. Am Tage, an dem die Zahlung fällig ist. 205. Falls er ihm dann den Besitz zueignet; es ist ersichtlich, daß er es nicht aus Not tut, sondern aus freien Stücken. 206. Es ist ersichtlich, daß er ihm den Besitz nicht zueignen will, u. wenn er dies trotzdem tut, so tut er dies nur aus Not, gegen seinen Willen. 207. Daß er das Grundstück nicht einlösen kann, u. die Zueignung geschah nicht freiwillig. 208. Wenn der Schuldner beim Leihen einen möglichst hohen Betrag aufnahm, so ist es wahrscheinlich, daß er daran dachte, das Grundstück nicht einzulösen. Nach der Erkl. Raschis, wenn er bewegliche Sachen nicht unter Preis verkauft, um das verpfändete Grundstück einlösen zu können. 209. Wenn er andere Grundstücke nicht verkauft, sogar für den richtigen Wert, so ist es ersichtlich, daß er das Verpfändete nicht einlösen will. 210. Daß das Feld verfallen soll, falls er es zur Frist nicht einlöst. 211. Er erhält davon im Werte seiner Schuld. 212. Er hat ihm den Besitzerwerb nicht unbedingt überlassen, sondern nur in dem Falle, wenn er es nicht einlöst. 213. Auch innerhalb der vereinbarten Frist. 214. Vgl. S. 660 Anm. 182. 215.

so leistest du mir Ersatz mit dem besten deiner [Grundstücke]. Jener erwiderte: Mit dem besten nicht, da ich es für mich behalten will, aber mit einem anderen guten, das ich habe. Später nahm man es ihm[215]ab, und darauf kam ein Strom und zerstörte jenem das beste[216]. Hierauf wollte R. Papa entscheiden: er versprach ihm gutes, und dieses ist ja vorhanden. Da sprach R. Aḥa aus Diphte zu Rabina: Er kann ihm erwidern: ich habe dir gutes versprochen, als ich noch besseres hatte, jetzt aber ist das gute an Stelle des besten getreten.

Rabh b. Šaba hatte von R. Kahana Geld zu erhalten; da sprach dieser zu ihm: Falls ich dir nicht bis zu diesem Tage bezahle, kannst du es von diesem Weine[217]einfordern. Darauf wollte R. Papa entscheiden: wenn wir sagen, durch die Zusage erfolge keine Zusicherung, so gilt dies nur bei Grundstücken, da sie nicht zum Verkaufe bestimmt sind, Wein aber, der zum Verkaufe bestimmt ist, gilt als Bargeld. Da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: wenn es[218]von einem 'falls'[119]abhängig gemacht wird, so eignet er es nicht. R. Naḥman sagte: Da nun die Weisen gesagt haben, durch die Zusage erfolge keine Aneignung, so muß das Grundstück zurückgegeben werden[220]und müssen die Früchte zurückgegeben werden. — Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, der irrtümliche Verzicht[221]gelte nicht als Verzicht, und dem widersprechend wurde gelehrt: Wer die Früchte einer Dattelpalme an seinen Nächsten verkauft[222]hat, kann, wie R. Hona sagt, bevor diese auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, wenn sie aber bereits auf die Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten; R. Naḥman aber sagt, er könne zurücktreten, auch wenn sie bereits auf die Welt gekommen sind. Hierzu sagte R. Naḥman, er pflichte bei, daß, wenn [der Käufer die Früchte] bereits verzehrt hat, man sie[223]ihm nicht mehr abnehmen könne[224]!? — Da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft[225].

Raba sagte: Ich saß dann[226]vor R. Naḥman und wollte gegen ihn einen Fol. 67

Das gekaufte Grundstück, dem Käufer. 216. Grundstück des Verkäufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von den Grundstücken, die er ihm beim Kaufe versprochen hatte, der Verkäufer aber wollte ihm andere, von geringerer Qualität geben, da jene nunmehr seine besten waren. 217. Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später stieg. 218. Die Aneignung der verpfändeten Sache. 219. Von irgend einer Bedingung. 220. Nach Ablauf der Frist. 221. Wie zum Beispiel in diesem Falle: der Schuldner, bezw. Verkäufer verzichtete auf die Früchte, weil er irrtümlich glaubte, der Verkauf sei gültig. 222. Noch vor der Blüte. 223. Den Ersatz für diese. 224. Obgleich der Verzicht des Verkäufers auf Irrtum beruhte, denn er wußte vorher nicht, daß er zurücktreten dürfe. 225. Der Genuß der Früchte gilt als Wucher. 226. Als er lehrte, wenn der Käufer die Früchte bereits verzehrt hat, könne der Verkäufer nicht mehr zurück-

Einwand erheben aus der [Lehre von der] Übervorteilung, er aber merkte es und verwies mich auf [die Lehre von der] Sterilen. Bei der Übervorteilung ist der Verzicht, da er irrtümlich[227] erfolgt, kein Verzicht. Er aber verwies auf die Lehre von der Sterilen, bei der der Verzicht ebenfalls irrtümlich erfolgt, und dennoch als Verzicht gilt. Wir haben nämlich gelernt: Die Weigerungserklärende[228], die zweitgradig Inzestuöse[229] und die Sterile erhalten[230] keine Morgengabe[231] noch den Fruchtgenuß[232] noch Unterhalt noch die abgetragenen[233] Kleider. Dies ist aber nichts; weder ist gegen ihn [von der Lehre] von der Übervorteilung ein Einwand zu erheben noch ist die [Lehre von der] Sterilen eine Stütze für ihn. Von [der Lehre von] der Übervorteilung ist kein Einwand gegen ihn zu erheben, denn er wußte ja nicht, daß eine Übervorteilung vorhanden ist, um verzichten[234] zu können; die [Lehre von der] Sterilen ist keine Stütze für ihn, denn es ist ihr lieb, als verheiratet zu gelten[235].

Einst sagte eine Frau zu einem Manne, daß er gehe und für sie Akkerboden von ihrem Verwandten kaufe; da ging er und kaufte ihn für sie. [Der Verkäufer] sprach zu ihm: Wenn ich Geld[236] habe, gibt sie es mir aber zurück. Dieser erwiderte: Du und jene[237] seid ja Geschwister[238]. Hierauf entschied Rabba b. R. Hona: Wenn jemand sagt: du und jene seid Geschwister, so hat dieser sich darauf verlassen[239] und ihm das Grundstück nicht zugeeignet. – Das Grundstück geht nun zurück, wie verhält es sich aber mit den Früchten: gelten sie als ausbedungener Wucher und können durch das Gericht eingefordert werden, oder aber gelten sie als Halbwucher und können nicht eingefordert werden? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie als Halbwucher gelten und nicht durch das Gericht eingefordert werden können. Ebenso sagte auch Raba,

treten. 227. Bei einer Übervorteilung um ein Sechstel (cf. supra Fol. 49b) erhält der Übervorteilte den betreffenden Betrag zurück, obgleich der Kauf mit seiner Zustimmung erfolgt ist, er also darauf verzichtet hatte. 228. Eine Minderjährige, die ihre Heirat annulliert; vgl. S. 491 Anm. 489. 229. Die Heirat unter erstgradig Verwandten ist nach biblischem Gesetze (cf. Lev. Kap. 18) u. unter zweitgradig Verwandten nach rabbanitischer Bestimmung verboten; bei den ersten ist die Antrauung ungültig, bei den zweiten ist sie gültig u. eine Scheidung erforderlich. 230. Nach erfolgter Scheidung. 231. Weder den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 200 Zuz noch das freiwillig Hinzugefügte. 232. Vom ihr nach der Verheiratung zugefallenen Vermögen, die der Ehemann genießt. 233. Aus ihrer Aussteuer. Bei der Sterilen erfolgt dies aus dem Grunde, weil sie durch die Heirat darauf verzichtet hat, u. der Verzicht beruhte auf Irrtum. 234. Ein Verzicht ist überhaupt nicht vorhanden. 235. Schon dies allein gilt für sie als Äquivalent für ihre Mitgift u. den Fruchterwerb der ihr später zugefallenen Güter. 236. Den Kaufbetrag zurückzahle. 237. Nach anderer Erklärung ist נולגא ein Eigenname. 238. Verwandte; dh. ihr werdet euch schon verständigen. 239. Daß er das verkaufte Grundstück auf Wunsch zurückerhalten

sie gelten als Halbwucher und können nicht durch das Gericht eingefordert werden. Abajje fragte Raba: Wie verhält es sich mit einem Pfande[240]: ist da der Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart, oder aber: da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft. Dieser erwiderte: Da aus dem Grunde, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart. R. Papi sagte: Rabina traf eine Entscheidung gegen die Ansicht des Rabba b. R. Hona, indem er die Früchte schätzen und sie [dem Käufer] abnehmen ließ[241].

Mar, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabas: In Orten, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben[242] wird, wird es, wenn [der Gläubiger] davon im Betrage des Darlehens genossen[243] hat, zurückgegeben, hat er aber mehr genossen, so wird ihm [der Überschuß] nicht abgenommen, und man übertrage ihn auch nicht von einem Schuldscheine auf einen anderen[244]. Bei Waisen[245] wird es, wenn er davon im Betrage der Schuld genossen hat, zurückgegeben, wenn er mehr genossen hat, ihm [der Überschuß] abgenommen und auch von einem Schuldscheine auf einen anderen übertragen. R. Aši sagte: Da du nun ausgeführt hast, wenn er mehr genossen hat, nehme man es ihm nicht ab, so wird [das Grundstück] ohne Zahlung nicht zurückgegeben, auch wenn er davon im Betrage der Schuld genossen hat. Die Rückgabe ohne Zahlung ist nämlich eine Rückforderung, während dies nur Halbwucher ist, und Halbwucher durch das Gericht nicht zurückgefordert werden kann. R. Aši traf eine Entscheidung bei minderjährigen Waisen wie bei Erwachsenen. Col.b

Raba, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabas: Von einem verpfändeten [Grundstücke] darf man in Orten, wo es zurückgegeben wird, [die Früchte] nur gegen Abzug[246] genießen; ein Gelehrter[247] aber darf sie auch gegen Abzug nicht genießen. – Auf welche Weise darf er sie nun genießen? – Bei Befristung[248]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, mit Befristung sei es erlaubt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, mit Befristung sei es verboten!? Es

werde. 240. Wenn jemand ein Feld ohne Vereinbarung verpfändet hat u. der Gläubiger die Früchte genossen hat. 241. In einem Falle, wo das Feld unter Vorbehalt verkauft worden war. 242. Zu jeder Zeit, wenn der Schuldner die Schuld bezahlt; bis dahin genießt der Gläubiger die Früchte, ohne sie auf die Schuld zu verrechnen. 243. Und der Schuldner nun sagt, die Schuld sei gedeckt, er wolle keine Zinsen zahlen. 244. Wenn der Gläubiger noch eine andere Schuld von ihm zu erhalten hat, so wird der überschüssige Betrag nicht auf diese verrechnet. 245. Wenn diese die Schuldner sind. 246. Eines gewissen Betrages von der Schuld. 247. Der mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften besonders behutsam sein muß. 248. Wie lange das Grundstück beim Gläubiger verbleiben soll; dies ist kein Leihgeschäft, sondern ein Kaufgeschäft auf be-

wurde nämlich gelehrt: Über die Befristung streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, mit Befristung sei es erlaubt, und einer sagt, mit Befristung sei es verboten. — Was heißt Befristung? — Wenn er zu ihm sagt: fünf Jahre genieße ich den ganzen Fruchtertrag ohne Abzug, von da ab werde ich ihn dir schätzen[249]. Manche sagen: Ohne Abzug ist es immer verboten, befristet heißt vielmehr, wenn er zu ihm sagt: fünf Jahre genieße ich den ganzen Fruchtertrag gegen Abzug, von da ab werde ich ihn dir schätzen[249]. — Wer es im ersten Falle verbietet, erlaubt es im zweiten Falle; in welchem Falle aber ist der Fruchtgenuß erlaubt nach dem, der es im zweiten Falle verbietet? — Erlaubt ist er bei einer in Sura üblichen Verpfändung, bei der wie folgt geschrieben wird: Nach Ablauf dieser Jahre[250] geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[251].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagten beide: Von einem verpfändeten [Grundstücke] kann in Orten, wo es zurückgegeben wird, ein Gläubiger[252] [seine Schuld] nicht einfordern, der Erstgeborene[253] erhält davon nicht das Doppelte, und [die Schuld] verfällt[254] im Siebentjahre. In Orten aber, wo es nicht zurückgegeben wird, kann ein Gläubiger davon [seine Schuld] einfordern, der Erstgeborene erhält davon das Doppelte, und [die Schuld] verfällt nicht[255] im Siebentjahre. Ferner sagte Mar Zuṭra im Namen R. Papas: In Orten, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird, gebe er ihm zurück selbst die Datteln von der Matte[256]; hat er sie aber bereits in Körbe getan[257], so hat er sie geeignet. Nach demjenigen aber, welcher sagt, der Käufer eigne durch seine Gefäße, auch wenn sie sich beim Verkäufer befinden, hat er sie geeignet, auch wenn er sie noch nicht in Körbe getan hat[258].

Klar ist der Fall, wenn er in einem Orte, wo es zurückgegeben wird, sagt, er werde es[259] nicht zurückgeben; er sagte ja, er werde es nicht[260] zurückgeben; wie ist es aber, wenn er in einem Orte, wo es nicht zu-

schränkte Zeit. 249. Und den Wert ersetzen. 250. Die für die Leihfrist vereinbart worden sind. 251. Zum Schuldner, bezw. Verkäufer; dies ist ein richtiges Kaufgeschäft u. es ist erlaubt, auch wenn der Fruchtertrag dieser Zeit das Darlehen weit übersteigt. 252. Des Gläubigers, in dessen Besitz es sich befindet; wenn dieser gestorben ist u. es seinen minderjährigen Kindern zugefallen ist. Dieses Grundstück war nicht Eigentum ihres Vaters, vielmehr hatte er nur Ansprüche auf dieses; diesbezüglich gleicht es daher Mobilien, u. auf die Mobilien der Waisen haben Gläubiger keinen Anspruch. 253. Der bei der Teilung des Nachlasses doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 254. Gleich jeder anderen Schuld (cf. Dt. 15,1ff.), obgleich eine Schuld auf ein Pfand in der Hand des Gläubigers nicht verfällt. 255. Da das Grundstück als verkauft gilt. 256. Die unter der Dattelpalme ausgebreitet wird, damit die Datteln auf diese fallen. 257. Eigentl. hochgehoben; er hat sie durch das Hochheben geeignet. 258. Weil sie sich in seinen Matten befinden. 259. Vor Ablauf der vereinbarten Frist. 260. Er hat durch die Zahlung das Recht auf das Grundstück erworben, einerlei ob durch Kauf

rückgegeben wird, sagt, er werde es zurückgeben: muß er ihm dies zueignen[261] oder nicht? R. Papa sagt, er brauche es ihm nicht zuzueignen; R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagt, er müsse es ihm zueignen. Die Halakha ist, er müsse es ihm zueignen.

Sagt er: ich gehe Geld[262] holen, so darf [der Gläubiger die Früchte] nicht mehr genießen; sagt er aber: ich gehe mich bemühen und Geld holen, so darf sie dieser, wie Rabina sagt, genießen, und wie Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagt, nicht mehr genießen. Die Halakha ist, er darf sie nicht mehr genießen.

R. Kahana, R. Papi und R. Aši genossen [keine Früchte][263] bei Abzug; Rabina genoß sie bei Abzug wohl. Mar Zuṭra sprach: Was ist der Grund desjenigen, der sie bei Abzug genoß? Weil es sich hierbei wie beim Erbbesitzfelde[264] verhält. Beim Erbbesitzfelde hat er[265] ja einen großen Fruchtertrag, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er es mit vier Zuz[266] auslöse, ebenso ist dies[267] auch hierbei erlaubt. Derjenige aber, der es verbietet, kann dir erwidern: das Erbbesitzfeld ist Heiliges, [dessen Nießbrauch] der Allbarmherzige von der Auslösung abhängig gemacht hat, hierbei aber ist es ein Leihgeschäft, und es hat den Anschein des Wuchers[268].

Fol. 68

R. Aši sagte: Die Greise von Matha Meḥasja sagten mir, die gewöhnliche Verpfändung[269] währt ein Jahr. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn [der Gläubiger die Früchte] ein Jahr genossen hat, kann er ihn abfinden[270], wenn aber nicht, kann er ihn nicht abfinden.

Ferner sagte R. Aši: Die Greise von Matha Meḥasja erklärten mir, weshalb es Pfand heißt: weil es bei ihm ruht[271]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Retraktrechtes[272].

Raba sagte: Die Halakha ist nicht zu entscheiden nach dem Brauche der Paponäer beim Zielverkaufe, noch nach dem Brauche der Maḥozäer bei Schuldscheinen, noch nach dem Brauche der Narašäer bei der Pacht. Der Paponäer beim Zielverkaufe: beim Zielverkaufe R. Papas[273]. Der Maḥozäer bei Schuldscheinen: sie schlagen den Gewinn zum Stammbetrage[274] und schreiben es[275] in den Schuldschein. Wer sagt denn, daß ein Gewinn vorhanden sein wird!? Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R.

od. durch Miete. 261. Da die mündliche Vereinbarung allein nicht ausreichend ist. 262. Die Schuld zu bezahlen, u. gestatte nicht, daß du die Früchte weiter genießest. 263. Von verpfändeten Grundstücken. 264. Das jemand dem Heiligtume geweiht u. später auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 265. Der Auslösende. 266. Pro Jahr u. Ḥomer; cf. Lev. 27,16. 267. Der Genuß der Früchte, wenn er dafür die Schuld reduziert. 268. Wenn der Gläubiger die Früchte nießbraucht. 269. Eines Grundstückes, wenn keine Frist vereinbart worden ist. 270. Das Grundstück einlösen. 271. Od. sich in seiner Nachbarschaft befindet; משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen.* 272. Der Gläubiger gilt als allernächster Nachbar. 273. Cf. supra Fol. 65a. 274. Beim Verkaufe von Waren. 275. Den An-

Aši: Mein Vater tut dies, und wenn sie[276] zu ihm kommen, glaubt[277] er ihnen. Dieser erwiderte: Allerdings wenn er selbst da ist, wie ist es aber, wenn er stirbt und der Schuldschein den Waisen zufällt? Dies war wie ein vom Machthaber ausgehendes Versehen[278], und die Seele Amemars kehrte zur Ruhe ein. Der Narašäer bei der Pacht: sie schreiben[279] wie folgt: dieser hat an jenen sein Grundstück verpfändet und es wieder von ihm gepachtet. Wann hat er es denn geeignet, daß er es überlassen können[280] sollte!? Jetzt aber schreibt man wie folgt: er hat es von ihm geeignet und lange Zeit gehalten, und nun an ihn verpachtet. Dies ist erlaubt, um vor den Darlehensuchenden die Tür nicht zu schließen[281]. Dies ist aber nichts[282].

iv MAN DARF NICHT EINEN KRÄMER AUF HALBEN GEWINN[283] EINSETZEN; FERNER DARF MAN NICHT [EINEM HÄNDLER] GELD ZUM ANKAUFE VON FRÜCHTEN AUF HALBEN GEWINN[284] GEBEN, ES SEI DENN, MAN ZAHLT IHM GLEICH EINEM LOHNARBEITER EINEN LOHN. MAN DARF NICHT HÜHNER AUF HALBEN GEWINN BRÜTEN[285] LASSEN, AUCH NICHT KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN SCHÄTZEN[286], ES SEI DENN, MAN BEZAHLT IHM[287] MÜHEWALTUNG UND FÜTTERUNG. MAN DARF ABER KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN ZUR ZÜCHTUNG ÜBERNEHMEN[288], BIS SIE EIN DRITTEL HERANWACHSEN[289], ODER ESEL, BIS SIE LASTFÄHIG SIND.

GEMARA. Es wird gelehrt: Gleich einem müßigen Lohnarbeiter. — Col.b Was heißt: einem müßigen Lohnarbeiter? Abajje erwiderte: Einem Arbeiter, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[290]. Und beides ist nötig.

teil am Gewinne, den der Verkäufer für sich beansprucht. 276. Die Händler. 277. Wenn sie sagten, sie hätten keinen Gewinn erzielt, zahlte er ihnen den Betrag zurück. 278. Ecc. 10,5; der ohne böse Absicht ausgesprochene Unglücksfall ging in Erfüllung. 279. Wenn der Schuldner sein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger in Pacht nimmt. 280. Das Pachtgeld ist also nichts weiter als Wucher. 281. Da anderenfalls niemand ein Darlehen erhalten würde. 282. Auch auf diese Weise ist es verboten, da das Pachtgeld Wucher ist. 283. Ihm Waren zu einem festen Preise vorschießen u. mit ihm den erzielten Gewinn teilen; dies ist nach einer weiter (Fol. 104b) folgenden Ausführung Wucher. 284. Da der Händler allein die Mühewaltung des Verkaufes hat u. der Geldgeber sich durch den vorgeschossenen Betrag davon befreit, so ist dies Wucher. 285. Einer liefert die Eier, für die er einen bestimmten Preis ansetzt, u. der andere läßt sie ausbrüten u. zieht die Küchlein groß; der Überschuß wird dann geteilt. Der eingeschätzte Betrag gilt als Darlehen u. die Mühewaltung des einen für den anderen als Wucher. 286. Die übergebenen Tiere werden dem Züchter in festem Gelde angerechnet u. der erzielte Gewinn geteilt. 287. Auf den Anteil des anderen; beide tragen Spesen u. Mühewaltung, u. Wucher ist nicht mehr vorhanden. 288. Ohne sie in Geld einzuschätzen; das Risiko trägt einzig u. allein der Übergebende, somit ist dies kein Leihgeschäft mehr, womit auch das Moment des Wuchers fortfällt. 289. Das Alter der Reife erreicht haben. 290. Vgl. S. 537 Anm. 350.

Würde er es nur von einem Krämer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur für einen Krämer sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters ausreichend, weil er nicht viel Mühe hat, für [einen Händler] aber, dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, der viel Mühe hat, sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters nicht ausreichend. Und würde er es nur von [einem Händler], dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für diesen sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters erforderlich, weil er viel Mühe hat, für einen Krämer aber, der nicht viel Mühe hat, sei auch eine Kleinigkeit ausreichend, wenn er bei ihm etwas in Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, so sei dies sein Lohn. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt sein Lohn? – Ob viel oder wenig[291]– so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, sei dies[292]sein Lohn. R. Šimón b. Joḥaj sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn[293]bezahlen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder Ziegen noch Schafe noch sonst etwas, was frißt und nichts tut, auf halben Gewinn schätzen[294]; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man dürfe Ziegen schätzen, weil sie Milch geben, Schafe, weil sie Schur-, Schwemm- und Rupfwolle[295]geben, eine Henne, weil sie arbeitet[296]und frißt[297]. – Reicht denn nach dem ersten Autor die Schur und die Milch nicht als Lohn für die Mühewaltung und das Futter!? – Über Schur und Milch streitet niemand[298], sie streiten nur über Molke[299]und Wollreste[300]; der erste Autor ist der Ansicht des R. Šimón b. Joḥaj, welcher sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn[301]zahlen, und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, wenn er bei ihm nur etwas Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, sei dies sein Lohn.

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau darf an ihre Genossin eine Henne um zwei Küchlein vermieten. Wenn eine Frau zu ihrer Genossin sagt: ich gebe die Henne, du gibst die Eier, und wir teilen beide die Küchlein, so ist dies nach R. Jehuda erlaubt und nach R. Šimón verboten[302]. – Ist

291. Aber immerhin muß er mit ihm einen verabreden. 292. Er braucht überhaupt keinen zu vereinbaren; irgend ein Genuß, wie er ihn ihm auch ohne Äquivalent gewähren würde, gilt als Lohn. 293. Nach der oben angegebenen Norm: gleich einem müßigen Lohnarbeiter. 294. Jemandem zur Züchtung geben u. den Gewinn teilen, während der eingeschätzte Wert Eigentum des Übergebenden bleibt. 295. Die Wollflocken, die sie beim Durchschreiten eines Gewässers od. eines Gestrüppes zurücklassen. 296. Eier legt. 297. Seine Mühewaltung ist kein Wucher, da er ein Äquivalent erhält. 298. Wenn der Züchter sie erhält, so ist dies nach aller Ansicht ein ausreichendes Äquivalent. 299. Wenn der Züchter nur diese erhält. 300. Syr. תותר, תותרא Rest, Zurückbleibendes (v. יתר *zurückbleiben*); die Erklärungen der Kommentare u. Lexikographen sind durchweg falsch. 301. Die Reste sind nicht ausreichend. 302. Da sie bei einer Teilung

denn nach R. Jehuda nicht der Lohn für die Mühewaltung und das Futter erforderlich!? — Sie hat dafür die angebrüteten Eier.

Die Rabbanan lehrten: In Orten, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere[303] zu zahlen, zahle man ihn; man ändere nicht vom Ortsbrauche. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man schätze das Kalb zusammen mit der Mutter[304], das Füllen zusammen mit der Mutter, selbst in Orten, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen[305]. — Ist denn nach R. Šimôn b. Gamliél kein Lohn für die Mühewaltung und das Futter zu zahlen[306]!? — Er hat dafür den Mist. Und jener!? — Den Mist gibt man preis.

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda; die Halakha ist wie R. Jose b. Jehuda; und die Halakha ist wie R. Šimôn b. Gamliél. Gegen die Söhne des R. Ìliš wurde ein Schein[307] vorgelegt, in dem geschrieben stand: die Hälfte am Gewinne und die Hälfte am Verluste[308]. Da sprach Raba: R. Ìliš war ein bedeutender Mann und dürfte niemand mit Verbotenem gefüttert haben; entweder [entfiel für den einen][309] die Hälfte Fol. 69 am Gewinne und zwei Drittel am Verluste, oder [für den anderen] die Hälfte am Verluste und zwei Drittel am Gewinne[310]. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, und dieser sprach zu mir: Vielleicht tauchte R. Ìliš bei ihm etwas in Tunke ein; R. Naḥman sagte nämlich, die Halakha sei wie R. Jehuda[311]. Er erwiderte ihm: Es wurde nicht gelehrt, daß die Halakha so sei, sondern daß sie alle[312] von derselben Ansicht ausgehen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn dem nicht so wäre, so brauchte er ja nicht bei jedem besonders die Halakha zu nennen, er sollte doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, der von allen der erleichterndste ist[313].

Rabh sagte: [Sagt jemand:] der Überschuß über ein Drittel[314] gehöre dir als Lohn, so ist dies erlaubt. Šemuél entgegnete: Wenn aber kein Überschuß über ein Drittel vorhanden ist, soll er leer nach Hause gehen!?

die Eier auf ihr Risiko übernimmt, so ist dies ein Leihgeschäft. 303. Die jemand zur Züchtung auf halben Gewinn übernommen hat. 304. Wenn der Züchter mit den Jungen auch das Muttertier erhält, so werden diese von der Mutter umhergeführt u. beobachtet. 305. Wenn die Jungen allein zur Züchtung übergeben werden. 306. Der Züchter hat ja Mühe, auch wenn er das Muttertier miterhält. 307. Ein Kontrakt ihres Vaters, den er mit jemandem abgeschlossen hatte. 308. Bei einem solchen Geschäfte ist die Hälfte des vorgeschossenen Betrages ein Darlehen u. die Hälfte ein Depositum, u. da der Geldnehmer die Mühewaltung allein trägt, so ist dies Wucher. 309. Dem Geldgeber. 310. Er erhielt also eine Entschädigung für seine Mühewaltung. In diesem Sinne war der aufgefundene Schein zu verstehen. 311. Daß schon der kleinste Genuß als Entschädigung für die Mühewaltung gelte. 312. Die oben von RN. genannten Tannaím. 313. Nach ihm gilt schon der kleinste Genuß als Entschädigung. 314. Vom jetzigen Werte; der Gewinn bis zu einem Drittel soll dagegen zwischen dem Eigentümer u. dem

Vielmehr, sagte Šemuél, muß er ihm einen Denar zusichern[315]. — Ist Rabh denn der Ansicht, er brauche ihm keinen Denar zuzusichern, Rabh sagte ja, der Kopf des Kalbes gehöre dem Züchter; doch wohl, auch wenn er zu ihm gesagt hat: der Überschuß über ein Drittel gehöre dir als Lohn!? — Nein, wenn er zu ihm gesagt hat: entweder der Überschuß über ein Drittel oder der Kopf des Kalbes. Wenn du aber willst, sage ich: die Lehre Rabhs, es sei erlaubt, wenn er sagt: der Überschuß über ein Drittel gehöre dir als Lohn, bezieht sich auf den Fall, wenn er[316] ebenfalls Vieh hat, denn die Leute pflegen zu sagen: rühre [Futter] ein für das Rind, rühre [Futter] ein für die Rinder[317].

R. Eleázar aus Hagronja kaufte einst ein Vieh und gab es seinem Teilpächter zur Mast; er gab ihm dann den Kopf als Lohn und die Hälfte am Gewinne. Da sprach seine Frau zu ihm: Wenn du dich [mit Geld] beteiligen würdest, würde er dir auch den Fettschwanz geben. Hierauf ging er und kaufte eines mit ihm zusammen. Als hierauf jener mit ihm den Fettschwanz und mit ihm auch den Kopf teilen wollte, sprach er zu ihm: Jetzt soll ich nicht einmal das erhalten, was ich früher bekam!? Jener erwiderte: Bis jetzt war es mein Geld, und wenn ich dir nicht etwas mehr gegeben hätte, würde es den Anschein des Wuchers gehabt haben, jetzt aber sind wir Gemeinschafter; wenn du aber einwendest, du hast etwas mehr Mühe gehabt, so pflegen die Leute zu sagen: der Teilpächter verpflichtet sich dem Grundbesitzer, für Weide zu sorgen.

Die Rabbanan lehrten: Wie lange muß, wer Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit diesem befassen? Symmachos sagt, mit Eselinnen achtzehn Monate, mit Kleinvieh vierundzwanzig Monate; wenn einer innerhalb dieser Frist teilen will, so kann der andere es ablehnen. Aber die Mühewaltung des ersten Jahres gleicht nicht der Mühewaltung des anderen Jahres[318]. — Was heißt ‘aber’? — Vielmehr: weil die Mühewaltung des ersten Jahres nicht der Mühewaltung des anderen Jahres[319] gleicht. Ein Anderes lehrt: Wie lange muß, wer ein Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit den Jungen befassen? Mit Kleinvieh dreißig Tage, mit Großvieh fünfzig Tage; R. Jose sagt, mit Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung größer ist. — Wieso ist die Mühewaltung größer? — Weil es zarte Zähne hat. Von da ab erhält er seine Hälfte[320] und die Hälfte von der Hälfte[321] des anderen. R. Menasja b. Gada nahm

Züchter gleichmäßig geteilt werden. 315. Für Futter u. Mühewaltung. 316. Der Züchter. 317. In diesem Falle hat der Züchter keine besondere Mühewaltung. 318. Im 2. Jahre kostet die Züchtung mehr. 319. Wenn der Züchter früher teilen will, so kann der Eigentümer des Tieres es ablehnen. Nach einer 2. Erklärung Raschis entgegengesetzt: die Mühewaltung im 1. Jahre ist größer, u. wenn der Eigentümer früher teilen will, kann der Züchter es ablehnen. 320. Da er auch die Hälfte der Jungen zu erhalten hat. 321. Als Züchter der Jungen. 322. Wer

einst seine Hälfte und die Hälfte der Hälfte des anderen. Als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat dir geteilt[322]? Ferner ist es ja eine Ortschaft, wo es üblich ist, [die Jungen] großzuziehen, und wir haben gelernt, in Orten, wo es üblich ist, sie großzuziehen, müsse er sie großziehen[323].

Einst unternahmen zwei Samaritaner ein Geschäft und darauf ging der eine und teilte das Geld ohne Wissen seines Gemeinschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Was ist denn dabei[324]? R. Naḥman sagte, Geld[325] gelte als geteilt. Im folgenden Jahre kauften sie zusammen Wein und der andere teilte ohne Wissen seines Gemeinschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Wer teilte[326] dir? Jener erwiderte: Ich sehe, daß der Meister für ihn[327] eintritt! R. Papa ent-Col.b gegnete: In diesem Falle[328] solltest du es ihm erst recht mitteilen. Hierauf fragte er ihn: Kann man denn gutes Geld nehmen und fehlerhaftes zurücklassen? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Beim Weine aber weiß alle Welt, daß mancher schmackhaft und mancher nicht schmackhaft ist[329].

Der Text. R. Naḥman sagte: Geld gilt als geteilt; dies aber nur in dem Falle, wenn es ganz aus guten oder ganz aus gewichtigen[330] besteht, nicht aber, wenn aus guten und gewichtigen.

R. Ḥama vermietete[331] [Geld], einen Zuz für eine Kupfermünze[332] für den Tag; darauf ging sein ganzes Geld zugrunde[333]. Er glaubte, es sei nicht anderes als eine Schaufel[334]. Dies ist aber nichts; eine Schaufel wird in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist kenntlich, Geld aber wird nicht in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist nicht kenntlich.

Raba sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz[335] und borge jenem Geld; die Tora hat nur den Wucher verboten, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt.

Ferner sagte Raba: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du

bürgt dafür, daß die Teilung richtig war. 323. Der Züchter wird dazu angehalten u. erhält dafür nichts vom Anteil des anderen. 324. Daß die Teilung ohne Wissen des anderen erfolgt ist. 325. Zweier Gemeinschafter. 326. Wer hat die Teilung beobachtet, um zu kontrollieren, ob sie auch richtig erfolgt ist. 327. Den anderen Gemeinschafter, dessen eigenmächtige Teilung RP. im vorigen Jahre gebilligt hatte. 328. Wo im vorigen Jahre der andere eigenmächtig geteilt hatte; dieser könnte, in der Annahme, jener habe nicht richtig geteilt, sich verleiten lassen, ebenfalls nicht richtig zu teilen. 329. Bargeld darf somit ohne Wissen des anderen geteilt werden, Wein aber nicht. 330. Manche Münzen von beliebterer Prägung sind leichter passierbar bei gewöhnlicher Zahlung, manche dagegen sind schwerer u. werden bei Zahlung nach Gewicht bevorzugt. 331. Als Miete u. nicht als Darlehen. 332. Als Name einer bestimmten Münze ist פשיטא sonst nicht bekannt. 333. Als Strafe dafür, daß er Wucher nahm; cf. infra Fol. 71a. 334. Dh. irgend ein Gebrauchsgegenstand, den man vermieten darf. 335. Als Belohnung. 336.

vier Zuz und sage jenem, daß er mir Geld borge; er hat nur einen Lohn für die Befürwortung erhalten. So nahm Abba Mar, Sohn des R. Papa, Wachsscheiben von den Wachshändlern an, und sagte zu seinem Vater, daß er ihnen Geld borge. Darauf sprachen die Jünger zu R. Papa: Der Sohn des Meisters ißt Wucher! Er erwiderte ihnen: Solchen Wucher mag er essen; die Tora hat nur den Wucher verboten, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, er aber erhielt nur einen Lohn für die Befürwortung, und dies ist erlaubt.

MAN DARF EINE KUH, EINEN ESEL UND ALLES, WAS FRISST UND ARBEIT VERRICHTET, AUF TEILUNG SCHÄTZEN[336]. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DIE JUNGEN ZU TEILEN[337], TEILE ER SIE, UND WO ES ÜBLICH IST, SIE GROSSZUZIEHEN, ZIEHE ER SIE GROSS. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN SCHÄTZE EIN KALB MIT SEINER MUTTER[338] UND EIN FÜLLEN MIT SEINER MUTTER; FERNER DARF MAN AUF SEIN FELD VORSCHIESSEN[339], OHNE WUCHER ZU BEFÜRCHTEN. v

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf auf sein Feld vorschießen, ohne Wucher zu befürchten; wenn beispielsweise jemand von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen für das Jahr pachtet und zu ihm sagt: gib mir zweihundert Zuz, ich will es meliorieren, und ich gebe dir zwölf Kor für das Jahr, so ist dies erlaubt. Man darf aber nicht auf einen Laden oder auf ein Schiff[340] vorschießen[341]. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Zuweilen darf man auch auf einen Laden vorschießen, nämlich um diesen mit Malereien zu verzieren, und auf ein Schiff, um für dieses einen Mast anzufertigen. Einen Laden mit Malereien zu verzieren, denn die Leute wünschen dies, und er erzielt einen höheren Gewinn; einen Mast für ein Schiff, denn, wenn der Mast schöner ist, bringt es einen höheren Gewinn[342].

Bei einem Schiffe, sagte Rabh, sind Lohn und Entschädigung[343] [zulässig]. R. Kahana und R. Aši sprachen zu Rabh: Wenn Lohn, keine Entschädigung, und wenn Entschädigung, keinen Lohn[344]!? Da schwieg Rabh. R. Šešeth sprach: Hat er nicht von folgender Lehre gehört? Obgleich sie gesagt haben, daß man kein eisernes Vieh[345] von Jisraéliten, sondern

Zur Züchtung auf halben Gewinn geben u. den Wert bei der Übergabe in festem Gelde einschätzen. 337. Nachdem sie das erforderliche Alter (ob. Fol. 69a) erreicht haben. 338. Für das Kalb, bezw. Füllen braucht kein besonderer Lohn gezahlt zu werden. 339. Wenn jemand ein Feld vermietet hat, so darf er dem Mieter Geld zur Melioration vorschießen u. eine höhere Pacht nehmen; dies ist kein Wucher, da das Feld mehr wert ist. 340. Zum Ankauf von Waren od. Früchten. 341. Und eine höhere Miete nehmen. 342. Der Laden od. das Schiff ist dann mehr wert u. die höhere Miete ist kein Wucher. 343. Daß der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat. 344. Wenn das Schiff in Geld eingeschätzt wird u. der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat, so ist dies ein Leihgeschäft u. die Miete Wucher. 345. Wenn dem Pächter das Vieh in Geld eingeschätzt wird u. er

nur von Nichtjuden pachten dürfe, so sagten sie dennoch, daß, wenn jemand seinem Nächsten eine Kuh einschätzt[346], und dieser zu ihm sagt: deine Kuh sei mir mit dreißig Denar angerechnet, und ich will dir einen Selá für den Monat [Miete] zahlen, dies erlaubt sei, weil er sie nicht in Geld umgerechnet hat!? — Hat er sie denn nicht umgerechnet!? R. Šešeth erwiderte: Er hat sie nicht für die Dauer ihres Lebens in Geld umgerechnet, sondern nach ihrem Tode[347]. R. Papa sagte: Die Halakha ist: Bei einem Schiffe sind Lohn und Entschädigung [zulässig]. Bei den Schiffern[348] ist es Brauch: Lohn beim Anziehen[349] und Entschädigung beim Zerbrechen. — Hängt es denn vom Brauche ab[350]!? — Mit dem Brauche [übereinstimmend][351] lehrt auch eine Barajtha.

Fol. 70

R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Geld von Waisen darf man auf Wucher verleihen. R. Naḥman sprach zu ihm: Darf man sie denn, weil sie Waisen sind, mit Verbotenem füttern!? Waisen, die das genießen, was nicht ihnen gehört, mögen zu dem gehen, der sie zurückgelassen hat. Darauf sprach er zu ihm: Erzähle mir immerhin, wie die Sache sich zugetragen[352] hat. Jener erwiderte: Ein Kessel der Kinder Mar Úqabas befand sich bei Meister Šemuél, und dieser wog ihn bei der Übergabe[353] und wog ihn bei der Zurücknahme; er nahm Lohn und nahm Entschädigung. Wenn Lohn, [sollte er] keine Entschädigung [nehmen], und wenn Entschädigung, keinen Lohn!? Dieser erwiderte: Dies ist auch für Bärtige[354] erlaubt, da er die Entwertung[355] des Kupfers trug, denn je mehr das Kupfer gebrannt wird, um so weniger ist es wert.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas, und wie manche sagen, Rabba, Sohn des R. Joseph b. Ḥama, im Namen R. Šešeths: Waisengelder darf man verleihen nahe dem Gewinne und fern dem Verluste[356].

Die Rabbanan lehrten: [Eine Beteiligung] nahe dem Gewinne und fern dem Verluste ist für den Frevler; nahe dem Verluste und fern dem Gewinne ist für den Frommen; beidem gleich nahe und beidem gleich fern ist für jedermann.

nach Ablauf der Pachtzeit jedes fehlende Stück ersetzen muß. 346. Dh. vermietet. 347. Da er, falls die Kuh nicht verendet, keinerlei Haftung (gegen Preissinken) übernommen hat, so ist dies kein Leihgeschäft, sondern ein richtiges Mietsgeschäft; dasselbe gilt auch von der Miete eines Schiffes. 348. Wörtl. Pech- (od. Teer)leute, da diese das Schiff stets mit Teer anstreichen. 349. Des Schiffes, dh. sofort beim Mieten. 350. Ist dies verboten, so kann es ja nicht durch den Brauch erlaubt werden. 351. Daß es erlaubt sei, wenn der Mieter keine andere Haftung übernommen hat, als im Falle des Verendens od. Zerbrechens Ersatz zu leisten. 352. Er nahm an, daß dieser es von S. nicht gehört, sondern aus irgend einer Handlung gefolgert hat. 353. Beim Vermieten. 354. Für Erwachsene. 355. Er ließ sich nur für die Abnutzung des Kessels, dh. den Verlust an Gewicht, bezahlen, nicht aber die Entwertung des Kupfers, das durch den Gebrauch entwertet wird. 356. Sich damit still an einem Geschäfte beteiligen u. nur am Gewinne

Rabba sprach zu R. Joseph: Was machen wir mit dem Gelde der Waisen[357]? Dieser erwiderte: Man deponiere es bei Gericht und gebe ihnen einzelne Zuz[358]. Jener entgegnete: Das Kapital wird ja aufgezehrt!? Dieser fragte: Wie würde es der Meister machen? Jener erwiderte: Man mache einen Menschen ausfindig, der Bruchgold[359] hat, von dem man es [als Unterpfand] nehme, und ihm gebe man [das Geld] zu einem Geschäfte nahe dem Gewinne und fern dem Verluste. Eine fertige Sache nehme man aber nicht, denn es ist vielleicht bei ihm nur deponiert worden, und der Eigentümer könnte kommen, ein Zeichen angeben und es wegnehmen. R. Aši sprach: Allerdings wenn man einen Bruchgold besitzenden Menschen ausfindig macht, wenn man aber keinen Bruchgold besitzenden Menschen ausfindig macht, sollte das Geld der Waisen aufgezehrt werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, mache man einen Menschen ausfindig, dessen Güter ruhig[360] liegen, der Vertrauen genießt, auf die Vorschriften der Tora achtet und kein Anathema der Rabbanan auf sich nehmen würde, und übergebe ihm [das Geld] vor Gericht[361].

Col.b vi

MAN DARF NICHT EISERNES VIEH[345] VON JISRAÉLITEN PACHTEN, WEIL DIES WUCHER[362] IST, WOHL ABER DARF MAN EISERNES VIEH VON NICHTJUDEN PACHTEN. MAN DARF VON IHNEN AUF WUCHER[363] LEIHEN UND AN SIE VERLEIHEN; DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BEISASSPROSELYTEN. EIN JISRAÉLIT DARF GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN, NICHT ABER MIT WISSEN EINES JISRAÉLITEN VERLEIHEN[364].

GEMARA. Demnach befindet es[365] sich im Besitze des Empfängers; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer eisernes Vieh von einem Nichtjuden gepachtet hat, ist von der Erstgeburtsabgabe[366] frei!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn er[367] [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heißt es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlußsatze, man dürfe eisernes Vieh von Nichtjuden pachten, sollte

u. nicht am Verluste teilnehmen; dies ist anderen als Halbwucher verboten. 357. Dh. wie verwaltet man es mündelsicher. 358. Zu ihrem Unterhalte. 359. Das entschieden ihm gehört. 360. Auf die niemand Anspruch erhebt. 361. Zu einem Geschäfte, an dessen Gewinn die Waisen beteiligt sein sollen. 362. Da er das Risiko trägt. 363. Unter Wucher (od. Zins) ist nicht nur das übermäßige, nach dem Rechte verbotene, zu verstehen, sondern jede Vergütung für das Leihen. 364. Nähere Erklärung folgt weiter. 365. Das eiserne Vieh. 366. Cf. Ex. 13,2.

er doch bei jenem[368] selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn [der Eigentümer die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, gelten beide von dem Falle, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grunde von der Erstgeburtsabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht vorfindet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtsabgabe frei.

[369] *Wer sein Vermögen durch Wucher und Bereicherung mehrt, der sammelt es für den, der sich der Geringen erbarmt.* Was heißt: *der sich der Geringen erbarmt?* Rabh erwiderte: Zum Beispiel der König Sapor[370]. R. Nahman sagte: Mir erklärte Hona, dies beziehe sich auf die Bewucherung eines Nichtjuden[371]. Raba wandte gegen R. Nahman ein: [372] *Einen Fremdling sollst du bewuchern,* 'bewuchern' heißt ja wahrscheinlich, Wucher nehmen!? – Nein, Wucher zahlen[373]. – Anders nicht[374]!? – Ein Volksgenosse ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. – Hinsichtlich eines Volksgenossen heißt es ja ausdrücklich: *deinen Bruder sollst du nicht bewuchern*[373]!? – Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete. Er wandte gegen ihn ein: Man darf von ihnen leihen auf Wucher und an sie verleihen; dasselbe gilt auch von einem Beisaßproselyten!? R. Hija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Nur soviel, wieviel man zu seinem Lebensunterhalte[375] braucht. Rabina erwiderte: Hier wird von Gelehrten gesprochen. Die Rabbanan haben dies aus dem Grunde angeordnet, damit man von seinen[376] Handlungen nicht lerne, und ein Gelehrter wird von seinen Handlungen nichts lernen. Manche beziehen die Erklärung R. Honas auf folgende Lehre R. Josephs: [377] *Wenn du Geld leihst jemand aus meinem Volke, einem Armen, der bei dir wohnt;* von einem aus meinem Volke und einen Nichtjuden geht der aus meinem Volke vor; von einem Armen und einem Reichen geht der Arme vor; von deinen Armen und den Armen deiner Stadt gehen deine Armen vor; von den Armen deiner Stadt und den Armen einer anderen

Fol. 71

367. Der nichtjüdische Eigentümer. 368. Einem Jisraéliten. 369. Pr. 28,8. 370. Nach der Erkl. Raschis: er nahm von den Juden Steuern u. Abgaben u. gab sie den Nichtjuden, die arm waren an guten Handlungen. 371. Auch das Vermögen, das man durch die Bewucherung von Nichtjuden erwirbt, geht zugrunde. 372. Dt. 23,21. 373. Vgl. S. 643 Anm. 14. 374. Demnach ist es Gebot, einem Nichtjuden Wucher zu zahlen. 375. Mehr ist rabbanitisch verboten, damit man mit ihm keine Gemeinschaft pflege. 376. Des Nichtjuden, mit dem man durch das Leih-

Stadt gehen die Armen deiner Stadt vor. (Der Meister sagte:) 'Von einem aus meinem Volke und einem Nichtjuden geht der aus meinem Volke vor.' Selbstverständlich!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden auf Wucher und einem Jisraéliten umsonst[378].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und sieh, wie verblendet die Augen der Wucherer sind; wenn ein Mensch seinen Nächsten Frevler nennt, so geht er ihm ans Leben; diese aber holen Zeugen, einen Schreiber, einen Kalam und Tinte und schreiben und unterzeichnen: dieser hat den Gott Jisraéls verleugnet.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Über den, der Geld hat und es ohne Wucher verleiht, spricht die Schrift:[379]*der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen die Unschuldigen nimmt; wer so handelt, wird ewig nicht wanken.* Du lernst also, daß, wenn jemand [Geld] auf Wucher verleiht, sein Vermögen zugrunde geht[380]. – Wir sehen ja aber, daß manche kein [Geld] auf Wucher verleihen, und ihr Vermögen dennoch zugrunde geht!? R. Eleâzar erwiderte: Die einen gehen zugrunde und kommen wieder empor, die anderen gehen zugrunde und kommen nicht wieder empor[381].

[382]*Warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen frömmeren als er verschlingt.* R. Hona erklärte: Einen frömmeren als er verschlingt er, einen vollkommen Frommen verschlingt er nicht.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Nennung des Proselyten beim Verkaufe[383]und die des Beisaßproselyten beim Wucher verstehe ich nicht. Des Proselyten beim Verkaufe, denn es heißt:[384]*wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft*; nicht[385]nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heißt:[386]*einem Fremdling*; und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdling*; unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[387]selbst zu verstehen.

Der Meister sagte: Und nicht nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heißt: *einem Fremdling.* Demnach kann ein Proselyt einen [jüdischen] Sklaven eignen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave geeignet werden, auch können eine Frau und ein Proselyt keinen jüdischen Sklaven eignen.

geschäft in Verbindung tritt. 377. Ex. 22,24. 378. Geht der Jisraélit vor. 379. Ps. 15,5. 380. Eigentl. wankend ist. 381. Der angezogene Schriftvers ist zu verstehen: wer dies tut, wird nicht ewig wanken, dh. wenn er auch wanken sollte, so kommt er wieder empor. 382. Hab. 1,13. 383. Eines Sklaven. 384. Lev. 25,39. 385. Vgl. S. 394 Anm. 72. 386. Lev. 25,47. 387. עקר wahrscheinl. das

Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave geeignet werden, denn es heißt:[388]*er soll zu seiner Familie zurückkehren*, was er nicht kann. Eine Frau und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven eignen; eine Frau, weil dies unschicklich ist, und hinsichtlich eines Proselyten haben wir eine Überlieferung, wer [als Sklave] geeignet werden kann, könne einen solchen eignen, und wer nicht geeignet werden kann, könne auch nicht eignen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er kann nicht eignen mit dem Rechte eines Jisraéliten, wohl aber kann er mit dem Rechte eines Nichtjuden eignen. Es wird nämlich gelehrt: der Angebohrte[389]und der an einen Nichtjuden Verkaufte braucht weder dem Sohne noch der Tochter[390]zu dienen.

Der Meister sagte: Eine Frau und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven eignen. Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Eine Frau kann Mägde eignen, aber keine Sklaven; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie könne auch Sklaven eignen. — Du kannst auch sagen, nach R. Šimón b. Gamliél, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von jüdischen Sklaven und eines gilt von kenaánitischen Sklaven; ein jüdischer Sklave ist verschwiegen, ein kenaánitischer Sklave ist zügellos[391]. — Wieso lehrte R. Joseph demnach, eine Witwe dürfe keinen Hund[392]ziehen und keinen Jünger bei sich wohnen lassen; allerdings keinen Jünger, weil er verschwiegen ist, weshalb aber keinen Hund, sie fürchtet ja, da sie ihn dadurch anlockt!? — Ich will dir sagen, da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch zuwirft, ebenfalls nachläuft, so sagen die Leute, er laufe ihr wegen des Stückchens Fleisch nach.

Welches Bewenden hat es mit dem Beisassen beim Wucher? — Es heißt: [393]*wenn dein Bruder verarmt, daß er sich neben dir nicht halten kann, so sollst du ihn aufrecht erhalten, einen Fremdling oder einen Beisassen, daß er neben dir lebe; du darfst nicht Zins und Wucher von ihm nehmen; du sollst dich vor deinem Gott fürchten; es soll dein Bruder neben dir leben.* Dem widersprechend wird ja aber gelehrt, man dürfe von ihnen auf Wucher leihen und an sie verleihen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt ja nicht: du darfst von ihnen nicht nehmen, es heißt: von ihm, einem Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst nicht Zins und Wucher von ihm*

zu Entwurzelnde, od. auch: die Wurzel der Götzendiener. 388. Lev. 25,41. 389. Ein jüd. Sklave, der seinen Herrn nicht verlassen will, dem das Ohr angebohrt wird; cf. Ex. 21,6. 390. Seines Herrn; es wird also zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Herrn unterschieden. 391. Einem jüd. Sklaven vertraut eine Frau sich an, daher darf sie einen solchen nicht halten, einem nichtjüdischen vertraut sie sich nicht an. 392. Da sie sich der Bestialität hingeben könnte. 393.

nehmen, wohl aber darfst du ihm Bürge sein. Wem darf man Bürge[394] Col.b sein, wollte man sagen einem Jisraéliten, so haben wir ja gelernt, daß der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen allesamt das Verbot übertreten, und wenn einem Nichtjuden, so ist es ja, da nach dem nichtjüdischen Rechte [der Gläubiger] sich an den Bürgen zu halten hat, dieser[395], der Wucher nimmt!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Rechte zu unterwerfen. – Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Rechte zu unterwerfen, so darf er ja auch keinen Wucher nehmen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er nur das eine und nicht das andere auf sich genommen hat.

EIN JISRAÉLIT DARF DAS GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN &C. VERLEIHEN. Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden verleihen, nicht aber mit Wissen des Jisraéliten. Zum Beispiel: wenn ein Jisraélit, der von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm sagt: gib es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies verboten; wenn er ihn aber dem Nichtjuden zugeführt hat, so ist es erlaubt. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude, der von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm sagt: borge es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies erlaubt; wenn er ihn aber dem Jisraéliten zugeführt hat, so ist es verboten. – Allerdings ist dies[396] im Schlußsatze eine Erschwerung, im Anfangsatze aber ist er[397] es ja selbst, der Wucher nimmt, da ein Nichtjude keine Vertretung leisten kann!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm[398] gesagt hat: lege es auf die Erde und sei entbunden. – Wozu braucht dies demnach gelehrt[399] zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er[400] es mit der Hand genommen und gegeben hat. – Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraéliten getan, so lehrt er uns. R. Aši erwiderte: Nur bei der Hebe[401] sagen wir, ein Nichtjude könne keine Vertretung leisten, bei allen

Lev. 25,35,36. 394. Dh. wer ist der Gläubiger. 395. Der Bürge; dieser fertigt den Nichtjuden ab u. erhält den Wucher vom Jisraéliten. 496. Daß es verboten sei, wenn er ihn dem Jisraéliten zugeführt hat; wenn der Nichtjude ihm dann das Geld gibt, so gilt er als Vertreter des Jisraéliten, obgleich er nach der Tora nicht Vertreter sein kann. 397. Der Jisraélit, der dem 2. Jisraéliten das Geld gibt, auch wenn er ihn dem Nichtjuden zugeführt hat. 398. Der nichtjüdische Gläubiger zum Jisraéliten. 399. Es ist ja selbstverständlich, daß der 1. Jisraélit dann damit nichts mehr zu tun hat. 400. Der Nichtjude. 401. Sie für einen Jisraéliten

übrigen [Gesetzen der] Tora aber kann ein Nichtjude wohl Vertretung leisten. Die Erklärung R. Aŝis ist aber sinnlos; bei der Hebe kann er es nicht sein, weil es heißt:[402] *auch ihr,* wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen auch eure Vertreter Bundesgenossen sein, und die Vertretung bei allen übrigen [Gesetzen der] Tora wird von [der Vertretung bei] der Hebe gefolgert. Die Erklärung R. Aŝis ist also sinnlos. Manche lesen: R. Aŝi erwiderte: Ein Nichtjude kann nur für uns keine Vertretung leisten, wohl aber können wir für ihn Vertretung leisten. Aber die Erklärung R. Aŝis ist sinnlos; er für uns kann keine Vertretung leisten, weil es heißt: *auch ihr,* dies schließt einen Vertreter ein, und wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso muß auch der Vertreter Bundesgenosse sein, desgleichen sagen wir auch hinsichtlich unserer Vertretung für ihn: wie ihr Bundesgenossen seid &c. Die Erklärung R. Aŝis ist also sinnlos. Rabina erklärte: Zugegeben, daß ein Nichtjude keine Vertretung leisten kann, aber immerhin kann er rabbanitisch erwerben. Bei diesem verhält es sich ebenso wie bei einem Minderjährigen: ein Min- Fol. 72 derjähriger kann nicht Vertreter sein, dennoch kann er rabbanitisch erwerben, ebenso auch dieser. Dies ist aber nichts; ein Jisraélit[403] erlangt später [Qualifikation zur] Vertretung, ein Nichtjude aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geborgt und sie zum Darlehen zugeschlagen hat, und dieser darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er sie zum Darlehen zugeschlagen hat bevor er Proselyt geworden ist, sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen[404] einfordern, wenn er sie aber zum Darlehen zugeschlagen hat nachdem er Proselyt geworden ist, so kann er nur den Stammbetrag einfordern, nicht aber die Zinsen. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Zinsen geborgt und sie zum Darlehen zugeschlagen hat, und jener darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er sie zum Darlehen zugeschlagen hat bevor jener Proselyt geworden ist, sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen einfordern, wenn er sie aber zum Darlehen zugeschlagen hat nachdem jener Proselyt geworden ist, so kann er nur den Stammbetrag einfordern, nicht aber die Zinsen. R. Jose sagt, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Zinsen geborgt hat, so kann dieser, ob so oder so[405], sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen einfordern. Raba sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Honas: Die Halakha ist wie R. Jose. Raba sagte: Was ist der Grund R. Joses? Damit man nicht sage, dieser sei Proselyt geworden wegen des Geldes[406].

zu entrichten. 402. Num. 18,28. 403. Dh. ein Minderjähriger. 404. Da die Zinsen durch das Zuschlagen zum Kapital in ein Darlehen umgewandelt werden. 405. Ob er vor dem Zuschlagen der Zinsen od. nachher Proselyt geworden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung von] Zinsen geschrieben steht, so maßregle man [den Gläubiger], und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen — so R. Meír; die Weisen sagen, er erhalte den Stammbetrag, nicht aber die Zinsen. — Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich nicht wegen des Verbotenen auf das Erlaubte. — Dort haben wir gelernt: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[407], nachdatierte Schuldscheine sind gültig. Weshalb sind vordatierte ungültig: zugegeben, daß er seit dem ersten Datum[408] nichts wegnehmen darf, aber seit dem zweiten Datum[409] darf er ja wegnehmen[410]!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Darüber besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht R. Meírs[411] vertreten. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, denn dies ist eine Vorsichtsmaßregel, damit er nichts seit dem ersten Datum einziehe[412].

Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten und nachdem dieser ihn drei Jahre genießbraucht hatte, sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich habe ihn gekauft[413]. Da ging jener und eignete ihn an seinen minderjährigen Sohn zu und verkaufte ihn darauf[414] an diesen. Der Verkauf ist entschieden ungültig, wie aber verhält es sich mit dem Gelde[415]: gilt es als Darlehen auf einen Schuldschein[416] und kann somit von verkauften Gütern[417] eingefordert werden, oder ist es ein mündliches Darlehen[418] und kann somit von verkauften Gütern nicht eingefordert werden? Abajje erwiderte: Dies ist ja aus einer Lehre R. Asis zu entscheiden, denn R. Asi sagte: Wenn jemand zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben, so braucht er nicht beglaubigt[419] zu werden, und die Schuld kann von veräußerten Gütern Col.b

406. Damit er die Zinsen nicht zu bezahlen brauche. 407. Der Gläubiger könnte die seit dem Datum verkauften Grundstücke widerrechtlich wegnehmen. 408. Der fälschlich im Schuldscheine angegeben ist. 409. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 410. Auf die seit diesem Datum vom Schuldner verkauften Güter hat er rechtlich Anspruch. 411. Daß sich die Maßregelung wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte erstrecke. 412. Es kann vorkommen, daß der Käufer die Daten nicht genau kennt u. dann dadurch Schaden erleidet. 413. Wer ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hält, hat es durch die Ersitzung geeignet. 414. Der Verkauf war dann ungültig, was aber der Gläubiger, bezw. Käufer nicht wußte. 415. Die Zahlung, die der Verkäufer für den Garten erhalten u. nun zurückzuzahlen hat. 416. Da er dem Käufer für das Grundstück Bürgschaft geleistet hat. 417. Die der Verkäufer nachher verkauft hat. 418. Da der Verkaufsschein ungültig u. ein Schuldschein nicht geschrieben worden ist. 419.

eingefordert[420] werden. Raba entgegnete ihm: Es ist ja nicht gleich; da[421] ist ja das Schreiben zulässig, hierbei aber nicht[422].

Meremar saß und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Weshalb erklärt R. Johanan demnach, dies[423] sei eine Vorsichtsmaßregel, weil er seit dem ersten Datum[424] wegnehmen könnte, sollte er doch erklärt haben: weil das Schreiben nicht zulässig[425] war!? Dieser erwiderte: Dies ist nichts; da durfte er allerdings mit dem ersten Datum nicht geschrieben werden, wohl aber durfte er mit dem zweiten[426] Datum geschrieben werden, hierbei aber war das Schreiben überhaupt unzulässig[427]. — Wieso wird demnach gelehrt: die Melioration[428] von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, es an einen anderen verkauft und dieser es melioriert hat, und es darauf aus seiner Hand gekommen[429] ist, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration nur von freien Gütern[430] einfordern. Man sollte doch auch da sagen, das Schreiben war unzulässig[431]!? — Was soll dies: da will er[432] später, ob nach demjenigen, welcher[433] erklärt: er wolle, daß er ihn nicht Räuber nenne, oder nach demjenigen, welcher erklärt: er wolle das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, den Eigentümer befriedigen und die Gültigkeit des Scheines aufrecht erhalten, hierbei aber wollte er ihm ja[434] [den Garten] entziehen, wieso sollte er die Gültigkeit des Scheines erhalten wollen!?

vii Man darf nicht ein Lieferungsgeschäft auf Früchte[435] abschliessen, bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist[436]; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschliessen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie[437] ein anderer. Ist er[438] der erste Schnitter,

Durch die Zeugen. 420. Auch in diesem Falle gibt der Verkäufer zu, daß er Bürgschaft geleistet hat; das Fehlen des Schuldscheines ist belanglos. 421. In dem angezogenen Falle, wenn der Schuldner zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben. 422. Das Schriftstück war ungültig, da der Verkäufer das Grundstück vorher verschenkt hatte. 423. Daß ein vordatierter Schuldschein ungültig sei. 424. Die seit dieser Zeit verkauften Güter. 425. Der Schein war von Anfang an ungültig. 426. An dem der Schuldner das Geld erhielt. 427. Das Grundstück war nicht Eigentum des Verkäufers. 428. Kann der Käufer, auch wenn ihm Bürgschaft geleistet worden ist, von verkauften Grundstücken nicht einfordern; cf. supra Fol. 14b. 429. Wenn der Beraubte es ihm durch das Gericht weggenommen hat. 430. Des Verkäufers. 431. Der Verkauf u. somit auch die Bürgschaftsleistung war ungültig, somit sollte der Käufer nicht einmal den Stammbetrag von verkauften Gütern einfordern können. 432. Der Verkäufer des geraubten Feldes. 433. Cf. supra Fol. 15b. 434. Durch den ungültigen Verkauf. 435. Und das Geld im voraus bezahlen. 436. Denn wenn die Früchte später im Preise steigen, so erhält der Käufer mehr, also Wucher. 437. Der Verkäufer kann zu diesem Preise überall Früchte erhalten. 438. Der Lieferant. 439. Zu jedem beliebigen

SO DARF MAN MIT IHM ÜBER DIE TENNE[439] ABSCHLIESSEN; EBENSO ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN[440], ÜBER DEN KORB MIT OLIVEN[440], ÜBER TONKUGELN[441] DER TÖPFER, UND ÜBER KALK, WENN ER IN DEN OFEN GESENKT[442] IST. MAN DARF ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER WÄHREND DES GANZEN JAHRES[443] ABSCHLIESSEN; R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER NUR DANN ABSCHLIESSEN, WENN ER[438] DÜNGER AUF DEM MISTHAUFEN HAT; DIE WEISEN ABER ERLAUBEN[444] DIES. MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS[445] ABSCHLIESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER MIT IHM NICHT ZUM BILLIGEN PREISE ABGESCHLOSSEN HAT, KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: GIB MIR UM DIESEN ODER GIB MIR MEIN GELD ZURÜCK[446].

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Man darf nicht ein Lieferungsgeschäft zum Marktpreise[447] abschließen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sagte es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatze[448]? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte es nur von kleinstädtischen Märkten, die keine festgesetzten Preise haben. – In welchem Falle kann die Lehre unserer Mišna, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises kein Lieferungsgeschäft abschließen, wohl aber nach der Festsetzung des Marktpreises, vorkommen nach der früheren Auffassung, daß es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatze gesagt habe!? – Unsere Mišna spricht vom Weizen der Speicher und der Schiffe, deren Preise sich lange halten[449].

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Lieferungsgeschäft auf Früchte abschließen, bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschließen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie ein anderer. Wenn neue [Früchte] vier und alte drei[450] im Preise stehen, so darf man ein Lieferungsgeschäft erst dann abschließen, wenn der Preis für neue und für alte festgesetzt ist. Wenn [das Getreide] der Sammler mit vier und das eines jeden anderen Men-

Preise, auch wenn der Marktpreis noch nicht bekannt ist; das Getreide geht, obgleich es noch gedroschen werden muß, sofort in den Besitz des Käufers über. 440. Obgleich sie noch nicht gepreßt sind. 441. Man darf ein Verkaufsgeschäft abschließen u. im voraus bezahlen, obgleich die Töpfe noch gar nicht angefertigt sind, da die Anfertigung in seiner Hand liegt. 442. Zum Brennen, obgleich der Marktpreis für Kalk noch unbekannt ist. 443. Auch in einer Jahreszeit, wo dieser nicht zu erhalten ist. 444. Auch wenn er keinen vorrätig hat. 445. Wörtl. zum hohen Preise (der Preis richtete sich bei Früchten nach der Höhe des Quantums für eine bestimmte Münze); dh. wenn der Preis fallen sollte, so erfolge die Lieferung zu diesem. 446. Da die Früchte bei der Zahlung nicht geliefert worden sind, so ist der Marktpreis zur Zeit der Lieferung maßgebend. 447. Dem provisorischen Ortspreise, u. das Geld sofort bezahlen. 448. Eigentl. Renn- od. Laufplatz, der zugleich als Marktplatz diente. 449. Wenn große Ladungen eingetroffen sind u. der Verkauf der heurigen Früchte begonnen hat. 450. Maß für

schen mit drei[450] verkauft[451] wird, so darf man nur dann abschließen, wenn der Preis für Sammler und Verkäufer festgesetzt worden ist.

R. Naḥman sagte: Man darf mit Sammlern zum Preise der Sammler abschließen. Raba sprach zu R. Naḥman: Mit einem Sammler wohl deshalb, weil, wenn er keine hat, er von einem anderen Sammler borgen kann, ebenso kann ja auch der Hausherr von einem Sammler borgen!? Dieser erwiderte: Ein Hausherr verschmäht es, von einem Sammler zu borgen. Wenn du aber willst, sage ich: Wer einem Hausherrn Geld gibt, gibt es auf gute Früchte[452].

R. Šešeth sagte im Namen R. Honas: Man darf nicht auf den Marktpreis borgen[453]. R. Joseph b. Ḥama sprach zu R. Šešeth, manche sagen, R. Jose b. Abba zu R. Šešeth: Kann R. Hona dies denn gesagt haben, man fragte ja R. Hona, ob es den Jüngern erlaubt oder verboten sei, im Tišri zu borgen[454] und im Ṭebeth zu bezahlen[455], und er erwiderte: Weizen ist in Hini und Weizen ist in Šili[456] zu haben; wenn sie wollen, können sie solchen kaufen und zurückzahlen[457]!? — Zuerst war R. Hona der Ansicht, man dürfe nicht borgen, als er aber die Lehre des R. Šemuél b. Ḥija im Namen R. Eleázars hörte, man dürfe wohl borgen, entschied er ebenfalls, man dürfe borgen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Ballen[458] aus einem Orte nach einem anderen[459] führt, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: Fol. 73 gib sie mir und ich will dir das zahlen, was sie dir dort bringen[460], so ist dies, wenn sie im Besitze des Verkäufers[461] verbleiben, erlaubt, und wenn im Besitze des Käufers, verboten[462]. Wenn jemand Früchte aus einem Orte nach einem anderen[459] führt, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: gib sie mir und ich will dir für diese andere Früchte geben, die ich in jenem Orte habe, so ist dies, wenn er dort Früchte[463] hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten[464]. Eseltreiber[465] dürfen ohne Bedenken

eine bestimmte Münze. 451. Das Getreide der Sammler, die aus verschiedenen Feldern sammelten, war schlechter u. entsprechend billiger als das der Feldbesitzer. 452. Während dieser von einem Sammler nur schlechte borgen kann. 453. Nach einer Erklärung Raschis: Geld borgen u. später mit Früchten zum Marktpreise bezahlen; nach einer anderen Erklärung: ein Maß Getreide borgen u. später, nach Festsetzung des Marktpreises, ein Maß Getreide zurückzahlen. 454. Nach der 1. Erklärung Geld, nach der 2. Erklärung Früchte. 455. Zum Preise des Tišri. 456. Vgl. S. 653 Anm. 119. 457. Dies ist also erlaubt. 458. Mit Waren. 459. Wo diese zu höherem Preise verkauft werden. 460. Der Käufer bezahlt die Waren zu hoch, er hat aber den Vorteil, daß er das Geld, das er für sie erhält, bis zu einer bestimmten Zeit benutzen kann. 461. Hinsichtlich der Reisegefahr. 462. Da das Darlehen sofort bei der Übergabe beginnt; der Verlust des Käufers ist Wucher. 463. Die dann sofort in den Besitz des anderen übergehen. 464. Weil die Rückzahlung zu höherem Preise als Leihgebühr zu betrachten ist. 465.

in einem Orte, wo sie teuer sind, den Preis des Ortes, wo sie billig[466] sind, berechnen[467]. – Aus welchem Grunde? R. Papa erklärte: Es ist ihnen lieb, daß ihnen der Preis bekannt[468] wird. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Dies ist ihnen lieb, damit man ihnen billiger verkaufe[469]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem neuen Kaufmann[470].

In Sura wurden vier und in Kaphri wurden sechs[450] verkauft; und Rabh gab den Eseltreibern Geld[471], für das er die Reisegefahr übernahm, und nahm ihnen [die Früchte] mit fünf ab. – Sollte er sie doch mit sechs abgenommen[472] haben!? – Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[473].

R. Asi fragte R. Joḥanan: Darf man dies auch bei Bruchmetall[474]? Dieser erwiderte: R. Jišmáél b. R. Jose wollte danach bei Linnenzeug verfahren, und Rabbi ließ ihn nicht. Manche lesen: Rabbi wollte danach bei Bruchmetall verfahren, und R. Jišmáél b. R. Jose ließ ihn nicht.

Bei einem Obstgarten ist dies[475] nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Nach Rabh ist dies verboten, denn da [die Früchte] später mehr wert sind, so hat dies den Anschein des Wartegeldes; nach Šemuél ist dies erlaubt, denn da eine Mißernte eintreten kann, so hat dies nicht den Anschein des Wartegeldes[476]. R. Šimi b. Ḥija sagte: Rabh pflichtet jedoch hinsichtlich Rinderzüchter[477] bei, weil bei diesen ein großer Verlust erfolgen kann.

Šemuél sagte zu den Rankenabnehmern[478]: Wühlt den Erdboden auf, um den Erdboden selbst zu eignen, denn sonst ist dies ein Darlehen und somit verboten. Raba sagte zu den Feldhütern[479]: Geht, helfet in der Scheuer mit, damit euer Lohn erst dann fällig werde, denn die Löh-

Die Früchte u. Getreide aus Orten, wo sie billig sind, nach Orten, wo sie teuerer verkauft werden, führen. 466. Sie dürfen von jemandem in einem Orte, wo die Früchte teuer sind, Geld nehmen zum Ankauf von Früchten in einem Orte, wo diese billig sind, u. ihm den billigen Preis berechnen. 467. Dies gilt als Wucher, obgleich sie die Reisegefahr übernommen u. dennoch keinen Nutzen haben. 468. Darin besteht ihr Nutzen. 469. Sie wollen bei den Verkäufern als Kaufleute u. große Abnehmer gelten, damit man an sie billiger verkaufe. 470. Den die Verkäufer nicht kennen u. dem sie wegen der einen Bestellung nicht billiger verkaufen; in diesem Falle kommt nur die 1. Begründung in Betracht. 471. Zum Ankauf von Früchten im billigen Orte. 472. Da er die Reisegefahr übernommen hatte, so war es ja überhaupt kein Darlehen; außerdem ist dies nach der obigen Lehre in jedem Falle erlaubt. 473. Er muß es mit sich selber strenger nehmen. 474. Dh. bei anderen Waren außer Früchten. 475. Die Früchte vor der Reife zu billigem Preise ankaufen. 476. Der billige Preis ist aus diesem Grunde angebracht. 477. Daß der Wurf des ganzen Jahres im voraus zu billigem Preise angekauft werden dürfe. 478. Die im voraus einen billigen Preis für die später anwachsenden Ranken zahlten. Bei solchen ist eine Mißernte weniger zu berücksichtigen, somit kann der niedrige Preis als Wucher betrachtet werden. 479. Die die Felder bis zur Ernte zu bewachen hatten. Das W. דמוגרי in der

nung ist erst nachher[479] zu zahlen, und zu jener Zeit berechnen sie euch billiger[480].

Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister genieße Wucher, denn alle Welt nimmt[481] vier[482] und fertigt den Quotenpächter im Nisan[483] ab, und der Meister wartet ihnen bis Ijar und nimmt sechs. Er erwiderte ihnen: Ihr[484] seid es, die ihr gegen das Recht verstoßet; der Pächter hat Anrecht auf das Ackerland, und wenn ihr ihn im Nisan abfertigt, so verursacht ihr ihm einen bedeutenden Schaden; ich aber warte ihm bis Ijar, und lasse ihn dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen[485].

Col.b Einst verpfändete ein Nichtjude R. Mari, dem Sohne der Raḥel, ein Haus und verkaufte es darauf an Raba. Jener wartete ein Jahr von zwölf Monaten, alsdann nahm er die Wohnungsmiete[486] und brachte sie Raba, indem er zu ihm sprach: Bis jetzt brachte ich dem Meister die Wohnungsmiete deshalb nicht, weil die gewöhnliche Verpfändung ein Jahr dauert, und wenn der Nichtjude auch wollte, könnte er mich nicht abfinden; jetzt aber mag der Meister die Wohnungsmiete nehmen. Dieser erwiderte: Hätte ich gewußt, daß es an den Meister verpfändet war, so würde ich es nicht gekauft haben; jetzt nun will ich mit dir nach ihrem Rechte verfahren: solange er ihn nicht mit Geld abgefunden hat, erhält dieser von ihm keine Wohnungsmiete; ebenso will auch ich von dir keine Wohnungsmiete nehmen, solange ich dich nicht mit Geld abgefunden habe.

Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Hat der Meister beobachtet, wie die Jünger Wucher genießen: sie geben im Tišri Geld auf Wein und suchen sich guten im Ṭebeth aus[487]? Dieser erwiderte: Sie haben Geld auf Wein und nicht auf Essig gegeben; der Wein war schon früher Wein, und der Essig war schon früher[488] Essig, und später suchen sie ihn nur heraus.

Erstausgabe ist ein Druckfehler, da Raschi auch in dieser Ausgabe דמנטרי hat. womit sich auch Maimonides, *Jad*, הל׳ מלוה ולוה Kap. 8 § 7 deckt. 479. Nach der verrichteten Arbeit. 480. Diese erhielten nach der vollständigen Zurichtung des Getreides eine Zugabe oder ein Quantum Getreide zu billigem Preise; dies könnte als Wartegeld betrachtet werden, weil sie auf ihren bereits bei der Ernte fälligen Lohn bis dahin warteten; wenn sie aber auch in der Tenne mithalfen, so war der gesamte Lohn erst nachher fällig. 481. Vom Pächter seiner Felder. 482. Kor Getreide als Pachtgeld. 483. Bis dahin muß die Ernte vom Felde fortgeschafft sein. 484. Dh. die 4 nehmen u. die Pächter zu vorzeitiger Einbringung der Ernte zwingen. 485. Dies ist kein Wartegeld, sondern ein höherer Lohn für die längere Benutzung des Feldes, die dem Pächter zum Nutzen gereicht. 486. Für das 2. Jahr. 487. Der Verkäufer trug also das Risiko des Sauerwerdens, was als Wucher für die Vorausbezahlung gilt. 488. Der Wein, der später sauer wird, trägt die Keime dazu in sich schon beim Kaufe u. solchen hatten sie nicht gekauft.

Rabina gab den Leuten aus der Burg Šanvatha Geld[489] und sie gaben ihm dafür ein Krügelchen mehr. Darauf kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob dies erlaubt sei. Dieser erwiderte: Jawohl, sie haben es dir geschenkt[490]. Jener entgegnete: Der Boden gehört ja nicht ihnen[491]!? Dieser erwiderte: Die Benutzung des Bodens ist von der Bodensteuer abhängig, und der König bestimmte, wer die Bodensteuer bezahlt, nutznieße den Boden.

R. Papa sprach zu Raba: Hat der Meister beobachtet, daß die Jünger den Leuten Geld für die Kopfsteuer geben und sie dafür über Gebühr dienstbar machen? Dieser erwiderte: Wäre ich jetzt tot, so könnte ich euch dies nicht sagen; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Kasten des Königs, und der König bestimmte, wer keine Kopfsteuer zahlt, sei dem dienstbar, der für ihn Kopfsteuer zahlt.

R. Seóram, der Bruder Rabas, ergriff Leute, die nichtsnutzig waren, und brachte sie an die Sänfte[492] Rabas. Da sprach Raba zu ihm: Du tust recht; denn wir haben gelernt: Woher daß du ihn, wenn du siehst, daß er sich nicht gebührlich beträgt, dienstbar machen darfst? Es heißt: [493]*ihr sollt sie dauernd zur Arbeit anhalten, und eure Brüder*; man könnte glauben, auch wenn er sich gebührlich beträgt, so heißt es: *und eure Brüder, die Kinder Jisraél, einer seinen Bruder &c.*

R. Ḥama sagte: Wenn jemand seinem Nächsten Geld gegeben hat, für ihn Wein[494] zu kaufen, und dieser eine Fahrlässigkeit begangen und ihn für ihn nicht gekauft hat, so muß er ihm den Preis ersetzen, wie er am Hafen von Zulšaphaṭ[495] kostet. Amemar sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeá vor, da sprach er zu mir: R. Ḥama sagte es nur von dem Falle, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er zu ihm gesagt hat: diesen Wein; denn es ist ja nicht ausgemacht, daß man ihn ihm verkauft[496]. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, denn dies[497] ist nur eine Zusage, und durch eine Zusage erfolge keine Aneignung. — Womit ist es nach R. Aši hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn ich es brach liegen lassen und nicht bearbeiten werde, so bezahle ich dir

489. Auf Wein, im voraus. 490. Da dies nicht vereinbart worden war. 491. Wenn Leute, die die Steuern für ihre Grundstücke nicht zahlen konnten, diese im Stich zu lassen gezwungen waren, bezahlten diese die Steuern u. benutzten die Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümer. 492. Er zwang sie, diese zu tragen. 493. Lev. 25,46. 494. Zur Zeit, wo er zu billigem Preise verkauft wird. 495. Die Preise in diesem für den Weinhandel bedeutenden Orte waren ausschlaggebend; die Lesart dieses Namens ist ganz unsicher. 496. Der Beauftragende selber verließ sich nicht darauf. 497. Das Versprechen, daß, wenn er den

Fol. 74 mit dem besten[498]!? — Da liegt es[499] in seiner Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand[500].

Raba sagte: Wenn drei Personen einem Geld geben, um etwas für sie zu kaufen, und er es nur für einen gekauft hat, so hat er es für alle[501] gekauft. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn nicht jeder besonders [sein Geld] eingebunden und versiegelt hat, wenn aber jeder besonders es eingebunden und versiegelt hat, so hat er es für den gekauft, für den er es gekauft hat, und nicht gekauft, für den er es nicht gekauft hat.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Durch das Siegel[502] eignet er es. — In welcher Hinsicht? R. Ḥabiba sagte, um wirklich[503] zu eignen, und die Rabbanan sagten, um auf sich den Fluch[504] zu nehmen. Die Halakha ist, um auf sich den Fluch zu nehmen. In Orten aber, wo es üblich ist, dadurch wirklich zu eignen, eignet er es.

Ist er der erste Schnitter. Rabh sagte: Fehlen zwei[505], so darf man abschließen, wenn aber drei, so darf man nicht abschließen. Šemuél sagte: Haben sie[506] durch Menschenhände zu erfolgen, so darf man abschließen, selbst wenn es hundert sind, wenn sie aber vom Himmel [abhängen], so darf man nicht abschließen, selbst wenn es nur eine ist[507]. — Wir haben gelernt: So darf man mit ihm über die Tenne abschließen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worfeln!? — Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. — Nach Šemuél aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschließen, auch wenn es hundert sind, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man nicht abschließen, auch wenn es nur eine ist, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worfeln, das vom Himmel[508] abhängt!? — Dies kann mit einem Siebe erfolgen.

Über die Butte Weintrauben. Es fehlt ja noch das Erwärmen[509], das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten[510]!? —

Wein für ihn nicht kauft, er ihm Ersatz leisten werde. 498. Wenn ein Quotenpächter das gepachtete Feld brach liegen läßt, so hat er dem Eigentümer das zu ersetzen, was ihm sein Anteil gebracht haben würde, weil er ihm diesen Passus in den Pachtschein geschrieben hat. Ebenso sollte auch hierbei der Beauftragte ersatzpflichtig sein. 499. Die Bestellung des gepachteten Grundstückes. 500. Es ist ja möglich, daß ihm kein Wein zum Kaufe angeboten wird. 501. Die gekauften Waren werden an alle gleichmäßig verteilt. 502. Das der Händler auf das gekaufte Faß klebt, das er beim Verkäufer zurückläßt. 503. Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. 504. Wegen Wortbruches; cf. supra Fol. 44a. Der Kauf ist in moralischer Beziehung gültig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme zurücktreten. 505. Verrichtungen zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. 506. Die noch fehlenden Verrichtungen. 507. Im 1. Falle liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. 508. Da dies vom Winde abhängt. 509. Der Trauben vor dem Pressen. 510. Des

Wie R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Orten, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

Über den Korb mit Oliven. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen zwischen die Preßbalken, das Pressen und das Hineinleiten!? — R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Orten, wo der Käufer [das Öl] hineinleitet.

Über Tonkugeln der Töpfer. Wieso denn, es fehlt ja noch das Drehen, das Trocknen, das Hineinbringen in den Ofen, das Brennen und das Herausholen!? — Wenn es bereits gedreht und getrocknet ist. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Orten, wo der Käufer sie herausholt.

Über Kalk, wenn er in den Ofen gesenkt ist. Es fehlt ja noch das Brennen, das Herausholen und das Löschen[511]!? — In Orten, wo ihn der Käufer löscht. — Weshalb darf man dies nach Šemuél, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände erfolgt, dürfe man dies, auch wenn es hundert sind, erst wenn er in den Ofen gesenkt ist!? — Lies: wenn er zum Senken in den Ofen geeignet ist.

Über Tonkugeln der Töpfer. Die Rabbanan lehrten: Über Tonkugeln der Töpfer darf man abschließen, erst wenn sie fertig sind — so R. Meír. R. Jose sagte: Dies gilt nur vom weißen Ton, über den schwarzen Ton aber, wie zum Beispiel den aus Kephar Ḥananja und Umgegend, aus Kephar Siḥin und Umgegend, darf man wohl abschließen[512], denn wenn ihn der eine nicht hat, so hat ihn ein anderer[513]. Amemar gab Geld[514] schon wenn Erde geholt worden war. — Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, so sagt er ja: erst wenn sie gefertigt sind, und wenn nach R. Jose, so sagt er ja: wenn sie dieser nicht hat, so hat sie ein anderer[515]!? — Tatsächlich nach R. Jose, nur war in der Ortschaft Amemars Erde teuer; hatte jener Erde geholt, so verließ er sich darauf und gab ihnen Geld, wenn aber nicht, so verließ er sich darauf nicht.

Man darf über die Lieferung von Dünger während des ganzen Jahres abschliessen. Die Weisen[516] lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Regenzeit[517]. Col. b

Weines in den Behälter. 511. Eigentl. das Zerreiben. 512. Auch wenn der Verkäufer keinen hat. 513. Der Verkäufer kann ihn stets erhalten u. liefern. 514. An Töpfer, zur Lieferung von Tongefäßen. 515. Also auch wenn noch keine Erde geholt worden ist. 516. In der Mišna folgt weiter, daß dies nach den Weisen erlaubt sei. 517. Nach dem ersten Autor ist der Abschluß auf Lieferung von Dünger während des ganzen Jahres erlaubt; nach RJ. nur wenn der Lieferant

MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS ABSCHLIESSEN. Einst gab jemand für seinen Schwiegervater Geld auf Aussteuer und später sank die Aussteuer im Preise; hierauf kamen sie vor R. Papa, und er sprach zu ihm: Hast du mit ihm vereinbart: zum billigen Preise, so erhältst du es zum jetzigen Preise, wenn aber nicht, so erhältst du es zum ursprünglichen Preise. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Wieso muß er, wenn er dies nicht vereinbart hat, den ursprünglichen Preis zahlen, er hat ja nur Geld gezahlt, und durch das Geld wird ja nichts geeignet[518]!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur vom Fluche, den er auf sich zu nehmen[519] hat; hat er mit ihm vereinbart: zum billigen Preise, so ist es der Verkäufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich, hat er dies mit ihm nicht vereinbart, so ist es der Käufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich. Rabina sprach zu R. Papa: Woher, daß sie[520] die Ansicht der Rabbanan vertritt, die gegen R. Šimón[521] streiten und sagen, durch Geld erfolge keine Aneignung[522], und dennoch erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum billigen Preise, zum jetzigen [billigen] Preise, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preise, vielleicht vertritt sie die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, durch das Geld erfolge[523] eine Aneignung, daher erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum billigen Preise, zum jetzigen Preise, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preise, weil er es nämlich durch das Geld geeignet hat, nach den Rabbanan aber erhält er es, einerlei ob er dies vereinbart hat oder nicht vereinbart, zum jetzigen Preise, weil jeder mit dem billigen Preise rechnet[524]!? Dieser erwiderte: R. Šimón sagt es[525] nur bei einem Preise[526], nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ja nach R. Šimón der Käufer nicht mit dem Fluche belegt[527] werden!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: allenfalls ist dies nur die Halakha, die Weisen sagten aber: wer bestraft hat &c.; unter 'allenfalls' ist ja wahrscheinlich zu verstehen, daß sowohl der Käufer als auch der Verkäufer mit dem Fluche belegt werde. Vielmehr sagt es R. Šimón nur bei einem Preise, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.

solchen besitzt; nach den Weisen, im Sommer, auch wenn er solchen nicht besitzt, da er ihn dann überall erhalten kann; in der Regenzeit aber nicht. 518. Der Kauf ist ja überhaupt noch nicht perfekt u. der Käufer kann zurücktreten. 519. Rechtlich aber kann er in jedem Falle zurücktreten. 520. Die Mišna, welche lehrt, um die Ware zum billigen Preise zu erhalten, müsse man dies vereinbaren. 521. Cf. supra Fol. 44a. 522. Es können also sowohl der Verkäufer als auch der Käufer zurücktreten. 523. Nach ihm kann nur der Verkäufer zurücktreten, nicht aber der Käufer. 524. Denn durch die Zahlung hat er das Gekaufte nicht erworben. 525. Daß der Käufer nicht zurücktreten könne. 526. Wenn der Preis sich nicht geändert hat. 527. Wegen des Zurücktretens, da er überhaupt nicht zurücktreten

Aši: Es sollte doch schon der Umstand maßgebend sein, daß er von vornherein nur Vertreter[528] war!? Dieser erwiderte: Es war ein Händler, der kauft und verkauft[529].

MAN DARF SEINEN QUOTENPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT BORGEN, NICHT ABER ZUM VERZEHREN[530]. R. GAMLIÉL PFLEGTE SEINEN QUOTENPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT ZU BORGEN, UND BERECHNETE IHNEN, EINERLEI OB DER PREIS ZUERST HOCH UND NACHHER GEFALLEN ODER ZUERST NIEDRIG UND NACHHER GESTIEGEN WAR, DEN NIEDRIGEREN PREIS; ABER NICHT WEIL DIE HALAKHA SO IST, SONDERN WEIL ER ES MIT SICH SELBER STRENGER NAHM. viii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf seinem Quotenpächter Weizen gegen Weizen zur Aussaat leihen; dies nur in dem Falle, wenn er noch nicht eingetreten[531] ist, ist er aber bereits eingetreten, so ist es verboten. – Weshalb macht der Autor unserer [Mišna] keinen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten, während der Autor der Barajtha einen Unterschied macht zwischen eingetreten und nicht eingetreten? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir: in der Ortschaft des Autors unserer [Mišna] hatte der Quotenpächter die Aussaat zu liefern, somit konnte, solange er die Aussaat nicht geliefert hat, einerlei ob er eingetreten ist oder nicht, [der Eigentümer] ihn entfernen[532], und wenn er dann eintritt, so erfolgt dies in der Voraussetzung, daß er weniger[533] erhalte. In der Ortschaft des Autors der Barajtha dagegen hatte der Eigentümer des Grundstückes[534] die Aussaat zu liefern, und solange [der Pächter] noch nicht eingetreten ist, konnte jener ihn entfernen; der Eintritt[535] erfolgt in der Voraussetzung, daß er weniger erhalte, ist er aber bereits[536] eingetreten, er ihn also nicht mehr entfernen kann, so ist dies verboten.

darf. 528. Im in Rede stehenden Falle war der Schwiegersohn nur Vertreter seines Schwiegervaters, u. wenn dieser zurücktrat, so konnte jener nicht dafür; er sollte auch nicht mit dem Fluche belegt werden. 529. Er kaufte die Aussteuer nicht in Vertretung seines Schwiegervaters, sondern auf eigene Rechnung, um sie an seinen Schwiegervater zu verkaufen. 530. Hier wird vom Borgen eines bestimmten Maßes Getreide gegen ein bestimmtes Maß gesprochen; im 2. Falle ist dies verboten, weil das Getreide im Preise steigen kann, u. dies wäre Wucher; der 1. Fall wird weiter erörtert. 531. Die Bebauung des Feldes begonnen hat. 532. Den Pachtvertrag auflösen. 533. Als andere Teilpächter, die dem Brauche gemäß die Aussaat liefern; dies ist also überhaupt kein Darlehen. 534. Er aber, da seine Grundstücke besonders gut sind, vom Brauche abgewichen ist u. es dem Pächter auferlegt hat. 535. Es handelt sich also nicht um ein Darlehen, sondern um eine Vereinbarung, die der Eigentümer vor Erfüllung des Vertrages durch den Pächter zu stellen berechtigt ist. 536. Wenn nach Erfüllung des Vertrages vereinbart wird, daß der Pächter die Aussaat liefere, u. der Eigentümer sie ihm borgt,

Fol. 75 Die Rabbanan lehrten: Man darf von seinem Nächsten einen Kor Weizen borgen und mit ihm einen Preis vereinbaren; fällt der Preis, so erhält er den Weizen zurück, steigt der Preis, so erhält er das Geld. — Er hat ja einen Preis vereinbart[537]!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er aber keinen Preis vereinbart, so erhält er, wenn der Preis fällt, den Weizen zurück, und wenn der Preis steigt, das Geld.

ix MAN DARF NICHT ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGEN: BORGE MIR EINEN KOR WEIZEN UND ICH WERDE IHN DIR ZUR ERNTEZEIT ZURÜCKGEBEN, WOHL ABER DARF ER ZU IHM SAGEN: BORGE MIR BIS MEIN SOHN KOMMT, ODER: ICH DEN SCHLÜSSEL[538] FINDE; HILLEL VERBIETET DIES. EBENSO SAGTE HILLEL AUCH, EINE FRAU DÜRFE IHRER GENOSSIN NUR DANN EINEN LAIB BROT BORGEN, WENN SIE IHN IHR IN GELD EINGESCHÄTZT HAT, DENN DER WEIZEN KÖNNTE SPÄTER IM PREISE STEIGEN UND SIE ZU EINER BEWUCHERUNG KOMMEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat er eine Seá, so darf er eine Seá borgen, hat er zwei Seá, so darf er zwei Seá borgen. R. Jiçḥaq aber sagte, auch wenn er nur eine Seá hat, dürfe er daraufhin viele Kor[539] borgen. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für R. Jiçḥaq: Und er keinen Tropfen Wein hat, oder keinen Tropfen Öl[540] hat. Demnach darf er, wenn er einen hat, daraufhin viele Tropfen borgen.

HILLEL VERBIETET DIES. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Hillel. Die Halakha ist aber nicht wie er.

EBENSO SAGTE AUCH HILLEL, EINE FRAU DÜRFE NUR DANN BORGEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht Hillels, die Weisen aber sagen, man dürfe ohne besondere Vereinbarung borgen und ohne Vereinbarung zurückzahlen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn Tischgenossen[541] es mit einander genau[542] nehmen, so übertreten sie die Verbote des Messens, des Wiegens, des Zählens, des Leihens und des Bezahlens[543] am Feste, und nach der Schule Hillels auch das des Wuchers.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Schriftgelehrte dürfen einander auf Wucher borgen, denn da sie wissen, daß der Wucher verboten ist,

so ist dies ein richtiges Darlehen. 537. Es ist also ebenso als würde er Geld geborgt haben, somit sollte er, wenn der Weizen im Preise fällt, ebenfalls den vereinbarten Preis zahlen. 538. Wenn der Leihende solchen besitzt, so geht er sofort in den Besitz des Verleihenden über, er steigt dann später event. im Besitze des Verleihenden. 539. Auf die eine Seá Getreide, die er besitzt, darf er einzelne Seá nacheinander in unbeschränkter Anzahl borgen, u. da er sie nacheinander borgen darf, so darf er dies auch zusammen. 540. In diesem Falle darf er nicht borgen. 541. Die am Šabbath od. am Feste an einem Tische speisen, aber jeder seines. 542. Nicht verzichten, wenn einer etwas von dem des anderen genießt, sondern vollständige Rückzahlung verlangen. 543. Diese Handlungen sind an Fei-

so gewähren sie einander nur ein Geschenk. Šemuél sagte zu Abuha b. Ihi: Borge mir hundert Pfefferkörner für hundertundzwanzig. Es ist recht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf seinen Kindern und seinen Hausgenossen auf Wucher borgen, um sie den Geschmack des Wuchers kosten[544] zu lassen. Dies ist aber keine Art, sie könnten sich daran gewöhnen.

x MAN DARF ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGEN: JÄTE [HEUTE] MIT MIR, ICH WILL DAFÜR [MORGEN] MIT DIR JÄTEN; GRABE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN. MAN DARF ABER NICHT SAGEN: JÄTE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN; GRABE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR JÄTEN[545]. Col.b ALLE TAGE DER TROCKENEN JAHRESZEIT[546] SIND EINS, UND ALLE TAGE DER FEUCHTEN JAHRESZEIT SIND EINS. MAN DARF ABER NICHT ZU EINEM SAGEN: PFLÜGE MIT MIR IN DER TROCKENEN JAHRESZEIT, ICH WILL DAFÜR MIT DIR IN DER FEUCHTEN JAHRESZEIT PFLÜGEN. R. GAMLIÉL SAGT: ES GIBT AUCH EINEN VORHERIGEN WUCHER UND EINEN NACHTRÄGLICHEN WUCHER. ZUM BEISPIEL: WENN ER DIE ABSICHT HAT, VON IHM [GELD] ZU LEIHEN, UND IHM ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: DAMIT DU MIR LEIHEST, SO IST DIES VORHERIGER WUCHER; WENN ER VON IHM GELD GELIEHEN UND ES IHM ZURÜCKGEGEBEN HAT, UND IHM NACHHER ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: FÜR DEIN GELD, DAS DU BEI MIR OHNE NUTZEN HATTEST, SO IST DIES NACHTRÄGLICHER WUCHER. R. ŠIMÓN SAGTE: ES GIBT AUCH WUCHER IN WORTEN; ER DARF NÄMLICH NICHT ZU IHM SAGEN: WISSE, DASS JENER MANN AUS JENEM ORTE ANGEKOMMEN[547] IST. xi FOLGENDE ÜBERTRETEN DAS VERBOT: DER GLÄUBIGER, DER SCHULDNER, DER BÜRGE UND DIE ZEUGEN; DIE WEISEN SAGEN: AUCH DER SCHREIBER. SIE ÜBERTRETEN FOLGENDE VERBOTE:[548] *du sollst nicht geben;*[549] *du sollst von ihm nicht nehmen;*[550] *du sollst ihn nicht mahnen;* [550] *du sollst ihm keinen Wucher auferlegen;* UND:[551] *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen; fürchte dich vor deinem Gott, ich bin der Herr.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, dieser ihm, wenn er ihm sonst nicht mit dem Gruße zuvorzukommen pflegte, nicht mit dem Gruße zuvorkommen darf? Es heißt:[552] *Wucher jeder Art,* was als Wucher gegeben wird, selbst ein Wort[553] ist verboten.

ertagen verboten. 544. Damit sie dieses Gesetz nicht übertreten. 545. Die Arbeit des anderen kann mitunter schwerer sein, u. dies wäre Wucher. 546. Man darf eine heutige Arbeitsleistung mit einer morgigen bezahlen, u. man befürchte nicht, das morgige Wetter kann schlechter u. die dadurch erschwerte Arbeit Wucher sein. 547. Der Schuldner darf dem Gläubiger als Äquivalent für das Leihen auch keine Mitteilung machen. 548. Lev. 25,37. 549. Ib. V. 36. 550. Ex. 22,24. 551. Lev. 19,14. 552. Dt. 23,20. 553 Vgl. S. 581. Anm. 330 mut. mut. 554. Vgl.

FOLGENDE ÜBERTRETEN. Abajje sagte: Der Gläubiger übertritt sie alle, der Schuldner übertritt folgende:[552]*du sollst nicht deinen Bruder Wucher nehmen*[554]*lassen,*[555]*deinen Bruder sollst du nicht Wucher nehmen lassen*, und: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*; der Bürge und die Zeugen übertreten nur das Verbot: *ihr sollt ihm keinen Wucher auferlegen.*

Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Die Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen[556]. Und noch mehr: sie stellen unseren Meister Moše als Weisen[557]und seine Tora als Wahrheit[557]hin, indem sie sagen: hätte unser Meister Moše gewußt, daß ein Gewinn dabei ist, würde er es nicht geschrieben haben.

Als R. Dimi kam, sagte er: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat und weiß, daß er sie nicht hat, er an ihm nicht vorübergehen dürfe? Es heißt: *du sollst ihn nicht mahnen.* R. Ami und R. Asi erklärten beide: Es ist ebenso, als würde er ihn mit zwei Strafarten gerichtet haben, denn es heißt:[558]*du hast einen Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, so übertritt er das Verbot: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[559]*legen.* Reš Laqiš sagte: Er bringt einen Fluch über sich, denn es heißt:[560]*mögen die lügnerischen Lippen verstummen, die wider den Frommen Unrecht reden*[561].

Die Jünger erzählten R. Aši, Rabina halte alles, was die Rabbanan gesagt haben. Darauf ließ er ihm am Vorabend des Šabbaths sagen: Mag der Meister mir zehn Zuz übersenden, denn mir bietet sich ein Stück Ackerland zum Ankauf. Dieser ließ ihm erwidern: Mag der Meister Zeugen senden und einen Schuldschein schreiben. Jener entgegnete: Auch ich!? Dieser erwiderte: Der Meister erst recht, denn er ist in sein Studium vertieft und könnte es vergessen; ich würde dann einen Fluch über mich bringen.

Die Rabbanan lehrten: Drei schreien und werden nicht erhört, und zwar: wer Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, wer einen Herrn über sich kauft, und über den seine Frau herrscht. — Was heißt: wer einen Herrn über sich kauft? — Manche erklären: wer sein Geld mit dem

S. 643 Anm. 14. 555. Dt. 23,21. 556. Da sie dieserhalb nach einer oben (Fol. 71a) angeführten Lehre ihr Vermögen verlieren. 557. Euphemistisch; zu verstehen ist das entgegengesetzte. 558. Ps. 66,12. 559. Er gibt ihm Gelegenheit, das Darlehen abzuleugnen. 560. Ps. 31,19. 561. Wenn er später sein Geld zurückverlangt u. jener es ableugnet, so wird er selbst als Betrüger angesehen.

Namen eines Nichtjuden[562]deckt, manche erklären: wer bei Lebzeiten sein Vermögen seinen Kindern verschreibt, und manche erklären: dem es in dieser Stadt schlecht geht und nicht nach einer anderen Stadt geht.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET UND EINER DEN ANDEREN GETÄUSCHT HAT, SO KÖNNEN SIE GEGEN EINANDER NUR GROLL HEGEN[1]. WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER[2] GEMIETET HAT, UM BALDACHINTRÄGER[3] ODER FLÖTEN FÜR EINE BRAUT ODER FÜR EINEN TOTEN ZU BRINGEN, ODER LÖHNER, DEN FLACHS AUS DER BEIZE ZU HOLEN, ODER FÜR IRGEND EINEN ANDEREN ZWECK, WOBEI EIN VERLUST [IM VERZUGE] VORLIEGT, UND SIE ZURÜCKTRETEN, SO KANN ER, WENN IN DER ORTSCHAFT KEINE ANDEREN LEUTE ZU HABEN[4] SIND, AUF IHRE [KOSTEN] MIETEN[5] ODER SIE TÄUSCHEN[6]. WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET HAT UND SIE ZURÜCKGETRETEN SIND[7], SO HABEN SIE DIE UNTERHAND[8]; IST DER EIGENTÜMER ZURÜCKGETRETEN, SO HAT ER DIE UNTERHAND. WER ABÄNDERT[9], HAT DIE UNTERHAND, UND WER ZURÜCKTRITT, HAT DIE UNTERHAND.

i ii Fol. 76

GEMARA. Es heißt nicht: und der eine oder der andere zurückgetreten[10]ist, sondern: und einer den anderen getäuscht hat, wenn also die Löhner einander getäuscht haben; wenn nämlich der Hausherr zu einem[11]gesagt hat, daß er gehe und für ihn Löhner miete, und er diese getäuscht hat. In welchem Falle: wenn der Hausherr zu ihm vier[12] und er zu ihnen drei gesagt hat, so haben sie ja keinen Groll zu hegen, sie waren ja damit einverstanden, und wenn der Hausherr zu ihm drei und er zu ihnen vier gesagt[13]hat, so hat er[14]ja, wenn er zu ihnen gesagt hat, er nehme [die Auszahlung] des Lohnes auf sich, an sie von seinem zu zahlen, denn es wird gelehrt, wer einen Löhner bei sich zu

562. Um manche Gesetze zu umgehen; wenn der Nichtjude es erfährt, kann er das Geld als sein Eigentum einklagen.

1. Ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben. 2. So, falls man קדר statt קדר liest, jed. in keiner der bekannten Ausgaben u. Handschriften zu finden. 3. Nach andr. Erklärung Sänftenträger (*φορειαφόρος, φορεῖον*); möglicherweise von Priapus, priapische Symbole, die bei Hochzeitsfeiern gebraucht wurden, abzuleiten. 4. Für den vereinbarten Lohn. 5. Andere Leute für einen höheren Lohn. 6. Ihnen eine Zulage versprechen u. nicht geben. 7. Während der Arbeit. 8. Wenn der Preis der Arbeit sich inzwischen verändert hat. 9. Von irgend einer Vereinbarung. 10. Die Arbeitnehmer haben den Arbeitgeber, bezw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmer getäuscht. 11. Der Arbeiter, mit dem er die Vereinbarung getroffen hat. 12. Geldstücke zahle er als Lohn. 13. Und der Arbeitgeber ihnen bei der Löhnung nur 3 zahlt. 14. Der die Verhandlung geführt hat. 15. Wenn

arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, habe ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten!? – In dem Falle, wenn er zu ihnen gesagt hat, der Eigentümer werde sie bezahlen. – Sollte man doch sehen, zu welchem Preise Löhner vermietet werden!? – In dem Falle, wenn manche sich für vier und manche sich für drei vermieten; sie können zu ihm sagen: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir uns bemüht und uns für vier vermietet haben. Wenn du willst, sage ich: hier wird von Hausherren[15] gesprochen, die zu ihm sagen können: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir es verschmäht haben, uns zu vermieten. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich wird hier von Löhnern gesprochen, denn sie können zu ihm sagen: da du uns vier gesagt hast, so haben wir uns bemüht und dir bessere Arbeit geleistet. – Sollte doch ihre Arbeit geprüft werden!? – Wenn sie Graben gruben. – Auch bei Graben kann man dies ja sehen!? – Wenn sie voll Wasser sind und dies nicht festzustellen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn der Hausherr zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, wenn du aber einwendest, sie seien damit einverstanden gewesen, [so ist zu erwidern,] sie können zu ihm sagen: es heißt ja:[16]*verweigere dem Bedürftigen eine Gefälligkeit nicht*[17].

Klar ist es, daß, wenn der Hausherr zu ihm drei, und er zu ihnen vier gesagt hat, und sie ihm erwidert haben: wie der Hausherr gesagt hat, sie auf den höheren Preis[18]rechneten; wie ist es aber, wenn der Hausherr zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, und sie erwidert haben: wie der Hausherr gesagt hat; haben sie sich auf seine Worte verlassen, und meinten es: wir glauben dir, daß der Hausherr dies versprochen hat, oder aber stützten sie sich nur auf die Worte des Hausherrn? – Komm und höre: [Wenn sie[19]gesagt hat:] bring[20]mir meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange[21], und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im

die Arbeiter selber Besitzer sind u. sich nur für höheren Lohn an andere vermieten. 16. Pr. 3,27. 17. Obgleich sie mit dem niedrigeren Preise einverstanden waren, so haben sie dennoch Veranlassung ihm zu grollen. 18. Sie nahmen an, daß der Hausherr 4 gesagt habe; wenn er die Auszahlung des versprochenen Lohnes übernommen hat, so muß er aus seiner Tasche bezahlen, wenn aber nicht, so können sie nur Groll gegen ihn hegen. 19. Die Frau, die geschieden werden will, zu ihrem Vertreter. Es ist nicht nötig, daß der Mann der Frau den Scheidebrief direkt übergibt, vielmehr kann er einen Vertreter bevollmächtigen, der ihn ihr übergibt, u. sie ist geschieden, sobald sie ihn erhält, oder sie bevollmächtigt einen Vertreter, der ihn für sie empfängt, u. sie ist geschieden, sobald dieser ihn erhält. 20. Dh. sei Vertreter meines Ehemannes. 21. Die Frau habe diesen Ausdruck gebraucht,

Namen Rabhs sagt, nicht geschieden, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er sich auf seine[21] Worte verläßt, denn wenn man sagen wollte, er verlasse sich auf ihre Worte, so sollte sie ja geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen[22] ist. R. Aši erwiderte: Dies ist nichts; würde es Col.b entgegengesetzt geheißen haben: [wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen, daß er sich auf ihre Worte verlasse, und [würde es geheißen haben:] so ist sie geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, daß er sich auf seine Worte verlasse; jetzt aber[23] erfolgt dies aus dem Grunde, weil er seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er kann sagen: ich war nur Vertreter zur Empfangnahme, nicht aber zur Überbringung[24].

Wenn[25] du aber willst, sage ich: unser Autor versteht unter 'täuschen' das Zurücktreten[26], denn es wird auch gelehrt: Wenn jemand Handwerker gemietet hat und sie den Hausherrn getäuscht haben, oder der Hausherr sie getäuscht hat, so können sie gegeneinander nur Groll hegen. Dies nur, wenn sie noch nicht hingegangen[27] sind, wenn aber die Eseltreiber hingegangen und kein Getreide vorgefunden, die Löhner hingegangen sind und ein feuchtes Feld vorgefunden[28] haben, so muß er ihnen ihren vollständigen Lohn geben; es ist jedoch nicht gleich, ob einer beladen geht oder einer leer geht, ob einer Arbeit verrichtet oder einer müßig dasitzt[29]. Dies[30] nur, wenn sie die Arbeit noch nicht begonnen haben, haben sie aber die Arbeit begonnen, so schätze man das, was sie bereits fertig haben. Zum Beispiel: wenn sie übernommen

dh. daß er ihr Vertreter sei. 21. Des Vertreters, die Vertretung ist ungültig, weil sie ihn dazu nicht bevollmächtigt hat. 22. Da er ihren Auftrag erfüllt hat. 23. Wo es heißt, daß sie nicht geschieden sei. 24. Selbst wenn der Ehemann sich auf die Worte der Frau gestützt, dh. ihn zu seinem Vertreter gemacht haben sollte, ist die Vertretung ungültig, weil der Vertreter den Auftrag absichtlich geändert hat, da er den Scheidebrief nur in Empfang nehmen wollte, nicht aber auch hinbringen; wenn er dies später trotzdem tat, so ist dies eine eigenwillige Handlung u. nicht in Erfüllung des Auftrages. 25. Fortsetzung der durch die vorangehende Frage unterbrochenen Erklärungen der Mišna. 26. Wenn Arbeitgeber u. Arbeitnehmer einander getäuscht haben. 27. Zur Arbeitsstätte. 28. Also die Arbeit nicht verrichten konnten. 29. Obgleich sie auf den vollständigen Lohn Anspruch haben, so ist dennoch zu berücksichtigen, daß sie nicht gearbeitet haben; er zahle ihnen das, was ein Arbeiter für das Müßiggehen verlangen würde. 30.

haben, das Halmgetreide für zwei Selá[31] zu mähen, und sie die Hälfte gemäht und die Hälfte zurückgelassen haben, für zwei Selá ein Gewand zu weben, und sie die Hälfte gewebt und die Hälfte zurückgelassen haben, so schätze man das, was sie fertig haben: ist es sechs Denar[32] wert, so zahle er ihnen einen Selá[33], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selá, und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá. R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu leisten ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel[34], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selá, und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá. Dies gilt nur von einem Falle, wo kein Verlust [im Verzuge] vorliegt, wenn aber Verlust vorliegt, so miete er [andere] auf ihre Kosten oder er täusche sie. Auf welche Weise täusche er sie? Er spreche zu ihnen: ich habe mit euch einen Selá vereinbart, kommt nun und nehmet zwei. Bis zu welchem Preise miete er auf ihre Kosten? — Bis vierzig und fünfzig Zuz. Dies nur, wenn da keine anderen Löhner zu mieten vorhanden sind, wenn da aber andere Löhner zu mieten vorhanden sind, und sie zu ihm sagen: geh und miete diese, so kann er nur Groll gegen sie hegen.

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Er muß ihnen ihren vollständigen Lohn geben. Da sprach dieser zu ihm: Mein Oheim[35] sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nur gleich einem müßigen Löhner[29] gezahlt haben, und du sagst, daß er ihnen ihren vollständigen Lohn gebe. — Hierzu wird ja aber gelehrt, es[37] sei nicht gleich, ob einer beladen geht oder einer leer geht, ob einer Arbeit verrichtet oder einer müßig dasitzt!? — Man trug ihm den Schluß nicht vor. Manche sagen: man trug es ihm wohl vor, und er sprach wie folgt: mein Oheim sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nichts gegeben[38] haben, und du sagst: gleich einem müßigen Arbeiter!? — Demnach ist ja hieraus ein Einwand[39] zu erheben!? — Dies ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er das Grundstück abends[40] untersucht hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er das Grundstück abends nicht untersucht[41] hat. So sagte auch Raba, wenn jemand Löhner bei einem Graben gemietet und nachts ein Regen gekommen ist und ihn mit Wasser gefüllt hat, sei dies, wenn er abends

Dies bezieht sich auf den Beginn der Lehre, u. zwar auf Akkordarbeiter. 31. 1 Selá = 2 Šeqel, 1 Š. = 2 Denar. 32. Dh. wenn Arbeiter für die Beendigung der Arbeit soviel verlangen. 33. Für die fertige Hälfte; der Arbeitgeber hat also einen Verlust von 2 Denar. 34. Für die fertige Arbeit, da er für die 2. Hälfte 3 Šeqel zu zahlen hat u. keinen Verlust zu erleiden brauche. 35. Od. mein Geliebter, Freund; gemeint ist R. Ḥija. 37. Schluß der vom Jünger vorgetragenen Lehre; die Entgegnung Rabhs war also überflüssig. 38. Wenn die Arbeiter ein feuchtes Feld vorfinden, so ist dies ihr Mißgeschick. 39. Gegen R. Ḥija, bezw. Rabh. 40. Vor Beginn der Arbeit. 41. Im 1. Falle trifft den Arbeitgeber keine

das Grundstück untersucht hat, ein Schaden der Löhner, und wenn er es abends nicht untersucht hat, ein Schaden des Hausherrn, und er müsse ihnen wie einem müßigen Löhner zahlen. Fol. 77

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Löhner zur Bewässerung gemietet hat und ein Regen gekommen[42] ist, so ist dies ein Schaden der Löhner, wenn aber ein Strom[43], so ist dies ein Schaden des Hausherrn[44], und er muß ihnen wie einem müßigen Löhner zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Löhner zur Bewässerung gemietet hat und der Teich[45] mitten am Tage versiegt ist, so ist dies, wenn er sonst nicht zu versiegen pflegt, ein Schaden der Löhner, und wenn er auch sonst zu versiegen pflegt, wenn sie aus derselben Stadt sind, ein Schaden der Löhner, und wenn sie nicht aus derselben Stadt sind, ein Schaden des Hausherrn[46].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Leute zur Verrichtung einer Arbeit gemietet[47] hat und die Arbeit in der Mitte des Tages fertig wurde, so kann er, wenn er eine leichtere oder eine ähnliche Arbeit hat, sie ihnen geben, eine schwerere aber kann er ihnen nicht geben, und er muß ihnen ihren vollständigen Lohn zahlen. – Weshalb denn, sollte er ihnen doch wie einem müßigen Löhner zahlen!? – Raba spricht von den Lastträgern von Maḥoza, die, wenn sie nichts tun, krank sind.

Der Meister sagte: So schätze man das, was sie fertig haben: wenn es zum Beispiel sechs Denare wert ist, so zahle er ihnen einen Selâ. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Löhner habe die Oberhand[48].

«Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn die Arbeit im Preise gestiegen ist, die Löhner fortgegangen sind und der Hausherr sie überredet[49] hat. Man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: wir ließen uns überreden in der Voraussetzung, daß du uns mehr Lohn gibst, so lehrt er uns, daß er ihnen erwidern kann: nur daß ich für euch für Speise und Trank sorge.

«Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn die Arbeit vorher wohlfeil war und er sie für einen höheren Lohn gemietet hat, und sie später im Preise gestiegen ist und einen höheren Wert erlangt hat. Man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: du hast uns einen höheren Lohn[50] versprochen

Schuld, im 2. Falle ist es seine Schuld, u. er muß ihnen den Lohn bezahlen. 42. Sodaß nunmehr die Bewässerung unnötig ist. 43. Ausgetreten ist u. das Feld bewässert hat. 44. Darauf konnten die Arbeiter nicht kommen, wohl aber sollte der Hausherr damit rechnen. 45. Aus welchem sie das Wasser schöpfen. 46. Da die Arbeiter damit nicht rechnen konnten. 47. Für den ganzen Tag. 48. Selbst wenn er zurückgetreten ist; cf. supra Fol. 10a. 49. Zur Arbeit umzukehren. 50. Als er an andere gezahlt wird. 51. Durch die Einstellung der Arbeit;

und einen höheren Lohn[50] hast du uns zu geben, so lehrt er uns, daß er ihnen erwidern kann: ich habe euch mehr versprochen, weil ihr sonst nicht einverstanden wäret, nun aber wart ihr einverstanden.

«R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel.» Er ist der Ansicht, der Löhner habe die Unterhand.

«Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selá.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn die Arbeit im Preise gefallen, der Hausherr zurückgetreten ist und die Löhner ihn überredet haben. Man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: in der Voraussetzung, daß ihr euren Lohn herabsetzt, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: in der Voraussetzung, daß wir dir bessere Arbeit leisten.

«Und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá.» Selbstverständlich!? R. Hona, Sohn R. Nathans, erwiderte: In dem Falle, wenn sie ihm von vornherein die Arbeit um einen Zuz billiger berechnet haben und sie später im Preise gefallen ist. Man könnte glauben, [er könne zu ihnen sagen:] ihr habt mir einen Zuz weniger gesagt, und einen Zuz weniger will ich euch geben, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: wir sagten dir einen Zuz weniger, weil du sonst nicht einverstanden wärest, nun aber warst du einverstanden.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Dosa. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, ein Löhner könne sogar in der Mitte des Tages zurücktreten!? Wolltest du erwidern, R. Dosa unterscheide zwischen Miete und Akkord, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, und dieser in der Mitte des Tages gehört hat, daß ihm jemand gestorben sei, oder er von der Hitze be- Col. b fallen worden ist, so muß er ihm, wenn er Lohnarbeiter ist, seinen Lohn, und wenn er Akkordarbeiter ist, seine Zahlung geben. Nach wem: wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er gehört hat, daß jemand ihm gestorben sei, oder wenn er von der Hitze befallen worden ist, also ein Unfall eingetreten ist, sondern auch wenn kein Unfall eingetreten ist, denn sie sagen ja, der Löhner habe die Oberhand; doch wohl nach R. Dosa, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Dosa zwischen Miete und Akkord nicht unterscheide!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn Schaden[51] vorliegt, nach aller Ansicht. — Wir haben gelernt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. Allerdings ist [der Passus:] wer abändert, hat die Unterhand, eine anonyme Lehre[52] nach R. Jehuda, was aber lehrt der Autor mit dem Passus: wer zurücktritt, hat die Unterhand? Dies

in diesem Falle darf er nach keiner Ansicht zurücktreten. 52. Die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden; dies lehrt also, daß die Halakha

schließt wahrscheinlich einen Löhner[53] ein, nach R. Dosa!? — Vielmehr, R. Dosa lehrte zwei Dinge, und Rabh ist seiner Ansicht bei einem und streitet gegen ihn beim anderen. Wenn du aber willst, erkläre ich: wer zurücktritt, hat die Unterhand, wie in der folgenden Lehre: Wer zurücktritt, wenn zum Beispiel jemand seinem Nächsten ein Feld für tausend Zuz verkauft hat und dieser ihm davon zweihundert Zuz gegeben hat, so hat, wenn der Verkäufer zurücktritt, der Käufer die Oberhand: er kann nach Belieben sein Geld zurückverlangen, oder Ackerland im Werte seiner Zahlung, und zwar muß er es ihm vom besten[54] geben; und wenn der Käufer zurücktritt, hat der Verkäufer die Oberhand: er kann ihm nach Belieben sein Geld oder Ackerland im Werte seiner Zahlung geben, und zwar kann er es ihm vom schlechtesten[54] geben. R. Šimón b. Gamliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich wie folgt: ich N., Sohn des N., habe jenes Feld an diesen für tausend Zuz verkauft; er gab mir davon zweihundert Zuz und ich habe von ihm achthundert Zuz zu fordern[55]. Er hat es dann geeignet und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren.

Der Meister sagte: Und zwar muß er ihm vom besten geben. Er[56] glaubte, vom besten seines Besitzes; aber er kann ja nicht mehr sein als ein Gläubiger, und wir haben gelernt, ein Gläubiger erhalte vom mittelmäßigen[54]; und ferner ist ja das Grundstück, auf das er Geld gegeben hat, noch vorhanden[57]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vom besten desselben[58] und vom schlechtesten desselben. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Du kannst auch erklären, vom besten seines Besitzes, denn wer für tausend Zuz Ackerland kauft, muß seine eigenen Grundstücke[59] billig verkaufen, somit gilt er[60] als Geschädigter, und wir haben gelernt, Geschädigte erhalten vom besten.

«R. Šimón b. Gamliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich: Ich N., Sohn des N. &c.» Also nur wenn er es ihm geschrieben hat, wenn er es aber nicht geschrieben hat, eignet er es nicht, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung[61] gibt und zu ihm sagt: wenn ich zurücktrete, so verfalle die Pfandzahlung, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung zurück,

nach RJ. (cf. Bq. Fol. 100b atque supra Fol. 18b) zu entscheiden sei. 53. Daß auch dieser, wenn er zurücktritt, die Unterhand habe, gleich einem Akkordarbeiter, von dem die Mišna am Eingange spricht. 54. Vgl. S. 21 Anm. 137. 55. Der restierende Betrag gilt dann als Darlehen. 56. Der den folgenden Einwand erhob. 57. Er müßte es ja von diesem Grundstücke erhalten. 58. Des gekauften Grundstückes. 59. Um diese große Summe auftreiben zu können. 60. Der Käufer, da er, wenn der Verkäufer zurücktritt, seine Güter ohne Nutzen billig ver-

so ist die Vereinbarung gültig — so R. Jose. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, die Zusage[61] sei bindend. R. Jehuda sagt, es genüge, daß er im Betrage der Pfandzahlung geeignet hat. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, die Pfandzahlung solle den Kauf erwirken, wenn er ihm aber ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es geeignet und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren!? — Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn [der Verkäufer] nach Geld ein- und ausgeht[62], und eines in dem Falle, wenn er nicht nach Geld ein- und ausgeht. Raba sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten etwas verkauft hat und nach Geld ein- und ausgeht, so hat dieser es[63] nicht geeignet, wenn er aber nicht nach Geld ein- und ausgeht, so hat er es geeignet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz geborgt hat, und dieser ihm einzelne Zuz zurückzahlt, so ist die Rückzahlung gültig; er kann nur Groll gegen ihn hegen und zu ihm sagen: du machst sie mir verlustig[64].

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten einen Esel, und jener blieb ihm einen Zuz schuldig; darauf ging jener bei ihm ein und aus wegen dieses Zuz. R. Aši saß und dachte darüber nach: wie verhält es sich hierbei[65]; hat er ihn geeignet oder nicht? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: ein Zuz ist ebenso wie viele Zuz, und er hat ihn nicht geeignet. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Wir sagten ja im Namen Rabas, daß er eigne!? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn jemand ein Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft hat[66].

Fol. 78

Klar ist es, daß, wenn jener für hundert[67] verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, und deshalb für zweihundert verkauft hat und um sein Geld ein- und ausgeht, er[68] es nicht geeignet habe. Wie ist es aber, wenn er für hundert verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, jedoch einen finden könnte, wenn er sich bemüht hätte, er aber sich nicht bemüht, sondern für zweihundert verkauft hat und um sein Geld ein- und aus-

kauft hat. 61. Vgl. S. 599 Anmm. 141 u. 142. 62. Er bekundet dadurch, daß er das Grundstück aus Geldnot verkauft hat; wenn er das Geld nicht erhält, so ist der Verkauf ungültig. 63. Solange er keine Zahlung geleistet hat. 64. Weil man sie einzeln leichter ausgibt. 65. Wo der Rest nur einen Zuz beträgt. 66. Es ist ersichtlich, daß er das Feld nur dieserhalb u. nicht aus Geldnot verkauft hat; er mahnte ihn nur deshalb, damit er nicht zurücktrete. 67. Wenn der Verkäufer 100 Zuz nötig hatte u. ein Stück Ackerland in diesem Werte verkaufen wollte. 68. Solange er ihm den ganzen Betrag nicht bezahlt hat; es ist ersichtlich, daß er es nur notgezwungen verkauft hat u. den Rest der Zahlung zum Ankauf eines

geht: gleicht dies dem Verkaufe eines Feldes wegen seiner Minderwertigkeit[69] oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER GEMIETET HAT &C. AUF IHRE [KOSTEN] MIETEN ODER SIE TÄUSCHEN. Bis zu welchem Preise kann er auf ihre Kosten mieten? R. Naḥman erwiderte: Bis zum Betrage ihres Lohnes[70]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Bis vierzig und fünfzig Zuz[71]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn ihr Bündel[72] in seine Hand geraten ist.

iii WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TALE FÜHRT, IM TALE ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE FÜHRT, UND ER VERENDET, SO IST ER, SELBST WENN ES DA ZEHN MIL SIND UND DORT ZEHN MIL SIND, ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TALE FÜHRT, SO IST ER, WENN ER AUSGLEITET[73], ERSATZFREI[74], UND WENN ER SICH ERHITZT[73] HAT, ERSATZPFLICHTIG[75]; WENN ABER, IHN IM TALE ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE FÜHRT, SO IST ER, WENN ER AUSGLEITET, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ER SICH ERHITZT HAT, ERSATZFREI; GESCHIEHT ES INFOLGE DES STEIGENS, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT UND ER ERBLINDET[76] ODER ZUR FRONARBEIT GENOMMEN WIRD, SO KANN ER ZU IHM[77] SAGEN: DA HAST DU DEINES[78]; WENN ER ABER VERENDET ODER BRICHT, SO MUSS ER IHM EINEN ANDEREN ESEL STELLEN[79].

GEMARA. Weshalb macht er im Anfangsatze keinen Unterschied[80] und im Schlußsatze wohl? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn er durch die Luft[81] verendet; wir sagen, die Luft des Gebirges habe ihn getötet, und wir sagen, die Luft des Tales habe ihn getötet[82]. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er durch die Mattigkeit[83] verendet. Rabba erklärte: Wenn ihn eine Schlange gebissen[84] hat. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Joḥanans: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, wer den Willen des Haus-

anderen Grundstückes für 100 Z. braucht. 69. Da er dies ohne zwingende Not tat. 70. Den er an sie für die zum Teil verrichtete Arbeit zu zahlen hat; diesen Betrag kann er an die anderen Arbeiter überzahlen. 71. Also weit über diesen Betrag. 72. Das Handwerkzeug der Arbeiter; er kann ihnen alles zurückbehalten, was sie bei ihm haben, event. auch ihr Eigentum. 73. Und dadurch zu Schaden gekommen. 74. Weil sich dies im Gebirge erst recht ereignet haben würde. 75. Dieser Gefahr wäre er im Gebirge weniger ausgesetzt. 76. So nach der gewöhnlichen Auslegung; eine eingehende Erklärung folgt weiter. 77. Der Vermieter zum Mieter. 78. Der Mieter muß ihn erblindet benutzen bezw. warten, bis er zurückgegeben wird. 79. Da er ihm einen Esel vermietet hat, od. er zahle ihm den Mietslohn zurück. 80. Zwischen Ausgleiten u. Erhitzen. 81. Nicht durch Unfall. 82. Der Vermieter kann dies behaupten, weil der Mieter von der Vereinbarung abgewichen ist. 83. Des Auf- bezw. Absteigens. 84. In all diesen

Col.b herrn übertritt, heiße[85]Räuber. — Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Meírs vom Färber, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle er ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so bezahle er ihm nur den Mehrwert. Dagegen ist aber einzuwenden: vielleicht ist es hierbei anders, weil er [die Wolle] durch die Änderung[86]geeignet hat!? — Vielmehr, die Lehre R. Meírs von der Purimkollekte, denn es wird gelehrt: Die Kollekte des Purimfestes[87]muß für [die Armen am] Purimfeste verwandt werden; die Kollekte der Stadt muß für diese Stadt verwandt werden. Man darf hierbei nicht knausern[88], vielmehr kaufe man[89]Kälber, schlachte und esse sie, und was übrig[90]bleibt, kommt in die Almosenbüchse. R. Eliêzer sagte: Die Purimkollekte darf nur für [das Festmahl am] Purimfeste verwandt werden; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, daß er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — so R. Jâqob, der es im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamliél ist erleichternd. — Vielleicht auch hierbei nur aus dem Grunde, weil man es ihm nur für das [Festmahl am] Purimfeste gegeben hat, nicht aber für etwas anderes. — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand einem Armen einen Denar gegeben hat, um dafür ein Hemd zu kaufen, so darf er dafür kein Obergewand kaufen, um ein Obergewand zu kaufen, so darf er dafür kein Hemd kaufen, weil er den Willen des Hausherrn übertritt. — Vielleicht ist es auch hierbei anders, weil man [den Spender] dadurch verdächtigen könnte, denn die Leute würden sagen: dieser sagt, er habe jenem Armen ein Kleidungsstück gekauft, er hat ihm aber keines gekauft, oder: er habe ihm ein Obergewand gekauft, er hat ihm aber keines gekauft!? — Wenn dem so wäre, so sollte er doch begründen: wegen der Verdächtigung, wenn es aber heißt: weil er den Willen des Hausherrn übertritt, so ist dies wegen der Änderung [verboten], denn wer den Willen des Hausherrn übertritt, heißt ein Räuber.

Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet. Was heißt

Fällen kann der Vermieter sagen, wenn der Mieter den vereinbarten Weg benutzt hätte, würde dies nicht geschehen sein. 85. Der für alle Unfälle haftbar ist, da die geraubte Sache in seinen Besitz übergeht. 86. Von der Bestimmung des Eigentümers. 87. Die am Purimfeste zu einem Festmahle für die Armen gesammelt wird. 88. Die Gaben an die Armen knapp bemessen, um den Überschuß für andere Wohltätigkeitszwecke zu verwenden. 89. Für den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag. 90. Das die Armen am Purimfeste nicht verzeh-

erblindet[91]? Hier erklärten sie: Star[92]. Raba erklärte: Mottenkrankheit[93]. Einst erzählte jemand, er habe Motten in den königlichen Gewändern gesehen. Man fragte ihn: In welchen, in den silbernen[94] oder in den goldenen[94]? Manche erzählen, er habe in den silbernen gesagt, und man tötete[95] ihn; und manche erzählen, er habe in den goldenen gesagt, und man ließ ihn frei.

ODER ZUR FRONARBEIT GENOMMEN WIRD, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES. Rabh sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, wenn er aber nicht zurückgegeben wird, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Šemuél sagte: Einerlei ob er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird oder nicht; wenn in der Reiserichtung[96], so kann er zu ihm sagen, da hast du deines, wenn nicht in der Reiserichtung, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Man wandte ein: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines; verendet er oder wird er zur Fronarbeit genommen, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Allerdings ist dies nach Rabh kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, und eines von dem Falle, wenn er nicht zurückgegeben wird, nach Šemuél aber besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, nach Šemuél bestehe ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gelte von dem Falle, wenn in der Reiserichtung, und eines von dem Falle, wenn nicht in der Reiserichtung, so heißt es ja im Schlußsatze: R. Šimón b. Eleázar sagt: wenn in der Reiserichtung, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines, wenn aber nicht, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? – Šemuél kann dir erwidern: Da ist ja R. Šimón b. Eleázar, der mit übereinstimmt, ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre ist nach R. Šimón b. Eleázar, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand einen Esel gemietet

ren. 91. Die Frage ist eine rein sprachliche, die Bedeutung des hierfür gebrauchten W.es הבריקה. 92. Eigentl. Erleuchtung, entweder eine euphemistische Ausdrucksweise (wie סגי נהור) od. v. ברק *glänzen, leuchten* in der Bedeutung vom Blitze od. Lichte geblendet; viell. aber denom. von בְרקִית, der Star. 93. So nach Raschi; nach anderer Erklärung ist אבזקת ein Aph. von בזק, also eine aram. Übers. des hebr. הבריק. Die weiter folgende Erzählung ist so dunkel, daß aus dieser nichts zu entnehmen ist. 94. Nach Raschi sind unter ersteren die weißen, linnenen, u. unter letzteren die bunten, wollenen zu verstehen. 95. Weil in Linnen keine Motten kommen, er also gelogen hat. 96. Der Beamte nahm dem Reisenden den Esel ab u. benutzte ihn solange, bis er einen anderen traf, sodann nahm er diesen u. gab jenen dem Eigentümer zurück; nimmt der Beamte dieselbe Marschrichtung, so muß der Mieter einen anderen Esel mieten u. mit dem Beamten

hat und er erblindet oder toll wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines; verendet er oder wird er zur Fronarbeit genommen, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Dies nur in dem Falle, wenn nicht in der Reiserichtung, wenn aber in der Reiserichtung, so kann er zu ihm Fol. 79 sagen: da hast du deines — so R. Šimón b. Eleázar. R. Šimón b. Eleázar sagte nämlich: wenn in der Reiserichtung, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines, wenn aber nicht, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. — Wieso kannst du sie R. Šimón b. Eleázar addizieren, der Anfangsatz lehrt ja, wenn jemand einen Esel gemietet hat, und er erblindet oder toll wird, könne er zu ihm sagen: da hast du deines, und R. Šimón b. Eleázar lehrt ja, wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er erblindet oder toll wird, müsse er ihm einen anderen Esel stellen!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Anders ist es, wenn zum Reiten[97]. R. Papa sagte: Bei Glasgefäßen[98] verhält es sich ebenso wie beim Reiten.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er mitten auf dem Wege verendet, so hat er ihm den Lohn für den halben Tag zu zahlen und kann nur Groll gegen ihn hegen[99]. — In welchem Falle: findet er einen anderen zu mieten, wieso sollte er Groll gegen ihn hegen, und findet er keinen anderen zu mieten, so sollte ihm jener doch den Lohn zurückzahlen!? — Tatsächlich wenn er keinen anderen zu mieten findet, jener aber kann zu ihm sagen: brauchtest du etwa keinen Lohn zu zahlen, wenn du bis hier gelangen wolltest!? — In welchem Falle: hat er von ihm einen Esel schlechthin gemietet, so vermiete er ihm doch einen anderen Esel, und hat er von ihm diesen Esel gemietet, so kaufe dieser doch, wenn er für den Erlös[100] einen anderen kaufen kann, einen anderen[101]? — In dem Falle, wenn er für den Erlös keinen anderen kaufen kann. — Wenn er aber für den Erlös einen mieten kann, so miete er doch!? — Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt[102] werden. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er mitten auf dem Wege verendet, so kann er, wie Rabh sagt, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen, wenn aber nur mieten, so miete er nicht. Šemuél aber sagt, auch wenn nur mieten, miete er. Ihr Streit

gehen, bis dieser einen anderen trifft. 97. Es ist lebensgefährlich, einen solchen zum Reiten zu benutzen. 98. Die leicht zerbrechlich sind. 99. Weil er ihm einen schlechten Esel vermietet hat. 100. Des verendeten Esels. 101. Gemäß der Lehre unserer Mišna, daß, wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen besorgen müsse. 102. Da der Eigentümer dann ganz leer ausgeht. Die Lehre, wenn der Esel verendet, müsse der Eigentümer dem Mieter einen anderen zustellen, bezieht sich auf den Fall, wenn dies vor Antritt der Reise im Hause des Eigentümers geschehen ist; er legt Geld zu, kauft einen anderen

besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt werden, und Šemuél ist der Ansicht, das Kapital dürfe aufgezehrt werden. Man wandte ein: Verdorrt der Baum[103] oder wird er gefällt, so ist er beiden[104] verboten. Was mache er? Er kaufe dafür Ackerland[105] und genieße die Früchte. Hierbei wird ja, da das Grundstück im Jobeljahre zum Eigentümer[106] zurückgeht, das Kapital aufgezehrt[107]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es[108] auf sechzig Jahre kauft. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen R. Qaṭṭinas: Woher, daß, wenn jemand sein Feld auf sechzig Jahre verkauft hat, dieses im Jobeljahre nicht in seinen Besitz zurückgeht? Es heißt:[109] *die Erde darf nicht völlig verkauft werden*; nur wenn der Verkauf, wenn nicht das Jobelgesetz, ein völliger wäre, ist er durch das Jobelgesetz nicht völlig, ausgenommen ist der Fall, wenn er auch ohne das Jobelgesetz kein völliger ist. — Aber endlich geht ja nach Ablauf der sechzig Jahre das Grundstück zum Eigentümer zurück und ist das Kapital aufgezehrt!? — Vielmehr, hier wird von der Zeit gesprochen, in der das Jobelgesetz keine Geltung hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, von einer Zeit, in der das Jobelgesetz Geltung hat, und man das Kapital aufzehren dürfe, so sollte er doch das Holz zerspalten und es verwenden. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn es kann vorkommen, daß die Verpfändungsdauer vor Eintritt des Jobeljahres abläuft, oder daß er ihm das Geld bezahlt und ihn vier oder fünf Jahre vor Eintritt des Jobeljahres einlöst[110].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet hat, und es mitten auf dem Wege untergeht, so kann er, wie R. Nathan sagt, wenn er [den Lohn] bereits gezahlt hat, ihn nicht mehr zurückverlangen, und wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, so braucht er ihn nicht zu zahlen. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie von diesem Schiffe und Wein schlechthin [gesprochen[111] haben], weshalb sollte er, wenn er [den Lohn] gezahlt hat, ihn nicht zurückerhalten, er kann ja

u. stellt ihn dem Mieter zur Verfügung. 103. Den jemand für eine Schuld auf einen bestimmten Zeitraum verpfändet, der nach Ablauf dieses Zeitraumes zurück in den Besitz des Eigentümers übergehen soll, nachdem der Schuldbetrag sich durch die Früchte amortisiert hat. 104. Dem Gläubiger u. dem Schuldner, ihn als Brennholz zu verwenden; durch die Aufzehrung des Kapitals durch den einen geht der andere leer aus. 105. Der nach Ablauf der vereinbarten Frist in den Besitz des Schuldners übergeht. 106. Cf. Lev. 25,23ff. 107. Wenn das Jobeljahr vor Ablauf dieser Frist eintritt u. der Verkäufer das für den Baum gekaufte Grundstück zurückerhält, so geht der Schuldner leer aus. 108. Das Stück Ackerland. 109. Lev. 25,23. 110. Sodaß der Erlös auch dem Schuldner zugute kommt; dieses Verfahren ist daher zu bevorzugen; es ist aber auch erlaubt, das Kapital aufzuzehren. 111. Wenn er dieses Schiff zum Transport eines nicht

sagen: gib mir das Schiff, und ich hole [anderen][112]Wein. Und wollte man sagen, wenn sie von einem Schiffe schlechthin und diesem Weine [gesprochen haben], weshalb braucht er ihn ihm, wenn er ihn noch Col.b nicht gezahlt hat, nicht zu zahlen, jener kann ja sagen: hole den[113]Wein, und ich gebe dir [ein anderes] Schiff!? R. Papa erwiderte: Dies kann also nur in dem Falle vorkommen, wenn sie von diesem Schiffe und diesem Weine [gesprochen[114]haben]; wenn aber von einem unbestimmten Schiffe und unbestimmtem Weine, so teilen sie[115].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet und es mitten auf dem Wege ausgeladen hat, so zahle er [dem Eigentümer] den Lohn für die Hälfte des Weges, und dieser kann gegen ihn nur Groll hegen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es dann[116]anderweitig vermieten kann, weshalb sollte er Groll gegen ihn hegen, und wenn er es anderweitig nicht vermieten kann, so sollte jener ihm doch den ganzen Lohn[117]bezahlen!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn er es anderweitig vermieten kann, jedoch kann er Groll gegen ihn hegen, wegen der Abnutzung[118]des Schiffes. – Demnach hat er ja eine richtige Forderung an ihn und Geld zu verlangen!? – Vielmehr, unter 'ausgeladen' ist zu verstehen, wenn er Fracht in dieses ausgeladen[119] hat. – Wieso hat dieser demnach Groll gegen ihn zu hegen!? – Wegen der geänderten[120]Disposition, oder auch, wegen des Mehrverbrauches an Stricken[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat, so darf der Mieter auf ihn sein Gewand, seinen Schlauch und Speisen für diese Reise legen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf ihn Gerste, Stroh und Speisen für einen Tag legen; alles andere kann der Mieter zurückweisen. – In welchem Falle: bekommt man [Speisen unterwegs] zu kaufen, so sollte auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu

näher bestimmten Weines gemietet hat. 112. Da die Miete des Schiffes nicht auf den untergegangenen Wein beschränkt worden war. 113. Der untergegangen ist; wer die Vereinbarung nicht erfüllen kann, muß den Schaden erleiden. 114. Beide können die Vereinbarung nicht erfüllen, u. wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand, da er zum anderen sagen kann: erfülle die Vereinbarung, u. ich tue dies ebenfalls. 115. Der Mieter hat die Hälfte der zurückgelegten Reise zu bezahlen, da beide die Vereinbarung erfüllen können. 116. Sofort nachdem der Mieter seine Waren gelöscht hat. 117. Für die ganze Reise, für die er es gemietet hat. 118. Beim Umladen der Waren des 1. u. des 2. Mieters. 119. Wenn er während der Reise Fracht hinzufügt, er muß dann für diesen Teil des Weges den Lohn entsprechend erhöhen. 120. Die Reise dauert dann länger. 121. Je schwerer das Schiff (das vom Ufer aus mit Stricken gezogen wurde) belastet ist, um so mehr Stricke sind erforderlich; der Schiffer muß sie unterwegs kaufen u. teuer bezahlen, während er sie, wenn der Mieter es ihm

kaufen, so sollte auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem Falle, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt, es gehört zur Gepflogenheit des Eseltreibers, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten für einen Mann gemietet hat, so darf auf diesem keine Frau reiten; wenn für eine Frau, so darf auf diesem sowohl ein Mann als auch eine Frau reiten, ob eine große oder eine kleine, sogar eine schwangere und sogar eine säugende. – Wenn dies sogar von einer säugenden gilt, so ist es ja von einer schwangeren selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Er meint eine schwangere und säugende. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Gewicht eines Fisches von seinem Bauche abhänge[122]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[123].

Fol. 80 iv

WENN JEMAND EINE KUH[124] GEMIETET HAT, IM GEBIRGE ZU PFLÜGEN UND MIT IHR IM TALE PFLÜGT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZFREI[125]; WENN ABER IM TALE ZU PFLÜGEN UND IM GEBIRGE[126] PFLÜGT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZPFLICHTIG. WENN HÜLSENFRÜCHTE ZU DRESCHEN UND GETREIDE DRISCHT, SO IST ER[127] ERSATZFREI; WENN ABER GETREIDE ZU DRESCHEN UND HÜLSENFRÜCHTE DRISCHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE AUSGLEITEN MACHEN.

GEMARA. Wer[128] ist ersatzpflichtig, wenn er nicht geändert[129] hat? – R. Papa sagt, wer den Ochsenstecken hält, sei ersatzpflichtig; R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagt, wer die Pflugschar hält, sei ersatzpflichtig. Die Halakha ist: wer die Pflugschar hält, ist ersatzpflichtig. Wenn es aber eine felsige Stelle ist, so sind beide ersatzpflichtig[130].

R. Johanan sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Kuh verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Kuh ist stößig, bissig, schlägt aus und wirft sich nieder, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender[131] Kauf,

vorher gesagt hätte, vom Hause mitnehmen könnte. 122. Je größer der Bauch, um so größer das Gewicht. 123. Man kaufe nach Gewicht keinen Fisch mit großem Bauche. 124. Samt den Ackergeräten u. der Bedienung. 125. Dies würde im Gebirge, wo die Erde härter ist, sich erst recht ereignet haben. 126. In der Erstausgabe 'im Tale', jed. Druckfehler. 127. Wenn die Kuh ausgleitet u. zu Schaden kommt. 128. Von den Arbeitern, die beim Pflügen beschäftigt sind. 129. Von der Vereinbarung mit dem Eigentümer; der Mieter ist in diesem Falle frei, u. die Leute der Bedienung sind verantwortlich. 130. Sowohl beim Lenken des Tieres als auch beim Stechen der Pflugschar war besondere Vorsicht nötig. 131. Der Käufer sah, daß sie all diese Fehler nicht hatte, somit faßte er die Be-

wenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. Desgleichen wird auch gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Magd verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Magd ist blöde, epileptisch und verrückt, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender Kauf; wenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn sie all diese Fehler[133] hat? R. Mordekhaj erwiderte R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: hat sie all diese Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf.

v WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, UM MIT DIESEM WEIZEN ZU HOLEN, UND GERSTE[134] HOLT, SO IST ER[135] ERSATZPFLICHTIG[136]; UM GETREIDE ZU HOLEN, UND STROH HOLT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL DAS VOLUMEN DIE LAST BESCHWERLICH MACHT. EIN LETHEKH[137] WEIZEN ZU HOLEN, UND EIN LETHEKH GERSTE[138] HOLT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DIE LAST ERHÖHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. UM WIEVIEL MUSS ER SIE ERHÖHT[139] HABEN, UM ERSATZPFLICHTIG ZU SEIN? SYMMACHOS SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS, UM EINE SEÁ[137] BEI EINEM KAMEL, UM DREI KAB[137] BEI EINEM ESEL[140].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Abajje sagte, es heiße ‘beschwerlich w i e die Last’, und Raba sagte, es heiße ‘die Last beschwerlich m a c h t’. Abajje sagte, es heiße ‘beschwerlich w i e die Last’; das Volumen gleicht dem Gewichte, und wenn er drei Kab[141] hinzugefügt hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagt, es heiße ‘die Last beschwerlich m a c h t’; das Gewicht bleibt unverändert, und das Volumen ist eine Hinzufügung[142]. — Wir haben gelernt: Ein Lethekh Weizen zu holen, und ein Lethekh Gerste holt, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht, so ist er

merkung des Verkäufers überhaupt nicht ernst auf. 132. Den sie wirklich hat. 133. Und der Käufer nur wegen eines Fehlers zurücktreten will, indem er sagt, er habe die Verallgemeinerung nicht ernst genommen u. geglaubt, daß ihr gerade dieser Fehler nicht anhafte. 134. Das vereinbarte Gewicht. 135. Wenn das Tier zu Schaden gekommen ist. 136. Die Gerste, die spezifisch leichter ist, hat ein größeres Volumen, u. dies erhöht die Belastung des Tieres. 137. 1 Lethekh = 15 Seá, 1 S. = 6 Kab. 138. In gleichem Volumen von geringerem Gewichte. 139. Falls er das Tier zum Transporte der vereinbarten Getreideart benutzt hat. 140. Wenn man sie zum Transporte eines Lethekh gemietet hat. 141. Gerste, obgleich er zum Transporte des spezifisch schwereren Weizens berechtigt war. 142. Wenn das Gewicht der Gerste dem des Weizens gleicht, so gilt das größere Volumen als Hinzufügung, u. er ist ersatzpflichtig; wenn aber das Volumen der Gerste dem des zum Transporte berechtigten Weizens gleicht, die Last also spezifisch leichter ist, so ist er bei einer Hinzufügung von 3 Kab nicht ersatzpflichtig.

ersatzpflichtig. Doch wohl um drei Kab!? – Nein, um eine Seá. – Hierzu lehrt er ja aber: um wieviel muß er sie erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seá bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel!? – Er meint es wie folgt: um wieviel muß er, falls er nicht geändert hat, wenn er ihn zu Weizen gemietet und Weizen holt, zu Gerste gemietet und Gerste holt, [die Last] erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seá bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel. – Komm und höre: Ein Lethekh Weizen zu holen, und sechzehn Col.b [Seá] Gerste geholt hat, so ist er ersatzpflichtig. Demnach ist er ersatzfrei, wenn drei Kab[143]!? Abajje erklärte: Gestrichen[144].

Die Rabbanan lehrten: Ein Kab[145] bei einem Lastträger, eine Artabe[146] bei einem Kahne, ein Kor bei einem Schiffe, drei Kor bei einer großen Liburne.

Der Meister sagte: Ein Kab bei einem Lastträger. Wenn er [die Last] nicht tragen konnte, so ist er ja ein Mensch mit Verstand und sollte sie ablegen!? Abajje erwiderte: Wenn sie ihn sofort niederschlug. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn sie ihn nicht sofort niederschlug, denn er spricht von der Lohnerhöhung[147]. R. Aši erwiderte: Er kann geglaubt haben, er sei von einer Schwäche befallen worden[148].

«Ein Kor bei einem Schiffe, drei Kor bei einer großen Liburne.» R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein gewöhnliches Schiff dreißig Kor fasse[149]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[150].

ALLE HANDWERKER[151] GELTEN ALS LOHNHÜTER; ALLE GELTEN SIE ABER, vi SOBALD SIE GESAGT HABEN: NIMM DEINES UND HOLE DAS GELD, ALS UNENTGELTLICHE HÜTER. [SAGT JEMAND:] HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. [SAGT JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DIES, UND ERWIDERT DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNENTGELTLICHER HÜTER. WER AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER[152]. R. JE- vii HUDA SAGT, BORGTE ER IHM GELD, SO GILT ER ALS UNENTGELTLICHER HÜ-

143. Das Volumen gleicht also nicht dem Gewichte. 144. Ganz knapp gemessen; in diesem Falle ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn er eine ganze Seá hinzugefügt hat. 145. Über das für seine Tragfähigkeit festgesetzte Maß gilt als übermäßige Belastung; bei einem dadurch erfolgten Unfall ist der Urheber verantwortlich. 146. Richt. in and. Texten ארדב, persisches Getreidemaß, nach Raschi gleich 1 Lethekh. 147. Für die übermäßige Last u. nicht von der Verantwortlichkeit bei einem dadurch entstandenen Unfalle. 148. Die später schwinden wird, u. legte sie deshalb nicht ab. 149. Ein Dreißigstel gilt als übermäßige Hinzufügung. 150. Ein gewöhnliches Schiff muß dies tragen können. 151. Akkordarbeiter, die die defekte Sache bezw. das Material ins Haus erhalten. 152. Für

TER[153], BORGTE ER IHM FRÜCHTE, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER[154]. ABBA ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIEREN, DENN DIES IST EBENSO ALS LIEFERE MAN VERLORENES AB.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter[155], und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter[156]. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er jeden anderen überging und die Arbeit ihm überlassen hat, ist er Lohnhüter. – Demnach sollte auch der Mieter für den Nutzen, daß [der Eigentümer] jeden anderen überging und ihm vermietet hat, Lohnhüter sein!? – Vielmehr, du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er ihm etwas mehr[157] gibt, ist er Lohnhüter. – Auch bei dem Mieter kann es sich ja um den Fall handeln, wenn er ihm etwas mehr gibt!? – Vielmehr, du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er für seinen Lohn [ein Pfand] in der Hand hat und nicht nach seinem Gelde ein- und auszugehen braucht, gilt er als Lohnhüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie Rabba b. Abuha es umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

ALLE GELTEN SIE ABER, SOBALD SIE GESAGT HABEN: NIMM DEINES UND HOLE GELD, ALS UNENTGELTLICHE HÜTER. Dort haben wir gelernt: Wenn der Entleiher zu ihm[158] gesagt hat: sende sie[159] mir, und er ihm gesandt hat und sie verendet[160] ist, so ist er ersatzpflichtig[161]; dasselbe gilt auch von der Rückgabe[162]. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er ersatzfrei[163]. R. Naḥman b. Papa wandte ein: Alle gelten sie aber, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, als unentgeltliche[164] Hüter.

das Pfand; der Lohn besteht in der Ausübung des Gebotes. 153. Die Ausübung eines Gebotes gilt nicht als Lohn. 154. Er hat einen Nutzen, denn die Früchte können bei ihm verfaulen. 155. Der für Diebstahl u. Abhandenkommen nicht haftbar ist. 156. Da die Sache sich bei ihm zu seinem Nutzen befindet, obgleich er dafür bezahlt; der Handwerker gleicht diesbezüglich einem Mieter: er hält die Sache zu seinem Nutzen, erhält aber keinen Hütelohn. 157. Bei einem Akkordarbeiter kann der Lohn nicht genau bemessen werden u. er wird ein wenig nach oben abgerundet. 158. Dem Verleiher. 159. Die Kuh, die er ihm leihen will. 160. Während der Überführung, bevor der Entleiher sie empfangen hat. 161. Sobald der Bote sie in seinem Auftrage in Empfang nimmt, geht sie in seinen Besitz über. 162. Wenn sie während der Überführung, bevor sie der Eigentümer empfangen hat, verendet; hatte der Eigentümer dies beauftragt, so ist der Entleiher ersatzfrei, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. 163. Selbst wenn sie im Besitze des Entleihers verendet, da er dann nicht mehr Entleiher ist. 164.

Demnach gelten sie als Lohnhüter, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig[165]!? — Nein, wenn: hole Geld und nimm deines, so gelten sie als Lohnhüter[166]. — Weshalb lehrt er demnach, wenn sie als unentgeltliche Hüter gelten, falls sie nur gesagt haben: ich bin fertig, daß sie als unentgeltliche Hüter gelten, wenn sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, sollte er doch den Fall lehren, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig, und selbstverständlich wäre dies von dem Falle, wenn sie gesagt haben: nimm deines!? — Der Fall, wenn sie 'nimm deines' gesagt haben, ist nötig; man könnte glauben, sie gelten dann nicht einmal als unentgeltliche Hüter[167], so lehrt er uns. Manche lesen: R. Naḥman b. Papa sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Alle gelten sie aber, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, als unentgeltliche Hüter. Doch wohl auch von dem Falle, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig. — Nein, anders ist es, wenn er gesagt hat: nimm deines.

Fol. 81

Hona Mar b. Meremar wies Rabina auf den Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hin und erklärte es auch. Wir haben gelernt, daß sie alle als unentgeltliche Hüter gelten, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, und dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Falle, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig[168], und dem widersprechend haben wir gelernt, daß, wenn der Entleiher zu ihm[158] gesagt hat: sende sie mir, und er sie ihm gesandt hat und sie verendet ist, er ersatzpflichtig sei, und dasselbe gelte auch von der Rückgabe[169]!? Er erklärte es auch: Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er frei.

Sie fragten: Frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers[170] und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter, oder gilt er auch nicht als Lohnhüter? Amemar erwiderte: Es ist einleuchtend, daß er frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter ist, denn da er einen Nutzen hatte, gewährt er einen solchen[171]. Überein-

Er hat also bekundet, daß er die Sache nicht mehr bewachen will. 165. Wenn er nicht bekundet hat, daß er die Sache nicht weiter bewachen will, bleibt das bisherige Verhältnis bestehen; dasselbe sollte auch hinsichtlich des Entleihers gelten. 166. Wenn er ausdrücklich bekundet, daß er die Sache als Pfand für seinen Arbeitslohn zurückbehalten will; wenn er aber nichts bekundet, sondern nur dem Eigentümer mitteilt, daß die Sache fertig ist, so ist er unentgeltlicher Hüter. 167. Da er ausdrücklich bekundet hat, daß er die Sache nicht mehr in seinem Besitze haben will. 168. Wenn er dies dem Eigentümer mitteilt u. sich weiter nicht äußert, hört seine Eigenschaft als Lohnhüter auf. 169. Nach der Auffassung des Fragenden, nach Ablauf der Leihzeit, (was der Mitteilung 'ich bin fertig' gleicht,) demnach hört seine Eigenschaft als Entleiher nicht auf. 170. Der auch bei einem vis major ersatzpflichtig ist. 171. Die Haftbarkeit eines Lohnhüters zu über-

stimmend mit Amemar wird auch gelehrt: Wenn jemand Sachen vom Handwerker kauft, um sie ins Haus seines Schwiegervaters[172] zu senden, und mit ihm vereinbart: wenn man sie von mir annimmt, so zahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so vergüte ich dir einen Dankeswert[173], so ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen worden, ersatzpflichtig[174], und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter gleicht.

Einst verkaufte jemand einen Esel an seinen Nächsten und dieser sprach zu ihm: Ich will ihn nach jenem Orte hinbringen; wenn ich ihn da verkaufen kann, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich ihn dir zurück. Darauf ging er da hin und verkaufte ihn nicht, und bei der Rückkehr wurde er von einem Unfall betroffen. Als er hierauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen worden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter gleicht!? Dieser erwiderte: Bei diesem gleicht der Rückweg dem Hinwege. Dies ist einleuchtend; würde er denn, wenn er ihn auf dem Rückwege zu verkaufen Gelegenheit hätte, ihn nicht verkauft haben?

HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein[175] des Eigentümers!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute und ich hüte dir morgen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand zu einem:] hüte mir und ich hüte dir, leihe mir und ich leihe dir, hüte mir und ich leihe dir, leihe mir und ich hüte dir, so gelten sie für einander als Lohnhüter. — Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte mir heute und ich hüte dir morgen.

Einst waren Aloehändler, von denen jeder an einem bestimmten Tage buk[176]. Eines Tages sprachen sie zu einem von ihnen: geh, backe für uns. Er erwiderte ihnen: Bewachet währenddessen mein Gewand. Als er zurückkam war es, weil sie eine Fahrlässigkeit begangen hatten, gestohlen worden. Hierauf kamen sie vor R. Papa, und er verurteilte sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Weshalb denn, dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte

nehmen. 172. Als Brautgeschenke. 173. Den Wert der den Schwiegereltern erwiesenen Aufmerksamkeit. 174. Da er die Sachen an sich gezogen u. einen Preis vereinbart hat, so verbleiben sie in seinem Besitze, bis es sich herausstellt, daß er sie nicht kauft. 175. Der Eigentümer der gestohlenen Sache stand zur Zeit des Diebstahls im Dienste des Hüters, da er ihm seine Sache zu hüten hatte. In einem solchen Falle sind alle 4 Hüter (cf. Seb. Fol. 49a) ersatzfrei. 176.

es sich heraus, daß er in jener Stunde Met getrunken hatte[177]. – Erklärlich ist es, daß er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? – Vielmehr, es war nicht sein Tag, jene sagten zu ihm, daß er für sie backe, und er erwiderte ihnen: Als Belohnung dafür, daß ich für euch backe, hütet[178] mir mein Gewand. Als er zurückkam, war es gestohlen[179] worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte[180] sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Es war ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er in jener Stunde Met getrunken hatte. Col.b

Einst befanden sich zwei Leute auf der Reise, einer war groß und einer war klein; der große ritt auf einem Esel und hatte ein Laken, und der kleine hatte eine Kutte an und ging zu Fuß. Als sie an einen Strom herankamen, zog er seine Kutte aus[181] und legte sie auf den Esel, dann nahm er das Laken des anderen und bedeckte sich damit; da schwemmte das Wasser das Laken fort. Hierauf kamen sie vor Raba und er verurteilte ihn. Die Jünger sprachen zu Raba: Weshalb denn, dies ist ja ein Leihen im Beisein[182] des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er es ohne dessen Wissen genommen und ohne dessen Wissen hingelegt hatte.

Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Als er zurückkam, sprach er: Ich ging zwar den Weg am Strome Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da entschied Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keine Veranlassung zu lügen[183].

[SAGT JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DIES UND ERWIDERT DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNENTGELTLICHER HÜTER. R. Hona sagte: Wenn er ihm erwidert: lege es vor dich hin, so gilt er weder als unentgeltlicher noch als Lohnhüter. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur gesagt hat: lege es hin? – Komm und höre: Hüte dies, und erwidert dieser: lege es vor mich hin, so gilt er als unentgeltlicher Hüter. Demnach ist er, wenn er

Bereitete die Spezereien. 177. Er hatte noch nicht die Arbeit angetreten u. stand nicht in ihrem Dienste. 178. Sie waren also Lohnhüter. 179. Nicht durch Fahrlässigkeit. 180. Weil sie Lohnhüter waren. 181. Damit sie sich nicht mit Wasser vollsauge. 182. Während der eine das Laken anhatte, war der andere in seinem Dienste, indem er für ihn die Kutte führte. 183. Alle Welt weiß, daß

dies nicht gesagt hat, überhaupt nichts. – Im Gegenteil, R. Hona sagte, wenn er ihm erwidert: lege es vor dich hin, gelte er weder als unentgeltlicher noch als Lohnhüter; demnach gilt er, wenn er dies nicht gesagt hat, als unentgeltlicher Hüter!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen, – Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Hat er ihn aber[184] mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes[185] ersatzpflichtig. Rabbi sagt, in all diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er die Bewachung übernommen hat[186]. – Wieso denn, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur bei einem Hofe, der zur Bewachung bestimmt ist, und wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihn hineinbringe, so heißt dies: bring ihn hinein, ich werde ihn bewachen; auf der Straße aber, die nicht zur Bewachung bestimmt ist, heißt dies: lege es hin und bewache es dir. Oder auch, Rabbi ist dieser Ansicht nur bei einem Hofe, weil er zum Hineinbringen der Befugnis bedurfte, und wenn jener ihm die Befugnis zum Hineinbringen erteilt hat, so heißt dies: geh und bewache ihn dir; hierbei aber heißt dies: lege es hin, ich werde es bewachen, denn zum Hinlegen brauchte er ja von ihm keine Erlaubnis einzufordern.

WER AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliêzers vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, so muß er, wie R. Eliêzer sagt, schwören[187] und er erhält sein Geld; R. Âqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand fort ist, so ist auch dein Geld fort. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so stimmen alle überein, daß, wenn das Pfand abhanden gekommen ist, er sein Geld verloren habe. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Eliêzers, dennoch ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen[188] genommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er das Pfand von ihm nicht beim Borgen genommen[189] hat. – Es heißt ja aber in beiden: auf ein Pfand geborgt[190]!? – Vielmehr, das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle,

Fol. 82

da wohl Wasser vorhanden ist. 184. Seinen Ochsen in einen fremden Hof; cf. Bq. Fol. 47a. 185. Wenn sein Ochs ihn niedergestoßen hat. 186. Hierbei erteilte ihm der Eigentümer Erlaubnis zum Hineinbringen des Tieres in seinen Hof, u. dies gleicht dem in Rede stehenden Falle, wenn der andere nur erwidert hat: lege es hin. 187. Er ist nicht ersatzpflichtig, da er als unentgeltlicher Hüter gilt. 188. In diesem Falle sagt RE., er sei unentgeltlicher Hüter. 189. Sondern den Schuldner später durch das Gericht pfänden ließ; in diesem Falle tat er es entschieden zu seinem Nutzen u. gilt auch nach RE. als Lohnhüter. 190. Er also

wenn er ihm Geld geborgt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er ihm Früchte[154] geborgt hat. – Im Schlußsatze heißt es ja aber: R. Jehuda sagt: borgte er ihm Geld, so gilt er als unentgeltlicher Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. Demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: wer auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter; dies nur wenn er ihm Früchte geborgt hat, wenn er ihm Geld geborgt hat, so gilt er als unentgeltlicher Hüter; R. Jehuda ist nämlich der Ansicht: borgte er ihm Geld, so gilt er als unentgeltlicher Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. – Demnach vertritt ja unsere Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas[191]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliézers.

Es wäre anzunehmen, daß sie über den Fall, wenn das Pfand nicht den Wert des Darlehens hat, also über eine Lehre Šemuéls, streiten. Šemuél sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren. – Wenn das Pfand den Wert des Darlehens nicht hat, ist keiner[192] der Ansicht Šemuéls, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn es den Wert des Darlehens hat, und sie streiten über eine Lehre R. Jiçḥaqs. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß der Gläubiger das Pfand eigne[193]? Es heißt:[194] *dir wird es*[195] *als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, und wenn er das Pfand nicht eignen würde, wäre dies ja keine Rechtschaffenheit. Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand eigne[196]. – Meinst du? R. Jiçḥaq ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen[197] hat, sagte er dies etwa auch von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat!? – Vielmehr, in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçḥaqs, sie streiten nur über den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Fundes[198]. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gilt, wie Rabba sagt, als unentgeltlicher Hüter, und wie R. Joseph

das Pfand beim Borgen erhalten hat. 191. Während es bekannt ist, daß jede anonyme Lehre die Ansicht RA.s vertrete; cf. Syn. Fol. 86a. 192. Nach RE. ist der Gläubiger für das Pfand überhaupt nicht haftbar, u. nach RA. hat er nur das Pfand zu ersetzen. 193. Daß es vollständig in seinen Besitz übergehe u. er dafür haftbar sei. 194. Dt. 24,13. 195. Wenn man das Pfand dem Armen zur Benutzung gibt. 196. Dieser Ansicht ist auch RA. 197. Sondern ihn später pfänden ließ; von diesem Falle spricht die angezogene Schriftstelle. 198. Wenn jemand eine gefundene Sache aufbewahrt, bevor er sie an den Eigentümer abliefern

sagt, als Lohnhüter[199]. — Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Josephs? — Nein, hinsichtlich eines Fund-Hüters sind alle der Ansicht Col.b R. Josephs, und sie streiten vielmehr über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[200]; einer ist der Ansicht, er übe durch das Borgen dennoch eine gottgefällige Handlung aus, somit gilt er als Lohnhüter, und einer ist der Ansicht, er übe keine gottgefällige Handlung aus, da er seinen eigenen Nutzen bezweckt, somit gilt er als unentgeltlicher Hüter.

ABBA ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIEREN; R. Ḥannan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Abba Šaúl. Aber Abba Šaúl sagte es nur von einer Schaufel, einem Hobeleisen und einer Axt, weil bei diesen den Gewinn bedeutend und die Abnutzung gering ist.

viii WENN JEMAND EIN FASS VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN UMTRÄGT UND ES ZERBRICHT, EINERLEI OB EIN UNENTGELTLICHER ODER EIN LOHNHÜTER, SO MUSS ER SCHWÖREN[201]. R. ELIÉZER SAGTE: FREILICH MUSS[202] SOWOHL DER EINE ALS AUCH DER ANDERE SCHWÖREN; ES WUNDERT MICH ABER, WIESO DENN DER EINE ODER DER ANDERE SCHWÖREN SOLL[203].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für seinen Nächsten ein Faß von einem Orte nach einem anderen umträgt und es zerbricht, einerlei ob ein unentgeltlicher oder ein Lohnhüter, so muß er schwören — so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein unentgeltlicher Hüter schwöre, ein Lohnhüter bezahle. R. Eliézer[204] sagte: Freilich muß sowohl der eine als auch der andere schwören; es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Demnach[205] wäre R. Meír der Ansicht, das Straucheln[206] wäre kein Verschulden, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstandenen Schaden nach R. Meír haftbar; die Weisen sagen, er sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Und es ist uns bekannt, daß sie darüber streiten, ob das Straucheln ein Verschulden sei!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[207]. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter be-

kann. 199. Die Ausübung des Gebotes ist seine Belohnung; dasselbe gilt auch von dem, der ein Pfand aufbewahrt. 200. Und die Benutzung vergütet. 201. Daß es nicht durch Fahrlässigkeit geschehen ist. 202. Dies ist eine überlieferte Halakha. 203. Wird weiter erklärt. 204. In den kursierenden Ausgaben ist dieser Passus, durch Doppelpunkte getrennt, als Zitat aus der Mišna gekennzeichnet; wie aber aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, gehört er zur Barajtha. 205. Wenn der Lohnhüter sich durch einen Schwur von der Ersatzleistung befreien kann. 206. Beim Gehen; cf. Bq. Fol. 28b. 207. Nach dem Autor unserer

zahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner[208]Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Überlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, muß er ja bezahlen!? Und auch bei einem unentgeltlichen Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle[209]befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen[210] habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müßte er doch Zeugen holen und [nur dann] frei[211]sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: [212]*Wenn niemand es gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn aber jemand es gesehen hat, so muß er Zeugen holen und ist [nur dann] frei. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Joḥanans: Dieser Eid[213]ist eine Verordnung der Weisen, denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Faß von einem Orte nach einem anderen umtragen. — Was schwört er[214]demnach? Raba erwiderte: Ich schwöre, daß ich es ohne Absicht zerbrochen habe. R. Jehuda aber sagt, ein unentgeltlicher Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Überlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unentgeltliche Hüter schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er keine Fahrlässigkeit begangen hat, muß er ja bezahlen!? Und auch bei einem unentgeltlichen Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen

Fol. 83

Lehre ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte nicht als Verschulden. 208. Der Lohnhüter ist ersatzpflichtig, weil er es auch ohne Verschulden ist; der unentgeltliche dagegen ist ersatzfrei. 209. Das Faß kann ohne sein Verschulden fortgerollt u. zerbrochen sein. 210. Es kann ja nur durch sein Verschulden zerbrochen sein. 211. Und nicht durch einen Eid. 212. Ex. 23,9,10. 213. Daß er sich durch den Eid von der Ersatzleistung befreien kann; sonst aber ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte als Verschulden. 214. Wenn dies nach RM. als Fahrlässigkeit gilt, so kann er ja nicht schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit

vorhanden sind, so müßte er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn niemand es gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn aber jemand es gesehen hat, so muß er Zeugen holen und ist [nur dann] frei.

Einst trug jemand ein Faß Wein um auf dem Vorplatze[215] von Maḥoza und zerbrach es an einem Vorsprunge (von Maḥoza[216]). Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem Vorplatze von Maḥoza sind viele Leute da; geh hole Zeugen[217], so wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawohl, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Geh, kaufe für mich vierhundert Faß Wein. Da ging er und kaufte sie für ihn. Später kam er zu ihm und sprach: Ich habe für dich vierhundert Faß Wein gekauft und sie sind sauer geworden. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Wenn vierhundert Faß Wein sauer werden, so wird dies bekannt; geh hole Zeugen, daß der Wein, als du ihn gekauft hast, gut war, sodann wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawohl, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

R. Ḥija b. Joseph ordnete in Sikhra an: Die etwas mit einer Trage tragen und es zerbrechen, müssen die Hälfte bezahlen, weil es für einen zuviel und für zwei zu wenig[218] ist, somit einem Unfall und einem Verschulden gleich nahe ist; wenn mit einer Hebestange[219], so müssen sie das ganze bezahlen[220].

Einst zerbrachen Lastträger dem Rabba b. Bar Ḥana ein Faß Wein; da nahm er ihnen ihre Gewänder weg. Als sie darauf vor Rabh kamen, sprach er zu ihm: Gib ihnen ihre Gewänder zurück. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawohl, es heißt:[221] *damit du auf dem Wege der Guten wandelst.* Da gab er ihnen ihre Gewänder zurück. Hierauf sprachen sie zu ihm: Wir sind arm und haben uns den ganzen Tag abgemüht; jetzt sind wir hungrig und haben nichts. Da sprach er zu ihm: Geh bezahle ihnen ihren Lohn. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawohl, es heißt:[221] *und die Pfade der Gerechten sollst du beobachten.*

begangen habe. 215. Eigentl. Vorstadt, Dorf. 216. Fehlt in manchen Texten. 217. Daß es ohne Verschulden geschehen ist. 218. Die Beschaffenheit der Trage ist so, daß nur eine Person sie tragen kann; der Träger sollte aber nicht eine zu schwere Last nehmen. 219. Vgl. Bd. III. S. 499 Anm. 2. 220. Diese ist zum Tragen für 2 Personen bestimmt, u. es ist ein Verschulden des Trägers, wenn er sie allein trägt. 221. Pr. 2,20.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND LÖHNER GEMIETET HAT UND ZU IHNEN SAGT, DASS SIE i FRÜH ANFANGEN UND SPÄT AUFHÖREN SOLLEN, SO KANN ER, WENN ES EIN ORT IST, DA ES NICHT ÜBLICH IST, FRÜH ANZUFANGEN UND SPÄT AUFZUHÖREN, SIE DAZU NICHT ZWINGEN. WO ES ÜBLICH IST, SIE ZU BEKÖSTIGEN, MUSS ER SIE BEKÖSTIGEN, IHNEN ZUKOST[1] ZU GEBEN, MUSS ER IHNEN ZUKOST GEBEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. EINST SPRACH R. JOḤANAN B. MATHJA ZU SEINEM SOHNE: GEH, MIETE FÜR UNS LÖHNER. DA GING ER HIN UND VERABREDETE MIT IHNEN BEKÖSTIGUNG. ALS ER ZU SEINEM VATER ZURÜCKKAM, SPRACH DIESER ZU IHM: MEIN SOHN, SELBST WENN DU IHNEN EINE MAHLZEIT GLEICH DER DES ŠELOMO ZU SEINER ZEIT[2] BEREITEST, HAST DU DEINER PFLICHT GEGEN SIE NICHT GENÜGT, DENN SIE SIND KINDER VON ABRAHAM, JIÇḤAQ UND JÂQOB. BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE IHNEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFRÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE: ER BRAUCHTE DIES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTE SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCHE.

GEMARA. Selbstverständlich[3]!? – In dem Falle, wenn er ihnen einen höheren Lohn zahlt; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: ich habe euch einen höheren Lohn zugebilligt in der Voraussetzung, daß ihr früh beginnen und spät aufhören werdet, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: du hast ihn uns deshalb erhöht, damit wir dir bessere Arbeit verrichten.

Raš Laqiš sagte: Beim Löhner erfolgt die Heimkehr[4] in seiner und der Col.b Antritt[4] in des Eigentümers [Zeit][5]; denn es heißt: [6]*wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung; der Mensch geht an sein Werk und an seine Arbeit bis zum Abend.* – Sollte man doch sehen, wie da der Brauch ist!? – In einer neuen Stadt. – Sollte man doch sehen, woher sie gekommen sind!? – Bei Durcheinandergemischten[7]. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihnen gesagt hat, er miete sie als Löhner nach der gesetzlichen Norm.

1. Wörtl. Süßes, Süßigkeiten. 2. Cf. iReg. 5,2ff. 3. Daß er sie nicht zwingen kann, früh anzufangen u. spät aufzuhören. 4. Von der, bezw. zur Arbeit. 5. Er braucht nicht vor Tagesanbruch aufzustehen, um die Arbeit mit Tagesanbruch beginnen zu können, vielmehr stehe er erst mit Tagesanbruch auf u. das Gehen zur Arbeitsstelle erfolge in der dem Eigentümer gehörenden Zeit; abends dagegen muß er bis zur Dunkelheit arbeiten u. gehe erst dann nach Hause. 6. Ps.

R. Zera trug vor, und wie manche sagen, lehrte es R. Joseph: Es heißt: [8]*du wirkst Finsternis und es wird Nacht; in ihr regen sich alle Tiere des Waldes. Du wirkst Finsternis und es wird Nacht,* das ist diese Welt, die der Nacht gleicht; *in ihr regen sich alle Tiere des Waldes,* das sind die Frevler darin, die den Tieren des Waldes gleichen. *Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück (und lagern sich in ihrer Behausung)*; wenn die Sonne den Frommen aufgeht, ziehen sich die Frevler ins Fegefeuer zurück. *Und lagern sich in ihrer Behausung*; du hast keinen Frommen, der nicht eine Wohnung nach seiner Würde hätte. *Der Mensch geht an sein Werk,* die Frommen gehen ihren Lohn empfangen. *An seine Arbeit bis zum Abend,* der seine Arbeit bis zum Abend[9] verrichtet hat.

Einst traf R. Eleâzar b. R. Šimôn einen Kriminalbeamten[10], der Diebe festnahm. Da sprach er zu ihm: Wie kannst du ihnen beikommen, sie gleichen ja den Tieren!? Denn es heißt: *in ihr regen sich alle Tiere des Waldes.* Manche sagen, er habe es ihm aus folgender Schriftstelle gedeutet:[11]*er lauert im Verborgenen wie ein Löwe in seinem Dickicht.* Vielleicht fassest du Gerechte und lassest Frevler!? Dieser erwiderte: Was kann ich machen, es ist ja ein Befehl des Königs. Da sprach jener: Komm, ich will dich lehren, wie du es machen sollst. Geh in der vierten Stunde in die Schenke, und wenn du jemand Wein trinken siehst, der einen Becher in der Hand hält und schlummert, so erkundige dich nach ihm; ist es ein Gelehrter, so ist er wahrscheinlich wegen seines Studiums früh aufgestanden; ist es ein Löhner, so ist er wahrscheinlich früh zur Arbeit aufgestanden; ist es ein Nachtarbeiter[12], so kann er Nadeln gefertigt[13]haben; ist er nichts von all dem, so ist es ein Dieb[14], und du kannst ihn festnehmen. Als dies beim Könige bekannt wurde, sprachen sie: Der Leser des Briefes mag auch der Bote sein[15]. Da holten sie R. Eleâzar b. R. Šimôn, und er nahm Diebe fest. Darauf ließ R. Jehošuâ b. Qorḥa ihm sagen: Aus Wein entstandener Essig[16], wie lange noch wirst du das Volk unseres Gottes zur Hinrichtung ausliefern! Dieser ließ ihm erwidern: Ich entferne nur die Dornen aus dem Weinberge. Jener ließ ihm entgegnen: Mag der Besitzer des Weinbergs kommen und selber seine Dornen entfernen. Eines Tages begegnete ihm ein Wäscher und nannte ihn aus Wein entstandener Essig. Da sagte er: Da er so frech ist, so ist er wahrscheinlich ein Frevler. Hierauf befahl er, ihn

104,22,23. 7. Aus verschiedenen Orten mit verschiedenartigem Brauche. 8. Ps. 104,20. 9. Bis an sein Lebensende. 10. Gewöhnl. mit Steuereinnehmer übersetzt, was an dieser Stelle nicht passend ist; sowohl die richt. Lesart als auch die etymol. Erklärung des hier gebrauchten Wortes ist dunkel. 11. Ps. 10,9. 12. Den man arbeiten hören sollte. 13. Eine Arbeit, bei der kein Geräusch verursacht wird. 14. Der nachts auf Raub u. Diebstahl ausgeht u. am Tage schläft. 15. Da er dies so genau kennt, so mag er selbst dieses Amt übernehmen. 16. Wörtl. Essig, Sohn

festzunehmen, und sie nahmen ihn fest. Nachdem er sich beruhigt hatte, ging er hin, um ihn auszulösen; er vermochte es aber nicht mehr. Da las er über ihn:[17] *wer seinen Mund und seine Zunge hütet, bewahrt sein Leben vor Leiden.* Als man ihn hängte, stand er neben dem Galgen und weinte: da sprachen sie zu ihm: Meister, laß es dir nicht leid tun; er und sein Sohn beschliefen am Versöhnungstage eine verlobte Jungfrau[18]. Da legte er seine Hände gegen seine Eingeweide und sprach: Freut euch, meine Eingeweide, freut euch; wenn das eure Zweifelhaften[19] sind, wie sind eure Zweifellosen! Ich bin dessen sicher, daß Gewürm und Geschmeiß keine Gewalt über euch haben werden. Dennoch war er nicht ganz beruhigt. Hierauf gaben sie ihm ein Schlafmittel zu trinken, brachten ihn in ein Marmorhaus, schlitzten ihm den Leib auf und nahmen aus ihm viele Körbe Fett[20] heraus; diese stellten sie im Tammuz und im Ab in die Sonne, und sie wurden nicht übelriechend. — Jedes andere Fett wird ja ebenfalls nicht übelriechend!? — Jedes andere Fett wird nicht übelriechend, aber die roten Fäserchen werden übelriechend, seines aber wurde nicht übelriechend, obgleich die roten Fäserchen darin waren. Hierauf las er über sich:[21] *auch mein Leib ruht in Sicherheit.* Auch mit R. Jišmáél b. R. Jose ereignete sich solches[22]. Einst begegnete ihm Elijahu und sprach zu ihm: Wie lange noch wirst du das Volk unseres Gottes zur Hinrichtung ausliefern!? Da erwiderte er ihm: Was kann ich machen, es ist ja ein Befehl des Königs. Dieser erwiderte: Dein Vater floh nach Asja, fliehe du nach Laodicea.

Fol. 84

Wenn R. Jišmáél b. R. Jose und R. Eleázar b. R. Šimón einander begegneten, konnte ein Rinderpaar zwischen ihnen[23] durchgehen, ohne sie zu berühren. Einst sprach eine Matrone zu ihnen: Eure Kinder sind sicherlich nicht von euch[24]. Da erwiderten sie ihr: Ihre[25] sind noch größer als unsere. — Um so mehr!? Manche sagen, sie erwiderten ihr folgendes:[26] *Seine Kraft*[27] *ist die eines Mannes.* Manche sagen, sie erwiderten ihr wie folgt: Die Liebe verdrängt den Leib. — Wozu antworteten sie ihr überhaupt, es heißt ja:[28] *antworte dem Toren nicht in*[29] *seiner Narrheit!?* — Damit keine üble Nachrede inbetreff ihrer Kinder[30] ausgebracht werde.

des Weines, dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. 17. Pr. 21,23. 18. Auf dieses Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt. 19. Von denen er nicht mit Sicherheit wußte, daß sie todeswürdige Verbrecher sind. 20. Um zu untersuchen, ob sein Eingeweide vor Gewürm geschützt bleiben wird. 21. Ps. 16,9. 22. Daß er zum Verbrecherhäscher ernannt wurde. 23. Unter ihren Leibern, die einander berührten; so sehr beleibt waren sie. 24. Da mit solch einem dicken Leibe die Vollziehung des Beischlafes unmöglich ist. 25. Die Leiber ihrer Frauen. 26. Jud. 8,21. 27. Dies wird auf das Zeugungsglied bezogen; die Vollziehung des Beischlafes ist trotzdem möglich. 28. Pr. 26,4. 29. So nach der Erstaus-

R. Johanan sagte: Der Körperumfang[31] R. Jišmáéls war wie ein neun Kab fassender Schlauch. R. Papa sagte: Der Körperumfang R. Johanans war wie ein fünf Kab fassender Schlauch. Manche sagen, wie ein drei Kab fassender. Der des R. Papa selber war wie ein harpanischer Korb.

R. Johanan sagte: Ich bin von den Schönen Jerušalems übrig geblieben. Wer die Schönheit R. Johanans sehen will, nehme einen silbernen Becher, wie er vom Juwelier kommt, fülle ihn mit Körnern von einem roten Granatapfel, lege um die Mündung einen Kranz von roten Rosen und stelle ihn zwischen Sonne und Schatten; dieser Glanz ist ein wenig von der Schönheit R. Johanans. — Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, die Schönheit R. Kahanas sei ein wenig von der Schönheit R. Abahus, die Schönheit R. Abahus sei ein wenig von der Schönheit unseres Vaters Jáqob und die Schönheit unseres Vaters Jáqob sei ein wenig von der Schönheit Adam des Urmenschen; R. Johanan aber wird nicht mitgenannt!? — Anders verhielt es sich bei R. Johanan, ihm fehlte der Schmuck des Gesichtes[32].

R. Johanan pflegte an den Toren der Reinigungsbäder zu sitzen, indem er sagte: Mögen die Töchter Jisraéls, wenn sie das Pflichtbad[33] verlassen, mir begegnen, damit sie Kinder haben, die gleich mir schön und gleich mir in der Tora kundig sind. Die Jünger sprachen zu ihm: Fürchtet sich denn der Meister nicht vor dem bösen Auge!? Er erwiderte ihnen: Ich entstamme dem Samen Josephs, über den das böse Auge keine Gewalt hatte; denn es heißt:[34] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [âle âjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *âle âjin*, sondern *ôle âjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Hanina sagte: Hieraus:[35] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge keine Gewalt über sie hat, ebenso hat das Auge über den Samen Josephs keine Gewalt.

Eines Tages badete R. Johanan im Jarden; da bemerkte ihn Reš Laqiš[36] und sprang[37] ihm in den Jarden nach. Da sprach jener: Deine Kraft für die Gesetzeskunde. Dieser erwiderte: Deine Schönheit für Frauen. Jener entgegnete: Wenn du Buße tust, gebe ich dir meine Schwester, die schöner ist als ich. Da nahm er es an. Als er dann zu-

gabe. 30. Damit man ihre Frauen nicht des Ehebruchs verdächtige. 31. Das W. איברא heißt aram. Umfang, Körperumfang (vgl. Jom. 25b מר אזיל בתר איברא einer richtet sich nach dem Umfange); die Übersetzung 'männliches Glied' beruht auf einen Irrtum, der dem T. unverdienten Spott einbrachte. 32. Der Bart. 33. Nach der Menstruation. 34. Gen. 49,22. 35. Ib. 48,16. 36. Der wie weiter berichtet wird, zuvor ein vagabundierender Räuber war. 37. Da er ihn für ein

rück wollte, um seine Kleider zu holen, vermochte er es[38] nicht mehr. Hierauf unterrichtete er ihn in der Schrift und in der Mišna und machte ihn zu einem bedeutenden Manne. Eines Tages stritten sie im Lehrhause: Ein Schwert, ein Messer, ein Dolch, eine Lanze, eine Handsichel und eine Erntesichel werden [levitisch] verunreinigungsfähig, sobald sie vollständig fertig sind; wann sind sie vollständig fertig? R. Joḥanan sagte, sobald man sie im Ofen gebrannt hat, und Reš Laqiš sagte, sobald man sie im Wasser gehärtet hat. Da sprach jener: Ein Räuber kennt sein Räuberwerkzeug. Hierauf sprach dieser: Was nütztest du mir; dort[39] nannte man mich Meister, hier[40] nennt man mich ebenfalls Meister. Jener erwiderte: Ich habe dir genützt, indem ich dich unter die Fittige der Göttlichkeit gebracht hat. Hierauf wurde R. Joḥanan schwach und Reš Laqiš erkrankte darüber. Da kam seine Schwester[41] zu ihm und weinte, indem sie sprach: Tu es[42] meiner Kinder wegen! Dieser erwiderte:[43] *Laß nur deine Waisen, ich will sie ernähren.* — Tu es meiner Witwenschaft wegen! Er erwiderte:[43] *Und deine Witwen mögen auf mich vertrauen.* Hierauf starb R. Šimón b. Laqiš, und R. Joḥanan härmte sich sehr nach ihm. Da sprachen die Jünger: Wer will zu ihm gehen, um ihn zu beruhigen? — Mag R. Eleázar b. Pedath gehen, dessen Lehren sehr scharfsinnig sind. Darauf ging er zu ihm hin und setzte sich vor ihm nieder, und bei jeder Sache, die R. Joḥanan vortrug, sprach er zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich. Da sprach er: Du willst dem Sohne Laqiš' gleichen? Wenn ich etwas vortrug, replizierte er gegen mich vierundzwanzig Mal, und ich duplizierte gegen ihn vierundzwanzig Mal, und so wurde dadurch die Lehre erweitert; du aber sagst immerzu, es gebe eine Lehre als Stütze für mich; weiß ich denn nicht selber, daß ich recht habe!? Hierauf ging er fort, zerriß seine Gewänder und weinte, indem er rief: Wo bist du, Sohn Laqiš', wo bist du, Sohn Laqiš'! Er schrie solange, bis er seinen Verstand verlor. Da flehten die Jünger um Erbarmen, und er starb.

Dennoch hatte sich R. Eleázar b. R. Šimón mit seinem Gewissen nicht abgefunden[44], und nahm daher Züchtigungen auf sich. Abends legte man ihm sechzig Polsterdecken unter und morgens schöpfte man unter ihm sechzig Wannen Blut und Eiter[45]. Am Morgen bereitete ihm seine Frau sechzig verschiedene Speisen; diese aß er und genas. Seine Frau ließ ihn auch nicht ins Lehrhaus gehen, damit die Rabbanan[46] ihn nicht be- Col. b

schönes Weib hielt. 38. Zu diesen ebenso schnell heranzuspringen. 39. Bei den Räubern, bei welchen er Führer war. 40. Bei den Gelehrten. 41. Des RJ., die Frau des R-L. 42. Für ihn beten, daß er genese. 43. Jer. 49,11. 44. Er fürchtete, er könnte trotz seiner Merkzeichen Unschuldige zur Hinrichtung ausgeliefert haben. 45. Die aus seinen Ausschlägen u. Wunden flossen. 46. Die ihm

drängen. Abends pflegte er zu ihnen[47]zu sagen: Brüder und Freunde, kommt heran, morgens aber pflegte er zu ihnen zu sagen: geht fort, wegen der Störung des Torastudiums. Eines Tages hörte dies seine Frau, da sprach sie zu ihm: Du selber bringst sie über dich und hast bereits das Vermögen meines väterlichen Hauses durchgebracht[48]. Da widersetzte sie sich ihm und ging zu ihren Eltern. Hierauf kamen Seefahrer[49]und sandten ihm sechzig Sklaven, die sechzig Geldbeutel trugen; diese bereiteten ihm sechzig verschiedene Speisen, die er aß. Eines Tages sprach [seine Frau] zu ihrer Tochter: Geh, erkundige dich, was dein Vater jetzt macht. Als sie zu ihm kam, sprach er zu ihr: Geh und sage deiner Mutter: unser [Vermögen] ist größer als ihres. Da las er über sich:[50]*sie gleicht den Schiffen eines Kaufmanns, von fernher bringt sie ihre Nahrung herbei.* Nachdem er gegessen und getrunken hatte, ging er ins Lehrhaus, wo man ihm sechzig Arten Blut[51]brachte, und er erklärte sie als rein. Die Rabbanan aber räsonnierten über ihn und sprachen: Ist es denn möglich, daß unter diesen sich keine befindet, über die ein Zweifel[52] obwaltet!? Da sprach er zu ihnen: Habe ich recht, so mögen alle [Kinder][53]Knaben sein, wenn aber nicht, so sei ein Mädchen darunter. Alle waren sie aber Knaben, und man benamste sie nach ihm Eleázar. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wie hat doch diese Ruchlose[54]die Fortpflanzung in Jisraél beeinträchtigt!

Als er im Sterben lag, sprach er zu seiner Frau: Ich weiß, daß die Rabbanan mir zürnen und sich mit mir nicht nach Gebühr befassen werden; lasse mich in meinem Söller liegen und fürchte dich nicht vor mir. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Mir erzählte die Mutter R. Jonathans, die Frau des R. Eleázar b. R. Šimón habe ihr folgendes erzählt. Nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als zweiundzwanzig Jahre ließ ich ihn in seinem Söller liegen. Wenn ich zu ihm hinaufging, untersuchte ich sein Haar, denn wenn ich eines herauszog, kam Blut hervor. Eines Tages sah ich einen Wurm aus seinem Ohre hervorkommen, und ich wurde beunruhigt[55]. Darauf erschien er mir im Traume und sprach zu mir: Es ist nichts; ich hatte eines Tages die Beschimpfung eines

gram waren, weil er manche ihrer Verwandten verhaften ließ. 47. Zu den Schmerzen. 48. Durch die kostspielige Krankenpflege. 49. Nach den Kommentaren hatten sie sich in Seenot befunden u. dies gelobt. 50. Pr. 31,14. 51. Von welchen man nicht wußte, ob es Menstrualblut, die betreff. Frau also unrein ist, od. aus einer inneren Verletzung herrührt, die Frau also rein ist. 52. Ob sie nicht wirklich unrein ist. 53. Der betreffenden Frauen. 54. Die Regierung, die ihn zum Häscher ernannt hatte, u. er dadurch keine Zeit fand, in diesen Fragen Entscheidungen zu treffen. Nach einer anderen Erklärung Raschis ist unter 'Ruchlose' seine Frau zu verstehen, die ihn nicht ins Lehrhaus gehen ließ. 55.

Gelehrten mit angehört und es nicht gebührend zurückgewiesen[56]. Wenn zwei zu Gericht kamen, standen sie an der Tür; der eine trug sein Anliegen vor und der andere trug sein Anliegen vor. Darauf ging eine Stimme aus dem Söller aus und sprach: du N. hast unrecht und du N. hast recht. Eines Tages zankte seine Frau mit einer Nachbarin, und diese sprach zu ihr: Möge es dir so ergehen, wie deinem Manne, der nicht zu Grabe gekommen ist! Hierauf sprachen die Rabbanan: Soweit ist es sicher nicht schicklich. Manche erzählen, R. Šimón b. Joḥaj erschien ihnen im Traume und sprach zu ihnen: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir nicht bringen! Darauf gingen die Rabbanan hin, um sich mit ihm zu befassen; die Bewohner von Âkhbarja ließen es[57] aber nicht zu, denn während der ganzen Zeit, während welcher R. Eleâzar b. R. Šimón auf seinem Söller schlummerte, kam kein wildes Tier in ihre Stadt. Eines Tages, es war am Vorabend des Versöhnungstages, waren diese sehr beschäftigt; da teilten die Rabbanan es den Einwohnern von Biri mit, und diese legten ihn auf eine Bahre und brachten ihn zur Gruft seines Vaters, die aber von einer Schlange umschlungen war. Da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Da öffnete sie ihn.

Hierauf sandte Rabbi und ließ um seine Frau werben; da ließ sie ihm erwidern: Wie sollte ein Gefäß, das zu Heiligem benutzt worden ist, für Profanes benutzt werden!? Dort[59] pflegen sie zu sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der gemeine[60] Hirt seinen Wasserkrug auf. Hierauf ließ er ihr sagen: Zugegeben, daß er in der Tora bedeutender war als ich, aber war er etwa auch an guten Werken bedeutender als ich!? Da ließ sie ihm erwidern: In der Tora war er also bedeutender als du, was ich allerdings nicht weiß, von den [guten] Werken aber weiß ich es, denn er nahm Züchtigungen auf sich. – Welches Bewenden hat es mit seiner Größe in der Tora? – Wenn R. Šimón b. Gamliél und R. Jehošuâ b. Qorḥa auf Bänken[61] saßen, saßen R. Eleâzar b. R. Šimón und Rabbi[62] vor ihnen auf der Erde und replizierten und duplizierten. Darauf sprachen sie[63]: Wir trinken ihr Wasser[64], und sie sitzen auf der Erde! Hierauf stellte man auch ihnen Bänke auf

Sie glaubte, nun beginne seine Verwesung. 56. Dies war nichts weiter als eine Bestrafung an seinem Ohre. 57. Ihn fortzubringen u. zu bestatten. 58. Vgl. S. 414 Anm. 224. 59. In Palästina. 60. Statt כולבאי ist mit der Parallelstelle Syn. 103a קולבאי zu lesen, neusyr. קלב gemein, niedrig; die Ableitung von כלב (Hund, hündisch) findet sich tatsächlich bei den Lexikographen. 61. Beim Vortrage im Lehrhause. 62. Dieser war ein Sohn des RŠ. 63. Die Gelehrten, die ebenfalls auf den Bänken saßen. 64. Dh. aus ihren Disputationen lernen wir.

und setzte sie auf diese. Da sprach R. Šimôn b. Gamliél: Eine Taube habe[65] ich unter euch, und ihr wollt, daß ich sie verliere[66]! Da setzten sie Rabbi hinunter[67]. Darauf sprach R. Jehošuâ b. Qorḥa zu ihnen: Wer einen Vater hat, soll leben, und wer keinen Vater hat, soll sterben!? Alsdann setzten sie auch R. Eleâzar b. R. Šimôn hinunter. Da wurde er betrübt und sprach: Ihr stellt ihn mir gleich! Bis zu jenem Tage pflegte, wenn Rabbi etwas vorbrachte, R. Eleâzar b. R. Šimôn ihn zu unterstützen, von dann ab aber pflegte, wenn Rabbi sagte: ich habe etwas einzuwenden, R. Eleâzar b. R. Šimôn zu entgegnen: dies und jenes hast du einzuwenden, das aber ist zu erwidern; du überschüttest uns mit Haufen von gehaltlosen Einwendungen. Als Rabbi dadurch betreten wurde und sich bei seinem Vater beklagte, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, gräme dich nicht; er ist ein Löwe, ein Sohn eines Löwen, du aber bist ein Löwe, ein Sohn eines Fuchses. Das ist es, was Rabbi gesagt hat: Drei Bescheidene sind es, und zwar: mein Vater, die Söhne Betheras, und Jonathan, der Sohn Šaúls. R. Šimôn b. Gamliél, wie wir bereits erzählt haben. Die Söhne Betheras, denn der Meister sagte: Sie setzten ihn[68] an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Jonathan, der Sohn Šaúls, denn er sagte zu David:[69] *du wirst König über Jisraél sein und ich werde der zweite nach dir sein.* — Wieso dies, vielleicht [sagte es] Jonathan, der Sohn Šaúls, weil er sah, daß sich alle Welt David zuwandte, und die Söhne Betheras, weil sie sahen, daß Hillel bedeutender war als sie, R. Šimôn b. Gamliél aber war entschieden bescheiden.

Fol. 85

Rabbi sagte: Lieb sind die Züchtigungen; er nahm sie auf sich dreizehn Jahre, sechs durch Blasenstein und sieben durch Scharbock. Manche sagen, sieben durch Blasenstein und sechs durch Scharbock. Der Stallmeister Rabbis war reicher als der König Sapor; wenn er den Tieren Futter verabreichte, hörte man den Lärm drei Mil, und er achtete darauf, es ihnen dann zu verabreichen, wenn Rabbi auf den Abort ging; dennoch übertönte seine Stimme[70] ihren Lärm, sodaß alle Seefahrer sie hören konnten. Trotzdem waren die Züchtigungen des R. Eleâzar b. R. Šimôn bevorzugter, als die des Rabbi. Bei R. Eleâzar b. R. Šimôn kamen sie aus Liebe[71] und gingen aus Liebe, dagegen kamen sie bei Rabbi durch ein Ereignis und gingen durch ein Ereignis. — Durch welches Ereignis kamen sie? — Einst führte man ein Kalb zum Schlachten; da versteckte es den Kopf in den Rockzipfel Rabbis und weinte. Er aber sprach zu ihm: Geh, dazu

65. Den einzigen Sohn. 66. Beide waren noch sehr jung u. er fürchtete, man würde sie ob ihrer Gelehrsamkeit bewundern u. es könnte ihnen ein böses Auge schaden. 67. Zurück auf die Erde. 68. Die Söhne Betheras, die das Fürstenamt bekleideten, den Hillel; cf. Pes. Fol. 66a. 69. iSam. 23,17. 70. Seine Schmerzensschreie beim Urinieren. 71. Zu Gott; er nahm sie freiwillig. 72. Im Himmel.

bist du ja erschaffen worden! Darauf sprachen sie[72]: Weil er kein Mitleid hatte, mögen Züchtigungen über ihn kommen. – Durch welches Ereignis gingen sie? – Eines Tages fegte die Magd Rabbis das Haus, und fegte junge Wiesel, die da lagen, mit fort; da sprach er zu ihr: Laß sie, es heißt:[73]*sein Erbarmen erstreckt sich auf all seine Werke.* Darauf sprachen sie: Weil er Mitleid hatte, wollen wir mit ihm Mitleid haben.

Während der ganzen Schmerzensjahre R. Eleázars starb kein Mensch vorzeitig; und während der ganzen Schmerzensjahre Rabbis brauchte die Welt keinen Regen. Rabba b. R. Šila sagte nämlich: Ein Regentag ist ebenso unangenehm wie der Tag des Gerichtes. Ferner sagte Amemar: Wenn die Welt seiner nicht benötigte, so würden die Rabbanan um Erbarmen gefleht und ihn abgeschafft haben. Dennoch war, wenn man einen Rettig aus dem Beete zog, die Lücke voll Wasser[74].

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt des R. Eleázar b. R. Šimón, und er fragte: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Man erwiderte ihm: Er hat einen Sohn hinterlassen, und jede Hure, die sich um zwei verdingt, dingt ihn um acht. Hierauf ließ er ihn holen, ordinierte ihn und übergab ihn[75]R. Šimón, dem Sohne des Isi b. Laqonja, dem Bruder seiner Mutter. Jeden Tag sagte er, er wolle nach seinem Heimatsdorfe zurück, dieser aber sprach zu ihm: Man machte dich zum Gelehrten, man hüllte dich in ein goldenes Gewand und man nennt dich Rabbi, du aber sagst, du willlst in dein Heimatsdorf zurück! Da erwiderte er: Ich schwöre, daß ich damit aufhöre. Als er groß ward und in das Lehrhaus Rabbis kam und dieser seine Stimme hörte, sprach er: Dessen Stimme gleicht der des R. Eleázar b. R. Šimón. Sie erwiderten ihm, es sei sein Sohn. Darauf las er über ihn:[76]*Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens und Seelen erwirbt ein Weiser. Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens,* das ist R. Jose, Sohn des R. Eleázar b. R. Šimón; *und Seelen erwirbt ein Weiser,* das ist R. Šimón, Sohn des Isi b. Laqonja. Als er starb und man ihn zur Gruft seines Vaters brachte, war diese von einer Schlange umschlungen. Da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Diese aber öffnete ihn nicht, und das Volk glaubte, der eine sei bedeutender als der andere; da ertönte eine Hallstimme und sprach: Nicht weil der eine bedeutender ist als der andere, sondern weil der eine die Leiden der Höhle mitgemacht[77]und der andere die Leiden der Höhle nicht mitgemacht hat.

73. Ps. 145,9. 74. Trotzdem es nicht regnete, war keine Dürre eingetreten. 75. Zum Unterrichte in der Gesetzeskunde. 76. Pr. 11,30. 77. R. Šimón b. Johaj war wegen Schmähung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohne R. Eleázar 13 Jahre in einer Höhle, wo sie sehr litten;

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt R. Tryphons, er fragte: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Dieser pflegte nämlich seine Söhne niederzuschlagen[78]? Man erwiderte ihm: Einen Sohn nicht, aber einen Tochterssohn hat er hinterlassen, und jede Hure, die sich um zwei verdingt, dingt ihn um acht. Da ließ er ihn holen und sprach zu ihm: Wenn du Buße tust, so gebe ich dir meine Tochter. Da tat er Buße. Manche sagen, er heiratete sie und ließ sich von ihr scheiden, und manche sagen, er heiratete sie überhaupt nicht, damit man nicht sage, er habe nur ihretwegen Buße getan. – Wozu tat er dies alles!? – R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, und manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer den Sohn seines Nächsten die Tora lehrt, dem ist es beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heißt:[79]*wenn du zurückkehren machst, so werde ich dich zurückbringen, und du wirst vor mir stehen.* Und wenn jemand den Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volke die Tora lehrt, so hebt der Heilige, gepriesen sei er, wenn er ein Verhängnis beschlossen hat, es seinetwegen auf, denn es heißt: [79]*und wenn du Köstliches hervorbringst aus Gemeinem, so sollst du wie mein Mund sein.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Gelehrter ist und sein Sohn Gelehrter ist und der Sohn seines Sohnes Gelehrter ist, so weicht die Tora nicht mehr von seinen Nachkommen, denn es heißt:[80]*und dieses mein Bund mit ihnen &c. es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und der Kinder deiner Kinder, sprach der Herr, von jetzt ab bis in alle Ewigkeit.* – Was heißt: *sprach der Herr*? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich bürge dir dafür. – Was heißt: *von jetzt ab bis in alle Ewigkeit*? R. Jirmeja erklärte: Von da ab und weiter kehrt die Tora immer wieder in ihrer Herberge ein.

R. Joseph verbrachte vierzig Tage im Fasten[81]und man las ihm[82]vor: *es soll aus deinem Munde nicht weichen.* Hierauf verbrachte er wiederum vierzig Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder.* Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und aus dem Munde der Kinder deiner Kinder.* Alsdann sprach er: Nun brauche ich nichts weiter, denn die Tora kehrt immer wieder in ihrer Herberge ein.

cf. Sab. Fol. 33b. 78. Er pflegte nämlich, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen: ich will meine Kinder niederschlagen, wenn dem nicht so ist! Vgl. zBs. Ber. Fol. 17a, Sab. Fol. 116a, Zeb. 13a, Ah. XVI,1. 79. Jer. 15,19. 80. Jes. 59,21. 81. Daß die Gesetzeskunde in seiner Familie erhalten bleibe. 82. Im

Als R. Zera nach dem Jisraéllande hinaufging, verbrachte er hundert Tage im Fasten, daß er den babylonischen Talmud vergesse, damit dieser ihn nicht verwirre[82]. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, daß R. Eleâzar nicht bei seinen Lebzeiten sterbe, und die Gemeindeangelegenheiten nicht ihm zur Last fallen. Und hierauf verbrachte er abermals hundert Tage im Fasten, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn habe. Alle dreißig Tage untersuchte er sich diesbezüglich; er heizte einen Ofen, stieg in diesen hinein und setzte sich hin, das Feuer aber hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tages richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[83]*wer ist der weise Mann, der dies begreife, und wer, zu dem der Mund des Herrn geredet, daß er es verkünde: weshalb ist das Land zugrunde gegangen?* Über diese Sache sprachen die Weisen, und sie erklärten es nicht, sprachen die Propheten, und sie erklärten es nicht, bis der Heilige, gepriesen sei er, selber es erklärt hat, denn es heißt:[84]*und der Herr sprach: weil sie meine Lehre, die ich ihnen gegeben habe, verlassen haben.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie sprachen bei der Rezitation der Tora[85]nicht vorher den Segen. Col.b

R. Ḥama sagte: Es heißt:[86]*im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, aber im Innern der Toren gibt sie sich kund. Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit,* das ist ein Gelehrter, Sohn eines Gelehrten; *aber im Innern der Toren gibt sie sich kund,* das ist ein Gelehrter, Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volke. Úla sagte: Das ist es, was die Leute sagen: ein [einzelner] Stater in der Büchse klappert immer.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es heißt:[87]*Klein und Groß ist dort, und der Knecht ist frei von seinem Herrn.* Wissen wir denn sonst nicht, daß Klein und Groß dort ist? Vielmehr: wer sich für Worte der Tora auf dieser Welt klein macht, wird groß in der zukünftigen Welt, und wer sich für Worte der Tora auf dieser Welt zum Knechte macht, wird frei in der zukünftigen Welt.

Einst zeichnete Reš Laqiš die Grüfte[88]der Gelehrten, und als er an die Gruft R. Ḥijas herankam, entschwand sie ihm; da wurde er betrübt und sprach: Herr der Welt, habe ich etwa nicht gleich ihm in der Tora disputiert!? Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Du hast wohl gleich ihm in der Tora disputiert, du hast aber nicht gleich ihm die Tora verbreitet.

Traume. 82. Der babylonische Talmud unterscheidet sich vom jerušalemischen durch seine weitgehende, spitzfindige Scholastik u. ist beim Studium des letzteren verwirrend; cf. Syn. Fol. 24a. 83. Jer. 9,11. 84. Ib. V. 12. 85. Beim liturgischen Gottesdienste. 86. Pr. 14,33. 87. Ij. 3,19. 88. Wahrscheinl. um an die-

Wenn R. Ḥija und R. Ḥanina miteinander stritten, sprach R. Ḥanina zu R. Ḥija: Mit mir streitest du! Sollte, behüte und bewahre, die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten, so würde ich sie durch meine Disputation beleben. R. Ḥija aber erwiderte R. Ḥanina: Mit mir streitest du! Ich sorge dafür, daß die Tora nicht in Jisraél in Vergessenheit gerate. Ich tue folgendes: ich baue Flachs und flechte Netze, dann fange ich Hirsche und gebe das Fleisch den Waisen zu essen und fertige [aus den Häuten Pergament]rollen, auf die ich die fünf Bücher des Pentateuches schreibe. Sodann gehe ich zur Stadt, lese mit fünf Kindern die fünf Bücher des Pentateuches[89], lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišna] und sage dann zu ihnen: Bis ich zurückkomme, leset miteinander die Schrift und lehret einander die Mišna. So wirke ich, daß die Tora nicht in Jisraél in Vergessenheit gerate. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind doch die Werke Ḥijas! R. Jišmáél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch [bedeutender] als die des Meisters? Dieser erwiderte: Freilich. — Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, so etwas gibt es nicht in Jisraél.

R. Zera erzählte: Gestern Nacht erschien mir R. Jose b. R. Ḥanina[81] und ich sprach zu ihm: Neben wem hast du deinen Platz? Er erwiderte mir: Neben R. Joḥanan. — Neben wem hat ihn R. Joḥanan? — Neben R. Jannaj. — Neben wem hat ihn R. Jannaj? — Neben R. Ḥanina. — Neben wem hat ihn R. Ḥanina? — Neben R. Ḥija. Darauf sprach ich zu ihm: R. Joḥanan hat ihn nicht neben R. Ḥija? Da erwiderte er mir: Wer sollte den Schmiedesohn[90] auf einen Platz der Lichtfunken und Feuerflammen bringen?

R. Ḥabiba sagte: Mir erzählte R. Ḥabiba b. Surmaqi folgendes. Einst sah ich einen Jünger, den Elijahu zu besuchen pflegte, dessen Augen, die abends[91] heil waren, morgens[91] so aussahen, als wären sie durch Feuer versengt. Ich fragte ihn, woher dies komme; da erwiderte er mir: Ich bat Elijahu, mir die Gelehrten zu zeigen, wie sie ins himmlische Kollegium hinaufgehen. Da sprach er zu mir: Alle darfst du anschauen, den Sessel R. Ḥijas darfst du aber nicht anschauen. — Welches ist dessen Kennzeichen? — Neben allen anderen gehen Engel, wenn sie hinauf- und herabsteigen, nur nicht neben dem Sessel R. Ḥijas, der von selbst hinauf- und herabsteigt. Ich aber konnte mich nicht enthalten und schaute ihn an. Da trafen mich zwei Feuerfunken und blendeten mir die Augen. Am folgenden Morgen ging ich und warf mich auf seine Gruft nieder und sprach: Ich studiere die Lehre des Meisters! Darauf genas ich.

sen zu beten; nach Raschi, damit die Priester sich an diesen nicht levitisch verunreinigen. 89. Mit jedem von ihnen eines dieser Bücher. 90. Benennung RJ.s.

Elijahu pflegte im Lehrhause Rabbis zu verkehren. Einst verspätete er sich an einem Neumondtage und kam nicht[92]. Hierauf fragte er ihn: Weshalb hat der Meister sich verspätet? Dieser erwiderte: Bis ich Abraham aufstehen ließ, ihm die Hände wusch und ihn, nachdem er gebetet, wieder niederlegte, und ebenso Jiçḥaq und ebenso Jâqob. – Hätte er sie doch gleichzeitig aufstehen lassen!? – Ich dachte, sie könnten zu inbrünstig um Erbarmen flehen und den Messias vor der Zeit eintreffen lassen. Alsdann fragte er ihn: Gibt es ihresgleichen in dieser Welt? Dieser erwiderte: Es gibt R. Ḥija und seine Söhne. Hierauf ordnete Rabbi einen Fasttag an und ließ R. Ḥija und seine Söhne hinabsteigen[93]. Als er dann sprach: 'er[94]läßt den Wind wehen', begann ein Wind zu wehen, als er sprach: 'er[94]läßt den Regen herniederfallen', kam Regen, und als er darauf begann: 'der[94]die Toten belebt', erbebte das Weltall. Da sprachen sie im Himmel: Wer hat das Geheimnis in der Welt offenbart? Man erwiderte: Elijahu. Hierauf holte man Elijahu und versetzte ihm sechzig Feuerschläge. Da nahm er die Gestalt eines feurigen Bären an und lief zwischen sie[95]und verwirrte sie.

Šemuél der Kalenderkundige war der Arzt Rabbis. Als einst Rabbi an den Augen erkrankte, sprach er zu ihm: Ich will dir eine Mixtur einträufeln. Dieser erwiderte: Das ertrage ich nicht. – Ich will sie dir äußerlich bestreichen. – Das ertrage ich ebenfalls nicht. Hierauf legte er ihm ein Rohr mit einer Mixtur unter das Kopfkissen, und er genas. Hierauf quälte sich Rabbi sehr, ihn zu ordinieren, es gelang ihm aber nicht. Da sprach jener: Mag der Meister sich weiter nicht quälen; ich sah das Buch Adam des Urmenschen, und in diesem steht geschrieben: Šemuél der Kalenderkundige wird Weiser heißen, Rabbi aber wird er nicht heißen; durch ihn wird die Heilung Rabbis erfolgen. Rabbi[96]und R. Nathan sind die letzten [Autoren] der Mišna; R. Aši und Rabina sind die letzten der Entscheidungs[lehrer][97]. Als Merkzeichen diene dir folgender [Schriftvers:][98]*Bis ich zu den Heiligtümern Gottes kam, acht hatte auf ihr Ende*[99].

Fol. 86

R. Kahana sagte: R. Ḥama, Sohn der Tochter Ḥasas, erzählte mir, daß Rabba b. Naḥmani infolge einer Religionsverfolgung gestorben sei. Man denunzierte ihn bei der Regierung, indem man berichtete, es gebe

91. So richtiger nach Handschriften. 92. Sc. zur gewöhnlichen Zeit. 93. Vor das Vorbetepult, das sich in einer Vertiefung befindet; cf. Ber. Fol. 10b. 94. Satz aus dem 2. Segenspruche des Achtzehngebetes. 95. RḤ. u. seine Söhne, um sie beim Beten zu stören. 96. Weiterer Auszug aus dem genannten Buche. 97. Der Autoren des babylon. Talmud; sie schlossen ihn ab. 98. Ps. 73,17. 99. Die in diesem Schriftverse vorkommenden W.e מקדשי u. אבינה ähneln den Namen אשי u. רבינא (kontrahiert aus רב אבינא), u. in diesem wird vom Ende gespro-

unter den Juden einen Mann, der zwölftausend Menschen von Jisraél einen Monat im Sommer und einen Monat im Winter von der Steuerzahlung[100] abhalte. Da sandten sie nach ihm einen königlichen Beamten, der ihn aber nicht fand. Hierauf entfloh er aus Pumbeditha nach Aqra, aus Aqra nach Agma, aus Agma nach Šiḥin und aus Šiḥin nach Çeripha; in Çeripha aber kehrte der königliche Beamte in derselben Herberge ein, in der Rabba sich befand. Da bereiteten sie ihm eine Tafel und schenkten ihm zwei Becher ein, dann nahmen sie die Tafel fort, worauf sein Gesicht nach rückwärts[101] umgedreht wurde. Da sprachen sie zu [Rabba]: Was machen wir nun, er ist königlicher Beamter!? Er erwiderte ihnen: Bereitet ihm wiederum eine Tafel, schenkt ihm einen Becher ein und nehmet die Tafel fort; sodann wird er genesen. Sie taten dies, und er genas. Da sprach er: Ich weiß, daß der Mann, den ich suche, hier ist. Hierauf suchte er nach ihm und fand ihn. Alsdann sprach er: Ich gehe von hier fort; sollte man mich[102] töten, so verrate ich ihn nicht, wenn man mich aber foltern sollte, so verrate ich ihn. Hierauf ließ er ihn holen, brachte ihn in eine Kammer und schloß die Tür ab. Da flehte er um Erbarmen, und die Grundmauer teilte sich, worauf er nach einer Wiese entfloh. Hier setzte er sich auf den Stumpf einer Dattelpalme und studierte. Sie stritten dann im himmlischen Kollegium: Wenn der Fleck dem weißen Haare[103] voranging, so ist er[104] unrein, wenn aber das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein. Ist dies zweifelhaft, so ist er, wie der Heilige, gepriesen sei er, sagte, rein, und wie das ganze Kollegium des Himmels sagte, unrein. Sie sprachen: Wer soll dies entscheiden? – Rabba b. Naḥmani soll es entscheiden; denn Rabba b. Naḥmani sagte, er sei einzig in [den Gesetzen von den] Ausschlägen, er sei einzig in [den Gesetzen von den] Bezeltungen[105]. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel vermochte aber nicht, sich ihm zu nähern, weil sein Mund vom Studium nicht abließ. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauschte zwischen dem Röhricht, und er glaubte, es sei eine Jägerschar; da sprach er: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als in die Hand der Regierung ausgeliefert zu werden! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Heil dir, Rabba b. Naḥmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit 'rein' ausgeschieden. Alsdann fiel in Pumbeditha ein Zettel

chen. 100. Die Leute besuchten seine Vorträge im Nisan u. im Tišri, u. die Steuereinnehmer trafen sie nicht zu Hause an. 101. Die Ausübung gewisser Handlungen in einer geraden Zahl, besonders aber das Trinken einer geraden Anzahl von Bechern, galt als gefährlich, da dadurch die Dämonen Gewalt über einen erlangten; cf. Pes. Fol. 110a. 102. Wegen der Nichtbefolgung des Befehles. 103. Kennzeichen beim Aussatze; cf. Lev. Kap. 13. 104. Der Aussätzige. 105.

vom Himmel herab: Rabba b. Naḥmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Hierauf gingen Abajje und Raba und alle Gelehrten hinaus, um sich mit ihm zu befassen; sie konnten aber die Stelle[106] nicht finden. Da gingen sie auf die Wiese hinaus, und als sie eine Stelle sahen, an der Vögel standen und sie beschatteten, sagten sie: Es scheint, daß er sich da befindet. Sie betrauerten ihn dann drei Tage und drei Nächte. Hierauf fiel ein Zettel nieder: Wer sich absondert, sei in den Bann getan. Nachdem sie ihn sieben Tage betrauert hatten, fiel ein Zettel nieder: Geht in Frieden nach Hause. An dem Tage, an dem seine Seele zur Ruhe einkehrte, erhob sich ein solcher Sturm, daß er einen Araber, der auf der einen Seite des Papastromes auf einem Kamel ritt, nach der anderen Seite hinüberschleuderte. Da fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, Rabba b. Naḥmani sei gestorben. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein und Rabba b. Naḥmani ist dein; du gehörst Rabba und Rabba gehört dir; weshalb zerstörst du denn die Welt!? Hierauf legte sich der Sturm.

R. Šimón b. Ḥalaphta war sehr beleibt; eines Tages, ihm war sehr heiß, stieg er auf den Gipfel eines Berges, setzte sich da hin, und sprach zu seiner Tochter: Meine Tochter, fächle mich mit dem Fächer, und ich gebe dir eine Nardekugel. Inzwischen erhob sich ein Wind; da sprach er: Wie viele Nardekugeln gebühren deinem Herrn!

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE &c. Was schließt das 'alles' ein? — Dies schließt den Brauch mancher Orte ein, die Mahlzeit einzunehmen und ein Maß zu trinken; wenn er zu ihnen sagt, daß sie früher[107] kommen, er wolle es ihnen holen, so können sie ihm erwidern, er sei dazu nicht berechtigt.

EINST SPRACH R. JOḤANAN B. MATHJA ZU SEINEM SOHNE: GEH, MIETE &c. Ein Tatfall zur Widerlegung[108]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn er mit ihnen Beköstigung vereinbart hat, so hat er ihnen eine Zulage[109] gewährt. Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete für uns Löhner; da ging er hin und vereinbarte mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du deiner Pflicht nicht genügt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. — Demnach war die Mahlzeit unseres Vaters Abraham bedeutender als

Col.b

Dh. der levit. Unreinheit durch Bezeltung. 106. Wo seine Leiche lag. 107. Daß sie die Arbeit morgens möglichst früh antreten, u. nicht bis nach dem Essen warten. 108. Aus dieser Erzählung ist ja zu entnehmen, daß man sich nicht nach dem Landesbrauche richte. 109. Da er nach dem Landesbrauche dazu nicht

die des Šelomo, dagegen heißt es ja:[110]*es belief sich der Speisebedarf Šelomos täglich auf dreißig Kor feines Mehl, sechzig Kor gewöhnliches Mehl, zehn gemästete Rinder, zwanzig*[111]*Weiderinder und hundert Schafe, ungerechnet die Rehe, Hirsche und Damhirsche und gemästetes Geflügel.* Hierzu sagte Gorjon b. Astjon im Namen Rabhs, jene[112]waren nur für den Schaumteig[113]der Köche, und R. Jiçḥaq sagte, jene waren nur für die Topfspeise. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Šelomo hatte tausend Frauen und jede bereitete ihm ein solches Mahl in ihrer Wohnung, denn die eine glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen, und die andere glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen. Bei Abraham aber heißt es:[114]*Abraham lief zu den Rindern und nahm ein junges Rind, zart und gut,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *ein junges Rind,* eines, *zart,* zwei, *und gut,* drei!? – Da waren es drei für drei Personen, dort aber war es für ganz Jisraél und Jehuda, und es heißt:[115]*Jehuda und Jisraél waren so zahlreich, wie der Sand am Ufer des Meeres.* – Was heißt: gemästetes Geflügel? Rabh erklärte, die man gegen ihren Willen stopft. Šemuél erklärte, die dastehen und sich selbst mästen. R. Joḥanan erklärte, ein untätiger Ochs aus der Weide und ein untätiges Huhn[116]vom Misthaufen. R. Joḥanan sagte: Das beste unter dem Vieh ist der Ochs, das beste unter dem Geflügel ist das Huhn. Amemar sagte: Eine schwarze, starkleibige Henne, die sich zwischen den Keltern aufhält und über ein Rohr nicht schreiten kann[117].

Abraham lief zu den Rindern. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *Ein junges Rind,* eines, *zart,* zwei, *und gut,* drei. – Vielleicht nur eines, wie die Leute zu sagen pflegen: zart und gut!? – Demnach sollte es doch heißen: *zart, gut,* wenn es aber heißt: *und gut,* so deutet dies auf eine Auslegung. – Vielleicht [zusammen nur] zwei!? – Wenn das *und gut* auf eine Auslegung deutet, so deutet auch das *zart* auf eine Auslegung. Rabba b. Úla, nach anderen R. Hošája, und nach anderen R. Nathan b. R. Hošája, wandte ein:[114]*Er gab es dem Knaben, und er eilte, es zu bereiten;* jedes einzelne [Rind] gab er einem besonderen Knaben. [118]*Er nahm Butter, Milch und das junge Rind, das er bereitet hat, und setzte es ihnen vor;* was zuerst fertig wurde, brachte er ihnen zuerst. Wozu drei, auch eines würde ja gereicht haben!? R. Ḥanan b. Raba erwiderte: Um ihnen drei Zungen mit Senf vorsetzen zu können.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Nie weiche ein Mensch vom Ortsbrauche

verpflichtet ist. 110. iReg. 5,2,3. 111. Die Lesart ועשרה (st. ועשרים) in den kursierenden Ausgaben ist eine falsche Auflösung des abgekürzten ועש׳ in der Erstausgabe. 112. Die oben genannten Mehlarten. 113. Nach der Erkl. Raschis: der auf den Kochtopf gelegt wird u. den Schaum einsaugt. 114. Gen. 18,7. 115. iReg. 4,20. 116. Das nicht brütet. 117. Vor Fettleibigkeit. 118. Gen. 18,8.

ab. Als Moše in die Höhe hinaufgestiegen war, aß er kein Brot, und als die Dienstengel unten herabgestiegen waren, aßen sie Brot. – Sie aßen, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, sie taten so, als äßen und tränken sie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was Abraham für die Dienstengel selber getan hat, das tat der Heilige, gepriesen sei er, für seine Kinder selber, und was er für sie durch einen Boten tun ließ, ließ der Heilige, gepriesen sei er, für seine Kinder durch einen Boten tun. *Abraham lief zu den Rindern,* [und es heißt:][119]*und es erhob sich ein vom Herrn gesandter Wind.* – *Er holte Butter, Milch,* [und es heißt:][120]*siehe, ich lasse euch Brot vom Himmel regnen.* –[118]*Und er stand neben ihnen unter dem Baume,* [und es heißt:][121]*ich stehe dort vor dir am Felsen.* –[122]*Abraham ging mit ihnen, sie zu begleiten,* [und es heißt:][123]*Gott ging vor ihnen am Tage.* –[124]*Man soll etwas Wasser holen,* [und es heißt:][121]*du sollst auf den Felsen schlagen, und es wird Wasser hervorsprudeln, daß das Volk trinke.* Er streitet also gegen R. Ḥama b. R. Ḥanina, denn R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Als Belohnung für drei Dinge wurden ihnen drei Dinge beschieden. Als Belohnung für Butter und Milch wurde ihnen das Manna beschieden; als Belohnung dafür, daß er neben ihnen unter dem Baume stand, wurde ihnen die Wolkensäule[125]beschieden; und als Belohnung für das bißchen Wasser, das er ihnen holen ließ, wurde ihnen der Mirjambrunnen[126]beschieden.

Man soll etwas Wasser holen, daß ihr euch die Füße wascht. R. Jannaj sagte im Namen R. Jišmáéls: Sie sprachen zu ihm: Verdächtigst du uns etwa, wir seien Araber, die den Staub ihrer Füße anbeten? Bereits war von ihm Jišmáél hervorgegangen[127].

[128]*Da erschien ihm der Herr bei den Terebinthen Mamres, während er um die heißeste Tageszeit am Zelteingange saß.* Was heißt: um die heißeste Tageszeit? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Es war der dritte Tag seit der Beschneidung Abrahams, und der Heilige, gepriesen sei er, kam, um sich nach Abraham zu erkundigen. Der Heilige, gepriesen sei er, ließ die Sonne aus ihrem Futterale heraustreten, damit dieser Fromme nicht durch Gäste belästigt werde. Er aber schickte Eliézer draußen hinaus[129]; dieser ging hinaus, doch traf er niemand. Da sprach er zu ihm: Ich glaube dir nicht. Das ist es, was sie dort zu sagen pflegen: Auf Knechte kein Vertrauen. Alsdann ging er selber hinaus und traf

119. Num. 11,31. 120. Ex. 16,4. 121. Ib. 17,6. 122. Gen. 18,16. 123. Ex. 13,21. 124. Gen. 18,4. 125. Cf. Num. 14,14; nach der vorigen Auslegung erhielten sie dafür eine andere Belohnung. 126. Der Fels, der sie mit Wasser versorgte: cf. Tan. Fol. 9a. 127. Der Stammvater der Araber. 128. Gen. 18,1. 129. Um

den Heiligen, gepriesen sei er, an der Tür stehen. Darauf deutet der Schriftvers:[130]*so gehe doch nicht an deinem Sklaven vorüber.* Als [Gott] sah, daß er [die Wunde][131]verband und löste, sprach er: Es ist keine Art, hier zu stehen. Darauf deutet der [Schriftvers:][132]*als er aufblickte, da gewahrte er drei Männer vor sich stehen; und als er sie sah, lief er ihnen entgegen.* Anfangs kamen sie und blieben vor ihm stehen, als sie aber merkten, daß er Schmerzen hatte, sprachen sie: Es ist keine Art, hier zu stehen. – Wer waren diese drei Männer? Mikhaél, Gabriél und Rephaél. Mikhaél kam, um Sara die Botschaft zu bringen; Rephaél kam, um Abraham zu heilen; und Gabriél kam, um Sedom zu zerstören. – Es heißt ja aber:[133]*und die beiden Engel gelangten abends nach Sedom*!? – Mikhaél ging mit ihm, um Loṭ zu retten. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[134]*und er zerstörte jene Städte,* es heißt aber nicht: sie zerstörten. Schließe hieraus. – Weshalb heißt es bei Abraham:[135]*tu, wie* Fol. 87 *du gesagt hast,* während es bei Loṭ heißt:[136]*er drang inständig in sie*!? R. Eleâzar erwiderte: Hieraus, daß man sich von einem Unbedeutenden nötigen lasse, nicht aber lasse man sich von einem Bedeutenden nötigen.

Es heißt:[137]*ich will ein Stück Brot holen,* und es heißt: *und Abraham lief zu den Rindern*? R. Eleâzar erklärte: Hieraus, daß die Frommen wenig versprechen und viel halten; die Frevler aber versprechen viel und halten nicht einmal wenig. – Woher dies? – Von Êphron; zuerst heißt es:[138]*ein Stück Land von vierhundert Šeqel,* und nachher heißt es:[139]*und Abraham hörte auf Êphron, und Abraham wog Êphron den Kaufpreis dar, von dem er im Beisein der Kinder Ḥeths gesprochen hatte: vierhundert Šeqel Silber im Handel gangbar.* Er nahm von ihm nur richtige Centenare. Es gibt nämlich [Leute], die auch den gewöhnlichen Šeqel Centenar nennen[140].

Es heißt[141]*gewöhnliches Mehl* und es heißt *feines Mehl*? R. Jiçḥaq erklärte: Hieraus, daß eine Frau gegen Gäste geiziger ist[142]als ein Mann. Es heißt:[143]*knete und mache Kuchen,* und es heißt: *er holte Butter und Milch und das junge Rind*; das Brot aber setzte er ihnen nicht vor. Ephrajim der Fragende, ein Schüler R. Meírs, erklärte im Namen R. Meírs: Unser Vater Abraham aß Profanes unter Beobachtung der [levitischen Reinheitsgesetze, und unsere Mutter Sara bekam an jenem Tage ihre Menstruation[144].

nach Fremden zu sehen. 130. Gen. 18,3. 131. An der Beschneidungsstelle. 132. Gen. 18,2. 133. Ib. 19,1. 134. Ib. V. 25. 135. Ib. 18,5. 136. Ib. 19,3. 137. Ib. 18,5. 138. Gen. 23,15. 139. Ib. V. 16. 140. Anfangs wollte er überhaupt keine Zahlung nehmen. 141. Im in Rede stehenden Schriftverse, Gen. 18,6. 142. Er sagte feines Mehl, sie nahm aber gewöhnliches. 143. Gen. 18,6. 144. Das Brot

[145]*Sie sprachen zu ihm: Wo ist deine Frau Sara? Da antwortete er ihnen: Drinnen im Zelte.* Dies bekundet, daß unsere Mutter Sara keusch war. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Jiçḥaq: Die Dienstengel wußten, daß unsere Mutter Sara im Zelte war, nur fragten sie deshalb, um sie ihrem Ehemanne beliebt[146] zu machen. R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Um ihr den Kelch des Segensspruches zu senden.

Im Namen R. Joses wurde gelehrt: Weshalb stehen Punkte über den Buchstaben *e j v*[147] [des Wortes] *eljv [ihm]*? Die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man sich nach dem Wohlbefinden der Hauswirtin erkundige. – Šemuél sagte ja aber, daß man sich nach dem Wohlbefinden einer Frau überhaupt nicht erkundige!? – Anders ist es, wenn durch ihren Ehemann.

[148]*Nachdem ich welk geworden bin, sollte ich noch der Liebe pflegen.* R. Ḥisda sagte: Nachdem das Fleisch welk geworden war und zahlreiche Runzeln gehabt hatte, wurde das Fleisch wieder geschmeidig[149]; die Runzeln wurden geglättet und die Schönheit kehrte zurück.

Es heißt:[148] *und mein Herr ist alt,* und es heißt:[150] *und ich bin alt;* der Heilige, gepriesen sei er, berichtete also nicht das, was sie gesprochen hatte? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, daß sogar der Heilige, gepriesen sei er, seinetwegen [ein Wort] geändert hat; es heißt:[148] *und Sara lachte in ihrem Innern &c. und mein Herr ist alt,* und darauf heißt es: *da sprach der Herr zu Abraham &c. und ich bin alt*[050].

[151]*Und sie sprach: Wer hätte je zu Abraham gesagt, daß Sara Kinder säugen würde.* Wieviel Kinder säugte denn Sara!? R. Levi erklärte: An jenem Tage, an dem Abraham seinen Sohn Jiçḥaq entwöhnte, veranstaltete er ein großes Gastmahl. Da räsonnierten alle Völker der Welt und sprachen: Habt ihr gesehen, dieser Greis und diese Greisin haben einen Findling von der Straße heimgebracht, sagen, er sei ihr Sohn, und sie veranstalten sogar ein großes Gastmahl, um ihre Worte zu bekräftigen. Was tat nun unser Vater Abraham? Er ging und lud alle bedeutenden Leute des Zeitalters ein, und Sara lud ihre Frauen ein. Von diesen brachte jede ihr Kind mit, ohne jedoch die Amme mitzunehmen. Da geschah ein Wunder an unserer Mutter Sara, daß ihre Brüste sich wie zwei Quellen öffneten, und die säugte sie alle. Aber noch immer räsonnierten sie und sprachen: Wenn schon die neunzigjährige Sara geboren

war levit. unrein geworden. 145. Gen. 18,9. 146. Damit ihm ihre Keuschheit auffalle. 147. Auf diesen Buchstaben befinden sich im masoret. Texte diakritische Punkte. 148. Gen. 18,12. 149. Das W. עדנה im angezogenen Schriftverse wird von עדן *wonnig, geschmeidig,* abgeleitet. 150. Gen. 18,13. 050. Gott änderte ihren Ausdruck, damit ihr Abraham wegen dieser Bemerkung nicht böse

hat, sollte auch der hundertjährige Abraham gezeugt haben!? Sogleich verwandelte sich das Gesicht Jiçḥaqs und glich dem des Abraham. Hierauf huben sie alle an und sprachen:[152]*Abraham zeugte den Jiçḥaq.*

Bis Abraham gab es kein Altern; wer mit Abraham sprechen wollte, sprach mit Jiçḥaq, und wer mit Jiçḥaq sprechen wollte, sprach mit Abraham. Da kam Abraham und flehte um Erbarmen, und das Altern entstand, denn es heißt:[153]*Abraham war alt geworden und wohlbetagt.* Bis Jâqob gab es keine Krankheit[154], da kam Jâqob und flehte um Erbarmen, und die Krankheit entstand, denn es heißt:[155]*da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišâ gab es keinen, der krank war und wieder genas, da kam Elišâ, flehte um Erbarmen und genas, denn es heißt:[156]*als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte,* demnach war er bereits einer anderen Krankheit verfallen.

Die Rabbanan lehrten: Dreimal erkrankte Elišâ; einmal, weil er Geḥzi[157]mit beiden Händen fortstieß; einmal, weil er Bären auf die Kinder[158]hetzte; und einmal, infolgedessen er starb, denn es heißt: *als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte.*

BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE IHNEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFRÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT &C. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, fragte R. Ḥisda: Heißt es Brot aus Hülsenfrüchten[159]oder Brot und Hülsenfrüchte? Dieser erwiderte: Bei Gott, das 'und' ist hier so notwendig wie ein Bootshaken auf dem Labruth[160].

R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE: ER BRAUCHTE DIES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTE SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCHE. Was schließt das 'bei allem' ein? – Dies schließt folgende Lehre ein: Wenn jemand einen Löhner gemietet und zu ihm gesagt hat: wie diesem oder jenem der Stadtleute, so zahle er ihm den niedrigsten der [üblichen] Löhne – so R. Jehošuâ; die Weisen sagen, den durchschnittlichen.

ii FOLGENDE DÜRFEN NACH DER TORA ESSEN[161]: WER BEI AM BODEN HAFTENDEM BEI DER ABSCHLUSSARBEIT[162]ARBEITET, UND WER BEI VOM BODEN GETRENNTEM VOR DER ABSCHLUSSARBEIT[163]ARBEITET, ABER NUR BEI BODENERZEUGNISSEN. FOLGENDE DÜRFEN NICHT ESSEN: WER BEI AM BODEN HAF-

sei. 151. Gen. 21,7. 152. Ib. 25,19. 153. Ib. 24,1. 154. Vor dem Sterben; die Menschen wurden plötzlich vom Tode ereilt. 155. Gen. 48,1. 156. iiReg. 13,14. 157. Der Buße tun wollte; cf. Sot. Fol. 47a u. Syn. Fol. 107b. 158. Cf. iiReg. 2,24. 159. Besond. Erbsenbrot. 160. Auf diesem Flusse waren viele Hindernisse u. die Schiffe konnten nur mit Hilfe von Bootshaken geführt werden. 161. Von den Früchten, bei welchen sie als Löhner arbeiten. 162. Wenn die Früchte gepflückt werden. 163. Wie weiter erklärt wird, hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben; diese erfolgt, sobald die Früchte vollständig genußfertig,

TENDEM VOR DER ABSCHLUSSARBEIT[164]ARBEITET, BEI VOM BODEN GETRENNTEM NACH DER ABSCHLUSSARBEIT[165], UND BEI DINGEN, DIE KEINE BODENERZEUGNISSE SIND[166]. Col.b

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[167]*Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so magst du essen*; wir wissen dies[168] also von einem Weinberge, woher dies von allen anderen Dingen? Es ist vom Weinberg zu folgern: wie ein Weinberg sich dadurch auszeichnet, daß [seine Früchte] Bodenerzeugnisse sind, und bei der Abschlußarbeit darf ein Löhner davon essen, ebenso darf ein Löhner von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Abschlußarbeit essen. – Wohl gilt dies von einem Weinberge, bei dem auch das Gesetz von der Nachlese[169]Geltung hat!? – Man folgere es vom Halmgetreide. – Woher dies vom Halmgetreide selbst!? – Es heißt:[170]*wenn du in das Halmgetreide deines Nächsten kommst, darfst du dir Ähren mit der Hand abreißen.* – Wohl gilt dies vom Halmgetreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe[171] Geltung hat!? – Woher, daß hier von dem Halmgetreide gesprochen wird, das zur Teighebe pflichtig ist, vielleicht wird hier von jedem anderen Halmgetreide[172]gesprochen!? – Dies ist aus [dem Worte] *Halmgetreide* zu entnehmen; hier heißt es: *wenn du in das Halmgetreide deines Nächsten kommst,* und dort[173]heißt es: *wo man die Sichel an das Halmgetreide zu legen beginnt*; wie dort von zur Teighebe pflichtigem Halmgetreide gesprochen wird, ebenso wird auch hier von zur Teighebe pflichtigem Halmgetreide gesprochen. Erwidert man: wohl gilt dies vom Halmgetreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe Geltung hat, so beweist der Weinberg[174][das Entgegengesetzte, und entgegnet man:] wohl vom Weinberge, weil bei diesem das Gesetz von der Nachlese Geltung hat, so beweist das Halmgetreide[174][das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Bodenerzeugnisse sind, und ein Löhner darf davon bei der Abschlußarbeit essen, ebenso darf ein Löhner auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Abschlußarbeit essen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß sie für den Altar verwendbar[175]sind, somit sollten auch Oliven einbegriffen[176]

bezw. eingebracht sind; cf. Mas. I,2. 164. Beispielsweise beim Jäten udgl. 165. Beispielsweise beim Trocknen, Sortieren udgl. 166. Beispielsweise bei Milchwirtschaftsarbeiten. 167. Dt. 23,25. 168. Daß man von den Früchten essen darf; dieser Schriftvers wird auf einen Löhner bezogen. 169. Die man nicht einsammeln darf, sondern für die Armen zurücklassen muß; cf. Lev. 19,10; Dt. 24,21. 170. Dt. 23,26. 171. Cf. Num. 15,20,21. 172. Wie zBs. Hülsenfrüchte. 173. Dt. 16,9. 174. Bei dem dieses Gesetz keine Geltung hat. 175. Wein zur Libation u. Getreide zu den Speisopfern. 176. Daß ein Löhner bei der Arbeit auch von die-

sein!? — Ist es denn nötig, Oliven durch eine Schlußfolgerung einzubegreifen, sie selbst heißen ja Weinberg[177], denn es heißt:[178]*er steckte Tennen, Halmgetreide und Oliven-(Wein)berge in Brand*!? R. Papa erwiderte: Sie heißen wohl Oliven-(Wein)berg, nicht aber schlechthin Weinberg. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand[179]bestehen!? Vielmehr, erklärte Šemuél, die Schrift sagt:[180]*aber eine Sichel,* dies schließt alles ein, was zur Sichel[ernte] gehört. — Aber aus [dem Worte] *Sichel* wird ja gefolgert, daß er nur zur Sichelzeit[181]essen dürfe, nicht aber außerhalb der Sichelzeit!? — Dies ist zu entnehmen aus: *aber in dein Gefäß darfst du nichts tun.* — Erklärlich ist dies von Dingen, die zur Sichel[ernte] gehören, woher dies von solchen, die nicht zur Sichel[ernte] gehören!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, die Schrift sagt *Halmgetreide,* dies schließt alles ein, was steht[182]. — Du sagtest ja aber, [das Wort] *Halmgetreide* sei auszulegen: gleich dem Halmgetreide, das zur Teighebe pflichtig ist!? — Dies nur, bevor aus [dem Worte] *Sichel* gefolgert worden ist, jetzt aber, wo durch [das Wort] *Sichel* alles einbegriffen worden ist, was zur Sichel[ernte] gehört, auch wenn es nicht zur Teighebe pflichtig ist, ist auch durch [das Wort] *Halmgetreide* alles einzuschließen, was steht. — Wozu ist nun, wo dies aus [den Worten] *Sichel* und *Halmgetreide* gefolgert wird, nötig [der Schriftvers:] *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*? Raba erwiderte: Wegen der aus diesem zu entnehmenden Lehren. Es wird nämlich gelehrt: *Wenn du kommst*; hier heißt es *kommen* und dort[183]heißt es: *wenn die Sonne darüber kommt*; wie die Schrift dort von einem Löhner spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von einem Löhner; *in den Weinberg deines Nächsten,* nicht aber in den Weinberg eines Nichtjuden. — Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei verboten, ein Schriftvers nötig, daß dies[184]einem Löhner erlaubt sei, nach demjenigen aber, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei erlaubt, ist ja, wenn sogar der Raub erlaubt ist, dies um so mehr einem Löhner erlaubt!? — Er legt aus: *in den Weinberg deines Nächsten,* nicht aber in einen des Heiligtums. — *So magst du essen,* nicht aber auspressen[185]; *Weintrauben,* nicht aber Weintrauben mit etwas anderem[186]; *nach deinem Belieben,* das Belieben des Löhners gleicht dem Belieben des Eigentümers: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187]bist,

sen essen dürfe. 177. Das für Weinberg gebrauchte Wort כרם wird in Verbindung mit זית auch für Olivengarten gebraucht. 178. Jud. 15,5. 179. Woher dies hinsichtlich anderer Fruchtarten zu entnehmen ist. 180. Dt. 23,26. 181. Dh. bei der Abschlußarbeit. 182. Sc. auf dem Felde. Halmgetreide heißt in der Schrift ‘stehendes Getreide’. 183. Dt. 24,15. 184. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 185. Die Weintrauben, u. die Treber fortwerfen. 186. Was die Trauben schmackhaft macht, um recht viel essen zu können. 187.

ebenso darf auch der Löhner nach seinem Belieben essen und ist frei; *bis du satt bist,* nicht aber zur Übersättigung; *in dein Gefäß aber darfst du nichts tun,* zur Zeit, wo du es in das Gefäß des Eigentümers tust[188], darfst du davon essen, wo du es aber nicht in das Gefäß des Eigentümers tust, darfst du davon nicht essen.

R. Jannaj sagte: Das Unverzehntete[189] wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[190] hat, denn es heißt:[191] *ich habe das Heilige aus dem Hause geschafft.* R. Johanan sagte, selbst ein Hof[192] macht es pflichtig, denn es heißt:[193] *sie sollen es an deinen Toren essen und satt sein.* — Und R. Johanan, es heißt ja: *aus dem Hause!?* — Er kann dir erwidern: der Hof muß einem Hause gleichen, wie das Haus gesichert ist, ebenso muß es auch ein gesicherter Hof sein. — Und R. Jannaj, es heißt ja: *an deinen Toren!?* — Dies deutet darauf, daß es durch das Tor hineingebracht sein muß, nicht aber wenn über Dächer oder Gehege. R. Ḥanina der Ḥozäer wandte ein: *Nach deinem Belieben,* das Belieben des Löhners gleicht deinem Belieben: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187] bist, ebenso darf auch der Löhner nach seinem Belieben essen und ist frei. Demnach ist ein Käufer[194] verpflichtet; doch wohl auf dem Felde[195]!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Feigenbaume gesprochen, der in einem Garten steht, und dessen Krone in den Hof hineinragt, und nach demjenigen, welcher sagt: im Hause, ins Haus hineinragt[196]. — Demnach sollte doch auch der Eigentümer verpflichtet sein[197]!? — Der Eigentümer richtet seine Augen auf seinen Feigenbaum, der Käufer dagegen richtet seine Augen auf seine Ware[198]. — Ist denn ein Käufer nach der Tora verpflichtet, es wird ja gelehrt: Weshalb sind die Läden von Beth Hino[199] drei Jahre früher als Jerušalem zerstört worden? Weil sie sich bei allem genau nach den Wor-

Fol. 88

Von der Absonderung der priesterl. Abgaben, da man dazu erst dann verpflichtet ist, wenn der Wein ganz fertig ist. 188. Dh. bei der Arbeit. 189. Getreide, selbst wenn es bereits gedroschen u. geworfelt ist. 190. Wenn es regelrecht durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist, nicht aber wenn provisorisch durch eine Luke udgl. 191. Dt. 26,13. 192. Wenn das Getreide in den Hof gebracht worden ist. 193. Dt. 26,12. 194. Wer Früchte vor ihrer vollständigen Vollendung zum Essen kauft. 195. Es wird eruiert, daß für einen Käufer die Früchte sofort beim Pflücken zehntpflichtig werden, also noch bevor sie ins Haus, bezw. in den Hof gekommen sind. 196. Die Früchte befinden sich schon beim Pflücken im Hause, bezw. im Hofe u. werden sofort zehntpflichtig. 197. Zur Entrichtung der priesterl. Abgaben, wenn er einzelne Früchte pflückt, dagegen heißt es oben, daß er frei sei. 198 Ersterer befindet sich außerhalb, letztere innerhalb. 199. Oft Hini (חיני); Name einer durch ihren bedeutenden Obstbau bekannten Ortschaft in der Nähe Jerušalems; viell. identisch mit dem im NT. (Matth. 26,6, Mark. 14,3, Joh. 11,18) oft genannten Bethanien, wonach die gewöhnliche Ableitung von בית עניא falsch wäre. Eine Parallelstelle im jerušalemischen T. (Pea I,6) hat

Col.b ten der Tora richteten. Sie legten aus: *du sollst den Zehnten entrichten und sollst essen,* nicht aber der Verkäufer; *den Ertrag deiner Aussaat,* nicht aber der Käufer!? — Vielmehr, es ist nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. — Worauf deutet demnach [das Wort] *nach deinem Belieben*!? — Auf folgende Lehre: *Nach deinem Belieben,* wie du frei[200]bist, wenn du dir das Maul schließest[201], ebenso bist du auch wegen des Maulschließens[202]deines Löhners frei. Mar Zuṭra wandte ein: Wann gelten sie hinsichtlich der Verzehntung als in der Tenne[203]befindlich? Gurken und Kürbisse, sobald sie entblühen. Dies erklärte R. Asi: wenn sie die Blüte verloren haben. Doch wohl auch auf dem Felde!? — Nein, im Hause. — Wieso heißt es demnach: sobald sie entblühen, es sollte doch heißen: erst[204]wenn sie entblühen!? — Wenn es heißen würde: erst wenn sie entblühen, könnte man verstehen, wenn sie die Blüten vollständig verloren haben, daher heißt es: sobald sie entblühen, nämlich wenn das Abfallen beginnt. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Als in der Tenne befindlich, hinsichtlich der Verzehntung, daß man nämlich wegen [des Essens] von Unverzehntetem schuldig ist, beginnt, sobald die Abschlußarbeit beendet ist, und die Abschlußarbeit ist mit dem Einsammeln beendet. Doch wohl auch das Einsammeln auf dem Felde!? — Nein, nur das Einsammeln ins Haus[205] gilt als Abschlußarbeit. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jannaj[206] spricht von Oliven und Trauben, die nicht auf eine Tenne gebracht werden, bei Weizen und Gerste aber wird ausdrücklich von einer Tenne gesprochen[207].

Wir wissen dies[208]also vom am Boden Haftenden bei einem Menschen und vom vom Boden Getrennten bei einem Ochsen[209], woher dies hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von einem Ochsen zu folgern: wenn ein Ochs, der vom am Boden Haftenden zu essen nicht berechtigt ist, vom vom Boden Getrennten essen darf, um wieviel mehr darf ein Mensch, der vom am Boden Haftenden essen darf, vom vom Boden Getrennten essen. — Wohl gilt dies von einem Ochsen, weil bei ihm das Maulschließen verboten ist, während bei einem Menschen das Maulschließen nicht verboten ist!? — Sollte doch [durch einen

חנויות של בני חנון. 200. Von einer Sünde. 201. Beim Dreschen; bei einem Tiere ist dies verboten; cf. Dt. 25,4. 202. Ihm das Essen untersagt, od. es ihm vergütet. 203. Dh. werden sie zehntpflichtig; beim Getreide erfolgt dies, sobald man es in die Tenne gebracht hat. 204. Obgleich sie sich bereits im Hause befinden. 205. Richt. die Einbringung, wofür im Texte dasselbe Wort gebraucht wird. 206. Nach dem die Früchte zehntpflichtig sind, wenn sie ins Haus gekommen sind. 207. In der Schrift; sie sind zehntpflichtig, sobald sie aufgeschobert sind. 208. Daß der Löhner von den Früchten, bei denen er arbeitet, essen dürfe. 209. Dem

Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von einem Ochsen gefolgert werden, daß das Maulschließen auch bei einem Menschen verboten ist: wenn bei einem Ochsen, den zu ernähren dir nicht geboten ist, das Maulschließen verboten ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, den zu ernähren dir geboten ist, das Maulschließen verboten!? — Die Schrift sagt: *nach deinem Belieben,* das Belieben des Löhners [gleicht dem des Eigentümers]: wie du frei bist, wenn du dir das Maul schließest, ebenso bist du auch wegen des Maulschließens eines Löhners frei. — Woher wissen wir dies nun hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Die Schrift sagt zweimal[210]*Halmgetreide,* und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das vom Boden Getrennte bei einem Menschen. R. Ami erklärte: Hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen ist überhaupt kein Schriftvers nötig; die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst,* und dies kann ja auch in dem Falle vorkommen, wenn er ihn zum Tragen[211]gemietet hat, und der Allbarmherzige sagt, daß er essen dürfe. — Woher dies vom am Boden Haftenden bei einem Ochsen? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Menschen, zu folgern: wenn ein Mensch, der vom vom Boden Getrennten zu essen nicht berechtigt ist, vom am Boden Haftenden essen darf, um wieviel mehr darf ein Ochs, der vom vom Boden Getrennten essen darf, vom am Boden Haftenden essen. — Wohl gilt dies von einem Menschen, weil dir geboten ist, ihn zu ernähren, während es dir nicht geboten ist, einen Ochsen zu ernähren!? — Sollte doch [durch einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es geboten ist, einen Ochsen zu ernähren: wenn es dir geboten ist, einen Menschen zu ernähren, bei dem das Maulschließen dir nicht verboten ist, um wieviel mehr ist es dir geboten, einen Ochsen zu ernähren, bei dem das Maulschließen dir verboten ist!? — Die Schrift sagt:[212]*es soll dein Bruder mit dir leben,* dein Bruder, nicht aber ein Ochs. — Woher wissen wir dies nun vom am Boden Haftenden bei einem Ochsen? — Die Schrift sagt zweimal[210]*Nächsten,* und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das am Boden Haftende bei einem Ochsen. Rabina erklärte: Weder hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen noch hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Ochsen ist ein Schriftvers nötig; es heißt:[213]*du sollst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen;* merke, hinsicht- Fol. 89

man beim Dreschen das Maul nicht schließen darf. 210. Im angezogenen Schriftverse Dt. 23,26. 211. Bereits gepflückter Früchte. 212. Lev. 25,36. 213. Dt.

lich des Maulschließens ist ja alles[214] einbegriffen, denn dies wird aus [dem Worte] *Ochs* gefolgert, das auch beim Šabbathgesetze gebraucht wird, demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: du sollst beim Dreschen nicht das Maul schließen, wenn es aber *Ochs* heißt, so will der Allbarmherzige damit den Maulschließenden mit dem Maulgeschlossenen und das Maulgeschlossene mit dem Maulschließenden vergleichen: wie der Maulschließende[215] vom am Boden Haftenden essen darf, ebenso darf auch das Maulgeschlossene vom am Boden Haftenden essen, und wie das Maulgeschlossene vom vom Boden Getrennten essen darf, ebenso darf auch der Maulschließende vom vom Boden Getrennten essen.

Die Rabbanan lehrten: *Dreschen*, wie die [Dresch]ernte sich dadurch auszeichnet, daß sie Bodenerzeugnis ist, und ein Löhner darf davon (bei der Abschlußarbeit) essen, ebenso darf ein Löhner von allen anderen Bodenerzeugnissen essen; ausgenommen ist das Melken, Buttern und Käsen, wobei es sich nicht um Bodenerzeugnisse handelt; hierbei darf ein Löhner nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja hervor schon aus: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? — Dies ist nötig; da [das Wort] *Halmgetreide* alles, was steht, einschließt, so könnte man glauben, es schließe auch Dinge ein, die keine Bodenerzeugnisse sind, so lehrt er uns. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Abschlußarbeit ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei anderen Abschlußarbeiten essen; ausgenommen ist das Jäten bei Knoblauch und Zwiebeln, das keine Abschlußarbeit ist; hierbei darf ein Löhner nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja hervor schon aus: *in dein Gefäß darfst du aber nichts*[216] *tun*!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er die kleinen unter den großen herauszieht[217]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung[218] nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei die Speise hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist; ausgenommen ist das Sondern[219] bei Datteln und Trockenfeigen, wobei diese hinsichtlich der Verzehntung fertig sind; hierbei darf ein Löhner nicht essen. — Es wird ja aber gelehrt, ein Löhner, der beim Sondern von Datteln oder Oliven beschäftigt ist, dürfe dabei essen!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von un-

25,4. 214. Alle Tiere; cf. Bq. Fol. 54b. 215. Ein Löhner. 216. Cf. supra Fol. 87b. 217. Damit diese mehr Raum zum Wachsen haben. Daß der Löhner auch in einem solchen Falle nicht essen darf, könnte man aus dem angezogenen Schriftverse nicht entnehmen, weil er dies ebenfalls in das Gefäß des Eigentümers sammelt; jedoch ist dies keine Abschlußarbeit. 218. Dazu ist das Getreide erst nach der Einbringung pflichtig. 219. Wenn die Früchte aneinander kleben. 220. Die

reifen[220]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist; ausgenommen ist das Kneten, das Formen und das Bakken, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe fertig ist; hierbei darf ein Löhner nicht essen. – [Die Speise] ist ja bereits hinsichtlich der Verzehntung[221] fertig!? – Das ist kein Einwand; hier wird vom Auslande[222] gesprochen, wo der Zehnt nicht zu entrichten ist. – Demnach ist ja auch die Teighebe nicht zu entrichten!? – Vielmehr, tatsächlich vom [Jisraél]lande, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn dies gilt von den sieben [Jahren], während welcher sie [das Land] erobert, und den sieben, während welcher sie es aufgeteilt haben. Der Meister sagte nämlich: In den sieben [Jahren], während welcher sie [das Land] erobert, und in den sieben, während welcher sie es aufgeteilt haben, waren sie zur Entrichtung der Teighebe verpflichtet worden, nicht aber zur Entrichtung des Zehnten. – Veranlaßt dies[223] denn der Zehnt, die Abschlußarbeit veranlaßt dies ja!? Vielmehr, erklärte Rabina, verbinde sie[224] und lies: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist.

Sie fragten: Darf ein Löhner am Feuer rösten[225] und essen: ist dies ebenso wie Trauben mit etwas anderem[226] oder nicht? – Komm und höre: Der Hausherr darf den Löhnern Wein zu trinken geben, damit sie nicht viel Trauben essen, und ebenso dürfen die Löhner ihr Brot in Tunke tauchen, um viel Trauben essen zu können. – Hinsichtlich der Forcierung der Person[227] ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es nus nur hinsichtlich der Forcierung der Früchte; wie ist es nun? – Komm und höre: Die Löhner dürfen [die Trauben] an der Spitze der Reihen[228] essen, nur dürfen sie sie nicht am Feuer rösten. – Da ist dies wegen der Aussetzung der Arbeit [verboten], wir aber fragen hinsichtlich des Falles, wenn seine Frau und seine Kinder anwesend sind[229]. – Komm und

Col.b

noch ablagern müssen, erst dann sind sie fertig. 221. Der Löhner sollte dabei schon aus diesem Grunde nicht essen dürfen. 222. Außerhalb Palästinas. 223. Das Recht des Löhners, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 224. Die letzten beiden Lehren. 225. Die Ähren od. Früchte, damit sie schmackhafter werden. 226. Zu essen; dies ist dem Löhner verboten; cf. supra Fol. 87b. 227. Dies ist entschieden erlaubt, da aus der Schrift nicht zu entnehmen ist, daß es verboten sei. 228. Sie dürfen sie an den Enden der Reihen im Weinberge aussuchen, wo sie reifer u. schmackhafter sind. 229. Und diese sie für ihn rösten.

höre: Er darf nicht am Feuer rösten und essen, auch nicht in der Erde erwärmen und essen, ferner darf er nicht an einem Steine zerreiben und essen, wohl aber darf er nach und nach mit der Hand zerreiben und essen. — Hier ebenfalls wegen der Aussetzung der Arbeit. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, weil er die Früchte schmackhaft macht, so ist dies ja beim Zerreiben an einem Steine nicht zu berücksichtigen. — Es ist nicht gut möglich, daß sie dadurch nicht etwas schmackhafter werden. — Komm und höre: Wenn Löhner Feigen schneiden, Datteln pflücken, Trauben winzern oder Oliven ablesen, so dürfen sie von diesen essen und sind[229] frei, weil die Tora es ihnen erlaubt[230] hat; mit Brot aber dürfen sie sie nicht essen, es sei denn, daß sie vom Hausherrn Erlaubnis eingeholt haben; ferner dürfen sie sie nicht in Salz eintauchen und essen. — Mit Salz ist es entschieden, wie Trauben mit etwas anderem. — Darf er denn nicht in Salz eintauchen und essen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, um einen Olivenbaum zu graben, oder die Wurzeln zu bedecken, so darf er nicht essen; hat er ihn zum Winzern, zum Pflücken oder zum Einsammeln gemietet, so darf er essen und ist[229] frei, weil die Tora es ihm erlaubt hat. Hat er es[231] vereinbart, so darf er einzelne [Früchte] essen, je zwei aber[232] nicht; er darf auch in Salz eintauchen und essen. Worauf bezieht sich dies nun: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so sollte er sie doch, wenn er es vereinbart hat, nach Belieben essen dürfen; doch wohl auf den Anfangsatz!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom [Jisraél]lande und eines gilt vom Auslande; im [Jisraél]lande werden [die Früchte] durch das Eintauchen zehntpflichtig, im Auslande[233] werden sie es durch das Eintauchen nicht. Raba sprach: Ist es denn möglich, daß sie im [Jisraél]lande durch das Eintauchen pflichtig werden, nicht aber im Auslande, und [das Essen] da sogar von vornherein erlaubt[234] ist!? Vielmehr, erklärte Raba, werden sie, einerlei ob im [Jisraél]lande oder im Auslande, durch das Eintauchen einer einzelnen [Frucht] nicht zehntpflichtig, wohl aber zweier. Hat er es vereinbart, so darf er sie einzeln essen, einerlei ob eingetaucht oder nicht eingetaucht, je zwei darf er aber nicht essen; hat er es nicht vereinbart, so darf er nicht eingetaucht auch je zwei essen; eingetaucht darf er sie nur einzeln essen, nicht

229. Von der Entrichtung der priesterl. Abgaben. 230. Es ist also nicht mit Gekauftem zu vergleichen. 231. Von den Früchten essen zu dürfen. 232. Wenn er dies vereinbart hat, so kommt die Erlaubnis der Tora nicht in Betracht; die Früchte gelten als gekauft, wodurch sie zehntpflichtig werden; einzelne Früchte sind in jedem Falle nicht zehntpflichtig. 233. Wo nach der Tora der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. 234. Die rabbanitische Bestimmung muß dem bib-

aber je zwei, selbst wenn er vom Eigentümer Erlaubnis eingeholt hat, weil sie zehntpflichtig sind, denn sie sind es durch das Eintauchen geworden. — Woher, daß sie durch das Eintauchen von zweien zehntpflichtig werden? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[235] *er sammelte sie wie Garben auf die Tenne.*

Die Rabbanan lehrten: Bei Kühen, die Getreide stampfen[236] oder Hebe und Zehnten dreschen, begeht man nicht das Verbot des Maulschließens[237]; wegen des Anscheins[238] aber stopfe man ein Häuflein derselben Art in den Futtersack[239] an ihrem Maule. R. Šimón b. Joḥaj sagt, man tue ihnen Wicken hinein, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Kühen, die Getreide stampfen, begeht man nicht das Verbot des Maulschließens; und die Hebe und Zehnten dreschen, begeht man wohl das Verbot des Maulschließens. Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschließens; wenn aber ein Jisraélit mit der Kuh eines Nichtjuden drischt, so begeht er das Verbot des Maulschließens. Hier besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Hebe als auch hinsichtlich des Zehnten. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich der Hebe zu erklären, denn eines gilt von richtiger Hebe und eines gilt vom Nachwuchse[240] der Hebe, aber hinsichtlich des Zehnten besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, auch der Widerspruch hinsichtlich des Zehnten sei zu erklären, denn eines gelte vom Zehnten und eines gelte vom Nachwuchse des Zehnten, [so ist zu entgegnen:] allerdings ist der Nachwuchs der Hebe ebenfalls Hebe, aber der Nachwuchs des Zehnten ist ja profan!? Wir haben nämlich gelernt: Der Nachwuchs von Unverzehntetem[241] und der Nachwuchs vom zweiten Zehnten[242] ist profan. — Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines gilt vom ersten Zehnten[243] und eines gilt vom zweiten Zehnten. Wenn du aber willst, sage ich, beides vom zweiten Zehnten, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines nach R. Meír und eines nach R. Jehuda. Eines nach R. Meír, welcher sagt, der zweite Zehnt sei

Fol. 90

lischen Gesetze gleichen, u. da außerhalb Palästinas der Zehnt rabbanitisch zu entrichten ist, so sollte in diesem Falle das Essen unverzehnteter in Salz eingetauchter Früchte verboten sein. 235. Mich. 4,12. 236. Zur Bereitung von Graupen. 237. Da die Tora nur vom Dreschen, u. zwar des einem Gemeinen gehörenden Getreides, spricht. 238. Fremde, die es sehen, wissen nicht, daß es Hebefrucht od. Zehnt ist. 239. Od. Maulkorb; st. קרסולין ist קרסטלין zu lesen. 240. Wenn man als Hebe abgesondertes Getreide zur Aussaat benutzt hat; der Nachwuchs gilt ebenfalls als Hebe u. ist Gemeinen verboten; cf. Sab. Fol. 17a. 241. Obgleich in diesem noch die dem Priester zu entrichtende Hebe enthalten ist. 242. Das vom Eigentümer entweder ausgeweiht od. nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden darf. 243. Dieses gehört nicht dem Eigentümer u. das

Eigentum des Höchsten, und eines nach R. Jehuda, welcher sagt, der zweite Zehnt sei Eigentum des Gemeinen. — Wie kann dies[244] vorkommen? — Wenn er zuvorgekommen ist und [den Zehnten] von den Halmen entrichtet[245] hat, und zwar nach R. Jehuda[246]. — [Das Essen] muß ja aber innerhalb der Stadtmauer[247] erfolgen!? — Wenn er es innerhalb der Mauer von Beth Phage[248] drischt. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Zehnten von Gewissem[249] und eines gilt vom Zehnten vom Demaj. Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch der Einwand hinsichtlich der Hebe zu erklären, denn eines gilt von der Hebe von Gewissem und eines gilt von der Hebe vom Demaj. — Allerdings gibt es einen Zehnten vom Demaj, aber gibt es denn eine Hebe vom Demaj, es wird ja gelehrt: Er[250] schaffte ferner das Bekenntnis[251] ab und erließ eine Verfügung[252] über das Demaj. Er ließ nämlich das ganze jisraélitische Gebiet inspizieren und stellte fest, daß man nur die große Hebe[253] entrichtete. — Vielmehr, das ist kein Widerspruch, eines gilt von der Zehnthebe[254] von Gewissem und eines gilt von der Zehnthebe vom Demaj.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch das Fressen[255] den Durchfall bekommt: erfolgt dies[256] aus dem Grunde, weil es ihm zuträglich ist, und in diesem Falle ist es[257] ihm nicht zuträglich, oder weil es sieht und sich härmt, und auch in diesem Falle sieht es und härmt sich. R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Šimón b. Johaj sagt, man tue ihnen Wicken hinein, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. Schließe hieraus, daß dies aus dem Grunde erfolgt, weil es ihm zuträglich ist. Schließe hieraus.

Sie fragten: Darf man zu einem Nichtjuden sagen, schließe meiner Kuh das Maul und drisch mit ihr? Sagen wir, die Beauftragung eines Nichtjuden sei nur beim Šabbathgesetze wegen des Feierns [verboten], weil es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot[258] handelt, während das Maulschließen nur ein gewöhnliches Verbot[259] ist, oder gibt es

Verbot erstreckt sich darauf nicht. 244. Daß man den Zehnten drischt; das Getreide wird erst nach dem Dreschen zehntpflichtig. 245. Ihn als solchen bestimmt. 246. Nach dessen Ansicht der 2. Zehnt Eigentum des Besitzers ist. 247. Jerušalems; auch ein Vieh darf man außerhalb der Stadtmauer nicht fressen lassen. 248. Das zum Weichbilde Jerušalems gehörte. 249. Getreide, von dem es gewiß ist, daß der Zehnt noch nicht abgesondert worden ist. 250. Der Hochpriester Johanan; cf. Sot. Fol. 48a. 251. Beim Fortschaffen des Zehnten; cf. Ms. V,10. 252. Daß man davon den Zehnten entrichte. 253. Die der Eigentümer an den Priester zu entrichten hat; vom D. braucht man sie demnach nicht zu entrichten. 254. Die der Levite vom Zehnten an den Priester zu entrichten hat. 255. Von Weizen, an dem es drischt. 256. Daß man ihm beim Dreschen das Maul nicht schließen darf. 257. Der Weizen ist einem solchen Tiere schädlich. 258. Auf die Entweihung des Šabbaths ist die Todesstrafe durch Steinigung gesetzt. 259. Jedes Verbot der

hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschließens. Er begeht nur das Verbot nicht, unerlaubt ist es aber. – Von rechtswegen ist dies nicht einmal unerlaubt, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn ein Jisraélit mit der Kuh eines Nichtjuden drischt, er das Verbot begehe, so lehrt er auch im Anfangsatze, daß er es nicht begehe. – Komm und höre: Sie richteten an den Vater Šemuéls folgende Frage: wie verhält es sich mit den Ochsen, die Col.b Nichtjuden stehlen[260] und kastrieren? Er erwiderte: Mit diesen ist eine List begangen worden, überlistet jene[261]; sie müssen sie verkaufen. R. Papa entgegnete: Im Westen sind sie der Ansicht R. Ḥidqas, welcher sagt, den Noaḥiden sei die Kastration verboten, somit begingen jene das Verbot:[262] *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[263] *legen.* Raba wollte sagen, sie müssen zum Schlachten verkauft[264] werden, da sprach Abajje zu ihm: Es genügt die Maßregelung, sie verkaufen zu müssen. – Klar ist es, daß ein erwachsener Sohn als Fremder[265] gilt, wie verhält es sich aber mit einem minderjährigen Sohne? R. Aḥaj verbietet es[266] und R. Aši erlaubt es. Meremar und Mar Zuṭra, manche sagen, zwei andere Gerechte, tauschten sie[267] miteinander.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn man [einer Kuh] einen Dorn ins Maul[268] steckt? – Wenn man steckt, ist dies ja ein richtiges Maulschließen!? – Vielmehr, wie ist es, wenn ihr ein Dorn im Maule sitzt[269]? Wie ist es, wenn man neben ihr einen Löwen[270] hinlagert? – Wenn man hinlagert, so ist dies ja ein richtiges Maulschließen!? – Vielmehr, wie ist es, wenn neben ihr ein Löwe lagert? Wie ist es, wenn man draußen ihr Kalb hingestellt[271] hat? Wie ist es, wenn sie nach Wasser dürstet? Wie ist es, wenn man eine Lederdecke auf das Dreschgetreide[272] ausbreitet? – Eines davon ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Der Eigentümer der Kuh darf diese aushungern, damit sie viel vom Dreschgetreide fresse; ebenso darf der Eigentümer ein Bündel Stroh vor der

Tora, wobei die Bestrafung nicht angegeben ist, wird mit der Geißelung bestraft. 260. Mit Einvernehmen des Eigentümers, dem er sie nachher zurückgibt; einem Jisraéliten ist die Kastration von Tieren verboten, u. um dieses Gesetz zu umgehen, ließen sie dies durch Nichtjuden, angeblich ohne Wissen, vollziehen. 261. Die Eigentümer. 262. Lev. 19,14. 263. Nur aus diesem Grunde werden sie gemaßregelt; was aber einem Nichtjuden erlaubt ist, darf man durch ihn tun lassen. 264. Damit die Eigentümer von der Kastration gar keinen Nutzen haben, da kastrierte Arbeitstiere wertvoller sind. 265. Hinsichtl. des Verkaufes eines solchen Tieres. 266. Es an ihn zu verkaufen. 267. Tiere, die Nichtjuden für sie kastriert haben. 268. Beim Dreschen. 269. Ob man verpflichtet ist, ihn zu entfernen, damit sie fressen könne. 270. Und sie aus Angst nicht frißt. 271. Sie sehnt sich nach ihrem Kalbe u. frißt nicht. 272. Sodaß sie das Getreide nicht sieht.

Kuh lösen, damit sie nicht viel vom Dreschgetreide[273]fresse. — Anders verhält es sich hierbei, wo sie ja frißt[274]. Wenn du aber willst, sage ich: der Eigentümer darf vorher für das Vieh ein Bündel Stroh lösen, damit es nicht viel vom Dreschgetreide fresse[275].

R. Jonathan fragte R. Simaj: Wie ist es, wenn man [dem Vieh] das Maul draußen[276]geschlossen hat: der Allbarmherzige sagt:[277]*einem Ochsen beim Dreschen,* und hierbei geschieht es ja nicht beim Dreschen, oder aber sagt der Allbarmherzige, daß man ihn nicht mit geschlossenem Maule dreschen lasse? Dieser erwiderte: Dies kannst du von deinem väterlichen Hause[278]lernen:[279]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir, wenn ihr in das Heiligtum hineingeht;* ist es etwa verboten, nur beim Hineingehen zu trinken, und erlaubt, vorher zu trinken und nachher hineinzugehen!? Der Allbarmherzige sagt ja: [280]*zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden*[281]. Wie nun da: keine Trunkenheit beim Eintreten, ebenso ist auch hierbei: kein Maulschluß beim Dreschen.

Die Rabbanan lehrten: Wer einer Kuh das Maul schließt oder verschiedenartige Tiere[282]zusammenspannt, ist frei; Geißelhiebe erhalten nur der Dreschende und der Antreibende.

Es wurde gelehrt: Wer durch Laute das Maul schließt[283]oder durch Laute[284]antreibt, ist, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung des Mundes als Tätigkeit gilt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, weil Laute [hervorbringen] keine Tätigkeit ist. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Fol. 91 Nicht etwa, daß man umtauschen[285]darf, vielmehr ist, wenn jemand es getan hat, der Umtausch gültig, und er erhält die vierzig [Geißelhiebe][286]!? Dieser erwiderte: Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, man erhalte Geißelhiebe wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird. — Wieso kannst du diese Lehre R. Jehuda addizieren, im Anfangsatze heißt es ja, daß alle umtauschen können, sowohl Männer

273. Weil sie dann das Getreide nicht sieht; dies gleicht dem Falle, wenn man eine Lederdecke auf das Getreide breitet. 274. Das Stroh. 275. Damit es sich vorher satt fresse; das Dreschgetreide aber muß offen liegen bleiben. 276. Außerhalb der Dreschtenne u. es mit geschlossenem Maule zum Dreschen hineinführt. 277. Dt. 25,4. 278. Aus den für dein väterliches Haus geltenden Bestimmungen; er war aus einer priesterlichen Familie. 279. Lev. 10,8. 280. Ib. V. 10. 281. Dem Priester ist die Trunkenheit verboten, damit er vollsinnig den Tempeldienst verrichten könne. 282. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden. 283. Einem Tiere beim Dreschen, indem er es anschreit u. es zu fressen sich ängstigt. 284. Verschiedenartige Tiere. 285. Vorangehend heißt es, daß jeder ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes umtauschen könne. 286. Wegen des Umtausches, der verboten ist; der Umtausch erfolgt durch die Bestimmung, also nur durch Worte, dennoch erhält er dieserhalb

als auch Frauen, und auf unsere Frage, was das 'alle' einschließe, [wurde erklärt,] dies schließe einen Erben ein. Also nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, ein Erbe könne nicht umtauschen, ein Erbe könne nicht [die Hand][286]stützen!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

Die Rabbanan lehrten: Wer einer Kuh das Maul schließt und mit ihr drischt, erhält Geißelhiebe und muß vier Kab für eine Kuh und drei Kab für einen Esel zahlen[287]. — Man verfällt ja aber nicht der Geißelung und der Todesstrafe, der Geißelung und der Geldzahlung[288]!? Abajje erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung. Raba erwiderte: Die Tora hat den Hurenlohn[289]verboten, selbst in dem Falle, wenn jemand seine Mutter beschlafen[290]hat. R. Papa erklärte: Schon beim Ansichziehen ist er zur Fütterung verpflichtet, der Geißelung aber verfällt er erst beim Maulschließen[291].

R. Papa sagte: Über folgende Dinge befragten mich die Jünger der Schule des R. Papa b. Abba, und ich entschied, daß es verboten sei. In einer Sache nach der Halakha, und in einer Sache nicht nach der Halakha. Sie fragten mich, ob man den Teig mit Milch kneten dürfe, und ich entschied ihnen, es sei verboten, nach der Halakha, denn es wird gelehrt: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung[292]zu einer Übertretung. Desgleichen darf man den Backofen nicht mit Schwanzfett[293] schmieren; hat man ihn geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen abermals geheizt hat. Ferner fragten sie mich, ob man Tiere verschiedener Art[294]zusammen in einen Stall bringen[295]dürfe, und ich entschied ihnen, es sei verboten, nicht nach der Halakha, denn Šemuél sagte: Die Hurenden, wenn sie sich so gehaben[296]wie die Hurenden; die Kreuzung[297]aber, wenn man [das Glied] wie den Schminkstift

Geißelhiebe. 286. Auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. 287. An den Vermieter, da er zur Fütterung verpflichtet ist. 288. Wegen einer Handlung, durch welche man beiden Strafarten verfällt; der Angeschuldigte verfällt nur der schwereren Strafe. 289. Zur Verwendung für Tempelzwecke. 290. Das Verbot bleibt am Gelde haften, obgleich auf die Handlung die Todesstrafe gesetzt ist u. der betreffende hingerichtet wird; ebenso muß auch in diesem Falle das ersparte Futter zurückgezahlt werden, obgleich der betreffende einer schwereren Strafe verfällt. 291. Somit sind es 2 verschiedene Handlungen, auf welche die beiden Strafen gesetzt sind. 292. Man könnte veranlaßt werden, das Brot mit Fleisch zu essen. 293. Damit das Brot nicht kleben bleibe. 294. Ein männliches u. ein weibliches. 295. Wodurch man ihnen Gelegenheit zur Kreuzung gibt; cf. Lev. 19,19. 296. Sie gelten als überführt, wenn die Zeugen dies bekunden, auch wenn sie die wirkliche Ineinanderschließung der Genitalien nicht gesehen haben. 297. Ist nur dann strafbar. 298. Das bloße Zusammenführen ver-

ins Schminkrohr hineinführt[298]. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheißen haben:[299]*du sollst dein Vieh nicht begatten lassen,* so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn das Männchen es besteigt, daher heißt es: *verschiedene Arten.* Demnach ist bei verschiedenen Arten auch das Festhalten verboten!? — Unter 'festhalten' ist das Hineinführen zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will.

R. Jehuda sagte: Bei derselben Art darf man sogar [das Glied] wie den Schminkstift ins Schminkrohr hineinführen, und dies ist nicht einmal als Unzüchtigkeit[300]zu betrachten, weil man mit seiner Arbeit beschäftigt[301]ist. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheißen haben: *du sollst dein Vieh nicht begatten lassen,* so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn ein Männchen es besteigt, daher heißt es: *verschiedene Arten.* Dies ist also nur bei verschiedenen Arten verboten, bei derselben Art aber ist es erlaubt; bei derselben Art ist also nur das Festhalten erlaubt, nicht aber das Hineinführen!? — Unter 'festhalten' ist das Hineinführen zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will.

Col.b

R. Aši sagte: Folgendes fragten sie mich beim Exilarchen R. Neḥemja: darf man zwei Tiere derselben Art und ein drittes von einer anderen Art zusammen in einen Pferch hineinbringen: hält es sich, da dieselbe Art vorhanden ist, an seine Art, oder ist es dennoch verboten? Ich entschied ihnen, es sei verboten, gegen die Halakha, wegen der Unzüchtigkeit der Sklaven[302].

iii WENN [DER LÖHNER] MIT DEN HÄNDEN, ABER NICHT MIT DEN FÜSSEN, MIT DEN FÜSSEN, ABER NICHT MIT DEN HÄNDEN, ODER AUCH NUR MIT DER SCHULTER ARBEITET, SO DARF ER[303]ESSEN. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET.

GEMARA. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst,* wie er auch arbeitet.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Wie beim Ochsen[304]; wie ein Ochs mit den Händen und den Füßen arbeitet, ebenso auch ein Löhner, wenn er mit den Händen und den Füßen arbeitet.

schiedenartiger Tiere ist nicht verboten. 299. Lev. 19,19. 300. Solche Handlungen darf man sonst nicht einmal ansehen; cf. Az. Fol. 20a. 301. Und kommt dadurch nicht auf unzüchtige Gedanken. 302. Die selber die Kreuzung vollziehen könnten. So nach manchen Dezisoren; nach anderen dagegen ist das W. דעבדי verbal, man gibt dabei den Tieren die Gelegenheit dazu. 303. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet. 304. Dem beim Dreschen das Maul zu schließen verboten

Rabba b. R. Hona fragte: Wie ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, wenn man mit Gänsen und Hühnern[305] drischt: ist es[306] erforderlich, daß [die Arbeit] mit der ganzen Kraft erfolge, was hierbei der Fall ist, oder muß sie mit den Händen und den Füßen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Löhner dürfen, bevor sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, Trauben essen, aber keinen Wein trinken; sobald sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, dürfen sie Trauben essen und Wein trinken.

iv ARBEITET ER BEI FEIGEN, SO DARF ER KEINE TRAUBEN ESSEN, UND WENN BEI TRAUBEN, SO DARF ER KEINE FEIGEN[307] ESSEN; WOHL ABER DARF ER SICH ENTHALTEN, BIS ER ZU EINER STELLE SCHÖNER [FRÜCHTE] KOMMT, UND VON DIESEN ESSEN. DIES ALLES SAGTEN SIE, NUR WÄHREND[308] DER ARBEIT, ABER MIT BERÜCKSICHTIGUNG [DER VORSCHRIFT], DEM EIGENTÜMER SEIN VERLORENES[309] WIEDERZUBRINGEN, SAGTEN SIE, DASS DIE LÖHNER BEIM GEHEN VON EINER REIHE ZUR ANDEREN ESSEN DÜRFEN, EBENSO BEI IHRER RÜCKKEHR[310] AUS DER KELTER; EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD.

GEMARA. Sie fragten: Darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen essen: darf er es von der Art, die er in das Gefäß des Hausherrn[311] legt, was hierbei der Fall ist, oder nur von dem, was er in das Gefäß des Eigentümers legt, was hierbei nicht der Fall ist? Und wenn du entscheidest, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen nicht essen, wieso darf ein Ochs vom am Boden Haftenden[312] essen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Bei einem langen Zweige. – Komm und höre: Wenn er bei Feigen arbeitet, so darf er keine Trauben essen. Demnach darf er essen, wenn bei Feigen und Feigen, gleich[313] Feigen und Trauben. Wieso kann dies[314] nun vorkommen, wenn man sagen wollte, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen nicht essen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte:

ist, wovon gefolgert wird, daß auch der Löhner von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe; cf. supra Fol. 89b. 305. Ob sich auch hierauf das Verbot, 2 verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10), erstrecke. 306. Um das Verbot begangen zu haben. 307. Auch wenn er bei beiden zu arbeiten hat. 308. Daß er nur dann essen darf. 309. Dh. um den Eigentümer vor Verlust durch Zeitversäumnis der Arbeiter zu schützen. 310. Dem Eigentümer selbst ist dies lieber, damit sie nicht durch das Essen von der Arbeit abgehalten werden. 311. Cf. supra Fol. 87b. 312. Der Ochs ist vorgespannt u. kann nicht vom Weinstocke fressen, an welchem gearbeitet wird. 313. Soll heißen: wenn er bei diesen Feigen arbeitet, auch von anderen Feigen essen, was ebenso ist, als würde er bei Feigen arbeiten u. Trauben essen. 314. Daß der Arbeiter, wenn das Verbot der Mišna nicht zu berücksichtigen wäre, von anderen

Bei gestützten[315]. — Komm und höre: Wohl aber darf er sich enthalten, bis er zu einer Stelle schöner [Früchte] kommt, und von diesen essen. Wenn man nun sagen wollte, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen essen, so soll er doch hingehen, diese holen und essen[316]. — Dies ist wegen der Aussetzung der Arbeit[317][verboten], ein Fall, über den wir nicht fragen; wir fragen über den Fall, wenn er seine Frau und seine Kinder bei sich hat[318]. — Komm und höre: Dies alles sagten sie, nur während der Arbeit, aber mit Berücksichtigung [der Vorschrift], dem Eigentümer sein Verlorenes wiederzubringen, sagten sie, daß die Löhner beim Gehen von einer Reihe zur anderen essen dürfen, ebenso bei ihrer Rückkehr aus der Kelter. Sie[319]glaubten, das Gehen[320]gleiche dem Arbeiten, und nur mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer sein Verlorenes wiederzubringen, sagten sie, daß er essen dürfe, nach der Tora aber darf er dann[321]nicht essen; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen nicht essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, wohl von einem anderen essen, nur gleicht das Gehen nicht dem Arbeiten[322]. Manche lesen: Sie glaubten, das Gehen gleiche nicht dem Arbeiten; er darf also nur aus dem Grunde nach der Tora nicht essen, weil es nicht dem Arbeiten gleicht, wenn er dann[323] aber arbeitet, darf er auch nach der Tora essen[324]; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen nicht essen, und das Gehen gleicht dem Arbeiten[325].

Fol. 92

Ebenso ein Esel, wenn er abgeladen wird. Wovon sollte er, wenn er abgeladen wird, fressen[326]!? — Lies: bis er abgeladen[327]wird. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Esel und ein Kamel dürfen von dem fressen, was sie auf dem Rücken haben, nur darf man nicht mit der Hand nehmen und ihnen zu fressen geben[328].

Früchten essen dürfte. 315. Wenn ein Weinstock auf einen Feigenbaum, od. umgekehrt, gestützt ist. 316. Er brauchte sich nicht einmal zu enthalten. 317. Durch das Holen. 318. Und diese es ihm holen. 319. Die diese Entscheidung aus der angezogenen Lehre entnehmen wollten. 320. Im Interesse der Arbeit, zBs. von einem Beete zum anderen. 321. Beim Gehen; er befindet sich auf einer anderen Stelle, u. dies ist ebenso, als würde er von einem anderen Weinstocke essen. 322. Und nach der Tora darf er nur während der Arbeit essen. 323. Beim Gehen, zBs. einen Gegenstand trägt. 324. Vom Weinstocke, bei dem er nicht mehr arbeitet. 325. Er darf daher beim Gehen nicht essen. 326. Die ganze Ladung wird ihm mit einem Male abgenommen. 327. Ebenfalls im Gehen. 328. Wenn

DER LÖHNER DARF SOGAR FÜR EINEN DENAR GURKEN AUFESSEN, SOGAR FÜR EINEN DENAR GETROCKNETE DATTELN. R. ELEÁZAR ḤASMA SAGT, DER LÖHNER DÜRFE NICHT MEHR ESSEN ALS SEIN LOHN BETRÄGT. DIE WEISEN ERLAUBEN DIES; DOCH BELEHRE MAN EINEN MENSCHEN, KEIN FRESSER ZU SEIN, DENN ER WÜRDE DIE TÜR VOR SICH ABSCHLIESSEN[329]. v

GEMARA. Die Weisen lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Belehrung[330]; der erste Autor hält nichts von der Belehrung, die Weisen halten wohl von der Belehrung. Wenn du aber willst, sage ich: einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte: Selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, darf er sie aufessen. Ferner sagte R. Asi: Selbst wenn er nur eine Rebe gewinzert[331] hat, darf er sie aufessen[332]. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nichts zurückbleibt, in das Gefäß des Eigentümers[333] zu legen, wenn aber vorhanden ist, in das Gefäß des Eigentümers[334] zu legen, lege er es zuerst hinein und esse nachher. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er später hineinlegen[335] kann, nicht aber, wenn er später nichts hineinlegen[336] kann. Daher ist beides nötig. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre Rabhs. Rabh sagte nämlich, er habe bei R. Ḥija eine Geheimrolle[337] gefunden, in der geschrieben stand: Isi b. Jehuda erklärte: *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, die Schrift spricht von jedem Menschen[338] der hineinkommt. Hierzu sagte Rabh: Isi läßt keinem Menschen seinen Lebensunterhalt[339]. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er erwiderte mir: vielleicht in dem Falle, wenn sie für das Essen[340] arbeiten. — Und die Rabbanan? — Jeder mietet lieber Arbeiter, die ihm den Obstgarten pflücken, als daß alle Welt komme und ihn aufesse.

die Ladung einem Fremden gehört. 329. Niemand würde ihn mieten wollen. 330. Kein Fresser zu sein. 331. Wenn er für den ganzen Tag gemietet ist. 332. Der erste Autor hält von dieser Lehre; die Weisen aber sagen nur, im Gegensatze zu RE., daß er mehr aufessen darf, als sein Lohn beträgt, nicht aber die ganze Ernte. 333. Wenn er die ganze Ernte aufißt, während das Essen überhaupt nur dann gestattet ist, wenn er für den Eigentümer arbeitet. 334. Im 2. Falle, wenn er eine Rebe gewinzert hat. 335. Er ist für den ganzen Tag gemietet u. arbeitet nachher, nachdem er die ganze Ernte aufgegessen hat, für den Eigentümer. 336. Im 1. Falle, wo er nur eine Traube zu winzern hat. 337. Der Talmud, die sog. mündliche Lehre, durfte früher nicht niedergeschrieben werden; die niedergeschriebenen Lehren wurden heimlich verwahrt; eine Handschrift hat ספרים (st. סתרים); die Emendation סדרים verdient kaum Beachtung. 338. Und nicht nur von einem Arbeiter. 339. Nach dem 1. Autor darf nur ein Arbeiter essen, nach dem 2. auch jeder andere. 340. Isi erlaubt zwar jedem in einen fremden Garten

Sie fragten: Ißt der Löhner seines[341] oder des Himmels[342]? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn er sagt, daß man es seiner Frau und seinen Kindern gebe; wenn du sagst, er esse seines, so gebe man es ihnen, wenn du aber sagst, er esse des Himmels, so hat der Allbarmherzige es nur ihm selbst zuerkannt, nicht aber seiner Frau und seinen Kindern. — Komm und höre: Der Löhner darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar für einen Denar Datteln. Wieso dürfte er nun, wenn du sagen wolltest, er esse seines, für einen Zuz essen, wenn er für ein Danaka[343] gemietet ist[344]!? — Auch wenn er des Himmels ißt, ist ja ebenfalls einzuwenden: er ist für ein Danaka gemietet und ißt für einen Zuz!? Du mußt also erklären, der Allbarmherzige hat es ihm zugesprochen, ebenso hat es ihm der Allbarmherzige auch in diesem Falle zugesprochen[345]. — Komm und höre: R. Eleâzar Ḥasma sagt, der Löhner dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt. Die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht ißt er seines[346] und nach der anderen Ansicht ißt er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse seines, und sie streiten vielmehr über [das Wort] *nach deinem Belieben*; nach der einen Ansicht ist auszulegen: *nach deinem Belieben*, soweit er sein Belieben[347] opfert, und nach der anderen Ansicht ist auszulegen: *nach deinem Belieben*, wie du frei[348] bist, wenn du dir das Maul schließest, ebenso ist man wegen des Maulschließens des Löhners frei. — Komm und höre: Wenn ein Nazir[349] gesagt hat, daß man sie[350] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse seines? — Aus dem Grunde, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Nazir, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge[351]. — Komm und höre: Wenn ein Löhner sagt, daß man sie[352] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse seines? — Unter Löhner ist ein Nazir zu verstehen.

zu gehen u. von den Früchten zu essen, jedoch nur dann, wenn er dafür dem Eigentümer Dienste leistet. 341. Die Berechtigung zu essen gilt als Zulage zu seinem Lohne. 342. Dies ist ihm durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt worden. 343. Der sechste Teil eines Zuz od. Silberdenars. 344. Die Zulage kann ja nicht den Lohn sechsfach übersteigen. 345. Ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wert des Lohnes. 346. Die Zulage darf daher den Lohn nicht übersteigen. 347. Wörtl. dein Selbst, er darf soviel essen, wieviel der Lohn für die Einstellung seiner Person beträgt. 348. Vgl. S. 744 Anmm. 200 u. 201. 349. Der sich die Enthaltung des Genusses berauschender Getränke auferlegt hat; cf. Num. 6,1ff. 350. Trauben, bei welchen er arbeitet, die er aber als Nazir nicht essen darf. 351. Dies ist nichts weiter als eine Maßregelung, weil er sich zur Arbeit in einem Weinberge überhaupt nicht vermieten sollte. 352. Früchte, bei

— Es wird ja aber vom Nazir besonders und vom Löhner besonders gelehrt!? — Wird denn beides nebeneinander gelehrt!? — Komm und höre: Woher, daß man auf den Löhner nicht höre, wenn er sagt, daß man es seiner Frau und seinen Kindern gebe? Es heißt:[353]*aber in dein Gefäß darfst du nichts tun.* Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von einem Nazir gesprochen, so braucht dies ja nicht entnommen zu werden aus [den Worten]: *aber in dein Gefäß darfst du nichts tun,* sondern weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Nazir!? — Dem ist auch so, da er aber von diesem als Löhner spricht, so führt er den Schriftvers vom Löhner an. — Komm und höre: Wenn jemand einen Löhner zum Trocknen von Feigen mietet, so darf dieser zehntfrei[354]essen; wenn: unter der Bedingung, daß ich und mein Sohn essen dürfen, oder: daß für meinen Lohn mein Sohn essen darf, so darf er [zehnt]frei essen, sein Sohn ist verpflichtet[355]. Weshalb ist sein Sohn verpflichtet, wenn man sagen wollte, er esse seines!? Rabina erwiderte: Weil dies den Anschein des Kaufes hat[356]. — Komm und höre: Wenn jemand Löhner bei einer vierjährigen Pflanzung[357]mietet, so dürfen sie [von den Früchten] nicht essen; hat er es[358]ihnen nicht gesagt, so muß er sie auslösen und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, [die Früchte] auszulösen und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? — Da erfolgt dies aus dem Grunde, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes hat[359]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Sind es[360]auseinandergefallene Feigen[361]und geöffnete[361]Fässer, so dürfen sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht gesagt, so muß er den Zehnten entrichten und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, den Zehnten zu entrichten und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? Wolltest du erwidern, ebenfalls aus dem Grunde, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes hat, so ist allerdings bei auseinander gefallenen Feigen der Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes[362]vorhanden, wieso aber kann bei geöffneten Weinfässern ein auf Irrtum beruhender Kauf vorliegen, sie wissen ja, daß

Col.b

welchen er arbeitet. 353. Dt. 23,25. 354. Da sie zum Pressen bestimmt sind, gelten sie als unfertig. 355. Weil es ebenso ist als würde er sie gekauft haben, u. der Kauf macht die Früchte zehntpflichtig. 356. Da er dies ausdrücklich vereinbart hat 357. Baumfrüchte dürfen in den ersten 3 Jahren nicht gegessen werden, im 4. Jahre müssen sie ausgelöst werden, u. erst dann ist der Genuß erlaubt; cf. Lev. 19,23ff. 358. Daß es Früchte des 4. Jahres sind. 359. Wenn sie dies wüßten, würden sie sich ihm überhaupt nicht vermietet haben. 360. Die Feigen, bezw. der Wein, bei welchen die Löhner beschäftigt sind. 361. Sie waren also bereits zehntpflichtig. 362. Die Löhner konnten nicht wissen, daß die Feigen

er zehntpflichtig geworden[363]ist!? R. Šešeth erwiderte: Wenn die Fässer geöffnet wurden und der Wein zurück in die Kufe [geflossen ist][364]. — Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen[365]ist!? — Nach R. Áqiba, welcher sagt, sobald er gegoren[366]hat; sie können zu ihm sagen: wir wußten dies nicht. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits gegoren haben!? — In Ortschaften, wo der Hineinleitende ihn auch gären[367]läßt. Nachdem aber R. Zebid b. R. Hošâja gelehrt hat: der Wein, sobald er in die Kufe hineingeleitet ist und gegoren hat, und wie R. Áqiba sagt, wenn er in Fässer abgefüllt[368]ist, kann es sich auch um den Fall handeln, wenn er nicht in die Kufe abgeflossen ist, denn sie können zu ihm sagen: wir wußten nicht, daß er bereits abgefüllt war. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits abgefüllt sein!? — In Ortschaften, wo der, der ihn siegelt, ihn auch abfüllt. — Komm und höre: Man darf vereinbaren[369]für sich, für seinen erwachsenen Sohn, für seine erwachsene Tochter, für seinen erwachsenen Sklaven, für seine erwachsene Magd und für seine Frau, weil sie Verstand haben, nicht aber darf man vereinbaren für seinen minderjährigen Sohn, für seine minderjährige Tochter, für seinen minderjährigen Sklaven, für seine minderjährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Er[370]glaubte, wenn er sie beköstigt[371]. Einleuchtend ist es nun, daß er nicht vereinbaren darf, wenn du sagst, er esse des Himmels, wenn du aber sagst, er esse seines, so sollte er doch auch für minderjährige vereinbaren dürfen[372]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie nicht beköstigt[373]. — Demnach sollte dies doch auch von Erwachsenen gelten!? — Erwachsene sind verständig und verzichten. — R. Hošâja lehrte ja aber, daß man für sich und seine Frau, nicht aber für sein Vieh, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, nicht aber für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter und für seinen kenaânitischen Sklaven, ob erwachsen oder minderjährig, vereinbaren dürfe. Beide Lehren sprechen ja wahrscheinlich von dem Falle, wenn er sie beköstigt, und ihr Streit[374]besteht wohl in folgendem: einer ist der Ansicht, er esse seines, und einer ist der Ansicht, er esse des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse seines,

bereits gepreßt waren u. auseinander gefallen sind. 363. Da er sich bereits in Fässern befindet. 364. Die Arbeiter konnten nicht wissen, daß er bereits auf Fässer gefüllt war. 365. Ist er zehntpflichtig. 366. Nach Raschi sobald die Kerne obenauf schwimmen. 367. Od. die Kerne abschöpft. 368. Nach Raschi der Schaum abgeschöpft worden ist. 369. Von den Früchten nicht zu essen. 370. Der diesen Einwand erhob. 371. Der Arbeitslohn gehört also dem Vater bezw. dem Herrn. 372. Da dies dann als Zulage zum Lohne gilt, der ebenfalls ihm gehört. 373. Der Lohn gehört ihm dann nicht. 374. Hinsichtlich minder-

dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch; unsere Lehre spricht von dem Falle, wenn er sie nicht beköstigt, und die Barajtha spricht von dem Falle, wenn er sie beköstigt[375]. — Du hast sie auf den Fall bezogen, wenn er sie beköstigt, demnach sollte er auch für minderjährige [Kinder] vereinbaren dürfen!? — Der Allbarmherzige hat ihm kein Verfügungsrecht über die Qual seines minderjährigen Sohnes und seiner minderjährigen Tochter zugesprochen. — Du hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn er sie nicht beköstigt; einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne nicht zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, und ich ernähre dich nicht, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, und ich ernähre dich nicht!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er sie nicht beköstigt, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, er dürfe dies, und einer ist der Ansicht, er dürfe dies nicht. — R. Johanan, welcher sagt, der Herr dürfe dies, läßt also die Mišna und entscheidet nach der Barajtha!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, er esse des Himmels, somit kann er es[376] nicht vereinbaren, und die Vereinbarung, von der R. Hošâja spricht, ist auf die Beköstigung[377] zu beziehen. — Dementsprechend ist dies hinsichtlich eines Tieres auf das Stroh[378] zu beziehen; mag er dies doch!? — Vielmehr, ihr Streit[379] besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, er esse seines, und einer ist der Ansicht, er esse des Himmels.

Fol. 93

vi MAN DARF VEREINBAREN[369] FÜR SICH SELBER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SOHN, FÜR SEINE ERWACHSENE TOCHTER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SKLAVEN, FÜR SEINE ERWACHSENE MAGD UND FÜR SEINE FRAU, WEIL SIE VERSTAND HABEN, NICHT ABER DARF MAN VEREINBAREN FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN, FÜR SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER, FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SKLAVEN, FÜR SEINE MINDERJÄHRIGE MAGD UND FÜR SEIN VIEH, WEIL SIE KEINEN VERSTAND HABEN. vii WENN JEMAND LÖHNER BEI EINER VIERJÄHRIGEN PFLANZUNG[357] MIETET, SO DÜRFEN SIE [VON DEN FRÜCHTEN] NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT GESAGT, SO MUSS ER [DIE FRÜCHTE] AUSLÖSEN UND SIE ESSEN LASSEN. SIND ES[360] AUSEINANDER GEFALLENE FEIGEN, GEÖFFNETE[361] FÄSSER, SO DÜRFEN SIE VON DIESEN NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT GE-

jähriger Sklaven u. Mägde. 375. Der Lohn gehört dann dem Herrn u. er kann hinsichtlich der Zulage, dh. hinsichtlich des Essens, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung treffen. 376. Daß sie von den Früchten nicht essen sollen. 377. Der Eigentümer gibt ihnen reichlich Kost, damit sie von den wertvollen Früchten, bei welchen sie arbeiten, nicht essen. 378. Nicht daß er dem Tier direkt das Maul schließe, sondern daß er es mit Stroh überfüttere, damit es vom Getreide nicht fresse. 379. Zwischen der angezogenen Mišna u. der Barajtha RH.s. 380.

viii,1 SAGT, SO MUSS ER DEN ZEHNTEN ENTRICHTEN UND SIE ESSEN LASSEN. FRUCHTHÜTER DÜRFEN ESSEN[380] NACH DEM LANDESBRAUCHE, NICHT ABER NACH DER TORA.

GEMARA. FRUCHTHÜTER. Rabh sagte: Dies[381] gilt nur von Gemüse- und Obstgartenhütern[382], Hüter von Keltern und Getreidehaufen aber dürfen nach der Tora essen, Er ist der Ansicht, die Bewachung gleiche der Arbeitsleistung. Šemuél aber sagte: Dies[383] gilt nur von den Hütern von Keltern und Getreidehaufen, Gemüse- und Obstgartenhüter aber dürfen weder nach der Tora noch nach dem Landesbrauche essen. Er ist der Ansicht, die Bewachung gleiche nicht der Arbeitsleistung. R. Aḥa b. Hona wandte ein: Der die [rote] Kuh[384] bewacht[385], macht[386] seine Kleider unrein. Wieso macht er nun seine Kleider unrein, wenn man sagen wollte, die Bewachung gleiche nicht dem Arbeiten!? Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist eine Verschärfung, weil er an dieser ein Glied berührt haben kann. R. Kahana wandte ein: Wenn jemand vier oder fünf Gurkengärten[387] bewacht, so darf er nicht seinen Bauch aus einem füllen, vielmehr esse er aus jedem nach Verhältnis. Wieso darf er essen, wenn man sagen wollte, die Bewachung gleiche nicht der Arbeitsleistung[388]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Wenn sie entwurzelt sind. — Sie sind ja dann hinsichtlich der Verzehntung[389] fertig!? — Wenn die Blüte noch nicht entfernt[390] ist. R. Aši sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn wir haben gelernt: Folgende dürfen nach der Tora essen; wer bei am Boden Haftendem bei der Abschlußarbeit arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem &c. Demnach gibt es ja auch manche, die nicht nach der Tora, sondern nur nach dem Landesbrauche essen dürfen[391]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: folgende dürfen nicht essen; was ist nun unter 'nicht essen' zu verstehen, wollte man sagen, sie dürfen nach der Tora nicht essen, sondern nach dem Landesbrauche, so wäre dies ja dasselbe, was im Anfangsatze gelehrt[392] wird; wahrscheinlich also, daß sie weder nach der Tora noch nach dem Landesbrauche essen dürfen, und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor

Von den Früchten, die sie bewachen. 381. Daß sie nach der Tora nicht essen dürfen. 382. Wo die Früchte noch nicht fertig sind. 383. Daß sie nach dem Landesbrauche essen dürfen. 384. Cf. Num. 19,2ff. 385. Seit dem Schlachten bis zur Verwahrung der Asche. 386. Jeder, der sich bei der Herrichtung der roten Kuh mit dieser befaßt, wird levitisch unrein samt den Kleidern, die er anhat. 387. Die verschiedenen Personen gehören. 388. Nach Šemuél, welcher sagt, Wächter von am Boden haftenden Früchten dürfen von diesen nicht essen. 389. Demnach dürfte sie der Wächter unverzehntet nicht essen. 390. Cf. supra Fol. 88b. 391. Und zwar, wer bei am Boden Haftendem vor der Abschlußarbeit, od. bei gänzlich fertigen Früchten arbeitet. 392. Dies ist aus dem Anfangsatze zu ent-

der Abschlußarbeit arbeitet, und um so weniger Gemüse- und Obstgartenhüter.

ES GIBT VIERERLEI HÜTER[393]: DER UNENTGELTLICHE HÜTER, DER ENTLEIHER, DER LOHNHÜTER UND DER MIETER. DER UNENTGELTLICHE HÜTER KANN IN ALLEN FÄLLEN[394] SCHWÖREN; DER ENTLEIHER MUSS IN ALLEN FÄLLEN[395] BEZAHLEN; DER LOHNHÜTER UND DER MIETER KÖNNEN SCHWÖREN, [WENN DAS VIEH] EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN ODER VERENDET IST, UND MÜSSEN BEZAHLEN BEI ABHANDENKOMMEN UND DIEBSTAHL. viii,2

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Naḥman: Gibt es denn jemand, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, ist R. Meír. — Wir wissen ja aber von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter!? — Rabba b. Abuha lehrt es entgegengesetzt. — Wieso sind es demnach vier, es sind ja nur drei[396]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vier Hüter und drei Modifikationen.

Einst weidete ein Hirt Vieh am Ufer des Papaflusses; da glitt eines aus und fiel ins Wasser. Als er darauf vor Rabba kam, sprach er ihn frei, denn er sagte, er hat [das Vieh] so gehütet, wie es die Leute zu hüten pflegen, und konnte nichts dagegen machen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er ersatzfrei, auch wenn er[397] in die Stadt geht zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen[398] pflegen!? Dieser erwiderte: Freilich. — Wenn er ein wenig schläft zur Zeit, wenn die Leute zu schlafen pflegen, ist er also ebenfalls ersatzfrei? Dieser erwiderte: Freilich. Er wandte gegen ihn ein: Folgendes gilt als Unglücksfall, in welchem ein Lohnhüter ersatzfrei ist, zum Beispiel:[399] *da kam ein Streifzug und raubte sie, und die Knechte erschlug er mit dem Schwerte*[400]!? Dieser erwiderte: Hier wird von Stadtwächtern[401] gesprochen. Er wandte gegen ihn ein: Wie weit reicht die Hütepflicht eines Lohnhüters? Bis:[402] *am Tage verzehrte mich die Hitze und der Frost nachts*!? Dieser erwiderte: Hier wird ebenfalls von Stadtwächtern gesprochen. Jener entgegnete: War Col.b

nehmen. 393. Cf. Ex. 22,6ff. 394. Er ist auch bei Verlust u. Diebstahl, obgleich dies bei sorgfältiger Bewachung vermieden werden könnte, ersatzfrei. 395. Auch bei einem unabwendbaren Unfall. 396. Da der Mieter u. der Hüter einander gleichen. 397. Der Viehhüter. 398. Und in seiner Abwesenheit ein Vieh fortgekommen ist. 399. Ij. 1,15. 400. Also nur ein unabwendbarer Unfall. 401. Denen die Einwohner der Stadt Leben und Vermögen anvertrauen. 402. Gen.

denn unser Vater Jâqob[403] ein Stadtwächter!? – Er sprach zu Laban: Ich habe dir eine übermäßige Bewachung gewährt, gleich der der Stadtwächter. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Doch wohl, wenn er zu einer Zeit gegangen ist, wenn die Leute zu gehen pflegen[404]!? – Nein, wenn er zu einer Zeit gegangen ist, wenn die Leute nicht zu gehen pflegen. – Weshalb ist er demnach[405] ersatzfrei, wenn es[406] durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ja ersatzpflichtig[407]!? – Wenn er die Stimme eines Löwen gehört hat und deshalb fortgegangen ist. – Wieso schätze man demnach, was sollte er denn tun[408]!? Er sollte ihm zusammen mit anderen Hirten mit Stökken entgegentreten. – Wieso wird dies demnach von einem Lohnhüter gelehrt, dies sollte doch auch von einem unentgeltlichen Hüter gelten, denn der Meister ist es ja, welcher sagt, ein unentgeltlicher Hüter, der mit anderen Hirten zusammen [dem Löwen] mit Stöcken entgegentreten konnte und dies nicht getan hat, sei ersatzpflichtig!? – Ein unentgeltlicher Hüter unentgeltlich[409], ein Lohnhüter gegen Bezahlung. – Bis zu welchem Lohne[410]? – Bis zu ihrem Werte. – Wo finden wir denn, daß ein Lohnhüter für Unfälle ersatzpflichtig sei[411]!? – Er erhält später vom Hausherrn den Ersatz. R. Papa sprach zu Abajje: Welchen Nutzen hat er[412] demnach davon!? – [Er spart] die Anlernung[413] des Tieres, oder auch die Bemühung[414]. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona halten nichts von der Lehre Rabbas[415], denn er kann zu ihm[416] sagen: ich zahle dir deshalb Lohn, damit du ihnen eine besondere Wachsamkeit angedeihen läßt[417].

Einst führte der Lastträger Bar Ada Vieh über einen Steg des Naraš, und eines stieß ein anderes ins Wasser hinein. Als er darauf vor R. Papa

31,40. 403. Von dem der angezogene Schriftvers spricht. 404. Dennoch ist er ersatzpflichtig. 405. Falls er es nicht retten könnte. 406. Der entstandene Schaden. 407. Obgleich er es nicht retten könnte, das Tier also durch ein Mißgeschick umgekommen ist, sollte er dennoch ersatzpflichtig sein, weil es ebensogut durch seine Fahrlässigkeit, das Verlassen der Herde, fortkommen könnte. 408. Er war ja zum Fortgehen gezwungen. 409. Er braucht keine Leute zu mieten. 410. Muß der Lohnhüter Leute mieten. 411. Wieso sollte er in einem solchen Falle die Leute auf seine Kosten mieten 412. Der Eigentümer des Viehs, wenn er für die Rettung desselben dessen Wert zu bezahlen hat. 413. Die Tiere kennen ihn u. sind für ihn leichter zu behandeln. 414. Nach anderen Tieren zu suchen. 415. Daß der Hüter frei sei, wenn er das Tier wie gewöhnlich bewacht hat. 416. Der Eigentümer zum Hüter. 417. Wenn auch keine Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es auch

kam, verurteilte er ihn. Jener sprach: Was sollte ich denn tun!? Dieser erwiderte: Du solltest sie einzeln hinüberführen. Jener entgegnete: Weißt du es denn von deinem Vetter[418], daß er sie einzeln hinüberführen konnte!? Dieser erwiderte: Bereits haben andere vor dir darüber geklagt, und niemand achtete auf sie.

Einst gab Ajbu dem Ronja Flachs zur Verwahrung; da kam Šabo[419] und nahm ihn ihm weg. Später wurde der Dieb entdeckt. Als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Es wäre also anzunehmen, daß er gegen R. Hona b. Abin streitet, denn R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist und der Dieb entdeckt wird, so kann er, wenn er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, schwören, und wenn er will, mit ihm einen Prozeß[420] führen; ist er aber Lohnhüter, so muß er mit ihm einen Prozeß führen und kann nicht schwören. Raba erwiderte: Da waren Kriegsleute anwesend, und wenn er seine Stimme erhoben hätte, würden sie gekommen sein und ihn gerettet haben[421].

EIN WOLF[422] IST KEIN UNGLÜCKSFALL[423], ZWEI WÖLFE SIND EIN UNGLÜCKSFALL. R. JEHUDA SAGT, ZUR ZEIT EINER WOLFSPLAGE[424] GILT AUCH EIN EINZELNER WOLF ALS UNGLÜCKSFALL. ZWEI HUNDE SIND KEIN UNGLÜCKSFALL. JADDUÂ DER BABYLONIER SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS: [KOMMEN SIE] VON EINER SEITE, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL, WENN VON ZWEI SEITEN, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL. EIN WEGELAGERER[425] IST EIN UNGLÜCKSFALL. EIN LÖWE, EIN BÄR, EIN LEOPARD, EIN PANTHER UND EINE SCHLANGE SIND UNGLÜCKSFÄLLE. DIES NUR, WENN SIE VON SELBST GEKOMMEN SIND, HAT ER ABER [DAS VIEH] NACH EINEM ORTE GEFÜHRT, WO SCHAREN VON WILDEN TIEREN UND WEGELAGERER VORHANDEN SIND, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL[426]. IST [DAS VIEH] AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL, WENN ER ES ABER GEQUÄLT HAT[427] UND ES VERENDET IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL. IST ES AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GESTIEGEN[428] UND ABGESTÜRZT, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL, WENN ER ES ABER AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GEBRACHT HAT UND ES ABGESTÜRZT IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL[429].

ix

x,1

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß ein einzelner Wolf ein Un-

kein vis major. 418. Dh. Volksgenossen. 419. Nach Raschi Name eines Räubers. 420. Dh. Ersatz leisten. Ronja war ebenfalls unbezahlter Hüter. 421. Er hatte also eine Fahrlässigkeit begangen. 422. Der eine Herde überfällt u. Schaden anrichtet. 423. Hinsichtlich der Haftbarkeit eines Lohnhüters od. Mieters; sie waren verpflichtet ihm entgegenzutreten. 424. Cf. Tan. Fol. 22a. 425. Der bewaffnet ist u. den Hüter überfällt. 426. Er hat den Überfall verschuldet. 427. Durch Hunger, Durst od. unerträgliche Temperatur. 428. Cf. supra Fol. 36b. 429. Er hat

glücksfall sei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies gilt von der Zeit einer Wolfsplage, und zwar nach R. Jehuda.

EIN WEGELAGERER IST EIN UNGLÜCKSFALL. Weshalb denn, sollte doch Mann gegen Mann treten!? Rabh erwiderte: Ein bewaffneter Räuber. Sie fragten: Wie ist es, wenn der Räuber bewaffnet ist und der Hirt ebenfalls bewaffnet ist: sagen wir, ein Mann müsse gegen einen Mann treten, oder aber sagen wir, jener setzte sein Leben ein, dieser aber brauchte sein Leben nicht einzusetzen? – Es ist einleuchtend, [daß wir sagen], jener setzte sein Leben ein, dieser aber brauchte sein Leben nicht einzusetzen.

Abajje fragte Raba: Wie ist es, wenn der Hirt [den Wegelagerer][430] traf und zu ihm sprach: du elender Dieb, an jenem Orte befinden wir uns, so und so viel Mann sind wir, so und so viel Hunde haben wir bei uns, so und so viel Ochsenstachel[431] haben wir, und dieser darauf gekommen ist und es ihm weggenommen[432] hat? Dieser erwiderte: Es ist ebenso als würde er [das Vieh] nach einer Stelle geführt haben, wo Scharen von Tieren und Wegelagerer vorhanden sind.

Fol. 94

x,2 EIN UNENTGELTLICHER HÜTER KANN VEREINBAREN, VOM SCHWURE FREI ZU SEIN, EBENSO AUCH EIN ENTLEIHER, VOM ERSATZE FREI ZU SEIN, UND EBENSO EIN LOHNHÜTER UND EIN MIETER VOM SCHWURE, BEZIEHUNGSWEISE VOM ERSATZE[433] FREI ZU SEIN. xi WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER TORA TRIFFT, SO IST DIE VEREINBARUNG UNGÜLTIG, UND JEDE VEREINBARUNG, DER DIE LEISTUNG VORANGEHT, IST UNGÜLTIG[434]; WENN ER ABER [DIE BEDINGUNG] SPÄTER ERFÜLLEN KANN UND SIE VORHER GESTELLT HAT, SO IST DIE VEREINBARUNG GÜLTIG[435].

GEMARA. Weshalb denn[436], dies ist ja eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ja ungültig!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, bei Geldsachen sei die Vereinbarung gültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist un-

den ersten Absturz verschuldet. 430. Der ihm nichts zuleide tat. 431. Nach Raschi Schleuder. 432. Der Hirt hat ihn also selbst angelockt. 433. Cf. supra Fol. 93a. 434. Und ebenso auch, wenn die Bedingung überhaupt nicht ausführbar ist. 435. Bei jeder Vereinbarung muß die Bedingung, von der die Leistung abhängig gemacht wird, vorher, als Hauptsatz, genannt werden (vgl. zBs. Num. 32,29); wenn aber die Leistung zuerst, als Hauptsatz genannt wurde, so muß diese eingehalten werden, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist. 436. Dürfen

gültig[437] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[438] sei die Vereinbarung gültig. – Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jehuda addizieren, im Schlußsatze heißt es ja, daß eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ungültig sei, also nach R. Meír!? – Das ist kein Einwand; tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jehudas, und der Schlußsatz spricht von einer Angelegenheit, die keine Geldsache ist. – Wie ist demnach der letzte Passus zu erklären: Jede Vereinbarung, bei der die Leistung vorangeht, ist ungültig, und derjenige, der dieser Ansicht ist, ist ja R. Meír!? Es wird nämlich gelehrt: Abba Ḥalaphta aus Kephar Ḥananja sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Bedingung der Leistung vorangeht, so ist die Vereinbarung gültig, wenn aber die Leistung der Bedingung vorangeht, so ist die Vereinbarung ungültig!? – Vielmehr, die ganze [Mišna] vertritt die Ansicht R. Meírs, nur ist es hierbei[439] anders, denn er hat sich von vornherein[440] dazu nicht verpflichtet. – Es wird gelehrt: Der Lohnhüter kann die Haftbarkeit eines Entleihers[441] vereinbaren. – Wodurch, durch Worte[442]? Šemuél erwiderte: Wenn er es ihm mit der Hand[443] zugeeignet hat. R. Joḥanan aber erklärte: Du kannst auch sagen, wenn er es ihm nicht mit der Hand zugeeignet hat, denn für den Nutzen, daß er dadurch in den Ruf kommt, ein ehrlicher Mann zu sein, verpflichtet er sich ihm.

Wenn jemand eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora trifft, so ist die Vereinbarung ungültig &c. R. Ṭabla sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Jehuda b. Tema, die Weisen aber sagen, die Vereinbarung sei gültig, auch wenn er später die Bedingung nicht erfüllen kann, und er sie vorher gestellt hat. Es wird nämlich gelehrt: Da[444] ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du in den Himmel hinaufsteigest, mit der Bedingung, daß du in den Abgrund hinabsteigest, mit der Bedingung, daß du ein hundert Ellen [langes] Rohr verschluckest, mit der Bedingung, daß du das große Meer zu Fuß überschreitest, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, und wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, der Scheidebrief ungültig. R. Jehuda b. Tema sagt, ein solcher sei ein [gültiger] Scheidebrief. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedin-

die Hüter die in der Mišna genannten Vereinbarungen treffen. 437. Weil dies einer Bestimmung der Tora zuwiderläuft; (cf. Ex. 21,10). 438. Kost u. Kleidung. 439. Bei der Vereinbarung eines Hüters. 440. Die Verantwortlichkeit beginnt mit dem Ansichziehen der anvertrauten Sache, u. wenn er vorher diese einschränkt, so ist er überhaupt kein Hüter im Sinne der Tora; die Vereinbarung verstößt also nicht gegen die Bestimmung derselben. 441. In allen Fällen ersatzpflichtig zu sein. 442. Diese allein sind nicht bindend. 443. Durch Anfassen eines Sudariums (vgl. S. 589 Anm. 57), entsprechend unserem Handschlage. 444. Wenn der Ehemann dies zu seiner Frau bei der Übergabe des

gung später nicht erfüllt werden kann und dennoch vorher gestellt wird, so ist dies nur eine übertreibende Rederei und [der Scheidebrief] ist gültig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Tema. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt, wenn er [die Bedingung] später erfüllen kann und sie vorher gestellt hat, sei die Vereinbarung gültig; demnach ist, wenn er sie nicht ausführen kann, die Vereinbarung ungültig. Schließe hieraus[445].

ACHTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN UND IHREN EIGENTÜMER MIT ENTLIEHEN ODER IHREN EIGENTÜMER MIT GEMIETET HAT, ODER WENN ER IHREN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET UND NACHHER DIE KUH GEMIETET HAT UND SIE VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI, DENN ES HEISST: [1]*wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er* Col.b *es nicht zu bezahlen.* WENN ER ABER ZUERST DIE KUH ENTLIEHEN UND NACHHER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET HAT UND SIE VERENDET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG[2], DENN ES HEISST: *und der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen.*

GEMARA. Wenn es im Schlußsatze heißt: und n a c h h e r die Kuh entliehen hat, so ist ja das 'mit' im Anfangsatze zu verstehen: wirklich mit dieser zusammen; wieso kann dies gleichzeitig erfolgen, bei der Kuh erfolgt dies[3] ja durch das Ansichziehen und beim Eigentümer durch die Vereinbarung!? – Wenn du willst, sage ich: wenn die Kuh im Hofe des Entleihers gestanden hat, wo also das Ansichziehen nicht erforderlich ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst mir persönlich erst dann entliehen sein, wenn ich deine Kuh an mich gezogen habe.

Dort haben wir gelernt: Es gibt viererlei Hüter: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Der unentgeltliche Hüter kann in allen Fällen schwören; der Entleiher muß in allen Fällen bezahlen; der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Abhandenkommen oder Diebstahl. Woher dies?

Scheidebriefes sagt. 445. Dies wird anonym gelehrt, u. die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden.

1. Ex. 22,14. 2. Obgleich der Eigentümer zur Zeit des Unfalls in seinem Dienste stand. 3. Der Übergang in den Besitz des Entleihers. 4. Im Abschnitte von

— Die Rabbanan lehrten: Der erste Absatz[4] spricht von einem unentgeltlichen Hüter, der zweite von einem Lohnhüter, und der dritte von einem Entleiher. — Allerdings wird im dritten ausdrücklich von einem Entleiher gesprochen, denn es heißt: [5]*wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet, und der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen*; woher aber, daß der erste von einem unentgeltlichen Hüter und der zweite von einem Lohnhüter spricht, vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, daß der zweite von einem Lohnhüter[6] spricht, denn [es heißt], daß er bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig sei. — Im Gegenteil, der erste sollte von einem Lohnhüter sprechen, denn [es heißt], daß er das Doppelte bezahlen[7] müsse!? — Immerhin ist der Stammbetrag ohne Eid mehr als das Doppelte gegen Eid[8]. Dies ist auch zu beweisen. Der Entleiher hat ja den ganzen Nutzen[9], und er bezahlt nur den Stammbetrag. — Hat denn der Entleiher den ganzen Nutzen, ihm obliegt ja die Fütterung!? — Wenn es[10] auf die Wiese geht. — Ihm obliegt ja die Bewachung!? — Wenn ein städtischer Wächter vorhanden ist. Wenn du willst, sage ich: sage nicht: er hat den ganzen Nutzen, sondern: den größten Nutzen. Wenn du aber willst, sage ich: beim Entleihen von Geräten.

«Der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl.» Allerdings bei Diebstahl, denn es heißt: [11]*wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentümer bezahlen,* woher dies vom Abhandenkommen? — Es wird gelehrt: *wenn es ihm gestohlen worden ist*; ich weiß dies vom Diebstahl, woher dies vom Abhandenkommen? Es heißt: *gestohlen, gestohlen*[12], in jedem Falle. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[13] der Menschen!? — Im Westen sagten sie, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er bei Diebstahl, der mehr einem Unfall gleicht, Ersatz leisten muß, um wieviel mehr bei Abhandenkommen, das mehr eine Fahr-

den Hütern, Ex. 22,6ff. 5. Ex. 22,13. 6. Dessen Haftbarkeit eine höhere ist. 7. Wenn er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden, u. es sich herausstellt, daß er sie unterschlagen hat. Auf einen solchen Fall wird Bq. Fol. 63b dieser Schriftvers bezogen. 8. Da er das letztere nur dann zu zahlen hat, wenn er falsch geschworen hat u. Zeugen ihn überführt haben. 9. Er benutzt das entliehene Vieh ohne irgendwelche Gegenleistung; seine Haftbarkeit ist somit die höchste. 10. Das entliehene Vieh. 11. Ex. 22,11. 12. Neben dem Imperfekt יגנב steht überflüssigerweise auch der Infinitiv גנב. 13. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung.

lässigkeit gleicht. — Und der andere[14]!? — Die Schrift deutete auch das an, was man [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte.

«Der Entleiher muß in allen Fällen bezahlen.» Allerdings bei Brechen und Verenden, denn es heißt:[15]*wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet*; woher dies aber von der Gefangennahme? Wolltest du erwidern, dies sei vom Brechen und Verenden zu entnehmen[16], [so ist zu entgegnen:] wohl beim Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind, an die man denkt, während die Gefangennahme ein Unfall ist, an den man nicht denkt!? — Vielmehr, beim Entleiher wird vom Brechen und Verenden gesprochen, und beim Lohnhüter wird vom Brechen und Verenden gesprochen, wie nun bei diesem die Gefangennahme mit dazu[17]gehört, ebenso gehört auch bei jenem die Gefangennahme mit dazu. — Dies ist zu widerlegen: wohl beim Lohnhüter, weil er dann ersatzfrei[18]ist, während der Entleiher ersatzpflichtig sein[19]soll!? — Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Das *oder*[20]schließt die Gefangennahme ein. — Das *oder* ist ja aber wegen der Teilung nötig, denn man könnte glauben, nur wenn es gebrochen wurde u n d verendet ist, sei er nicht ersatzpflichtig, so lehrt er uns!? Richtig wäre es[21]allerdings nach R. Jonathan, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[24]*[Wenn jemand fluchen wird] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies[25]nur von Vater u n d Mutter[26], woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er*[27]— so R. Jošija. R. Jonathan sagt, [in solchen Fällen][28]seien sowohl beide Fol. 95 zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen'[29]sagt. — Du kannst es auch nach R. Jošija erklären, denn hierbei ist keine Teilung nötig; dies[30]ist ja selbstverständlich, da es einerlei ist, ob es vollständig oder nur zur Hälfte verendet[31]ist. — Woher dies von Abhandenkommen und Diebstahl bei

14. Der dies aus dem Infinitiv גנב folgert; dies ist ja überflüssig. 15. Ex. 22,13. 16. Wenn er in diesen Fällen ersatzpflichtig ist, so ist er es auch in jenem Falle. 17. Sie wird mit aufgezählt; cf. Ex. 22,9. 18. Dies ist erklärlich, da es ein Unfall ist, an den man nicht einmal denkt. 19. Bei einem solchen Unfall sollte nicht einmal ein Entleiher ersatzpflichtig sein. 20. Im bezüglichen Schriftverse. 21. Daß das W. 'oder' hierfür nicht nötig sei. 24. Lev. 20,9. 25. Daß man dieserhalb strafbar ist. 26. Wenn er beiden Eltern flucht. 27. Am Beginne des angezogenen Schriftverse befindet sich das W. 'fluchen' neben dem W.e 'Vater', am Schlusse desselben befindet es sich neben dem W.e 'Mutter'. 28. Wenn 2 Objekte genannt werden. 29. ZBs. Dt. 22,10. 30. Daß er ersatzpflichtig ist, auch wenn das Tier nur zu Schaden gekommen u. nicht verendet ist. 31. Man würde auch ohne Teilungspartikel nicht auslegen, daß er nur dann ersatzpflichtig sei,

einem Entleiher? Wolltest du sagen, man folgere es vom Brechen und Verenden, [so ist zu erwidern:] wohl[32]beim Brechen und Verenden, weil es nicht möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen, während es bei Diebstahl und Abhandenkommen möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen. — Vielmehr, wie dies in folgendem gelehrt wird: [15]*Und es gebrochen wird oder verendet;* ich weiß dies nur von Brechen und Verenden, woher dies von Diebstahl und Abhandenkommen? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei ist, bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist ein Entleiher, der bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist, bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig. Dies ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. — Was heißt: nicht zu widerlegen[33]ist? — Man könnte glauben, es sei zu widerlegen: wohl der Lohnhüter, der das Doppelte bezahlen muß, auch wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[34]; aber der Stammbetrag des Entleihers ist mehr[35]. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht, der bewaffnete Wegelagerer gelte als Räuber[36]. — Wir wissen dies also vom Ersatzpflichtigsein[37], woher dies vom Ersatzfreisein[38]? Wolltest du sagen, dies sei ebenfalls von Brechen und Verenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl bei Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind. — Vielmehr, dies ist vom Lohnhüter zu entnehmen[39]. — Woher dies vom Lohnhüter selber? — Man folgere hinsichtlich der Ersatzpflicht des Lohnhüters[40]von der Ersatzpflicht des Entleihers[41]: wie man dieserhalb ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer zugegen ist, ebenso ist man auch wegen jener ersatzfrei, wenn der Eigentümer zugegen ist. — Wodurch ist dies zu folgern, wenn durch die Anpassung[42], so ist ja zu widerlegen, wie wir bereits widerlegt haben: diese[43] sind Unfälle[44]!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht;* das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, sodaß das fol-

wenn beide Unfälle (Bruch u. Tod) eingetreten sind. 32. Sc. ist er ersatzpflichtig. 33. Demnach gibt es eine Widerlegung, die aber nicht stichhaltig ist. 34. Und sich herausstellt, daß er selber es unterschlagen hat. 35. Weil er sofort bezahlen muß, während der Hüter bei einer Unterschlagung erst dann bezahlen muß, wenn er falsch geschworen u. überführt worden ist. 36. Ein solcher braucht nicht das Doppelte, sondern nur den einfachen Ersatz zu zahlen, u. ebenso auch der unterschlagende Hüter, der an dessen Stelle tritt. 37. Vom Entleiher, wenn der Eigentümer nicht anwesend war. 38. Bei Anwesenheit des Eigentümers. 39. Wie dieser in einem solchen Falle ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher ersatzfrei 40. Abhandenkommen u. Diebstahl. 41. Brechen u. Verenden. 42. Sc. zweier Gesetze od. Fälle zu einander (wörtl. durch [die Regel] 'wie wir finden'); wie dies von diesem gilt, so gilt dies auch von jenem. 43. Die Fälle, in welchen der Entleiher ersatzfrei ist. 44. Er ist daher bei Anwesenheit des Ei-

gende[45] sich auch auf das vorangehende[46] bezieht. — Aber immerhin ist ja vom Lohnhüter nicht auf den Entleiher zu schließen, denn es ist einzuwenden: wohl der Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei[47] ist, während der Entleiher bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig[48] ist!? — Vielmehr, daß der Entleiher bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, wird ja vom Lohnhüter gefolgert, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird; wie nun der Lohnhüter bei Diebstahl und Abhandenkommen im Beisein des Eigentümers ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher bei Diebstahl und Abhandenkommen im Beisein des Eigentümers ersatzfrei. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der von [der Regel] 'es[49] genügt' hält, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der von [der Regel] 'es genügt' nichts hält!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[50] und hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden[51].

Es wurde gelehrt: Über die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[52] streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei ersatzpflichtig, und einer sagt, er sei ersatzfrei. Derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, der Schriftvers[53] erstrecke sich auf das vorangehende[54], nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende[55]; demnach beziehen sich [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war*[56], nicht auf den unentgeltlichen Hüter[57], und beim Lohnhüter und beim Entleiher wird von der Fahrlässigkeit nicht gesprochen. Die Ersatzpflicht des Lohnhüters und des Entleihers[58] ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom unbezahlten Hüter, zu folgern, nicht aber die Ersatzfreiheit im Beisein des Eigentümers, selbst beim Lohnhü-

gentümers ersatzfrei. 45. Daß er ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer anwesend ist. 46. Auf die Ersatzpflicht des Lohnhüters; auch er ist bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 47. Seine Haftpflicht ist überhaupt eine geringere. 48. Es ist also nicht zu entnehmen, daß der Entleiher bei Diebstahl u. Abhandenkommen, wenn der Eigentümer zugegen ist, ersatzfrei ist. 49. Cf. Bq. Fol. 25a. 50. Daß auch der Lohnhüter bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei ist. 51. Daß auch der Entleiher wegen des Abhandenkommens u. Diebstahls bei Abwesenheit des Eigentümers ersatzpflichtig u. bei dessen Anwesenheit ersatzfrei ist. 52. Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Hüters eingetreten ist, in welchem Falle auch der unentgeltliche Hüter ersatzpflichtig ist, der Eigentümer aber anwesend war, dh. in seinem Dienste stand. 53. Daß der Hüter (Entleiher) ersatzfrei sei, wenn der Eigentümer anwesend ist. 54. Auf den Lohnhüter, daß auch er in Fällen, in welchen er ersatzpflichtig ist, frei ist, falls der Eigentümer anwesend war. 55. Den unbezahlten Hüter. 56. Daß er dann ersatzfrei ist. 57. Dh. auf den Fall, in welchem dieser ersatzpflichtig ist, die Fahrlässigkeit. 58. Bei einer Fahrlässigkeit. 59. Dh. beim ersteren geschrieben

ter und beim Entleiher, denn [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen,* die beim Entleiher und beim Lohnhüter geschrieben[59]stehen, beziehen sich nur auf Fälle, von welchen es ausdrücklich heißt, daß sie ersatzpflichtig[60]sind. Derjenige aber, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, der Schriftvers erstrecke sich auf das vorangehende und auf das dem vorangehenden vorangehende, somit bezieht sich der Schriftvers: *wenn aber der Eigentümer zugegen war,* auch auf den unentgeltlichen Hüter. — Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, eine Kuh entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, oder wenn er den Eigentümer entliehen oder gemietet und nachher die Kuh entliehen hat und sie verendet, so ist er ersatzfrei, von einem unentgeltlichen Hüter aber wird dies[61]nicht gelehrt!? — Wird dies, nach deiner Auffassung, etwa von einem Lohnhüter gelehrt!? Der Autor lehrt vielmehr nur das, was ausdrücklich in der Tora geschrieben steht, nicht Col.b aber das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird. — Komm und höre: Wenn er sie entliehen und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit entliehen hat, so ist er, wenn sie verendet, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit[62]an einer anderen Stelle verrichtet. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter; dieser Autor lehrt also auch das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird, und vom unentgeltlichen Hüter lehrt er es nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unentgeltlichen Hüter; er lehrt dies also vom unentgeltlichen Hüter und dasselbe gilt auch vom Lohnhüter. Wenn du aber willst[63], sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

R. Hamnuna sagte: Er[64]ist immer ersatzpflichtig bis auf den Fall, wenn es eine Kuh ist und [der Eigentümer] mit ihr pflügt, oder es ein Esel ist und er ihn hinterher antreibt, und seit dem Leihen bis zum Brechen oder Verenden anwesend war. Er ist also der Ansicht, die Anwesenheit des Eigentümers ist während der ganzen Zeit erforderlich. Raba wandte ein: Wenn er sie entliehen und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie ge-

u. auf den letzteren bezogen. 60. Abhandenkommen u. Diebstahl, bzw. Brechen u. Verenden. 61. Daß auch er bei Fahrlässigkeit ersatzfrei sei, falls der Eigentümer in seinem Dienste steht. 62. Für den Entleiher, bezw. Mieter. 63. Falls ein Grund vorliegen sollte, diese Lehre RJ. zu addizieren. 64. Der Ent-

mietet und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, so ist er, wenn sie verendet, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit an einer anderen Stelle verrichtet. Doch wohl bei einer anderen Arbeit!? – Nein, bei derselben Arbeit. – Was heißt demnach: an einer anderen Stelle? – Wenn er[65]vorangeht und [die Erde] auflockert. – Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er sich neben ihr[66]befindet, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Falle, wenn er bei einer anderen Arbeit beschäftigt ist!? Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Wenn er sie entliehen und nachher ihren Eigentümer entliehen hat, gemietet und nachher ihren Eigentümer gemietet hat, und sie verendet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn der Eigentümer neben ihr pflügt!? – Ich will dir sagen, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Falle, wenn er bei derselben Arbeit beschäftigt ist, und zwar hebt er im Anfangsatze etwas hervor und hebt im Schlußsatze etwas hervor. Im Anfangsatze hebt er hervor, daß er ersatzpflichtig sei, obgleich der Eigentümer sich nicht neben ihr befunden hat, sondern nur bei derselben Arbeit beschäftigt war, weil er beim Entleihen zugegen war; und im Schlußsatze hebt er hervor, daß er ersatzfrei sei, obgleich der Eigentümer sich neben ihr befunden hat, weil er beim Entleihen nicht zugegen war. – Was soll dies: allerdings ist dies eine Hervorhebung, wenn du sagst, der Anfangsatz[67]spreche von einer anderen Arbeit und der Schlußsatz[68]spreche von derselben Arbeit; wenn du aber sagst, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von derselben Arbeit, so ist dies ja keine Hervorhebung, in beiden war er ja bei derselben Arbeit beschäftigt!? Ferner wird gelehrt: Wenn es heißt:[69]*wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen,* so weiß ich ja schon, daß, wenn der Eigentümer nicht zugegen war, er bezahlen müsse, wozu heißt es:[70]*wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen*? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen anwesend war, er beim Brechen oder Verenden nicht anwesend zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden anwesend war, er auch beim Entleihen anwesend sein[71]muß. Ferner lehrt ein Anderes: Wenn es heißt: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen,* so weiß ich ja schon, daß, wenn der Eigentümer zugegen war, er nichts zu bezahlen brauche, wozu heißt es: *wenn aber der Ei-*

leiher, bezw. Mieter, auch bei Anwesenheit des Eigentümers. 65. Beim Pflügen. 66. Dieser Fall wird besonders hervorgehoben. 67. Der den Fall lehrt, in dem er ersatzfrei ist. 68. Der Fall, in dem er ersatzpflichtig ist. 69. Ex. 22,14. 70. Ib. V. 13. 71. Der Entleiher, bezw. der Mieter ist dann ersatzfrei, während er nach RH. nur dann ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer während der ganzen Zeit

gentümer zugegen war? Dies besagt, daß, wenn zur Zeit, als es aus dem Besitze des Entleihers kam, dieser nur eine Stunde anwesend war, und sie verendet, er ersatzfrei sei. Dies ist eine Widerlegung R. Hamnunas. Eine Widerlegung.

Abajje ist der Ansicht R. Jošijas[72] und legt die Schriftverse[73] nach R. Jošija aus; Raba ist der Ansicht R. Jonathans und legt die Schriftverse nach R. Jonathan aus. Abajje ist der Ansicht R. Jošijas und legt die Schriftverse nach R. Jošija aus: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*; also nur wenn er bei beidem[74] nicht zugegen war, wenn er aber bei dem einen Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzfrei. Ferner heißt es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; also nur wenn er bei beidem zugegen war, wenn er aber bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzpflichtig? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen ist, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muß. Raba ist der Ansicht R. Jonathans und erklärt die Schriftverse nach R. Jonathan: *Wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; dies ist zu verstehen, er sei ersatzfrei, einerlei ob er bei beidem zugegen war oder nur bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht. Ferner heißt es: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*, und dies ist zu verstehen, er sei ersatzpflichtig, einerlei ob er bei beidem nicht zugegen war oder bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen ist, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muß. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß das Entleihen bedeutender ist, denn dies bringt [das Vieh] in seinen Besitz. — Im Gegenteil, das Brechen und Verenden ist bedeutender, denn ersatzpflichtig ist er ja wegen des Unfalls!? — Wenn er es nicht entliehen hätte, wäre das Brechen und Verenden bedeutungslos. — Wenn nicht das Brechen und Verenden, wäre ja auch das Entleihen bedeutungslos!? — Dennoch ist das Entleihen bedeutender, weil er [von dann ab] zur Fütterung verpflichtet wird. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: *wenn jemand etwas v o n seinem Nächsten entleiht*, nicht aber m i t seinem Nächsten; *so soll er bezahlen,*

Fol. 96

anwesend war. 72. Hinsichtlich der Teilung od. der Zusammengehörigkeit zweier Objekte in einem Schriftverse. 73. Von der Ersatzpflicht u. Ersatzfreiheit des Hüters, bei Abwesenheit, bezw. Anwesenheit des Eigentümers. 74. Beim Entlei-

wenn aber mit seinem Nächsten, so ist er ersatzfrei[75]. – Wozu heißt es demnach: *der Eigentümer nicht zugegen war*, und: *der Eigentümer zugegen war*!? – Wenn nicht diese [Schriftverse], könnte man glauben, dies sei die gewöhnliche Redensart der Schrift.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er [die Kuh] zur Bestialität entliehen[76] hat: gilt dies nur von dem Falle, wenn er sie zu dem Zwecke geborgt hat, zu dem die Leute sie zu borgen pflegen, und dazu pflegen die Leute sie nicht zu borgen, oder erfolgt dies wegen des Nutzens und auch dieser hatte einen Genuß? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um mit ihr zu prunken[77]: gilt dies vom [Entleihen einer] Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder nur von der Benutzung der Wertsache, was hierbei nicht der Fall ist? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um sie zu einer keine Peruṭa[78] betragenden Arbeit zu verwenden: gilt dies vom Entleihen einer Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder gilt das, was keine Peruṭa wert ist, als nichts? Wie ist es, wenn er zwei Kühe entliehen hat, um mit beiden eine Arbeit im Werte einer Peruṭa zu verrichten: sagen wir, man richte sich nach dem Entleiher und dem Verleiher, somit ist hierbei [eine Peruṭa] vorhanden, oder richte man sich nach den Kühen, und mit keiner von beiden ist ein Geldwert erzielt worden? Wie ist es, wenn er sie von zwei Gemeinschaftern entliehen und einer von ihnen sich ihm mit entliehen hat: muß es der ganze Eigentümer sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist er wenigstens von seiner Hälfte frei? Wie ist es, wenn Gemeinschafter entliehen und er sich einem von ihnen mit entliehen hat: muß es der ganze Entleiher sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder sind sie wenigstens von der einen entliehenen Hälfte frei? Wie ist es, wenn er sie von einer Frau entliehen und ihr Ehemann sich ihm mit entliehen hat? Wie ist es, wenn eine Frau sie entliehen[79] und er sich ihrem Ehemanne mit entliehen hat: gleicht der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals[80] oder nicht? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand zu einem Vertreter sagt: geh und entleihe dich zusammen mit meiner Kuh: gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer, was hierbei nicht der Fall ist, oder gleicht der Vertreter eines Menschen diesem selber? R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Über den Ehemann besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš Laqiš, und über einen Vertreter besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija. Über den Ehemann besteht ein Streit

hen u. beim Unfalle. 75. Dies wird also von der Anwesenheit beim Leihen abhängig gemacht. 76. Ob er auch dann für alle Unfälle verantwortlich ist. 77. Damit er in den Ruf komme, daß er ein wohlhabender Mann sei, was ebenfalls zu seinem Nutzen geschieht, da er dadurch Kredit erhält. 78. Kleinste Scheidemünze. 79. Zum Pflügen ihrer eigenen Güter. 80. Die Früchte von den Gütern

zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte[81]verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[82]und [den Abschnitt][83]lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. Über einen Vertreter besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger[84]gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab bis ich aus jenem Orte komme tut, und er sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[85]*ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* – so R. Jošija, R. Jonathan sagte: Wir finden überall, daß der Vertreter eines Menschen ihm selber gleiche.

R. Iliš sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Sklaven sagt: geh, entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber, als auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber, denn dies gilt vielleicht nur von einem Vertreter, der den Gesetzen unterworfen ist, nicht aber von einem Sklaven, der den Gesetzen nicht unterworfen[86]ist. Oder aber: auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber nicht, gilt dies nur von einem Vertreter, die Hand des Sklaven aber gleicht der des Herrn[87]. Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, daß die Hand des Sklaven der Hand des Herrn gleiche.

Rami b. Ḥama fragte: Gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher oder als Mieter[88]? Raba erwiderte: Entsprechend Col.b dem Scharfsinne der Irrtum; ist er Entleiher, so ist er ja Entleiher im Beisein des Eigentümers, und ist er Mieter, so ist er ja Mieter im Beisein des Eigentümers[89]!? Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falles, wenn er von ihr eine Kuh gemietet und sie nachher ge-

der Frau gehören ihrem Ehemanne. 81. Während das Feld selbst nach einigen Jahren zurück in den Besitz des Verkäufers übergehen soll. 82. Cf. Dt. 26,2ff. 83. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift; cf. Bik. Abschn. III. 84. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau u. seine Kinder bestellt. 85. Num. 30,14. 86. Der Vertreter muß hinsichtlich der Vertretung dem Beauftragenden gleichen; beim Sklaven können die Gesetze des Entleihers keine Anwendung finden, da er besitzlos ist. 87. Es ist also ebenso als würde der Eigentümer selber sich ihm vermietet haben. 88. Ob er bei Unfällen für diese ersatzpflichtig ist od. nicht. 89. Die Frau ist immer bei ihm, sozusagen ihm entliehen, somit ist er auf jeden

heiratet hat; gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Gilt er[90] als Entleiher, somit hat das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufgehoben[91], oder gilt er als Mieter, somit bleibt die Miete bestehen. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei; wenn er Entleiher ist, hebt das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers auf, ebenso sollte doch auch, wenn er Mieter ist, die Miete im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers[92] aufheben!? — Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falles, wenn sie von einem Fremden eine Kuh gemietet und [ihr Ehemann] sie nachher geheiratet[93] hat; nach den Rabbanan, welche sagen, der Entleiher müsse an den Mieter[94] bezahlen, ist dies nicht fraglich, dies ist entschieden ein Entleihen im Beisein des Eigentümers[95], fraglich ist es nur nach R. Jose, welcher sagt, die Kuh müsse dem Eigentümer[96] ersetzt werden. Wie ist es nun, gilt er[97] als Entleiher oder gilt er als Mieter[98]? Raba erwiderte: Der Ehemann gilt[99] weder als Entleiher noch als Mieter, sondern als vorberechtigter Käufer. Dies nach einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen könne.

Rami b. Ḥama fragte: Wer begeht die Veruntreuung[101], wenn der Mann die Güter seiner Frau [in Besitz[102] nimmt]. Raba erklärte: Wer begeht die Veruntreuung; begeht der Ehemann[103] die Veruntreuung, so wollte er ja nur von Erlaubtem Besitz ergreifen, nicht aber von Verbotenem; begeht sie die Veruntreuung, so will sie ihm ja nicht ein-

Fall ersatzfrei. 90. Durch die Heirat. 91. Er ist von dann ab für Schäden nicht mehr haftbar. 92. Er ist also in jedem Falle ersatzfrei. 93. Wodurch er zur Mitbenutzung berechtigt worden ist. 94. Wenn der Mieter die gemietete Sache weiter verliehen hat u. sie beim Entleiher beschädigt worden od. fortgekommen ist; cf. supra Fol. 35b. 95. Da der wirkliche Eigentümer nicht in Betracht kommt u. der Mieter an seine Stelle tritt; da nun die Frau als Eigentümerin gilt, so ist er ersatzfrei. 96. Der sich bei ihm befunden hatte. 97. Der Frau gegenüber. 98. Da er ihr gegenüber Verpflichtungen hat; die Frage ist, ob er bei einem vis major ersatzpflichtig od. ersatzfrei ist. 99. Bezüglich der Nießbrauchgüter seiner Frau. 101. Darunter ist die Benutzung dem Heiligtume gehörender Dinge zu Privatzwecken u. der Genuß geheiligter Speisen (Opferfleisch, priesterliche Abgaben), der nur einem Priester erlaubt ist, durch einen Gemeinen zu verstehen. 102. Wenn die Frau von ihrem Vater, einem Priester, Geheiligtes geerbt hat, das durch die obige Bestimmung in den Besitz des Ehemannes, dh. zur unbeschränkten Nutznießung, übergeht; durch den Übergang in seinen Besitz erfolgt die Veruntreuung, selbst wenn er es noch nicht benutzt hat. 103. Da die Güter ohne Verfügung der Frau in seinen Be-

mal das Erlaubte zueignen; begeht das Gericht[104] die Veruntreuung, so haben ja die Rabbanan ihre Bestimmung, daß der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Falle, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch die Arbeit abgemagert[105] ist? Einer von den Jüngern, namens R. Ḥilqija, Sohn des R. Ivja, sprach: Demnach müßte er, wenn es durch die Arbeit verendet, ersatzpflichtig sein!? Er kann ja zu ihm sagen, er habe es nicht dazu entliehen, um es in den Stall[106] zu stellen. Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich ist er frei, wenn es durch die Arbeit abgemagert ist, aber auch wenn es durch die Arbeit verendet ist, ist er ersatzfrei, denn er kann zu ihm sagen, er habe es nicht entliehen, um es in den Stall zu stellen.

Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er hierauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, daß du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei. — Wie ist es, wenn er keine Zeugen hat? — Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er hierauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihm eine gute Axt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist dies[107] das Recht!? Da schwieg Rabh. Die Halakha ist wie R. Kahana und R. Asi, daß er ihm die zerbrochene [Axt] zurückgebe und den Betrag bis zu einer guten zuzahle.

Fol. 97

Einst lieh jemand einen Eimer von seinem Nächsten und er zerbrach. Als er hierauf vor R. Papa kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, daß du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei.

Einst lieh jemand eine Katze von seinem Nächsten; da taten sich die Mäuse zusammen und töteten sie. Hierauf saß R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Falle, gilt dies als durch die Arbeit verendet[108] oder nicht[109]? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: für einen

sitz übergehen. 104. Das die obige Bestimmung getroffen hat. 105. Ob der Entleiher auch dafür ersatzpflichtig ist. 106. Das im Texte gebrauchte Wort heißt sonst Vorhang, Baldachin; viell. ironisch. 107. Daß in einem solchen Falle der Entleiher eine neue Sache zu bezahlen hat; bei Beschädigungen hat der Beschädigende nur den Minderwert durch die Beschädigung zu bezahlen; cf. Bq. Fol. 10b. 108. In welchem Falle der Entleiher ersatzfrei ist. 109. Er

Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht[110] und keinen Richter. Manche erzählen: Sie hatte sich mit Mäusen überfressen, erkrankte dann und verendete. Darauf saß R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Falle? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja: für einen Menschen, den Weiber getötet[111] haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[112].

Raba sagte: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten borgen und ersatzfrei sein[113] will, so spreche er[114] zu ihm: reiche mir einen Trunk Wasser; dies ist dann ein Entleihen samt dem Eigentümer[115]. Wenn dieser aber schlau ist, so erwidere er ihm: zuerst borge, nachher gebe ich dir zu trinken.

Raba sagte: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier[116] gelten sämtlich zur Zeit, wenn sie ihren Beruf ausüben, hinsichtlich des Entleihens[117] als mitentliehene Eigentümer[118]. Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister ist uns[119] entliehen. Da nahm er es übel und sprach zu ihnen: Ihr wollt mich um mein Geld bringen; im Gegenteil, ihr seid mir entliehen, denn ich kann mit euch von einem Traktate zum anderen[120] übergehen, ihr aber könnt es nicht. Dies ist aber nichts; er war ihnen entliehen an den Tagen der Festvorträge[121], und sie waren ihm entliehen an den übrigen Tagen.

Einst vermietete Mari Mar b. Ḥanina an die Ḥozäer einen Maulesel, und er ging mit ihnen hinaus, um mit ihnen die Last aufzuladen; da begingen sie eine Fahrlässigkeit und [der Maulesel] verendete. Als sie hierauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[122]!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er hinausgegangen war, um die Ladung zu überwachen[123]. — Einleuchtend ist es, daß er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahr-

durfte sie nicht nach einer Stelle, wo so viele Mäuse vorhanden sind, bringen; ob. Fol. 93b. 110. Wenn ein Mann von Weibern getötet wird, so ist dies seine eigene Schuld; er sollte ihnen nicht unterliegen, selbst wenn sie in der Mehrzahl waren; ebenso war auch hierbei der Tod der Katze durch die Überzahl der Mäuse nicht verschuldet. 111. Wenn er durch sexuelle Unmäßigkeit gestorben ist. 112. Dies ist seine eigene Schuld; ebenso war auch die Katze durch ihre eigene Schuld u. nicht durch Fahrlässigkeit des Entleihers verendet. 113. Bei einem Unfall. 114. Beim Entleihen der Sache. 115. Er tritt dadurch in seinen Dienst. 116. So nach Raschi; Maimonides (*Jad*, הלכות שאלה ופקדון Kap. 2 § 3) u. die ihm folgenden Dezisoren haben סופר, städtischer Schreiber. 117. Wenn jemand von ihnen etwas leiht. 118. Sie sind Angestellte der Stadt u. befinden sich auch im Dienste des Entleihers. 119. Er stand als Lehrer in ihrem Dienste. 120. Zu seinem eigenen Nutzen. 121. Er war dann gezwungen über ein bestimmtes Thema (die Vorschriften über das Fest) vorzutragen. 122. Er half ihnen beim Aufladen, stand also in ihrem Dienste. 123. Um aufzupassen, daß

lässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? – Sie hatten keine Fahrlässigkeit begangen, vielmehr war er gestohlen worden und beim Diebe auf gewöhnliche Weise verendet. Als sie hierauf vor Raba kamen, verurteilte[124] er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja ein Diebstahl im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er hinausgegangen war, um die Ladung zu bewachen.

ii WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN HAT, EINEN HALBEN TAG LEIHWEISE UND EINEN HALBEN TAG ZUR MIETE, HEUTE LEIHWEISE UND MORGEN ZUR MIETE, ODER WENN ER EINE GEMIETET UND EINE ENTLIEHEN HAT, UND [EINE] VERENDET IST, UND DER VERLEIHER SAGT, DIE ENTLIEHENE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE, SIE SEI AM TAGE, AN DEM SIE ENTLIEHEN WAR, Col.b VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE ENTLIEHEN WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES[125] NICHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN DER MIETER SAGT, DIE VERMIETETE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI AM TAGE, AN DEM SIE VERMIETET WAR, VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE VERMIETET WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET SEI. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn einer zu seinem Nächsten sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, er schuldig sei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans[126]. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe eine Mine bei dir, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. – Wie R. Naḥman erklärt hat: wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt[127]. – In welchem Falle kann es zwischen ihnen zu einem Schwure kommen? Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] Fol. 98 ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur

sie das Tier nicht zu sehr belasten; er half aber nicht mit. 124. Cf. supra Fol. 36b. 125. Welche Kuh, bezw. zu welcher Zeit. 126. RN. war Berufsrichter u. galt als Autorität in Zivilsachen. 127. Wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, so muß er wegen des Restes einen Eid leisten (cf. supra Fol. 3a), u. da er dies in diesem Falle nicht kann, da er es nicht weiß, so muß er bezahlen.

fünfzig Zuz und vom übrigen weiß ich nichts, so muß er, da er nicht schwören kann, bezahlen. Dies kann also im ersten Falle[128] bei zwei und im zweiten Falle[129] bei drei [Kühen] vorkommen. Im ersten Falle bei zwei; wenn jener sagt: ich habe dir zwei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und beide sind zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine zur Leihzeit verendet, von der anderen aber weiß ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muß daher, da er nicht schwören[130] kann, bezahlen. Im zweiten Falle von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, zwei leihweise und eine zur Miete, und die zwei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine der Leihe verendet, von den anderen beiden aber weiß ich nicht, ob die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt, oder die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt; er muß daher, da er nicht schwören kann, bezahlen. Nach Rami b. Ḥama aber, welcher sagt, bei den vier Hütern gelte dieses Gesetz nur dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen, kann dies im ersten Falle bei drei und im zweiten Falle bei vier [Kühen] vorkommen. Im ersten Falle bei drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und alle drei sind zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine ist zur Leihzeit verendet, und von einer weiß ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muß, da er nicht schwören kann, bezahlen. Im zweiten Falle bei vier; wenn jener sagt: ich habe dir vier Kühe übergeben, drei leihweise und Col. b eine zur Miete, und die drei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine der Leihe ist verendet, und von den zwei anderen weiß ich nicht, ob die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt, oder die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt; er muß, da er nicht schwören kann, bezahlen.

Wenn der eine sagt, die entliehene, und der andere sagt, die vermietete, so muss der Mieter schwören, dass die vermietete verendet ist. Weshalb denn, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[131]!? Úla erwi-

128. In der Mišna, wenn es sich um eine Kuh handelt u. der Streit sich um die Zeit dreht. 129. Wenn er zwei verschiedene Kühe erhalten hat. 130. Wozu er wegen des Zugeständnisses verpflichtet ist. 131. Die gemietete Kuh, die der Beklagte eingesteht, wird vom Kläger nicht verlangt, u. in einem solchen Falle

derte: Durch Eideszuschiebung[132]; er spreche zu ihm: schwöre zunächst, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und da er schwören muß, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so muß er auch schwören, daß die gemietete verendet ist.

WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE SAGT &c. Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei zu teilen.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen und nachher ohne den Eigentümer gemietet[133]hat: sagen wir, die Leihe sei eine Sache für sich und die Miete sei eine Sache für sich, oder ist die Miete in der Leihe einbegriffen, denn [bei beidem] ist er für Diebstahl[134]und Abhandenkommen haftbar? Und wie ist es, falls du entscheidest, die Miete sei in der Leihe einbegriffen, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer gemietet und nachher ohne den Eigentümer entliehen hat: die Leihe ist in der Miete entschieden nicht[135]einbegriffen, oder aber ist es, da sie zum Teil[136]einbegriffen ist, ebenso als würde sie ganz einbegriffen sein? Und wie ist es, falls du entscheidest, wir sagen nicht, wenn es zum Teil einbegriffen ist, sei es ebenso als würde es ganz einbegriffen sein, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen, nachher ohne den Eigentümer gemietet und sie darauf wieder entliehen[137]hat: wird die Leihe mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Miete getrennt? Wie ist es, wenn er sie mit dem Eigentümer gemietet, nachher entliehen[137]und darauf wiederum gemietet[137]hat: sagen wir, die Miete werde mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Leihe getrennt? — Dies bleibt unentschieden.

iii WENN JEMAND EINE KUH VERLEIHT UND SIE IHM[138]DURCH SEINEN SOHN, SEINEN SKLAVEN, SEINEN VERTRETER, ODER DURCH DEN SOHN, DEN SKLAVEN ODER DEN VERTRETER DES ENTLEIHERS SCHICKT UND SIE VERENDET[139], SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZFREI[140]. WENN ABER DER ENTLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: SCHICKE SIE MIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN VERTRETER, ODER DURCH DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN VERTRETER, ODER WENN DER VERLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: ICH

braucht der Beklagte nicht einmal zu schwören; cf. Bq. 35b. 132. Wenn der Beklagte dem Kläger in einer anderen Sache einen Eid zu leisten hat, so wird ihm auch der Eid zugeschoben, den er nicht zu leisten brauchte. 133. Bevor er sie noch zurückgegeben hat. 134. Das Ansichziehen beim Entleihen erstreckt sich auch auf die sich daran anschließende Miete. 135. Die Haftbarkeit des Entleihers ist eine größere, somit hat das Ansichziehen beim Mieten sich auf die Leihe nicht erstreckt. 136. Die Haftbarkeit für Abhandenkommen u. Diebstahl. 137. Ohne den Eigentümer. 138. Dem Entleiher. 139. Während des Transportes.

SCHICKE SIE DIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN VERTRETER, DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN VERTRETER, UND DER ENTLEIHER IHM ERWIDERT HAT: SCHICKE, UND ER SIE GESCHICKT HAT UND SIE VERENDET, SO IST [DER ENTLEIHER][141] ERSATZPFLICHTIG. DASSELBE GILT AUCH VON DER RÜCKGABE[142].

Fol. 99 GEMARA. Wieso ist er, wenn durch seinen[143] Sklaven, ersatzpflichtig, die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand des Herrn[144]!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einem jüdischen Sklaven, der nicht sein Leibeigner ist. Rabh erklärte: Du kannst es auch auf einen kenaänitischen Sklaven beziehen, denn es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, daß er sie mit einem Stocke antreibe[145] und sie werde selbst kommen. Man wandte ein: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn oder seinen Boten schickt, so ist jener[146] ersatzpflichtig, wenn aber durch seinen Sklaven, so ist er ersatzfrei. Allerdings ist nach Šemuél zu erklären, unsere Mišna spreche von einem jüdischen Sklaven und die Barajtha spreche von einem kenaänitischen Sklaven, nach Rabh aber besteht hier ja ein Widerspruch[147]!? — Rabh kann dir erwidern: sage nicht, es sei ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, daß er sie mit einem Stocke antreibe, sondern: wenn er zu ihm gesagt[148] hat, daß er sie mit einem Stocke antreibe und sie werde selbst kommen. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] borge mir deine Kuh, und dieser ihn fragt: durch wen, und jener ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stocke an und sie wird selbst kommen, so ist [der Entleiher], wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, wenn sie, nachdem sie aus dem Besitze des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbrin-

140. Da sie noch nicht in seinen Besitz gekommen war. 141. In diesem Falle geht die Kuh, sobald der Vertreter sie in Empfang nimmt, in den Besitz des Entleihers über. 142. Wenn sie während des Transportes verendet; hatte der Verleiher die Übersendung beauftragt, so ging sie bei der Übergabe an den Vertreter in seinen Besitz über u. der Entleiher ist ersatzfrei; wenn aber nicht, so befand sie sich noch im Besitze des Entleihers u. er ist ersatzpflichtig. 143. Des Eigentümers. 144. Es ist ebenso als würde sie sich in der Hand des Eigentümers befunden haben. 145. Da er ihn mit der Übersendung beauftragt hat, so ging die Kuh, sobald sie das Gebiet des Eigentümers verlassen hat, in den Besitz des Entleihers über, einerlei ob jemand sie begleitet od. nicht. 146. Der Entleiher, wenn sie während des Transportes verendet; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Entleiher die Übersendung beauftragt hat. 147. Hinsichtlich des Sklaven. 148. Nur in diesem Falle ist er ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer sie ihm durch seinen Sklaven geschickt hat; die Barajtha dagegen spricht von dem Falle, wenn er es nicht gesagt hat, u. wenn der Eigentümer sie durch seinen Sklaven schickt, so ist es ebenso als würde er sie selbst bringen u. sie bleibt in seinem Besitze, obgleich der Entleiher die Übersendung beauftragt hat.

gen: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] borge mir deine Kuh, und dieser ihn fragt: durch wen, und jener ihm erwidert: treibe sie mit einem Stocke an und sie wird selbst kommen, so ist er, wenn sie nachdem sie aus dem Besitze des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. R. Aŝi entgegnete: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Hof des Entleihers sich innerhalb des Hofes des Verleihers befindet; wenn er sie forttreibt, geht sie da[149] entschieden hin. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? — In dem Falle, wenn kleine Durchgänge vorhanden sind; man könnte glauben, er verlasse sich dann nicht, denn sie könnte in diese hineingehen und nicht geradeaus gehen, so lehrt er uns, daß er sich darauf wohl verlasse.

R. Hona sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, so hat er sie geeignet, wenn er mit ihr gespalten hat, hat er mit ihr nicht gespalten, so hat er sie nicht geeignet[150]. — In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich Unfälle[151], so sollte es doch bei einer solchen nicht anders sein als bei einer Kuh, die man sofort beim Borgen eignet!? — Vielmehr, hinsichtlich des Zurücktretens; hat er mit ihr gespalten, so kann der Verleiher nicht mehr zurücktreten, hat er mit ihr noch nicht gespalten, so kann der Verleiher zurücktreten. Er streitet also gegen R. Ami, denn R. Ami sagte: Wenn jemand eine dem Heiligtume gehörende Axt verliehen hat, so hat er eine Veruntreuung[152] im Werte des Dankes begangen, und der andere darf von vornherein mit dieser spalten. Wieso hat jener, wenn der andere es nicht geeignet hat, eine Veruntreuung begangen, und wieso darf der andere mit dieser von vornherein spalten, sollte er sie doch zurückgeben, sodaß er sie nicht eignet und jener keine Veruntreuung begeht!? Er streitet ferner gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei den Käufern angeordnet[153] haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet; und wie Grundstücke durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet werden, ebenso wird auch die Miete durch Geld, Urkunde und Besitznahme perfekt. — Was hat die Miete damit[154] zu tun!? R. Ḥisda erwiderte: Die Miete von Grundstücken.

Col. b

Ŝemuél sagte: Wer (von seinem Nächsten) einen Dattelkuchen geraubt hat, in dem fünfzig Datteln sind, die zusammen für neunundvierzig, einzeln aber für fünfzig verkauft werden, muß, wenn von einem Ge-

149. In den Besitz des Entleihers; in diesem Falle verläßt er sich darauf u. übernimmt die Haftbarkeit mit dem Verlassen des Gebietes des Eigentümers; nicht aber in anderen Fällen, wo die Kuh sich auch verlaufen kann. 150. Durch das Ansichziehen eignet er sie nicht. 151. Er hat sie geeignet u. ist für solche haftbar. 152. Vgl. S. 778 Anm. 101. 153. Daß sie die gekaufte Sache dadurch eignen; cf. supra Fol. 44a. 154. Gemietete Mobilien werden ja durch das An-

meinen, neunundvierzig, und wenn vom Heiligtume, fünfzig und das Fünftel[155] bezahlen, was aber bei einem Schädiger nicht der Fall ist; dieser hat das Fünftel nicht zu zahlen, denn der Meister sagte:[156] *wenn jemand Geheiligtes gegessen hat*, nicht aber, wenn er es beschädigt hat. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Weshalb hat er an einen Gemeinen nur neunundvierzig zu bezahlen, dieser kann ja zu ihm sagen: ich würde sie einzeln verkauft haben!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wir haben gelernt, man schätze[157] die Seáfläche im Felde. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, das Recht eines Gemeinen gleiche nicht dem Rechte des Heiligtums, und [dem widersprechend] haben wir gelernt: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung begangen; gibt er ihm seinem Nächsten, so begeht er eine Veruntreuung, sein Nächster aber nicht; baut er ihn in sein Haus ein, so begeht er eine Veruntreuung erst dann, wenn er darin im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Hierzu sagte R. Abahu, als er vor R. Joḥanan saß, im Namen Šemuéls: Hieraus[160] ist zu entnehmen, daß, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er Miete zahlen[161] müsse[162]!? – R. Joḥanan erwiderte ihm, Šemuél[163] sei davon zurückgetreten[164]. – Woher, daß er von dieser Lehre zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener Lehre zurückgetreten!? – Nein, er ist von dieser zurückgetreten. Dies nach Raba, denn Raba sagte, beim Heiligtume sei es ohne Wissen ebenso wie bei einem Gemeinen mit Wissen[165].

Raba sagte: Wenn Lastträger einem Krämer ein Faß Wein zerbrechen, das an einem Markttage für fünf und an einem gewöhnlichen Tage für vier verkauft wird, so können sie, wenn sie es ihm zum Markttage zurückgeben, ein Faß Wein zurückgeben, wenn aber an späteren Tagen, so müssen sie ihm fünf bezahlen. Dies nur, wenn er keinen anderen Wein zum Verkaufe hatte, wenn er aber anderen Wein zum Verkaufe[166] hatte,

sichziehen geeignet. 155. Cf. Lev. 5,15ff. 156. Lev. 22,14. 157. Wenn ein Vieh ein Stück in einem fremden Felde abgefressen hat, so schätze man bei der Entschädigung nicht den Wert des aufgefressenen Getreides, sondern den Schaden, dh. um wieviel die betreffende Seáfläche an Wert verloren hat; cf. Bq. Fol 55b. 160. Aus der Lehre, daß er durch das Wohnen eine Veruntreuung begehe, obgleich dadurch keine Veränderung an der Sache entstanden ist. 161. Hierüber besteht ein Streit; cf. Bq. Fol. 20a. 162. Er folgert also eine Lehre hinsichtlich eines Gemeinen von einer Lehre hinsichtlich des Heiligtums. 163. Nach dieser Konstruktion brauchen die Worte א״ל ר׳ יוחנן nicht gestrichen zu werden. 164. Er sagt dies nicht von einem Gemeinen. 165. Richt. Zustimmung, Einwilligung, da dies Gott bekannt ist; dh. Gott protestiert gegen die Veruntreuung nicht, vielmehr tritt in jedem Falle das diesbezügliche Gesetz in Kraft. 166.

so sollte er diesen verkaufen. Auch ziehen sie ihm die Mühe[167] und das Anstichgeld[168] ab.

WENN JEMAND EINE KUH AUF EINEN ESEL GETAUSCHT[169] UND SIE GEWORFEN HAT, ODER EINE MAGD VERKAUFT UND SIE GEBOREN HAT, UND DER EINE SAGT, [DIES SEI ERFOLGT] BEVOR ER SIE VERKAUFT HAT, UND DER ANDERE SAGT, NACHDEM ER SIE GEKAUFT[170] HAT, SO TEILEN SIE. WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN, EBENSO AUCH ZWEI FELDER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND DER KÄUFER SAGT, ER HABE DEN GROSSEN GEKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO HAT ER DEN GROSSEN ERWORBEN. WENN DER VERKÄUFER SAGT, ER HABE DEN KLEINEN VERKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO ERHÄLT ER NUR DEN KLEINEN. WENN DER EINE SAGT, DEN GROSSEN, UND DER ANDERE SAGT, DEN KLEINEN, SO SCHWÖRE DER VERKÄUFER, DASS ER DEN KLEINEN VERKAUFT HABE. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

Fol. 100 iv

GEMARA. Weshalb teilen sie, sollte man doch sehen, in wessen Besitz er sich befindet, der andere Kläger sein und den Beweis erbringen müssen!? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn [die Kuh] sich[171] auf dem Felde befindet, beziehungsweise die Magd auf der Straßenecke[172]. — Sollte man sie doch in dem Besitze des ersten Eigentümers belassen, der andere Kläger sein und Beweis erbringen müssen!? — Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen. — Symmachos sagt es ja nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht'[173] sagen, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten[174]!? Rabba, Sohn des R. Hona, erwiderte: Freilich, Symmachos sagte es auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten. Raba erklärte: Tatsächlich sagte es Symmachos nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht' sagen, nicht aber, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten, nur lese man hier: und der eine sagt, vielleicht bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, vielleicht nachdem er sie gekauft hat.

Und ihn nicht verkauft hat. 167. Die er beim Verkaufe gehabt haben würde. 168. Das Anstechen der Tonfässer mußte durch kundige Handwerker erfolgen. Nach einer anderen Erklärung Raschis hatten manche Texte כרוזניתא, der Lohn für den Ausrufer, Reklamekosten. 169. Bei einem Kaufgeschäfte eignet der Käufer die Sache, erst wenn er sie an sich gezogen hat (vgl. S. 583 Anm. 2), u. in diesem Falle kann der Käufer sehen, ob die Kuh bereits geworfen hat; ein Tauschgeschäft aber wird perfekt, sobald einer der Kontrahenten die Sache an sich gezogen hat, u. in diesem Falle braucht die Kuh beim Tausche nicht zugegen zu sein. 170. Sie streiten also über den Besitz des Kalbes, bezw. des Kindes. 171. Zur Zeit des Streites. 172. Wo der Sklaven- und Viehmarkt abgehalten wird. 173. Keiner kann seine Behauptung beschwören. 174. Von welchem Falle unsere

– Wir haben gelernt: Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Allerdings spricht nach Raba, wenn der Schlußsatz von dem Falle handelt, wenn beide 'vielleicht' sagen, auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn beide 'vielleicht' sagen; wozu aber braucht nach Rabba b. R. Hona, nach dem Symmachos es auch von dem Falle sagt, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, wo dies[175] sogar von dem Falle gilt, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, von dem Falle gelehrt zu werden, wenn beide 'vielleicht' sagen!? – Wenn nur das, so ist dies kein Einwand; er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn beide 'vielleicht' sagen, nicht aber, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn beide 'vielleicht' sagen, woraus man schließe, daß der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, und dennoch teilen sie. – Wir haben gelernt: Wenn der eine sagt, den großen, und der andere sagt, den kleinen, so schwöre der Verkäufer, daß er den kleinen verkauft habe. Allerdings schwöre er nach Raba, welcher sagt, Symmachos sage es nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht' sagen, nicht aber, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten; weshalb aber schwöre der Verkäufer nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage es auch von dem Falle, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, sie sollten ja teilen!? – Symmachos pflichtet in dem Falle[176] bei, wenn ein Schwur nach der Tora zu leisten ist, wie wir weiter erklären werden[177].

WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN &C. Weshalb muß er schwören, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert ja jener[178] nicht!? Ferner heißt dies ja: da hast du[179] es!? Und ferner schwört man ja nicht wegen Sklaven!? Rabh erwiderte: Wenn er von ihm das Geld[180] fordert. das Geld für einen großen Sklaven, und [der andere eingesteht] das Geld für einen kleinen Sklaven, das Geld für ein großes Feld, und [der andere eingesteht] das Geld für ein kleines Feld. Šemuél erklärte:

Mišna spricht. 175. Daß sie ohne Schwur teilen. 176. Daß er einen Eid leisten müsse. 177. Daß in diesem Falle der Schwur nach der Tora zu leisten sei. 178. Cf. Anm. 131 mut. mut. 179. Der kleine Sklave, bezw. das kleine Feld steht dem Kläger zur Verfügung. Der Beklagte ist nach der Schrift nur dann zur Eidesleistung verpflichtet, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, nicht aber wenn er sie vollständig ableugnet (cf. supra Fol. 3a); wenn nun der Beklagte dem Kläger den eingestandenen Teil sofort zur Verfügung stellt, so scheidet dieser Teil von der Klage aus u. es ist ebenso als würde der Beklagte die ganze Forderung leugnen; in einem solchen Falle ist er daher nach einer Ansicht von der Eidesleistung frei. 180. Wenn er ihm Geld zum Ankauf eines Sklaven,

Wenn er von ihm das Gewand eines großen Sklaven fordert, und [der andere eingesteht] das Gewand eines kleinen Sklaven, die Garben eines großen Feldes, und [der andere eingesteht] die Garben eines kleinen Feldes. — Bei einem Gewande ist es ja ebenso: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[181]!? — Wie R. Papa erklärt hat: wenn es noch angeheftet[182] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es noch angeheftet ist. R. Hošája wandte ein: Lehrt er es denn von einem Gewande, er lehrt es ja von einem Sklaven!? Vielmehr, erklärte R. Hošája, wenn er von ihm einen Sklaven mit seinem Gewande oder ein Feld mit den Garben fordert[183]. — Aber immerhin ist ja hinsichtlich des Gewandes einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? R. Papa erwiderte: Wenn es noch angeheftet ist. R. Šešeth wandte ein: Will er uns etwa die Verbindung[184] lehren!? Dies haben wir ja bereits gelernt: Güter, die keine Sicherheit[185] gewähren, werden mit Gütern verbunden, die eine Sicherheit[186] gewähren, auch wegen dieser schwören zu müssen? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, ein Sklave gleiche beweglichen Sachen. — Aber immerhin ist ja einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? — Er ist der Ansicht R. Gamliéls, denn wir haben gelernt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und der andere ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. — Aber immerhin heißt dies ja: da hast du es!? Raba erwiderte: Bei einem Sklaven, wenn er ihm die Hand abgehauen hat, bei einem Felde, wenn er auf diesem Gruben, Graben und Höhlen gegraben[187] hat. — Aber wir wissen ja von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist, denn wir haben gelernt: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines[188]!? — Das ist kein Einwand; Rabba b. Abuha wendete es um und lehrte es wie folgt: R. Meír sagt, er habe nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen, die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast

Col.b

bezw. eines Feldes gegeben hat. 181. Was er ihm eingesteht, ist ein ganz anderes Gewand u. nicht im geforderten enthalten. 182. Ein Stück Kleiderstoff, das noch vom ganzen Stücke nicht abgetrennt ist: das kleinere ist somit im größeren enthalten 183. Und da er wegen des Gewandes schwören muß, so wird ihm auch ein Schwur wegen des Sklaven auferlegt; vgl. S. 435 Anm. 42. 184. Der Immobilien, wegen welcher man nicht zu schwören braucht, mit den Mobilien, hinsichtlich des Schwures. 185. Bewegliche Sachen. 186. Grundstücke, zu welchen nach einer Ansicht auch Sklaven gehören. 187. Das Geforderte ist nicht mehr vorhanden. 188. Weil sie Grundstücken gleichen, u. solche nicht geraubt wer-

du deines. — Woher ist demnach zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, Grundstücke seien mit Sklaven zu vergleichen, wie man wegen eines Sklaven schwören muß, ebenso muß man auch wegen Grundstücke schwören, vielleicht muß man nur wegen eines Sklaven schwören, nicht aber wegen Grundstücke!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, und ebenso wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei in seinem Besitze erfolgt, und der andere schweigt, so hat er es erworben. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in seinem Besitze geboren hat, denn in allen Fällen, wo die Tora einen Eid auferlegt hat, muß derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird — so R. Meír. Die Weisen sagen, man schwöre weder über Sklaven noch über Grundstücke. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man schwöre wohl. — Wieso dies, vielleicht sagten sie zu ihm 'ebenso wie': wie du uns hinsichtlich Grundstücke beipflichtest[189], ebenso pflichte uns auch hinsichtlich Sklaven bei. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er, wie R. Meír sagt, [zu schwören] verpflichtet; die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche[190] dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; einer sagt, sie gelten als abgelesen, und einer sagt, sie gelten nicht als abgelesen[191]. — Vielmehr, tatsächlich ist nach R. Hošája zu erklären, wenn du aber einwendest, wozu die Lehre von der Verbindung [nötig sei], so ist sie deshalb nötig; man könnte glauben, das Gewand des Sklaven gleiche dem Sklaven selber, die Garben des Feldes gleichen dem Felde[192] selber, so lehrt er uns.

«Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie.» Also nach Symmachos, welcher sagt, der Betrag, worüber ein Zweifel besteht, sei zu teilen; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in

den können, da sie immer im Besitze des Eigentümers verbleiben. 189. Daß man wegen dieser nicht schwöre. 190. Und da man wegen Grundstücke nicht zu schwören braucht, so braucht er auch wegen dieser nicht zu schwören. 191. Wenn sie aber des Bodens brauchen, so gelten sie nach aller Ansicht als Grundstücke. 192. Sie gehören zusammen u. man braucht wegen dieser nicht zu schwören.

seinem Besitze geboren hat. Wieso soll nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Falle, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, der Verkäufer schwören, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet bei[193] in dem Falle, wenn ein Eid nach der Tora zu leisten ist, wenn er ihr nämlich die Hand abgehauen[194] hat, nach der Erklärung Rabas[195].

v WENN JEMAND SEINE OLIVENBÄUME ZUM ABHOLZEN VERKAUFT HAT, UND SIE [FRÜCHTE] TRAGEN, DIE WENIGER ALS EIN VIERTEL[LOG ÖL] VON DER SEÂ BRINGEN, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER DER OLIVENBÄUME[196]; WENN SIE ABER MEHR ALS EIN VIERTEL[LOG] VON DER SEÂ BRINGEN, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES[197] GEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES GEBRACHT, SO TEILEN SIE. WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN UND SIE IN DAS FELD SEINES NÄCHSTEN VERSETZT HAT, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES GEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES GEBRACHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen, sagte er zu ihm, daß er sie sofort abholze, so sollte es doch, auch wenn sie weniger als ein Viertel[log] bringen, dem Eigentümer des Bodens gehören, und sagte er zu ihm, daß er sie abholze, wenn es ihm beliebt, so sollten sie doch dem Eigentümer der Olivenbäume gehören, auch wenn sie ein Viertel[log] bringen!? — In dem Falle, wenn er ihm nichts gesagt hat; bei [einem Quantum] weniger als einem Viertel[log] nimmt man es nicht genau, bei einem Viertel[log] nimmt man es genau. R. Šimón b. Pazi sagte: Das Viertel[log], von dem sie sprechen, ist zu verstehen, außer den Auslagen[198]. Fol. 101

WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN HAT. Ûla sagte im Namen des Reš Laqiš: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen[199] wurden, und nach drei Jahren[200], innerhalb der drei Jahre aber gehört alles dem Eigentümer der Olivenbäume, denn er kann zum anderen sagen: auch wenn du selber solche gepflanzt hättest, dürftest du sie innerhalb der drei Jahre nicht essen.

193. Daß der Beklagte schwöre. 194. Er kann ihm das Geforderte nicht mehr zur Verfügung stellen, u. da er einen Teil der Forderung eingesteht, denn die Magd u. das Kind gehören zusammen, so hat er den Eid nach der Tora zu leisten. 195. Oben beim Streite über einen Sklaven. 196. Dem Käufer, da der Verkäufer auf eine solche Kleinigkeit verzichten muß. 197. Die Früchte u. das Öl. 198. Wenn dieses Quantum nach Abzug sämtlicher Unkosten (Pflücken, Pressen udgl.) zurückbleibt. 199. In diesem Falle dürfen die Früchte schon im 1. Jahre gegessen werden (cf. Orl. I, 3); wenn aber Bäume ohne Wurzelerde umgepflanzt werden, so gelten sie als neu gepflanzt, u. die Früchte der ersten 3 Jahre dürfen nicht gegessen werden; cf. Lev. 19,23. 200. Seit der Umpflanzung, wo der Eigentümer des Grundstückes von der Wurzelerde des Eigentümers der Bäu-

– Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn ich solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben, nun aber teilst du mit mir!? – Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen wurden, und innerhalb der drei Jahre, nach drei Jahren aber gehört alles dem Eigentümer des Bodens, denn er kann zum anderen sagen: wenn ich selber solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehören. – Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn du solche gepflanzt hättest, so dürftest du innerhalb der drei Jahre nichts essen, nun aber teilst du mit mir!? – Dieser kann ihm entgegnen: wenn ich solche gepflanzt hätte, wären sie klein, und ich könnte unter diesen Mangold und Kräuter pflanzen[201].

Es wird gelehrt: Wenn jener sagt, er wolle seine Olivenbäume zurückhaben, so höre man nicht auf ihn. – Weshalb? R. Johanan erwiderte: Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[202]. R. Jirmeja sagte: So etwas muß seinen Meister haben[203].

Dort haben wir gelernt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand von einem Nichtjuden ein Feld seiner Vorfahren in Quotenpacht übernommen hat, so muß er zuerst den Zehnten entrichten[204] und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Sie[205] verstanden unter 'Feld seiner Vorfahren' ein Feld im Jisraéllande, und zwar heißt es deshalb 'Feld seiner Vorfahren', weil es ein Feld von Abraham, Jiçhaq und Jáqob[206] ist, demnach ist er der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen, und daß ferner der Quotenpächter einem Ganzpächter gleiche, wie ein Ganzpächter den Zehnten entrichten und ihm geben[207] muß, einerlei ob er [das Feld] bestellt hat oder nicht, denn es ist ebenso als würde er eine Schuld[208] bezahlen, ebenso ist es auch bei einem Quotenpächter, als würde er eine Schuld bezahlen, somit muß er zuerst den Zehnten entrichten und ihm nachher herauszahlen. R. Kahana sprach zu R. Papi, manche sagen, zu R. Zebid: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer von einem nichtjüdischen Gewalttäter[209] das Feld seiner Vorfahren in Pacht übernommen hat, muß zuerst den Zehnten entrichten und ihm nachher [seinen Anteil]

me keinen Nutzen mehr hat. 201. Der Boden unter den Bäumen wäre unbeschattet, u. er könnte ihn für andere Pflanzungen ausnutzen. 202. Die Bäume dürfen nicht mehr entwurzelt werden. 203. Eine solche Lehre ist nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer bekannten Autorität herrührt. 204. Sodaß er von seinem Teile auch den Zehnten für den Teil des Nichtjuden zu entrichten hat. 205. Die Gelehrten, die diese Lehre vortrugen. 206. Den Vorfahren der Jisraéliten. 207. Die Früchte, die er ihm als Pachtgeld zahlt. 208. Die Früchte, die er dem nichtjüdischen Besitzer des Feldes gibt, gelten für ihn nicht als Ertrag seines Feldes, sondern als Schuldzahlung. 209. Der sich das Feld durch

geben. Weshalb wird dies demnach von einem Gewalttäter gelehrt, dies gilt ja auch von einem, der nicht Gewalttäter ist!? Vielmehr, tatsächlich kann ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraéllande eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen, auch gleicht ein Quotenpächter nicht einem Ganzpächter, nur ist unter 'Feld seiner Vorfahren' ein Feld seiner wirklichen Vorfahren zu verstehen; ihn[210] haben die Rabbanan gemaßregelt[211], denn da es[212] ihm lieb ist, nimmt er es in Pacht, auch wenn er mehr zahlen[213] muß, einen anderen aber nicht. – Weshalb haben ihn die Rabbanan gemaßregelt? R. Johanan erwiderte: Damit [das Feld] in seiner Hand gesichert[214] bleibe. R. Jirmeja sagte: So etwas muß seinen Meister haben[203].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich in das Feld seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis gesetzt und es [mit Bäumen] bepflanzt hat, so schätze man, wie Rabh sagt, den Wert[215], und er hat die Unterhand[216]; Šemuél aber sagt, man schätze, wieviel jemand für die Bepflanzung eines solchen Feldes zahlen[217] würde. R. Papa sagte: Sie streiten nicht, einer spricht von einem Felde, das zur Bepflanzung geeignet ist, und einer spricht von einem Felde, das zur Bepflanzung nicht geeignet ist. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus einem Schlusse gefolgert. Einst kam nämlich ein solcher Fall vor Rabh, da sprach er zu ihm: Geh, schätze es[218] ihm. Dieser erwiderte: Ich wünsche es[219] nicht. Darauf sprach er zu ihm: Geh, schätze es ihm, und er soll die Unterhand haben. Dieser erwiderte: Ich wünsche es nicht. Später sah er, daß dieser [das Feld] umzäunt und es bewacht hat; da sprach er zu ihm: Du hast nun bekundet, daß es dir wohl erwünscht ist; geh, schätze es ihm, und er soll nun die Oberhand haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ruine seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und sie renoviert hat, und zu ihm darauf[220] sagt, er wolle sein Holz und seine Steine mitnehmen, so höre man, wie R. Naḥman sagt, auf ihn; R. Šešeth sagt, man höre auf ihn nicht. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht.

Gewalt angeeignet hat. 210. Den Nachkommen des ursprünglichen Besitzers. 211. Den Zehnten auch für den Anteil des Nichtjuden zu entrichten. 212. Das gepachtete Feld. 213. Durch die Entrichtung des Zehnten für den Nichtjuden. 214. Damit er sich bestrebe, es dem Nichtjuden abzukaufen. 215. Um wieviel der Wert des Feldes durch die Bepflanzung gestiegen ist; diesen Betrag hat der Besitzer des Feldes an den Pflanzer zu zahlen. 216. Wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, so hat der Bepflanzende nur die Auslagen, u. wenn die Auslagen mehr betragen, so hat er nur den Mehrwert zu beanspruchen. 217. Diesen Betrag hat der Eigentümer des Feldes an den anderen zu zahlen. 218. Er zahle an den Beflanzenden den Mehrwert. 219. Die Bepflanzung des Feldes.

Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht der Schule Šammajs[221]!? – Er hält es mit dem Autor der folgenden Lehre: Man höre auf ihn – so R. Šimón b. Eleâzar. R. Šimón b. Gamliél sagte: Die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht[222]. – Wie bleibt es[223] damit? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Col.b Joḥanans: Bei einem Hause höre man auf ihn, bei einem Felde höre man auf ihn nicht. – Weshalb [nicht] bei einem Felde? – Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes. Manche erklären: Wegen der Abmagerung des Bodens[225]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Auslandes[226].

vi WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN IN DER REGENZEIT EIN HAUS VERMIETET HAT, SO KANN ER IHN VOM [HÜTTEN]FESTE BIS ZUM PESAḤFESTE[227] NICHT HINAUSSETZEN; IM SOMMER NACH DREISSIG TAGEN. IN GROSSTÄDTEN[228] SOWOHL IM SOMMER ALS AUCH IN DER REGENZEIT ERST NACH ZWÖLF MONATEN. BEI KAUFLÄDEN SOWOHL IN KLEINEN STÄDTEN ALS AUCH IN GROSSTÄDTEN ERST NACH ZWÖLF MONATEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN.

GEMARA. In der Regenzeit wohl[229] deshalb, weil, wer in der Regenzeit eine Wohnung mietet, sie für die ganze Regenzeit mietet, ebenso mietet man ja auch im Sommer eine Wohnung für den ganzen Sommer!? – Vielmehr, in der Regenzeit aus dem Grunde, weil man in der Regenzeit nicht leicht eine Wohnung zu mieten findet. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: In Großstädten sowohl im Sommer als auch in der Regenzeit erst nach zwölf Monaten. Wenn nun die Mietszeit in der Regenzeit abläuft, so kann er ihn hinaussetzen; wieso denn, er findet ja keine Wohnung zu mieten!? R. Jehuda erwiderte: Er lehrt, daß er sie ihm kündigen muß. Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten ein Haus ohne Vereinbarung[230] vermietet hat, so kann er ihn in der Regenzeit vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht hinaussetzen, es sei denn, daß er es ihm dreißig Tage vorher[231] gekündigt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie von dreißig [Tagen] und von zwölf Monaten sprechen, so bezieht sich dies auf die Kündigung; und wie der Vermieter kündigen muß, ebenso muß auch der Mieter kün-

220. Wenn er diese verläßt. 221. Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 222. Er ist der Ansicht des RŠbE., welcher sagt, daß darüber kein Streit bestehe. 223. Ob er seine Baumaterialien, bezw. seine Pflanzungen zurücknehmen dürfe. 225. Die bereits durch die Baumpflanzung eingetreten ist. 226. Nach der 2. Erklärung ist dies auch außerhalb Palästinas verboten. 227. Vom Beginne bis zum Ablauf des Winters. 228. Wo Wohnungen noch schwerer zu haben sind. 229. Kann der Vermieter den Mieter nicht hinaussetzen. 230. Über die Dauer des Mietskontraktes. 231. Vor Beginn des Winters. 232. Wenn

digen. Denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es mir mitgeteilt hättest, so würde ich mich bemüht und einen anständigen Menschen hineingesetzt haben. R. Asi sagte: Wenn nur ein Tag in die Regenzeit hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht mehr hinaussetzen. — Wir sagten ja: dreißig Tage!? — Er meint es wie folgt: wenn von diesen dreißig Tagen ein Tag in die Regenzeit[232] hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht mehr hinaussetzen. R. Hona sagte: Wenn er aber den [Miets]preis steigern will, so darf er dies. R. Naḥman sprach zu ihm: Dies[233] heißt also, jemand am Hodensacke festhalten, damit er sein Gewand zurücklasse!? — In dem Falle, wenn Häuser im Preise gestiegen sind[234].

Klar ist es, daß, wenn ihm[235] sein Haus eingestürzt ist, er zu ihm[236] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als ich[237]; daß, wenn er es[238] verkauft, vererbt oder geschenkt hat, [der Mieter] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als dein Rechtsvorgänger[239]; wenn er seinen Sohn verheiratet[240], so sehe man: konnte er es ihm mitteilen, so sollte er es ihm mitgeteilt haben, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: du bist nicht bevorzugter als ich[241].

Einst kaufte jemand einen Kahn mit Wein und fand keinen Platz, um ihn unterzubringen. Da fragte er eine Frau, ob sie ihm einen Platz zu vermieten habe; diese erwiderte: nein. Da ging er und traute sie sich an, und sie gab ihm einen Platz, ihn unterzubringen. Hierauf ging er nach Hause, schrieb ihr einen Scheidebrief und sandte ihn ihr. Diese aber mietete sofort Lastträger und ließ [den Wein] hinausbringen und ihn auf die Straße setzen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Wie[242] er getan hat, so verfahre man mit ihm; die Vergeltung komme über sein Haupt. Selbstverständlich[243] in dem Falle, wenn der Hof nicht zu vermieten ist, aber auch wenn er zu vermieten ist, kann sie zu ihm sagen: jedem anderen will ich ihn vermieten, dir aber will ich ihn nicht vermieten, denn du bist für mich wie ein schleichender Löwe[244].

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN. Es wird gelehrt: Weil sie auf lange Zeit kreditieren[245].

für die Kündigung nur 29 Tage zurückbleiben. 233. Die Erlaubnis, den Mietspreis zu erhöhen. 234. Er braucht keinen Verlust zu erleiden. 235. Dem Vermieter. 236. Dem Mieter. 237. Er kann den Mieter beim Ablauf der Mietszeit hinaussetzen, um die Wohnung für sich zu benutzen. 238. Der Vermieter das vermietete Haus. 239. Der Verkäufer, bezw. Erblasser; auch er kann den Mieter nicht hinaussetzen. 240. Und das Haus für diesen nötig hat. 241. In diesem Falle kann er ihn hinaussetzen. 242. Dieser im biblischen Stile gehaltene Ausspruch scheint aus einem uns nicht mehr bekannten Spruchbuche angezogen zu sein; der 1. Absatz kann jedoch auch aus Lev. 24,19 entnommen sein. 243. Sc. war sie dazu berechtigt. 244. Dh. gegen dich habe ich einen Haß. 245. Der

vii WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET, SO IST DER VERMIETER [ZUR ANFERTIGUNG VON] TÜR, RIEGEL, SCHLOSS UND ALLEM ANDEREN, WAS EINE HANDWERKERARBEIT IST, VERPFLICHTET; WAS ABER KEINE HANDWERKERARBEIT IST, MUSS DER MIETER MACHEN. DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER, DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND AUS DEM HERDE KOMMT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet, so ist der Vermieter verpflichtet, Türen einzusetzen, Fenster zu öffnen, die Tragbalken zu befestigen und Stützbalken zu setzen; der Mieter muß eine Leiter, ein Geländer[246] und eine Dachrinne anfertigen und das Dach ausschmieren. Sie fragten R. Šešeth: Wem obliegt die Pflicht der Mezuza? — Hinsichtlich der Mezuza sagte ja R. Mešaršeja, sie sei Pflicht des Bewohners[247]!? — Vielmehr, wem obliegt der Raum[248] für die Mezuza? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: was aber keine Handwerkerarbeit ist, muß der Mieter machen, und dies ist ebenfalls keine Handwerkerarbeit, denn dafür genügt ein Bambusröhrchen[249].

Fol. 102

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so muß der Mieter eine Mezuza anbringen, und wenn er auszieht, so darf er sie nicht mit der Hand abnehmen und ausziehen; ist es ein[250] Nichtjude, so nehme er sie mit der Hand ab und ziehe aus. Einst nahm sie jemand mit der Hand ab und zog aus; darauf begrub er seine Frau und seine beiden Kinder. — Ein Tatfall zur Widerlegung!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz.

DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER; DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND DEM HERDE KOMMT. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn der Hof an den Mieter mitvermietet ist und die Rinder ebenfalls dem Mieter gehören, weshalb gehört er dann dem Hausbesitzer; und wollte man sagen, wenn der Hof nicht an den Mieter mitvermietet ist, und die Rinder dem Vermieter gehören, so ist dies ja selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn der Hof dem Vermieter gehört und fremde Rinder[251] in diesem stehen. Dies wäre eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eignet[252] für ihn ohne sein Wissen. Man wandte ein: Wenn jemand gesagt hat: mein Hof eigne

Mieter hat eine längere Zeit nötig, um seine ausstehenden Schulden einzuziehen. 246. Auf dem Dache, wenn es benutzt wird. 247. Cf. Men. Fol. 34a. 248. Wo diese hineingelegt u. befestigt wird. 249. In das die M. hineingelegt u. an den Pfosten befestigt wird. 250. Der Hausbesitzer. 251. Der Besitz des Mistes wird gewöhnlich vom Besitzer der Tiere aufgegeben u. der Vermieter eignet ihn durch seinen Hof. 252. Alles, was in diesen kommt. 253. Dh. herrenlose Sachen.

für mich jeden Fund[253], der heute in diesen kommen wird, so hat er nichts[254] gesagt. Weshalb hat er nichts gesagt, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen!? — Hier wird von einem ungesicherten Hofe[255] gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist es in der Stadt bekannt geworden, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, so sind seine Worte gültig. Was ist denn dabei, daß es in der Stadt bekannt geworden ist, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, wenn es ein ungesicherter Hof ist!? Wenn es in der Stadt bekannt ist, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, so ziehen sich die Leute davon zurück, und der Hof gilt als gesichert. Man wandte ein: Der Mist, der aus dem Ofen oder aus dem Herde kommt, und der aus der Luft eingesammelt[256] wird, gehört ihm[257], und der sich im Stalle und im Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer. Wieso gehört nun, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen, der aus der Luft eingesammelte ihm, es ist ja die Luft seines Hofes[258]!? Abajje erwiderte: Wenn er ein Gefäß an das Körperende der Kuh[259] befestigt. Raba erklärte: Was nicht im Luftraume liegen bleibt, gilt nicht als niedergelegt[260]. — Ist dies Raba denn entschieden, dies ist ihm ja fraglich!? Raba fragte nämlich, wie es denn sei, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere hinausfliegt[261]; ob die Sache, die im Luftraume nicht liegen bleibt, als niedergelegt gilt oder nicht? — Da ist [die Sache von der Luft] nicht getrennt, hierbei aber ist sie durch das Gefäß getrennt.

«Der sich im Stalle und im Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer.» Beides[262]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der sich im Stalle auf dem Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand einen Hof ohne besondere Vereinbarung vermietet hat, er den auf diesem befindlichen Stall nicht mitvermietet hat. Man wandte ein: Bei Tauben aus dem Schlage und

254. Seine Worte haben keine Geltung u. die hineingekommenen Sachen werden dadurch nicht sein Eigentum. 255. Der keine Bewachung gewährt; der Eigentümer selber verläßt sich darauf nicht. 256. Wenn er ein Gefäß unter das Vieh hält u. den Mist auffängt. 257. Dem Mieter des Hauses. 258. Sobald der Mist in die Luft des Hofes kommt, bevor er in das Gefäß des Mieters gelangt, sollte er in den Besitz des Hofbesitzers übergehen. 259. Sodaß der Mist sofort nach dem Wurfe aufgefangen wird. 260. Und da in diesem Falle der Mist von einem anderen aufgefangen wird, bevor er den Boden des Hofbesitzers berührt, so wird er auch durch den Luftraum desselben nicht geeignet. 261. Ob der Eigentümer des Raumes, durch den der vom Eigentümer freigegebene Beutel geflogen ist, diesen geeignet habe. 262. Dies braucht ja nicht von beiden Räumen gelehrt zu werden; wenn dies von letzterem gilt, zu welchem auch der Mieter Zutritt

dem Söller[263]besteht die Pflicht des Fliegenlassens[264], auch sind sie [fremden] als Raub verboten, des Friedens wegen. Wenn nun dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen, so sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers:[265]*wenn sich trifft*, ausgenommen das Vorrätige[266]!? Raba erwiderte: Sobald die größere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Aneignung aber erst dann, wenn es in den Hof gefallen ist, und die Lehre, hierbei bestehe die Pflicht des Fliegenlassens, erstreckt sich auf die Zeit bevor es in seinen Hof gefallen ist. — Weshalb sind sie demnach[267][fremden] als Raub verboten!? — Dies bezieht sich auf die Mutter[268]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die größere Hälfte hervorkommt, rechnet er darauf[269]. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs erklärt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf diesen sitzt, denn es heißt:[270]*lasse die Mutter fliegen,* und nachher: *und die Jungen behalte für dich,* ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind, denn in dem Falle, wenn er selber sie eignen kann, eignet sie auch sein Hof für ihn, und wenn er selber sie nicht eignen kann, eignet sie auch sein Hof nicht für ihn[271]. — Wieso sind sie demnach [fremden] des Friedens wegen als Raub verboten; hat er sie fliegen lassen, so ist dies ja richtiger[272]Raub, und hat er sie nicht fliegen lassen, so muß er dies[273]ja tun!? — Hier wird von einem Minderjährigen gesprochen, der zum Fliegenlassen nicht verpflichtet ist. — Ist denn bei einem Minderjährigen die Erhaltung des Friedens zu berücksichtigen!? — Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muß sie zurückgeben, des Friedens wegen.

viii WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS AUF EIN JAHR VERMIETET HAT, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR[274]GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES MIETERS ERFOLGT; HAT ER ES IHM MONATLICH VERMIETET, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES VER-

hat, so gilt dies ja selbstverständlich vom ersteren. 263. Keine richt. Haustauben, da sie das Futter selber suchen. 264. Der Mutter eines Vogelnestes; cf. Dt. 22,6,7. 265. Dt. 22,6. 266. Dieses Gesetz gilt nur von herrenlosen Vögeln, nicht aber von solchen, die Eigentümer haben, u. auch diese sollten Eigentum des Hausbesitzers sein. 267. Wenn sie dem Hausbesitzer nicht gehören. 268. Diese gilt als sein Eigentum, da sie ihr Nest in seinem Gebiete hat. 269. Und obgleich sie noch nicht sein richtiges Eigentum sind, so sind sie fremden dennoch verboten, des Friedens wegen. 270. Dt. 22,7. 271. Und der Eigentümer eignet sie nicht, solange die Mutter auf ihnen sitzt. 272. Da sie beim Fortfliegen der Mutter durch den Hof in den Besitz des Eigentümers gelangen. 273. Das Verbot des Raubes kommt dann überhaupt nicht in Betracht. 274. Das Schaltjahr (nach jüd. Zeitrechnung, nach dem Mondzyklus) hat einen Monat mehr, also 13 Monate;

MIETERS ERFOLGT. EINST MIETETE JEMAND IN SEPPHORIS VON SEINEM NÄCHSTEN EIN BADEHAUS UM ZWÖLF GOLD[DENARE] FÜR DAS JAHR, EINEN GOLDDENAR FÜR DEN MONAT. ALS DIE SACHE VOR R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL UND R. JOSE KAM, SAGTEN SIE, [DIE MIETE FÜR] DEN SCHALTMONAT SEI ZU TEILEN. Col b

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er aber gesagt hat: zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat, so teilen sie. Einst ereignete es sich auch in Sepphoris, daß jemand von seinem Nächsten ein Badehaus um zwölf Golddenare für das Jahr, einen Golddenar für den Monat mietete, und als die Sache vor R. Šimón b. Gamliél und R. Jose kam, sagten sie, [die Miete für] den Schaltmonat sei zu teilen. Rabh sagte: Wenn ich dort wäre, so würde ich sie ganz dem Vermieter zugesprochen haben. – Er lehrt uns also, daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich: In der Schule Rabhs lehrten sie, daß, [wenn jemand gesagt hat: ich zahle] einen Stater, hundert Maá, er hundert Maá, und wenn: hundert Maá, einen Stater, er einen Stater [zu zahlen habe]. – Wenn er nur dies lehrte, so könnte man glauben, es sei eine Erklärung[275]. Šemuél sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er[276] in der Mitte des Monats kommt; wenn er aber am Beginne des Monats kommt, so gehört alles dem Vermieter, und wenn am Schlusse des Monats, so gehört alles dem Mieter. – Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, die letzte Fassung sei ausschlaggebend, Rabh und Šemuél sagten ja beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir ein Kor [Getreide] für dreißig [Selá], noch bei der letzten Seá zurücktreten[277] könne, und wenn: ich verkaufe dir ein Kor für dreißig, die Seá für einen Selá, jede einzeln[278] geeignet habe!? – Da erfolgt dies[279] aus dem Grunde, weil er es bereits in seinem Besitze[280] hat, und auch hierbei hat er es[281] in seinem Besitze. R. Naḥman sagte: Das Grundstück bleibt im Besitze des Eigen-

dies wurde früher nicht im voraus berechnet, sondern während des Jahres selbst unter Berücksichtigung verschiedener Umstände festgestellt; cf. Syn. Fol. 11a. 275. In diesem Falle sind es überhaupt keine 2 verschiedenen Fassungen, vielmehr wollte er mit dem Nachsatze hinzufügen, daß er ihm vollwertige, bezw. minderwertige Münzen (normal hat der Stater 96 Kupfermaá) geben werde, einen besonders guten Stater im Werte von 100 Maá, bezw. schlechte Kupfermünzen, die 100 im Stater gehen. 276. Der Vermieter mit seiner Forderung. 277. Vom Kaufe; und dasselbe wird erst dann perfekt, wenn er ihm die 30 Seá vollständig zugemessen hat. 278. Die der Verkäufer ihm bereits zugemessen hat. 279. Die Aneignung der bereits zugemessenen Masse. 280. Und nicht aus dem Grunde, weil die letzte Fassung ausschlaggebend ist. 281. Der Mieter, die Hälfte, die bereits abgewohnt ist, bezw. der Vermieter, die Hälfte, die noch nicht abgewohnt ist.

tümers[282]. – Er lehrt uns also, daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und das lehrte ja auch Rabh!? – Selbst wenn er es umgekehrt gesagt hat[283].

Sie fragten R. Jannaj: Wer hat den Beweis zu erbringen, wenn der Mieter sagt, er habe [die Miete] gezahlt, und der Vermieter sagt, er habe nichts erhalten? – Wann, wenn innerhalb[284] der Frist, so wird dies gelehrt, und wenn nach der Frist, so wird dies ebenfalls gelehrt. Wir haben nämlich gelernt: Ist sein Vater[285] innerhalb der dreißig Tage gestorben, so gilt er als nicht ausgelöst[286], bis er den Beweis erbringt, daß er wohl ausgelöst worden ist, und wenn nach dreißig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt, daß er nicht ausgelöst worden ist[287]. – In dem Falle, wenn die Frist an diesem Tage[288] abläuft; pflegt man an dem Tage, an dem die Frist abläuft, zu bezahlen oder nicht? Fol. 103 R. Johanan erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Zur Frist[289] schwöre der Lohnarbeiter, und er erhält [seinen Lohn]. Nur einem Lohnarbeiter haben die Rabbanan den Eid zugeschoben, weil der Eigentümer mit seinen Arbeitern beschäftigt[290] ist, hierbei aber ist der Mieter auf seinen Eid glaubhaft.

Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus auf zehn Jahre vermietet und ihm einen Schein geschrieben hat, und später zu ihm sagt: du hast bereits fünf[291] Jahre abgewohnt, so ist er glaubhaft[292]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach ist, wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz auf einen Schein geborgt hat, und dieser später sagt: ich habe dir die Hälfte bereits bezahlt, er ebenfalls beglaubt!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; ein Schuldschein ist zur Einforderung bestimmt, und wenn er ihm bezahlt hätte, so müßte dies auf diesem vermerkt sein, oder jener sollte ihm eine Quittung schreiben; hierbei aber kann [der Vermieter] sagen: ich habe den Schein nur deshalb geschrieben, damit du [das Grundstück] nicht ersitzest[293].

282. In einem solchen Falle hat der Mieter den Schaltmonat zu bezahlen. 283. Zuerst den Monatspreis u. nachher den Jahrespreis. 284. Der Mietzins ist postnumerando zu zahlen. 285. Des erstgeborenen Sohnes, für den sein Vater 30 Tage nach der Geburt eine Auslösung an den Priester zu zahlen hat. 286. Er hat das Lösegeld nachträglich zu zahlen. 287. Ebenso gilt auch hierbei der Mietzins innerhalb der Frist als nicht bezahlt u. nach Ablauf der Frist als bezahlt. 288. An dem sie darüber streiten. 289. Wenn der Lohn fällig ist; cf. Seb. Fol. 45a. 290. Und sich nicht bei jedem merken kann, ob er seinen Lohn erhalten habe od. nicht. 291. Während der Mieter sagt, er wohne erst eine kürzere Zeit. 292. Man beläßt das Grundstück im Besitze des Vermieters, somit gilt er als Beklagter u. der Mieter als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 293. Nicht sagen kannst, daß du es gekauft hast, nicht aber, damit du Ansprüche auf 10

R. Naḥman sagte: Man kann etwas für die Dauer der Brauchbarkeit auf immer[294]borgen. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sprach zu ihm: Dies nur, wenn er es geeignet[295]hat. R. Mari, Sohn des R. Aši, sagte: Er muß ihm aber den Stiel[296]zurückgeben.

Raba sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir eine Schaufel, in diesem Obstgarten zu graben, so darf er nur in diesem Obstgarten graben; wenn: in einem Obstgarten zu graben, so darf er in jedem beliebigen Obstgarten graben, und wenn: in meinen Obstgärten, so darf er in allen Obstgärten, die er hat, graben. Er muß ihm aber den Stiel zurückgeben.

R. Papa sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir diesen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so darf er[297]ihn nicht wieder aufbauen; wenn: einen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so kann er ihn wieder aufbauen; und wenn: einen Brunnenplatz, so kann er auf diesem Grundstücke fortwährend viele Brunnen graben, bis er einen geeigneten findet. Er muß ihn aber von ihm zugeeignet haben.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT UND ES EINSTÜRZT, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES HAUS HERSTELLEN. WAR ES KLEIN, SO DARF ER ES NICHT GROSS MACHEN, WAR ES GROSS, SO DARF ER ES NICHT KLEIN MACHEN. BESTAND ES AUS EINEM [RAUME], SO DARF ER DARAUS NICHT ZWEI [RÄUME] MACHEN, WAREN ES ZWEI, SO DARF ER DARAUS NICHT EINEN MACHEN. ER DARF DIE [ANZAHL DER] FENSTER WEDER VERMINDERN NOCH VERMEHREN, ES SEI DENN, DASS BEIDE EINVERSTANDEN SIND. ix

GEMARA. In welchem Falle: sagte er[298]: dieses Haus, so ist es ja eingestürzt und dahin[299], und sagte er: ein Haus, allgemein, weshalb darf er, wenn es aus einem Raume bestand, nicht zwei, und wenn es klein war, es nicht groß machen!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Das Haus, das ich dir vermiete, ist so und so lang. — Wozu braucht dies demnach gelehrt[300]zu werden!? Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen des Reš Laqiš: Wenn er zu ihm gesagt hat: ein solches Haus vermiete ich dir. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt[300]zu werden!? — In dem Falle, wenn es am Ufer des Flusses stand;

Jahre machst. 294. Wenn jemand eine Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit derselben (so nach Raschi, vgl. jed. Maimonides, *Jad.* הלכות שאלה ופקדון Kap. 1 § 8) borgt, so darf er sie solange benutzen, bis sie unbrauchbar wird; gibt er sie früher zurück, so kann er sie wieder verlangen. 295. Durch Übergabe od. Mantelgriff, sonst kann der Verleiher zurücktreten. 296. Dh. die Sache, wenn sie unbrauchbar wird. 297. Der Entleiher, um ihn weiter zu benutzen. 298. Der Vermieter beim Vermieten. 299. Der Vermieter braucht ihm ja kein anderes zu bauen. 300. Es ist ja selbstverständlich, daß der Mieter auf dem vereinbarten, bezw. ihm gezeigten Rauminhalt bestehen kann.

man könnte glauben, unter 'ein solches' sei zu verstehen: es steht am Ufer des Flusses, so lehrt er uns.

NEUNTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNIMMT, SO MUSS ER, WO ES ÜBLICH IST, [DIE HALME] ZU MÄHEN, SIE MÄHEN, SIE ZU ENTWURZELN, SIE ENTWURZELN, [DAS FELD] NACHHER[1] ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. WIE SIE[2] DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOP- Col. b PELN, UND WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE[3]. BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wo es üblich ist, [die Halme] zu mähen, darf er sie nicht entwurzeln, sie zu entwurzeln, darf er sie nicht mähen, und beide können dies einander verwehren. Wenn zu mähen, so darf er nicht entwurzeln, denn der eine kann sagen[4], er wolle, daß sein Grundstück bestoppelt[5] bleibe, und der andere kann sagen[4], er wolle nicht [entwurzeln[6]]. Wenn zu entwurzeln, so darf er sie nicht mähen, denn der eine kann sagen[7], er wolle sein Grundstück rein haben, und der andere kann sagen[7], er wolle die Stoppeln haben. – Wozu heißt es, beide können dies einander verwehren? – Dies ist eine Begründung; aus welchem Grunde darf er, wo es zu mähen üblich ist, nicht entwurzeln, zu entwurzeln, nicht mähen? Weil beide einander dies verwehren können.

NACHHER ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er in einer Ortschaft, wo es zu jäten[8] nicht üblich ist, gejätet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe deshalb gejätet, um nicht nachpflügen zu brauchen, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. Was schließt das 'alles' ein? – Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: In Orten, wo es üblich ist, die Bäume[9] mit den Feldern mitzuverpachten, sind sie mit verpachtet, und wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet. – Selbstverständlich! – In dem Falle, wenn alle Welt für ein Drittel[10] verpachtet, und er es für ein Viertel verpachtet hat; man könnte

1. Nach der Ernte, damit kein Unkraut nachwachse. 2. Der Eigentümer u. der Quotenpächter od. Feldbauer. 3. An welche die Reben befestigt werden. 4. Falls er auf dem Ortsbrauche des Mähens bestehen will. 5. Die Stoppeln werden später in Dung verwandelt. 6. Das Mähen ist leichter. 7. Falls er auf dem Ortsbrauche des Entwurzelns bestehen will. 8. Beim Heranwachsen des Getreides. 9. Die auch ohne Mühewaltung des Pächters Obst bringen. 10. Des Ertrages, das der Quoten-

glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe es dir billiger abgegeben in der Voraussetzung, daß du von den Bäumen nichts erhältst, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

«Wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn alle Welt für ein Viertel pachtet und er es für ein Drittel gepachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe dir mehr gegeben in der Voraussetzung, daß du mich auch [am Ertrage] der Bäume beteiligst, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

WIE SIE DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN. R. Joseph sagte: In Babylonien ist es üblich, dem Pächter vom Stroh nichts zu geben. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn jemand vorhanden ist, der es ihm gibt, so ist dies eine Zuvorkommenheit, und man braucht sich nach ihm nicht zu richten.

R. Joseph sagte: Die erste, die mittelste und die oberste Erdschicht[11] und die Dornenpfähle[12] muß der Hausherr und die Dornen selber der Pächter liefern. Die Regel hierbei ist: der Hauptschutz obliegt dem Hausherrn, die sorgfältige Bewachung dem Pächter.

Ferner sagte R. Joseph: Schaufel, Spaten, Eimer und Schlauch muß der Hausherr liefern, und der Pächter muß die Graben ziehen.

WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE. Welche Stäbe kommen hier in Betracht!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Es sind die geglätteten Stäbe, auf die die Weinstöcke gestützt werden.

BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN. Wozu ist dies nötig!? — Dies ist eine Begründung: weshalb teilen sie die Stäbe? Weil beide die Stäbe liefern müssen.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, UND ES EIN RIESELFELD[13] ODER EIN BAUMFELD[14] IST, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSTROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WIRD, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN[15]. WENN ER ABER GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES RIESELFELD, ODER: DIESES BAUMFELD, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSTROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WIRD, VON DER PACHT ABZIEHEN. ii

GEMARA. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Hauptfluß[16]

pächter an den Eigentümer zahlt. 11. Die neben dem Graben um das Feld aufgeworfen wird. 12. Die als Träger für den Dornenzaun dienen. 13. Die Bewässerungsanlage ist von Einfluß auf den Pachtpreis. 14. Wenn sich im Felde auch Obstbäume befinden; auch dies ist für den Pächter von Bedeutung, da er bei diesen keine Mühewaltung hat u. am Ertrage dennoch beteiligt ist. 15. Da er beim Pachten nicht bekundet hat, daß er ihm dieserhalb mehr zahle. 16. Aus dem

ausgetrocknet ist, weshalb kann er ihm von der Pacht nichts abziehen, er kann ja zu ihm sagen: dies ist eine Landesplage[17]!? R. Papa erwiderte: Wenn der kleine Fluß[18] ausgetrocknet ist; jener kann zu ihm sagen: Fol. 104 du kannst [Wasser] mit einem Eimer heranholen. R. Papa sagte: Die ersten beiden Lehren[19] können vorkommen sowohl bei der Ganzpacht, als auch bei der Quotenpacht, die weiter folgenden aber können, wenn bei der Quotenpacht, nicht bei der Ganzpacht, und wenn bei der Ganzpacht, nicht bei der Quotenpacht vorkommen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES RIESELFELD &C. Weshalb denn, er kann ja zu ihm[20] sagen: ich habe dir nur die Benennung[21] angegeben!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erstanden, auch wenn es nur ein Lethekh faßt, denn er hat es ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn sie Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Weinstöcke sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Weinberg genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Granatäpfel sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Obstgarten genannt wird. [Der Verkäufer] kann zu ihm also sagen, er habe nur die Benennung angegeben, ebenso sollte er auch hierbei sagen können, er habe nur die Benennung angegeben!? Šemuél erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn es der Pächter zum Verpächter gesagt hat. Wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, so meinte er es nur dem Namen nach, wenn es aber der Pächter zum Verpächter gesagt hat, so achtete er darauf. Rabina erklärte: Beides gilt von dem Falle, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat; wenn es 'dieses' heißt, so spricht er ja von dem Falle, wenn er sich in diesem befindet, wozu sagte er noch 'Rieselfeld'? Ein Rieselfeld im jetzigen Zustande.

iii WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN QUOTENPACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES BRACH LIEGEN LIESS, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL ES BRINGEN KÖNNTE, UND DANACH ZAHLE ER IHM, DENN ER SCHRIEB IHM FOL-

die Bewässerungsanlagen des Feldes gespeist werden. 17. In einem solchen Falle kann der Pächter von der Pacht abziehen; cf. infra Fol. 105b. 18. Die Bewässerungsanlage des Feldes. 19. Die hier behandelte Mišna u. die vorangehende. 20. Der Eigentümer zum Pächter. 21. Das Feld trägt diese Bezeichnung; diese Vor-

GENDES: WENN ICH ES BRACH LIEGEN LASSE UND NICHT BEARBEITE[22], SO BEZAHLE ICH DIR MIT DEM BESTEN.

GEMARA. R. Meír richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute[23]; denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten. R. Jehuda richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau das Opfer[24] eines Reichen[25] darbringen[26], ebenso alle anderen Opfer, zu denen sie verpflichtet[27] ist, denn er schrieb ihr[28] folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher[29] her hast. Hillel der Ältere richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: Die Leute von Alexandrien trauten sich Frauen[30] an, und als sie unter den Baldachin treten sollten, kamen andere Leute und nahmen sie ihnen weg. Später wollten die Weisen ihre Kinder als unehelich erklären; da sprach Hillel der Ältere zu diesen: Holt mir die Eheurkunden eurer Mütter. Als sie ihm diese brachten, fand er, daß in diesen geschrieben stand: Wenn du unter den Baldachin gekommen sein wirst, so sollst du meine Frau sein. Darauf erklärten sie ihre Kinder nicht als unehelich. R. Jehošuá b. Qorḥa richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er ihn nicht höher pfänden als seine Schuld beträgt, denn [der Schuldner] unterschreibt ihm[31] folgendes: die Zahlung, die ich dir zu leisten habe, entsprechend diesem [Pfande][32]. – Also nur, wenn er es ihm unterschrieben[33] hat, wenn er es ihm aber nicht unterschrieben hat, eignet er es nicht, und dem widersprechend sagte ja R. Joḥanan, wenn er ihn gepfändet und ihm das Pfand zurückgegeben hat, und [der Schuldner] darauf stirbt, dürfe er es sogar vom Körper seiner Kinder herunterziehen[34]!? – Das Col.b Schreiben nützt ihm im Falle des Minderwertes[35]. R. Jose richtete sich nach

züge wurden aber bei der Pacht nicht in Anrechnung gebracht. 22. In erforderlichem Maße. 23. Der Bestimmungen in Urkunden u. Schriftstücken, auch wenn sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht übereinstimmen. 24. Daß sie bei manchen Gelegenheiten nach der Schrift darzubringen verpflichtet ist. 25. Wenn er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 26. Manche Opfer sind gemäß den Vermögensverhältnissen des Opfernden darzubringen; cf. Lev. 5,7ff. 27. Das sie nicht freiwillig spendet. 28. Im Ehekontrakte. 29. Sc. übernehme ich. 30. Durch die Antrauung galt die Frau rechtlich als verheiratet, effektiv erfolgte dies erst nach Vollziehung der Antrauungszeremonien unter dem Baldachin (Trauhimmel), worauf unmittelbar die Begattung erfolgte. 31. Wenn er das Pfand für kürzere Zeit zurückerhält 32. Ist das Pfand mehr wert, so kann er später einen höheren Betrag einfordern. 33. Kann der Gläubiger das Pfand zurückverlangen. 34. Der Gläubiger hatte das Pfand geeignet; auf bewegliche Sachen, die den Waisen zufallen, hat der Gläubiger sonst kein Anrecht. Das oben angeführte Schriftstück ist demnach ganz überflüssig. 35. Wenn das Pfand an Wert verliert, so kann er

dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: In Orten, wo es üblich ist, die Morgengabe zu einem Darlehen zu machen[36], fordere er sie[37] als Darlehen ein, sie zu verdoppeln[38], fordere er die Hälfte ein. Die Neharbeläer ließen ein Drittel einfordern. Meremar ließ auch den Aufschlag[39] einfordern. Rabina sprach zu Meremar: Es wird ja gelehrt, wo es zu verdoppeln [üblich ist], könne er nur die Hälfte einfordern!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er es von ihm[40] zugeeignet[41] erhalten hat, und eines von dem Falle, wenn er es von ihm nicht zugeeignet erhalten hat. Rabina verschrieb seiner Tochter einen Aufschlag, und sie sprachen zu ihm: Mag der Meister ihn ihm zueignen. Da erwiderte er ihnen: Wenn eine Zueignung, keine Verdoppelung, und wenn eine Verdoppelung, keine Zueignung.

Einst sagte jemand, daß man für seine Tochter vierhundert Zuz Aussteuer schreibe. Darauf ließ R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, R. Aši fragen: Vierhundert gleich achthundert oder vierhundert gleich zweihundert[42]? R. Aši erwiderte: Wir wollen sehen; sagte er 'gebt ihr', so sind es vierhundert gleich achthundert, und sagte er 'schreibt ihr', so sind es vierhundert gleich zweihundert. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Wir wollen sehen; sagte er 'als Aussteuer', so sind es vierhundert gleich achthundert, sagte er 'in ihre Aussteuer[urkunde]'[43], so sind es vierhundert gleich zweihundert. Dies ist aber nichts; einerlei ob er 'als Aussteuer' oder 'in ihre Aussteuer[urkunde]' gesagt hat, sind es immer vierhundert gleich zweihundert, außer wenn er nur 'gebt ihr' gesagt hat.

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten ein Grundstück [in Pacht] und sagte: wenn ich es brach liegen lasse, so zahle ich dir tausend Zuz. Darauf ließ er ein Drittel brach liegen. Da sprachen die Nehardeénser: Rechtlich müßte er ihm dreihundertdreiundreißig und ein Drittel zahlen, Raba aber sagte, solches sei nur eine Zusage[44], und die Zusage ist nicht bindend. – Womit ist es nach Raba hierbei anders als in der Lehre unserer Mišna: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten!? – Da hat er nicht übertrieben[45], hierbei aber ist es, da er mehr versprochen hat, nur eine Übertreibung.

den Minderwert einfordern, da im angeführten Schriftstücke der Wert desselben angegeben wird. 36. Daß die Frau diese vorkommendenfalls als Darlehensschuld einfordern könne; dies wird in der Eheurkunde angegeben. 37. Der Ehemann die Aussteuer u. die Mitgift, die er vom Schwiegervater zu erhalten hat. 38. Der Betrag der Aussteuer u. der Mitgift wurde doppelt angegeben. 39. Wenn der Vater einen höheren Betrag angegeben hatte. 40. Der Schwiegersohn vom Schwiegervater. 41. Durch ein Sudarium, wodurch die Sache perfekt wird. 42. Es war eine Ortschaft, wo der Betrag doppelt angegeben wurde, u. der betreffende Mann hatte diese Summe genannt u. starb darauf. 43. Daß dieser Betrag in die Urkunde geschrieben werde. 44. Eigentl. Stütze, damit der andere sich auf ihn verlasse, er selber aber nahm das Versprechen nicht ernst. 45. Mit der Ersatz-

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäete er es mit Weizen[46], und der Weizen brachte ebensoviel wie Mohn[47]. Da wollte R. Kahana entscheiden, daß er ihm[48] die Abmagerung des Grundstückes abziehen[49] könne, R. Aši aber sprach zu R. Kahana: Die Leute pflegen zu sagen: Lieber mag das Grundstück abmagern, und nicht der Eigentümer[50].

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäte er es mit Weizen, und der Weizen brachte mehr als Mohn. Da wollte Rabina entscheiden, daß er ihm[51] die Differenz herauszahle, R. Aḥa aus Diphte aber sprach zu Rabina: Ist etwa der Gewinn durch ihn allein erzielt worden und nicht auch durch das Grundstück!?

Die Nehardeénser sagten: Die Handelsbeteiligung[52] ist zur Hälfte Darlehen und zur Hälfte Depositum[53]. Die Rabbanan haben eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger genehm ist. Da wir nun sagen, die Hälfte Darlehen, so steht es ihm frei, diese in Met zu vertrinken. Raba aber sagte: Es heißt deshalb Handelsbeteiligung, weil jener zu ihm sagen kann: Ich habe es dir zum Handeln gegeben, nicht aber in Met zu vertrinken. R. Idi b. Abin sagte: Stirbt er[54], so gelten [die Waren] seinen Kindern gegenüber als bewegliche[55] Sachen. Raba aber sagte: Es heißt Handelsbeteiligung, und wenn er stirbt, gelten sie seinen Kindern gegenüber nicht als bewegliche Sachen[56].

Raba sagte: Bei einem Beteiligungsgeschäfte und zwei Scheinen erleidet der Gläubiger den Schaden[57], bei zwei Beteiligungsgeschäften und einem Scheine erleidet der Schuldner den Schaden. Fol. 105

leistung; die Vereinbarung wurde daher von beiden Seiten ernst genommen. 46. Durch Mohn ist ein größerer Gewinn zu erzielen, jedoch magert er das Grundstück mehr ab. 47. Der Eigentümer erzielte denselben Gewinn, u. außerdem wurde das Grundstück weniger entwertet. 48. Der Pächter dem Eigentümer. 49. Er ziehe ihm von seinem Anteile am Ertrag das ab, was er an Abnutzung des Grundstückes erspart hat. 50. Er braucht sich keinen Abzug gefallen zu lassen, obgleich er Abnutzung des Grundstückes erspart hat. 51. Der Eigentümer dem Pächter, da durch ihn der höhere Gewinn erzielt worden ist. 52. Wenn jemand einem Händler Waren zum Verkaufe übergibt u. den Wert einschätzt (od. ihm Geld zum Ankauf von Waren gibt), der Gewinn wird nachher geteilt. 53. Hinsichtlich der Haftbarkeit; die Hälfte trägt der Lieferant u. die Hälfte trägt der Händler 54. Der Händler. 55. Auf die der Gläubiger (da die Waren zur Hälfte ein Darlehen sind) kein Anrecht hat. 56. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten 57. Bei einem solchen Teilgeschäfte erhält gewöhnlich der Lieferant ein Drittel vom erzielten Gewinne, u. hat bei etwaigem Verluste 2 Drittel zu tragen (cf. supra Fol. 68b); wenn nun bei einer Lieferung die Waren geteilt u. 2 Schuldscheine ausgestellt werden, so wird, falls bei der einen Hälfte Verlust vor-

Ferner sagte Raba: Wenn jemand mit seinem Nächsten eine Handelsbeteiligung abgeschlossen und Schaden erlitten hat, den er, ohne es jenem mitgeteilt zu haben, ersetzt, so kann er von ihm nicht verlangen, mit ihm zusammen den Schaden zu tragen, denn jener kann ihm erwidern: du hast dich deshalb bemüht den Schaden zu ersetzen, damit man dich nicht einen Verlustkaufmann nenne.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei zusammen ein Handelsgeschäft unternommen[58] und Gewinn erzielt[59] haben, und der eine zum anderen sagt: wir wollen nun teilen, so kann der andere, wenn er sagt: wir wollen einen weiteren Gewinn erzielen, dies hindern. Sagt er: zahle mir meine Hälfte des Gewinnes heraus, so kann der andere ihm erwidern: der Gewinn ist dem Kapital verpfändet. Sagt er: gib mir meine Hälfte des Kapitals und meine Hälfte des Gewinnes, so kann er ihm erwidern: bei einem Beteiligungsgeschäfte ist einer dem anderen verpfändet[60]. Und sagt er: wir wollen den Gewinn und das Kapital teilen, und wenn du Schaden erleiden solltest, so trage ich ihn mit dir, so kann er ihm erwidern: Nein, zwei haben mehr Glück.

iv WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES NICHT AUSJÄTEN WILL, INDEM ER ZUM [EIGENTÜMER] SPRICHT: WAS GEHT DIES DICH AN, ICH ZAHLE DIR JA DEINE PACHT, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, WEIL DIESER IHM ERWIDERN KANN: MORGEN TRITTST DU AUS UND ES BRINGT MIR UNKRAUT HERVOR[61].

GEMARA. Sagt er zu ihm: ich werde es nachher nachpflügen, so kann er ihm erwidern: ich will guten Weizen[62] haben. Sagt er zu ihm: ich will für dich Weizen auf dem Markte kaufen, so kann er ihm erwidern: ich will Weizen von meinem Grundstücke. Und sagt er zu ihm: ich will deinen Teil ausjäten, so kann er ihm erwidern: du bringst mein Grundstück in schlechten Ruf[63]. – Wir haben ja aber gelernt: weil es mir Unkraut hervorbringt!? – Vielmehr, weil er ihm erwidern kann: die Saatkörner, die [in die Erde] gefallen sind, bleiben darin[64].

handen ist, dieser durch den Gewinn der anderen nicht gedeckt; der Lieferant hat durch die Teilung 2 Drittel vom Verluste zu tragen, während bei einer Vereinigung ein Verlust überhaupt nicht vorhanden wäre. 58. Wenn sie von einem Dritten Waren zum Verkaufe auf eine bestimmte Zeit übernommen haben. 59. Vor Ablauf der vereinbarten Zeit. 60. Wenn einer das Geschäft fortsetzt u. Verlust erleidet, so hat ihn der andere mit ihm zu tragen. 61. Das Feld leidet dadurch auch bei der nächstjährigen Ernte. 62. Wenn er ihm die Pacht mit Getreide aus demselben Felde zahlt. 63. Wodurch es an Wert einbüßt, da andere nicht wissen, daß es nicht ausgejätet wurde. 64. Das nachträgliche Umpflügen hat nicht die

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES KEINEN ERTRAG BRINGT, SO MUSS ER, WENN ES SOVIEL BRINGT, DASS MAN DARAUS EINEN HAUFEN MACHEN KANN, SICH DAMIT BEFASSEN[65]. R. JEHUDA SPRACH: WELCHER MASSTAB IST EIN HAUFE[66]!? VIELMEHR, WENN ES SOVIEL BRINGT, WIEVIEL DIE AUSSAAT BETRÄGT. v

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muß er, wenn es soviel bringt, daß man daraus einen Haufen machen kann, sich damit befassen, denn er schrieb ihm folgendes: ich will einstehen, pflügen, säen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln und vor dir einen Haufen[67] errichten; sodann kommst du und erhältst die Hälfte, und ich für meine Mühe und meine Auslagen die Hälfte. – Wieviel heißt: einen Haufen zu machen? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Daß die Worfelschaufel in diesem stehen kann. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Worfelschaufel an beiden Seiten[68] vorsteht? – Komm und höre: R. Abahu sagte, ihm sei es von R. Jose b. R. Ḥanina erklärt worden: wenn das Blatt die Sonne nicht sieht[69]. Es wurde gelehrt: Levi sagte: drei Seá; in der Schule R. Jannajs sagten sie: zwei Seá. Reš Laqiš sagte: Die zwei Seá, von denen sie sprechen, sind außer den Auslagen[70] zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Die entarteten Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[71] und nach der Schule Hillels nicht verunreinigungsfähig. – Was heißt: entartete Oliven? R. Hona erwiderte: Die schlechten Oliven[72]. R. Joseph sprach: Welcher Schriftvers deutet[73] darauf?[74] *Die Schlechten*[75] *deines Volkes werden sich erheben, die Weissagung zu erfüllen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[76] *er erzeugt einen schlechten*[75] *Sohn, der Blut vergießt.* – Bei welcher [Qualität] heißen sie schlechte Oliven? R. Eleâzar erwiderte: Bei vier Kab aus einem Preßbalken[77]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Bei zwei Seá[78] aus einem Preßbalken. Sie streiten aber nicht; eines gilt

radikale Wirkung des Ausjätens. 65. Der Eigentümer kann ihn dazu zwingen. 66. Es ist ja die Größe des Feldes zu berücksichtigen. 67. Das ist die letzte Arbeit beim Getreidebau u. laut Vertrag ist er dazu verpflichtet. 68. Des Getreidehaufens; wenn dieser nur so groß ist, daß die in diesen gesteckte Schaufel zwar stehen bleibt, aber die beiden Enden des Blattes an beiden Seiten des Haufens vorragen. 69. Der Haufe muß so groß sein, daß auch vom Schaufelblatt nichts vorragt. 70. Dieses Quantum muß nach Abzug sämtlicher Unkosten zurückbleiben. 71. Als Speisen; nur genießbare Speisen sind als solche verunreinigungsfähig. 72. Die als unreife Früchte absterben u. niemals reif werden. 73. Daß das in der angezogenen Mišna gebrauchte W. פריצי die Bedeutung 'schlecht' habe 74. Dan. 11,14. 75. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in der angezogenen Mišna. 76. Ez. 18,10. 77. Wenn ein mit Oliven gefüllter Preßsack nicht mehr als 4 Kab Öl ergibt. 78. 1 S. = 6 Kab. 79. Ein Flußbehafteter

von Orten, wo ein Kor in den Preßsack kommt, und eines gilt von Orten, wo drei Kor in den Preßsack kommen.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Sind sie[79] auf einen schwachen Baum oder einen schwachen Ast gestiegen, so ist er[80] unrein. Welcher heißt schwacher Baum? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn man im Stamme kein Viertel [Kab] aushöhlen kann. – Welcher heißt ein schwacher Ast? Reš Laqiš erwiderte: Wenn man ihn vollständig umfassen kann.

Dort haben wir gelernt: Wer auf einem Gräberpfluge geht[81] über Steine, die man bewegen kann, oder über schwache Menschen, oder Tiere, ist unrein. – Welcher heißt ein schwacher Mensch? Reš Laqiš erwiderte: Dessen Knie aneinander schlagen, wenn jemand auf ihm reitet. – Welches heißt ein schwaches Vieh? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das Kot wirft, wenn jemand auf ihm reitet.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Vier Kab[82] hinsichtlich des Gebetes und hinsichtlich der Tephillin[83]. – Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich des Gebetes? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf der Schulter trägt und die Zeit des Gebetes heranreicht, so werfe er sie, wenn sie keine vier Kab beträgt, über den Rücken und verrichte das Gebet; wenn sie aber vier Kab beträgt, so lege er sie auf die Erde und verrichte das Gebet. – Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich der Tephillin? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf dem Kopfe trägt und die Tephillin am Kopfe anhat, so ist dies, wenn die Tephillin gequetscht werden, verboten, wenn aber nicht, erlaubt. Von welcher Last sprechen[84] sie? Von einer Last von vier Kab.

R. Ḥija lehrte: Wer die Tephillin am Kopfe anhat und Schmutz auf dem Kopfe hinausbringen will, lege sie nicht beiseite, auch binde er sie nicht an die Lenden, weil er dadurch mit ihnen verächtlich verfährt; vielmehr binde er sie an seinen Arm an die Tephillinstelle[85]. Im Namen R. Šilas sagten sie, selbst die Hülle derselben[86] dürfe man, wenn man die Tephillin anhat, nicht auf den Kopf legen. – Wieviel[87]? Abajje erwiderte: Selbst ein Viertel eines Pumbeditischen Viertels[88].

R. Jehuda sprach: Welcher Masstab ist ein Haufe!? Vielmehr, wenn es soviel bringt, wieviel die Aussaat beträgt. Wieviel beträgt die Aussaat? R. Ami erwiderte im Namen R. Johanans: Vier Seá auf das Kor[89]. In seinem eigenen Namen erklärte R. Ami: Acht Seá auf das Kor.

der levit. unrein ist, u. ein Reiner. 80. Der reine; ein solcher Baum, bezw. Ast gibt nach u. beide stützen einander; cf. Zab. II,4. 81. Ohne den Boden zu berühren. 82. Gilt als Last, die man beim täglichen Gebete nicht tragen darf. 83. Wenn man sie anhat. 84. Dh. durch welche werden die Tephillin gequetscht. 85. Am Oberarm, wo die Handtephilla befestigt wird. 86. In das die Tephillin verwahrt werden. 87. Gilt nach RS. als Last. 88. Einer Litra (Pfund). 89. Ein

Ein Greis sprach zu R. Ḥama, dem Sohne des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Joḥanans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

Dort haben wir gelernt: Wenn der Wind die Garben verstreut[90]hat, so schätze man, wieviel die Nachlese betragen könnte, und gebe es den Armen. R. Šimôn b. Gamliél sagt, er gebe den Armen soviel, was gewöhnlich abfällt[91]. – Wieviel beträgt dies? – Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleâzars, nach anderen im Namen R. Joḥanans: vier Kab vom Kor. R. Jirmeja fragte: Vom Kor Aussaat oder vom Kor Ernte? Handwurf oder Rinderwurf[92]? – Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleâzars, nach anderen im Namen R. Joḥanans: vier Kab vom Kor Aussaat. – Aber immer noch ist es ja fraglich, ob Handwurf oder Rinderwurf? – Dies bleibt unentschieden.

vi WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND HEUSCHRECKEN ES ABGEFRESSEN HABEN ODER ES VERHEERT[93] WURDE, SO KANN ER IHM, WENN DIES EINE LANDPLAGE IST, VON DER PACHT ABZIEHEN, UND WENN ES KEINE LANDPLAGE IST, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, HAT ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN, KÖNNE ER IHM OB SO ODER SO VON DER PACHT NICHTS ABZIEHEN.

GEMARA. Was heißt eine Landplage? R. Jehuda erwiderte: Wenn der größte Teil[94]der Ebene verheert worden ist. Ûla erklärte: Wenn vier Felder an den vier Seiten[95]mitverheert worden sind. Im Westen fragten sie: Wie ist es, wenn nur ein Beet[96]um das ganze [Feld] verheert worden ist? Wie ist es, wenn ein Beet um das ganze zurückgeblieben ist? Wie ist es, wenn es durch ein brachliegendes [Feld] getrennt[97]ist? Wie ist es, wenn es von Futterfeldern umgeben[98]ist? Wie ist es, wenn [die angrenzenden] mit einer anderen Getreideart bebaut[98]sind? Gilt Weizen gegenüber Gerste als andere Getreideart oder nicht? Wie ist es, wenn das der ganzen Welt durch Kornbrand und seines durch Rost oder das der ganzen Welt durch Rost und seines durch Kornbrand verheert wurde? – Dies bleibt unentschieden. Fol. 106

Feld, auf dem ein K. Aussaat erforderlich ist. Nach einer Berechnung Raschis ein Feld von 75.000 Quadratellen. 90. Und sich mit der Nachlese, die für die Armen zurückgelassen werden muß, vermischt haben. 91. Bei der Ernte. 92. Wenn die Aussaat nicht mit der Hand gestreut wird, sondern mittelst eines von Rindern gezogenen durchlöcherten Kastens, so ist zur Aussaat ein größeres Quantum nötig. 93. Durch Kornbrand od. Sturm. 94. Die meisten Felder. 95. Des gepachteten Feldes. 96. Von jedem der umliegenden Felder. 97. Wenn die direkt anschließenden umliegenden Felder brach liegen, die übrigen aber mit verheert worden sind. 98. Die nicht mit verheert worden sind, die übrigen aber wohl.

Wie ist es, wenn er zu ihm[99] gesagt hat, daß er es mit Weizen bebaue, und er es mit Gerste bebaut hat, und der größte Teil der Ebene samt seiner Gerste verheert wurde: sagen wir, dieser könne zu ihm sagen: wenn ich es mit Weizen bebaut hätte, würde es ebenfalls verheert worden sein, oder aber kann jener ihm erwidern: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[100] *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht*[101]. – Es ist einleuchtend, daß jener ihm erwidern kann: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein: *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht, und über deinen Wegen strahlt Licht.* – Wie ist es, wenn alle Felder des Verpächters[102] verheert worden sind und dieses ebenfalls, nicht aber der größere Teil der Ebene: sagen wir, daß jener ihm nichts abziehen könne, da der größere Teil der Ebene nicht verheert worden ist, oder aber kann jener, da all seine Grundstücke verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist wegen deines Geschickes erfolgt, denn all deine Felder sind verheert worden? – Es ist einleuchtend, daß dieser ihm erwidern kann: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heißt:[103] *wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben.* – Wie ist es, wenn sämtliche Felder des Pächters und der größere Teil der Ebene und auch dieses Feld verheert worden sind: sagen wir, er könne ihm abziehen, da der größere Teil der Ebene verheert worden ist, oder aber kann jener, da all seine Felder verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist durch dein Geschick erfolgt, denn all deine Felder sind verheert worden? – Es ist einleuchtend, daß jener zu ihm sagen kann: dies ist durch dein Geschick erfolgt. – Weshalb denn, sollte doch auch dieser ihm erwidern können: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heißt: *wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben*!? – Jener kann ihm entgegnen: wärest du würdig, daß dir etwas zurückbleibe, so würde dir etwas von deinen eigenen zurückgeblieben sein. Man wandte ein: War es ein Jahr des Kornbrandes, des Rostes oder ein Siebentjahr, oder ein Jahr gleich den Jahren zur Zeit Elijahus[104], so zählt es[105] nicht mit. Er lehrt also vom Kornbrande und vom Roste gleichlautend wie von den Jahren Elijahus; wie nun in den Jahren Elijahus Getreide überhaupt nicht vorhanden war, ebenso gilt dies auch von den anderen, wenn

99. Der Eigentümer zum Pächter 100. Ij. 22,28. 101. Er bat um eine gute Weizenernte u. sein Gebet wäre auch erhört worden, was aber durch die Schuld des Pächters vereitelt wurde. 102. Auch die sich in einer anderen Gegend befinden 103. Jer. 42,2. 104. Hungersjahre; cf. iReg. Kap. 17. 105. Wenn jemand zur Zeit, wenn das Jobelgesetz (cf. Lev. 25,8ff.) Geltung hat, ein Feld verkauft hat, so kann er es (gegen den Wunsch des Verkäufers) frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren einlösen, weil die Schrift in der bezüglichen Stelle von

gar kein Getreide vorhanden ist; wenn aber etwas Getreide vorhanden ist, so zählt es mit, und wir sagen nicht, dies sei eine Landplage!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Da ist es anders; die Schrift sagt:[106]*mit Rücksicht auf die Anzahl der Erntejahre soll er dir verkaufen,* Jahre, in denen eine Ernte[107]in der Welt vorhanden ist. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach sollte doch das Siebentjahr mitzählen, denn im Auslande[108]ist ja eine Ernte vorhanden!? Dieser erwiderte: Im Siebentjahre ist dies eine Enteignung[109]durch den König. Mar Zutra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Demnach sollte doch das Siebentjahr beim Abzuge[110] nicht mitzählen, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß er einen Selá und einen Pondjon für das Jahr[111]zahle!? Dieser erwiderte: Hierbei ist es anders; [das Feld] ist dann benutzbar, auf diesem Früchte zu trocknen[112].

Šemuél sagte: Dies[113]gilt nur von dem Falle, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, nicht aber, wenn er es überhaupt nicht besäet hat, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es besäet hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[114]*sie werden in böser Zeit nicht zu Schanden werden und in Tagen der Hungersnot satt sein.* R. Šešeth wandte ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, jener kann ja sagen: wenn du da wärest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[115]*auch den Löwen, auch den Bären erschlug dein Knecht*!? — Dieser kann ihm erwidern: wärest du würdig, daß dir ein Wunder geschehe, so würde dir ein Wunder geschehen sein, gleich dem des R. Ḥanina b. Dosa, dessen Ziegen Bären an den Hörnern brachten[116]. — Jener kann ihm ja aber entgegnen: zugegeben, daß ich eines großen Wunders nicht würdig wäre, aber eines kleineren Wunders wäre ich würdig!? — Dies ist ein Einwand. Col.b

'Jahren', in der Mehrzahl, spricht. 106. Lev. 25,15. 107. Einerlei ob sie gut od. schlecht ist. 108. Außerhalb Palästinas. 109. Da die Ernte in diesem Jahre verboten ist, so existiert sie für das Gesetz nicht. 110. Wenn jemand ein dem Heiligtume geweihtes Feld einlöst, so hat er eine bestimmte Summe zu zahlen, von welcher die aus dem Jobelzyklus bereits verstrichenen Jahre in Abzug gebracht werden; cf. Lev. 27,16ff. 111. Nach dieser Berechnung wird das Siebentjahr wohl mitgezählt. 112. Da diesbezüglich nicht auf den Ertrag, sondern auf den Besitz des Feldes Gewicht gelegt wird. 113. Daß er ihm bei einer Landplage von der Pacht abziehen könne. 114. Ps. 37,19. 115. iSam. 17,36. 116. Cf. Tan. Fol.

Eines lehrt, er müsse es einmal und zweimal[117] besäen, ein drittes Mal braucht er es nicht mehr zu besäen, und ein Anderes lehrt, er müsse es ein drittes Mal besäen, ein viertes Mal aber nicht!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach Rabbi und eines nach R. Šimón b. Gamliél. Eines nach Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung, und eines nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, mit dreimal erfolge eine Feststellung.

Reš Laqiš sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, wenn er es aber besäet und nichts gewachsen ist, so kann der Eigentümer des Grundstückes zu ihm sagen: säe immer weiter. – Bis wie lange[118]? R. Papa erwiderte: Bis zu der Zeit, wo das Siebengestirn sich über dem Haupte der Feldbauer befindet, wenn sie aus dem Felde[119] kommen. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Meírs, und ebenso sagte auch R. Šimón b. Menasja: Die Hälfte des Tišri, Marḥešvan und die Hälfte des Kislev sind Saatzeit; die Hälfte des Kislev, Ṭebeth und die Hälfte des Šebaṭ sind Herbst; die Hälfte des Šebaṭ, Adar und die Hälfte des Nisan sind Winter; die Hälfte des Nisan, Ijar und die Hälfte des Sivan sind Erntezeit; die Hälfte des Sivan, Tamuz und die Hälfte des Ab sind Sommer; die Hälfte des Ab, Ellul und die Hälfte des Tišri sind Spätsommer. R. Jehuda beginnt die Zählung mit dem Tišri, R. Šimón beginnt die Zählung mit dem Marḥešvan. Der erleichterndste[120] unter allen ist ja R. Šimón, und auch er geht nicht so[121] weit!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er es zur Frühsaat übernommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er es zur Spätsaat übernommen hat.

R. JEHUDA SAGT, HAT ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN &c. Einst übernahm jemand ein Feld am Ufer des Flusses Malka Saba für Bargeld, um auf diesem Knoblauch zu pflanzen, und darauf wurde der Fluß Malka Saba verstopft[122]. Als er vor Raba kam, sprach er zu ihm: Der Fluß Malka Saba pflegt sonst nicht verstopft zu werden, somit ist dies eine Landplage; geh, ziehe ihm von der Pacht ab. Die Jünger sprachen zu Raba: Wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, hat er es für Bargeld übernommen, könne er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen!? Dieser erwiderte: Es gibt niemand, der auf die Ansicht R. Jehudas achtet.

25a. 117. Wenn die Ernte verheert worden ist. 118. Ist er zum Säen verpflichtet. 119. Nach der 9. Stunde; also im Monat Adar. 120. Er schiebt die Saatzeit bis in die späteste Jahreszeit hinaus. 121. Sie bis Adar hinauszuschieben. 122. In-

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen jährlich [in Pacht] übernommen hat und die Ernte schlecht ausfällt, so gebe er ihm von dieser; ist der Weizen besonders gut, so kann er zu ihm nicht sagen, er werde ihm welchen auf dem Markte kaufen, vielmehr muss er ihm von diesem geben. vii

GEMARA. Einst übernahm jemand ein Feld für Futtergras um einige Kor Gerste, und nachdem es Futtergras gebracht[122] hatte, pflügte er es um und säete Gerste; die Gerste aber fiel schlecht aus. Da ließ R. Ḥabiba aus Sura am Euphrat Rabina fragen, wie es denn in diesem Falle sei: gleicht dies dem Falle, wenn die Ernte schlecht ausfällt, in welchem er ihm von dieser geben kann, oder nicht? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; in jenem Falle hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers erfüllt[123].

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten einen Weinberg[124] für zehn Fässer Wein, und der Wein wurde sauer. Hierauf wollte R. Kahana entscheiden, dies gleiche dem Falle unserer Mišna von der Mißernte, in welchem er ihm von dieser geben kann; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle hat der Boden seine Aufgabe nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden seine Aufgabe[125] erfüllt. Jedoch pflichtet R. Aši bei in dem Falle, wenn die Trauben madig oder die Garben auf dem Felde mißraten sind[126].

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat, um es mit Gerste zu besäen, so darf er es nicht mit Weizen[127] besäen, wenn aber mit Weizen zu besäen, so darf er es mit Gerste besäen; R. Šimôn b. Gamliél verbietet es. Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten[128] besäen, wenn aber mit Hülsenfrüchten zu besäen, so darf er es mit Getreide besäen; R. Šimôn b. Gamliél verbietet es. viii

GEMARA. Was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamliél? — Es heißt: [129]*der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden; noch wird in jemandes Mund eine trügerische Zunge gefunden*[130] *werden.*

folgedessen der Knoblauch nicht gedeihen konnte. 122. Dieses wird schon nach 30 Tagen gemäht. 123. Er hat das Feld zu Viehfutter gepachtet, er sollte es auch das 2. Mal damit besäen u. die zu zahlende Gerste anderweitig kaufen. 124. Eigentl. Obstgarten, der aber hier nicht gemeint sein kann. 125. Die Ernte war gut ausgefallen, wenn der Wein später sauer wurde, so war dies ein Mißgeschick des Pächters. 126. In diesem Falle kann er ihm von dieser geben. 127. Dieser entzieht dem Boden mehr Kraft. 128. Ebenfalls aus dem Anm. 127 angegebenen Grunde. 129. Zeph. 3,13. 130. Er darf von der Vereinbarung nicht abweichen,

Man wandte ein: Die Kollekte des Purimfestes[131] muß für [die Armen am] Purimfeste verwandt werden, und man darf hierbei nicht knausern[131]; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, daß er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat – so R. Jáqob, der es im Namen R. Meírs sagte. R. Šimón b. Gamliél ist erleichternd[132]!? Abajje erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamliél ist nach einer Lehre des Meisters[133] zu erklären, denn der Meister sagte: Wer sein Grundstück zu verderben wünscht, besäe es ein Jahr mit Weizen und ein Jahr mit Gerste, ein Jahr der Länge nach und ein Jahr der Breite[134] nach. Dies jedoch nur dann, wenn er es nachher nicht gepflügt und dies wiederholt hat, wenn er es aber nachher gepflügt und dies wiederholt hat, so ist nichts dabei.

Fol. 107

Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen &c. R. Jehuda lehrte Rabin: Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es auch mit Hülsenfrüchten besäen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt: wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen!? Jener erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt für uns[135] und eines gilt für sie[136].

R. Jehuda sprach zu Rabin[137] b. R. Naḥman: Bruder Abin bei der Kresse, die zwischen dem Flachse wächst, hat das Verbot des Raubes keine[138] Geltung; befindet sie sich am Rande[139], so gilt dabei das Verbot des Raubes; ist sie zur Aussaat gehärtet, so gilt dabei das Verbot des Raubes, auch wenn sie zwischen dem Flachse wächst, denn der Schaden, den sie angerichtet hat, ist bereits geschehen[140].

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Bruder Abin, meine[141] gehören dir, und deine[141] gehören mir. Bei den Grenznachbarn ist es üblich, daß der Baum, der sich nach dieser Seite[142] neigt, diesem, und der sich

selbst wenn dies zum Vorteile des anderen geschieht. 131. Vgl. S. 704 Anmm. 87 u. 88. 132. Der Arme darf die Gabe wohl zu anderen Zwecken verwenden, während hierbei RŠ. der Ansicht ist, die Änderung sei verboten. 133. Rabbas, Lehrer u. Pflegevater A.s. 134. Die Änderung ist aus dem Grunde verboten, weil es möglich ist, daß der Eigentümer im Vorjahre eine andere Getreideart gesäet hat; durch die Änderung des Pächters würde der Eigentümer einen Schaden erleiden. 135. Die Babylonier; Babylonien lag niedriger als Palästina, der Boden war daher feucht u. eine Abmagerung desselben durch Hülsenfrüchte war nicht zu berücksichtigen. 136. Die Palästinenser, die eine Kraftentziehung des Bodens zu berücksichtigen hatten. 137. Kontrahiert aus R. Abin. 138. Sie ist für den Flachs schädlich u. jeder darf sie daher pflücken. 139. Außerhalb der Flachsbeete, wo sie dem Flachse nicht mehr schadet. 140. Der Eigentümer hat durch die Entfernung keinen Nutzen mehr. 141. Dies bezieht sich auf die Früchte der Bäume, die sich am äußersten Rande ihrer nebeneinander liegenden Felder befanden; die Bäume des einen schlugen Wurzel nach dem Gebiete des anderen u. zogen ihre Nahrung aus diesem. 142. Nach der Erkl. Raschis: nach dieser Seite

nach jener Seite neigt, jenem gehört. Es wurde nämlich gelehrt: Befindet sich ein Baum auf der Grenze, so gehört er, wie Rabh sagt, wenn er sich nach dieser Seite neigt, diesem, und wenn er sich nach jener Seite neigt, jenem; Šemuél sagt, sie[143] teilen. Man wandte ein: Befindet sich ein Baum auf der Grenze, so teilen sie. Dies ist ja eine Widerlegung Rabhs!? — Šemuél erklärte es nach Rabh: wenn er die ganze Grenze ausfüllt[144]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Falle, wenn die Krone sich nach einer Seite neigt. — Aber wozu braucht auch dies gelehrt[145] zu werden!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: teile so, so lehrt er uns, daß der andere ihm erwidern könne: wie kommst du so zu teilen, teile so.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Bruder Abin, kaufe kein Feld nahe der Stadt; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Felde seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[146]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba traf ja einst die Schüler Rabhs, und fragte sie, was Rabh gesagt habe über folgende Schriftverse:[147] *gesegnet seist du in der Stadt und gesegnet seist du auf dem Felde, gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* und sie erwiderten ihm, Rabh habe folgendes gesagt: *Gesegnet seist du in der Stadt,* daß dein Haus sich in der Nähe des Bethauses befinde; *gesegnet seist du auf dem Felde,* daß deine Güter sich nahe der Stadt[148] befinden; *gesegnet seist du bei deinem Kommen,* daß du bei deinem Kommen von deiner Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruierende vorfindest; *gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* daß deine Nachkommen dir gleichen mögen. Hierauf entgegnete er ihnen: R. Joḥanan legte es nicht so aus, sondern wie folgt: *Gesegnet seist du in der Stadt,* daß du deinen Abort nahe deinem Tische[149] hast. Er bezieht es aber nicht auf ein Bethaus, denn R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, daß es eine Belohnung für die Schritte[150] gebe. *Gesegnet seist du auf dem Felde,* deine Güter mögen in drei Teile geteilt sein, ein Drittel in Getreide, ein Drittel in Oliven und ein Drittel in Weinstöcken; *gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* dein Fortgehen aus der Welt möge deinem Kommen in die Welt gleichen; wie dein Kommen in die Welt ohne Sünde

die Wurzeln schlägt. 143. Die beiden Anwohner. 144. Wenn die Wurzeln sich auf beiden Seiten gleichmäßig befinden. 145. Wenn die Krone sich nach einer Seite neigt u. man sie quer der Grenze teilt, so ist die Teilung ebenfalls gleichmäßig. 146. Weil es durch ein böses Auge leiden kann. 147. Dt. 28,3. 148. Dies ist eine Erleichterung bei der Einbringung der Ernte. 149. Ihre Aborte befanden sich damals außerhalb der Stadt, u. sie waren daher oft gezwungen, sich zu verkneifen, wodurch sie sich verschiedene Krankheiten zuzogen. 150. Die

war, ebenso mag auch dein Fortgehen aus der Welt ohne Sünde sein[151].
Col.b — Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn es mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben ist, und eines gilt von dem Falle, wenn es nicht mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben ist.

[152]*Der Herr wird von dir jede Krankheit fernhalten;* Rabh erklärte, darunter sei das [böse] Auge zu verstehen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht. Rabh ging nämlich einst auf einen Begräbnisplatz, tat dort, was er tat[153]und sprach darauf: neunundneunzig [sterben] durch ein [böses] Auge, und einer auf natürliche Weise. Šemuél erklärte, darunter sei die [schädliche] Luft zu verstehen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: alles durch die [schädliche] Luft[154]. — Und Šemuél, es gibt ja auch durch die Regierung Hingerichtete!? — Wenn nicht die [schädliche] Luft, könnte man auch diesen eine Arznei bereiten, und sie würden am Leben bleiben. R. Ḥanina erklärte, darunter sei die Kälte zu verstehen. R. Ḥanina sagte nämlich: Alles erfolgt durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt:[155]*Kälte und Hitze*[156]*sind auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.* R. Jose b. Ḥanina erklärte, darunter sei der Auswurf zu verstehen. Der Meister sagte nämlich: Der Auswurf der Nase und der Auswurf des Ohres sind, wenn viel, schädlich, und wenn wenig, dienlich. R. Eleázar erklärte, darunter sei die Galle zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und sie heißt deshalb Krankheit, weil sie den ganzen Körper des Menschen krank macht. Eine andere Erklärung: Krankheit [heißt sie deshalb], weil dreiundachtzig[157]Krankheiten an der Galle haften. Diese alle hält das morgendliche Brot mit Salz und ein Krug Wasser zurück.

Die Rabbanan lehrten: Dreizehn Dinge sagten sie vom Morgenbrote: es schützt vor Hitze, vor Kälte, vor [böser] Luft und vor Gespenstern, es macht den Einfältigen weise, er[158]obsiegt bei Gericht, er lernt das Gesetz, er lehrt es, seine Worte werden gehört, sein Studium bleibt ihm erhalten, sein Leib bringt keine Ausdünstungen hervor, er gattet sich mit seiner Frau und verlangt nach keiner anderen, und es tötet das Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, es entferne auch die Eifersucht und wecke die Liebe.

man beim Gehen nach dem Bethause zurückzulegen hat. 151. Nach der Auslegung Rabhs gilt es also als Segen, wenn man seine Güter in der Nähe der Stadt hat, während er oben entgegengesetzt lehrt. 152. Dt. 7,15. 153. Er verrichtete irgend eine Tätigkeit, über welche nicht berichtet wird. 154. Krankheit u. Tod kommen von dieser, die auf den Menschen individuelle Wirkung hat. 155. Pr. 22,5. 156. So nach der Auslegung des T. 157. Das W. מחלה hat diesen Zahlen-

Rabba fragte Raba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat? Ferner sagten die Rabbanan[159]: iß frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte. Dieser erwiderte: Es heißt:[160]*sie werden nicht hungern und nicht dursten und Glut und Sonne werden sie nicht treffen;* Glut und Sonne werden sie deshalb nicht treffen, weil sie nicht hungern und dursten werden. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: [161]*ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen, und er wird dein Brot und dein Wasser segnen. Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen,* das ist das Šemá und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen,* das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt:[161]*und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.*

R. Jehuda sprach zu R. Ada dem Landmesser: Sei nicht fahrlässig beim Messen, denn auch jede Kleinigkeit ist [zum Bepflanzen] mit Gartensafran[162]geeignet. Ferner sagte R. Jehuda zu R. Ada dem Landmesser: Die vier Ellen am Strome[163]brauchst du nicht genau [zu messen]; die am Flusse[164]miß überhaupt nicht. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: Die vier Ellen am Strome gehören den Besitzern des Stromes, und die am Flusse gehören aller Welt.

R. Ami ließ bekannt machen: Soweit die Schultern der Schiffsführer reichen, haut an beiden Seiten des Stromes[165]nieder. R. Nathan b. Hošaja ließ sechzehn Ellen[166]niederhauen; da fielen die Leute von Mašronja[167] über ihn her und verprügelten ihn. Er glaubte, [das Ufer] gelte als öffentliche Straße, dies ist aber nicht der Fall; bei dieser ist soviel erforderlich, bei jenem aber ist dies nur zum Ziehen der Stricke nötig, somit ist auch [ein Raum] ausreichend, so weit die Schultern der Schiffsführer reichen.

Rabba b. R. Hona hatte einen Wald am Ufer des Stromes, und sie sprachen zu ihm: Möge der Meister niederhauen[168]. Darauf erwiderte er ihnen: Wenn die oberen und unteren [Anwohner] niederhauen, will ich

wert. 158. Der darauf achtet. 159. Cf. Pes. Fol. 112a. 160. Jer. 49,10. 161. Ex. 23,25. 162. Der sehr wertvoll ist u. dementsprechend auch das kleinste Stück Erdboden. 163. Dh. einem Nebenstrome, der vom Flusse über die ganze Ebene zur Bewässerung der Felder gezogen wird. Die Besitzer der anliegenden Felder mußten 4 Ellen am Ufer des Stromes freilassen, damit das Strombett nicht beschädigt werde. 164. Ein solches Ufer war nicht Eigentum der Anwohner, sondern öffentliches Gebiet. 165. Wenn die Schiffer, die die Schiffe vom Ufer aus an Stricken zogen, das Ufer mit Bäumen bepflanzt vorfinden, die ihnen beim Ziehen der Schiffe hinderlich sind, so dürfen sie diese niederhauen, u. zwar in einer Breite, daß sie sie nicht mehr mit der Schulter berühren. 166. Dies ist die normale Breite einer öffentlichen Straße. 167. Die Besitzer des Waldes, in dem

ebenfalls niederhauen[169]. — Wieso tat er dies, es heißt ja:[170]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich und nachher schmücke andere[171]!? — Jene gehörten dem Rufulus[172]Parziq. Er sagte: wenn dieser seine fällt, so fälle ich ebenfalls, wozu aber soll ich meine fällen, wenn er seine nicht fällt; ziehen sie[173]ihre Stricke, so nützt es ihnen, wenn aber nicht[174], so nützt es ihnen nicht.

Fol. 108

Einst reiste Rabba b. R. Naḥman auf einem Schiffe und sah einen Wald am Ufer des Stromes; da fragte er, wem er gehöre, und man erwiderte ihm: Rabba b. R. Hona. Da sprach er:[175]*Und die Oberen und Vorsteher haben zu solcher Versündigung die Hand zuerst geboten.* Hierauf sprach er zu ihnen: Haut nieder. Da hauten sie nieder. Als Rabba b. R. Hona kam und sie beim Niederhauen traf, sprach er: Wer hier niederhauen ließ, dessen Zweige mögen niedergehauen werden. Man erzählt, daß während der ganzen Lebenszeit des Rabba b. R. Hona dem Rabba b. R. Naḥman keine Kinder erhalten blieben.

R. Jehuda sagte: Jeder wird zu den Stadttoren[176]herangezogen, auch Waisen, die Gelehrten aber nicht, weil die Gelehrten der Bewachung nicht[177]brauchen. Zum Brunnengraben werden auch die Gelehrten herangezogen; dies jedoch nur dann, wenn keine Massen[178]ausziehen, nicht aber wenn Massen[179]ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

R. Jehuda sagte [ferner]: Beim Ausbaggern eines Flusses müssen die unteren [Anwohner] den oberen helfen, nicht aber die oberen den unteren[180]; entgegengesetzt verhält es sich beim [Ableiten des] Regenwassers[181]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn fünf Gärten mit Wasser aus einer Quelle gespeist werden und die Quelle beschädigt wird, so müssen bei der Ausbesserung alle sich mit dem oberen[182]beteiligen. Folglich

er die Bäume fällen ließ. 168. Die Bäume am äußersten Rande. 169. Wenn das ganze Ufer nicht frei ist, sodaß die Schiffsführer auf die andere Seite gehen müssen, ist das Fällen der Bäume auf seinem Gebiete zwecklos. 170. Zeph. 2,1. 171. Er sollte ja zuerst die seinigen fällen u. nachher andere dazu auffordern. Das W. התקוששו dürfte wohl derivativ von קש, Stroh sein, das Stroh entfernen. 172. Der auf ihn nicht geachtet haben würde. 173. Auf demselben Ufer. 174. Wenn sie auf die andere Seite gehen od. das Boot mit Rudern u. Stangen fortbewegen müssen. 175. Ezr. 9,2. 176. Zu den Beiträgen zur Errichtung derselben. 177. Nach Erkl. der Kommentare: sie werden durch die Tora bewacht; cf. Pr. 6,22. 178. Dh. wenn die Einwohner der Stadt hierfür Beiträge erheben u. Brunnenbauer mieten. 179. Wenn die Einwohner die Brunnen selber graben; die Gelehrten brauchen sich daran nicht zu beteiligen. 180. Weil sie davon nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben. 181. Wenn zuviel Wasser vorhanden ist u. der Boden dadurch leidet, so wird es durch Gräben abgeleitet; wenn ein solcher Graben verstopft wird, so geschieht dies zum Nutzen der unteren Anwohner, da das Wasser dann zurückbleibt. 182. Weil auch die unteren den Nutzen haben. 183.

muß bei der Ausbesserung der untere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein. Ebenso müssen, wenn fünf Höfe ihren Abfluß in einen Kanal haben, und dieser beschädigt wird, bei der Ausbesserung alle sich mit dem unteren beteiligen. Folglich muß bei der Ausbesserung der obere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Stromufer[183] in Besitz[184] nimmt, so ist dies ein Übergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. Jetzt aber, wo die Perser[185] schreiben: erwirb bis [zu einer Tiefe], wo das Wasser bis zum Halse der Pferde[186] reicht, kann man ihn auch entfernen.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand [ein Grundstück][187] zwischen Brüdern oder Gemeinschaftern in Besitz nimmt, so ist dies ein Übergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. R. Naḥman sagt, man könne ihn auch entfernen. Wegen des Retraktrechtes[188] aber kann man ihn nicht entfernen. Die Nehardeénser sagen, man könne ihn auch auf Grund des Retraktrechtes entfernen, denn es heißt:[189] *du sollst tun, was gut und recht ist in den Augen des Herrn.*

Wie ist es, wenn er zu ihm[190] kommt und sich mit ihm berät, indem er zu ihm sagt, er wolle gehen und es kaufen, und dieser ihm erwidert: geh und kaufe es; muß er es sich von ihm zueignen lassen[191] oder nicht? Rabina sagt, er brauche es sich von ihm nicht zueignen zu lassen, die Nehardeénser sagen, er müsse es sich von ihm zueignen lassen[192]. Die Halakha ist, er muß es sich von ihm zueignen lassen. Da du nun ausgeführt hast, daß er es sich von ihm zueignen lassen muß, so ist, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat und es[193] teurer oder billiger geworden ist, dies in seinem[194] Besitze erfolgt. Wenn er es für hundert gekauft und es zweihundert wert ist, so sehen wir: wollte er es auch jedem anderen billig verkaufen, so gebe er ihm[195] hundert und erhalte es, wenn aber nicht, so gebe er ihm zweihundert und erhalte es. Hieraus wollten sie fol-

Solche Plätze waren herrenlos u. jeder, der die Grundsteuer bezahlen wollte, konnte sie in Besitz nehmen. 184. Wenn er einen solchen Platz bebaut od. bestellt u. ihn dadurch der öffentlichen Benutzung entzieht. 185. Die pers. Regierung, die Grundstücke am Ufer an Private verkauft. 186. Wenn der Eigentümer, der das Grundstück, nach Bestimmung des Kaufscheines, bis tief in das Wasser hinein erworben hat, den Zaun eingezogen u. einen freien Raum zurückgelassen hat, u. jemand diesen Raum in Besitz nimmt. 187. Das die Regierung gegen Zahlung der Grundsteuer abgibt. 188. Wenn es keine Brüder od. Gesellschafter sind, sondern einer von ihnen auf das betreffende Grundstück als Grenznachbar, der das Vorkaufsrecht hat, Ansprüche erhebt. 189. Dt. 6,18. 190. Der Kauflustige zum Nachbarn des zu verkaufenden Feldes. 191. Durch ein Sudarium (Handschlag). 192. Sonst kann der Grenznachbar zurücktreten. 193. Das betreffende Grundstück. 194. Des Grenznachbars; er hat event. diesen Betrag an den Käufer auszu-

gern, daß, wenn er es für zweihundert gekauft und es hundert wert ist, er zu ihm sagen könne: ich habe dich zum Nutzen und nicht zum Schaden[196]geschickt, da sprach Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, zu R. Aši: Folgendes sagten die Nehardeënser im Namen R. Naḥmans: Bei Grundstükken gibt es keine Übervorteilung. Wenn jemand ein Stück Boden inmitten seiner Güter[197]verkauft hat, so sehen wir: ist es besonders gut Col.b oder schlecht[198], so ist der Kauf gültig, wenn aber nicht, so ist dies nur eine List[199]. Bei einem Geschenke hat das Retraktrecht keine Geltung[200]. Amemar sagte: Wenn er ihm aber eine Bürgschaft[201]geschrieben hat, so hat das Retraktrecht Geltung. Wenn jemand all seine Güter[202]an einen verkauft, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn an den ursprünglichen Besitzer, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn jemand von einem Nichtjuden kauft oder an einen Nichtjuden verkauft, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn er von einem Nichtjuden kauft, weil er zu ihm[203]sagen kann: ich habe einen Löwen von deiner Grenze verscheucht; und wenn er an einen Nichtjuden verkauft, denn für einen Nichtjuden heißt es entschieden nicht: *du sollst tun, was gut und recht*[204]*ist.* Man läßt ihn[205]aber solange im Banne, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernommen hat. Bei einem Pfande[206]hat das Retraktrecht keine Geltung. R. Aši sagte nämlich: Die Greise von Matha Meḥasja erklärten mir, es heiße deshalb Pfand, weil es bei ihm ruht[207], und dies sei von Bedeutung hinsichtlich des Retraktrechtes. Beim Verkaufe eines fernliegenden [Grundstückes] zum Ankaufe eines naheliegenden, eines schlechten zum Ankaufe eines guten hat das Retraktrecht keine[208]Geltung. Bei[209]Kopfsteuer, Unterhalt[210]und Begräbniskosten hat das Retraktrecht keine Geltung. Die Nehardeënser sagten nämlich: zu Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten verkaufe man[211]ohne vorherige Ausbietung. Bei einer Frau,

zahlen. 195. Der Grenznachbar dem Käufer. 196. Der Grenznachbar hat ihm nur den richtigen Wert zu bezahlen. 197. Sodaß der Käufer ebenfalls Grenznachbar der übrigen Güter des Verkäufers geworden ist, ohne daß die Nachbarn es verhindern konnten. 198. Solches wird auch besonders verkauft. 199. Damit der Käufer ebenfalls Grenznachbar werde. 200. Die Nachbarn können keine Ansprüche auf das Grundstück erheben. 201. Für Ersatzleistung, wenn es ihm abgenommen werden sollte; in diesem Falle ist es entschieden verschleierter Kauf. 202. Die sich an verschiedenen Stellen befinden. 203. Zum Nachbar. 204. Dieses Gesetz obliegt dem Käufer u. nicht dem Verkäufer. 205. Den Verkäufer. 206. Wenn derjenige, bei dem das Grundstück verpfändet ist, es kaufen will. 207. משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen*; der Besitzer ist der nächste Nachbar. 208. Dadurch könnte eine Verzögerung entstehen u. der Verkäufer Verlust erleiden; ebenso auch in den folgenden Fällen. 209. Dh. wenn der Verkäufer das Geld zu diesen Zwecken braucht. 210. Der Witwe u. Waisen. 211. Güter, wenn er das

Waisen[212] und Gemeinschaftern[213] hat das Retraktrecht keine Geltung. Von den Nachbarn aus der Stadt und den Nachbarn vom Lande haben die Nachbarn aus der Stadt den Vorzug[214]. Von einem Nachbar und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Von einem Verwandten und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Nachbar und einem Verwandten? — Komm und höre: [215]*Besser ist ein Nachbar in der Nähe als ein Bruder in der Ferne.* Wenn das Geld des einen gangbarer ist und das Geld des anderen gewichtiger ist, so hat das Retraktrecht keine Geltung[216]. Wenn des einen eingebunden und des anderen lose ist, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn er[217] sagt, er wolle gehen, sich bemühen und Geld holen, so warte man darauf nicht. Wenn er aber sagt, er wolle gehen und Geld holen, so sehen wir: ist es ein wohlhabender Mann, der gehen und Geld holen kann, so warte man darauf, wenn aber nicht, so warte man darauf nicht. Wenn der Boden[218] dem einem und das Haus einem anderen gehört, so kann der Eigentümer des Bodens es[219] dem Eigentümer des Hauses verwehren, der Eigentümer des Hauses aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht[220] verwehren. Wenn der Boden dem einen und die Palmen einem anderen gehören, so kann der Eigentümer des Bodens es dem Eigentümer der Palmen verwehren, der Eigentümer der Palmen aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren. Wenn einer das Grundstück zum [Bebauen von] Häusern und der andere[221] zum Besäen haben will, so ist die Bebauung bevorzugter, und das Retraktrecht hat keine Geltung. Wenn sie[222] durch eine Felsengrotte oder eine Baumreihe getrennt sind, so sehen wir, wenn sich auch nur ein Beet durchziehen[223] läßt, so hat das Retraktrecht Geltung, wenn aber nicht, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn einer von den vier Grenznachbarn zuvorgekommen ist und [das Feld] gekauft hat, so ist sein Kauf gültig; wenn sie aber alle gleichzeitig[224] kommen, so teilen sie diagonal[225].

Geld sofort braucht. 212. Diese belästigt man nicht, andere Grundstücke zu suchen; sobald sie gekauft haben, kann der Nachbar nichts mehr machen. 213. Die am zu verkaufenden Grundstücke beteiligt sind. 214. Nach mancher Erklärung bei einem gewöhnlichen Verkaufe. 215. Pr. 27,10. 216. Der Verkäufer überlasse es dem, dessen Geld ihm lieber ist, obgleich der andere Grenznachbar ist. 217. Der Nachbar, der auf das zu verkaufende Feld Ansprüche erhebt. 218. Auf dem das Haus sich befindet. 219. Es an einen anderen zu verkaufen, falls er selber es kaufen will. 220. Da sein Besitzrecht nur auf bestimmte Zeit beschränkt ist. 221. Auch wenn er Grenznachbar ist. 222. Das zu verkaufende u. das angrenzende Feld. 223. Durch die beiden Felder. 224. Und Ansprüche auf das Feld machen. 225. Jeder erhält den an sein Grundstück angrenzenden vierten Teil. 226. Dieser

Fol. 109 ix WER VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF WENIGE JAHRE [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, DARF ES NICHT MIT FLACHS[226] BESÄEN, AUCH ERHÄLT ER NICHTS VON DEN BALKEN DER SYKOMOREN[227]. HAT ER ES AUF SIEBEN JAHRE ÜBERNOMMEN, SO DARF ER ES IM ERSTEN JAHRE MIT FLACHS BESÄEN, AUCH BALKEN DER SYKOMOREN [ABHAUEN][228].

GEMARA. Abajje sagte, von den Balken der Sykomoren erhalte er nichts, wohl aber erhalte er den Mehrwert[229] der Sykomoren; Raba aber sagte, er erhalte auch nicht den Mehrwert der Sykomoren. Man wandte ein: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und die Zeit seines Austrittes heranreicht, so schätze man ihm alles[230] ein. Doch wohl auch den Mehrwert der Sykomoren!? — Nein, Kräuter und Mangold. — Kräuter und Mangold kann er ja ausreißen und mitnehmen!? — Wenn der Markttag noch nicht herangereicht[231] ist. — Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Siebentjahr[232] heranreicht, so schätze man ihm alles ein. — Kann denn das Siebentjahr [die Pacht] des Grundstückes aufheben!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Jobeljahr[233] heranreicht, so schätze man ihm alles ein. — Aber kann denn auch das Jobeljahr die Pacht aufheben, der Allbarmherzige sagt ja: *für immer*[234]!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld gekauft hat und das Jobeljahr heranreicht, so schätze man ihm alles[235] ein!? Wolltest du erwidern, hier seien ebenfalls Kräuter und Mangold zu verstehen, so sind ja Kräuter und Mangold im Jobeljahre Freigut[236]. Doch wohl den Mehrwert der Sykomoren. Abajje erklärte es nach Raba: In diesem Falle ist es anders; die Schrift sagt:[237] *so soll das verkaufte Haus zurückgehen,* das Verkaufte geht[238] zurück, der Mehrwert aber geht nicht zurück[239]. — Sollte man doch hieraus folgern[240]!? — Hierbei ist

schwächt sehr den Boden u. erst nach 7 Jahren erlangt er seine frühere Ergiebigkeit. 227. Die Äste dieser Bäume werden als Nutzholz abgehauen u. wachsen erst nach 7 Jahren nach. 228. Da bei seinem Austritte der Boden wieder gekräftig ist, bezw. die Äste nachgewachsen sind. 229. Um wieviel die Sykomoren während seiner Pachtzeit an Wert zugenommen haben. 230. Was während seiner Pachtzeit gewachsen ist, u. dies wird ihm herausgezahlt. 231. Bis zu diesem Tage werden sie welk u. verderben. 232. Nach der Auffassung des Fragenden: in welchem der Pachtvertrag erlischt. 233. In dem verkaufte Grundstücke zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. 234. Sc. darf das Land nicht verkauft werden; ein für immer abgeschlossener Besitzwechsel (Verkauf) wird durch das Jobelgesetz aufgehoben, nicht aber ein auf beschränkte Zeit abgeschlossener (Pacht). 235. Dem Käufer wird das herausgezahlt, was in seinem Besitze gewachsen ist. 236. Cf. Lev. 25,11; sie sind weder Eigentum des Verkäufers noch des Käufers. 237. Lev. 25,33. 238. In den Besitz des ersten Eigentümers, im Jobeljahre. 239. Dieser muß dem Käufer zurückgezahlt werden. 240. Auch hin-

es ein richtiger Verkauf, und das Jobeljahr ist eine Enteignung durch den König[241].

Einst übernahm R. Papa ein Feld [in Pacht] zu Futtergras und es sproßten in diesem Palmbäumchen hervor. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], daß er ihm auch einen Anteil vom Mehrwert[242] gebe. Da sprach R. Šiša, Sohn des R. Idi, zu R. Papa: Demnach konnte der Meister auch den Mehrwert von dickgewordenen Dattelpalmen[243] verlangen!? Dieser erwiderte: In einem solchen Falle[244] wird [das Feld] nicht dieserhalb[245] übernommen, ich aber habe es dieserhalb[246] übernommen. — Also nach Abajje, welcher sagt, er sei auch am Mehrwert der Sykomoren[247] beteiligt!? — Du kannst auch sagen, nach Raba, denn in jenem Falle[248] hat er keinen Schaden[249], hierbei aber hatte ich Schaden. Jener sprach: Welchen Schaden hattest du? Wohl den Platz des Futtergrases[250], nimm [Ersatz für] den Platz des Futtergrases und gehe. Dieser erwiderte: Ich würde da Gartensafran gepflanzt haben. Darauf sprach jener: Du hast nun bekundet, daß du mit etwas zu entfernendem gerechnet[251] hast, nimm nun deinen Safran[252] und gehe; du hast nur den Ersatz für Holz zu beanspruchen.

Einst übernahm R. Bebaj b. Abajje ein Feld [in Pacht] und er errichtete ringsum eine Erhöhung, auf der Sperberbäume hervorsproßten. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], daß er ihm den Mehrwert herauszahle. R. Papi sprach: Weil ihr von Gekürzten[253] stammt, redet ihr auch gekürzte Worte; selbst R. Papa sagte es nur von dem Falle, wenn ein Schaden vorliegt, welchen Schaden aber hattest du denn!?

sichtlich des Pächters, daß auch ihm nach Ablauf der Pachtzeit der während dieser Zeit erfolgte Mehrwert herauszuzahlen sei. 241. Es besteht ein Gesetz, daß in diesem Jahre das gekaufte Grundstück aus dem Besitze des Käufers in den Besitz des Verkäufers zurück übergehe, u. dieses Gesetz erstreckt sich nur auf das, was verkauft worden ist; die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher nicht auf die Pacht zu übertragen. 242. Durch die während seiner Pachtzeit hervorgewachsenen Bäumchen. 243. Wenn jemand von seinem Nächsten einen Obstgarten gepachtet hat, könnte er bei seinem Austritte beanspruchen, daß der Eigentümer ihm den Betrag herauszahle, um wieviel die Bäume gewachsen u. dadurch an Wert zugenommen haben. 244. Wenn jemand einen Obstgarten wegen der Früchte pachtet. 245. Wegen des Wachsens der Bäume selbst. 246. Er übernahm das Feld wegen der Gewächse u. zu diesem gehören auch die Bäumchen. 247. Während mit Ausnahme von 6 Fällen (cf. Bq. Fol. 73a) die Halakha nach Raba entschieden wird. 248. Unserer Mišna über die A. u. R. streiten. 249. Die Bäume waren beim Pachten vorhanden u. raubten ihm nichts vom gepachteten Raume. 250. Wofür er den Platz der Bäume nicht ausnutzen konnte. 251. Einem Gewächse, das in jedem Jahre geerntet wird, u. nicht etwa mit Bäumen, die für die Dauer bestehen bleiben. 252. Dh. du hast nur den Holzwert der Bäume in ihrem jetzigen Zustande zu beanspruchen. 253. Den Nachkommen des Prie-

R Joseph hatte einen Pflanzer, und dieser starb und hinterließ fünf Schwiegersöhne. Da sagte er: Bis jetzt war es einer, jetzt sind es fünf; bis jetzt verließ sich niemand auf den anderen und verursachten mir keinen Schaden, jetzt sind es fünf, die sich auf einander verlassen und mir einen Schaden verursachen. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr den euch zukommenden Mehrwert nehmen und austreten wollt, so ist es recht, wenn aber nicht, so entlasse ich euch ohne Mehrwert. R. Jehuda, nach anderen R. Hona, nach anderen R. Naḥman, sagte nämlich, wenn ein Pflanzer stirbt, können seine Erben ohne Mehrwert entlassen werden. Dies ist aber keine Art.

Einst sagte ein Pflanzer: Wenn durch mich Verlust entsteht, so will ich entlassen sein. Darauf entstand ein Verlust[254]. Da entschied R. Jehuda, er sei zu entlassen, ohne vom Mehrwert zu erhalten. R. Kahana aber sagte, er sei zu entlassen und erhalte vom Mehrwert. Jedoch pflichtet R. Kahana bei, daß, wenn einer gesagt hat: wenn durch mich Verlust entsteht, will ich entlassen sein, ohne vom Mehrwert zu beanspruchen, er zu entlassen sei, ohne vom Mehrwert zu erhalten. Raba aber sagt, dies sei nur eine Zusage[255], und die Zusage ist nicht bindend. – Womit ist es nach Raba hierbei anders als in der Lehre unserer Mišna: wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich[256] mit dem Besten!? – Da hat er den angerichteten Schaden[257] zu bezahlen, hierbei aber hat man ihm den angerichteten Schaden abzuziehen und den Rest herauszuzahlen[258].

Ronja, der Pflanzer Rabinas, hatte Schaden angerichtet und er entließ ihn. Darauf kam jener zu Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was er mir getan hat! Dieser erwiderte: Er hat dies mit Recht getan. Jener sprach: Er hat mich nicht gewarnt!? Dieser erwiderte: Man braucht nicht zu warnen. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader Col.b und ein städtischer Barbier gelten stets als gewarnt. Die Regel hierbei ist: wenn der Schaden nicht mehr gut zu machen ist, so gilt er[259] als gewarnt.

Einst sprach ein Pflanzer [zum Eigentümer:] Zahle mir meinen Mehrwert heraus, denn ich will nach dem Jisraéllande gehen. Als er darauf vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Gib ihm den Mehrwert. Raba

sters Éli, die im jugendlichen Alter starben; cf. iSam. 2,33. 254. Wodurch der Mehrwert reduziert wurde, jedoch bleibt ein solcher zurück. 255. Eigentl. Stütze; er wollte mit diesem Versprechen nur auf den anderen einwirken. 256. Cf. supra Fol. 104a. 257. Durch das Brachliegen des Feldes. 258. Dem Eigentümer muß der Schaden ersetzt werden, jed. soll er sich auf Kosten des Pächters nicht bereichern. 259. Der Angestellte, der den Schaden angerichtet hat.

sprach zu ihm: Hat etwa er allein den Mehrwert herbeigeführt und nicht auch der Boden!? Jener erwiderte: Ich meine die Hälfte vom Mehrwerte. Dieser entgegnete: Bis jetzt erhielt der Eigentümer die Hälfte und der Pflanzer die Hälfte, jetzt aber wird er einen Teil dem Feldbauer geben[260] müssen. Jener erwiderte: Ich meine ein Viertel des Mehrwertes. R. Aši glaubte zu erklären: ein Viertel, nämlich ein Sechstel[261], denn R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi, sagte: In Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwerte, und zwar so, daß der Eigentümer keinen Schaden erleide. Allerdings ist dies der Fall, wenn du sagst, ein Viertel, nämlich ein Sechstel, wenn du aber sagst, ein wirkliches Viertel, so erleidet ja der Eigentümer ein halbes Sechstel[262] Verlust!? R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Er kann ja zu ihm[263] sagen: gib du dem Feldbauer deinen Teil, und ich mache mit meinem Teile, was mir[264] beliebt. Dieser erwiderte: Wenn du zum [Traktate vom] Schlachten der heiligen Opfer[265] herankommst, so frage mich[266].

Der Text. R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi, sagte: In Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwerte, und zwar so, daß der Eigentümer keinen Schaden erleide.

Ferner sagte R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi: Vom alten Weinstocke[267] [erhält er][268] die Hälfte; hat ihn der Strom unterspült, ein Viertel[269].

Wenn jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre verpfändet hat und dieser nach fünf Jahren alt[270] wird, so gelten, wie Abajje sagt, [die Stöcke] als Frucht[271], und wie Raba sagt, als Kapital, für [deren Erlös] Ackerland zu kaufen ist, von dem er die Früchte genieße.

260. Der Pflanzer erhält seine Hälfte vollständig u. der Eigentümer hat dann von seiner Hälfte einen Teil an den Feldbauer zu zahlen. 261. Gewöhnlich erhielt der Pflanzer die Hälfte u. der Feldbauer (der keine Auslagen hatte) ein Drittel. RA. glaubte also, daß man vom vollständigen Ertrage zuerst ein Drittel für den Feldbauer abziehe u. vom Reste dem Pflanzer ein Viertel, nämlich ein Sechstel des ganzen Ertrages, auszahle. 262. Da er an den Feldbauer ein Drittel vom ganzen Ertrag zu zahlen hat; vgl. Anm. 261. 263. Der Pflanzer zum Eigentümer. 264. Der Pflanzer hat ja nichts an den Feldbauer zu zahlen, da er überhaupt austritt. 265. Benennung des Traktates Zebaḥim. 266. Wahrscheinl. eine ausweichende Antwort. 267. Der keine Früchte mehr trägt u. des Holzes wegen abgehauen wird. 268. Der Pächter, der auch an den Ranken beteiligt ist; cf. supra Fol. 103a. 269. In diesem Falle ist es ebenso wie beim vorzeitigen Austritte des Pächters, in welchem Falle er nur ein Viertel erhält. 270. Keine Früchte mehr trägt; hier wird wahrscheinl. von einer Amortisations-Verpfändung gesprochen. 271. Sie sind als Holz zu verwenden u. der Gläubiger

Man wandte ein: Verdorrt der Baum[272] oder wird er gefällt, so ist er beiden[273] verboten. Was mache man? Man verkaufe ihn als Holz, kaufe dafür Ackerland, und er[274] genieße die Früchte. Doch wohl verdorrt ebenso wie gefällt, wie das Fällen zur Zeit[275] erfolgt, ebenso zur Zeit verdorrt, und er lehrt, daß dafür Ackerland gekauft werde und er die Früchte genieße; demnach gilt er als Kapital[276]!? — Nein, gefällt ebenso wie verdorrt, wie das Verdorren vorzeitig erfolgt, ebenso vorzeitig gefällt[277]. — Komm und höre: Sind ihr[278] alte Weinstöcke und Olivenbäume zugefallen, so verkaufe man sie als Holz, kaufe dafür Ackerland und er[279] genieße die Früchte[280]!? — Lies: und alt geworden[281] sind. Wenn du aber willst, sage ich: wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn sie ihr auf einem fremden Felde zugefallen sind, in welchem Falle das Kapital aufgezehrt werden würde[282].

Fol. 110

Wer ist glaubhaft in dem Falle, wenn in einem Scheine nur 'Jahre'[283] angegeben ist, und der Gläubiger sagt, es seien drei, und der Schuldner sagt, es seien zwei [vereinbart], und der Gläubiger zuvorgekommen ist und die Früchte[284] aufgezehrt hat? — R. Jehuda sagt, das Grundstück befinde sich im Besitze des Eigentümers[285], und R. Kahana sagt, die Früchte befinden sich im Besitze dessen, der sie aufgezehrt[286] hat. Die Halakha ist wie R. Kahana, welcher sagt, die Früchte befinden sich im Besitze dessen, der sie aufgezehrt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, daß die Halakha wie R. Naḥman sei, und dieser sagt, das Grundstück befinde sich im Besitze des Eigentümers[287]!? — Da handelt es sich um eine Sache, die nicht festgestellt[288] werden kann, hierbei aber ist es eine

hat Anspruch auf sie. 272. Den jemand verpfändet hat; vgl. S. 707 Anmm. 103 u. 104. 273. Dem Gläubiger u. dem Schuldner. 274. Der Gläubiger. 275. Wenn der Baum keine Früchte mehr trägt. 276. Denn sonst würde er dem Gläubiger gehören. 277. Bevor er alt geworden ist; an seinen solchen Fall dachte der Gläubiger nicht u. rechnete auch nicht auf das Holz. 278. Einer verheirateten Frau, als Erbschaft. 279. Ihr Ehemann, dem die Früchte der Güter seiner Frau gehören. 280. Demnach gelten solche als Kapital, das nicht dem Ehemanne gehört. 281. Vor der normalen Zeit. 282. Und nur aus diesem Grunde muß für diese Ackerland gekauft werden; in anderen Fällen aber gehören solche dem, der auf die Früchte Anspruch hat. 283. Daß dem Gläubiger das Recht der Nutznießung des Grundstückes auf Jahre zusteht, die Anzahl der Jahre aber nicht angegeben ist. 284. Des 3. Jahres, vor Ausbruch ihres Streites, sodaß nunmehr der Gläubiger Beklagter ist. 285. Somit gilt der Gläubiger trotzdem als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 286. Des Gläubigers; der Schuldner ist somit Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. 287. Ob. Fol. 102b, also übereinstimmend mit RJ. 288. Im angezogenen Falle besteht der Zweifel darin, ob man sich nach der 1. od. nach der 2. Fassung der Preisvereinbarung richte, u. von einem Beweisantritte kann überhaupt nicht die Rede sein; wenn einmal festgesetzt wird, daß man das Grundstück im Besitze des Eigentümers belasse,

Sache, die festgestellt werden kann, und man belästige das Gericht nicht zweimal[289].

Wenn der Gläubiger fünf und der Schuldner drei[290]sagt, und jener, auf die Aufforderung, den Schein vorzulegen, erwidert, er habe ihn verloren, so ist, wie R. Jehuda sagt, der Gläubiger glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe es gekauft[291]. R. Papa sprach zu R. Aŝi: R. Zebid und R. Âvira halten nichts von der Lehre R. Jehudas. Ein solcher Schein[292]ist zur Einforderung bestimmt und man ist mit ihm behutsam; wahrscheinlich hat er ihn versteckt, indem er denkt, er werde nun [das Grundstück] zwei Jahre länger genießen. Rabina sprach zu R. Aŝi: Demnach ist der Gläubiger bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo wie folgt geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[293], glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft. Sollten denn die Rabbanan eine Anordnung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Dieser erwiderte: Hierbei haben die Rabbanan bestimmt, daß der Eigentümer des Grundstückes die Grundsteuer zahle und die Gräben[294] herrichte[295]. — Wie ist es aber, wenn das Grundstück keine Gräben hat und dafür keine Grundsteuer zu zahlen ist? Dieser erwiderte: Er muß dann Verwahrung einlegen[296]. — Wie ist es, wenn er keine Verwahrung eingelegt hat? — So hat er sich selber den Schaden zugefügt.

Wer ist glaubhaft, wenn der Quotenpächter sagt, er sei für die Hälfte [des Ertrages] eingetreten, und der Hausherr sagt, er habe ihn für ein Drittel eingesetzt? — R. Jehuda sagt, der Hausherr sei glaubhaft, und R. Naḥman sagt, man richte sich stets nach dem Landesbrauche. Sie[297] wollten erklären, daß sie nicht streiten, denn einer spreche von Orten, wo der Quotenpächter die Hälfte erhält, und einer spreche von Orten, wo der Quotenpächter ein Drittel[298]erhält; da sprach R. Mari, Sohn der

so kann das Urteil nicht mehr umgestoßen werden. 289. Das richterliche Urteil, das Grundstück im Besitze des Eigentümers zu belassen u. dem Schuldner recht zu geben, kann später vom anderen durch Beweisantritt umgestoßen werden. Damit das Gericht nicht zu einer Aufhebung des 1. Urteiles komme, ist es daher richtiger, dem wirklichen Kläger, dem Schuldner, den Beweisantritt aufzuerlegen. 290. Sc. Jahre sei ihm das Feld verpfändet, u. 3 Jahre bereits verstrichen sind. 291. Auch ein Kaufschein braucht nur 3 Jahre aufbewahrt zu werden. 292. Für die Aufbewahrung eines Kaufscheines sind allerdings nur 3 Jahre festgesetzt, da man vom Käufer nicht verlangen kann, daß er ihn ewig aufbewahre, ein Schuldschein aber muß die ganze Schuldzeit aufbewahrt werden. 293. In den Besitz des Eigentümers; die Schuld wird durch den Genuß der Früchte amortisiert. 294. Um das Feld. 295. Dies beweist also, daß er der Eigentümer ist. 296. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist (3 Jahre) muß er erklären, daß er ihm das Feld nicht verkauft, sondern nur verpfändet habe. 297. Die Jünger im Lehrhause. 298. Nur in diesem Falle ist der Hausherr glaubhaft. 299. Ein Löh-

Tochter Šemuéls, zu ihnen: Folgendes sagte Abajje: sie streiten auch über Orte, wo der Quotenpächter die Hälfte erhält. R. Jehuda sagt, der Hausherr sei auch dann glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen, dieser sei sein Mietling oder sein Erntesammler[299].

Wer muß den Beweis erbringen, wenn die Waisen sagen, sie hätten es[300]melioriert, und der Gläubiger sagt, der Vater hätte es melioriert? Col.b R. Ḥanina wollte entscheiden, das Grundstück befinde sich im Besitze der Waisen, und der Gläubiger müsse den Beweis antreten, da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: die Waisen müssen den Beweis antreten, weil das Ackerland, da es zur Einforderung bestimmt ist, als eingefordert[301]gilt; somit müssen die Waisen den Beweis erbringen. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist es zweifelhaft, ob der eine[302]früher dastand oder der andere[302]früher dastand, so fälle man ihn und zahle ihm[303]keinen Ersatz. Da er zum Fällen bestimmt[304]ist, sagen wir zu ihm: wenn du den Beweis erbringst, erhältst du [Ersatz], ebenso auch hierbei: da ein Schuldschein zur Einforderung bestimmt ist, so gilt [das Grundstück] als eingefordert, und die Waisen haben den Beweis zu erbringen.

Über den Fall, wenn die Waisen den Beweis erbracht haben, daß sie es melioriert haben, wollte R. Ḥanina sagen, daß er sie [nur] mit Ackerland abfinden[305]könne; dem ist aber nicht so, und zwar nach einer Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und mit Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen[306]an die Brüder, des Gläubigers und der ihre Morgengabe einfordernden Frau an die Waisen und des Gläubigers an die Käufer[307]. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, der Gläubiger habe [die Melioration] an den Käufer herauszuzahlen; aber erhält denn nach Šemuél der Käufer die Melioration zurück, dieser sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration[308]einfordern!? Wolltest du erwidern, dies sei kein Ein-

ner gegen Barzahlung, der am Ertrage überhaupt nicht beteiligt ist. 300. Ein Feld, das ein Gläubiger ihres Vaters ihnen wegnehmen will. 301. Die Waisen gelten als Kläger. 302. Wenn ein Baum innerhalb des Stadtgebietes störend wirkt, so ist er zu fällen; ist der Baum älter als die Stadt, so wird er dem Eigentümer ersetzt, ist die Stadt älter, so wird er ihm nicht ersetzt; cf. Bb. Fol. 24b. 303. Dem Eigentümer, so lange er nicht den Beweis erbringt, daß der Baum älter ist. 304. Zu fällen ist der Baum auf jeden Fall, es handelt sich nur darum, ob der Eigentümer Ersatz erhält od. nicht. 305. Wenn der Gläubiger ihnen die Melioration herauszahlt, so gebe er ihnen ein Stück Ackerland in diesem Werte. 306. Wenn er das vom Vater hinterlassene Grundstück melioriert hat; vgl. S. 330 Anm. 61. 307. Wenn ein vorberechtigter Gläubiger den Käufern od. Waisen Grundstücke, die diese melioriert haben, wegnimmt, so hat er die Melioration herauszuzahlen 308. Die auf Kosten des Käufers erfolgt ist. 309. Wenn

wand, denn eines gelte von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[309]reicht, und eines gelte von dem Falle, wenn die Melioration nicht bis zu den Schultern[309]reicht, so kommen ja täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? — Das ist kein Einwand, eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld soviel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld nicht so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration. Wenn die Schuld nicht soviel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, so zahle er dem Käufer das Geld heraus und finde ihn ab. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit nicht abfinden[310], nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Ackerland im Betrage meiner Melioration!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF EIN SEPTENNIUM UM SIEBENHUNDERT ZUZ [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR[311]MIT; HAT ER ES VON IHM AUF SIEBEN JAHRE UM SIEBENHUNDERT ZUZ ÜBERNOMMEN, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR NICHT MIT. x

EIN FÜR DEN TAG GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT[312]EINFORDERN; EIN FÜR DIE NACHT GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG EINFORDERN; EIN AUF STUNDEN GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG UND DIE GANZE NACHT EINFORDERN. EIN AUF EINE WOCHE, EINEN MONAT, EIN JAHR ODER EIN SEPTENNIUM GEMIETETER KANN, WENN ER AM TAGE AUFHÖRT, DEN GANZEN TAG[313], UND WENN ER NACHTS AUFHÖRT, DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG SEINEN LOHN EINFORDERN. xi

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ein für den Tag Gemieteter seinen Lohn die ganze Nacht einfordern kann? Es heißt:[314]*du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.* Woher, daß ein für die Nacht Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern kann? Es heißt:[315]*am selben Tage sollst du ihm*

das Halmgetreide bereits bis zu den Schultern heranreicht; solche sind bereits fertige Früchte u. gehören nicht mehr zum Grundstücke; vgl. S. 331 Anm. 63. 310. Durch Bezahlung der Schuld, vielmehr ist der Gläubiger zur Wegnahme des Grundstückes berechtigt. 311. In dem das Feld brach liegen bleiben muß; der Pächter kann ihm dafür nichts abziehen. 312. Die unmittelbar auf den Tag folgt. 313. An dem er austritt. 314. Lev. 19,13. 315. Dt. 24,15. 316. Die Nacht

seinen Lohn geben[316]. – Vielleicht umgekehrt[317]? – Der Mietslohn ist erst nachher[318] fällig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen,* so weiß ich ja, daß dies bis zum nächsten Morgen zu verstehen ist, wozu heißt es: *bis zum Morgen*? Dies lehrt, daß er dieses Verbot nur bis zum nächsten Morgen übertrete. – Was geschieht weiter? Rabh erwiderte: Er übertritt das Verbot des Verabsäumens. R. Joseph sagte: Wo befindet sich dies[319] in der Schrift? [320]*Sprich nicht zu deinem Nächsten: gehe und komm wieder, morgen will ich dir geben, während du es hast.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, daß er gehe und für ihn Löhner miete, so begehen beide nicht das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*; der eine, weil nicht er sie gemietet[321] hat, und der andere, weil der Arbeitslohn nicht bei ihm ist. – In welchem Falle: sagte er zu ihnen, er übernehme die Löhnung, so obliegt sie ja ihm, denn es wird gelehrt, wer einen Löhner bei ihm zu arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, habe ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten!? – In dem Falle, wenn er zu ihnen gesagt hat, der Hausherr werde sie bezahlen.

Fol. 111

Jehuda b. Meremar sagte zu seinem Diener, daß er gehe und für ihn Löhner miete, ihnen aber sage, der Hausherr werde ihnen den Lohn[322] zahlen. Meremar und Mar Zutra mieteten für einander. Rabba b. R. Hona sagte: Die Marktleute von Sura übertreten nicht das Verbot[323] des Übernachtenlassens, denn jene wissen, daß sie auf den Markttag[324] rechnen; das Verbot des Verabsäumens übertreten sie aber entschieden[325].

EIN AUF STUNDEN GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG EINFORDERN. Rabh sagte: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern. Šemuél aber sagte: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn den gan-

gehört zum folgenden Tage. 317. Der 1. Schriftvers bezieht sich auf einen für die Nacht, und der 2. auf einen für den Tag gemieteten Löhner; demnach ist der Arbeitslohn schon früher fällig. 318. Nach Ablauf der Mietszeit; der Lohn des Tagarbeiters ist erst abends fällig, somit kann sich der 2. Schriftvers nur auf einen Nachtarbeiter beziehen. 319. Daß man nicht verabsäumen dürfe, eine fällige Schuld zu bezahlen. 320. Pr. 3,28. 321. Er ist nicht sein Löhner. 322. Damit er im Falle einer Verzögerung der Löhnung das Verbot nicht übertrete. 323. Wenn sie abends ihren Arbeitern ihren Lohn nicht bezahlen 324. Die Arbeiter rechnen beim Mieten damit, daß die Arbeitgeber am Markttage Geld erhalten u. erst dann die Löhnung zahlen können. 325. Wenn

zen Tag und die ganze Nacht[326]einfordern. — Wir haben gelernt: Ein auf Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Dies ist also eine Widerlegung Rabhs[327]!? — Rabh kann dir erwidern: er lehrt dies je nachdem: ein auf Tagesstunden Gemieteter kann den ganzen Tag, und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann die ganze Nacht seinen Lohn einfordern. — Wir haben gelernt: Ein auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium Gemieteter kann, wenn er am Tage aufhört, den ganzen Tag, und wenn er nachts aufhört, die ganze Nacht und den ganzen Tag seinen Lohn einfordern[328]!? — Rabh kann dir erwidern: hierüber [besteht ein Streit von] Tannaím, denn es wird gelehrt: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Hieraus folgerten sie, daß, wer den Lohn eines Löhners zurückhält, folgende fünf Verbote und ein Gebot übertrete, und zwar:[329]*du sollst deinem Nächsten nichts zurückhalten,*[329]*du sollst nichts rauben,*[330]*du sollst den Lohn eines Armen nicht zurückhalten,*[329]*du sollst nicht übernachten lassen,*[331]*am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und:[331]*es soll nicht die Sonne darüber untergehen.* — Diejenigen, die am Tage[332]vorkommen, kommen ja nicht nachts vor, und diejenigen, die nachts vorkommen, kommen ja nicht am Tage[333]vor!? R. Ḥisda erwiderte: Hier wird vom Arbeitslohne allgemein gesprochen[334].

Was heißt Vorenthalt und was heißt Raub? R. Ḥisda erwiderte: [Sagt er]:[335]*geh und komm wieder, geh und komm wieder,* so heißt dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heißt dies Raub. R. Šešeth wandte ein: Was heißt Vorenthalt, dessentwegen die Tora zu einem Opfer verpflichtet[336]hat? Wenn es der Verwahrung[337] gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet[338]hat!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, [sagt er:] ich habe es dir bereits gegeben, so heißt dies Vorent-

sie ihnen am Markttage den Lohn nicht zahlen. 326. Die vorangehende, die zum folgenden Tage gehört. 327. Nach S. kann dies auf den Fall bezogen werden, wenn er auf Nachtstunden gemietet ist. 328. Wenn die Arbeit sich in die Nacht hineinzieht, so gilt er als Nachtarbeiter, u. er kann den Lohn die ganze Nacht u. den ganzen folgenden Tag einfordern. 329. Lev. 19,13. 330. Dt. 24,14. 331. Ib. V. 15. 332. Bei einem auf Tagesstunden gemieteten Arbeiter. 333. Demnach können ja nicht alle genannten Verbote zusammen übertreten werden. 334. Hierbei können insgesamt die genannten Gesetze übertreten werden. 335. Pr. 3,28. 336. Cf. Lev. 5,21ff. 337. Von der in der genannten Schriftstelle ebenfalls gesprochen wird. 338. Nur in diesem Falle ist er zur Darbringung eines Opfers

halt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heißt dies Raub. Abajje wandte ein: Was heißt Raub, dessentwegen die Tora zu einem Opfer verpflichtet hat? Wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, [sagt er:] ich habe dich niemals gemietet, so heißt dies Vorenthalt, wenn aber: ich habe es dir bereits gegeben, so heißt dies Raub. – Weshalb richtete R. Šešeth seinen Einwand hinsichtlich des Vorenthaltes und nicht hinsichtlich des Raubes[339]!? – Er kann dir erwidern: unter Raub ist zu verstehen, wenn er [die Sache] zuerst geraubt[340] und nachher[341] abgeleugnet[342] hat. – Demnach ist ja auch hinsichtlich des Vorenthaltes zu erklären: wenn er nachher abgeleugnet hat!? – Dies ist nichts; hinsichtlich des ersteren heißt es:[343] *oder durch Raub*, demnach hatte er es ihm vorher[344] eingestanden, hinsichtlich des Vorenthaltes aber heißt es nicht: oder durch Vorenthalt, sondern: *oder er vorenthalten hat*, das er bereits vorher vorenthalten[345] hat. Raba erklärte: Vorenthalt und Raub sind dasselbe, und die Schrift teilte sie nur deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote übertrete.

xii SOWOHL VOM LOHNE FÜR MENSCHEN ALS AUCH VOM LOHNE FÜR VIEH UND GERÄTE GELTEN [DIE VORSCHRIFTEN]:[346] *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben*, UND[329] *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen*. DIES NUR DANN, WENN [DER ARBEITER] IHN MAHNT, WENN ER IHN ABER NICHT MAHNT, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT; VERWEIST ER IHN AN EINEN KRÄMER[347] ODER EINEN WECHSLER, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT[348]. DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST[349] SCHWÖREN[350] UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; IST DIE FRIST VORÜBER, SO KANN ER NICHT MEHR SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN (INNERHALB DER FRIST) GEMAHNT[351] HAT, SO KANN ER SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN. BEI EINEM BEISASSPROSELYTEN HAT GELTUNG: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben*,

verpflichtet. 339. Der von ihm erhobene Einwand ist ja auch gegen seine eigene Erklärung hinsichtlich des Raubes zu erheben. 340. Die Herausgabe verweigert. 341. Wenn der Beraubte ihn verklagt. 342. In diesem Falle muß er ein Opfer darbringen. 343. Lev. 5,21. 344. Im angezog. Schriftverse heißt es: und ableugnet, wenn er also das ableugnet, was er vorher geraubt hat; vor dem Ableugnen heißt es also Raub. 345. Hierbei wird vom Leugnen nicht gesprochen; unter 'vorenthalten' allein ist also nach der angezogenen Lehre der Fall zu verstehen, wenn er die verlangte Sache abgeleugnet hat. 346. Dt. 24,15. 347. Den er beauftragt hat, dem Arbeiter seinen Lohn in Naturalien auszuzahlen. 348. Da der Arbeitslohn sich nicht mehr in seinem Besitze befindet. 349. Während welcher seine Zahlung fällig ist; cf. supra Fol. 110b. 350. Wenn der Arbeitgeber behauptet, er habe ihn bereits bezahlt. 351. Und keine Zahlung erhalten. Die eingeklammerten Worte fehlen in Handschriften u. anderen Texten u. sind

NICHT ABER: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.*

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, doch wohl weder die des ersten Autors der Lehre [vom Schriftverse:][352]*von deinen Brüdern,* noch die des R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: *Von deinen* Col.b *Brüdern,* ausgenommen sind Fremde[353]; *deinem Fremdling,* das ist der Proselyt; *in deinen Toren,* das ist ein Proselyt, der Aas[354]ißt. Ich weiß dies nur vom Lohne für Menschen, woher wissen wir, auch den Lohn für Vieh und Geräte einzubegreifen? Es heißt: *in deinem Lande,* alles, was sich in deinem Lande befindet. Wegen dieser aller übertritt man all diese[355]Verbote. Hieraus folgerten sie, sowohl vom Lohne für einen Menschen als auch vom Lohne für Vieh und Geräte gelten [die Vorschriften]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen.* R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einem Beisaßproselyten gelte [die Vorschrift]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* nicht aber [die Vorschrift]: *du sollst nicht übernachten lassen,* und bei Vieh und Geräten gelte nur [die Vorschrift]: *du sollst nicht vorenthalten.* Wessen Ansicht nun: wenn die des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Beisaßproselyten[356], und wenn die des R. Jose, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Vieh und Geräte[357]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des Autors aus der Schule R. Jišmáéls vertreten, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Sowohl vom Lohne für einen Menschen als auch vom Lohne für Vieh und für Geräte gelten [die Vorschriften]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und: *du sollst nicht übernachten lassen;* bei einem Beisaßproselyten gilt nur [die Vorschrift:] *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* nicht aber [die Vorschrift]: *du sollst nicht übernachten lassen.* — Was ist der Grund des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Mietling*[358]. R. Jose b. R. Jehuda aber folgert nichts aus [dem Worte] *Mietling.* — Zugegeben, daß er aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, aber auch bei Vieh und Geräten sollte man doch schuldig sein wegen [der Vorschrift]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn*[359]*geben*!? — R. Ḥa-

nach der weiter folgenden Auslegung des T. (Fol. 113a) zu streichen. 352. Dt. 24,14. 353. Nichtjuden. 354. Ein Beisaßproselyt. 355. Die oben (Fol. 111a) aufgezählt werden. 356. Der nach diesem Autor hinsichtlich der bezüglichen Gesetze einbegriffen ist, nicht aber nach dem Autor unserer Mišna. 357. Auf die nach RJ. die in unserer Mišna angezogenen Schriftverse keinen Bezug haben. 358. Das sowohl Lev. 19,13 als auch Dt. 24,14 gebraucht wird, u. wie in der letzteren Stelle alles einbegriffen ist, ebenso ist auch in der ersteren Stelle alles einbegriffen. 359. Wenn auch die Schriftstelle Lev. 19,13 nicht in Betracht kommt, so

nanja lehrte: Die Schrift sagt:[360] *bevor die Sonne untergeht, denn er ist arm*; nur wer zu Armut und zu Reichtum gelangen[361] kann, ausgenommen sind Vieh und Geräte, die nicht zu Armut und Reichtum gelangen können. — Wofür verwendet der erste Autor [die Worte] *denn er ist arm*!? — Hieraus folgert er, daß ein Armer einem Reichen vorgehe[362]. — Und R. Jose b. R. Jehuda[363]!? — Dies geht hervor aus [dem Schriftverse]: *du sollst nicht vorenthalten den Lohn eines Armen und Bedürftigen*. — Und der erste Autor!? — Aus dem einen [Schriftverse] ist zu entnehmen, daß ein Armer einem Reichen vorgehe, und aus dem anderen ist zu entnehmen, daß ein Armer einem Bedürftigen[364] vorgehe. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Bedürftigen gelehrt[365] haben, so könnte man glauben, weil er zu mahnen sich nicht schämt, nicht aber gelte dies von einem Reichen, der zu mahnen sich schämt. Und würde er es nur von einem Reichen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es nicht braucht, nicht aber gelte dies von einem Bedürftigen, der es braucht. Daher ist beides nötig. — Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Mietling*[365] aus, so sollte dies doch auch von einem Beisaßproselyten gelten, und legt er [das Wort] *Mietling* nicht aus, woher entnimmt er dies[366] hinsichtlich Vieh und Geräte!? — Tatsächlich legt er [das Wort] *Mietling* nicht aus, nur verhält es sich bei diesen anders; die Schrift sagt: *du sollst den Lohn eines Mietlings bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen*, eines jeden, der seinen Arbeitslohn bei dir[367] hat. — Demnach sollte dies doch auch von einem Beisaßproselyten gelten!? — Die Schrift sagt: *deines Genossen*, deines Genossen, nicht aber eines Beisaßproselyten. — Sollte dies auch von Vieh und Geräten gelten!? — Es heißt: *bei dir*[368]. — Was veranlaßt dich, Vieh und Geräte einzuschließen und einen Beisaßproselyten auszuschließen[369]? — Es ist einleuchtend, daß Vieh und Geräte einzuschließen sind, denn sie sind im Vermögen deines Genossen einbegriffen, dagegen ist der Beisaßproselyt nicht im Vermögen deines Genossen einbegriffen. Wofür verwenden der erste Autor, der [die Worte] *von deinen Brüdern*

ist ja immerhin aus Dt. 24,14 allein zu entnehmen, daß sich dieses Gesetz auch auf den Lohn für Vieh u. Geräte erstrecke. 360. Dt. 24,15. 361. Ein Mensch, nur beim Lohne für seine Arbeit hat das bezügliche Gesetz Geltung. 362. Wenn jemand beiden den Mietslohn zu zahlen hat u. nur einen befriedigen kann. 363. Woher entnimmt er dies. 364. Unter אביון wird der völlig Besitzlose verstanden, der zu mahnen sich nicht schämt. 365. Daß ein Armer ihm vorgehe. 365. Dh. wenn er den oben angeführten Schluß durch Wortanalogie folgert. 366. Daß sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke. 367. Dies braucht überhaupt nicht erst durch einen Schluß gefolgert zu werden. 368. Was also ausgelegt wird: eines jeden, der seinen Lohn bei dir hat. 369. Aus den angezogenen einschließenden u. ausschließenden Wörtern kann ja eben-

auslegt, und R. Jose b. R. Jehuda [das Wort] *deines Genossen*? — Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Deines Genossen*, nicht aber eines Nichtjuden. — Hinsichtlich eines Nichtjuden ist dies ja aus [den Worten] *von deinen Brüdern* zu folgern!? — Das eine deutet darauf, daß das ihm Vorenthaltene[369] erlaubt ist, und das andere deutet darauf, daß das ihm Geraubte[370] erlaubt ist; er ist der Ansicht, die Beraubung eines Nichtjuden sei erlaubt. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Geraubten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich dabei[371] nicht abgemüht hat, nicht aber gilt dies vom Vorenthaltenen, wobei er sich abgemüht hat. Und würde er es nur vom Vorenthaltenen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber gilt dies vom Geraubten, das bereits in seinem Besitze war. Daher ist beides nötig. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [den Schriftvers:] *du sollst den Lohn eines Mietlings bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen*!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte: Selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, übertrete er das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*. — Und jener!? — Dies geht hervor aus: *denn darnach verlangt seine Seele*; das, wofür er seine Seele eingesetzt[372] hat. — Und der andere[373]!? — Dies verwendet er für folgende Lehre: *Denn darnach verlangt seine Seele*; weshalb stieg dieser auf die Leiter, hing sich an den Baum und setzte sich der Todesgefahr aus: etwa nicht wegen seines Lohnes? Eine andere Erklärung: *Denn darnach verlangt seine Seele*; wenn jemand den Lohn eines Mietlings zurückhält, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen. R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer erklärt: die Seele des Räubers, und einer erklärt: die Seele des Beraubten. Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heißt: [374]*beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden am Tore*, und ferner heißt es: [375]*denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*. Der andere erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heißt: [376]*das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn*. — Wie erklärt jener den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? — Seines jetzigen Herrn. — Wie erklärt der andere den Schriftvers: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

Fol. 112

sogut das Entgegengesetzte gefolgert werden. 369. Der Arbeitslohn. 370. Direkter Raub. 371. Der Beraubte, beim Erwerbe der ihm geraubten Sache. 372. Muß ihm am selben Tage bezahlt werden, auch wenn es nur der Lohn für eine Rebe ist. 373. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 374. Pr. 22,22. 375. Ib.

Dies nur dann, wenn [der Arbeiter] ihn mahnt, wenn er ihn aber nicht mahnt, so übertritt er sie nicht. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen;* man könnte glauben, selbst wenn jener ihn nicht mahnt, so heißt es: *bei dir,* wenn es an dir liegt. Man könnte glauben, auch wenn er nichts hat, so heißt es: *bei dir,* wenn er sich bei dir befindet. Man könnte glauben, auch wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verweist, so heißt es: *bei dir,* nicht aber, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verweist.

Verweist er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler, so übertritt er sie nicht. Sie fragten: Kann er wiederkommen[377] oder nicht? R. Šešeth sagt, er könne nicht wiederkommen, Rabba sagt, er könne wohl wiederkommen. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: er lehrt, daß er [die Vorschriften] nicht übertrete; er übertritt sie[378] nicht, wohl aber kann [der Arbeiter] wiederkommen. R. Šešeth aber erklärte: Unter 'übertritt er sie nicht' ist zu verstehen, bei ihm gibt es keine Übertretung mehr[379].

Sie fragten R. Šešeth: Begeht man bei der Akkordarbeit das Verbot des Übernachtenlassens[380] oder nicht: eignet der Handwerker den Mehrwert des Gerätes[381], somit ist dies ein Darlehen[382], oder eignet der Handwerker nicht den Mehrwert des Gerätes, somit ist dies eine Lohnarbeit? R. Šešeth erwiderte ihnen: Man begeht es. – Es wird ja aber gelehrt, man begehe es nicht!? – Dies gilt von dem Falle, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verwiesen hat. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht das Verbot des Übernachtenlassens, selbst nach zehn Tagen; hat er es ihm mitten am Tage abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Übernachtenlassens. Wieso begeht er es, wenn du sagen wolltest, der Handwerker eigne den Mehrwert des Gerätes!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker[383]. – Wozu gab er es ihm? – Um es geschmeidig zu machen. – Darin besteht ja der Mehrwert!? – In dem

V. 23. 376. Ib. 1,19. 377. Zum Eigentümer, wenn der Krämer ihm den Lohn nicht auszahlt. 378. Wenn der Krämer ihm den Lohn nicht bezahlt. 379. Der Arbeitgeber hat damit nichts mehr zu tun u. der Arbeiter kann sich nur an den Krämer halten. 380. Wenn man dem Handwerker am Tage der Ablieferung den Arbeitslohn nicht bezahlt. 381. Um wieviel das Gerät mehr wert ist als das ihm übergebene Material, bezw. das ausgebesserte als das schadhafte. 382. Der Mehrwert ist Eigentum des Handwerkers, den er an seinen Auftraggeber verkauft; wenn dieser ihm nicht gleich bezahlt, so ist dies eine gewöhnliche Geldschuld, auf die das in Rede stehende Gesetz nicht anwendbar ist. 383. Der das Gewand

Falle, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag für eine Maâ[384].

DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN &c. Weshalb haben die Rabbanan bestimmt, daß der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte[385]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuêls: Hierbei lehrten sie bedeutende Halakhas. – Sind diese denn Halakhas, es sind ja Verordnungen!? Vielmehr, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuêls: Hierbei trafen sie bedeutende Verordnungen. – Demnach gibt es auch unbedeutende!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman im Namen Šemuêls: Hierbei trafen sie feststehende Bestimmungen; der Eid kommt dem Hausherrn zu, die Rabbanan aber haben ihn dem Hausherrn genommen und dem Lohnarbeiter zugeschoben, wegen seines Lebensunterhaltes. – Ist denn wegen des Lebensunterhaltes des Lohnarbeiters dem Hausherrn ein Schaden zuzufügen!? – Dem Hausherrn selbst ist es lieb, daß der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Lohnarbeiter vermieten. – Dem Lohnarbeiter selbst ist es ja ebenfalls lieb, daß der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit man ihn miete!? – Der Hausherr ist [Arbeiter] zu mieten gezwungen. – Der Lohnarbeiter ist ja ebenfalls sich zu vermieten gezwungen!? – Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[386]. – Demnach sollte er es ihm ohne Eid zahlen!? – Um den Hausherrn zu beschwichtigen. – Sollte er ihm doch vor Zeugen[387] zahlen!? – Dies wäre ihnen lästig. – Sollte er ihm doch vorher zahlen!? – Beiden ist es nachher lieber. – Demnach sollte dies[388] auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, daß, wenn der Handwerker sagt: du hast mir zwei versprochen, und jener sagt: ich habe dir nur einen versprochen, derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen habe!? – Die Preisvereinbarung behält man entschieden. – Aber dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, während wir gelernt haben, daß, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, er nicht schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? – Es ist feststehend, daß der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens

nur gewalkt hat, wodurch es an Wert überhaupt nicht zugenommen hat. 384. Dh. wenn er ihm nicht die fertige Arbeit, sondern das Arbeiten bezahlt; diese Lehre spricht also nicht von einem Akkordarbeiter. 385. Gesetzlich hat der Beklagte zu schwören u. ist von der Zahlung frei. 386. Hierbei wird nicht ein wissentlicher Betrug berücksichtigt, sondern ein Irrtum, u. einem solchen ist der Hausherr eher unterworfen, da er mit vielen Arbeitern abzurechnen hat. 387. Es sollte eine solche Bestimmung getroffen werden: wenn der Arbeitgeber keine Zeugen hat, so hat der Arbeiter seinen Lohn ohne Eid zu erhalten. 388. Daß in einem Streitfalle anzunehmen sei, der Arbeitgeber befinde sich im Irr-

begehe[389]. – Du sagest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? – Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung[390] Fol. 113 heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, obliegt es ihm und er denkt daran. – Sollte denn der Lohnarbeiter das Verbot des Raubens[391] begehen!? – Für jenen gibt es zwei Präsumtionen, für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion. Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht er nicht das Verbot des Übernachtenlassens und zweitens läßt der Lohnarbeiter seinen Lohn nicht zurück; für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion.

Wenn aber Zeugen vorhanden sind, dass er ihn gemahnt hat, so kann er schwören und [seinen Lohn] erhalten. Er mahnt ihn ja vor uns!? – R. Asi erwiderte: Daß er ihn innerhalb der Frist gemahnt hat. – Vielleicht hat er ihm später bezahlt[392]!? Abajje erwiderte: Daß er ihn während der ganzen Frist gemahnt hat. – Sollte er ihm niemals bezahlt haben!? R. Ḥama b. Úqaba erwiderte: Entsprechend dem Tage der Forderung[393].

xiii,1 Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden. Er darf nicht in sein Haus gehen, um das Pfand zu holen, denn es heisst:[394] *draußen sollst du warten.* Hat er zwei Geräte[395], so nehme er ihm das eine und lasse ihm das andere; er gebe ihm nachts das Polster und am Tage den Pflug zurück. Stirbt er, so braucht man [das Pfand] seinen Erben nicht zurückzugeben. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch ihm selber brauche er es nur dreissig Tage zurückzugeben, nach dreissig Tagen verkaufe er es vor Gericht.

GEMARA. Šemuél sagte: Auch der Gerichtsdiener darf ihm nur etwas wegnehmen[396], nicht aber ihn pfänden[397]. – Wir haben ja aber gelernt, wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, dürfe er ihn nur durch das Gericht pfänden, demnach darf das Gericht auch pfänden!? – Šemuél kann dir erwidern, lies: er darf ihm nur durch das Gericht etwas wegnehmen. – Dies ist auch einleuchtend; er lehrt im Schlußsatze, er dürfe nicht in sein Haus gehen, um das Pfand zu holen; wer: wollte man sagen, der Gläubiger, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatze[398] hervor, doch wohl der Gerichtsdiener. – Wenn nur dies, so

tum. 389. Es ist also anzunehmen, daß er ihm bereits bezahlt hat. 390. Der Schluß der für die Bezahlung festgesetzten Frist. 391. Da bei ihm ein Irrtum nicht angenommen wird. 392. Die Bekundung der Zeugen, daß er ihn gemahnt hat, beweist ja nicht, daß er ihm später nicht bezahlt hat. 393. Einen Tag nachher kann er schwören u. seinen Lohn erhalten. 394. Dt. 24,11. 395. Und die Schuld dem Werte beider entspricht. 396. Wenn er ihn auf der Straße sieht. 397. In seine Wohnung gehen u. ihn da pfänden. 398. In dem es heißt, daß

ist dies kein Beweis, denn er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden, denn nur das Gericht darf pfänden; der Gläubiger selber aber darf ihm nicht einmal etwas wegnehmen, damit er nicht dazu komme, in sein Haus zu gehen und ein Pfand zu holen. R. Joseph wandte ein: [399]*Man soll nicht Mühlstein und Mahlstein*[400]*pfänden,* andere Dinge aber darf man wohl pfänden;[401]*du sollst nicht das Gewand einer Witwe pfänden,* das eines anderen aber darfst du wohl pfänden[402]. Wer: wollte man sagen, der Gläubiger, so heißt es ja bereits:[403]*du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*; doch wohl der Gerichtsdiener!? R. Papa, Sohn des R. Naḥman erklärte es vor R. Joseph, manche sagen, R. Papa, Sohn des R. Joseph, vor R. Joseph: Tatsächlich gilt dies vom Gläubiger, daß er nämlich zwei Verbote begehe[404]. — Komm und höre: Wenn es heißt: *draußen sollst du warten,* so weiß ich ja, daß der Mann, von dem du zu fordern hast, das Pfand herauszubringen habe, wozu heißt es noch: *und der Mann*? Dies schließt den Gerichtsdiener ein. Doch wohl den Gerichtsdiener, daß er dem Schuldner gleiche[405]!? — Nein, den Gerichtsdiener, daß er dem Gläubiger gleiche[406]. — Komm und höre:[407]*Wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest,* die Schrift spricht vom Gerichtsdiener. Du sagst, die Schrift spreche vom Gerichtsdiener, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gläubiger? Wenn es heißt: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um von ihm ein Pfand zu erheben,* so ist ja bereits vom Gläubiger gesprochen, wozu heißt es nun: *wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest*? Die Schrift spricht also vom Gerichtsdiener[408]!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muß er draußen bleiben, und jener bringe ihm das Pfand heraus, denn es heißt: *draußen sollst du warten, und der Mann.* Dagegen lehrt ein Anderes: Wenn der Gläubiger ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muß er draußen bleiben, und jener gehe hinein und bringe ihm das Pfand heraus, denn es heißt: *draußen sollst du warten.* Wenn aber der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er in sein Haus hineingehen und

Col. b

die Pfändung überhaupt nur durch das Gericht erfolgen dürfe. 399. Dt. 24,6. 400. Unter רחים ist der untere u. unter רכב der obere Stein der Mühle zu verstehen. 401. Dt. 24,17. 402. Unter חבל ist die Pfändung im Hause des Schuldners zu verstehen, da hier von der Pfändung einer Mühle gesprochen wird. 403. Dt. 24,10. 404. Deshalb hat die Schrift dieses Verbot wiederholt. 405. Daß er zur Pfändung auch in das Haus des Schuldners hineingehen dürfe. 406. Daß auch er nicht hineingehen dürfe. 407. Ex. 22,25. 408. Er darf in das Haus des Schuldners hineingehen; hier wird das W. חבל (vgl. Anm. 402) gebraucht.

ihn pfänden. Er darf ihm aber nicht Dinge pfänden, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen. Ferner muß er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen; für ihn selber, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter. Wie man für einen Schuldner festsetzt[409], so setze man fest auch bei einem Schätzgelübde[410]. – Wo denkst du hin, die Festsetzung kommt ja hauptsächlich beim Schätzgelübde vor!? – Lies vielmehr: wie man bei einem Schätzgelübde festsetzt, so setze man fest auch für einen Schuldner.

Der Meister sagte: Ferner muß er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen. Für wen[411]: wollte man sagen, für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter, so sagtest du ja, nur für ihn, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter!? – Vielmehr, beide für ihn selber. – Wozu zwei!? – Eines, worauf er ißt, und eines, worauf er schläft. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Gegen jede Sache kenne ich ein Heilmittel, ausgenommen folgende drei: wenn man nüchtern eine bittere Dattel gegessen hat, wenn man einen feuchten linnenen Gürtel um seine Lenden gebunden hat, und wenn man Brot gegessen und nachher keine vier Ellen gegangen ist[412].

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Wie man bei einem Schätzgelübde festsetzt, so setze man fest auch für einen Schuldner. Da sprach dieser zu ihm: Wenn man seines sogar verkauft[413], wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? – Verkauft man denn seines, wir haben ja gelernt, daß man ihm nachts das Polster und am Tage den Pflug zurückgebe!? – Der Jünger rezitierte es vor ihm nach der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, und jener entgegnete ihm wie folgt: wenn man nach R. Šimón b. Gamliél sogar seines verkauft, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch ihm selber brauche man es nur dreißig Tage zurückzugeben, alsdann verkaufe man es vor Gericht. – Woher, daß R. Šimón b. Gamliél meint, es sei vollständig zu verkaufen, vielleicht meint er es wie folgt: dreißig Tage gebe man es ihm im selben Zustande[414] zurück, nachher aber gebe man ihm zurück, was für ihn geeignet

409. Was man ihm bei der Pfändung zurücklasse. 410. Wenn jemand dem Heiligtume den Wert seiner Person gelobt (cf. Lev. Kap. 27) u. diesen nicht besitzt; man läßt ihm das Unentbehrlichste zurück u. alles übrige gehört dem Heiligtume. 411. Muß er das 2. Lager zurücklassen. 412. Man lasse ihm daher 2 Lager zurück, damit er nicht auf dem Lager, auf dem er gegessen hat, schlafen bleibe. 413. Nach 30 Tagen, ob. in der Mišna. 414. Auch wenn es eine wertvolle Sache ist, selbst wenn sie für den Schuldner entbehrlich ist u. die

ist, und verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist[415]!? – Wenn man sagen wollte, R. Šimôn sei dieser[416]Ansicht, so gäbe es überhaupt nichts, was für [den Schuldner] nicht geeignet wäre!? Abajje sagte nämlich: R. Šimôn b. Gamliél, R. Šimôn, R. Jišmâél und R. Âqiba sind alle der Ansicht, alle Jisraéliten gelten als Fürstenkinder[417]. R. Šimôn b. Gamliél, denn wir haben gelernt: Nicht Lauch und nicht Senf[418]. R. Šimôn b. Gamliél erlaubt es beim Lauch, weil er als Futter für Krähen[419]dient. R. Šimôn, denn wir haben gelernt: Fürstenkinder dürfen sich am Šabbath eine Wunde[420]mit Rosenöl bestreichen, denn diese pflegen sich auch wochentags damit zu schmieren; R. Šimôn sagt, alle Jisraéliten seien Fürstenkinder. R. Jišmâél und R. Âqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von jemandem tausend Zuz fordert und er ein Gewand im Werte von hundert Minen anhat, so ziehe man es ihm ab und gebe ihm ein für ihn geeignetes Gewand zu tragen; im Namen R. Jišmâéls und im Namen R. Âqibas wurde gelehrt, jedem Jisraéliten gebühre ein solches Gewand. – Nach unserer früheren Auffassung aber, daß man ihm das gebe, was für ihn geeignet ist, und das verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist, [ist ja einzuwenden:] allerdings bleibt bei Polster und Kissen der Zwischenwert[421]zurück, was aber ist mit einem Pfluge[422]anzufangen!? Raba b. Rabba erwiderte: Wenn es ein silberner Pflug[423]ist. R. Ḥaga wandte ein: [Der Gläubiger] kann ja sagen: dies[424]ist nicht meine Obliegenheit!? Abajje erwiderte ihm: Freilich ist es seine Obliegenheit, denn es heißt: [425]*und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden.* Fol. 114

Sie fragten: Wird für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen: ist dies durch [das Wort] *arm* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht[426]wird, oder nicht? – Komm und höre: Rabin berichtete fol-

Schuld decken kann. 415. Es wird also festgesetzt, was für ihn unentbehrlich ist; wenn es zBs. ein wertvolles Kleidungsstück ist, so verkaufe man es u. kaufe ihm ein billiges, das ihm unentbehrlich ist. 416. Daß man eine Festsetzung treffe, dh. dem Schuldner das zurücklasse, was für ihn geeignet ist. 417. Somit sind auch die wertvollsten Kleidungsstücke für den Schuldner 'geeignet'. 418. Darf man am Šabbath umhertragen, da sie roh nicht einmal für Haustiere genießbar sind u. die Zubereitung am Š. verboten ist. 419. Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder, u. solche halten auch wilde Vögel zum Zeitvertreibe. 420. Nicht aber jemand aus dem Volke, da die Bereitung einer Arznei am Š. verboten ist. 421. Wenn er ein wertvolles besitzt u. man ihm ein einfaches kauft. 422. Mit diesem kann ja kein Luxus getrieben werden, dennoch sagt RŠ., daß man ihn ihm abnehme u. verkaufe. 423. Wahrscheinl. mit Silber beschlagen; nach einer anderen Erkl. ist מחרישה mit Kamm zu übersetzen. 424. Für den Schuldner zu sorgen. Wie die Tosaphoth richtig bemerken, richtet sich dieser Einwand gegen RÂ. u. RJ., nach welchen jeder Jisraélit als Fürstenkind gilt u. man ihm auch Luxusgegenstände zurücklassen muß. 425. Dt. 24,13. 426. Dieses Wort wird sowohl beim Gesetze vom Darlehen (Lev. 25,35) als auch beim Gesetze vom Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß die Vorschriften

gendes in seinem Briefe: Dies fragte ich all meine Lehrer und sie sagten mir nichts, aber auch folgende Frage wurde gerichtet: Wird eine Festsetzung getroffen für den, der gesagt hat, er spende eine Mine für den Tempelreparaturfonds[427]? R. Jâqob sagte im Namen des Bar Pada, und R. Jirmeja im Namen Ilphas, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Gläubiger, zu folgern: wenn man bei einem Gläubiger, wobei [das Pfand] zurückzugeben ist, keine Festsetzung[428] treffe, um wieviel weniger ist beim Heiligtume, wobei es nicht zurückzugeben ist, eine Festsetzung[429] zu treffen. R. Johanan aber sagte, dies sei durch [das Wort] *Gelübde* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird: wie bei einem Schätzgelübde eine Festsetzung zu treffen ist, ebenso ist auch beim Heiligtume eine Festsetzung zu treffen. — Und jene!? — Dies[430] deutet darauf, daß er[431] nach seinem Werte[432] geschätzt werde; wie er bei einem Schätzgelübde nach seinem Werte geschätzt wird, ebenso wird er auch beim Heiligtume nach seinem Werte geschätzt. — Sollte doch die Festsetzung bei einem Gläubiger [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schätzgelübde, gefolgert werden: wenn beim Schätzgelübde, wobei [das Pfand] nicht zurückzugeben ist, festgesetzt wird, um wieviel mehr ist bei einem Gläubiger, wobei es zurückzugeben ist. festzusetzen!? — Die Schrift sagt: [433]*wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten*, er, nicht aber ein Schuldner[434]. — Und jener[435]!? — Dies deutet darauf, daß dies nur dann gilt, wenn er sich vom Anfange bis zum Schlusse in Armut befindet[436]. — Sollte doch die Rückgabe[437] beim Heiligtume [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Gläubiger, gefolgert werden: wenn bei einem Gläubiger, bei dem keine Festsetzung erfolgt, [das Pfand] zurückzugeben ist, um wieviel mehr ist es beim Heiligtume, zurückzugeben, wobei eine Festsetzung erfolgt!? — Die Schrift sagt:[425] *damit er sich in seinem Gewande schlafen lege und dich segne*, ausgenommen ist das Heiligtum, das des Segens nicht braucht. — Etwa

des einen auch beim anderen anwendbar sind. 427. Und diesen Betrag nicht hat u. daher gepfändet werden muß. 428. Nach Ablauf von 30 Tagen, wo der Gläubiger das Pfand zu verkaufen berechtigt ist. 429. Hier heißt es also, daß man für einen Schuldner keine Festsetzung treffe. 430. Der Vergleich von Tempelspenden mit dem Schätzgelübde. 431. Der den Wert eines einzelnen Gliedes für den Tempel gespendet hat. 432. Als Sklave: die Schätzung wird der Schätzung beim Schätzgelübde zugrunde gelegt. 433. Lev. 27,8. 434. Für diesen ist keine Festsetzung zu treffen. 435. Nach dem auch bei einem Gläubiger eine Festsetzung getroffen wird. 436. Nur dann wird für ihn eine Schätzung getroffen; wenn er nachher reich geworden ist, so hat er den für einen Reichen festgesetzten Betrag zu zahlen. 437. Der gepfändeten Sache innerhalb 30 Tagen.

nicht, es heißt ja:[438]*du wirst essen und satt sein und segnen &c.*!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden,* wer einer Rechtschaffenheit bedarf, ausgenommen ist das Heiligtum, das der Rechtschaffenheit nicht bedarf.

Einst traf Rabba b. Abuha Elijahu auf einem nichtjüdischen Begräbnisplatze stehen; da fragte er ihn, ob bei einem Gläubiger eine Festsetzung getroffen werde. Dieser erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *arm* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird; bei einem Schätzgelübde heißt es:[439]*wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten,* und bei einem Gläubiger heißt es: *wenn dein Bruder verarmt.* – Woher, daß ein Nackter die Hebe nicht entrichten darf? Col.b – Es heißt:[240]*es soll bei dir nichts Schändliches*[441]*zu sehen sein.* Hierauf sprach er zu ihm: Der Meister ist ja Priester, wieso steht er nun auf einem Begräbnisplatze[442]!? Dieser erwiderte: Der Meister hat die Reinheitsgesetze nicht gelernt. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Johaj sagte: Die Gräber der Nichtjuden sind nicht [levitisch] verunreinigend, denn es heißt:[443]*ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr;* ihr heißt Menschen, nicht aber heißen die weltlichen Völker Menschen, (sondern Vieh)[444]. Jener sprach: In den vier [Sektionen][445]bin ich nicht kundig, wie sollte ich in den sechs kundig sein. Dieser fragte: Warum denn nicht? Jener erwiderte: Weil ich mich in Not befinde[446]. Hierauf nahm er ihn mit, brachte ihn in den Édengarten und sprach zu ihm: Breite dein Gewand aus und sammle von diesen Blättern[447]. Da sammelte er sie und nahm sie mit. Als er hinausging, hörte er eine Stimme sprechen: Wer verzehrt seine [zukünftige] Welt wie Rabba b. Abuha! Da schüttelte er sie ab und warf sie fort. Dennoch hatte sein Gewand den Duft angezogen, und er verkaufte es für zwölftausend Denare, die er an seine Schwiegersöhne verteilte.

Die Rabbanan lehrten:[448]*Und wenn es ein armer Mann ist, sollst du dich nicht mit seinem Pfande schlafen legen;* ist er aber reich, so lege er sich damit schlafen. – Wie meint[449]er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint

438. Dt. 8,10. 439. Lev. 25,25. 440. Dt. 23,15. 441. Die Schamteile des Körpers. Dieser Schriftvers spricht von der Anwesenheit der Göttlichkeit, die auch bei der Entrichtung der Hebe erfolgt, da dabei ein Segen gesprochen wird. 442. Den ein Priester nicht betreten darf. 443. Ez. 34,31. 444. Die eingeklammerten Worte sind eine Glosse, die in den Parallelstellen (Jab. 61a u. Ker. 6b) fehlen, in Handschriften auch an dieser Stelle. Der Haß RS.s gegen die röm. Regierung ist erklärlich durch die Verfolgung, die er zu erdulden hatte; cf. Sab. Fol. 33b. 445. Die 1. Frage Rabbas behandelt ein Thema aus der 4. Sektion der Mišna (von den Schädigungen), die Reinheitsgesetze bilden die 6. Sektion. 446. Für Nahrung sorgen muß und nicht genügend Zeit für das Studium des Gesetzes habe. 447. Von den Bäumen des Paradieses. 448. Dt. 24,12. 449. Der Fragende hat es verstanden, der

es wie folgt: ist es ein armer Mann, so darfst du dich nicht schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist, ist er aber reich, so darfst du dich schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden und er braucht ihm [das Pfand] nicht zurückzugeben, auch übertritt er all diese Gesetze[250]. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muß er ihm [das Pfand] zurückgeben, und [die Worte,] er übertritt all diese Gesetze, beziehen sich auf den Schlußsatz[451]. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muß er ihm [das Pfand] zurückgeben. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er ihn nicht beim Borgen gepfändet[452] hat, wenn er aber beim Borgen ein Pfand erhalten hat, so braucht er es ihm nicht zurückzugeben; und [die Worte,] er übertritt all diese Gesetze, beziehen sich auf den Anfangsatz.

R. Šezbi rezitierte vor Raba:[453] *Bevor die Sonne kommt, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Nachtgewand,[454] *zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, dies bezieht sich auf ein Taggewand. Da sprach dieser zu ihm: Wozu ist ein Taggewand nachts und ein Nachtgewand am Tage nötig!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: *bevor die Sonne kommt, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Taggewand, das nachts gepfändet[455] werden darf; *zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, darunter ist ein Nachtgewand zu verstehen, das am Tage gepfändet werden darf.

R. Johanan sagte: Wenn jemand einen gepfändet hat und dieser darauf gestorben ist, so darf er [das Pfand][456] vom Rücken seiner Kinder[457] ziehen. Man wandte ein: R. Meír sagte: Wozu braucht man, wenn man etwas gepfändet hat, es zurückgeben. — ‘Wozu braucht man es zurückgeben’, der Allbarmherzige sagt ja, daß man es zurückgebe!? — Vielmehr, Fol. 115 wozu braucht man, wenn man es zurückgeben[458] muß, es wiederum zu pfänden? Damit [die Schuld] nicht im Siebentjahre[459] verfalle, und da-

Gläubiger dürfe das Pfand benutzen. 450. Die weiter folgen. 451. Wenn er ihm das Pfand nicht zurückgegeben hat. 452. Sondern später durch das Gericht, wegen nicht erfolgter Zahlung. 453. Ex. 22,25. 454. Dt. 24,13. 455. Unter Taggewand u. Nachtgewand ist ein Gewand zu verstehen, das am Tage bezw. nachts als Pfand behalten werden darf. 456. Das er dem Schuldner zur Benutzung zurückgegeben hat. 457. Es bleibt in seinem Besitze u. geht nicht in den Besitz der Kinder über; auf zurückbleibende Mobilien des Schuldners hat der Gläubiger kein Pfändungsrecht. 458. Für den Teil des Tages, an dem der Schuldner es zur Benutzung nötig hat. 459. In dem jede Geldschuld verfällt (cf. Dt. 15,1ff), es sei denn, daß der

mit nicht [das Pfand] seinen Kindern als bewegliches Gut[460] zufalle. Also nur dann, wenn er es nachher wiedergepfändet[461] hat, sonst aber nicht!? R. Ada b. Mathna erwiderte: Du hast sie[462] ja berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muß, es von vornherein zu pfänden? Damit [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfalle und damit nicht [das Pfand] seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle.

Die Rabbanan lehrten:[463] *Du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben,* in sein Haus darfst du nicht hineingehen, wohl aber darfst du in das Haus des Bürgen hineingehen. Ebenso heißt es:[464] *nimm sein Kleid, wenn er für einen Fremden gebürgt &c.* Ferner heißt es:[465] *mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, hast du dich fangen lassen mit den Reden deines Mundes, so tue doch dies, mein Sohn, daß du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[466], so bestürme ihn durch Freunde. Eine andere Auslegung: In sein Haus[467] darfst du nicht hineingehen, wohl aber darfst du wegen des Lohnes für Lasttragen, wegen des Lohnes für Eseltreiben, wegen des Lohnes für Logis und wegen des Lohnes für Malarbeiten[468] hineingehen; man könnte glauben, auch wenn man ihn in ein Darlehen umgewandelt hat, so heißt es:[463] *irgend einer Forderung.*

EINE WITWE DARF MAN, EINERLEI OB SIE ARM ODER REICH IST, NICHT PFÄNDEN, DENN ES HEISST:[469] *du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden.* xiii,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Witwe darf man, einerlei ob sie arm oder reich ist, nicht pfänden — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, eine reiche dürfe man pfänden, eine arme dürfe man nicht pfänden, denn man muß ihr [das Pfand] zurückgeben und bringt sie[470] in üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. — Demnach berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[471] und berücksichtigt R. Šimón wohl den Grund der Schrift, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetz-

Gläubiger ein Pfand hat. 460. Vgl. Anm. 457. 461. Bleibt es in seinem Besitze u. geht nicht in den Besitz der Erben über. 462. Die hier angezogene Lehre. 463. Dt. 24,10. 464. Pr. 20,16. 465. Ib. 6,1,2,3. 466. Wenn er eine andere Ursache zur Feindschaft hat. 467. Eines Schuldners, bei dem man ein Darlehen hat. 468. Dh. wegen jeder anderen Geldforderung, die kein Darlehen ist. 469. Dt. 24,17. 470. Durch den häufigen Verkehr bei ihr, beim Abholen u. Zurückgeben des Pfandes. 471. Wenn man den Grund dieses Gesetzes berücksichtigen wollte, so

ter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt:[472] *Er*[473] *darf sich nicht viele Frauen halten*; R. Jehuda sagt, er dürfe sich viele halten, nur daß sie sein Herz nicht abwendig[474] machen; R. Šimôn sagt, selbst eine dürfe er, wenn sie sein Herz abwendig macht, nicht halten, und die Worte: *er darf sich nicht viele Frauen halten,* gelten von solchen, die sogar Abigajil[475] gleichen. — Tatsächlich berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund[476] der Schrift, anders aber ist es hierbei, wo die Schrift den Grund ausdrücklich angibt: *er darf sich nicht viele Frauen halten, damit sich nicht abwende*; er darf sich deshalb nicht viele Frauen halten, damit [sein Herz] sich nicht abwende. — Und R. Šimôn[477]!? — Merke, wir berücksichtigen ja überall den Grund der Schrift, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: *er soll sich nicht viele halten,* und nicht: *damit sich nicht abwende,* und man würde ja gewußt haben, daß er sich deshalb nicht halten dürfe, damit [sein Herz] sich nicht[478] abwende, wenn es aber dennoch heißt: *damit sich nicht abwende,* [so besagt dies:] selbst eine, die aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen.

xiii,3 WER EINE MÜHLE PFÄNDET, BEGEHT EIN VERBOT UND IST WEGEN ZWEIER GERÄTE SCHULDIG, DENN ES HEISST:[479] *man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden.* UND DIES GILT NICHT NUR VON MÜHLSTEIN UND MAHLSTEIN, SONDERN VON JEDER SACHE, MIT DER LEBENSMITTEL BEREITET WERDEN, DENN ES HEISST:[479] *denn man pfändet das Leben.*

GEMARA. R. Hona sagte: Wer einen Mühlstein pfändet, erhält zweimal Geißelhiebe, einmal wegen [Pfändung] eines Mühlsteines und einmal wegen: *denn man pfändet das Leben*; wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er dreimal Geißelhiebe, wegen des Mühlsteines, wegen des Mahlsteines und wegen: *denn man pfändet das Leben.* R. Jehuda aber sagte: Wer einen Mühlstein pfändet, erhält einmal Geißelhiebe, wenn einen Mahlstein, so erhält er einmal Geißelhiebe, wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er zweimal Geißelhiebe, und [die Worte:] Col.b *denn man pfändet das Leben,* beziehen sich auf andere Dinge. Es wäre anzunehmen, daß Abajje und Raba denselben Streit führen wie R. Hona und R. Jehuda. Raba sagte nämlich: Wer [das Pesaḥlamm] halbroh[480] gegessen hat, erhält zweimal Geißelhiebe, wegen Essens von halbrohem

kann es sich nur auf eine arme Witwe beziehen. 472. Dt. 17,17. 473. Ein König; cf. Syn. Fol. 21b. 474. Dies wird in der Schrift als Grund dieses Verbotes angegeben. 475. Diese wird iSam. Kap. 25 als besonders wackeres Weib geschildert. 476. Wenn er nicht ausdrücklich angegeben ist. 477. Wieso berücksichtigt er gerade an dieser Stelle den Grund der Schrift nicht, wo er sogar ausdrücklich angegeben wird. 478. Da der Grund der Schrift zu berücksichtigen ist, auch wenn er nicht angegeben wird. 479. Dt. 24,6. 480. Cf. Ex. 12,8ff. 481. Ex. 12,9. 482.

und wegen:[481]*sondern am Feuer gebraten*; wenn gekocht, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wegen Essens von gekochtem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geißelhiebe, wegen Essens von halbrohem, von gekochtem und wegen: *du sollst es nur am Feuer gebraten essen.* Abajje aber sagt, man erhalte keine Geißelhiebe wegen des allgemein Verbotenen[482]. Es wäre also anzunehmen, daß Abajje der Ansicht R. Jehudas[483]und Raba der Ansicht R. Honas ist. – Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur da, wo [die Worte:] *denn er pfändet das Leben,* sich nicht nur auf Mühlstein und Mahlstein zu beziehen brauchen, somit sind sie auf andere Dinge zu beziehen, welche Bedeutung aber haben hierbei [die Worte:] *sondern nur am Feuer*[484]*gebraten*? Doch wohl nur als [besonderes] Verbot. Und Abajje kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Hona, denn R. Hona vertritt seine Ansicht nur da, wo [die Worte]: *denn er pfändet das Leben,* überflüssig sind, und da sie überflüssig sind, so beziehe man sie auf Mühlstein[485]und Mahlstein, hierbei aber sind ja [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten,* nicht überflüssig, denn sie sind für folgende Lehre nötig: Zur Zeit, wenn man es gebraten essen muß, darf man es nicht halbroh essen, und zur Zeit, wenn man es nicht gebraten essen muß, ist es auch nicht verboten, es halbroh zu essen.

Fol. 116

Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wer ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar pfändet, ist zweimal schuldig; wenn das eine allein oder das andere allein, so ist er nur einmal schuldig. Ferner lehrt ein Anderes: Man könnte glauben, wer ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar pfändet, sei nur einmal schuldig, so heißt es:[486]*man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden,* wie Mühlstein und Mahlstein sich dadurch auszeichnen, daß es zwei Geräte sind und zusammen e i n e Arbeit verrichten, und man ist schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders, ebenso ist man auch in jedem anderen Falle, wenn es zwei Geräte sind, die zusammen e i n e Arbeit verrichten, schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders.

Einst pfändete jemand von seinem Nächsten ein Fleischermesser, und als er hierauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Geh, gib es ihm zu-

Die Vorschrift, nur am Feuer gebraten, schließt j e d e andere Art der Zubereitung aus u. enthält auch die ausdrücklich genannten Verbote, somit erhält er Geißelhiebe nur wegen dieser. 483. Daß, wenn das speziell genannte Verbot im allgemeinen enthalten ist, man bei Begehung des speziellen wegen des allgemeinen nicht bestraft werde. 484. Wenn man es roh u. gekocht nicht essen darf, so muß es ja selbstverständlich gebraten sein. 485. Als 3. Verbot. 486. Dt. 24,6. 487.

rück, denn es ist ein Gegenstand, mit dem Nahrungsmittel bereitet werden, und verklage ihn dann. Raba sagte: Er braucht ihn nicht zu verklagen; er kann soviel verlangen, wieviel dieses wert ist[487]. – Womit ist es nach Abajje, der nicht dieser Ansicht ist, hierbei anders als in folgendem Falle? Einst fraßen Ziegen in Nehardeâ fremde Graupen; da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr, und der Vater Šemuéls entschied, er könne bis zu ihrem Werte verlangen!? – Da waren es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[488] pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[489] pflegt. R. Hona b. Abin ließ nämlich sagen: Wer von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er habe sie gekauft, ist nicht glaubhaft. – Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er ließ ja von Waisen eine Kleiderschere[490] und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten[491] pflegt!? – Raba kann dir erwidern: auch ein solches[492] pflegt man nicht zu verleihen, weil es schartig wird.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col.b i WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN[1], EINGESTÜRZT SIND, SO TEILEN SIE[2] DAS HOLZ, DIE STEINE UND DEN SCHUTT; AUCH ERWÄGE MAN, WELCHE STEINE[3] ZUM ZERBRECHEN GEEIGNET SIND[4]. WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT[5], SO NEHME ER SIE, UND SIE WERDEN IHM ANGERECHNET.

GEMARA. Wenn er lehrt, daß man erwäge, so ist ja demnach festzustellen, ob es durch den Druck eingestürzt ist[4] oder es durch einen Stoß eingestürzt ist; wieso heißt es demnach, daß sie teilen, sollte man doch sehen: ist es durch einen Stoß eingestürzt, so sind die oberen zerbrochen, ist es durch den Druck eingestürzt, so sind die unteren zer-

Das Pfand befand sich bei ihm u. niemand hatte die Pfändung gesehen; er konnte ebensogut sagen, er habe es gekauft. 488. Und da sie in seinem Besitze waren, so konnte er ebensogut sagen, er habe sie gekauft. 489. Die Tatsache, daß es sich in seinem Besitze befindet, beweist noch nicht, daß er es gekauft hat. 490. Die nach dem Tode des Vaters vom Besitzer als sein Eigentum reklamiert worden waren. 491. Es wurde nicht angenommen, daß der Vater sie gekauft hat. 492. Ein Messer, bezüglich dessen Raba entschied, der Besitzer könne sagen, er habe es gekauft.

1. Einem das Erdgeschoß u. dem anderen der Söller. 2. Nach Verhältnis, wenn der Söller kleiner war. 3. Wenn die Steine zum Teil zerbrochen u. zum Teil ganz geblieben sind. 4. Ist das Haus in sich zusammengestürzt, durch den Druck, so sind wahrscheinl. die oberen ganz geblieben. 5. Unter den unbeschädigten. 6.

brochen!? — In dem Falle, wenn es nachts eingestürzt ist. — Sollte man es morgens sehen!? — Wenn [die Trümmer] fortgeschafft worden sind. — Sollte man doch sehen, wer sie fortgeschafft hat, und ihn fragen!? — Wenn Leute von der Straße sie fortgeschafft und sich entfernt haben. — Sollte man doch sehen, in wessen Besitz[6] sie[7] sich befinden, sodann ist der andere Kläger und hat den Beweis zu erbringen!? — In dem Falle, wenn sie sich im beiden gehörigen Hofe[8] oder auf öffentlichem Gebiete befinden. Wenn du aber willst, sage ich: Gemeinschafter nehmen in einem solchen Falle miteinander nicht genau[9].

WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT &C. Was sagt der andere: erkennt er es an, so ist dies ja selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn er sagt, er wisse es nicht. — Dies wäre demnach eine Widerlegung R. Naḥmans, denn es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei!? — Wie R. Naḥman erklärt hat, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt, ebenso auch hierbei, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt[10]. — In welchem Falle kommt es zwischen ihnen zu einem Schwure? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir fünfzig [Zuz], vom übrigen aber weiß ich nichts, so muß er, da er nicht schwören kann, bezahlen.

UND SIE WERDEN IHM ANGERECHNET. Raba wollte erklären: gegen eine entsprechende Anzahl zerbrochener[11], demnach ist der im Nachteil, welcher sagt, er wisse nicht; da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, der andere sollte ja im Nachteil sein, denn wenn er nur diese erkennt und andere nicht, so gehören ihm weiter keine[12] mehr, und alle übrigen gehören diesem. Vielmehr, erklärte Abajje, gegen eine entsprechende Anzahl ganzer. — Welchen Nutzen hat er demnach!? — Wenn es breitere Ziegelsteine sind, oder wenn sie aus besserem Lehm sind.

WENN VON EINEM HAUSE UND EINEM SÖLLER DER SÖLLER[13] EINBRICHT UND DER EIGENTÜMER DES HAUSES[14] IHN NICHT AUSBESSERN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS HINABSTEIGEN UND UNTEN WOHNEN, BIS JE- ii

Jeder von beiden Besitzern hat seinen Hof u. in einen von diesen muß das Gebäude gestürzt sein. 7. Die ganzen Steine. 8. Wenn sie keine geteilten Höfe, sondern zusammen einen gemeinsamen haben. 9. Selbst wenn sie getrennte Höfe haben, ist die Benutzung eine gemeinsame. 10. Wenn er ihm bezüglich eines Teiles der erkannten Steine zugibt; er muß dann wegen der übrigen schwören. 11. Die der andere erhält. 12. Von den ganzen Steinen. 13. Die Decke zwischen der oberen u. der unteren Wohnung. 14. Hier wird von dem Falle gesprochen,

NER IHM DEN SÖLLER HERSTELLT. R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK UND DER OBERE DEN ESTRICH.

GEMARA. Wieviel muß eingebrochen sein? Rabh sagt, die größere Hälfte, Šemuél sagt, vier [Handbreiten]. Rabh sagt, die größere Hälfte, nicht aber, wenn vier [Handbreiten], denn man pflegt auch zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen[15]; Šemuél sagt, vier [Handbreiten], denn man pflegt nicht zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen. – In welchem Falle: sagte er[16] zu ihm 'diesen Söller', so ist er ja fort, und sagte er schlechthin 'einen Söller', so vermiete er ihm doch einen anderen[17]!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: das ist der Söller, den ich dir vermiete; besteht er, so steige du mit ihm nach oben, steigt[18] er nieder, so steige du mit ihm herab[19]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er zu ihm gesagt hat: ich vermiete dir diesen Söller auf diesem Hause; er hat ihm also das Haus für den Söller verbürgt. So erzählte auch Rabin b. R. Ada im Namen R. Jiçḥaqs: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: ich verkaufe dir die Ranke auf diesem Pfirsichbaume[20], und der Pfirsichbaum wurde fortgerissen. Als die Sache vor R. Ḥija kam, entschied er, daß er ihm einen Pfirsichbaum für die ganze Dauer der Ranke stellen müsse.

Fol. 117 R. Abba b. Mamal fragte: Ist er berechtigt allein zu wohnen[21] wie vorher, oder wohnen sie beide zusammen, denn jener kann zu ihm sagen, er habe ihn ihm nicht dazu vermietet, um selber [seine Wohnung] verlassen zu müssen? Und hat er, wenn du entscheidest, sie wohnen da beide, die Tür[22] oder das Dach als Durchgang zu benutzen; sagen wir: wie vorher, wie vorher über das Dach, ebenso auch jetzt über das Dach, oder aber kann er zu ihm sagen: das Hinaufsteigen habe ich auf mich genommen, das Hinaufsteigen und Herabsteigen[23] habe ich auf mich nicht genommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er könne zu ihm sagen, er habe nicht das Hinaufsteigen und Herabsteigen auf sich genommen, wenn zwei Söller sich übereinander befinden? Wenn die obere [Decke] einbricht, so muß er herabsteigen und im unteren wohnen; braucht er aber, wenn die untere einbricht, in den oberen hinaufzusteigen; sagen wir, jener könne zu ihm sagen: du hast das Steigen

wenn der andere bei ihm zur Miete wohnt. 15. Er kann oben wohnen bleiben u. den Raum entsprechend der durchbrochenen Stelle unten benutzen. 16. Beim Mieten. 17. In keinem Falle aber kann ja der Eigentümer angehalten werden, diesen Söller zu restaurieren. 18. Dh. einbricht. 19. Du wohnst dann unten. 20. Sie war auf diesen Baum gestützt. 21. Wenn er die untere Wohnung bezieht, der Eigentümer muß dann ausziehen. 22. Der unteren Wohnung. 23. Aus der

auf einen Söller dem Namen nach[24] auf dich genommen, oder aber hat er nur [das Steigen] auf einen Söller auf sich genommen, nicht aber hat er auf sich das Steigen auf zwei Söller genommen? — Dies bleibt unentschieden.

R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK &c. Was heißt Gebälk? — R. Jose b. Ḥanina erklärte, Rohr und Weidengeflecht. Justina[25] erklärte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš, Bretter. Sie streiten aber nicht; der eine nach dem Brauche seiner Ortschaft und der andere nach dem Brauche seiner Ortschaft.

Einst waren zwei Leute, von denen einer oben und einer unten wohnte; da wurde der Estrich schadhaft, sodaß, wenn der obere die Hände wusch, das Wasser herablief und dem unteren Schaden verursachte[26]. (Wer hat ihn auszubessern[27]?) R. Ḥija b. Abba sagte, der obere habe ihn auszubessern, und R. Eleáj sagte im Namen des R. Ḥija b. R. Jose, der untere habe ihn auszubessern. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][28] *und Joseph wurde hinabgebracht*[29] *nach Miçrajim.* Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥija b. Abba und R. Eleáj denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan. Derjenige, welcher sagt, der obere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Schädiger habe sich vom Geschädigten zu entfernen, und derjenige, welcher sagt, der untere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Geschädigte habe sich vom Schädiger zu entfernen. — Du glaubst wohl, R. Jose und die Rabbanan streiten hierbei über die Schädigung; wir wissen aber von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn wir haben gelernt: Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen vom Brunnen[30], einen Johannisbrotbaum und die Sykomore[31] fünfzig Ellen, einerlei ob oberhalb[32] oder daneben. War der Brunnen früher da, so fälle er[33] ihn und ersetze den Wert; war der Baum früher da, so fälle er ihn nicht; ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere früher da war, so fälle er ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn der Brunnen früher da war, fälle er ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete. R. Jose ist somit der Ansicht, der Geschädigte habe sich zu entfernen, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger habe sich zu

oberen Wohnung in die untere. 24. Einerlei ob eine Stiege od. zwei Stiegen. 25. So besser nach einer korrekten Handschrift. 26. Die Decke war aber nicht durchbrochen worden, sodaß nicht der obere, sondern der untere den Schaden erlitt. 27. Diese Worte werden von manchen gestrichen, da es sich nicht um eine akademische Frage, sondern um einen faktischen Fall handelt. 28. Gen. 39,1. 29. Als Mnemotechnikum, daß der Vater desjenigen, nach dem dies dem unteren obliegt, Jose (gekürzt von Joseph) hieß. 30. Da die Wurzeln die Brunnenwände beschädigen können. 31. Die verzweigtere Wurzeln haben. 32. Auf einer Erhöhung über dem Brunnen. 33. Der Eigentümer des Brunnens. 34. Der hier an-

entfernen. Wenn man aber annehmen will, daß sie denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan, so wird es jener Streit[34] sein. – Worin besteht dieser Streit[35] zwischen R. Jose und den Rabbanan? – Sie streiten über die Befestigung des Gebälkes[36]. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Estrich diene zur Befestigung des Gebälkes, und die Befestigung des Gebälkes obliegt dem unteren, und R. Jose ist der Ansicht, der Estrich diene nur zum Abgleichen des Fußbodens[37], und das Abgleichen des Fußbodens obliegt dem oberen. – Dem[38] ist ja aber nicht so, R. Aši sagte ja, als er bei R. Kahana war, sagte man da, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn es seine Pfeile[39] sind!? – Das Wasser hatte eine Unterbrechung und lief erst nachher nach unten[40].

iii WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN, EINGESTÜRZT SIND UND DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DEN EIGENTÜMER DES HAUSES ZU BAUEN[41] AUFFORDERT UND DIESER NICHT BAUEN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DAS HAUS AUFBAUEN UND IN DIESEM WOHNEN, BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT[42]. R. JEHUDA SAGTE: DIESER WOHNT JA DANN IM HAUSE SEINES NÄCHSTEN UND SOLLTE IHM MIETE[43] ZAHLEN! VIELMEHR MUSS DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS AUCH DIE OBERE [WOHNUNG] ÜBERDACHEN[44], WOHNE ABER SOLANGE IM HAUSE[45], BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT.

Col.b GEMARA. R. Johanan sagte: An drei Stellen lehrte uns R. Jehuda, daß man vom Gelde seines Nächsten keinen Nutzen haben dürfe. – Eine ist, die wir eben gelernt haben, welche ist die andere? Wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie ihm rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen. R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so bezahle er ihm nur den Mehrwert[46].

gezogen worden ist. 35. Unserer Mišna. 36. Die dem unteren obliegt. 37. Wörtl. der Scharten, Spalten. 38. Dieser Einwand richtet sich gegen RḤbJ., der gestützt auf die Ansicht RJ.s sagt, der Geschädigte habe sich zu entfernen. 39. Der Schaden direkt vom Schädiger kommt, wie im angezogenen Falle, wo der untere seinen oberen Nachbar direkt mit Wasser begoß; RJ. dagegen spricht nur von dem Falle, wenn der Schaden vom Schädiger nur veranlaßt wird, wie zBs. bei Brunnen u. Baum, wobei die Schädigung erst später entsteht. 40. Die Schädigung erfolgte ebenfalls indirekt. 41. Die unteren Wände u. die Decke, damit er seinen Söller bauen könne. 42. Erst dann braucht er seinen Söller zu bauen. 43. Da er von des anderen Wohnung einen Nutzen hat, denn er erspart das Bauen des Söllers. 44. Dh. ihn vollständig herstellen. 45. Im Erdgeschosse; in diesem Falle hat er keinen Nutzen mehr, denn er könnte ebensogut in seinem Söller wohnen. 46. Nach RM. dagegen hat der Färber einen Nutzen, daß der andere ihm

Welche ist die dritte? Wir haben gelernt: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt und den Schuldschein bei einem dritten hinterlegt und zu ihm sagt: wenn ich ihm von heute bis zu jener Zeit nicht [den Rest] gebe, so gib ihm[47] den Schuldschein zurück, und die Frist heranreicht und er ihn ihm nicht gibt, so gebe er ihn, wie R. Jose sagt, [dem Gläubiger], und R. Jehuda sagt, er gebe ihn ihm nicht. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jehuda seiner Ansicht hierbei[48], weil [die Wände] schwarz[49] werden; ferner in dem Falle, wenn er rot färben sollte und schwarz gefärbt hat, weil er abgeändert[50] hat, und gelehrt wird, wer abändert, habe die Unterhand; und in dem Falle, wenn er einen Teil der Schuld bezahlt hat, weil dies nur eine Zusage[51] ist, und wir wissen von R. Jehuda, daß man nach ihm durch eine solche nicht zueigne.

R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Úlas: Will der untere ändern[52]: wenn auf Bruchsteine[53], so höre man auf ihn[54], wenn auf Quadersteine[55], so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel[56], so höre man auf ihn, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn nicht; wenn mit Zedern[57] zu überbalken[58], so höre man auf ihn, wenn mit Sykomoren, so höre man auf ihn nicht; wenn die Fenster zu vermindern, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermehren[59], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrößern, so höre man auf ihn nicht[60], wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. Will aber der obere ändern: wenn auf Quadersteine, so höre man[61] auf ihn, wenn auf Bruchsteine, so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn; wenn auf Zedern, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Sykomoren, so höre man auf ihn; wenn die Fenster

die Wolle besorgt hat. 47. Dem Gläubiger, der dann die ganze Schuld einfordern kann. 48. In der Lehre unserer Mišna, wenn Haus u. Söller eingestürzt sind. 49. Der Eigentümer des Erdgeschosses hat auch einen Schaden; wenn aber der Eigentümer keinen Schaden hat, so darf man von fremdem Gelde einen Nutzen haben. 50. Von der Vereinbarung. 51. Eigentl. Stütze, Anlehnung, der Schuldner hat diese Bedingung, nach welcher er event. dem anderen Geld umsonst zu zahlen hätte, nicht ernst gemeint; er wollte nur bezwecken, daß der Gläubiger sich auf sein Versprechen verlasse. 52. Beim Neubau des eingestürzten Hauses. 53. Wenn das Erdgeschoß vorher aus Quadersteinen gebaut war u. er es jetzt aus Bruchsteinen bauen will. 54. Diese sind um eine Handbreite stärker u. somit haltbarer. 55. Und es früher aus Bruchsteinen gebaut war. 56. Die Ziegelsteine (3 Handbreiten lang) wurden in der Mitte geteilt u. der Zwischenraum mit Mörtel ausgefüllt; die Wand war um $1/2$ Handbreite stärker. 57. Diese sind haltbarer, aber auch schwerer als Sykomoren. 58. Während es vorher Sykomorenbalken waren. 59. Dadurch werden die Wände des Erdgeschosses weniger tragfähig u. der Söller gefährdet. 60. Dadurch werden die Wände weniger haltbar, auch hat dann der obere mehr Stufen zu steigen. 61. Weil dadurch das Erdgeschoß weniger belastet

zu vermehren, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermindern[62], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrößern, so höre man auf ihn nicht, wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. – Wie ist es, wenn beide nichts[63] haben. – Es wird gelehrt: Wenn beide nichts haben, so erhält der Eigentümer des Söllers nichts vom Grundstücke. Es wird gelehrt: R. Nathan sagt, der untere erhalte zwei Teile und der obere ein Drittel; manche sagen, der untere erhalte drei Teile und der obere ein Viertel. Rabba sagte: Halte dich an R. Nathan, denn er war Richter und drang in die Tiefe des Rechtes. Er ist der Ansicht: der Söller schädigt das Erdgeschoß[64] um ein Drittel, daher erhält er auch ein Drittel.

iv EBENSO AUCH, WENN EINE ÖLMÜHLE IN EINEM FELSEN GEBAUT IST UND ÜBER DIESER EIN GARTEN SICH BEFINDET UND ER[65] EINBRICHT; DER EIGENTÜMER DES GARTENS DARF DANN HINABSTEIGEN UND UNTEN SÄEN, BIS JENER ÜBER SEINER MÜHLE WÖLBUNGEN[66] GEMACHT HAT. WENN EINE WAND ODER EIN BAUM AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN MAN IHM EINE FRIST GESETZT HAT, DEN BAUM ZU FÄLLEN ODER DIE WAND NIEDERZUREISSEN, UND SIE INNERHALB DIESER FRIST UMGEFALLEN SIND, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN ABER NACH DER FRIST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. v,1 WENN DIE WAND DES EINEN, DIE AM GARTEN EINES Fol. 118 ANDEREN GESTANDEN HAT, EINGESTÜRZT[67] IST, UND JENER ZU IHM SAGT: SIE SEI DEIN, SO HÖRE MAN NICHT[68] AUF IHN. WENN ER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER NACHHER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINE AUSLAGEN[69] UND ICH WILL MEINES HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN JEMAND ZU EINEM LÖHNER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH UND STOPPELN GEMIETET HAT, DER NUN VON IHM SEINEN LOHN FORDERT, SAGT: NIMM FÜR DEINEN LOHN DAS, WOBEI DU GEARBEITET HAST, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN ER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER SPÄTER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINEN LOHN UND ICH WILL MEINES HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN.

GEMARA. Wieviel muß eingebrochen[70] sein? Rabh sagt, die größere Hälfte, Šemuél sagt, vier Ellen. Rabh sagt, die größere Hälfte, bei vier

wird. 62. Die Wände des Söllers werden dadurch schwerer. 63. Um das Haus wieder aufzubauen; die Frage ist, ob auch der Eigentümer des Söllers am Erlöse für das Bauland beteiligt ist. 64. Reduziert durch die Belastung die Haltbarkeit desselben. 65. Der Gartenboden, der das Dach der Ölmühle bildet. 66. Über welche der Eigentümer dann Erde schütten u. säen kann. 67. In den Garten des anderen, u. dieser ihn auffordert, sie fortzuschaffen. 68. Wenn der Eigentümer des Gartens die Aneignung der eingestürzten Wand nicht wünscht, so muß der andere sie fortschaffen. 69. Für die Fortschaffung. 70. Vom Garten, damit der Eigen-

Ellen aber kann man die Hälfte unten und die Hälfte oben säen. Šemuél sagt, vier Ellen, denn man pflegt nicht die Hälfte unten und die Hälfte oben zu säen. Und beides[71] ist nötig. Würde es nur von einer Wohnung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil man nicht zum Teil da und zum Teil dort zu wohnen pflegt, beim Säen aber pflichte er, da man auch ein wenig da und ein wenig dort zu säen pflegt, Rabh bei. Und würde es nur hierbei gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, bei jener [Lehre] aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig.

HAT MAN IHM EINE FRIST GEGEBEN. Wieviel beträgt die gerichtliche Frist? R. Johanan erwiderte: Dreißig Tage.

WENN DIE WAND DES EINEN &c. Wenn es im Schlußsatze heißt: da hast du deine Auslagen, so wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er sie[72] fortgeräumt hat, wonach dies nur von dem Falle gilt, wenn er sie fortgeräumt hat, sonst aber nicht; weshalb denn, sollte doch sein Feld sie für ihn eignen[73], denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eigne[74] für ihn, auch wenn er es nicht weiß!? — Dies nur in dem Falle, wenn er die Aneignung wünscht, während er ihr in diesem Falle entgehen will.

WENN JEMAND ZU EINEM LÖHNER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH &c. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, daß, wenn er gesagt hat: sie sei dein, man auf ihn nicht höre, [so könnte man glauben,] weil jener bei ihm keinen Lohn[75] hat, da aber, wo er bei ihm seinen Lohn hat, höre man auf ihn, denn die Leute pflegen zu sagen: von seinem Schuldner nehme man auch Kleie in Zahlung. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da höre man, sobald jener einverstanden war, nicht mehr[76] auf ihn, weil jener bei ihm seinen Lohn hat, wenn er aber bei ihm keinen Lohn hat, höre man auf ihn wohl, so lehrt er uns.

SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. Es wird ja aber gelehrt, daß man auf ihn höre[77]!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es einem anderen[78] gehört. Rabba

tümer in der Mühle säen dürfe. 71. Der Streit zwischen R. u. S. sowohl hinsichtlich des Einbrechens einer Stubendecke als auch hinsichtlich des Einbrechens eines Gartens. 72. Der Besitzer des Gartens die Wand. 73. Auch wenn er sie nicht fortgeräumt hat. 74. Herrenlose Sachen, die in diesen hineinkommen. 75. Jener verzichtet auf das Geschenk, durch das er einen Schaden erleidet. 76. Wenn er zurücktreten will. 77. Wenn er dem Löhner die Sache, bei der er gearbeitet hat, als Lohn geben will. 78. Wenn er den Löhner zur Arbeit bei einem dritten gemietet hat; in diesem Falle kann er ihm das, wobei er gearbeitet

sprach zu R. Naḥman: In dem Falle, wenn es ihm gehört, wohl deshalb[79], weil jener zu ihm sagen kann: du hast mir meinen Lohn zu zahlen, aber auch wenn er ihn für einen anderen gemietet hat, hat er ihm ja den Lohn zu zahlen!? Es wird nämlich gelehrt: Wer einen Löhner bei ihm zu arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, hat ihm seinen Lohn vollständig zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten. Vielmehr, erklärte R. Naḥman, das ist kein Einwand; eines, wenn es ihm gehört, und eines, wenn es herrenlos[80]ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur dann, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte, daß er heute bei ihm grabe[81], wenn er ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber[82]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn er es hochgehoben hat, das andere, wenn er es nur angeschaut hat[83].

Rabba sagte: Über das Anschauen von Herrenlosem[84][streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Die Wächter, die den Nachwuchs des Siebentjahres[85]bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe des Tempelschatzes[86]. R. Jose sagte: Wer dies will, tue es freiwillig und bewache unentgeltlich. Sie erwiderten ihm: Wenn du so sagst, so werden sie[87]ja nicht vom Gemeindegute[88]dargebracht! Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge eine Aneignung, somit ist dies nur dann zulässig, wenn man ihm einen Lohn[89]zahlt, sonst aber nicht, und R. Jose ist der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge

hat, als Lohn geben. 79. Muß er ihm den vereinbarten Lohn zahlen. 80. Der Arbeiter eignet dadurch die Sache für den Auftraggeber nicht (cf. supra Fol. 10a), somit ist er auch nicht zur Zahlung des Arbeitslohnes gehalten. 81. Er ihn zu einer bestimmten Arbeit gemietet hat. 82. Ihm gehört jede Tätigkeit des Löhners, auch das Aufheben des Fundes. In unserem Falle müßte die Sache erst recht in den Besitz des Auftraggebers übergehen, da er den Arbeiter für diese Arbeit gemietet hat. 83. Beide Lehren sprechen von dem Falle, wenn die Sache, wobei der Löhner gemietet ist, herrenlos ist, jedoch spricht die eine von dem Falle, wenn er ihn nur zum Ansehen, zBs. zur Bewachung, gemietet hat, u. da er sie dadurch für den Auftraggeber nicht eignet, so obliegt diesem auch nicht die Lohnzahlung, die andere dagegen spricht von dem Falle, wenn er sie bei der Arbeit aufheben muß, wodurch er sie für ihn eignet. 84. Ob man es dadurch erwirbt. 85. Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote (cf. Lev. 23,10ff.); in diesem Jahre darf nicht gesäet werden u. diese mußten vom Nachwuchse dargebracht werden. 86. Die 3mal jährlich abgehoben wurde; cf. Seq. III,1. 87. Die Schwingegarbe u. die 2 Brote. 88. Der Nachwuchs ist Freigut u. der Bewachende erwirbt ihn durch die Bewachung; die von diesem dargebrachten Brote sind dann eine Spende eines Privaten u. nicht der Gemeinde. 89. Er eignet ihn dann für die ihn bezah-

keine Aneignung und die Gemeinde erwirbt [das Getreide] erst dann, wenn sie es holt. — Was heißt demnach: du so sagst[89]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten[90] und unserer Ansicht[91] werden dann die Schwingegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegute dargebracht. Raba entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge eine Aneignung[92], hierbei aber streiten sie, ob zu berücksichtigen ist, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen[93]. Die Rabbanan sind der Ansicht, man zahle ihm einen Lohn, denn wenn nicht, so ist zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen, und R. Jose ist der Ansicht, es sei nicht zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen. — Was heißt demnach: du so sagst[94]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unserer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen, sodann werden die Schwingegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegute dargebracht. Manche lesen: Raba entgegnete: Alle sind der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge keine Aneignung, hierbei aber streiten sie, ob [Übergriffe von] Gewaltmenschen zu berücksichtigen sind. Der erste Autor ist der Ansicht, die Rabbanan haben angeordnet, daß man ihm[95] vier Zuz zahle, damit die Gewaltmenschen dies erfahren[96] und sich davon zurückziehen, und R. Jose ist der Ansicht, sie haben dies nicht angeordnet. — Was heißt demnach[97]: du so sagst? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unserer Ansicht[98] werden sie[99] nicht vom Gemeindegute dargebracht. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man [Übergriffe von] Gewaltmenschen berücksichtige. Col.b

WENN JEMAND DÜNGER AUF ÖFFENTLICHES GEBIET[100] HINAUSBRINGT, SO MUSS, SOBALD DER EINE IHN HINAUSGEBRACHT, DER ANDERE[101] DAMIT DÜNGEN. MAN DARF AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE KEINEN LEHM WEICHEN v,2

lende Gemeinde. 89. Nach seiner Ansicht eignet ihn der Wächter nicht, somit ist es ja keine Privatspende. 90. Daß jemand die Bewachung unentgeltlich übernehmen könne. 91. Daß eine Sache durch das Anschauen angeeignet werde. 92. Nach RJ. ist dies deshalb zulässig, weil der Bewachende das Getreide, das er geeignet hat, der Gemeinde schenkt. 93. An die Gemeinde, da es ihm erwünscht ist, selber Spender zu sein. 94. Nach RJ. ist dies nicht zu berücksichtigen, somit werden sie auch vom Gemeindegute dargebracht. 95. Für die Bewachung. 96. Daß der Wächter von der Tempelsteuerkasse bezahlt wird u. das Getreide dem Heiligtume gehört; sonst könnten sie es ihm wegnehmen. 97. Wenn Freigut durch das Anschauen nicht angeeignet wird. 98. Daß ihm 4 Zuz zu zahlen sind. 99. Dh. im Betrage von 4 Zuz, auf die er nach RJ. verzichten darf. 100. Von wo aus es aufs Feld gebracht wird. 101. Er darf nicht auf öffentlichem Gebiete liegen blei-

NOCH ZIEGEL BEREITEN; WOHL ABER DARF MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE LEHM[102] KNETEN, JEDOCH KEINE ZIEGEL. WENN MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE BAUT, SO MUSS, SOBALD DER EINE DIE STEINE GEBRACHT HAT, DER ANDERE SIE EINBAUEN; RICHTET ER SCHADEN AN, SO MUSS ER DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, MAN DÜRFE SEINE ARBEIT DREISSIG TAGE VORHER VORBEREITEN[103].

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bedingung vererbte Jehošuá den Jisraéliten das Land!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn auch R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn Schaden angerichtet worden ist, er ersatzpflichtig sei. — Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda pflichte bei, daß, wenn es eine Ḥanukaleuchte[104] war, er ersatzfrei sei, weil er dazu befugt war. Doch wohl befugt durch das Gericht[105]!? — Nein, befugt durch das Gebot[106]. — Es wird ja aber gelehrt: In all diesen Fällen, von denen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? — Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas.

Abajje sagte: R. Jehuda, R. Šimôn b. Gamliél und R. Šimôn sind alle der Ansicht, daß in jedem Falle, wo die Weisen ihm dazu Erlaubnis erteilt haben und Schaden angerichtet worden ist, er ersatzfrei sei. R. Jehuda wie wir bereits gesagt haben. R. Šimôn b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimôn b. Gamliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreißig Tage vorher vorbereiten. R. Šimôn, denn wir haben gelernt: In einem Obergemache[107] nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist, für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Richtet er Schaden an, so muß er den Schaden ersetzen. R. Šimôn sagt, diese Maße seien nur deshalb festgesetzt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn man Schaden anrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Steinbrecher [den Stein] dem Steinhauer übergeben hat, so ist der Steinhauer haftbar; wenn der Stein-

ben. 102. Um ihn sofort zum Bauen zu verwenden. 103. Auf öffentlichem Gebiete; wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, so ist man ersatzfrei. 104. Durch die der Feuerschaden entstanden ist; cf. Bq. Fol. 62b. 105. Das das Anzünden einer solchen auf öffentlichem Gebiete gestattet; aus diesem Grunde sollte er auch hierbei frei sein. 106. Es ist gesetzliche Vorschrift, sie vor der Straße brennen zu lassen. 107. Darf man einen Backofen stellen; cf. Bq. Fol. 61b.

hauer ihn dem Eseltreiber übergeben hat, so ist der Eseltreiber haftbar; wenn der Eseltreiber ihn dem Träger übergeben hat, so ist der Träger haftbar; wenn der Träger ihn dem Bauarbeiter übergeben hat, so ist der Bauarbeiter haftbar; wenn der Bauarbeiter ihn dem Baumeister[108] übergeben hat, so ist der Baumeister haftbar. Sobald er den Stein auf die Steinschicht gelegt hat, sind, wenn Schaden angerichtet worden ist, alle ersatzpflichtig. – Es wird ja aber gelehrt, der letzte sei ersatzpflichtig und alle übrigen ersatzfrei!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Lohnarbeit und eines gilt von der Akkordarbeit[109].

vi WENN ZWISCHEN ZWEI GÄRTEN, EINER ÜBER DEM ANDEREN, KRAUT SICH BEFINDET, SO GEHÖRT ES, WIE R. MEÍR SAGT, ZUM OBEREN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, ZUM UNTEREN. R. MEÍR SPRACH: WENN DER OBERE SEINE ERDE FORTNEHMEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. R. JEHUDA ENTGEGNETE: WENN DER UNTERE SEINEN GARTEN ÜBERSCHÜTTEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. DA SPRACH R. MEÍR: DA NUN BEIDE EINANDER HINDERN KÖNNEN, SO SEHE MAN, WOHER DAS KRAUT SEINE NAHRUNG ZIEHT. R. ŠIMÔN SAGT, SOWEIT DER OBERE DIE HAND AUSSTRECKEN UND ERFASSEN KANN, GEHÖRE IHM, UND DAS ÜBRIGE GEHÖRE DEM UNTEREN.

GEMARA. Raba sagte: Über die Wurzeln streitet niemand, ob sie dem oberen[110] gehören, sie streiten nur über die Blätter; R. Meír ist der Ansicht, die Blätter gehören zu den Wurzeln, und R. Jehuda ist der Ansicht, wir sagen nicht, daß die Blätter zu den Wurzeln gehören. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Was vom Stamme und von den Wurzeln[111] hervorwächst, gehört dem Eigentümer des Bodens – so R. Meír; R. Jehuda sagt, was vom Stamme hervorwächst, gehöre dem Eigentümer des Baumes, und was von den Wurzeln hervorwächst, gehöre dem Eigentümer des Bodens. Desgleichen haben wir auch vom Ungeweihten gelernt: Bei einem Baume, der aus dem Stamme oder aus den Wurzeln hervorwächst, hat das Gesetz vom Ungeweihten Geltung – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der vom Stamme hervorwächst, ist pflichtig und der aus den Wurzeln hervorwächst, ist nicht pflichtig. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete nur hierbei seine Ansicht, weil es sich um eine Geldangelegenheit handelt, beim Ungeweihten aber, wobei es sich um ein kanonisches Verbot handelt, pflichte er R. Meír bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur da, während er dort R. Jehuda beipflichte. Daher ist beides nötig. Fol. 119

108. Der den Stein in die richtige Lage bringt. 109. Im 1. Falle ist jeder besonders haftbar, im 2. sind sie gemeinsam haftbar. 110. Da der Boden ihm gehört.

R. ŠIMÔN SAGT, SOWEIT DER OBERE DIE HAND AUSSTRECKEN UND ERFASSEN KANN &c. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Nur darf er sich nicht anstrengen[112]. R. Ânan, nach anderen R. Jirmeja, fragte: Wie ist es, wenn er bis zu den Blättern und nicht zu den Wurzeln oder zu den Wurzeln und nicht zu den Blättern[113] reicht? — Dies bleibt unentschieden.

Ephrajim der Schreiber, ein Schüler des Reš Laqiš, sagte im Namen des Reš Laqiš: Die Halakha ist wie R. Šimôn. Als man dies dem Könige Sapor[114] berichtete, sprach er: Man zolle R. Šimôn Anerkennung.

111. Cf. Bb. Fol. 81a. 112. Um das Kraut erfassen zu können. 113. Wenn die Blätter herunterhängen. 114. Benennung Šemuéls; cf. Pes. Fol. 54a.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT